Dienstag den 1 Januarii Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. I.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Cleviſchen, Geldriſchen, Meurs- und Märckiſchen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen, Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen, von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve, Wesel und Duisburg, wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ob die Betrachtung des Lebens der Frommen / einen besondern Nutzen zum Wachsthum in der Gottseeligkeit / verschaffe?

§. I.

Die Lebens-Beschreibungen der Heiligen aus der ersten Zeit des Christenthums, da man nicht mit Worten sondern mit Wercken die Gottseeligkeit bewieſe, werden nicht in einerlei Absicht von den Menschen gelesen. Einigen sind sie eine gute Gelegenheit die müssigen Stunden zu vertreiben, und der Neubegierde einige Nahrung zu verschaffen. In den Händen solcher Menschen haben die Lebens- und Leydens-Geschichte der Frommen eben den

Nutzen

Nutzen welchen sie aus den Romanen, Robinsons, Gesprächen im Reich der Todten, oder sonst erdichteten Geschichten, schöpfen. Andere betrachten mit besonderer Aufmerckſamkeit die Leben der Frommen, theils um von der Wahrheit der Geschicht überzeuget zu werden, theils daraus die Beschaffenheit und den inneren Zustand der Kirchen zu entdecken, theils auch ihre Erkäntniß in der Kirchen Geschicht und also ihre Gelahrtheit zu erweitern. Diese wenden oft ungemein viel Fleiß beym lesen an. Sie prüfen alles, das Wahre suchen sie vom Falschen und Erdichteten, das Licht von der Finsterniß, das Lobenswürdige und Tugendsame, vom Strafbaren und Sündlichen zu unterscheiden. Endlich so lesen noch andere gute und redliche Christen die Lebens Geschichte der Heiligen, in der untadelhaften und löblichen Absicht, um dadurch zur Nachahmung gereitzet und erwecket zu werden. Diese bewundern die besondere und heilige Weege und Führung GOttes mit seinen Kindern: Sie lieben, und ergötzen sich über die Wercke der Gottseeligkeit, sie lassen ihre Aufmerckſamkeit dabey stehen und bemühen sich, wo möglich aus allen die besten Lebens-Regeln zu ihrem Vortheil sorgfältig heraus zu ziehen;

§. II. Diesen letzten Lesern zum besten sind auch wohl die ältesten Lebens-Beschreibungen der Heiligen entworffen worden, und werden auch darum von Frommen, und das Beste ihrer Zuhörer suchenden Lehrern zum durchlesen angepriesen. Die müssigen Pfaffen des achten und neunten Jahrhunderts haben sich zwar auch mit dieser Arbeit beschäftiget und einige neue verfertigt, andere aber mit bishero unbekant gewesenen, und erdichteten Umständen vermehret und ausgeschmücket. Ihrer Absicht aber ist nicht so wohl um dadurch zu erbauen als vielmehr den Heiligen, deren Göttliche Verehrung durch die zweite Kirchen-Versammlung von Nizäa öffentlich ist eingeführet worden, ein desto grösseres Ansehen zu geben, und sie als würdige Vorwürffe des zuversichtlichen Vertrauens der Einfalt vorzustellen. Aus diesen Beschreibungen ist hernach die güldene Legende oder besser die guldene Lügen von den Leben der Heiligen des Jakobi de Voragine, welcher im 13 Jahrhundert Ertzbischof in Genua war entstanden (†). Es ist meine Meynung nicht, von diesen Legenden zu reden, sondern von denen Beschreibungen der Heiligen, welche von Protestantischen Lehrern aus den Schriften der Kirchen-Väter zusammen getragen sind; und zwar will ich untersuchen; ob der Nutzen den man sich von der Durchlesung derselben verspricht, so groß sey als man insgemein glaubet, hofset und wünschet, nemlich daß dadurch der Wachsthum in der Gottseeligkeit vorzüglichst befordert werde.

§. III. Wären die Lebens-Beschreibungen so beschaffen als sie seyn müsten, und enthielten sie würcklich das heilige Leben der Frommen, so würde gewiß ihr Nutzen ungemein groß seyn, und könnte man die Durchlesung derselben heylsbegierigen Gemüthern nicht genugsam anrühmen. Ich besorge aber sehr, daß, wann man eine genaue Prüffung darüber anstellen wird, man entweder gar keine oder nur gar sehr wenige Beschreibungen des heiligen Lebens dieser oder jener Personen finden werde, und daß man eben das Urtheil werde fällen müssen, welches der geschickte D. Heumann von den Lebens-Beschreibungen berühmter Gelehrten fället: paucæ vitæ eruditorum ita sunt confectæ, uti quidem confici debebant, (††) nemlich wann sie Nutzen schaffen sollen. Alle Lebens-Beschreibungen der Heiligen lauffen auf diese allgemeine Umstände aus: Traugott ward von Jüdischen, Heidnischen, Christlichen frommen oder bösen Eltern gebohren, und von ihnen oder nach ihrem Tode von guten oder bösen Freunden, Verwandten oder Unbekannten erzogen. Frühzeitig erblickte man an ihm eine Liebe zu GOtt und sein Wort, zum Gebet, er war seinen Eltern mit kindlicher Furcht zugethan, betrübte sich wann

(†) Ludovicus Vives fället von diesem Wercke ein sehr hartes Urtheil: Quam indigna est divis & hominibus Christianis illa sanctorum historia, quæ *Legenda aurea* nominatur, quam nescio cur *auream* appellant, cum scripta sit ab homine ferrei oris, plumbei cordis. Quid foedius dici potest illo libro. *De cauſ. corrupt. art. lib.* 2 *p.* 98. Nicht viel besser urtheilet darvon Cave: in rebus historicis, præsertim quæ de vitis sanctorum congessit nimium credulus, & in fabulis undique convasandis ad ludibrium ineptus. Dubius hæret in seqq. an hoc opus historiis Christianis sit accensendum, an potius ad fabulas Romanenses sit ablegandum. De Script. Eccles. T. 2 p. 334.

(††) Conſp. Reipb. lit. c. VII. §. 1.

wan er etwas böses an ihnen oder andern sahe, liebte Lehrer und Prediger wie auch die Frommen, und lief nicht mit andern bösen Knaben. Oder er war gleich mit dem Anfange seines Lebens ein Bösewicht, der durch verschiedene Gelegenheiten zu Lastern der Gestalt verleitet wurde, daß er bey zunehmenden Jahren auch die allergröffeste Schandthaten zu begehen sich nicht entblödete. Doch würde er durch einen besondern Vorfall und Liebes-Zug GOttes aus dem Verderben herumgehohlet und nach einem grossen Kampf mit Fleich und Blut bekehret. In diesem Gnaden-Stande bestiß er sich einer strengen Gottesfurcht, war ohnermüdet in Bewohnung des Gottesdienst, gab den Armen, betete stets, fastete einen auch zwey und mehrere Tage wöchentlich, sonderte sich ab in seinem Hause, oder ging in eine Einnöde, oder auch in ein Kloster, hatte göttliche Träume und himmlische Gesichte, wiederstund den Hochmuths und Wollust-Teufel, welcher ihm nachstellete: Kranckheiten und andere beschwerliche Zufälle des Leibes vermögten nicht sein in GOtt gelassenes Gemüth zur Ungeduld zu bewegen, sein Haus war eine Schule der Tugend, oder er hatte mit einem bösen Weibe ein tägliches Hertzeleid. Er war in seiner Gottseeligkeit muthig, und verleugnete zur Verherrligung seines Erlösers auch sein eigenes Leben, war standhaft im Leyden, und hielt bey dieser Gelegenheit einige bewegliche und rührende Reden bis er endlich seinen Geist aufgab: oder er starb auf einen kurtzen oder langen Sichenlager, unter den herrlichsten Proben der Gottseeligkeit, nicht ohne den innigsten Rührungen der Umstehenden. Er ward nach seinem Tode unter Vergiessung milder Thränen von allen rechtschaffenen Knechten und Mägden JEsu Christi beerdiget, da sich dann bey seinem Grabe einige Wunder sollen zugetragen haben. Dis ist der vornehmste Innhalt der gewöhnlichen Lebens-Beschreibungen der Heiligen. Wann jemend auch nur eine blosse historische Erkentniß hat von der Gottseeligkeit und einem tugendhaften Wandel, wie auch ein wenig natürlichen Witz, so wird es ihm gar leicht fallen, das Leben eines erdichteten Heiligen, nach diesem Plan zu schildern, und wird eben so viel Glaubwürdigkeit vor sich haben, als das Leben von S. Longin/ S. Veronica/ S. Meretrix/ S. Venerea/ S. Peregrinus/ S. Pastor/ S. Miles/ S. Generosa/ S. Matrona/ und von so vielen Sanctis Anonymis.

Die Fortsetzung nächstens.

Ammendorff.

I. Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam des Hn. Pred. Katerbergs, wider die Erben von der Marck, die distraction 2 und ein halben Morgen Saetlandes, hinter dem Schwein-Mersche und des daran liegenden Haasenkampes, erkannt, und dazu termini auf den 13 Dec. h. a., 12 Febr. und 23 April a. f., beym Königl. Gericht zum Hamm, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, präfigiret worden: so wird solches dem Publico nicht allein hiedurch bekant gemacht, sondern es werden auch alle und jede, welche daran ex hoc vel illo capite einige Ansprache haben mögten, zu Verificirung allsolcher Forderungen, sub pæna perpetui silentii, intra præfixos terminos, hiemit verabladet.

Die Erfgenamen van Zutphens hebben uyt sekere redenen goedgevonden den laasten Termyn van die verkopinge van sekere parselen volgens den Intelligent-Zedul van deu 30 October c. a. Num. 44 op den 4 January 1754 aangesielt, op Maandag den 4 February tot Emmerick 1754. en op Woensdag den 6 tot Rees uyttestellen; het welcke tot een jedermans naerigt by desen word bekent gemaakt.

II. Sachen/ so zu verkauffen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Emmerick is voorneemens, den 17 deeses ten twee uuren, op de Stadts-Waag aen den meestbiedenden te verpagten, het land voor op de Pundt in de Stadtswart ende Landweer geleegen, groot circa 3 Morgen; als meede te verkopen dat op het genoemde land staende Theenthout, Blockwys verdeelt synde, sullende den 14 January 1754 salva Ratificatione daervan den toeslag geschieden.

III.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach der Herr Geheimter Regierungs-Rath Winter von dem Herrn Vice-Präsidenten, Freyherrn von Nievenheim zu Driesberg, ein in Cleve unten in der Closterstrasse käntlich gelegenes Haus, das Bylandsche Haus genannt, angekaufet, bey sothanen Ankauf aber gerne gesichert seyn mögte, mithin des Endes bey hiesigem Königl. Landgerichte um Vorladung aller und jeder, welche an obbemeltem Hause etwa Ansprache, es seye auch woher es wolle, zu machen im Stande wären, angestanden, man auch solchem Suchen billig statt gegeben; Als citiret und ladet man von obgedachten Gerichts-wegen hiemit und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rimwegen und das dritte zu Alpen angeschlagen, alle und jede, so nur die geringste prætension oder Anspruch, aus welchem Grunde es auch nur immer seyn möge, auf vorbemercktes Haus formiren können, dergestalt, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verifiieren vermögen, ad Acta anzeigen, und alsdan auf den 16 Febr. a fut., Vormittags um 10 Uhr, vor besagtem Landgericht erscheinen, die Documenta zur Justification ihrer etwaiger Prætensionen in Originali produciren, widrigenfals und bey dessen Entstehung dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget und sie nicht weiter gehöret werden sollen. Uhrkundlich haben wir Landrichter und Landgerichts Assessores uns eigenhändig unterschrieben, auch dieses durch einen der Landgerichts-Schreibern subscribiren lassen. So geschehen Cleve im Landgericht den 24 Nov. 1753. G. Sethman. Schuirman. H. M. Pauli. E. Jänicke.

Albert Dickman hat von dem Herrn Krieges-Rath Goering Wohlgeb. zu Hagen, dessen zu Weesel auf der Baustrasse zwischen des Herrn Scheffen Kuipers Hause und den sieben Sternen kentlich gelegenes Haus nebst Hinter-Haus und Reben-Gebäude, an sich gekauft; wer an besagten Häusern eine gegründete Forderung und Prætension hat, muß sich a Dato Publicationis binnen 8 Wochen sub Pœna perpetui silentii gehörig melden, weshalb solches hierdurch öffentlich bekant gemachet wird.

IV. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Diejenige, welche an denen von der in Anno 1737 in Xanten verstorbenen Sophiä Wintgens, Wittibe Joh. in gen Oy nachgelassene und von derselben Testamentarischen Erbgenahmen nunmehro gerichtlich verkaufte Ländereyen einig Recht haben, werden von Gerichts-wegen peremtorie sub pœna præclusionis citiret, um auf den 4 Jan. a. fut., Glocke 10, zu Xanten aufm Rahthause ihre Forderungen per Documenta oder sonsten rechtlich zu justificiren.

Zufolge einer von dem Königl. Stadt- und Amtsgericht zum Hamm, unterm 26 Octobr. a. curr. extrahirten, und so wohl dahier als zu Camen, Unna, Werll und Münster affigirten Edictal-Citation, müssen alle diejenige, so in der Stadt Hamm und deren Feldmarck, imgleichen im Amte Hamm einige Güter oder liegende Gründe, oder auch hierauf einiges dingliches Recht haben, solches à dato dieses bis zum 15 Februarii 1754 mit Beybringung derer darüber habenden Documenten, und zwarn in Terminis wochentlich des Freytags und Samstags, Morgens von 9 bis 12 Uhr, bey geb. Königl. Gerichte sich angeben, oder sonst gewärtigen, daß darauf in vorkommenden Fällen nicht attendiret, noch dagegen einige Restitution ertheilet werde. Rademacher.

V. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Denen Creditoribus, welche an des abgelebten Geheimen Regierungs-Raths Ludwig, Freyherrn von Strünckede zu Strünckede nachgelassenes Vermögen Spruch zu haben vermeinen, wird hiedurch bekant gemacht, daß in der erlassenen und behörigen Orts affigirten Edictal-Citation, Terminus productionis & liquidationis Originalium auf den 8 Martii 1754, sub commination perpetui silentii, präfigirt seye. Cleve, im Regierung-Rath, den 11 Dec. 1753.

Diejenige, so an des seel. Herrn Johan Diederichen Bachmans zu Calcar Verlassenschaft etwas zu forderen, oder sonsten auch etwas zu bezahlen schuldig sind, werden ersuchet sich nunmehro im Sterbhause daselbst bey dessen alleinigen Testamentair Erbinne der verwittibten Frauen von der Burch zu melden, wenn nicht deshalb Verdrißlichkeiten, oder sonsten die Auflegung eines ewigen Stillschweigens gewärtigen wollen.

Anhang

Num. I. Dienstag den 1 Januarii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VI. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem mir aus hochlöblicher Landes-Regierung aufgetragen worden, die distraction der Gräflich Lottumschen Grondsteinschen auf Clevischen Grund und Boden liegenden Güther zu bewürcken, und dan selbige bereits citatis citandis & reservatis servandis sind äestimiret, und mensuriret worden. Als werden nunmehro von Commissions wegen folgende Güther und Stücke sub hasta und jedermanns feilen Kauf ausgestellet, nemlich.

No. dieses	No. der neuen Carte	An Feudal Pertinentzien in dem Amte Lymers gelegen.	Grösse M.	h.	Ruth.	Taxa Rthl. Clev.	stüb.	deut.
1	1	Das adeliche Haus Grondstein mit der Scheuer nach Abzug der Königl. Leyngelder				4300		
		Jurisdiction				100		
2		Die grobe und kleine Jagdt in der Lymers und Beeck				375		
3		Die Fischerey auf den alten Rhein und binnen Wassers				62	30	
4		Die Schaftrist-Gerechtigkeit				1250		
5		Die Taubenflugt-Gerechtigkeit				125		
6	1	Der Platz worauf das Haus erbauet. 240 Ruthen.						
7	1	Der Garten vorm Hause. 126						
8	1	Der Grund ausser dem Hause mit den Alleen 548						
9	1	Der Garten hinterm Hause 241	1		555	721	52	4
10	2	Der neue Bongard, Weydeland, mit einigen Obstbäumen bepflantzt	3		363	991	22	4
11	3	Ein Stück Bauland der alte Baumgarten	1		474	358		
12	4	Die Ziegel- oder Richters-Weyde	4		248	882	40	
13	8	Die hohe Kuhweyde	5		466	1444	10	
14	11	Eine Weyde, der Mössen-Poll genannt	2		516	786	30	
15	11½	Eine Weyde, die Binnenward genannt	1		30	288	45	
16	11¼	Eine Weyde, Poeters Wärdgen genannt	3		180	907	30	
17	12	Die grosse Ochsenweyde	13		573	2791		
18		Das Haus samt Hinterhaus wovon Henr. Rütgers Pächter ist				450		
19	5	Eine Weyde, der Timmer-Platz. 1 Morg. 57 R						
20	6	Leege Kuhweyde 5 " 326						
	7	Und grosse Kuhweyde 18 " 80	24		463	6192	55	
21	13	Hofreitung und Garten			499	183	41	5½
22	14	Ruttgers Baufeld	23		162	4653	59	3
23	15	Beyde Ochsen-Weydgens	6		188	1993	58	6
24	16	Die Duvensche und Beeckse Weyde	11		118	2799	10	
25	17	Kloecks Wahrt, Bauland	6		400	1333	20	
26		Das Haus, samt Hinterhaus und Kornberg wovon Bart Binsbergen Pächter	"	"		400		
27	9	Binsbergens Hofreitung, und beyde Gartens	"	"	544	181	20	

Brunsfeld.

28	10	Brunsfeld, modo B. Binsberger Bauland	26	507	7382	22	4	
29	18	Offenbergs modo B. Binsbergens Kuhweyde	7	166	2183			
30	19	B. Binsbergens Pferde-Weyde	3	275	1038	24	3	
		Sodann in Allodial-Parceelen						
31	20	Ein Stück Bauland von Barth Binsberger Feld	6		1650			
32	21	Die Galgen-Weyde	6	133	1140	10		
33	22	Scholtenkamp und ein Theil der Langen-Weyde	7	467	1750	7	4	
34	23	Beeckſche Weyde und Uberreſt der Langen-Weyde	9	264	2121	30	1½	
35	24	Der unterſte Meven-Poll, Weydeland und Haber-Kamp	6	160	1253	20		
36	25	Die Stiers-Weyde	6	438	1316			
		Ferner in Allodial-Parceelen ſo im Quartier gelegen.						
37		Das Haus, Hinterhaus, Scheuer und Kornberg wovon Derck Weſthoff Pächter iſt			250			
38	1 a	Bauland, das groſſe Stück auf das Fehn genannt	1	490	227	5		
	b	Ein Stück Bauland, das Fehn genannt		207	43	7	4	
	c	Eine Bepflantzung nebſt Unland	1	460	176	40		
	d	Ein Fiſchkolck, auch Acker der, ſchwartze Kolck	1	79	123	10		
	e	Weſthoffs Garten, nebſt Hofreitung		192	40			
	f	Ein Baukämpgen		143	23	50		
	g	Noch ein Baukämpgen		162	27			
	h	Ein Baukämpgen, der alte Garten genannt		421	140	20		
	i	Noch ein Baukämpgen, Offerland genannt	1	74	84	15		
	k	Ein Schlechter Platz neben der Scheuer		114	23	45		
	l	Das Baufeld, der Elſenkamp genannt	1	564	315	15		
	m	Noch Acker	2	589	484	31	2	
39		Das Haus und Schaafſtall worin der Schäffer Jan Janſſen wohnet			75			
40	2 a	Der Grund worauf das Haus ſtehet, Garten und Baumgarten, auch ein Städtgen		427	115	38	6	
	b	Der Klever-Hof, Acker,		340	70	50		
41	3	Der Hongerkamp, Bau- und Weydeland, auch Elsholtz	3	41	230	7	4	
42	4	Iſſums und Loetjes Schläge, Bauland, auch Weydeland	4	441	236	45		
43	5	Deelenſchlag, Bau- und Weydeland	3	82	156	50		
44	6	Das Land, worauf Gerrit Güllicher wohnet, zum Theil in Gartenland beſtehend		453	132	7	4	
45	7	Das Land, worauf Melecker Keſſel oder Böemer wohnet, zum Theil in Garten und Bauland beſtehend		436	127	10		
46	8	Das Land, worauf Giesbert Foersjes wohnet		223	26	59	3⅛	
47	9	Die 8 Schaaren in der Leuptenſchen Weyde, inclu-ſive des Strepelgen Landes, nach Abzug der Laſten			375			
		Summa	219	327	56913	5	3⅞	

forthin alle und jede, ſo Belieben haben mögten vorbemelte Stücke an ſich zu kaufen, hiemit abgeladen; des Endes in denen geſetzmäſſigen dreyen Terminen, als Freytag den 29 Martii, Stadts-Waage des Nachmittags um 3 Uhr zu erſcheinen, Gebot zu thun, und in dem letztern ...rmino, jedoch mit Vorbehalt allergnädigſter Ratification, in ſo weit den Zuſchlag zu gewär-

Cleve den 29 Decembris 1753. Vigore Clem. Comm. G. Sethmann.

H. P. Geſelſchap Jud. Schriba.

Ad

Ad instantiam & in ulum des Clevischen Rahtsverwandten Herrn Lohemeyer, sollen einige inventarisirte und taxirte, dem Herrn Lieutenant Haver zu Uldem zugehörige Betten, Küssen, Deckens auch Gardinen oder Behangsels, dem Meistbietenden gerichtlich verkauffet werden; Lusthabende können sich den 24 Januar., Vormittags um 10 Uhr, zu Uldem im Rahthaus einfinden. Sign. Cleve im Landgericht den 15 Dec. 1753. G. Sethman.

Henr. Pet. Gesellschap, Jud. Scriba.

Ad instantiam der Reformirten Gemeinen zu Schwelm und Breckerfelde wie auch des Vorstandes der Schulen zu Ruggeberg, contra den Freyherrn von Rynsch zum Caldenhoff, ist zufolge aus hochlöblicher Clev-Märckischer Regierung ergangener allergnädigster executorialien, der distraction des so genannten Gerdwilms Kottens, so cum Appertinentiis zu 934 Rthlr. 22 stüb. 6 deut. eydlich taxiret, erkannt, und sind darzu Termini auf den 20 Martii, 26 Junii und 25 Septemb. 1754, jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr an der Gerichtsstube zum Hamm angesetzet; Liebhabere können sich also in dictis Terminis melden, auch inzwischen die Taxe und Vorwarden bey dem Commissario Executionis Justitzraht Rademacher einsehen. Zugleich aber werden diejenige, so an diesem Kotten und dessen Appertinentien einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens für Ausgang des Monats Martii 1754 gehörig ein und auszuführen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen zu achten. Sign. Hamm den 7 Dec. 1753.

Vigore Commissionis Regiæ, Rademacher

De gepande gereede Goederen van de Wed. van Theys Loemans, zullen by executie tot Pondt, ten Huise van Joes Leupers, verkochr worden.

Die Erben des im Amte Lymers, Kirchspiel Groessen, Bauerschaft Hoesselt verstorbenen Claes Minssen, werden auf den 3 Januarii 1754, Vormittags um 9 Uhr, die nachgelassene Mobilien und Kathstätte, denen meistbietenden öffentlich verkaufen, wozu die Lust-tragende eingeladen werden

Es sollen auf Mittwoch den 2 Januar. a. c. binnen Meurs im Sterbhause des seel. Mauermeistern Gabriel Perade, allerhand schöne Mobilien, wie auch Leydecker und Mäurer Gereidschaft, morgens um 9 Uhr verkauft und damit successive bis zu Ende des Verkaufs verfahren werde.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Chirurgus J. C. Leenhoff hat die der Wittiben Gerrit Roeleer zugehörige, binnen Embrich auf dem kleinen Löwen nebst F. Roey Haus gelegene Behausung, angekauft; diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, wollen sich innerhalb 6 Wochen beym Unkäuffer oder dem Notario Goossens daselbst, sub pœna perpetui silentii, melden.

Es hat der Kaufman Balt. Gerh. Herm. Kochius zu Orsoy seinen Kathen, die Lünne genannt in Walsumer Kirspel unterm Gericht Dinslacken gehörig, denen darauf wohnenden Colonis, freywillig aus der Hand verkauffet, wer hiegegen etwas einzuwenden hat, muß sich in Zeit von 14 Tagen gehörig melden.

Herr Henr. Bieben und Gebrüdere zu Wesel, haben von der Wittibe Tigmans, das daselbst an der Ecken der Crampersteeg gelegene Haus, aus der Hand käuflich an sich gebracht, diejenige, welche ein dingliches Recht an diesem verkauften Hause zu haben vermeinen, werden angewiesen, solches binnen 3 Wochen à dato gehörig sub pœna perpetui silentii, anzuzeigen.

Die Eheleute Casparn Hurhoff, haben ihren Kotten auf der Lehmkuhlen, an Georg Henrich Adriani, unter sicheren Conditionen, erblich verkauft; welche daran Forderung haben, müssen sich innerhalb 9 Wochen melden, und in ultimo Termino den 20 Februarii a. c., Vormittags beym Gericht zu Schwelm, unter Straf ewigen Stillschweigens justificiren.

VIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Auf erlassene allergnädigste Commission und ad instantiam der Neucastropschen Contributions-Cassa, soll der Otten-Kotte zu Obern-Castrop, mit allem Zubehör in Behuef des Contributions-Restants am 10 Jan a. c, Nachmittags Glocke 2, zu Strünckede auf der Gerichtsstube, dem meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden; wozu Lust-habende zu erscheinen invitiret werden.

Ma-

Magistratus zu Schwelm, wird zwey in der Stadt gelegene Patrimonial Wassermühlen, nebst dem Weg und Kessel-Gelde, auf zwey Jahren, vom 1 Juny 1754 anzurechnen, wiederum verpachten, und wie Terminus auf den 22 dieses, Glocke 2 Uhr, auf der Rahtstuben bestimmet ist; als können sich Lusttragende alsdan einfinden, und ihren Vortheil suchen

De Regeerders der Voogdye Gelderland syn van intentie aen den minstaenneemenden uyttedoen den Ontfanck der schatting pro anno 1754 op de daegen by Kercke publicatien te stellen.

De Regeerders der Heerlyckheyt Wetten, sullen den 27 deeses, aen den minstaenneemenden uyttetten den Ontfanck der schattingen pro anno 1754, 's morgens om 9 uuren, ten Huise van Schepen Brey.

De Regeerders der Heerlyckheyt Kevelaer, sullen den 28 deeses, 's morgens om thien uuren, aen den minstaenneemenden uytsetten den Ontfang der schattingen pro anno 1754.

Creditores vom Hause Aldendorff, sind willens, die vi constituti possessorii bisher untergehabte Weyden, die kleine und grosse Huser Weyde und den Ochsenkamp nach erspirirten Pacht-Jahren aufs neue in Pachtung auszuthun, und haben Terminum auf den 3 Januarii a. c., an des Kaufmanns-Herrn Henr. Wilh. Zurneden Hause in Hattneggen angesetzet.

IX. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen bey der Cämmerey zu Bochum etliche hundert Rthlr. rentloß; wer solche gegen 5 pro Cent Interessen, und Hypothequen Ordnungs-mässige Versicherung lehnen will, kan sich beym Magistrat daselbst melden.

Demnach einige dem Schwachsinnigen Herrn Cramer zuständige Gelder rentloß liegen; so können diejenige, welche dieselbe gegen Hyppothequen Ordnungs-mässige Sicherheit und Landübliche Zinsen zu übernehmen gesonnen, bey Herrn tit. Stute in Altena, oder Herrn Notario Grondschottel in Schwelm sich melden.

X. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Es wird auf einem Garten, eine halbe Stunde von Wesel gelegen, gegen St. Peter 1754 ein tuchtiger Gärtner, so seine Profession wohl verstehet, verlanget; wer Lust und die dazu nötige bequemheit hat, auch mit guten Attestatis versehen ist, kan sich zu Wesel bey der verwittibten Frauen Justitzräthin Runninkhaven je eher je lieber angeben, und die Conditiones vernehmen.

XI. ADVERTISSEMENTS.

Da nach absterben des seel. Hrn. Canonici von Friesenhausen, unter andern Lehnstücken, auch der binnen Soestischer Bottmässigkeit zu Neuen Gesecke gelegene so genannte Schremmers-Kotte, auf den Herrn Lieutenant Joh. Henr. von Wrede devolvirt, und dan dieser daher um die Belehnung bey dem Lehnherrn, Freyhn. von Wolff zu Guttenberg und dessen Lehnrichtern, Hrn. Doctor Schumacher zu Corbach sich zwar gemeldet, gleichwohl keine resolution erhalten, sondern dem Vernehmen nach, sothaner Lehnherr verstorben, mithin unbekant, wobey man sich um die Belehnung besagten Kottens zu melden habe, indessen man jedoch nicht gerne in mora seyn wolte: so wird hiedurch öffentlich ausgebethen, daß von demselben, auf welchen die Lehn-Folge wegen des gemelten Schremmers Kottens gekommen, gefällige Nachricht an den Herrn Hoffiscal Löbbecken zu Iserlohn mitgetheilet werden möge, wan und wo sich der Vasall, der Belehnung halber, zu melden habe.

Dem Publico wird hierdurch bekant gemacht, daß am 20 Dec. der Chirurgus Stachelhausen aus Ruhrohrt mit seinen 3 Bedienten nach Duisburg gefahren, und von da weiter allein nach Langenberg verreiset ist; da er aber über seine bestimmte Zeit ausgeblieben und seinen 3 Bedienten besonders daran gelegen, auch bey diesem hohen Wasser sehr besorgt seynd: so wird ein jeder wer nur Anweisung von ihm geben kan, wo derselbe geblieben, um solches gehörigen Orts anzuzeigen, gegen eine billige Recompence, freundlichst ersuchet.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 8 Januarii Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. II.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen, von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ob die Betrachtung des Lebens der Frommen / einen besondern Nutzen zum Wachsthum in der Gottseeligkeit / verschaffe?

Fortsetzung.

§. IV.

Aus diesem allgemeinen Entwurf der Lebens-Geschichte der Frommen, siehet man gar leicht, daß der daraus zu erwarthende Nutzen im Wachsthum der Gottseeligkeit, bey weitem so groß nicht seyn könne, als man wünschet und hoffet. Sie stellen nur vor das äussere, das sichtbare, und die Gestalt der Tugend und der Gottseeligkeit, wie sie sich in

den

den guten Wercken offenbahret, nicht aber das verborgene, die einwendige Regungen und Bewegungen des Hertzens und die Gestalt der Gottseeligkeit, so wie sich solche in den Seelen der Wiedergebohrnen findet. Sie tragen nicht vor dasjenige, was von Zeit zu Zeit im Gemüth geschiehet, wie man diese oder jene gegen die Gottesfurcht streitende Regungen die irrdische Gesindheit gedämpfet; nach was vor allgemeinen oder besondern Regeln solches geschehen: was vor Einwendungen des Fleisches oder Bluts bey dieser oder jener besondern Tugend, vornemlich zu überwinden gewesen: woher solche entstanden, und wie sie so schleunig bey dieser Gelegenheit, haben können besieget werden: Wie der inwendige Bußkampf der Frommen bey Schwachheits Sünden beschaffen gewesen, und welches die Empfindungen, woraus sie der Gnade GOttes wiederum vergewissert worden, wie weit sie es überhaupt in der Heiligkeit gebracht: was der Grund und die besondere und vornehmste Ursachen der so mannigfaltige Veränderungen und Abwechselungen des Gemüths gewesen. Von diesen und andern Umständen, die doch das vornehmste in dem heiligen Leben sind, wird entweder gar nichts oder doch nur gar sehr wenig, in den gewöhnlichen Beschreibungen vermeldet. Wie dann auch hiervon nicht viel gemeldet werden kan von denen, die eines andern Leben aus fremder Erfahrung, und zwar nach dessen Tode beschreiben. Solten solche vornemlich zum Unterricht und Befestigung in der Gottseeligkeit dienende Umstände gehörig entworffen werden, so müste ein jeder Frommer sein eigenes Glaubens Leben beschreiben (*) wovon aber die allerwichtigste Schwierigkeiten, welche ich hier auszuführen nicht gesinnet bin, einen jeden Frommen abhalten, wan er auch schon durch die einwohnende Gnade des Heil. Geistes es vor andern weit in der Gottseeligkeit gebracht hätte. Da nun das vornehmste zum heiligen Leben in den Beschreibungen vermisset wird, wie kan der daraus zu schöpfende Nutzen so groß so ausnehmend seyn? Niemand erlernet aus einer allgemein geschriebenen Geschicht eines Helden, auf was vor Art und Weise man es anzugreiffen habe heldenmüthige Thaten zu thun. Was wurde es vor Nutzen haben zu lesen, Alexander habe bey dieser oder jener Stadt, muthig den Feind angegriffen, und nach einem bluthigen Gefechte aus dem Felde geschlagen: er sey ohne Zeitverlust vor eine Vestung gerückt, habe solche eingeschlossen, berennt und nach einem hartnäckigten Wiederstand erobert. Mag man hieraus die Art und Weise ein Heer anzuführen, eine Schlacht zu lieferen und eine Vestung zu bestürmen, oder die nöthigen Regeln hierzu erlernen? Eben so wenig ist es möglich, ja noch weniger, aus denen trockenen und in der That magern Beschreibungen der Geschichte der Heiligen, die wahre Klugheit der Gerechten zu lernen. Aller Nutzen den man daraus schöpfen kan, ist daß man dadurch als durch schöne Gemälde, sie zu bewunderen veranlasset wird. Die Reitzung aber zur Nachahmung ist zu schwach, zumahl da das Werck der Gottseeligkeit schwer, und die besondere Vorschriften wornach die Heiligen verfahren, nicht vor Augen liegen. Solten also die Lebens Beschreibungen der heiligen erweckten Seelen fruchtbar seyn, so wird eine grosse Veränderung darmit müssen vorgenommen werden.

§. V. Ausser dieser allgemeinen Anmerckung will ich noch einige andere hinzufügen, und dem geneigten Leser überlassen ein Urtheil zu fällen, von dem Nutzen welchen man sich wohl versprechen kan. Die erste ist, die älteste Lebens Beschreibungen sind nicht unverfälscht bis auf unsere Zeiten fortgepflantzet worden. Sie sahen in ihrer uralten, unaufgeputzten und simplen Kleidung, denen Pfaffen der nachfolgenden Zeiten zu altvetterisch aus, sie hielten also es für ihre Schuldigkeit solche aufzuputzen, und ihnen einen gantz neuen Anstrich zu geben, sie liessen das nach ihrem Wahn den Heiligen verstellende hinweg, und setzten neue Umstände hinzu, welche oft die Grentzen der Wahrscheinlichkeit überschreiten, und die auch wann sie würcklich wahr wären, den Heiligen nicht zur Ehre gereichen können. Man kan dreist hierher rechnen, die bisweilen ziemlich unzeitige Wunder, fürnemlich bey den Gräbern der Heiligen, die vielfältige Erscheinungen nicht nur der guten Engel sondern auch der Teufel. Die Entzückungen in das Paradis oder in die Hölle u. d. m. Wolte ich mich in eine weitläuftige Untersuchung einlassen, so würde ich ein grosses Feld vor mir haben. Es ist aber unnöthig, dann es ist bekannt genug

*) Es wäre zu wünschen, daß die Frommen nach dem Exempel Augustini Libros Confessionum schrieben, dann aus diesen lässet sich was gutes erlernen.

ung, was vor bittere Klagen darüber geführet werden, daß man die Schriften der ersten und ältesten Kirchen-Väter so gröblich zerstümmelt, und daß man unreiffe und unzeitige Früchte unter ihrem Nahmen verkauffet. Diese Klagen haben fürnemlich Grund bey den Lebens Beschreibungen. Man lese das Leben der Heil. Jungfrau Maria / das Leben des Heil. Martini und s. f. mit was vor lächerlichen Fabeln sind sie nicht ausgespicket. Man lese nur die Urtheile der Kunstrichter über diese Schriften, so wird man fast durchgehens von ihnen hören, es sey eine untergeschobene Schrift, sie sey verfälscht, man habe die Handlungen zweyer Männer gleiches Nahmens mit einander vermischet, und auf die Rechnung eines einigen geschrieben, und was dergleichen mehr ist.

§. VI. Die zweyte ist: die gewöhnliche Lebens Beschreibungen machen einen falschen Begriff von den Wercken der Gottseeligkeit, und lauffen auf einen selbst erwehlten Gottesdienst, oder auf eine Werckgerechtigkeit hinaus. Hierher gehören Fasten, das Allmosen geben, das Entsagen der Welt, oder daß ich es eigentlicher nenne, in ein Kloster gehen, sich selbst versperren und allen Menschen entziehen, einen grossen haarnen Sack tragen, aus Heiligkeit sich selbst schwere Ketten und Lasten anhängen, und andere dergleichen Wercke, welche so beschrieben werden als ob sie das Wesen der Gottseeligkeit und derselben höchster Staffel wären, die doch den Aberglauben zum Vater haben. Wan eine unzüchtige Weibsperson, von ihrem Sünden-Leben abstunde, in ein Kloster dergleichen in Egypten schon im 4ten Jahrhundert waren, ginge, und sich selbst wegen ihren begangenen Thaten anfänglich ein tägliches, hernach ein 2. tägiges ferner ein 3 tägiges oder auch ein viertägiges Fasten auflegte, in ihrer Celle sich aufhielt, und ihren entkräfteten Leib durch einen verborgenen selbst Mord zur Erden brachte, so wäre das schon genug sie als eine besondere Heilige darzustellen. Wird hierdurch nicht ein falscher Begriff erwecket vom Fasten. Will jemand Beyspiele, dem rathe ich Joh. Otto Glüsings ersten Tempel Gottes zu lesen, er wird mehrere finden als er suchet. Ich will nur ein Paar anführen, welche mir so eben, da ich den 2ten Theil aufschlage in die Hände fallen. Auf der 236sten u. f. S. lieset man von einer alten Allmosen Geberin, daß sie die gantze Woche gefastet und das dadurch ersparete in der Kirchen, welches zu mercken, nicht nur den Armen, sondern auch den Reichen ausgetheilet habe. Mögte man hier nicht mit Augustino ausruffen, quid prodest dispergendo dare pauperibus, & pauperem fieri, cum anima misera, superbior efficitur, divitias contemnendo quam fuerat possidendo (**) Von S. 77. bis 105. wird das Leben der S. Euphrasiä ziemlich weitläuftig beschrieben, ihre gantze Heiligkeit aber bestunde in Fasten und im blinden Gehorsam, welchen sie der vorgesetzten des Klosters, im hin- und wiedertragen grosser Steine, Holtzes und dergleichen bewiesen. Daß sich die in diesen Wercken übende nicht wenig gedunckt, und deswegen Streiter und Streiterinnen Christi genennet worden, kann fast aus allen Exempeln bewiesen werden. Ich wil aber nur eines anführen so sich S 205. findet. Eine wie beschrieben wird nahmhafte Streiterin JEsu Christi hatte sich zu Rom 25 Jahr in ihrer Kammer verschlossen gehalten. Serapion besuchet sie, und auf diese vorgelegte Fragen höret er, daß sie nicht sitze sondern daß sie zu GOtt wandele, und der Welt abgestorben sey. Serapion begehrt vom letztern den Beweiß zu sehen, und befielet ihr zu thun was er ihr sagen werde. Der Befehl war, aus der Kammer zu gehen und ihm zu folgen. Nach einer Einwendung wie sie 25 Jahr nicht aus ihrer Kammer gekommen, folget sie ihm endlich in eine Kirche. Hier befahl ihr Serapion wieder, zeuch deine Kleider aus, und lege sie aufs Haupt, gehe dann mit mir im bloßen Hemde, wie du siehest daß ich gehe, mitten durch die Stadt, worauf sie ihm antwortete: das würde ja unhöflich lassen und sich viele daran stossen, welche sagen werden ich sey nicht wohl bey Sinnen und vom unreinen Geist besessen. Serapion sprach da sie der Welt todt und abgestorben, hätte sie sich nicht darum zu bekümmern, worauf sie endlich ihn ersuchet sonst was zu befehlen, in dem sie zu diesem Maaß, nemlich der Absterbung der Welt noch nicht gekommen. Hiermit machte Serapion den Hochmuth dieser so genannten Streitern demuthig. Die Unterredung ist überhaupt lächerlich, und dürfte sich noch wohl fragen lassen, ob die Schwester oder der Serapion in Ansehung der

**) *Reg. de communi vita Clericor.*

der letzten Forderung am klügsten geredet, indessen ersiehet man daraus eine Probe des geistlichen Hochmuths, womit diese Heiligen wegen ihren Wercken eingenommen waren. Machen dergleichen Beschreibungen nicht falsche Begriffe von der Gottseeligkeit in den Gemütheren der Einfältigen?

Nächstens der Beschluß. Ammendorff.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam der Frau Wittiben Ehinger contra die Erbgenahmen Larentz, distractio eines Stück Landes auf dem Lohberge so per Scheffelse auf 60 Rthlr taxiret und eines Stück Landes am Reitwege, so per Scheffelse auf 65 Rthlr taxiret, erkant, und darzu Termini auf den 17 Januar., 14 Martii und 16 Maji c. a., jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum anberahmet worden; Als wird solches denen Liebhaberen zum Ankauf, hiemit zur Nachricht, und zugleich bekant gemacht, daß Edictales zu Bochum, Hattnegen und Castrop angeschlagen werden.

Ad instantiam Curatoris Concursus Herrn Hoffiscalis Erdman, soll das zwischen der Thomaserstrasse und Grandwege gelegene Marquardtsche Wohnhaus mit zugehörigen Garten, Hofraum, Brauhaus, Scheune, Baumhof und Kirchenbanck, welche insgesamt auf 2169 Rthlr 26 stüb. 6 deut. eydlich taxiret worden, in terminis præfixis den 19 Febr., 19 April. und 19 Junii a. c., beym Stadtgericht zu Soest, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden; wes Endes Lust-tragende Käuffer sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen können.

De Vryvrouwe Douariere van Quadt &c, sal vrywillig ende ingevolg permissie van den 17 December 1753 by den Ed. Hofe van Gelderland verleent, publyckelyk aen den meestbiedenden met dry Sittdaegen binnen de Cancellerye tot Gelder laeten verkopen, het adelyk Goed tho Baersdonck met de daertoe gehoorende soo Bouw- als Weylanderyen ende Ondermeenen; voorts die aen den voorss. Huise annexe ende halve Heerlykheit Gribbenvorst te saemen Leenroerig aen 't Hertogdom Gelre ten Gelderschen Rechten, met het Recht van het grove ende klyne Jachte, Recht van Dienſten, amenden, confiscatien, mede collature der Pastorye, Custerye, aenstellen van Scholtis-, Schepen, Secretaris, ende Bode, Recht ende Gerechtigheden, tot dien de Visscheryen ende het kleyne Vehr op de Reviere de Maese, wie mede de novaele ende smaele Thienden, den Byenstandt ende Mercktol, alle onder de oude Heerlyckheyt Gribbenvorst, in den Amt van Kessel gelegen; mitsgaeders het Thins ende resp. Lyfsgewins Boeck aldaer, waervan den eersten Sittdagh sal gehouden worden den 9 January, den tweeden den 23 dito ende den derden en laesten den 6 February c. a. ten 2 uuren naermiddag; die daertoe gaedinge hebben, konnen zich op voorss. plaetse, dag ende uure laeten invinden.

II. Gelder / so zu verleyhen in Duisburg.

Es liegen 300 biß 350 Rthlr Pupillengelder vorräthtig; wer selbige gegen ein gesichertes Unterpfand verlanget, der kan sich bey den Vormünderen Henrich von Eil und seinen Mit-Consorten, je eher je lieber, melden.

III. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen im Fürstenthum Meurs bey sicheren Vormund 60 Rthlr 16 stüb. 2 deut. Pupillengelder rentloß, wer solche gegen Hypothequen- Ordnungs- mässige Versicherung und Land- übliche Zinsen à 5 pro Cent. verlanget, kan sich beym Hn. Notario Haentjens in Meurs melden, welcher sodann näher Anweisung thun wird.

Es sind einige Gelder in Sequestro vorhanden; wer solche gegen Hypothequen- Ordnungsmässige Versicherung à 5 pro Cent anzulehnen willens, kan sich bey dem Richtern Hn. Bercken in Lüdenscheid melden, und weitere Anweisung vernehmen.

Es sind einige Pupillengelder vorräthig, und können diejenige, welche solche gegen Hypothequen- Ordnungs- mässige Versicherung à 5 pro Cent anzulehnen willens sind, sich bey dem Freyherrn von Ley zu Lustringhausen oder bey dem Richtern Hn. Bercken in Lüdenscheid melden, und weitere Anweisung vernehmen.

Anhang

Num. II. Dienstag den 8 Januarii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addreße- und Intelligentz-Zettel.

Anmerckung über die wiedrum einreissende Seuche des Viehes.

Deutlich; habe im Jahr 49 demonstriret, wie der Defectus Acidi in der Luft, die Haupt-
Ursache ausmachte, der Seuche des Viehes: und desfals ein volatile alcalicum sich ge-
nerierte, so dem Viehe in Concoctione verhinderte, daß die ingesta nicht gnugsahm mutiret
wurden, ein solches nutrimentum aus zu machen, welches, denen subtilissimis partibus conve-
nient seye, und desfals das Viehe so sonst an der Lunge afficiret wurde: Wie nun anitzo, ein
vollkommener Beweiß ist, daß dieses mein principium gegründet seye, beweiset die jetzo einreis-
sende Seuche selbsten; den was konte wohl anders durch die grosse Truckne generieret werden,
den ein alcali volatile? muste nicht solches von neuen eine vollkommene concoction verhinderen?
daß ex bile & succo pancreatico kein solches Medium wurde zu Wege gebracht, welches Kräf-
ten genug hatte, eine Scheidung des ad nutrimentum sanum, & utile, und inutile zu machen:
Wie den das Viehe, so am wenigsten Wasser gehabt, am ersten der Seuche unterworfen ist.
In diesen Stücken also der Natur zu Hülffe zu kommen, bin entlich nach verschiedene expe-
rimenta gemacht zu haben; aber ohne vielen succes, auf die Worten des Boerhavii gefallen,
als welcher in seiner Chemia sagt, si aliquid universale est, vel in antimonio, vel in Mercu-
rio querendum. und habe den Mercurium præcipitatum album, unter einen vorsichtigen me-
thodo, mit erwünschten effect adhibiret, und zwaren auf solche Weise, Rec. Mercurii præci-
pitati alb. gr. iß Conch. ppt 3y f. pulvis, um den 3ten Tag, des Morgens eines zu geben mit
Wasser, dieses repetiere 3 mahl: Inzwischen, weil es führnehmlich an dem medio, so ex bile
& succo pancreatico præpariret wird, fehlet; habe solches artificialiter nachgemachet, und
zwaren da ich bilem cum acero koche, welches ein Medium ausmachet so allen Stomachica über-
trift, sowohl bey Menschen, als auch bey dem Viehe, und hiervon gabe in den Zwischen-Ta-
gen alle Morgen 3y insgleichen mit Wasser:

Dieses ist also geneigter Leser mein Methodus, wodurch vielen Armen Leuten durch Göttlichen
Beystand aus der Noth geholffen: Solte jemand Difficultates machen, wegen des Gebrauchs
des Mercurii præcipitati selbiger lese nur des grossen Chemici Boerhavii Chemiam, und zwarn
mit attention; in seiner Praxi Chemica das Caput, de Mercurio præcipitato albo: Nicht würde
es zu weitläufig fallen, die Rationes so dieser gelehrte Mann dabey hat auszulegen; genug ich
bin überzeuget der Wahrheit: Fürnehmlich durch den von mir unverhofft gefundenen Brunnen,
bey dem Closter Fürstenberg bey Xanten: welchen weil kein Viehe so von diesem Wasser getrun-
cken, von der Seuche ist angegriffen; als auch weilen selbiger in einen viereckigt ausgehauenen
Stein, aus dreyen andern herfür quellet, als ein Zeichen, daß selbiger in alten Zeiten müsse in
Achtung gewesen seyn: so viel müglich examiniret: und erstens befunden, wie bey grosser Tru-
ckne, da kein Heterogeneum vom Regen darin gekommen, daß Pondus Specificum, mehr den
ein 3tes differirete: und zweytens daß solches Wasser Putrefaction unterworffen, in dem es 2
Jahr in der Wärme stehen laßen, aber keine Veränderung gespüret: und drittens in der schärf-
sten Kälte, niemahlen befrohren: und viertens, weilen wan Kupfer darin geworffen wird sol-
ches eine weisse Coleur annimt: weilen aber tieffere Experimenta nicht eher geschehen können,
bis er von allen Heterogeneo befreiet ist: als habe es hiebey so lange bewenden lassen; Es con-
firmiret mich aber noch mehr, daß ein Principium Mercuriale darin seye, weil er weder mit ei-
nen Acido noch Alcali effervesciret: aber den Wein als welcher ein Oleum bey sich hat: gibt
es einen angenehmen süßlichen, doch etwas harten Geschmack; es findet sich auch alhie eine Er-
de, so der Terra Japonica nahe komt, aber von einer besonderen Schwere: speciem Cinnaba-
ris habe auch gefunden in der Quelle selbsten: dabey die schöne Gegend und besondere Kräuter:
den es wächset selbsten ein species Theæ da, so den Indianischen nicht viel nachgiebt: thut einen

Curi-

Curiosum zur nähere Untersuchung anlocken: in Praxi Medica, habe dieses Wasser als das summum resolvens Boerhavii gebraucht in obstructionibus, ja selbsten habe einen Arthriticum damit genesen: und ich selbsten habe mich 2 Jahr da aufgehalten, weilen mit einen morbo epileptico hin behaft gewesen, habe aber so lange dieses Wasser gebraucht, von keinen Anstoß gewust, wie daselbsten bekant Nun werde für mich selbsten, diesen köstlichen Wasser, von einen Heterogeneo suchen zu betwahren, desto genauere Observationes in usum Publici machen zu können: Kan aber ohne Consens Ihro Majestät und der Abdisse von Fürstenberg, solches nicht nicht thun: übrigens wie kostbahr es würde seyn, hie ein summum resolvens, und in Cleve ein continuum fortans zu habee, verstehet ein jeder vernünftiger Practicus.

Rees den 15 Decembris 1753. Henricus Kuiper. M. D.

Inskünftige ein Mehreres, und zwaren de Ratione, warum der Mercurius, den ein Venenum, den ein Antivinenum und summum resolvens kan ausmachen.

III Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Da die Erbgenahmen von Tevenaers willens sind, aus freyer Hand, jedoch mit Zuziehung des Gerichts, folgende Stücke zu verkauffen: 1) Das frey-adeliche Haus Hießfeld mit dessen Pertinentien, als Mühlen, Wiesen, Aeckern, Gehölz, Gerechtsahme, und so weiter, samt dazu gehörigen fünf Hovesaeths Kathen: Schlagbaum, Jan Müller, Looberg, Bungler, Suselbeck und Contribuable Höfe, Heistermann, Kalthoff, Hetkamp, Orthmann. 2) Den Zehend im Dinslackschen Stadt-Felde, das Neufeld genannt. Die Laackhuf oder Driese genannt, bey dem Dorf Hiesfeld, ein Stück Land bey Ubermanns Hof, Vennemans Land genannt. 3) Einige in Meyderich gelegene Stücke $\frac{2}{3}$ des Kleineickens Hofes, $\frac{2}{3}$ des Stollen Hofes, $\frac{2}{3}$ der Blätgen-Weyde. $\frac{2}{3}$ Theil Tevenaers-Weyde und Kaefschlag, und dan zu solchem Verkauf der zweyte Termin den 2 Februarii c. angesetzet, nehmlich zum Verkauf der Hießfeldschen Guther, bey dem Königl. Land-Gerichte zu Dinslacken, und wegen der Meyderichschen, bey dem Gerichte zu Meyderich. Als wird solches hiemit dem Publico des Endes bekant gemachet, damit die dazu Lusttragende in præfixo Termino sich einfinden und ihren Vortheil dabey suchen können. Sonsten dienet auch zur Nachricht, daß der Anschlag und Inventarium, wie auch die in ein und andern Punct zum Faveur derer Käuffer geänderte Vorwarden, bey dem Herrn Hofraht von Damm zu Dinslacken, wegen der Meyderichschen, bey dem Herrn Oberbürgermeister Schaumburg zu Duisburg, und wegen beyder, bey dem Herrn Geheimten-Secretair Lange zu Cleve können eingesehen werden.

Ad instantiam der Mefrau Wittiben Haesbaert zu Cleve, sollen bey dem Gericht zu Huissen, einige der Wittibe Anton Evers zuständige Ländereyen, als 2 und ein Viertel Morgen Bauland an der Bluhm und 3 Morgen Bauland an der Lohstrasse gelegen, vor ein Capital von 200 Fl. und darauf versessenen Zinsen, in Terminis den 29 Nov. a. p., 24 Januarii und 21 Febr. a. c., jedesmahl des Vormittags um 10 Uhr aufm Rahthause zu gedacht. Huissen prævia taxatione bey brennender Kertze verkauffet werden; weshalben die dazu Lusttragende in dictis terminis sich einfinden und diejenige, so daran einigen Anspruch haben mögten, ihre qualificata sub pœna præcluſi beybringen können.

Den 12 Januarii 1754, Vormittags Glocke 9, sollen in der Herrlichkeit Niedermörmter, aufm Waysen Hoff, des entwichenen Coloni Cornelius Funck zurückgelassene Mobilien, Bestialien, auch einig ausgedroschen Korn, in usum Creditorum gerichtlich verkauffet werden.

Den 14 January zullen 's morgens ten 8 uuren in den Hondschappe, Lande van Straelen, op Haerire Hof, vrywillig alderhande gereede Goederen beneffens eenen Distileerketel met zyn Toebehoor, verkocht worden.

IV Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Kraft einer beym Gerichte der Stadt Hamm extrahirten daselbst zu Unna und Camen angeschlagenen Edictal Citation, sind alle, so an dem von der Fraulein M. S. von Rynsch an Herrn Stephan Albert Asbeck verkauften Kuhbömers Kotten cum Appertinentiis ex quocunque capite, einigen Anspruch zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um sich längstens vorm 25 Jan. a. f., bey vorged. Gerichte gebührend, zu melden.

Die

Die Eheleute Joh Maes und Aleyda Moeselagen, haben ihre Behausung zu Goch, im so genannten Pütterssträßgen gelegen, an die Eheleute Pauel Hendricks, aus freyer Hand verkauft; diejenige, so darauf einige rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, müssen sich sub pœna præclusi in 4 Wochen à dato gehörig melden.

Es haben die Eheleute Hn. Theod. von Kaudom in Wesel, ihr alda aufm grossen Marckt gelegenes Haus nebst Scheune und kleines Häusgen, an dem Herrn Frentz daselbst verkauffet. Alle und jede, so an gedachten Stucken einiges Recht haben, werden abgeladen, sich à dato innerhalb 2 Monaty bey Verlust ihres Rechts gehörig zu melden.

Den Kerkmr. Eyknolt tot Oud-Sevenar, als volmagtiger van de Erfgenamen van Helena Brands zaaliger, een zeeker stuk bauland, Greven akker genoemt, groot ppr. drie morgen 300 roeden, onder de Heerlikhyd Byland Halt gelegen, aan Hendrik van Akkeren tor Meer voor een zeekere summa verkogt heeft; zoo worden alledie geene zoo aan het voorsl. parceel eenige aanspraak hebben mogten, hiemeede geciteert, haare vorderingen voor Petri c. a., sub pœna perpetui silentii, in tedienen.

Die verwittibte Frau Derskens hat ihren Garten zu Wesel, zwischen des Feldscherer Meyer und Schroeders Garten auf der Reichen Leute Steig gelegen, an Conrad Sanders zu Wesel verkauft; wan jemand hiergegen was einzuwenden oder zu prätendiren haben solte, der muß sich binnen 3 Wochen, beym Käuffer Conrad Sander zu Wesel auf der Korbmacherstraß wohnend, melden.

Es hat der Scheffen Henr. Ter Venneckel zu Weeze, von Peternell Wenneckers daselbst, 3 Viertel Morgen Land in Weezischer Feldmarck am hohen Wege gelegen, an sich gekauft, und ist willens den Kaufschilling zu erlegen; wan nun jemand einige prætension an diesem Lande haben mögte, der muß sich innerhalb 6 Wochen, beym Ankäuffer, oder dem Weezischen Gerichte, sub pœna perpetui silentii, angeben.

Die Eheleute Casparn Hurholl, haben ihren Kotten auf der Lehmkuhlen, an Georg Henrich Adriani, unter sicheren conditionen, erblich verkauft; welche daran Forderung haben, müssen sich innerhalb 9 Wochen melden, und in ultimo Termino den 20 Februarii a. c., Vormittags beym Gericht zu Schwelm, unter Straf ewigen Stillschweigens justificiren.

Herr Henr. Bieben und Gebrüdere zu Wesel, haben von der Wittibe Tigmans, das daselbst an der Ecken der Crampersteeg gelegene Haus, aus der Hand käuflich an sich gebracht, diejenige, welche ein dingliches Recht an diesem verkauften Hause zu haben vermeinen, werden angewiesen, solches binnen 3 Wochen à dato gehörig sub pœna perpetui silentii, anzuzeigen.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Unweit der Stadt Cleve, an der Kellenschen Gemeind, bey dem so genannten Klapheck, wird eine wohlgelegene Hof- und Kathstätte, die Laey genannt, worauf bishero Gerrit Dous gewohnet, mit dem 1753ten Jahre pachtloß. Zu derselben gehören, nebst eine räumliche Behausung und bequeme Scheuer, ein fruchtbahrer Muß- und Kohlgarten, zwey mit gutem Obst besetzte Baumgartens, drey Schaaren Kuhweide auf der Kellenschen Gemeinde, und in allem 9 Morgen 33 Ruthen Landes, Holländischer Masse; wer dieselbe zu Pachten Lust hat, kan sich bey dem Herrn Vice-Cammer-Directore Schmidts in Cleve melden.

Magistratus der Stadt Cranenburg ist willens auf den 4ten Januarii Vormittags um 10 Uhr am Rahthause öffentlich anzuhangen und den 11ten dito dem Meistbietenden zu verpachten 1) den Stadts Thurm, weechen jetzo Henrich Jansen bewohnet, 2) das Armen-Häusgen worinnen Peter Peters wohnet.

Op Maandag den 14 Januarii 1754, zullen op 't Stadhuis binnen Wachtendonk publice by uitbranden der kaarse aan de meestbietende verpagt worden derzelver stads accysen voor den jaare 1754, de inclineerende konnen zig ter zelven dag en plaats s' namiddaags ten twee uuren daar invinden.

VI. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Da nunmehro über den Clevischen Gesundbrunnen ein achteckigtes modernes Brunen-Trinckhaus aufgeführet, und auf der Stadtswaage in Cleve, öffentlich in zweyen Terminen, nemlich

nemlich Sonnabend den 12 Januarii a. c., Nachmittags um 3 Uhr, die Anbe stadung zum ersten mahl angehangen, und 8 Tage hernach den 19 eiusd. die Kertze darüber ausgebrannt werden soll; Als wird dieses denen Werckverständigen Zimmer- und Mauermeistern bekant gemacht, und können diejenige, welche Lust dazu haben, 3 Tage vor den ersten Termin den Abriß, das Besteck und die Vorwarden beym Herrn Ingenieur Meinike, einsehen.

VII. **Gelder, so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.**

Demnach einige dem Schwachsinnigen Herrn Cramer zuständige Gelder rentloß liegen; so können diejenige, welche dieselbe gegen Hypothequen Ordnungs-mässige Sicherheit und Landübliche Zinsen zu übernehmen gesonnen, bey Herrn tit. Stute in Altena, oder Herrn Notario Grondschottel in Schwelm sich melden.

VIII Sachen, so gestohlen in Duisburg.

Es sind alhierden 12 Dec. in einer Nacht 8 neue Mannshemder, mit J. V. L. No. 8 gezeichnet und am Hals mit 2 leinen Knöpfgens, wie auch 3 gemeine Schnup Tücher gestohlen; wer davon einige Nachricht geben kan, wolle solches bey hiesigem Gericht anzeigen, und hat derselbige, nebst Verschweigung seines Nahmens, eine gute Belohnung zu gewärtigen.

IX. Sachen, so verlohren ausserhalb Duisburg.

Es hat der Creiß-Schreiber und Calculator Herr Roden zu Hagen, vor wenig Tagen, ein klein silbern Bügel-Täschen, so inwendig zu 2 Taschen eingerichtet war, vermisset, es waren darin nachspecificirte Geld-Sorten, als: 1 Goldstuck 12 Ducaten schwer, Chur-Maynzische Präge, worauf an einer Seite das Bildniß des Churfürsten von Maynz, und an der andern Seite das Chur-Maynzische Wapen mit der Umschrift: variis in motibus eadem, 1 Goldstuck 10 Ducaten, Kayserl. Gepräge, ein Goldstuck, alte Gepräge, von 3 Ducaten, 8 Stuck Ducaten von von diverser Gepräge, 3 Stück holländische Ducaten, 3 Stück Friderichs d' Ors, 5 Stück Louis und Luneburgsche Carl d' Ors, 1 Spanische Pistohle: Solte ein oder ander hievon Wissenschaft erhalten, derselben wolle solches dem ged. Hn. Tit. Roden, oder dem Landgericht zu Hagen, anzeigen, er soll nicht nur eine gute Recompence zu gewärtigen haben, sondern es wird auch auf Verlangen sein Name verschwiegen werden.

X. **Von inhaftirten Personen ausserhalb Duisburg.**

Binnen de Heerlikhyd Kessel aan de Maale, zyn den 13 decembr, 1753 gearresteert twee vagabonden, daarvan den eenen zig noemt Willem, zonder zynen toenaam te weeten in de wandeling den Speelman, oud 19 jaaren kleen van postuur, rond en pokdalig van aangezigt, swart gekrolt hair; den tweden Engel Hermans oud 14 jaaren, rond gezigt en witte hairen; wordende alle Geregts Overigheden sub oblatione ad reciproca verzogt, in cas zy tot laste dezer twee vagabonden tot faciliteringe der inquisitie iets weeten te submineistreren, het zelve ten eersten den Heer van Dolhophff Schout te Kessel, te notificeren.

XI. Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Demnach über das Vermögen des entwichenen Coloni von Weyschen Hof zu Niedermörmter, Cornelius Funck genannt, Concursus excitiret und Citatio sämtlicher Creditoren decretiret; als wird hiedurch bekant gemachet, daß in der zu Niedermörmter und Xanten affigirten Edictal-Citation, Terminus ad liquidandum & verificandum, sub pœna perpetui silentii, auf den 11 Martii 1754, des Morgens Glocke 8 zu Niedermörmter auf der Gerichtsstube präfigiret seye.

XI. AVERTISSEMENTS.

Die Eheleute Heymeyer haben ihren an dem Reck-Haarenschen Capital zuständigen Antheil Capitalis ad 3000 Rthlr an den Wessel Greving Schultzen zu Hemmerde, erb- und eigenthümlich cediret und übertragen; welches dem Publico des Endes hiedurch bekant gemachet wird, damit diejenige, welche an vorgem. 3000 Rthlr ex quocunque capite einigen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, solches binnen Zeit von 3 Monaten à dato dieses, bey dem Königl. Landgericht alda, durch Production ihrer in Händen habender Justificatorien, sub pœna præclusionis & perpetui silentii, einbringen mögen.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 15 Januarii Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. III.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Ob die Betrachtung des Lebens der Frommen / einen besondern Nutzen zum Wachsthum in der Gottseeligkeit / verschaffe?

Beschluß.

§ VII.

Die dritte ist: Es kan gar leicht durch das lesen dieser Geschichte, eine unzeitige Begierde ungewöhnliche Gesichte, Erscheinungen, und übernatürliche Träume zu haben rege gemachet werden. Es sind die Lebens-Beschreibungen der Frommen gar sehr darmit angefüllet, wie einem jeden bekant ist. (a) Mit verschiedenen derselben hat es wohl seine Gewißheit, und würde man alle Historische Gewißheit leugnen müssen, wann man alle ohne Unterscheid verwerffen wolte. Die ausserordentliche Gaben der ersten Christlichen Kirche höreten nicht so fort mit dem Ausgange der Apostel auf, sondern währeten bis in das dritte Jahrhundert, und vieleicht noch wohl länger, Irenäus und Dionysius von Alexandrien bezeugen

(a) Calmet schreibt in 1. Theil seiner Verhand. von Erscheinungen der Geister S. 292. mit vollem Recht: die Lebens-Beschreibungen seynd von Exempeln solcher Erscheinungen dergestalt angefüllet / daß selbige allein ein grosses Buch ausmachen könnten.

zeugen solches beym Eusebius. (b) Und warum solte man solches leugnen, da ja wohl zu unsern Zeiten sich GOtt unsträflich wandelnden Seelen auf ausserordentliche Weise in Gnade und Barmhertzigkeit, bey grossen Bekümmernissen und Verlegenheiten, auch in der Stunde des Todes offenbahret. Ein gar grosser Theil aber derselben ist wohl erdichtet worden. Ein augenscheinlicher Beweiß hiervon ist, weilen dadurch gar oft offenbahre Irrthümer bestätiget werden. So ist zum Exempel die Vision der Perpetua von ihrem Bruder Dinokrates/ wie Hen. Valesius, und mit ihm Cave S. 99 von der gantzen Martyr Geschicht dieser Heiligen urtheilet, entweder vom Montan/ oder doch von einem seiner Anhänger erdichtet worden, um nicht nur die Nothwendigkeit der Tauffe und der Gebether für die Verstorbene zu beweisen, sondern auch zu lehren, daß die Gnade GOttes mit den Apostolischen Zeiten nicht aufgehöret, sondern daß es noch Weissagungen und Gesichter in der Kirche gäbe. Dis war es was die Montanisten behaupten und sich zuschreiben. So wird durch das Gesicht eben dieser Perpetua von der mit Schwertern, Spiessen, Lantzen und andern Mordgeräthen behängten Himmels-Leiter, die Meynung bestärcket, als wenn man nur durch den Martyr-Tod so gleich zur Herrlichkeit eingeführet würde, nicht aber durch ein sanftes und natürliches Ableben auf seinem Bette. Es würde sich gar leicht von allen übrigen Gesichten, welche in der Martyr-Geschicht der Perpetua und Felicitas (c) vorkommen zeigen lassen, daß sie nicht viel zu sagen haben. Wie viele Gesichte hat man in den nachfolgenden Zeiten hervor gebracht, um dadurch das Fegfeuer, die Kraft des Kirchen-Bannes, der Seelmessen ꝛc darzuthun. Wer Belieben hat dergleichen zu lesen, den ersuche Calmets Verhandlung von Erscheinung der Geister zur Hand zu nehmen. (d) Die bekannte Engländerin Johanna von Leade sucht durch eine Vision die Wiederbringung zu erhärten. Man macht uns ja so gar das Jahr des jüngsten Gerichts, und den Untergang des Anti-Christs durch Offenbahrungen bekannt. So hoch haben wir es in unsern Tagen gebracht, und so weit gehet die gelehrte Phantasterey (e).

§. VIII. Lieset nun ein redlicher und in Unschuld wandelnder Christ, dem der Geist der Prüfung und geübte Sinne fehlen, dergleichen Erzählungen, von Erscheinungen, Entzückungen und übernatürlichen Träumen, so schleicht sich ohnvermerckt die Begierde ein, auch dergleichen zu haben. Dann die Neubegierde und der Hang zum ungewöhnlichen ist uns allen angebohren. Da diese Begierde unsträflich zu seyn scheinet, wird sie unterhalten und also stärcker und lebhafter, in welchen Umständen es dann gar leicht geschiehet, daß des Nachts solche Träume entstehen, welche mit diesem Verlangen eine Verwandschaft haben. Dann insgemein und natürlicher Weise entstehen die Träume, wann der Leib gesund ist, aus den Empfindungen, welche man den Tag über, oder kurtz vorher gehabt hat, und lassen sich auch hieraus am besten erklären. (f) Komt nun noch hiezu daß jemand, der mit dergleichen Verlangen eingenommen, zugleich auch fastet, es sey in was vor einer Absicht es wolle, so werden sich hierher ein-

(b) Hist. Eccl. Lib. V. c. III. & VII.

(c) Es ist merckwürdig, daß besonders das weibliche Geschlecht viele Visionen hat. Ich will den Aertzten überlassen zu untersuchen, ob es natürlich darmit zugehe.

(d) Es gehören insonderheit hierher aus dem 1. Th. das 29. 34 u. f. Kap.

(e) In der ersten Christlichen Kirche war man der festen Meynung, daß der Tag der Zukunft des HErrn vor der Thür sey um der Erden ein Ende zu machen. Man erwartete ihn in der Oster-Nacht, und von vielen würde Nero für den Anti-Christ ausgegeben. Diese Gedancken suchte man aus den Schriften Johannis und anderer Heil. Schreiber zu beweisen. Ich glaube aber nicht, wenigstens habe ich es nicht gelesen, daß sie sich auf Gesichten solten beruffen haben.

(f) Daher singt *Claudianus*:

Omnia quæ sensu volvuntur vota diurno
Pectore sopito reddit amica quies.

Womit übereinstimmt, was Cicero in Somn. Scip. schreibt. Fit enim sæpe ut cogitationes, sermonesque nostri pariant aliquid in somno tale, quale de Homero scribit Ennius, de quo videlicet sæpissime vigilans solebat cogitare & loqui.

einschlagende Träume desto leichter einfinden. Dann es ist durch die Erfahrung bekannt, daß das Fasten vieles beytrage leicht zu träumen, und die Träume zu behalten; daher es auch denen, welche durch die Kunst Träume von dieser oder jener Art haben wollen, als ein Mittel mit vorgeschrieben wird. (g) Es kan also geschehen, daß ein unschuldiger Christ, durch das Lesen der Lebens Geschichte, von Himmel und Hölle u. s. f. lebhafte Träume hat; und da er aus Mangel der hierzu nöthigen Erkänntniß nicht verstehet wie es mit diesen Träumen zugegangen, wird er steif und fest behaupten, sie seyen von GOtt unmittelbar eingegeben, es sey gar nicht natürlich darmit zugegangen, so ist es nach aller wahrscheinlichen Vermuthung, mit den mehresten nächtlichen Gesichten der Alten gegangen. Wüsten wir genau mit was vor Gedancken sie sich vorher beschäftiget, und in was vor Umständen sie gewesen, als sie diese oder jene Träume gehabt, so würden wir gar leicht im Stande seyn zu zeigen, daß sie gantz natürlicher Weise entstanden. Ich will zum Uberfluß und zur fernern Bestätigung dessen so ich gesagt noch einen Weg anzeigen, wodurch jemand der Belieben hat, leicht Träume vom Himmel und der Glückseeligkeit haben kan. Man faste ein oder zwey Tage, und beschäftige das Gemüth in dieser Zeit mit lauter Gedancken von der Seeligkeit: Man stelle sich lebhaft vor dasjenige, so die Schrift hiervon saget, so daß man dadurch in einen Affeckt entweder der Freude des Verlangens, oder des Vergnügens gesetzet werde; Man lese ferner einige Visionen hiervon, als des Saturus und anderer; Man betrachte überdem dasjenige, was unter Menschen hoch geachtet wird und wobey in der Schrift die Seeligkeit verglichen wird, als da sind Kron und Scepter, Freuden-Mahle und Hochzeit-Tage u. d. so werden des Nachts sich ohnfehlbare Träume, so mit lauter Bildern und Gemählden des künftigen Lebens angefüllet sind, einstellen. Da nun unzeitige Begierden nach Göttlichen Offenbahrungen und Gesichtern erregt werden, woraus nicht wenig Auffenthalt und Unordnung in dem Lauffe der Gottseeligkeit entstehen, so begreiffe ich nicht, wie man sich durch die Durchlesung der Lebens-Geschichte einen so ausnehmenden grossen Vortheil in der Heiligung versprechen könne.

§. IX. Solten also diese Lebens-Beschreibungen nützlich werden, so wird es wohl nützlich seyn, nicht nur einen grossen Vorbericht von der Art und Weise wie man sie zu lesen und was vor besondere Regeln man darbey in acht zu nehmen habe, voran zu setzen, sondern auch sie mit weitläuftigen Commentariis / Verbesserungen / Klugheits-Regeln und dergleichen zu vermehren. Aber auf diese Weise würden die Geschichte selbst das Anmuthige, und das im Lesen belüstigende verlieren. Dann wer Geschichte lesen will, der will nicht gern durch angebrachte grosse Anmerckungen, sie mögen seyn wie sie wollen, sich stören und aufhalten lassen. Am allerbesten aber würde man thun, wan man die Gottseeligkeit in Historischer Einkleidung so vorstellete, wie sie sich in den verschiedenen Handlungen der Menschen nach ihrem Stande offenbahret, zu welchem Ende dann gewisse erdichtete Personen eingeführet, und jedesmahl nach ihrem äusseren und inneren Betragen vorsichtig müßten geschildert werden. z. E. man beschriebe den Gottseeligen Landmann. Bey seiner Erziehung bringe man kürtzlich die Regeln an wie ein solcher gottseelig erzogen worden, und so zeige man in den übrigen Umständen jedesmahl, was die Gottseeligkeit erfordere. Ich breche hier ab. Vielleicht werde zur andern Zeit weitläuftig von dieser würdigen Sache handeln.

(g) Man kan durch besondere Artzeneyen, Speisen, starck riechende Sachen ꝛc. Träume haben wie man sie verlanget. Es scheinet zwar lächerlich zu seyn, aber es hat seinen guten Grund. Dann diese Sachen bringen eine besondere Bewegung im Leibe hervor, mit diesen Bewegungen aber stimmen die Gedancken der Seelen überein. Soll also die Seele im Schlafe dieses insonderheit und nichts anders gedencken, so darf man nur durch geschickte Mittel im Leibe die Bewegung hervor bringen, die er hat, wann die Seele im Wachen daran gedencket. Die Aertzte pflegen hiervon insgemein zu handeln, wohin ich den Leser verweise.

Ammendorff.

I. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach der Herr Geheimter Regierungs-Rath Winter von dem Herrn Vice-Präsidenten, Freyherrn von Nievenheim zu Driesberg, ein in Cleve unten in der Closterstrasse kantlich gelegenes Haus, das Bylandsche Haus genannt, angekaufet, bey sothanen Ankauf aber gerne gesichert seyn mögte, mithin des Endes bey hiesigem Königl. Landgerichte um Vorladung aller und jeder, welche an obbemeltem Hause etwa Ansprache, es seye auch woher es wolle, zu machen im Stande wären, angestanden, man auch solchem Suchen billig statt gegeben; Als citiret und ladet man von obgedachten Gerichts-wegen hiemit und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Nimwegen und das dritte zu Alpen angeschlagen, alle und jede, so nur die geringste prætension oder Anspruch, aus welchem Grunde es auch nur immer seyn möge, auf vorbemerctes Haus formiren können, dergestalt, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, und alsdan auf den 16 Febr. a. fut., Vormittags um 10 Uhr, vor besagtem Landgericht erscheinen, die Documenta zur Justification ihrer etwaiger Prætensionen in Originali produciren, widrigensals und bey dessen Entstehung dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget und sie nicht weiter gehöret werden sollen. Uhrkundlich haben wir Landrichter und Landgerichts Assessores uns eigenhändig unterschrieben, auch dieses durch einen der Landgerichts-Schreibern subscribiren lassen. So geschehen Cleve im Landgericht den 24 Nov. 1753. G. Sethman. Schuirman. H. M. Pauli. E. Jänicke.

Albert Dickman hat von dem Herrn Krieges-Rath Goering Wohlgeb. zu Hagen, dessen zu Wesel auf der Baustrasse zwischen des Herrn Scheffen Kuipers Hause und den sieben Sternen kentlich gelegenes Haus nebst Hinter-Haus und Reben-Gebäude, an sich gekauft; wer an besagten Häusern eine gegründete Forderung und Prætension hat, muß sich a Dato Publicationis binnen 8 Wochen sub Pœna perpetui silentii gehörig melden, weshalb solches hierdurch öffentlich bekant gemachet wird.

Der Chirurgus J. C. Leenhoff hat die der Wittiben Gerrit Roeleer zugehörige, binnen Embrich auf dem kleinen Löwen nebst F. Roey Haus gelegene Behausung, angekauft; diejenige, so darau ein dingliches Recht zu haben vermeinen, wollen sich innerhalb 6 Wochen beym Ankäuffer oder dem Notario Gooffens daselbst, sub pœna perpetui silentii, melden.

II. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Diejenige, welche an denen von der in Anno 1737 in Xanten verstorbenen Sophia Wintgens, Wittibe Joh. in gen Oy nachgelassene und von derselben Testamentarischen Erbgenahmen nunmehro gerichtlich verkaufte Ländereyen einig Recht haben, werden von Gerichts-wegen peremtorie sub pœna præclusionis citiret, um auf den 4 Jan. a. fut., Glocke 10, zu Xanten aufm Rahthause ihre Forderungen per Documenta oder sonsten rechtlich zu justificiren.

Zufolge einer von dem Königl. Stadt- und Amtsgericht zum Hamm, unterm 26 Octobr. a. curr. extrahirten, und so wohl dahier als zu Camen, Unna, Werll und Münster affigirten Edictal-Citation, müssen alle diejenige, so in der Stadt Hamm und deren Feldmarck, imgleichen im Amte Hamm einige Güter oder liegende Gründe, oder auch hierauf einiges dingliches Recht haben, solches à dato dieses bis zum 15 Februarii 1754 mit Beybringung derer darüber habenden Documenten, und zwarn in Terminis wochentlich des Freytags und Samstags, Morgens von 9 bis 12 Uhr, bey ged. Königl. Gerichte sich angeben, oder sonst gewärtigen, daß darauf in vorkommenden Fällen nicht attendiret, noch dagegen einige Restitution ertheilet werde.

Rademacher.

III. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Denen Creditoribus, welche an des abgelebten Geheimen Regierungs-Raths Ludwig, Freyherrn von Strünckede zu Strünckede nachgelassenes Vermögen Spruch zu haben vermeinen, wird hiedurch bekant gemacht, daß in der erlassenen und behörigen Orts affigirten Edictal-Citation, Terminus productionis & liquidationis Originalium auf den 8 Martii 1754, sub comminatione perpetui silentii, präfigirt seye. Cleve, im Regierungs-Rath, den 11 Dec. 1753.

Anhang.

Anhang

Num. III. Dienstag den 15 Januarii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem mir aus hochlöblicher Landes-Regierung aufgetragen worden, die distraction der Gräflich Lottumschen Grondsteinschen auf Clevischen Grund und Boden liegenden Güther, zu bewürcken, und dan selbige bereits citatis citandis & reservatis servandis sind äestimiret, und mensuriret worden. Als werden nunmehro von Commissions-wegen folgende Güther und Stücke sub hasta und jedermanns feilen Kauf ausgestellet, nemlich.

No. dieses	No. der neuen Carte	An Feudal Pertinentzien in dem Amte Lymers gelegen.	Grösse M.	h.	Ruth.	Taxa Rthl. Clev.	stüb.	deut.
1	1	Das adeliche Haus Grondstein mit der Scheuer nach Abzug der Königl. Lehngelder				4300		
2		Jurisdiction				100		
3		Die grobe und kleine Jagdt in der Lymers und Beeck				375		
4		Die Fischerey auf den alten Rhein und binnen Wassern				62	30	
5		Die Schaftrift-Gerechtigkeit				1250		
6		Die Taubenflugt-Gerechtigkeit				125		
7		[illegible] das Haus erbauet. 240 Ruthen.						
8	1	Der Garten vorm Hause. 126						
9	1	Der Grund ausser dem Hause mit den Alleen 548						
10	1	Der Garten hinterm Hause 241	1		555	721	52	4
11	2	Der neue Bongard, Weydeland, mit einigen Obstbäumen bepflantzt	3		363	991	22	4
12	3	Ein Stück Bauland der alte Baumgarten	1		474	358		
13	4	Die Ziegel- oder Richters-Weyde	4		248	882	40	
14	8	Die hohe Kuhweyde	5		466	1444	10	
15	11	Eine Weyde, der Mössen-Poll genannt	2		516	786	30	
16	11½	Eine Weyde, die Binnenward genannt	1		30	288	45	
17	11¾	Eine Weyde, Pöters Wärdgen genannt	3		180	907	30	
18	12	Die grosse Ochsenweyde	13		573	2791		
19		Das Haus samt Hinterhaus wovon Henr. Rütgers Pächter ist				450		
20	5	Eine Weyde, der Timmer-Platz. 1 Morg. 57 R.						
	6	Leege Kuhweyde 5 326						
	7	Und grosse Kuhweyde 18 80	24		463	6192	55	
21	13	Hofreidung und Garten			499	183	41	5⅓
22	14	Rüttgers Baufeld	23		162	4653	59	3⅓
23	15	Beyde Ochsen-Weydgens	6		188	1993	58	6⅔
24	16	Die Düvensche und Beecksche Weyde	11		118	2799	10	
25	17	Kloecks Wahrt, Bauland	6		400	1333	20	
26		Das Haus, samt Hinterhaus und Kornberg wovon Bart Binsbergen Pächter				400		
27	9	Binsbergens Hofreitung, und beyde Gartens			544	181	20	

Brunsfeld

28	10	Brunsfeld, modo B. Binsberger Bauland	26	507	7382	22	4
92	18	Offenbergs modo B. Binsbergens Kuhweyde	7	166	2183		
30	19	B. Binsbergens Pferde-Weyde	3	275	1038	24	3
		Sodann in Allodial-Parceelen					
31	20	Ein Stück Bauland von Barth Binsberger Feld	6		1650		
32	21	Die Galgen-Weyde	6	133	1140	10	
33	22	Scholtenkamp und ein Theil der Langen-Weyde	7	467	1750	7	4
34	23	Beeckſche Weyde und Uberreſt der Langen-Weyde	9	264	2121	30	1 3/8
35	24	Der unterſte Meyen-Poll, Weydeland und Haber-Kamp	6	160	1253	20	
36	25	Die Stiers-Weyde	6	438	1316		
		Ferner in Allodial-Parceelen ſo im Quartier gelegen.					
37		Das Haus, Hinterhaus, Scheuer und Kornberg wovon Derck Weſthoff Pächter iſt			250		
38	1 a	Bauland, das groſſe Stück auf das Fehn genannt	1	490	227	5	
	b	Ein Stück Bauland, das Fehn genannt		207	43	7	
	c	Eine Bepflantzung nebſt Unland	1	460	176	40	4
	d	Ein Fiſchkolck, auch Acker der, ſchwartze Kolck	1	79	123	10	
	e	Weſthoffs Garten, nebſt Hofreitung		192	40		
	f	Ein Baukämpgen		143	23	50	
	g	Noch ein Baukämpgen		162	27		
	h	Ein Baukämpgen, der alte Garten genannt		421	140	20	
	i	Noch ein Baukämpgen, Offerland genannt	1	74	84	15	
	k	Ein Schlechter Platz neben der Scheuer		114	23	45	
	m	Noch Acker [illegible] der Eyckenkamp genannt	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
39		Das Haus und Schaaffſtall worin der Schäffer Jan Janſſen wohnet	2	589	484	31	2
40	2 a	Der Grund worauf das Haus ſtehet, Garten und Baumgarten, auch ein Städtgen			75		
	b	Der Klever-Hof, Acker,		427	115	38	
41	3	Der Hongerkamp, Bau- und Weydeland, auch Elsholtz		340	70	50	6
42	4	Iſſums und Loetjes Schläge, Bauland, auch Weydeland	3	41	230	7	4
43	5	Deelenſchlag, Bau- und Weydeland	4	441	236	45	
44	6	Das Land, worauf Gerrit Gülicher wohnet, zum Theil in Gartenland beſtehend	3	82	156	50	
45	7	Das Land, worauf Melecker Keſſel oder Böemer wohnet, zum Theil in Garten und Bauland beſtehend		453	132	7	4
46	8	Das Land, worauf Giesbert Foersjes wohnet		436	127	10	
47	9	Die 8 Schaaren in der Leupſenſchen Weyde, inclusive des Strepelgen Landes, nach Abzug der Laſten		223	26	59	3 5/15
					375		
		Summa	219	327	56913	5	3 7/16

forthin alle und jede, ſo Belieben haben mögten vorbemelte Stücke an ſich zu kaufen, hiemit abgeladen; des Endes in denen geſetzmäſſigen dreyen Terminen, als Freytag den 29 Martii, ſodann den 28 Junii und 27 Septembris und zwarn in letztern peremtorie, zu Cleve auf der Stadts-Waage des Nachmittags um 3 Uhr zu erſcheinen, Gebot zu thun, und in dem letztern Termino, jedoch mit Vorbehalt allergnädigſter Ratification, in ſo weit den Zuſchlag zu gewärtigen. Cleve den 29 Decembris 1758. Vigore Clem. Comm. G. Sethmann.

H. P. Geſelſchap Jud. Scriba.

Es

Es soll den 17 Januarii a. c. eine in Meyderich gelegene Wiese dem Meistbietenden öffentlich an Scheffen Schwelsen Hause, des Nachmittags präcise Glocke 2, verkauft werden; Liebabere können sich also daselbst einfinden und nähere Nachricht erwarten, mithin ihren Vortheil suchen.

Es wird hiermit bekant gemacht, daß dem Herrn Scheffen Timmer in Cleve aufgetragen seye ein sicheres Häußgen aufm Klodberg in Cleve gelegen, in zweyen Terminen von 8 zu 8 Tagen auf der Stadts-Waage zu verkaufen; Liebhabere können sich bey ihme melden und nähere Nachricht bekommen.

Die Erbgenahmen von Joh. Vielhaber sind vornehmens, ihren anererbten Kotten, in Wanheim zwischen Bors und der Schulen gelegen, Menten Kotten genannt, bestehend aus Haus, Garten und fruchtbahren Baumgarten, an den meistbietenden den 12 Januarii c., des Nachmittags um 2 Uhr, an Henr. Wolters Behausung in Wanheim zu verkaufen; wer dazu Lust träget, kan sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden und seinen Vortheil suchen.

Das Haus von David Schaaf auf der Oberstraß in Crevfeld gelegen, soll mit Garten und einigen Mobilien auf Montag den 21 c. m. im Schwartzen Pferd daselbst, dem meistbietenden verkauft werden.

Auf die von dem Conrad Robben nachgelassene zu Embrich in der Fehrstrassen gelegene Wohnbehausung, welche auf 100 Thlr gewürdiget ist, sind in secundo distractionis termino 45 Thlr. licitiret worden, und können diejenige, so selbige anzukaufen gesinnet, sich daselbst in der Stadts-Waage den 8 Februarii a. c. einfinden, und nach denen Vorwarden den Zuschlag gewärtigen.

Diejenige, so den in der Herrlichkeit Offenberg gelegenen, auf 840 Rthlr gewürdigten Dornenbrincks Kamp, worauf 750 Rthlr licitiret worden, anzukaufen gesinnet seyn mögten, können sich den 8 Februarii a. c. Glocke 2, in der Stadts-Waage zu Emmerich, einfinden und alsdann nach denen Vorwarden den Zuschlag gewärtigen.

Auf das dem Leonard von Voorst zugehörige zu Emmerich in der Gasthausstrasse belegene Haus, das Elend genannt, welches auf 362 Rthlr 30 stüber gewürdiget, sind in secundo distractionis termino 350 Rthlr licitiret worden, und können diejenige, so selbiges anzukaufen gesinnet, sich daselbsten in der Stadts-Waage den 8 Februarii a. c. Glocke 2, einfinden, und nach denen Vorwarden den Zuschlag gewärtigen.

Die Erben der seel. Frau Wittiben, Hn. Rentmeistern Isaac Theyssen zu Wesel, sind gesinnet, ihr Haus und Erb, samt Nebenhaus in der Feldstrasse nechst Verhars Haus aufm Eck der Krampersteege gelegen, in zweyen Terminen den 25 Jan. und 8 Febr. aufm Kinder-Hause in der Stadt Wesel Glocke 2, öffentlich zu verkaufen.

Ad instantiam und zum Behuf der Wittiben Blanckon zu Wesel, sollen daselbst zur Behausung des Giesberten Blanckon alle inventarisirte Mobilien den meistbietenden gerichtlich verkauft, damit den 17 Januarii curr. Vor- und Nachmittags angefangen, und folgende Tage continuiret werden.

Nachdem ad instantiam des Hn. Pred. Katerbergs, wider die Erben von der Marck, die distraction 2 und ein halben Morgen Saetlandes, hinter dem Schwein-Mersche und des daran liegenden Haasenkampes, erkannt, und dazu termini auf den 13 Dec. h. a., 12 Febr. und 23 April a. f., beym Königl. Gericht zum Hamm, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, präfigiret worden: so wird solches dem Publico nicht allein hiedurch bekant gemacht, sondern es werden auch alle und jede, welche daran ex hoc vel illo capite einige Ansprache haben mögten, zu Verificirung allsolcher Forderungen, sub pœna perpetui silentii, intra præfixos terminos, hiemit verabladet.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die verwittibte Frau Gerskens hat ihren Garten zu Wesel, zwischen des Feldscherer Meyer und Schroeders Garten auf der Reichen Leute Steig gelegen, an Conrad Sanders zu Wesel verkauft; wan jemand hiergegen was einzuwenden oder zu prätendiren haben solte, der muß sich binnen 3 Wochen, beym Käuffer Conrad Sander zu Wesel auf der Korbmacherstraß wohnend, melden.

Herr

Herr Henr. Bieben und Gebrüdere zu Wesel, haben von der Wittibe Tigmans, das daselbst an der Ecken der Crampersteeg gelegene Haus, aus der Hand käuflich an sich gebracht, diejenige, welche ein dingliches Recht an diesem verkauften Hause zu haben vermeinen, werden angewiesen, solches binnen 3 Wochen à dato gehörig sub pœna perpetui silentii, anzuzeigen.

VI. Sachen / so zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Isaac Greve heeft het Huis by de Oudekerck, den klynen Alpen genaamt, tans tot een seer bequam Wooning en van vooren met Engelse Kamen heeft laaten opimmern het selve met verscheyde beneeden en boove Kaamern neffens Stalling en een frayen Tuyn daeragzig te Emmerik in de Karlstradt by hem te addresseeren, en kan het selve op primo May a. c. betrokken worden.

VII. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Die Königl. Preuss. Weselsche Servis-Commission ist willens den 1 Martii a. c., 200 Stück wollene Decken für dasige Guarnison, dem wenigst-forderenden zu verdingen. Liebhabere können sich zu Wesel auf dem Rahthause Nachmittags einfinden.

VIII. NOTIFICATION.

Nachdem Se Königl. Majestät in Preussen ꝛc Unser allergnädigster Herr, eine Gesinde-Ordnung für die Städte des Hertzogthums Cleve, Fürstenthums Meurs und der Grafschafft Marck sub dato Berlin den 17 Augusti a. c. allergnädigst emaniren lassen, und solche bey dem Hofbuchdrucker Sitzmann in Cleve, für 10 stüber zu haben ist; Als wird jedermann ermahnet, sich solche anzuschaffen, selbige seinem Gesinde vorlesen und publiciren zu lassen, und so viel an ihm ist, mit Ernst darauf zu halten, damit der heilsahme Endzweck derselben erlanget, mithin das Gesinde-Wesen um so mehr in gehöriger Ordnung gerathen, und zugleich ein jeder selbst der auf den Contraventions-Fall darin gesetzten Straffen entgehen möge. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 7 December 1753.

IX. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Beym Gerichte zu Haren, sind aus dem sub Concursu stehenden Vermögen der Eheleuten Hericke oder Helming zu Untrop, ferner 46 Rthlr 11 stüber eingekommen, welche Concurs- und Ordnungs-mässig ausgethan werden sollen; wan nun ein oder ander sothane Gelder gegen gnugsame Sicherheit zu negotiiren Lust hat, kan sich bey besagtem Gericht zu Haren melden.

Bey der Königl hochlöbl. Cley- und Märckischen Regierung, liegen einige tausend Rthlr, welche gegen hinlängliche Sicherheit, auch in zertheilten Summen à 5 pro Cent, ausgethan werden sollen; wer nun von diesen Geldern gegen zu bestellender sichern Hypothec etwas benötiget, der kan bey gedachter hochlöbl. Regierung sich schriftlich melden, und promte Resolution gewärtigen.

X. Personen deren Dienst verlanget wird in Duisburg.

Der Herr Professor Pagenstecher in Duisburg, verlanget auf künftigen Ostern einen tüchtigen Kutscher; derjenige, so Lust dazu hat, und mit guten Zeugnussen versehen, auch Reformirter Religion ist, kan sich bey ihm melden.

XI. Person / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Der Herr geheimer Rath von Raesfeld zu Wesel, verlanget gegen Ostern einen tüchtigen Laquaien und Köchin, beyde Protestantischer Religion; wer solche je eher je lieber anweisen kan, wolle sich bey ihm melden, an guter Belohnung soll es nicht fehlen.

XII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen des entwichenen Coloni von Wayschen Hof zu Niedermörmter, Cornelius Funck genannt, Concursus excitiret und Citatio sämtlicher Creditoren decretiret; als wird hiedurch bekant gemachet, daß in der zu Niedermörmter und Xanten affigirten Edictal-Citation, Terminus ad liquidandum & verificandum, sub pœna perpetui silentii, auf den 11 Martii 1754, des Morgens Glocke 8 zu Niedermörmter auf der Gerichtsstube präfigiret seye.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 22 Januarii Anno 1754.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. IV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen, neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten, Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve Wesel und Duisburg, wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. NOTIFICATION.

Nachfolgendes, welches in denen Berlinischen Nachrichten sub dato Halle den 20 Decembris a. p. wegen der Vieh-Seuche, gemeldet, wird auf Ordre der hochlöbl. Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer auch durch diese Duisburgische Intelligentz-Blätter dem Publico bekant gemacht.

DAss ein Gift offters das andere vertreibt, ist gegründet und wird durch die Erfahrung bestätiget. Es müssen nemlich die viscera eines an der Seuche gefallenen Rindes pulverisiret, daraus Pillen formiret, und dem Vieh zu rechter Zeit, ehe die inflammation überhand nimmt, eingegeben werden, wie die daselbst anzutreffende Vorschrift mit mehrern

lehrr

lehrt. Unter dem dazu hertzlich erbetenen Göttlichen Seegen, wird man sich eine gute Wirckung davon zu versprechen haben. Es ist dieses Mittel nicht nur beym Rind- sonderen auch beym Schweinen-Vieh zu gebrauchen, unter welchen eine der Rind-Vieh-Seuche vollkommen ähnliche ansteckende Kranckheit an manchen Orthen bisher grassiret hat.

Da im verwichenen Jahr bey dem von Sr Königl. Majestät einmahl vor all angestellten, auf Dienstag vor Petri Stuhlfeyer einfallenden Pferde-Marckt in der Stadt Cleve, ein Mißverständnüß vorgegangen, indem einige Käuff- und Verkäuffer sich zwarn an demselben, andere aber auf den Mittwoch erst eingefunden haben, solchem aber fürs künftige vorgebeugt werden solle: Als läßt Magistratus nochmahlen bekant machen, daß dieser Pferde-Marckt nicht nur für dieses Jahr, sondern in allen folgenden auf Dienstag vor Petri gehalten werden solle.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß die Freyheit Horneburg im West-Recklinghausen, ihre Pferd- Viehe- und Krahmmärckte folgender Gestalt verändert habe; daß der erste, nemlich Pferd- und Viehmarckt, so zwey Täg währet, den 2 May als den Tag vor Creutz-Erfindung, und so dann auf Creutz-Erfindung, der Krahmmarckt seyn solle, der zweyte aber im September, ebenfals zwey Tage, als den Sonnabend nach Lamberti der Pferd- und Viehe-Marckt, und den darauf folgenden Tag der Krahmmarckt hinführo gehalten werden soll: Auch dienet zur Nachricht, daß diejenige, welche das beste Stück Viehl zu verkaufen bringen, mit folgenden Geschencken, als: 1) Für das beste Pferd einen Zaum von zwey Rthlr Werth. 2) Für die beste Kuhe einen silbernen Löffel. 3) Für das beste Schwein ein Paar lederne Handschuhen, und 4) Für das beste Schaaf ein Paar Schuhschnallen von gemelter Freyheit regaliret werden sollen. Horneburg den 12 Januarii 1754.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Weilen E. E. Magistrat der Stadt Cleve, der Verkauf der in Anno 1738 gedruckten Clevischen Gesang-Bücher, bestehend in 150 Psalmen und so viel auserlesenen Gesängen, allergnädigst aufgetragen worden: so wird denen ein- und ausländischen Herren Buchführeren und Buchbinderen denen dieses vorkommen möchte, hierdurch die Addresse an demselben ertheilet, damit sie sich derselben Einkauf in einer Massa oder mit 100 Stück, auch Douzin, benötigten Falls bedienen, und selbige alhier selbst oder per Mandatarium gegen baare Bezahlnng auch zu machenden billigen Accord in Empfang nehmen können. Es dienet hiebey zur Nachricht, daß die gantze Quantität bestehe in 3000 Exemplarn roher Materien von groben Druck. Cleve in Magistratu den 6 November 1753.

Die Eheleute Jacobus Cox und dessen Ehefrau Sibilla Isermanns zu Cleve, sind willens, ihr in der Huyssenschen Strasse, zwischen der Wittiben Eskens und des Kaufmanns Notemans Erben gelegenes, sehr commode Haus, nebst dem dahinten aufm Hirschberg situirten sehr plaisanten Gärtgen als ein freyes Erb, ausser den jährlichs zu entrichtenden Paar Rauchhüner, aus der Hand zu verkaufen; Liebhabere dazu können sich, je eher je lieber, bey gemelten Eheleuten Cox melden und einnen billigen Kauf schliessen.

Nachdem ad instantiam der Frau Wittiben Guttner gegen den Freyherrn v. Nunsch zum Caldenhof, distractio des an der Pielsheyden bey der Stadt Hamm gelegenen Coerds- oder Degelmanns Kotten, nach der von denen Æstimatoribus aufgenommenen Specification und Taxe, erkannt und dazu Termini auf den 13 Dec. a. c., 18 Jan. und 16 Febr. a. f., an der Königl. Gerichtsstuben daselbst, anbestimmet worden; so wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht, damit sich Liebhabere in dictis terminis melden, und zum vorher die aufgenommene Taxe und Vorwarden beym Gerichts-Actuario einsehen können. Zugleich werden aber auch alle diejenigen, so an diesem Kotten und dessen Zubehörung ein und andere prætension zu forderen haben mögten, hiedurch bey Strafe ewigen stillschweigens citiret, sich vor Ablauf obgem. Frist, una cum justificatoriis, gehörig zu melden.

Der Herr Bürgermeister und Accise-Inspector Terstegen wird quà Camerarius der Stadt Kervenheim den 25 Januarii a. c., einige Schläge Blockholtz in Behuf der Cämmerey daselbst im

im Rothen Hirsch, des Nachmittags um 2 Uhr, den meistbietenden publice verkaufen; Liebhabere können sich in dicto termino & loco einfinden.

Adrianus Jacobus van Nimmegen, Koopmann in Wynen, is voorneemens syn nuywe en zeer propere hollantse Kaasemakerey, met all zyn Toebehoor en ander Gereede uyt de hand te verkopen, de Keetel en alles is nuyw. Naadere informatie is te bevraagen te Nimegen in de Mooleftraat in de nuywe hollantse Kaasemakerey by gezeiden Adriaan Jacobus van Nimegen.

III. Sachen / so zu verkaufen oder zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Da auf Königl. allergnädigsten Befehl die bishero zur Müntze destinirt gewesene Gebäuden, bestehend in zweyen Häusern, welche noch vor wenig Jahren neu aufgeführet, und bekannter Massen auf der Steckbahn gelegen sind, dem meistbietenden publice verkauft, in Entstehung dessen aber vermiethet werden sollen; Als wird Nahmens des Magistrats der Haupt- und Residentzstadt Cleve, dieses hiermit notificiret, zugleich auch zu vorgedachten vorerst zu tentirenden Verkauf 3 Terminen, jedesmahl des Nachmittags, als nemlich den 14 Dec. 1753. 18 Januarii und 22 Februarii a. c. hierzu angesetzt, da sich so dann hierzu geneigte Käuffer, Nachmittags um 4 Uhr, auf der Stadts-Waage zu Cleve einfinden, die Vorwarden verlesen hören und ihren Profit suchen können.

IV. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Wilhelm Watercamp hat ein Stück Land, in der Rheinau neben Erbgen. Classen gelegen, an Conrad Erins verkauft; wan jemand einen Anspruch daran zu haben vermeinet, muß sich in Zeit von 14 Tagen, gehörigen Orts melden.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Bürger Jürgen Schmiellenkamp zu Plettenberg, von Diederich Stein, das denen Erben Steffen Steins zu Eyringhausen zugehörige Land am Colbusch-Berge, welches bishiebin der Bürger und Müller Clemens Geck jure antich untergehabt, vor 25 Rthlr 12 St. und 1 Rthlr Weinkauf gekauft; diejenige, so hieran Ansprach haben, mussen sich in 3 Wochen bey der competenten Obrigkeit, sub pœna præclusi, melden.

Es hat Hermann Otto sicheres zu Cleve, in der Wasserstrasse am Thor gelegenes Haus von Willem Paal gekauft, und soll der Kaufschilling auf Ostern a. c., erleget werden; diejenige, welche daran einig Recht oder prætension, ex quo capite es auch seyn mag, zu haben vermeinen, mussen sich innerhalb 9 Wochen, à dato, oder beym hochachtbaren Magistrat zu Cleve oder beym Ankäuffern, sub pœna perpetui silentii, melden.

Die Eheleute Casparn Hurholl, haben ihren Kotten auf der Lehmkuhlen, an Georg Henrich Adriani, unter sicheren conditionen, erblich verkauft; welche daran Forderung haben, müssen sich innerhalb 9 Wochen melden, und in ultimo Termino den 20 Februarii a. c., Vormittags beym Gericht zu Schwelm, unter Straf ewigen Stillschweigens justificiren.

Es haben die Eheleute Hn. Theod. von Kaudom in Wesel, ihr alda aufm grossen Marckt gelegenes Haus nebst Scheune und kleines Häusgen, an den Herrn Frentz daselbst, verkauffet. Alle und jede, so an gedachten Stücken einiges Recht haben, werden abgeladen, sich à dato innerhalb 2 Monath bey Verlust ihres Rechts gehörig zu melden.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Unweit der Stadt Cleve, an der Kellenschen Gemeinde, bey dem so genannten Klaphecken, wird eine wohlgelegene Hof- und Kathstätte, die Laey genannt, worauf bishero Gerrit Dous gewohnet, mit dem 1753ten Jahre pachtloß. Zu derselben gehören, nebst einer räumliche Behausung und bequemen Scheuer, ein fruchtbahrer Muß- oder Kohlgarten, zwey mit gutem Obst besetzte Baumgartens, drey Schaaren Kuhweide auf der Kellenschen Gemeinde, und in allem 9 Morgen 23 Ruthen Landes, Holländischer Maasse; wer dieselbe zu Pachten Lust hat, kan sich bey dem Herrn Vice-Cammer-Directore Schmidts in Cleve melden.

VII. Sachen / so zu verpachten und zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Haupt- und Residentzstadt Cleve lässet hiedurch bekant machen, daß in Terminis den 19 und 26 Januarii curr. a., 1) Der zwischen dem Haagischen und Nassauschen

Thor-

Thor gelegener Stadts-Thurn, welcher anitzo von Michel Melders bewohnet wird, dem Meistbietenden in Erbpacht ausgethan, so dann 2) Der so genannte Auffschlag vor dem Brück-Thor, plus licitanti verpachtet, und 3) Einige Reparation an denen Stadts-Gebäuden, dem wenigstforderenden verdungen werden solle; diejenige, so hierzu Lust haben, können sich so dann jedesmahl Nachmittags um 3 Uhr, auffm Rahthause zu Cleve, einfinden.

VIII. Von vacantem Schul-Dienst ausserhalb Duisburg.

Demnach bey der Reformirten Gemeine zu Sevenaer, der Schul- und Vorsängerslicher Subsistence stehen, vacant worden; so können diejenige, so zu diesem Dienst Lust haben und die gehörige Capacität in vorsingen, lesen, schreiben so wohl Hoch- als Niederteutsch, wie auch in primis Rudimentis Linguæ Latinæ besitzen, sich je eher je lieber, beym Consistorio mit guten Testimoniis vorheriger guten Conduite melden, und ihre Dona zeigen.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach unterm 20 December 1753 bey dem Landgericht zu Altena über dem Vermögen der Eheleuten Hegemanns, per sententiam, Concursus Creditorum erkannt und eröffnet, so werden Jnhalts der hieselbst, Iserlohn und Wiblingwerde affigirten Edictal-Citation, Creditores, so an gedachten Hegemannschem Vermögen einigen Spruch oder Forderung haben, sub pœna perpetui silentii & præclusionis, ad liquidandum & verificandum, in dreyen Treminen von 3 zu 3 Monaten, mithin längstens à dato über 9 Monaten, des Morgens um 9 Uhr, vor dem hiesigen Landgericht, verabladet. Sign. Altena den 21 Dec. 1753.

Da unterm 20 Decembris 1753 bey dem Landgericht zu Altena über der Wittiben Joh. Herm. Möllers geringes Vermögen Concursus Creditorum eröffnet und Creditoribus zufolge hieselbst und zu Iserlohn angeschlagenen Edictal-Citation, Terminus ad liquidandum & verificandum à dato über 6 Wochen, wovon 2 vor den ersten, 2 vor den zweyten und 2 vor den dritten zu rechnen, mithin ultimus auf den 1 Februarii a. curr. präfigiret, so wird solches hiedurch bekant gemachet. Sign. Altena im Landgericht den 21 December 1753.

X. AVERTISSEMENTS.

Die Eheleute Heymeyer haben ihren an dem Reck-Haarenschen Capital zuständigen Antheil Capitalis ad 3000 Rthlr an den Wessel Greving Schultzen zu Hemmerde, erb- und eigenthümlich cediret und übertragen; welches dem Publico des Endes hiedurch bekant gemachet wird, damit diejenige, welche an vorgem. 3000 Rthlr ex quocunque capite einigen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, solches binnen Zeit von 3 Monaten à dato dieses, bey dem Königl. Landgericht alda, durch Production ihrer in Händen habender Justificatorien, sub pœna præclusionis & perpetui silentii, einbringen mögen.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß dasjenige, was von dem Chirurgo Stachelhausen unterm 20sten December 1753 im Intelligentz-Zettel von einem Unbekannten gemeldet worden, als wenn ermelter Stachelhausen sich absentiret oder verlohren hätte, und seine drey Bedienten seinetwegen verlegen wären, unwahr seye, massen er nur einen Gesellen, und nicht drey Bedienten hat.

Es soll ein Fuhrmann Nahmens Reinert von Marwick, im Januario vorigen 1753sten Jahrs, eine Kiste signirt C. H. No. 1 zu Münster aufgeladen haben um solche an den Handelsmann Hn. Joh. Christoph Horn nach Wesel zu überbringen; da aber diese Kiste bis dato nicht geliefert worden, noch weniger gemelter Reinert von Marwick alles nachfragens ohnerachtet ausgeforschet werden können; so offeriret obgedachter Handelsmann Hr. Joh. Christoph Horn demjenigen, welcher gemelte Kiste samt dem inhabenden Werth und der mehrerwehnten Fuhrmann Reinert von Marwick, der solche aufgeladen, anzuzeigen vermag, eine Recompence von 10 Rthlr zu bezahlen, und soll des Angebers Nahmen, auf verlangen, verschwiegen bleiben. Wesel den 9 Jan. 1754.

Anhang

Num. IV. Dienstag den 22 Januarii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XI. NOTIFICATION.

Von GOttes Gnaden FRIDERICH, König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc ꝛc ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir aus Landes-Vätterlicher Vorsorge zur Erhaltung des Credit-Wesens allergnädigst verordnet haben, daß die für das Souveraine Hertzogthum Schlesien unterm 4ten Augusti 1750 emanirte Hypothequen-Ordnung gleichwie in allen Unsern Provintzien also auch in Unserm Fürstenthum Meurs eingeführet werden soll; Und dan in vorbesagter Unserer Schlesischer Hypothequen-Ordnung allergnädigst verordnet worden, daß alle unbewegliche Güter in gewisse Grund- und Hypothequen-Bücher bey der Jurisdiction worunter selbige gelegen sind, eingetragen werden sollen. So befehlen Wir hiedurch und Kraft dieses denen Unterthanen, Einwohnern und sonstigen Besitzern unbeweglicher Güter Unseres Fürstenthums Meurs in Gnaden, alle ihre unbewegliche Güter mit Vorzeigung derer deshalbigen Original-Documenten bey der Jurisdiction worunter jedes Guth gelegen ist, dem Grund- und Hypothequen-Buch Ordnungs- und Hypothequen-mässig ungesäumt eintragen zu lassen. Und da Wir bey denen Gerichten die Verfügung machen lassen, daß vorermelte Eintragung jedesmahl des Freytags von 8 bis 12 an gewöhnlicher Gerichtsstelle geschehen soll, so müssen die mehrgedachte Besitzere liegender Güter sich an bemelten Ort und Tage zur Eintragung ihrer Güter melden. Gleichwie Wir nun zu Unsern Unterthanen und allen Besitzern liegender Güter dieses Unseres Fürstenthums das allergnädigste Vertrauen hegen, daß dieselben sich dieser Unserer Verordnung von selbst freywillig unterziehen werden; so verordnen Wir doch zugleich hiemit besonders in Ansehung derer neuen Besitzern unbeweglicher Güter, daß derselben Titulus possessionis nach Einhalt des 3ten Spbi mehrerwehnter Schlesischer Hypothequen-Ordnung so lange bis die vorermelte Eintragung desselben in das Grund- und Hypothequen-Buch geschehen ist, für ungültig und nichtig gehalten werden solle. Gegeben Meurs in Unserm Regierungs-Rath den 3 December 1753.

Nahmens und auf Befehl allerhöchstgeb. Sr Königl. Majestät.

v. Cloudt. de la Roque. Herlet. Martyn.

Jüchen.

XII. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Die verwittibte Mefrau Bürgermeisterin Keller zu Duisburg, will ein derselben zuständiges, in der Stadt Cleve auf dem Klockberge neben dem Hause des Cammer-Pedellen, Mouss. Budde, gelegenes Haus, welches anjetzo Henr. Reindies bewohnet, in zweyen Terminen als den 1 Februarii und 15 ejusdem, auf der Stadts-Waage um 3 Uhr anhangen und dem meistbietenden freywillig verkauffen lassen; Liebhabere können sich in Terminis einfinden und ihren Vortheil suchen.

Nachdem in Causa Fisci contra Erbgenahmen Brockhaus, aus Hochpreißl. Regierung allergnädigst befohlen worden, mit distraction eines Grundstückes zu verfahren; Als werden zu Distrahirung der Brockhausischen Behausung, welche auf 435 Rthlr äestimiret worden, Termini auf den 17 Januarii, 14 Martii und 16 Maji um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum hiemit anberahmet: welches denen Liebhabern zum Ankauf, zur Nachricht dienet, und zugleich bekant gemachet wird; daß Edictales zu Bochum, Hattneggen und Castrop angeschlagen werden.

Demnach ad instantiam Herrn Johann Adolph Weißpfenning das der Wittiben Herm. Henr. Fischer und deren Kinder Vormünder zuständiges oben in hiesiger Freyheit, beneben der Frau Pastorin Pollmann gelegenes Wohnhaus, so auf 331 Rthlr 24 st., so denn das Garten-Bleck am Clusenberge, so auf 30 Rthlr und endlich ein halber in hiesiger Evangel. Lutherischen

Kirchen

Kirchen nach Norden hin gelegener Kohlenſitz, welcher zu 10 Rthlr äſtimiret worden, den 1 Februarii a. c. angehangen, und alsdenn dem meiſtbietenden erb- und eigenthümlich zugeſchlagen werden ſoll; Als wird ſolches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit Käuffere ſich alsdenn einfinden und ihren Vortheil ſuchen können; diejenige aber, ſo an dieſen zu ſubhaſtirenden Stücken einiges Recht und Forderungen zu haben vermeinen, ſolche in dicto termino, als wohin hiedurch zugleich ſub pœna perpetui ſilentii abgeladen werden, vorbringen und juſtificiren können. Sign. Altena im Land-Gericht den 8 Januar. 1754.

Nachdem ad inſtantiam des Reformirten Conſiſtorii zu Iſerlohn, wider den Bürger Hanebeck, die diſtraction des auf 246 Rthlr 28 ſtüber äſtimirten Hauſes in der Stadt am Süden-Graben gelegen, erkannt, und Termini auf den 4 Martii, 6 Maji und 1 Julii a. c. um 10 Uhr, aufm Rahthauſe zu Iſerlohn, präfigiret worden; als wird ſolches bekant gemachet, auch alle und jede, welche daran einige Forderung haben mögten, hiedurch unter Straffe ewigen Stillſchweigens citiret, um ſich vor Ablauf obiger Friſt gehörig zu melden.

Nachdem Creditores und Wittibe des verſtorbenen J. Jac. Schulte, angeſtanden, daß das durch den Intelligentz-Zettul ſub N. XXXV. a. p. Poſit. 4. bekant gemachte Wohnhaus zu Erſpahrung der Koſten in einem kurtzen Termino ſubhaſtiret werden mögte; ſo iſt darzu ein Terminus auf Montag den 28 Januarii a. c., Vormittags Glocke 10, aufm Rahthauſe zu Iſerlohn präfigiret worden. Wornach ſich Liebhabere zu achten.

Es will der Gemeinheits-Vorſteher, Herr Caſpar Died. Löbbecke mit gutfinden des erſten Ehe-Kindes Vormunds und des Magiſtrats Approbation, ſein in der Stadt Iſerlohn an der Königsburg gelegenes Haus, publice verkaufen, und ſind dazu Termini auf den 4 Febr., 4 Martii und 1 Aprilis a. c. um 10 Uhr aufm Rahthauſe angeſetzet, damit ſich Liebhabere einfinden und ihren Vortheil ſuchen können.

Peter Roes tot Geldern, is van intentie, zynen Huisraet op den 17 January vrywillig te verkopen.

Den 21 dezes, zullen tot Helden, in't Hartogdom Geldern, van de Weduwe Nis Willems, den meeſtbiedenden gerechtelyck verkogt worden haeren Huisraedt en Koebeſten.

Johannes Pannenbeckers, zall aan het Keylaer onder Kevelaer gelegen, eenige opgaande Eykeboomen, beſtaande in 30 Slagen, den meeſtbiedenden verkopen; daertoe Gadinge hebbende, gelieven zich den 6 February ten Huiſe van Schepen Holtappels intevinden.

Es ſollen den 26 Januarii a. c., Nachmittags um 2 Uhr, zum Hauſe Henr. Stoffeken im Arldonck bey Gennep, einige abgeſtochene Schläge Erdholtz, denen meiſtbietenden verkauft werden.

Ad inſtantiam Joh. Anton Duncker contra Gerh. Quinck, ſoll pro obtinendo judicato, das pro objecto executionis vorgeſchlagene ſo genannte Baulen Haus, welches zu 82 Rthlr, 30 ſtüber taxiret worden, beym Stadtgericht zu Neuenrade, in dreyen Terminen als den 24 Januarii, 21 Martii und 24 Maji, jedesmahl Morgens Glocke 10, öffentlich verkaufet und in ultimo termino zugeſchlagen werden.

Es wollen die reſpective Eignere des ſo genannten Peunen-Hofs, bey Jan Wehren zu Helſum in der Herrlichkeit Weeze, einige Eichen- und Peppeln-Blockſchläge auf den 30 Jan. a. c. Nachmittags um 1 Uhr, dem meiſtbietenden verkaufen; welche dazu Luſt haben, können ſich alsdann einfinden.

Ad inſtantiam der Klauziſchen Wechſel-Creditoren, ſoll der zu Hamminckeln gelegene Menglers-Hof, welcher auf 2047 Rthlr 30 ſtüber und Hohenhorſt Kate, ſo zu 242 Rthlr 30 ſtüber gewürdiget, in dreyen Terminen von 3 zu 3 Monathen und zwarn den 28 Januarii c. zum erſtenmahl zu Weſel um 10 Uhr, vor dem Königl. Landgericht bey der Kertze verkaufet werden.

XIII. Sachen / ſo verkauft auſſerhalb Duisburg.

Herr Faber hat die Halbſcheid des in Boert gelegenen Bohmen-Kathen von Wilhelm Willemſen und Derck von Heſſelen, mit denen darunter gehörigen, im Cleviſchen und Cölniſchen gelegenen Bau- und Weydeländereyen, angekauft, und ſind Inhalts der extrahirten zu Borth, Veen und Alpen affigirten Edictal-Citation, Creditores, oder wer ſonſten an dieſen

Kathen

Kathen und Pertinentien Ansprach hat, peremtorie verabladet, um damit à dato längsten über 9 Wochen auf den 22 Martii a. c., vorm Richter Loci, Herrn Verwayen in Xanten, sub pœna perpetui silentii, zu erscheinen.

Die Eheleute Johannes Heers, haben des Johann Everhard Cuhlemanns Wohnhaus in Soest auf der Pauliner Strasse, nächst Gerhard Adams Hause gelegen, aus freyer Hand verkaufet; diejenige, welche daran ex quocunque capite Spruch oder Forderung machen können, werden sub pœna perpetui silentii, abgeladen, um solches binnen Zeit von 3 Wochen, à dato publicationis, beym Königl. Gerichte in Soest, anzuzeigen.

Die Wittibe Tigges, Ehefrau Münsterman und Deckmann zu Bergede, als Erben Hanrleden, haben dem Henrich Beckern 3 Schilffert Mußgartens ausser Ulrici-Pforten gelegen, verkauft; wer daran Spruch oder Forderung haben mögte, wird hiedurch peremtorie & sub pœna perpetui silentii, abgeladen, um binnen Zeit von 3 Wochen, à dato publicationis, solches beym Königlichen Gerichte in Soest, anzuzeigen.

Johann Diederich Biering, hat dem Georg Heumann Pöppelmüllern in Soest, sein am grossen Teiche gelegenes Wohnhaus cum pertinentiis erblich verkaufet; diejenige, welche daran Forderung machen können, werden hiedurch peremtorie & sub pœna perpetui silentii, abgeladen, um solches binnen Zeit von 4 Wochen, à dato publicationis, beym Königl. Gerichte in Soest, anzuzeigen.

Es hat Herr Albert Friderichs in Soest, von dem Pöppelmüllern Georg Heumann alda, 4 und ein halb Schilffert Mußgartens, ausser der Walpurger-Pforten im Binner-Walle, nächst Georg Camens Garten gelegen, verkauft; Alle, welche an diesen 4 und ein halb Schilffert Mußgartens Spruch oder Forderung machen können, hiedurch peremtorie & sub pœna perpetui silentii, abgeladen, um solches beym Königl. Gerichte in Soest, binnen Zeit von 4 Wochen, à dato publicationis, anzuzeigen.

XIV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Zufolge hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer Ordre vom 14 Jan. a. c., soll vom Forstamt das Chataul-Guth, der Freudenberg genannt, dem meistbietenden in 2 Terminen, sub Ratificatione Regia, in Erbpacht ausgethan werden, wovon der erste Termin den 28 Jan. und der 2te Termin den 4 Februarii a. c. angesetzet ist; wer dazu Lust hat, wolle sich iedesmahl Nachmittags um 3 Uhr, zu Cleve aufm Rahthause einfinden.

Das auf der Landwehr zu Buschhausen stehende Unterholtz soll den 4 Februarii a. curr., Vormittags Glocke 10, beym Scheffen Schulten zu Krumpen, dem meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Word hiermede een jegelyk bekent gemaakt, als dat op den 31 January a. curr., des Naamiddags ten een uur, op den Raethuise tot Strahlen, de Stadts-Accysen sullen met brandende Kaerse verpagt worden; ymand hiertoe Gaedinge hebbende, kan zich ter voorschreven tyd op den Raedhuise tot Strahlen laeten invinden.

Ober-Provisores der Cathol. Armen zu Calcar, sind vorhabens, in Terminis den 22ten und 29 Januarii, Nachmittags Glocke 4, plus licitanti zu verpachten, einige Kirchen-Ländereyen und Wiesen; weshalben Liebhabere sich an gewöhnlicher Stelle und Stunde einfinden und ihren Vortheil suchen können.

XV. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

De Geerfdens ende Regeerders der Heerlyckheyt Veert, zullen op den 30 January ten twee uuren naer Noen, aen den minst-aenneemenden uytsetten den Ontfang, der Schattingen in St. Hubert aldaer.

Eodem zullen de Geerfdens en Regeerders van Pondt in de Herberge St. Hubert, tot Veert gelegen, uytsetten den Ontfang der Schattingen pro hoc Anno.

Den 31 January zullen de Geerfdens en Regeerders van Capellen, ten twee uuren naer Noen, in de Gerichts Caemer aldaer uytsetten den Ontfang der Schattingen pro hoc Anno.

Magistratus der Stadt Neuenrade, will die Deckung des obersten Stadt-Thors mit Schiffern, imgleichen die Verfertigung einer neuen Registratur aufm Rahthause, den 22ten Januarii, Morgens Glocke 10, dem wenigstforderenden anverdingen.

XVI

XVI. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Von denen bey dem Königl. Gericht zu Soest, in verschiedenen Sachen deponirten Geldern, liegen annoch an die 400 Rthlr zinßloß; sals ein oder ander diese Gelder gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Versicherung aufzunehmen Lust haben mögte, kan sich bey dem Königl. Gericht alda, und zwarn an den gewöhnlichen Gerichts-Tagen, je eher je lieber melden.

Uber 3 Monathen sind 1600 Rthlr Pupillengelder rentloß; wer solche zu negotiiren Belieben trägt, hat sich gegen die Zeit bey dem Kirchmeistern, Herrn Arnold Löer, oder dem Chirurgus Monsr. Wilhelm Meyer, anzugeben.

XVII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Denen Creditoribus, welche an des abgelebten Geheimen Regierungs-Raths Ludwig, Freyherrn von Strünckede zu Strünckede nachgelassenes Vermögen Spruch zu haben vermeinen, wird hiedurch bekant gemacht, daß in der erlassenen und behörigen Orts affigirten Edictal-Citation, Terminus productionis & liquidationis Originalium auf den 8 Martii 1754, sub comminatione perpetui silentii, präfigirt seye. Cleve, im Regierungs-Rath, den 11 Dec. 1753.

Demnach über das Vermögen des entwichenen Colons von Wayschen Hof zu Niedermörmter, Cornelius Funck genannt, Concursus excitiret und Citatio sämtlicher Creditoren decretiret; als wird hiedurch bekant gemachet, daß in der zu Niedermörmter und Xanten affigirten Edictal-Citation, Terminus ad liquidandum & verificandum, sub pœna perpetui silentii, auf den 11 Martii 1754, des Morgens Glocke 8 zu Niedermörmter auf der Gerichtsstube präfiget seye.

XVIII. ADVERTISSEMENTS.

Die von Sr. Königl. Majestät in Preussen allerg. bewilligte 11te neue extraordinair favorable Cranenburger Lotterie, von zweymahl hundert vierzehn tausend Güld. holl. cour., wovon der Ziehungs-Termin Ersterer Classe auf den 10 December vorigen Jahrs festgestellet war, ist zum Besten vieler Interessenten, bis auf den 4 Martii dieses 1754sten Jahrs prolongiret. Selbige bestehet aus 16000 Loosen und 8026. Gewinsten, mithin mehr Gewinner, als Fehler. Darunter findet sich ein Gewin von 10000 Fl., 1 à 6000 Fl., 1 à 5000 Fl., 2 à 4000 Fl., 1 à 3000 Fl., 4 à 2000 Fl., 13 à 1000 Fl., 21 à 500 Fl., 36 à 200 Fl., 58 à 100 Fl., und so weiter. Dieselb ist vertheilt in 3 Classen, wovon der Einsatz zur Ersten Classe 3 Fl., zur 2ten Classe 5 Fl., und zur letzten Classe 8 Fl.: also insgesamt 16 Fl.

Von dieser extra favorablen Lotterie sind Loosen zu bekommen in Duisburg beym Universitäts-Buchhändeler, Herrn Hermann Ovenius, wie auch in allen vornehmen Städten bey denen angeordneten Herrn Collecteurs, woselbst auch die Plans gratis ausgegeben werden.

Da der Kriegs-Commissarius, Herr de Groot zu Wesel, als Collecteur der neuen errichteten und Königlich octroyrten Sevenaerschen Lotterie angeordnet worden; Als können Liebhabere zu Nehmung der Billets, sich bey demselben beliebigst addressiren.

Nachdem Se Königl. Majestät allergnädigst geruhet, dem löblichen Tuchbereiter-Gewerck zu Duisburg, nach Inhalt des allgemeinen Reichs-Patent de dato den 6 Augusti 1731, gantz neue Innungs-Privilegia zu ertheilen, und dabey aus höchsten Gnaden bewilliget, daß die benachbarte Tuchbereiter sich dieses Privilegii mit bedienen, und es mit dem Duisburger Gewercke halten können; Als wird solches hiemit bekant gemacht, damit diejenige, so Belieben haben, diese Profession zünftig zu halten, oder auch noch zulernen, sich alhier beym Amts-Meister, George Fischer angeben können.

Es ist vor einiger Zeit das Fehrhäußgen am alten Rhein zwischen Dornick und Grieterbusch, bey Nachts-Zeiten angestochen worden und abgebrandt. Wie nun dem Publico daran gelegen, daß der malitieuse Thäter ausgefündiget werde: so wird jedermänniglich, der den Thäter anzugeben weiß, gebethen, solches bey der Königl. Rentthey Rees anzuzeigen, wofür so fort zwey Louis d'Or zur Recompens ausgezahlet und des Angebers Nahme verschwiegen werden solle.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 29 Januarii Anno 1754.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. V.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn- Preise und Brod- Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. NOTIFICATION.

Nachfolgendes, welches in denen Berlinischen Nachrichten sub dato Halle den 20 Decembris a. p. wegen der Vieh-Seuche, gemeldet, wird auf Ordre der hochlöbl. Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer auch durch diese Duisburgische Intelligentz-Blätter dem Publico bekant gemacht.

DAss ein Gift ofters das andere vertreibt, ist gegründet und wird durch die Erfahrung bestätiget. Es müssen nemlich die viscera eines an der Seuche gefallenen Rindes pulverisiret, daraus Pillen formiret, und dem Vieh zu rechter Zeit, ehe die inflammation überhand nimmt, eingegeben werden, wie die daselbst anzutreffende Vorschrift mit mehrern

lehrt

lehrt. Unter dem darzu hertzlich erbetenen Göttlichen Segen, wird man sich eine gute Wirckung davon zu versprechen haben. Es ist dieses Mittel nicht nur beym Rind- sonderen auch beym Schweinen-Vieh zu gebrauchen, unter welchen eine der Rind-Vieh-Seuche vollkommen ähnliche ansteckende Kranckheit an manchen Orthen bisher grassiret hat.

Da im verwichenen Jahr bey dem von Sr Königl. Majestät einmahl vor all angestellten, auf Dienstag vor Petri Stuhlfeyer einfallenden Pferde-Marckt in der Stadt Cleve, ein Mißverständniß vorgegangen, indem einige Käuff- und Verkäuffer sich zwarn an demselben, andere aber auf den Mittwoch erst eingefunden haben, solchem aber fürs künftige vorgebeugt werden solle: Als läßt Magistratus nochmahlen bekant machen, daß dieser Pferde-Marckt nicht nur für dieses Jahr, sondern in allen folgenden auf Dienstag vor Petri gehalten werden solle.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam der Frau Wittiben Guttner gegen den Freyherrn v. Rynsch zum Caldenhof, distractio des an der Vielshoven bey der Stadt Hamm gelegenen Coerds- oder Degelmanns Kotten, nach der von denen Æstimatoribus aufgenommenen Specification und Taxe, erkannt und dazu Termini auf den 13 Dec. a. c., 18 Jan. und 16 Febr. a. f., an der Königl. Gerichtsstuben daselbst, anbestimmet worden; so wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht, damit sich Liebhabere in dictis terminis melden, und zum vorher die aufgenommene Taxe und Vorwarden beym Gerichts-Actuario einsehen können. Zugleich werden aber auch alle diejenigen, so an diesem Kotten und dessen Zubehörung ein und andere prætension zu forderen haben mögten, hiedurch bey Strafe ewigen stillschweigens citiret, sich vor Ablauf obgem. Frist, una cum justificatoriis, gehörig zu melden.

Nachdem ad instantiam des Hn. Pred. Katerbergs, wider die Erben von der Marck, die distraction 2 und ein halben Morgen Saetlandes, hinter dem Schwein-Mersche und des daran liegenden Haasenkampes, erkannt, und dazu termini auf den 13 Dec. h. a., 12 Febr. und 23 April a. f., beym Königl. Gericht zum Hamm, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, präfigiret worden: so wird solches dem Publico nicht allein hiedurch bekant gemacht, sondern es werden auch alle und jede, welche daran ex hoc vel illo capite einige Ansprache haben mögten, zu Verificirung allsolcher Forderungen, sub pœna perpetui silentii, intra præfixos terminos, hiemit verabladet.

Auf das dem Leonard von Voorst zugehörige zu Emmerich in der Gasthausstraße belegene Haus, das Elend genannt, welches auf 362 Rthlr 30 stüber gewürdiget, sind in secundo distractionis termino 350 Rthlr licitiret worden, und können diejenige, so selbiges anzukaufen gesinnet, sich daselbsten in der Stadts-Waage den 8 Februarii a. c. Glocke 2, einfinden, und nach denen Vorwarden den Zuschlag gewärtigen.

Diejenige, so den in der Herrlichkeit Offenberg gelegenen, auf 840 Rthlr gewürdigten Dornenbrincks Kamp, worauf 750 Rthlr licitiret worden, anzukaufen gesinnet seyn mögten, können sich den 8 Februarii a. c. Glocke 2, in der Stadts-Waage zu Emmerich, einfinden und alsdann nach denen Vorwarden den Zuschlag gewärtigen.

Auf die von dem Conrad Robben nachgelassene zu Embrich in der Fehrstrassen gelegene Wohnbehausung, welche auf 100 Thlr gewürdiget ist, sind in secundo distractionis termino 45 Thlr. licitiret worden, und können diejenige, so selbige anzukaufen gesinnet, sich daselbst in der Stadts-Waage den 8 Februarii a. c. einfinden, und nach denen Vorwarden den Zuschlag gewärtigen.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat Herr Merrem von der Wittebe Arnold Bruckerhoff als auch von ihrem Schwieger-Sohn, Meister Alexander Boom und seiner Hausfrau, ein Stück Land ohngefehr 3 und ein Viertel Morgen groß, in der Rheinau zwischen Römers Erben und Land gelegen, erblich erkauft; die daran einige Prætension zu haben vermeinen, wollen sich innerhalb 14 Tagen, gehörigen Orts melden.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die verwittibte Frau Gerskens hat ihren Garten zu Wesel, zwischen des Feldscherer Meyer und Schroeders Garten auf der Reichen Leute Steig gelegen, an Conrad Sanders zu

Wesel

Wesel verkauft; wan jemand hiergegen was einzuwenden oder zu prätendiren haben solte, der muß sich binnen 3 Wochen, beym Käuffer Conrad Sander zu Wesel auf der Korbmacherstraß wohnend, melden.

Die verwittibte Frau von Gasckis, hat ihr Haus zu Wesel aufm Kornmarckt gelegen, an Jacob Speet freywillig verkauft; wan jemand hiergegen was einzuwenden hat, muß sich binnen 6 Wochen, gehörig melden.

Der Herr von Ossenbruch zu Berntorff, hat den an der Wischer Mühle, zwischen Wischer Felde und Mühlen-Teich gelegenen Wiesen-Platz, erblich verkauft; wer daran etwas zu prätendiren hat, muß sich deshalb binnen 4 Wochen, beym löblichen Landgericht zu Bochum melden.

Es haben die Eheleute Hn. Theod. von Kaudom in Wesel, ihr alda aufm grossen Marckt gelegenes Haus nebst Scheune und kleines Häusgen, an den Herrn Frentz daselbst, verkauffet. Alle und jede, so an gedachten Stücken einiges Recht haben, werden abgeladen, sich à dato innerhalb 2 Monath bey Verlust ihres Rechts gehörig zu melden.

V. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Die Königl. Preuss. Weselsche Servis-Commission ist willens den 1 Martii a. c., 200 Stück wollene Decken für dasige Guarnison, dem wenigst-forderenden zu verdingen. Liebhabere können sich zu Wesel auf dem Rahthause Nachmittags einfinden.

VI. Von inhaftirten Personen ausserhalb Duisburg.

Es ist den 4 hujus, ein verdächtiger Kerl, welcher bey dreyen in einer Nacht in Sterckrade successive verübten Diebställen mit handthätig gewesen zu seyn, grossen Verdacht wieder sich hat, hieselbsten gefänglich eingezogen, und zwar ist der Arrestant, welcher sich Gerhard Roobeck nennet, sonsten aber in der Wandelung Platmuhlen Gerhardus heissen solle, 45 jährigen Alters dabey von kleiner Positur, mägerlichen Gesichts, schlechte dünne Haare, und oben aufm Kopf eine kahle Platte, graue Augen, schwartze Augenbraunen, schwartzen aber nicht starcken Bart, ist nicht starck von Gliedern, träget einen schlechten blauen Rock ohne Aufschläge mit Messingen runden schlechten Knöpfen, ein schwartz und weiß gestreiftes Camisohl von Futtertuch mit gelben Messingen kleinen Knöpfen, einen weisten Kirseyen Hemdrock, worinnen gleichfals kleine alte Messinge Knöpfe sind, trägt auch eine schwartze alte lederne Hoose und dabey ein Paar schwartze alt verschlissene Stiffeletten, hat sich sonsten zu Borbeck im Stifft Essen an der so genannten Gänse-Hütte aufgehalten, vorhero aber in Bottrop bey Rathrod im Backhause gewohnet, und ist vor dem, seiner Aussage nach, zu Cleve Amtsdiener drey Jahr gewesen. Wan nun jemand zum Beschwer und zur Uberführung dieses Arrestanten ein und anders aufzubringen wuste; so wird derselbe ersuchet davon je eher je lieber, dem Königl. Landgericht zu Dinslacken, Nachricht zu geben. Sign. Dinslacken den 14 Januarii 1754.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Denen Creditoribus, welche an des abgelebten Geheimen Regierungs-Raths Ludwig, Freyherrn von Strünckede zu Strünckede nachgelassenes Vermögen Spruch zu haben vermeinen, wird hiedurch bekant gemacht, daß in der erlassenen und behörigen Orts affigirten Edictal-Citation, Terminus productionis & liquidationis Originalium auf den 8 Martii 1754, sub comminatione perpetui silentii, präfigirt seye. Cleve, im Regierungs-Rath, den 11 Dec. 1753.

Demnach über das Vermögen des entwichenen Coloni von Wayschen Hof zu Niedermörmter, Cornelius Funck genannt, Concursus excitiret und Citatio sämtlicher Creditoren decretiret; als wird hiedurch bekant gemachet, daß in der zu Niedermörmter und Xanten affigirten Edictal-Citation, Terminus ad liquidandum & verificandum, sub poena perpetui silentii, auf den 11 Martii 1754, des Morgens Glocke 8 zu Niedermörmter auf der Gerichtsstube präfiget seye.

Da unterm 20 Decembris 1753 bey dem Landgericht zu Altena über der Wittiben Joh. Herm. Möllers geringes Vermögen Concursus Creditorum eröffnet und Creditoribus zufolge hieselbst und zu Iserlohn angeschlagenen Edictal-Citation, Terminus ad liquidandum & verificandum à dato über 6 Wochen, wovon 2 vor den ersten, 2 vor den zweyten und 2 vor den

dritten

dritten zu rechnen, mithin ultimus auf den 1 Februarii a. curr. präfigiret, so wird solches hiedurch bekant gemachet. Sign. Altena im Landgericht den 21 December 1753.

VIII. Citatio Edictalis **ausserhalb Duisburg.**

Zufolge einer von dem Königl. Stadt- und Amtsgericht zum Hamm, unterm 26 Octobr. a. curr. extrahirten, und so wohl dahier als zu Camen, Unna, Werll und Münster affigirten Edictal-Citation, müssen alle diejenige, so in der Stadt Hamm und deren Feldmarck, imgleichen im Amte Hamm einige Güter oder liegende Gründe, oder auch hierauf einiges dingliches Recht haben, solches à dato dieses bis zum 15 Februarii 1754 mit Beybringung derer darüber habenden Documenten, und zwarn in Terminis wochentlich des Freytags und Samstags, Morgens von 9 bis 12 Uhr, bey ged. Königl. Gerichte sich angeben, oder sonst gewärtigen, daß darauf in vorkommenden Fällen nicht attendiret, noch dagegen einige Restitution ertheilet werde.

Rademacher.

Allen und jeden, so wohl einheimischen als ausländischen Eigenern und respective Creditoren, welche in der Weselschen Feldmarck mit Aeckern, Wiesen, Gärten und Häusern begütert, und auf ein oder ander Stück verschrieben sind, wird hiedurch bekant gemacht, und vor allemahl erinnert, daß binnen 6 Wochen Zeit, à dato publicationis, die Eigener mit ihren Documentis und sonsten sich behörig qualificiren, ihren Titulum, wie sie an jedes Stück gekommen, eintragen lassen, die Gläubiger aber ihre Obligationes in Originali & Copia vorbringen sollen, unter der Verwarnung, daß sonsten Vermöge der neuen Hypothequen-Ordnung, den 4 Augusti 1750, nach Verlauf besagter 6 Wochen, der Titulus des ausbleibenden Eigeners vor ungultig und nichtig gehalten, mithin denselben auf ihr Eigenthum keine Verschreibung gestattet werden, auch die saumhafte Glaubiger, welche ihre Forderungen nicht eintragen lassen, daß ihnen sonst gebührende Vorzugs-Recht keines weges zu genieſſen haben sollen. Zugleich werden auch diejenige, welche Auftrachten von Häusern oder Gärten in der Stadt Wesel auch Obligationes und Verpfändungen haben, wie auch diejenige, welche Capitalia abgeleget und von der respective geschehenen Eintragung und Loschung keinen Beweiß haben, unter obgedachter Verwarnung angewiesen, binnen ebenmässiger Frist von 6 Wochen, ihre Documenten vorzubringen und das nothige zu ihrer Sicherheit zu besorgen; wozu das Landgericht des Sonnabends Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, wegen gedachter Feldmarck aber, des Donnerstags Morgens von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 1 bis 4, auf dem Rahthause zu Wesel vaciren wird. Sign. Wesel im Landgericht den 14 Januarii 1754.

IX. AVERTISSEMENTS.

Die Eheleute Heymeyer haben ihren an dem Neck-Haarenschen Capital zuständigen Antheil Capitalis ad 3000 Rthlr an den Wessel Greving Schultzen zu Hemmerde, erb- und eigenthümlich cediret und übertragen; welches dem Publico des Endes hiedurch bekant gemachet wird, damit diejenige, welche an vorgem. 3000 Rthlr ex quocunque capite einigen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, solches binnen Zeit von 3 Monaten à dato dieses, bey dem Königl. Landgericht alda, durch Production ihrer in Händen habender Justificatorien, sub pœna præclusionis & perpetui silentii, einbringen mögen.

Es soll ein Fuhrmann Nahmens Reinert von Marwick, im Januario vorigen 1753sten Jahrs, eine Kiste signirt C. H. No. 1. zu Münster aufgeladen haben um solche an den Handelsmann Hn. Joh. Christoph Horn nach Wesel zu überbringen; da aber diese Kiste bis dato nicht geliefert worden, noch weniger gemelter Reinert von Marwick alles nachfragens ohnerachtet ausgeforschet werden können; so offeriret obgedachter Handelsmann Hr. Joh. Christoph Horn demjenigen, welcher gemelte Kiste samt dem inhabenden Werth und den mehrerwehnten Fuhrmann Reinert von Marwick, der solche aufgeladen, anzuzeigen vermag, eine Recompence von 10 Rthlr zu bezahlen, und soll des Angebers Nahmen, auf verlangen, verschwiegen bleiben. Wesel den 9 Jan. 1754.

Anhang.

Anhang

Num. V. Dienstag den 29 Januarii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

X. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Frau Eichbaums alhier in Duisburg, ist willens einen Brandweins-Kessel, mit allem Zubehör zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich bey ihr melden.

Der Müller in Schermbeck, Nahmens Wilhelm Schmits, ist vorhabens sein Haus und Garten alhier in Duisburg, zwischen Herrn Collenbusch Haus und dem Creutzbrüder Closter gelegen, aus der Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich bey vorgem. Wilh. Schmits zu Schermbeck, einfinden.

Es sind die Erbgenahmen Ströbkens gesinnet, ihr Haus auf der Münchsgasse, zwischen Wilh. Hemersbach und Wilh. Rüger gelegen, aus der Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich bey Joh. Ströbkens melden.

XI. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ingefolge allergnäd. Verordnung aus hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer vom 18 Januarii a. c., soll der zur Schlüterey Cleve gehörige, an der Haagischen Pforte gelegene so genannter Diestische Garten samt Neben-Garten und Lusthäußgen, um auf bevorstehenden Ostern anzutreten, dem meistbietenden öffentlich verkaufet werden; wozu termini auf den 1 Feb. und 8 Tage hernach als den 8 ejusdem, Nachmittags um 3 Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage präfigiret worden.

Claes Hendriks tot Wyler, is voornemens, zyn aldaer kennelyk geleegen Huis en Koolgaarden met Ap- en Dependentien, onder Assistentie van het Hofgeright, op den 1 February om een uur, ten Huise van Jan Jacobs in de Brandenburg ten verkop, aantehangen. en den 21 dito by Uytbranding der Kaarse toeteslaan.

Den 28 January a. c., wil Hendrick Raemackers binnen de Heerlyckheyt Sevenum, laeten verkopen met den stokkenslag syne gereede Goederen, bestaende in Parden, ploeg en Egt; alle de geene hiertoe Gaedinge hebbende gelieven zich voorss. daeg intevinden.

Gerh. Erpens tot Gennep, zal eenige in den Aaldunk afgestokene slagen op den 23 Dec. openlyk ten Huise van Geurt Denks, doen verkopen.

Juffer Allegonda Maria Antens, is van intentie haar in Eygendom toebehoorende Huis met Schuir en Hof in de Bouwstraat tot Embrick' kennelyck geleegen, uyt de Hand te verkopen; Lusthebbende konnen zich by deselve binnen Embrick in de Steenstraet, daer de Snutter uythangt, hoe erder hoe liever, melden

Bernt Slaman en syne Dogter Sibilla Slaman, Huisvrouw van Hend. Vos, sullen op den 8 Feb. c. a. ten Huise van Monsr. Jan Troy binnen Emmerik, 's naemiddags om 3 uur, final verkopen een Huis met Timmerhuis in de Gasthuisstraet geleegen, een Huisje op den nieuwen Steenweg, een Hof op de groote Wall, een stuck Land tussen de Leeuw- en Steenpoort, en dan eene Laaken-Perss; die hiertoe genegen is, kan zich op tyd en plaetz laeten invinden.

Ingefolge einer vom Herrn Richtern zu Halt, an hiesiges Gericht erlassenen Requisition, soll ad instantiam des Herrn von Leuwen wider Herbert Castanje pro obtinendo judicato, ein, dem Debitori Castanje zustehendes Haus, die 3 Cronen genannt, vorm Reessischen Stadtgericht in Terminis den 5 Februarii, 2 April und 11 Junii, dem meistbietenden publice verkauft werden. Und wird Herbert Castanje, ad videndum id fieri, hiedurch abgeladen.

Die Erben Hermann Tillmann sind willens, ihr Haus zu Xanten in der Kirchsteege, zwischen Johann Roelofs und Engelbert Cramer Häusern gelegen, aus freyer Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich bey Engelbert Cramer zu Xanten melden.

Zur völligen Berichtigung der Scheid- und Theilung zwischen Erben weyl. des Herrn Doctoris und Scheffen von Wylich in Wesel, soll das vor Wesel käntlich gelegene Guth, Vorburg

burg genannt, mit anklebender Braugerechtigkeit und Brauhaus; imgleichen das in Wesel an der gewesenen Viehpforte gelegene Haus, mit Garten und Stallung, freywillig verkaufet werden; die Lust-tragende können sich in Terminis den 1 Feb., 22 ejusdem und 15 Martii c. a., Nachmittags Glocke 2, aufm Haltkinder-Hause zu Wesel, einfinden.

Nachdem ad instantiam des Reformirten Consistorii zu Iserlohn, wider den Bürger Hanebeck, die distraction des auf 246 Rthlr 28 stüber ästimirten Hauses in der Stadt am Süden-Graben gelegen, erkannt, und Termini auf den 4 Martii, 6 Maji und 1 Julii a. c. um 10 Uhr, aufm Rahthause zu Iserlohn, präfigiret worden; als wird solches bekant gemachet, auch alle und jede, welche daran einige Forderung haben mögten, hiedurch unter Straffe ewigen Stillschweigens citiret, um sich vor Ablauf obiger Frist gehörig zu melden.

Ad instantiam des Herrn von Marle zu 's Herenberg und Herrn Kaufmann Werle in Wesel, soll der denen Eheleuten Henrich Felderhoff zuständige so genannte neue Kamp und Bruchwiese, wovon der erstere auf 320 Rthlr, und die andere auf 100 Rthlr gerichtlich taxiret worden, in terminis den 5ten, 19 und 28 Februarii curr., allemahl Vormittags Glocke 10, aufm Rahthause zu Schermbeck, bey sitzendem Gerichte, öffentlich feil gebotten, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; diejenige also, welche zu dem einen oder andern Lust haben, können zur gesetzten Zeit und Ort sich einfinden.

Vormünder der von weyl. Herrn Apothekern Daniels hinterlassenen Pupillen, werden mit Bewilligung des Königl. Landgerichts zu Wesel, den 24 Januarii und folgende Tage verschiedene Mobilien denen meistbietenden im Danielischen Hause verkaufen. Eben dieselbe offeriren auch zu verkaufen eine vollkommene und wohl zur Nahrung gelegene Apotheke, welche bis jetzo noch fortgesetzet wird, und mit allen nur nöthigen Vasibus, Instrumentis und was sonsten zu einer completen Officin oder Apotheke erfordert werden kan, versehen ist, und können Liebhabere sich alda bey Theod. Jorissen jun. näher über die Conditiones informiren, und das darüber errichtete Inventarium einsehen.

Es soll am 7 Februarii curr., zu Meurs aufm Rahthause eine sichere Quantität Renthey-Getrayde, in extra schönen Weitzen, Roggen, Wintergerste, Buchweitzen und Hafer bestehend, Nachmittags Glocke 2, den meistbietenden verkauft werden.

XII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Da der Obrist-Lieutenant von Maltitz vom Quadischen Regiment, von Joh. Diederich Obersten Westfeld, seinen in dem Amt Wetter, Gerichts Volkmerstein liegenden Erbhof, den Obersten Westfeld genannt, mit allem seinem Recht und Gerechtigkeiten, aus freyer Hand erb- und eigenthümlich an sich gekauft; Als wird solches hiemit bekant gemacht, damit diejenige, so an besagtem Obersten Westfeld einige rechtmässige Ansprache haben, sich à dato publicationis binnen 6 Wochen, aufm Hause Bootholt melden, und ihre Forderungen beybringen können.

Nachdeme das Goesdorfsche Haus zu Wesel, finalement verkaufet und Käuffer gerne Sicherheit haben will; so werden alle diejenige, so daran ein dinglich Recht haben, abgeladen, solches sub pœna perpetui silentii, vorm 18. Februarii c. a., beym Landgericht alda anzubringen und zu justificiren.

XIII. Sachen / so zu verkaufen oder zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

De Weduwe Rheinen binnen Meurs, zal eenen frayen en welgeleegenen Hof met een Steen- en Groen Soomerhuisje, en een Boomgaerd buyten de Niewpoort in de Beekraatse Straet, te verhuiren of te verkopen; ymand tot het een of andere geneegen synde, kan zich hoe eerder hoe liever, by de voorgenoemde Weduwe Rheinen addresseeren.

XIV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Zufolge hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer Ordre vom 14 Jan. a. c., soll vom Forstamt das Chataul-Guth, der Freudenberg genannt, dem meistbietenden in 2 Terminen, sub Ratificatione Regia, in Erbpacht ausgethan werden, wovon der erste Termin den 28 Jan. und der 2te Termin den 4 Februarii a. c. angesetzet ist; wer dazu Lust hat, wolle sich iedesmahl Nachmittags um 2 Uhr, zu Cleve aufm Rahthause einfinden.

XV.

XV. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Die Reparation des Mauerwercks an der Ruhrortschen Windmühle, item neue Hau, Creutz und sonstiges Eisenwerck, soll aufm Rahthause zu Ruhrort, den 30 Januarii c. a., dem wenigstforderenden anverdungen werden.

XVI. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen tausend Rthlr. Pupillen-Gelder rentloß; wer solche gegen Landes übliche Zinsen und Hypothequen Ordnungs-mässige Sicherheit zu negotiiren willens, kan sich baldigst bey dem Herrn Notario Haentjens in Meurs melden, welcher davon nähere Nachricht geben wird.

Es liegen 60 Rthlr. 16 stüber, 2 deut. Pupillen-Gelder rentloß; wer solche gegen 4 pro Cent und Hypothequen-mässige Sicherheit zu negotiiren willens, kan sich bey dem Notario Herrn Haentjens in Meurs melden, welcher nähere Nachricht davon geben wird.

Dem Consistorio der Reformirten Gemeine zu Goch, werden den 24 Julii curr., 6000 Rthlr abgeleget; diejenige, so dieses Capital auf gesichertes Unterpfand gegen Landes übliche Zinsen gantz oder Stückweise verlangen, können sich beym Herrn Prediger oder Consistorio besagter Gemeine melden, und Conditiones schliessen.

Uber 3 Monathen sind 1600 Rthlr Pupillengelder rentloß; wer solche zu negotiiren Belieben trägt, hat sich gegen die Zeit bey dem Kirchmeistern, Herrn Arnold Löer, oder dem Chirurgus Monsr. Wilhelm Meyer, anzugeben.

Es sollen der Cämmerey zu Orsoy ultimo Maji dieses Jahrs 1237 Rthlr. 36 stüb. abgeleget werden; wer also diese Gelder gegen 5 pro Cent Interessen auf gute gerichtliche Verschreibung verlangen solte, kan sich je eher je lieber, beym Magistrat daselbst melden.

XVII. Von vacantem Schul-Dienst ausserhalb Duisburg.

Demnach bey der Reformirten Gemeine zu Sevenaer, der Schul- und Vorsängers-Dienst, wozu nebst freyer Wohnung ein convenables festes Gehalt und Accidentalien zur hinlänglicher Subsistence stehen, vacant worden; so können diejenige, so zu diesem Dienst Lust haben und die gehörige Capacität in vorsingen, lesen, schreiben so wohl Hoch- als Niederteutsch, wie auch in primis Rudimentis Linguæ Latinæ besitzen, sich je eher je lieber, beym Consistorio mit guten Testimoniis vorheriger guten Conduite melden, und ihre Dona zeigen.

XVIII. Von fehlenden Handwerckern und wüsten Hausstellen.

In denen Clevischen Städten Westseit Rheins, unterwärts, fehlen nachstehende Professiones oder Handwercker.

Bey Goch / gute wohl habende wollene Tuch- und Zeug-Fabriquanten. Hieselbst ist eine tüchtige Walckmühle vorhanden. Ferner ein Zinngiesser und ein Buchbinder.

Bey Cranenburg / ein tüchtiger Maurer, ein Leyendecker und ein Fuselbrenner.

Zu Gennep / Tuch- und Zeug-Fabriquanten, daselbst ist auch eine gute Walckmühle anzutreffen. Ein Hutmacher, ein Pellenweber, ein Zinngiesser, ein Tobacks-Pfeiffenbäcker, und ein Korbmacher.

Huissen / Ein Hutmacher, ein Strümpfstricker, ein Tobacksspinner.

Cleve / Seiden- Tuch- und Wollenzeug-Fabriquanten, ein Bürstenbinder, ein Garnzwierner, ein Tobacks Pfeiffenbäcker, Messer- und Nagelschmide, ein Kammacher, ein Posementirer, ein Siebmacher, ein Silberschmid in grosser Arbeit, ein Leyendecker, ein Büchsenmacher und Büchsenschäffter.

Griethausen / ein Korbmacher, ein Maurer, ein Radmacher, ein Seiler, ein Fuselbrenner.

Griet / ein Miscellaenmacher.

Calcar / Tuch- und Zeugmacher, ein Perugenmacher, ein Giesser, ein Bürstenbinder, ein Kammacher, ein Messerschmidt, ein Blechschläger, ein Tischer oder Schreinwercker. Woferne nun einige von denen vorhin verzeichneten Professionen und Handwerckern in denen ermeldeten Städten sich niederzulassen Lust hätten, können solche in Cleve bey den Herren Krieges- und Domainen- auch Steuer- Rath- Hofmeister, oder bey denen Magistraten jeden Orts sich angeben. Und haben die Fremde alle Beneficia, so Se Königl. Majestät durch das Edict vom 1 September 1747 versprochen, zu gewärtigen. Cleve den 18 Januarii 1754.

XIX

XIX. Von inhaftirten Personen ausserhalb Duisburg.

Am Freytag den 7 hujus, sind in Wesel, wegen verübten Diebstahl eingezogen, 1) Enneken Platen aus dem Dorf Bluyn im Meursischen, 23 jährigen Alters sich angebend, und soll ihr Vatter ein Schmidt gewesen seyn. Dieses Mensch ist mittelmässiger Positur, doch schmahl blassen, kleinen Angesichts, braunlicher Augen, ein aschfarbigtes Leibgen, roth und weiß gestreiftes Halßtuch und eine Haube mit Spitzen, braun und roth gestreisten Rock, und eine blaue Schürtze tragend. 2) Ludwig Deuinghausen, angebentlich 18 Jahr alt, aus Venlo bürtig, mittelmässiger Statur, blassen Angesichts, blauer kleiner eingefallenen Augen, schwartzbrauner Haaren, einen blauen Rock mit grossen Platten, weissen Messingen Knöpfen, braunen Camisohl mit haaren Knöpfen, einen gestreiften Calamincken, und einen weissen unter-Hemdrock mit zinnernen-Knöpfen, braune Hoosen, graulichte Strümpfe, auch runde Schuhe mit Messingen Schnallen anhabend. 3) Maria Gertruid la Morik, in die 40 Jahren alt, soll mit obstehenden Ludwig vorm Jahr in Angermunde geheyrathet seyn, prätendiret 3 Kinder, nemlich zwey Jungen und ein Mädgen vom ersten Mann in Essen zu haben, welche dort bettlen gehen. Gemelte Inquisita ist mittelmässiger Statur, etwas gebückt gehend, grau blaue Augen in einem blassen grodlichten Gesichte habend, ihre Kleidung bestehet in einer Mütze mit Spitzen, bunten geblümten Nebelkappen mit grünem Band gebunden, ein weiß und blau gestreiften Jacke mit Ecrivées, auch roth und blaulicht melirten Catoenen Halßtuch und ein vielstreiffig bunten Melelanen Rock. Dieses wird dem Publico zu dem Ende notificiret, damit, wan jemand gegen diese Inquisiten etwas zuverlässiges anzuzeigen wissen solte, solches dem Königl. Landgericht zu Wesel, zu Facilitirung und Beschleunigung der Inquisition beliebig forderſamst anzeigen möge, welches man bey vorfallenden Gelegenheiten zu reciprociren, erböthig ist. Sign. im Königl. Landgericht Wesel den 12 December 1753.

XX. AVERTISSEMENTS.

Beschreibung zweyer im Lande herum vagirenden falschen Müntzern benenntlich Friderich Tuch und Joseph Mayer. Erster ist ein Mann mittler Persohn, hat ein längliches Gesichte und eine grosse starcke aufgelauffene kupfferne Nase, braunliche Haare gegen 40 Jahr alt, träget einen weißlichen Bürger Rock mit erhabenen Cameelhaarne Knöpffen, einen glatten Huth, soll von Namerstadt aus Mähren gebürtig seyn, darf aber sich auf der Herschaft nicht sehen lassen, weilen er falsches Geld geprüget hat, und dieserwegen schon in Olmütz im Arrest gewesen seyn solle.

Der Joseph Mayer hingegen ist seiner Profession ein Hutmacher, gebürtig von dem Fürstlichen Cammer-Guth Lichten in Fürstenthum Jägerndorff, grosser Statur, etwas untersetzet, hat ein schwartzes Haar, ein voll etwas blasses Gesicht, schwartz-braune Augen, eine längliche Nase, etwas aufgeworffene Lefzen, redet eine laute teutsche Sprache, träget einen Bley-farbenen tuchenen Peltz und Stiefeln, einen glatten Huth, seines Alters 30 Jahr, und ist ein Bürger in Jägerndorff.

Beschreibung eines herum vagirenden falschen Müntzers, Nahmens Florian Zenziger. Dieser Florian Zenziger ist ein grosser Mann, schwartz von Gesicht, hat etwas grosse Nase, schwartz krause Haare, träget einen grünen Rock, lederne Hosen und einen glatten Huth, ist auch schon bey Jahren, und vagiret so in der Welt herum.

Da verschiedene Richtere und Magistráte die Medicinal-Tabelle pro anno 1753 dato nicht eingesand haben, und dahero die General-Tabelle befohlener Massen nicht angefertiget und nacher Hofe abgesant werden können; so werden solche daran erinnert innerhalb 4 Wochen damit einzukommen, oder zu gewärtigen, daß solche auf ihre Kosten durch einen Cantzeley-Bothen abgehohlet werden sollen. Sign. Cleve in Collegio Medico den 16 Jan. 1754.

Alle Liebhabere, welche von der extraordinair favorablen Lotterie der Stadt Sevenaer zum Faveur des Clevischen Gesundbrunnen einige Loosen in der 1ten Classe verlangen, können sich beym Herrn Wilh. Löninger in Meurs angeben.

Da der Krieges-Commissarius, Herr de Groot zu Wesel, als Collecteur der neuen errichteten Königlich octroyrten Sevenaerschen Lotterie angeordnet worden; Als können Liebhabere zu Nehmung der Billets, sich bey demselben beliebigst addressiren.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 5 Februarii Anno 1754.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. VI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn- Preise und Brod- Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. NOTIFICATION.

Nachfolgendes, welches in denen Berlinischen Nachrichten sub dato Halle den 20 Decembris a. p. wegen der Vieh-Seuche, gemeldet, wird auf Ordre der hochlöbl. Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer, auch durch diese Duisburgische Intelligentz-Blätter dem Publico bekant gemacht:

DAss ein Gift ofters das andere vertreibt, ist gegründet und wird durch die Erfahrung bestätiget. Es müssen nemlich die viscera eines an der Seuche gefallenen Rindes pulverisiret, daraus Pillen formiret, und dem Vieh zu rechter Zeit, ehe die inflammation überhand nimmt, eingegeben werden, wie die daselbst anzutreffende Vorschrift mit mehreren

lehr-

lehrt. Unter dem dazu hertzlich erbetenen Göttlichen Seegen, wird man sich eine gute Wirckung davon zu versprechen haben. Es ist dieses Mittel nicht nur beym Rind- sonderen auch beym Schweinen-Vieh zu gebrauchen, unter welchen eine der Rind-Vieh-Seuche vollkommen ähnliche ansteckende Kranckheit an manchen Orthen bisher grassiret hat.

Da im verwichenen Jahr bey dem von Sr Königl. Majestät einmahl vor all angestellten, auf Dienstag vor Petri Stuhlfeyer einfallenden Pferde-Marckt, in der Stadt Cleve, ein Mißverständnäß vorgegangen, indem einige Käuff- und Verkäuffer sich zwarn an demselben, andere aber auf den Mittwoch erst eingefunden haben, solchem aber fürs künftige vorgebeugt werden solle; Als läßt Magistratus nochmahlen bekant machen, daß dieser Pferde-Marckt nicht nur für dieses Jahr, sondern in allen folgenden, auf Dienstag vor Petri, gehalten werden solle.

II. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Eheleute Hermannus Schnewind zu Mülheim seynd willens, öffentlich den Meistbietenden auf den 11 Febr. zu verkauffen, zwey Stücker Land, wovon eines in der Ruhrau gelegen, nächst Beckers Land, und das andere am Mülheimschen Thor, auf dem Bocksbarth, nächst Spruiten Land; Liebhabere wollen sich auf bestimmten dato, Nachmittags um 2 Uhr, an Thomas Tidden Haus einfinden.

III. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Weilen E. E. Magistrat der Stadt Cleve, der Verkauf der in Anno 1738 gedruckten Clevischen Gesang-Bücher, bestehend in 150 Psalmen und so viel auserlesenen Gesängen, allergnädigst aufgetragen worden; so wird denen ein- und ausländischen Herren Buchführeren und Buchbinderen denen dieses vorkommen mögte, hierdurch die Addresse an demselben ertheilet, damit sie sich derselben Einkauf in einer Massa oder mit 100 Stück, auch Dousin, benötigten Falls bedienen, und selbige alhier selbst, oder per Mandatarium, gegen baare Bezahlung, auch zu machenden billigen Accord, in Empfang nehmen können. Es dienet hiebey zur Nachricht, daß die gantze Quantität bestehe in 3000 Exemplarn roher Materien von groben Druck. Cleve in Magistratu den 6 November 1753.

De Weduwe wylen den Koopmann Jan Derck Christ, is van intentie op den 28 February deses jaars, des Naemiddags om 3 uuren, op de Stadts-Waage binnen Cleve publyck te doen vellen, en 14 Daegen daernae plus offerenti toegeslaan, 1) Haar Huis en Erve in de Kerckstraate aldaar eenerzyts wylen de Heer Rigter Geselschap, anderzyts de Weduwe Juiffrouw Landmans kennelyk geleegen. 2) Een Garden of Kohlhof waerin allerhand vraeije Vruchboomen, geleegen in de tweede Steege buyten de Nassouwle Poorte. 3) Een Stuck Bauwland omtrent een Morgen in den nieuwen Hof by Cranenburg geleegen, wordende in Pagtinge gebruick van Hendrick Krebber. 4) De Halfscheid van ongeveer een halven Morgen, geleegen by de Möhle tot Griethuysen, synde de weederhelfte toebehorende aan den Koopmann Heer Nootemann; ymand tot een of ander Parceel geneegen, gelieve zich op tyd en plaatse of immiddels by vooss. Weduwe te melden.

Nachdem ad instantiam der Frau Wittiben Guttner gegen den Freyherrn v. Rynsch zum Caldenhof, distractio des an der Pielsheyden bey der Stadt Hamm gelegenen Coerds- oder Degelmanns Kotten, nach der von denen Æstimatoribus aufgenommenen Specification und Taxe, erkannt und dazu Termini auf den 13 Dec. a. c., 18 Jan. und 16 Febr. a. f., an der Königl. Gerichtsstuben daselbst, anbestimmet worden; so wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht, damit sich Liebhabere in dictis terminis melden, und zum vorher die aufgenommene Taxe und Vorwarden beym Gerichts-Actuario einsehen können. Zugleich werden aber auch alle diejenigen, so hiedurch bey Strafe ewigen stillschweigens citiret, sich vor Ablauf obgem. Frist, una cum justificatoriis, gehörig zu melden.

Nachdem ad instantiam des Hn. Pred Katerbergs, wider die Erben von der Marck, die distraction 2 und ein halben Morgen Saetlandes, hinter dem Schwein-Mersche und des daran liegenden Haasenkampes, erkannt, und dazu termini auf den 13 Dec. h. a., 12 Febr. und 23 April a. f., beym Königl. Gericht zum Hamm, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, präfigiret worden: so wird solches dem Publico nicht allein hiedurch bekant gemacht, sondern es werden

auch

auch alle und jede, welche daran ex hoc vel illo capite einige Ansprache haben mögten, zu Verificirung allsolcher Forderungen, sub pœna perpetui silentii, intra præfixos terminos, hiemit verabladet.

Ad instantiam der Reformirten Gemeinden zu Schwelm und Breckerfelde wie auch des Vorstandes der Schulen zu Ruggeberg, contra den Freyherrn von Rynsch zum Caldenhoff, ist zufolge aus hochlöblicher Cleve-Märckischer Regierung ergangenen allergnädigsten executorialien, die distraction des so genannten Gerdwilms Kottens, so cum Appertinentiis zu 934 Rthlr. 22 stüb. 6 deut. eydlich taxiret, erkannt, und sind darzu Termini auf den 20 Martii, 26 Junii und 25 Septemb. 1754, jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr an der Gerichtsstube zum Hamm angesetzet; Liebhabere können sich also in dictis Terminis melden, auch inzwischen die Taxe und Vorwarden bey dem Commissario Executionis Justitzraht Rademacher einsehen. Zugleich aber werden diejenige, so an diesem Kotten und dessen Appertinentien einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens für Ausgang des Monats Martii 1754 gehörig ein und auszuführen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen zu achten. Sign. Hamm den 7 Dec. 1753.

Vigore Commissionis Regiæ, Rademacher

Ad instantiam der Gebrüderen Lübberts, soll des Bürgern Died. Hermann Eichelbergs binnen der Stadt Iserlohn gelegenes, auf 548 Rthlr 45 stüber ästimirtes Haus in Terminis den 26 November, a. c., 30 und 27 Mertz a. f., allemahl um 10 Uhr, zu Rahthause, plus offerenti verkauft werden.

Ter instantie van Jacob Hoecken en Marye Realt, Ehel., sullen op den 4 February a. c. binnen de Heerlykheid Horst by executie met den stokkenslag verkogt worden, eenige gepande goederen van de Weduwe van Matthys Struycken.

IV. Sachen / so zu verkauffen oder zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Da auf Königl. allergnädigsten Befehl die bishero zur Müntze destinirt gewesene Gebäuden, bestehend in zweyen Häusern, welche noch vor wenig Jahren neu aufgeführet, und bekannter Massen auf der Steckbahn gelegen sind, dem meistbietenden publice verkauft, in Entstehung dessen aber vermiethet werden sollen; Als wird Nahmens des Magistrats der Haupt- und Residentzstadt Cleve dieses hiermit notificiret, zugleich auch zu vorgedachten vorerst zu tentirenden Verkauf 3 Terminen, jedesmahl des Nachmittags, als nemlich den 14 Dec. 1753, 18 Januarii und 22 Februarii a. c. hierzu angesetzt, da sich so dann hierzu geneigte Käuffer, Nachmittags um 4 Uhr, auf der Stadts-Waage zu Cleve einfinden, die Vorwarden verlesen hören und ihren Prosit suchen können.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Herr Bürgermeister Frowein in Castrop, hat von denen Eheleuten Fleige zu Rauxel einen kleinen Anschoß Holtzgewachs nächst dem Goldschmiedischen Gehöltze gelegen, am breiten Stein genannt, angekauft; wer hieran gegründeten Anspruch zu haben vermeinet, muß sich à dato dieses binnen 3 Wochen, beym Gericht zu Alt-Castrop, sub pœna perpetui silentii, melden.

J. G. Hinne in Soest hat von den Eheleuten Stephan Herting ein Haus, nebst angelener Stätte, welches auf der Nöttenen Strassen, allernechst der vermittibten Frau von Eubach und des Kupferschlägern Otmer Wilms Häusern gelegen, gekauft, alle, welche an diesem Wohnhause Spruch haben, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, a dato publicationis beym Königl. Gericht zu Soest, binnen Zeit von 3 Wochen gebührend einzukommen.

Es dienet zu jedermanns Nachricht, daß das so genannte Eulentiers-Guth, welches in der Bauerschaft Esserden, Amts Hetter gelegen, ohnlängst verkauft worden; solte nun ein oder ander darauf einige gegründete Ansprach machen zu können vermeinen, muß sich vor Auszahlung des Kaufschillings innerhalb 3 Wochen, sub pœna præclusi, gehörigen Orts melden.

Es hat Gosmin Schulte Teichs-Müller in Soest von dem Bürger und Lohgärber Schulenburg zwey und eine halbe Morgen etliche Graberuthen Landes, welche aus der Walburger

Pforten

Pforten unter dem hinterking gelegen, und auf dem Oestinger und Schülkuger Weg schiessen, erblich gekauft, diejenige, welche etwa an diesem Lande Forderung haben mögten, werden hiedurch sub pœna præclusionis & perpetui silentii abgeladen, a dato publicationis beym Königl. Gericht zu Soest, binnen Zeit von 3 Wochen, gebührend anzuzeigen.

Die verwittibte Frau von Gasckis, hat ihr Haus zu Wesel aufm Kornmarckt gelegen, an Jacob Speet freywillig verkauft; wan jemand hiergegen was einzuwenden hat, muß sich binnen 6 Wochen, gehörig melden.

Nachdem bey E. E. Magistrat zu Unna für die adjudicirte Erbtheile der Geschwiesteren Breme, die distraction des Bremischen Hauses erkant gewesen, die Geschwiestere Breme aber nebst der Wittwen Haltrop sich darüber, zur Vermeidung der distractions-Kosten, unter einander verglichen, und das Haus aus freyer Hand verkaufet, mithin der Ankäuffer a Dato den 24 Jan. über 4 Wochen das Kauf pretium auszahlen muß; als wird allen denjenigen, so an besagtem Hause einiges Recht oder Canones zu haben vermeinen mögten, solches zu dem Ende hiemit bekant gemachet, um binnen gemeldter Frist dasselbe anzuzeigen, gestalt nach deren Umlauf das Kauf-pretium an die Geschwistere Breme sonst außgezahlet wird.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Unweit der Stadt Cleve, an der Kellenschen Gemeinde, bey dem so genannten Klaphecken, wird eine wohlgelegene Hof- und Kathstätte, die Laey genannt, worauf bishero Gerrit Dous gewohnet, mit dem 1753ten Jahre pachtloß. Zu derselben gehören, nebst einer räumliche Behausung und bequemen Scheuer, ein fruchtbahrer Muß- oder Kohlgarten, zwey mit gutem Obst besetzte Baumgartens, drey Schaaren Kuhweide auf der Kellenschen Gemeinde, und in allem 9 Morgen 23 Ruthen Landes, Holländischer Maasse; wer dieselbe zu Pachten Lust hat, kan sich bey dem Herrn Vice-Cammer-Directore Schmidts, in Cleve, melden.

VII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Dem Evangelisch-Reformirten Consistorio zu Schwerte werden nächstens verschiedene Capitalia, theils zur Pastorath, theils zur Schulen, theils der Kirchen und denen Armen gehörig, abgeleget werden. Fals jemand solche Gelder entweder insgesamt oder Stücks-Weise gegen gerichtliche Versicherung und Land-übliche Zinsen aufzunehmen gesinnet seyn mögte, beliebe sich beym zeitlichen Kirchmeistern Peter Glase oder Hn. Pastorn Beckhaus je ehender je lieber zu melden

VIII. AVERTISSEMENTS.

Die von Sr. Königl. Majestät in Prussen allerg. bewilligte 11te neue extraordinair favorable Cranenburger Lotterie, von zweymahl hundert vierzehn tausend Güld. holl. cour., wovon der Ziehungs-Termin Ersterer Classe auf den 10 December vorigen Jahrs festgestellet war, ist zum Besten vieler Interessenten, bis auf den 4 Martii dieses 1754sten Jahrs prolongiret. Selbige bestehet aus 16000 Loosen und 8026. Gewinsten, mithin mehr Gewinster, als Fehler. Darunter findet sich ein Gewin von 10000 Fl., 1 à 6000 Fl., 1 à 5000 Fl., 2 à 4000 Fl., 1 à 3000 Fl., 4 à 2000 Fl., 13 à 1000 Fl., 21 à 500 Fl., 36 à 200 Fl., 58 à 100 Fl., und so weiter. Dieselbe ist vertheilt in 3 Classen, wovon der Einsatz zur Ersten Classe 3 Fl., zur 2ten Classe 5 Fl., und zur letzten Classe 8 Fl.: also insgesamt 16 Fl.

Von dieser extra favorablen Lotterie sind Loosen zu bekommen in Duisburg beym Universitäts-Buchhändeler, Herrn Hermann Ovenius, wie auch in allen vornehmen Städten bey denen angeordneten Herrn Collecteurs, woselbst auch die Plans gratis ausgegeben werden.

Da der Herr Hauptmann von Isselstein, das frey-adeliche Haus Leithe angekauft, so hat ein Evangelisch-Reformirtes Consistorium zu Wattenscheid, das bisher untergehabte Stück Land, die Kuhle genannt, weilen es unter die frey-adeliche Pertinentien des besagten Hauses Leithe sortiret, und das Consistorium ihr Capital vortheilhafter ausbringen kan, an gemelten Herrn Hauptmann von Isselstein wieder cediret und abgetreten.

Anhang.

Anhang

Num. VI. Dienstag den 5 Februarii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addreſſe- und Intelligentz-Zettel.

IX. Sachen / ſo zu verkauffen in Duisburg.

Magiſtratus iſt vorhabens einige Vicarien-Früchten, Rubaat, Weitzen, Roggen, Gerſten, Buchweitzen und Haber, dem meiſtbietenden Parceels-Weiſe öffentlich zu verkaufen; wer dazu Luſt hat, wolle ſich künftigen Donnerſtag, als den 7 Februarii Glocke 2, auf dem Rahthauſe einfinden, auch allenfals vorab beym Herrn Scheffen und Vicarien-Rentmeiſtern Zum Brinck, ſelbige in Augenſchein nehmen.

X. Sachen / ſo zu verkauffen auſſerhalb Duisburg.

Ingefolge allergnäd. Verordnung aus hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer vom 18 Januarii a. c., ſoll der zur Schlüterey Cleve gehörige, an der Haagiſchen Pforte gelegene ſo genannter Dieſtiſche Garten ſamt Neben-Garten und Luſthäußgen, um auf bevorſtehenden Oſtern anzutreten, dem meiſtbietenden öffentlich verkaufet werden; wozu termini auf den 1 Feb. und 8 Tage hernach als den 8 ejusdem, Nachmittags um 3 Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage präfigiret worden.

Ad inſtantiam des Herrn Präſidenten, Freyherrn von Raesfeld, ſoll der von denen Erbgenahmen Surmanns ſelther antychretice untergehabte Loers-Platz, auf den 7 Februarii, 14 Martii und 16 Maji, jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum, plus licitanti, zugeſchlagen werden, und ſind desfals Edictales zu Bochum, Castrop und Hattneggen angeſchlagen.

Word met deſen genotificeert, dat den Heere A. L. van Baexen, binnen de Cancellerie tot Gelder, viâ executiva publyk aen den meeſtbiedenden zal doen verkopen, de Erfpachten, Koorn-Renten ende Gewinnen, gehoorende tot de jacente hæreditеyt van wylen de Vreulin Anthonia Ducker, daervan den eerſten Sittdag gehouden is op den 10 January, den tweeden op den 29 dito ende den derden en leſten ſal gehouden worden op den 16 February deſes jaers.

De Erfgenaamen wylen de Juiffrouw Cornelia Peters, ſyn van intentie den 28 January a. c. om 3 uuren, ten Huiſe van Monſr. Hend. Pauls binnen Sevenaer, aan den meeſtbiedenden te verkopen. en 14 Daegen daernae toeteſlaan een wel doortimmert Huis en Schuire, gelegen in de Grietſe Straat naeſt Behuiſinge van Thönnis Bentzen, als mede eenen Kohlhof en Bongard agter de Stadts-Mohlen, buiten de Bleckſe Poorte kennelyck gelegen; ymand hiertoe geneegen zynde, gelieve zich op voorſt. tyd en plaetze, of immiddels by den Notaris en Rentmeeſter Uhlenbruch, te melden.

Den 6 February, zullen 's morgens ten 8 uuren, in den Hondſchape Boeckholt op Straet-Hof, en 's Naermiddags om een uure, in den Hondſchappe Weſterbroeck, Lande van Straelen, verkogt worden eenige Slaagen Eſſe-Wie-en Berckeboomen.

Hendrick Leenders is voorneemens, ſyne Woonbehuiſinge op het Moockſe Broeck kenlyk gelegen, neffens een Koey, op den 31 January, 's Naemiddags ten twee uuren in 't Gerichshuis te Moock, publice te verkopen.

Aenſtaende Vrydag 's morgens om thien uuren, zal aan het Eyll, Vogdye Gelderland, eene Quantiteyt opgaende Boomen verkocht worden.

Magiſtratus der Stadt Rees, läſſet bekant machen, daß die dem Gerretzen Oſtendorff und Wittibe Reims zuſtändige, in der Waſſerſtraſſe gelegene 3 Häuſer, auf den 11 Februarii, als verfallene Erben, den meiſtbietenden verkaufet werden ſollen; diejenige, ſo dazu Luſt haben, können ſich nebſt denen Intereſſenten in Termino, Vormittags um 10 Uhr, in Curia einfinden.

Auf Inſtantz und zum Behuf des Receptoris der armen Studenten-Gefällen zu Weſel, ſoll der Eheleuten Wolter von Wanum in der Rheinſtraſſe daſelbſt gelegenes Haus, welches

auf

auf 978 Rthlr 9 und ein halben Stüber gewürdiget worden, in dreyen Terminen, und zwarn den 11 Februarii c. zum erstenmahl, Vormittags Glocke 10, vor dem Landgericht ad hastam gebracht werden.

Es sollen zu Appeldorn im Roßkam, auf Donnerstag den 7 Februarii, Vormittags um 9 Uhr, einige Kornblöcke bestehend in Weitzen, Roggen, Gärste und Haser; sodan des Nachmittags, die in den Boetzlaerschen Gehöltzen außgestochene Erdholtz und Knaggenschläge, plus offerenti, verkaufet werden.

Es sollen einige gepfändete Sachen aufm Rahthause zu Creyfeld, diese Woche, plus offerenti, verkauft werden.

Es sollen einige Numern Schlagholtz hinter Creuels und Cracou bey Henrich Puller zu Creyfeld, künftige Woche, denen meistbietenden verkauft werden.

Auf Samstag den 23 Februarii, Morgens um 9 Uhr, soll der am Bettenkamp gelegene Willemsens Hof mit seinen Gehöchtern samt Ländereyen, Busch und Wiesen, Parcels-Weise, bey Jan Davids, dem meistbietenden freywillig verkaufet werden; Liebhabere können sich alsdan einfinden und die Conditiones oder Vorwarden beym Hn. Hofrath Jüchen zu Meurs einsehen.

Beym Kaufmann Winckels in Meurs, stehet eine schöne vierssitzige und zweyssitzige Kutsche, nebst ein Packwagen vor einen civilen Preiß zu verkaufen; Liebhabere können sich bey selbigen melden.

In Sachen Herrn Doctoris Daehnert wider die Freyfrau von Strünckede, ist distractio des im Aschoruch und faulen Kampe numerirt- und taxirten Gehöltzes, erkannt, und dazu Terminus auf den 12 Februarii um 2 in Bochum anberahmet; Liebhabere können sich also in dicto termino einfinden und ihren Vortheil suchen.

Nachdem ad instantiam des Reformirten Consistorii zu Iserlohn, wider den Bürger Hanebeck, die distraction des auf 246 Rthlr 28 stüber ästimirten Hauses in der Stadt am Süden-Graben gelegen, erkannt, und Termini auf den 4 Martii, 6 Maji und 1 Julii a. c. um 10 Uhr, aufm Rahthause zu Iserlohn, präfigiret worden; als wird solches bekant gemachet, auch alle und jede, welche daran einige Forderung haben mögten, hiedurch unter Straffe ewigen Stillschweigens citiret, um sich vor Ablauf obiger Frist gehörig zu melden.

XI. Sachen/ so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Den 6 Februarii curr. a., sollen vor der der Stadt Cranenburg in Cäsers und Minders kurtzen Husen hinter Liessen Kath gelegen, auf 6 oder mehrere Jahren verpachtet werden, 1) 9 Holländische Morgen Weydeland in drey Blöcken abgetheilet. 2) Soll verkauft werden das Schlagholtz von ohngefehr sechs Morgen Holländisch vor obgedachte Weydenen gelegen, gleichfals in drey Blöcken getheilet, sodann 3) Sollen einige Blöcke schonen Torff in vorgemelten Holtz gelegen, dem meistbietenden verkauft werden; wer nun zu dem einen oder anderen Lust hat, kan sich auf Liessen-Kath den 6 Februarii, Nachmittags um 1 Uhr einfinden, die Conditiones anhören und seinen Vortheil suchen.

XII. Sachen/ so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Schultze zu Dorff-Welver, hat 4 Morgen Saatland, so adelich frey, und im Dorff-Welverschen Felde, Soester Börde, gelegen, von Bernhard Henrich Westhoff, aus Hessen-Münsterschen Territorio, anerkauft, und soll der Kaufschilling den 15 Februarii curr. gegen Empfang eines Erbkauf-Briefes, ausgezahlet werden; diejenige, so an diesen 4 Morgen Land einigen Anspruch formiren, müssen binnen dieser Zeit, sub pœna perpetui silentii, sich beym Ankäuffern, Schultze zu Dorff-Welver, melden.

Das Evangelisch-Reformirte Consistorium zu Büderich, hat von Theis Mangelmann und dessen Ehefrau Catharina Böckers, einen Morgen Bauland in dasigem Felde, beym Elewischen Wege, nächst Lamert Brens gelegen, an sich gekauft, wer daran etwas zu forderen, wolle sich à dato über 14 Tage melden.

XIII. Sachen/ so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Den 8 February a. c., zal tot Niel, in 't Neder-Duffelt, 's morgens om 9 uuren, by Hermann Zander openlyk verpagt worden, die Nielsche Kercken-Huisen met haere Kaethuenen

keden en nogh 5 à 26 hollandse Morgen Weyland, seer bequaem om vette Beesten te weyen; die daertoe lust heeft, kan zich aldaer laeten invinden.

Eine nahe bey der Stadt Griet gelegene sehr gute Weyde, raum 12 Morgen groß, der Schreihovel genannt, stehet von neuem zu verpachten: wer dazu Lust hat, kan sich in Cleve, beym Herrn Geheimten Regierungs-Rath Reimann, je eher je lieber, melden.

XIV. Sachen, so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß am Freytag den 8 Februarii, morgens Glocke 10, zu Meurs in der Cantzley, die Reparation des Königl. Domainen Honeraths-hof, dem wenigstforderenden öffentlich anverdungen werden solle; Liebhabere können sich zur gesetzten Zeit und Ort einfinden und ihren Vortheil suchen.

XV. Gelder, so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es sollen der Cämmerey zu Orsoy ultimo Maji dieses Jahrs 1237 Rthlr. 36 stüb. abgeleget werden; wer also diese Gelder, gegen 5 pro Cent Interessen, auf gute gerichtliche Verschreibung verlangen solte, kan sich je eher je lieber, beym Magistrat daselbst melden.

Op aanstaanden 2 Juny a. c., word een Capital ad 250 Dalder Cleefs, ten Behoeve van het Loh-Gasthuis te Sevenaer, afgeleid; die het voorst. Capital op eene goede Hypothec en behoorlycke Interessen begeert te negotieeren, kan zich by den Notaris en Rentmeester Uhlenbruch binnen Sevenaer melden.

XVI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Denen Creditoribus, welche an des abgelebten Geheimen Regierungs-Raths Ludwig, Freyherrn von Strünckede zu Strünckede nachgelassenes Vermögen Spruch zu haben vermeinen, wird hiedurch bekant gemacht, daß in der erlassenen und behörigen Orts affigirten Edictal-Citation, Terminus productionis & liquidationis Originalium auf den 8 Martii 1754, sub comminatione perpetui silentii, präfigirt seye Cleve, im Regierungs-Rath, den 11 Dec. 1753.

Demnach über das Vermögen des entwichenen Colони von Wayschen Hof zu Niedermörmter, Cornelius Funck genannt, Concursus excitiret und Citatio sämtlicher Creditoren decretiret; als wird hiedurch bekant gemachet, daß in der zu Niedermörmter und Xanten affigirten Edictal-Citation, Terminus ad liquidandum & verificandum, sub poena perpetui silentii, auf den 11 Martii 1754, des Morgens Glocke 8, zu Niedermörmter auf der Gerichtsstube präfiget seye.

Da unterm 20 Decembris 1753 bey dem Landgericht zu Altena über der Wittiben Joh. Herm. Möllers geringes Vermögen Concursus Creditorum eröffnet und Creditoribus zufolge hieselbst und zu Iserlohn angeschlagenen Edictal-Citation, Terminus ad liquidandum & verificandum à dato über 6 Wochen, wovon 2 vor den ersten, 2 vor den zweyten und 2 vor den dritten zu rechnen, mithin ultimus auf den 1 Februarii a curr. präfiget, so wird solches hiedurch bekant gemachet. Sign Altena im Landgericht den 21 December 1753.

XVII. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Zufolge einer von dem Königl. Stadt- und Amtsgericht zum Hamm, unterm 26 Octobr. a. curr. extrahirten, und so wohl dahier als zu Camen, Unna, Werll und Münster affigirten Edictal-Citation, müssen alle diejenige, so in der Stadt Hamm und deren Feldmarck, imgleichen im Amte Hamm einige Güter oder liegende Gründe, oder auch hierauf einiges dingliches Recht haben, solches à dato dieses bis zum 15 Februarii 1754 mit Beybringung derer darüber habenden Documenten, und zwarn in Terminis wochentlich des Freytags und Samstags, Morgens von 9 bis 12 Uhr, bey ged. Königl. Gerichte sich angeben, oder sonst gewärtigen, daß darauf in vorkommenden Fällen nicht attendiret, noch dagegen einige Restitution ertheilet werde.

Rademacher.

XVIII. AVERTISSEMENTS.

Da verschiedene Richtere und Magistráte die Medicinal-Tabelle pro anno 1753 dato nicht eingesand haben, und dahero die General-Tabelle, befohlener Massen, nicht angefertiget

und

und nacher Hofe abgesant werden können; so werden solche daran erinnert innerhalb 4 Wochen damit einzukommen, oder zu gewärtigen, daß solche auf ihre Kosten durch einen Cantzeley-Bothen abgehohlet werden sollen. Sign. Cleve in Collegio Medico den 16 Jan. 1754.

Der hiesige Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker Knax machet hiedurch dem Publico, und insonderheit denen Buchhändlern und Buchbindern, bekant, daß er 1752 eine Bibel mit feiner Schrift, in klein Octav, mit D. Buddäi Vorrede, und eine andere Bibel mit etwas grösserer Schrift, in groß Octav, mit M. Knopfs Vorrede, in diesem 1753sten Jahre aus der Presse bekommen, und ist gesonnen, zum besten des Publici, diese beyden Auflagen, von welchen er noch beynahe 9000 Exemplarien in seinem Gewölbe stehen hat, um einem billigen Preiß loszuschlagen; nemlich erstere das Exemplar um 8 Ggr. oder 20 Stbr. die andere aber um 10 Ggr. oder 25 Stbr. Wenn aber jemand eine Anzahl von 500 oder mehr Stücken verlanget, will er sich noch billiger im Handel finden lassen, und ein ansehnlich Rabbat, oder pro Cent verleihen. Jedoch kan dieser geringe Accord, wegen des noch immer höher steigenden Papier-Preises, nicht länger als bis Ostern 1754 statt finden; als nach welcher Zeit die in kleinem Format 25 Stbr. die im grössem Format aber 30 Stbr. kostet. Es versichert der Verleger accuraten und saubern Druck und schön weiß Papier, so daß diese Bibeln vor allen andern in hiesiger Nachbarschaft gedruckten Bibeln den Vorzug behaupten werden; ersucht auch anbey sämtliche Herren Prediger, diesen geringen Bibel-Preiß ihren Zuhörern anzupreisen, und daß, wenn man auch die wenige Stüber Einbinde-Lohn dazu rechnet, ihnen dennoch diese Bibel viel wohlfeiler zu stehen komme, als man vor diesem das ungebundene Exemplar bekommen können. Minden, den 31 Decemb. 1753.

Alle Liebhabere, welche von der extraordinair favorablen Lotterie der Stadt Sevenaer, zum Faveur des Clevischen Gesundbrunnen, einige Loosen in der 1ten Classe verlangen, können sich beym Herrn Wilh. Löninger in Meurs angeben.

Da der Krieges-Commissarius, Herr de Groot zu Wesel, als Collecteur der neuen errichteten Königlich octroyrten Sevenaerschen Lotterie angeordnet worden; Als können Liebhabere zu Nehmung der Billets, sich bey demselben beliebigst addressiren.

Terwyl de Weduwe wylen den Koopmann Christ tot Cleve, op aanstaanden paschen' nyt haare Huishaudinge scheiden will, soo worden die geene, die eenige Goederen 't sy Gond' Silver, Jouweelen of anders by deselve verpand hebben, versogt, en op't nadrucklykste voor't laaste gewaarschouwt, haare Goederen binnen dry Weeken à dato inteloslen, zullende by manquement van dien, publyk worden gedistraheert.

Es soll ein Fuhrmann Nahmens Reinert von Marwick, im Januario vorigen 1753sten Jahrs, eine Kiste signirt C. H. No. 1. zu Münster aufgeladen haben, um solche an den Handelsmann Hn. Joh. Christoph Horn nach Wesel zu überbringen; da aber diese Kiste bis dato nicht geliefert worden, noch weniger gemelter Reinert von Marwick, alles nachfragens ohnerachtet, ausgeforschet werden können; so offeriret obgedachter Handelsmann Hr. Joh. Christoph Horn demjenigen, welcher gemelte Kiste samt dem inhabenden Werth und den mehrerwehnten Fuhrmann Reinert von Marwick, der solche aufgeladen, anzuzeigen vermag, eine Recompence von 10 Rthlr zu bezahlen, und soll des Angebers Nahmen, auf verlangen, verschwiegen bleiben.

XIX. Brod-Taxe.

In Cleve				Wesel				Duisburg.			
Vor 2½ st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißb. soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.
	**	40	**		**	13	**		**	16	**
Vor 6 st. 2 d. ein Roggenbrod von	10	**	**	Vor 7 u. 1 h. st. ein Roggenbrod von	11	**	**	Vor 5 st. über ein Roggenb. von	7	**	**

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 12 Februarii Anno 1754.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. VII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / ingleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

AD instantiam des Gastwirths Frucht, soll ein denen Eheleuten Brünst zuständiges, in Cleve' ausm grossen Marckt gelegenes Haus, so auf 350 Rthlr tariret worden, in Terminis den 16 Januarii, 25 Martii und 5 Junii curr. anni, den meistbietenden bey brennender Kertze gerichtlich verkauset werden; diejenige, so dazu Lust haben, auch sonst einigen

einigen Anspruch darauf zu machen vermeinen, können sich so dann jedesmahl Nachmittags um 3 Uhr, auf der Stadts-Waage zu Cleve, einfinden.

Pro obtinendo ulteriori judicato, soll die in Werterbruch gelegene und dieser Sachen wegen vorhin bereits sub hasta gestandene so genannte Gerlichsche Stette, ad instantiam der Frau Wittiben Mildus wider den Herrn Doctoren von Tiel, auf den 19 Martii und folgenden Terminen zu Rees, an der Behausung des Herrn Secretarii von Dorsten, um 2 Uhr, Vigore Clem. Commissionis, dem meistbietenden verkauft werden.

Die Erbgenahmen des seel. Herrn Pastoris Moll, sind entschlossen, ihr unterm Hochgericht Schwelm gelegenes so genanntes Wildforsters Guth, aufm Ehrenberge, publice dem meistbietenden zu verkaufen, und sind Termini auf den 13 Januarii, 13 Februarii und 7 Martii a. c., aufm Rahthause zu Schwelm, bestimmet; wannenhero die Lust-tragende Käuffere alsdann zu erscheinen, hiemit abgeladen werden.

Den 15 und 22 Febr., item 8 Martii curr., sollen beym Wirth Trompeter zu Repelen, Fürstenthum Meurs, jedesmahl Nachmittags Glocke 2, die Coulen-Kath Stückweise verkauft werden.

Des Schreinern Henrich Heick in Xanten, aufm Orck käntlich gelegenes Haus, so auf 427 Rthlr, 46 und ein halben stüber gerichtlich gewürdiget, und worauf bey der ersten Kertze 200 Rthlr bereits gebotten worden, soll zum fernern Verkauf bey der zweyten Kertze auf Freytag den 15 dieses, Nachmittags Glocke 3, daselbst im Pelican abermahlen angehangen werden; welches dem Publico zur Nachricht hierdurch bekant gemachet wird.

Ein viersitziger Reisewagen, der noch in recht gutem Stande, inwendig mit einem blauen Tuch beschlagen und forne mit einem Glaß, ist um billigen Preiß zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich in Gelder beym Königl. Cantzelisten, Herrn Hachelbuch melden.

Op Vrydag den 15 February 1754, sal op den Raedhuise binnen Wachtendonck publicè by uytbrandende Kaarse aan den meestbietende verkogt worden, de helfte van een huys toebehoorende aan de Erfgenaamen van wylen Conradus Doerkens binnen de Stad Wachtendonck gelegen.

Auf Samstag den 23 Februarii, Morgens um 9 Uhr, soll der am Bettenkamp gelegene Willemsens Hof mit seinen Gehöchtern samt Ländereyen, Busch und Wiesen, Parcels-Weise, bey Jan Davids, dem meistbietenden freywillig verkaufet werden; Liebhabere können sich alsdan einfinden und die Conditiones oder Vorwarden beym Hn. Hofrath Jüchen zu Meurs einsehen.

Beym Kaufmann Winckels in Meurs, stehet eine schöne viersitzige und zweysitzige Kutsche, nebst ein Packwagen vor einen civilen Preiß zu verkaufen; Liebhabere können sich bey selbigen melden.

Nachdem ad instantiam der Frau Wittiben Guttner gegen den Freyherrn v. Rynsch zum Caldenhof, distractio des an der Pielsheyden bey der Stadt Hamm gelegenen Coerds- oder Degelmanns Kotten, nach der von denen Æstimatoribus aufgenommenen Specification und Taxe, erkannt und dazu Termini auf den 13 Dec. a. c., 18 Jan. und 16 Febr. a. f., an der Königl. Gerichtsstuben daselbst, anbestimmet worden; so wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht, damit sich Liebhabere in dictis terminis melden, und zum vorher die aufgenommene Taxe und Vorwarden beym Gerichts-Actuario einsehen können. Zugleich werden aber auch alle diejenigen, so an diesem Kotten und dessen Zubehörung ein und andere prætension zu forderen haben mögten, hiedurch bey Strafe ewigen stillschweigens citiret, sich vor Ablauf obgem. Frist, una cum justificatoriis, gehörig zu melden.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem Herr Jacob Herdegen und Johann Putz, einen Garten und Antheil einer Behausung von Bucks, wie auch einige Gartenstücke von Gößlichs Guthe zu Witten gekauffet, und zu ihrer Sicherheit Edictales gebeten; so werden Creditores Kraft dieses angeschlagenen proclamatis, peremtorie citiret, um ihre etwa habende Forderung in Zeit von 9 Wochen, am Gericht zu Witten, sub pœna præclusi, beyzubringen.

Da

Da der Hr. Pastor Vorländer zu Boenen, über der vom Freyh. von Nehem der Zeit Erbherrn zu Hohenover, erblich anerkauften und bereits possedirenden halben Vicarie, wie solche zu Dinckern gelegen, nunmehro nach erhaltenen allergnäd. Confirmation, Vermöge Kauf-Contracts, die wenig restirende Pfenninge, à dato dieses über zwey Monathen, völlig bezahlen, oder allenfals gerichtlich deponiren wird: Als wird dieses dem Publico hiemit bekant gemacht, daß fals jemand darwider etwas, ex quocunque capite es auch seyn mögte, einzuwenden vermeinte, ein solches bey Verlust seines Rechts zeitig gehörig melden könne.

Die Eheleute Jürgen Luneeke haben ihr im alten Hamm, zwischen Leusmanns und der Frau Wittiben Richters Häusern gelegenes Haus nebst zweyen dahinter gelegenen Höfen, an Joh. Henr. Keller verkaufet; diejenige, welche an diesem Hause und Höfen, ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, müssen solches binnen 9 Wochen, beym Königl. Landgericht, sub pœna præclusionis, beybringen.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemachet, daß, da auf Trinitatis a. c., die Pacht der Königl. Mollbrauerey zu Orsoy zu Ende gehet und bisheriger Pächter solche, Kranckheit halber nicht continuiren kan, sich Liebhabere zur neuen Anpachtung, je eher je lieber, bey der Krieges- und Domainen-Cammer alhie melden und ihre Conditiones ad Protocollum übergeben, die Vorwarden einsehen, und eine promte Resolution gewärtigen können. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 29 Januarii 1754.

Magistratus der Stadt Calcar ist vorhabens in Terminis den 14 und 21 Februarii curr., Nachmittags um 3 Uhr, die so genannte Stadts-Jahr-Weyden, Pappelen- und Willigen-Schläge, plus licitanti, zu verpachten.

Eine nahe bey der Stadt Griet gelegene sehr gute Weyde, raum 12 Morgen groß, der Schreihovel genannt, stehet von neuem zu verpachten: wer dazu Lust hat, kan sich in Cleve, beym Herrn Geheimten Regierungs-Rath Reimann, je eher je lieber, melden.

IV. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen 7 bis 800 Thaler Moersisch rentloß; wer solche gegen Landes-übliche Zinsen und Hypothequen-Ordnungs-mässiges Unterpfand zu negotiiren willens, kan sich baldigst beym Herrn Notario Haentjens in Meurs melden, welcher davon nähere Nachricht geben wird.

Es sollen der Cämmerey zu Orsoy ultimo Maji dieses Jahrs 1237 Rthlr. 36 stüb. abgeleget werden; wer also diese Gelder, gegen 5 pro Cent Interessen, auf gute gerichtliche Verschreibung verlangen solte, kan sich je eher je lieber, beym Magistrat daselbst melden.

Op aanstaanden 2 Juny a. c., word een Capital ad 250 Dalder Cleefs, ten Behoeve van het Loh-Gasthuis te Sevenaer, afgeleid; die het voorss. Capital op eene goede Hypothec en behoorlycke Interessen begeert te negotieeren, kan zich by den Notaris en Rentmeester Uhlenbruch binnen Sevenaer melden.

V. Personen dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Da der Stadts-Mauermeister und Leyendecker, Gabriel Prade vor einiger Zeit mit Tod abgegangen, und es nunmehro in der Stadt Meurs an einem geschickten Meister, der beyde Handwercker gründlich verstehet, fehlet, als hat man gutgefunden, zumahlen da einer reichliche Subsistence findet, solches bekant zu machen, damit, wan jemand Lust haben mögte, sich daselbst niederzulassen, derselbe sich, je eher je lieber, beym Magistrat zu Meurs, angeben können.

VI. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Zufolge einer von dem Königl. Stadt- und Amtsgericht zum Hamm, unterm 26 Octobr. a. curr. extrahirten, und so wohl dahier als zu Camen, Unna, Werll und Münster affigirten

VII

Edictal-Citation, müssen alle diejenige, so in der Stadt Hamm und deren Feldmarck, imgleichen im Amte Hamm einige Guter oder liegende Gründe, oder auch hierauf einiges dingliches Recht haben, solches à dato dieses bis zum 15 Februarii 1754 mit Beybringung derer darüber habenden Documenten, und zwarn in Terminis wochentlich des Freytags und Samstags, Morgens von 9 bis 12 Uhr, bey ged. Königl. Gerichte sich angeben, oder sonst gewärtigen, daß darauf in vorkommenden Fällen nicht attendiret, noch dagegen einige Restitution ertheilet werde.

Rademacher.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen des entwichenen Coloni von Wayschen Hof zu Niedermörmter, Cornelius Funck genannt, Concursus excitiret und Citatio sämtlicher Creditoren decretiret; als wird hiedurch bekant gemachet, daß in der zu Niedermörmter und Xanten affigirten Edictal-Citation, Terminus ad liquidandum & verificandum, sub pœna perpetui silentii, auf den 11 Martii 1754, des Morgens Glocke 8, zu Niedermörmter auf der Gerichtsstube präfigiret seye.

VIII. AVERTISSEMENTS.

Die Eheleute Heymeyer haben ihren an dem Reck-Haarenschen Capital zuständigen Antheil Capitalis ad 3000 Rthlr an den Wessel Greving Schultzen zu Herme, erb- und eigenthümlich cediret und übertragen, welches dem Publico hiedurch bekant gemachet wird, damit diejenige, welche an vorgedachten 3000 Rthlr ex quocunque capite einigen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, solches binnen Zeit von 3 Monaten, à dato dieses, beym Königl. Landgericht daselbst, durch Production ihrer in Händen habenden Juminicatorien, sub pœna præclusionis & perpetui silentii, einbringen mögen.

Da verschiedene Richtere und Magistráte die Medicinal-Tabelle pro anno 1753 dato nicht eingesand haben, und dahero die General-Tabelle, befohlener Massen, nicht angefertiget und nacher Hofe abgesant werden können; so werden solche daran erinnert innerhalb 4 Wochen damit einzukommen, oder zu gewärtigen, daß solche auf ihre Kosten durch einen Cantzeley-Bothen abgeholet werden sollen. Sign. Cleve in Collegio Medico den 16 Jan. 1754.

Die von Sr. Königl. Majestät in Preussen allerg. bewilligte 11te neue extraordinair favorable Cranenburger Lotterie, von zweymahl hundert vierzehn tausend Guld. holl. cour., wovon der Ziehungs-Termin Ersterer Classe auf den 10 December vorigen Jahrs festgestellet war, ist zum Besten vieler Interessenten, bis auf den 4 Martii dieses 1754sten Jahrs prolongiret. Selbige bestehet aus 16000 Loosen und 8026. Gewinsten, mithin mehr Gewinster, als Fehler. Darunter findet sich ein Gewin von 10000 Fl., 1 à 6000 Fl., 1 à 5000 Fl., 2 à 4000 Fl., 1 à 3000 Fl., 4 à 2000 Fl., 13 à 1000 Fl., 21 à 500 Fl., 36 à 200 Fl., 58 à 100 Fl., und so weiter. Dieselbe ist vertheilt in 3 Classen, wovon der Einsatz zur Ersten Classe 3 Fl., zur 2ten Classe 5 Fl., und zur letzten Classe 8 Fl.: also insgesamt 16 Fl.

Von dieser extra favorablen Lotterie sind Loosen zu bekommen in Duisburg beym Universitäts-Buchhändeler, Herrn Hermann Ovenius, wie auch in allen vornehmen Städten bey denen angeordneten Herrn Collecteurs, woselbst auch die Plans gratis ausgegeben werden.

Terwyl de Weduwe wylen den Koopmann Christ tot Cleve, op aanstaanden paschen, nyt haare Huishaudinge scheiden will, soo worden die geene, die eenige Goederen 't sy Goud, Silver, Jouweelen of anders by deselve verpand habben, versogt, en op 't nadrucklykste voor 't laaste gewaarschouwt, haare Goederen binnen dry Weeken à dato intelossen, zullende by manquement van dien, publyk worden gedistraheert.

Alle Liebhabere, welche von der extraordinair favorablen Lotterie der Stadt Sevenaer, zum Faveur des Clevischen Gesundbrunnen, einige Loosen in der 1ten Classe verlangen, können sich beym Herrn Wilh. Löninger in Meurs angeben.

Anhang

Num. VII. Dienstag den 12 Februarii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

X. NOTIFICATION.

Nachdem der Medicinæ Doctor zu Rees, Kuiper, als ein ohnfehlbahres Mittel gegen die leydige Viehseuche an Hand gegeben, daß die Leute alle Morgen ein Viertelstündgen Essig mit verschiedenen Muscaten-Nägelgen in den Ställen kochen, und dadurch eine antiputredinöse Lufft machen sollen; welches von einigen in dortiger Nachbahrschaft seyenden Menschen, und in Specie von einem Derck Maes, der einen grossen Stall Vieh habe, seithero mit gutem Effect, als ein Præservativ observiret worden; Als wird solches dem Publico hierdurch bekant gemachet, um sich dieses Mittels ebenfals, jedoch mit aller Vorsicht und Behuthsamkeit der Feuers-Gefahr, zu bedienen. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 28 Januarii 1754.

XI. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Da in ersterm Subhastations-Termino des zu distrahirenden Friedhoffschen Hauses keine Licitanten sich eingefunden; Als wird dem Publico hiemit bekant gemacht, daß secundus Terminus, gleich wie in dem affigirten Subhastations-Patent vermeldet, auf den 5 Mertz, Morgens Glocke 10, auf hiesiger Gerichtsstube soll abgehalten werden.

Zufolge Decreti judicialis vom 2 Februarii, sollen die arrestirte, dem verstorbenen Medicinæ Candidato Wiemann zugehörig gewesene Mobilien und Bücher wegen restirenden Begräbnüß und sonstigen Schulden, auf den 15 hujus, Nachmittags Glocke 2, auf hiesiger Gerichtsstube öffentlich verkaufet werden, und wird die Ehefrau Juncke, als Erbin des erwehnten Wiemanns, ad videndum distrahi, si velit, hiemit abgeladen.

XII Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, wie daß Madame Tuning, gebohrne Elisabetha Karcher, resolviret, freywillig ihren zu Kellen käntlich gelegenen eigenthümlich zustehenden Bauren-Hof, der Aldenhof genannt, welchen Bernd Berndsen und Henrich Fingerhut in Pacht haben, bestehend in einem sehr schönen und sehr plaisanten am alten Rhein gelegenen Hause, Garten, Baumgarten, Fischerey, Weyde- und Bauländereyen, groß 23 Rheinländische Morgen 576 und eine Halbe Ruthe, worunter 5 Morgen 431 und ein viertel Ruth ausser Deichs gelegen und wovon kein Morgengeld bezahlet wird, jedoch so groß und klein als solches jetzt liegt, auf den 28 Februarii curr. a., zu Cleve auf der Stadts-Waage anhangen, und in folgendem Termino, den 28 Martii a. c., verkaufen zu lassen; wovon die Vorwarden bey dem Mandatario Herrn Secretario Wiemann zu Cleve, vorher eingesehen werden können. Es werden also alle und jede, welche daran, ex quocunque capite, es auch seyn mag, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch citiret, solches in dicto ultimo Termino den 28 Martii, sub pœna perpetui silentii, anzugeben.

Es wird dem Publico hiemit bekant gemacht, daß eine recht schöne Kutsche mit Spiegel-Gläser inwendig mit blauen Trip, wohl conditionirt, bekleidet, und zwarn zu 4 Personnen raumlich und commode, zu verkaufen ist. Nicht weniger sind annoch verschiedene neue Chaisen und Wagen zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich in der Stadt Cleve, bey Monsr. van Gemen melden, und daselbst die Kutsche, wie auch Chaisen und Wagen in Augenschein nehmen, auch wegen des Preises sich erkündigen.

Die Eheleute the Hooft wollen ihr zu Cleve in der grossen Strasse gelegenes, aus 3 Unten- und 5 Obenkammern, Solders, Keller nebst Auffahrt, mithin zur Nahrung sehr bequemes Haus, freywillig aus der Hand verkaufen, wofür 500 Rthlr Clevisch gebotten. Wan ein oder anderer zu diesem Hause Lust hätte, kan sich binnen 14 Tagen bey denen Eigneren oder Oberbrüchten-Empfänger, Herrn Gesellschap melden.

In Sachen Anton Homburgs wieder den Schulten zu Berghoren, ist distractio der drey Scheffelse Landes, so vorn auf dem Felde hinter dem Garten des Berghoven gelegen, und auf 225 Rthlr taxiret, erkannt, und dazu Termini auf den 20sten curr., 3 Aprilis und 15 Maji h. a. um 2 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Bochum, anberahmet worden.

Die dem Reindert von Marwick zugehörige, mit Arrest bestrickte Effecten, sollen ad instantiam Creditorum zu Lobith, den 23 Februarii c. a., Glocke 9, an des Scheffen Daniels Behausung mit dem vorräthigen Heu ad 4000 Pfund, gerichtlich distrahiret werden.

Es wird dem Publico hiedurch notificiret, daß bey einem E. Magistrat der Stadt Unna, 3000 Stück guter junger Maulberbäum zum pflantzen, jedes Stück zwey Ellen lang, und per Stück ad einen Ggr. oder drittehalb stüber, zu bekommen und abzustehen sind; solte ein Liebhaber sich finden, der solche insgesamt, oder einige 100 davon verlanget, kan solche gegen baare Zahlung, abhohlen lassen.

Bey der Renthey Huissen liegen noch bey nahe 300 m. Pf. gut Wardhen vorräthig; wer solches entweder in der gantzen Summe, oder aber zu einigen 1000 Pf. zu kaufen Lust hat, kan sich deshalb bey dem Departements-Rath, Krieges- und Domainen-Rath, Herrn Reichard in Cleve, oder dem jetzigen Rentmeistern, Herrn Plencker zu Huissen, forderfamst melden und eines billigen Preises und Accords gewärtigen.

Ad instantiam des Herrn Licentmeisters Rappard, soll das dem Lambert von Marwick zugehöriges mit Arrest belegtes vierjähriges Pferd, zu Lobith, den 23 Februarii a. c., um 9 Uhr an des Scheffen Daniels Behausung gerichtlich verkaufet, und dem meistbietenden adjudiciret werden; diejenige, so daran jure dominii oder sonsten Anspruch machen, können sich alsdann einfinden und ihr etwaiges Recht justificiren.

Es solle den 16 dieses, an Scherpenberg, nahe bey der Hohenstrasse, eine schöne wohlgewachsene Kuhe, welche auf Milch werden stehet, dem meistbietenden verkauft werden, diejenige, welche dazu Lust haben, wollen sich beliebig am bemelten Ort Nachmittags um 1 Uhr einfinden und nach Belieben kaufen.

Die Eheleute Jöst Hübers im Dorffe Ward, Amts Xanten, sind vorhabens, ihre alda gele. Kohlgärten aufm so genannten Laeten-Hück, zwischen Wyntgens und Wannemackers-Kath gelegen, auch noch daselbst ein Stückgen Land, zwey Mützend groß, gelegen an der swarte Wacy zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich je eher je lieber, bey gedachten Eheleuten melden.

Peter Borgers ist willens, sein Haus zur Krabbe, in Xanten, an der Marspforte gelegen, aus freyer Hand, nächstens zu verkaufen; wer daran etwas zu forderen hat, kan sich binnen 3 Wochen, behörigen Orts melden.

XIII. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Juffer Möller hat an Herrn von Eiel, ein Morgen Land, im grossen Hohfeld, neben Bruckhausens Land gelegen, verkauft; wer dagegen etwas einzuwenden, muß sich in Zeit von 14 Tagen, gehörig melden.

Peter Heckmann und Joh. Kuickhoff, haben ihr an Stapelthor zwischen Martin Reumant und Peter Jansen gelegenes eingefallenes Haus, an Wilh. Watercamp verkauft; welches dem Publico hiedurch bekant gemacht, damit, wan ein oder ander vermeintliche prætension daran habe, derselbe in Zeit von 14 Tagen sich behörig melden könne.

Hendrich Lamers, hat sein in der Rheinau, zwischen Bohmer und Schnüran gelegene Stück Land, so Rötger Brans in Pacht gehabt, an Diederich Hermes verkauft, die Anspruch daran zu haben vermeinen, können sich gehörigen Orts melden.

XIV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat Herr Carl Kimmel, die so genannte Fustenberger Weyde, so neben dem hohen Busch, an der Lippe bey Wesel, gelegen, aus freyer Hand an Johann Underberg, genannt Apermann

Apermann, erb- und eigenthümlich verkauft, und soll der Kaufschilling binnen 6 Wochen ausgezahlet werden; wan jemand daran eine gegründete prætension zu haben vermeinet, derselbe muß sich binnen gedachter Zeit bey dem Ankäuffer gehörig melden.

Die Eheleute Christoffer Möller zu Westende, haben ihr im Kirspel Ende gelegenes so genanntes Schürhoffs Guth und übrige dazu gehörige Pertinentien, an den Königl. Receptoren Hrn. Demptröer verkaufet; falls ein oder ander an gedachtes Guth Anspruch zu haben vermeinen mögte, derselbe kan sich à dato binnen 9 Wochen, beym Landgericht zu Hagen, sub pœna perpetui silentii, längstens den 6 April, melden.

Es hat Herr Denninghoff in Lünen, von dem Bürgern Johann Otto daselbst, wie auch Gebrüdern Hantrop, deren gemeinschaftlichen Garten, an der Wüsten bey Lünen gelegen, für 140 Rthlr gekauft. Da nun zu Folge derer Vorwarden, die Halbscheid des Kaufschillings am 2 Februarii a. c., bey dem Herrn Commissions-Secretario Kaupe deponiret worden, und diese nebst denen übrigen Kaufgeldern auf nächstkünftigen Ostern an Verkäuffern, gegen Ausantwortung eines Kaufbriefes bezahlt werden sollen; so wird solches hiemit bekant gemacht, damit diejenige, welche ein jus hypothecæ, vel aliud reale an gedachten Garten zu haben vermeinen, sich damit vor künftigen Ostern bey der Obrigkeit gebührend melden mögen, gestalten der Ankäuffer hiernächst niemand eine fernere Ansprache gestatten wird.

Die Eheleute Jörgen Paaß haben ihr Haus binnen Hattneggen gelegen, an Henrich Wilhelm Kruse verkaufet; diejenige, welche daran eine gegründete Forderung und prætension, ex quo capite hoc sit, zu haben vermeinen, müssen solches innerhalb 6 Wochen, à dato publicationis, beym Stadtgericht alda, unter Straf ewigen stillschweigens, anzeigen, und gehörig justificiren.

Es haben die Eheleute Hermannus Brienen, modo dessen Wittibe, sicheres zu Cleve in der Haagischen Strasse, einerseits Herrn Quinckhard, anderseits van den Berghs Erb, gelegenes Haus, von denen Erben Petzmanns, an sich gekauft, und soll der Kaufschilling auf Ostern a. c. bezahlt werden; diejenige nun, welche einig Recht zu haben vermeinen, mussen sich innerhalb 6 Wochen, à dato hujus, bey einem hochachtbahren Magistrat zu Cleve, sub pœna perpetui silentii, melden.

Die verwittibte Frau von Gasckis, hat ihr Haus zu Wesel aufm Kornmarckt gelegen, an Jacob Speet, freywillig verkauft; wan jemand hiergegen was einzuwenden hat, muß sich binnen 6 Wochen, gehörig melden.

XV. Sachen/so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da Zufolge allergnädigster Verordnung de dato Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 11 Januarii a. c., das zur Schlüterey Udem gehörige, vor der Stadt Kervendonck gelegene Potthaus, so dan die davon nicht weit entfernete zwey Käther-Wohnungen, welches erstere von Weyermann, die beyde letztere aber von Bähr und Schrobt anjetzo bewohnet werden, nebst bey jedem Hause gehörigen Kohlgarten, in Erbpacht ausgethan werden sollen; Als sind dazu Termini allemahl des Morgens um 9 Uhr, auf dem Schlüterey-Hause zu Udem hiemit präfigiret. Wornach sich also die Lust-tragende zu achten, Vorwarden einsehen, und ad Protocollum können vernehmen lassen.

XVI. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen bey dem Herrn Justitzrahten und Bürgermeistern Tendering in Wesel einige hundert Rthlr vorräthig, welche in gefolge Königl. allergnädigster Verordnung, auf gebührende Zinsen, gegen gnugsame Sicherheit ausgethan werden sollen.

Es wird auf künftigen May bey der Reformirten Gemeine zu Ruhrorth ein Capital von 100 Rthlr rentloß, wer selbiges Hypothequen-Ordnungs-mässig, gegen Landes-übliche Zinsen, aufzunehmen willens, muß sich deswegen beym Magistrat oder Consistorio zu Ruhrorth melden.

XVII.

XVII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Denen Creditoribus, welche an des abgelebten Geheimen Regierungs-Raths Ludwig, Freyherrn von Strünckede zu Strünckede nachgelassenes Vermögen Spruch zu haben vermeinen, wird hiedurch bekant gemacht, daß in der erlassenen und behörigen Orts affigirten Edictal-Citation, Terminus productionis & liquidationis Originalium auf den 8 Martii 1754, sub comminatione perpetui silentii, präfigirt seye. Cleve, im Regierungs-Rath, den 11 Dec. 1753.

Denen Creditoribus welche an dem, bey der Meurssischen Landes-Regierung distrahirten Willemsens Hof am Paettenkamp einigen Spruch und Forderung zu haben vermeinen, wird hiedurch bekant gemacht, daß in der erlassenen und gehörigen Orts affigirten Edictal-Citation, Terminus productionis originalium auf den 25 Martii 1754 sub Comminatione perpetui silentii, præfiguret seye. Meurs im Regierungs Raht den 29 Januar. 1754

XVIII. AVERTISSEMENTS.

Da des Abends vom 4 auf den 5 curr., die an hiesigem Duisburgischen Rahthause affigirte Königl. Gesinde-Ordnung frevelhafter Weise abgerissen und weggenommen worden; so wird ein jeder, der den Thäther anzugeben weiß, ersuchet, solches hiesigem Magistrat anzuzeigen, da dan der Angeber mit Verschweigung seines Nahmens, eine Pistohle zur Recompence zu gewärtigen hat.

Es ist bereits im vorigen Jahre einmahl avertiret worden, wie daß Johann Schildt als Weed- und Schönfärber sich in Geldern etabliret, und allerhand tüchtige Couleuren, in Wollen- und Leinen- ꝛc. zu färben pfleget. Wem nun daran gelegen, kan sich beliebigst bey ihm addressiren.

XIX. Brod-Taxe.

In Cleve				Wesel				Duisburg.			
Vor 2½ st. Weißbrod	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißbrod	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißb.	Pf.	Loth	qu
soll wiegen	‥	40	‥	soll wiegen	‥	13	‥	soll wiegen	‥	16	‥
Vor 6 st. 2 d. ein				Vor 7 u. 1 h. st. ein				Vor 5 stüber ein			
Roggenbrod von	10	‥	‥	Roggenbrod von	11	‥	‥	Roggenb. von	7	‥	‥

XX. Getrayde-Preiß vom 1 bis 8 Febr. 1754.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gärsten			Maltz			Buchweitze			Haber			Erbsen		
	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.
Cleve	1	5	2	‥	17	11	‥	18	1	‥	‥	‥	‥	14	2	‥	11	2	‥	‥	‥
Wesel	1	7	‥	‥	22	‥	‥	17	‥	‥	‥	‥	‥	12	9	‥	12	1	‥	‥	‥
Embrich	1	3	‥	‥	22	‥	‥	17	‥	‥	18	‥	‥	16	‥	‥	10	‥	‥	‥	‥
Duisb.	1	6	‥	‥	20	‥	‥	18	‥	‥	‥	‥	‥	15	‥	‥	12	‥	1	10	‥
Meurs	1	‥	9	‥	18	7	‥	14	2	‥	15	9	‥	15	9	‥	11	7	1	‥	‥
Hamm	1	12	‥	1	‥	‥	‥	20	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	12	‥	1	12	‥
Witten	1	13	‥	1	‥	‥	‥	17	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥
Heroecke	1	17	‥	1	2	‥	‥	22	‥	‥	22	‥	‥	‥	‥	‥	16	‥	1	9	‥
Düsseld.	1	6	‥	1	‥	‥	‥	15	‥	‥	16	‥	‥	17	‥	‥	14	‥	1	11	‥
Düren	1	6	‥	1	‥	‥	‥	14	4	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	12	‥	‥	‥	‥

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 19 Februarii Anno 1754.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. VIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen, von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve Wesel und Duisburg, wöchentliche Korn-preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Betrachtung über den Ursprung des Brunnen-Wassers.

I.

IN dem Hertzogthum Cleve fehlet es nicht an merckwürdigen Uberbleibseln des Alterthums, man gräbet Müntzen, Todten-Töpfe und Werckzeuge der alten Teutschen und Römischen Völcker, man siehet Mauren, Thürme und Grabens, man liefet Aufschriften auf Stein und Metall, und wer Begierde hat zu untersuchen was unsere Vorfahren gehandelt

und

und welche Veränderungen die Geschlechter der Menschen erlitten, was vor Künste verlohren oder erfunden, welche Sprachen geredet oder vergessen worden, der kan ein Theil seines Verlangens in diesem Vaterlande stillen. Wer aber die Geschichte der Natur sich zu erforschen bemühet um aus derselben Erkändniß weiser und vor seine Nächsten nützlicher zu werden, und nicht ein richtiges Auge hat, möchte sich beym ersten Anblick dieses Hertzogthum als einen leeren Schauplatz vorstellen, auf welchem die Natur nicht spielet. Denn würcklich mangeln hier fast alle die Seltenheiten oder natürliche Spielwercke, um welcher willen andere Länder von Naturforschern so fleissig durchsuchet worden. Hier findet man beynahe nichts von Mineralien, hier fehlen figurirte Steine und Schalen, da ist keine beträchtliche Abwechselung von Kräutern oder Thieren, man höret hier selten von Wundergeschöpfen, hier sind weder Klüfte noch Wasserfälle, noch erschreckliche Berge oder tieffe Thäler, noch andere solche Dinge, welche nur die Neigungen rühren und aus welchen man die Natur insgemein sucht kennen zu lernen. Der eintzige vor wenig Jahren von dem berühmten Herrn D. Schürte entdeckte so angenehme als nützliche Gesundbrunnen zu Cleve, möchte von obiger Anmerckung eine Ausnahme machen.

II. Es ist aber falsch geurtheilt, wenn wir aus dem Mangel solcher Seltenheiten schliessen, daß die Natur in diesem und andern ähnlichen Ländern weniger würcke. Vielmehr gehet die Natur alhier gantz ernsthafte Wege, und da sie keine Kleinigkeiten liefert, so erlaubt sie uns einige ihrer grossen Arbeiten zu sehen, aus welchen sich ihre weitläuftige Anstalten erkennen lassen, die uns zur Erkändniß und Verehrung des Schöpfers aufmerckam sollen machen. So führet sie uns nach der Länge mitten durch das Land den mächtigen Strom des Rheins, und hat auf seinen beyden Seiten zwey schöne Reihen mässiger Berge als Wälle aufgeführet, zwischen welchen die anmuthigste und fruchtbarste Ebene dem menschlichen Geschlecht einen reichen und lieblichen Wohnplatz verschaffet. Ein grosser Theil dieser Ebene wird jährlich zweymal durch sehr ordentliche Uberschwemmungen des Rheins bey hohen Wasser befeuchtet, und zeiget uns bey dieser Gelegenheit alle das merckwürdige, das die alten grossen Weltweisen an der Uberschwemmung des Nils in Egypten bewundert haben. Und als ob der Rhein noch nicht gnug wäre, so führet sie noch von der Nord- und Ostseite ausser andern kleinen Bächen, die schiffbaren Wässer der Roer / der Emster / und der Lippe ins Land, die sich mit dem Rhein, nachdem sie eine Oefnung durch die eben bemelte Wälle oder kleine Berge gefunden haben, vermischen, und läßt auch auf der Westseite noch einen Theil der Maas und den schönen Fluß der Neers mit viel andern kleinen Bächen durchs Clevische streichen, von wannen alle diese Ströme, ohne hernach fernern beträchtlichen Zuwachs zu erhalten, sich durch die Niederlande in das grosse Weltmeer ergiessen. Ausser anderm grossen und vielfältigen Nutzen, der jedermann von disen Strömen in die Augen fället, erweisen auch dieselben uns und einem grossen Theil der angräntzenden Lande die unerkandte Wohlthat, daß sie uns Brunnenwasser verschaffen.

III. Nur diejenigen Orte der Erden wo man keine Brunnens kan graben, erkennen den Vorzug dieser Wohlthat. Denn ohne Wasser können weder Thiere noch Menschen leben. Regen hat man nicht zu allen Zeiten, Flüsse lauffen nicht an allen Orten, Quellen sind in ebnen Ländern selten. Darum haben schon die älteste Einwohner der Welt das Wasser in der Erde durch Graben gesuchet, und in den meisten Gegenden hat die Natur einen reichen Schatz desselben ersparet, man darf nur graben, so wird man ihn finden. Es verstehet sich aber von selbst, daß, da die Fläche der Erden ungleich ist, und bald erhaben, bald nieder gedrücket, grosse und kleine Berge und Thäler machet, das Wasser aber mehrentheils eine Ebene und nach dem Horizont abgewogene Fläche hat, man an einem Ort tiefer graben müsse, um das Grundwasser zu finden, als an andern. Was man täglich siehet, bewundert man weniger. Von den Weltweisen aber wird billig gefraget, woher diese wunderbare Ausbreitung der Wässer unter der Erden entstehe. Und da meine Absicht nicht ist eine ausführliche Abhandlung der verschiedenen hierüber entstandenen Meynungen zu geben, so werde anderer gelehrten Erfahrungen nicht weiter anführen, als solche zu Erklärung meiner Anmerckungen vom Ursprung des Brunnen-Wassers an diesem Ort wo ich wohne, nöthig zu seyn scheinen, zumahl die heutiges Tages vielfältig getriebene Untersuchung, ob das Brunnen-Wasser aus dem Meer, oder allein vom Regen komme, niemanden der Bücher lieset, gäntzlich unbekannt seyn kan.

IV

IV. Wenn man in die Erde gräbet, findet man daß sie nicht allenthalben gleichförmig sey. Sie bestehet aus vielen übereinander liegenden Schichten oder Erdlagen, die ohne Ordnung, wenigstens so weit man bisher bemercket, mit einander abwechselen. Oben auf liegen einige Fuß tief Garten-Erde, die aus den verfaulten Pflantzen und Thieren gröstentheils entstanden, und gemeiniglich von Regen feucht ist. Unter dieser kommt bald Sand, bald Mergel-Erde, bald morastiger Torf-Grund, bald Steine oder Leimen, dann wieder Sand, so dann Thon, oder mineralische Erde, und alle diese Schichten wechselen nach Verschiedenheit des Grundes und in verschiedner Tiefe mit einander ab. Alle diese Schichten sind trocken und ohne einige Spur von frischen Wasser. Endlich aber kommt man auf den Wasser-Grund. Dieser ist allemal eine Lage Kieß- oder Quellsand, meistentheils mit gröbern Steinen vermischet, unter welchem ein fetter Thon oder Leimen lieget. Dieser letzte, welcher wegen seiner Fettigkeit das Wasser nicht durchlaufen lässet, ist an allen Orten der Boden des Wasser-Grundes. Jedoch hält auch dieser kein Wasser, wo nicht so fort über ihm Sand oder Kieß, oder Steine liegen, in deren lockeren Hölungen sich das Wasser aufhalten oder langsam fortfliessen kan. Diese nützliche Entdeckung haben wir dem berühmten van Helmont zu dancken, und ihre Warheit ist nachher von allen die mit Aufmercksamkeit nach Wasser gegraben haben, bestättiget worden. S. Perault de l'origine des fontaines, welcher viele Versuche deswegen angestellet. Das berühmte Exempel von einem zu Amsterdam bis auf 230 Fuß tief gegrabenen Brunnen, bey welchem man diese Erdlagen auch, und zwar in merckwürdigen Abwechselungen gefunden, ist aus des *Varenius* Geographie an vielen Orten nachgeschrieben, daß es nicht nöthig wird seyn, sie hier nochmalen zu wiederholen. Und was *Ramazzini* von den Brunnens zu Modena berichtet, werde ich besser unten wieder anführen.

V. Als in dem letzt verflossenen Jahr in der Feldmarck hiesiger Stadt, nahe beym Rhein, dem Essenberge gegen über einige neue Baurenhöfe erbauet wurden, so hatten die neuen Einwohner auch Brunnens nöthig und gruben dieselbe. Ich habe einen derselben mit Fleiß betrachtet, als er im Anfang des Octobers bearbeitet wurde. Man muste 24 Fuß tief graben bis zum Wasser-Grunde. Oben lagen etwa 2 Fuß Garten-Erde, darauf folgten etliche Fuß feiner Sand, so wie er hier vom Rhein pflegt an die Ufer gelegt zu werden. Alsdann waren bey 10 Fuß guter Mergel-Erde mit feinem Sande vermischet, ohne einige Steine, darauf kam gröbrer Sand, und abermal Erde, bis zuletzt ein grober Kieß und eine darunter liegende Thon-Banck den Wasser-Grund gab. So bald die Arbeiter diesen Grund erreichet hatten, fanden sie nicht nur Wasser, sondern dieses stieg ihnen auch mit Macht entgegen, und wuchs in Geschwindigkeit über 3 bis 4 Fuß in die Höhe, daß sie wegen dieses Wachsthums nicht ohne Beschwerlichkeit arbeiten konten. Der Rhein war dazumal so klein als er jemals werden kan, die Roer, so gleichfals nahe dabey läuft, über die Masse niedrig, und alle alte Brunnens hiesiger Stadt entweder trocken oder doch nur mit Wasser von wenigen Zollen bedecket.

VI. Da ich dieses nahe am Rhein gegrabenen Brunnens gedencke, so kan ich nicht umhin eine beyläufige Anmerckung, so die Stadt Duisburg angehet, zu machen. Es ist eine alte Sage, daß der Rhein, der jetzo eine halbe Stunde weit von dieser Stadt entfernet, an unsern Mauren weggeflossen sey. Man nennet noch die Rhein-Au einen Strich Feldes, der vom Rhein jährlich überschwemmet wird, und vormals zum Graben des Rhein gehöret haben soll. Man findet an der einen Seite dieses Feldes eine Höhe, die dem Ufer eines Flusses nicht unähnlich ist. Ein Thor, bey welchem der Rhein an der Stadt seine Wendung gemachet haben soll, heisset noch das Stapelthor, und einige Nachrichten wollen zeigen, daß diese Stadt vormals der Stapel-Gerechtigkeit genossen, wie sie Cölln noch jetzo geniesset, welches sich nicht wohl begreiffen lässet, wo sie nicht mit dem Rhein-Strom nähere Verbindung als jetzo gehabt. An den Mauren werden noch eiserne Ringe gezeiget, woran die Schiffe haben können bevestiget werden. Bey diesen und andern wahrscheinlichen Umständen fehlt es dennoch an Gewißheit und an Urkunden, welche bey einer so beträchtlichen Veränderung und in einer so nahmhaften Stadt wie Duisburg ist, billig nicht fehlen sollten. Der Brunnen am Rhein aber lehret, daß die gantze Sage ein Mährlein ist, darin sich einige Wahrscheinlichkeit, aber nichts wahres findet. Denn ausser dem, daß man zwar in der so genannten Rhein-Au einen mög-

lichen

lichen Eingang des Rheins bis an die Stadt, von der andern Seite aber keinen wahrscheinlichen Ausgang desselben in seinen nunmehrigen Graben gewahr wird, so zeiget dieser gegrabene Brunnen offenbahr, daß daselbst niemals der Rhein geflossen sey, weil die Schichten die sich daselbst in der Erde finden gar nicht von der Art sind, wie sie der Rhein anzulegen pfleget, ausser in der obersten Fläche, wo die jährliche Uberschwemmungen dergleichen zarten Sand nach und nach niedergesetzet haben. Es ist aber der Raum zwischen den Maybusch, wo der Rhein soll eingetretten seyn, und den Häusern am Essenberge, nicht zweymal so breit als der Rhein ist, folglich kan er in diesem Raum nicht herum und wieder heraus gegangen seyn, oder er müste zwischen sich eine zarte Erdzunge, die kaum wenig Zoll breit und eine halbe Stunde lang gewesen wäre, gelassen haben, welches unmöglich. Nahe bey Roerort aber und also auf der andern Seite dieser Häuser, so daß diese Gegend selbst die Erdzunge ausgemacht hätte, ist er gleichfals nicht geflossen, weil daselbst ein ziemlicher Berg gewesen, welcher noch vor 4 und 5 Jahr von der reissenden Roer am so genannten Krummenschor ist weggefressen worden, daß man aus dortigen Erdlagen ebenfals deutlich abnehmen kan, daß niemals vor diesem ein Fluß daselbst seinen Lauf gehabt hat. Wenn also das Rhein-Wasser jemals unsre Mauren berührt hat, muß solches durch einen entweder natürlichen oder künstlichen Canal geschehen seyn, der längst dem Ufer der Rhein-Au bis an die Stadt, jedoch ohne Abfluß gegangen, nach und nach aber verschlemmet worden. Doch da diese Anmerckung niemand als die hiesige Stadt angehet, und die Wahrheit des Satzes nicht als von denen, die die Gegend kennen, begriffen werden mag, so breche ich davon ab, und wende mich wieder zu der Abhandlung vom Ursprung der hiesigen Brunnen. Die Fortsetzung folgt.

Leidenfrost.

I. NOTIFICATION.

Von GOttes Gnaden FRIDERICH, König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc ꝛc ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir aus Landes-Vätterlicher Vorsorge zur Erhaltung des Credit-Wesens allergnädigst verordnet haben, daß die für das Souveraine Hertzogthum Schlesien unterm 4ten Augusti 1750 emanirte Hypothequen-Ordnung gleichwie in allen Unsern Provintzien also auch in Unserm Fürstenthum Meurs eingeführet werden soll; Und dan in vorbesagter Unserer Schlesischer Hypothequen-Ordnung allergnädigst verordnet worden, daß alle unbewegliche Güter in gewisse Grund- und Hypothequen-Bücher bey der Jurisdiction worunter selbige gelegen sind, eingetragen werden sollen. So befehlen Wir hiedurch und Kraft dieses denen Unterthanen, Einwohnern und sonstigen Besitzern unbeweglicher Güter Unseres Fürstenthums Meurs in Gnaden, alle ihre unbewegliche Güter mit Vorzeigung derer desshalbigen Original-Documenten bey der Jurisdiction worunter jedes Guth gelegen ist, dem Grund- und Hypothequen-Buch Ordnungs- und Hypothequen-mässig ungesäumt eintragen zu lassen. Und da Wir bey denen Gerichten die Verfügung machen lassen, daß vorermelte Eintragung jedesmahl des Freytags von 8 bis 12 an gewöhnlicher Gerichtsstelle geschehen soll, so müssen die mehrgedachte Besitzere liegender Güter sich an bemelten Ort und Tage zur Eintragung ihrer Güter melden. Gleichwie Wir nun zu Unsern Unterthanen und allen Besitzern liegender Güter dieses Unseres Fürstenthums das allergnädigste Vertrauen hegen, daß dieselben sich dieser Unserer Verordnung von selbst freywillig unterziehen werden; so verordnen Wir doch zugleich hiemit besonders in Ansehung derer neuen Besitzern unbeweglicher Güter, daß derselben Titulus possessionis nach Einhalt des 3ten Spbi mehrerwehnter Schlesischer Hypothequen-Ordnung so lange bis die vorermelte Eintragung desselben in das Grund- und Hypothequen-Buch geschehen ist, für ungültig und nichtig gehalten werden solle. Gegeben Meurs in Unserm Regierungs-Rath den 3 December 1753.

Nahmens und auf Befehl allerhöchstged. Sr Königl. Majestät.

v. Cloudt. de la Roque. Herlet. Martyn.

Jüchen.

Anhang

Num. VIII. Dienstag den 19 Februarii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

II. NOTIFICATION.

Nachdem der Medicinæ Doctor zu Rees, Kuiper, als ein ohnfehlbahres Mittel gegen die leydige Viehseuche an Hand gegeben, daß die Leute alle Morgen ein Viertelstündgen Essig mit verschiedenen Muscaten-Nägelgen in den Ställen kochen, und dadurch eine antiputredinöse Lufft machen sollen; welches von einigen in dortiger Nachbahrschaft seyenden Menschen, und in Specie von einem Derck Maes, der einen grossen Stall Vieh habe, seithero mit gutem Effect, als ein Präservativ observiret worden; Als wird solches dem Publico hierdurch bekant gemachet, um sich dieses Mittels ebenfals, jedoch mit aller Vorsicht und Behuthsamkeit der Feuers-Gefahr, zu bedienen. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 28 Januarii 1754.

III. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es wird dem Publico hiemit bekant gemacht, daß eine recht schöne Kutsche mit Spiegel-Gläser inwendig mit blauen Trip, wohl conditionirt, bekleidet, und zwarn zu 4 Personen raumlich und commode, zu verkaufen ist. Nicht weniger sind annoch verschiedene neue Chaisen und Wagen zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich in der Stadt Cleve, bey Monsr. van Gemen melden, und daselbst die Kutsche, wie auch Chaisen und Wagen in Augenschein nehmen, auch wegen des Preises sich erkündigen.

In Sachen Anton Homburgs wieder den Schulten zu Berghoren, ist distractio der drey Scheffelse Landes, so vorn auf dem Felde hinter dem Garten des Berghoven gelegen, und auf 225 Rthlr taxiret, erkannt, und dazu Termini auf den 20sten curr., 3 Aprilis und 15 Maji h. a. um 2 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Bochum, anberahmet worden.

Nachdem ad instantiam der Frau Wittiben Guttner gegen den Freyherrn v. Rynsch zum Caldenhof, distractio des an der Pielsheyden bey der Stadt Hamm gelegenen Coerds- oder Degelmanns Kotten, nach der von denen Æstimatoribus aufgenommenen Specification und Taxe, erkannt und dazu Termini auf den 13 Dec. a. c., 18 Jan. und 16 Febr. a. f., an der Königl. Gerichtsstuben daselbst, anbestimmet worden; so wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht, damit sich Liebhabere in dictis terminis melden, und zum vorher die aufgenommene Taxe und Vorwarden beym Gerichts-Actuario einsehen können. Zugleich werden aber auch alle diejenigen, so an diesem Kotten und dessen Zubehörung ein und andere prætension zu forderen haben mögten, hiedurch bey Strafe ewigen stillschweigens citiret, sich vor Ablauf obgem. Frist, una cum justificatoriis, gehörig zu melden.

Auf Samstag den 2ten Martii, Morgens um 9 Uhr, soll der am Bettenkamp gelegene Willemsens Hof mit seinen Gehöchtern samt Ländereyen, Busch und Wiesen, Parcels-Weise, bey Jan Davids, dem meistbietenden freywillig verkaufet werden; Liebhabere können sich alsdan einfinden und die Conditiones oder Vorwarden beym Hn. Hofrath Jüchen zu Meurs einsehen.

Beym Kaufmann Winckels in Meurs, stehet eine schöne viersitzige und zweysitzige Kutsche, nebst ein Packwagen vor einen civilen Preiß zu verkaufen; Liebhabere können sich bey selbigen melden.

Die Erbgenahmen des seel. Herrn Pastoris Moll, sind entschlossen, ihr unterm Hochgericht Schwelm gelegenes so genanntes Wildforsters Guth, aufm Ehrenberge, publice dem meistbietende zu verkaufen, und sind Termini auf den 23 Januarii, 13 Februarii und 7 Martii a. c., aufm Rahthause zu Schwelm, bestimmet; wannenhero die Lust-tragende Käuffere alsdann zu erscheinen, hiemit abgeladen werden.

Den 15 und 22 Febr., item 8 Martii curr., sollen beym Wirth Trompeter zu Repelen, Fürstenthum Meurs, jedesmahl Nachmittags Glocke 2, die Coulen-Kath Stückweise verkauft werden.

Es

Es soll ad instantiam der Frau Wittiben Amts-Receptoris Hopmann, zufolge allergnädigster Verordnung aus hochlöbl. Cleve-Märckischen Regierung vom 30 Aprilis und 12 Julii 1753, das adeliche Guth Wintersohle im Amt Neuenrade gelegen, welches auf 3996 Rthlr, 53 stüber, 6 deut. taxiret worden, und wovon jährlich 23 Rthlr von den Lehn-Pertinentien bezahlet werden müssen, in Terminis den 23 Februarii, 18 Maji und 17 Augusti, allemahl Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rahthause in Altena, publice verkauffet und in ultimo Termino dem meistbietenden zugeschlagen werden. Creditores, welche darauf rechtliche Forderung zu haben vermeinen, werden zugleich sub pœna perpetui silentii eingeladen, solche innerhalb 9 Wochen, à dato den 23 Februarii, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten und 3 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin am 27 April als in letzterm Termino, coram Commissario, Herrn Landrichtern Goecken in Altena, vorzubringen und zu justificiren. Zu welchem Ende die Edictal-Citationes zu Lüdenscheid, Altena und Neuenrade, angeschlagen sind.

Der Boetzlaersche Colonus, Pollmann, will seine ansehnliche Fortfahrung und Ackergereitschaft, bestehend in Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schaafen ꝛc, mithin allerhand Haußgeräthe, Heu und sonsten auf Mittwoch den 20 dieses, um 9 Uhr, und so ferner zu Appeldorn am Kehrum bey dem Wirth Sandhövel öffentlich und vor Gerichte verkaufen lassen.

De Heeren Provisoren van het Aldemannen Huis tot Goch, willen den 11 Mert om 1 uur, verkopen 14 Slaegen swaer Eyken Blockholt, deels bequaem tot Moolenstanders en Moolen-Assen, staende tot Helsum, in het Amt Wees by de dry Hoeven, en sullen verkogt worden by Mechels Wynnen op den oude Manshuis-Hof tot Helsum, alwaer ook de List van de Boomen als ook by Provisor Peter Verhoeven, Bedinder van het Aldemaannen Huis tot Goch, kan ingezien worden.

Ein viersitziger Reisewagen, der noch in recht gutem Stande, inwendig mit einem blauen Tuch beschlagen und forne mit einem Glaß, ist um billigen Preiß zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich in Geldern beym Königl. Cantzelisten, Herrn Hachelbüch melden.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Chirurgus, Herr Matth. Nuß zu Meurs, von der Demoiselle Müllers in Duisburg, einen vor der Stadt Meurs, nahe beym Kirchhof gelegenen, an Se Königl. Majestät leibgewinnbahren Garten, aus der Hand käuflich an sich gebracht; diejenige, welche ein dingliches Recht daran zu haben vermeinen, können sich innerhalb 14 Tagen, beym Ankäuffer melden.

Es hat der Herr Stadts-Präsident Lentze zu Soest, von dem Bürger Died. Nölle daselbst, einen Mußgarten 5 Schilfert groß, gut gemessen, ausser der Ostpforten, zwischen des Brandweins-Brenners Callewey und des Tischers Adams Gärten gelegen, erblich an sich gekauft; diejenige, welche an diesen Garten Spruch oder Forderung haben, werden hiedurch peremtorie & sub pœna perpetui silentii abgeladen, um solches à dato publicationis, binnen Zeit von vier Wochen, bey dem Königl. Gericht zu Soest, anzuzeigen.

Es haben die Eheleute Hermannus Brienen, modo dessen Wittibe, sicheres zu Cleve in der Haagischen Strasse, einerseits Herrn Quinckhard, anderseits van den Berghs Erb, gelegenes Haus, von denen Erben Petzmanns, an sich gekauft, und soll der Kaufschilling auf Ostern a. c., bezahlt werden; diejenige nun, welche einig Recht zu haben vermeinen, mussen sich innerhalb 6 Wochen, à dato hujus, bey einem hochachtbahren Magistrat zu Cleve, sub pœna perpetui silentii, melden.

Die Eheleute Jürgen Lunecke, haben ihr im alten Hamm, zwischen Leusmanns und der Frau Wittiben Richters Häusern gelegenes Haus nebst zweyen dahinter gelegenen Höfen, an Joh. Henr. Keller verkaufet; diejenige, welche an diesem Hause und Höfen, ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, mussen solches binnen 9 Wochen, beym Königl. Landgericht, sub pœna præclusionis, beybringen.

Johann Wilhelm Rasche in Altena, hat von den Erben Hermann Hamers daselbst, eine in der Nette gelegene abgebrandte Hausstette für 60 Rthlr an sich gekauft; wenn jemand daran Anspruch, ex quocunque capite es seyn möge, zu haben vermeinet, derselbe wolle sich in termino exsolutionis, den 1 Martii a. curr., morgens um 9 Uhr, bey dasigem Königl. Landgericht melden.

V.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es ist per Rescriptum Clementiss. d. d. Berlin den 18 Decembris a. p. allergnädigst festgesetzet, daß der in dem Amt Sonsbeck gelegene Huhner-Paß oder Kusterey-Hof, welcher bis hiehin bis zu Endigung des Caducitæts-Processes von dem ged. Amt für die Lasten verpachtet ist, öffentlich den meistbietenden für Ubernehmung der Lasten, und einem der Renthey Udem zu erlegenden Canone, erblich ausgethan werden soll; weilen nun aus der hiesigen hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer dem Herrn Landrath von Motzfeld hiezu die Commission ertheilet ist; Als werden zu sothaner Licitation die 3 Terminen auf den 11 Martii, 1 und 22 Aprilis a. c., jedesmahl um 2 Uhr, an der Behausung des Posthaltern Schierp zu Sonsbeck, angesetzet, welches so wohl als auch daß diejenige, so von denen Umständen des Guths benachrichtiget seyn wollen, oder aber die Vorwarden einzusehen verlangen, sich desfals bey dem Herrn Landrath von Motzfeld in Cleve, melden können, dem Publico zu dem Ende bekant gemacht wird, damit die dazu Lust-habende in Terminis erscheinen, und ihren Vortheil suchen können.

Es sind einige Weyden, worauf man Dähnische Ochsen fett weyden kan, pachtloß, als 1) Zu Bimmen eine grosse Uterwardts-Weyde von 10 Morgen 300 Ruthen groß. 2) Die Ochsen-Weyde daselbst, ebenfals Uterwardts, groß 8 Morgen; 482 Ruthen. Sodan in Mehr den Arentz-Acker, groß 9 Morgen, 335 Ruthen. Als auch in Riel 1) Die Rote Krickke, groß 14 Morgen 48 Ruthen. 2) Die Mette Krickke, groß 5 Morgen 112 Ruthen. 3) Rehrhusen, groß 9 Morgen 409 Ruthen. 4) Ossenkamp, groß 11 Morgen 49 Ruthen, welche alle dem Freyherrn von Wylich zu Diersforth Hochwohlgebohrne Gnaden zuständig; diejenige, welche Lust haben, selbige zu pachten, können sich bey dem Herrn Richtern Havenberg in Cleve melden.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemachet, daß, da auf Trinitatis a. c., die Pacht der Königl. Mollbrauerey zu Orsoy zu Ende gehet und bisheriger Pächter solche, Kranckheit halber nicht continuiren kan, sich Liebhabere zur neuen Anpachtung, je eher je lieber, bey der Krieges- und Domainen-Cammer alhie melden und ihre Conditiones ad Protocollum übergeben, die Vorwarden einsehen, und eine promte Resolution gewärtigen können. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 29 Januarii 1754.

Die Meyderichsche kleine und grobe Jagd, so in zwey Districten abgetheilet, soll den 22 Februarii a. c., zu Meyderich an Welschen Behausung, Nachmittags Glocke 2, plus licitanti, verpachtet werden.

Auf Sonnabend den 23 Februarii, ist der Herr Scheffen C. C. Huls resolviret öffentlich an den meistbietenden zu verpachten, einige aufm Schwalbenburg sehr sicher und wohl gelegene abgetheilte Gartenstücke. Zugleich soll auch ein proper Garten ausserhalb der Stadt aufm kleinen Wall gelegen, zur Verpachtung mit ausgesetzet werden; wozu sich Liebhabere zu Embrich auf der Stadts-Waage, Nachmittags um 3 Uhr, können einfinden.

VI. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Es sollen zu Goch aufm Rahthause am 26 curr. verschiedene Reparationes, an Stadts-Gebäuden, öffentlich verdungen werden, wovon die Vorwarden beym Camerario eingesehen werden können.

VII. Sachen / so zu vermiethen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Stadt Scheffen zu Sonsbeck, Hinssen senior, ist vorhabens, sein an dem Marckt daselbst zu allerhand Kaufmannschaft und Nahrung wohl gelegenes Haus, wobey eine Fuselbrennerey mit der dazu gehöriger Gereitschaft, nebst einer grossen Scheune, Viehstallung und Garten, auf einige Jahren zu vermiethen. Imgleichen können mit diesem Hause auch à parte etliche 10 Morgen Bauland von ged. Scheffen Hinssen gepachtet werden; Lust-tragende können sich nächstens bey ihme melden.

VIII. Von vacantem Schul-Dienst ausserhalb Duisburg.

Der bey der Reformirten Gemeine zu Iserlohn, vacant gewordene Vorsängers- und Schuldienst, wird des Endes bekant gemacht, damit Liebhabere, welche im Singen, Lesen, Schreiben und Rechnen eine Fertigkeit besitzen, auch allenfals etwas von der Latinität verstehen,

sich

sich mit guten Zeugnüssen versehen, beym Consistorio daselbst melden, und ihre Bequämheit hören und sehen lassen können. An nöthiger Subsistence, besonders wan Fleiß und Tüchtigkeit gepaaret gehen, wird es nicht fehlen.

IX. Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Denen Creditoribus, welche an des abgelebten Geheimen Regierungs-Raths Ludwig, Freyherrn von Strünckede zu Strünckede nachgelassenes Vermögen Spruch zu haben vermeinen, wird hiedurch bekant gemacht, daß in der erlassenen und behörigen Orts affigirten Edictal Citation, Terminus productionis & liquidationis Originalium auf den 8 Martii 1754, sub comminatione perpetui silentii, präfigirt seye. Cleve, im Regierungs-Rath, den 11 Dec. 1753.

Denen Creditoribus welche an dem, bey der Meursischen Landes-Regierung distrahirten Willemsens Hof am Paettenkamp einigen Spruch und Forderung zu haben vermeinen, wird hiedurch bekant gemacht, daß in der erlassenen und gehörigen Orts affigirten Edictal-Citation, Terminus productionis originalium auf den 25 Martii 1754 sub Comminatione perpetui silentii, præfigiret seye. Meurs im Regierungs Raht den 29 Januar. 1754

Nachdem unterm 29 Januarii c., beym Stadtgericht zu Soest, über das Vermögen der Eheleuten Johann Ruschen, Concursus Creditorum eröffnet, und Creditoribus Zufolge hieselbst und zu Oestinghausen angeschlagene Edictal-Citation, Terminus ad liquidandum & verificandum von künftigen Freytag über 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten und 3 vor den dritten zu halten, mithin ultimus Terminus auf den 12 Aprilis a. c., sub pœna perpetui silentii, präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemachet. Sign. Soest beym Stadtgericht den 1 Februarii 1754.

Demnach über das Vermögen des entwichenen Coloni von Wayschen Hof zu Niedermörmter, Cornelius Funck genannt, Concursus excitiret und Citatio sämtlicher Creditoren decretiret; als wird hiedurch bekant gemachet, daß in der zu Niedermörmter und Xanten affigirten Edictal-Citation, Terminus ad liquidandum & verificandum, sub pœna perpetui silentii, auf den 11 Martii 1754, des Morgens Glocke 8, zu Niedermörmter auf der Gerichtsstube präfigiret seye.

Nachdem Elisabeth Leermann sich ad Protocollum declariret bonis zu cediren; Als werden sämtliche deren Creditoren hiedurch sub pœna juris abgeladen, um sich darüber den 19 Febr. a. c., beym Landgericht zu Altena sub pœna juris zu erklären, eventualiter aber ihre Forderung behörend zu justificiren. Sign. Altena im Landgericht den 22 Januarii 1754.

AVERTISSEMENTS.

Da aus dem Breslauer Intelligentz-Zettul vom 21 Januarii anni curr. ersichtlich, daß bey Fortsetzung der Inquisition wider die zu Trappau und Jägerndorff eingezogenen falschen Müntzer noch ein anderer Complex- und Töpfer-Geselle, Nahmens Frans Begel, von dem Jägerndorffischen Criminal-Gericht citiret worden, selbiger aber von der Zeit sich auf flüchtigen Fuß begeben; Als wird auf allergnädigste Ordre aus der hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammern den 6 Februarii 1754 zu jedermanns Achtung und Warnung dessen Persohn folgender Massen beschrieben. Frans Begel, ist gebürtig von Jägerndorff, verheyrathet und mittelmässiger Statur, blassen blattermässigen Angesichts, hat eine etwas stützige Nase, ein glattes blondtes Haar, graue Augen, träget einen Indig-grauen tuchenen Rock mit gelben messingenen Knöpfen, ein blau tuchenes Leibel, ein schwartz flunellen Halstuch, einen glatten Huth, lederne Unterkleider, braune melirte wollene Strümpfe, redet langsam, ist seines Alters gegen 36 Jahr und seiner Profession ein Töpfer.

Die Eheleute Heymeyer haben ihren an dem Reck-Haarenschen Capital zuständigen Antheil Capitalis ad 3000 Rthlr an den Wessel Greving Schultzen zu Herme, erb- und eigenthümlich cediret und übertragen, welches dem Publico hiedurch bekant gemachet wird, damit diejenige, welche an vorgedachten 3000 Rthlr ex quocunque capite einigen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, solches binnen Zeit von 3 Monaten, à dato dieses, beym Königl. Landgericht daselbst, durch Production ihrer in Händen habenden Justificatorien, sub pœna præclusionis & perpetui silentii, einbringen mögen.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 26 Februarii Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. IX.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen, von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve Wesel und Duisburg, wöchentliche Korn- Preise und Brod- Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Betrachtung über den Ursprung des Brunnen-Wassers.

VII.

Diese unterirdische Wasserbehälter oder Wassergründe, auf welche man beym Graben der Brunnens trift, nehmen nicht etwa einen kleinen Raum ein, vielmehr erstrecken sie sich weit und breit unter grossen Ländern. Die grösten Gebürge ruhen auf ihnen, die als grosse Gewölbe diesen Wasserplatz bedecken. Denn die meisten Gebürge sind in ihrer

Tiesse,

Tieffe, wo sie auf dem flachen Grunde aufstehen, ausgehölet, und an nicht wenigen Orten, wo die Natur oder Kunst einen Eingang in die Berge machet, und die Tieffen unsern Augen bloß stellet, findet man breite und ungemessene Seen, welche mit dem Brunnenwasser der benachbarten flachen Länder einerley Horizontal-Höhe, und eine ungezweifelte Gemeinschaft mit ihnen haben. Wächset das Wasser dieser unterirdischen Hölen in den Bergen, so wächset es auch in den Brunnen, und beyde fallen wieder zugleich. Zu der Zeit eines besondern Wachsthums solcher unterirdischen Seen, brechen zuweilen an den Bergen neue Quellen aus Felßen-Ritzen die zu hoch sind, als daß bey niedrigem Wasser etwas dadurch laufen könte, hervor, die in Teutschland Hunger-Quellen vom gemeinen Volck benennet werden, weilen sie mehrentheils grosse Überschwemmungen, und nicht selten darauf folgende ungemeine Kälte, folglich ein wahrscheinlich unfruchtbares Jahr zu bedeuten pflegen. Von welchen so genandten Hunger-Quellen ich im Jahr 1740, weil ich damals eine Zeitlang zwischen hohen Gebürgen lebte, besondere und genaue Wahrnehmungen gemachet, und solche dem nun zu Helmstädt lehrenden berühmten Herrn Professor Brüger mitgetheilet habe, der auch etwas davon in seinem Tractat vom kalten Winter desselben Jahrs erwähnet hat. Es giebt aber doch einige Länder, wo dergleichen Wassergründe gäntzlich fehlen, nemlich wo die Erdlage des Töpfer-Thons oder des fetten Leimens mangelt, da wird sich niemals Wasser in der Erde sammlen. Daher in dem sandigen Arabien / ohngeachtet es einen grossen Theil des Jahrs an Regen-Wasser nicht mangelt, auch die Sandlagen, wodurch das anliegende Seewasser des Rothen Meeres in die Eingeweide der Erden dringen könnte, häufig und nur allzuhäufig und vor die Fruchtbarkeit des Landes höchst schädlich sind, dennoch zur grossen Beschwer der Einwohner nirgend Brunnen gegraben werden können, sondern sich das Volck mit Regenwasser behelffen muß. Da doch gegen über auf der andern Seite des Rothen Meeres, im hintern Theil von Egypten und der See-Küste von Ethiopien, in einerley Himmels-Gegend, und bey ebenderselben Witterung allenthalben Brunnen gegraben werden, und gesundes, gnugsames Wasser geben, wie aus den Reise-Beschreibungen der Englischen und Frantzösischen Schiffe in diese Länder erhellet. S. die Sammlung der allgemeinen Reisen, an verschiedenen Orten. Die Erzehlung des berühmten Naturforschers Becher ist bekant, als derselbe zu Mayntz in der Carthaus einen Brunnen graben ließ, kamen die Arbeiter auf einen blaulichen Thon-Grund und fanden darauf Wasser; da aber Becher desselben noch mehr zu finden meynte wenn man tieffer grübe, und daher den Thon-Grund wegarbeiten ließ, so verlohr er wieder Vermuthen allen Zufluß, indem das sich sammlende wenige Wasser in den darunter liegenden lockern Erdlagen verseigete, daher er die tieffere Oefnung mit gutem Thon wieder anfüllen und wohl zusammentreten ließ, auch dadurch einen guten Brunnen, obwohl von wenigem Wasser, weil die Steinlage über dem Thon vermuthlich zu klein gewesen, erhielte. Andere ähnliche, obwol nicht so deutliche Erfahrungen finden sich bey Perrault, Verdries in Physica cap. 1. und andern.

VIII. Es ist auch zu mercken, daß dergleichen Wassergründe mehr als einer über den Erdboden gehen, und deren oft verschiedene übereinander streichen. Der Wassergrund, welcher in hiesigen Landen nicht tief unter der obern Fläche der Erden streichet, höret in den niedrigern Theilen von Holland auf, oder gehet nach der Bergmanns-Sprache, zu Tage aus, sich in dem Grunde der Flüsse und im Meerstrande verlierend. Aber viel tieffer unter denselben ist noch eine andere Wasserlage, wie der von Varenius bemerckte und vorhin angeführte tiefe Amsterdammische Brunnen bezeuget. So wissen wir auch, daß auf hohen Gebürgen Wasserlagen sind, die viel höher liegen als diejenige, so unter dem Grunde des Gebürges streichen, weil die Leute auf den Bergen nicht nöthig haben bis auf den Grund der Berge nach Wasser zu graben, sondern oftmals in einer Tieffe von wenigen Fuß schon dasselbige überflüssig antreffen. Wo aber kleinere Berge sind, die keine Thon-Schichten mit drüberliegendem Kiese in sich haben, da findet man auch kein Wasser bis man zum Grunde der Berge kommt, wie sich solches, um mit fremden Exempeln nicht weitläuftig zu seyn, in unserm Lande in der Stadt Cleve, und auch gegen über auf der andern Seite des Rheins am Eltenberge, erfahren lässet, auf welchem Berge sich ein merckwürdiger 250 Fuß tief ausgegrabner kostbarer Brunnen befindet. Daß aber am Fuß dieses Elterberges in der Tieffe des Brunnens ein solcher Wassergrund, ein wenig

nig höher als das Ufer des Rheins befindlich sey, kan man daselbst deutlich erkennen, weil er zu Tage ausgehet, und auf der einen Seite des Berges einen morastigen Grund und Quellwasser liefert, aus welchem selbst ein Bächlein entstehet, und in den nahe gelegenen Rhein sich ergiesset. Bey den wunderbaren Brunnens zu Modena sind ebenfals zwey Wasserlagen unter einander, deren ich nachher noch Erwähnung thun werde.

IX. Einige solcher Grundwässer oder Wasserlagen gehen auch vermuthlich viel tieffer nach dem Mittelpunct der Erde, als die Menschen jemals gegraben haben, oder man auch nach dem äusserlichen Ansehen urtheilen sollte. Ich will hier keines weges die Vorstellung des Woodward behaubten, welcher sich mitten in der Erde einen grossen Abgrund von Wasser einbildete, woraus er die Brunnen der Tieffe, welche bey der Sündflut sich öffneten, zu erklären sich bemühete. Denn ausser dem daß um vieler wichtigen Ursachen willen auch nur die Möglichkeit des Woodwardischen Abgrundes kaum wahrscheinlich zu machen, so ists gewiß, daß Woodward aus allen seinen gesammleten Erfahrungen nichts anders herausbringt, als daß viele Wasser unter der äussern Oberfläche der Erden sich aufhalte, als woran niemand zweifelt, aber mit nichts erweiset, daß sie bis zum Mittelpunct unserer Kugel bey 900 Teutsche Meilen tief reichen. Daß aber dergleichen Wassergründe würcklich sehr tief und vielleicht etliche Teutsche Meilen unter der Fläche der Erde sich finden, hat der Herr Prof. Kühn zu Dantzig in seiner schönen Abhandlung von den Quellen, welche den Preiß bey der Academie zu Bourdeaux erhalten, aus unläugbaren vielen Erfahrungen zum höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit gebracht, wie vornemlich das in bemerckten Buch angebrachte Exempel der Caspischen See beweiset, welche über 200 grosse und kleine Flüsse in sich nimmt, wenig ausdünstet, keinen öffentlichen Zusammenhang mit dem Weltmeer hat, und doch in der Höhe des Wassers niemalen zunimmt, folglich ohne Zweifel grosse und sehr niedrig liegende Wasserschlunde hat, wodurch es sich weit und breit unter der Erde vertheilet, und endlich mit andern Meeren vereiniget. Andere viele daselbst erläuterte Oerter, als die zu meinem Endzweck nicht gehören, übergehe ich mit stillschweigen.

X. Wenn aus einem Berge oder am Fuß desselben zwischen den Stein-Ritzen, oder aus einer Kieß- und Sandbanck ohne Unterlaß frisches Wasser fliesset, so nennen wir es eine lebendige Quelle oder einen Spring. Wenn man aber durch Graben bis auf denselben Kieß-Grund, aus welchem eine Quelle entspringt oder entspringen kan, die Erde öffnet, und in solcher Offnung das Quellwasser sammlet, so nennet man es einen Brunnen. Es ist dahero, und nach allen angestelleten Wahrnehmungen gewiß, daß das Quell-Wasser und Brunnen-Wasser einerley sey, und sich nur durch die Art der Sammlung, die entweder natürlich oder künstlich ist, unterscheide, wie davon der kurtz vorher von mir benendte schöne Brunnen am Elterberge / der bis auf den Fuß des Berges, aus welchem eine lebendige Quelle springet, 250 Fuß tief gegraben ist, ein ungezweifeltes Beyspiel giebet, daß ich um nicht weitläuftig zu seyn, mehrere ähnliche Brunnen, die mir theils bekant sind, theils aus andern Schriftstellern entlehnet werden können, zum Beweise dieses Satzes zu erzehlen nicht nöthig finde. Daher ist auch das Quell- und Brunnen-Wasser von einerley Art; es ist hart mit einer zarten Luft, die sich in Fluß- und stehendem, auch Regen-Wasser nicht findet, erfüllet; es frieret im härtesten Winter nicht zu; die wenigste Arten von Fischen oder Gewürmen können darin leben; es bleibet so den Sommer als Winter in fast eben demselben Grad der Wärme, wenn man es mit dem Thermometer untersuchet; hat jedesmal etwas von einem mineralischen sauren Geist, vermittelst dessen es einige Erde oder einig Mineral aufgelöset erhält, daher auch die Seiffe und andere alcalische Saltze nicht gäntzlich schmeltzet, sondern vielmehr in einen Boden-Satz niederschläget; kochet die meelhaften Saamen, als Erbsen und Bohnen niemals so weich als Flußwasser; kühlet mehr wenn es getruncken wird, treibt nicht leicht den Schweiß, sondern gehet durch die gröbern Ofnungen der Nieren wieder aus dem Leibe, nähret wenig, aber befördert die Verdauung der Speisen so wol im Magen als in allen Eingeweyden. Daß daher eine Stadt die gutes Brunnen-Wasser besitzet, sich etwas überflüssiges wünschet, wenn sie sich nach Quell-Wasser sehnet weil sie dasselbe schon würcklich besitzet.

XI

XI. Man darf hiegegen nicht einwenden, daß die Brunnen sehr verschieden Wasser führen, selbst diejenigen die zuweilen in einer Stadt und nahe bey einander gegraben sind, und von welchen man also vermuthen möchte, daß sie nicht aus einem gemeinen Wassergrunde, sondern vielmehr aus ganz unterschiedenen Sammlungen der Wasser ihren Zufluß bekämen. Es ist aber dieser Einwurf leicht zu heben, denn viele zufällige Ursachen der Kunst und Natur machen diese Veränderung. Nicht zu gedencken daß ein Brunnen Schaden leydet, wenn nahe bey demselben Misthauffen, Cloacken, Ställe und dergleichen unreine Versammlungen geduldet werden, daher auch nach allgemeiner Erfahrung die tiefste Brunnens die reinesten sind, weil dergleichen Unreinigkeiten nicht so leicht in die tieffe eindringen können; so kommet es auch auf die öftere Ausräumung, und vornemlich auf die Art des Einfassens an. Vor einigen Jahren habe ich in dem wunderwürdigen Bädern zu Aachen gesehen, aß in denen Orten der Bäder die mit einem blauen Marmor-artigen Stein eingefasset sind, sich niemals Schwefel anlege, hingegen die Gewölbe und jede andere Plätze die mit gedachtem Stein vermittelst mehrern Kalck umauret sind, den Schwefel des Wassers an sich ziehen, oder, eigentlich und nach den Grundsätzen der Chymie zu reden, den Schwefel erst machen, indem sie dem Wasser etwas mittheilen, wodurch die Elemente des Schwefels (denn im Wasser zu Aachen ist kein Schwefel, sondern nur die Elemente oder Grundtheile desselben) sich vereinigen und ein vester Cörper können werden. Daher auch in den gemeinen Brunnens, nachdem sie mit verschiedenen Arten von Steinen, oder mit allerley Holtzwerck eingefasset, oder wenn Pumpen darin stehen, deren Röhren von faulenden Holtz oder von Metall verfertigt sind, mancher Unterschied in der Natur des Wassers kan kommen. Vornemlich aber ist der Boden selber anders an diesem als an jenem Ort. Wo Kalcksteine, Marmor, Eisen-Erde, Fettigkeit, Steinöl in der Erde lieget, da nimmt das Wasser die Eigenschaft derselben an, daher man siehet, daß oft an nicht weit von einander entfernten Orten warme und kalte, süsse und saure, fettige und reine Wässer gefunden werden, die doch einerley Ursprung haben, und nur an den Ort, wo man sie sammlet, von den daneben liegenden Mineralien ihren Unterscheid erlangen.

Die Fortsetzung folgt.

Leidenfrost.

I. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam des Hn. Pred. Katerbergs, wider die Erben von der Marck, die distraction 2 und ein halben Morgen Saetlandes, hinter dem Schwein-Mersche und des daran liegenden Haasenkampes, erkannt, und dazu termini auf den 13 Dec. h. a., 12 Febr. und 23 April a. f., beym Königl. Gericht zum Hamm, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, präfigiret worden: so wird solches dem Publico nicht allein hiedurch bekant gemacht, sondern es werden auch alle und jede, welche daran ex hoc vel illo capite einige Ansprache haben mögten, zu Verificirung allsolcher Forderungen, sub pœna perpetui silentii, intra præfixos terminos, hiemit verabladet.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Herrn Gebrüdere Nicolaus und Arnold Theyssen, das in der Stadt Wesel in der Feldstrasse, einerseits Erben Verhaars Behausung gelegene, denen Erben der Frau Wittiben weyl. Herrn Rentmeistern Isaac Theyssen zuständig gewesene Haus, gekaufet; diejenige, so auf gemeltem Haus einige Ansprache haben, können sich bey gedachten, in der Stadt Wesel wohnenden Herrn Ankäufferen melden, sonsten in Entstehung dessen, die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Da der Hr. Pastor Vorländer zu Boenen, über der vom Freyh. von Nehem der Zeit Erbherrn zu Hohenover, erblich anerkauften und bereits possedirenden halben Vicarie, wie solche zu Dinckern gelegen, nunmehro nach erhaltenen allergnäd. Confirmation, Vermöge Kauf-Contracts, die wenig restirende Pfenninge, à dato dieses über zwey Monathen, völlig bezahlen, oder allenfals gerichtlich deponiren wird: Als wird dieses dem Publico hiemit bekant gemacht, daß falls jemand darwider etwas, ex quocunque capite es auch seyn mögte, einzuwenden vermeinte, ein solches bey Verlust seines Rechts zeitig gehörig melden könne.

Anhang.

Anhang

Num. IX. Dienstag den 26 Februarii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Das hieselbst gelegene, gäntzlich eingefallene Hostermanns Haus, soll nebst einem dahinten gelegenen Hofraum und Gärtgen, in dreyen legalen Terminen, als den 4 und 18 Martii, 1 Aprilis, auf hiesigem Rahthause des Morgens um 11 Uhr öffentlich verkauft und dem meistbietenden im letzten Termino zugeschlagen werden.

IV. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß ad instantiam des Herrn Vice-Directoris Schmitz, dessen Bauer Gerrit Duessen inventarisirtes, arrestirtes und taxirtes Vermögen, als Bestialien, Fortfahrung, Mobilien und sonsten, denen meistbietenden vom Landgericht zu Cleve, publice verkaufet werden solle; welche dazu Lust haben, können sich den 28 dieses, Vormittags um 9 Uhr, zu Kellen an besagtem Gerritten Duissen Haus einfinden und nach Belieben kaufen. Sign. Cleve im Landgericht den 15 Febr. 1754.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß ad instantiam der Schlütterey Cleve des Arndten von de Sandts inventarisirtes, arrestirtes und taxirtes Vermögen, als Bestialien, Mobilien und sonstige Effecten, denen meistbietenden vom Landgericht zu Cleve, publice verkaufet werden solle; welche dazu Lust haben, können sich den 25 dieses, Vormittags um 9 Uhr, in Griethausen an besagtem Arndten von de Sandts Hause einfinden, und nach Belieben kaufen. Sign. Cleve im Landgericht den 18 Februarii 1754.

Es wird hiedurch dem Publico näher bekant gemacht, daß zum Behuf des Montis pietatis zu Berlin, das in der Jurisdiction Sonsfeld, ohnweit Haldern käntlich gelegene vortrefliche Baurenguth, Campschult genannt;

Wie auch der vorhin sub hasta gestandene, in der Bauerschaft Wittenhorst gleichfals Sonsfeldscher Jurisdiction gelegener considerabler Baurenhof, zusamt darunter gehöriges Holtzgewachs, und vor anitzo annoch dabey gezogenen zwey Weyden, Schepers genannt;

Item sicheres nahe beym Dorfe Haldern gelegene Guth, Holthuis genannt, wovon die Tarations-Protocollen und Vorwarden vorhero nach Belieben bey der Commission eingesehen werden können, den meistbietenden in folgenden 3 legalen Terminis als den 2 April, 5 Julii und 5 Augusti a. c., jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr, zu Rees an der Behausung des Herrn Secretarii von Dorsten, Vigore Clem. Commissionis, verkaufet werden sollen.

Es wird hiedurch bekant gemacht, wie auf vorgegangene rechtskräftige Urtheilen beym Königl. Landgericht Wesel, am 4 Martii a. c., morgens Glocke 9, publice distrahiret werden sollen, 1) Der Eheleuten Hanssen Behausung auf der Creutzstrassen gelegen, welche zu 255 Rthlr, 55 stüber, 2 deut. taxiret. 2) Der Wittib Koelmanns Haus, in St. Johans-Strassen, so zu 301 Rthlr, 56 stüber, ästimiret; wer zu kaufen Lust hat, kan sich in primo termino melden, und sollen die Vorwarden zu seiner Zeit bekant gemachet werden.

Die auf vorgegangene judicata inventarisirte Mobilien und Waaren in dem Gerhard-Dirckingschen Hause auf grossen Marckt zu Wesel, sollen den 28 Februarii und in folgenden legalen gerichtlich verkaufet werden, welches denjenigen, so Lust zu kaufen haben, zur Nachricht dienet.

Demnach auf Seiner Königl. Majestät hochlöbl. Cley-Märckischen-Regierung allergnädigsten Befehl von dem hiesigen Landgericht der Müntz-Inquisiten, Wittibe Philip Marmede und Consorten, imgleichen des Mit-Coinquisiti J. H. Nöllen Mobilia öffentlich verauctioniret werden sollen, und darzu Terminus am Freytage den 1 Martii f., in Deilinghoven an der Marmedischen Wohnung, so dann am Sonnabend den 2ten dicti, in des obged. Nöllen Behausung, jedesmahl von Morgens frühe 8 Uhr an, und in der Wittiben Christian Marmede Hause am 2ten ejusdem, Nachmittags Glocke 2, präfigiret worden; so wird solches dem Publico

blico hiemit bekant gemachet, damit alsdann dabey ein jeder seinen Vortheil suchen könne, wie dann auch einem jeden frey stehet die Inventaria und die Taxe bey dem Landgerichts-Assessoren, Herrn Schwartz vorhero einzusehen. Sign. Altena im Landgericht den 13 Febr. 1754.

Es wollen die Eignere von Wismanns-Kathe im Amte Kervendonck, einige Eichen- und Büchen-Blockschläge verkaufen; Lust-tragende können sich den 27 dieses, Nachmittags um 1 Uhr, auf gemelter Kathe melden.

Ad instantiam Creditorum sollen ferner der Wittiben Joh. Herm. Müller zuständige zwey Gartenstücke aufm Steinskampe, so auf 45 Rthlr, so denn einen halben Kirchensitz, auf der Lilberey nach Süden hin, ad 15 Rthlr taxiret, den 1 und 27 Martii und 26 Aprilis a. curr. subhastiret werden, und in ultimo termino, dem meistbietenden der Zuschlag geschehen.

Ad instantiam der Wittiben und Erbgenahmen Drusky, soll das ihnen aus der Erbschaft des Camerarii Drusky seel. zuständige Haus, nebst einigen Mobilien und Hausgeräth auf den 28 Februarii, Nachmittags um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum, plus offerenti, zugeschlagen werden.

De Erfgenaemen van wylen den overledenen Heere Graeve van Varo, in syn Leven Raeth Costumier van den Souverainen Hove van Gelderland, zyn van intentie op den 6 Martii, 's morgens ten 8 uuren, vrywillig met den stokkenslag te verkopen eenige slaegen brandhout en opgaende Eyckeboomen, bequaem tot Timmer- en Kuypholt, staende op haer vryadelyck Goed en Huis Kaen, binnen de Lande van Straelen, Hontschap Boeckholt gelegen.

Den Heere Graeve van Varo, Syne Koningl. Majesteit in Preussen Erfdrossard der Stadt en Lande van Straelen, Heere der vryadel. Hulse v. Castraeld en Stalberg, is voorneemens, op den 4 Martii, 's morgens ten 9 uuren, op synen Hof, genoemt de Tupmoolen, gelegen onder de Heerlyckheyd Leudt, Amt Kriekenbeck, vrywillig met den stokkenslag te verkopen, eenige slaegen ofte Nommers Eyckboomen, op't selve Goed staende; die daertoe lust heeft, kan zich invinden. Segt het voirts.

De Erfgenaemen van Peter op Wisch en Jannoke Steenackers sal., syn van intentie haeren Bouwhof, Wisch genoemt, onder de Heerlyckheit Oeyen, Ampte van Kessel gelegen, gerechtelyck by uytbranden van Kersten in twee Sittaegen te verkopen, den eersten zal gehouden worden op den 1 Mart, ende den tweeden op den 11 dito; ymand Gaedinge daertoe hebbende, gelieve zich op voorst. tyd in de Gerechts-Caemer 's Naemiddags Klocke 1, in tevinden.

Op Donderdag den 28 February a. c., zullen wegen achterstandige Schattunge verkogt worden de gereede Goederen van Willem op Kersten tot Walbeck; die daertoe genegen is, koome ten voorst. Dage 's morgens ten 10 uuren, en soeke syn profyt.

Den 23 February a. c., 's morgens om 9 uuren, zullen in het vernum op Grodelaers verkogt worden eenige slaegen opgaende Eyckeboomen, staende op de Gemeynte.

Matheis Weltmans tot Helden, is van intentie den 26 c. m., zynen Huisraed, mitsgaeders Koeyen, Pard, Plog &c., gerechtelyk te verkopen.

De Kinderen en Erfgen. van wylen Hend. Schumeckers zyn van intentie vrywillig met ren stokkenslag aen den meestbiedenden binnen de Heerlyckheyt Greveraedt, in den Amte van Erieckenbeck, op den 27 Feb. c. a. te verkopen eenige gereede Goederen, Meubelen en Effecten.

Den 20 Febr. c. a. sullen tot Lebberick, op Rosenhof, eenige Mobilien verkogt worden.

Da der 3te und letzte Termin zum Verkauf des Wielingschen in der Stadt Hamm vorm Westenthor gelegenen Gartenstück auf den 19 Martii einfält; Als können Liebhabere sich zur gesetzten Zeit aufm Rahthause daselbst einfinden, und der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Da ad Causam von Büchel, contra Drusky, ultimus terminus distractionis auf den 28ten Februarii, Nachmittags um 2 Uhr, beym Stadtsgericht zu Bochum einfält; so wird solches denen Liebhabern zum Ankauf hiemit, und zugleich bekant gemacht, daß in primo termino bereits 800 Rthlr darauf gebotten worden.

Wer Lust hat das Bauren Guth in der Wallach gelegen, Gortmanns Hoff genannt, worunter eine schöne Weyde gehörig, aus der Hand an sich zu kauffen, kan den 14 Martii a. curr. des Nachmittags um 1 Uhr, in der Wallach, beym Deich, an Putten Haus sich einfinden, und nach Beli eben contrahiren.

Die

Die Erben Böbenders in Orsoy, sind willens, ihre unter dem Wardenschen und Jngenhofens Gewinn gehörige Ländereyen, auf den 25 Febr. und 4 Martii a. c., jedesmahl Nachmittags um 3 Uhr, bey Meist. Gerh. Knipscheer zum öffentlichen, jedoch freywilligen Verkauf anzuhangen.

Auf Samstag den 2ten Martii, Morgens um 9 Uhr, soll der am Bettenkamp gelegene Willemsens Hof mit seinen Gehöchtern samt Ländereyen, Busch und Wiesen, Parceels-Weise, bey Jan Davids, dem meistbietenden freywillig verkaufet werden; Liebhabere können sich alsdan einfinden und die Conditiones oder Vorwarden beym Hn. Hofrath Jüchen zu Meurs einsehen.

Ad instantiam Ferd. Humpert, soll das dem Joh. Herm. Zur-Nieden in Iserlohn zuständige Wohnhaus, so auf 443 Rthlr, 50 stüber, sodenn 2 Gärtens vorm Werminger Thor gelegen, so 65 Rthlr taxiret, den 19 Febr., 19 Martii in Altena, und 23 April a. c. in Iserlohn, aufm Rahthause angehangen, und in ultimo Termino dem meistbietenden erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden; Als können diejenige, so an diesen zu subhastirenden Parceelen einiges gegründetes Recht und Forderung zu haben vermeinen, solches vorm Königl. Landgericht in dictis terminis, allemahl Morgens um 10 Uhr, sub pœna perpetui silentii, vorbringen und justificiren.

V. Sachen/ so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wollen der Herr Cammer-Director Müntz, den ihnen zugehörigen Benedens-Hof am Bettencamp im Fürstenthum Meurs gelegen, gantz oder Parceels-weise von neuem verpachten, allenfals auch verkaufen; die zu einem oder dem andern Lust haben, können sich zu Cleve, bey wohlgemeltem Herrn Cammer Director selbst, oder bey dem Magistrats Scheffen, Overbeck zu Meurs, je eher je lieber, angeben.

VI. Sachen/ so verkauft ausserhalb Duisburg.

J. H. Stratenberg in Soest, hat an Cloer zu Ostönnen, verkauft ein Morgen plus minus geistl. Landes, welcher gegen der Marbke über, allernächst Haverlands und Ankäuffers Lande gelegen; diejenige, so an diesem Lande Spruch oder Forderung haben mögten, werden sub pœna perpetui silentii & præclusionis, abgeladen, um selbige beym Königl. Gerichte in Soest, à dato publicationis, binnen Zeit von 3 Wochen, anzuzeigen.

Es hat der Calbeckschen Scheffen Gerret von Betteray von den Erben Johann Sanders zu Sonsbeck, zehen kleine Morgen Landes in Weezischer Feldmarck, und zwey Morgen Land in Wissenscher Jurisdiction gelegen, bis zu ein 5ten Theil, an sich gekauft, und ist gesinnet den Kaufschilling zu erlegen; wenn jemand eine gegründe Ansprach, ex quo capite es auch seyn mag, an diesem Lande zu haben vermeinet, muß sich innerhalb 3 Wochen, beym Weezischen Gerichte, sub pœna perpetui silentii, melden.

Nachdem der Weinhändler Herr Thomas Nettler in Unna, sein pröperliches freyes Wohnhaus, alda auf dem so genannten Gänsemarckt gelegen, nebst dazu gehörigen Pertinentien, erblich an den Secret. Adrian daselbst, jedoch mit dem daraus an die Armen gehenden Canone jährlich ad 45 stüber verkaufet; so wird solches darum einem jeden öffentlich hiedurch bekant gemacht, daß fals ein oder der andere einige Ansprach und forderung, es seye ex quo capite, es Nahmen haben möge, an diesem erblich verkauftem Hause, etwa machen wolte, sich entweder bey dem Königl. löbl. Landgericht, woselbst dieses Hauses und dessen Verkaufs-wegen lis pendens gewesen, oder Stadts-Magistrat, oder nach Getrage der Umstände auch bey dem Ankäuffer, sich binnen Zeit von 9 Wochen, melden könne, Gestalten nach verflossener Frist Ankäuffer niemanden, es habe Nahmen und unter welchem Prætext es wolle, an diesem verkauften Hause fernere Ansprache noch Forderung gestehen wird.

VII. Sachen/so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Jngefolge Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl vom 15 Januar. a. c., aus hochl. Krieges und Domainen-Cammer, soll der Busch ein im Dorffe Niel, Amts Niederduissel käntlich gelegene, dem Freyherrn Tit. von Wachtendonck zuständiger und 153 Morgen 64 Ruthen grossen District Weydeland zu Niel bey Hermann Sanders aufm so genannten Hovel, vor das Jahr 1754 wegen restirenden Morgengelder, auf den 6 Martii, Nachmittags um 2 Uhr, dem meistbietenden verpachtet werden; wer dazu Lust hat, kan sich in termino & loco einfinden.

Da die Pachtzeit der Weg- Accise- und Stadts-Eisen-Waage zu Soest, mit Ausgang

Julii

Julii dieses Jahrs, zu Ende gehet: Als können diejenige, welche zu Anpachtung des einen oder andern Lust haben, sich in Terminis den 4, 11 und 18 Martii, jedesmahl um 9 Uhr, am Rahthause zu Soest, melden, ihr Gebot thun und gewärtigen, daß dem meistbietenden, prævia Ratificatione, die Pachtung bemelter Stücke von neuem auf gewisse Jahren, so in terminis bestimmet werden sollen, zugeschlagen werde.

Das Haus unter der so genannten Weidepforten zu Ruhrort, welches anietzo von Joh. Ruloffs bis Ostern bewohnet wird, und welches der dasigen Kirche zuständig, soll den 7 Martii, Nachmittags um 2 Uhr, publice dem meistbietenden, an des Scheffen Wilhelm Borgermeesters Behausung, wieder verpachtet werden, und kan selbiges gleich nach Ostern bezogen werden. Nähere Nachricht ist bey dem dasigen Edl. Magistrat oder dem Consistorio zu vernehmen.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemachet, daß, da auf Trinitatis a. c., die Pacht der Königl. Mollbrauerey zu Orsoy zu Ende gehet und bisheriger Pächter solche, Kranckheit halber nicht continuiren kan, sich Liebhabere zur neuen Anpachtung, je eher je lieber, bey der Krieges- und Domainen-Cammer alhie melden und ihre Conditiones ad Protocollum übergeben, die Vorwarden einsehen, und eine promte Resolution gewärtigen können. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 29 Januarii 1754.

VIII. Gelder / so zu verleyhen in Duisburg.

Es liegen bey hiesigem Armen-Wayßen-Hauß plus minus 1000 Rthlr. rentloß. Wer solche insgesamt oder zum Theil gegen Landes-übliche Interesse und gesichertes Unterpfand, leyhbar aufzunehmen willens ist, der wolle sich bey einem hochedl. Magistrat hieselbst zeitigst melden.

IX. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Bey der Kirchen zu Welwer, Soester Boerde liegen 217 Rthlr. Armen-Gelder rentloß; wer solche gegen Land-übliche Zinsen ad 5 pro Cent und Hypothequen-Ordnungs mässige Sicherheit aufzunehmen verlanget, kan sich bey denen Diaconis oder Armen-Provisoribus loci Cumerich und Struntman melden.

Es liegen beym hochwurdigen Capitulo zu Xanten 300 Rthlr. Vicarie-Gelder rentloß; wan jemand solche gegen gute gerichtliche Hypothec ad 4 pro Cent zu negotiiren nöthig hat, kan sich beym Herrn Portario Freud je ehender je lieber anmelden.

Den 23 Aug. a. c. werden dem Evangelisch-Reformirten Consistorio zu Ringenberg 500 Thlr. abgeleget; wer solche gegen Land-übliche Zinsen und Ordnungs-mässige Sicherheit zu negotiiren verlanget, kan sich bey gedachtem Consistorio diesert wegen melden.

Es liegen bey dem Curator des Wielingschen Concursus, Herrn Adv. Hammerschmit im Hamm, 40 Rthlr zu dem Wielingschen Budel gehörig, parat; wer solche auf etliche Monathe gegen Ordnungs-mässige Sicherheit zu übernehmen willens, beliebe sich bey ihm zu melden.

Dem Evangelisch Lutherischen Consistorio zu Unna, sollen 230 Rthlr am Ende des Martii abgeleget werden; wer gemeltes Capital gegen Land-übliche Zinsen und Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit zu negotiiren verlanget, kan sich beym Consistorio oder dem Herrn Prediger daselbst melden.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Der Herr Rentmeister Schnap zu Soest, hat äusserlich vernommen, daß seine seel. Frau Steinböhmer, hin und wieder Geld aufgeborget und Schulden contrahiret haben solte; gleichwie er nun dieserhalb versichert seyn will, mithin gebeten seiner seel. Frauen Creditores ad liquidandum & justificandum debite in certo præfigendo termino, sub pœna præclusionis abgeladen, sothanem Petito auch deferiret worden; Als werden alle diejenige, welche obbemeldeter, der seel. Frau Rentmeisterin Schnap Geld vorgeliehen, hiedurch peremtorie & sub pœna perpetui silentii abgeladen, beym Königl. Gericht in Soest, à dato publicationis, binnen Zeit von 4 Wochen, ihre Forderung gebührend anzuzeigen und zu justificiren.

Demnach Joh. Herm. Weispfenning pro moratorio angesuchet, und darauf Edictalis Citatio Creditorum erkant, mithin Terminus zum Versuch der Güte oder Aufnahme der Requisitorum auf den 1 Martii a. c., präfigiret ist; Als werden des Endes Creditores hiedurch sub pœna juris, dahin abgeladen. Sign. Altena im Landgericht den 5 Febr. 1754.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 5 Martii Anno 1754.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. X.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn- Preise und Brod- Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Betrachtung über den Ursprung des Brunnen-Wassers.

XII.

Ich würde diesen Satz, daß die Quellen und Brunnen einerley Wasser haben, und ihr Unterscheid nur von zufälligen Ursachen herrühre, noch mit vielen mir bekandten Erfahrungen bestärcken können, wenn solches dem kleinen Umfang meiner gegenwärtigen Absicht nicht entgegen wäre. Doch kan ich nicht unterlassen noch ein merckwürdiges Exempel aus

aus hiesiger Gegend davon anzuführen. Solches betrifft den sonderbaren Gesundbrunnen, welchen mein Freund, der gelehrte und würdige Medicus zu Creyveld, im Fürstenthum Moers, Herr D. Schöneberg zu Bellinghofen an den Gräntzen des Hertzogthums Geldern, entdecket und in einigen Blättern beschrieben hat. Dieses Wasser, welches dem Schwalbacher Wasser nach seinen Grundtheilen nahe kommt, entspringt aus keinem Quell, sondern befindet sich in einem ordentlich durch die Kunst gegrabenen ziemlich tieffen Ziehe-Brunnen, der von undencklichen Jahren schon gegraben, um seines Geschmacks willen aber nicht zum Trincken, sondern meistens zum Brandtewein brennen, welchem er so wol in der Menge als Güte besondere Eigenschaften zu geben pflegen, gebrauchet worden. Denn ausser andern Ursachen, die solchen Brunnen Betrachtungs-würdig machen, führe ihn hier nur darum an, weil er bezeuget, daß man selbst mineralisch Wasser so wol aus Quellen am Fuß der Berge, wie gewöhnlich, als auch in gegrabnen stehenden Brunnens, die keinen Abfluß haben, wenn dieselben auf einen mit Mineralien erfülleten Wassergrund treffen, schöpfen könne, folglich auch in dieser Absicht, das Quell- und Brunnenwasser nur in der Art der Sammlung verschieden sey.

XIII. Ich komme aber nun auf meinen Hauptsatz, nemlich woher das Quell- und Grund-Wasser seinen Ursprung habe, und welches die vortrefliche Wasserkunst sey, die GOtt in die Erde geleget, um dieses zum Leben und Unterhalt aller Leiber so unentbehrliche Geschöpf, diesen erquickenden und würckſamen Saft in den meisten Gegenden so reichlich auszutheilen. Es sind bey den Naturkündigern hauptsächlich zwey Haupt-Meinungen gangbar, woraus man diese herrliche Vorraths-Cammern von frischen Wasser zu erklären versuchet hat. Erstlich meynet Woodward, der Engelländer dessen ich vorher Erwähnung gethan, daß mitten in dem Ball der Erdkugel ein so genandter Abyssus oder Abgrund von kochendem oder noch heisserm Wasser sey, dessen beständig aufsteigende Dünste sich in den Klüften der Erde fangen, und wegen mehrerer Kälte zu Wassertropfen werden, die sich langsam sammlend, Quellen und Brunnen, Bäche und Ströme, Seen und Meere mit Wasser versorgen. Ich habe mir schon lange angewöhnet, diesem Woodward, der von vielen als ein grosser Lehrer angesehen wird, wegen seiner muthwilligen Einbildungskraft und leichtsinnigen Schlüsse nicht ein Wort zu Gefallen zu glauben, und darum werde ich mit dieser Meynung mich jetzo gar nicht aufhalten, sondern nur kürtzlich bezeugen, daß ich keinen Theil daran nehme. Die zweyte Meynung ist, daß Brunnen und Quellen aus dem Meer entspringen. Diesem Gedancken ist nicht nur die gesunde Vernunft, sondern auch der Beyfall heiliger Männer von denen wir die göttliche Warheiten erlernet haben, günstig, wie von den letzten jedermann, der die Bibel lieset, leicht überzeuget seyn kan. Das Meer nimmt täglich eine unermeßliche Menge Wasser durch so viel tausend Ströme in sich, daß, wenn nicht wieder ein Abgang desselben statt haben könnte, die ganze Fläche der Erden in kurtzer Zeit damit bedecket seyn müste. Indessen ist hiebey noch viele Dunckelheit, indem man die Wege nicht kennet, durch welche das Meer von seinem Uberfluß sich wieder entlediget. Daher auch hier die Meynung der Menschen überall getheilet ist, indem sich einige vorstellen, daß unterirdische Gänge das Wasser aus der Meer wie durch Adern in alle Theile des vesten Landes abführen; andere aber glauben, daß die beständige und sehr starcke Ausdünstung des Meers und anderer Wässer eine so grosse Menge Regen und Nebel über die Länder ausbreite, daß davon die gantze Erde mit Wässer gnugsam getränket werden, und noch vor Quellen und Ströme überflüssig zureichen könne. Die Schriftsteller beyder Meynungen sind den Gelehrten bekandt, und den Ungelehrten zu wissen nicht nöthig, daher ich gut finde mit deren weitläuftiger Erzählung niemand beschwerlich zu seyn. Daß aus dem Meer durch unterirdische Canäle das Quell- und Brunnenwasser entstehen sollte, hat ausser anderen wichtigen Einwendungen vornemlich um dessen willen wenig Wahrscheinlichkeit, weil das Wasser Berg auf zu fliessen nicht gelernet hat, und darum hat der beste unter den Vertheidigern dieses Satzes, ein würdiger Teutscher, der schon oben gelobte Herr Professor Kühn zu Dantzig, nöthig gefunden die Quellen ebenfals durch die Ausdünstung des Seewassers unter der Erden von dem unterirdischen Feuer herzuleiten. Ich bekenne, daß ich aus dieses gründlichen Mannes Büchlein vieles gelernet, dennoch aber was den Hauptsatz anbetrifft mich nicht überzeuget befunden habe, vielmehr mit dessen Erlaubniß ihm ein und andern Einwurf, den er noch nicht

wieder-

wiederleget hat, mittheilen könnte. Dahero bin ich der andern Erklärung, daß alle Quellen aus dem Regen entspringen, jedoch mit einigen Einschränckungen, geneigter, und die Erfahrungen die ich seither einigen Jahren angestellet, führen mich je länger je mehr diesen Satz zu behaupten. Da ich aber angenommen, daß das Quell- und Brunnen-Wasser einerley Wasser sey, so halte ich davor, daß auch das Brunnenwasser aus dem Regen seinen Ursprung nehme. Und solches zu erweisen, will ich meine deshalb alhier zu Duisburg seither einigen Jahren gemachte Erfahrungen, so weit sie hierzu gehören, erzählen.

XIV. Die Brunnens, die in Duisburg gegraben werden, und die auch in der umliegenden Gegend sind, stehen alle auf einer eintzigen Horizontal Fläche. Ich habe sie nicht alle, aber doch viele gemessen, und darf ohne Furcht zu irren, auf die andern daraus schliessen. Da unsere Stadt an einem kleinen Hügel gebauet ist, so verstehet sich von selber, daß, wenn man oben auf dem Berge einen Brunnen graben will, solcher tieffer seyn müsse, als den man an den niedrigen Orten gräbet, und das befindet sich in der That also. Der Brunnen des Hauses, worin ich bis hiehin wohne, ist offen, und von oben mit nichts bedecket. An demselben habe ich die meiste Erfahrungen gemachet, und das was ich öftmals beyläufig an den übrigen bemercket, mit diesem verglichen. Diesen Brunnen will ich in diesen Blättern zum Unterscheid der andern Duisburgischen Brunnens, und weil ich denselben im Gebrauch gehabt, auch mit Danckbarkeit und Vergnügen oftmals frisches Wasser daraus getruncken, auch ihn so oft gemessen und betrachtet habe, meinen Brunnen benennen. Kurtz vor unserer Stadt, zwischen dem Stapel- und Schwanen-Thor, an dem niedrigsten Ort der Stadt Grabens ist ein Quell, der fast das gantze Jahr ein wenig Wasser ausliefert. Dieser Quell, und der Grund meines Brunnens haben einerley Horizontal-Höhe. Solches habe ich mit gnugsamer Gewißheit aus den Uberschwemmungen des Rheins geschlossen, denn da dergleichen Uberschwemmung eine meistentheils ebene Horizontal-Fläche hat, und dieselbe nahe an das von mir bewohnte Haus anläuft, so hat es mir an der gesuchten Gelegenheit die verschiedene Höhen der von mir zu beschreibenden Oerter zu finden, nicht fehlen können. Demnach ist es wahrscheinlich, ja vielmehr gewiß, daß die bemerckte Quelle aus eben dem Wassergrunde entspringet, aus welchem alle Brunnens hiesiger Gegend ihr Wasser nehmen. Ich habe auch einen andern Brunnen in einem Garten ausser der Stadt mit gnugsamer Aufmerckſamkeit, obgleich nicht geometrisch ausgemessen, und mit vorberührtem Quell in seiner Tieffe einerley Horizontal-Fläche gefunden. Zu diesem kommt noch die allgemeine Beobachtung, daß der Quell zuweilen mehr, zuweilen weniger Wasser in den Deichgraben abfliessen lasse, nachdem die Stadt-Brunnens mehr oder weniger Wasser haben. Und da im Ende Septembers und bis in die Mitte des October vorigen Jahrs 1753 fast alle Brunnen dieser Stadt versiegeten, und nur wenig Zoll hoch Wasser in sich hatten, so lief auch dieser Quell nicht.

XV. Das Wasser in diesen Brunnens ist im Sommer und im Winter von einerley Wärme. Ich habe solches in meinem Brunnen über sechs Jahr lang observiret, und da derselbe nicht bedeckt ist, kan ich ihm so viel mehr trauen. Ein Thermometer, so nach dem Farenheitischen Maas abgemessen, habe ich bey sehr grosser Winterkälte, und zwar zu oft wiederholten malen, auch noch in diesem Jahr, am 8 Februarii, nachdem den Tag zuvor der Farenheitischen Thermometer in freyer Luft bis auf den 25 Grad unter dem gewöhnlichen Grad des Frierens gefallen war, in den Brunnen, und zwar in hinlänglicher Zeit, gelassen und den Grad der Kälte des Wassers nach der Farenheitischen Abtheilung 45 befunden. In den vorigen Jahren habe im Winter eben denselbigen Grad wahrgenommen. Im Sommer aber so wol des vorigen Jahrs bey sehr grosser Wärme, da dasselbe Thermometer in der freyen Luft und im Schatten auf 85 Gr. stunde und bey sehr kleinem und niedrigem Wasser, wie auch in den Sommer Monaten der vorhergegangen Jahre, ist es niemals über 47 Grad warm gewesen. Wenn ich nun bedencke, daß mein Brunnen völlig offen, und das Mauerwerck von der Luft nach und nach sich erhitzet und verkältet, auch davon dem Wasser etwas mittheilen kan, und ferner überlege, daß das Thermometer ehe ich es aus dem Wasser wieder heraufziehe in grosser Kälte schon ein wenig fällt, und in grosser Hitze ein wenig steiget ehe ich es zu Gesicht bekommen konnte, und der gantze Unterschied im heissesten Sommer und kältesten Winter doch kaum 2 Grad beträgt,

so

so darf ich ohne Furcht eines grossen Irrthums behaupten, daß unser Brunnenwasser im Sommer und im Winter einerley Wärme habe, und von der äusserlichen Luft wenig verändert werde.

XVI. Die Höhe des Wassers in unsern Brunnens ist nicht allemal gleich, indem zuweilen nur 4 bis 5 Zoll tief Wasser in denselben zu finden, zu andern Zeiten aber dasselbe über 10 ja wol 11 Fuß hoch stehet. Dieses Fallen und Wachsen hat mit der trocknen Zeit oder auch mit den Land-Regens so in hiesiger Gegend fallen, gar keine, oder doch nur wenige Verbindung. Wie denn auch das Aufschwellen unserer beyden Ströme, des Rheins und der Roer von der trocknen oder nassen Witterung in diesem Lande wenig Veränderung leydet, wo nicht in weit entfernten Orten, und nahe bey ihrem Ursprung eine ähnliche Witterung herrschet. Also hatten wir fast in den gantzen ersten beyden Monaten des Jahrs 1752 einen anhaltenden obwol nicht heftigen Frost, im Mertz aber, und vornemlich im April desselben Jahrs eine sehr trockne und scharffe Witterung, welche Gras und Kräuter sehr zurück hielt, und dem Landmann vielen Schaden that, und diesem ohnerachtet war der Rhein und die Roer in mittelmässiger Grösse, ja die Roer fing den 27 Februarii bey dem allerschönsten Wetter mit ziemlicher Gewalt zu wachsen an, und unsere Brunnens hielten immer über 4 Fuß Wasser. Wie trocken und warm das gemeldte Frühjahr gewesen, werden sich einige noch aus den vielen damals fallenden Donnerwettern, und aus der merckwürdigen Luft-Erscheinung, die den 12 Martii 1752 geschahe, erinnern, da nicht nur in hiesigem Lande die grausamen Feuerballen, als ob sie sich mit grosser Gewalt durch die Luft und zwar nahe bey der Erde weltzeten, ja von etlichen Personen vor brennende Häuser gehalten wurden, am hellen Tage erschienen, sondern auch nach dem Bericht der damaligen Zeitungen, im Elsaß und in den Niederlanden und ohne Zweiffel in viel andern Orten eben dergleichen Luftfeuer gesehen wurde. Dagegen als im gantzen Julius des oben genandten 1752sten Jahrs in diesem und angräntzenden flachen Ländern eine sehr nasse und wegen des unaufhörlichen Regens höchst-beschwerliche und vor alle Feldfrüchte verderbliche Witterung war, welche verursachte, daß kein guter, sondern mit viel Mutterzapfen untermengter Roggen wuchs, und das Obst, ob es wol groß war, schon auf den Bäumen verfaulete, und sich im Winter gar nicht halten ließ, so war doch mitten unter diesem Regen kleines Wasser in den Flüssen, und unsere Brunnens fast vertrocknet, weil zu gleicher Zeit, nach dem Bericht der Zeitungen, die ich sehr wol damit verglichen habe, in der Schweitz und auch auf andern Gebürgen grosse Trockenheit, und Mangel an Regen gespüret wurde. Und als am 1 Augusti des benandten Jahrs der Rhein zu wachsen anfing, auch mit dem Wachsthum sechs Tage fortfuhr, so war es keines weges unserm hiesigen Regen, sondern den grossen Wolckenbrüchen zu zuschreiben, die Tags zuvor auf dem Westerwalde gefallen, und durch Wegspülung der Häuser, auch Ersäuffung von Menschen und Vieh merckwürdiggnug worden waren, um davon Nachricht zu bekommen. Wie wol ich nicht läugnen will, daß der auch noch in diesem Monat August, besonders in der Mitte continuirende viele Regen, zur Unterhaltung derselben Uberschwemmung, die zwar nicht sehr groß war, aber doch vom 1 Augusti bis den 26sten desselben mit verschiedenen Abwechßlungen daurete, etwas mag beygetragen haben. Darauf denn im November desselben Jahrs, da schon ziemliche Kälte einfiel, und der bey uns auch in diesem Monat noch öfters sinckende Nebel und Regen sich auf den Gebürgen vermuthlich in Schnee verwandelte, und den Zufluß des Wassers benahm, der Rhein so klein wurde, als er nur zu werden pfleget, und nach der Erzählung die ich von Schiffern erhielt, an einigen Orten dieses Hertzogthums nicht über viertehalb Fuß in seiner grösten Tieffe hatte, auch daher die Schiffarth sehr verhinderte.

Die Fortsetzung folgt.

Leidenfrost.

I. AVERTISSEMENT.

Die Eheleute Heymeyer haben ihren an dem Reck-Haarenschen Capital zuständigen Antheil Capitalis ad 3000 Rthlr an den Wessel Greving Schultzen zu Herme, erb- und eigenthümlich cediret und übertragen, welches dem Publico hiedurch bekant gemachet wird, damit diejenige, welche an vorgedachten 3000 Rthlr ex quocunque capite einigen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, solches binnen Zeit von 3 Monaten, à dato dieses, beym Königl. Landgericht daselbst, durch Production ihrer in Händen habenden Justificatorien, sub pœna præclusionis & perpetui silentii, einbringen mögen.

Erster Anhang.

Num. X. Dienstag den 5 Martii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

II. NOTIFICATION.

Nachdem der Medicinæ Doctor zu Rees, Kuiper, als ein ohnfehlbahres Mittel gegen die leydige Viehseuche an Hand gegeben, daß die Leute alle Morgen ein Viertelstündgen Essig mit verschiedenen Muscaten-Nägelgen in den Ställen kochen, und dadurch eine antiputredinöse Lufft machen sollen; welches von einigen in dortiger Nachbahrschaft seyenden Menschen, und in Specie von einem Derck Maes, der einen grossen Stall Vieh habe, seithero mit gutem Effect, als ein Präservativ observiret worden; Als wird solches dem Publico hierdurch bekant gemachet, um sich dieses Mittels ebenfals, jedoch mit aller Vorsicht und Behuthsamkeit der Feuers-Gefahr, zu bedienen. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 28 Januarii 1754.

III. **Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.**

Nachdem ad instantiam der Wittiben Gilhaus, zwey den Vormündern des minderjährigen Bordelius zustehende, auf dem West-Berge vor der Stadt Hamm käntlich gelegene Morgen Landes, dem meistbietenden verkauffet werden sollen, und dazu Termini legales auf den 1 April, 20 May und 1 July c., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hieselbst anbestimmet worden. So wird solches hiedurch zu dem Ende bekant gemachet, damit Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden und ihren Vortheil suchen können: zugleich aber werden Kraft gegenwärtigen Proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, alle diejenige, so an gemelten 2 Morgen Landes ex quocunque Capite einigen Anspruch haben mögten, sub pœna perpetui silentii & præclusionis hiedurch abgeladen, um à dato dieses, in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, ihre Anforderung anzugeben, und zu rechtfertigen. Signat. Hamm im Landgericht den 11 Febr. 1754.

J. G. Rademacher, J. H. Asbeck, J. M. Bielefeld.

Ein viersitziger Reisewagen, der noch in recht gutem Stande, inwendig mit einem blauen Tuch beschlagen und forne mit einem Glaß, ist um billigen Preiß zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich in Geldern beym Königl Canzelisten, Herrn Hachelbüch melden.

Die Erbgenahmen des seel. Herrn Pastoris Moll, sind entschlossen, ihr unterm Hochgericht Schwelm gelegenes so genanntes Wildforsters Guth, aufm Ehrenberge, publice dem meistbietende zu verkauffen, und sind Termini auf den 23 Januarii, 13 Februarii und 7 Martii a. c., aufm Rahthause zu Schwelm, bestimmet; wannenhero die Lust-tragende Käuffere alsdann zu erscheinen, hiemit abgeladen werden.

Nachdem ad instantiam der Frau Wittiben Guttner gegen den Freyherrn v. Ronsch zum Caldenhof, distractio des an der Vielsheyden bey der Stadt Hamm gelegenen Coerds- oder Degelmanns Kotten, nach der von denen Æstimatoribus aufgenommenen Specification und Taxe, erkannt und dazu Termini auf den 13 Dec. a. c., 18 Jan. und 16 Febr. a. f., an der Königl. Gerichtsstuben daselbst, anbestimmet worden; so wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht, damit sich Liebhabere in dictis terminis melden, und zum vorher die aufgenommene Taxe und Vorwarden beym Gerichts-Actuario einsehen können. Zugleich werden aber auch alle diejenigen, so an diesem Kotten und dessen Zubehörung ein und andere prætension zu forderen haben mögten, hiedurch bey Strafe ewigen stillschweigens citiret, sich vor Ablauf obgem. Frist, una cum justificatoriis, gehörig zu melden.

In Sachen Anton Homburgs wieder den Schulten zu Berghoven, ist distractio der drey Scheffelse Landes, so vorn auf dem Felde hinter dem Garten des Berghoven gelegen, und auf 225 Rthlr taxiret, erkannt, und dazu Termini auf den 2ten curr., 3 Aprilis und 15 Maji h. a. um 2 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Bochum, anberahmet worden.

Zur

Zur Auction der in dem Overmeyerschen Sterbhause vorhandenen Mobilien, bestehend in Betten, Stühlen, Leinewand, Kleidung, Kupfer, Zinn, Bücher, Eisen- und Höltzen-Gerähte, ist Terminus in dem auf dem alten Kirchhofe zu Soest gelegenen Sterbhause, auf Montag den 11 Martii anni curr., Vormittags um 9 Uhr, von dem Königlichen Stadtgericht zu Soest anberahmet.

Nachdem ad instantiam des Hn. Pred. Katerbergs, wider die Erben von der Marck, die distraction 2 und ein halben Morgen Saetlandes, hinter dem Schwein-Mersche und des daran liegenden Haasenkampes, erkannt, und dazu termini auf den 13 Dec. h. a., 12 Febr. und 23 April a. f., beym Königl. Gericht zum Hamm, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, präfigiret worden: so wird solches dem Publico nicht allein hiedurch bekant gemacht, sondern es werden auch alle und jede, welche daran ex hoc vel illo capite einige Ansprache haben mögten, zu Verificirung allsolcher Forderungen, sub pœna perpetui silentii, intra præfixos terminos, hiemit verabladet.

Es soll auf Ordre E. hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer eine silbern Taschen-Uhr, ein Paar mit Seide propre gestickte Paille Vorder-Blätter zur Manns-Weste, an den meistbietenden, den 6 Martii c. a., Nachmittags um 2 Uhr, an der Behausung des Herrn Bürgermeistern Hiltrop in Hagen, publice distrahiret werden; Liebhabere können sich in gemelt. Termino einfinden.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, wie daß die Großjährige Kinder und Erben der verstorbenen Eheleuten Jan Simons und Henrich de Krebber in der Bauerschaft Brasselt bey Cranenburg, vor sich und Nahmens der übrigen Miterben, vorhabens sind, unter Assistence hiesigen Landgerichts, ihre Kathstette alda, bestehend in Haus, Hof und Bauland, so auf 250 Rthlr ästimiret worden, in nachfolgenden legalen Terminen, als den 30 Martii, 1 Maji und 1 Junii a. c., freywillig distrahiren zu lassen; welche nun Belieben tragen mögten solches Erb anzukaufen, können auf selbige Zeit, jedesmal Nachmittags um 3 Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage sich einfinden. Cleve im Landgericht den 9 Febr. 1754.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß der gerichtlich bestättigter Vormund, Died. Hülshoff, Nahmens seines Pflegbefohlenen Conrad Hülshoff, unter Assistence hiesigen Landgerichts vorhabens, eine Kahte im Amte Cleve am Clevischen Berg gelegen, die Flebbe genannt, bestehend in Haus, Garten und einem Stück Drischland, so etwa 271 Ruthen holl. groß und zusammen auf 300 Rthlr ästimiret worden, in 3 legalen Terminen, als den 30 Martii, 1 Maji und 1 Junii, freywillig verkaufen zu lassen; welche dazu Lust haben, können sich alsdan allemahl Nachmittags um 3 Uhr, auf der Stadts-Waage in Cleve, einfinden, und nach Belieben kaufen. Sign. Cleve den 9 Febr. 1754.

Von dem bey der Cämmerey zu Soest, vorhandenem Korn, soll eine gewisse Quantität, in Terminis den 25 Febr., 4 und 11 Martii a. c., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, am Rathhause zu Soest, verkaufet werden; Liebhabere können sich alsdan melden, und die meistbietende gewärtigen, daß ihnen, prævia Ratificatione, das Korn gegen baare Bezahlung, ausgefolget werden solle.

Ad instantiam des Herrn Doct. Gerstmanns wider die Erbgen. Merings, ist zwar primus Terminus distractionis letztern in der Freyheit Hoerde gelegene Wohnhaus, welches mit dem dabey befindlichen Raum vor dem Hause, dem Brunnen und nach Norden gelegene Platz, auf 200 Rthlr 42 und 1 h. st. taxiret worden, abgehalten, da aber die 2 letztere termini wegen inzwischen vorgegangener Veränderung der Landgerichten, nicht respiciret werden können, des Endes um anderweite Ansetzung sothaner Terminen bey hiesigem Königl. Landgerichte angetragen, dazu auch den 22 Martii a. c., vor den 2ten und den 7 Maji vor den 3ten und letzten Termin präfigiret worden; Als wird solches nicht nur denen, welche zum Ankauf dieses Meringschen Hauses Lust haben, bekant gemachet, um sich in prædictis terminis einzufinden und darauf zu bieten, sondern es werden auch alle, welche an diesem zu distrahirendem Hause etwa Anspruch machen, zu Beybringung und Justification derselben hiedurch abgeladen, gestalten obgedachtes Haus und Zubehör in ultimo termino, dem meistbietenden zugeschlagen, und nachhero niemand weiter gehöret werden soll. Sign. Unna im Landgericht den 5 Febr. 1754.

Ad

Ad instantiam der Reformirten Gemeinden zu Schwelm und Breckerfelde wie auch des Vorstandes der Schulen zu Ruggeberg, contra den Freyherrn von Rynsch zum Caldenhoff, ist zufolge aus hochlöblicher Clev-Märckischer Regierung ergangenen allergnädigsten executorialien, die distraction des so genannten Gerdwilms Kottens, so cum Appertinentiis zu 934 Rthlr. 22 stüb. 6 deut. eydlich taxiret, erkannt, und sind darzu Termini auf den 20 Martii, 26 Junii und 25 Septemb. 1754, jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr an der Gerichtsstube zum Hamm angesetzet; Liebhabere können sich also in dictis Terminis melden, auch inzwischen die Taxe und Vorwarden bey dem Commissario Executionis Justitzraht Rademacher einsehen. Zugleich aber werden diejenige, so an diesem Kotten und dessen Appertinentien einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens für Ausgang des Monats Martii 1754 gehörig ein und auszuführen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen zu achten. Sign. Hamm den 7 Dec. 1753.

Vigore Commissionis Regiæ, Rademacher

Die Erben Zanders zu Creyfeld, sind vorhabens, einen Morgen Bauland künftige Woche bey Joh. Rahr im Schwartzen Pferd, plus offerenti, zu verkaufen.

Eine völlige Zinnengiessers-Gereitschaft oder Handwercks-Geräthe, nemlich ein Drey-Rad, Ambosse von verschiedener Grösse, Hämer, Schraubstöcke nach der neuesten Façon &c. stehet in Creyfeld zu verkaufen; Liebhabere können sich bey Meister Scherfenberg, bey Adolph Scherer zu Creyfeld wohnhaft, melden.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Schreiner, Meister C. Behmer, hat dem Meist. Alb. Roden sein Haus, auf der Hohenstrasse allernächst Casp. Brockmanns und Verkäuffern Häusern in Soest gelegen, aus freyer Hand verkauft; wer daran Spruch haben mögte, muß solches sub pœna præclusionis & perpetui silentii, beym Königl. Gerichte in Soest, à dato publicationis, binnen 3 Wochen, anzeigen.

Der Wollen-Tuchmacher, Johan Michael Schneck in Soest, hat dem Buchbinder Hundius einen Mußgarten von 8 Schilffert, so ausser der Jacobi, Pforten, allernächst des Chirurgi Völckings und der Wittiben Frans Käysern Gärten käuflich gelegen, verkauft; wer daran Spruch haben mögte, muß selbiges sub pœna præclusionis & perpetui silentii, beym Königl. Gerichte in Soest, à dato publicationis, binnen 3 Wochen, anzeigen.

Die Eheleute Jürgen Lunecke, haben ihr im alten Hamm, zwischen Leusmanns und der Frau Wittiben Richters Häusern gelegenes Haus nebst zweyen dahinter gelegenen Höfen, an Joh. Henr. Keller verkaufet; diejenige, welche an diesem Hause und Höfen, ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, mussen solches binnen 9 Wochen, beym Königl. Landgericht, sub pœna præclusionis, beybringen.

Eheleute Mas, Corn. To Poll zu Büderich, haben von der Wittibe Geldermanns ihres am Rhein-Thor käuflich stehendes Haus aus der Hand an sich gekauft; wer daran etwas zu fordern hat, kan sich innerhalb 14 Tagen, à dato den 19 Febr. beym Ankäuffer melden, widrigenfals die Auftragt coram Magistratu geschehen, und hernach niemand angenommen, sondern ein ewig stillschweigen auferleget werden soll.

Herr Rathmann Peddinghaus und Joh. Henr. Wever in der Stadt Hagen, haben des abgelebten Frid. Vogels 10 Gartenstücke alda in der Stadt Feldmarck gelegen, von denen Erben anerkauft; fals nun ein oder ander daran Anspruch zu haben vermeinet, derselbe muß sich beyeiten beym Hagischen Gericht melden.

Die Eheleute Bernd Cremer zu Bißlich, haben ihren alda in der Bauerschaft Mars käuflich gelegenen Baumgarten samt darin erbaueten Hause, nebst Recht und Gerechtigkeit aus der Hand verkauft. Alle diejenige, welche eine versicherte oder stillschweigende Hypothecke auch sonsten einig dingliches Recht an diesen Stücken haben, werden hiedurch peremtorie abgeladen um solches binnen 6 Wochen, à dato, wovon 2 für den ersten, 2 für den zweyten, und 2 für den dritten Termin gesetzet werden, bey Straffe ewigen stillschweigens dem hiesigen Landgericht anzubringen und zu justificiren. Nach Verfliessung solcher Frist, soll der Kaufschilling bezahlt, die Auftragt geleistet und niemand weiter gehöret werden.

V. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Auf künftigen May, wird bey der Reformirten Gemeine zu Ruhrort, ein Capital von 200 Rthlr rentloß; wer selbiges entweder gantz oder zu 100 Rthlr Hypothequen-Ordnungsmäßig gegen Landes-übliche Zinsen aufzunehmen willens, muß sich bey dem Edl. Magistrat, oder Consistorio zu Ruhrort melden.

VI Von fehlenden Professionen in Duisburg

Demnach in der Stadt Duisburg ein Orgelbauer, Glockengiesser und tüchtiger Gärtner ihre Subsistence finden, und von umliegenden Orten guten Verdienst haben; imgleichen auch eine Tobacks-Fabrique, wegen der Lage und Bequemheit des Orts, mit grossem Vortheil angeleget werden könte, welche ebenfals starcken Debit und Abgang finden würde; Als werden zu einem als andern Lust-habende hiedurch eingeladen, um sich in Duisburg zu etabliren und bey E. E. Magistrat zu melden, da denenselben dan alle Assistence und Vorschub, mithin die durch die allergnädigste emanirte Königl. Edicta zugedachte Privilegia und Freyheiten angedeihen sollen.

VII. Von vacantem Schul-Dienst ausserhalb Duisburg.

Der bey der Reformirten Gemeine zu Jserlohn, vacant gewordene Vorsängers- und Schuldienst, wird des Endes bekant gemacht, damit Liebhabere, welche im Singen, Lesen, Schreiben und Rechnen eine Fertigkeit besitzen, auch allenfals etwas von der Latinität verstehen, sich mit guten Zeugnüssen versehen, beym Consistorio daselbst melden, und ihre Bequämheit hören und sehen lassen können. An nöthiger Subsistence, besonders wan Fleiß und Tüchtigkeit gepaaret gehen, wird es nicht fehlen.

VIII. Persohn / so inhaftiret ausserhalb Duisburg.

Alsoo seckern Jan Francken gebortigh uyt de Nieuwkeick Nederamts Geldern, over eenige ontvoerde en gestolene Ganſen, soo by hem gevonden syn, ende verders syne slegte renome, gearresteert en in hechtenis getrocken is; zoo word een jeder hiermede bekent gemackt, dat wanner tot lasten van desen gedestineerden jets soude syn ofte sig vinden, sulchs hoe eerder hoe liever tot Faciliteeringe der inquisition aen het Koningl. Drossardt-Amt van Straelen aentegeven.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Denen Creditoribus, welche an des abgelebten Geheimen Regierungs-Raths Ludwig, Freyherrn von Strünckede zu Strünckede nachgelassenes Vermögen Spruch zu haben vermeinen, wird hiedurch bekant gemacht, daß in der erlassenen und behörigen Orts affigirten Edictal-Citation, Terminus productionis & liquidationis Originalium auf den 8 Martii 1754, sub commination perpetui silentii, präfigirt seye. Cleve, im Regierungs-Rath, den 11 Dec. 1753.

Denen Creditoribus welche an dem, bey der Meursischen Landes-Regierung distrahirten Willemsens Hof am Paettenkamp einigen Spruch und Forderung zu haben vermeinen, wird hiedurch bekant gemacht, daß in der erlassenen und gehörigen Orts affigirten Edictal Citation, Terminus productionis originalium auf den 25 Martii 1754 sub Commination perpetui silentii, præfigiret seye. Meurs im Regierungs Raht den 29 Januar. 1754

Nachdem unterm 29 Januarii c., beym Stadtgericht zu Soest, über das Vermögen der Eheleuten Johann Ruschen, Concursus Creditorum eröffnet, und Creditoribus Zufolge hieselbst und zu Oestinghausen angeschlagene Edictal-Citation, Terminus ad liquidandum & verificandum von künftigen Freytag über 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten und 3 vor den dritten zu halten, mithin ultimus Terminus auf den 12 Aprilis a. c., sub pœna perpetui silentii, präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemachet. Sign. Soest beym Stadtgericht den 1 Februarii 1754.

Demnach über das Vermögen des entwichenen Coloni von Wayschen Hof zu Niedermörmter, Cornelius Funck genannt, Concursus excitiret und Citatio sämtlicher Creditoren decretiret; als wird hiedurch bekant gemachet, daß in der zu Niedermörmter und Xanten affigirten Edictal-Citation, Terminus ad liquidandum & verificandum, sub pœna perpetui silentii, auf den 11 Martii 1754, Morgens Glocke 8, zu Niedermörmter auf der Gerichtsstube präfigiret seye.

Zweyter Anhang.

Num. X. Dienstag den 5 Martii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

X. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Die Erben des verstorbenen Herrn Arnold Hüding in Wesel, sind willens öffentlich doch freywillig zu verkaufen folgende unbewegliche Erbstücken, als: 1) Ein Haus gelegen in der breiten Brückstrasse, in de Vergulde Kan genannt. 2) Ein Garten auf den so genannten Doelen gelegen. 3) Linnefelds-Hof im Amte Loickum gelegen; diejenige, so zu einem oder andern Stück Lust haben, können sich in folgenden 3 Terminen, nemlich den 1, 5, und 9ten Martii c. a., aufm so genannten Haltkinder-Hause zu Wesel, Nachmittags um 2 Uhr, melden, Vorwarden anhören und ihren Vortheil suchen.

Gisbert Verheyen und Everh. de Fries zu Orsoy, sind willens ihren bisherigen gemeinschaftlichen Wey-Achen, mit dabey gehörigen Gereitschaften, wie auch einen kleinen Flieger, auf den 14 Martii a. c., Nachmittags um 3 Uhr, bey Adrian Verheyen daselbst, plus offerenti, zu verkaufen.

Ad instantiam Creditorum, soll der den Eheleuten Gisberten Blanchon gehörige, ausser dem Berliner Thor gelegener Garten in 3 legalen Terminen von 3 zu 3 Monaten, als den 8ten Martii zum erstenmal, beym Weselschen Landgericht, öffentlich verkaufet werden.

Einig gepfändetes Kupfer- Zinn- und Eisenwerck, soll den 7 Martii c., auf Rahthause zu Creyfeld, plus offerenti, verkauft werden.

Der so genannte Schellenpasch, soll den 11ten Martii c., bey Joh. Rahr, im Schwartzen Pferd zu Creyfeld, dem meistbietenden verkaufet werden.

Der Herr Bergmeister Scherenberg, hat resolvirt das elterliche Haus in Schwelm samt dem Baumhof freywillig dem meistbietenden zu verkaufen. Es sind dazu Termini auf den 14 Martii, 11 Aprilis und 9 Maji a. c., auf Rahthause vorm Königl. Gericht daselbst, bestimmet worden; dahero sich so wohl Liebhabere zum Kauf, als auch Creditores, so daran ein dingliches Recht haben in gesagten Terminen melden und respective unter Straf ewigen stillschweigens justificiren müssen.

Es ist der Kaufmann Herr Drölner senior zu Soest, willens, zu Tilgung seiner Pupillen-Schulden aus freyer Hand zu verkaufen: 1) Ein Wohnhaus, welches nahe bey seinem am Marckt käntlich gelegen, 2) 4 Morgen frey Erbland am Klaßgraben gegen der Marbeck über. 3) 4 Morgen geistlich Land am Meinigser Wege. 4) 3 Morgen geistlich Land bey Mardey gelegen. 5) Einen Garten ausser Jacobi-Thor von 7 Schilwart. Wer von diesen Parceelen ein oder andere Lust zu kaufen hat, kan sich je eher je lieber bey ihm melden und die Certification beym Stadtgericht empfangen; diejenige aber, so daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen, haben solches dem Königl. Gericht daselbst anzuzeigen.

Pro optinendo judicato, soll ad instantiam des Armen-Hofes Sancti Spiritus in Rees, des Landbaumeisters Rutt Rademackers und Jan Ridders Haus, in den Schlüsseln genannt, auf den 12 Martii und in 2 folgenden Terminen, publice dem meistbietenden verkauft werden; Lust-tragende können sich bemelten Tages, morgens Glocke 10, vorm Reessischen Stadt und Amtgericht melden.

Meester Jan van Weis, is van intentie aen de meestbiedende den 4 Martii vrywillig ende gerechtelyck, binnen de Heerlickheyt Helden, aan de Capelle, te verkopen synen huisraed, Koeyen, Parden, Kaer en Ploeg &c.

Den 7 Martii, sal binnen de Stad Straelen, 's naemiddags ten 1 uur, by brandende Kersen verkogt worden een Huis gelegen tegens het Raedthuis van wylen Hendrick Hospes.

De Weduwe van Willem Boom is van intentie den 2 Martii haer gereede Goederen tot Helden, vrywillig ende gerechtelyck met den stokkenslag te verkopen, bestaende in Bedden en huisraed.

Da

Da das Haus der Eheleuten Niggentydt zur Marck im Amte Hamm, dem meistbietenden verkaufet werden soll, und Termini dazu von 4 zu 4 Wochen, auf den 28 Martii, 29ten Aprilis und 20 Maji präfigiret worden; so wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit Lust-tragende Ankäuffere sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber werden alle diejenige, welche an dem sämtlichen Vermögen der Eheleuten Niggentydt, ex quocunque capite einigen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiedurch abgeladen, um ihre Forderungen in Zeit von 9 Wochen, als wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 21 Febr. 1754.

Tot Emmerick leggen te Koop tussen de veertig en vyftig duysend pond alderbest Graefschap Bergs, en Hetter-Hooy. Te bevraegen by Hend. Tewelt, Meester Schoenmacker, woont in de Hottomans-Straet in den Ossenkop aldaer.

Den 11 Mart, naermiddags om een uur, sullen tot Pont, op de goederen van't Huis in gen Raey, publykelyk aen, de meestbiedende verkogt worden eenige opgaende Eycke- ende Willigeboomen.

Den 8 Martii 's morgens om 10 uuren, sullen aen het Sevelen verkogt worden eenige geinventariseerde gereede Goederen van Gerret Stintgens.

Den 9 Martii a. c., ten een uur, sullen binnnn de Stad Gelder, eenige gepande gereede Goederen, viâ executiva, aen den meestbiedenden verkogt worden.

Den 8 Martii a. c., sullen binnen de Cancellerie tot Gelder, ten twee uuren naermiddag, viâ executiva, met uytbranden der Kertse, verkogt worden de Koorn- en Waetermoolen ende Heskers-Aeker, onder Lottum gelegen, als mede de helfte van een Thrusboeck onder Blerick.

Ymand geneegen zynde een huis, waerin een Gruttmoolen met Paard en het nodig Werck, als ock Winckel-Gereedschap, om alstonts antetreden, uyt de hand aen sich te kopen, gelieve sich in Cleve, by Anton van Burick te melden, en zoecke syn profyt.

De Momboirs der Kindern van Willem Huyckx, sullen op den 5 Martii, ten 2 uuren naer Noen, in het Stenden publykelyk verkopen Huyckx Kaeth met Ap- ende Dependentien.

Den 11 Martii a. c., sullen binnen Kevelaer verkogt worden de gepande Goederen van de Weduwe Kocks.

De Kinderen en respective Erfgenaemen van wylen den Heer Landschryver Heinsius tot Cuyk, zyn van meeninge om op den 15 Martii en 14 daegen daernae, ten Huise van de Weduwe van Walsum vrywillig dog gerechtelyk te verkopen een seer magnifiq Huis en Erve in den Dorpe Cuyk aen de gemeene Straet geleegen, versien met 7 beneeden en 4 boven Kamers, kleer Solders, schoone Kelders, Bouttellerie, met daeragter geleegene spatieuse Hof, versien met beste Frugtboomen, als ook schoone Bloemen, Stalling voor 4 Paarden &c. alles naegelaeten van wylen den Heer Landschryver Heinsius; wy daertoe Gaeding heeft, kan sig ter gesetten tyd invinden.

XI. Sachen/ so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wollen der Herr Cammer-Director Müntz, den ihnen zugehörigen Benedens-Hof am Bettencamp im Fürstenthum Meurs gelegen, gantz oder Parcels-weise von neuem verpachten, allenfals auch verkaufen; die zu einem oder dem andern Lust haben, können sich zu Cleve, bey wohlgemeltem Herrn Cammer Director selbst, oder bey dem Magistrats Scheffen, Overbeck zu Meurs, je eher je lieber, angeben.

Der Herr Rentmeister Schnap zu Soest, ist willens sein Domicilium zu verändern, und des Endes sein an St. Petri Kirchhofe gelegenes Wohnhaus aus freyer Hand zu verkaufen oder zu vermieten; die dazu Lust haben, können sich bey ihm melden.

XII. Sachen/ so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Weinhändler Herr Thomas Nettler in Unna, sein pröperliches freyes Wohnhaus, alda auf dem so genannten Gänsemarckt gelegen, nebst dazu gehörigen Pertinentien, erblich an den Secret. Adrian daselbst, jedoch mit dem daraus an die Armen gehenden Canone jährlich ad 45 stüber verkaufet; so wird solches darum einem jeden öffentlich hiedurch bekant gemacht, daß fals ein oder der andere einige Ansprach und forderung, es seye ex quo capite, es

Nahmen

Nahmen haben möge, an diesem erblich verkauftem Hause, etwa machen wolte, sich entweder bey dem Königl. löbl. Landgericht, woselbst dieses Hauses und dessen Verkaufs-wegen lis pendens gewesen, oder Stadts-Magistrat, oder nach Getrage der Umstände auch bey dem Ankäuffer, sich binnen Zeit von 9 Wochen, melden könne, Gestalten nach verflossener Frist Ankäuffer niemanden, es habe Nahmen und unter welchem Prætext es wolle, an diesem verkauften Hause fernere Ansprache noch Forderung gestehen wird.

Henr. Wintjes zu Haldern, hat ein Stück Land auf der Lorewarb gelegen, von W. Moelder in Meer gekaufet; wer einige Forderung daran zu haben vermeinet, kan sich in Zeit von vier Wochen bey ihme melden, sonsten die Gelder nach verflossener Zeit ausgezahlet werden sollen.

Die Eheleute Herrn Accise-Inspectoris und Camerarii Schultz zu Lunen, haben die bey Lunen gelegene Bruchwiese an sich gekauft; diejenige, so daran Anspruch zu haben vermeinen, sind per Edictalem Citationem, so zu Unna, Lunen und Camen affigiret, citiret, um sich binnen 9 Wochen à dato den 22 curr., beym Königl. Landgericht zu Unna cum justificatoriis, sub pœna præclusionis & perpetui silentii, zu melden. Sign. Unna im Landgericht den 19 Febr. 1754.

Derck Willesen heeft van Jan van Wychen tot Oeffelt, eenen Kaet met bygehoorig Land aen sig gekogt; dewelke nu daeraen eenige prætensie sustineert te hebben, moet sig binnen 6 Weeken aengeeven.

Es haben Henr. Bruns, Catharina Bruns, Hausfrau von Joh. Mattheis Caatz, und Anton Brandt, ihre in Wesel auf der Baustraß zwischen Wiesener und Rus gelegenes Haus, samt Grüttenmühle und Scheuer mit allem Recht und Gerechtigkeit aus der Hand an Berend Tindthoff und Joanna Underbergs, genannt Wakenbruck, verkauft, und soll dieses Haus samt Zubehör primo Maji denen Ankäuffern gerichtlich aufgetragen und bezahlet werden; Als können diejenige, so einigen Anspruch darauf zu haben vermeinen, sich deshalb bey Herm. Jacobs in der Feldstrasse zu Wesel melden.

Die Wittibe Gerh. Smalt, hat einen Heydmorgen Land, im Lindenfelde zum Hamm, an den Bürgern Joh. Coch verkauft, die daran prætension machen, müssen sich vor Ablauf Martii a. c., bey der Verkäufferin, sub pœna juris & perpetui silenti, melden.

XIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da die Pachtzeit der Weg-Accise- und Stadts-Eisen-Waage zu Soest, mit Ausgang Julii dieses Jahrs, zu Ende gehet; Als können diejenige, welche zu Anpachtung des einen oder andern Lust haben, sich in Terminis den 4, 11 und 18 Martii, jedesmahl um 9 Uhr, am Rahthause zu Soest, melden, ihr Gebot thun und gewärtigen, daß dem meistbietenden, prævia Ratificatione, die Pachtung bemelter Stücke von neuem auf gewisse Jahren, so in terminis bestimmet werden sollen, zugeschlagen werde.

Am 7 Martii a. c, sollen die Meyderichsche kleine und grobe Jagdten, Nachmittags um 2 Uhr, bey Henr. Welschen zum zweytenmahl zur Verpachtung ausgesetzet und dem Befinden nach, so fort zugeschlagen werden.

Es wird hiemit bekant gemacht, wie daß das Consistorium zu Hoch-Emmerich, auf den 14 Martii, der Kirche und Armen zugehöriges Bau- und Weydeland, des Nachmittags in der Schule, Parceels-weise, den meistbietenden zu verpachten, gesinnet ist; die dazu Lust tragen, können sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen.

Die Heyensche Maes-Ufers sollen nächstens verpachtet, der Tag selbsten aber durch den Kirchenruf näher bekant gemachet werden.

Den 6 Mart a. c., zal tot Blitterswyck, de smaale Thiende verpagt worden.

Auf den 16 Martii c. a., Nachmittags um 1 Uhr, will E. E. Magistrat zu Goch, aufm Rahthause, dem meistbietenden, die der Stadt angewiesene zwey Holtzschläge verpachten; wozu alle Liebhabere eingeladen werden.

XIV. Sachen / so zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

In der Stadt Goch stehet des Königl. Richtern, Herrn Pauli logeable Wohnbehausung mit dahinten auf dem Miersstrom gelegenen plaisanten Gartens, Stallung, Wagen- und Holtz-Remisen, auch Hofraum zu vermiethen; Lust-tragende können sich bey demselben in Cleve, melden.

XV.

XV. Personen deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Die Wittibe des Chirurgi Romp seel. zu Cleve, verlanget einen tüchtigen Meistergesellen, der so wohl im Aderlassen als Curen zu verrichten, fertig, und dabeneben mit guten Testimoniis versehen ist, welche Condition fort angetreten werden kan; derjenige, so hiezu Lust hat, wolle sich je eher je lieber, bey ged. Wittibe angeben und favorable Conditiones schliessen.

Demnach der hiesige Stadts-Chirurgus, Monsr. Altrogge zu Cleve, eines tüchtigen und wohlerfahrnen Gesellen, Protestantischer Religion, benöthiget; Als kan derjenige, so sich hiezu im Stande befindet und mit beglaubten Attestatis versehen ist, sich auf nächstkünftigen Ostern bey ihm einfinden und favorable Conditiones schliessen.

Ein sicherer Herr verlanget ein tüchtigen Kutscher Protestantischer Religion; wer solche Condition antreten wil, kan sich deswegen in Wesel, beym Weinhändler Joh. Kock junior, melden, welcher davon nähere Anweisung thun wird.

XVI. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Denen Vormündern über des Joh. Died. Grevenklöh Kindern, sind von Joh. Henr. auf der Holtwiese zu Landemerth 40 Rthlr in Capitali abgeleget worden; wer solche gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Versicherung anzuleihen geneigt ist, kan sich bey dem Mit-Vormund Schmidt zu Ohle, melden.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß bey der Cämmerey zu Castrop, bey 200 Rthlr rentloß liegen; wer solche gegen Hypothequen-mässige Versicherung und Land-übliche Interessen zu negotiiren Lust-tragen solte, kan sich bey einem Edl. Magistrat daselbst, je eher je lieber, melden.

Es liegen bey der Stadt Unna ohngefehr 500 Rthlr Kirchengelder rentloß; fals nun jemand solche gegen 5 pro Cent und Hypothequen-Ordnungs-mässige Versicherung verlanget, kan sich binnen 4 Wochen melden und selbige erheben.

Es liegen bey der Evangelisch-Reformirten Gemeinde zu Lobith 400 Güld. holl. Kirchen- und Armengelder und 127 Rthlr Pastorat-Gelder rentloß; wer selbige gegen ein gesichertes Unterpfand verlanget, kan sich je eher je lieber, beym Consistorio melden.

XVII. AVERTISSEMENTS.

Die Erben des verstorbenen Herrn Arnold Hüding sind anjetzo mit der Erbtheilung beschäftiget, und lassen männiglich hiedurch bekant machen, daß, wan ein oder ander auf des Erblassers ge- und ungereides Vermögen Spruch oder Forderung zu haben vermeinen mögte, solches binnen 4 Wochen à dato dieses, in dem Hüdischen Sterbhause zu melden und zu justificiren oder zu gewärtigen, das nach Verlauf solcher Frist, keine Forderung mehr angenommen, werden sollen. Wesel den 23 Febr. 1754.

Bey dem Stadtgericht zu Plettenberg, wird ein neues Grund- und Hypothequen-Buch aufgerichtet; weshalb alle diejenige, welche sub Jurisdictione Magistratus liegende Gründe und Häuser, oder auch hieran etwas zu fordern haben, erinnert werden, solches à dato hujus, binnen 4 Wochen, allemahl Donnerstags und Freytags am Rathhause mit Beybringung der darüber habenden Documenten anzugeben, da sonst zu gewärtigen, daß darauf nachhero nicht reflectiret noch dagegen einige Restitution ertheilet werden solle. Sign. Plettenberg den 6 Febr. 1754.

Von der in diesen Intelligentz-Blättern schon oft bemelten extraordinairen favorablen neuen Sevenarischen Lotterie von 4 Classen, wovon der völlige Einsatz zu 10 Fl. holl. eingerichtet, sind zur Ersten Classe à 1 Fl. annoch Loosen, in Duisburg bey dem Universitäts-Buchhändlern Herm. Ovenius, zu haben, woselbst auch die ausführliche Plans davon gratis ausgegeben werden. Auch kan bey eben demselben, Einlage mit 1 Rthlr geschehen in der von Seiner Königl. Majestät in Preuss. privilegirten 3ten Berlinschen Geld- und Bücher-Lotterie, welche von der Real-Schule daselbst aufgerichtet worden, von 10000 Loosen und eben so viel Gewinsten. Wovon die Plans das Mehrere anweisen und gratis zu haben sind.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 12 Martii Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Betrachtung über den Ursprung des Brunnen-Wassers.

XVII.

IN dem nächstverflossenen Jahr 1753 hat sich der Wachsthum der Flüsse und auch der Brunnen ebenfals nicht nach dem innländischen Regen, sondern nach der Menge des von den Bergen abfliessenden Wassers gerichtet. Nachdem wir den gantzen Jenner und halben Hornung, ausser wenigen warmen Tagen fast beständigen und oftmalen ziemlich scharfen Frost gehabt hatten, so gieng der Rhein, der oberhalb Coblentz zugefroren war, loß und wir bekamen den 15 Hornung bis zum 26sten hohes Wasser. Es fieng zwar auch bey uns nicht wenig zu regnen an, aber nicht ehe als bis der Rhein und die Roer ihre Höhe erreichet hatten. Und nachdem der Mertz und April mit ihrer dismaligen unvergleichlichen Schönheit alle Blumen und Kräuter aus der Erde locketen, der darauf folgende May aber erstlich mit einer ungewöhnlichen Kälte, und nachher mit unerträglicher Hitze das Land und seine Bewohner austrocknete, so waren doch so Flüsse als Brunnen in mittelmässiger Grösse. Man wird sich noch erinnern, daß diese Hitze und sehr trockne Zeit fast durch den gantzen Junius und Julius gedauret hat, und doch das Wasser niemalen sehr niedrig wurde, bis in den August, welcher bey uns wegen des anhaltenden feuchten Wetters sehr kalt war. Denn da fiel der Rhein und die Roer so starck,

daß

daß sie nach dem Maaß ihrer natürlichen Grösse als kleine Flüsse erschienen, und ihr Fall nahm immer im September und October zu, daß ich am 10 des letzterwähnten Monats Gelegenheit hatte die alten Mauren eines ehemaligen und nun längst im Rhein liegenden Römischen Castells vor dem Essenberge zu besehen, welche so hart waren, daß ich mit aller Mühe keinen Stein davon loß bekommen konnte. Ich nenne dieses Mauerwerck ein Römisches Castell, weil der allgemeine Ruf solches davor ausgiebt, ohne mich doch in die historische Untersuchung deßhalb einzulassen, weil es andere von den Zeiten der Spanier herleiten wollen, welche als die Republick der vereinigten Niederlande sich von deren Herrschafft abriß, ohne Zweifel vielerley Schantzen in diesen Gegenden angeleget haben. Indessen bin ich wegen der ungemeinen Vestigkeit des Mauerwercks, die ich erfahren habe, wie auch wegen mancher alten Römischen Steine, die in denselben Gegenden gefunden worden, und noch zu sehen sind, beynahe der Meynung, daß es vor ein Römisch Vestungswerck gehalten werden müsse, kan mich aber jetzo nicht weiter darüber auslassen. Wie endlich gegen den Ausgang des letztverwichenen Jahrs alle Flüsse auf eine wegen der Höhe und der langen Dauer merckwürdige Weise aus ihren Ufern traten, so ist zwar bekandt, daß wir zu derselben Zeit sehr heftigen und anhaltenden Regen hatten, jedoch wurden nicht wir allein davon beschweret, sondern fast gantz Europa und also auch die Gebürge, wie ich nachher noch anzeigen werde, litten zugleich diese Wassergüsse, daß also das hohe Wasser meistentheils aus den obern gebürgigten Gegenden zu uns floß. Daher ich, obschon dann und wann einige Ausnahme zu machen, dennoch mit vieler Wahrscheinlichkeit vestsetzen darf, daß unsere Flüsse und Brunnen in ihrer Höhe und Tieffe nicht nach dem innländischen Regen, sondern nach der Witterung, die auf den Gebürgen ist, woher diese Flüsse kommen, sich richten. Es zweiffelt auch an diesem Satz niemand, und ich habe meine Wahrnehmungen nur zur Bestärckung der allgemeinen Meynung, und um desto vester darauf bauen zu können, anführen wollen.

XVIII. Ob nun schon so wenig das Fluß- als Brunnenwasser in flachen Ländern sich nach dem Regen richtet, so ist es doch gewiß daß in unserer hiesigen Gegend das Brunnenwasser mit den nahe gelegenen Flüssen wächset und fället. Wenn Roer und Rhein aufschwellen, so werden auch die Brunnens in Duisburg voll; werden jene sehr niedrig, so verseigen diese, und bezeugen dadurch unwiedersprechlich ihren Zusammenhang, und muß daraus geschlossen werden, daß entweder die Brunnens aus den Flüssen, oder beyde aus einem gemeinen Ursprung ihr Wasser einnehmen. Ich beruffe mich hier auf die allgemeine Erfahrung, und will dem Leser mit keinem Tage-Register beschwerlich fallen.

XIX. Da aber der Rhein und die Roer bey unserer Stadt gleich nahe vorbey flieſſen, so wachsen doch die Brunnen eigentlich nicht mit dem Rhein / sondern mit der Roer. Diesen Satz kan ich aus meinen Erfahrungen hinlänglich beweisen. Schon über fünf Jahr habe ich solches bemercket, aber in dem letztverflossenen habe ich die genaueste Beobachtung deshalb angestellet. Nachdem im Jenner und Hornung 1753 bey scharffem Frost beyde Flüsse nicht nur ziemlich klein, sondern auch die Roer fast überall, der Rhein aber über Coblentz zugefroren war, so stellete sich in der Mitte des Hornungs thau Wetter ein, und der Rhein gieng den 15 Februarii loß, lief über seine Ufer, und überschwemmete das Land und ein ziemlich Theil unseres Feldes, daß das Wasser nur anderthalb Fuß unter der Höhe hiesigen Deiches stunde. Am 19 fiel er ein wenig und den 21 hatte sich das meiste Wasser verlohren. In diesen sieben Tagen war das Wasser meines Brunnens gar nichts gewachsen. Denselben 21sten Tag des Hornungs fieng die Roer an aufzuschwellen, und da auch der Rhein in den nächstfolgenden Tagen wieder zunahm, indem vermuthlich aus höhern Orten neuer Zufluß kam, so stieg die Uberschwemmung einen Fuß über den hiesigen Deich, und das Wasser in den Brunnen lief in Zeit von zweyen Tagen also an, daß es 5 Fuß höher war als am 21sten dieses. Und da die Uberschwemmung nachließ, und den 28sten wieder alles Wasser vom Felde war, so waren doch in solcher Zeit und also während dem Fallen der Ströme die Brunnens noch um 3 Fuß, und also bey diesem hohen Wasser in allen 8 Fuß gewachsen. Hierauf blieben die Brunnens bey der grossen Hitze im May, Junius und Julius des vorigen Sommers in ziemlicher Höhe, daß mein Brunnen allemal über 2 Fuß hoch Wasser hatte, bis im September und October, in welchen

Monaten

Monaten, wie vorher gemeldet, unsere beyde Flüsse ungemein niedrig wurden und lange Zeit also blieben, da sich dann auch das Wasser in den Brunnens langsam verlohr, und ich den 28 September in meinem Brunnen nur 8 Zoll, und den 10 October nur 4 Zoll hoch Wasser behielte. Hierauf fing den 21 October die Roer zu wachsen an, doch nicht höher als 3 Fuß, der Rhein aber blieb klein, denn ob er wol ohngefehr einen halben Fuß nahe hiebey auflief, so war doch solches nur dem Roerwasser zu zuschreiben, und in den Orten über Duisburg war er nichts gewachsen, die Brunnens aber bekamen etwas über einen Fuß hoch Wasser, und da nach wenig Tagen die Roer wieder fiel, so wurde auch des Wassers in den Brunnens bald weniger, so daß ich den 26sten October nur noch 9 Zoll, und den 1 November noch 6 Zoll hoch Wasser im Brunnen hatte. Den 16 Tag des Novembers schwall die Roer abermal auf, und nahm bis zum 20sten also zu, daß sie an die Mitte des hiesigen Deichs kam, der Rhein war wenig oder nichts gewachsen, das Brunnenwasser stieg indessen bis auf 3 Fuß. Nachdem wir nun am 12 December und folgenden zwey Tagen die ungewöhnliche und vor einen Naturkündiger sehr wunderbare Feuchtigkeit der Luft in hiesigen und angräntzenden Gegenden gehabt hatten, da bey niedrigem Barometer und einer wahren Sommer-Wärme, obgleich höchst trüben Wetter, ohne Regen, doch alles in Wasser zu zerschweltzen schien, so schwellete Rhein und Roer vom 13 so plötzlich auf, daß den 17 die halbe Stadt unter Wasser, die Brunnens aber auf 7 Fuß gewachsen waren. An diesem Tage fielen die Ströme wieder. Nachdem aber in den Hessischen und Westphälischen Gebürgen die schreckliche Regengüsse und die darauf am 18 erfolgte Wasserflut in Westphalen, welche uns in den Lipstädtischen und andern Zeitungen mit Betrübniß gemeldet wurde, eintrat, so bekamen wir drey Tage nachher, nemlich den 21sten mit der Roer ein gewaltiges Wasser, das noch in frischem Andencken ist, und unsere Brunnens fülleten sich in Geschwindigkeit, daß sie noch 4 Fuß hoher als den 17 dieses, folglich in allen über 11 Fuß hoch Wasser enthielten, welches auch nach Ablauf der Ströme gantz langsam und nur wenig fiel, daß also der Wasserschatz, woraus unsere Brunnens den Zulauf haben, auf ziemliche Zeit aus dem Uberfluß der Roer dismal Vorrath bekommen zu haben scheinet. Denn aus obgedachten Erfahrungen folget, daß die Brunnens nichts gewinnen, wenn der Rhein allein wächset, daß sie sich aber füllen, wenn die Roer allein wächset.

XX. Ich habe auch noch eine andere Ursach, warum ich glaube, daß hiesige Brunnens mehr mit der Roer als mit dem Rhein Verbindung haben, nemlich weil ihr Wasser dem Roerwasser weit ähnlicher als dem das im Rhein fliesset, gefunden wird. Nicht nur die Klarheit, Härte und frischer Geschmack, sondern auch die Farbe des Bodensatzes, wenn man aufgelösete Mineralien darin niederschlägt, sind in beyden einerley. Mit des Herrn Grafen von Garaye seinem Probewasser, in welchem bekandter massen die mit Salpetergeist verfertigte Queck silber-Crystallen aufgelöset worden habe ich so wol das Wasser aus vielen Brunnens dieser Stadt, als aus der Roer untersuchet, und in beyden gefunden, daß so fort nach der Vermischung blaulichte Wolcken entstehen, die sich aber nach einer Stunde Zeit in einen Schwefel-gelben Boden Satz niederschlagen, woraus man billig schliesset, daß ein wenig Küchensaltz mit Kalck vermischet in unserm Roer- und Brunnenwasser aufgelöset schwimmen. Denn wenn man Kalckwasser von dem holländischen Muschelkalck gemacht und in welchen die kalckigte Erde jederzeit mit Meersaltz verbunden ist, vermittelst dieses Probewassers untersuchet, so siehet man gantz ähnliche Erscheinungen, da der gemeine Bergkalck vielmehr einen schwärtzlichen Satz niederschläget. Das Rheinwasser aber wird mit dem Garayischen Probewasser weiß wie Milch, schlägt sich auch hell weiß nieder, woraus erhellet, daß das in ihm enthaltene Saltz von Salpetriger Art sey, wie man auch aus der mehrern Fruchtbarkeit des Rhein- vor dem Roerwasser abnehmen mag.

XXI. Nachdem ich also wahrscheinlich bewiesen, daß unser Brunnenwasser aus der Roer komme, oder doch mit derselben Gemeinschaft habe, so ist nun zu untersuchen, durch welche unterirdische Wege das Roer- und Grundwasser zusammenhangen. Diese Wasser-Canäle müssen entweder nahe oder entfernt seyn. Wer auf folgende Gründe acht giebt, wird gestehen müssen, daß unser Brunnenwasser nicht aus dem Strom, der hier nahe bey uns ist, sondern vielmehr aus desselben obern und entfernten Gegenden zu uns fliesse, und die Roer, da wo sie noch zwischen den Gebürgen ist, schon anfange in die Steinritzen zu sincken, und vor das Brunnenwasser des flachen Landes zu sorgen.

XXII.

XXII. Denn erstlich ist der Wassergrund, bis auf welchen unsere Brunnens reichen, höher als die Oberfläche der Roer so wie sie in ihrer natürlichen Grösse nahe bey dieser Stadt vorbey gehet, welches ich nicht nur durch Ausmessung bey Gelegenheit der Uberschwemmungen gefunden, sondern auch aus dem oben bemerckten Quell, welcher sich zwischen dem Stapel- und Schwanen-Thor befindet, und welcher aus demselben Wassergrunde entspringt, und wenn er überfliesset, sein Wasser in die Roer abträget, folglich höher als die Oberfläche der Roer lieget, beweise. Es könnten daher unsere Brunnens, zu der Zeit, wenn die Roer in ihren ordentlichen Ufern läuft, und folglich den grösten Theil des Jahrs, keinen Zufluß aus der Roer haben, und sie müsten vertrocknen, welches gegen die Erfahrung ist, indem unsere Brunnens allemal einiges Wasser behalten, so gar, daß dieselben selbst, wenn sie am allerniedrigsten sind, doch noch zuweilen um einige Zoll wachsen oder abnehmen, welches von der Roer, so wie sie nahe hier vorbey fliesset, wenn sie niedriges Wasser hat, gantz und gar nicht hergeleitet werden kan, wie ich im nächstfolgenden darthun werde.

Die Fortsetzung folget.

Leidenfrost.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam der Wittiben Gilhaus, zwey den Vormündern des minderjährigen Bordelius zustehende, auf dem West-Berge vor der Stadt Hamm käntlich gelegene Morgen Landes, dem meistbietenden verkauffet werden sollen, und dazu Termini legales auf den 1 April, 20 May und 1 July c., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hieselbst anbestimmet worden. So wird solches hiedurch zu dem Ende bekant gemachet, damit Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden und ihren Vortheil suchen können: zugleich aber werden Kraft gegenwärtigen Proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, alle diejenige, so an gemelten 2 Morgen Landes ex quocunque Capite einigen Anspruch haben mögten, sub pœna perpetui silentii & præclusionis hiedurch abgeladen, um à dato dieses, in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, ihre Anforderung anzugeben, und zu rechtfertigen. Signat. Hamm im Landgericht den 11 Febr. 1754.

II. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Bey dem Magistrat zu Soest, sollen nachstehende Reparationes der Cämmerey-Gebäude in 3 Terminen, als den 19 und 26 Martii, wie imgleichen den 2 Aprilis a. c, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, an die wenigst-forderenden verdungen werden, als: 1) Die Reparatur des Rahthauses. 2) Münsterthurens und der Kirche. 3) Des Umgangs auf dem St. Petri Kirch-Thuren und der Bau des neuen Kirchstuhls in derselben Kirchen. 4) Des so genannten kleinen Marien-Gartens. 5) Des Stahlgadums, Eisen- und Mehlwaage. 6) Der 12 Wächterhäuser. 7) Der 8 Thore, Stadtmauer und Corps des Guardes, in Specie der eingefallenen Mauer am Schomeking und Jacobs-Thor. 8) der steinern Brücke am Kolck, imgleichen der höltzernen Brücken an der Saltzmühlen und Brüderstrasse, wie auch des Brunnens auf m kleinen Marckt. 9) Der Bau der Borgelschen neuen Brücken. 10) Der Steinbruch. 11) Drey neue grosse Wasserfässer, welche bey entstehender Feuers-Gefahr gebrauchet werden. Von diesen obspecificirten Stücken können die Conditiones und Bestecker am Rahthause auch in des Camerarii Herrn Bolderitz Behausung vorhero eingesehen werden.

III. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem unterm 29 Januarii c., beym Stadtgericht zu Soest, über das Vermögen der Eheleuten Johann Ruschen, Concursus Creditorum eröffnet, und Creditoribus Zufolge hieselbst und zu Oestinghausen angeschlagene Edictal-Citation, Terminus ad liquidandum & verificandum von künftigen Freytag über 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten und 3 vor den dritten zu halten, mithin ultimus Terminus auf den 12 Aprilis a. c., sub pœna perpetui silentii, präfiniret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemachet. Sign. Soest beym Stadtgericht den 1 Februarii 1754.

Anhang.

Anhang

Num. XI. Dienstag den 12 Martii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Die Vormündere des Sohngens von dem verstorbenen Fuhrmann Wolff, sind willens, jedoch mit Genehmhaltung E. hochachtb. Magistrats das ihme zuständige, dieselbst in der Niederstrasse gelegene Haus und Scheune nebst dem mit einem guten Brunnen versehenen Hofraum, wie auch 3 viertel Morgen Bauland, in der Rhein-Au gelegen, in nachstehenden 3 Terminen, als den 7 und 21 Martii, 4 April, zum Behuf des hiesigen Armen-Wäysenhauses zu verkauffen; Lust-tragende Ankäuffere können sich jedesmahl Morgens um 11 Uhr, am Rathhause einfinden und soll dem meistbietenden der Zuschlag im letztern Termino geschehen.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiedurch notificiret, daß über den Verkauf des Baurenguths zu Kessen, der Aldenhof genannt, den 28 Martii a. c., der letzte Termin abgehalten werden soll; diejenige, so solches zu kaufen inclíniren, wollen sich deshalb beym Herrn Secret. Wiemann in Cleve, melden und die Vorwarden dazu einsehen.

Der Soldat D. Schultze, unter des Herrn Hauptmanns von Hauss Compagnie holobl. Quatschen Regiments, ist vorhabens, einen Mueßgarten von 12 Schilffert plus minus, aus freyer Hand, jedoch gerichtlich zu verkaufen; fals nun ein oder ander an diesem Garten Spruch oder Forderung haben mögte, wird sub pœna perpetui silentii & præclusionis abgeladen, um solches binnen 4 Wochen Zeit, à dato publicationis, beym Königl. Gericht in Soest, cum Justificatoriis, anzuzeigen.

Erben Ketter sind willens ihre Helfte der Bruckhuisischen Holtzpässe ins Krayen-Veen und auf Grinsdick nahe bey Sonsbeck gelegen, quovis meliori modo, zu verkaufen; als können sich Liebhabere, je ehender je lieber, bey dem Bevolmächtigten P. A. Ketter, Kaufmann zu Gemen in Xanten, melden.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß ad instantiam des Evangel. Reform. Consistorii zu Werdohle, pro obtinendo judicato contra Stephan Stemper, dessen beyde præmissis præmittendis, & servatis servandis, eydlich taxirte Parceelen, als Wiesegrund in der Grüne, zu 35 Rthlr 45 st., und Garte aufm Boele, zu 31 Rthlr 30 st., beym Königl. Gerichte zu Plettenberg, in folgenden 3 Terminis, als den 23 April, 18 Junii und 13 August. a. c. in Curia, allemahl Vormittags um 10 Uhr, publice zu Brede gesetzet, und in ultimo termino, dem meistbietenden zugeschlagen werden sollen; Liebhabere können die Vorwarden beym Actuario Causæ einsehen und in terminis bieten.

Op den 20 Meert a. c., sal Joannes Jeuris op Kersten, binnen 't Land Wachtendonck met den stokkenslag publice laeten verkopen eenige opgaende Heistern.

Magistratus der Stadt Xanten, ist willens, einig numerirtes Knotwilligen-Holtz in der Allee bey Hagenbusch im Hettecamp, auf den 14 Martii, Nachmittags um 2 Uhr, aufm Rathhause, den meistbietenden zu verkaufen.

Die beyde Pfeiffenbäcker, Jacob Noters und Wilh. Heg, wollen ihre zu Xanten, aufm Orck kantlich gelegene Häuser, auf den 8 und 15 Martii, jedesmahl Nachmittags Glocke 3, im Pelican daselbst, zum Verkauf anhangen und in ultimo termino dem meistbietenden zuschlagen lassen.

Nachdem ad causam Hrn. Redecker qua Provisoris der Mosterts-Armen zum Hamm contra die Vormündere des Minorennen Bordelii distractio des zu Lennighausen belegenen Astrohs Hof erkant, und darzu Termini legales von 3 zu 3 Monat, auf den 20 May, 26 August und 21 Novemb. präfigiret worden; als können Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden, und ihren Vortheil suchen. Auch werden alle und jede Creditores so an gedachten Astrohs Hof ex quocunque capite einen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiemit abgeladen, um ihre

For-

Forderungen à dato Insertionis binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 28 Febr. 1754

Ad instantiam des Herrn Hofraths Scholten, sollen folgende, den Erben Hartmanns gehörige Stücke beym Königl. Landgericht zu Wesel, in 3 Ordnungs-mässigen Terminen, und zwar den 15 Martii, Vormittags Glocke 9, zum erstenmal subhastiret werden, als: 1) Eine Scheune in der Pollmannssteege, so auf 64 Rthlr 55 st. taxiret. 2) Ein Haus aufm Kalkenberg zu 371 Rthlr 42 und 1 halben st. geschätzet. 3) Ein Haus auf der Ecke der Feldstrasse, auf 649 Rthlr 14 st. gewürdiget. 4) Ein Haus auf der Hohenstrasse zu 370 Rthlr, 30 st. æstimiret.

Einen Garten, welcher den Erben Albenhoff gehöret, und vorm Clevischen Thor liegt, so auf 100 Rthlr gewürdiget ist, soll den 15 Martii, 8 April und 10 Maji c., beym Königl. Landgericht zu Wesel, jedesmahl Vormittags Glocke 9, dem meistbietenden bey der Kertze verkauft werden.

Word met dese een jeder bekent gemaekt, als dat de Erfgen. van Derrick Heytigers van intentie syn, om op den 11 Martii 's Naemiddags ten 2 uuren tot Berge ten Huise van den Heere Ontfanger de Brun te verkopen 3 Morgen Heyvelsland; die daertoe gaedinge hebben, konnen zich op voorschr. daeg, uure en plaetse laeten invinden.

Einige abgestochene Schläge im Tannen-Busch, wie auch am Kermisthals Berge, sollen den 15 Martii, des Nachmittags um 2 Uhr, zu Cleve aufm Rahthause dem Meistbietenden verkauffet werden.

Scholten Hof im Berge, unter der Herrlichkeit Huet gelegen, soll ad instantiam derer Erbgenahmen Wesendonck und Woltern Hagemans, in Terminis den 20 Martii, 22 Maji und 24 Julii a. c. publice den Meistbietenden verkauffet werden; die dazu Lusttragen, wollen sich jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr zu Praest einfinden und ihren Vortheil suchen.

Nachdem ad instantiam der Erbgen. von Loudum, distractio eines der Ehefrauen Huffelmann zugehörigen Weydekamp und anderthalben Morgen Heugewachs, an der Duvenstrasse vorm Westenthor der Stadt Hamm gelegen, erkannt, und nunmehro dem meistbietenden verkaufet werden sollen, auch dazu Termini auf den 1 Maji, 1 Julii und 1 Septembris c. präfigiret worden; Als können diejenige, so Lust tragen sothane Pertinentien an sich zu kaufen, in dictis terminis, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht sich einfinden. Zugleich aber werden diejenige, so an ged. Stücken, ex quocunque capite es auch seye, einige Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præcluſi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, als wovon 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, mittelst Production ihrer Documenten anzugeben und zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 11 Februarii 1754.

Da die Erbgenahmen von Tevenaers willens sind, aus freyer Hand, jedoch mit Zuziehung des Gerichts, folgende Stücke zu verkauffen. 1) Das Freyadeliche Haus Hiesfeld mit dessen Pertinentien, als Mühlen, Wiesen, Aeckern, Gehölz, Gerechtsahmen, samt dazu gehörige 5 Höfesaeths Kathen, Schlagbaum, Jan Muller, Loobergen Bungler, Suselbeck und contribuable Höfe, Heistermann, Salthoft, Hetkamp, Orthmann. 2) Den Zehend im Dinslackschen Stadt Feld, das Neufeld genannt, die Laackhuse oder Driese, bey dem Dorf Hiesfeld, ein Stück Land, Venemanns Land genannt, Land im Bergfelde, Huvemanns Land. 3) Einige in Meyderich gelegene Stücke zu $\frac{2}{3}$ Theile des Kleineickens Hof, Stollen Hof, der Blätgen-Weyde, Tewenaers Weyde und Kalfschlag, Welscher Kamp: und dan zu solchem Verkauf 3 Termini von 3 zu 3 Monaten angesetzet, wovon der dritte und letzte wegen Verkauf der Hiesfeldschen den 3 May a. c., bey dem Königl. Landgerichte zu Dinslacken, und wegen der Meyderischen der 4 May a. c., bey dem Gerichte zu Meyderich Vormittags um 9 Uhr anberahmet worden; als wird solches hiermit dem Publico des Endes bekant gemacht, damit die dazu Lusttragende in præfixo Termino sich einfinden, und ihren Vortheil dabey suchen können.

Die sequestrirte Effecten des inhaftirten Sebastian Kellermann, sollen den 18 dieses, des Vormittags Glocke 8, am Rahthause zu Emmerich gerichtlich verkauffet werden, damit die Inquisiten aus denen Kaufgeldern verpfleget werden können.

Da

Da das Haus der Eheleuten Riggentydt zur Marck im Amte Hamm, dem meistbietenden verkaufet werden soll, und Termini dazu von 4 zu 4 Wochen, auf den 28 Martii, 29ten Aprilis und 20 Maji prästiget worden; so wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit Lust tragende Ankäuffere sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber werden alle diejenige, welche an dem sämtlichen Vermögen der Eheleuten Riggentydt, ex quocunque capite einigen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiedurch abgeladen, um ihre Forderungen in Zeit von 9 Wochen, als wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 21 Febr. 1754.

Da in dem unterm 24 Januar. a. c. abgehaltenem ersterem Subhastations-Termino des zu distrahirenden Quinckischen Baulen Hauses, sich keine Licitanten eingefunden; So wird 2dus Terminus, gleichwie vorhin in dem Subhastations-Patent vermeldet, auf den 21 Mart., Morgens Glocke 10, auf dem Rahthause zu Neuenrade abgehalten werden.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Schultze zu Kemna, vom Herrn Reichsgrafen von Nesselrade zu Grimberg, Landscron ꝛc ꝛc dessen an dem im Amte Bochum bey Wattenscheide gelegenen Schultenhof zu Kemna, habende Berechtsahme nebst denen hochged. Herrn Reichsgrafen darab jährlichs zu prästirenden Korn, Geld und sonstigen Pachten, erblich und auf ewig an sich gekauft hat, mithin den Kaufschilling innerhalb 3 Wochen zu erlegen gehalten: Als wird solches dem Publico hiemit bekant gemacht, damit diejenige, welche etwa daran Ansprache und sonstige prætension ex quocunque capite auch solches seye, haben mögten, sich innerhalb obgem. Frist ad 3 Wochen, beym Königl. Landgericht zu Bochum, sub pœna perpetui silentii zu melden hätten. Sign. beym Bochumschen Landgericht den 23 Febr. 1754.

Demnach die Eheleute Schedemans von denen Eheleuten Stemmermanns, Hülsberg und Heubusch, das ihnen am Muller in der Effringhauser Oberbauerschaft, Amts Blanckenstein gelegenen Marcken Kotten competirendes Recht, als Gehüchter und Besserungen an sich gekauffet, mithin die Kaufpfenninge innerhalb 3 Wochen erleget werden sollen; als wird solches dem Publico hiemit zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, so auf diesen Kotten etwa gegründete Ansprache ex quocunque capite es auch seyn sollte, sich innerhalb 14 Tagen bey dem hiesigen Landgericht melden, bey dessen Entstehung aber gewärtigen müssen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und denen Verkäuffern gedachte Kaufpfenninge ausgezahlet werden. Signatum beym Bochumschen Landgericht den 25 Febr. 1754.

Eheleute Mas, Corn. To Poll zu Büderich, haben von der Wittibe Geldermanns ihres am Rhein-Thor käntlich stehendes Haus aus der Hand an sich gekauft; wer daran etwas zu forderen hat, kan sich innerhalb 14 Tagen, à dato den 19 Febr. beym Ankäuffer melden, widrigenfals die Auftragt coram Magistratu geschehen, und hernach niemand angenommen, sondern ein ewig stillschweigen auferleget werden soll.

VII Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wollen die Erben Bobenders in Orsoy, einige Ländereyen in dasiger Feldmarck gelegen, öffentlich dem meistbietenden bey Monsr. Ary Verheyen, auf den 12 Martii, Nachmittags um 2 Uhr, auf einige Jahren verpachten.

Da die Pachtzeit der Weg- Accise- und Stadts- Eisen- Waage zu Soest, mit Ausgang Julii dieses Jahrs, zu Ende gehet; Als können diejenige, welche zu Anpachtung des einen oder andern Lust haben, sich in Terminis den 4, 11 und 18 Martii, jedesmahl um 9 Uhr, am Rahthause zu Soest, melden, ihr Gebot thun und gewärtigen, daß dem meistbietenden, prævia Ratificatione, die Pachtung bemelter Stücke von neuem auf gewisse Jahren, so in terminis bestimmet werden sollen, zugeschlagen werde.

Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabens, die Vendu und das Ausruffen, sodan die Fleisch- und Fischbancke, wovon die Pachtzeit ultimo Maji zu Ende lauffen, auf den 16 und 23 curr. auf den Rahthause hinwiederum zu verpachten; Lusthabende können sich des Morgens um 10 Uhr einfinden, die Vorwarden hören und ihren Vortheil suchen.

Da

Da aus hochl. Krieges- und Domainen-Cammer allergnäd. befohlen, daß ein neuer Terminus, zu des in Erb-Pacht zu übernehmenden Chatull-Guths Freudenberg genannt, angesetzet werden soll, und solches auf den 18 Mertz, des Nachmittags, zu Cleve aufm Rahthause anberahmet; als können dazu Lusthabende sich alsdan einfinden

VIII. Sachen / so zu verdingen in Duisburg.

Da die Reparation des letzthin bey vorgewesenen hohen Wasser beschädigten Daintgens-Weydekamp, oder Deichs zu Meyderich, welcher zu hiesigem Gasthaus gehöret, dem Wenigstforderenden anbestadet werden soll; als werden dazu 3 Terminen, als Montags den 10, sodan Donnerstags den 14 und den 18 laufenden Monats, jedesmahl Vormittags Glocke 10, aufm Rahthause angesetzet: da denn Lusttragende sich in Terminis einfinden, Vorwarden und Arbeits-Besteck einsehen, und in ultimo Termino den Zuschlag gewärtigen können.

IX. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Den 23 Martii a. c., Nachmittags um 3 Uhr, sollen einige Reparationes an denen Calcarschen Thorschreibers Häusern aufm Accise-Comptoir, dem wenigst-forderenden öffentlich anverdungen werden, und können die Bestecker hievon bey der Königl. Accise-Casse zu Calcar, eingesehen werden.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem unterm 1 Febr. c. a. beym Königl. Stadtgericht zu Soest, über das Vermögen des flüchtig gewordenen Stuten zu Elshausen, Soester Börde, concursus Creditorum eröfnet, und Creditoribus zufolge hieselbst und zu Ostinghausen angeschlagenen Edictal-Citation Terminus ad liquidandum & verificandum zu künftigen Mittwoch über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten zu halten, mithin ultimus Terminus auf den 8 May 1754 sub pœna perpetui silentii præfigiret worden; als wird dieses hiemit bekant gemacht, und zugleich Debitor auf vorbenannte Termine sub pœna juris edictaliter citiret, mit der Verwarnung, daß Fals er nicht erscheinen würde, wieder ihn in contumaciam verfahren werden soll, was Rechtens. Soest beym Königl. Stadtgericht den 27 Febr. 1754.

In Concurs-Sachen Joh. Lindemanns zu Langendreer, ad instantiam einiger præferabelen Creditoren, sind Termini zur justification und liquidation auch Erklärung in puncto Curatoris auf den 19 Martii, 2 und 23 Aprilis zu Langendreer auf der Gerichtsstuben präfigiret, und werden sämtliche an diesem Vermögen An- und Zuspruch formirende Creditores nochmahlen peremtorio abgeladen. Signatum Langendreer den 25 Febr. 1754.

In Concurs-Sachen des Schultzen zum Stemberge, Gerichts Langendreer, ist zur Ergänz- und Fortsetzung des zum Urtheil noch nicht instruirten Verfahrens, Terminus auf den 2 April Morgens um 9 Uhr zu Langendreer auf der Gerichtsstuben præfigiret, und werden sämtliche Creditores dazu verabladet. Signatum Langendreer den 25 Febr. 1754.

Alle und jede Creditores, welche auf die Nachlassenschaft weyl. Eheleuten Herrn G. Gerhard Ewig und Anna Magdalena Schönemanns einige Ansprache haben, werden hiedurch edictaliter abgeladen, um ihre Forderungen binnen 6 Wochen à dato, wovon 2 für den ersten, 2 für den zweyten und 2 für den letzten peremtorischen Termin gesetzet werden, ihre Forderungen vorm Königl. Landgericht in Wesel, cum justificatoris anzubringen und zu liquidiren, in dessen Entstehung dieselbe mittels Auflegung ewigen stillschweigens, von ged. Erbschaft ausgeschlossen seyn und bleiben sollen. Sign. Wesel im Landgericht den 4 Martii 1754.

XI. AVERTISSEMENT

Joh Berbrot zu Alpen, hat mit seiner seel. Frauen Catharinen Knop vor ohngefehr 40 Jahren ein Morgen Bauland so ausser Jacobi-Pforten an Crocklus Garten und allernechst des Herrn Pastoris Forstmann zu Ostonnen gelegen, zum Brautschatz erhalten; und weilen der darauf sprechende Kaufbrief sich nicht wiederfinden will, er aber inskünftige keine Ungelegenheit haben möate, so wird solches dem Publico bekant gemacht, damit der oder diejenige, so an diesem Morgen Land ex quocunque capite Forderung machen solte, solche peremtorie & sub pœna perpetui silentii, à dato publicationis, binnen Zeit von 3 Wochen, beym Königl. Gerichte gebührend anzeigen.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 19 Martii Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Betrachtung über den Ursprung des Brunnen-Wassers.

XXIII.

Bevor ich aber solches anzeige, muß ich vorher einem Einwurf begegnen, der jedermann leicht einfallen kan. Nemlich ob es schon wahr, daß die Roer, wenn sie klein ist, kein Wasser in die höher liegende Brunnens kan einführen, so bleibt sie doch nicht allemal klein, sondern wächset ofters also an, daß sie das Feld überschwemmet, und viele Fuß höher als unser Wassergrund stehet. Wenn nun dieser Spalten oder Oefnungen hat, so könnte alsdenn die Roer daher ein dringen, und vielleicht auf lange Zeit denselben mit genugsamen Wasser versorgen. Nun ist aus vorher bemercktem Quell offenbar, daß dieser Wassergrund würcklich einige Oefnungen habe (denn durch die veste Erde dringt die Uberschwemmung kaum einen Schuh tief, und kan auch nicht tieffer einsincken, wie solches der unvergleichliche Reaumur in seiner Abhandlung von der Erde bewiesen hat in den Mem. de l' Acad des sciences 1730) durch welchen das Wasser würcklich eindringen und den Wassergrund füllen kan. Dieses will ich gar nicht läugnen, vielmehr glaub ich selber, daß zur Zeit grosser Uberschwemmungen die Brunnens durch dergleichen hier in der Nähe eingeschlucktes Wasser um ein weniges wachsen können. Es beträgt aber würcklich nicht

allein

allein dieses nur ein weniges, sondern die Umstände zeigen vielmehr an, daß ein anderer Zufluß nothwendig statt haben müsse. Denn erstlich steiget zur Zeit der Uberschwemmung das Wasser in den Brunnen niemals so hoch als die Uberschwemmung ist. Im December vorigen Jahres, da die Uberschwemmung drey gantzer Wochen lang daurete, war doch das Wasser in den Brunnens beynahe 5 Fuß niedriger als das Wasser auf dem Felde, wie ich in meinem Brunnen der auf dem Berge stehet, gantz accurat gemessen, in dem Brunnen aber, der auf dem Marckt als dem niedrigsten Ort dieser Stadt stehet ohne Maaßstab zu gebrauchen gesehen habe, indem den 15 December das Wasser den Marckt bedeckte und bis an den Fuß des Umfangs dieses Brunnens reichte, das Wasser im Brunnen selber aber noch 5 Fuß unter dem Wasserpaß des äussern stunde, auch ohngefehr in dieser Höhe wie in den übrigen Stadt-Brunnens geblieben seyn würde, wo nicht nachher das Wasser bey fernerm Wachsthum von oben herein gelauffen wäre. Woraus folget, daß wenn auch etliche Oefnungen sind, solche doch nicht groß gnug seyn können, dem Brunnenwasser einen mercklichen Wachsthum zu schaffen. Zum andern würde das Wasser aus den Brunnens auch eben so schnell wieder ablauffen müssen, als es hereingekommen, wenn nicht von den obern Gegenden der Gebürge ein anderer Zufluß wäre, indem keine Ursach vorhanden ist, warum es schneller herein als wieder heraus lauffen sollte. Es geschiehet aber solches keinesweges, sondern wenn die Brunnens einmal hoch sind, dauret es gar lange Zeit, ehe sie wieder niedrig werden, da sie sich doch oft in wenig Tagen füllen. Zum dritten ist es der sichern Erfahrung gemäß, daß die Brunnens das meiste mal alsdann erst am höchsten anlauffen, wenn die Uberschwemmung schon wieder vom Felde weg, oder doch am weichen ist, welches nicht erkläret kan werden, wo sie nicht von oben einen andern Zufluß hätten. Zum vierten müsten in diesem Fall die Brunnens so wol mit dem Rhein als mit der Roer wachsen, welches wie vorher gemeldet, nicht geschiehet. Zum fünften ist nicht zu vermuthen, daß unsere Brunnens bey den Uberschwemmungen so schnell wachsen, und doch klar bleiben könnten, da das Roer- und vornemlich das Rheinwasser zu diesen Zeiten ungemein trübe sind, und durch so viele Oeffnungen als dazu erfordert würden, auch der Schlamm mit durchdringen müste.

XXIV. Ein neuer Beweiß aber daß unser Brunnenwasser von höhern Gegenden komme, und schon zwischen den Gebürgen von der Roer abgeleitet werde, kan daraus genommen werden, weil das Wasser dieser Brunnens kein faules oder stehendes sumpf- sondern ein würcklich fliessendes Wasser ist. Nicht nur bezeiget solches dessen vortrefliche Clarheit, wenn anders nur die Brunnen rein gehalten werden, vermöge deren es dem schönsten Quellwasser in allem ähnlich ist, sondern auch die Wahrnehmung so ich von dessen Bewegung gemachet. Es ist bereits zur Genüge erwiesen, daß es steiget und fället, folglich einen Zu- und Abfluß muß haben. Besonders aber habe ich im September und October vorigen Jahrs, als unsere Brunnen, wie schon gemeldet, über die Maasse wenig Wasser hatten, angemercket, daß, da die Roer und der Rhein so sehr klein ware, daß unmöglich aus ihnen konnte Wasser in die Brunnens kommen, dennoch in dieser niedrigsten Höhe das Brunnenwasser nicht ohne Bewegung geblieben, sondern würcklich zu- und abgenommen habe. Also war es e. g. den 7 October in der grössesten Dürre, da unsere Luft ohne Regen und einige Feuchtigkeit war, und nachdem den Tag vorher ziemlich viel Wasser aus demselben Brunnen geschöpfet war worden, dennoch um etliche Zoll gestiegen, da es vorher und nachher viel kleiner war. Unter allen aber habe ich den im vorigem Jahr bey sehr niedrigem Wasser an dieser Seite des Rheins gegen dem Essenberge über gegrabnen Brunnen am meisten bewundert, in welchem das Wasser, so bald seyn Bette geöffnet war, über den Niveau oder Wasserpaß stieg, und den Arbeitern entgegen sich in die Höhe erhob, welches nicht wol geschehen kan, wo nicht ein unterirdischer langsamer Fluß, der von einer gewissen Höhe herab fället, dem aufsteigenden Wasser den Druck gäbe. Daß also in diesem und vielleicht in sehr vielen andern flachen Landen eben dasselbe Wunder der Natur im kleinen geschiehet, welches zu Modena in Italien, weil es da im grossen vorgehet, die Augen und Gedancken der Naturkündiger auf sich ziehet.

XXV. Es gehet nemlich mit den Brunnen zu Modena nach dem Bericht des fleissigen und gelehrten Ramazzini, im Tractat de fontibus Mutinensibus folgender massen zu: In der Stadt

Modena

Modena, und in der gantzen umliegenden Gegend auf einige Meilen weit kan jedermann, dem es gelegen einen ausfliessenden Quellbrunnen haben. Man grädet nemlich in der Erde, und findet darin allerley über einander liegende Schichten oder Lagen von unterschiedenen Erdsorten. Wenn sie 28 Fuß tief gekommen, so findet man einen Wassergrund, in welchem aber schlechtes faules Wasser ist, weil dieser Grund morastig und mit vielen vermoderten Bäumen und Pflantzen angefüllet ist, von welchen, wie sie dahin, und so tief in die Erde gekommen, jetzo keine Zeit ist zu reden. Weil nun dieses Wasser nicht brauchbar, so umgeben sie hier die Brunnen mit Mauerwerck, und verstopfen alle Ritzen mit gutem Cement, damit solcher Schlamm sich nicht mit dem guten Wasser vermischen, oder durch die Brunnen-Mauer durchdringen möge. Alsdann graben sie tieffer, und finden eine neue Schicht sehr vesten Töpfer-Thon der meistentheils völlig trocken ist, so gar, daß die Arbeiter genöthigt sind ihn oft mit Wasser zu befeuchten, damit er sich desto leichter ausgraben lasse. Diese Schicht oder Lage von Töpfer-Thon ist über 35 Fuß tief, und muß bis an das Ende durchgraben werden. Wenn man nun bis dahin zum Ende, und also 63 Fuß tief unter die Oberfläche der Erden gekommen, so hören die Arbeiter unter sich ein ziemlich starckes Geräusch von Wasser, und so bald sie solches vernehmen, hören sie, aus Furcht verschlungen zu werden, mit dem Graben auf, und lassen sich eiligst aus dem Brunnen wieder herausziehen. Dagegen gebrauchen sie nun einen grossen eisernen Bohrer, der an einer eisernen Stange, so lang als der Brunnen tief ist, bevestiget wird, und durchbohren mit demselben vollend das wenige lockere und sandige Erdreich so noch über dem Wasser stehet, und dessen Decke ausmachet. So bald nun diese unterste Lage der Erden durchgestossen ist, so quillet das Wasser mit grossem Ungestüm hervor, und erfüllet den gantzen 63 Fuß tieffen Brunnen bis oben an, ja an den niedrigern Orten der Stadt erhebet sich das Wasser noch über die Erde, daß der Brunnen überfliesset, so daß aus den vielen Brunnens die in und um der Stadt auf solche Art nach und nach gegraben worden, ein ordentlicher Bach zusammen fliesset, welcher Schiffe zu tragen vermag, und zum grossen Vortheil der Handlung in den Pofluß geleitet worden. Im Anfang, wenn dieser wunderbare Quell in die Höhe kommt, so treibt er zugleich Sand, Kieß und Steine in solcher Menge mit heraus, daß man nöthig hat, das erste Wasser mit grossem Fleiß beständig auszuschöpfen, damit sich der Sand und Steine nicht nieder setzen, den untern Eingang wieder verstopfen, und dem nachherigen Lauf des Wasser ein Hinderniß machen mögen. Ein solcher Brunnen bringt nachher ohne Unterlaß und auf fast ewige Zeiten aus solchem Abgrunde das schönste und gesundeste Wasser. Um der Kürtze willen übergehe ich viel andere merckwürdige Umstände, und gedencke nur, daß wolermeldter Ramazzini mit vieler Wahrscheinlichkeit behauptet, wie dieses unterirdische Wasser aus den Apenninischen Gebürgen aus einer grossen Vorraths Kammer, die von der Etsch, wie Herr Kähn vermuthet, oder von einem andern Strom, unterhalten wird, unter der Erde weit und breit in einem langsamen Fluß durch eine Lage von Kieß und Steinen fortfliesse, und wenn man eine Oefnung in diesen Fluß machet, wegen seines hohen Falles vom Gebürge ein natürlicher Springbrunnen daraus entstehe, der bis über den Boden der Erde sein Wasser treibe. Ich überlasse aber dem Leser diese mit viel Historischer und Mathematischer Gelehrsamkeit ausgeführte Meynung bey dem Schreiber selber nachzulesen.

XXVI. Gewißlich! wenn ich den schönen Strom der Roer betrachte, wie er in den angenehmen Thälern zwischen fürchterlichen und dennoch fruchtbaren und reitzenden Bergen des Märckischen Landes daher streichet, und an vielen Orten durch ziemliche Flüsse, allenthalben aber durch kleine, ungezählte und in den Land-Carten nicht bemerckte Bäche und Quellen vermehret, dem ohnerachtet aber nicht mercklich gröſſer wird, wie er doch, vornemlich wenn man bedenckt, daß seine Geschwindigkeit, je näher er dem flachen Lande kommt, mehr und mehr abnimmt, billig werden müste, so kan ich nicht anders glauben, als daß die Roer auf diesem gantzen Wege auch wieder etwas von sich abgebe, und in die Ritzen der Erde unvermerckt eine ansehnliche Menge Wasser eindringen lasse, um den benachbarten Ländern von ihrem Uberfluß etwas zukommen zu lassen. Ich kan von diesem Satz zwar keinen Geometrischen Beweiß führen, ich habe das Fließwasser der Roer zu messen weder Zeit noch Gelegenheit gehabt, indessen habe ich doch so viel Aufmercksamkeit dabey gebrauchet, so oft ich an

ver-

verschiednen Orten die Roer gesehen, daß ich meyne mich nicht sonderlich zu betrügen. Dann wenn wir zum Exempel diesen Strom bey der Stadt Schwerte, und hernach zehen Stunden tieffer bey Betwig ansehen, so sollte man kaum vermuthen, daß sie an diesem letzten Ort auch nur um ein weniges grösser wäre, vielmehr scheinet sie kleiner zu seyn, indem sie weder so breit noch so tief als zu Schwerte ist, und wenigstens nicht schneller hierunten als dort oben fliesset, im Gegentheil vermuthlich in den Graden der Geschwindigkeit abnimmt. Es empfängt aber die Roer in diesen zehen Stunden Weges die Flüsse in sich der Bäre/ der Lenne, der Volme/ der Dale, in Warheit keine kleine Bäche sondern schöne Ströme, und ausser dem wol zwantzig bis dreyßig kleinere Bäche, der geringen und doch stets fliessenden Quellen nicht zu gedencken, davon sie auf der gantzen Reise genähret wird. Es verstehet sich von selbst, daß diese Vergleichung nur bey nie.rigem Wasser anzustellen sey, dann wenn die Roer aus den Ufern tritt, so läßt ihr ungezähmter Lauf sich nicht mehr berechnen, gleichwie auch ihre tieffe Mündung bey Roerort, da sich das Rheinwasser mit ihr vermischet, nicht in Anschlag darf kommen. Alle diese Flüsse und Bächlein sollten allein zusammen ein Wasser ausmachen das der Roer gleich wäre, und dennoch wird dieser Strom wenig davon vergrössert, auch kan man durch die Ausdünstung solch starcken Abgang nicht vermuthen, und ist daher die Verminderung ihres Wassers durch unterirdische Ableitungen mehr als wahrscheinlich.

Der Beschluß nächstens.

Leidenfrost.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

In der Universitäts-Buchhandlung allhier bey Joh. G. Böttigers seel. Wittib und Sohn sind nebst andern, folgende Bücher zu haben. 1) Isaaci Wattsii Logica ex Anglicano sermone translata. Traj. 1754. 8vo, 20 st. 2) Histoire de l' Idololatrie payenne par A. du Lignon. 8vo gros. à Amst, 1753. 1 Rthlr 20 st. 3) Les Oeuvres de Monsr. Voltaire, Nouvelle Edition IX Tomes avec Fig. 8vo gros., à Dresde 1748, 1750. 10 Rthlr. 4) Alex. Pope Commentatio poëtica de homine med. 8vo Lugd. 1751. 50 st. 5) Antimachiavellus sive Specimen Disquisitionum ad Principem Machiavelli. Med. 8vo Amst. 1744. 40 st. 6) L. Ellies Du Pin Nova Bibliotheca Auctorum Ecclesiasticarum, III. Tomi 4to Amst. 1692. 4 Rthlr. 7) Matthiæ Seuteri Atlas minor, præcipua orbis terrarum Imperia, Regna & Provinc. Germaniæ potissimum Tab. 66 exacte delineat. sistens. 4to, 7 Rthlr 30 st. 8) Joh. Verwey Nova Via docendi Græca. Med. 8vo. Ultraj. 1737. 1 Rthlr 30 st. Histoire de Tom Jones, ou l' Enfant trouve, Traduction de l' Anglois. IV Tom. avec Fig. à Dresde 1750. 2 Rthlr 20 st.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß die Kinder der verstorbenen Wittiben J. Jansen van der Heyden willens sind, unter Assistence des Magistrats zu Cleve, ihre beyde daselbst in der Gasthausstrasse käntlich gelegene Häuser, wovon ersteres 275 Rthlr, und das andere 375 Rthlr tariret, so dann ihren zwischen dem Haagischen und Heydbergschen Thor situirten Garten, welcher auf 24 Rthlr geschätzet worden, den meistbietenden öffentlich und freywillig zu verkaufen; wie nun dazu Termini auf den 9 Nov. a. c., 4 Jan. und 28 Martii 1754 angesetzet sind; Als können diejenige, welche zum Ankauf Lust tragen, sich jedesmahl Nachmittags um 3 Uhr, auf der Stadts-Waage zu Cleve, einfinden. In secundo Termino ist vor das erste Haus 301 Rthlr; vor das zweyte Haus 425 Rthlr; und vor den Garten 22 Rthlr gebothen.

Nachdeme nunmehro den 2 Januarii c. a. primus terminus distractionis der in usum Creditorum ad hastam publicam gebrachten Juden Gersen Moses, genannt Kessels, 2 Häuser binnen Holten, so von beeydeten Æstimatoren auf 665 Thaler tariret, so dann dessen ausserhalb Holten gelegenen Gartens, so auf 100 Thlr æstimiret, von dem Herrn Landgerichts-Assessoren Berner in Holten abgehalten, in selbigem Termino aber keine Käuffer sich gefunden: so ist 2dus terminus distractionis auf den 2 April c. festgesetzet, und soll solcher vorm Königl. Landgericht zu Dinslacken respiciiret werden; und werden Liebhabere abgeladen, um alsdann auf bestimmte Zeit und Ort sich einzufinden, die Vorwarden verlesen zu hören und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich wird Debitor, Jud Gerssen Moses, genannt Kessel, ad videndum distrahi, vorgeladen.

Sign. Dinslacken im Landgericht den 4 Martii 1754.

Erster Anhang.

Num. XII Dienstag den 19 Martii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

III. NOTIFICATION.

Von GOttes Gnaden FRIDERICH, König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc ꝛc ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir aus Landes-Vätterlicher Vorsorge zur Erhaltung des Credit-Wesens allergnädigst verordnet haben, daß die für das Souveraine Hertzogthum Schlesien unterm 4ten Augusti 1750 emanirte Hypothequen-Ordnung gleichwie in allen Unsern Provintzien also auch in Unserm Fürstenthum Meurs eingeführet werden soll; Und dan in vorbesagter Unserer Schlesischer Hypothequen-Ordnung allergnädigst verordnet worden, daß alle unbewegliche Güter in gewisse Grund- und Hypothequen-Bücher bey der Jurisdiction worunter selbige gelegen sind, eingetragen werden sollen. So befehlen Wir hiedurch und Kraft dieses denen Unterthanen, Einwohnern und sonstigen Besitzern unbeweglicher Güter Unseres Fürstenthums Meurs in Gnaden, alle ihre unbewegliche Güter mit Vorzeigung derer deshalbigen Original-Documenten bey der Jurisdiction worunter jedes Guth gelegen ist, dem Grund- und Hypothequen-Buch Ordnungs- und Hypothequen-mässig ungesäumt eintragen zu lassen. Und da Wir bey denen Gerichten die Verfügung machen lassen, daß vorermelte Eintragung jedesmahl des Freytags von 8 bis 12 an gewöhnlicher Gerichtsstelle geschehen soll, so müssen die mehrgedachte Besitzere liegender Güter sich an bemelten Ort und Tage zur Eintragung ihrer Güter melden. Gleichwie Wir nun zu Unsern Unterthanen und allen Besitzern liegender Güter dieses Unseres Fürstenthums das allergnädigste Vertrauen hegen, daß dieselben sich dieser Unserer Verordnung von selbst freywillig unterziehen werden; so verordnen Wir doch zugleich hiemit besonders in Ansehung derer neuen Besitzern unbeweglicher Güter, daß derselben Titulus possessionis nach Einhalt des 3ten Sphi mehrerwehnter Schlesischer Hypothequen-Ordnung so lange bis die vorermelte Eintragung desselben in das Grund- und Hypothequen-Buch geschehen ist, für ungültig und nichtig gehalten werden solle. Gegeben Meurs in Unserm Regierungs-Rath den 3 December 1753.

Nahmens und auf Befehl allerhöchstgeb. Sr Königl. Majestät.

v. Cloudt. de la Roque. Herlet. Martyn.

Jüchen.

IV. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Der Herr Bergmeister Scherenberg, hat resolviret das elterliche Haus in Schwelm samt dem Baumhof freywillig dem meistbietenden zu verkaufen. Es sind dazu Termini auf den 14 Martii, 11 Aprilis und 9 Maji a. c., auf Rahthause vorm Königl. Gericht daselbst, bestimmet worden; dahero sich so wohl Liebhabere zum Kauf, als auch Creditores, so daran ein dingliches Recht haben in gesagten Terminen melden und respective unter Straf ewigen stillschweigens justificiren müssen.

Nachdem ad instantiam des Hn. Pred. Katerbergs, wider die Erben von der Marck, die distraction 2 und ein halben Morgen Saetlandes, hinter dem Schwein-Mersche und des daran liegenden Haasenkampes, erkannt, und dazu termini auf den 13 Dec. h. a., 12 Febr. und 23 April a. f., beym Königl. Gericht zum Hamm, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, präfigiret worden: so wird solches dem Publico nicht allein hiedurch bekant gemacht, sondern es werden auch alle und jede, welche daran ex hoc vel illo capite einige Ansprache haben mögten, zu Verificirung allsolcher Forderungen, sub pœna perpetui silentii, intra præfixos terminos, hiemit verabladet.

Nachdem ad instantiam der Wittiben Gilhaus, zwey den Vormündern des minderjährigen Bordelius zustehende, auf dem West-Berge vor der Stadt Hamm käntlich gelegene Mor-

gen

gen Landes, dem meistbietenden verkauffet werden sollen, und dazu Termini legales auf den 1 April, 25 May und 1 July c., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hieselbst anbestimmet worden. So wird solches hiedurch zu dem Ende bekant gemachet, damit Lusttragende Ankauffere sich alsdan einfinden und ihren Vortheil suchen können: zugleich aber werden Kraft gegenwärtigen Proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, alle diejenige, so an gemelten 2 Morgen Landes ex quocunque Capite einigen Anspruch haben mögten, sub pœna perpetui silentii & præclusionis hiedurch abgeladen, um à dato dieses, in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, ihre Anforderung anzugeben, und zu rechtfertigen. Signat. Hamm im Landgericht den 11 Febr. 1754.

V. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wollen der Herr Cammer-Director Muntz, den ihnen zugehörigen Benedens-Hof am Bettencamp im Fürstenthum Meurs gelegen, gantz oder Parcels-weise von neuem verpachten, allenfals auch verkaufen; die zu einem oder dem andern Lust haben, können sich zu Cleve, bey wohlgemeltem Herrn Cammer Director selbst, oder bey dem Magistrats Scheffen, Overbeck zu Meurs, je eher je lieber, angeben.

VI Sachen / so verkauft in Duisburg.

Die Wittibe Bressers hat dem Herrn Kaufmann Theod. Boninger und Söhne, mit Bewilligung ihrer Kinder, einen Baumgarten, gelegen ausser Marien-Pford verkauft; so jemand etwas daran zu prätendiren hat, muß sich in 14 Tagen melden, sonsten die Kaufschillingen ausgezahlet werden sollen.

Es haben Meister Arnold Brans und die Erben Everd Römer, an Herrn Merrem ein Stück Land von 2 und ein halben Morgen, in der Rhein-Au aufm Sandt, zwischen Ankäuffers nnd Wittiben von der Huffs Land gelegen, verkauft; wer daran etwas zu prätendiren vermeinet, wolle sich binnen 14 Tagen, gehörigen Orts melden.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es haben Henr. Bruns, Catharina Bruns, Hausfrau von Joh. Mattheis Caatz, und Anton Brandt, ihre in Wesel auf der Baustraß zwischen Wiesener und Rus gelegenes Haus, samt Grüttenmühle und Scheuer mit allem Recht und Gerechtigkeit aus der Hand an Berend Lindthoff und Joanna Underbergs, genannt Wakenbruck, verkauft, und soll dieses Haus samt Zubehör primo Maji denen Ankäuffern gerichtlich aufgetragen und bezahlet werden; Als können diejenige, so einigen Anspruch darauf zu haben vermeinen, sich deshalb bey Herm. Jacobs in der Feldstrasse zu Wesel melden.

Die Eheleute Herrn Accise-Inspectoris und Camerarii Schultz zu Lunen, haben die bey Lunen gelegene Bruchwiese an sich gekauft; diejenige, so daran Anspruch zu haben vermeinen, sind per Edictalem Citationem, so zu Unna, Lunen und Camen affigiret, citiret, um sich binnen 9 Wochen à dato den 22 curr., beym Königl. Landgericht zu Unna cum justificatoriis, sub pœna præclusionis & perpetui silentii, zu melden. Sign. Unna im Landgericht den 19 Febr. 1754.

Henr Wintjes zu Haldern, hat ein Stück Land auf der Loreward gelegen, von W. Moelder in Meer gekaufet; wer einige Forderung daran zu haben vermeinet, kan sich in Zeit von vier Wochen bey ihme melden, sonsten die Gelder nach verflossener Zeit ausgezahlet werden sollen.

Es hat die Wittibe Angers nebst ihrem Sohn, ihr in der Stadt Breckerfelde gelegenes Haus, an Peter Trepper erblich übertragen; wer daran, es sey ex capite dominii sive hypothecæ, einige gegründete Anforderung zu haben vermeinet, muß solches binnen 9 Wochen, beym Gerichte daselbst, sub pœna præclusionis, längstens den 20 April vorbringen und justificiren.

Nachdem der Weinhändler Herr Thomas Nettler in Unna, sein pröperliches freyes Wohnhaus, alda auf dem so genannten Gänsemarckt gelegen, nebst dazu gehörigen Pertinentien, erblich an den Secret. Adrian daselbst, jedoch mit dem daraus an die Armen gehenden Canone jährlich ad 45 stüber verkaufet; so wird solches darum einem jeden öffentlich hiedurch bekant gemacht, daß fals ein oder der andere einige Ansprach und forderung, es seye ex quo capite, es Nahmen haben möge, an diesem erblich verkauftem Hause, etwa machen wolte, sich entweder bey dem Königl. löbl. Landgericht, woselbst dieses Hauses und dessen Verkaufs-wegen lis pendens

dens gewesen, oder Stadts-Magistrat, oder nach Getrage der Umstände auch bey dem Ankäuffer, sich binnen Zeit von 9 Wochen, melden könne, Gestalten nach verflossener Frist Ankäuffer niemanden, es habe Nahmen und unter welchem Prætext es wolle, an diesem verkauften Hause fernere Ansprache noch Forderung gestehen wird.

Die Erben seel. W. Hanrleden in Soest, T. Deckmann, J. Brinckmann und Wittibe Tigges, haben das Hanrledische Wohnhaus, nebst der dazu gehörigen Scheune, Brunnen und Miststätte, nechst Died. Schultzen und T. Witteborgs Häusern, auf der Ulricistrassen gelegen, dem Waggensetzer Goswin Bathe erblich verkaufet; diejenige, so daran Spruch oder Forderung machen solten, werden hiedurch peremtorie & sub pœna perpetui silentii abgeladen, um solches binnen 4 Wochen, à dato publicationis, beym Königl. Gericht zu Soest, anzuzeigen.

Es hat Carl Zimmer, Schulte zu Dorf Welwer, von Bernhard Hendrich Westhoff, aus dem Kirchspiel Hessen, Münsterschen Gebiets, 4 Morgen Land, welche im Dorf Welwer Felde nechst Wiehoffs und des Herrn von Kranen zur Matena-Ländereyen käntlich gelegen, für 300 Rthlr erblich an sich gekauft; welche daran Spruch oder Forderung machen solten, werden hiedurch peremtore & sub pœna perpetui silentii & præclusionis abgeladen, um solches, à dato publicationis, binnen 3 Wochen, beym Königl. Gericht zu Soest, anzuzeigen.

Es hat J. C. Korthaus, Bürger und Wollentuchmacher in Soest, dem F. H. Alberti, seinen daselbst nechst der Wittiben Sassen im Grandweger-Gärten käntlich gelegenen Garten mit Recht und Gerechtigkeit, erblich verkaufet; diejenige, so daran Spruch oder Forderung machen solten, werden hiedurch peremtorie & sub pœna perpetui silentii abgeladen, um binnen 3 Wochen, à dato publicationis, solches beym Königl. Gericht in Soest, gehörig anzuzeigen.

Eheleute Lit. Sec. und Notarii Wilh. Brunstein zu Wattenscheide, haben ihre grosse und kleine Wohnhäuser zu Gelsenkirchen, mit dahin gehörigen Appertinentiis, an Joh. Engelbert Francke und dessen Ehefrau Catharina daselbst, freywillig und erblich verkauft; wer Ansprach daran zu haben vermeinet, kan solche beym Königl. wollöbl. Landgericht zu Bochum, oder bey vorbesagten Verkäuffern binnen 4 Wochen, sub pœna perpetui silentii, justificiren.

Der Weißgärber J. B. Keggeman zu Soest, hat dem Bäcker, J. M. Rynschen, 1 Morgen Land nechst des Hn. Lieut. von Kettlern und Henr. Simons Ländereyen gelegen, verkauft; diejenige, so an diesem Lande eine gegründete Forderung haben mögten, werden sub pœna præclusionis & perpetui silentii abgeladen, sich beym Königl. Gericht zu Soest, à dato publicationis, binnen 3 Wochen zu melden, und ihre justificatoria in Originali zu produciren.

Die Wittibe Albert Spanjen, hat ihr zu Schermbeck gelegene geringe Wohnbehausung dem Schutzjuden Aron Isaac aus der Hand verkauft, und soll der Kaufschilling innerhalb 6 Wochen ausgezahlet werden; diejenige, welche darauf einige Anforderung zu haben vermeinen, müssen binnen solcher Frist ihre justificatoria bey dem Stadt-Schermbeckschen Gerichte beybringen, in Entstehung dessen; der Kaufschilling ausgezahlet und denen Ausbleibenden ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

Die Wittibe Duvenspeck zu Orsoy, und ihre Miterben zu Holten, haben nachfolgende vom seel. Joh. Ringelberg zu Holten hinterlassene Erbstücke, als 1) Das daselb in der langen Strasse käntlich gelegene Haus. 2) Den so genannten langen Kamp, und 3) Eine Wiese, verkauft; diejenige, so etwa an diesen Stücken einige Prätension machen mögten, können sich entweder bey E. E. Magistrat und Evangelisch-Reformirten Consistorio zu Orsoy, oder aber beym Herrn Bürgermeister Maccovius oder Voß zu Holten, innerhalb 3 à 4 Wochen, sub pœna perpetui silentii, melden.

Es hat der Colonus Eschen zu Röllingsen, Soester Boerde, von And. Göbel in Soest, einen Morgen 57 Graberuthen geistl. Land, ausser der Jacobspforten am Hartwege, zwischen des Soldaten Lunnecken und des Coloni Braucks zu Annepen Land gelegen, gekauft; wer daran etwas zu forderen hat, beliebe sich beym Königl. Gericht daselbst zu melden.

Die Eheleute Jürgen Lunecke, haben ihr im alten Hamm, zwischen Leusmanns und der Frau Wittiben Richters Häusern gelegenes Haus nebst zweyen dahinter gelegenen Höfen, an Joh. Henr. Keller verkaufet; diejenige, welche an diesem Hause und Höfen, ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, mussen solches binnen 9 Wochen, beym Königl. Landgericht, sub pœna præclusionis, beybringen.

Die

Die Eheleute Gottfried Schwanhauser zu Geldern, haben ihr Haus, gelegen auf der Dammerstraß, an Henr. Dönnessen freywillig verkauft, wenn ein oder ander Prætension daran haben solte, muß sich in Zeit von 6 Wochen, gehörig melden.

Die Eheleute Bernd Cremer zu Bißlich, haben ihren alda in der Bauerschaft Mars käntlich gelegenen Baumgarten samt darin erbaueten Hause, nebst Recht und Gerechtigkeit aus der Hand verkauft. Alle diejenige, welche eine versicherte oder stillschweigende Hypothecke auch sonsten einig dingliches Recht an diesen Stücken haben, werden hiedurch peremtorie abgeladen um solches binnen 6 Wochen, à dato, wovon 2 für den ersten, 2 für den zweyten, und 2 für den dritten Termin gesetzet werden, bey Straffe ewigen stillschweigens dem hiesigen Landgericht anzubringen und zu justificiren. Nach Verfliessung solcher Frist, soll der Kaufschilling bezahlt, die Auftragt geleistet und niemand weiter gehöret werden. Wesel im Landgericht den 20ten Februarii 1754.

Die Erben der verstorbenen Wittiben Bernd Neuhaus zu Huissen im Morian, haben ihr nachgelassenes Haus und Erbe den 5 Martii bey brennender Kertze öffentlich verkauft; diejenige, welche daran einig Recht zu haben vermeinen, werden von Gerichts-wegen sub pœna præclusionis peremtorie citiret, um auf den 4 April a. c., Vormittags um 10 Uhr, aufm Rahthause zu Huissen, ihre darauf habende prætensiones per Documenta oder sonsten zu justificiren.

Johann Melchior Tangermann hat seinen in der Süggel neben Haumanns Kamp gelegenen Garten, Bötger Conrad Holtz in Lunen verkauft, und soll der Kauffschilling zu Tilgung der darin verschriebenen gerichtlichen Schulden in 14 Tagen à dato, bezahlet werden: wenn jemand eine gegründete prætension daran zu haben vermeinet, muß sich beym Königl. Landgericht zu Unna, ante terminum solutionis, melden.

VIII. Von vacantem Schul-Dienst ausserhalb Duisburg.

Der bey der Reformirten Gemeine zu Isserlohn, vacant gewordene Vorsängers- und Schuldienst, wird des Endes bekant gemacht, damit Liebhabere, welche im Singen, Lesen, Schreiben und Rechnen eine Fertigkeit besitzen, auch allenfals etwas von der Latinität verstehen, sich mit guten Zeugnüssen versehen, beym Consistorio daselbst melden, und ihre Bequämheit hören und sehen lassen können. An nöthiger Subsistence, besonders wan Fleiß und Tuchtigkeit gepaaret gehen, wird es nicht fehlen.

IX. Gelder, so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen zu Emmerich an sicherem Orte 2500 Rthlr vorrähtig; wer solche gegen Landes-übliche Interessen auf gerichtliche Hypothequen in liegenden Gründen zu übernehmen willens, der wolle sich beym Herrn Gerichtschreibern Aufm-Orth melden, und nähere Nachricht einhohlen.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem unterm 29 Januarii c., beym Stadtgericht zu Soest, über das Vermögen der Eheleuten Johann Ruschen, Concursus Creditorum eröffnet, und Creditoribus Zufolge hieselbst und zu Oestinghausen angeschlagene Edictal-Citation, Terminus ad liquidandum & verificandum von künftigen Freytag über 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten und 3 vor den dritten zu halten, mithin ultimus Terminus auf den 12 Aprilis a. c., sub pœna perpetui silentii, präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemachet. Sign. Soest beym Stadtgericht den 1 Februarii 1754.

Nachdem die Executores Testamenti der ohnlängst zu Huissen verstorbenen Oetgen Otten vorhabens sind, derselben nachgelassenes Vermögen öffentlich zu distrahiren und dahero dem hiesigen Gericht imploriret, um per Edictalem Citationem Creditores citiren zu lassen, solchem Petito auch deferiret werden müssen; Als werden diejenige, welche an dem nachgelassenen Vermögen der vorged. Oethen Otten einige rechtliche prætensiones haben mögten, hiemit sub pœna præclusionis peremtorie abgeladen, um in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern und 3 vor den dritten Termin zu rechnen, längsten aber auf den 4 April a. c., Vormittags Glocke 10, aufm Rahthause zu Huissen, ihre Forderungen anzubringen und rechtlich zu justificiren.

Zweyter Anhang.

Num. XII. Dienstag den 19 Martii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XI. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad causam Hrn. Redecker qua Provisoris der Mosterts-Armen zum Hamm, contra die Vormündere des Minorennen Bordelii, distractio des zu Lennighausen belegenen Aistrohs Hof erkant, und darzu Termini legales von 3 zu 3 Monat, auf den 20 May, 26 August und 21 Novemb. präfigiret worden; als können Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden, und ihren Vortheil suchen. Auch werden alle und jede Creditores so an gedachten Aistrohs Hof ex quocunque capite, einen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiemit abgeladen, um ihre Forderungen à dato Insertionis, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 28 Febr. 1754

Nachdem ad instantiam der Erbgen. von Loudum, distractio eines der Ehefrauen Husselmann zugehörigen Weydekamp, und anderthalben Morgen Heugewachs, an der Duvenstrasse vorm Westenthor der Stadt Hamm, gelegen, erkannt, und nunmehro dem meistbietenden verkaufet werden sollen, auch dazu Termini auf den 1 Maji, 1 Julii und 1 Septembris c. präfiget worden; Als können diejenige, so Lust tragen sothane Pertinentien an sich zu kaufen, in dictis terminis, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht sich einfinden. Zugleich aber werden diejenige, so an ged. Stücken, ex quocunque capite es auch seye, einige Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præcluſi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, als wovon 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, mittelst Production ihrer Documenten anzugeben und zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 11 Februarii 1754.

Da das Haus der Eheleuten Riggentydt zur Marck, im Amte Hamm, dem meistbietenden verkaufet werden soll, und Termini dazu von 4 zu 4 Wochen, auf den 28 Martii, 29ten Aprilis und 20 Maji präfigiret worden; so wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit Lust-tragende Ankäuffere sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber werden alle diejenige, welche an dem sämtlichen Vermögen der Eheleuten Riggentydt, ex quocunque capite, einigen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiedurch abgeladen, um ihre Forderungen in Zeit von 9 Wochen, als wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 21 Febr. 1754.

Die Erbgen. Gellich Muysers, wollen den 27 Martii a. curr., ihre unvertheilte elterliche Güther unter Assistentz des Gerichts, denen meistbietenden publice verkaufen; die dazu Lust tragen wollen sich dem. Tages, Nachmittags Glocke 2, in Praest einfinden und ihren Vortheil suchen.

Wittib G. Daniels will den 21, 22 und 23 Martii in Meurs, an ihrer Behausung, allerhand schöne Mobilien und Effecten, als auch schöne Faßbänders-Gereitschafft, und auf den 25 Martii, Nachmittags um 2 Uhr aber an W. H. Nourneys Behausung in den 7 Sternen, ihr Haus, gelegen auf der Steinstrassen, ein Morgen Land ausm Heydenkamp, und 2 Gärten vorm Steinthor, aus freyer Hand verkaufen.

Es wird dem Publico hiemit notificiret, daß des unmündigen Bülsenbrocks Behausung, so auf 220 Rthlr gerichtlich tariret, in 3 legalen Terminen, als den 12 Martii, 7 Maji und 3 Julii a. c., plus licitanti, jedoch freywillig, an des Scheffen Wassenbergs Behausung in Weeze, Nachmittags um 2 Uhr, solle verkaufet werden; Liebhabere können alsdann sich einfinden.

Es lieget bey der Schlüterey Calcar, das einkommende Getrayde, als Roggen, Gerste und Hafer zu verkaufen; wer dazu Belieben trägt, kan sich beym Herrn Departements-Krieges- und Domainen-Rath Colberg zu Cleve, oder zu Calcar bey gedachter Schlüterey, melden.

Es sollen am 21 Mertz a. c zu Cleve, im Sterbhause der verstorbenen Demoiselle de Groin, einige Mobilien verkauft werden; die zum Ankauf Lust-tragende können sich alsdann im Sterbhause einfinden.

Dem-

Demnach ad instantiam Creditorum, das denen B. Schmols und Wilh. Severins Kindern 1) zuständiges halbes Wohnhaus auf der Wiesen, so zu 85 Rthlr. 2) Wohnhaus am Rothenberg mit Zubehör, so ad 95 Rthlr. 3) Halbe Nesselen-Hagen oberhalb Klauken-Rollen auf der Rahmede, so 25 Rthlr. 4) Ein halber Hagen am Kettelberge mit Gartenbleck, so 35 Rthlr, so denn noch 5) Eine Halbscheid Graßgewachs und Gartenbleck daselbst, so zu 12 Rthlr 30 st. angeschlagen, nebst einigen Mobilien den 29 dieses, Nachmittags um 1 Uhr, verkaufet und in ipso Termino dem meistbietenden erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden solle; Als können Käuffere sich so wohl einfinden als auch diejenige, so an diesen zu subhastirenden Stücken gegründetes Recht und Forderung zu haben vermeinen, solches in d. termino sub pœna perpetui silentii vorbringen und justificiren. Sign. Altena im Landg. den 8 Martii 1754.

Herr Wulff, Eheleute Beulmans und Vormündere Gielenscher Pupillen, sind willens einige gemeinschaftliche Mobilien und Effecten, auf den 22 Mertz zu Altcastrop, an den meistbietenden zu verkaufen.

Op den 21 Martii a. c., sal de Huisvrouw van Deryck Heysen, publice laeten verkopen eenige van haere Gereede binnen de Stadt Wachtendonck.

Den 30 Maert sullen in de Hondschappe Dam, Lande van Straelen 's morgens ten 8 uuren, ter Wooninge van Jan Cremers, met den stokkenslag verkogt worden eenige slaegen Eyckeboomen.

Den 21 Maert a. c., sal binnen de Heerlyckheid Viersen, een Huis met een Stuck Land daerachter, Willem Schepers toebehoorende, en in de Engerstraete aldaer kennelyck gelegen, in usum Creditorum verkogt worden.

De nagelaetene Kinderen van D. Kael saal van Emmerick, zyn voorn. aan den meestbiedenden te verkopen, als: 1) Een Koolhof voor de Waeterpoort geleegen. 2) Dry stuckjens Land aan de Groonestraet in de Graefschap Berg gelegen, waervan Pagter is van 2 stucken Schipper Hein op de groote Leuw. 3) Boshuysen in de Olystraet als Pagter van het 3de stuck. 4) Een stuck Land aan de Reckse Weg, is Bauman Pagter. 5) Een stuck Land aan de Loomoolen voor de Steenpoort, waervan Pagter is Doris Wickerman. 6) Dry stuckjens Land in de Graefschap Berg, waervan Pagter is de swaerte Jan agter den Moolenberg. 7) Een Weyde op het Reek, het Bottertonnetjen genoemt, is Pagter Onstein op de nieuw Steenweg. 8) Een Weyde in de Hetter op 't Middelbroek, Broekmaet genoemt, Pagter is L. v. Rossum. 9) Een Hus, de Knoll, in de Tempelstraet te Emmerick geleegen; welke voornoemde Perzeelen zullen binnen Emmerick ten Huise van Monsr Jan Troy op de groote Leuw op den 20 Maert a. c., opentlyk aangehangen, en den 3 April aan den Koper den Toeslag geschieden; soo nu jemand hiertoe Gading hebben mogte, kan zig op tyd en plats voornoemt invinden en zyn profeyt soeken.

Den 26 Maert a. c., zullen binnen Kevelaer, ten Huise van Lambert Martens in 't Vergulde Schelke, vrywillig verkogt worden, alderhande Huisraedt ende Koeybeesten.

Op den 23 Maert, sal binnen het Dorp Wetten, ten Huise van den Schepen Brey, verkogt worden het Thiend-Kooren, aen de voorss. Gemeente toebehoorende.

In Sachen der Vorsteher des Kirchspiels Hemer, gegen den alten Hamer zu Sundwich, ist die distraction eines am Bierbaum zu Sundwich gelegenen, auf 28 Rthlr taxirten Ackerbaues erkannt, und sind dazu Termini auf den 23 Martii, den 25 Maji und 20 Julii, jedesmal Vormittags um 11 Uhr, an der Gerichtsstuben zu Hemer, angesetzet; die zum Ankauf Lust-habende können sich in dictis terminis einfinden. Auch werden alle und jede, so ein dingliches Recht daran zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi abgeladen, und solches binnen 12 Wochen, gehörig beyzubringen.

Am 16 dieses, ist der Mandatarius Herr Casp. Fried. Stättfeld zu Goch, vorhabens, Namens seiner Principalen Anna Marg. Manne, mit Bewilligung ihres Sohns, ihr eigenthümlich zugehöriges Stück Bauland ausser dem Frauenthor gelegen, 4 Morgen groß, Nachmittags um 4 Uhr, in den 3 Cronen, freywillig zu verkaufen.

XII Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Herr Krieges-Rath Brande hat die auf der Westen Strasse in der Stadt Hamm käntlich

käntlich gelegene Grubensche und Nottsche Hausplätze cum omnibus pertinentiis respective von dem Herrn Secretario Gruben, der Frau Wittiben Pastoris Hochdahl und dem Herrn Candidato Juris Notz solcher Gestalt, wie vorhin diese Plätze der seel. Herr Grube und Herr Doctor Notz bewohnet und bebauet gehabt, erblich an sich gekauft, vor Auszahlung der Kauf-Gelder aber um Edictal Vorladung aller daran einigen Anspruch habenden, bey hiesigem Königl. Landgerichte geziemend gebethen: da nun diesem Suchen statt gegeben; so werden solchemnach alle und jede, so an gedachten von dem Herrn Kriegesraht Brande anerkauften Hausplätzen, ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, kraft dieses Proclamatis (wovon eines hieselbst, und das andere zu Bochum angeschlagen) sub pœna perpetui silentii abgeladen, um sothane Ansprüche à dato geschehenen Anschlags, binnen 9 Wochen, deren 3 für den 1sten, 3 für den andern und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, bey dem Königl. Landgericht gehörig ein- und auszuführen, immassen nach Ablauf sothaner Frist, alle diejenige so sich nicht gemeldet, oder ihren etwaigen Anspruch nicht gebührend justificiret, damit präcludiret, und nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen zu achten. Sign. Hamm im Landgerichte den 11 Martii 1754.

Nachdem der Schultze zu Kemna, vom Herrn Reichsgrafen von Nesselrade zu Grimberg, Landscron ꝛc ꝛc dessen an dem im Amte Bochum bey Wattenschede gelegenen Schultenhof zu Kemna, habende Berechtsahme nebst denen hochgeb. Herrn Reichsgraten darab jährlichs zu prästirenden Korn, Geld und sonstigen Pächten, erblich und auf ewig an sich gekauft hat, mithin den Kaufschilling innerhalb 3 Wochen zu erlegen gehalten; Als wird solches dem Publico hiemit bekant gemacht, damit diejenige, welche etwa daran Ansprache und sonstige prætension ex quocunque capite auch solches seye, haben mögten, sich innerhalb obgem. Frist ad 3 Wochen, beym Königl. Landgericht zu Bochum, sub pœna perpetui silentii zu melden hätten. Sign. beym Bochumschen Landgericht den 23 Febr. 1754.

Des Gastwirths Hosterey Kinder in Soest, haben dem Colono Johann Wilms zu Hattrop, 2 und 1 halben Morgen geistl. Land, am Hattropper Pfade, ohnweit der neuen Mühle gelegen, erblich verkauft; diejenige, so daran Anspruch oder Forderung haben, werden hiedurch sub pœna perpetui silentii, binnen Zeit von 4 Wochen solche beym Königl. Gericht zu Soest beyzubringen, verabladet.

Joh. M. Schneck hat dem Buchbinder Hurdius in Soest, einen Garten, 8 Schilffert plus minus groß, neben des Chirurgi Völcking und der Wittiben Kayser Gärten gelegen, erblich verkauft; diejenige, so an diesem Garten Forderung machen, werden hiedurch peremtorie & sub pœna perpetui silentii abgeladen, um binnen Zeit von 3 Wochen, à dato publicationis, solches beym Königl. Gericht zu Soest, cum justificatoriis anzuzeigen.

Es haben die Eheleute H. Deckers zu Embrich, sichere daselbst aufm Brinck nechst Herrn Zoll-Empfängern von der Upwich gelegene Wohnbehausung, so ehemals denen Eheleuten Gerrit Roeleer, modo H. Roeleer und dem Chirurgo Joost Casp. Leenhoff, zuletzt aber besagtem Chirurgo allein zugehöret hat, an sich gekauft, und solle das Kaufpretium innerhalb 4 Wochen abgeführet werden; weshalb diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, sich innerhalb besagter Frist, beym Ankäuffer, oder dem Notario Hn. Goossens alda melden wollen.

Wittibe H. D. Dahm, hat ihr Wohnhaus nebst Gerechtigkeit, an der Brückstrasse in Bochum gelegen, an M. D. Dahm, aus freyer Hand verkauft; wan jemand hiergegen etwas einzuwenden, muß sich in 6 Wochen Zeit, beym Ankäuffer melden, sonsten der Kaufschilling ausgezahlet werden solle.

Der Fuhrmann Casp. Roens, genannt Alberts, aus dem Amt Bilstein, hat dem Schulmeister J. G. Schnier in Soest, das von F. C. Schirboom gekaufte Wohnhaus wieder erblich verkauft; diejenige, welche daran, ex quocunque capite Spruch haben mögten, werden hiedurch peremtorie & sub pœna perpetui silentii abgeladen, um binnen Zeit von 4 Wochen, sich beym Königl. Gericht in Soest, zu melden.

De Heeren Consistorialen van de Franse Gemeente tot Emmerick, hebben van Bernt Slamann, en syne Dogter Sibilla Slamans Huisvrouw Hend. Voss, seeker Stuck Land an den Ossenweg aldaer gelegen, aangekogt; jemand hieran eenig regt of prætensie hebbende, gelieve zich in tyd van 3 Weeken by de Heere Koperen of Verkoper te melden. De

De Heeren Consistorialen van de Franse Gemeente tot Emmerik, hebben van den Stadt Waagemeester aldaer, Heer C. Hageman angekogt eenen Coolhof op het Rondeel gelegen; die hieran iets te prætendeeren heeft, gelieve zich in tyd van 3 Weeken, by de Heeren Koperen te melden.

XIII. Sachen / so zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Das in der Stadt Hamm am Marckt gelegene grosse Boenensche Wohnhaus nebst Scheuer Stallung und plaisanten Garten, soll anderwärtig auf 3 Jahr, dem meistbietenden vermiethet werden; Lust-habende können sich des Endes den 27 Martii, morgens um 10 Uhr, bey dem Rentmeister der Hohenschule, Herrn Pieper einfinden.

XVI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Den 23 und 30 Martii curr., solle zu Calcar in Curia, Nachmittags Glocke 5, die Hertzbachsche zu Hanslaer gelegene Weyde, plus licitanti, verpachtet werden.

Es will das Evangelisch-Reformirte Consistorium zu Orsoy, einige Diaconie-Ländereyen auf den 20 dieses, Nachm. um 2 Uhr, daselbst bey G. Knipscheer, plus offerenti, verpachten.

Die Niemeyersche zu Sethen Hobesguth zu Halingen gehörige, diesseits der Ruhr, im Amte Unna gelegene Weyde, der Steinkamp und Erlenkamp genannt, soll auf den 23 Martii c., Vorm. Glocke 10, an Hn. Marck Behausung zu Langschede, den meistbietenden abermahlen auf ein Jahr verpachtet werden, und hat der meistbietende sofort den Zuschlag zu gewärtigen.

In de Gerichtscaemer tot Miello, zullen op seekere Jaeren verpagt worden eenige slaegen Strückhout staende op de morallen, de Gemeynte toebehoorende; Jemand Gaedinge hebbende, vervoege zich op den 23 Meert a. c., ten 1 uur, in de ordinaire Gerichtscaemer, als wanneer den Toeslag geschieden zal.

XV. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Zu Holten, soll den 25 Mertz anni curr., Nachmittags um 2 Uhr, die Reparation der Brücken am Kirchthor verdungen werden; diejenige, welche diese Arbeit anzunehmen willens sind, können daselbst beym Herrn Bürgermeister und Camerario Maccovius die Vorwarden einsehen und ihren Vortheil suchen.

XVI. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Künftigen May wird dem Frantzösis. Walonischen Consistorio in Wesel, ein Capital von 100 Rthlr abgeleget; wer solches gegen Hypothequen-mässige Versicherung und Landes-übliche Interesse zu negotiiren willens, kan sich bey ged. Consistorio oder dem zeitlichen Rentmeister, Herrn Samuel Werte, melden.

XVII. Personn / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Es wird bey der Weselschen Mühlen ein zweyter tüchtiger Knecht erfordert; wer also dazu Lust und Geschicklichkeit hat, auch dieserhalb so wohl als wegen seines guten Verhalten mit Attesten versehen ist, der kan sich bey dem Magistrat zu Wesel, forderfamst angeben.

Da der Stadt Mauermeister und Leyendecker, Gabriel Prade, vor einiger Zeit Todes verblichen, und es nunmehro in der Stadt Meurs an einem geschickten Meister, der beyde Handwercker gründlich verstehet, fehlet; Als können diejenige, so Lust haben mögten an dessen Stelle zu tretten, sich je ehender je lieber, bey einem Edl. Magistrat daselbst angeben.

XVIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem unterm 1 Febr. c. a. beym Königl. Stadtgericht zu Soest, über das Vermögen des flüchtig gewordenen Stuten zu Elfhausen, Soester Börde, concursus Creditorum eröfnet, und Creditoribus zufolge hieselbst und zu Ostinghausen angeschlagenen Edictal-Citation Terminus ad liquidandum & verificandum zu künftigen Mittwoch über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten zu halten, mithin ultimus Terminus auf den 8 May 1754 sub pœna perpetui silentii præfigiret worden; als wird dieses hiemit bekant gemacht, und zugleich Debitor auf vorbenannte Termine sub pœna juris edictalliter citiret, mit der Verwarnung, daß Fals er nicht erscheinen würde, wieder ihn in contumaciam verfahren werden soll, was Rechtens. Soest beym Königl. Stadtgericht den 27 Febr. 1754.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 26 Martii Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Betrachtung über den Ursprung des Brunnen-Wassers.
Beschluß.
XXVII.

In den gelehrten Zeitungen die bey der so genanoten Real-Schule zu Berlin ausgegeben werden, wurd im letzt verwichenen Jahr gemeldet, daß vor etwa 20 Jahren auf höchsten Königl. Befehl der Fall des Roer-Stroms von Freudenberg, wo die Roer in die Grafschaft Marck eintrit, bis nach Roerort, wo sie durch den Rhein verschlungen, ihren Nahmen verliehret, und also in einem Wege von 17 Stunden abgemessen, und dieser gantze Fall 287 Fuß Rheinl. gefunden worden. Indem ich den Auctorem anführe, woraus ich diese Erfahrung genommen, so lasse ich solche auf dessen Rechnung stehen. Durch Muthmassung würde ich sie ohne Zweifel grösser gemachet haben, indem man gemeinlich den Fall der Flüsse auf $\frac{1}{100}$ ihres Weges ansetzet, daß sie nemlich in 200 Fuß Lauf einen Fuß fallen. Wie denn oben gelobter Herr Professor Kühn zu Dantzig aus dieser angenommenen hypothesi viel Schlüsse geleitet hat, die zum Theil gar anders werden würden, wenn er den Fall des Wassers nicht so groß voraus-

ge-

gesetzet hätte. Denn nach ebengemeldter Abmessung der Roer, fällt das Wasser in einer Stunde nur $16\frac{4}{7}$ Fuß, und wenn ich eine Stunde Weges oder halbe Teutsche Meile auf 11000 Fuß Rheinisch anschlage, so würde das Wasser in 650 Fuß Laufs kaum einen Fuß tief fallen. Dis lasse ich nun jetzo dahin gestellet seyn, indem es gnug ist zu verstehen, daß die Roer so weit sie unter Königlichem Gehorsam fliesset, 287 Fuß nach und nach falle. Daher auch leicht abzunehmen, daß, da sie von Freudenberg bis zu ihrem Ursprung im Fürstenthum Waldeck beynahe eben so einen weiten Weg durchlauft, dieselbe wenigstens eben so tief fallen, und also ihre Quellen wenigstens 600 Fuß höher liegen müssen als der Ort ihres Ausflusses in den Rhein.

XXVIII. Bey diesem langen Lauf und hohen Fall der Roer ist es gar nicht vermuthlich, daß dasjenige Grund- und Brunnenwasser, welches wir hier aus ihr empfangen, sich schon bey ihrem Ursprung aus ihr in die Erde verlauffen sollte. Vielmehr ist es wahrscheinlich, daß sie verschiedne über einander liegende Wassergründe versorget, damit die in höhern Gegenden wohnende Menschen auch Brunnens mögen graben können. Und dieses um so viel mehr, da solches mit grosser Sparsamkeit, und ohne alzuviel Wasser zu verlieren, geschehen kan. Denn die oben liegende Wassergründe haben an vielfältigen Orten Ausgänge, aus welchen Quellwasser entspringet, welches sich nach und nach in Bächlein und in Flüsse versammlet, auch grossentheils wieder in die Roer, die unterdessen in die niedrigere Gegenden gekommen ist, wieder einfliesset, und den erlittenen Verlust ersetzet. Also sehen wir, wenn man die Roer erblicket, nicht die gantze Roer, wir sehen nur, so zu sagen, ihren Stamm und einige ihrer vornehmsten Wurtzeln oder Aeste. Ihr gantzer Umfang aber ist nicht zu messen, sie ist wie ein Baum, der unten und oben in verschiedenen Flächen unzählbare Zweige in die Erde erstrecket, und einem ansehnlichen Theil der Erde Nutzen schaffet. Ich betrachte sie als eine herrliche Wasserkunst, da gleichsam ein Garten an einem Berge angeleget, in dessen Mitte ein Bächlein herunter läufft, das auf jedem Absatz des Berges neues Vergnügen, neue Feuchtigkeit, neues Leben, neue Veränderung hervorbringet, ohne vor sich selbst grossen Verlust zu leyden. Wer die künstliche Wasserleitung auf dem Weissenstein bey Cassel gesehen hat, kan sich aus deren unvollkommener Schönheit von der Vollkommenheit der natürlichen Wasserkünste ein dunckles Gleichniß machen.

XXIX. Indem ich oben angezeiget, daß unsere Brunnens aus der Roer und nicht aus dem Rhein entspringen, so war es meine Meynung nicht diesen König der Flüsse geringer zu machen. O nein! die Roer ist nur eine Hausmutter die wenig Kinder versorget, aber der Rhein ist einer grossen Fürstin gleich, die Völcker trancket. Denn man hat schon längst bemercket, daß der Rhein nach dem Maas der unzählbaren grossen und kleinen Flüsse, die er unter Weges verschlinget, nicht viel an Breite und Tieffe zunehme, daß er aber in unsern Gegenden gröffere Schiffe als oben trage, keines weges der grössern Menge Wasser, sondern dem durch Felsen nicht mehr unterbrochenen, und wegen der Nähe des Meers sehr langsamen Lauf zu zuschreiben sey. Um deß willen auch, je tiefer er fället, er desto weniger Wasser in die Spalten der Erde verlieren, und also zu Auslieferung des Brunn- und Quellwassers weniger geschickt seyn kan.

XXX. Die niedrigen Quellen der Erde kommen demnach aus demselben Wassergrunde, aus welchem das Brunnenwasser komt. Diese Wassergründe füllen sich aus den Flüssen. Die Flüsse entspringen aus den am höchsten liegenden Quellen. Diese Quellen kommen wiederum aus dem am höchsten liegenden Wassergrunde. Siehe! welche Circulation der Wasser in der Erde! aber welchen Ursprung haben nun die oberste Wassergründe der Berge? Diese Frage will ich jetzt unbeantwortet lassen, denn sie gehöret eigentlich nicht in den Umfang dieser Betrachtung, welche nur vom Brunnenwasser handelt, indem bis auf diese oberste Wassergründe am Fuß der ungeheuren Berge keine Brunnens, und nur selten Bergwercks-Schachten gegraben werden. Wer aber die entsetzlichen Regengüsse und die unglaubliche Menge Schnee der auf den höchsten Gebürgen der Erde fället, betrachtet, wird schon einen Schluß machen können. Dismal würde ich mit dem Erweiß zu weitläuftig werden.

XXXI. Wilde Roer! wozu bistu erschaffen? wenn dein langer und breiter Graben trocken wäre, so könnte von Menschen und Thieren eine ansehnliche Zahl auf demselben leben, und

den Verlust deiner Fische, davon nur ein sehr kleiner Theil des menschlichen Geschlechts Nutzen kan haben, viel tausend mal ersetzen. Nun bistu allenthalben im Wege. Deine reissende Fluten thun nirgend gutes, fast jährlich veränderst du deinen alten Graben, und brichst durch die fette Weyden, indem du dort nur Steine zurück lässest. Man setzet dir Mauren und Dämme und Krippwerck entgegen, aber du spottest der Arbeit der Menschen. Man schiffet auf dir mit kleinen Nachen, aber wie weit? bis auf diese Stunde kanst du mit dieser geringen Schiffarth deine schädliche Unbrauchbarkeit schwerlich vertheidigen. Man trinckt aus dir sehr selten, und viel Länder, die weit von dir entfernt sind, geben gleichwol zu trincken. Ists daß du nur den Uberfluß abführest, warum ist ein Uberfluß da, dem die Natur gehäßig ist, welche nur die Sparsamkeit liebet? doch dis sind gar ungleiche Gedancken. Wer von deinem Nutzen urtheilen will, muß dich gantz kennen. Wir sehen an dir nur das grosse, das selbst bey seiner Wildheit ehrwürdig ist, das nützliche ist in der Erden verstecket, und unsern Augen verborgen. Dein Stamm ist rauh, aber deine Früchte, die sich unter einem grossen Lande ausbreiten, damit du die Menschen erquickest, die Thiere tränckest, die Felder wässerst, die tiefe Wurtzeln der Bäume belebest, Metallen und Mineralien zeugest, Steine bildest, Steine verzehrest, die Lufft erfrischest, ein Theil der Witterung schaffest, diese Früchte, sage ich, sind angenehm und nützlich. Es muß ein weiser und gütiger HErr seyn, der dir befohlen hat also zu fliessen.

XXXII. Die Menschen lieben mehr das Urtheilen als das Erfahren. Wenn ich nun das was an unsern Brunnens mir merckwürdiges vorkommen ist, beschrieben habe, so ist es nur geschehen, damit andere ihre vorhergefassete Meynungen vom Ursprung des Brunnenwassers durch dieses neue Exempel stärcken oder schwächen mögten, welches ohne urtheilen schwerlich wird können geschehen.

Leidenfrost.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Da die Erbgenahmen von Tevenaers willens sind, aus freyer Hand, jedoch mit Zuziehung des Gerichts, folgende Stücke zu verkauffen. 1) Das Freyadeliche Haus Hiesfeld mit dessen Pertinentien, als Mühlen, Wiesen, Aeckern, Gehöltz, Gerechtsahmen, samt dazu gehörige 5 Höfesaeths Kathen, Schlagbaum, Jan Muller, Loobergen Bungler, Suselbeck und contribuable Höfe, Heistermann, Salthoft, Hetkamp, Orthmann. 2) Dem Zehend im Dinslackschen Stadt Feld, das Neufeld genannt, die Laackhufe oder Driese, bey dem Dorf Hiesfeld, ein Stück Land, Benemanns Land genannt, Land im Bergfelde, Huvemanns Land. 3) Einige in Meyderich gelegene Stücke zu $\frac{2}{3}$ Theile des Kleineickens Hof, Stollen Hof, der Blätgen-Weyde, Tewenaers Weyde und Kalfschlag, Welscher Kamp: und dan zu solchem Verkauf 3 Termini von 3 zu 3 Monaten angesetzet, wovon der dritte und letzte wegen Verkauf der Hiesfeldschen den 3 May a. c, bey dem Königl. Landgerichte zu Dinslacken, und wegen der Meyderischen der 4 May a. c., bey dem Gerichte zu Meyderich Vormittags um 9 Uhr anberahmet worden; als wird solches hiermit dem Publico des Endes bekant gemacht, damit die dazu Lusttragende in præfixo Termino sich einfinden, und ihren Vortheil dabey suchen können.

Nachdem Se Königl. Maj. mittelst allerg. Rescripti sub dato Berlin den 11 Dec. a. p., allerg. approbiret, daß die zu Wesel im Haafen liegende 18 Stück Feld-Pontons, und 2 abgängige Schiffbrücken-Pontons, dem meistbietenden verkauft werden sollen; Als werden dazu Termini auf den 4 und 18 April, Nachmittags um 2 Uhr, am Haafen zu Wesel, angesetzt, wo die Liebhabere sich einfinden, auch vorher beym Herrn Geheimen-Rath von Raesfeld nähere Conditiones vernehmen können.

Die geene, soo eenige duysend ponden seer goed Maeshooy te kopen geneegen zyn, konnen sig in de Heerlykheit Mook, by den Gerichtsboode, Thomas Geraerdts aldaer melden, de welcke Aanwysinge doen zal.

Die Haupt-Interessenten des Degerings-Hofes zu Wickede, wollen ihr Antheil an besagtem Hofe, dem meistbietenden verkaufen; diejenige, so daran Forderung ex quocunque capite zu haben vermeinen, können solches binnen 6 Wochen, beym Königl. Landgericht zu Unna, angeben, und ihre justificatoria in Originali daselbst produciren.

Die

Die Erben Stockelmanns wollen ein Haus in der Stadt Xanten, auf der Clevischenstraß zwischen G. van gen Wesendonck Haus, und die Mertsteege nebst Scheuer dahinten, und ein Stück Land auf der alten Burg, groß 2 Mützend, item ein Stück Land von 4 Mützend vorm Marschthor im Hansseler, als auch einen Kohlgarten daselbst zwischen Prosten und Brücks Garten gelegen, freywillig verkaufen, diejenige, so zu einem oder andern Stück Lust haben, können sich bey Vincent Stockelmann daselbst angeben und Handlung treffen.

Die Erben H. Schilling, sind willens, ein Stück Bauland nebst eine gegen dem Bauland über ausserhalb Deichs gelegene Wiese, beyde unter der Herrlichkeit Beenen, bey Musersteede gelegen, aus der Hand zu verkauffen, dazu Lust-tragende können sich bey gem. Erben zu Anholt, melden, und ihren Vortheil thun.

De Kinderen en Erfgen. van H. Janssen ende Jenneke Simons Eheluydens syn van Meyninge op den 27 Martii c., binnen de Heerlykheyt Brée, te verkopen een Huis, Moeshof en Kempke aldaer aen het Valderen gelegen; die daertoe Gaedinge hebben, konnen zich ten 10 uuren, 's morgens op het Raedthuis laeten vinden.

Der Herr Bergmeister Scherenberg, hat resolviret das elterliche Haus in Schwelm samt dem Baumhof freywillig dem meistbietenden zu verkaufen. Es sind dazu Termini auf den 14 Martii, 11 Aprilis und 9 Maji a. c., auf Rahthause vorm Königl. Gericht daselbst, bestimmet worden; dahero sich so wohl Liebhabere zum Kauf, als auch Ereditores, so daran ein dingliches Recht haben in gesagten Terminen melden und respective unter Straf ewigen stillschweigens justificiren müssen.

Nachdem ad instantiam der Wittiben Gilhaus, zwey den Vormündern des minderjährigen Bordelius zustehende, auf dem West-Berge vor der Stadt Hamm käntlich gelegene Morgen Landes, dem meistbietenden verkauffet werden sollen, und dazu Termini legales auf den 1 April, 20 May und 1 July c., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hieselbst anbestimmet worden. So wird solches hiedurch zu dem Ende bekant gemachet, damit Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden und ihren Vortheil suchen können: zugleich aber werden Kraft gegenwärtigen Proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, alle diejenige, so an gemelten 2 Morgen Landes ex quocunque Capite einigen Anspruch haben mögten, sub pœna perpetui silentii & præclusionis hiedurch abgeladen, um à dato dieses, in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, ihre Anforderung anzugeben, und zu rechtfertigen. Signat. Hamm im Landgericht den 11 Febr. 1754.

II. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Conrad Hostermann und dessen Ehefrau haben ihr eingefallenes Haus, an Meister Wilh. Grüter verkauft; wenn ein oder ander Prätension daran zu haben vermeinet, derselbe kan sich in Zeit von 14 Tagen bey gedachten Ankäuffer melden.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Weinhändler Herr Thomas Nettler in Unna, sein pröperliches freyes Wohnhaus, alda auf dem so genannten Gänsemarckt gelegen, nebst dazu gehörigen Pertinentien, erblich an den Secret. Adrian daselbst, jedoch mit dem daraus an die Armen gehenden Canone jährlich ad 45 stüber verkaufet; so wird solches darum einem jeden öffentlich hiedurch bekant gemacht, daß fals ein oder der andere einige Ansprach und forderung, es seye ex quo capite, es Nahmen haben möge, an diesem erblich verkauftem Hause, etwa machen wolte, sich entweder bey dem Känigl. löbl. Landgericht, woselbst dieses Hauses und dessen Verkaufs-wegen lis pendens gewesen, oder Stadts-Magistrat, oder nach Getrage der Umstände auch bey dem Ankäuffer, sich binnen Zeit von 9 Wachen, melden könne, Gestalten nach verflossener Frist Ankäuffer niemanden, es habe Nahmen und unter welchem Prætext es wolle, an diesem verkauften Hause fernere Ansprach noch Forderung gestehen wird.

IV. Sachen / so zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

In der Stadt Goch stehet des Königl. Richtern, Herrn Pauli logeable Wohnbehausung mit dahinten auf dem Niersstrom gelegenen plaisanten Gartens, Stallung, Wagen- und Holtz-Remisen, auch Hofraum zu vermiethen; Lust-tragende können sich bey demselben in Cleve, melden.

Anhang

Num. XIII. Dienstag den 26 Martii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem mir aus hochlöblicher Landes-Regierung aufgetragen worden, die distraction der Gräflich-Lottumschen Grondsteinschen auf Clevischen Grund und Boden liegenden Güther zu bewürcken, und dan selbige bereits citatis citandis & reservatis reservandis sind äßimiret und mensuriret worden. Als werden nunmehro von Commissions-wegen folgende Guther und Stücke sub hasta und jedermanns feilen Kauf ausgestellet, nemlich:

No dieses	No. der neuen Carte	An Feudal Pertinentien in dem Amte Lymers gelegen.	Grösse M.	h.	Ruth.	Taxa Rthl. Clev.	stüb.	deut.
1	1	Das adeliche Haus Grondstein mit der Scheuer nach Abzug der Königl. Lehngelder				4300		
2		Jurisdiction				100		
3		Die grobe und kleine Jagd in der Lymers und Beeck.				375		
4		Die Fischerey auf den alten Rhein und binnen Wässern				62	30	
5		Die Schaftrift-Gerechtigkeit				1250		
6		Die Taubenflugt-Gerechtigkeit				125		
7	1	Der Platz worauf das Haus erbauet. 240 Ruthen.						
8	1	Der Garten vorm Hause. 126						
9	1	Der Grund ausser dem Hause mit den Alleen 548						
10	1	Der Garten hinterm Hause 241		1	555	721	52	4
11	2	Der neue Bongard, Weydeland mit einigen Obstbäumen bepflantzet		3	363	991	22	4
12	3	Ein Stück Bauland, der alte Baumgarten		1	474	358		
13	4	Die Ziegel- oder Richters-Weyde		4	248	882	40	
14	8	Die hohe Kuhweyde		5	466	1444	10	
15	11	Eine Weyde, der Mössen-Poll genannt		2	516	786	30	
16	11½	Eine Weyde, die Binnenward genannt		1	30	288	45	
17	11¼	Eine Weyde, Peters Wärdgen genannt		3	180	907	30	
18	12	Die grosse Ochsenweyde		13	573	2791		
19		Das Haus samt Hinterhaus, wovon H. Rütgers Pächter ist				450		
20	5	Eine Weyde, der Timmer-Platz. 1 Morg. 57 R.						
	6	Leege Kuhweyde 5 326						
	7	Und grosse Kuhweyde 18 80		24	463	6192	55	
21	13	Hofreidung und Garten			499	183	41	5⅓
22	14	Rüttgers Baufeld		23	162	4653	59	3
23	15	Beyde Ochsenweydgens		6	188	1993	58	6
24	16	Klocks Wahrt, Bauland		11	118	2799	10	
25	17	Die Duvensche und Beecksche Weyde		6	400	1333	20	
26		Das Haus samt Hinterhaus und Kornberg, wovon Bart Binsbergen Pachter				400		
27	9	Binsbergens Hofreitung und beyde Gartens			544	181	20	

Brunsfeld

28	10	Brunsfeld, modo B. Binsberger Bauland	26	507	7382	22	4	
92	18	Offenbergs modo Binsbergens Kuhweyde	7	166	2183			
30	19	B. Binsbergens Pferde-Weyde	5	275	1038	24	3	
		So dann in Allodial-Parceelen.						
31	20	Ein Stück Bauland von Barth Binsberger Feld	6		1650			
32	21	Die Galgen-Weyde	6	133	1140	10		
33	22	Scholtenkamp und ein Theil der langen Weyde	7	467	1750	7	4	
34	23	Beeckſche Weyde und Uberreſt der langen Weyde	9	264	2121	30	1 2/8	
35	24	Der unterſte Meyen-Poll, Weydeland und Haberkamp	6	160	1253	20		
36	25	Die Stiers-Weyde	6	438	1316			
		Ferner in Allodial-Parceelen ſo im Quartier gelegen.						
37		Das Haus, Hinterhaus, Scheuer und Kornberg, wovon Derck Weſthoff Pächter iſt			250			
38	1 a	Bauland, das groſſe Stück, auf das Fehn genannt	1	490	227	5		
	b	Ein Stück Bauland, das Fehn genannt		207	43	7		
	c	Eine Bepflantzung nebſt Unland	1	460	176	40	4	
	d	Ein Fiſchkolck, auch Acker, der ſchwartze Kolck	1	79	123	10		
	e	Weſthoffs Garten, nebſt Hofreitung		192	40			
	f	Ein Baukämpgen		143	23	50		
	g	Noch ein Baukämpgen		162	27			
	h	Ein Baukämpgen, der alte Garten genannt		421	140	20		
	i	Noch ein Baukämpgen, Offerland genannt	1	74	84	15		
	k	Ein Schlechter-Platz neben der Scheuer		114	23	45		
	l	Das Baufeld, der Elſenkamp genannt	1	564	315	15		
	m	Noch Acker	2	589	484	31		
39		Das Haus und Schaffſtall worin der Schäffer Jan Janſſen wohnet			75		2	
40	2 a	Der Grund worauf das Haus ſtehet, Garten und Baumgarten, auch ein Stättgen		427	115	38		
	b	Der Kleyer-Hof Acker		340	70	50	6	
41	3	Der Hongerkamp, Bau- und Weydeland, auch Elsholtz	3	41	230	7	4	
42	4	Iſſums und Loetjes Schläge, Bauland, auch Weydeland	4	441	236	45		
43	5	Deelenſchlag, Bau- und Weydeland	3	82	156	50		
44	6	Das Land worauf Gerrit Güllicher wohnet, zum Theil in Gartenland beſtehend		453	132	7	4	
45	7	Das Land worauf Melcher Keſſel, oder Boemer wohnet, zum Theil in Garten und Bauland beſtehend		436	127	10		
46	8	Das Land worauf Giesbert Foetsjes wohnet		223	26	59	3 5/8	
47	9	Die 8 Schaaren in der Leupfenſchen Weyde, inclusive des Strepelgen Landes, nach Abzug der Laſten			375			
		Summa	219.	327.	56913	5.	3 7/10	

forthin alle und jede, ſo Belieben haben mögten vorbem. Stücke an ſich zu kaufen, hiemit abgeladen, des Endes in denen geſetzmäſſigen 3 Terminen, als Freytag den 29 Martii, ſodann den 28 Junii und 27 Septembr. und zwarn in letztern peremtorie, zu Cleve auf der Stadts-Waage, Nachmittags um 3 Uhr zu erſcheinen, Gebot zu thun, und in dem letztern Termino, jedoch mit Vorbehalt allergnäd. Ratification, in ſo weit den Zuſchlag zu gewärtigen. Cleve den 29 Dec. 1753. Vig. Cl. Comm. G. Sethmann. H. P. Geſelſchap Jud. Scriba

Die

Die Erbgen. Elsbergen sind vorhabens, ein Stück Weydeland im Hansselar gelegen, 3 Viertel Morgen groß, an der Schlütterey Udem gewinnbar, freywillig aus der Hand zu verkaufen.

Op den 2. April, sullen tot Swolgen verkogt worden eenige Eykeschranken; jemand Gedinge hebbende, kân zich aldaer melden.

Den 1 April a. c., sullen op de Pastorat tot Herongen, Amts Crickenbeck, alderhande Meubelen verkogt worden.

De Regeerders tot Broeckhuysen-Voorst, zyn van intentie, eenig Elshout als oock den Gront van 2 Morgen Bouwland in de Heyden gelegen, op den 21 Maert naermiddags ten 2 uuren, in de Gerechtscaemer aldaer, te verkopen.

De Erfgen. van Marten Gosten zyn van intentie, om op den 20 Maert en 27 dito, gerichtelick te verkopen ten Huise van de Schepen A. T. Poel tot Leune, Heerlyckheit Venray, een seeker Huis, Moeshof en ongeveer 3 Morgen Bauwland, gelegen onder Leune.

VI. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Auf anstehenden 3 April, morgens um 8 Uhr, und folgende Tagen, wird auf Befehl der hochpreißl. Landes Regierung, unter Assistence hiesiger Königl. Universität der Herr Scheffen zum Brinck als angeordneter Curator der Crusischen Verlassenschafft in dem Sterbhause einige von dem seel. Herrn Hofrath und Prof. Extraord. Crause nachgelassene und inventarisirte Meubles an Kupfer, Zinn, Eisen, Betten, Leinen, Schräncken, Kasten, Spiegeln und allerley Hausrath, wie auch des seel. Herrn Hofraths Bibliothec, an die meistbietende verkauffen lassen.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach die Eheleute Hooft zu Cleve, ihren alda in der grossen Strasse, negst des Hn. Weinhändlers v. d. Berg und der Frau Wittibe Heschhuisen gelegenes Wohnhause nebst allem Zubehör, an den Herrn Bär Levi Gumpertz alda, freywillig verkauft; Als können diejenige, so an ged. Hause einigen Anspruch zu haben vermeinen, sich längstens auf den 1 May a. curr., beym Herrn Oberbrüchten-Empfänger, Gesellschap oder bey ged. Gumpertz gehörig melden.

Es hat Walter Felcke in Soest, dem Lohgärber G. Schulenberg 3 Morgen Erbeland, welches am Schülenwege nach dem Rupelon gelegen, erblich verkauft; diejenige, so an diesen 3 Morgen Landes Spruch oder Forderung haben mögten, werden hiedurch peremtorie & sub pœna perpetui silentii abgeladen, um beym Königl. Gericht zu Soest, solche cum Justificatoriis, à dato publicationis, binnen 3 Wochen, gehörig anzuzeigen.

Denen Creditoren, welche etwa an denen von Caspar Thüngen, an den Audientz-Botten Meyer verkauften 3 Stücken Land ein dingliches Recht zu haben vermeinen, wird hiemit bekant gemacht, daß in der extrahirten Edictal Citation, terminus liquidationis & productionis Originalium, auf den 29 April a. c., sub comminatione perpetui silentii, beym Gericht zu Schwelm, anberahmet sey.

Der Herr Bürgermeister Bertram zu Ruhrort, hat von der Wittibe Wens zu Alsum, Amts Beeck, 1) Den so genannten Vormorgen, und 2) Das Orth, beydes Weydeland nebst dazu gehörigem Anwachs, für frey allodial Erb angekauft; diejenige, so daran einige Anspruch ex quocunque capite haben mögten, müssen sich binnen 4 Wochen, gehörigen Orts melden.

Eheleute J. Kraft zu Pfaltzdorff auf der Gocher Heide, haben ihre alda käntlich gelegene, von der Stadt Goch in Erbpacht ausgethane 4 Morgen 106 Ruthen holl. uhrbar gemachtes Heideland freywillig verkauft, und wollen solches dem Ankäuffer auch ehistens gerichtl. auftragen lassen; wer darauf einigen Anspruch oder Forderung haben mögte, muß sich binnen 14 Tagen, à dato, bey Verlust seines Rechts, gehörig melden.

Es hat Herr Carl Kimmel die so genannte Fustenberger Weyde, so neben dem Hohenbusch an der Lippe bey Wesel gelegen, an Joh. Underberg, genannt Aperman, aus freyer Hand erb- und eigenthümlich verkauft, und soll der Kaufschilling binnen 6 Wochen ausgezahlet werden; wenn jemand daran gegründete prætension zu haben vermeinet, muß sich binnen ged. Zeit bey dem Ankäuffer gehörig melden.

Eheleute Derck Kaysers, genannt Rierath vom Hörstgen, haben den Gortmanns Hof in der Wallach gelegen, erblich an sich gekauft; wer einige prætension darauf zu haben vermeinet, muß sich vorm 13 April a. c., entweder beym Ankäuffer selbst, oder bey Wirecks in der Wallach angeben.

Die

Die Eheleute Bernd Cremer zu Bißlich, haben ihren alda in der Bauerschaft Mars käntlich gelegenen Baumgarten samt darin erbaueten Hause, nebst Recht und Gerechtigkeit aus der Hand verkauft. Alle diejenige, welche eine versicherte oder stillschweigende Hypothecke auch sonsten einig dingliches Recht an diesen Stücken haben, werden hiedurch peremtorie abgeladen um solches binnen 6 Wochen, à dato, wovon 2 für den ersten, 2 für den zweyten, und 2 für den dritten Termin gesetzet werden, bey Straffe ewigen stillschweigens dem hiesigen Landgericht anzubringen und zu justificiren. Nach Verfliessung solcher Frist, soll der Kaufschilling bezahlt, die Auftragt geleistet und niemand weiter gehöret werden. Wesel im Landg. den 20 Fber. 1754.

VIII. Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Nachdem unterm 29 Januarii c., beym Stadtgericht zu Soest, über das Vermögen der Eheleuten Johann Ruschen, Concursus Creditorum eröffnet, und Creditoribus zufolge hieselbst und zu Oestinghausen angeschlagene Edictal-Citation, Terminus ad liquidandum & verificandum von künftigen Freytag über 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten und 3 vor den dritten zu halten, mithin ultimus Terminus auf den 12 Aprilis a. c., sub pœna perpetui silentii, präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemachet. Sign. Soest beym Stadtgericht den 1 Februarii 1754.

Nachdem der bisheriger Possessor der Vicarie St. Olarii in der Pfarrkirche St. Nicolai in Calcar, sothane Vicarie ad manus Collatorum resigniret; als wird Terminus zur neuen Collation auf den 2 April, Nachm. um 2 Uhr angesetzet, und diejenige, so zur Mit-Collation berechnet zu seyn vermeinen, mit ihrer Qualification in Curia alda zu erscheinen, hiemit verabladet.

Nachdem der Freyherr von Dedem ingefolge allerhöchst. Königl. Consens vom 20 Nov. a. p., das frey-adliche Guth Driesberg samt denen dazu gehörigen Höfen und Ländereyen, mithin auch die Jurisdiction über Driesberg, Kessel und Moock nebst denen dazu gehörigen Lehnen, an sich gekauft hat; Als ist Se Hochwohlgeb., der Freyherr von Dedem zu Driesberg, Kessel, Moock, von den Berg, Maurick Hoevelacker ꝛc. vorhabens den Rest des Kaufschillings medio Augusti dieses Jahrs, an den Herrn Verkäuffern zu bezahlen; Als wird allen und jeden Creditoren, welche an obben. Güthern ex quocunque capite einiges Recht zu haben vermeinen mögen, à dato publicationis & citationis, binnen 6 Wochen, ihre Justificatoria sub pœna perpetui silentii, beym Kesselschen und Moockschen Gericht zu produciren, hiemit auferleget.

Nachdem unterm 1 Febr. c. a. beym Königl. Stadtgericht zu Soest, über das Vermögen des flüchtig gewordenen Stuten zu Elfhausen, Soester Börde, concursus Creditorum eröfnet, und Creditoribus zufolge hieselbst und zu Ostinghausen angeschlagenen Edictal-Citation Terminus ad liquidandum & verificandum zu künftigen Mittwoch über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten zu halten, mithin ultimus Terminus auf den 8 May 1754 sub pœna perpetui silentii præfigiret worden; als wird dieses hiemit bekant gemacht, und zugleich Debitor auf vorbenannte Termine sub pœna juris edictalliter citiret, mit der Verwarnung, daß Fals er nicht erscheinen würde, wieder ihn in contumaciam verfahren werden soll, was Rechtens. Soest beym Königl. Stadtgericht den 27 Febr. 1754.

IX. Citatio Edictalis **ausserhalb Duisburg.**

Nachdem J. Keutenbauer aus Marienbaum, mit Hinterlassung einer errichteten letzten Willens-Disposition, verstorben, und dan der instituirter Erb um derselben publication angestanden; Als wird Terminus auf den 27 Martii a. c., an gewöhnl. Herrschaft, Mörmtischer Gerichtsstelle, morgens Glocke 10, anberahmet, und dessen Erben ab intestato, welche dem Gericht unbekannt, durch gegenwärtige Edictales, ad aud. publicari, sub pœna juris, verabladet.

X. **Person / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.**

In Düsseldorff, bey der Reformirten Gemeine, fehlet es an einer Mademoiselle, welche der Reformirten Religion zugethan, und geschickt ist die Jugend, weiblichen Geschlechts, in der Frantzösischen Sprach, Bordiren, Nehen und andern dem weiblichen Geschlecht nützlichen Wissenschaften zu informiren; so nun dergleichen Mademoiselle Lust hat sich alda zu etabliren, wird sie nicht nur ihr Brod reichlich finden, sondern sie hat sich auch daselbsten bey dem ersten Prediger, Herrn Jäger, von ged. Reformirten Gemeine, zu melden, der ihr auch allen geneigten Willen erzeigen wird.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 2 Aprilis Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XIV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Von der Electrisir-Machine.

OBschon nicht wenige und in der Lehre von der Electricität sehr wichtige und nützliche Versuche mit derjenigen Glaßröhre, welche ich im vorigen Jahr in diesen Zeitungen Num. 44 ausführlich beschrieben, sich machen lassen, so ist doch zu diesem Ende weit bequemer, ja unvergleichlich besser die so genannte Electrisir-Machine, dan zu geschweigen, daß das Reiben einer Glaßröhre, welches mit der Hand geschiehet, auf die Länge sehr mühsam und beschwerlich fällt, so ist auch nicht nur die Wirckung derselben viel geringer und schwächer, sondern man kan auch hiernächst verschiedene und wohl die fürnehmste Experimenten, wovon ich nur allein die Electrische Erschütterung zur Probe anführen will, damit gantz und gar nicht anstellen. Und obschon Otto de Guericke ein Bürgermeister zu Magdeburg, welcher durch Erfindung der Luftpumpe sich einen unsterblichen Ruhm erworben hat, durch Herumdrehung einer Schwefel-Kugel, wie aus seinen Experimentis novis Magdeburgicis de Spatio vacuo pag. 147 zu ersehen, mit dem Electrisiren einen Anfang gemacht, so hat doch unstreitig Haucksbee ein berühmter Mechanicus zu Londen, die Electrisir-Machine nicht nur zu erst erfunden, sondern auch verschiedene merckwürdige und sonderbahre Versuche, wovon man so wohl seine Physico-Mechanical Experiments pag. 51, als auch des Herrn Gravesande Physices Element. Mathem. tom.

2, cap. 11 nachlesen kan, damit angestellet. In Teutschland ist Hr. Hausen weyland Professor Matheseos in Leipzig, meines Wissens der erste gewesen, welcher diese Machine, so er auf seinen Reisen in Holl- und Engeland gesehen hatte, zum Electrisiren gebrauchet. Man findet sie in einem Kupferstich vor seiner Abhandlung, welche Herr Gottsched unter der Aufschrift: Novi profectus in Historia Electricitatis, nach seinem Tode ans Licht gegeben, abgebildet.

Eine dergleichen Machine, wie die Hausensche ist, habe ich vor einige Jahre von einem gewissen Künstler, mir zu meinem Gebrauch in dem Collegio Physico Experimentali machen lassen, welche aber so mangelhaft und so vielen Fehleren unterworffen war, daß ich an statt derselben mir eine andere anzuschaffen genöthiget worden. Diese, so von dem Hn. Rinsen einem Mechanico in Leyden und Lehrling des berühmten Hn. Joh. van Müsschenbroeck verfertiget worden, ist nicht nur sehr simple, sondern auch in ihrer Art so vollkommen, daß man alle und jede Experimenten damit anzustellen im Stande ist, wannenhero ich nicht umhin kan, die structur derselben kürtzlich, doch so genau als nur immer möglich, massen der Augenschein selbst alles viel deutlicher vorzustellen vermag, zu beschreiben. Es bestehet demnach diese Machine aus zwey viereckigten Pfosten, welche in der mitten durch ein Zwerckbrett, so mit zwey langen höltzernen Schrauben versehen ist, am Fuß-gestell aber durch zwey starcke Balcken mit einander verbunden sind. Auf diesen ruhet ein andrer Horizontal liegender Balcken, worinnen die eiserne Axe eines Rades, welche durch einen der jetzt gemelten Pfosten hindurch gehet, hänget und sich herumdrehen lässet. Die beyde aufrecht stehende Pfoste sind einige Zoll tief ausgehölet, und stecken darinnen zwey andre kleinere viereckigte Pfoste, so man nach belieben aus- und einschrauben, und durch eine Stellschraube befestigen kan. Durch diese gehen zwey starcke eiserne Schrauben, wovon die eine gantz unbeweglich ist, die andere aber ohne sonderliche Mühe sich aus- und einschrauben lässet. Die Spitzen dieser Schrauben, welche man je zuweilen mit ein wenig Baumöl betröpffelt, hangen beyderseits in eine kleine runde Einfassung von einem sehr harten Holtz, Pockholtz genannt, beyde sind der Mittelpunct eines höltzernen Cylinders, und gleichsam die Poli, um welche die Kugel sich herumdrehet. Der eine Cylinder endiget sich in eine ausgehölte höltzerne Pfanne, der andre aber ist mit einer Scheibe, in deren Einkehlung das Seil womit die Kugel herumgetrieben wird, gantz genau passet, versehen. Dieser Cylinder ist so wohl als die Pfanne des andren an die Glaßkugel fest angekittet und findet sich darinnen ohnweit der Scheibe ein kleines Löchelein, wodurch die Luft in die Kugel hinein und wiederum heraus fahren kan, damit aber die Kugel inwendig von der Luft nicht befeuchtet werde, als welches der Electricitet höchst nachtheilig seyn würde, so verstopfet man diese Oeffenung mit einem höltzernen Stift, welchen man aber, damit das Glaß von der gewaltigen Ausdehnung der zu sehr erhitzten Luft nicht zerspringe, vor dem Electrisiren hinweg thut, wiewohl auch diese Oeffenung dazu dienet, wie Gordon in seinem Versuch von der Electricität pag. 8 angemercket, daß bey dem Einkütten der Dampf von dem zerlassenen Pech, welcher die Electricität gleichfals sehr schwächen und hinderen würde, einen freyen Durchgang habe, und in der Kugel sich nicht sammlen möge. Das Reiben des Seiles, welches in die Einkehlung des Schwungrades ebenmässig passet, und um solches und die Scheibe überzwerg gespannet ist, wird durch einen glatten höltzernen Cylinder, der sich um seine Axe herumdrehet, und in einer Rinne an einen der obgemelten Pfosten sich auf und niederwärts schieben und mit einer Stellschraube befestigen lässet, verhindert. Wenn das Seil schlapf wird und nachgiebet, wird es steiffer gespannet, so man diejenige Pfoste, worinnen die Kugel hänget, beyderseits um etwas erhöhet. Die Glaßkugel wird entweder mit der blossen Hand, welches das Beste ist, oder wenn solche nicht recht trocken ist, mit einem Handschuhe, oder ein aus Schaafleder zusammen genehetes und mit gesottenen Pferdehaaren oder Pflaumfedern ausgestopftes Küssen gerieben. Es ist aber dieses Küssen an ein viereckigtes Brettgen, welches an einem andern grössern Brett sich auf- und niederschieben läst, befestiget, und kan man solches vermittelst der beyden höltzernen Schrauben des Zwergbretts, wovon oben Meldung geschehen ist, an die Kugel fest anpressen. Wenn man nun Electrisiren will, so bestreuet man das Küssen mit geschabter Kreide, Trippel oder Haarpuder, oder auch, welches Herr Müsschenbroeck Instit. Phys. Tom. I. pag. 205 vor das Beste hält, mit feinen Kupferspähnen. Bey denen eisernen Schrauben, worinnen die Kugel hänget, ist dieses noch

ferner

ferner zu bemercken, daß man die Spitze derjenigen, so beweglich ist, nicht all zu tief hineinschraube, massen sonsten hievon die Kugel, welche nicht ausweichen kan, ohnfehlbahr zerbrechen würde, dieses nun aber zu verhüten, muß man Sorge tragen, daß die Kugel auf die zwey spitzige Zapfen der Schrauben, noch ein wenig doch so, daß sie nicht wancke oder wackele, sich hin und her rücken lasse. Gegen über der Kugel setzet man einen höltzernen Gueridon, welcher in einem vier-eckigten Pfosten als in einer Scheide stecket, und den man folglich nach Belieben erhöhen und erniedrigen, und mit einer Stellschraube daran befestigen kan, gantz oben hat dieser Gueridon vier Armen in Form eines Creutzes mit vier aufrecht stehenden Säulgen, um welche eine seidene Schnur von blauer Farbe gebunden wird, hierauf leget oder bindet man mit seidenen Fäden eine blecherne Röhre, welche etwa einen Zoll im Durchschnitt hat, und fünf bis sechs Schuhe lang ist, wiewol es auf die Länge nnd Weite derselben so genau nicht ankomt. Da auch die geringste Unreinigkeit die Electricität sehr zu hindern pfleget, so ist es nöthig, daß man die Kugel gantz rein und sauber halte, und vor dem Electrisiren mit Brandewein oder hoch rectificirten Weingeist wohl abwasche, und wieder abtrockenen lasse. Uhrigens ist diese Machine so eingerichtet und ihre Structur dergestalt beschaffen, daß man alle und jede Electrische Versuche nach Wunsch und mit gutem Fortgang damit anzustellen im Stande ist, nur das eintzige Experiment, welches bey Gravesande Physices Element. Mathem. Tom. II. p. 5 und mehr andern zu finden ist, davon ausgenommen, als wozu eine andere und mit einem besondern Apparatu, welchen zu einer andern Zeit beschreiben werde, verfertigte Kugel erfordert wird.

Bey dem Küssen, womit das Reiben geschiehet, sind noch einige merckwürdige Umstände hieselbst nicht zu vergessen. Weilen nemlich aus den Versuchen zur Genüge bekant ist, daß eine schleunige nnd zugleich übermässige Hitze der Electricität mehr schädlich als beförderlich ist, so muß man um dieser Ursachen willen das Küssen an die Kugel nicht all zu feste anpressen. Da auch ferner die Electricität durch das Reiben erreget wird, mithin es scheinet, als wenn ihre Stärcke der Berührungs-Fläche proportional seyn müste, das Küssen aber an die Mitte oder den grösten Circkel der Kugel lieget, und nur einen gantz geringen Theil, so in der meinigen noch keine zwey Quadrat Zolle groß ist, davon berühret, so mögte man vielleicht auf die Gedancken gerathen, daß die Wirckung daher viel schwächer und geringer seyn müste, wan nicht die Erfahrung (wie Nollet essai sur l' Electricité p. 29. und mehr andere wahrgenommen) gerade das Wiederspiel gelehret hätte, und ist die Muthmassung des Bose Comment. Nov. de Electricitate p. 29 nicht gäntzlich zu verwerffen, wenn er behauptet, daß solches daher komme, weilen die Electricität der Machine selbst sich alsdenn leichtlich mittheilen, und sich solchergestalt allenthalben zerstreuen könne. Da auch ein feuchter Cörper die Electricität weit mehr und stärcker als ein trockner fortpflantzet, so leitet solches den Hn. Watson sequel to te Experim. of Electricity p. 66 auf den Argwohn, daß die Ursache, warum das Reiben mit der Hand die Electricität mehr befördere, als wenn solches mit dem Küssen geschiehet, vermuthlich diese seye, weilen die Feuchtigkeit des Bodens, worauf derjenige stehet, so das Reiben verrichtet, die Kraft und Wirckung der Kugel alsdenn vermehre, solches zu bestätigen, hat er auf das Küssen hin und wieder nasse Tücher geleget, da er dan befunden, daß die Electricität dermassen verstärcket worden, als wenn er das Glaß mit der blossen Hand gerieben hätte. Ich will zwar nicht in Abrede seyn, daß die Feuchtigkeit des Bodens hiezu etwas beytragen könne, gestalten in dem Müssenbröckschen Experiment, der Stoß und die Erschütterung, wie Hr. Winckler Tract. von der Electrischen Kraft des Wassers p. 106 wahrgenommen, viel heftiger ist, wan der Mensch, so die Electrische Funcken auf sich schlagen lässet, in einem Gefäß Wasser stehet, daß die Näße durch die Schuhe dringet. Indessen scheinet doch die wahre und eigentliche Ursache hievon diese zu seyn, weilen das Glaß von der Hand viel eher und geschwinder, als von dem Küssen erwärmet wird, und bekräftigen solches alle diejenige, so hierauf mit Fleiß Acht gegeben, als welche einhellig bezeugen, daß die Electricität, wenn das Reiben mit der Hand verrichtet wird, so fort und fast in einem Augenblick sich zu zeigen pflege, wannenhero auch Nollet bey seinen Electrischen Untersuchungen, den Gebrauch des Küssens gantz und gar abzuschaffen vor dienlich erachtet.

Nicht alles Glaß ist zum Electrisiren eben gut und geschickt, je weniger Alcalisches Saltz damit vermischet ist, je besser und vortreflicher ist es, und sind dannenhero, wie ich bereits an-

derswo

derswo Num. 44 erinnert, die Englische und Böhmische Gläser denen Frantzösischen und Holländischen in diesem Stück weit vorzuziehen, gefärbte Gläser taugen zum Electrisiren am wenigsten, nur diejenige, so von Kobald blau gefärbet sind, davon ausgenommen. Je dünner auch das Glaß ist, je eher wird es zwar von dem Reiben erhitzet, und desto geschwinder zeiget sich mithin die Wirckung, weilen aber ein alzu grosser Grad der Wärme die Electricität mehr zu hindern als zu befördern pfleget, so kan man dahero mit einem dicken Glaß viel besser und stärcker als mit einem dünnen Electrisiren. Wan aber das Glaß beyderseits von einerley dicke ist, so ist eine gröffere Kugel, wie Hr. Bose Comment. Epist. de Electr. p 29 angemercket, hiezu weit geschickter und bequemer als eine kleinere. Nollet essai sur l' Electricité p. 9. hält diejenige Kugelen, so im Diameter einen Schuh oder auch noch einige Zolle darüber haben, vor die beste. Eben dieser gelehrte Abt, und Hr. Musschenbroeck Int. Phys. tom. I. p. 204 haben nebst andren mehr befunden, daß je öfter man die Kugel brauchet, je mehr hiedurch ihre Kraft verstärcket werde, im Gegentheil aber, wenn man mit dem Electrisiren lange angestanden, daß solche alsdan wiederum abnehme, und von Tag zu Tag schwächer werde.

Man möchte hier vielleicht fragen, ob man nicht von eine schwere eiserne Stange eine weit grössere Wirckung, als von eine leichte und dünne blecherne Röhre zu erwarten habe? die Naturforscher sind in diesem Stück nicht einig. Bose Comment. nov. de Electric. p. 5. Jallabert Experiences sur l' Electricité p 33 & 70. Nollet Recherches sur les causes des Phenom. Electr. p. 270 & 206 und Hr. Krüger Naturlehre p. 594 behaupten, daß je grösser die Massa des Cörpers ist, welchem die Electricität mitgetheilet wird, desto stärcker alsdenn seine Wirckung seye, und versichert Hr. Winckler in seinem Tract von den Eigenschaften der Electrischen Materie p. 42, wie er befunden, daß die Electrische Funcken verstärcket werden, wenn man die Materie eines Electrisirten Cörpers vermehret Hingegen aber hat Watson Experiments of Electricity p. 21 wahrgenommen, daß die Funcken, so er an eine Stange von Eisen, welche 5 Fuß lang und 170 Pfund schwer war, erreget, nicht stärcker gewesen, als diejenige sind, welche er an eine schlechte blecherne Röhre verspühret. Hiernächst scheinet aus einem Versuch des Stephn. Gray Transact. Philosophical abridg'd Vol. 6 part. 2 p. 13 gleichfals zu erhellen, daß die anziehende Kraft eines Electrischen Cörpers seiner Masse und Schwere keinesweges proportional seye. Als ich vor einiger Zeit den Herrn Prof. Müsschenbroeck hierüber zu befragen die Ehre hatte, gestund er mir offenhertzig, was massen er in Ansehung dieser vermeintlichen Stärcke, zwischen eine schwere Stange von Eisen und eine leichte blecherne Röhre fast keinen merclichen Unterscheid angetroffen, wannenhero ich meines Orts solches genauer zu untersuchen und in Erfahrung zu bringen, mir bishero keine Mühe geben, noch unnöthige Kösten machen wollen. Indessen scheinet doch folgendes Experiment die Meinung derjenigen so da behaupten, daß die Electricität mit der Masse des Electrisirten Cörpers zunehme, einiger massen zu bekräftigen. Bey sehr nassem und regnichten Wetter wan ich aus der blechernen Röhre, keine oder nur sehr schwache Funcken hervorzubringen vermocht, habe ich doch mehrmalen an meiner Meßkette welche mit dem einem Ende an die Röhre, und hin und wieder mit seidenen Schnüren an die Decke des Söllers hinge, auf eine Weite von fünf Rheinländische Ruthen. ziemliche Funcken erregen können, wie ich dan auch sonst mit dieser Kette viel leichter und geschwinder Brandwein anzünden kan, als mit der Röhre selbst. Ein Mehreres von dem Gebrauch der Electrisir-Machine soll zu einer andern Zeit folgen.

Schilling.

I. AVERTISSEMENT.

Es dienet dem Publico zur Nachricht, daß in der Haupt-Sadt Cleve das jährliche Examen bey dem Königl. Cymnasio den 8 April werde gehalten werden; worauf den 10 die gewöhnl. Orationen und zwar dismahlen durch Johannem Diedericum Göslich, von der Wanderschaft, und Johannem Mauricium Henerichs, von der Einsamkeit, als bequeme Oertern derer Studien folgen werden: welchen Actum der Rector mit einer Dissertation über den Spruch des Weltweisen Aristotelis: tria, videlicet naturam, doctrinam, exercitationem ad parandam sapientiam potissimum necessaria esse, demnechst die übliche Promotion und Austheilung der Prämien unter GOttes Seegen endigen wird.

Erster Anhang.

Num. XIV. Dienstag den 2 Aprilis 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

In der Universitäts-Buchhandlung allhier bey Joh. G. Böttigers seel. Wittib und Sohn sind nebst andern, folgende Bücher zu haben. 1) Isaaci Newton Optice, sive de Reflexionb. Inflexion. Refraction. & Colorib. lucis. c. fig. med. 4to, Lausan. 1740, 2 Rthlr 20 st. 2) Historia Augusta Imperatorum Romanor. à C. Jul. Cæsare usque ad Josephum, ex J. P. Lotichii & Joh. Jac. Hofmanni Tetrastichis, adduntur Effigies singulor. Imperatorum nitidissimæ, c. Supplementis Henr. Christ. Hennii, Fol. Amst. 1710, 6 Rthlr. 3) Miscellaneæ Observationes in Auctores veteres & recentiores ab eruditis Britannis Anno 1731 edi cœptæ, cum Not. & Auctario varior. Viror. doctorum. X. Vol. Amstel. 1732 1739. Item Miscellaneæ Observationes Criticæ novæ in Auctores veteres & recentiores in Belgio collectæ & proditæ, IX. Tomi, Amst. 1740 1749, 14 Rthlr. 4) Henr. Corn. Agrippæ Opera omnia, 2 Vol in 8. Lugd. apud Beringos Fratres 1600, Editio, (si Mechlinensem 1531 in Fol. minori editam excipias) cæterarum rarissima, affectionis pretio 45 Rthlr æstimanda. 5) Claviculæ Salomonis & Theosophia pneumatica, Teutsch, Wesel, Duisburg und Franckf. bey Luppius 4to, 1686. Liber rarissimus.

III. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam Curatoris Concursus Herrn Hoffiscalis Erdman, soll das zwischen der Thomaserstrasse und Grandwege gelegene Marquardtsche Wohnhaus mit zugehörigen Garten, Hofraum, Brauhaus, Scheune, Baumhof und Kirchenbanck, welche insgesamt auf 2169 Rthlr 26 stüb. 6 deut. endlich taxiret worden, in terminis præfixis den 19 Febr., 19 April. und 19 Junii a. c., beym Stadtgericht zu Soest, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, dem meistbietenden öffentl. am Rahthause verkauft werden; wes Endes Lust-tragende Käuffer sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen können.

Da das Haus der Eheleuten Riggentydt zur Marck, im Amte Hamm, dem meistbietenden verkaufet werden soll, und Termini dazu von 4 zu 4 Wochen, auf den 28 Martii, 29ten Aprilis und 20 Maji präfigiret worden; so wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit Lust-tragende Ankäuffere sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber werden alle diejenige, welche an dem sämtlichen Vermögen der Eheleuten Riggentydt, ex quocunque capite, einigen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiedurch abgeladen, um ihre Forderungen in Zeit von 9 Wochen, als wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 21 Febr. 1754.

Nachdem ad instantiam des Hn. Pred. Katerbergs, wider die Erben von der Marck, die distraction 2 und ein halben Morgen Saetlandes, hinter dem Schwein-Mersche und den daran liegenden Haasenkampes, erkannt, und dazu termini auf den 13 Dec. h. a., 12 Febr. und 23 April a. f., beym Königl. Gericht zum Hamm, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, präfigiret worden: so wird solches dem Publico nicht allein hiedurch bekant gemacht, sondern es werden auch alle und jede, welche daran ex hoc vel illo capite einige Ansprache haben mögten, zu Verificirung allsolcher Forderungen, sub pœna perpetui silentii, intra præfixos terminos, hiemit verabladet.

In Sachen der Vorsteher des Kirchspiels Hemer, gegen den alten Hamer zu Sundwich, ist die distraction eines am Bierbaum zu Sundwich gelegenen, auf 28 Rthlr endlich taxirten Ackerbaues erkannt, und sind dazu Termini auf den 23 Martii, den 25 Maji und 20 Julii, Vormittags um 11 Uhr, an der Gerichtsstuben zu Hemer, angesetzet; die zum Ankauf Lust-habende können sich in dictis terminis einfinden. Auch werden alle und jede, so ein dingliches Recht daran zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi abgeladen, um solches binnen 12 Wochen, gehörig beyzubringen.

Ad instantiam des Herrn Criminal-Raths Focke, soll ein dem Joh. P. Schaemann zuständiges, im Cranenburgischen Felde gelegenes Stück Bauland, so auf 140 Rthlr taxiret, in Terminis den 6 April, 4 May und 1 Junii c. a., gerichtlich verkauft werden; diejenige, so dazu Lust haben, auch einige Ansprach darauf zu machen vermeinen, können sich sodann Nachm. um 4 Uhr, auf der Stadts-Waage zu Cleve, einfinden. Sign. Cleve im Landg. den 27 Febr. 1754.

Ad instantiam Hoffiscalis und Landgerichts Advocaten Löbbeeken in Iserlohn, sollen die der C. Huinckhaus zuständige und aufm untersten Kirchhofe daselbst gelegene 4 Gräber, so auf 9 Rthlr 20 st, sodann ein Kirchensitz, so zu 6 Rthlr 15 st. ästimiret, den 23 April a. c., in Iserlohn aufm Rahthause angehangen, und alsdann dem meistbietenden erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden; diejenige, so an diesen zu subhastirenden Parceelen ein gegründetes Recht und Forderung zu haben vermeinen, können solches vorm Königl. Landgericht in d. termino, morgens um 10 Uhr, sub pœna perpetui silentii, vorbringen und justificiren. Sign. Altena im Landgericht den 12 Martii 1754.

De Weduwe wylen den Kopmann Christ tot Cleve, is van intentie den 17 April a. c., en volgende daegen morgens om 8 en naemiddaegs om 2 uuren, ten haaren Huise in de Kerckstraat te laaten verkopen alderhande Meublen en huis-zierath; luft-hebbende gelieven sig intevinden.

Der Herr Stadts-Rentmeister Bornmann zu Dinslacken, will aus der Hand freywillig verkaufen sein daselbst zwischen Hn Eichelberg und Wittibe Fusten zur Nahrung sehr wohl gelegenes fast neues Haus mit einem Garten dahinter und einer Pumpe versehen; wer dazu Lust hat, kan sich je eher je lieber, bey ged. Hn. Rentmeister Bornmann in Dinslacken melden, die Conditiones vernehmen, und mit ihm den Contract schliessen.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Herr Canonicus von Dillen, zu Embrich, hat ausser dem Steinthor einen Garten aus freyer Hand von P. Engels mit Consens dessen Eheliebsten Aleida Wyers, gekauft; diejenige, welche an gemelt. Garten ein dingliches Recht ex quocunque titulo zu haben vermeinen, müssen sich binnen 6 Wochen à dato, beym Herrn Ankäuffern melden.

Died. Herm. Eickmann in Altena, hat von B. Thome daselbst, ein Gartenbleck vor 10 Rthlr an sich gekauft; wenn jemand daran Anspruch, ex quocunque capite es seyn möge, zu haben vermeinet, muß er sich in termino exsolutionis den 23 April a. c., morgens um 9 Uhr, bey dasigem Königl. Landgericht melden.

Henr Wintjes zu Haldern, hat ein Stück Land auf der Loreward gelegen, von W. Moelder in Meer gekaufet; wer einige Forderung daran zu haben vermeinet, kan sich in Zeit von vier Wochen bey ihme melden, sonsten die Gelder nach verflossener Zeit ausgezahlet werden sollen.

Es haben die Eheleute H. Deckers zu Embrich, sichere daselbst aufm Brünck nechst Herrn Zoll-Empfängern von der Upwich gelegene Wohnbehausung, so ehemals denen Eheleuten Gerrit Roeleer, modo H. Roeleer und dem Chirurgo Joost Casp. Leenhoff, zuletzt aber besagtem Chirurgo allein zugehöret hat, an sich gekauft, und solle das Kaufpretium innerhalb 4 Wochen abgeführet werden; weshalb diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, sich innerhalb besagter Frist, beym Ankäuffer, oder dem Notario Hn. Goossens alda melden wollen.

Die Eheleute Herrn Accise-Inspectoris und Camerarii Schultz zu Lunen, haben die bey sind per Edictalem Citationem, so zu Unna, Lunen und Camen affigiret, citiret, um sich binnen 9 Wochen à dato den 22 curr., beym Königl. Landgericht zu Unna cum justificatoriis, sub pœna præclusionis & perpetui silentii, zu melden. Sign. Unna im Landgericht den 19 Febr. 1754.

Es haben Henr. Bruns, Catharina Bruns, Hausfrau von Joh Mattheis Caatz, und Anton Brandt, ihre in Wesel auf der Baustraß zwischen Wiesener und Rus gelegenes Haus, samt Grüttenmühle und Scheuer mit allem Recht und Gerechtigkeit aus der Hand an Berend Tindthoff und Joanna Underbergs, genannt Wakenbruck, verkauft, und soll dieses Haus samt Zubehör primo Maji denen Ankäuffern gerichtlich aufgetragen und bezahlet werden; Als können diejenige, so einigen Anspruch darauf zu haben vermeinen, sich deshalb bey Herrn. Jacobs in der Feldstrasse zu Wesel melden.

Nachdem

Nachdem der Schultze zu Kemna, vom Herrn Reichsgrafen von Nesselrade zu Grimberg, Landscron ꝛc ꝛc dessen an dem im Amte Bochum bey Wattenscheide gelegenen Schultenhof zu Kemna, habende Berechtsahme nebst denen hochgeb. Herrn Reichsgrafen darab jährlichs zu prästirenden Korn, Geld und sonstigen Pächten, erblich und auf ewig an sich gekauft hat, mithin den Kaufschilling innerhalb 3 Wochen zu erlegen gehalten: Als wird solches dem Publico hiemit bekant gemacht, damit diejenige, welche etwa daran Ansprache und sonstige prætension ex quocunque capite auch solches seye, haben mögten, sich innerhalb obgem. Frist ad 3 Wochen, beym Königl. Landgericht zu Bochum, sub pœna perpetui silentii zu melden hätten. Sign. beym Bochumschen Landgericht den 23 Febr. 1754.

Der Herr Krieges-Rath Brande hat die auf der Westen Strasse in der Stadt Hamm käntlich gelegene Grubensche und Rottsche Hausplätze cum omnibus ad & pertinentiis respective von dem Herrn Secretario Gruben, der Frau Wittiben Pastoris Hochdahl und dem Herrn Candidato Juris Notz solcher Gestalt, wie vorhin diese Plätze der seel. Herr Grube und Herr Doctor Notz bewohnet und bebauet gehabt, erblich an sich gekauft, vor Auszahlung der Kauf-Gelder aber um Edictal-Vorladung aller daran einigen Anspruch habenden, bey hiesigem Königl. Landgerichte geziemend gebethen: da nun diesem Suchen statt gegeben; so werden solchemnach alle und jede, so an vorgedachten von dem Hn. Kriegesraht Brande anerkauften Hausplätzen, ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, kraft dieses Proclamatis (wovon eines hieselbst, und das andere zu Bochum angeschlagen) sub pœna perpetui silentii abgeladen, um sothane Ansprüche à dato geschehenen Anschlags, binnen 9 Wochen, deren 3 für den 1sten, 3 für den andern und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, bey dem Königl. Landgericht gehörig ein- und auszuführen, immassen nach Ablauf sothaner Frist, alle diejenige so sich nicht gemeldet, oder ihren etwaigen Anspruch nicht gebührend justificiret, damit präcludiret, und nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen zu achten. Sign. Hamm im Landgerichte den 11 Martii 1754.

Nae dat Derk Smits ende desselfs Huisvrouw Derrisken Muelers aan den Heer Wilh. van Zutphen ende syne egte Liefste Juffrouw Catharina van Zichem, binnen de Stadt Emmerick woonende, erflyk verkogt hebben seker Weydeken, die Dykdille genoemt, over den Bandyk neffens die Kaatstede het Spyker genoemt met die Landeryen daaronder gehoorende, en wel het voorlyde Weydeken als vry allodial Erf, vry van Schattinge en Ervengeld, onder die Jurisdictie van Praast kennelyk gelegen, alle het welke aan die voorf. Egdeluyde van Zutphen voor een Capital van 500 Daalder gerichtelyk verhypothiseert ende verbonden is; en nu deselve van voorneemen zynde het Superplus van de Koopspenningen, te weeten het geene van die 500 Daalder, cum Intresse sal overig zyn, binnen 3 Maanden dato uyt te tellen; als worden die geene d' welke daertoe beregtigt ofte ook eenige Op- en Aanspraak op die voorschreve Parcelen sustineeren te hebben, hiermede versogt, om sig by de Egtelieden van Zutphen binnen Emmerik aantegeeven, of dat anderfins naa Verloop van die gepræfigeerde 3 Maanden, die overige penningen aan die geene, sig daertoe het naast qualificerende, sullen uytgeteelt worden.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da die Cämmerey Bollwercks-Gründe bey der Freyheit Hoerde von neuem verpachtet werden sollen, und dazu Terminus auf den 19 April præfigiret; so wird solches hiemit bekant gemacht, damit die Lust-tragende sich einfinden und ihren Vortheil suchen können.

Der Schutzjude Elias Marcus zum Hamm, ist in einen im Brüggen-Wege nächst dem Felde vorm Westenthor gelegenen Borbergischen Garten, wegen einer sicheren Summe Geldes, gerichtlich immittiret worden, und ist gesinnet solchen anitzo aus der Hand zu verpachten; wer zu solcher Anpachtung Lust hat, kan sich bey demselben im Hamm, melden.

VI. Sachen / so zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

In der Stadt Goch stehet des Königl. Richtern, Herrn Pauli logeable Wohnbehausung mit dahinten auf dem Meersstrom gelegenen plaisanten Gartens, Stallung, Wagen- und Holtz-Remisen, auch Hofraum zu vermiethen; Lust-tragende können sich bey demselben in Cleve, melden.

VII

VII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es wird dem Rentmeister der von Fuirdenschen Allmoß zu Embrich, Herrn Canonico von Dillen, ein Capital ad 110 Rthlr bald abgeleget werden; diejenige, so geb. Capital gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Versicherung zu negotiiren willens, können sich, je eher je lieber, bey demselben addressiren.

Zum Hamm liegen 850 Rthlr vorräthig, so dem Herrn Hauptmann Freyherrn von Dombroick zuständig und zinsbahr ausgethan werden sollen; wer solche gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Versicherung negotiiren will, kan sich beym Justizrath und Landrichtern Herrn Rademacher melden.

VII. Persohn / so zu arretiren verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Der gewesene Postverwalter zu Angerburg, Johann Andreas Eckersdorff, welcher wegen Post-Defraudation ad requisitionem des Königl. Hof-Postamtes daselbst arretiret worden, ist den 28 Febr. a. c., des Nachts è Custodia entwichen, selber ist mittelmässiger Statur und etwa gegen 40 Jahr alt, hat ein etwas pockengrübigtes blasses Gesicht, graue und lächlende dabey leichtfertige Augen, und schwartzbraune kurtze verschnittene Haare, bey seiner Flucht hat er folgenden Habit auf dem Leibe gehabt, nemlich einen blauen Surtout-Paillen Camisohl, hirschlederne Hosen, wollene Strümpfe, ohne Schuhe, und aufm Kopfe eine graue Perugue und rothe Mütze, ist auf einem Pferde, so man im Nachspüren des folgenden Tages erkant, davon geritten. Die sämtl. Herren Jurisdictionarii in denen Städten und auf dem platten Lande, insonderheit aber die löblichen Guarnisons, Magistráte, Beamten, von Adel, Prediger, Land- und Policey-Ausreuter, Landgeschwornen und Schultzen werden demnach respective ersuchet, obbenannten flüchtig gewordenen, Eckersdorff, wo er sich betretten lässet, zu arretiren und dingfest zu machen, hierauf auch entweder an das Justiz-Collegium nach Angerburg gefänglich einzulieferen, oder demselben zu dessen Abholung ohngesaumte Nachricht zu ertheilen, zumahlen das Königl. allerhöchste Interesse hierunter mit versiret. Angerburg den 2 Martii 1754.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach unterm 20 December 1753 bey dem Landgericht zu Altena über dem Vermögen der Eheleuten Hegemanns, per sententiam, Concursus Creditorum erkannt und eröffnet, so werden Inhalts der hieselbst, Iserlohn und Wiblingwerde affigirten Edictal-Citation, Creditores, so an gedachten Hegemannschem Vermögen einigen Spruch oder Forderung haben, sub pœna perpetui silentii & præclusionis, ad liquidandum & verificandum, in dreyen Terminen von 3 zu 3 Monaten, mithin längstens à dato über 9 Monate, des Morgens um 9 Uhr, vor dem hiesigen Landgericht, verabladet. Sign. Altena den 21 Dec. 1753.

X. AVERTISSEMENT.

Bey dem Königl. Post-Secret. Querner zu Wesel, sind nunmehro die Ziehungs Listen der Berlinischen Haus- und Geld-Lotterie angekommen, und können die indessen Collecte gefallene Gewinste so gleich in Empfang genommen werden. Die Renovation der Loose zu der 4ten und letzten Classe aber muß gegen medio Junio ohnfehlbahr bewürcket werden, weilen sonsten solche Billets als abandonirt angesehen und an andere Liebhaber überlassen werden sollen. Auch sind noch einige wenige Kaufloose zu der 4ten und letzten Classe, so den 24 Julii a. c. gewiß gezogen wird, für 4 Rthlr bey demselben zu haben. Wenn nun diese 4te und letzte Classe besonders profitable, da darin nicht nur die ansehnlichsten Gewinste von 8000, 2000, 1000 Rthlr und andern schönen Prieſen von etlich 100 Rthlr zu gewinnen, sondern auch fast Treffer gegen Fehler; Als hoffet man es werden sich um so eher Liebhaber dazu finden, da dieses die profitableste Classe und weiter kein Nachsatz zu thun ist. Liebhabere werden demnach den Einsatz zu beschleunigen belieben, ehe die wenige Kaufloose abgehen, weilen man darnach nicht mehr damit wird dienen können.

Die geene, soo eenige Goederen by de Wed. Christ tot Cleve verpand hebben, worden nogmaals vermaant binnen 8 daegen deselve inteloſſen, sullende anders sonder verder nalien verkogt worden.

Zweyter Anhang.

Num. XIV. Dienstag den 2 Aprilis 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XI. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Auf der Landwehr vom Grünenwald bis nach dem Kuhthor, sollen einige Parceelen Stuff- und Schlagholtz, dem meistbietenden am 4 April, Nachmittags um 2 Uhr, verkauft werden; Liebhaber können sich am Grünenwald einfinden.

XII. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Joh. Kiesendahl zu Orsoy, ist willens, sein mit Scheuer und Garten versehenes Haus samt einer Brennerey mit allem Zubehör, wovon der gröste Kessel 4, und der kleinste ein und ein viertel Ohm hält, wie auch ein und ein viertel Morgen Land im Orsouschen Feld gelegen, aus freyer Hand zu verkaufen; wenn jemand dazu Lust hat, kan bey ihm sich melden.

Den 9 April a. c., sall de Weduwe Derikſen tot Kevelaer, vrywillig verkopen haere gereede Goederen.

De saementlycke Kinderen en Erfgenaemen van Peter op Wis en Jenneke Steenacker salig, zullen op den 23 April a. c., en volgende daegen vrywillig edoch gerichtelyk op den Hof Wis tot Oyen, laeten verkopen alderhande gereede Goederen en Bestialen.

Den 3 April c., zullen binnen de Stadt Straelen, morgens om 8 uuren. met den slokkenslag, in't Iserhuis van Gossen Michelkens, alderhande gereede Goedereu verkogt worden.

Joh. H. Schnap, Bürger in Soest, ist willens, sein auf der Thomaserstrasse gelegenes Haus nebst umliegenden Garten aus freyer Hand zu verkaufen; Lust-tragende können sich, je eher je lieber, bey demselben melden und Kauf gewärtigen.

Den 5 April sal Thomas Baekhus 's morgens ten 8 uuren, aan syn Huis binnen de Stadt Straelen, vrywillig laeten verkopen syne gereede Goederen; Liefhebbers konnen zich aldaer invinden.

De Weduwe van wylen Jacobus Reiniers saal. is van intentie, om te Gennep eenige overvloedige Huis-Meubien, uyt de hand, edog publyk te verkopen, en sal den eygentlyken dag te Gennep bekent gemakt worden.

Henrich Helleward is vorneemens, ten huise van Mſr. Johan Troy, op de groote Leuw den 29 Mart. a. c. aantehangen, en den 19 April. toe te slaan zyne Behuysinge binnen Emmerik in de Steenstraat geleegen; imand daartoe gaadinge hebbende, vervoege sig op plats en tyd.

Den Hofbode Ludw. Keysers sal den 5 April a. c. binnen de Heerlykheid Horst, 's morgens ten 9 uuren, aan de meestbiedende verkopen, eenige gereede Goederen, op den Huyse Horst winnbahr, ende sulks tot betaalinge van verschulde Schattpenningen.

Es soll den 26 dieses, Glocke 2, beym Wirth Monsr. Henr. Schrodt, ein in der Stadt Meurs, hinter der Mauer gelegenes Haus, so denen Haus-Armen zugefallen, Wynbergs Haus genannt, wofür bereits 112 Rthlr, 30 st. gebotten, ausgesetzet, und dem meistbietenden zugeschlagen werden.

Die Erben Joh. Henr. Diergart im Hamm, sind resolvirt, ihr elterliches daselbst auf der Königsstraß gelegenes grosses ganz steinernes Haus, nebst grossen Holtzstall, Pferdestall und Brauhaus mit Zubehör, als auch einen schönen Garten nebst Baumhof dahinter und schönen Platz vorm Hause, zu verkaufen; die hiezu Lust-tragende können sich über die Conditiones näher beym Herrn Assessor Asbeck im Hamm als auch bey Gerh. Henr. Diergart junior in Düsseldorff, melden.

Das Haus der Wittiben Ellenbracht zu Wesel aufm Brand gelegen, so auf 95 Rthlr 55 st. gewürdiget ist, soll in 3 Terminen dem meistbietenden, und zwarn den 5 April zum erstenmahl vorm Königl. Landgericht zum Behuf der Schulden, ad hastam gebracht werden. Sign. Wesel im Landgericht den 27 Martii 1754.

Nachdem

Nachdem Aleida Hoymann zu Bißlich, einige elterliche Erbstücke, als das Haus, den Hartmanns-Kamp und den Willacker gerichtlich erstanden, den Vorwarden aber nicht gnug thun kan; als sollen diese Stücke von neuem in 3 Terminen, den 5 April, 3 und 31 May angehangen, und vor dem Königl. Landgericht zu Wesel, dem meistbietenden verkauft werden. Sign. Wesel im Landg. den 27 Martii 1754.

Am 5 April a. c., soll aufm Rahthause zu Meurs, eine sichere Quantität Renthey-Getrayde, in extra schönen Weitzen, Roggen, Wintergärste, Buchweitzen und Haser bestehend Nachm. Glocke 2, plus offerenti, verkauft werden.

Tegens den 8 April, sullen in het Vernum verkogt worden eenige Slagen opgaende Berckeboomen; die daertoe Gaedinge heeft, kan zich aldaer laeten invinden.

De Momboiren der voorkinderen naergelaeten by Willem Ingen Raey zyn van intentie, den 30 deses, om 2 uuren, aan den meestbiedenden te verkopen, eene afgebrande huisplaetse binnen Witten gelegen.

Die nachgelassene Erben der Eheleuten Henrich van Kempen seel. zu Goch, sind entschlossen, freywillig aus der Hand zu verkauffen, 1) Eine Weyde ausser dem Mühlenthor, Gochscher Feldmarck am Schrievelweg käntlich gelegen. 2) Einen Kohlgarten am so genannten heiligen Weg, und dan 3) Ein klein Kohlgärtgen ausser dem Frauenthor an Wolter van Megens Fußpfad auch käntlich gelegen; Liebhabere können sich in Zeit von 3 Wochen à dato hujus bey dem Miterben Herr Pastor van Kempen melden, und den Kauf-Contract schliessen.

XIII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Eheleute Joh. von Nahmen zu Büderich, haben von der Wittibe Henr. Kielmanns zwey in dasiger Feldmarck, an der Egerschen Kuhl gelegene Stücke Baulándereyen zusammen anderthalb Mattzend groß, aus der Hand an sich gekauft; wer daran zu forderen hat, kan sich innerhalb 14 Tagen à dato den 26 Febr. a. c., beym Ankäuffer melden, widriegensals die Auftragt coram Magistratu geschehen soll.

Es haben die Erbgen. Gröppers unterm 26 Febr. zu Schwerte, an den daselbst wohnenden Bürgern Gottf. Henr. Hethen etliche alda gelegene Gründen, nemlich die Litheweyde und Schliggenkamp samt übrigen dabey liegenden Stücken und Gärten vor die Summa ad 800 Rthlr verkauft.

Es haben die Scheffen und Gemeinheits-Vorsteher des Kirchspiels Grieterbusch, von denen Eheleuten Henr. de Baey und Christina Oortmanns, sodenn auch von Gerrit Oortmann zwey in ged. Kirchspiel käntlich gelegene Parceelen Bauland, Mittelkamp genannt, erblich anerkauft; diejenige, so an diesen Parceelen Spruch und Froderung ex quocunque capite zu haben vermeinen, können sich innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, sub pœna perpetui silentii, bey dasigem Gerichte melden.

Eheleute Derck Kayserts, genannt Nierath vom Hörstgen, haben den Gortmanns Hof in der Wallach gelegen, erblich an sich gekauft; wer einige prætension darauf zu haben vermeinet, muß sich vorm 13 April a. c., entweder beym Ankäuffer selbst, oder bey Wirecks in der Wallach angeben.

Der Königl. Geheimter Secretair und Postmeister zu Wesel, Herr de Weiler, hat von den Erben weyl. Herrn Kirchmeistern C. Kerkhoff käuflich an sich gebracht die in der Aeyen vor Wesel, einerseits Rinswart, anderseits am Fluirschen Deiche gelegene so genannte lange Weyde, und beym Landgericht um Edictal-Citatio zu seiner Sicherheit angestanden; Es werden dahero alle und jede Creditores, so etwa auf diese Weyde eine gesicherte oder stillschweigende Hypothek oder sonsten ein dinglich Recht haben möaten, hiedurch peremtorie abgeladen, um ihre Forderungen binnen 6 Wochen à dato, beym Landgericht sub pœna præclusi & perpetui silentii, vorzubringen. Sign. Wesel im Landgericht den 20 Martii 1754.

Das Middelhorstsche Haus in der Steinstrasse zu Embrich, allernächst der Gasthausstege gelegen, haben die jetzige Eignere an den bisherigen Mieter, Matthias Schumacher, verkauft. Solte jemand an gedachtem Haus einigen Anspruch haben, der muß sich vor den 1 May dieses Jahrs, entweder bey dem Evangel. Lutyer. Prediger Herr Westerman, oder bey dem Ankäuffer melden.

Eheleute

Eheleute Derck Baes haben ihre in Rees auf der Dellstraße käuflich gelegene Behausung, an einen Frembden, so sich daselbst zu etabliren vorhabens, verkauft; wer an obged. Behausung Ansprach haben mögte, muß sich vor Ausgang Aprilis c., beym Accise-Inspector daselbst, Hn. Randenborg qq., oder sonsten gehörigen Orts, sub pœna perpetui silentii, melden.

Die verwittibte Frau Ingenieur-Majorin d'Etan zu Wesel, hat ihr daselbst auf dem Brand gelegenes Haus, an den Herrn Commercien-Rath Wangermann, unter Assistence aus der Hand verkauft; diejenige, so an diesem Hause etwas zu fordern haben, mussen sich innerhalb 6 Wochen an gehörigem Ort melden.

XIV. **Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.**

Die Vormünder deren Pullerschen Pupillen sind vorhabens, mit Genehmhaltung eines wohllöbl. Stadt- und Amtsgericht in Creyfeld, den 9 April einige Hausgeräth, so dan Karren, Pflug, Pferdge eug und 3 milchgebende Kühe, im Sterbhause denen Meistbietenden nebst einigen Nummern Schlagholtz zu verkauffen; sodan auch einige Morgen Bauland, dem Meistannehmenden auf 6 nacheinander folgende Jahre zu verpachten. Wer an obged. Pupillen noch etwas schuldig, oder daran zu fordern haben mögte, kan solches längstens vor den 18 Aprilis a. c. bey obgedachten Vormündern angeben.

XV. **Sachen so zu verpachten ausserhalb Duisburg.**

Da der jüngsthin im Dorffe Niel, an des H. Sanders Behausung, wegen restirenden Morg-geldern abgehaltene Verpachtungs-Termin des Bulchet, eines im ged. Dorffe, Amts Niederdüssselt gelegenen 153 Morgen, 64 Ruthen holl. grossen, und dem Freyherrn Tit. von Wachtendonck zuständigen Districts Weydelands, fruchtloß abgeloffen; so wird auf abermahligen allerg. Befehl aus hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer vom 12 Martii c. a. anderweitiger Termin auf den 17 April in Cranenburg, an des Gastwirthen Fritschen Behausung, im so genannten Röhmer, Nachmittags um 2 Uhr, abgehalten werden.

XVI. **Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.**

Es soll die Reparation des Schadens an dem Deich und der Schleuse auf dem Bussen oberhalb Wesel künftigen Freytag über 8 Tage als den 5 Aprilis, daselbst auf dem Büssen Vormittags um 10 Uhr, dem Wenigstforderenden öffentlich anverdungen werden; weshalb diejenige so diese Reparation zu übernehmen willens, bemelten 5 April, Morgens um 10 Uhr sich auf den Büssen einfinden, und ihren Vortheil suchen, zuvor auch die Bestecker zu Wesel bey dem Accise-Inspectore Winterfeld, und in Büderich bey dem Magistrat, in Dinslacken aber bey dem Ober-Amtmann Weinhagen einsehen können; wie dan auch denen Mitt-Interessenten an diesen Deich und Schläuse, solches zugleich vermittelst dieses bekant gemacht wird, um sich sodan auch, wan sie wollen, dabey einfinden zu können. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 26 Martii 1754.

Den 9 April curr., soll die Reparation der Brücke zu Beeck, Vorm. Glocke 10, an Niewerths Haus, im Dorff Beeck, dem wenigst-forderenden anverdungen werden.

XVII. **Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.**

Bey dem Meursischen Magistrat sind einige abgelegte Capitalien vorrähtig; wer selbige gegen Land-übliche Zinsen und Hypothequen-Ordnungs-mässige Versicherung zu negotiiren willens, kan sich je eher je lieber bey demselben melden.

Es liegen zu Emmerich an sicherem Orte 2500 Rthlr vorrähtig; wer solche gegen Landes-übliche Interessen auf gerichtliche Hypothequen in liegenden Gründen zu übernehmen willens, der wolle sich beym Herrn Gerichtschreibern Aufm-Orth melden, und nähere Nachricht einhohlen.

Es werden im May der Evangelisch-Reformirten Gemeine zu Brünen, 300 Rthlr abgeleget; wer solche Hypothequen-Ordnungs-mässig gegen Landes-übliche Zinsen verlanget, wolle sich beym dortigen Consistorio nächstens melden.

XVIII. **Personn / dessen Dienst verlanget wird in Duisburg.**

Der Glaßmacher, Wilh. v. Felbert, verlanget einen tüchtigen Gesellen, der in Glaßmachen und Anstrichen wohl geübt ist, wer hiezu Lust hat, kan sich, je eher je lieber, bey ged. Wilh. v. Felbert melden, und gleich Condition antreten.

XIX

XIX. Personen deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Meister Ferdinand. Pitianus zu Geldern, verlanget 2 bis 3 tuchtige Paruquenmachers-Gesellen, und kommen solche gegen raisonable Bezahlung, so gleich in Condition treten.

XX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Alle diejenige so an der, von dem Küster zu Rinderen, Henrich Syebers, von seiner Mutter zufolge Kauf-Contract vom 9 hujus, vor 500 Rthlr angekauften, zu Rindern bey der Kirche gelegenen Kathstätte, Spruch und Forderung haben, sind, Innhalts ertrahirten, zu Cleve und Xanten affigirten Edictal Citation, innerhalb 9 Wochen und längstens auf den 25 May a. curr., Vormittags um 9 Uhr, ad verificandum vorm Landgerichte zu Cleve, sub pœna præcluſi abgeladen. Signatum Cleve im Landgericht den 16 Febr. 1754.

Demnach die Wittibe Peters zu Goch, ad Beneficium cessionis Bonorum provociret; so werden alle Creditores welche an ged. Wittibe Peters zu Goch ihren Vermögen An- und Zuspruch haben, Innhalts des zu Cleve und Xanten angeschlagenen Proclamatis, innerhalb 12 Wochen und längstens auf den 19 Juny a. c., Morgens um 8 Uhr, vor dem Landgericht zu Cleve ad liquidandum & verificandum, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii abgeladen. Signatum Cleve im Landgericht den 16 Febr. 1754.

Alle diejenige, welche an dem Vermögen der Eheleuten Jan Praesten und Aeltjen Wesendonck zu Bislich, eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinen, werden hiedurch peremtorie abgeladen, um solches binnen 6 Wochen à dato, vor dem Königl. Landgericht zu Wesel, bey Straffe ewigen stillschweigens zu melden und zu justificiren. Sign. im Landg. den 27 Mart. 1754.

Nachdem unterm 1 Febr. c. a. beym Königl. Stadtgericht zu Soest, über das Vermögen des flüchtig gewordenen Stuten zu Elshausen, Soester Börde, concurſus Creditorum eröfnet, und Creditoribus zufolge hieselbst und zu Ostinghausen angeschlagenen Edictal-Citation Terminus ad liquidandum & verificandum zu künftigen Mittwoch über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten zu halten, mithin ultimus Terminus auf den 8 May 1754 sub pœna perpetui ſilentii præfigiret worden; als wird dieses hiemit bekant gemacht, und zugleich Debitor auf vorbenannte Termine sub pœna juris edictaliter citiret, mit der Verwarnung, daß Fals er nicht erscheinen würde, wieder ihn in contumaciam verfahren werden soll, was Rechtens. Soest beym Königl. Stadtgericht den 27 Febr. 1754.

Nachdem unterm 29 Januarii c., beym Stadtgericht zu Soest, über das Vermögen der Eheleuten Johann Ruschen, Concurſus Creditorum eröffnet, und Creditoribus Zufolge hieselbst und zu Oestinghausen angeschlagene Edictal-Citation, Terminus ad liquidandum & verificandum von künftigen Freytag über 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten und 3 vor den dritten zu halten, mithin ultimus Terminus auf den 12 Aprilis a. c., sub pœna perpetui ſilentii, präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemachet. Sign. Soest beym Stadtgericht den 1 Februarii 1754.

XXI. AVERTISSEMENTS.

Da bey dem Stadtgericht zu Neuenrade ein neues Grund- und Hypothequen-Buch aufgerichtet wird; so müssen zu Folge ertrahirten hieselbsten zu Neuenrade, Altena, Iserlohn, Plettenberg und Balve affigirten Edictal-Citation, alle, welche in der Stadt Neuenrade und deren Feldmarck, imgleichen in dem dazu gehörigen Dorffe Dahle, und dessen Felde, Häuser, liegende Gründe, oder auch sonsten daran ein dingliches Recht haben, solches à dato bis zum 24 May a. c., und zwaren wöchentlich des Donnerstags von 2 bis 4 Uhr, auf dem Rahthause dahier, mit Beybringung derer darüber habenden Documenten, sich angeben, oder in dessen Entstehung gewärtigen, daß nicht weiter darauf attendiret, noch dagegen einige Restitution ertheilet werde. Signatum Neuenrade den 21 Martii 1754.

Die Frau Wittibe Gerh. Daniels in Meurs, hat ihre Haushaltung aufgegeben; wenn jemand etwas an derselben zu prätendiren hat, wolle sich binnen 14 Tagen melden.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 9 Aprilis Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Von der zweyfachen Bedeutung / welche das Lateinische Wort JUS hat / und derselben wahren und natürlichen Ursprung.

Da bekannter massen das Lateinische Wort JUS einen doppelten Verstand hat, und so wol jus culinarium, Brühe / als jus forense, die Rechte / und überhaupt das, was recht ist, bedeutet: so hat dieser doppelte Wort-Verstand bey den Gelehrten, und sonderlich denjenigen, welche die Natur und Ursprünge der Worte zu erforschen, sich haben angelegen seyn lassen, vieles Nachsinnen erwecket, und zu verschiedenen Erklärungen Anlaß gegeben. Worunter einige auf die Verwandschaft der zweyfachen Bedeutung, welche das Wort jus hat, ihre Aufmerckſamkeit und Erklärung gerichtet haben: andere aber haben einer jedweden dieser zwo Bedeutungen einen besonderen Ursprung beygeleget; ausser Zweiffel, weilen sie nicht sahen, wie das jus culinarium mit dem jure forensi verbunden und verwandt seyn sollte, anbey in die weit gesuchten und supermetaphysischen Erklärungen der vorigen nicht einstimmen konnten noch wollten. Inzwischen ist bis hieran das Stammhaus des Worts jus im dunckeln geblieben: niemand, so viel ich weiß, hat die natürliche Verwandschaft der zwo Bedeutungen, die das Wort jus besitzet, auf eine annehmliche Weise angezeiget.

Man

Man hält durchgehends dafür, daß das Wort jus, in so weit es den Saft der Dinge, die gekocht werden, das ist, eine Brühe/ bedeutet, diesen Namen von juvo habe bekommen; gestalten durch derselben Hülffe so wol die Speisen gekochet, als angenehm gemachet werden. Wie aber durch dasselbe Wort & jus coquinarium & forense soll bedeutet werden, darüber findet man possirliche Gedancken.

Franciscus Sanctius schreibet in seinen Paradoxis, daß dieses daher seye, daß das Wort jus in seiner ersten Bedeutung Gemüß oder Brey zu erkennen gebe: und weilen in den Gastmahlen den Gästen gleiche portiones gegeben wurden, daß daher durch eine verblümte Sprechweise, welche metaphora genennet wird, jus seye genennet worden, das einem jeden das seine gibt und zutheilet. Man sehe auch dessen Minerva Lib. IV. c. 15. Galeotus Martius will es de doctrina promiscua c. 28. besser machen. A Juvando, sagt er, jus dicitur. Nam sicut corpus nostrum jure juvatur & nutritur; ita & civitates, quæ ut corpus coaluerunt, legibus tanquam jure aliquo aluntur & juvantur.

Von dem Ursprunge des Worts jus, so fern es das, was recht ist, bedeutet, findet man absonderlich viele und verschiedene Meinungen. Scipio Gentilis in I. Orig. ad Pandect. schreibet, nach des Vossii Bericht in seinem Etymologico, daß, da die Alten auf dem Lande wohneten, und öfters die geringeren von denen reichen und mächtigern unterdruckt wurden, dieselben, um Mittleiden zu erwecken, ιου, ιω, haben geruffen: und so will er, daß von ιου, wovon auch ejulare seye hergekommen, das Wort jous, wie die alten sprachen, seye entstanden; massen die geringeren und Gewaltleidenden nichts als jus, was recht wäre, begehreten und forderten. Besagter Scipio Gentil. will so gar Bürge für die Richtigkeit dieser Ableitung werden: wiewohl er auch eine andere, nach welcher das Wort jus von Jouis (aus welchem Nahmen und dem Beyworte pater, Jouispiter, Joupiter, Jupiter, entstanden) als dem Urheber und Vater aller Rechte, soll abstammen, nicht gantz will verwerffen. Andere fügen zu Jovis noch das Wort Os, so das jus so viel seyn soll als Jouis os, der Mund GOttes; sintemahlen alles Recht und Gerechtigkeit von GOtt herkomme. Franciscus Conanus hält Libr. I. Comment. Juris cap. 11. dafür, daß das *Jus* Civile seinen Namen bekommen habe von *juxta*, quia *juxta* legem fit, & ei adæquetur & accommodetur, veluti suæ Regulæ: welches Etymon sich auch andere haben gefallen lassen. Vid. Vossii Etymologicum Linguæ Latinæ. Durch solche und dergleichen unzehlige wunderbare und höchstgezwungene auch lächerliche Wort-Ableitungen ist das studium etymologicum, dessen Nutzen, wen es mit der behörigen Einsicht, Uebung und Ueberlegung tractiret wird, nicht kan geleugnet werden, wenn man bedenckt, was Augustinus de Doctrina Christiana Libr. I. cap. 2. allerdings der Warheit gemäß schreibet, omnis, inquit, doctrina vel rerum est, vel signorum, sed res per signa discuntur, bey vielen in Verachtung gekommen: und könnte vielleicht daher an des Bartoli Spruch, de verbibus non curat Jureconsultus, eine erträglichere Auslegung gegeben werden.

Andere haben das Stammhaus des Worts jus in der Hebräischen Sprache gesuchet, und von dem Worte ישר josher, welches Recht und Billigkeit bedeutet, abgeleitet. Vid. Matth. Martinii Lexicon Philologicum & Etymologicum in *jus*. Wo noch mehrere, aber noch weniger wahrscheinliche, Muthmassungen vorgebracht werden.

Ulpianus wil zwar das Wort jus von justitia ableiten; aber so wird das hinterste zuvorderst gesetzet: angesehen jus der Stamm ist von justus und justitia, mithin wird jus von justitia gantz verkehrt abgeleitet.

Welche das Wort jus von Juvo herleiten, meinen darinnen den Grund für die doppelte Bedeutung, welche das Wort jus hat, anzutreffen; wie wir droben aus Sanctius und Galeotus Martius vernommen haben. Diesen Vortheil müssen die Gelehrten entbehren, welche das Wort jus in seiner Rechtsbedeutung von jubeo ableiten, und daher für den doppelten Sinn, den das Wort jus hat, auch zwey verschiedene Stammworte Stellen müssen, das verbum juvo für das jus coquinarium, und das verbum jubeo, jussi, jussum, für das jus forense. Vid. Perizonius in Notis ad Franc. Sanctii Minervam p. m. 765.

Solte man nun hierüber die Stimmen der Gelehrten einhohlen: so würde ausser Zweiffel diese letzte Wort-Erklärung denen Eingangs gem. Erklärungen des Sanctius und Gal. Martius vorgezogen

gezogen werden. Inzwischen bin ich der Meynung, daß der doppelte Wort-Verstand des Worts jus aus einem und demselben Stammworte entsprossen seye. Für dieses Stammwort halte ich das Griechische Wort γευω, geuo, in fut. γευσω, geuso: welches scheinet auch γυω, guo, in fut. γυσω, guso, ausgesprochen zu seyn. Dieß stehet unstreitig fest, daß die Lateiner ihr verbum *gusto* daher genommen und gemachet haben: oder ἑω, ἱω, eo, ieo, ich stelle/ ich werfe.

Γευω, γευσω, γυω, γυσω, geuo, geuso, guo, guso, ich schmecke/ woher die Lateiner ihr gusto haben, konnte nach seiner eigentlichen Bedeutung gantz natürlich und gemächlich ein Wort hervorgeben, das eine Sache, die gekostet, gegessen oder getruncken wird, bezeichnet. Brachte man aber zufolge einer bey allen Völckern eingeführten Gewohnheit dieses cörperliche schmecken über, um damit eine ähnliche Wirckſamkeit des vernünftigen Geistes auszudrücken; so konnte dasselbe Wort so wol die Beschäftigung der Seele, welche wir das Urtheil nennen, als dasjenige, was vermittelst derselben approbiret, gut geheissen, genehm gehalten und gebilliget, fort auch befohlen wird, bedeuten. Und so konnte nach dieser doppelten Betrachtung aus dem eintzigen Worte guo, guso, das Wort gus, jus, entstehen, eigentlich bedeutend, was der Mund schmecket, uneigentlich was der Verstand schmecket, gut heist, für genehm und billig urtheilet.

Daß in einem und demselben Worte eigentliche und uneigentliche Bedeutungen Platz haben, braucht wegen der Menge solcher Wörter keines Beweises. Das Lateinische Wort æquus, das Teutsche recht/ gleich/ ungleich/ haben/ können, um von der Sache, wovon wir jetz handeln, nicht abzugehen, zur Erläuterung dienen.

Unter denen cörperlichen Handlungen ist keine, die mit mehr Uebereinstimmung der Völcker und Sprachen auf die That des Urtheils, wodurch man etwas prüft/ gut heist, und für genehm und gefällig hält, übergebracht wird, als die des prüfens oder schmeckens. טעם bey den Hebräern/ γευω bey den Griechen, s. Heb. VI. 4. Sapio bey den Lateinern, gout, gouter, bey den Frantzosen, Geschmack bey den Teutschen ꝛc. bestätigen dieses zur Gnüge.

Das eintzige, welches man dieser Erklärung mit einigem Schein könnte entgegen setzen, mögte die Veränderung des Buchstabens g in eine i seyn. Allein dieser Einwurf wird, wenn man die Sache recht einsiehet, von keiner sonderlichen Wichtigkeit befunden werden.

Wer will uns sagen, wie die Buchstaben g und j in den uralten Zeiten eigentlich sind ausgesprochen? dieß ist gewiß, daß heut zu Tage viele werden gefunden, welche den Buchstaben j wie g, und den Buchstaben g schier wie eine jod aussprechen. Gach, jach, gæch, jæch, geh, jeh, bedeuten in der alten Teutschen Sprache dasselbe, wie auch gæst und jæst, jetten, gäten. Was bey den Angelsaxen geong hieß, heist bey uns jung/ bey den Holländern jong. Diese sagen geene, und wir jene. Georgius ist durch die tägliche Aussprache Jörgen geworden. Von der angezeigten verblümten Bedeutung des Worts γευω, γυω, scheinen nicht weniger juvo, jubeo, durch das eingefügte digamma Æolicum F entstanden zu seyn: gleichwie durch diesen Weg von ois, ein Schaaf/ das Lateinische Wort ovis, von ωον, ein Ey, das Lateinische Wort ovum, von ἑσπερα vespera &c. entstanden sind. Der Name Juno, daß ich dieses noch hinzufüge, welchen die Schwester und Gemahlin von dem Gott Jupiter getragen, scheinet nicht anders, als der Griechische Nahme Γυνη, gune, zu seyn, die Frau per excellentiam; da ich zweifele, ob man derselben Herrlichkeit und über alles gehendes Ansehen nachdrücklicher, als auf diese Weise, hätte können ausdrücken.

So viel von dem Ersten. Das zweyte war das Griechische verbum ἑω, eo, ich statuire, setze/ stelle; als auch ich werffe/ ich werffe hinein/ ich werffe um/ oder an/ aus welcher Quelle ἑω, eo, auf das umwerffen oder anziehen der Kleider ist übergebracht. Unterdessen haben die Griechen zum Behuf dieser letzteren Bedeutung das verwandte Wort ἱω, ieo, ἱημι, iemi, fast durchgehends gebrauchet. Sie nenneten daher einen Pfeil, den man warf, ἱημα, ema, ingleichen ἱος, ios. Von ἑω, eo, in so weit es stellen, setzen, bedeutete, stammet ἑσσω, essen,

ab,

ab, welches Wort einen König bedeutet: gleichwie von ἕω, eo, anwerffen / anziehen / ἕσσον, essen, ein Kleid bedeutend, entstanden ist. Die Ursach dieser Ableitung siehet man so fort, wenn man sich erinnert, daß die bürgerlichen Gesetze und festgestellten Satzungen Statuta genennet werden. Von ἕω, in so weit es werffen / anwerffen / hine inwerffen / bedeutete, wofür man aber durchgehends ἵεω, ieo, ἵημι, iemi, gebrauchete, haben die Griechen ihr ἔδω, edo, ἔσθω, estho, ἔσθιω, esthio, ich esse / wie von ἕω, eo, ich ziehe an / ἔσθος, ἔσθης, esthos, esthes, ein Kleid / abgeleitet, und die Lateiner von demselben ἕω, welches die Lexica geben durch mitto, nach dem Jonischen und Æolischen Dialect ἔσκω, mit Vorsetzung des digammatis Æolici ihr vescor, und esca hergenommen. Qui enim vescitur, cibum vel potum mittit, immittit, demittit, in ventrem. Dieses ist die wahre ursprüngliche Kraft der Griechischen Wörter ἔδω, ἔσθω, ἔσθιω, als auch der Lateinischen edo, vescor, esca. Woraus man zugleich verstehet, warum Cicero und andere bewährte Lateinische Schriftsteller das Wort vesci nicht allein von der Speise, sondern auch von dem Tranck gebrauchen: wiewol es, wie auch esca, gemeiniglich fast allein von der Speise gesagt wurde. Aristoteles nennet de gen. anim. Lib. IV. Speise und Tranck εἰσιοντα, von εἰσεω, oder εἰσιεω, hineingehen. Unter einer gleichen Ausdrückung stellet der Heyland Speise und Tranck vor: Was zum Munde eingehet, das machet den Menschen nicht gemein / Matth. XV. 11.

Ἰεω, ieo, gibt, wie auch würcklich bey den Griechen geschehen ist, das Wort ιος, ios, welches nach der angezeigten doppelten Bedeutung des Stamm-Worts ἕω das konnte bedeuten, was statuiret und gesetzet wird, fort das, was gegessen oder getruncken wird. Und das ist eben die doppelte Bedeutung, welche das Wor jus hat. Man lese und spreche ιος, ios, nach dem Jonischen Dialect ιους, jous, aus: so kommt das Lateinische jus zum Vorschein, ohne daß man nöthig hat, die geringste Veränderung in den Buchstaben vorzunehmen. welchem nach das Wort jus in seiner zweyfachen Bedeutung aus einem und demselben Stammworte entsprossen ist, und ohne den geringsten Zwang auf eine gantz natürliche und annehmliche Weise daraus kan hergeleitet werden. Aus welcher Ursache diese Ableitung der ersten den Vorzug mögte streitig machen, und auch denselben behaupten.

Mögte jemand dencken, wozu diese Untersuchung und Etymologische Bestimmung: dem gebe ich zur Antwort, daß keine Sache, sie mag seyn wie sie will, und in dem Umfange der Gelehrsamkeit einen Platz haben, wo sie will, für unnützlich mag gehalten werden; wenn dadurch etwas, zuvor unbekanntes, entdecket wird, und ein allgemeiner Irrthum kan gehoben und aus dem Wege geschaffet werden. Wenn viele gelehrte Männer es nicht für unnöthig und unnützlich geachtet haben, von dem Ursprunge des Worts jus öffentlich zu reden und zu schreiben; obwol sie das Ziel nicht getroffen, und geirret haben: so wird man es mit Recht mir nicht verdencken, daß ich für die Wahrheit auftrete, und das gantz unbekannt gewordene Stammhaus des Worts jus aus seiner Vergessenheit suche heraus zu ziehen, und daß dem Worte jus in Ansehung seiner Herkunft und rechten Verwandschaft fernerhin sein Recht wiederfahre, die behülfliche Hand leiste. Den Herren Juristen und Rechtslehrern, die mit dem oben angeregten Spruch des Bartoli, de verbibus non curat Jureconsultus, nicht zu frieden sind, meyne daß diese meine Bemühung nicht gäntzlich mißfallen werde.

Janssen.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Denen Creditoren, welche etwa an denen von Casp. Thüngen, an den Audientz-Botten Meyer verkauften 3 Stücken Land ein dingliches Recht zu haben vermeinen, wird hiemit bekant gemacht, daß in der extrahirten Edictal-Citation, terminus liquidationis & productionis Originalium, auf den 29 April a. c., sub comminatione perpetui silentii, beym Gericht zu Schwelm, anberahmet sey.

Es hat Herr Carl Kimmel die so genannte Fustenberger Weyde, so neben dem Hohenbusch an der Lippe bey Wesel gelegen, an Joh. Underberg, genannt Aperman, aus freyer Hand erb- und eigenthümlich verkauft, und soll der Kaufschilling binnen 6 Wochen ausgezahlet werden; wenn jemand daran gegründete prætension zu haben vermeinet, muß sich binnen geb. Zeit bey dem Ankäuffer gehörig melden.

Anhang.

Anhang

Num. XV. Dienstag den 9 Aprilis 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

II. Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam des Herrn Doct. Gerstmanns wider die Erbgen. Merings, ist zwar primus Terminus distractionis letztern in der Freyheit Hoerde gelegene Wohnhaus, welches mit dem dabey befindlichen Raum vor dem Hause, dem Brunnen und nach Norden gelegene Platz, auf 200 Rthlr 42 und 1 h. st. taxiret worden, abgehalten, da aber die 2 letztere termini wegen inzwischen vorgegangener Veränderung der Landgerichten, nicht respiciret werden können, des Endes um anderweite Ansetzung sothaner Terminen bey hiesigem Königl. Landgerichte angetragen, dazu auch den 22 Martii a. c., vor den 2ten und den 7 Maji vor den 3ten und letzten Termin präfigiret worden; Als wird solches nicht nur denen, welche zum Ankauf dieses Meringschen Hauses Lust haben, bekant gemachet, um sich in prædictis terminis einzufinden und darauf zu bieten, sondern es werden auch alle, welche an diesem zu distrahirendem Hause etwa Anspruch machen, zu Beybringung und Justification derselben hiedurch abgeladen, gestalten obgedachtes Haus und Zubehör in ultimo termino, dem meistbietenden zugeschlagen, und nachhero niemand weiter gehöret werden soll. Sign. Unna im Landgericht den 5 Febr. 1754.

Ad instantiam der Reformirten Gemeinden zu Schwelm und Breckerfelde wie auch des Vorstandes der Schulen zu Ruggeberg, contra den Freyherrn von Rynsch zum Caldenhoff, ist zufolge aus hochlöblicher Cleve-Märckischer Regierung ergangenen allergnädigsten executorialien, die distraction des so genannten Gerdwilms Kottens, so cum Appertinentiis zu 934 Rthlr. 22 stüb. 6 deut. eydlich taxiret, erkannt, und sind darzu Termini auf den 20 Martii, 26 Junii und 25 Septemb. 1754, jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr an der Gerichtsstube zum Hamm angesetzet; Liebhabere können sich also in dictis Terminis melden, auch inzwischen die Taxe und Vorwarden bey dem Commissario Executionis Justitzraht Rademacher einsehen. Zugleich aber werden diejenige, so an diesem Kotten und dessen Appertinentien einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens für Ausgang des Monats Martii 1754 gehörig ein und auszuführen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen zu achten. Sign. Hamm den 7 Dec. 1753.

Vigore Commissionis Regiæ, Rademacher

Nachdem ad instantiam der Erbgen. von Loudum, distractio eines der Ehefrauen Huffelmann zugehörigen Weydekamp, und anderthalben Morgen Heugewachs, an der Duvenstrasse vorm Westenthor der Stadt Hamm, gelegen, erkannt, und nunmehro dem meistbietenden verkaufet werden sollen, auch dazu Termini auf den 1 Maji, 1 Julii und 1 Septembris c. präfiget worden; Als können diejenige, so Lust tragen sothane Pertinentien an sich zu kaufen, in dictis terminis, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht sich einfinden. Zugleich aber werden diejenige, so an ged. Stücken, ex quocunque capite es auch seye, einige Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præcluſi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, als wovon 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, mittelst Production ihrer Documenten anzugeben und zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 11 Februarii 1754.

Nachdem ad causam Hrn. Redecker qua Provisoris der Mosterts-Armen zum Hamm, contra die Vormündere des Minorennen Bordelii, distractio des zu Lennighausen belegenen Astrohs Hof erkant, und darzu Termini legales von 3 zu 3 Monat, auf den 20 May, 26 August und 21 Novemb. präfigiret worden; als können Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden, und ihren Vortheil suchen. Auch werden alle und jede Creditores so an gedachten Astrohs Hof ex quocunque capite, einen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiemit abgeladen, um ihre Forderungen à dato Insertionis, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten

und

und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 28 Febr. 1754

Nachdem ad instantiam der Wittiben Gilhaus, zwey den Vormündern des minderjährigen Bordelius zustehende, auf dem West-Berge vor der Stadt Hamm käntlich gelegene Morgen Landes, dem meistbietenden verkauffet werden sollen, und dazu Termini legales auf den 1 April, 20 May und 1 July c., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hieselbst anbestimmet worden. So wird solches hiedurch zu dem Ende bekant gemachet, damit Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden und ihren Vortheil suchen können: zugleich aber werden Kraft gegenwärtigen Proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, alle diejenige, so an gemelten 2 Morgen Landes ex quocunque Capite einigen Anspruch haben mögten, sub pœna perpetui silentii & præclusionis hiedurch abgeladen, um à dato dieses, in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, ihre Anforderung anzugeben, und zu rechtfertigen. Signat. Hamm im Landgericht den 11 Febr. 1754.

Die Erben Bartel von der Loo zu Hassen, wollen am 1 April a. c., um 3 Uhr zu Cleve, auf der Stadts-Waage zum erstenmahl voluntarie öffentl. ausfetzen lassen ihren Kathen, Haenopol genannt, zu Hassem, Amts Asperden gelegen, bestehend in Haus, Scheuer, Hofreitung, Garten und Baumgarten, Graßpaß nebst ungefehr 33 kleine Morgen Bauland. Cleve im Landg. den 1 Mertz 1754.

Ad instantiam & in usum des Canonici Brequi, sollen einige für rückständige Miethgelder ausgepfändete und ästimirte Mobilien von den Eheleuten Benedict Gompertz, am Rathhause zu Cleve, den 4 April, Vorm. um 9 Uhr, publice und gerichtlich verkauft werden. Sign. Cleve im Landg. den 25 Mertz 1754.

Nachdem die Erben des verstorbenen Hauptpächtern zu Emmerich, Fettig, die bis hiehin getriebene Fettweyderey und Ackerbau darangeben und liegen lassen, und also vorhabens seynd die vorhandene Fortfahrung, bestehend aus recht guten Ackerpferden, wovon einige trächtig, ferner eine ansehnliche Anzahl schön Rindvieh von verschiedenen Alter, worunter noch viele gebesserte 4 jährige Ochsen, als diverse gebesserte Milchkühe sich befinden, imgleichen allerhand Ackerbau-Gereidschaft, auf den 25 und 26 April, dem meistbietenden jedesmahl Vorm. um 9 Uhr zu verkaufen, und zwarn den 25 des Donnerstags auf dem über Rhein eben unterhalb dem Fehr gelegenen Schnippers-Wardschen-Hof, und den 26 April als Freytags, an des Wardmanns Haus auf Spilleckens-Ward vor der Stadt Emmerich gelegen; wer nun dazu Lust hat, kan sich gehörigen Orts in Terminis einfinden.

Vermöge Obrigkeitlichen Decreti de dato Creyfeld den 11 curr., sollen auf Anstehen des Kaufmanns J. Tixion, einige von demselben vor restirende Hausmiethe zurückbehaltene, der Wittiben Hayes und deren Söhnen zuständige Mobilien, den 6 April, öffentlich den meistbietenden verkauft werden.

Wir, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, Bergvogd und Bergmeister des Hertzogthums Berg, fügen hiemit zu wissen, welchergestalt das Kirschbaumisches, im Amt Angermund, drey Stunden von Düsseldorff und eine Stund hinter Rathingen zu Lintorff gelegenes gantzes Vitriol- und Schweffel-Bergwerck, fort dessen halbes Bleybergwerck samt allen Ap- und Dependentien, wie auch der daselbst vorhandener Vitriol- als Saltzberger ad 55 Centner, Admunder ad 250 Centner, und gemeiner ad 540 Centner ohngefehr ausmachend, so dan 37 Centner Schweffel, fort auf dasiger Schmeltzhütten ohngefehr vorräthige, 50 ad 60 Centner Hammerkupfer und so viel Bleyen, Mittwochens und Donnerstags den 24 und 25 Aprilis zu besagtem Lintorff, in des Berggeschwornen und Scheffen Steingens Behausung, versteiget werden; diejenige, so ein und anderes anzukaufen Lust haben, können am bestimmten Ort und Tag sich einfinden. Düsseld. den 29 Martii 1754. Sign. C. J. Püttertz. Christ. Ludw. Dörnig.

Da das Haus der Eheleuten Riggentydt zur Marck, im Amte Hamm, dem meistbietenden verkaufet werden soll, und Termini dazu von 4 zu 4 Wochen, auf den 28 Martii, 29ten Aprilis und 20 Maji präfigiret worden; so wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit Lust-tragende Ankäuffere sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich

gleich aber werden alle diejenige, welche an dem sämtlichen Vermögen der Eheleuten Riggentydt, ex quocunque capite, einigen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiedurch abgeladen, um ihre Forderungen in Zeit von 9 Wochen, als wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 21 Febr. 1754.

Den 4 April sullen tot Venraey, edog vrywillig alle de gereede Goederen van Adolff Bistervelts verkogt worden.

Ad instantiam des Hn. Cit. Lulofs, sollen einige unter der so genannten Sonsfeldschen Meyerey ohnweit Haldern gelegene Ländereyen und Weydegründen, so weit pro obtinendo judicato hinreichlich, dem meistbietenden unterm 7 May, item 9 Julii und 10 Septemb. a. c., Vigor. Comm. bey brennender Kertze verkauset werden; Lust-tragende wollen sich in dictis terminis zu Rees, an der Behausung des Herrn Secretarii von Dorsten melden, das Tarations-Protocollum nebst Vorwarden vorhero nach Belieben beym Commissario einsehen und ihren Nutzen schaffen.

Den Notaris Goossen zall op den 10 April a. c., vrywillig eenige paarden en beesten neffens voortvaeringe, Eheluyden Gerrit Roeloffs tot Huthum toebehoorende, verkopen; jemand daertoe geneegen zynde, gelieve zigh aldaer intevinden, en zoeke zyn profyt.

Den 13 April sullen 's morgens om 8 uuren, in den Hondschappe Westerbroeck, Lande van Straelen, ten Huise van de Weduwe J. Baltis, met den stokkenslag verkogt worden alderhande gereede Goederen.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Herr Krieges-Rath Brande hat die auf der Westen Strasse in der Stadt Hamm käntlich gelegene Grubensche und Rottsche Hausplätze cum omnibus ad & pertinentiis respective von dem Herrn Secretario Gruben, der Frau Wittiben Pastoris Hochdahl und dem Herrn Candidato Juris Rotz solcher Gestalt, wie vorhin diese Plätze der seel. Herr Grube und Herr Doctor Rotz bewohnet und bebauet gehabt, erblich an sich gekauft, vor Auszahlung der Kauf-Gelder aber um Edictal-Vorladung aller daran einigen Anspruch habenden, bey hiesigem Königl. Landgerichte geziemend gebethen: da nun diesem Suchen statt gegeben; so werden solchemnach alle und jede, so an vorgedachten von dem Hn. Kriegesraht Brande anerkauften Hausplätzen, ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, kraft dieses Proclamatis (wovon eines hieselbst, und das andere zu Bochum angeschlagen) sub pœna perpetui silentii abgeladen, um sothane Ansprüche à dato geschehenen Anschlags, binnen 9 Wochen, deren 3 für den 1sten, 3 für den andern und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, bey dem Königl. Landgericht gehörig ein- und auszuführen, immassen nach Ablauf sothaner Frist, alle diejenige so sich nicht gemeldet, oder ihren etwaigen Anspruch nicht gebührend justificiret, damit präcludiret, und nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen zu achten. Sign. Hamm im Landgerichte den 11 Martii 1754.

Es hat des zu Nisstrick verstorbenen Herrn Prediger Bäcker ältesten Sohn, Herr H. G. Backer seinen halben Bauhof zu Hoest, unter der Jurisdiction Weeze gelegen, Mechels Hof genannt, an die Erben Elsner zu Goch, aus freyer Hand verkauft; wenn jemand daran gegründete prætension zu haben vermeinet, muß sich binnen ged. Zeit beym Gerichte alda, melden.

Der Königl. Geheimter Secretair und Postmeister zu Wesel, Herr de Weiler, hat von den Erben weyl. Herrn Kirchmeistern C. Kerkhoff käuflich an sich gebracht die in der Aeyen vor Wesel, einerseits Rinswart, anderseits am Fluirschen Deiche gelegene so genannte lange Weyde, und beym Landgericht um Edictal-Citatio zu seiner Sicherheit angestanden; Es werden dahero alle und jede Creditores, so etwa auf diese Weyde eine gesicherte oder stillschweigende Hypothek oder sonsten ein dinglich Recht haben mögten, hiedurch peremtorie abgeladen, um ihre Forderungen binnen 6 Wochen à dato, beym Landgericht sub pœna præcluſi & perpetui silentii, vorzubringen. Sign. Wesel im Landgericht den 20 Martii 1754.

IV. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es will A. Höffkens zu Orsoy, einige Mobilien auf den 8 April, den meistbietenden freywillig verkaufen; auch ein schön, auf der Kuhstrasse gelegenes Haus, verpachten; wer dazu Lust hat, kan sich bey demselben melden.

V. Sachen / so zu verpächten ausserhalb Duisburg.

Ein wohl Ehrw. Capitul zu Wesel, ist vorhabens ihren zu Keppeln gelegenen Alberts-Hof, so Wilh. Sandkuhl bishero in Pacht gehabt, dem meistbietenden auf den 1. April a. c., Vormittags um 10 Uhr, in Wesel zu verpachten; Lust-tragende können sich einfinden und ihren Vortheil suchen.

VI. Citatio Edictalis einer absenten Persohn ausserhalb Duisb.

Nachdeme der Francis Claud. Adine seine Ehefrau, Margareth Benders von der Meurs-sisch-Hülsischen Strasse bereits ins 11 Jahr boßhafter Weise verlassen, und derselben, wo er sich gewendet oder aufhält keine Nachricht ertheilet hat, mithin selbige gebeten, diese Ehe vor geschieden zu halten, und ihr zu erlauben sich anderwärts verehelichen zu mögen; und dan Edictalis Citatio erkannt, und in drey Herren Landen affigiret, die Terminen auch auf den 22ten Aprilis, 20 Maji und 19 Junii curr. anni präfigiret worden; Als wird solches hiedurch dahin bekant gemacht, daß wan citatus alsdann bey der Königl. Moersischen Regierung persöhnlich weder erscheinen, noch auf die Desertions-Klage, wenn die zu tentirende Güte nicht zuschlagen mögte, antworten würde, in contumaciam die Gebühr Rechten verfüget werden soll, wie dan der Advoc. Justiz-Rath Wever zu Beobachtung dessen was die Ordnung erfordert, demselben zum Curatore ex officio eventualiter bestellet ist. Wornach sich Anfangs gedachter Francis Claud Adine zu achten hat. Moers den 23 Martii 1754.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem Caspar von der Gotten sich ad Protocollum declariret bonis zu cediren; Als werden dessen Creditoren hiedurch abgeladen sich darüber den 26 April a. c., beym Landgericht alda, sub pœna juris, zu erklären, eventualiter aber ihre Forderungen behörend zu justificiren. Sign. Altena im Landg. den 20 Martii 1754.

Demnach die Wittibe Peters zu Goch, ad Beneficium cessionis Bonorum provociret; so werden alle Creditores welche an ged. Wittibe Peters zu Goch ihren Vermögen An- und Zuspruch haben, Innhalts des zu Cleve und Xanten angeschlagenen Proclamatis, innerhalb 12 Wochen und längstens auf den 19 Juny a. c., Morgens um 8 Uhr, vor dem Landgericht zu Cleve ad liquidandum & verificandum, sub pœna præclusi & perpetui silentii abgeladen. Signatum Cleve im Landgericht den 16 Febr. 1754.

Alle diejenige, welche an dem Vermögen der Eheleuten Jan Praesten und Aeltjen Wesendonck zu Bislich, eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinen, werden hiedurch peremtorie abgeladen, um solches binnen 6 Wochen à dato, vor dem Königl. Landgericht zu Wesel, bey Straffe ewigen stillschweigens zu melden und zu justificiren. Sign. im Landg. den 27 Mart. 1754.

Nachdem unterm 29 Januarii c., beym Stadtgericht zu Soest, über das Vermögen der Eheleuten Johann Ruschen, Concursus Creditorum eröffnet, und Creditoribus Zufolge hieselbst und zu Oestinghausen angeschlagene Edictal-Citation, Terminus ad liquidandum & verificandum von künftigen Freytag über 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten und 3 vor den dritten zu halten, mithin ultimus Terminus auf den 12 Aprilis a. c., sub pœna perpetui silentii, präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemachet. Sign. Soest beym Stadtgericht den 1 Februarii 1754.

VIII. AVERTISSEMENT.

Doctor de Wiell, wonende te Amsterdam op de Egelantiers-Gragt tussen de eerste en tweede Brug, Noordzyde, gaat primo May wonen aan de overzyde van de Gragt zuydzyde, verby de laatste Dwarsstraat, doet een jeder adverteren, als dat door denselven een wiskonstig Genees-Middel door des Heeren medewerking voor de besmettende ziekte onder het rundvee uytgevonden is, door welk gebruykt die ziekte binnen de tyd van 8 dage uyt de grond genesen word; het genees-middel met een berigt daerby voor jeder beest kost tien Gulden holl., hebbe het verscheidene maal laten gebruyken om proef daervan te hebben, en is altyts sonder manqueren van gewenschten Effect geweest. Het middel kan overal gemakkelyk versonden worden De Brieven aan my moeten franco syn.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 16 Aprilis Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XVI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Rechtliche Betrachtung der Redens-Art: Dieses ist *Juris Naturalis*.

§ I.

Ich habe vor einiger Zeit in diesen Blättern dargethan, daß der Streit wegen eines zweifelnden Gewissen und die verschiedene Meinungen in Ansehung desselbigen ein Wortstreit sey Ich konte auch daher leicht diese verschiedene Urtheile mit einander vergleichen So wie es hiemit beschaffen ist, eben so verhält es sich zum Theil mit der Redens-Art: dieses ist *Juris naturalis*. Mehr als in einerley Bedeutung wird dieselbe genommen und verschiedene Meinungen sind entstanden, ob dis oder jenes Juris naturalis sey. Mein Vorsaz ist dieses hier kürzlich zu zeigen.

§ II. Einem, der ein Fremdling in dem Recht der Natur und dessen besonderen Geschichte ist, wird es nur unbekannnt seyn, daß über verschiedene Dinge, ob sie zu demselbigen gehören oder nicht, vielfältig ist gestritten worden. (1) Einem solchen also wird es nur verborgen seyn, wie man über die Verjärung besonders gestritten hat, ob sie Juris naturæ sey. Eben diesem wird es auch nur unbekant seyn, daß man nicht einig gewesen ist, ob sie daher unter Republiken statt habe, oder nicht, und ein solcher wird auch nur nichts davon zu sagen wissen, was man in

in Ansehung der Testamenter, und der Erbverträge (pactorum successoriorum) vorgebracht hat um zu beweisen, daß sie Juris naturæ seyen oder nicht.

§ III. Damit man aber erkenne, daß die verschiedene Meinungen wegen einiger Dinge, ob sie Juris naturalis sind unterweilen könten zu einer Uebereinstimmung gebracht werden, so sind die beyde verschiedene Bedeutungen dieser Redensart auseinander zu setzen und zu beweisen. Einmahl heissen diese Worte so viel: **Es ist nach dem Recht der Natur nothwendig / daß es so und nicht anders sey.** Es hat diese Bedeutung leicht daher entstehen können, weil das Wort Jus öfters eine Nothwendigkeit etwas zu thun anzeiget. Zuweilen aber bedeutet die Redensart: **Es ist dem Recht der Natur nicht zuwieder / daß etwas sey oder geschehe.** Ein jeder bemercket leicht, daß dis ganz verschirdene Bedeutungen und Fragen sind. Viele Dinge sind nach dem natürlichen Rechte nicht nothwendig, es kan aber doch nicht mit Warheit behauptet werden, daß sie demselbigen zuwieder sind. In der That aber nemen die Lehrer dieses Rechts die Worte so verschiedentlich.

§ IV. Will man sich von der doppelten Bedeutung solcher Redensart überzeugen, so ist es nöthig, daß man genau auf die Lehrer des Rechts der Vernunft acht habe, wenn sie sagen, es sey etwas Juris naturalis. Ich will dieserwegen noch dieses hier thun, und durch Beispiele zeigen, daß es würcklich sich also verhalte. In allen Lehrbüchern des natürlichen Rechts heisset es: Neminem læde; und es wird ohne Zweiffel mit Recht gesaget, dieses sey juris naturalis. Man siehet aber hier wohl, daß diese Redensart heisse, es sey nothwendig nach dem Recht der Natur niemand zu lädiren. Aus diesem Grunde folget leichtlich ein anderer Saz, nemlich pacta serva oder man muß einen gemachten Vertrag halten und nach demselben seine Handlungen einrichten. Wenn nun hiervon behauptet wird, daß dieses juris naturalis sey, so wird nichts anders ebenfals gesaget, als es sey dis nothwendig nach dem natürlichen Recht, daß man seine Zusage und sein Versprechen halte. Hieraus nun erhellet klar und deutlich, daß diese Redens-Art in der ersten Bedeutung genommen werde, die ich (§. 3) bemercket habe. Der Deutlichkeit halber habe diese Beispiele erwehlet, da sonst andere hätten können angeführet werden. Es muß also noch gezeiget werden, daß auch die andere Bedeutung, deren ich (§. 3.) Er-

(1) Ich thue hier mit Bedacht Erwenung der besondern Geschichte des Rechts der Vernunft. Denn in diesem Theil der Geschichte des natürlichen Rechts würde zu handeln seyn von der Geschichte besonderer Warheiten und Sätze die in den Bezirk dieser Rechtsgelehrsamkeit gehören. Es ist zwar wahr, daß wir schon Geschichten von dem Recht der Natur haben. Und dasjenige, welches einige hierin gethan haben, ist lobens würdig und wird jederzeit seine Verehrer haben. Allein überhaupt zu reden, so hat die besondere Geschichte dieses Rechts noch nicht meiner Meinung nach gäntzlich die Gestalt, in welcher sie ungemein nützlich seyn würde. Unstreitig ist es aber, daß derjenige, welcher an die Vollkommenheit einzeler Stücke hier arbeitet, zur Vollkommenheit des gantzen etwas beytragen würde. Wenn hernach mit selbiger eine gute Theorie dieser Wissenschaft verknüpft wurde, könte man viel leichter und geschwinder in einen solchen Zustand versetzet werden solche mit allen ihren Schönheiten, in ihrer ganzen Pracht und Herrlichkeit zu erkennen. Und auf solche Weise würde die ganze Rechtsgelehrsamkeit erleichtert werden, da selbige, wenn sie vernünftig seyn soll, in dem Recht der Natur gegründet seyn muß. Uebrigens wird ein jeder leicht können überzeiget werden, daß der Umfang von dieser besondern Geschichte sehr groß seyn würde, wer nur bedencket, über wie viele Sachen gestritten worden, was von denselbigen nach dem Recht der Vernunft zu halten sey. Damit auch die Gränzen, welche zwischen der Theorie und dieser Geschichte sind, nicht überschritten würden, so muste hier nur vorgetragen werden, was vor Gründe der menschliche Verstand hervorgebracht hätte nun die Warheit oder Falschheit eines Sazes zu zeigen, die Beurtheilung aber der angegebenen Gründe müste in die Theorie versparet werden. Wie schlecht aber die Grenzen überhaupt bey Vortragung der Wissenschaften beobachtet werden, ist denenjenigen, welche sich etwas genauer damit bekannt gemachet haben, bewust. Es ist also kein Wunder, daß auch bereits bey der Geschichte des Rechts der Natur dis nicht beobachtet worden. Aus allem diesem aber entstehet nichts als Verwirrung.

Erwehnung gethan habe, statt finde, oder es ist noch übrig, daß ich Beispiele gäbe, es heissen diese Worte unterweilen nichts anders, als es ist dieses oder jenes dem Recht der Natur nicht entgegen.

§. V. Ich glaube von dieser letzten Bedeutung dergleichen zu finden in der Lehre von den Testamentern und den Erbverträgen. Es ist bekant, daß diejenigen, welche des natürlichen Rechts kündig sind, sich hier in 2 Haufen theilen, davon der eine behauptet die Testamenter und Erbverträge wären nicht juris naturalis; der andere aber bejahet dieses. (1) Wenn der eine Theil dieses behauptet, so ist wohl die Meinung diese, daß die Materialien der Testamenter und die Erbverträge nichts in sich enthalten, welches denen natürlichen Rechten zuwieder wäre. Es ist hier nicht der Ort die Warheit diese Meinung weitläuftig zu verfechten. Zu meinem gegenwärtigen Zweck ist schon zureichend, wenn nur erhellet, daß diese Dinge nicht schlechterdings nothwendig seyn könne nach dem natürlichen Recht, welches aber daraus leicht zu ersehen ist, weil ohne dieselbige die menschliche Glückseligkeit bestehen könte, welches von denen im 4 §. bemerckten Regeln nicht kan gesaget werden, daher sie denn auch dergestalt juris naturalis sind, daß solche nach demselbigen nothwendig sind. In dieser zweyten Bedeutung sind auch einige Verträge naturalis juris. u. s. w.

§. VI. Aus demjenigen nun, welches ich vorgetragen habe, ist also zu ersehen, wie behutsam bey einem Streit der über die Frage entstehet, ob etwas juris naturalis sey, zu verfaren sey und wie es vor allen Dingen nötig ist, zu erst zu bestimmen, wie man diese Redensart nehme. Thut man dieses, so kan mancher Wortkrieg vermieden werden, und es kan auch geschehen, daß der Gegentheil unserer Meinung beitrit, welcher er sich vorher wiedersezt hat.

---

(1) Es hat diese Meinung besonders zu unsern Zeiten leichter daher können angenommen werden, weil es sich nicht mit denselbigen reimen wurde durch das Römische Gesezbuch einen blauen Dunst sich beständig vormachen zu lassen. Man hat daher mit Recht an dem natürlichen Grund desjenigen gezweiffelt, was in dem L. ult. C. de pact. vorgegeben wird.

v. Eichmann.

I. Von neuen Schriften.

In der Universitäts Buchhandl. alhier bey Joh. G. Böttigers seel. Wittib und Sohn, sind folgende neue Schriften verlegt und zu haben: 1) Warhafte Liturgie und Bekänntniß des Glaubens, wie solche von denen zu Franckfurt am Mayn angekommenen Reformirten vor 200 Jahren überreichet worden; nach dem ersten authenticken Latheinischen Druck auf Begehren wieder ans Licht gegeben, und mit einer teutschen Uebersetzung samt Vorrede versehen von Hn. Joh. Hildeb. Withof, Prof. der Univers. zu Duisb. am Rhein, sauber gedruckt in 4to 1754 à 26 st. 2) Ebendesselben Vertheidigung der zuverlässigen mit authenticken Stücken und Urkunden erwiesenen Nachricht wie es mit Valerando Pollano ersten Reformirten Prediger zu Franckf. am Mayn und dessen Aufnahme daselbst, wahrhaftig zugegangen, samt kurtzer, doch gründlicher Wiederlegung derer dagegen gemachten Einwendungen. Duisb. 1754. Fol. 20 st. 3) Goswin Joseph von Buininck, Gülich- und Bergischen Hofraths, Anfangs-Gründe des Reichs-Cammer Processes. 8. Duisb. und Franckf. 1754. à 25 st.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Die Erben Joh. Henr. Diergart im Hamm, sind resolvirt, ihr elterliches daselbst auf der Königsstraß gelegenes grosses gantz steinernes Haus, nebst grossen Holtzstall, Pferdestall und Brauhaus mit Zubehör, als auch einen schönen Garten nebst Baumhof dahinter und schönen Platz vorm Hause, zu verkaufen; die hiezu Lust-tragende können sich über die Conditiones näher beym Herrn Assessor Asbeck im Hamm als auch bey Gerh. Henr. Diergart junior in Düsseldorff, melden.

Da das Haus der Eheleuten Riggentydt zur Marck, im Amte Hamm, dem meistbietenden verkaufet werden soll, und Termini dazu von 4 zu 4 Wochen, auf den 28 Martii, 29ten Aprilis und 20 Maji präfigiret worden; so wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit Lust-tragende Ankäuffere sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber werden alle diejenige, welche an dem sämtlichen Vermögen der Eheleuten Riggentydt, ex quocunque capite, einigen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiedurch abgela-

den

den, um ihre Forderungen in Zeit von 9 Wochen, als wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 21 Febr. 1754.

Nachdem ad causam Hrn. Redecker qua Provisoris der Mosterts-Armen zum Hamm, contra die Vormündere des Minorennen Bordelii, distractio des zu Lennighausen belegenen Astrohs Hof erkant, und darzu Termini legales von 3 zu 3 Monat, auf den 20 May, 26 August und 21 Novemb. präfigiret worden; als können Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden, und ihren Vortheil suchen. Auch werden alle und jede Creditores so an gedachten Astrohs Hof ex quocunque capite, einen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiemit abgeladen, um ihre Forderungen à dato Insertionis, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 28 Febr. 1754

Nachdem ad instantiam der Erbgen. von Coudum, distractio eines der Ehefrauen Huffelmann zugehörigen Weydekamp, und anderthalben Morgen Heugewachs, an der Duvenstrasse vorm Westenthor der Stadt Hamm, gelegen, erkannt, und nunmehro dem meistbietenden verkaufet werden sollen, auch dazu Termini auf den 1 Maji, 1 Julii und 1 Septembris c. präfigiret worden; Als können diejenige, so Lust tragen sothane Pertinentien an sich zu kaufen, in dictis terminis, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht sich einfinden. Zugleich aber werden diejenige, so an ged. Stücken, ex quocunque capite es auch seye, einige Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præcluſi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, als wovon 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, mittelst Production ihrer Documenten anzugeben und zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 11 Februarii 1754.

Nachdem ad instantiam der Wittiben Gilhaus, zwey den Vormündern des minderjährigen Bordelius zustehende, auf dem West-Berge vor der Stadt Hamm käntlich gelegene Morgen Landes, dem meistbietenden verkaufset werden sollen, und dazu Termini legales auf den 1 April, 20 May und 1 July c., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hieselbst anbestimmet worden. So wird solches hiedurch zu dem Ende bekant gemachet, damit Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden und ihren Vortheil suchen können: zugleich aber werden Kraft gegenwärtigen Proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, alle diejenige, so an gemelten 2 Morgen Landes ex quocunque Capite einigen Anspruch haben mögten, sub pœna perpetui silentii & præclusionis hiedurch abgeladen, um à dato dieses, in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, ihre Anforderung anzugeben, und zu rechtfertigen. Signat. Hamm im Landgericht den 11 Febr. 1754.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Eheleute Derck Baes haben ihre in Rees auf der Deüstrasse käntlich gelegene Behausung, an einen Frembden, so sich daselbst zu etabliren vorhabens, verkauft: wer an obged. Behausung Ansprach haben mögte, muß sich vor Ausgang Aprilis c., beym Accise-Inspector daselbst, Hn. Randenborg qq., oder sonsten gehörigen Orts, sub pœna perpetui silentii, melden.

Eheleute J. Kraft zu Pfaltzdorff auf der Gocher Heyde, haben ihre daselbst käntlich gelegene, von der Stadt Goch in Erbpacht ausgethane 4 Morgen 106 Ruthen holl. uhrbar gemachtes Heydeland, freywillig verkauft, und wollen solches dem Ankäuffer auch ehistens gerichtl. auftragen lassen; wer darauf einige Ansprach und Forderung haben mögte, muß sich binnen 14 Tagen à dato, bey Verlust seines Rechts, gehörig melden.

Eheleute Joh. Conrad haben ihr zu Pfaltzdorff auf der Gocher Heyde käntlich gelegenes Haus, samt 3 dabey liegenden, von der Stadt Goch in Erbpacht übernommenen holl. Morgen uhrbar gemachtes Heydeland, an Niclas Dicks daselbst, aus der Hand verkauft, und soll der Kaufschilling 1 Maji a. c., ausgezahlet werden; wenn jemand daran einen gegründeten Anspruch und Forderung haben mögte, muß sich vorm 1ten May bey Verlust seines Rechts, gehörig melden.

Erster Anhang.

Num. XVI Dienstag den 16 Aprilis 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Demnach bey der ad instantiam der Frau Wittiben Hopmann, allergnäd. befohlenen distraction des im Amt Neuenrade gelegenen Lehn- und adelichen Guths Wintersohle, dessen Mensuration und Æstimation einige Defecte angemercket, und diese auf geschehene Anzeige und darauf ertheilte Bescheider nunmehro ersetzet, mithin besagtes Guth Wintersohle mit Zubehör, folgender gestalt mensuriret und taxiret worden: als

	Maasse. M.	S.	V.	R.	Taxatum. Rthl	stüb.	D.
Das adeliche Haus und übrige Gebäude					1332	20	
Alte Garten	1			13	49	2	
Baumhof	1		1	7	65	23	
Die Graben um das Haus	1			8	56	27	
Baumhof-Wiese		3		14	40	46	
Kuhweyde, das Werth genannt	6			4	108	16	
Der in der Lehne liegende Brinck	2	2	2	4	221	48	
Berg zwischen der Schledde mit dem Berggrund bis an das Stück Land oben dem alten Garten	17	3	1		178	7	
Berg in der Diethmeke bis an das Land am Dorne	16		3		259		
An beyden Seiten der Wiese liegender Hagen	1	3	8		5	37	
Hagen oben dem Beckerlande	1	1	2		22		
Fischerey auf der Lehne, vom Wießgen unterm Ohle bis an den Kettling					145		
Jagd-Gerechtigkeit					92		
Gerechtigkeit in Herscheder Marck					110		
Lieberey in der Werdöhlischen Kirchen					36	30	
Daselbst noch 2 Mannes- und 2 Frauensitze					30		
Die Begräbniß daselbst in der Kirchen					39		
Summa					2791	16	
Die an Caspar vom Sande versetzte Länderey, als Wische, Land und Berg in der Herveschеid, oberste und unterste Riesenrod und der Hütten-Ufer	7	2		1	304	21	
Der Kotte in der Becke					184	36	
Das Haus, so noch neu							
Stück Land in der Becke	1	3	2		78	45	
Wiese in der Becke		1	1	14	24	28	
Garte und Hof in der Becke		1	2	15	18	47	
Summa Kotten in der Becke	2	2	2	13	306	36	
Kotte in den Schledden							
Das Haus					95	57	
Stück Land oben dem alten Garten	2	1		11	91	43	
Stück Land in der Schledde	2	2	2		105		
Stück Land auf dem Dorn	4	1	1	2	172	48	
Hof und Garte in der Schledde		1	3	9	14	10	
Summa Kotten in der Schledde					479	38	

Kot-

	M.	S.	V.	R.	Rthl	stüb.	D.
Kotten aufm Erlhagen, welcher mit Haus, Backhaus, Scheuer, Garten, Wiesenplatz, Länderey und Gerechtigkeit in Herscheder Marck, tariret	19	1		7½	634	41	
Ferner noch nachfolgende zum Hause Wintersohle gehörige Stücke							
Stück Land, das Ohle genannt, in Maasse das Scheffelscheid zu 24 Rthlr 40 stüb.	25	2	2	12	2532	57	6
Darunter gelegener Wiesenplatz			2	13	10	32	9
Das Ussfer Stück	8	2			595		
Die Anhöhe oder Fuhr unter dem Ussfer	1	1	1	14	21	52	6
Garte unter dem Hause		2	3	14	78	40	3
Haus Wiese oben dem Garten	2		1	6	191	54	5
Stück Land, das Schilbert	1		1	10	68	15	
Ein Hagen oben diesem Lande	1	1	3	12	17	48	9
Stück Land auf der Schiffarth	1	1	2		95	36	10
Wiesenplätzgen im Hüttensiepen			2	8	10	50	
Noch ein Wiesenplätzgen alda		1	1		4	35	
Garten wo das Sieckenhaus gestanden			1	1½	3	5	
Summa des gantzen Taxati					8147	40	

Als wird hiedurch öffentlich bekant gemacht, daß mit anderweiten subhastation dieses Guths, und dahin gehörigen Parceelen verfahren werden solle, und dazu termini subhastationis auf den 21 Junii, 20 Septembris und 20 Decembris, allemahl Vormittags um 10 Uhr, aufm Rahthause in Altena präfigiret worden; wes Endes alle diejenige, welche Lust haben mögten, dieses Guth zu kaufen abgeladen werden, in solchen angesetzten terminis zu erscheinen, massen in letzterm termino solches dem meistbietenden zugeschlagen werden soll. Sign. Altena den 16 Mart. 1754.

Vigore Clem. Comm.

M. Goecke.

Nachdem ad instantiam des Hn. Pred. Katerbergs, wider die Erben von der Marck, die distraction 2 und ein halben Morgen Saetlandes, hinter dem Schwein-Mersche und des daran liegenden Haasenkampes, erkannt, und dazu termini auf den 13 Dec. h. a., 12 Febr. und 23 April a. f., beym Königl. Gericht zum Hamm, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, präfiget worden: so wird solches dem Publico nicht allein hiedurch bekant gemacht, sondern es werden auch alle und jede, welche daran ex hoc vel illo capite einige Ansprache haben mögten, zu Verificirung allsolcher Forderungen, sub pœna perpetui silentii, intra præfixos terminos, hiemit verabladet.

IV. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es wird dem Rentmeister der von Fuirdenschen Allmoß zu Embrich, Herrn Canonico von Dillen, ein Capital ad 110 Rthlr bald abgeleget werden; diejenige, so ged. Capital gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Versicherung zu negotiiren willens, können sich, je eher je lieber, bey demselben addressiren.

V. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Freyherr von Dedem zu Driesberg, Kessel, Moock, Berg, Maurick, Haelaeken ꝛc. ingefolge allerhöchsten Königl. consensus vom 20 Nov. a. p., das freyadliche Guth Driesberg, samt dazu gehörigen Höfen und Ländereyen, mithin auch die Jurisdiction über Driesberg, Kessel und Moock, nebst denen dazu gehörigen Lehnen, von dem Freyherrn von Neukirchen gen. Nievenheim zu Eick und Wiel, an sich gekauft, und vornehmens ist, den Rest des Kaufschillings medio Augusti dieses Jahrs an den Herrn Verkäuffern zu bezahlen; bey sothanem Ankauf aber Herr Ankäuffer gern gesichert seyn mögte, mithin des Endes beym Kessel- und Moockschen Gericht um Vorladung aller und jeder, welche an obben Güthern etwa Ansprach, es seye auch woher es wolle, zu machen im Stande wären, angestanden, man auch solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden von Gerichts-wegen hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines zu Moock, das andere zu Rymmegen und das dritte zu Alpen an-

ge-

geschlagen, alle und jede, so nur die geringste prætension oder Anspruch, aus welchem Grunde es auch immer seyn mögte, auf vorgem. Güthern formiren können, dergestalt, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Ansprache, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, und alsdann auf den 12 Junii a. c. um 10 Uhr Vorm. vor besagtem Gerichte erscheinen, die documenta zur justification ihrer etwanigen prætensionen in originali zu produciren, wiedrigenfals und bey dessen Entstehung dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter gehöret werden sollen. Uhrkundlich meines des Richters und des Gerichtsschreibers Unterschrift. Sign. Moock den 1 April 1754. (L. S.) H. W. Binius, Richter

W. M. Motmans Actuar.

Nachdem unterm 1 Febr. c. a. beym Königl. Stadtgericht zu Soest, über das Vermögen des flüchtig gewordenen Stuten zu Elthausen, Soester Börde, concursus Creditorum eröfnet, und Creditoribus zufolge hieselbst und zu Ostinghausen angeschlagenen Edictal-Citation Terminus ad liquidandum & verificandum zu künftigen Mittwoch über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten zu halten, mithin ultimus Terminus auf den 8 May 1754 sub pœna perpetui silentii præfigiret worden; als wird dieses hiemit bekant gemacht, und zugleich Debitor auf vorbenannte Termine sub pœna juris edictaliter citiret, mit der Verwarnung, daß Fals er nicht erscheinen würde, wieder ihn in contumaciam verfahren werden soll, was Rechtens. Soest beym Königl. Stadtgericht den 27 Febr. 1754.

VI. AVERTISSEMENT.

Dem Publico, in Specie denen Clev- und Gelderschen Heyden, besonders denen Saltzburger auf der Gocher Heyde zum Besten, erscheinet folgende deutliche Nachricht von dem gantz unvergleichlichen Futter-Kraut, der Espacette oder Türckischen Klee.

Der so genannte Türckische Klee ist an sich nichts anders, als die bey den Gelehrten bekannte Onobrychis foliis vicia, fructu Echinato Major. Das Griegische Wort Onobrychis heisset so viel als Eselsgeschrey, weil die Esel davon geil und dick werden, und ein kräftig Futter auch für die Mauleseln ist, welche schwere Last tragen, überhaupt ist es ein süsses, säftiges, nahrhaftes und unschädliches Futter für allerhand Last, Zug, Zucht, Mast und Milchvieh, seine Blätter sind dem Mickenkraut ähnlicher als einen Klee, die Blum ist länglich, fast wie eine Kornähre, fleischfarbicht, und gleicht, wenn es gebogen, einem Hanenkamme. Es ist zugleich auch eine vortrefliche Nahrung für die Bienen, der Same ist etwas gröser als eine Linße, auf der äusseren Hülse etwas flachlicht, und inwendig als eine schwartzbraune Bone, es wird gesähet von Monat Mertz bis zum Anfang des August, aber nicht später, damit die zarte Saat im Winter nicht erfriere. Man nimt in der Maasse ein 3ten Theil mehr als man an Korn in ein Land sähet, oder es werden in einen Morgen à 160 Ruthen mittler Güte 30 Pfund, auf feiste Felder weniger, und auf magere mehrere Pfunde dieses wohl gereinigten Samens gesäet; wobey anzumercken, daß man den 5ten Theil Hafer untermenget, welcher das zarte Gewächse im ersten Jahre gegen der Sonnenhitze schützet. Er erfordert einen 3 bis 4 mahl, wegen des Abmähens, zu breiten Betten geackerten, von allem Grase und Unkraut gäntzlich gesauberten, dabey lockernen, warmen, trocknen, sandigten, steinigten, auch wohl leimichten Boden, wofern er nur nicht kißig, feucht, lettig ist, letzterer taucht nichts, obschon die Lette in der Tieffe lieget, als welcher wohl nachzugraben ist worauf der Same, ob er schon aufkommt, bald wieder ausgehet, weil seine Wurtzel, die fett und dick werden, auf dergleichen Boden leicht verfaulen, wohin ein sandigter, steinigter oder sonst gantz schlechter, doch trockener Boden, wofern er ein Jahr zuvor wohl gedünget, und mit Früchten angebauet worden, dieses Gewächs mit Nutzen fortbringet. Ist aber der Sand so dürre und leicht, daß er vom Winde umgetrieben wird, so muß derselbe nachdem er ein Jahr voraus wohl gedünget, und mit Früchten angebauet worden, dennoch vor dem Winter flach gepflüget, gleich im Febr. abermahl tief geackert, nach 4 oder 5 Wochen gebrachet, und sogleich mit dem Klee besähet, und seicht eingeackert werden, so wird ein gantz untüchtiger

Sandacker

Sandacker, auf viele Jahre ohne weiteres Düngen und Kosten, das beste Futter tragen. Auf gleiche Weise können auch unfruchtbahre Sandheyden, wan sie nemlich vorm Winter in Felder gepflüget, tief eingeackert, im Febr. abermal seicht geackert nach 4 oder 5 Wochen zum 2tenmahl gebrachet, darauf so gleich mit dem Klee besähet, und überackert, zu guten Wiesen verwandelt werden. Das Düngen soll auch durchgehens vor der Saat und nicht hernach geschehen. Welchen fals der Klee wegen Tieffe der Wurtzel, die wohl eine Manns-Länge in die Erde gehen möge, wenig zu Nutzen bringet. Hingegen findet er in solcher Tieffe allezeit einige Feuchtigkeit, wan schon das Jahr trocken und der Boden ungedünget und mager ist, und da er auf abhängigen Hügeln und hohen Bergen wohl anschlägt, folglich niemahls überschwemmet oder verunreiniget wird, hat er einen grossen Vortheil über die besten Wiesen, nicht zu gedencken, daß er einen gantzen Monat eher als das gemeine Wiesengraß hervor schiesset und dem überwinterten Vieh treflich zu statten kommt. Will man mit diesem Saamen eine magere Wiese besähen, so muß sie einige Jahre mit Früchten angebauet werden, bis aller Waasen zuverlässig verweset, und einen reinen und gesauberten Ackerfelde gleich worden, solcher Gestalt wird dergleichen Wiese, wenn sie schon ihrer Obenfläche beraubet, von diesem Klee mehr als zuvor tragen. Die Saat geschiehet auf trockenen oder sandigten Felde, wie gesagt, mit vorsähen, und unterackern, auf schwerem Felde aber mit vorgängigen und nachfolgenden egen, damit der Saamen wohl ausgetheilet und der Erde einverleibet werde. Auf einen geringschätzigen, obschon ungedungenen Boden, giebt dieser Klee eben so viel gutes und süsses Graß oder Heu, als auf einer guten Wiese, doch muß der Boden so schlecht nicht seyn, daß, wenn er öde lieget, er nicht einmahl einen Waasen ansetze, wofern er nicht solchenfals gemelter massen ein Jahr zuvor wohl gedünget, und auch nach Beschaffenheit vor der Saat gebrachet worden. Am besten wird der Klee zu Heu gemacht, wenn er in voller Blühte stehet, und da er 2 bis 3 Schuhe hoch geworden, wenn er ehender abgemeihet wird, stecket er in voller Safft und verblütet denselben, daß der Nachwachs gering, das abgemeihete aber nicht kan dürren, oder springet auch im zusammenbrechen ab, geschiehet es später, so entfallen die besten Blätter, er wird auch zu hart, so daß er nicht mehr so rathsam und vortheilhaft verfuttert wird, wenn er zumahl bis zur Zeitigung des Samens stehen bleibet. Zu Saamen ist der zweyte Schnitt am besten, und es ist am nützlichsten gethan, wenn man solchen durch Kinder, so, wenn er Heu und wieder reif wird, abbrechen lässet, und die Samen-Kab auf den Boden zum truckenen auseinander schüttet, alsdenn ein jeder Hauswirth denselben schon auszubreschen oder zu reiben wissen wird. Die Stengel des Samens können auf einer Strohbanck geschnitten, den Winter hindurch sehr nützlich dienen, so daß nicht allein die Schaaff und Pferde, welche letztere auch diesen ungeschnitten treflich aufzehren, sondern auch Rindvieh, wenn es feyrend stehet, ohne allen Hafer und Heu damit bey Kräften erhalten werden, sonderlich wan er geschnitten und mit warmen Wasser ein wenig angefeuchtet dem Rindvieh gegeben wird; auch ist hierbey zu mercken, daß man so wohl bey grünen als dürren Futter dem Vieh fleissig zu sauffen gebe. Es ist aber wohl zu beobachten, daß solcher Saat das erste Jahr, es wäre denn der Boden ausserordentlich hart gefroren, nicht betrieben werde mit Schaaffen, die das aufgegangene, weil er noch zart, entweder auffressen, oder in den Boden tretten, in folgenden Jahren schaden die Schaaffe demselben nicht, und es ist ein vieljähriges Gewächs; auf einem oben beschriebenen von Unkraut und Graß wohl gesauberten, nicht gar zu fetten Felde dauret er 20 und mehr Jahre. Hat dieses Gewächs einige Jahre auf einem schlechten Boden gestanden, so hat der Boden ausgeruhet, ist auch von den abgefallenen Blättern, Blühten und dicken Wurtzeln fast so gut gedünget, als wenn man eine Wiese wendete, träget demnach solche Früchte, die er zuvor zu tragen nicht vermochte. Weilen nun dieser Saame wegen seiner Vortreflichkeit, Eigenschafft und Nutzen eine besondere Beschreibung verdienet, so hat man solche, damit sich jedermann dessen nach Belieben bedienen könne, hierdurch mittheilen, und zugleich anzeigen wollen, daß derselbe beständig und jährlich frisch zu haben ist bey den Gebrüdern Joh. und Matthias Klefecker in Hamburg, auch in dem Städtgen Lopita ohnweit der Universität Jena; man versichert sich, daß ein fleissiger Hauswirth seinen Nutzen darbey finden werde. Geldern den 23 Febr. 1754.

Zweyter Anhang.

Num XVI. Dienstag den 16 Aprilis 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VII. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam der Geschwistern von Ostrwick, soll des Henr. Heicks in Xanten auf m Orck gelegenes Haus, so auf 427 Rthlr 46 st. 4 d. tariret und worauf bey der 2ten Kertze 200 Rthlr gebotten worden, auf den 22 April Glocke 3, zu Xanten im Pelican, vorm Königl. Landgericht bey der 3ten Kertze anhangen, und dem meistbietenden zugeschlagen werden.

Ad instantiam der Ehefrau Bühren im Veen, soll der dem Joh. Schles zugehöriger so genanter Klesmanns Kamp, welcher auf 135 Rthlr gewürdiget worden, und in dem Amte Büderich, in denen so genannten Warden gelegen, auf den 22 April Glocke 3, zu Xanten im Pelican, vorm Königl. Landgericht bey der 1ten Kertze öffentl. feil gebotten werden.

Ad instantiam der Frau Obrist-Lieutenantin von Muntz, wird das Königl. Landgericht zu Xanten, auf den 23 April Glocke 2, auf dasigem Rahthause, des Gerhard Cleve Effecten, Pferd und Kühe öffentl. verauctioniren.

Den Schepen, Derick van Essen, will den 17 April, c., binnen de Heerlykheyt Horst openti. aan den meestbiedenden edoch vrywillig laeten verkopen, eenige gereede Goederen, bestaende in Ackergereetschap ende Bestialien.

Elisabeth Schmeiters ist vorhabens, zwey Morgen Bauland und eine Heubemd bey J. Ridders zu Creyfeld, nächstkünftige Woche, dem meistbietenden zu verkaufen.

Die Wittibe Linnertz ist gesinnet, ein kleines Gärtgen bey J. Tychler zu Creyf., diese Woche plus offerenti, zu verkauffen.

Eine vollständige Tuchmacher-Gereitschaft, nebst einem Webestuhl, stehet freywillig aus der Hand zu verkaufen; wer solche an sich zu handlen willens, muß sich beym Kaufmann, Hn. Joh. C. Ringels zu Geldern melden; und billigen Preiß erwarten.

Derck van Bergeren tot Zytlyk is van intentie, syn Huis waarin hy woont, met Hof- Hoy- en Boomgaerden, uyt de Hand te verkopen, om aanstaande Mey te aanvaarden; jemand daertoe geneegen synde, kan zich by hem melden.

Der Organist C. Thonnes zu Goch, will sein Wohnhaus in der Mühlenstrasse gelegen, mit der darinnen vorhandenen Hafer-Grützmühle mit Zubehör, aus der Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich innerhalb 3 Wochen bey demselben melden; diejenige aber, so daran gegründete Forderung zu haben vermeinen, mussen sich binnen ged. Zeit gehörig angeben.

Da in Sachen des Hn. v. Dobbe contra Hn. v. Aschenbruch zum Lackenbruch, der vorherige letztere terminus distractionis des Husmanns-Hofes zu Hundhamer suspendiret, jetzo aber auf den 22 April, Nachm. um 2 Uhr damit pro ultimo zu verfahren, per Decret. vom 27 huj. resolviret worden; so können der oder diejenige, so etwa daran Forderung haben, sich darnach sub præjudicio richten, Lust-tragende Käuffer auch ihren Vortheil suchen. Sign. beym Bochums. Landg, den 29 Martii 1754.

Auf den 17 dieses und folgenden Tagen, sollen zu Meurs, im Sterbhause der seel. Frau Generalin v. Wobeser einige Mobilien, bestehende in Kupfer, Zinn, Eisen, Spiegeln, Stühl, Schrancken und sonstigen Hausgeräthe, verkaufet werden.

Es sollen zu Cleve am Rahthause den 22 dieses, Nachm. um 2 Uhr, einige Mobilien verkaufet werden.

Es sollen auf den 22 April, Vorm. Glocke 10, beym Königl. Bergamt zu Schwerte, einige verpfändete Sachen, als ein mit Silber beschlagenes Lutherisch Gesangbuch, ein goldener Ring und eine Flinte mit doppeltem Lauffe, den meistbietenden verkaufet werden.

Alsoo den Erwsheere Landtdeeken M. van Efferden binnen de Stadt Straelen, van intentie is, syne Bouwerie optegeven, soo sollen aldaer den 20 April, 's morgens ten 8 uuren, mitten stokkenslaeg verkogt worden, Weyen, Paard, Caer, Ploeg, Eght &c. die daertoe Gaedinge heeft, kan zich invinden.

De Erfgen. van Jan Versteegen zyn van intentie, om haar gereide Goederen op den 16 April a. c. vrywillyk en gerechtlyk met den Stokslag te verkopen, bestaande in Paart, Koejen en Huisraat.

Op den 19 April, sullen eenige gepande gereede Goederen van Francis Kerckhoven binnen Gelder, publykelyk verkogt worden.

Den 24 dieses soll die 2te Kertze über Muyser Erb in Bienen und Praest belegen, vulgo Scholten-Hof und Rollenkaath genannt, wie auch über Heschhuysens-Kaath und Heidesland, ausbrennen; die dazu Lust tragen, wollen sich um 2 Uhr an Jan Albers Haus in Bienen melden.

Des Bozelarsch gewesenen Pächtern Pollmanns unter Bienen belegene Bau- und Weydeländereyen, sollen ad instantiam des Haus Bozelarschen Herrn Mandatarii, auf den 14 dieses, und den 8 May a. c., öffentlich zum Verkauf angehangen werden; Lusttragende wollen sich in Terminis um 1 Uhr zu Bienen bey Joh. Albers einfinden.

Es sollen einige Bestialien und Mobilien an der verstorbenen Eheleuten Jan Simons Behausung, in der Bauerschaft Brasselt bey Cranenburg gelegen, am 17 April, Vorm. um 10 Uhr, denen meistbietenden unter Assistence des Landgerichts zu Cleve, freywillig verkaufet werden.

Die Erben des seel. Scheffen Bernd Kloek, in Haldern, wie auch die Wittib Hohwegen in Rees und Consorten, sind Willens sich auseinander zu setzen, und zu dem Ende die bisher gemeinschaftlich genutzte Erbstücke, als 1) Die halbe Weyde der Buchburg. 2) Die Erfkes, beyde im Kirspel Haldern. 3) Die Weyde im Lobrinck, Amts Rees. 4) Ein Capital ad 2300 Thlr auf der Stadt Rees stehend, den meistbiedenden freywillig, jedoch gerichtlich zu verkauffen, worzu der 1te terminus auf den 19 April c., und so weiter von 4 zu 4 Wochen, des Vorm. um 9 Uhr, angesetzet ist; Es können also die zu dem einen oder andern Stück Lust-tragende an gem. Tage und Stunde beym Sonsfeldschen Gerichte zu Haldern im Adeler, sich einfinden, Conditiones vernehmen und ihren Nutzen suchen. Jan Angenend, Gut Schul ten Hagen und Interessenten werden auch zugleich ad videndum dilirahi, hierdurch abgeladen.

VIII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat Joh. Brembkens sein Haus, das Weisse Pferd genannt, an Arnold Boyen, wie auch die Erben J. Sanders an Gerh. van Betteray 10 Morgen Land, wovon 2 Morgen in der Jurisdiction Wissen gelegen, erblich verkauft, und weilen davon auf den 2ten May a. c., von beyden Parceelen beym Gericht zu Wissen, die Auftragt geschehen soll; als werden diejenige, so daran etwas zu forderen haben hiemit vom Gerichte abgeladen, ihre Forderungen vorm 1ten May una cum justificatoriis, beym Gerichte beyzubringen, sonsten die Auftragt vor sich gehen, und ihnen ein ewiges stillschweigen wird auferleget werden.

Eheleute J. Jungbludt in Wesel, haben von dem Hn. Regiments-Quartier-Meister Aßhoff, einen Garten vor der Berlinschen Pforten in der Reichen-Leuth-Steege gelegen, aus der Hand gekauft, und wollen den Kaufschilling innerhalb 6 Wochen erlegen; wan nun jemand einige Ansprach daran zu haben vermeinet, derselbe muß sich innerhalb solcher Zeit gehörig melden.

Es hat der Scheffen und Med. Doct.. Hr. P. W. Speck zu Goch, von A. M. Mannes zuletzt Wittibe Died. Versteeg und ihrem Sohn J. P. Rycke, ein Stück Bauland im Gochschen Felde gelegen, groß ohngefehr 4 Morgen, käufl. an sich gebracht; wer einige Forderung daran zu haben vermeinet, muß sich sub præjudicio vorm halben May a. c., entweder beym Verkäufer Hn. C. J. Stättfeld, oder bey obged. Hn. Ankäuffer gehörig melden.

Der Bürger zum Hamm, J. Ortmann hat an den Bürgern J. Luig, sein an der Brüderstrassen daselbst gelegenes Haus, worin jetzo der Jude Lemann Hertz wohnet, verkauft; wer daran prætension hat, muß sich sub pœna juris & perpetui silentii, vor Ablauf Aprilis a. curr. gehörig melden.

IX. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Es sollen die Reparationes derer Deichen und Schleusen in der Schlütterey Xanten, und zwaren: 1) Die Reparation des Egerschen Sommer-Dammes samt Schleuse. 2) Die Reparation des obersten Sommer-Dammes auf Wilichs Hof. 3) Die Reparation des untersten Sommer-Dammes auf Wilichs Hof hinter den Wericher Warth. 4) Die Anlegung einer neuen Schleuse daselbst. Und 5) Die Reparation der Sommer-Dammen und Schleusen auf

Haasen

Haasen und Maschmanns Warth. Zukünftigen Sonnabends den 20 dieses, Nachmittags um 2 Uhr, zu Xanten im Stockfisch öffentlich anbestadiget werden.

X. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Xanten will die Rahthausliche Gefällen, als die Fisch- und Fett-Waage, das Thorholtz, Stadts-Weggeld und Jäcerey, auf Donnerstag den 18 April bey der ersten und zweyten Kertze, und Donnerstag den 25ten bey der dritten Kertze um 2 Uhr aufm Rahthaus, auf 3 Jahr, 1mo Junii anfangend, den Meistbietenden verpachten.

XI. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es sind einige Pupillen- wie auch in deposito liegende Gelder vorhanden; wer solche anzulehnen willens, und dafür Hypothequen- Ordnungs- massige Sicherheit stellen kan, wolle sich beym Herrn Richtern Bercken in Lüdenscheid melden, und nähere Anweisung erwarten.

XII. Personen / so zu arretiren verlanget werden ausserhalb Duisburg.

Jauer.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß den 17 Februarii 1754, Abends in der 7ten Stunde, drey Züchtlinge aus dem hiesigen Zucht- und Arbeits-Hause zu entweichen Gelegenheit funden, der eine heisset Johann Reimberg, mit dem Spitz-Nahmen, Dammer-Hauß, von Cappaschütz, seinem Vorgeben nach gebürtig, ist klein und schmächtig von Persohn, hager und klahren Gesichts, etwan 18 bis 30 Jahr alt, dessen Haare sind braun und kurtz verschnitten, die Kleidung aber ein brun tuchen Jäckel, und braune Hosen, und ein frantz-blauer Rock mit weiß zinnernen Knöpffen, und ist an der lincken Hand lahm geschossen, also gantz wohl zu erkennen. Der zweite heisset Gottfried Lange, nennet sich aber auch Gottfried Fohbeidel, angeblich aus Sachsen gebürtig, träget sein eigenes kurtz verschnittenes braunes Haar, Müller grauen Rock mit Peltz gefuttert, ein braunes Jäckel mit zinnernen Knöpffen, und alte lederne Hosen, manchmahl auch braune Hosen, ist klein von Persohn, schmächtig und ebenfals 28 bis 30 Jahr alt, giebet sich gemeiniglich vor einen Leinweber aus. Der dritte Heinrich Meyland, so sich aber auch Johann Heinrich Hofmann nennet, ist seiner Profession ein Corduaner, aus Sagan gebürtig, mittler Persohn, starck und untersätzig, blatterstäppig, gegen etliche 30 Jahr alt, träget sein eigenes kurtz verschnittenes braunes Haar, hell Capuciner-Farben Ueber-Rock, mit rothen Plüschen Kragen, ein braun tuchen Jäckel und Hosen mit weissen Knöpffen, und giebt sich gemeiniglich vor einen Fuhrmanns-Knecht aus; Diese drey Flüchtlinge gehören zu der grossen Diebes- und Mörder-Bande, so sich vor einiger Zeit in Pohlen bey Bajanowä zusammen rottiret, und wovon verschiedene zu Glogau, Breslau, Jauer, Neiß und Brieg eingezogen, andere auch theils in Pohlen, theils in Schlesien wegen ihren verübten Boßheiten schon justificiret worden. Es werden solchem nach alle hohe und niedere Militair- und Civil-Bediente, Grund-Herrschaften, Magistrate auch Schultz und Gerichten resp. ergebenst und freundlichst requiriret, diese Bosewichter, wo sie sich betretten lassen, anzuhalten und davon denen Arbeits-Haus Directoribus schleunigst Nachricht zu ertheilen, womit wegen Zurückhohlung derselben vorkehrung getroffen werden könne. Wannsen.

Nachdem der wegen dem Laster des Diebstahls, hier Orts inhaftirt gewesene Anthon Laß, von Ottersdorff aus Mähren gebürtig, seiner Profession ein Leinwand-Drucker, welcher der Aussage nach, zu Laskowitz, Rosebergischen Gerichts, dem Herrn Graffen Hoom gehörig, mit seinem Weibe wohnhaft ist, den 20 Decemb. verflossenen Jahrs, nach 9 Uhr Abends sich Gelegenheit gemacht, mit Hinterlassung seines grünen Rocks und Mitnehmung des Fußfassers-Kette und des Schlosses, aus dem Arrest listiger Weise zu echapiren: Es ist dieser Anthon Laß 26 Jahr alt, redet nebst Deutsch auch gut Pohlnisch, mittler untersetzter Statur, hat ein mit Sommersprenckeln rundes volles Angesicht, eine kurtze unten breite Nase, lichte braunliche Augen, röthliche ein wenig aufgelauffene starcke Haaren, einen blau tuchenen Brust-Latz mit rund gewölbten messingenen Knöpffen, schwartz lederne Hosen, Castor grau wöllene Strümpffe, runde Schuhe, mit messingenen breiten Schnallen, ein braun tuchernes kleines Mützel mit Fischotter gebramt, und ein blau streiffiges seidenes Halßtuchel anhabend: solchemnach wird jedermännigliche nach Standes-Gebühr, hiemit geziemend ersuchet diesen Inquisitum, wo er sich betretten lässet, zur gewöhnlichen Hast, gegen Ersetzung aller Unkosten, zu bringen, und dem alhiesigen Magistrat davon Nachricht zu geben. Gollnow.

Es sind den 20ten Februarii a. c. abends zwischen 8 und 9 Uhr drey Arrestanten, Nahmens Jochim Michael Lahde, Christoph Hamann und Maria Pegelins, aus dem zweyten Stockwerck des Gefangenhauses zu Gollnow durch Erbrechung einer doppelten Wand und Durchschneidung einer Diehle, wo sie sich durch Zusammen-Knüpfung einiger alten Lumpen herunter gelassen, echappiret. Der erstere, Jochim Michael Lahde, ist kleiner Statur, hat schwartz braune Haare, ein blaues kurtzes Camisol, und alte Leinene Hosen an, ist etliche 30 Jahr alt. Der zweyte, Christoph Hamann, ist kurtz und dick von Statur, hat einen schwartzen Bart und alte geflickte wollene Kleider an, ist etliche 50 Jahr alt. Und die dritte, Anna Maria Pegelins, aus Berlin gebürtig, hat ein blau Etaminen-Camisol, eine blaue Schürtze, einen gestreiften leinen Rock und schwartze Mütze auf, siehet ziemlich aus, ist grob schwanger, und an 30 Jahr alt. Es werden demnach alle und jede nach Standes Gebühr dienstlich ersuchet, oben beschriebene Arrestanten, wenn sich einer oder der andere von ihnen irgendswo betretten lassen solte, so gleich arretiren zu lassen, und dem Magistrat zu Gollnow davon zu avertiren, damit sie gegen gewöhnl. Reversales u. Erstattung der Kosten, abgeholet werden können.

XIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Creditores, welche an dem Lehn- und Adelichen Guth Wintersohle im Amt Neuenrade gelegen, rechtliche Forderung haben, sind durch die zu Altena, Lüdenscheid und Limburg affigirte Edictales, citiret, à dato den 8 April c. a., innerhalb 9 Wochen, und also den 10 Junii als in letztern Termino sich sub pœna perpetui silentii, coram Commissario, Hrn. Landrichtern Goecke in Altena, zumelden.

Demnach die Wittibe Peters zu Goch, ad Beneficium cessionis Bonorum provociret; so werden alle Creditores welche an ged. Wittibe Peters zu Goch ihren Vermögen An- und Zuspruch haben, Innhalts des zu Cleve und Xanten angeschlagenen Proclamatis, innerhalb 12 Wochen und längstens auf den 19 Juny a. c., Morgens um 8 Uhr, vor dem Landgericht zu Cleve ad liquidandum & verificandum, sub pœna præclusi & perpetui silentii abgeladen. Signatum Cleve im Landgericht den 16 Febr. 1754.

Alle diejenige, so an der von dem Kuster zu Rindern, Henr. Syebers von seiner Mutter, zufolge Kauf-Contract vom 9 hujus vor 500 Rthlr angekauften, zu Rindern bey der Kirche gelegenen Kathstätte, Spruch und Forderung haben, sind Einhalts ertrahirten, zu Cleve und Xanten affgirten Edictal-Citation, innerhalb 9 Wochen, längstens auf den 15 May a. curr. Vorm. um 9 Uhr, ad verificandum vorm Landgericht zu Cleve, sub pœna præclusi, abgeladen. Sign. Cleve im Landgericht den 16 Febr. 1754.

Nachdem unterm 29 Januarii c., beym Stadtgericht zu Soest, über das Vermögen der Eheleuten Johann Ruschen, Concursus Creditorum eröffnet, und Creditoribus Zufolge hieselbst und zu Oestinghausen angeschlagene Edictal-Citation, Terminus ad liquidandum & verificandum von künftigen Freytag über 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten und 3 vor den dritten zu halten, mithin ultimus Terminus auf den 12 Aprilis a. c., sub pœna perpetui silentii, präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemachet. Sign. Soest beym Stadtgericht den 1 Februarii 1754.

XIV. AVERTISSEMENT.

Der Uhrmacher Joh. G. Müllhoff zu Allstädt bey Mülheim an der Ruhr, verfertiget eine besondere Art stählerne oder kupferne Bruchbänder, welche vermittelst einer Schraube gestellet werden, und nicht nötig ist einen Riemen zwischen den Beinen zu tragen. Ged. Bänder sind zu eines jeden Commoditat sehr beförderlich, und giebt der Herr Professor Leidenforst in Duisburg denselben ein gutes Zeugniß, haben auch bey vielen Personen gut gethan: wer nun mit solchen Schaden behaft, beliebe nur zu melden an welchem Ort des Leibes der Bruch sich befinde, wie auch die Dicke und Länge der Person, welches mit einem Schnur abgemessen, ihme übersand werden kan, wornach also der Band verfertiget wird. Es kan nach belieben an ged. Mulhoff selbsten geschrieben, oder in Duisburg, wo er oft hinkommt, Bestellung gemacht werden. Auch offeriret er auf eines jeden Verlangen, dessen Nahmen zu verschweigen.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 23 Aprilis Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XVII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Cleviſchen, Geldriſchen, Meurs- und Märckiſchen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addreſſe- und Intelligentz-Zettel.

Verfolg, verſprochner maſſen vom 15 Decembris 1753, nemlich de Ratione warum der Mercurius den ein Venenum, den ein Antivenenum und Summum reſolvens ausmachen kan: als auch warum von dem von mir beſchriebenen Brunnen, nach tieffern unterſuchung, ein beſonderer Nutze, ſo wohl für Ihro Königl. Majeſtät, dem Vatterland als betrübten Krancken, entſtehen kan.

Mich in Metallurgicis, als Docimaſticis weitläuftig einzulaſſen, iſt mein Fürnehmen nicht; weilen ſolches in forma Tractatus dencke heraus zugeben: nemlich de ortu Mercurii, als deſſen Application in Docimaſticis: ſelbige iſt gnug gegründet zu finden in Crameri von Quedlinburg ſeine Docimaſia. Es iſt nur allein meine Intention was unterfunden in Praxi medica wie der Mercurius den ein Venenum, den ein Antivenenum und ſummum reſolvens medicamen ausmachet, und die ſonſten incurabele Kranckheiten: allein dadurch zu geneſen ſeyen, anzuzeigen: welches mit einer Menge Exempeln könte darthun, wenn der kleine Raum ſolches nicht verhinderte: Rationem alſo nach Unterſindung davon zu geben, iſt ſelbige dieſe: Je mehr der Mercurius von einem Acido afficieret wird, je gröſſer venenum er ausmachet, und desfals alle præparata mercurialia je mehr ein Acidum dabey prædominiret, je elender ſie den Tod zu wege bringen können; wie ſolches der Mercurius ſublimatus, das Arſenicum, und dergleichen

præparata

præparata, zur Gnüge anzeigen: da hingegen je subtiler das Antidotum gegen dem Acido ist womit er sich vereiniget, je merckwürdiger seine Kraft zu resolviren seye. Desfals ist es nicht ungegründet: daß die Gelehrte von alten Zeiten her, so starck auf dem Auro gefallen seind: und hieraus eine universæle Medicin præpariren wollen, denn es ist kein bekandter Cörper, mit dem Mercurio so subtil verbunden, daß ihme das Acidum in seiner resolvirenden Kraft nicht verhinderen kan, als wie das Gold, und desfals findet man in denen Gold-Minen, den Mercurium so wohl, als den Cinabarem nativum: denn der so genannte Spiritus Mundi, nehmlich das aller subtileste des Mercurii, hat sich mit der Matrice Terreæ, sonsten genannt Terra Virginea, fest vereiniget, das es Gold ausmachet, das Crudum aber, oder wen es se nennen muß einem Acido beraubte Cörper NB. und die desfals mit aller Vorsichtigkeit zu brauchen seyn: und desfals ist es einem geschickten Chimico gantz nicht unbegreiflich: warum ich, den Mercurium præcipitatum album, und Boerhaaven insgleichen so starck recommendire: allein mit der Vorsichtigkeit daß selbiger in seiner Kraft, von keinem Acido kan verhindert werden: und ihme desfals ein so starckes Absorbens zu setze: denn auf solche Weise kan er nicht allein vi gravitatis, sondern auch in subtilissimas partes divisus, ad subtilissima vasa vi resolvente, penetriren: und also alle obstructiones weg nehmen als haupt Ursachen der meisten Kranckheiten: den Magen, als erster Koch, so zu hülffe kommen, daß allezeit ein Medium ex ingestis kommen müsse: und weil er also eine Verhinderung gleich im Magen macht: so daß ex ingestis kein nutrimentum inutile generiret werden kan: desfals stelle für feste, daß alles trachten der Alten ein universeles Mittel auszufinden, sie aber solches nicht erreichen können, allein daher gekommen, daß sie diese meine observation, nehmlich des Acidi, nicht gnugsam eingesehen haben: denn selbsten externe den Mercurium mit beschriebener Vorsichtigkeit gebraucht, habe einen noch in Wesel wohnhaften Adelichen so an einer Cephalæa laborierete: und man die unleidliche Schmertzen zu benehmen, schon zur Trepanation wolte schreiten, allein auf diese Weise genesen: und wie auf solche Weise den Cancrum exulceratum, nicht ein sondern mehr mahlen genesen, davon kan die Stadt Dorsten zeugen: doch ich muß alle denen so meine observation nachfolgen wollen, recommendiren, wohl Achtung auf meine Gründe zu geben NB. da ich nun nicht allein mit dem Mercurio solche besondere Curen gethan, sondern noch mehrere, und merckwurdigere mit dem Wasser aus den von mir beschriebenen Brunnen, bey dem Fürstenberg zu Xanten: so ist ja nicht zu zweiffelen, daß in diesem Berge woraus die Quelle entspringet, eine besondere Minera muß verborgen liegen: weilen der Mercurius also vermittelt ist, daß er sich mit dem Wasser vereinigen kan. Die Kostbarkeit also dieses Brunnens, als auch die schuldige Pflicht gegen meinem gnädigsten König, und meinem Vaterland, zu betrachten, würde es unverantwortlich seyn, etwas davon zu verschweigen. Und das für mich! da Ihro Majestät mich beehret, daß die von mir beschriebene Medicin, wegen der Seuche des Viehes, daß selbige sollen gebraucht werden, ordiniret haben: welche auch unter Göttlichen Beystand, bis hieher einen erwünschten Effect præstiret: dieses also muntert mich auf, in diesem Frühjahr, alle Mühe anzuwenden, tiefere Untersuchung dieses Brunnens zu thun, um nähere Relation an Ihro Majestät geben zu können; in der gewissen Zuversicht, meinem gnädigsten König diese meine Curiositas nicht wird unangenehm sein.

Rees in Museo den 23 Febr. 1754.

Henricus Cuiper, M. D.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Es ist der Herr Scheffen Zum Brinck, als special Bevollmächtigter von der verstorbenen Predigerin Finmanns Erbgenahmen, vorhabens, die nachgelassene folgende Erbstücken, in zweyen Terminen, wovon der erste den 15 May, der andere und letztere Termin den 15 Juny festgesetzet, publice den Meistbietenden zu verkauffen; als: 1) Ein neues, grosses, wohl conditionirtes Haus, in der Niederstraß, samt beygehörigen anliegenden grossen plaisanten Garten und Baumgarten mit Appertinentien, worinnen Herr Kaufmann Hart wohnet. 2) Noch ein Haus auf der Burg, neben Michels Haus gelegen, welches anjetzo Meister Rinckamp bewohnet. 3) Einen Weydecamp in der Meyderichschen Strasse, so Bensberg in Pacht hat. 4) Einen schönen plaisanten Baumgarten, ausser Stapelthor, neben Mefrau Abtissin von Düssern Garten gelegen. 5) Drey Küh-Weyden auf dem so genannten Schlick, samt sechsten Theil Cabeling.

6) Eine

6) Eine Weyde in der Schweinsau, an der alten Rhur, welche Rottbaum in Pacht hat. 7) Einen Kamp in der Essenbergischen Strasse, so Pitz gepachtet. 8) Acht Morgen Land im Euberg, welches der Sieckenhäuser gepachtet. 9) Ein Stück Land von 4 Morgen, auf dem Neuenkamp, so Rottbaum gepachtet. 10) Drey Viertheil Morg. 28 Ruth., am Mußfeldschen Weg bey Waadersbiel, wovon Henr. Holthusen Pächter ist. 11) Ein Stück Land von 3 und ein viertel Morgen ausser Kuhpforten am Hundsbuschen Weg, so Böhmer gepachtet. 12) Ein Stück Land auf den Eygen von 7 Viertel Morgen groß, so die Wittibe Schwiesenkamps in Pacht hat. 13) Ein Stück Land nebst ein Kempgen im Casselerfelde, und 14) Ein Stück Land in der Rhein-Eu von 7 Viertel Morgen, welche beyde Stücke Joh. Hennen in Pacht hat. 15) Noch ein Garten ausser Kuhpforten am Ratingbäumkens Weg, welchen Joh. Steves gepachtet; solte nun jemand zu einem oder andern Parceel Lust haben, der wolle sich auf bestimmten Tag, Nachm. Glocke 3, auf der Oberstrassen an Herrn Lökens Hause, einfinden und seinen Vortheil suchen.

Vor das hieselbst in der Niederstrasse gelegene Wolffs Haus samt Scheune, Hofraum mit einem Brunnen, vor einen Fuhrmann gantz bequem gelegen, sind 140 Rthlr gebotten; wer Lust hat noch ein mehreres zu bieten, wolle sich den 2 Maji, morgens um 10 Uhr, hieselbst aufm Rahthause melden, weil alsdann der Zuschlag geschehen soll.

II. Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam des J. Adolphs vom Hegenscheid in Altena, des H. Geslet alda zugehörige 2 Häuser am Berge, wovon eines 138 Rthlr 11 st. 6 pf., und das andere 75 Rthlr 44 st., so dann 4 Gartenblecke, welche ad 70 Rthlr tariret worden, und nunmehro würcklich subhastiret werden sollen, auch darzu Termini auf den 29 May, 31 Julii und 2 Octobr. a. c, allemahl um 1 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtstelle anberahmet worden. So können Käuffere alsdann sich einfinden, diejenige aber, so an diesen Stücken ein gegründetes Recht zu haben vermeinen, müssen solches in dictis terminis, sub pœna perpetui silentii vorbringen und justificiren. Signat. Altena im Landg. den 26 Martii 1754.

Demnach ad instantiam des Stephan Greven in Altena, des Joh. D. Trappen daselbst zugehöriges Haus am Berge, welches zu 277 Rthlr 34 st. 6 d. ästimiret, subhastiret werden soll, auch dazu Termini auf den 29 May, 31 Jul. und 2 Octob. a. c., allemahl um 1 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberahmet worden; Käuffere können sich alsdann einfinden, und diejenige, so an diesen Stücken einiges Recht zu haben vermeinen, solches in dictis terminis, sub pœna perpetui silentii vorbringen und justificiren. Sign. Altena im Landg. den 26 Mertz 1754.

III. Sachen/ so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Herr Krieges-Rath Brande hat die auf der Westen Strasse in der Stadt Hamm käntlich gelegene Grubensche und Rottsche Hausplätze cum omnibus ad & pertinentiis respective von dem Herrn Secretario Gruben, der Frau Wittiben Pastoris Hochdahl und dem Herrn Candidato Juris Rotz solcher Gestalt, wie vorhin diese Plätze der seel. Herr Grube und Herr Doctor Rotz bewohnet und bebauet gehabt, erblich an sich gekauft, vor Auszahlung der Kauf-Gelder aber um Edictal-Vorladung aller daran einigen Anspruch habenden, bey hiesigem Königl. Landgerichte, geziemend gebethen: da nun diesem Suchen statt gegeben; so werden solchemnach alle und jede, so an vorgedachten von dem Hn. Kriegesraht Brande anerkauften Hausplätzen, ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, kraft dieses Proclamatis (wovon eines hieselbst, und das andere zu Bochum angeschlagen) sub pœna perpetui silentii abgeladen, um sothane Ansprüche à dato geschehenen Anschlags, binnen 9 Wochen, deren 3 für den 1sten, 3 für den andern und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, bey dem Königl. Landgericht gehörig ein- und auszuführen, immassen nach Ablauf sothaner Frist, alle diejenige so sich nicht gemeldet, oder ihren etwaigen Anspruch nicht gebührend justificiret, damit präcludiret, und nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen zu achten. Sign. Hamm im Landgerichte den 11 Martii 1754.

Der Königl. Geheimter Secretair und Postmeister zu Wesel, Herr de Weiler, hat von den Erben weyl. Herrn Kirchmeistern C. Kerkhoff käuflich an sich gebracht die in der Aeyen vor Wesel, einerseits Rinswart, anderseits am Flurschen Deiche gelegene so genannte lange Weyde,

und

und beym Landgericht um Edictal-Citatio, zu seiner Sicherheit, angestanden; Es werden daherv alle und jede Creditores, so etwa auf diese Weyde eine gesicherte oder stillschweigende Hypothek oder sonsten ein dinglich Recht haben mögten, hiedurch peremtorie abgeladen, um ihre Forderungen binnen 6 Wochen à dato, beym Landgericht sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, vorzubringen. Sign. Wesel im Landgericht den 20 Martii 1754.

Eheleute Joh. Conrad haben ihr zu Pfaltzdorff auf der Gocher Heyde kantlich gelegenes Haus, samt 3 dabey liegenden, von der Stadt Goch in Erbpacht übernommenen holl. Morgen uhrbar gemachtes Heydeland, an Niclas Dicks daselbst, aus der Hand verkauft, und soll der Kaufschilling 1 Maji a. c., ausgezahlet werden; wenn jemand daran einen gegründeten Anspruch und Forderung haben mögte, muß sich vorm 1ten May bey Verlust seines Rechts gehörig melden.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Cleve als Ober-Provisor der Stadt-Armen, will den in Kellen gelegenen Bauhof, welcher bis hiehin Joh. Janssen in Pachtung gehabt, publice in 2 Terminen, als den 27 April und 25 May, dem meistbietenden verpachten; Lust-tragende können sich in Terminis, Nachm. um 3 Uhr, am Rahthause einfinden; auch beym Hn. Scheffen Hannes oder dem Hn. Secret. Jänicke die Vorwarden einsehen.

V. Persohn / so zu arretiren verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Nachdem der hieselbst aufm Schloß-Thurm inhaftirte wegen falscher Geld-Müntzung und darzu verschiedentlich verfertigter Müntz-Instrumenten, überführter Inquisit, Stephan Wilhelm von der Horst, ein Kleinschmidt aus dem Kirchspiel Lüdenscheid gebürtig und wohnhaft, vom 6ten bis 7 April c., des Nachts, sich alhier von denen ihm angelegten Schlösseren loßgemachet, ein Fenster in der Mauer weggebrochen, von Bettücheren verschiedene Streiffen an einander geknüpfet, solche inwendig des Thurms an einer Kette und Hacken festgemachet, und sich auf solche Weise damit von der grossen Höhe nach dem Burghagen hin, heruntergelassen und wegbegeben, welcher Kerl ziemlicher Statur, weißlich mageren Angesichts und mit schwartzen flächlicht-dünnen Haaren, auch braunen Kleydung versehen, dabey mit dem Bruch behaftet ist. Und dann dem Publico über alle Massen daran gelegen lieget, daß solcher so schädlich- als gefährlicher Kerl wieder zur Haft und Sicherheit gebracht und auf die Art der fernere Betrug abgewendet werde; so wird solches hiemit jedermänniglichen bekant gemacht und eine jede ausländisch- und einländische Obrigkeit nach Standes Gebühr zugleich dienst-geziemend requiriret auf alle erdenckliche Art und Weise vigiliren und visitiren zu lassen, ob sich besagter Kerl in deren Gerichtszwang heimlich oder öffentlich betreten lassen mögte, denselben solchenfals alsofort zur guten Verwahrung geschlossen einsetzen, und uns davon zur Abforderung und fernerer Verfügung schleunigste Nachricht ertheilen zu lassen; wir ermangelen nicht die nöthige Kosten dagegen zu restituiren und auch in dergleichen Fällen uns ad quævis reciproca zu erbieten. Sign. Altena im Landg. den 8 April 1754.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Creditores, welche an dem Lehn- und Adelichen Guth Wintersohle im Amt Neuenrade gelegen, rechtliche Forderung haben, sind durch die zu Altena, Lüdenscheid und Limburg affigirte Edictales, citiret, à dato den 8 April c. a., innerhalb 9 Wochen, und also den 10 Junii als in letzterm Termino sich sub pœna perpetui ſilentii, coram Commiſſario, Hrn. Landrichtern Goecke in Altena, zumelden.

VII. AVERTISSEMENT.

Nachdem Se Königl. Majestät aus hochlöbl. Landes-Regierung unterm 11 Martii a. c. allergnädigst resolviret denen Toutinisten, welche zu Erbauung eines Armen Arbeits-Hauses in der Stadt Cleve ehedem Capitalia hergeschossen, solche hinwiederum nebst liquidirten Zinssen ablegen zu lassen; Als hat Magistratus Clivensis denen sämtl. Interessenten dieses hiedurch bekant machen wollen, damit sie sich daselbst bey demselben angeben, die Original Obligationes präsentiren und nach darunter ertheilt und zurückgelassenen Quittung über Capital und Interessen, deren ausgesetzten Antheil in Empfang nehmen können, zu deren Auszahlung den 24 und 25 April c. aufm Rahthause morgens von 9 bis 12, und Nachm. von 3 bis 5 Uhr vaciret werden soll. Sign. Cleve in Magistratu den 2 April 1754.

Anhang.

Anhang

Num. XVII. Dienstag den 23 Aprilis 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VIII. NOTIFICATION.

Da in der letzten Reminiscere-Messe zu Franckfurt an der Oder, falsche Friderichs d'Or zum Vorschein gekommen, worauf die Jahrzahl 1752, und auf einer Seite Sr Königl. Majestät Bildniß, welches jedoch keine Aehnlichkeit hat, auf der andern Seite aber ein gekrönter Adler befindlich, welche bey angestellter Probe von feinem Silber und inclusivè der Vergüldung 10 Ggr. das Stück werth, befunden, sonsten auch dergestalt beschaffen sind, daß der bloße Augenschein und das Anfühlen die Unrichtigkeit dieser Piecen, welche überdem nur anderthalb Ducaten und 3 As schwer sind/ zu erkennen giebet; Als wird solches dem Publico zur Warnung bekant gemacht. Sign. Cleve in der Krieges- und Dom. Cammer den 8 Mart. 1754.

Demnach die Vieh-Seuche an einigen Orten im Clevischen zu grassiren angefangen, und weiter einzureissen scheinet; so wird denen Land-Rähten, Magistraten, Richteren und Beamten, imgleichen denen Accise- und Zoll-Bedienten, überhaupt auch sämtlichen Landes-Eingesessenen alles Ernstes anbefohlen, nicht nur auf die vorhin emanirte Königl. Verordnungen genau bey der schwersten Verantwortung zu halten, sondern auch vorzüglich zu verhinderen, daß gantz kein Holländisches Vieh eingelassen werde, nicht weniger dahin zu sehen, und zu veranstalten, daß auch sonst kein fremdes und von verdächtigen Orten kommendes Vieh, bey bevorstehenden Beschaarung der Weyden, ohne gültigen Attesten im Lande gebracht, oder nur durchgetrieben, sondern solches auf den Gräntzen wiederum zurück gewiesen werde; gleich dan auch allen Fehr-Leuten und Schifferen hiemit besonders aufgegeben wird, kein, als mit guten Attesten versehenes, und gar kein Holländisches Vieh, bey schwerer Geld- auch dem Befinden nach Leibes-Straffe überzusetzen. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 19 April 1754.

IX. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam & causam des Herrn Geheimten-Regierungs-Raths von Hymmen, contra den Freyherrn von Syberg zu Voerde, soll in Kraft ergangenen allerg. Executorialium, der Münschens-Hof in der Herrlichkeit Voerde gelegen, so nach Abzug der onerum, ausserhalb dem Eichenbusch, welcher dem Angeben nach mit unter den Hof gehören solle, auf 1478 Rthlr 20 st. eydlich tariret worden, in terminis den 29 April, 27 Junii und 23 Sept. a. c., allemal Vorm. Glocke 10, in der Herrlichkeit Voerde am Wirthshause an der Linden öffentl. subhastiret und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden, und wird der Freyherr von Syberg zu Voerde, ad videndum distrahi, zugleich hiemit abgeladen.

Da das Haus der Eheleuten Riggentydt zur Marck, im Amte Hamm, dem meistbietenden verkaufet werden soll, und Termini dazu von 4 zu 4 Wochen, auf den 28 Martii, 29ten Aprilis und 20 Maji präfigiret worden; so wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit Lust-tragende Anküuffere sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber werden alle diejenige, welche an dem sämtlichen Vermögen der Eheleuten Riggentydt, ex quocunque capite, einigen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiedurch abgeladen, um ihre Forderungen in Zeit von 9 Wochen, als wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 21 Febr. 1754.

Auf Königl. allergnäd. Verordnung aus hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer, soll auf den 26 dieses, Vorm. um 10 Uhr, aufm Königl. Cammer-Guthe Kniep, ohnweit dem Dorff Beeck gelegen, eine Quantität ausgezeichneten und in Nummern gelegten Pöppelbäume, woraus Söller, Wannmühlen und Schiffbrücken-Plancke, Frachtscheiden und dergleichen geschnitten werden können, durch den Ober-Amtmann Herrn Weinhagen, dem meistbietenden verkauft werden.

Zufolge

Zufolge allergnädigst. Verordnung aus hochl. Cleve-Märckischen Regierung & ad instantiam des Clevischen Erbmarschall Freyherrn von Paland, soll das so genannte Blanckenburgische Haus, welches auf 22582 Rthlr, 2 Ggr, 4 pf. eydlich taxiret, in legalen Terminis beym Landgericht zu Wesel verkaufet, und der erste Terminus den 3 May a. c. abgehalten und in ultimo der Zuschlag gegeben werden.

Die verwittibte Frau Platz-Majorin von Kurnatowsky und Erben, sind vorhabens, ihr zu Geldern am Holtzmarckt, nahe an der Stadts-Waage, gelegenes wohl ausgebautes Wohnhaus, aus freyer Hand zu verkaufen; wer selbiges zu kaufen willens, kan sich bey obgem. verwittibten Frau Platz-Majorin und Erben, melden.

Nachdem in Sachen J. Wilh. Marckmann zu Eickel contra Jürgen Grimberg zu Hoffstädt, per Decretum vom 3 April a. c., dittractio des bey Vierhaus-Beysen, gelegenen Stück Landes, wovon der jährliche Genuß von 4 vereydeten Æstimatoren auf 10 Rthlr 52 st. 4 u. ein halbe d. taxiret, erkannt, und dazu termini subhastationis auf den 24 April, 5 Junii und 17ten Julii a. c., auf dasiger Gerichtsstube um 9 Uhr anberahmet: Als wird solches dem Publico hiemit bekant gemacht. Sign. im Bochumschen Landg. den 3 April 1754.

Derjenige, so 4 Stück extraordinair fette fünfjährige gebesserte Stiers, samt einer schönen fetten Kuhe, zu kauffen intentioniret ist, kan sich auf der Horst, nahe bey Calcar melden, das Vieh besehen und den Kauf schliessen.

Op den 27 April a. c., 's voormiddags ten 9 uuren, sal aen het Forsterhuys in Syne Koninzl. Maj Vluyn-Bosch eene goede Party soo wel groote en swaere, als ordinaire Schranssen publyquelyk aen de meestbiedende verkogt worden; die daertoe gaedinge hebben, konnen hun ten voors. daege; uur en plaetze invinden en haer profyt doen; ook deese Schranssen van nu af aen in Oogenschyn neemen. Den eenen segge het den andern voirts

Der Herr Pastor Trippler zu Hünxe, will sein im Dorffe Wetter habendes Haus, zwey Gärten, zwey Stücker Land, aus freyer Hand verkauffen; Lusthabende können sich bey gedt. Pastor zu Hünxe, oder bey der Frau Brendschede in Wetter melden.

Der Frantzösische Sprachmeister, Monsr. Francois Clair, is willens den 25 April einige Mobilien an seiner Behausung, nahe an dem Issumer-Thor in der Vestung Geldern, gerichtl. jedoch freywillig zu verkauffen.

Die Erbgen. Gerrit Gerritz zu Heyen, wollen sedente judicio, ihr elterliches Haus samt Zubehör verkauffen, und darüber den 30 April die Kertze ausbrennen lassen; Lust-tragende wollen sich alsdann einfinden.

Op den 25 April, zal in de Heerlykheit Baerlo een Bouwhof, groot 24 Morgen, soo Wey- als Bouwland, ten Hvise van Joachim Benskens, naermiddags om 1 uur, verkogt worden.

Peter Hagens te Sevenum, wil den 29 April c., ten Raedthuise tot Horst, ontrent 10 uuren 's morgens opentl. laeten verkopen, twee Morgen 70 Roeden Weyland, binnen de laest gemelde Heerlykheit neffens de Kerckstrat gelegen.

Auf dem adelichen Hanse Driesberg, wird der Freyherr von Nyvenheim am 22 April c., und folgende Tage, einige überflüssige Effecten als Ledicanten, Stühle, Tischen, Karren, Pflügen und sonstige Mobilien, freywillig publice denen meistbietenden verkauffen lassen.

X. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Terwyl G. Crayvanger van F. Nas en Johanna van Merm, Echtel. een Hofstede groot ongeveer anderthalven Morgen, in den Amte Huissen in de Hoeven gelegen, aangekogt heefr, zoo worden mits deze proclamatie, waervan het eene te Huissen, het andere tot Zevenaer en het derde tot Arnhem is aangeslagen; alle de geene, zoo aan voorgem. Hofstede eenige prætensie hebben, sub pœna perpetui silentii van Gerichts wegen edictaliter geciteert, om hare Vorderingen voor den 1 May by het weledl. Gerigte te Huissen aantegeven en behoorlyk te justificeeren.

Es hat Joh. Brembkens sein Haus, das Weisse Pferd genannt, an Arnold Boyen, wie auch die Erben J. Sanders an Gerh. van Betteray 10 Morgen Land, wovon 2 Morgen in der Jurisdiction Wissen gelegen, erblich verkauft, und weilen davon auf den 2ten May a. c., von beyden Parceelen beym Gericht zu Wissen, die Auftragt geschehen soll; als werden diejenige, so

so daran etwas zu forderen haben hiemit vom Gerichte abgeladen, ihre Forderungen vorm 1ten May una cum justificatoriis, beym Gerichte beyzubringen, sonsten die Auftragt vor sich gehen, und ihnen ein ewiges stillschweigen wird auferleget werden.

Eheleute Derck Baes haben ihre in Rees auf der Deusstrasse käntlich gelegene Behausung, an einen Frembden, so sich daselbst zu etabliren vorhabens, verkauft: wer an obged. Behausung Ansprach haben mögte, muß sich vor Ausgang Aprilis c., beym Accise-Inspector daselbst, Hn. Nandenborg qq., oder sonsten gehörigen Orts, sub pœna perpetui silentii, melden.

XI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Schermbeck, will die auf der Landstrasse von Wesel nach Dorsten, zur Nahrung wol gelegene Stadts-Herberge, der Gietling genannt, mit dem dazu gehörigen halben Zoll und Weggeld, auf 6 Jahren von neuem verpachten; wer dazu Lust hat, kan sich in Termino den 24 dieses, Vorm. Glocke 10, aufm Rahthause zu Schermbeck melden, vorher aber die Conditiones beym Stadt-Secret. Herrn Dieckhäyer einsehen.

Die lust heeft op heel favorable Conditien uyt de hand te pachten twee Weydens d'eene in Duyven, de Aalborg genoemt, ad 7 Morgen, de andere de Müntz-Bembde genoemt; ter Groote van 6 Morgen, gelegen in't Sevenaersse Broek, zynde van de eerste Elbert van Huet tot Duyven, en van de andere Jan van Dyk tot Groessen 's laast Pagteren geweest, gelieve zig ten spoedigsten te melden tot Cleve by Mevrouw de Vries; dog de geneegen synde daerin voor dit Jahr Koyen of Paarden te besteeden, konnen zig adress. by Mr. Feldman tot Sevenaer.

Die Weyde über der Ruhr, so Joseph Mendel bishero in Pacht gehabt, soll in 2 Terminen, als den 24 April und 1 May c., Nachm. Glocke 2, aufm Rahthause zu Ruhrort, vom Magistrat daselbst, plus offerenti, verpachtet werden.

XII. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Op den 13 May c., des morgens om 10 uuren, zal te Emmerik op het Raedhuis de Reparatie van de Stadts Leewmoole, en het opbouwen van eene niewe steene Windmoole op de hollandse Wyse met 2 paar steenen, de minst-aaneemenden verdongen, en daervan de Bestekken en Conditien alvoorens ter Secretarie kunnen ingesien worden.

Der Herr Scheffen C. O. Hüls qq., wird den 1 May a. c., Nachm. um 2 Uhr, am Wilh. Koprays Haus, über den Rhein gegen dem Embrischen Fehr, die Erbauung einer neuen Korn-Scheunen aufm Baurenhof, das Spicker genannt, zwischen Embrich und Marbeyen gelegen, wovon P. Wilmsen Pächter ist, dem wenigst-annehmenden öffentl. verdingen; Liebhabere wollen sich des Endes auf bestimmte Zeit und Ort einfinden, Besteck, Abriß und Conditiones davon bey obged. Wilh. Kopray einsehen und soll bald möglichst darüber die allerg. Ratification aus dem hochl. Pupillen-Collegio, verschaffet werden.

Den 29 April a. curr., Nachm. um 2 Uhr, soll in der Stadt Goch, in den 3 Cronen, die Haupt-Reparation und Verfertigung einer neuen Arcke an dortiger Königl. Korn-Wasser-Mühle öffentl. anverdungen werden; wovon das Besteck samt denen Verdings-Vorwarden 3 Tag vorher bey dasigem Mühlen-Pächter Feldmann, einzusehen ist.

XIII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Bey dem Meursischen Magistrat sind einige abgelegte Capitalien vorrähtig; wer selbige gegen Land-übliche Zinsen und Hypothequen-Ordnungs-mässige Versicherung zu negotiiren willens, kan sich je eher je lieber bey demselben melden.

XIV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem das durch Liskina Beckers im Jahr 1503 in der Römisch-Catholischen Pfarr-Kirche zu Calcar fundirtes Officium St. Jacobi durch absterben des zeitlichen Defervitoris erlediget; Als wird zur anderweiten Collation dieses vacanten Officii, Terminus auf den 10 May a. c., Glocke 10, in Curia anberahmet, mithin diejenige, welche ex sanguine fundatricis zur Mit-Collation berechtiget zu seyn vermeinen, hiedurch verabladet, um in termino mit behörender Qualification sub pœna contumaciæ zu erscheinen. Calcar den 10 April 1754.

Demnach die beyde Eheleute de Fries mit Tode abgangen; Als werden ad instantiam der Armen- und Wäysen-Provisoren, alle, welche an derenselben hinterlassenes Vermögen einige Ansprach zu haben vermeinen, peremtorie verabladet, à dato binnen 6 Wochen, sich beym

Stadt

Stadt-Calcarschen Magistrats-Gericht, zu melden, und ihre prætensiones sub pœna perpetui silentii zu justificiren. Sign. Calcar den 9 April 1754.

Nachdem der Freyherr von Dedem zu Driesberg, Kessel, Moock, Berg, Maurick, Haelaeken ꝛc. ingefolge allerhöchsten Königl. consensus vom 20 Nov. a. p., das freyadliche Guth Driesberg, samt dazu gehörigen Höfen und Ländereyen, mithin auch die Jurisdiction über Driesberg, Kessel und Moock, nebst denen dazu gehörigen Lehnen, von dem Freyherrn von Reukirchen gen. Nievenheim zu Eick und Wiel, an sich gekauft, und vornehmens ist, den Rest des Kaufschillings medio Augusti dieses Jahrs an den Herrn Verkäuffern zu bezahlen; bey sothanem Ankauf aber Herr Ankäuffer gern gesichert seyn mögte, mithin des Endes beym Kessel- und Moockschen Gericht um Vorladung aller und jeder, welche an obben Güthern etwa Ansprach, es seye auch woher es wolle, zu machen im Stande wären, angestanden, man auch solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden von Gerichts-wegen hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines zu Moock, das andere zu Nymmegen und das dritte zu Alpen angeschlagen, alle und jede, so nur die geringste prætention oder Anspruch, aus welchem Grunde es auch immer seyn mögte, auf vorgem. Güthern formiren können, dergestalt, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Ansprache, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, und alsdann auf den 12 Junii a. c. um 10 Uhr Vorm. vor besagtem Gerichte erscheinen, die documenta zur justification ihrer etwahigen prætensionen in originali zu produciren, wiedrigenfals und bey dessen Entstehung dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter gehöret werden sollen. Uhrkundlich meines des Richters und des Gerichtsschreibers Unterschrift. Sign. Moock den 1 April 1754. (L. S.) H. W. Binius, Richter

W. M. Motmans Actuar.

Nachdem unterm 1 Febr. c. a. beym Königl. Stadtgericht zu Soest, über das Vermögen des flüchtig gewordenen Stuten zu Elfhausen, Soester Börde, concursus Creditorum eröfnet, und Creditoribus zufolge hieselbst und zu Oslinghausen angeschlagenen Edictal-Citation Terminus ad liquidandum & verificandum zu künftigen Mittwoch über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten zu halten, mithin ultimus Terminus auf den 8 May 1754 sub pœna perpetui silentii præfigiret worden; als wird dieses hiemit bekant gemacht, und zugleich Debitor auf vorbenannte Termine sub pœna juris edictaliter citiret, mit der Verwarnung, daß Fals er nicht erscheinen würde, wieder ihn in contumaciam verfahren werden soll, was Rechtens. Soest beym Königl. Stadtgericht den 27 Febr. 1754.

XV. Citatio Edictalis entwichener Personen.

Wir Landrichter und Assessores des Landgerichts zu Lüdenscheid, fügen euch denen Gebrüdern J. H. Abraham und Casp. Wilh. Uhlenberg hiedurch zu wissen; Demnach bey hochl. Regierung in Causa Fisci wider euch wegen gewaltsahmer Executions Oppositionen ein Criminal-Urthel abgefasset, und ad publicandum an hiesiges Landgericht remittiret, ihr aber pendente inquisitione aus dem Arrest echapiret, von eurem jetzigen Aufenthalt aber uns nicht bekant, und deshalb Citatio Edictalis wider euch erkant worden; Als werdet ihr hiemit edictaliter abgeladen um auf den 17 May c. a. Vorm. um 10 Uhr, an hiesigem Königl Landgericht ad audiendum publicari sententiam zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß sonsten in contumaciam wider euch das Gehörige verfüget werden solle. Sign Ludens. im Landg. den 5 Ap. 1754.

XVI. AVERTISSEMENT.

Da in der Stadt Wesel folgende Krahmmärckte, als 1) Auf Oster-Montag. 2) Den Montag nach Ostern. 3) Den Montag, 3 Wochen nach Ostern 4) Montags nach Mariä Geburth; so dann zwey Wollmärckte, als 1) Den Tag nach Fastnacht. 2) Den 1 August, angeleget worden: Als werden einheimische und auswärtige Kaufleute dahin invitiret, um sich so dann daselbsten mit ihren Waaren einzufinden, Gestalten Magistratus ihnen alle Beförderung wiederfahren lassen wird. Sign. Wesel den 10 April 1754.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 30 Aprilis Anno 1754.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XVIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen, von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve Wesel und Duisburg, wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

---

1. Von neuen Schriften.

In der Universitäts Buchhandlung bey Joh. Georg Böttigers seel. Wittib und Sohn, sind folgende neue Bücher zu haben. Petri Janssen, Professor der H. Godgeleertheit te Duisburg, Betoog uit Prophetische en onlochenbahre historische Kundigheden, waarin de verborgenheid der laatste Tyden van J. E. Jungius, beordeelt, en c. 4to Amsterdam 1753. à 25 st. Gerrit Noordbeek, Naam-Rol der Godgeleerde Schrievers, welcke over den geheele Bibel ofte byzondere Boeken, Capitelen en Versen geschreven hebben, met Byvoeginge, welke over de Geboorde, Leven en Lyden van Jesus Christus, en c. an 't licht gekoomen zyn. 4to

Am-

Amsterdam 1754. 2 Rthlr. 20 st. Johannes Bunian, de tedre Ingewanden van Christi Liefde. 12mo te Groningen 1753. 25 st. Recherches sier ce qu'il faut entendre par les Dæmoniague dont il est Parlé dans le Nouveau Testament. 8. à Arnhem 1753. 25 st. Wilhelm van Eendinge der Jeugd in het bysondere gehandelt word, waarin ook vier der Gedenkweerdigste Dingen, volgens Prediker XI. en XII. uitvoerig verklaart worden. med. 8. Amsterdam 1754. 1 Rthlr. 6 st. Johannes Voet, Commentarius ad Pandectas, 2 Tomi, Fol. *Haage Comit.* 1734. 12 Rthlr.

II. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Da in dem unterm 5 M. p. abgehaltenem Distractions-Termino des alhier in Duisburg auf der Oberstraß gelegenes, mit vielen so behangenen als anderen Zimmeren versehenes sehr comode gebauetes Friedhoffsches Wohnhaus, wozu noch 2 Gärten, grossen Hofraum, Scheune, Stallung und Hintergebäude gehören, und rundum mit einer Mauer umfasset, 1500 Rthlr. gebotten, von denen beeydeten Taxatoribus aber zu 3750 Rthlr. gewürdiget; so wird hiemit bekant gemacht, daß der dritte und letzte Terminus auf den 5 Juny, Morgens Glocke 10, auf hiesiger Gerichtsstube soll abgehalten werden: wornach sich also Liebhaber zu richten.

Vigore Commissionis Turck.

III. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es ist mir per Rescriptum Clementissimum aus hochlöbl. Landes-Regierung vom 28 Jan. anni curr. aufgetragen worden, den der Frau Gräfin von Lottum zuerkannten Philip Binsberger Hof, welchen der Herr Müntzmeister Kuster besitzet, zu Dienst der Lottumschen Creditoren mit ad hastam zu bringen, und dann derselbe folgender Gestalt

nach der neuen Carte			Grösse. M.	Rut.	Taxa. Rthlr	stüber.
A	1	Hofreitung		322	201	15
B	2	Ein Stück Bauland, die Dormagen genannt	12	40	2865	50
C	3	Eine Weyde	6	320	2450	
D	4	Noch eine Weyde	2	530	937	5
G	8	Das Wärdgen		412	102	55
E	5	Noch etwas Ward		65	16	15
F	6	Unland und Wasser		67		
Ff	7	Noch Unland und Wasser		70		
		Summa	23	26	6573	20
H	9	Das alte Gebäu			100	
		Summa			6673	20
I	10	Dazu kommt das neue Gebäu ad			1452	
		Summa Summarum			8125	20

Ordnungs-mässig taxiret worden; des Endes wird nunmehro gedachter so genannter Philip Binsberger Hof hiemit sub hasta zum feilen Kauf ausgesetzet, forthin die zum Kauf Lust-habende hiedurch eingeladen, deshalb in nachstehenden legalen Terminen, als Freytag den 17 May, 16 August und 15 November zu Cleve auf der Stadts-Waage, jedesmahl Nachmittags um 3 Uhr, zu erscheinen, Gebot zu thun, und in dem letzten peremtorischen Termin, jedoch Salva clementissima Ratificatione die Adjudication zu gewärtigen Sign. Cleve den 5 April 1754.

Vigore Clem. Commiss. G. Sethmann

H. P. Gesellschap Jud. Scriba.

Nachdem aus hochl. Krieges- und Domainen-Cammer 3 und ein halb Ohm angehaltener Fusel, unterm 5 Martii vor confiscabel erkant und zu distrahiren befohlen; als hat man zu sothanem Verkauf Termini auf den 29 April curr., anberahmet: wer nun zum Ankauf belieben trägt, wolle sich alsdan Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Accise-Comtoir einfinden. Emmerich den 18 April 1754.

Königl. Accise-Cammer.

Am

Am 3 May a. c. soll aufm Rahthause zu Meurs eine sichere Quantität Renthey-Geträ-de, in extra schönen Weitzen, Roggen, Wintergärsten, Buchweitzen und Haber bestehend, Nachmittags Glocke 2, plus offerenti, publice verkauft werden.

Nachdem ad instantiam der Wittiben Silhaus, zwey den Vormündern des minderjährigen Bordelius zustehende, auf dem West-Berge vor der Stadt Hamm käntlich gelegene Morgen Landes, dem meistbietenden verkauffet werden sollen, und dazu Termini legales auf den 1 April, 20 May und 1 July c., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an der Königl. Gerichts-stuben hieselbst anbestimmet worden. So wird solches hiedurch zu dem Ende bekant gemachet, damit Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden und ihren Vortheil suchen können: zugleich aber werden Kraft gegenwärtigen Proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, alle diejenige, so an gemelten 2 Morgen Landes ex quocunque Capite einigen Anspruch haben mögten, sub pœna perpetui silentii & præclusionis hiedurch abgeladen, um à dato dieses, in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, ihre Anforderung anzugeben, und zu rechtfertigen. Signat. Hamm im Landgericht den 11 Febr. 1754.

Die Erben Joh. Henr. Diergart im Hamm, sind resolvirt, ihr elterliches daselbst auf der Königsstraß gelegenes grosses gantz steinernes Haus, nebst grossen Holtzstall, Pferdestall und Brauhaus mit Zubehör, als auch einen schönen Garten nebst Baumhof dahinter und schönen Platz vorm Hause, zu verkaufen; die hiezu Lust-tragende können sich über die Conditiones näher beym Herrn Assessor Asbeck im Hamm als auch bey Gerh. Henr. Diergert junior in Düsseldorff, melden.

Den 4 May naastkoomende, zullen 's morgens om 8 uuren, in de Hondschappe Boeckholdt, Lande van Straelen, ten huise van Jan Engelbergts met den stokkenslag verkogt worden, alderhande Gereeden.

Den 11 May naastkoomende, zullen 's morgens om 9 uuren, in den Hondschappe Boekholdt, Lande van Straelen, op Haegdoren erf met den stokkenslag verkogt worden, alderhande Gereeden, van Koejens, Paarden, Karren &c.

Den 9 May 1754, zal binnen de Heerlykheid Viersen viâ executiva, seeker Huis cum ap- & dependentiis aldaar kennelyk geleegen, ende toebehoort hebbende aan Gerret Ninnen, publice verkogt worden.

Joergen Hendr. Wyengen, Busmaaker in Oover-Slesien, in Neisse onder 't Joncktroskowse Regiment, zal den 1 May eenige Beddewerck en ander huisraet, ten huise van Gerhardus van Gemmeren op de Issemstraet tot Geldern, vriwillig laeten verkopen.

IV. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Herr Scheffen Scriba sein in der Rheinau aufm Sand gelegenes Stück Land jemanden überlassen; solte ein oder ander dagegen etwas einzuwenden haben, der wolle solches gehörigen Orts anzeigen.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Eheleute J. Jungbludt in Wesel, haben von dem Hn. Regiments-Quartier-Meister Aßhoff, einen Garten vor der Berlinschen Pforten in der Reichen-Leuth-Steege gelegen, aus der Hand gekauft, und wollen den Kaufschilling innerhalb 6 Wochen erlegen; wan nun jemand einige Ansprach daran zu haben vermeinet, derselbe muß sich innerhalb solcher Zeit gehörig melden.

Es hat der Soldat Jungblut vom Graf-Wiedschen Regiment, sein in Gelsenkirchen, Amts Bochum gelegenes Haus, an Engelberts Küper, und dieser solches wiederum an den Soldaten vom Graf-Wiedschen Regiment, Rahmens Rieman, cediret; wer einiges Recht daran zu haben vermeinet, muß sich binnen 4 Wochen Zeit zu Bochum, beym löbl. Landgericht, sub pœna præcluſi, angeben.

Es hat der zeitl. Kirchmeister, Herr Arn. Löer in Wesel, von denen Erben des seel. Hn. Doct. und Gerichts-Scheffen von Willich, einen Baurenhof, gelegen vor Wesel, der Vorberg genannt, mit denen dazu gehörigen Ländereyen und Bauerey, gerichtl. an sich gekauft; wer an diesem Guth gerichtliche prætension zu haben vermeinet, muß sich innerhalb 4 Wochen, à dato dieses, sub pœna perpetui silentii, melden.

De-

Der Kaufmann, Herr Joh. Terstegen, hat von denen Vormündern über des verstorbenen Doctoris Willich Kindern, dieser ihr in Wesel, an der gewesenen Viehpforte, zwischen Hn. Kirchhoff und Hn. Scholten Häusern, gelegenes Haus, gerichtl. gekauft; wer daran etwas zu fordern hat, muß sich sub pœna perpetui silentii, innerhalb 6 Wochen, a dato publicationis, damit beym löbl. Weselschen Landgericht melden.

Maria Gertrud Tellmanns, Weduwe Willem Spaarmakering tot Emmerick, heeft met Consens van haare grootjaerige Kinderen, aan Monsr. Frans Reintjens en Monsr. Anthony Beck ten behoeve van v. Fuirdens Kind verkogt, eenen Koolhof aldaer buyten de Steenpoort in de 3de Gang, eenersieds de Heer Canonicus Goossens, andersieds Monsr. Ertzig gelegen; en nog eenen Koolhof ten behoeve van Monsr. Reintjens voornoemt, en Gertrud Masseling, Eheluyden in de 2de Gang aldaer, eenersieds de Evangelisch Lutherische Gemeente, andersieds Maas Rutjens situeert; jemand eenige prætensie daerop hebbende, gelieve zig binnen 6 Weeken by Aankoperen of de Notaris Goossens te melden.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da die auf dem Stadts-Walle zu Soest, bisher gestandene Windmühle, wegen Baufälligkeit abgebrochen werden muste, so will Magistratus diesen Platz zu Erbauung einer Windmühle jemanden in Erbpacht hinwiederum überlassen; derjenige, so dazu Lust hat, kan sich bey einem Edl. Magistrat zu Soest melden, und billige Conditiones gewärtigen.

VII. Gelder / so zu verleyhen in Duisburg.

Es liegen 160 Rthlr der Wanheimischen Schule zugehörig, rentloß; wer dieselbe unter einer gnug versicherten und gerichtl. verschriebenen Hypothec gegen 4 pro Cent Interessen, jedoch præcise auf den bestimmten Termin zu bezahlen, zu negotiiren verlangt, kan sich beym Christl. Consistorio zu Duisburg, und desselbigen jetzigen Präses, Herrn Prediger Steinberg, oder auch allenfalls bey dem ältesten Herrn Prediger Rosse melden, bey welchem letztern als Coadministratoren der Prediger-Wittwen Casse zur Duisburgischen Classe gehörig, auch noch andere 100 bis 150 Rthlr auf gleiche Art und Weise wie vorhin gemeldet, vor die Predigers Wittwen zu negotiiren bereit liegen.

VIII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es wird dem Rentmeister der von Fuirdenschen Allmosen zu Embrich, Herrn Canonico von Dillen, ein Capital ad 110 Rthlr bald abgeleget werden; diejenige, so ged. Capital gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Versicherung zu negotiiren willens, können sich, je eher je lieber, bey demselben addressiren.

Es liegen zu Lüdenscheid einige Vicarien-Gelder vorräthig; wer solche gegen Landes-übliche Zinsen Hypothequen-Ordnungs-mässig verlanget, kan sich beym dortigen Hn. Bürgermeister und Doctoren Kerckfisch melden.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Creditores, welche an dem Lehn- und Adelichen Guth Wintersohle im Amt Neuenrade gelegen, rechtliche Forderung haben, sind durch die zu Altena, Lüdenscheid und Limburg affigirte Edictales, citiret, à dato den 8 April c. a., innerhalb 9 Wochen, und also den 10 Junii als in letzterm Termino sich sub pœna perpetui silentii, coram Commissario, Hrn. Landrichtern Goecke in Altena, zumelden.

Alle diejenige, so an der von dem Kuster zu Rindern, Henr. Syebers von seiner Mutter, zufolge Kauf-Contract vom 9 hujus vor 500 Rthlr angekaufften, zu Rindern bey der Kirche gelegenen Kathstätte, Spruch und Forderung haben, sind Einhalts extrahirten, zu Cleve und Xanten affgirten Edictal-Citation, innerhalb 9 Wochen, längstens auf den 15 May a. curr. Vorm. um 9 Uhr, ad verificandum vorm Landgericht zu Cleve, sub pœna præclusi, abgeladen. Sign. Cleve im Landgericht den 16 Febr. 1754.

Demnach die Wittibe Peters zu Goch, ad Beneficium cessionis Bonorum provociret; so werden alle Creditores welche an ged. Wittibe Peters zu Goch ihren Vermögen An- und Zuspruch haben, Innhalts des zu Cleve und Xanten angeschlagenen Proclamatis, innerhalb 12 Wochen und längstens auf den 19 Juny a. c., Morgens um 8 Uhr, vor dem Landgericht zu Cleve ad liquidandum & verificandum, sub pœna præclusi & perpetui silentii abgeladen. Signatum Cleve im Landgericht den 16 Febr. 1754.

Anhang

Num. XVIII. Dienstag den 30 Aprilis 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

X. NOTIFICATION.

Von GOttes Gnaden *FRIDERICH*, König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc ꝛc ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir aus Landes-Vätterlicher Vorsorge zur Erhaltung des Credit-Wesens allergnädigst verordnet haben, daß die für das Souveraine Hertzogthum Schlesien unterm 4ten Augusti 1750 emanirte Hypothequen-Ordnung gleichwie in allen Unsern Provintzien also auch in Unserm Fürstenthum Meurs eingeführet werden soll; Und dan in vorbesagter Unserer Schlesischer Hypothequen-Ordnung allergnädigst verordnet worden, daß alle unbewegliche Güter in gewisse Grund- und Hypothequen-Bücher bey der Jurisdiction worunter selbige gelegen sind, eingetragen werden sollen. So befehlen Wir hiedurch und Kraft dieses denen Unterthanen, Einwohnern und sonstigen Besitzern unbeweglicher Güter Unseres Fürstenthums Meurs in Gnaden, alle ihre unbewegliche Güter mit Vorzeigung derer deshalbigen Original-Documenten bey der Jurisdiction worunter jedes Gu h elegen ist, dem Grund- und Hypothequen-Buch Ordnungs- und Hypothequen-mässig ungesäumt eintragen zu lassen. Und da Wir bey denen Gerichten die Verfügung machen lassen, daß vorermelte Eintragung jedesmahl des Freytags von 8 bis 12 an gewöhnlicher Gerichtsstelle geschehen soll, so müssen die mehrgedachte Besitzere liegender Güter sich an bemelten Ort und Tage zur Eintragung ihrer Güter melden. Gleichwie Wir nun zu Unsern Unterthanen und allen Besitzern liegender Güter dieses Unseres Fürstenthums das allergnädigste Vertrauen hegen, daß dieselben sich dieser Unserer Verordnung von selbst freywillig unterziehen werden; so verordnen Wir doch zugleich hiemit besonders in Ansehung derer neuen Besitzern unbeweglicher Güter, daß derselben Titu'us possessionis nach Einhalt des 3ten Spbi mehrerwehnter Schlesischer Hypothequen-Ordnung so lange bis die vorermelte Eintragung desselben in das Grund- und Hypothequen-Buch geschehen ist, für ungültig und nichtig gehalten werden solle. Gegeben Meurs in Unserm Regierungs-Rath den 3 December 1753.

Nahmens und auf Befehl allerhöchstged. Sr Königl. Majestät.

v. Cloudt. de la Roque. Herlet. Martyn. Jüchen.

Alsoo in de laatste Reminiscere Messe tot Franckfurth an der Oder, valsse *Fridericks d' Or* ten Voorschyn syn gkeoomen, op dewelcke sigh de Jaertael 1752, ende op de eene Syde Syne Koningl. Majest. Bildnis, het welcke edog gheene Gelyckheyt heeft, ende op de andere Syde eenen gecroonden Arendt sig bevindt, dewelcke by die daervan genoomene proeve van syn Silver ende, inclusive der Verguldinge 10 goede Groslen werth syn bevonden, ook soo beschaepen syn, dat het bloote Aensien ende Aentasten de Onrigtigheyt van deese Piecen, de welcke ook maer *een en een halve Ducat ende* 3 *As swaer syn*, te erkennen geest; Als word sulcks hiermede kekend gemaeckt ende een jeder gewaerschowt sig voor deese valse Munte in agt te neemen. Sign. Geldern in Comm. Regia den 18 April 1754.

Es wird hierdurch bekant gemacht, daß seit kurtzem unter den neuen Clevischen 2 Stüber-Stücken, eine von Bösewichtern nachgemachte falsche Sorte, mit der Jahrzahl 1753, bemercket worden, wovon sich bey der Probe gefunden, daß solche aus einer Composition von weissen Zinck gemachet sey, und in der gantzen Marck nicht mehr als 7 Grän Silber halten, diese falsche Müntze ist leichtlich an dem äusseren Anschein zu erkennen; indem dieselbe 1) unter einem Taschenwercke, und nicht unter dem bey der Clevischen Müntze gebräuchlichen Klippwercke geprägt worden; daher solche auch gemeiniglich länglicht und nicht rund ausfält. 2) Sind die Buchstaben der Schrift viel ungleicher und kleiner als auf den wahren 2 Stüber-Stücken, und zeiget sich insonderheit ein grosser Unterscheid an denen bey der 2. stehenden Rosen, so gleich den Wapen und den darin befindlichen Zweigen auch der darüber stehenden Cronen

gantz

gantz unförmlich, kleiner und anders als diejenige, welche von dem Königl. Graveur in Cleve gestochen worden, aussehen. Endlich auch 3) Haben die falschen nicht das Gewicht der wahren 2 Stüber-Stücken, und man kan zugleich aus der Dicke erkennen, daß dieses falsches und nachgemachtes Geld sey. Es hat sich also jedermann für diesem falschen Geld zu hüten, und wan ihm ein oder mehrere Stücke davon angebotten werden mögten, denjenigen, so solche ausbietet, der Obrigkeit anzuzeigen, damit von solcher demnach weiter gefraget, und also der Urheber davon ausgeforschet werden könne. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 25 Martii 1754.

XI. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Meister Christian Reinermann allhier, ist willens, auf den 2 May curr., allerley Haus-Mobilien und einige zur Wirthschaft dienende Gereide öffentl. und freywillig zu verkauffen; Liebhabere können sich zu dem Ende an seiner Behausung auf der Burg einfinden.

XII. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Die großjährige Kinder und Erben der verstorbenen Eheleuten Jan Simons und Henr. de Krebber in der Bauerschaft Brasselt bey Cranenburg, sind vorhabens unter Assistence hiesigen Landgerichte, ihre Kathstette alda, bestehend in Haus, Hof und einem halben Morgen Bauland, so auf 250 Rthlr ästimiret worden, in nachstehenden legalen Terminen, als den 30 Martii, 1 Maji und 1 Junii, freywillig distrahiren zu lassen; für welche Kathstette in primo termino 275 Rthlr licitiret worden; diejenige nun, so darauf noch ferner zu bieten Lust tragen, können sich den 1 May, Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadts-Waage in Cleve einfinden. Sign. Cleve im Landg. den 17 Mart. 1754.

Die Kinder und Erben der abgelebten Eheleuten Derck Kösters und Maria Holterbosch zu Udem, sind willens, ihr alda am Marckte gelegenes Wohnhaus samt Garten und Stück Land, unter Assistence des Landgerichts zu Cleve, dem meistbietenden öffentlich zu verkauffen: Termini dazu sind den 11 May, und 15 Junii auf der Stadts-Waage zu Cleve, zum Zuschlag aber den 13 Julii a. c., im Pelican zu Udem, angesetzet worden; Als können diejenige, so dazu Lust haben, sich jedesmahl Nachm. um 2 Uhr, an Ort und Stelle einfinden. Sign. Cleve im Landg. den 6 April 1754.

Ad instantiam des Herrn Criminal-Raths Focke, soll ein dem J. P. Schaemann zuständiges, im Cranenburgschen Felde gelegenes Stück Bauland, so auf 140 Rthlr taxiret worden, in terminis den 6 April, 4 May und 1 Junii a. c., gerichtl. verkauffet werden; diejenige, so da zu Lust haben, auch einige Ansprach darauf machen, können sich sodann jedesmahl Nachm. um 4 Uhr, auf der Stadts-Waage zu Cleve einfinden. Sign. Cleve im Landg. den 17 Febr. 1754.

Nachdem in primo termino den 30 Martii auf der Erben Bartelt van der Loo zu Hassem gelegene Kathe, Haenenpoel, genannt, so in Haus, Scheuer, Hofreitung, Garten und Baumgarten, Graßpaß, nebst ohngefehr 33 kleine Morgen Bauland bestehet, 1075 Rthlr gebotten, den 1ten May zu Cleve auf der Stadts-Waage, Nachm. um 3 Uhr, die erste Kertze angezündet und den 4 Junii a. c., zu Hassem auf ged. Haenenpoel die letzte Kertze ausbrennen und der Zuschlag ertheilet werden soll; als können Lust-tragende sich alsdann jedesmahl an Ort und Stelle einfinden und ihren Vortheil suchen. Sign. Cleve im Landg. den 3 April 1754.

Es wollen die Kinder und Erben des Knopfmachers H. Scholten, den 3 dieses, Glocke 2, auf dem in der Stadt Wesel gelegenen, also genannten Hohenhause, freywillig beym Stockenschlag aussetzen und dem meistbietenden verkauffen, ein Haus samt Nebenhaus in der langen Bagtenenstrasse, einerseits Joh. Lodoleder, anderseits Lohmann gelegen. Wie auch einen Garten ausser der Berlinschen Pforte, einerseits Paul Clombeck gelegen, anderseits schiessend auf J. Beckers Garten, und mit solchem Verkauf zu 3 mahlen von 8 zu 8 Tagen continuiren; diejenige nun, so dazu Lust haben, können sich alsdann auf Ort Zeit und Stunde einfinden, Vorwarden hören verlesen, und ihren Vortheil suchen.

Ad instantiam Tit. Herrn Lulof, sollen pro obtinendo judicato einige unter dem Sonsfeldschen Meyerhof, unter der Herrlichkeit Sonsfeld, beyderseits der dortigen Allees kantlich gelegene Bauländereyen, wovon das beste Land auf 137 Rthlr per Morgen taxiret, die darunter sortirende 5 Weyden, als 4 Kuh- und eine Pferdeweyde auf 1960 Rthlr gewürdiget worden,

auf

auf den 7 May, item 2 Julii und 3 Sept. c. a., jedesmahl Nachm. um 2 Uhr, zu Rees, an des Herrn Secretarii v. Dorsten Behausung, dem meistbietenden, vigore clem. Comm., verkauft werden; die dazu Lust-tragende, wollen sich auf bestimmte Zeit und Ort melden.

Auf den 2 May c., Nachm. um 2 Uhr, sollen einige zur Verlassenschaft der ohnlängst verstorbenen verwittibten Herrn Scheffen Witten gehörige Mobilia in dem zu Cleve am Haagischen Thor gelegenen Wittenschen Hause, öffentl. per modum Auctionis, verkauffet werden, da sich dann Liebhabere zu solcher Zeit einfinden können.

Ad instantiam der Stadts-Cämmerey zu Goch, sollen einige von dem gewesenen Oehlmühlen-Pächter Willem Spruuck zurückgelassene Mobilien, dem meistbietenden auf den 25ten May aufm Rahthause daselbst, verkauffet werden.

Da die Erbgen. von Tevenaers willens sind, aus freyer Hand, jedoch mit Zuziehung des Gerichts, folgende Stücke zu verkauffen. 1) Das freyadl. Haus Hiesfeld mit dessen Pertinentien, als Mühlen, Wiesen, Aeckern, Gehölz, Gerechtsahmen, samt dazu gehörige 5 Hofesaets-Kathen, Schlagbaum, Jan Muller, Loobergen Bungler, Suselbeck und contribuable Höfe, Heistermann, Salthoft, Hetkamp, Orthmann. 2) Den Zehend im Dinslackschen Stadtfeld, das Neufeld genannt, die Laackhuse oder Driese bey dem Dorf Hiesfeld, ein Stück Land, Benemans Land gen., Land im Bergfelde, Huvemans Land. 3) Einige in Meyderich gelegene Stücke zu $\frac{2}{3}$ Theile des Kleineickens Hof, Stollen Hof, der Blätgen-Weyde, Tevenaers Weyde und Kalfschlag, Welscher Kamp; und dan zu solchem Verkauf 3 Termini von 3 zu 3 Monaten angesetzet, wovon der dritte und letzte wegen Verkauf der Hiesfeldschen den 3 May a. c., bey dem Königl. Landgerichte zu Dinslacken, und wegen der Meyderichschen der 4 May a. c., bey dem Gerichte zu Meyderich, Vorm. um 9 Uhr, anberahmet worden; Als wird solches hiemit dem Publico des Endes bekant gemacht, damit die dazu Lust-tragende in præfixo termino sich einfinden, und ihren Vortheil dabey suchen können.

XIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Das Gennepsche Stadts-Waage- und Scheffel-Geld, soll auf den 23 April zur Verpachtung angehangen, die Kertze aber auf den 7 May darüber angezündet, die Vorwarden auch vorhero beym Stadt-Secretario, Hn. Haver, eingesehen werden; Lustragende können sich sodann einfinden.

Es sollen einige Patrimonial-Gefälle der Stadt Hattneggen, als Waage-Weg- und Kesselgeld, den 4 May, Nachm. um 2 Uhr, daselbst in Curia verpachtet werden; die dazu Lusttragende, können sich in termino einfinden.

XIV. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Zu Goch aufm Rahthause, soll die Verpachtung der dasigen Stadts-Waage und Wege-Geld ausserhalb der Stadt, wie auch Anverdingung einiger Reparationen und Wege, auf den 4 May, Nachm. um 2 Uhr, vorgenommen werden.

Es soll die Deckung des Kirchthurn-Daches im Hamm, mit Schiefer, dem wenigstforderenden anverdungen werden, und können diejenige, so Lust haben diese Arbeit zu übernehmen, sich am 10 May a. c., beym Consistorio daselbst melden.

XV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Herr Krieges-Rath Brande hat die auf der Westen Strasse in der Stadt Hamm käntlich gelegene Grubensche und Nottsche Hausplätze cum omnibus ad & pertinentiis respective von dem Herrn Secretario Gruben, der Frau Wittiben Pastoris Hochdahl und dem Herrn Candidato Juris Notz solcher Gestalt, wie vorhin diese Plätze der seel. Herr Grube und Herr Doctor Notz bewohnet und bebauet gehabt, erblich an sich gekauft, vor Auszahlung der Kauf-Gelder aber um Edictal-Vorladung aller daran einigen Anspruch habenden, bey hiesigem Königl. Landgerichte, geziemend gebethen: da nun diesem Suchen statt gegeben; so werden solchemnach alle und jede, so an vorgedachten von dem Hn. Kriegesrath Brande anerkauften Hausplätzen, ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, kraft dieses Proclamatis (wovon eines hieselbst, und das andere zu Bochum angeschlagen) sub pœna perpetui silentii abgeladen, um sothane Ansprüche à dato geschehenen Anschlags, binnen 9 Wecken, deren 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, bey dem Königl.

Land-

Landgericht gehörig ein- und auszuführen, immaßen nach Ablauf sothaner Frist, alle diejenige so sich nicht gemeldet, oder ihren etwaigen Anspruch nicht gebührend justificiret, damit präcludiret, und nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen zu achten. Sign. Hamm im Landgerichte den 11 Martii 1754.

Dieweilen Henrich Lotten vor einiger Zeit von Wilhelm von Densen, auf der Mittelstrassen binnen Cranenburg, dessen von seinen Elteren angestorbenes Haus, an sich gekauffet, und gesinnet ist, gegen Pfingsten die Kaufpfenningen davor zu bezahlen; als müssen diejenige, so einige Prätension daran zu haben vermeinen, sich in währender Zeit beym Ankäuffer in Cranenburg melden.

XVI. Citatio Creditorum auſſerhalb Duisburg.

Nachdem beym Königl. Landgericht zu Unna angezeiget, daß der Herr Graf v. Nesselrode den Schultzen Hof zu Holtzwickede, und Overbecken Hof zu Asserde, Amts Unna, vor einiger Zeit erblich verkauffet hat; die Kaufgelder aber noch nicht alle ausgezahlet, sondern vorhero um Edictalis Citatio derjenigen, welche daran einiges Recht prätendiren, gebeten worden; So werden hiemit und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, eines zu Camen, und eines zu Lünen affigiret; Alle und jede, welche an gemelte Höfe und deren Pertinentien eine ausdrückliche oder stillschweigende Hypothec oder ex fidei-commisso oder sonsten ex quocunque capite es auch seyn mögte, einen Anspruch oder dingliches Recht zu haben vermeinen, abgeladen, sich à dato den 10 April 1754, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, beym Königl. Landgericht zu Unna zu melden, und ihre prætensiones mit hinlänglichen documentis oder sonst auf eine rechtliche Art zu justificiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß denenjenigen, welche sich binnen der Zeit nicht gemeldet, und ihre Anforderung nicht justificiret, ein ewiges stillschweigen auferleget, und sie weiter nicht gehöret werden sollen. Sign. Unna im Landg. den 9 April 1754.

XVII. AVERTISSEMENT.

Die mit Königl. allerg. Bewilligung und der Academie der Wissenschaften darüber ertheilte Privilegia gedruckte neue Sammlung Königl. Preuss. Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg, wie auch andern Provintzien publicirten Verordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten, &c. welches die Continuation von des Herrn Geheimten Krieges-Raths Mylius Corporis Constitutionum Marchicarum ist, sind nunmehro von 1751 und 1752 fertig, und bey den Factoren der Königl. Academie der Wissenschaften, so wohl in Wesel bey C. Bredou, als an auswärtigen Orten und Provintzien, das Exemplar von jedem Jahr, à 8 Ggr. zu bekommen.

Auf Ordre der hochpreißl. Krieges- und Domainen-Cammer d. d. Cleve den 2 April a. c., erscheinet folgender Extract derer grösten Gewinsten, welche in der Sevenarschen Lotterie 1sten Classe herausgekommen sind, als:

Num. 3481 - - 1000 Fl.
Num. 3610 - - 500 Fl.

Extrahirt Sevenaer den 31 Martii 1754. Sobbe

Bey dem Königl. Post-Secret. Querner zu Wesel sind nunmehro die Ziehungs-Listen der Berlinischen Haus- und Geld-Lotterie angekommen, und können die in dessen Collecte gefallene Gewinste so gleich in Empfang genommen werden, die Renovation der Loose in der 4ten und letzten Classe aber muß gegen medio Junio ohnfehlbahr bewürcket werden, weilen sonsten solche Billets als abandonirt angesehen und an andere Liebhaber überlassen werden sollen, auch sind noch einige Kaufloose zu der 4ten und letzten Classe, so den 24 July gewiß gezogen wird, für 4 Rthlr. bey demselben zu haben: wenn nun diese 4te und letzte Classe besonders profitable, da darin nicht nur die ansehnligsten Gewinste von 8000. 2000. 1000 Rthlr. und andern schönen Preisen von etliche 100 Rthlr. zu gewinnen, sondern auch fast Treffer gegen Fehler, als hoffet man es werden sich um so eher Liebhaber dazu finden, da diese die profitabelste Classe und weiter kein Nachsatz zu thun ist, Liebhabere werden demnach den Einsatz zu beschleunigen belieben, ehe die wenige Kaufloose abgehen, weilen man darnach nicht mehr damit wird dienen können.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 7 Maji Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XIX.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Von einen besondern *Canali carotico Sphenoidali.*

§. I.

In den unvergleichlichen Commentariis über Boerhaavens Institutionen, die der berühmte Herr von Haller besorget hat, heisset es Vol. II. p. m. 349 in einer von eben besagten Herrn Herausgeber angefügten nota bey Gelegenheit des Eingangs der arteriæ carotidis internæ in cavum cranii: canalis in osse temporum (*non recte Sphenoideo attributus. Willisius de cerebr. & nerv. C. VIII. 54, neque bene depictus p. 56. fig. 1*) ad anteriora magni foraminis jugularis aperitur. In vorstehenden durch eine parenthesin eingeschlossenen Worten werden dem sonst sehr geschickten Anatomico *Willisius* zwey, wenn sie angebrachter Massen sich verhielten, nicht geringe Fehler beygemessen. In Ansehung des ersten soll *Willisius* den Eingang besagter arterie in das cavum cranii, nicht in das os temporum, sondern in das os sphenoideum s. cuneiforme gesetzt und in Betrachtung des zweyten, soll *Willisius* den vermeinten canalem caroticum in der angezogenen figur. 1. p 56. nicht wohl vorgestellt haben. Je mehr ich aber des *Willisius* angeführtes Buch ansehe, je weniger kan ich mich von der Richtigkeit dieser vorgegebenen Beschuldigungen überzeugen; ich muß vielmehr im Gegentheil den *Willisius*, obgleich nicht durchgehends von allen Irrungen, dennoch von diesen beyden ihm zugeeigneten Ver-

ge-

gehungen aus Liebe zur Wahrheit frey sprechen. Ob zwar nach dem Ausspruch eines alten Dichters die liebe Wahrheit gemeiniglich pflegt eine Mutter böser Kinder zu werden, so hat jedoch der Ausdruck des *Cicero* bey mir einen viel tieffern Eingang: *Veritas etiamsi jucunda non est, mihi tamen grata est.* Cic. *ad Attic.* 3 *Epist.* 24.

§ II. Damit ich nun mein Versprechen desto besser erfüllen und den *Willisius* vorgesetzter Massen vertheidigen kan, so will ich zuvorderst bey Vornehmung des ersten Puncts den Willisius selbst reden lassen und dessen gantzen Vortrag von dem Eingang der carotidis internæ in cavum cranii hieher setzen: *Primo advertimus in homine, quod arteria carotis aliquanto posterius quam in alio quovis animali calvariam ingreditur scilicet juxta illud foramen, per quod sinus lateralis in venam jugularem desiturus, cranio elabitur; nam in cæteris animalibus hæc arteria sub extremitate seu processu acuto ossis petrosi, intra cranium emergit: verum in capite humano, eadem, ambage longiori circumducta (ut sanguinis torrens, priusquam ad cerebri oram appellit, fracto impetu, lenius & placidius fluat) prope specum ab ingressu sinus lateralis factum, calvariæ basin attingit; ubi statim intorta, canalem proprium ossi cuneiformi insculptum subit & in majorem cautelam, tunica insuper ascititia crassiore investitur. Duplex hoc munimen adhiberi videtur, ne sanguis, dum nimis ebulliens & versus caput impetuosius rapitur, &c. &c. Arteria canali osseo elapsa, tunicam quoque ascititiam deponit; cumque jam sarta tecta intra cranium evaserit, tunica solum propria investita, longo tractu juxta latus sellæ turcicæ sub dura matre prorepit & medio transitu, velut in convallem depressa, mox iterum evecta, pergit, donec ad caput sellæ equinæ perveniatur; ubi rursus ambitu quodam incurvata ac intorta recta ascendit & duram matrem perforans versus cerebrum effertur* Aus diesen Worten siehet man klar, daß *Willisius* nach den Umständen seiner Zeit den rechten Ort des Durchgangs der bemelten arterie durch das os petrosum nicht nur genau gewust, sondern selbigen auch nach Möglichkeit deutlich genug beschrieben habe. Und dieser Ursachen halben, kan ich nicht anders urtheilen, als daß *Willisius* entweder durch den Ausdruck des ossis cuneiformis nicht das os sphenoideum, sondern den processum petrosum selbst verstanden habe, oder, wenn er ja os cuneiforme und sphenoidenm vor ein und denselben Knochen bezeichnende Worte gehalten, so ist nothwendig der Ausdruck des ossis cuneiformis aus Versehen und Ubereylung hieher gesetzet worden, indem aus seinen angeführten letztern Worten gantz klar hervor leuchtet, daß *Willisius* den gantzen Weg der carotidis internæ ad latus sellæ turcicæ, mithin in dem osse sphenoideo gar wohl gekennt hat. Ausser dem könte man zur Vertheidigung des *Willisius* noch hinzufügen, daß, da der wahre canalis caroticus nicht bloß mit dem osse petroso aufhöret, sondern sich in einem gantzen cranio würcklich bis an das os cuneiforme erstrecket und sich erst mit demjenigen sinu ossis sphenoidei, den der Herr von Haller *l. c. p. m.* 350. *not.* o. schön und umständlich beschreibt, endiget, so hätte Willisius wohl partem pro toto beschreiben können. Indessen da meines Erachtens aus ang führten Worten des Willisius auf dessen gute Erkäntnüß des gantzen Weges und folglich auch des rechten Eingangs der carotidis internæ in cranium füglich kan geschlossen werden, so deucht mir, kan derselbe von diesem Irthum, als wenn er das foramen verum caroticum in osse petroso nicht gekand hätte, gar wohl frey gesprochen werden. Nach Willisius Zeiten ist es gar was gewöhnliches gewesen unter den berühmtesten Aerzten und Anatomicis, daß sie bey Beschreibung des Durchgangs der carotidis internæ per cranium den Eingang gemeiniglich sub osse petroso per canalem ossi cuneiformi exvel insculptum angezeiget haben. Conf. e. g. *DIEMERBROECK Lib. VI. Anat. Cap. IV. FRID. HOFFMAN. Med. rat. Syst. Tom I. Sect. III. Cap. I. §. VII. Schol. NICOLAI de directione vasorum §. VIII.* Bey *BOERHAAVEN in Method. stud. med. ex Edit. Halleri p. n.* 337. heisset es: *Ad ingressum arteriæ caroticis ad sellam turcicam, ubi hæ arteriæ ingrediuntur.* Solte Boerhaaven auch nicht den rechten Eingang dieser arteriæ gewußt haben? Ich kan es kaum glauben. Billig muß man hiezu sagen: In verbis simus faciles &c. Indessen seye fern von mir hiedurch zu behaupten, daß die von dem *Willisius*, und denen die ihn folgen, gegebene Beschreibung dieser Sache die beste seye: ich glaube vielmehr, daß die heutigen Anatomici sich weit vorsichtiger auszudrucken wissen.

§. III. Den zweyten vermeinten Fehler des *Willisius* betreffend, worin nemlich derselbe den canalem caroticum in seiner Figur nicht wohl solle vorgestellet haben; so leuchtet bey Betrachtung

tung der Williſiſchen Figur ſelbſt einem jeden ſonnenklar in die Augen, daß *Williſius* keines weges die Abſicht gehabt den canalem caroticum oſſeum abzumahlen, ſondern daß ſelbiger eintzig und allein in der angeführten Figur den *NB. truncum arteriæ carotidis meandri inſtar ſitu admodum flexuoſo calvariam pertranſeuntem* (daß ich mich des *Williſius* eigener Worte bediene) vorzuſtellen geſinnet geweſen. Die Aufſchrift der Erklärung der vorhabenden Figur heißt: *Figura prima exhibet arteriæ carotidis aſcenſum & ſitum intra cranium humanum priusquam verſus cerebrum effertur. Litt. A. eſt arteriæ truncus verſus cranium aſcendens. Litt. B. Idem truncus, dum canali oſſeo includitur, tunica adſcititia inveſtitus.* Wäre nun hiedurch ſelbſt der canalis oſſeus arteriæ carotidis internæ abgebildet worden, ſo deucht mir, hätte es in der Beſchreibung ſub Litt. B. folgender Maſſen klingen müſſen: Idem truncus canali oſſeo incluſus. Ein jedweder, der die Figur nur ein bißgen aufmerckſahm betrachtet und die davon gegebene Erklärung mit der Figur zuſammen hält, wird mir bald hierin Beyfall geben: denn man kan gar leicht ſehen, daß das daſelbſt abgemahlte involucrum cingens truncum arteriæ incurvatum keines weges einen knöchernen canal ſondern vielmehr eine membranöſe Decke und und alſo lediglich die von dem *Williſius* ſo genannte tunicam adſcititiam abbilden ſoll. Ob aber dieſe tunica adſcititia Williſii wohl oder übel getroffen, wie auch was von der gantzen Abbildung der Krümmungen und Stellung der arteriæ carotidis bey ihren Eingang in das cranium zu halten, davon iſt voritzo alhier der Ort und die Gelegenheit nicht meine Meynung an den Tag zu legen.

§. IV. Nun mögte jemand ſagen, alſo hat man keinen canalem caroticum ſphenoidalem. Ich antworte hierauf, des vorgebrachten ohngehindert, bemercket man dennoch würcklich einen ſolchen canal bey allen menſchlichen Cörpern: ich habe auch von der Zeit an, da ich Gelegenheit gefunden den Bau des menſchlichen Leibes in nähere Betrachtung zu ziehen, ſelbigen jederzeit wahrgenommen. Nemlich es fängt ſich dieſer canal oder dieſes foramen, welche beyde Nahmen ich jetzo ſo eigentlich nicht aus ein ander ſetzen kan, zu formiren an von den Spitzen der vordern proceſſuum clinoideorum, als welche ſich gleichſahm wie durch einen Hacken mit den vordern Seiten-Theil der ſellæ turcicæ vereinbahren und alſo ein beſonders foramen gleich hinter dem foramine optico in ala minori oſſis ſphenoidei ausmachen. In vielen Subjectis pflegt nur eine expanſio ligamentoſa, die entweder von denen in dortigen Gegenden häuffig liegenden ſinubus duræ matris oder wohl ex ipſa dura matre entſtehet, oder auch durch eigenes Ligament formiret wird, dieſes foramen, da es in den Knochen nur eine Inciſur iſt, völlig zu machen, wie dieſes bey andern Löchern in Knochen wohl was gewöhnliches iſt. Da es nun meiſtens geſchicht, daß ſo wohl bey dem maceriren eines cranii, als auch bey dem kochen und reinigen deſſelben, dieſes erwehnte Ligament entweder durch die Fäulung verdiebt, oder aber als unnutz und hinderlich mit weggenommen wird, man alſo gemeiniglich in reinen craniis dieſes foramen oder dieſen canalem carotidis ſphenoidalem nicht zu finden pfleget auſſer nur, wenn er gantz und gar von harten Knochen und feſte verwachſen iſt. Indeſſen aber entdeckt man doch bey genauer Betrachtung des Knochens die Spuren der adhæſion des erwehnten Ligamenti durch eine beſondere Erhabenheit in den vordern Seiten-Theil der ſellæ turcicæ gemeiniglich immer und ziemlich merckwürdig. Uberdem kan noch verſichern, daß ich bey friſchen craniis ohne Ausnahme allzeit entweder ein würckliches knochernes Loch oder wenigſtens ein ſolches beſchriebenes Ligament, welches das foramen völlig gemachet hat, angetroffen habe. Daß auch dieſes Ligament vor andern Theilen des cranii zur Oſſification geneigt ſey, iſt aus der beſtändigen Preſſung zwiſchen der arteria carotide interna von oben und den von Blut ziemlich ausgedehnten ſinubus cavernoſis duræ matris meines Bedünckens wohl zu begreiffen. Indem aber die Oſſification dieſes Ligaments langſahm von ſtatten geht, ſo trift man öfters die proceſſus clinoideos anteriores wie einen Hacken gekrümmt an. Ich beſitze unter meinem Vorrath von Knochen einige Stücke, wodurch ich dasjenige, ſo ich voritzo angezeiget, augenſcheinlich machen kan.

§. V. Gleichwie aber in den meiſten Fällen ein genauer Kenner gar bald die zurückgebliebene Spuhr eines ſolchen vorher da geweſenen canalis oder foraminis carotici ſphenoidei zu entdecken fähig iſt, alſo pflegt im Gegentheil ein hierin Unerfahrner nach einer gewöhnlichen Beſchauung dieſen canal gantz und gar nicht zu bemercken; daher es denn wohl kommen mag, daß man ſo wenig Beſchreiber und Anmercker dieſes canals aufweiſen kan. Es hat dieſerhalb der in

ſeinem

seinen besten Jahren verstorbene geschickte Anatomicus und Professor Medicinæ zu Helmstädt JOH. FRID. CRELLIUS letzthin in den Neunten *Volumine Actorum Physico- Medicorum Observ. LVI.* folgende Merckwürdigkeit von einem *canali osseo peculiari in cranio observato*, welchen derselbe in einem besondern Programmate 1742 bereits beschrieben hatte, als eine gantz ausserordentliche Neuigkeit einrucken lassen. Dum in cerebro, heißt es daselbst, aliquo demonstrando Anno 1742. occupati eramus adque ad illud è cranio eximendum principia nervorum à medulla oblongata dissolvebamus, arteriam carotidem, quæ pone sellam turcicam, ad interiora cerebri perrectura, ascendit, peculiari canali strictius inclusam esse notabamus, cujus fabricam, purgatis ossibus, curatius indagando, apophyses clinoideas anteriores ossis sphenoidei statim pone foramen opticum, insuetum hoc foramen, diametro magnitudini arteriæ carotidis respondens, dimissa prope extremum marginem ex parte inferiori columna ossea, lateribus sellæ equinæ affixa efformare deprehendimus. *A nullo Scriptorum Anatomicorum cum antiquorum, tum recentiorum, quos hanc ob causam evolvimus, simile quid annotatum invenimus*, nisi quod accuratissimus Winslowius &c. &c.

§. VI. Ob ich gleich von der Wahrheit der von dem berühmten Crellius vorgetragenen Hauptsache dergestalt überzeugt bin, wie §. 4. mit mehrern aussaget, so deucht mir dennoch, daß der Ausdruck à nullo Scriptorum Anatomicorum cum antiquorum tum recentiorum simile quid annotatum existit, ein wenig alzu kühn geschrieben sey: denn, wenn dieser Satz seine vollkommene Richtigkeit haben soll, so wird eine ohngemeine Mühe im nachschlagen und durchsehen einer ungeheuren Menge Schriften vorher dazu erfordert, welches meines Erachtens schwerlich eines Menschen Werck ist, und unter hundert tausenden mag wohl nicht einmahl ein eintziger Mensch das Glück und die Gelegenheit haben, eine solche mühseelige Sache ausführen zu können; deßwegen denn wohl alle Observatores neuer oder wenigstens seltener Sachen und Fälle sich doch die Warnung und Lehre nehmen mögten, niemahlen so un umschränckt überhaupt von allen Scriptoribus etwas zu läugnen, welches kaum ein Mensch wissen kan. Ich vor mein Theil kenne wenigstens anitzo zwey Verehrungs-würdige Männer unter den alten Aerzten und Anatomicis, die dieses foramen caroticum sphenoidale recht wohl und gut gekandt, abgebildet und auch beschrieben haben. Der erste Zeuge ist, JULIUS CASSERIUS PLACENTINUS; dieser hat in seinem ansehnlichen Buche *Pentæstheseion s. de V. sensibus* und zwarn *Tabula VI. Organ. Olfactus p. m. 118. Fig. V. Hom. E. E.* die Alas minores mit einem ziemlichen Theil des corporis ossis sphenoidei abbilden lassen, in welcher Figur das foramen, wovon alhier die Rede ist, auf jeder Seite gantz deutlich vorgestellet wird. So gut aber und so richtig die Abschilderung gerathen ist, so unrichtig und falsch ist die von erwehnten Casserius angegebene Erklärung und Beschreibung des Gebrauchs erwehnter Löcher; denn es heißt daselbst: *Foramina nervis oculum moventibus arteriisque & venulis quibusdam ad oculi musculum tendentibus trajiciendis dicata.* Der zweyte Scriptor, der zwar meines Wissens keine Figur dieser Löcher gegeben hat, ertheilt indessen eine solche genaue und richtige Beschreibung derselben, daß ein der Sachen verständiger Mann ohne Figur vollkommen erkennen kan, wie dieser Schreiber einen gantz accuraten Begriff der vorbemelten Löcher müsse gehabt haben. Es ist nemlich der ehmahlen sehr berühmte Schweitzerische Arzt und Leib-Medicus vieler grosser Herrn, JOH. JACOB. WEPFER, welcher in seinem vortreflichen Wercke *de Apoplexia* p. m. 36 diese foramina meiner Meynung nach in folgenden Worten gantz umständlich beschreibet: *Apophysis hæc anterior* (Clinoidea) *in quibusdam cadaveribus sellæ lateri anteriori & superiori ossea, vel mediante cartilagine accrescit, ut portioni huic arteriosæ* (arteriæ carotidis) *per foramen ovale, seu, si mavis, circulum osseum transeundum sit, antequam duræ matris eam partem attingat, ubi ab arteria perforanda est. Foramen hoc, seu potius ημιπυκλον hunc osseum in aliquot calvariis vidi: frequenter tamen abest; forsitan portione ejus tenera coctura vel alias ob causas, consumpta.* Scherer.

III. Gelder / so zu verleihen in Duisburg.

Es liegen 800 Holländische Gulden Pupillen-Gelder rentloß; wer solche gegen Landesübliche Interessen und Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit zu negotiiren willens, derselbe kan sich beym Hn. Conrad Löckes in Duisburg, als Vormünder, melden.

Erster Anhang.

Num. XIX. Dienstag den 7 Maji 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Der Herr Hauptmann von Bönninghausen hat nachfolgende Parceelen dem meistbietenden öffentlich zu verkauffen resolviret, als: 1) 4 Morgen Ackerland nahe vorm Walburger Thor. 2) 7 Morgen Land daselbst in der Bliebke. 3) 2 Morgen an Swievelers Kamp. 4) 2 und ein halben Morgen vorm Brüderthor im Muhlenfelde. 5) 3 und ein halben Morgen vor Walburg in den so genannten Oerden. 6) 2 Morgen im Thabrock. 7) Ein und ein Viertel Morgen vor Walburg hinter den Aeckers 8) 3 Morgen vor Walburg bey Blomen Garten. 9) 2 und ein halben Morgen vorm Osthoven am Lohneschen Wege. 10) 3 und ein halben Morgen Holtzgewachs bey Millingsen. 11) Ein Gart vorm Osthoven à 5 Schilw. pl. minus; Liebhabere können dahero in denen vom Stadtgericht zu Soest, dazu anbestimmten Terminis, als den 22 May, 12 Junii, und 3 Julii a. c., sich am Rahthause melden und ihren Vortheil suchen.

Nachdem ad instantiam der Erbgen. von Coudum, distractio eines der Ehefrauen Hussel-mann zugehörigen Weydekamp, und anderthalben Morgen Heugewachs, an der Duvenstrasse vorm Westenthor der Stadt Hamm, gelegen, erkannt, und nunmehro dem meistbietenden verkaufet werden sollen, auch dazu Termini auf den 1 Maji, 1 Julii und 1 Septembris c. präfigiret worden; Als können diejenige, so Lust tragen sothane Pertinentien an sich zu kaufen, in dictis terminis, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht sich einfinden. Zugleich aber werden diejenige, so an ged. Stücken, ex quocunque capite es auch seye, einige Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præcluſi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, als wovon 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, mittelst Production ihrer Documenten anzugeben und zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 11 Februarii 1754.

Nachdem ad causam Hrn. Redecker qua Proviſoris der Mosterts-Armen zum Hamm, contra die Vormündere des Minorennen Bordelii, distractio des zu Lennighausen belegenen Astrohs Hof erkant, und darzu Termini legales von 3 zu 3 Monat, auf den 20 May, 26 August und 21 Novemb. präfigiret worden; als können Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden, und ihren Vortheil suchen. Auch werden alle und jede Creditores so an gedachten Astrohs Hof ex quocunque capite, einen Anspruch haben, sub pœna perpetui ſilentii hiemit abgeladen, um ihre Forderungen à dato Inſertionis, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 28 Febr. 1754

Die verwittibte Frau Platz-Majorin von Kurnatowsky und Erben, sind vorhabens, ihr zu Geldern am Holtzmarckt, nahe an der Stadts-Waage, gelegenes wohl ausgebautes Wohnhaus, aus freyer Hand zu verkaufen; wer selbiges zu kaufen willens, kan sich bey obgem. verwittibten Frau Platz-Majorin und Erben, melden.

Da das Haus der Eheleuten Niggentydt zur Marck, im Amte Hamm, dem meistbietenden verkaufet werden soll, und Termini dazu von 4 zu 4 Wochen, auf den 28 Martii, 29ten Aprilis und 20 Maji präfigiret worden; so wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit Lust tragende Ankäuffere sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber werden alle diejenige, welche an dem sämtlichen Vermögen der Eheleuten Niggentydt, ex quocunque capite, einigen Anspruch haben, sub pœna perpetui ſilentii hiedurch abgeladen, um ihre Forderungen in Zeit von 9 Wochen, als wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 21 Febr. 1754.

Es ist mir per Rescriptum Clementissimum aus hochlöbl. Landes-Regierung vom 28 Jan. anni curr. aufgetragen worden, den der Frau Gräfin von Lottum zuerkannten Philip Binsberger Hof, welchen der Herr Müntzmeister Kuster besitzet, zu Dienst der Lottumschen Creditoren mit ad hastam zu bringen, und dann derselbe folgender Gestalt

nach der neuen Carte			Grösse. M.	Rut.	Taxa. Rthlr	stüber.
A	1	Hofreitung		322	201	15
B	2	Ein Stück Bauland, die Dormagen genannt	12	40	2865	50
C	3	Eine Weyde	6	320	2450	
D	4	Noch eine Weyde	2	530	937	5
G	8	Das Wärdgen		412	102	55
E	5	Noch etwas Ward		65	16	15
F	6	Unland und Wasser		67		
Ff	7	Noch Unland und Wasser		70		
		Summa	23	26	6573	20
H	9	Das alte Gebäu			100	
		Summa			6673	20
I	10	Dazu kommt das neue Gebäu ad			1452	
		Summa Summarum			8125	20

Ordnungs-mässig taxiret worden; des Endes wird nunmehro gedachter so genannter Philip Binsberger Hof hiemit sub hasta zum feilen Kauf ausgesetzet, forthin die zum Kauf Lust-habende hiedurch eingeladen, deshalb in nachstehenden legalen Terminen, als Freytag den 17 May, 16 August und 15 November zu Cleve auf der Stadts-Waage, jedesmahl Nachmittags um 3 Uhr, zu erscheinen, Gebot zu thun, und in dem letzten peremtorischen Termin, jedoch Salva clementissima Ratificatione die Adjudication zu gewärtigen Sign. Cleve den 5 April 1754.

Vigore Clem. Commiss. S. Sethmann

H. P. Gesellschap Jud. Scriba.

Ad instantiam der Reformirten Gemeinden zu Schwelm und Breckerfelde wie auch des Vorstandes der Schulen zu Ruggeberg, contra den Freyherrn von Rynsch zum Caldenhoff, ist zufolge aus hochlöblicher Clev-Märckischer Regierung ergangenen allergnädigsten executorialien, die distraction des so genannten Gerdwilms Kottens, so cum Appertinentiis zu 934 Rthlr. 22 stüb. 6 deut. eydlich taxiret, erkannt, und sind darzu Termini auf den 20 Martii, 26 Junii und 25 Septemb. 1754, jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr an der Gerichtsstube zum Hamm angesetzet; Liebhabere können sich also in dictis Terminis melden, auch inzwischen die Taxe und Vorwarden bey dem Commissario Executionis Justitzraht Rademacher einsehen. Zugleich aber werden diejenige, so an diesem Kotten und dessen Appertinentien einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens für Ausgang des Monats Martii 1754 gehörig ein und auszuführen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen zu achten. Sign. Hamm den 7 Dec. 1753.

Vigore Commissionis Regiæ, Rademacher

Der Amts-Scheffen Siemon Holtappel zu Sonsbeck, ist willens sein Haus und Land, aus der Hand zu verkauffen; wer dazu Gefallen hat, kan sich bey demselben, je eher je lieber, melden.

Demnach auf Ansuchen der Vormünder verschiedene, einem Unmündigen zugehörige Mobilien, bestehende in schönen Kleidungen und Leinwand, auf den 24 May, Vorm. um 2 Uhr, aufm Rathhause zu Breckerfelde, aus freyer Hand an den meistbietenden öffentlich verkauffet werden sollen; Lusttragende können sich als in Termino einfinden und ihren Vortheil suchen.

Nachdem ad instantiam der Wittiben Gilhaus, zwey den Vormündern des minderjährigen Bordelius zustehende, auf dem West-Berge vor der Stadt Hamm käntlich gelegene Mor-

gen

gen Landes, dem meistbietenden verkaufset werden sollen, und dazu Termini legales auf den 1 April, 20 May und 1 July c., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hieselbst anbestimmet worden. So wird solches hiedurch zu dem Ende bekant gemachet, damit Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden und ihren Vortheil suchen können: zugleich aber werden Kraft gegenwärtigen Proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, alle diejenige, so an gemelten 2 Morgen Landes ex quocunque Capite einigen Anspruch haben mögten, sub pœna perpetui silentii & præclusionis hiedurch abgeladen, um à dato dieses, in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, ihre Anforderung anzugeben, und zu rechtfertigen. Signat. Hamm im Landgericht den 11 Febr. 1754.

V. Sachen/ so verkauft in Duisburg.

Jacob Schöler hat ein Stück Land von 3 Viertel Morgen, im Hohfeld neben Herrn Rentmeister Keller und Thomas Tette gelegen, aus der Hand verkauft; wer daran etwas zu forderen hat, kan sich innerhalb 3 Wochen gehörigen Orts melden.

VI. Sachen/ so verkauft ausserhalb Duisburg.

Da die Erbgenahmen von Arndt Oeltschen, Davids genannt, 3 Morgen Bauland in 3 diversen Stücken, auf dem Orsoischen Berg käntlich gelegen, an die Wittibe Kettgens auf Wolffskuhlen verkauft haben; als können diejenige, welche ein dingliches Recht oder Prætension ex quocunque capite es auch sein möge, daran zu haben vermeinen, sich innerhalb 6 Wochen gehörigen Orts melden, sonsten die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Derck an gen Boom, hat von den nachgelassenen Erben Henr. van Kempen seel. zu Goch, eine Weyde ausser dem Mühlenthor am Schiewelweg gelegen, an sich gekauft, und sollen die Kaufgelder innerhalb 3 Wochen à dato hujus ausgezahlet werden; diejenige so daran gegründete Forderung zu haben vermeinen, müssen sich binnen gemelter Zeit, bey obgemelten Ankäuffern bey Verlust ihres Rechtens gehörig melden.

Es haben die Erben der Eheleuten Jan Janssen Schmitt seel. ihre Behausung zu Goch in der Mühlenstrasse, an Jellis Rayman, als auch ihren Garten, ausser dem Mühlenthor an der Bleiche gelegen, an Henr. Vaegs aus der Hand erb- und eigenthümlich verkauft; diejenige, so daran einige rechtmässige Forderung zu haben vermeinen, müssen sich längstens binnen Zeit von 3 Wochen à dato hujus, bey obgem. Ankäuffern, bey Verlust ihres Rechtens, gehörig melden.

Es hat Joh. Brembkens sein Haus, das Weisse Pferd genannt, an Arnold Boyen, wie auch die Erben J. Sanders an Gerh. van Betteray 10 Morgen Land, wovon 2 Morgen in der Jurisdiction Wissen gelegen, erblich verkauft, und weilen davon auf den 2ten May a. c., von beyden Parceelen beym Gericht zu Wissen, die Auftragt geschehen soll; als werden diejenige, so daran etwas zu forderen haben hiemit vom Gerichte abgeladen, ihre Forderungen vorm 1ten May una cum justificatoriis, beym Gerichte beyzubringen, sonsten die Auftragt vor sich gehen, und ihnen ein ewiges stillschweigen wird auferleget werden.

Es hat der zeitl. Kirchmeister, Herr Arn. Löer in Wesel, von denen Erben des seel. Hn. Doct. und Gerichts-Scheffen von Willich, einen Baurenhof, gelegen vor Wesel, der Vorborg genannt, mit denen dazu gehörigen Ländereyen und Bauerey, gerichtl. an sich gekauft; wer an diesem Guth gerichtliche prætension zu haben vermeinet, muß sich innerhalb 4 Wochen, à dato dieses, sub pœna perpetui silentii, melden.

Eheleute J. Jungbludt in Wesel, haben von dem Hn. Regiments-Quartier-Meister Aßhoff, einen Garten vor der Berlinschen Pforten in der Reichen-Leuth-Steege gelegen, aus der Hand gekauft, und wollen den Kaufschilling innerhalb 6 Wochen erlegen; wan nun jemand einige Ansprach daran zu haben vermeinet, derselbe muß sich innerhalb solcher Zeit gehörig melden.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdeme die Wittibe von Ommern, gebohrne Walekamps, bereits einige Jahre von Wesel abwesend, und ihrer Schwester, der Ehefrau modo Wittiben des Feldwebels Hagen durch Urtel und Recht auferleget ist, jene citiren zu lassen; so wird Wittibe von Ommern hiemit per Edictales wovon eines hieselbst, das andere zu Bocholt, das dritte zu Rheinberck angeschlagen, abgeladen, um binnen 3 Monaten è dato, wovon einer für den ersten, einer für den zweyten,

und

und einer für den letzten peremtorischen Termin gesetzet wird, bey dem Königl. Land-Gericht entweder in Person, oder per Mandatarium qualificatum zu erscheinen, und so wol wegen ihrer Creditoren, als wegen der Erbtheilung des Elterlichen, behörige Richtigkeit zu treffen, mit der Verwarnung, daß, sie erscheine nach dem letzten Termin oder nicht, dieselbe mit ihren etwahigen Anspruch auf gedachter ihrer Schwester, präcludiret seyn und bleiben solle. Signat. Wesel im Landgericht den 5 April 1754.

Demnach die beyde Eheleute de Fries mit Tode abgangen; Als werden ad instantiam der Armen- und Wäysen-Provisoren, alle, welche an derenselben hinterlassenes Vermögen einige Ansprach zu haben vermeinen, peremtorie verabladet, à dato binnen 6 Wochen, sich beym Stadt-Calcarschen Magistrats-Gericht, zu melden, und ihre prætensiones sub pœna perpetui silentii zu justificiren. Sign. Calcar den 9 April 1754.

Nachdem unterm 1 Febr. c. a. beym Königl. Stadtgericht zu Soest, über das Vermögen des flüchtig gewordenen Stuten zu Elfhausen, Soester Börde, concursus Creditorum eröfnet, und Creditoribus zufolge hieselbst und zu Ostinghausen angeschlagenen Edictal-Citation Terminus ad liquidandum & verificandum zu künftigen Mittwoch über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten zu halten, mithin ultimus Terminus auf den 8 May 1754 sub pœna perpetui silentii præfigiret worden; als wird dieses hiemit bekant gemacht, und zugleich Debitor auf vorbenannte Termine sub pœna juris edictaliter citiret, mit der Verwarnung, daß Fals er nicht erscheinen würde, wieder ihn in contumaciam verfahren werden soll, was Rechtens. Soest beym Königl. Stadtgericht den 27 Febr. 1754.

Nachdem der Freyherr von Dedem zu Driesberg, Kessel, Moock, Berg, Maurick, Haevelaeken ꝛc. ingefolge allerhöchsten Königl. consensus vom 20 Nov. a. p., das freyadliche Guth Driesberg, samt dazu gehörigen Höfen und Ländereyen, mithin auch die Jurisdiction über Driesberg, Kessel und Moock, nebst denen dazu gehörigen Lehnen, von dem Freyherrn von Neukirchen gen. Rievenheim zu Eick und Wiel, an sich gekauft, und vornehmens ist, den Rest des Kaufschillings medio Augusti dieses Jahrs an den Herrn Verkäuffern zu bezahlen; bey sothanem Ankauf aber Herr Ankäuffer gern gesichert seyn mögte, mithin des Endes beym Kessel- und Moockschen Gericht um Vorladung aller und jeder, welche an obben Güthern etwa Ansprach, es seye auch woher es wolle, zu machen im Stande wären, angestanden, man auch solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden von Gerichts-wegen hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines zu Moock, das andere zu Nymmegen und das dritte zu Alpen angeschlagen, alle und jede, so nur die geringste prætension oder Anspruch, aus welchem Grunde es auch immer seyn mögte, auf vorgem. Güthern formiren können, dergestalt, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Ansprache, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, und alsdann auf den 12 Junii a. c. um 10 Uhr Vorm. vor besagtem Gerichte erscheinen, die documenta zur justification ihrer etwahigen prætensionen in originali zu produciren, wiedrigenfals und bey dessen Entstehung dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter gehöret werden sollen. Uhrkundlich meines des Richters und des Gerichtsschreibers Unterschrift Sign. Moock den 1 April 1754. (L.S.) H. W. Binius, Richter. W. M. Motmans Act.

VIII. AVERTISSEMENT.

Nachdem der Weinhändler Herr Thomas Nettler das Veräußerungs-Recht zu dem von seinem Brudern Gottf. Nettler, an den Kaufhändlern Herm. Hoerde verkauftem, zu Unna am Marckte wohl gelegenem Hause, mit der dazu gehörigen Scheune aufm Krumfusse, und einem kleinen jetzo noch ohnbebautem Plätzgen per judicata ausgewonnen, auch den Kaufschilling vorm Magistrat baar erleget hat; so wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit diejenige, welche an ged. Hause und dessen Zubehörungen einiges Recht und Forderung zu haben vermeinen, es seye von wegen des gem. Verkäuffern Gottf. Nettler, oder des ersten Käuffern Hoerde, oder wie es sonsten nur Nahmen haben mag, dasselbe binnen Zeit von 3 Monaten à dato, bey einem Edl. Magistrat zu Unna, unter der Verwarnung gehörig vorstellen mögen, da sonsten denen ausbleibenden ein ewiges stillschweigen wird auferleget werden.

Zweyter Anhang.

Num. XIX. Dienstag den 7 Maji 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IX NOTIFICATION.

Es wird hierdurch bekant gemacht, daß seit kurtzem unter den neuen Cleviſchen 2 St über-Stücken, eine von Böſewichtern nachgemachte falſche Sorte, mit der Jahrzahl 1753, bemercket worden, wovon ſich bey der Probe gefunden, daß ſolche aus einer Compoſition von weiſſen Zinck gemachet ſey, und in der gantzen Marck nicht mehr als 7 Grän Silber halten, dieſe falſche Müntze iſt leichtlich an dem äuſſeren Anſchein zu erkennen; indem dieſelbe 1) unter einem Taſchenwercke, und nicht unter dem bey der Cleviſchen Müntze gebräuchlichen Klippwercke gepräget worden; daher ſolche auch gemeinniglich länglicht und nicht rund ausfält. 2) Sind die Buchſtaben der Schrift viel ungleicher und kleiner als auf den wahren 2 Stüber-Stücken, und zeiget ſich inſonderheit ein groſſer Unterſcheid an denen bey der 2. ſtehenden Roſen, ſo gleich den Wapen und den darin befindlichen Zweigen auch der darüber ſtehenden Cronen gantz unförmlich, kleiner und anders als diejenige, welche von dem Königl. Graveur in Cleve, geſtochen worden, ausſehen. Endlich auch 3) Haben die falſchen nicht das Gewicht der wahren 2 Stüber-Stücken, und man kan zugleich aus der Dicke erkennen, daß dieſes falſches und nachgemachtes Geld ſey. Es hat ſich alſo jedermann für dieſem falſchen Geld zu hüten, und wan ihm ein oder mehrere Stücke darvon angebotten werden mögten, denjenigen, ſo ſolche ausbietet, der Obrigkeit anzuzeigen, damit von ſolcher demnach weiter gefraget, und alſo der Urheber davon ausgeforſchet werden könne. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 25 Martii 1754.

Alſoo in de laatſte Reminiſcere Meſſe tot Franckfurth an der Oder, valſſe *Friderichs d' Orten* Voorſchyn ſyn gkeoomen, op dewelcke ſigh de Jaertael 1752, ende op de eene Syde Syne Koningl. Majeſt. Bildniſs, het welcke edog gheene Gelyckheyt heeft, ende op de andere Syde eenen gecroonden Arendt ſig bevindt, dewelcke by die daervan genoomene proeve van ſyn Silver ende, incluſive der Vergulding 10 goede Groſſen werth ſyn bevonden, ook ſoo beſchaepen ſyn, dat het bloote Aenſien ende Aentaſten de Onrigtigheyt van deeſe Piecen, de welcke ook maer *een en een halve Ducat ende* 3 *As ſwaer ſyn*, te erkennen geeft; Als word ſulcks hiermede kekend gemaeckt ende een jeder gewaerſchowt ſig voor deeſe valſe Munte in agt te neemen. Sign. Geldern in Comm. Regia den 18 April 1754.

X. Sachen / ſo zu verkauffen auſſerhalb Duisburg.

Der gerichtlich beſtättigter Vormund, Dieder. Hulshoff, iſt vorhabens, unter Aſſiſtence hieſigen Landgerichts, eine Kathe im Amte Cleve, am Cleviſchen Berg gelegen, die Flebbe genannt, beſtehend in Haus, Garten und einem Stück Driſch-Land, ſo etwa 271 Ruthen holl. groß, und zuſammen auf 300 Rthlr äſtimiret worden, in 3 legalen Terminen, als den 30 Martii, 1 Majt und 1 Junii freywillig verkauffen zu laſſen; für welche Kathe in primo termino nur 200 Rthlr licitiret worden; diejenige nun, ſo darauf ferner zu bieten Luſt tragen, können ſich in ſecundo termino, den 1 May, Nachm. um 3 Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage einfinden. Sign. Cleve im Landg. den 17 April 1754.

Die Erben Joh. Henr. Diergart im Hamm, ſind reſolvirt, ihr elterliches daſelbſt auf der Königsſtraß gelegenes groſſes gantz ſteinernes Haus, nebſt groſſen Holtzſtall, Pferdeſtall und Brauhaus mit Zubehör, als auch einen ſchönen Garten nebſt Baumhof dahinter und ſchönen Platz vorm Hauſe, zu verkaufen; die hiezu Luſt-tragende können ſich über die Conditiones näher beym Herrn Aſſeſſor Asbeck im Hamm als auch bey Gerh. Henr. Diergart junior in Düſſeldorff, melden.

Auf Requiſition des Herrn Landraths von Groſsmann, iſt 1) Von Jörgen Husmans-Guth, eine auf 53 Rthlr gewürdigte Wieſe, und der zu 127 Rthlr taxirter Kamp am Hofe; imgleichen

gleichen: 2) Von Caspar Kalthoffs-Guth eine an der Schwelme gelegene Wiese, so auf 180 Rthlr geschätzet, subhastiret. Termini fallen auf den 23 April, 22 Junii und 23 Augusti a. c. ein, in welchen sich demnach Liebhabere zum Kauf, und Creditores, so etwa daran Anspruch formiren, beym Gericht zu Schwelm, sub pœna perpetui silentii, melden müssen.

Es ist der Königl. Preussische Zoll-Collator, Peter Vigtering, vor Cleve an der Linde wohnhaft, vorhabens, auf den 1 May, morgens um 9 Uhr, allerhand Mobilien nebst einer Kuhe, denen meistbietenden gegen baare Bezahlung, zu verkauffen; Liebhabere können sich alsdann einfinden und ihren Nutzen schaffen.

Nachdem der Bürger Conran Schulte bey E. E. Magistrat zum Hamm, angezeiget, wie daß er aus dringenden Ursachen necessitiret wäre, sein auf der Brüderstrassen gelegenes Wohnhaus, cum annexis, zu verkauffen, der Ankäuffer aber vorhero gesichert seyn müste, daß darauf keine radicirte Schulden hafteten; Als werden alle Creditores, so einige Forderung auf gemelt. Haus haben, hiedurch abgeladen, sich deshalb bey einem Edel. Magistrat der Stadt Hamm zu melden, und solches binnen 4 Wochen, à dato insertionis peremtorischer Frist, sub pœna præclusionis & perpetui silentii, gebührend anzuzeigen, Gestalten nach Ablauf dieser Frist, der Kaufschilling ausgezahlet, und dieselbe nicht ferner damit gehöret werden sollen.

Vermöge Rescripti aus hochl. Pupillen-Collegio vom 9 April c., soll das von den Vormündern über Herrn Pastoris Varnhagen Kinder, verkaufte Wohnhaus, am untersten Kirchhof gelegen, zum höheren Verkauf in Terminis den 6 May, 10 Juny und 1 July, Vormittags um 9 Uhr, zu Iserlohn aufm Rahthause ausgesetzet werden; wer davor mehr als 1300 Rthlr. geben will, kan sich sowohl, als die, so daran Forderung zu haben vermeinen, melden.

Es soll den 9 dieses, Morgens um 9 Uhr, auf Mönnichs-Hof unter Repelen, wegen restierenden Königl. Jahrschatz und dienstgeld, einige inventarisirte Effecten, bestehend in schön Hausgeräth, Bettwerck und Kühe, verkauffet werden; nicht weniger soll den 10 May, um 1 Uhr, in Repelen ein grosser kupfferner Kessel, bey dem Wirthen Cappel, wegen Jahrschatz und dienstgeld, distrahirt werden; Lusttragende wollen sich an bestimmten Ort und Zeit melden.

Es seynd die Erben weiland Hendrichen zum Dahle und Christian Lenckers vorhabens, aufm Haltkinder-Hause zu Wesel, freywillig mit den Schlag zu verkauffen, und dazu Termini auf Dienstag den 30 April, 7 May und 14 dito, jedesmahl Nachmittags Glocke 3 anberahmet, nachstehende zu gem. Wesel gelegene 3 Häuser, als 1) Ein daselbst am Kornmarckt, zum neuen rothen Meer genannt, worauf beym ersten Schlag gebotten 540 Dhlr. Clevisch. 2) Noch ein daselbst in der St. Johansstrasse, nächst der Wittiben Coenen, so von der Wittibe Finman bewohnet wird, worauf bey ged. ersten Schlag 415 Thlr Clevisch licitiret. 3) Endlich ein in der Magermannsstege daselbst, gegen über dem Wohnhaus, gelegenes Haus, worauf beym ersten Schlag gehöhet 155 Thlr Clevisch. Wan nun jemand ein mehreres bieten wolte, derselbe kan sich in den folgenden beyden Terminen beliebig einfinden.

Den Notaris Goossens zal binnen Emmerik den 26 April, ten Huise van Monsr. J. Trooy op de Leew opveilen, en den 10 Maji c. final verkopen een Huis, de Sonn genoemt, in de Steenstraet geleegen, en Echtel. J. H. Reintjens toebehoorende; jemand daertoe geneegen zynde, kan zig aldaer, allemael 's naemiddags om 2 uuren invinden.

Den 8 May, zullen naermiddags om 1 uur, binnen de Vryheerlykheit Arssen by brandende Kersse, verkogt worden, eene Weyde en eenen Morgen Akkerland, als ook en Huisplaetse; die daertoe gesint is, kan zich invinden.

Den 25 May, zullen 's morgens ten 8 uuren, in den Lande van Straelen, ter Wooninge van Thomas van Duiren, met den Stokkenslag verkogt worden, alderhande gereede Goedern.

Word hiermede bekent gemaeckt, dat Huybert Dericks, Inwoonder der Heerlickheyt Middelaer, den 1 May gerichtelick sal verkopen eenige mobilaire Goederen, als ook Koey, Paerd, Karre, Ploeg, Eegde; daertoe Gaedinge hebbende, konnen zich invinden, aenhooren de Conditie en soeken haer Voordeel.

Den 13 May c. a., ende den 31 dito, sal binnen de Cancellerye tot Gelder, ten 2 uuren naermiddags, by uythranden der Kersse, viâ executivâ, final verkogt worden een vyftendeel van het Huis en Goederen den Eyll in den Lande van Straelen geleegen.

Ad

Ad instantiam der Stadts-Cämmerey zu Goch, sollen einige von dem gewesenen Oehlmühlen-Pächter Willem Sprunck zurückgelassene Mobilien, dem meistbietenden auf den 25ten May aufm Rahthause daselbst, verkauffet werden.

XI. **Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.**

Der Kaufmann, Herr Jod. Terstegen, hat von denen Vormündern über des verstorbenen Doctoris Willich Kindern, dieser ihr in Wesel, an der gewesenen Viehpforte, zwischen Hn Kirchhoff und Hn. Scholten Häusern, gelegenes Haus, gerichtl. gekauft; wer daran etwas zu fordern hat, muß sich sub pœna perpetui silentii, innerhalb 6 Wochen, à dato publicationis, damit beym löbl. Weselschen Landgericht melden.

Diejenige, so an dem von J. Peter Kottmann, an Albert Humme verkauften, in Schwelm gelegenen Hause und Garten Spruch zu haben vermeinen, müssen der ergangenen Edictal-Citation gemäß, solche innerhalb 9 Wochen, sub pœna perpetui silentii, beym Gericht daselbst melden, und den 29 Juny a. c., justificiren.

Denen Creditoren, welche etwa an denen von Caspar Thüngen, an den Audientz-Botten Meyer verkauften 3 Stücken Land, ein dingliches Recht zu haben vermeinen, wird hiemit bekant gemacht, daß in der extrahirten Edictal-Citation, terminus liquidationis & productionis Originalium auf den 29 April a. c., beym Gericht zu Schwelm, anberahmet sey.

Der Herr Krieges-Rath Brande hat die auf der Westen Strasse in der Stadt Hamm käntlich gelegene Grubensche und Nottsche Hausplätze cum omnibus ad & pertinentiis respective von dem Herrn Secretario Gruben, der Frau Wittiben Pastoris Hochdahl und dem Herrn Candidato Juris Notz solcher Gestalt, wie vorhin diese Plätze der seel. Herr Grube und Herr Doctor Notz bewohnet und bebauet gehabt, erblich an sich gekauft, vor Auszahlung der Kauf-Gelder aber um Edictal-Vorladung aller daran einigen Anspruch habenden, bey hiesigem Königl. Landgerichte, geziemend gebethen: da nun diesem Suchen statt gegeben; so werden solchemnach alle und jede, so an vorgedachten von dem Hn. Kriegesraht Brande anerkauften Hausplätzen, ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, kraft dieses Proclamatis (wovon eines hieselbst, und das andere zu Bochum angeschlagen) sub pœna perpetui silentii abgeladen, um sothane Ansprüche à dato geschehenen Anschlags, binnen 9 Wochen, deren 3 für den 1sten, 3 für den andern und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, bey dem Königl. Landgericht gehörig ein- und auszuführen, immassen nach Ablauf sothaner Frist, alle diejenige so sich nicht gemeldet, oder ihren etwaigen Anspruch nicht gebührend justificiret, damit präcludiret, und nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen zu achten. Sign. Hamm im Landgerichte den 11 Martii 1754.

XII. **Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.**

Da die auf dem Stadts-Walle zu Soest, bisher gestandene Windmühle, wegen Baufälligkeit abgebrochen werden muste, so will Magistratus diesen Platz zu Erbauung einer Windmühle jemanden in Erbpacht hinwiederum überlassen: derjenige, so dazu Lust hat, kan sich bey einem Edl. Magistrat zu Soest melden, und billige Conditiones gewärtigen.

XIII. **Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.**

Op den 13 May c., des morgens om 10 uuren, zal te Emmerik op het Raedhuis de Reparatie van de Stadts Leewmoole, en het opbouwen van eene niewe steene Windmoole op de hollandse Wyse met 2 paar steenen, de minst-aaneemenden verdongen, en daervan de Bestekken en Conditien alvoorens ter Secretarie kunnen ingesien worden.

XIV. **Gelder / so zu verleyhen in Duisburg.**

Es liegen 100 Rthlr der Wanheimischen Schule zugehörig, rentloß; wer dieselbe unter einer gnug versicherten und gerichtl. verschriebenen Hypothec gegen 4 pro Cent Interessen, jedoch præcise auf den bestimmten Termin zu bezahlen, zu negotiiren verlangt, kan sich beym Christl. Consistorio zu Duisburg, und desselbigen jetzigen Präses, Herrn Prediger Steinberg, oder auch allenfalls bey dem ältesten Herrn Prediger Nosse melden, bey welchem letztern als Coadministratoren der Prediger-Wittwen Casse zur Duisburgischen Classe gehörig, auch noch andere 100 bis 150 Rthlr auf gleiche Art und Weise wie vorhin gemeldet, vor die Predigers Wittwen zu negotiiren bereit liegen.

XV.

XV. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen bey denen Vormünderen über des Johann Henrichen Spieckermanns Kinderen zu Eringhausen Amts Plettenberg 400 Rthlr. rentloß; wer solche gegen Hypothequen Ordnungsmässige Sicherheit anzuleihen willens ist, derselbe kan sich je eher je lieber bey den gedachten Vormünderen Christoph Kerckhof zu Pasel bey Plettenberg, item Joh. Henr. Plügge und Casp. Osterman zu Eringhausen melden.

XVI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Creditores, welche an dem Lehn- und Adelichen Guth Wintersohle im Amt Neuenrade gelegen, rechtliche Forderung haben, sind durch die zu Altena, Lüdenscheid und Limburg affigirte Edictales, citiret, à dato den 8 April c. a., innerhalb 9 Wochen, und also den 10 Junii als in letzterm Termino sich sub pœna perpetui silentii, coram Commissario, Hrn. Landrichtern Goecke in Altena, zumelden.

Alle diejenige, so an der von dem Küster zu Rindern, Henr. Syebers von seiner Mutter, zufolge Kauf-Contract vom 9 hujus vor 500 Rthlr angekaufften, zu Rindern bey der Kirche gelegenen Kathstätte, Spruch und Forderung haben, sind Einhalts extrahirten, zu Cleve und Xanten affgirten Edictal-Citation, innerhalb 9 Wochen, längstens auf den 15 May a. curr. Vorm. um 9 Uhr, ad verificandum vorm Landgericht zu Cleve, sub pœna præclusi, abgeladen. Sign. Cleve im Landgericht den 16 Febr. 1754.

Demnach die Wittibe Peters zu Goch, ad Beneficium cessionis Bonorum provociret; so werden alle Creditores welche an ged. Wittibe Peters zu Goch ihren Vermögen An- und Zuspruch haben, Innhalts des zu Cleve und Xanten angeschlagenen Proclamatis, innerhalb 12 Wochen und längstens auf den 19 Juny a. c., Morgens um 8 Uhr, vor dem Landgericht zu Cleve ad liquidandum & verificandum, sub pœna præcluſi & perpetui silentii abgeladen. Signatum Cleve im Landgericht den 16 Febr. 1754.

Denen Creditoren, welche an dem zum Concurs gediehenem Vermögen, der Eheleuten Everbusch in Schwelm, Forderung haben, müssen solche, zufolge erlassenen Edictal-Citation innerhalb 9 Wochen beym Gericht daselbst, melden, und den 6 Juny a. c., sub pœna perpetui silentii justificiren.

Creditores, welche an dem von denen Eheleuten Joh. Peter Lindenberg, an Peter Jörgen Dräger verkauften so genannten Zerres-Kotten prætension machen, sollen solche innerhalb 9 Wochen, der ergangenen Edictal-Citation zufolge, beym Gericht zu Schwelm, melden, und den 27 Juny a. c.; unter Straf ewigen stillschweigens, justificiren.

XVII. AVERTISSEMENT.

Mit der 3ten zum Besten der Real-Schule in Berlin von Sr Königl. Majestät allergnädigst bewilligten Geld- und Bücher-Lotterie, worinnen keine Nieten sind, und nur aus einer Classe bestehet, ist es so weit gekommen, daß dieselbe den 13ten des May Monats dieses Jahr eingewickelt, und den 20ten der Anfang zur Ziehung gemachet werden soll. Man erwartet dahero von den auswärtigen Herren Collecteurs, gegen die Mitte des May Monaths die gewisse Einsendung der Specificationen und Rechnungen, samt etwa übrig gebliebenen Looß-Zetteln. Vor den gedachten 13 May, sind noch hieselbst in Duisburg bey dem Universitäts Buchhändeler, Herman Ovenius, Looß-Zettul das Stück à 1 Rthlr. zu bekommen.

Bey Serv. und Conrad Schluyer, Schuldiener zu Elverfeld, ist zu haben Musicalisches Gesang-Büchlein, bestehend in 72 lieblich zusammen stimmenden Liedern, aus bewehrten Auctoribus ausgelesen und zusammen getragen, alle in 4 Stimmen gesetzt, zum Dienst und Nutzen der Music-Liebenden, jedes Exemplar ungebunden vor 12 stüber, oder in Pergament eingebunden vor 18 stüber.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 14 Maji Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XX.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Von dem Lachen eines Kindes auf der Mutter Schooß / wie auch vielen andern Meynungen der Alten.

Zur Erläuterung des Satzes über den wahren Wehrt und Unwehrt der alten Handschriften / mit vielen neuen Exempeln aus den besten Scribenten / Virgilio, Horatio, Ovidio, &c.

Erste Fortsetzung.

I.

Es ist eine unlaugbare Wahrheit, daß man durchgehens keine ältere Handschriften einiger Scribenten, sie mögen geistlich oder weltlich seyn, in der Welt mehr übrig habe, wan man auch alle Büchereyen in gantz Europa durchwühlen wolte, als die das achte, neunte, oder aufs höchste das zehende Jahrhundert erreichen. Solche, wan sie noch irgendwo solten angetroffen werden, würden gewiß den Preiß eines ungemeinen und sonderbaren Schatzes davon

davon tragen müssen. Man weiß ja wol, was für ein Aufheben mit den Florentinischen Pandecten von den Herrn Rechtsgelehrten fast in allen Ländern dishalber gemachet, und wie viele Bücher, Nachrichten und Lobsprüche denselben zur Ehre geschrieben worden. Von der uralten Handschrift des Evangelisten Sanct Marcus zu Venedig / welche so gar von ihm selber, nach einiger leichtgläubigen Menschen ihr Urtheil, noch herreichen soll, schweigen wir billig; dieweil die gantze Sache überaus dunckel, das Heiligthum aber in seinem kostbahren Gehäuse wegen Alterthum so mürbe und verschlissen ist, daß man kaum mehr sehen kan, ob es in Lateinischer oder Griechischer Sprache geschrieben sey. Ich beklage es, wan es würcklich so alt wäre, daß es des Evangelisten Zeiten erreichte, daß es nicht mehr leserlich sey. Man würde sonst vielleicht daraus die berüchte und schon seiter des heiligen Hieronymus Zeiten allen Gelehrten grosse Mühe und Arbeit verursachende Stelle Cap. XI. ℣. 13. von dem verdorreten Feigenbaum daraus in einer völligen Gewißheit ohne weitgehohlte und gezwungene Deutungen festsetzen können; worüber wir, so GOtt will, zur andern Zeit unsere besondere Gedancken mitzutheilen gesonnen sind.

II. Bey so gestalten Sachen, was alle übrige Handschriften in der gantzen Welt betrift, siehet ein jeder, daß dieselbe unmöglich einige Irrthümer oder Fehler heben können, die älter als tausend Jahr sind; ja daß es für ein sonderbares Glück zu achten, wan sie einige rechtschaffene Dinge zu leisten vermögend sind in solchen Abirrungen, die erst vor sieben, acht, oder neun hundert Jahren entstanden. Ausser daß man aus diesen Exempeln, wan man sie wohl betrachtet, und dabey scharfsinnig ist, öfters auch im Stande wird gesetzet, vernünftig zu schliessen, wie es auf eine gleiche Manier im Schreiben schon lange vorher, ja vor anderthalb tausend und mehr Jahren zugegangen; so daß auch die alten Handschriften zufälliger Weise zu viel ältern Fehlern wol nutzen können, und darum aller Achtung würdig sind. Dan sonsten sind die grösten, wichtigsten und unheilbahrsten Fehler viel älter als sie selber, das ist, bereits vor anderthalb tausend und viel mehr Jahren unterweilen entstanden.

III. Dieses nun mit sonnenklaren und nicht minder merckwürdigen Proben zu erweisen, wollen wir uns lassen angelegen seyn, und zwar aus den ansehnlichsten Scribenten, die überdem einem jeden zur Hand sind, daß sie können nachgeschlagen werden; wobey wir auch durchgehens solche Stellen wehlen wollen (dan unser Vorrath ist aufrichtig und ohne Ruhm zu sagen, nicht gering, das verdorbene Wesen aber an Menge und Grösse erstaunlich) deren Inhalt auch einem jeden andern Leser entweder angenehm oder doch merckwürdig ist. Eine solche Stelle ist auch bey dem VIRGILIUS Ecloga IV. am Ende, woselbst dieser grosse Dichter dem edlen Römer Pollio wegen der Gebuhrt seines Sohns Glück wünschet. Die Worte, womit er zum Beschluß das neugebohrne Kind anredet, sind diese:

Incipe, parve puer, risu cognoscere matrem:
Matri longa decem tulerunt fastidia menses.
Incipe, parve puer; cui non risere parentes,
Nec deus hunc mensâ, dea nec dignata cubili est.

IV. Das gantze Hirtengedichte ist wegen der geweissageten güldnen Zeit, da dieser Knabe gebohren, so merckwürdig, daß viele alte und neue Gelehrten auf den Wahn gerathen, der Dichter hätte aus den Sibyllinischen Versen von unserm Heyland Christus selber geweissaget. Was thut ein frommer Aberglaube nicht! Virgilius schmeichelt bey dieser Gelegenheit auf eine kunstreiche Weise dem Käyser Augustus; wie er und andere mehrmals thaten; am Ende aber redet er den neugebohrnen Knaben an, daß er seine Mutter anlachen solle, die zehen Monathe lang seinenthalben viel Ungemach gelitten. Dan ein Kind, das seine Mutter oft freundlich auf dem Schooß anlachet, werde von seinem Schutzgott mit allem Uberfluß überschüttet, und von der Juno, der Göttinn des Ehestandes, mit einer wohlgerathenen Heirath beglücket. Dieses war nemlich die Meynung der Alten. Und dieses hat auch Virgilius eigentlich selber geschrieben, obschon nicht nur heutiges Tages, sondern schon vor tausend und sechs hundert Jahren gantz anders, und etwas ungereimtes gelesen worden. Dan in den alten Handschriften hat bereits zu des Quintilians Zeiten, und also hundert Jahr nach Virgilii Tod gestanden, *qui non risere parentes*, oder *quoi*, das ist, *cui non risere parentes*; worüber der erwehnte Quintilianus Institut. Lib.

Lib. IX. cap. 3. im Zweiffel gestanden, welches bey dieser Stelle noch das beste wäre, wiewol er das erste wehlet, dahingegen lange hernach Pierius Valerianus das letzte angenommen, welches heutiges Tages meist gültig ist.

V. Aber beydes ist höchst ungereimt, indem es heisset, daß die Eltern das Kind nicht angelachet haben, man mag *qui* oder *cui* lesen. Virgilius will, daß ein kleines Kind seine Eltern, oder vielmehr die Mutter, wovon hier die Rede ist, anlachen soll, um hernachmals glücklich zu seyn; nicht daß die Eltern, oder die Mutter ihr zartes Kind anlachen soll. Dan welche Mutter thäte das nicht, oder solte es nicht gerne von selber tausendmahl thun, um dasselbige glücklich zu machen? Was hilfft also alles elende Bemühen der Gelehrten; des Politiani, der mit Quintilian lieber *qui* liefet Miscellan. cap. 89. und des Scaligers der ad Catulli Carm. 57. derselbigen Meynung ist; vieler andern, als da sind Isaac Vossius / Petr. Burmannus, u. s. w. zu geschweigen. Beydes, wie gesagt, ist höchst ungereimt. Und man sehe einmal, um von dem wahren Sinn nun nicht zu reden, die höchst unleidliche Forderungen der Gelehrten, daß man glauben solle, *risere parentes* sey so viel oder eben so recht als *risere ad parentes*; ferner *qui risere*, könne so wohl mit das folgende *hunc* verknüpfet werden, als wan daselbst *hos* stünde. Zu welchen Ungereimtheiten können nicht vernünftige Menschen durch Faulheit und Nachlässigkeit der Abschriber, und einen hernach entstandenen Aberglauben, trotz allen Cabbalistischen und Rabbinischen Träumern, gebracht werden! Credat Judæus Apella; non ego.

VI. Ich enthalte mich mit Fleiß, alles, was hier, und sonsten in so vielen tausend andern Vorfällen, ungereimt ist, mit mehrem vor Augen zu stellen. Die Sache spricht warlich von selber. Alles, so wohl die Rede, als der Sinn ist gantz untauglich oder unnutz. Wan Virgilius / oder andere seines gleichen hätten auch wollen Räthsel schreiben, würden sie doch einen behörigen Sinn, Zusammenhang und Rede geliefert haben. Die Stelle ist also nicht nur zu Servii, sondern schon zu Quintilians Zeiten, das ist, vor tausend sechs hundert Jahren von den Abschreibern verdorben gewesen. Die alte Handschriften zeigen nur, daß *est* nach *cubili* in einigen nicht gestanden, welches auch daselbst nicht, sondern am Ende der vorigen Zeile stehen muß, wie wir bald zeigen wollen; ferner, daß man so wol *cui* oder *quoi* als *qui* gefunden; deren das erste wahrhaftig und ächt ist, wie auch Valerianus gemeinet, obschon er sonsten mit allen übrigen in gleicher Finsterniß bey dieser Stelle gestecket. Die eigentliche, wahre und ursprungliche Schrift des Dichters ist diese eintzig und allein gewesen, die wir nun nach so viele Jahrhundert wieder darstellen:

Incipe, parve puer, risu cognoscere matrem:
Matri longa decem tulerunt fastidia menses.
Incipe, parve puer; cui non ridere parenti est,
Nec deus hunc mensa, dea nec dignata cubili.

VII. Dieses, sage ich, ist die wahre, gantz deutliche, und mit dem eigentlichen Sinn des Dichters eintzig und allein übereinkommende, dabey zierliche und ihme eigene Schrift gewesen. Als *parentiest* in einander geloffen, ist daraus *parentes* zum Unglück entstanden, und hernach *ridere* in *risere* verändert, ohne sich an das folgende, oder den wahren Sinn zu kehren, wan nur dis erste etwas zusammen hinge. Es ist aber der Sinn dieser schönen und den besten Scribenten damahliger Zeit nicht ungewöhnlichen Redart, *cui non ridere parenti est*, dieser, qui non habet facultatem, oder proprietatem vel consuetudinem ridendi suæ matri, der die Eigenschaft nicht hat / seine Mutter anzulachen. Dan solche Kraft hat das Wörtgen *est* in damaligen Zeiten und Scribenten oft, wan es so gesetzet und zusammen gefüget wird. Höre unsern grossen Dichter selber, Georgic. Lib. IV. 447. *Scis, Proteu, scis ipse: NEQUE EST TE FALLERE CUIQUAM.* Das ist, keiner, O Proteus, hat das Vermögen dich zu betriegen; non est cuiquam te fallere. So redet er abermahl Elog. X. 46. *Nec sit mihi credere tantum*, das ist, ich kan und mag ein solches nicht glauben. Diese Redart hat schon daselbst der berühmte Joach. Camerarius aus der Griechischen Sprache erläutert, in welcher εἶναι, und γίνεσθαι oft eben so gebrauchet wird. Eben so redet Horatius Epod. 17. *Neque est levare tenta spiritu præcordia*; das ist, non licet, non possum; wie auch Propertius Lib. I. El. X. 13. *Ne tibi sit duros montes & torrida saxa, Galle, nec expertos semper adire lacus.* Dan, *Ne tibi sit adire*, heis-

set

set eben so viel, als laß dich nicht gelüsten hinzugehen. Solche Bedeutung des Worts findet sich in andern ganz beynahe gleichen Formeln *cernere erat*, und mehrern. Siehe denselben Virgil Æn. VI. 595 Horatz Lib. I. Sat. 2, 79. und andere Scribenten damaliger Zeit hin und wieder, das auch zum Theil von einigen Gelehrten beobachtet worden. Ein jeder siehet nun, wie alles klar und deutlich, wie allein vom Lachen zur Mutter hier die Rede sey, nicht zum Vater, der bey Säugung des Kindes nicht eben gegenwärtig zu seyn pfleget; ferner wie der Irrthum entstanden. Die Worte aber, cui non ridere est, haben so wohl ihr Beziehung auf das vergangene als gegenwärtige. Ein mehreres mit nächstem.

Joh. Hildebr. Withof.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Der Herr Hauptmann von Bönninghausen hat nachfolgende Parceelen dem meistbietenden öffentlich zu verkauffen resolviret, als: 1) 4 Morgen Ackerland nahe vorm Walburger Thor. 2) 7 Morgen Land daselbst in der Bliebke. 3) 2 Morgen an Swievelers Kamp. 4) 2 und ein haben Morgen vorm Brüderthor im Mühlenfelde. 5) 3 und ein halben Morgen vor Walburg in den so genannten Oerden. 6) 2 Morgen im Thabrock. 7) Ein und ein Viertel Morgen vor Walburg hinter den Aeckers 8) 3 Morgen vor Walburg bey Blomen Garten. 9) 2 und ein halben Morgen vorm Osthoven am Lohneschen Wege. 10) 3 und ein halben Morgen Holtzgewachs bey Millingsen. 11) Ein Gart vorm Osthoven à 5 Schilw. pl. minus; Liebhabere können dahero in denen vom Stadtgericht zu Soest, dazu anbestimmten Terminis, als den 22 May, 12 Junii, und 3 Julii a. c., sich am Rahthause melden und ihren Vortheil suchen.

Nachdem ad instantiam der Erbgen. von Coudum, distractio eines der Ehefrauen Husselmann zugehörigen Weydekamp, und anderthalben Morgen Heugewachs, an der Duvenstrasse vorm Westenthor der Stadt Hamm, gelegen, erkannt, und nunmehro dem meistbietenden verkaufet werden sollen, auch dazu Termini auf den 1 Maji, 1 Julii und 1 Septembris c. präfigiret worden; Als können diejenige, so Lust tragen sothane Pertinentien an sich zu kaufen, in dictis terminis, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht sich einfinden. Zugleich aber werden diejenige, so an ged. Stücken, ex quocunque capite es auch seye, einige Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præcluſi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, als wovon 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, mittelst Production ihrer Documenten anzugeben und zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 11 Februarii 1754.

Nachdem ad causam Hrn. Redecker qua Provisoris der Moserts-Armen zum Hamm, contra die Vormündere des Minorennen Bordelii, distractic des zu Lennighausen belegenen Astrohs Hof erkant, und darzu Termini legales von 3 zu 3 Monat, auf den 20 May, 26 August und 21 Novemb. präfigiret worden; als können Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden, und ihren Vortheil suchen. Auch werden alle und jede Creditores so an gedachten Astrohs Hof ex quocunque capite, einen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiemit abgeladen, um ihre Forderungen à dato Insertionis, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 28 Febr. 1754

Da das Haus der Eheleuten Niggentydt zur Marck, im Amte Hamm, dem meistbietenden verkaufet werden soll, und Termini dazu von 4 zu 4 Wochen, auf den 28 Martii, 29ten Aprilis und 20 Maji präfigiret worden; so wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit Lust-tragende Ankäuffere sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber werden alle diejenige, welche an dem sämtlichen Vermögen der Eheleuten Niggentydt, ex quocunque capite, einigen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiedurch abgeladen, um ihre Forderungen in Zeit von 9 Wochen, als wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 21 Febr. 1754.

Anhang

Num. XX Dienstag den 14 Maji 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Alle diejenige, so das von dem verstorbenen Arnold von Schrein nachgelassene, in der Niederstrasse neben Meister Joh. Janssen gelegene Haus, zu kauffen willens sind, müssen sich in Terminis den 16 May, 20 Junii und 22 Julii, jedesmahl morgens um 9 Uhr, auf der Gerichtsstube hieselbst melden. Creditores, welche an diesem Hause zu forderen haben, werden zugleich sub pœna præclusi & perpetui silentii in dictis terminis ad justificandum, abgeladen.

Vormündere derer von denen Eheleuten von Schrins hinterbliebenen Pupillen, sind willens, den 20 May allerley Haus nobilien, wie auch einen Wollenweber-Stuhl, an geb. Pupillen-Behausung bey öffentl. Ausschlag dem meistbietenden, gegen baare Zahlung, zu verkaufen; Lust-tragende Käuffere können sich des morgens um 9 Uhr, gehörigen Orts einfinden.

Da in denen abgehaltenen Distractions-Terminen des in Duisb. auf dem Knüppel-Marckt gelegenen, denen unmündigen Bohres Kinder zuständigen, zwischen Hn. Kaufmann Wasmuth und Grützmüller Hasseler Wognungen gelegenen Häußgens, sich keine Käuffer eingefunden; so sind de novo termini distractionis obgem. Häußgens auf den 20 Junii und 22 Julii präfigiret worden; weshalb zum Ankauf Lust-habende in dictis terminis, jedesmahl morgens um 10 Uhr, aufm Rahthause sich einfinden, Taxam und Vorwarden einsehen, und in ultimo termino den Zuschlag erwarten können.

Es sollen einige von dem seel. Hofrathen und Prof. Extraord. Crause, so wohl Juristische, Historische als andere vorhandene wohl conditionirte samt 2 Appendices Theologischen und Juristischen Bücher, den 24 hujus. und folgende Tagen, publice, gegen baare Bezahlung, im Sterbhause, verkaufft werden, wovon der Catalogus beym Hn. Scheffen zum Brinck qua Curatore, zu bekommen; wer zu einem oder andern Lust haben mögte, wolle sich auf bestimmte Zeit einfinden.

III. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Peter Grotelaers is van intentie vry willig op den 8 May c., in de Gerichtskamer tot Brockhuysen te verkopen, syn Huis en Hof met ses Morgen Land; die daertoe lust hebben, konnen zig aengeven.

Op den 17 May a. c., sal Willem ter Stappen op Breucker Hof in den Lande van Wachtendonck aen den meestbiedende met den stokkenslag laeten verkopen eenige Numeren opgande Heitteren, Beucken- en ander Holt, daetoe inclineerende konnen hun ten bestemden Dage aldaer, 's morgens om seven uuren invinden.

Den 20 May c., sullen op den Hof Nieuwenbergh binnen de Heerlyckheit Horst, aen den meestbiedenden verkogt worden eenige Slaegen opgaende Boomen, wie ook allerhande Slagholt.

Matthis op Lenen tot Walbeek, is van intentie den meestbiedenden te verkopen, syne gereede Goederen, bestaende in allerhande Huysmans-Gerack ende Koebeesten; wie daertoe genegen syn, koome den 23 May c., 's morgens om 9 uuren, en soeke syn profyt.

Den 18 May, sullen 's morgens om 8 uuren, in den Hondschappe Westerbroeck, Lande van Straelen met den stokkenslag verkogt worden de Gereede van wylen Joan Bussers.

Den 24 May, sullen 's morgens om 8 uuren, ten Huise van Jacob Syben binnen de Vry-Heerlyckheit Homm, met den stokkenslag verkogt worden alderhande gereede Goederen.

Ad instantiam der Stadts-Cämmerey zu Goch, sollen einige von dem gewesenen Oehlmühlen-Pächter Willem Sprunck, zurückgelassene Mobilien, dem meistbietenden auf den 25ten May, aufm Rahthause daselbst verkauffet werden.

Den 16 May c. a., sullen aen 't Winternam, Voogdye Gelderland, voor ruckstandige Schattingen, verkogt worden; de gepande gereede Goederen van de Weduwe van wylen Geurtwyck.

Der

Der Commissions-Rath und Regierungs-Advocatus, Herr Hoymann zu Cleve, ist intentioniret, eine halbe Banck-Zögers-Banck, ohnweit der steinernen Brücke zu Altena, in der Rollen, unter der Leyen gelegen, zu verkauffen; diejenige, so solche anzukauffen Lust haben, belieben sich deshalb beym Herrn Landrichtern und Ober-Bürgermeistern Goecke in Altena, zu melden.

Die Erben Sipmans in Meurs, wollen ihr elterliches, hinter der Mauer am Bleck gelegenes Haus, und einen dazu gehörigen, im Kirchfeld gelegenen Garten, publice verkauffen; Käuffere können sich auf den 15 May c. a., Nachm. um 2 Uhr, bey dem Wirth Matth. Rostarck, einfinden.

Die Wittibe Joh. Henr. Claessen, will ihr zu Cleve, unter der Postern gelegenes Haus, auf den 17 May zum öffentlichen Verkauf anhangen, und 14 Tag hernacher, den 31 dito, die Kertze daruber ausbrennen lassen; Liebhabere wollen sich jedesmahl Nachm. Glocke 3, auf der Stadt-Waage einfinden, die Vorwarden können auch vorher beym Herrn Notario Schaemann, eingesehen werden.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat die Frau Witt. Pred. ab Erberfeld, Gebohrne von Omphal, ihr an die Höfe Börger und Serecken zu Langendreer, habendes Recht, an gemelt. Besitzere vor eine gewisse Summe erblich verkauft; wer etwa daran näher Recht oder zu prätendiren vermeinen mögte, kan sich deshalb bey gem. Gericht zu Langendreer, in Zeit von 3 Wochen melden, sonsten demselben ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll.

Es hat die verwittibte Frau Predigerin ab Erberfeld, Gebohrne von Omphal, ihr an den Stratmans Hof zu Laer, habendes Recht, nemlich den 12 Theil, dem Colono desselben, verkauft; wer näher Recht daran zu haben vermeinet, muß sich in Zeit von 6 Wochen, beym Landgericht zu Bochum, sub pœna perpetui silentii, melden.

Es hat der Herr Hofraht Baert, von dem Candidato Juris in Soest, das am Wiesekirchhofe gelegenes Wohnhaus, Brauhaus, Stallung, Baumhof und Küchen-Garten, erblich an sich gekauft. Obwohlen nun auf voriger Notification durchs Intelligentz-Blatt, der Herr Canonicus v. Hanxleden, die Petri Armen-Vorstehere, die Gebrüdere Duncker und der Kaufmann Schlüter in Münster, ihre Foderungen gerichtlich eingebracht und justificirt: so begehret doch wohlgemelter Herr Ankäuffer, daß dieser Kauf nochmahls öffentlich bekant gemacht, mithin Creditores so sich noch nicht gemeldet haben mögten, abgeladen würden, gleichwie nun diesem petito deferiret worden; so werden alle diejenige, so an vorbemelten Wohnhause und dessen Zubehör, rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie & sub pœna perpetui silentii abgeladen, ihre Forderungen, à dato publicationis, binnen Zeit von drey Wochen, beym Königl. Gericht zu Soest gebührend zu justificiren, weilen nach Verfliessung dieser Frist, die Kaufgelder ausgezahlet, und das Decretum præclusivum alsdenn publiciret werden soll.

Johann Rickert zu Ludbecke, kauft von Henrich Wessel zu Thömessen, 1 und ein halben Morgen Landes, so auf der Ludbecker-Höhe, zwischen Schwanebruggers und Wesseln Lande gelegen; diejenige, welche Forderung an diesem Lande haben, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, solches beym Königl. Gerichte zu Soest, à dato publicationis, binnen 3 Wochen anzuzeigen.

Johann Dorscheleu und Wittibe Kenter, verkauffen an Thomas Tyrellen, ihre 1 und ein halben Morgen plus minus, so an der Kettelpohr am Hartwege gelegen; diejenige, welche daran Forderung haben, werden hiedurch peremtorie abgeladen, um binnen Zeit von 3 Wochen, à dato publicationis, solches beym Königl. Gericht in Soest anzuzeigen.

Johann Heumann, kauft von Joest Geilen und Annen Marien Schultzen Eheleuten, ein Wohnhäußgen, welches allernächst Georg Dalhoff und Joh. Ostermans Häusern im Romhoffe binnen Soest gelegen; es werden demnach, sub pœna perpetui silentii, alle diejenige abgeladen, so an diesem Hause Forderung haben mögten, um solches beym Königl. Gericht in Soest, à dato publicationis, binnen 4 Wochen gebührend anzuzeigen.

Alle diejenige, welche an denen 2 Morgen Erbeland, so ausser der Thomä-Pforten in dem Hopffen-Kämpen, allernächst Lappen- und Kocks Ländereyen gelegen, welche Andreas Bücker,

Scheffen

Scheffen zu Encksen im Kleey, von dem Schuster J. D. Berris gekauffet hat, Forderung haben, werden hiedurch peremtorie & sub pœna perpetui silentii abgeladen, um solches à dato publicationis, binnen 3 Wochen, beym Königl. Gericht anzuzeigen.

Elisabeth Mons hat ihren vor der Stadt Hamm gelegenen Garten, an J. Died. Cocks-kemper verkauft; die daran prætension formiren, müssen sich sub pœna perpetui silentii, vor Ablauf Monats May, beym Ankäuffer melden.

V. Sachen / so zu verdingen in Duisburg.

Es soll die Reparation und Herstellung des eingefallenen Stücks der Duisburgischen Stadts-Mauer, zwischen Stapel- und Schwanenthor, in zweyen Terminen, dem wenigstforderenden anverdungen werden; diejenige, so diese Arbeit zu übernehmen Lust haben, können sich am 16 und 20 May a. curr., morgens um 10 Uhr, bey einem Edl. Magistrat aufm Rathhause melden, das davon angefertigte Besteck auch vorab beym Stadts-Camerario, Herrn Keller, einsehen.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Jngefolge Clem. Rescripti Cameræ de dato den 25 April a. c., soll zu Verpachtung der Orsoyschen Mollbrauerey der anderweite Terminus den 9 May c., zu Orsoy abgehalten werden; wes Endes Lust-tragende in loco & termino sich einfinden, ihr Gebot thun, und nach Belieben die Vorwarden vorhero beym Commissario loci, Herrn Steuer-Rath Hermann zu Meurs, oder bey der Königl. Accise-Casse zu Orsoy, einsehen können.

De Weduwe van wylen de Heer Boorgermeester Schadden te Goch, wil haere Kaetsteede, de Kawey genoemt, geleegen onder Helsem, met die daeronder gehoorige Landereyen, Hof en Boomgaerden uyt de Hand te verpagten, om anstonds te kunnen aengevangen worden; die daer lust toe heeft, kan sich hoe eerder hoe liever, by welgemelde Weduwe in Goch aengeeven.

Es soll das Weggeld bey der Stadt Breckerfelde auf den 25 May, um 4 Uhr, an den meistbietenden auf ein Jahr verpachtet, auch alsdann der alte Stadt-Brunkessel verkaufft werden; wes Endes Lust-tragende in dicto termino erscheinen, und ihren Vortheil suchen können.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach die beyde Eheleute de Fries mit Tode abgangen; Als werden ad instantiam der Armen- und Wäysen-Provisoren, alle, welche an derenselben hinterlassenes Vermögen einige Ansprach zu haben vermeinen, peremtorie verabladet, à dato binnen 6 Wochen, sich beym Stadt-Calcarschen Magistrats-Gericht, zu melden, und ihre prætensiones, sub pœna perpetui silentii, zu justificiren. Sign. Calcar den 9 April 1754.

Alle diejenige welche an der Verlassenschaft der jüngst verstorbenen Frau Richterin Alsserding, gegründete Ansprache zu haben vermeinen, werden peremtorie & sub pœna perpetui silentii, abgeladen, um binnen 9 Wochen, à die publicationis beym Gerichte zu Soest, sich zu melden, und ihre Forderungen mit untadelhaften Documentis oder sonstige rechtliche Weise zu justificiren.

Creditores, welche an dem Lehn- und Adelichen Guth Wintersohle im Amt Neuenrade gelegen, rechtliche Forderung haben, sind durch die zu Altena, Lüdenscheid und Limburg affigirte Edictales, citiret, à dato den 8 April c. a., innerhalb 9 Wochen, und also den 10 Junii als in letztern Termino sich sub pœna perpetui silentii, coram Commissario, Hrn. Landrichtern Goecke in Altena, zumelden.

Nachdem unterm 1 Febr. c. a. beym Königl. Stadtgericht zu Soest, über das Vermögen des flüchtig gewordenen Stuten zu Elshausen, Soester Börde, concursus Creditorum eröfnet, und Creditoribus, zufolge hieselbst und zu Ostinghausen angeschlagenen Edictal-Citation, terminus ad liquidandum & verificandum zu künftigen Mittwoch über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten zu halten, mithin ultimus Terminus auf den 8 May 1754 sub pœna perpetui silentii præfigiret worden; als wird dieses hiemit bekant gemacht, und zugleich Debitor auf vorbenannte Termine, sub pœna juris, edictaliter citiret, mit der Verwarnung, daß Fals er nicht erscheinen würde, wieder ihn in contumaciam verfahren werden soll, was Rechtens. Soest beym Königl. Stadtgericht den 27 Febr. 1754.

VIII. AVERTISSEMENT.

Nachdem Se Excellence der Königl. Preussische würcklich Geheimter Etats- und Krieges- wie auch Dirigirender Minister des Hochpreißlichen General- und Ober-Directorii, Freyherr von Borcke, Herr zu Huet, Rosau, Offenberg, Wenge ꝛc ꝛc, den Commissions-Rath und Regierungs-Advocatum Hopman zu Cleve, bey der zum hochadelichen Hause Huet gehörigen Lehn-Cammer, zu Dero Lehn-Statthaltern, bestellet haben; so wird dieses allen und jeden unter solcher Lehn-Cammer sortirenden Vasallen hiedurch zu dem Ende bekant gemachet, damit sie sich bey demselben in vorfallenden Angelegenheiten melden, und die Successores der vacant gewordenen Lehne die neue Investitur gehörig suchen können, sonsten zu gewärtigen, daß ihnen der Caducitæts-Proceß gemachet werde.

Anton Rosenbohm zu Müllingsen, will die Lentzen Colonie zu Lenneringsen, mit Erbherrlichen Consens, antretten, da aber dessen Antecessor in colonia, Georg Lentze, vor einigen Jahren in discussion gerahten; und einige von dessen Creditoren ihre Befriedigung nicht erhalten können, so lässet er hiedurch öffentlich bekant machen, daß er mit seines Antecessoris in colonia, Güther und Schulden, nichts zu schaffen habe.

Mit der 3ten zum Besten der Real-Schule in Berlin von Sr Königl. Majestät allergnädigst bewilligten Geld- und Bücher-Lotterie, worinnen keine Nieten sind, und nur aus einer Classe bestehet, ist es so weit gekommen, daß dieselbe den 13ten des May Monats dieses Jahr eingewickelt, und den 20ten der Anfang zur Ziehung gemachet werden soll. Man erwartet dahero von den auswärtigen Herren Collecteurs, gegen die Mitte des May Monaths die gewisse Einsendung der Specificationen und Rechnungen, samt etwa übrig gebliebenen Looß-Zetteln. Vor den gedachten 13 May, sind noch hieselbst in Duisburg bey dem Universitäts Buchhändeler, Herman Ovenius, Looß-Zettul das Stück à 1 Rthlr. zu bekommen.

IX. Brod-Taxe.

In Cleve				Wesel				Duisburg.			
Vor 2½ st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißb. soll wiegen	Pf.	Loth	qu
	‥	36	‥		‥	13	‥		‥	14½	‥
Vor 7 st. 2 D. ein Roggenbrod von	10	‥	‥	Vor 7 u. 1 h. st. ein Roggenbrod von	11	‥	‥	Vor 5 st. 2. D. ein Roggenb. von	7	‥	‥

X. Getrayde-Preiß vom 26 April bis 10 May 1754.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gärsten			Maltz			Buchweitze			Haber			Erbsen		
	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.
Cleve	1	9	2	‥	21	9	‥	19	1	‥	‥	‥	‥	14	2	‥	14	7	‥	‥	‥
Wesel	1	7	‥	‥	22	‥	‥	17	‥	‥	‥	‥	‥	12	9	‥	12	1	‥	‥	‥
Embrich	1	3	‥	‥	22	‥	‥	17	‥	‥	18	‥	‥	16	‥	‥	10	‥	‥	‥	‥
Duisb.	1	8	6	1	1	‥	‥	18	‥	‥	‥	‥	‥	15	‥	‥	16	‥	1	10	‥
Meurs	1	‥	9	‥	18	7	‥	14	2	‥	15	9	‥	15	9	‥	11	7	1	‥	‥
Hamm	1	12	‥	1	‥	‥	‥	20	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	12	‥	1	12	‥
Witten	1	13	‥	1	‥	‥	‥	17	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥
Herdecke	1	17	‥	1	2	‥	‥	22	‥	‥	22	‥	‥	‥	‥	‥	16	‥	1	9	‥
Düsseld.	1	6	‥	1	‥	‥	‥	15	‥	‥	16	‥	‥	17	‥	‥	14	‥	1	11	‥
Düren	1	6	‥	1	‥	‥	‥	14	4	‥	‥	‥	‥	‥	‥	‥	12	‥	‥	‥	‥

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 21 Maji Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Verfolg der ersten Fortsetzung / von dem wahren Wehrt und Unwehrt der alten Handschriften.

VIII.

WAs soll man nun bey so gestallten Sachen dencken? soll man sich verwundern, daß es bereits in den alten Zeiten oft wenige Jahr nach der Urheber ihrem Tode so gegangen? ich meine nicht, es wäre dan, daß man gegen den Horatianischen Character eines klugen und verständigen Mannes *NIL ADMIRARI* (über nichts sich zu verwundern) in einer ohnedem leicht begreiflichen Sache von der Unbeständigkeit aller menschlichen Dinge, handeln wolte. Vielmehr hat man sich zu verwundern, daß, da die Alten selber schon über das vielfältige Verderben der Schriften so viele Klagen geführet, womit ein grosses Buch könte angefüllet werden, man doch solches so wenig bishero rechtschaffen eingesehen, und noch täglich einsiehet; hingegen wol gar nicht allein um den heissen Brey voller Verwunderung herum gehet, sondern noch zum Uberfluß denselben mit vielen Anmerckungen, ja gar Uebersetzungen oft nicht der alten Scriebenten ihrer eigenen Worte und Gedancken, sondern, unterschobener Fratzen zu

erläuteren

erläuteren trachtet. Eitele Bemühung ohne einer gründlichen Einsicht! vergebliches Unterfangen ohne einen wahren Begrif des ächten Alterthums! wozu gar keine Pytagorische Seelenwanderung, wol aber eine völlige Übereinkunft unserer Gedancken, Reden, Begriffen, u. s. w. mit den Alten, zu welcher Zeit sie auch gelebet haben, erfordert wird; welches einem Geübten ja so schwer nicht ist, als man im Anfang meinen mag. Die Rede verräth einen jeden Menschen, auch auf der Dauer einen Heuchler, wan man nur selber nicht leichtgläubig und einfältig ist: wie vielmehr die Schriften? vieler anderen Spuren einer zu erforschenden Wahrheit bey nöthigen Hülfsmitteln und Aufmerckſamkeit nicht zu gedencken.

IX Da wir im vorhergehenden eine über tausend und viele hundert Jahr beruffene und angefochtene Stellen aus den Eclogis *VIRGILII* wieder zu recht gebracht, wollen wir jetzt noch eine aus denselben von gleicher Gattung anführen. Ecloga VI. schreibet dieser grosse Dichter gleich im Anfang also an den Feldherrn Varus:

Prima Syracosio dignata est ludere versu
Nostra, nec erubuit silvas habitare Thalia.
Cum canerem Reges & prælia, Cynthius aurem
Vellit & admonuit: Pastorem, Tityre, pingues
Pascere oportet oves, deductum dicere carmen.
Nunc ego (namque super tibi erunt, qui dicere laudes,
Vare, tuas cupiant & tristia condere bella)
Agrestem tenui meditabor arundine Musam.

Der Dichter sagt, daß seine Muse anfänglich nach der Weise des Syracusanischen Theocritus in den Wäldern mit Hirtenlieder sich beschaftiget; daß aber, als er auch begonnen von Königen und Feldschlachten zu singen, ihn Apollo erinnert, und diese Vermahnung gegeben: O Tytyrus, dir gezieret die Schaffe zu weiden; ..... er wolle nun also auf ein Landlied ferner bedacht seyn, weil sich wol andre fänden, die des Varus seine kriegerischen Thaten beschreiben würden.

X. In der fünften Zeile ist ein uralter fest eingewurtzelter doppelter Fehler. Und dennoch hat es nicht nur Servius und Macrobius vor ungefehr vierzehn hundert, sondern auch Quintilianus schon vor sechszehn hundert Jahren in den damaligen Handschriften so gefunden; wovon man den ersten in seiner Anmerckung über diese Stelle, den zweiten in Saturnal. Lib. VI. cap. 4. den dritten aber Institution. Orator. Libr VIII. cap. 2 nur nachlesen kan. Sie haben die Worte *deductum carmen* hier bey *dicere* als was besonders schon angesehen, und meinen durchgehends, sie seyen von Wolle entlehnet oder Flachs, das in dünne Fäden gezogen werde, und heissen darum hier ein geringes Lied. Das erste hat wol seine Richtigkeit; das letzte aber ist gantz ungegründet. Dan soll *deducere* etwas geringes bedeuten, so muß es nicht allein, sondern tenui filo dabey stehen, wie im Horat. Lib. II. Epist. 9 *tenui deducta poëmata filo.* Sonsten heisset ducere oder deducere carmen weiter nichts, als ein Lied verfertigen, es sey wie es wolle. Solches weisen tausend Stellen aus; und keine dasjenige was fürgegeben wird. Daher sie auch dabey stehen geblieben, als bey etwas sonderbares, das eine Erklärung vonnöhten hätte, wozu die neueren, Camerarius / Taubman / Burman und andere die ihrigen auf gleichen Schlag hinzugefüget.

XI. So viel Mühe sie sich gegeben, nur dis eintzige wunderliche gut zu machen, damit deductum doch nicht vergebens und ohne gute Bedeutung bey den Worten dicere carmen stünde, so wenig haben sie aus so vielen andern Umständen die Falschheit dieser Schrift vermercket, die dennoch so kennlich sind. Dan ja zweytens ein Verbindungs-Wörtgen zwischen *pascere* und *dicere* seyn müste, weil hier nur diese zwey Glieder sind, nicht mehr, daß ein ἀσύνδετον könte stat finden; Drittens wie unartig ist das gleich in der nechstfolgenden Zeile wiederhohlte Wort *dicere* hier? Viertens muß auch der dem Apollo in den Mund gelegte Befehl auf eine mehr nachdrückliche Weise fürgestellet werden; Fünftens heisset dicere carmen, nicht eigentlich ein Lied verfertigen, wie es hier solte, sondern ein von ihm selber oder auch von andern verfertigtes absingen; wie bey Horat. in Carm. Secul. v. 8. und anderwerts, und so heisset dicere laudes, nemlich in einem verfertigten Liede, dasjenige, was es heissen soll. Alle diese Ungereimtheiten

heiten, so gewiß von einer Verderbung zeugen, werden auf einmahl gehoben, wan man nur die erste ursprüngliche Schrift des Virgilii wieder herstellet; welche diese gewesen:

Cum canerem Reges & prælia Cynthius aurem
Vellit & admonuit: Pastorem, Tityre, pingues
Pascere oportet oves: deduc hinc, Tityre, carmen.
Nunc ego (namque super tibi erunt, qui dicere laudes,
Vare, tuas cupiant & tristia condere bella)
Agrestem tenui meditabor arundine Musam.

Das ist, Apollo hat mir gesaget: Tityre, dir geziemet die Schaffe zu weiden; von solchen entlehne den Inhalt deines Liedes o Tytire; davon singe/ u. s. w.

XII. Ein jeder kan alsobald sehen, wie aus *deduc hinc* sey irrig geworden *deductum*, aus *tityre*, oder *titire*, wie die Alten schrieben, *dicere*, fast ohne die geringste Veränderung. Solche Wiederhohlung einer Anrede aber mit dem Namen ist theils als etwas zärtliches, theils als etwas nachdrückliches dem Dichter gantz eigen, wie einige hundert Beyspiele anzeigen. Um nicht weit zu gehen, siehe eben daselbst Eclog. IX. ℣. 23. mit demselbigen Namen: *TITYRE dum redeo (brevis est via) pasce capellas; Et potum pastas age, TITYRE; & inter agendum* &c. Die Redart selber *ducere* und *deducere carmen* ist so gäng und gäbe bey allen Scribenten, daß es unnütze Arbeit seyn würde solches noch lange beweisen. Die ältesten Handschriften aber hatten weder Commata noch Puncta, weder Abtheilungen noch Unterscheidungen. Alle Wörter stunden oft in einander gezogen, um nun nicht von den gewöhnlichen Abkürtzungen derselben, ja oft von den blossen Zeichen und Noten der so genannten Geschwindschreiber (ταχυγραφέων) zu reden. Auf solche Weise war zwischen deduchinc und deductum wegen eben so viel Züge nicht der allergeringste Unterscheid. Kein Wunder also, daß die beyden Käyser Tacitus und Justinianus, wie wir im vorigen erinnert haben, so nachdrücklich, obschon vergebens dagegen gewarnet und Befehle haben ergehen lassen; welche man sie gleich gantz genau wären beobachtet worden, hätte doch das Verderben durch die alles verzehrende Zeit nicht können vermieden werden.

XIII. Es ist gantz erstaunlich, wie weit unterweilen das Verderben gegangen, so daß die Schriftsteller oft Dinge sollen geschrieben haben, davon sie gerade das Gegentheil in derselbigen Schrift zeugen. Und dennoch hindert theils Unwissenheit, theils Aberglaube, daß man die Augen nicht öffnen dörffe, obschon noch viele andere dabey gefügte Unrichtigkeiten einem solten zum Nachdencken bewegen. Aus unzehligen Proben bey allerley Scribenten, will ich nur jetzo folgendes kurtze Gedicht des HORATII vor Augen stellen Libr. III. Oda 26, wo er den Thorheiten seiner Jugend völligen Abschied gibt:

Vixi puellis nuper idoneus,
Et militavi non sine gloria:
Nunc arma, defunctumque bello
Barbiton hic paries habebit,
Lævum marina qui Veneris latus
Custodit. Hic hic ponite lucida
Funalia & vectes & arcus
Oppositis foribus minaces.
O quæ beatam Diva tenes Cyprum &
Memphin carentem Sithonia nive,
Regina, sublimi flagello
Tange Chlöen semel arrogantem.

XIV. Der Dichter entsaget hier völlig aller bisherigen Thorheit, die er bey Liebeshändel geübet, will auch selbst seine Musicalische Instrumenten, und andere Werckzeuge der Eitelkeit gäntzlich abgeleget wissen. Herr Bentley und nach ihm Herr Cunningham sind mit dem Worte *arcus* unzufrieden, weil man mit Pfeilen eines Bogens keine Thüren kan übern Haussen schiessen. Der erste will also vor *& arcus* haben *securesque*, der andere aber *harpas* vor *arcus*; das er auch

kühnlich hat ausgegeben; da doch noch wol was besseres wie nach dem Sinn also nach der Schrift zu finden ist. Unterdessen hat keiner das allerwichtigste und gröste Unheil in der letztern Strophe gemercket, die der gantzen Ode, und Meinung des Dichters wiederspricht. Dan da soll er nun die Göttin Venus anruffen, daß sie die stoltze Chloe doch einmahl recht züchtigen wolle, damit sie nicht mehr so spröde gegen ihm sey. Wie? fällt dan Horatius wieder in eine Thorheit, welcher er hier völlig absaget? dieser Wiederspruch wäre allein gnug die Falschheit der Schrift zu erweisen. Hierzu komt, daß Torrentius, ehmaliger Bischof zu Antverpen, nicht unbillig als ungereimt tadelt, wan gesagt wird, in Egypten zu Memfis sey kein Schnee / welcher in Tracien gefallen; indem Sithonia hier kein bloßes Beywort seyn könne. Ferner daß Horatius in seinen Oden überall die fremden Namen mit Griechischen Endungen setzet, wie in andern Schriften mit Lateinischen; und darum hier *Paphon, Cypron, Cnidon &c.* brauchet, wie die Gelehrten gemercket, denen aber dieses eintzige *Cyprum* wegen folgendes & im Wege stehet. Viertens hat keiner aus allen Scribenten jemals bezeuget, daß die Venus zu Memfis in Egypten verehret worden. Strabo Lib. XVII. p. mihi 1161. leugnet es, obschon einige es vermuthlich wegen dieser Stelle sich eingebildet, oder die Isis mit der Venus confundiret. Alles dieses Unheil kommt von der zehenden gantz verdorbenen Zeile her, die so muß emendiret werden:

\- - *hic, hic ponite lucida*
Funalia & vectes, & uncos
Oppositis foribus minaces.
O quæ beatam Diva tenes Cypron,
Me nil calentem, me, sine; & alteri,
Regina, sublimi flagello
Tange Chlöen semel arrogantem.

Nichts ist bequemer mit der kleinsten Aenderung, *Menil* vor *Mesin*, wie man schrieb. Als auch wegen vorhergehendes *em* das andere *me* vermisset, ist aus *sineeta sitonia* und aus *lteri* geschmidet *nive*. Siehe hier das tieffe Verderben. Der Sinn ist nun wie er gehöret. Laß mich sagt er, zufrieden / O Göttin / mich / der nichts dergleichen mehr liebet / und bezige die Chloe nicht mir / sondern einem andern zu gefallen. Die Redarten *sine* vor omitte, *calere* vor amare sind ihm und andern gewöhnlich. Eben dieses sagt er wieder Lib,. IV. Od. 1 V. 4. 5. 6. Welche Stelle mit dieser kan verglichen werden.

Der Schluß nächstens. Joh. Hildebr. Withof.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam der Wittiben Gilhaus, zwey den Vormündern des minderjährigen Bordelius zustehende, auf dem West-Berge vor der Stadt Hamm käntlich gelegene Morgen Landes, dem meistbietenden verkauffet werden sollen, und dazu Termini legales auf den 1 April, 20 May und 1 Julii c., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hieselbst anbestimmet worden. So wird solches hiedurch zu dem Ende bekant gemachet, damit Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden und ihren Vortheil suchen können: zugleich aber werden Kraft gegenwärtigen Proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, alle diejenige, so an gemelten 2 Morgen Landes ex quocunque Capite einigen Anspruch haben mögten, sub pœna perpetui silentii & præclusionis hiedurch abgeladen, um à dato dieses, in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, ihre Anforderung anzugeben, und zu rechtfertigen. Signat. Hamm im Landgericht den 11 Febr. 1754.

Ad instantiam Curatoris Concursus Herrn Hoffiscalis Erdman, soll das zwischen der Thomaserstrasse und Grandwege gelegene Marquardtsche Wohnhaus mit zugehörigen Garten, Hofraum, Brauhaus, Scheune, Baumhof und Kirchenbanck, welche insgesamt auf 2169 Rthlr 26 stüb. 6 deut. eydlich tariret worden, in terminis præfixis den 19 Febr., 19 April. und 19 Junii a. c., beym Stadtgericht zu Soest, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, dem meistbietenden öffentl. am Rahthause verkauft werden; wes Endes Lust-tragende Käuffer sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen können.

Erster Anhang

Erster Anhang.

Num XXI. Dienstag den 21 Maji 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

II. NOTIFICATION.

Von GOttes Gnaden *FRIDERICH*, König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc ꝛc ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir aus Landes-Vätterlicher Vorsorge zur Erhaltung des Credit-Wesens allergnädigst verordnet haben, daß die für das Souveraine Hertzogthum Schlesien unterm 4ten Augusti 1750 emanirte Hypothequen-Ordnung gleichwie in allen Unsern Provintzien also auch in Unserm Fürstenthum Meurs eingeführet werden soll; Und dan in vorbesagter Unserer Schlesischer Hypothequen-Ordnung allergnädigst verordnet worden, daß alle unbewegliche Güter in gewisse Grund- und Hypothequen-Bücher bey der Jurisdiction, worunter selbige gelegen sind, eingetragen werden sollen. So befehlen Wir hiedurch und Kraft dieses denen Unterthanen, Einwohnern und sonstigen Besitzern unbeweglicher Güter Unseres Fürstenthums Meurs in Gnaden, alle ihre unbewegliche Güter mit Vorzeigung derer deshaldigen Original-Documenten bey der Jurisdiction, worunter jedes Guth gelegen ist, dem Grund- und Hypothequen-Buch Ordnungs- und Hypothequen-mässig ungesäumt eintragen zu lassen. Und da Wir bey denen Gerichten die Verfügung machen lassen, daß vorermelte Eintragung jedesmahl des Freytags von 8 bis 12 an gewöhnlicher Gerichtsstelle geschehen soll, so müssen die mehrgedachte Besitzere liegender Güter sich an bemeltem Ort und Tage zur Eintragung ihrer Güter melden. Gleichwie Wir nun zu Unsern Unterthanen und allen Besitzern liegender Güter dieses Unseres Fürstenthums das allergnädigste Vertrauen hegen, daß dieselben sich dieser Unserer Verordnung von selbst freywillig unterziehen werden; so verordnen Wir doch zugleich hiemit besonders in Ansehung derer neuen Besitzern unbeweglicher Güter, daß derselben Titulus possessionis nach Einhalt des 3ten §phi mehrerwehnter Schlesischer Hypothequen-Ordnung so lange bis die vorermelte Eintragung desselben in das Grund- und Hypothequen-Buch geschehen ist, für ungültig und nichtig gehalten werden solle. Gegeben Meurs in Unserm Regierungs-Rath den 3 December 1753.

Nahmens und auf Befehl allerhöchstged. Sr Königl. Majestät.

v. Cloudt. de la Roque. Herlet. Martyn. Jüchen.

Es wird hierdurch bekant gemacht, daß seit kurtzem unter den neuen Clevischen 2 Stüber-Stücken, eine von Bösewichtern nachgemachte falsche Sorte, mit der Jahrzahl 1753, bemercket worden, wovon sich bey der Probe gefunden, daß solche aus einer Composition von weissen Zinck gemachet sey, und in der gantzen Marck nicht mehr als 7 Grän Silber halte, diese falsche Müntze ist leichtlich an dem äusseren Anschein zu erkennen; indem dieselbe 1) unter einem Taschenwercke, und nicht unter dem bey der Clevischen Müntze gebräuchlichen Klippwercke gepräget worden; daher solche auch gemeiniglich länglicht und nicht rund ausfält. 2) Sind die Buchstaben der Schrift viel ungleicher und kleiner als auf den wahren 2 Stüber-Stücken, und zeiget sich insonderheit ein grosser Unterscheid an denen bey der 2. stehenden Rosen, so gleich den Wapen und den darin befindlichen Zweigen auch der darüber stehenden Cronen gantz unförmlich, kleiner und anders als diejenige, welche von dem Königl. Graveur in Cleve, gestochen worden, aussehen. Endlich auch 3) Haben die falschen nicht das Gewicht der wahren 2 Stüber-Stücken, und man kan zugleich aus der Dicke erkennen, daß dieses falsches und nachgemachtes Geld sey. Es hat sich also jedermann für diesem falschen Geld zu hüten, und wan ihm ein oder mehrere Stücke darvon angebotten werden mögten, denjenigen, so solche ausbiethet, der Obrigkeit anzuzeigen, damit von solcher demnach weiter gefraget, und also der Urheber davon ausgeforschet werden könne. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 25 Martii 1754.

III. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Es ist der Herr Scheffen Zum Brinck, als special Bevollmächtigter von der verstorbenen Predigerin Fullmanns Erbgenahmen, vorhabens, die nachgelassene folgende Erbstücken, in zweyen Terminen, wovon der erste den 15 May, der andere und letztere Termin den 13 Junij festgesetzet, publice den Meistbietenden zu verkauffen; als: 1) Ein neues, grosses, wohl conditionirtes Haus, in der Niederstraß, samt beygehörigen anliegenden grossen plaisanten Garten und Baumgarten mit Appertinentien, worinnen Herr Kaufmann Hart wohnet. 2) Noch ein Haus auf der Burg, neben Michels Haus gelegen, welches anjetzo Meister Rinckamp bewohnet. 3) Einen Weydecamp in der Meyderichschen Strasse, so Bensberg in Pacht hat. 4) Einen schönen plaisanten Baumgarten, ausser Stapelthor, neben Mefrau Abtissin von Düssern Garten gelegen. 5) Drey Küh-Weyden auf dem so genannten Schlick, samt sechsten Theil Cabeling. 6) Eine Weyde in der Schweinsaü, an der alten Rhur, welche Rottbaum in Pacht hat. 7) Einen Kamp in der Essenbergischen Strasse, so Pitz gepachtet. 8) Acht Morgen Land im Euberg, welches der Sieckenhäuser gepachtet. 9) Ein Stück Land von 4 Morgen, auf dem Neuenkamp, so Rottbaum gepachtet. 10) Drey Vierthel Morg. 28 Ruth., am Mußfeldschen Weg bey Waadersbiel, wovon Henr. Holthusen Pächter ist. 11) Ein Stück Land von 3 und ein viertel Morgen ausser Kuhpforten am Hundsbuschen Weg, so Böhmer gepachtet. 12) Ein Stück Land auf den Eygen von 7 Viertel Morgen groß, so die Wittibe Schwiesenkamps in Pacht hat. 13) Ein Stück Land nebst ein Kempgen im Casselerfelde, und 14) Ein Stück Land in der Rhein-Au von 7 Viertel Morgen, welche beyde Stücke Joh. Hennen in Pacht hat. 15) Noch ein Garten ausser Kuhpforten am Ratingbäumkens Weg, welchen Joh. Stevens gepachtet; solte nun jemand zu einem oder andern Parceel Lust haben, der wolle sich auf bestimmten Tag, Nachm. Glocke 3, auf der Oberstrassen an Herrn Lökens Hause, einfinden und seinen Vortheil suchen.

IV. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Die verwittibte Frau Platz-Majorin von Kurnatowsky und Erben, sind vorhabens, ihr zu Geldern am Holtzmarckt, nahe an der Stadts-Waage, gelegenes wohl ausgebautes Wohnhaus, aus freyer Hand zu verkaufen; wer selbiges zu kaufen willens, kan sich bey obgem. verwittibten Frau Platz-Majorin und Erben, melden.

Magistratus der Stadt Calcar, ist vorhabens, in Terminis den 27 May und 10 Junii c., Vorm. Glocke 10, in Curia zum öffentlichen Verkauf anzuhangen das baufällige Haus neben dem Spritzen-Hause gelegen; Liebhabere können die Vorwarden darab in der Secretarie zuvor einsehen, und ihren Vortheil suchen.

Weilen der Blechschläger Cornelis Dücker jüngsthin verstorben, so bietet dessen Wittibe die Blechschlägerey-Gereidschaft, womit sich ein Blechschläger vollkommen etabliren kan, hiemit feil, und können die Liebhabere sich bey derselben in der Goldstrasse zu Wesel angeben, und annehmliche Handlung pflegen.

Nachdem ad instantiam & in usum der Erbgen. von Wobeser so wahl als Peter Wittram und Wilhelm Douven qq des Peter Averdoncks unter Neukirchen, Fürstenthums Meurs belegene Grundgüther, als dessen Haus samt Scheuer, so auf 450 Rthlr ein Stück Land von 3 Morgen groß, zu 400 Rthlr, ein Garten von ein viertel Morgen auf 37 Rthlr 30 stüb., ein Stück Holtzgewachs, die Klingelhude genannt, 15 vnd ein halben Morgen ad 350 Rthlr, so dann noch eine Weyde von 2 Morgen auf 75 Rthlr taxiret worden, verkauffet werden sollen, und dazu Termini auf den 31 Maji, 21 Junii und 12 Julii präfigiret worden; als können Liebhabere in dictis terminis, jedesmahl Vorm. um 9 Uhr, sich zu Meurs in der Regierungs-Cantzley einfinden und ihren Vortheil suchen; immittelst aber auch die Taxe bey dem Regierungs-Secretario Herrn Hofrath Juchen einsehen. Auch werden Kraft gegenwärtigen proclamatis und der Edictal-Citation, wovon eine hieselbst, und die andere zu Rheinberg angeschlagen, alle diejenige Creditores, welche an gemelte Parceelen, ex quocunque capite es auch seyn mag, einiges Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii, hiemit abgeladen, um ihre Forderung a dato dieses, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten,

und

und 3 für den letzten Termin zu rechnen, mithin längstens auf den 15 Julii anzugeben und zu justificiren; wornach sich ein jeder zu achten. Sign. Meurs im Regierungs-Rath den 8 May 1754.

Auf Requisition des Herrn Landraths von Grollmann, ist 1) Von Jörgen Husmans-Guth, eine auf 53 Rthlr gewürdigte Wiese, und der zu 127 Rthlr taxirter Kamp am Hofe; imgleichen 2) Von Caspar Kalthoffs-Guth eine an der Schwelme gelegene Wiese, so auf 180 Rthlr geschätzet, subhastiret. Termini fallen auf den 23 April, 22 Junii und 23 Augusti a. c. ein, in welchen sich demnach Liebhabere zum Kauf, und Creditores, so etwa daran Anspruch formiren, beym Gericht zu Schwelm, sub pœna perpetui silentii, melden müssen.

Es ist mir per Rescriptum Clementissimum aus hochlöbl. Landes-Regierung vom 28 Jan. anni curr. aufgetragen worden, den der Frau Gräfin von Lottum zuerkannten Philip Binsberger Hof, welchen der Herr Müntzmeister Kuster besitzet, zu Dienst der Lottumschen Creditoren mit ad hastam zu bringen, und dann derselbe folgender Gestalt

nach der neuen Carte			Grösse. M.	Rut.	Taxa. Rthlr	stüber.
A	1	Hofreitung		32	201	15
B	2	Ein Stück Bauland, die Dormagen genannt	12	40	2865	50
C	3	Eine Weyde	6	320	2450	
D	4	Noch eine Weyde	2	530	937	5
G	8	Das Wärdgen		412	102	55
E	5	Noch etwas Ward		65	16	15
F	6	Unland und Wasser		67		
Ff	7	Noch Unland und Wasser		70		
		Summa	23	26	6573	20
H	9	Das alte Gebäu			100	
		Summa			6673	20
I	10	Dazu kommt das neue Gebäu ad			1452	
		Summa Summarum			8125	20

Ordnungs-mässig taxiret worden; des Endes wird nunmehro gedachter so genannter Philip Binsberger Hof hiemit sub hasta zum feilen Kauf ausgesetzet, forthin die zum Kauf Lust-habende hiedurch eingeladen, deshalb in nachstehenden legalen Terminen, als Freytag den 17 May, 16 August und 15 November zu Cleve auf der Stadts-Waage, jedesmahl Nachmittags um 3 Uhr, zu erscheinen, Gebot zu thun, und in dem letzten peremtorischen Termin, jedoch Salva clementissima Ratificatione die Adjudication zu gewärtigen Sign. Cleve den 5 April 1754.

Vigore Clem. Commiss. G. Sethmann

H. P. Gesellschap Jud. Scriba.

Die Eheleute Michiel v. Issem und Maria Deckers zu Goch, sind vorhabens aus der Hand zu verkauffen eine Wohnbehausung im Püttersträßgen gelegen, so anjetzo von Conr. Janssen bewohnet wird, und dan einen Kohlgarten auffer dem Steinthor an der Niers-Pässe gelegen; diejenige, so dazu Lust haben, können sich, je eher je lieber, bey obgem. Eignern melden, und favorablen Kauf-Contract schliessen.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es haben die beyden Herrn Capitains von Baeren, vom hochlöbl. la Motteschen Bataillon, von Francis Kerckhofen, sein zu Geldern, auf der Gelderstrasse belegenes Wohnhaus, zum Goldenen Schlüssel genannt, benebst der Scheune und dem hinter dem Hause befindlichen Garten, an sich gekauft; wer daran einigen Anspruch zu haben vermeinet, wolle sich damit, à dato publicationis binnen 3 Wochen, entweder coram Magistratu zu Geldern, oder denen Herren Ankäuffern, sub pœna præclusionis, melden.

Es hat der Gastwirth in Calcar, Monsr Joh. Arntzen von der verwittibten Frau Krieges-Räthinne Blydenberg derselben auf der Grabstrassen gelegenes Wohnhaus samt Scheune und

Stallung

Stallung, nebst dahinten gelegenen Garten, erb- und eigenthümlich an sich gekauft, und da die Kaufgelder innerhalb 3, längstens 4 Wochen ausbezahlet werden sollen; als wird solches jedermänniglich kund gethan, daß, wan ein oder ander einiges Recht oder Ansprach daran haben mögte, diejenige sich binnen geb. Zeit gehörigen Orts, sub pœna perpetui silentii, melden.

Es hat Meister Prion sein Haus auf der Gelderstrasse in der Stadt Geldern, an Fritz Engels verkauft; und wird solches hiemit zu dem Ende bekant gemacht, damit, das wan jemand an diesem Hause mit Recht etwas zu fordern hätte, sich in Zeit von 3 Monat bey dem Ankäufer melden könne.

Es hat der zeitl. Kirchmeister, Herr Arn. Löer in Wesel, von denen Erben des seel. Hn. Doct. und Gerichts-Scheffen von Willich, einen Baurenhof, gelegen vor Wesel, der Vorborg genannt, mit denen dazu gehörigen Ländereyen und Brauerey-Gerechtigkeit an sich gekauft; wer an diesem Guth gerichtl. prætension zu haben vermeinet, muß sich innerhalb 4 Wochen, à dato dieses, sub pœna perpetui silentii, melden.

Der Kleidermacher Joh. Henrich Thomas Schmidt in Soest, hat an Goswin Witten, sein Wohnhäusgen cum appertinentiis verkauft; diejenige, welchen dieses Häusgen etwa Pfandweise verschrieben, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um solche à dato publicationis binnen 3 Wochen beym Königl. Gerichte anzuzeigen.

Der Gastwirth Herr Hosterei und dessen Kinder-Vormündere, Herr Rittershausen und Krutman, haben dem Colono Joh. Wilms zu Hattrop, 2 und ein halben Morgen geistlichen Landes, am Harttroper Pfade, verkauft; diejenige, welche Forderung an diesem Lande haben mögten, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, binnen Zeit von 4 Wochen beym Königl. Gericht in Soest solches anzuzeigen.

Der Leinentuchmacher Died. Kruse in Soest, hat dem Herrn von Rademacher im Steingraben, 4 Schilffert Garten vor dem Röttenthor, nahe bey der Feldmühlen gelegen, verkauft; diejenige, so an diesem Garten Forderung machen sollten, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, beym Gerichte in Soest binnen Zeit von 3 Wochen solches anzuzeigen.

Es hat Diederich Walther Feck in Soest, dem Lohgärber Schulenburg 3 Morgen frey Erbeland, ausser dem Ulricithor, am Schüerwege gelegen, verkauft; diejenige, welche an diesem Lande Forderung haben, müssen sub pœna perpetui silentii solches binnen 3 Wochen, à dato publicationis beym Königl. Gerichte in Soest anzeigen.

Anton Adams junior, Schreiner und Glaßmacher in Soest, hat von der Wittiben Kreckel 2 und ein halb Schilffert Land, welche ausser dem Bruderthor, allernächst dem Dominicaner-Mönche Garten gelegen, verkauft; diejenige so daran Spruch und Forderung haben, werden hiedurch sub præjudicio abgeladen, um solches binnen 3 Wochen à dato publicationis, beym Königl Gerichte in Soest anzuzeigen.

Es hat der Huefschmidt Georg Pötter, von der Wittiben Catar. Margar. Böhmer, ein Wohnhäusgen, so auf der Röttenstrassen in Soest, zwischen Knippings Häusgen gelegen, gekauft; alle welche an diesem Hause Forderung haben, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um binnen 3 Wochen à dato publicationis solches beym Königl. Gericht in Soest anzuzeigen.

Der Kaufmann, Herr Jod. Terstegen, hat von denen Hn. Vormündern über des verstorbenen Doctoris Willich Kindern, dieser ihr in Wesel, an der gewesenen Viehpforte, zwischen Hn. Kirchhoff und Hn. Scholten Häusern, gelegenes Haus, gerichtl. gekauft; wer daran etwas zu fordern hat, muß sich sub pœna perpetui silentii, innerhalb 6 Wochen, à dato publicationis; damit beym löbl. Weselschen Landgericht melden.

Diejenige, so an dem von J. Peter Kottmann, an Albert Humme verkauften, in Schwelm gelegenen Hause und Garten Spruch zu haben vermeinen, müssen der ergangenen Edictal-Citation gemäß, solches innerhalb 9 Wochen, sub pœna perpetui silentii, beym Gericht daselbst melden, und den 29 Juny a. c., justificiren.

Es hat Zwebertus Görtgen zu Goch, von C. Tonnes, sein Wohnhaus zu Goch, in der Mühlenstrasse, zum Grünen Hirsch genannt, aus der Hand gekauft; wer daran rechtmäßige Forderung hat, muß sich innerhalb 14 Tagen, à dato hujus, bey obgem. Ankäuffer bey Verlust seines Rechts, melden, und seine Forderung justificiren.

Zweyter Anhang.

Num. XXI. Dienstag den 21 Maji 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VI. NOTIFICATION.

AVERTISSEMENT gegen einen tollen Hunds-Biß, so auf Befehl der hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer dem Intelligentz-Blatt inseriret werden soll.

Man nehme Englisches Vitriol-Oehl 1 Pfund und Oliven-Oehl 2 Pfund, lasse dieses eine Stunde kochen, und rühre es beständig mit einem höltzernen Löffel um, bis es so dick wird als ein Extract. Man nehme davon 1 Untze, und thue es in ein Gefäß, so 2 Pinten hält, hierauf giesse man 1 Pinte heiß Wasser, darinn ein Vierthel Pfund Sal Tartari oder Pott-Asche aufgelöset ist, man giesse 2 Pinten heisses Wasser hinzu, und setze dieses Gefäß mit den 2 Pinten Wasser auf ein kleines Feuer, und lasse es so lange distiliren, bis anderthalb Pinten übrig bleiben. Dieses ist ein sehr helles Wasser, so man ein auflösend Wasser nennen könte, und zu weiterem Gebrauch auf zu behalten ist. Ist nun jemand gebissen, so wasche man ihme die Wunde mit diesem Wasser, und lege Leinwand darauf, so in dieses Wasser eingetauchet ist. Nachher nehme der Patiente 2 Drachmen Theriac mit 15 gran Moschus und trincke 4 Untzen von eben dem Wasser nach. Man thue dies Abends und Morgens 2 Tage nach einander bey einer genauen Diæt, nachher nehme man das Gelbe von 3 Eyer und drittehalb Untzen Leinöhl, dieses mit einander genau vermischet, muß in 3 Täfelchen gekochet werden, davon der Patient alle Vierthel Stunde eins nimt, er muß aber vorher 4 und hernach 6 Stunde fasten: so bekomt er das Wasserscheu nicht. Es wird dabey gemeldet, daß dieses Mittel nicht bloß als ein vorhergehendes Mittel, verwahrungs Mittel gegen die Hydrophibe gebrauchet werden könne: sondern es habe vor andern Mitteln den ungemeinen Vorzug, daß es nach würcklich angegangener Raserey Dienste leiste, man hat nehmlich den bereits mit der Hydrophobie befallenen Patienten, gleichfals, bey einem 4 stündigen Fasten vorher, und 6 Stunden nachher, die drey vorhin gedachte Täffelchen zu essen gegeben, und sie haben nach verflossenen 6 Stunden trincken können: da es dan am besten ist, ein recht gutes Glaß des vorhin gemeldeten auflösenden Wassers zu reichen.

VII. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Zum Behuf des Montis Pietatis zu Berlin, sollen die den 2 April letzthin, zum publiquen Verkauf ausgesetzte Parceelen, benännlich erstlich: das ohnweit dem Dorffe Haldern, Sonsfeldscher Jurisdiction käntlich gelegene vortrefliche Bauren-Guth Kampscholt genannt, taxiret auf 3016 Rthlr. 31 stüber, worauf bey der ersten Kertze zu 2000 Rthlr. licitiret worden. 2) Der in der Bauerschaft Wittenhorst gelegene so genannte Schepershof, gewürdiget, nebst dem dabey gehörigen florisanten Busch, und zwey allodial Weyden, auf 2032 Rthlr. 26 stüb. 2 d. item 3) Holthuiserhof, so ebenfals kurtz bey dem Dorf Halderen gelegen, und auf 1212 Rt. 6 stüb. 2 d. geschätzet worden. Zum zweytenmahl auf den 5 anstehenden Juny bey der zweyten Kertze, und den 5 August zum dritten und letztenmahl bey der dritten und letzten Kertze dem Meistbietenden zum Verkauf vigore Commissionis ausgesetzet werden. Die hiezu Lusttragende können sich gehörigen Orts in Rees des Nachmittags um 2 Uhr, jedesmahl bey dem Herrn Secret. v. Dorsten melden, die Vorwarden vorhero einsehen, und ihren Nutzen schaffen.

Die Erben H. Schilling sind willens, ihre Kathstede, unter der Herrlichkeit Bienen, bey Schulten Hof und Nollen Kathstede gelegen, 5 Morg. circ. groß, aus der Hand zu verkauffen; Lust-tragende darzu, können sich bey denen Erben in Anholt wohnhaftig melden, und ihren Nutzen schaffen.

Wer Lust hat eine Vresser-Mühle, worauf Laacken und Pey vresiert wird, und im guten Stande ist, vor einen billigen Preiß zu kauffen, kan sich je eher je lieber, zu Wesel in der Schmiedtstraß, bey der Wittibe von Hagen melden.

Die

Die Erben des vor einiger Zeit im Scheffenthum Cranenburg, am so genannten Dörnjen, verstorbenen J. Huibers, wollen freywillig, jedoch unter Assistence des Magistrats, auf den 17 May a. c., Nachm. um 1 Uhr im Sterbhause, ihre geringe Mobilien verkauffen, und daraus die Todschulden abführen, sodann auf gem. 17 May, Nachm. um 4 uhr, zu Cranenburg an des Botten Hanssen Behausung, die von ihren Eltern hinterlassene, nahe bey Cranenburg am Dörnjen gelegene Kaetstette anhangen, und auf den 31 May, bey brennender Kertze verkauffen; Lust-tragende, als auch die, so daran rechtliche Anforderung haben, müssen sich in terminis prædictis, melden.

Ad instantiam des Kaufmanns Willemsen, sollen einige von der Wittiben Peters gepfändete Effecten zu Goch, an derselben Behausung den 20 hujus, gerichtlich verkauffet werden; diejenige, so dazu Lust haben, können sich so dann gesetzten Tages, Vorm. um 9 Uhr, einfinden.

Den 22 May deeses Jaers, sal de Weduwe Stikelbroers binnen de Vry-Heerlykheit Velden, 's morgens om 8 uuren, met den stokkenslag laeten verkopen eenige gereede Goederen.

Die Erben der Frau Wittiben Herrn Scheffen Arnold von Leenhoff, gebohrne Cat. Rohleer, werden aufm Haltkinder-Hause zu Wesel, die in der Lummerstrasse daselbst gelegene Scheune und zugehörige 5 kleine Häuser, dem meistbietenden den 20 May und 10 Junii a. c., öffentlich, doch freywillig, verkauffen.

Es solle den 24 dieses, Morgens um 9 Uhr, auf Mönnichshof unter Repelen, Fürstenthums Meurs, wegen Königl. restirenden Jahrschatz und Dienstgeld, einige inventarisirte Effecten, bestehend in Betten und Kuhbesten, dem Meistbietenden verkauffet werden.

Das von Hermann Stevens in Xanten nachgelassene, in der Marckstrasse gelegene Haus und der vorm Rheinthor, an der so genannten Wettering, erfindlicher Garte, so Jan Cleve dermahlen in Pacht hat, soll auf den 24 May, im Pelican, zum öffentlichen Verkauf bey der ersten Kertze angehangen werden. Xanten im Landg. den 13 May 1754.

Ad instantiam Anton Duncker, contra Gerhard Quinck, soll das so genannte Baulen Haus, so auf 82 Rthlr, 30 stüber tariret, und in 2do Termino 87 Rthlr gebotten worden, auf den 24 May, morgens Glocke 10, zu Neuenrade aufm Rahthause, bey der 3ten Kertze angehangen, und dem meistbietenden zugeschlagen werden.

Es will der Herr Scheffen Winoltz zu Udem, einige Mobilien verkauffen; Lust-tragende können sich den 24 dieses, Vor- und Nachmittags an seiner Behausung melden.

VIII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Herr Krieges-Rath Brande hat die auf der Westen Strasse in der Stadt Hamm käntlich gelegene Grubensche und Rottsche Hausplätze cum omnibus ad & pertinentiis respective von dem Herrn Secretario Gruben, der Frau Wittiben Pastoris Hochdahl und dem Herrn Candidato Juris Rotz solcher Gestalt, wie vorhin diese Plätze der seel. Herr Grube und Herr Doctor Rotz bewohnet und bebauet gehabt, erblich an sich gekauft, vor Auszahlung der Kauf-Gelder aber um Edictal-Vorladung aller daran einigen Anspruch habenden, bey hiesigem Königl. Landgerichte, geziemend gebethen: da nun diesem Suchen statt gegeben; so werden solchemnach alle und jede, so an vorgedachten von dem Hn. Kriegesraht Brande anerkauften Hausplätzen, ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, kraft dieses Proclamatis (wovon eines hieselbst, und das andere zu Bochum angeschlagen) sub pœna perpetui silentii abgeladen, um sothane Ansprüche à dato geschehenen Anschlags, binnen 9 Wochen, deren 3 für den 1sten, 3 für den andern und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, bey dem Königl. Landgericht gehörig ein- und auszuführen, immassen nach Ablauf sothaner Frist, alle diejenige so sich nicht gemeldet, oder ihren etwaigen Anspruch nicht gebührend justificiret, damit präcludiret, und nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen zu achten. Sign. Hamm im Landgerichte den 11 Martii 1754.

Es hat die verwittibte Frau Predigerin ab Erberfeld, Gebohrne von Omphal, ihr an den Stratmans Hof zu Laer, habendes Recht, nemlich den 12 Theil, dem Colono desselben, verkauft; wer näher Recht daran zu haben vermeinet, muß sich in Zeit von 6 Wochen, beym Landgericht zu Bochum, sub pœna perpetui silentii, melden.

Es

Es wird dem, so daran gelegen, zur Wissenschaft gebracht, daß der Herr Hofrath Engels zu Cleve, seinen ererbten Antheil an dem freyadlichen Guth Heidemühle und andern dabey gelegenen pertinentiis, nicht weniger auch an dem Englischen Wohnhause im Hamm, seinem Oheimb, Hn Pred. Engels zu Herringen, freywillig aus der Hand erblich verkauft und übertragen habe.

Es hat hiesiger Einwohner, Tilman von Meurs, ein Häußgen von Joh. Bauen, zu Huls auf der Moersischen Strasse gelegen, gekauft, und wil den Kaufschilling innerhalb 3 Wochen auszahlen; diejenige, so an besagtem Haus zu prätendiren haben, mussen sich binnen solcher Zeit mit ihren Documentis und Justificatoriis, sub pœna perpetui silentii, gehörig melden.

Der Herr v. Grevin zum Langenkampfe, hat zur Befriedigung seiner Creditoren, seine am Hammschen Wege, gegen Goslinghoffs Lande und der Borgelschen Linde gelegene 5 Morgen plus minus Landes, welche bis anhero der Wordman zu Borgeln, pachtweise untergehabt, an den Colonum Brinckmann verkauft, und soll der Kaufschilling sofort des Herrn Verkäuffers Gläubigeren ausgezahlet werden; diejenige, so an diesem Stück Land Spruch oder Forderung haben, werden hiedurch abgeladen, um ihre Forderungen cum Justificatoriis à dato dieses binnen 4 Wochen, sub pœna perpetui silentii, beym Königl. Gericht zu Soest, beyzubringen.

IX. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da die auf dem Stadts-Walle zu Soest, bisher gestandene Windmühle, wegen Baufälligkeit abgebrochen werden muste, so will Magistratus diesen Platz zu Erbauung einer Windmühle jemanden in Erbpacht hinwiederum überlassen; derjenige, so dazu Lust hat, kan sich bey einem Edl. Magistrat zu Soest melden, und billige Conditiones gewärtigen.

Nachdeme Ihro Hochwürden, Tit., Herr Prälat zu Altenkamp, die vor der Orsoyer Pforten zu Rheinberg gelegene so besagte Caßeler Windmühle, auf den 10 Junii, dergestalt an den meistbietenden zu verpachten vorhabens, daß Anpächter erwehnte Mühlen den 1 Julii a. c., antretten möge; als wird dieses männiglich kund gemacht, damit Lust-tragende auf den 10 Junii, Nachmittags um 2 Uhr, aufm Kamper-Hof erscheinen, die Vorwarden lesen hören, und ihren Vortheil suchen können.

Elbers Hof zu Praest, so Jacob Meyer in Pacht gehabt, nunmehro aber abtretten muß, ist pachtloß; wer solchen hinwiederum anpachten und gleich antretten will, muß sich bey der Fürstlichen Rent-Cammer zu Anholt melden.

X. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Ober-Provisores der Römisch-Catholischen Armen zu Calcar, sind vorhabens, in Terminis den 27 May und 10 Junii curr. a., die Aufbauung des eingestürtzten so genannten van Deelschen Behausung, in der Hanselarschen Strasse gelegen, Nachmittags Glocke 2, auf dem Stadts Rahthause, dem wenigst-forderenden bey brennender Kertze anzuverdingen; das Besteck und Vorwarden können bey dem Scheffen und Secretario, Herrn Geselschap, eingesehen werden.

XI. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen von denen Mönchs Pupillen 333 Thlr, 10 und ein halben stüber fruchtloß; wer dieselbe Hypothequen-mässig, gegen 4 pro Cent, zu negotiiren willens, kan sich, je eher je lieber, bey dessen Curator, Herrn Kensenhoff zu Repelen melden.

Es liegen zu Rees 2 bis 300 Rthlr Armen- und Pupillengelder rentloß; wer dieselbe gegen gnugsame Versicherung auf Landes übliche Interesse zu negotiiren verlanget, kan sich beym Rathsverwandten, Herrn Gibbing melden.

XII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Alle diejenige, so an der von dem Kusser zu Rindern, Henr. Syebers von seiner Mutter, zufolge Kauf-Contract vom 9 hujus vor 500 Rthlr angekauften, zu Rindern bey der Kirche gelegenen Kathstätte, Spruch und Forderung haben, sind Einhalts ertrahirten, zu Cleve und Xanten affigirten Edictal-Citation, innerhalb 9 Wochen, längstens auf den 25 May a. curr. Vorm. um 9 Uhr, ad verificandum vorm Landgericht zu Cleve, sub pœna præclusi, abgeladen. Sign. Cleve im Landgericht den 16 Febr. 1754.

Demnach die Wittibe Peters zu Goch, ad Beneficium cessionis Bonorum provociret; so werden alle Creditores welche an gedt. Wittibe Peters zu Goch ihrem Vermögen An- und Zuspruch haben, Inhalts des zu Cleve und Xanten angeschlagenen Proclamatis, innerhalb 12 Wochen

und

und längstens auf den 19 Juny a. c., Morgens um 8 Uhr, vor dem Landgericht zu Cleve ad liquidandum & verificandum, sub pœna præclusi & perpetui silentii abgeladen. Signatum Cleve im Landgericht den 16 Febr. 1754.

Denen Creditoren, welche an dem zum Concurs gediehenem Vermögen, der Eheleuten Everbusch in Schwelm, Forderung haben, müssen solche, zufolge erlassenen Edictal-Citation innerhalb 9 Wochen beym Gericht daselbst, melden, und den 6 Juny a. c., sub pœna perpetui silentii justificiren.

Creditores, welche an dem von denen Eheleuten Joh. Peter Lindenberg, an Peter Jörgen Dräger verkauften so genannten Zerres-Kotten prætension machen, sollen solche innerhalb 9 Wochen, der ergangenen Edictal-Citation zufolge, beym Gericht zu Schwelm, melden, und den 27 Juny a. c., unter Straf ewigen stillschweigens, justificiren.

Es hat sich vor einiger Zeit Georg Wilh. Erdelmann, an die Helena Mering, Gerichts Herbede, verheyrathet, wobey demselben von der Schwiegermutter, Witt. Mering und Schwagern, der Meringer Hof vor 2610 Rthlr per pacta dotalia übertragen worden; da er aber kaum bey Antritt des Hofes ersahren müssen, daß die Last der Schulden viel höher sich erstrecke, und also schlechterding nicht im Stande wäre auf solche Schulden und ruckständige Kindestheil abzuführen, mithin um die Sache auf einen richtigen Fuß zu bringen, pro Citatione sämtl. Meringschen Creditoren Angeb- und Justificirung vermeinter Forderungen, bey Gerichte angestanden, und bewandten Umständen nach p. Decretum vom 1 hujus, solchem Suchen statt gegeben worden; Als werden alle und jede Creditores, so an Meringer Guth zu Heven, Gerichts Herbede, einige prætensiones und Forderungen haben mögten, hiemit abgeladen, solche Forderungen mit untadelhaften Documentis in Originalibus, reflectis Copiis, auf den 15 Junii c. a., am Herbedischen Gerichte Vor- und Nachmittags, sub pœna præclusi & perpetui silentii, einzubringen. Sign. Herbede den 4 May 1754.

Nachdem unterm 1 Febr. c. a. beym Königl. Stadtgericht zu Soest, über das Vermögen des flüchtig gewordenen Stuten zu Elfhausen, Soester Börde, concursus Creditorum eröfnet, und Creditoribus, zufolge hieselbst und zu Ostinghausen angeschlagenen Edictal-Citation, terminus ad liquidandum & verificandum zu künftigen Mittwoch über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten zu halten, mithin ultimus Terminus auf den 8 May 1754 sub pœna perpetui silentii præfigiret worden; als wird dieses hiemit bekant gemacht, und zugleich Debitor auf vorbenannte Termine, sub pœna juris, edictaliter citiret, mit der Verwarnung, daß Fals er nicht erscheinen würde, wieder ihn in contumaciam verfahren werden soll, was Rechtens. Soest beym Königl. Stadtgericht den 27 Febr. 1754.

Creditores, welche an dem Lehn- und Adelichen Guth Wintersohle im Amt Neuenrade gelegen, rechtliche Forderung haben, sind durch die zu Altena, Lüdenscheid und Limburg affigirte Edictales, citiret, à dato den 8 April c. a., innerhalb 9 Wochen, und also den 10 Junii als in letzterm Termino sich sub pœna perpetui silentii, coram Commissario, Hrn. Landrichtern Goecke in Altena, zumelden.

Creditores, welche an des Schultzen zu Diesshausen, in der Ober-Bonsfeler Bauerschaft, Amts Blanckenstein, ad Concursum gerathenen Vermögen, Spruch und Forderung haben, sind Kraft dieses proclamatis peremtorie verabladet, um längstens à dato über 9 Wochen; morgens um 9 Uhr, vorm Bochumschen Landgericht ihre prætensiones zu rechtfertigen und zu liquidiren. Sign. Bochum im Landgericht den 6 May 1754.

XIII. AVERTISSEMENT.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß auf den 5 Junii, morgens Glocke 10, der 3te und letzte Termin des zu verkauffenden Friedhoffschen Hauses, auf der Gerichtsstube soll abgehalten werden; wes Endes Liebhabere sich alsdann einfinden, und den Zuschlag gewärtigen können.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 28 Maji Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Beschluß der ersten Fortsetzung / von dem wahren Wehrt und Unwehrt der alten Handschriften.

XV.

Es haben sich zu allen Zeiten verschiedene gelehrte Männer gefunden, welche die Bequemheit die Schriften der Alten von ihren unendlichen Fehlern und Irrthümern, so durch der Abschreiber Versehen entstanden, zu säubern, in eine gewisse Kunst verwandelt, und dazu nicht wenige Regeln, Mittel und Wege ersonnen. Es hat aber, die Wahrheit zu sagen, wenig gefruchtet. Wie es mit allen Anleitungen zu gehen pfleget, eben so ist es auch hier gegangen, daß dieselbe nur mit einer geringen Abschilderung weisen können, es sey diese oder jene Wissenschaft in der Welt zu finden. Dieselbe aber gründlich zu begreiffen und ins Werck zu setzen, dazu wird gantz etwas anders, nemlich eine innige Erkäntniß des Alterthums, aller Scribenten selber, ihres Naturels, ihrer Zeiten, wie nicht minder, was für Abwechselungen sich hernach im Reden, Schreiben, Manieren und sonsten zugetragen, nebst einer sonderbaren Ubung und natürlichen Scharfsinnigkeit erfordert, die eben so weit von aller kindischen Eigenliebe und Leichtfertigkeit als von einem dummen Aberglauben entfernet ist.

XVI. Was eine durch langer Ubung und Erfahrung selber erworbene Wissenschaft und Bequemheit vermag, solches kan fast mit Worten nicht gnug ausgedrücket werden. Diese aber haben durchgehends den erwehnten Schriftstellern gefehlet. Diejenige aber, welche sie etwan befassen-

fassen, merckten wol, daß unzehlige Mittel so beschaffen wären, um nur durch die Übung und Erfahrung allein begreiflich und brauchbar zu werden; ohne welche auch die gewöhnlichsten und besten Regeln den Ungeübten und seicht-Gelehrten oft mehr schädlich als nützlich sind. Wan man die alten Handschriften aller Zeiten betrachtet, wird man innen werden, daß die Auslassung der ersten Buchstaben eines Verses, die hernach solten mit allerley Farben oder auch wol mit Gold zierlich vorgemahlet werden; daß die gleichen Züge vieler Buchstaben, die von einer Grösse waren, als da sind *m, ni; rit, ru; bu, vu;* ferner *p, q, g.* wie auch *cl d, h b,* und dergleichen mehr, wan sie in einander gezogen waren; ferner das die gewöhnliche Abkürzungen der Worte zu unendlichen Fehlern oft in den wichtigsten Nachrichten Anlaß gegeben. Dieß, sage ich, zeugen alle Handschriften durch viele Millionen der Beyspiele, und bekräftigen dadurch, daß es in vorigen Zeiten eben so, und oft noch schlimmer zugegangen. Aber wie wenig hat dieses zur Ausbesserung der Schriften geholffen, ohne geschickte Anwendung solcher Regeln, die nur bey langer Erfahrung, Verstand, Übung und gründlicher Einsicht aller Sachen geschehen kan?

XVII. Wir wollen jetzt von allen dreyen Gattungen des Irrthums zugleich aus den dreyen ansehnlichsten Scribenten Virgilius / Horatius und Ovidius kürtzlich ein Exempel geben, die überdem von der eintzigen Circe handeln, damit man destomehr begreiffe, wie es überall noch so windig in andern Dingen aussehen müsse. Circe war eine Tochter der Sonnen und Schwester des Königs Eetas in Colchis; welcher ihrer Zauberey halber berüchtiget sich endlich nach Italien gewendet, und daselbst lange vor Erbauung der Stadt Rom, nicht weit vom Ausfluß der Tyber ins Meer, ihre Wohnung in einer einsamen dabey aber lustigen Gegend genommen. Weil sie der Liebe nicht abhold war, musten die Vorüberreisenden sich hüten bey derselben einzusprechen, um etwan Erfrischung zu hohlen; weil die Lieblichkeit des Orts, der Stimme und des Gesangs der Circe die Ankommende so bezauberte, daß sie sich gäntzlich einem faulen und weichen Leben ergaben, und darüber aller männlichen Verrichtungen und Tapfferkeit vergassen, oder, wie die Poëten solches in ihrer Bildersprache ausdrücken, in unvernünftige Thiere verwandelt wurden. Sonsten wurd die Circe in andern Dingen für etwas mehr als menschlich gehalten, die aber mit spinnen und singen ihre Einsamkeit vertrieb. Virgilius Æneid. Lib. VII. ℣ 10 schreibet, als Eneas vorüber fuhr, von ihr also:

Proxima Circææ raduntur litora terræ,
Dives inacceſſos ubi Solis filia lucos
Aſſiduo reſonat cantu, tectisque ſuperbis
Urit odoratam nocturna in lumina cedrum,
Arguto tenues percurrens pectine telas.

Die Erzehlung hat Virgilius aus des Homerus seiner Odyssea im Anfang des fünften Buchs entlehnet. Alles ist schön und richtig ausgedrücket. Nur die Worte *lucos aſſiduo reſonat cantu,* sind unlateinisch und gegen alle Natur der Sprache. Dan das Servius sagt *reſonat lucos cantu* sey eben so viel als *reſonare facit* &c. ist lächerlich und abgeschmackt, und dessen Aberglauben bey diesem alten Irrthum zuzuschreiben. Wan Virgilius so reden will, thut ers auch ohne der Sprache Gewalt anzuthun, oder wie Stümper sich mit solchen Ausflüchten bey närrischen Reden zu behelffen; wie zum Exempel Ecl. I. *reſonare docet ſilvas.* Dieser schändliche Irrthum ist erst wegen Auslassung des Anfangs-Buchstaben entstanden, und hernach weiter durch Aenderung anderer kleinen Züge vergrössert schon vor Servii und Macrobii Zeiten, der diese verdorbene Stelle Saturn. Lib. V. cap. 12 bereits so anführet; daß die neueren ihre Augen zu öffnen das Hertz nicht gehabt, da sie ohnedem aus dem Labyrinth sich zu helffen kein Mittel sahen. Die Stelle aber muß unstreitig so emendiret werden:

Proxima Circææ raduntur litora terræ,
Dives inacceſſos ubi Solis filia lucos
Poſſidet, hos ſolans cantu, tectisque ſuperbis
Urit odoratam nocturna in lumina cedrum,
Arguto tenues percurrens pectine telas.

Dieß, sage ich, ist die wahrhaftige Schrift des grossen Dichters gewesen. Nach Versäumung des ersten Buchstaben P ist aus *oſſidetoſolans* unglücklich *aſſiduoreſonat* geschmiedet. Die Kraft

dieſer

dieser schönen Redart liegt mit zum theil auf das Wort *inaccessos*. Dan lucos inaccessos solari cantu, heisset die Einsamkeit des Waldes mit singen versüssen. Mehr als tausend dergleichen Redarten *solari curas, labores, solitudinem* &c. *cantu, verbis* &c. sind bey den Alten zu finden. Doch Virgilius soll selber sagen, daß er hier so geschrieben. So schreibet er von einer gleichen Arbeit des Spinnens Georgic. Lib. I. ℣. 293. *Interea longum* CANTU SOLATA LABOREM ARGUTO *conjux* PERCURRIT PECTINE TELAS. Kein einziges Wort bedarf mehr zur Bescheinigung dieser Wahrheit angeführet zu werden, welches mir ohnedem weder Zeit noch Raum verstattet.

XVIII. Von derselbigen Circe und ihrer Wohnung redet auch Macareus, einer der Gefehrten des Ulysses, bey dem OVIDIUS Metam. Lib. XIV. v. 248.

Nos quoque Circaeo religata in litore pinu
Antiphatae memores, immansuetique Cyclopis,
Ire negabamus, & tecta ignota subire.
Sorte sumus lecti. Sors me fidumque Polyten,
Eurylochumque simul, nimiique Elpenora vini,
Bisque novem socios Circaea ad moenia misit.

Es erzehlet, wie sich alle gescheuet aus Furcht auf dieser Insul der Circe ans Land zu treten, und daß einige dazu durch das Looß hätten müssen benennet werden, unter welchen er selber gewesen. So stehet in den meisten Außgaben *& tecta ignota subire*. Ist es aber nicht unartig zugleich setzen *ire, subire* in einer Zeile und Sache? Zur Unzeit suchet Herr Burmann den Gebrauch der Sylbe *mus* in negabamus als lang durch ein Exempel gut zu machen. Man weiß, daß man solches bey einer Cäsur wol mehr gethan. Aber vergebens zeiget man ein geringe Wissenschaft, wo ein Verderben eingeschlichen, und die Worte selber nicht richtig. In den Handschriften ist eine grosse Verwirrung. Man findet darin *vel tecta*, oder *sed tecta*, welches Ciofanus ohne Ursach billigte; in einigen stehet *nec tecta*, oder *aut tecta*. Eine hat *ignotaque tecta*, die meiste, *& tecta ignota*, wie auch ein auf Pergament geschriebenes Stück der Metamorphosis hat, so ich besitze; ein anderes aber *& tecta inimica*. Diese beyden Leßarten *sed*, das zuvor angeführet, und dieses *tecta inimica* sind die richtigsten Anweiser der wahren verlohrnen Schrift, welche diese eintzig und allein gewesen:

Nos quoque Circaeo religata in litore pinu
Antiphatae memores, immansuetique Cyclopis,
Ire negabamus; suspecta ita cuncta videri.
Sorte sumus lecti. Sors me fidumque Polyten,
Eurylochumque simul, &c.

Man siehet wie aus *suspecta* bald *sed tecta*, bald nach Verlierung des ersten Buchstabens, der vorhergegangen, *& tecta* und mehr Fratzen, aus *itacucta* sey *inimica* wegen gleichen Zügen der Buchstaben, und endlich aus *videri*, oder *bideri*, wie in alten Handschriften stehet, *subire* geworden. *Videri*, das ist, *videbantur*; wie in Erzehlungen sehr gebräuchlich. Siehe Virgil. Æn. Lib. VI. ℣. 49. Lib. XII. ℣. 216 und anderwerts, auch was Servius dahy angemercket. Die besten Scribenten, sonderlich auch Sallustius und Tacitus sind voll von dieser Redart, die Enallage genennet wird.

XIX. Auch ist bey dem HORATIUS Libr. I. Epist. 2. ℣. 23. &c. wo er von eben dieser Circe redet, ein tief eingewurtzelter Fehler, der von keinem eintzigen gemercket. Die Worte sind diese:

Sirenum voces, & Circa pocula nosti;
Quae si cum sociis stultus cupidusque bibisset,
Sub domina meretrice fuisset *turpis & excors:*
Vixisset canis immundus, vel amica luto sus.

So hat Herr Bentley Circæ für Circes ausgegeben. Aber das sind nur Kleinigkeiten. Die rechte Knoten sind hier und anderswo oft geblieben. Unverschämt wäre es und gegen Horazens kluge Artigkeit, auch höchst unwahr die reiche und durch allen Uberfluß die Augen und Gemüther bezaubernde und verzältende Circe (dan dis bedeutet die Fabel) eine Meretrix zu nen-

nen.

nen. Dan wie eine grosse Neigung sie auch zur Liebe mögte hegen, so war sie doch nicht bedürftig, um durch Unehre ihren Unterhalt zu suchen. Niemand der Alten hat jemals so von ihr geredet: und auch gewiß Horatius nicht. Dis ist auch daraus zu sehen, weil *fuisset* abgeschmackt, dabey tautologisch ist, indem *Vixisset* folget: des heßlichen Reims der Wörter *bibisset*, *fuisset*, *vixisset* nicht zu gedencken. Ich versichere, daß der Auctor selber so, nicht anders, geschrieben habe:

Sirenum cantus, & Circæ pocula nosti:
Quæ si cum sociis stultus cupidusque bibisset,
Sub domina hac servire coactus *turpis & excors*
Vixisset, canis immundus, vel amica luto sus.

Hätte, heisset es, Ulysses von dem Zauberkelch der Circe getruncken, würde er unter sie als Gebieterin einen Sclaven, ja ein dummes Vieh, wegen Wollust müssen abgegeben haben. Aus *acservire* ist das Wort *meretrice*, wie hernach aus *coactus* auch *fuisset* entstanden. Die Worte *domina* und *servire* beziehen sich auf einander. So schreibet dieser sorgfältige Schriftsteller wiederum Lib. II Od. 8. *Servitus crescit nova, nec priores Impia tectum dominæ relinquunt.* Und Lib. I. Ep. 10. *Dominum vehet improbus atque Serviet æternum.* Prudentius Psychom. ℣. 342. *Luxuriæ servire volens, dominæque fluentis Jura pati.* Dieß scheinet gar zur Nachahmung des Horatii geschrieben.

Joh. Hildebr. Withof.

I. Von neuen Schriften.

Der Universitäts-Buchhändeler Hermann Ovenius, hat eine neue Auflage von denen Kirchen-Ordnungen der Christlich-Reformirten Gemeinden in den Ländern, Jülich, Cleve, Berge und Marck; wie auch Religions-Vergleiche und neben Recessen, nebst andern dazu dienlichen Stücken, welche zwischen dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Römis. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, ꝛc. ꝛc. und dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Philip Wilhelmen, Pfaltzgrafen bey Rhein ꝛc. ꝛc., über das Religions- und Kirchen-Wesen in obbemelten Ländern, in denen Jahren 1666, 1672, und 1673 aufgerichtet worden, auf sauber Papier und mit schöner Schrift verfertigen lassen; auch dabey ein Register verfertget, wodurch diese Auflage an comombem Gebrauch und Zierlichkeit die andere Editiones weit übertrift. Es ist auch dieser neue Druck von der hochpreißlichen Landes-Regierung bewilliget, und obged. Verleger von der Hoch-Wohl-Ehrwürd. General Synode übergeben worden. Es kostet davon ein jedes Exemplar in 4to in gutem Pergament-Bande hier in Loco 42 stüber, und werden davon verkauft in Wesel, beym Buchh. Hn. Bredou; in Cleve, beym Buchh. Hn. Moberg; in Hattingen, beym Buchh. Hn. Cramer, und im Hamm, beym Gymnasii Buchh. Hn. Utz, das Stück um 45 stüber, woselbst, oder bey dem Verleger sich Liebhabere beliebigst melden wollen. Auch hat mehrg. Verleger von neuem drucken lassen das so sehr beliebte und nutzliche Medicinische Büchsgen, Ars Sanctorii de statica medicina Aphorismorum sectionibus septem comprehensa. Accessit statico-mastix sive staticæ medicinæ demolitio, Autore Hippolito Obicio cum Sanctorii responsione ad staticomasticem in 12mo. Hievon kostet das Exemplar ungebunden auf Schreibpapier 15 stüber, und auf Druckpapier 13 stüber. Verkauft auch Joh. Hildebr. Withoffs wahrhafte Liturgie und Bekäntnüß des Glaubens, wie solche von den zu Franckfurt am Mayn angekommenen Reformirten vor 200 Jahr überreichet worden, Lateinisch und Teutsch in 4to, 24 stüber. Item Vertheidigung der zuverlässigen und authentiqen Stücken und Urkunden erwiesenen Nachricht, wie es mit Valerando Polano, ersten Reformirten Prediger zu Franckfurt am Mayn und dessen Aufnahme daselbst wahrhaftig zugegangen, samt kurtzer doch gründlicher Wiederlegung derer dagegen gemachten Einwendungen. in Folio vor 20 stüber.

II. Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Der Commissions-Rath und Regierungs-Advocatus, Herr Hoymann zu Cleve, ist intentioniret, eine halbe Banck-Zögers-Banck, ohnweit der steinernen Brücke zu Altena, in der Rollen, unter der Leyen gelegen, zu verkauffen; diejenige, so solche anzukauffen Lust haben, belieben sich deshalb beym Hn Landrichtern und Ober-Bürgermeistern Goecke in Altena zu melden.

Erster Anhang.

Num. XXII. Dienstag den 28 Maji 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

De Erfgen. van de Egteluyden Joh. Pauls zaal., zyn voorhebbens, 1) Haar in Cleve in de Gasthuisstraat gelegen Huis met Voeselbranderey en Stalling voor Paard en Koeyen, En adens, eenen voor de Caverinse Poort in de Helt, eenersyts Abraham Paulus, anderlyts Weduwe Willem Leendertz Erf geleegenen Koolgaarden, op den 28 Juny tot eenen opentlyken, edog vrywilligen Verkoop anhangen, en op den 12 ende 26 July de Kaarsse daerover uytbranden te laeten; die daertoe gadinge hebbende, gelieven zich op geseyden Tyd, yder keerdes naamiddags om 3 uuren op de Stadts-Waag tot Cleve intevinden, hooren de Voorwarden leesen, en doen haar profyt. Ondertussen konnen deselve by den Notaris Schaeman ook ingesien worden.

Nachdem ad instantiam der Wittiben Gilhaus, zwey den Vormündern des minderjährigen Bordelius zustehende, auf dem West-Berge vor der Stadt Hamm käntlich gelegene Morgen Landes, dem meistbietenden verkauffet werden sollen, und dazu Termini legales auf den 1 April, 20 May und 1 Julii c., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hieselbst anbestimmet worden. So wird solches hiedurch zu dem Ende bekant gemachet, damit Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden und ihren Vortheil suchen können: zugleich aber werden Kraft gegenwärtigen Proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, alle diejenige, so an gemelten 2 Morgen Landes ex quocunque Capite einigen Anspruch haben mögten, sub pœna perpetui silentii & præclusionis hiedurch abgeladen, um à dato dieses, in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, ihre Anforderung anzugeben, und zu rechtfertigen. Signat. Hamm im Landgericht den 11 Febr. 1754.

Der Herr Hauptmann von Bönninghausen hat nachfolgende Parceelen dem meistbietenden öffentlich zu verkauffen resolviret, als: 1) 4 Morgen Ackerland nahe vorm Walburger Thor. 2) 7 Morgen Land daselbst in der Bliebke. 3) 2 Morgen an Swievelers Kamp. 4) 2 und ein haben Morgen vorm Brüderthor im Mühlenfelde. 5) 3 und ein halben Morgen vor Walburg in den so genannten Oerden. 6) 2 Morgen im Thabrock. 7) Ein und ein Viertel Morgen vor Walburg hinter den Aeckers 8) 3 Morgen vor Walburg bey Blomen Garten. 9) 2 und ein halben Morgen vorm Osthoven am Lohneschen Wege. 10) 3 und ein halben Morgen Holtzgewachs bey Millingsen. 11) Ein Gart vorm Osthoven à 5 Schilw. pl. minus; Liebhabere können dahero in denen vom Stadtgericht zu Soest, dazu anbestimmten Terminis, als den 22 May, 12 Junii, und 3 Julii a. c., sich am Rahthause melden und ihren Vortheil suchen.

Ob zwar in causa Fisci contra die Erbgen. Brockhaus Termini zur distraction des auf 435 Rthlr taxirten Brockhausischen Hauses anberahmet, der letztere aber, durch den geschwinden und unvermutheten Todesfall des Herrn Geheimen Raths und Erb-Schultheissen Essellen seel, nicht Ordnungs-mässig bekant gemachet, sondern ein anderwertiger Terminus zur distraction auf den 20 Junii, Nachm. um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum präfigiret worden; so wird solches Lust-tragenden Ankäuffern hiemit notificiret, und desfals die Edictales zu Bochum, Hattnegen und Castrop angehangen.

Nachdem durch den unvermuhteten Todesfall des Hn. Geheimten Raths und Erb-Schultheissen Essellen seel., der ad instantiam des Präsidenten Freyherrn von Raesfeldt wegen des von denen Erbgen. Surmans antychretice seither untergehabten und auf 135 Rthlr taxirten Loers Platzes, anberahmet gewesene ultimus terminus distractionis nicht legaliter bekant gemachet, und desfals ein anderwerter auf den 20 Junii Nachm. um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum anberahmet worden; Als wird solches denen Lust-tragenden Ankäuffern hiemit bekant gemachet.

Ein

Ein Reformirtes Consistorium zu Dinslacken ist entschossen sub Clementissima Ratificatione, den so genannten Orthmans Kath zu Eppinghoven in 3 Terminen den 5 und 19 Junii und 3 Julii dem meistbietenden, jedesmahl Nachm. um 3 Uhr, am Wirthshause Bethlehem zu verkauffen; wer dazu Lust hat, kan sich zu bestimmter Zeit und Ort einfinden.

Auf den 1 Julii, 2 Sept. und 4 Novemb. a. c., sollen ad instantiam des Herrn Criminal-Raths und Advocati Fisci von Oven in Sevenar aufm Rahthause, jedesmahl um 2 Uhr, öffentlich distrahiret werden nachfolgende der Wittiben Ott Dyckmans zuständige, im Amte Lymers gelegene Grundstücke, als: 1) Den Bergelum und Grippen, 2 Morgen, 189 Ruthen, tariret auf 112 Rthlr. 2) Stapelhorst 351 Ruthen, auf 25 Rthlr. 3) Hundsdreef oder Metris auf 25 Rthlr. 4) Das Meerslag, 2 Morgen, 415 Ruthen, auf 150 Rthlr, und werden diejenige, welche an diesen Grundstücken einige Forderung. ex quocunque capite solche auch herrühren möge, zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, zweytes in Huyssen und drittes in Altena angeschlagen, von Gerichts-wegen citiret, gestalten ihre prætensiones innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin peremtorie präfigiret werden, beym Sevenaerschen Gerichte einzudienen und gebührend zu justificiren, idque sub pœna præclusionis & perpetui silentii.

Demnach ad instantiam des Coloni Jürgens zu Lohne, distractio des Freyherrn Andreas Zelis Wohnhaus in Soest, so auf der Zollbrücken zwischen Balthasarn Caldewey und des Becker Micken Häusern gelegen, erkant, und dasselbe nebst dem dabey gelegenen Hofplätzgen zu 220 Rthlr gewürdiget; Als werden Inhalts Edictal-Citation alle diejenige, so daran Forderung zu haben vermeinen, sub pœna præclusionis abgeladen, um in terminis den 13 Julii, 13 Octobris a. c., und 13 Januarii 1755, beym Königl. Gerichte zu Soest, Glocke 10, sich zu melden, diejenige aber, welche gedachtes Haus zu erhandelen Lust haben, können sich in terminis gleichfals zum licitiren einfinden.

Demnach des Fleischern R. Rottelmans Wohnhaus, so in Soest aufm Petri Kirchhofe, zwischen des Hn. Apothequer Walthern und deren Erben Svermeyers Häusern käntlich gelegen, in usum Creditorum gerichtl. verkauffet werden soll, ged. Wohnhaus auch per Taxatores judicii juratos auf 644 Rthlr gewürdiget worden; Als werden Inhalts Edictal-Citation alle diejenige, so daran rechtl Forderung zu haben vermeinen, sub pœna præclusionis abgeladen, um in Terminis den 9 Julii, 9 Octobr. a. c., und 9 Jan. 1755, beym Gericht in Soest, Glocke 10, sich zu melden, diejenige aber, so ged. Haus zu handelen Lust haben, können sich in terminis zum licitiren gleichfals einfinden.

Auf Requisition des Herrn Landraths von Grollmann, ist 1) Von Jörgen Husmans-Guth, eine auf 53 Rthlr gewürdigte Wiese, und der zu 127 Rthlr taxirter Kamp am Hofe; imgleichen 2) Von Caspar Kalthoffs-Guth eine an der Schwelme gelegene Wiese, so auf 180 Rthlr geschätzet, subhastiret. Termini fallen auf den 23 April, 22 Junii und 23 Augusti a. c. ein, in welchen sich demnach Liebhabere zum Kauf, und Creditores, so etwa daran Anspruch formiren, beym Gericht zu Schwelm, sub pœna perpetui silentii, melden müssen.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Herr Krieges-Rath Brande hat die auf der Westen Strasse in der Stadt Hamm käntlich gelegene Grubensche und Rottsche Hausplätze cum omnibus ad & pertinentiis respective von dem Herrn Secretario Gruben, der Frau Wittiben Pastoris Hochdahl und dem Herrn Candidato Juris Notz solcher Gestalt, wie vorhin diese Plätze der seel. Herr Grube und Herr Doctor Notz bewohnet und bebauet gehabt, erblich an sich gekauft, vor Auszahlung der Kauf-Gelder aber um Edictal-Vorladung aller daran einigen Anspruch habenden, bey hiesigem Königl. Landgerichte, geziemend gebethen: da nun diesem Suchen statt gegeben; so werden solchemnach alle und jede, so an vorgedachten von dem Hn. Kriegesraht Brande anerkauften Hausplätzen, ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, kraft dieses Proclamatis (wovon eines hieselbst, und das andere zu Bochum angeschlagen) sub pœna perpetui silentii abgeladen, um sothane Ansprüche à dato geschehenen Anschlags, binnen 9 Wochen, deren 3 für den 1sten, 3 für den andern und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, bey dem Königl. Landgericht gehörig ein- und auszuführen, immassen nach Ablauf sothaner Frist, alle diejenige so

so sich nicht gemeldet, oder ihren etwaigen Anspruch nicht gebührend justificiret, damit präcludiret, und nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen zu achten. Sign. Hamm im Landgerichte den 11 Martii 1754.

Der Kaufmann Herr Engelbert von Hagen in Wesel, hat von den Erben Huiting und Huismann daselbst, das zu Loickum gelegene so genannte Tinnefelds-Guth käuflich an sich gebracht, und begehret, daß solches öffentlich mogte bekant gemacht, und diejenige, so auf dieses Guth einige Ansprach zu haben vermeinen mögten, edictaliter abgeladen werden; welchem Suchen deferiret worden; dahero alle und jede, so etwa an gem. Tinnefelds-Guth ein dingliches Recht, es seye ex quo capite es wolle, fordern können, hiedurch citiret werden, um solches längstens binnen 6 Wochen peremtorischer Frist à dato, daselbst zu melden und zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß sie mit Auflegung ewigen stillschweigens von bes. Guth außgeschlossen werden. Sign. Wesel im Landg. den 15 May 1754.

Es haben die Erben weyl. Hn. Henr. Zum Daelen, das in der Stadt Wesel in der St. Johansstraße, negst der Wittiben Coenen und Joh. Ringhoffs gelegenes Haus, an Eheleuten Joh. Schroeder verkauft, und wollen die Kaufgelder ehistens auszahlen; wer rechtliche Ansprach daran hat, muß sich in Zeit von 4 Wochen, sub pœna præcluſi, gehörig melden.

Es haben die Erben Hn. Henr. Zum Daelen, das in Wesel am Kornmarckt gelegenes Haus, zum neuen rothen Meer genannt, an Eheleuten Henr. Päpping verkauft, und sollen die Kaufgelder ehistens ausgezahlet werden; wer rechtliche Ansprach daran hat, muß sich deshalb in Zeit von 4 Wochen, beym Ankäuffer H. Päpping, sub pœna juris, melden.

Es haben die Erben weyl. Hn. Henr. Zum Daelen, das in Wesel in der Magermans-Steege gelegenes Haus, H. Mentrop verkauft, und wollen die Kaufgelder nächstens auszahlen; wes Endes diejenige, so eine rechtl. Ansprach daran haben, sich deshalb in Zeit von 4 Wochen, bey ged. Henr. Mentrop, sub pœna juris melden können.

Der Colonus Aldeholt hat von dem Herrn v. Greving zum Langenkampfe 4 bis 5 Morgen Landes hinter Borgeln, an Joh. Tommes und Schultzen zu Borgeln Ländereyen gelegen, gekauft, und sollen mit dem Kaufschillinge des Herrn Verkäuffers Glaubiger bezahlet werden: diejenige also, welche an diesem Stück Land zu fordern haben, werden abgeladen, ihre habende prætenſiones innerhalb 4 Wochen, bey Straffe des ewigen stillschweigens bey dem Königl. Gerichte zu Soest beyzubringen und zu justificiren.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

De Weduwe van wylen de Heer Boorgermeester Schadden te Goch, wil haere Kaertsteede, de Kawey genoemt, geleegen onder Helsem, met die daeronder gehoorige Landereyen, Hof en Boomgaerden uyt de Hand te verpagten, om anstonds te kunnen aengevangen worden; die daer luſt toe heeft, kan sich hoe eerder hoe liever, by welgemelde Weduwe in Goch aengeeven.

VI. Gelder / so zu verleyhen in Duisburg.

Es liegen 100 Rthlr der Wanheimischen Schule zugehörig, rentloß; wer dieselbe unter einer gnug versicherten und gerichtl. verschriebenen Hypothec gegen 4 pro Cent Interessen, jedoch præcise auf den bestimmten Termin zu bezahlen, zu negotiiren verlangt, kan sich beym Christl. Consistorio zu Duisburg, und desselbigen jetzigen Präses, Herrn Prediger Steinberg, oder auch allenfalls bey dem ältesten Herrn Prediger Nosse melden, bey welchem letztern als, Coadministratoren der Prediger-Wittwen Casse zur Duisburgischen Classe gehörig, auch noch andere 100 bis 150 Rthlr auf gleiche Art und Weise wie vorhin gemeldet, vor die Predigers Wittwen zu negotiiren bereit liegen.

VII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es sind einem Ehrw. Reformirten Consistorio zu Dinslacken 175 Rthlr gegen den 1 Augusti denuntiiret; wer solche Ordnungs-mässig zu negotiiren belieben mögte, kan sich bey wohlgemeltem Consistorio melden.

VIII. Citatio einer absenten Persohn.

Nachdeme die Wittibe von Ommern, gebohrne Walekamps, bereits einige Jahre von Wesel abwesend, und ihrer Schwester, der Ehefrau modo Wittiben des Feldwebels Hagen, durch

Urthel

Urthel und Recht auferleget ist, jene citiren zu lassen; so wird Wittibe von Ommern hiemit per Edictales, wovon eines hieselbst, das andere zu Bocholt, das dritte zu Rheinberg angeschlagen, abgeladen, um binnen 3 Monaten à dato, wovon einer für den ersten, einer für den zweyten, und einer für den letzten peremtorischen Termin gesetzet wird, bey dem Königl. Landgericht entweder in Persohn, oder per Mandatarium qualificatum zu erscheinen, und so wol wegen ihrer Creditoren, als wegen der Erbtheilung des Elterlichen, behörige Richtigkeit zu treffen, mit der Verwarnung, daß, sie erscheine nach dem letzten Termin oder nicht, dieselbe mit ihrem etwahigen Anspruch auf gedachter ihrer Schwester, präcludiret seyn und bleiben solle. Sign. Wesel im Landgericht den 5 April 1754.

IX. Citatio Creditorum **auserhalb Duisburg.**

Demnach über der E. E. Leermans Vermögen Concursus Creditorum und hernächst derselben Edictal-Citation erkant; Als werden die ingefolge derselben durch dieses proclama, wovon eines hier, und das andere in Iserlohn angeschlagen, alle diejenige, so an der bes. E. Elis. Leermans einige gegründete Forderungen zu haben vermeinen mögten, abgeladen, daß à dato den 15 Martii innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen behörend anzeigen, und in ultimo termino den 11 Junii a. c., entweder selbst, oder per Mandatarium ihre documenta und Beweißthümer produciren, und ihrer Forderungen halber mit dem bereits angeordneten Interims-Curatoren und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütl. Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtl. Erkäntniß und Locum in der abzufassenden Prioritäts-Urthel abwarten, diejenige aber, so ihre Forderung ad Acta nicht angegeben oder justificiret, gewärtigen sollen, daß sie von der Debitricinnen Vermögen abgewiesen, mithin ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Sign. Altena im Landg. den 15 Martii 1754.

X. AVERTISSEMENT.

Nachdem Se Excellence der Königl. Preußische würcklich Geheimter Etats- und Krieges- wie auch Dirigirender Minister des Hochpreißlichen General- und Ober-Directorii, Freyherr von Borcke, Herr zu Huet, Rosan, Offenberg, Wenge ꝛc ꝛc, den Commissions-Rath und Regierungs-Advocatum Hopman zu Cleve, bey der zum hochadelichen Hause Huet gehörigen Lehn-Cammer, zu Dero Lehn-Statthaltern, bestellet haben; so wird dieses allen und jeden unter solcher Lehn-Cammer sortirenden Vasallen hiedurch zu dem Ende bekant gemachet, damit sie sich bey demselben in vorfallenden Angelegenheiten melden, und die Successores der vacant gewordenen Lehne die neue Investitur gehörig suchen können, sonsten zu gewärtigen, daß ihnen der Caducitæts-Procels gemachet werde.

Nachdem der Weinhändler, Herr Thomas Nettler, das Vernäherungs-Recht zu dem von seinem Bruder Gottf. Nettler, an den Kaufhändlern Herm. Hoerde verkauftem, zu Unna am Marckte wohl gelegenem Hause, mit der dazu gehörigen Scheune aufm Krumfusse, und einem kleinen, jetzo noch ohnbebautem Plätzgen, per judicata ausgewonnen, auch den Kaufschilling vorm Magistrat baar erleget hat; so wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit diejenige, welche an ged. Hause und dessen Zubehörungen einiges Recht und Forderung zu haben vermeinen, es seye von wegen des gem. Verkäuffern Gottf. Nettler, oder des ersten Käuffern Hoerde, oder wie es sonsten nur Nahmen haben mag, dasselbe binnen Zeit von 3 Monaten à dato, bey einem Edl. Magistrat zu Unna, unter der Verwarnung gehörig vorstellen mögen, da sonsten denen ausbleibenden ein ewiges stillschweigen wird auferleget werden,

Denen zu Cleve ankommenden Passagiers wird bekant gemacht, wie der Gastwirth Joh. Reiners, welcher sonsten am Hagischen Thor im Morian gewohnet, das ohnweit demselben vorne in der Capittelstrasse gelegene Wittensche Haus bezogen, woselbst er seine vorhin getriebene Wirthschaft fortsetzet, zum Zeichen hänget das Schild, der König von Preussen aus.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß durch Absterben des Wilhelm Stempels, das Secretariat-Amt zu Crevfeld eröfnet worden, damit sich diejenige Subjecten, welche zu solchem Amte die erforderliche Capacität besitzen und dasselbe zu ambiren geneigt wären, mit dem ehisten bey der Königl. Landes-Regierung zu Meurs behörig melden können.

Zweyter Anhang.

Num. XXII. Dienstag den 28 Maji 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XI. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Es ist der Herr Scheffen zum Brinck als special Bevollmächtigter von der verstorbenen Predigerin Finmans Erbgen., vorhabens, die nachgelassene folgende Erbstücke, wofür in primo termino schon gebotten worden, nebst dem vor jedes Stück gesetzten Verzich, laut Vorwarden, als folget: 1) Für das grosse neue Haus in der Niederstrasse, 325 Rthlr. 2) Für das Haus auf der Burg 150 Rthlr. 3) Den Kamp in der Meyderigschen Strasse 405 Rthlr. 4) Den Baumgarten neben der Abtissin von Düssern 465 Rthlr. 5) 3 Kuhweyden aufm Schlick und 6 Theil Cabeln 150 Rthlr. 6) Die Weyde in der Schwins-Au zur Halbscheid 110 Rthl. 7) Den Kamp in der Essenbergischen Strasse 400 Rthlr. 8) 8 Morgen Land im Euberg, per Morgen 34 Rthlr. 9) Vom Stück Land von 4 Morgen, p. Morgen 32 Rthlr. 10) 3 viertel Morgen 28 Ruthen am Mußfeldschen Weg, p. Morgen 37 Rthlr. 11) Ein Stück Land von 3 und ein viertel Morgen ausser Kuhpforten am Hundsbuschen Weg, p. Morgen 57 Rthl. 12) Ein Stück Land aufm Eygen, Zehend frey, von 7 Morgen, p. Morgen 60 Rthlr. 13) Ein Stück Land nebst einem Kempgen im Casselerfeld 81 Rthlr. 14) Ein Stück Land in der Rheinau von 7 Viertel Morgen, p. Morgen 43 Rthlr. 15) Das Gärtgen so Jan Willemsen in Pacht hat 18 Rthlr. Solte nun jemand für oberwehnte Stücke ein mehreres zu bieten Lust haben, wolle sich den 15 Junii, Nachmittags um 4 Uhr, auf der Oberstraffen an Herrn Löckens Haus einfinden und in diesem zweyten termino den Zuschlag gewärtigen.

XII. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam Jürgen Gochenfuter, Horster und Bleck per Decretum vom 10 May c., distractio des in Ober-Sprockhöveler Bauerschaft gelegenen Kogelskotten oder altes Gehächte, so auf 150 Rthlr, 22 und ein halben stüber taxiret, erkant, und dazu termini subhastationis auf den 22 May, 20 Julii und 14 Septemb., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Bochum anberahmet worden; Als wird solches dem Publico bekant gemacht, damit diejenige, welche gedachten Kotten an sich zu kauffen Lust haben mögten, in dictis terminis & loco sich einfinden können. Sign. Bochum im Landg. den 10 May 1754.

Den 22 dieses, soll zum Behuf der Contribution das Haus Geräls und Fortfahrung der Eheleuten Musers in Praest, Nachm. um 1 Uhr, publice verkaufet werden.

Der verstorbenen Witt. Bennings in Praest zuständig gewesenes Stück Bauland, der Hupert genannt, soll ad instantiam des Hn. Contrib. Receptoris, wie auch der dasig Catholischen Kirche, in Terminis den 12 Junii, 17 Julii und 21 Augusti, jedesmahl Nachmittags, an des Scheffen Stevens Haus zum Verkauf ausgefeilet werden; die dazu Lust tragen, wollen sich so dann einfinden. Es werden zugleich alle, so an diesem Stück Land prætension formiren, sub pœna præcluſi & perpetui silentii in dictis terminis ad justificandum, abgeladen.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß die Muserßstede und Röllenkathe in der Herrlichkeit Bienen zur Halbscheid, nemlich des J. Musers Antheil, nunmehro ad instantiam Creditorum, und die andere Halbscheid mit Bewilligung der Interessenten, in terminis den 4 Julii, 5 Sept. und 6 Nov. a. c., dem meistbietenden öffentl. verkaufet werden soll; Lust-tragende wollen sich in bestimmten Tagen, Nachm. Glocke 1, zu Praest einfinden und ihren Vortheil suchen.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Erben der verstorbenen Frau Witt. Wissen, vorhabens sind, in Gegenwart zweyer Herrn Deputirten aus dem Magistrat, die ihnen anerfallene 2 Häuser, wovon das eine in Cleve, ohnweit dem Haagschen Thor auf der Capitulsstrasse gelegen, und zu 1200 Rthlr taxiret, und das andere an der Stadts-Mauer daselbst gelegen, so 100 Rthlr geschätzet worden, dem meistbietenden öffentlich zu verkauffen. Wie nun hiezu Termini

mini auf den 21 Junii, 19 Julii und 16 Augusti c. a., angesetzet sind; als können die Lusttragende sich sodann jedesmahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadts-Waage zu Cleve einfinden.

Es wird hiemit dem Publico näher bekant gemacht, daß ad instantiam des Hn. Criminal-Raths Focke, ein dem Joh. P. Schaimann zuständiges, im Cranenburgischen Felde gelegenes Stück Bauland, so auf 140 Rthlr tariret worden, in terminis den 6 April und 4 May judicialiter distrahiret werden solle, in beyden terminis aber sich keine Liebhabere hervorgethan; als soll den 1 Junii c. a., solches Land zu jedermans feilen Kauf zum erstenmahl angehangen werden; welche nun zu Ankauffung bes. Landes Lusttragen, können sich alsdann Nachm. um 3 Uhr in Cleve auf der Stadts-Waage einfinden und ihren Vortheil suchen.

Es wird fernerweit bekant gemacht, daß da in 2do termino den 1 May auf der Erben Bartel van der Loo zu Hassem gelegenen Kathen, Haenepoel genannt, so in Haus, Scheuer, Hofreidung, Garten und Baumgarten, Graßpaß, nebst ohngefehr 33 kleine Morgen Bauland bestehet, 1075 Rthlr gebotten worden; welche nun darauf ferner zu biethen Lust tragen mögten, können sich in ultimo termino, den 4 Junii a. c., auf anhalten der Interessenten in Cleve, des Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadts-Waage einfinden und ihren Vortheil suchen.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß die nach Absterben der Wittiben P. Janssen nachgelassenen Effecten und Mobilien in Behuf ihres Vorsohns Dercken Kerckhofs und dessen Vormündere Leendert Cuenen und Dercken Kerckhoff unter Assistence des Clevischen Landgerichts, am 4 Junii, dem meistbietenden verkauft werden sollen; welche dazu Lust tragen, können sich alsdann des morgens um 10 Uhr, an bes. Witt. Pet. Janssens Haus zu Hummersum einfinden und ihren Vortheil suchen.

Dem Publico wird hiedurch fernerweit bekant gemacht, daß die großjährige Kinder und Erben der verstorbenen Eheleuten J. Simons und H. de Krebber in der Bauerschaft Brasselt, bey Cranenburg, vor sich und Nahmens der übrigen Miterben, vorhabens sind, unter Assistence hiesigen Landgerichts ihre Kathstette alda, bestehend in Haus, Hof und einem halben Morgen Bauland, so auf 250 Rthlr ästimiret worden, in nachfolgenden legalen Terminen, als den 30 Martii, 1 Maji und 1 Junii, freywillig distrahiren zu lassen, für welche Kathstätte in 2do termino licitiret worden 285 Rthlr; diejenige nun, welche darauf ferner zu biethen Lust tragen, können sich in ultimo termino, den 1 Junii, Nachm. um 3 Uhr auf der Stadts-Waage in Cleve einfinden.

Hiedurch wird dem Publico fernerweit bekant gemacht, daß der gerichtl. bestättigter Vormund D. Hülshoff vorhabens seines pflegbefohlenen Conr. Hülshoff, unter Assistence hiesigen Landgerichts, eine Kathe im Amte Cleve am Clevischen Berg gelegen, die Flebbe genannt, bestehend in Haus, Garten und einem Stück Drischland, so etwa 271 Ruthen Holländisch groß, und zusammen auf 300 Rthlr ästimiret worden, in 3 legalen Terminen, als den 30 Mart. 1 Maji und 1 Junii freywillig verkauffen zu lassen; für welche Kathe in secundo termino nur licitiret worden 200 Rthlr; wer nun darauf ferner zu biethen Lust hat, kan sich in ultimo termino den 1 Junii, Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadts-Waage einfinden.

Auf den 30 dieses, des morgens um 10 Uhr, sollen auf Boomenhof im Veen, die daselbst inventarisirte Effecten als Mobilien, Pferde, Kühe, Schweine und sonsten, für Königl. Schatzungs-Restant, dem meistbietenden öffentl. verkauffet werden.

Ad instantiam des Scheffen Heimbach zu Ober-Lohnstein, sollen des J. F. Dreyers gereide Güther, bestehende in allerhand Haußgeräth und einigen Weinen in usum des wider denselben erstrittenen judicati, dem meistbietenden zu Xanten aufm Rahthause verkauffet, und damit den 7 Junii, Vorm. Glocke 8, angefangen werden.

Es sollen den 11 Junii bey Königl. Landgericht zu Unna, dem meistbietenden verkauft werden ein silberner Potagelöffel, sieben kleine Löffel, ein silberner Degen, ein Paar silberne Schuhschnallen, und ein güldener Pitschier-Ring; wer zu einem oder andern Lust hat, kan sich in prædicto termino einfinden. Auch kan der eydliche Taxations-Schein vorhero eingesehen werden.

Den 29 May, sullen in de Hondschappe Vossem, Lande von Straelen, ten Huise van Niclaes Bergers vrywillig met den stokkenslag alderhande Gereeden verkocht worden.

Die

Die Vormündere der Kindern Michaelen Heynen, sind vorhabens, 1) Ein sicheres zu Cleve in der grossen Strasse, einerseits Goossens, anderseits Engels Erb gelegenes Haus samt Scheuer. 2) Einen vor der Caverinischen Pforte in der Weberstrasse gelegenen Garten, und 3) Ihre auf der Lohstädte habende Kuppen und Kalcken ꝛc auf den 31 May zum öffentl. jedoch freywilligen Verkauf anhangen, und den 14 Junii die erste, und den 28 ejusd. die letzte Kertze darüber ausbrennen zu lassen; die dazu Lusttragende wollen sich also in dictis terminis allemahl Nachmittags Glocke 3, zu Cleve auf der Stadts-Waage einfinden, hören die Vorwarden lesen und suchen ihren Vortheil; mittlerweile können dieselbe beym Notario Hn. Schaeman auch eingesehen werden.

Den 28 May sollen zu Creyfeld im schwartzen Pferd bey Mouſr. Joh. Nahr, einige Mobilien aus freyer Hand, plus offerenti, verkauft werden.

Word hiermede bekent gemackt, dat de Weduwe van Jac. Gelings sal., van intentie is, om op den 30 May publyckel. te verkopen eenige Eecke- en Berckeboomen in de Heerlyckheyt Wanckum, im Amte Creekenbeck; al de geene daertoe lust hebbende, konnen zich op beitemden Dag laeten invinden en hun profyt doen.

Den 31 May sullen de Erfgen. van wylen Jac. Reinders binnen de Vry-Heerlyckheit Arssen, in de Gerighscaemer aldaer laeten verkopen, een Huis geleegen in de Borghstraete, en eene Weyde gelegen in de Numeren aldaer; die daertoe gesint is, laet hem op gestelden tyd 's Naermiddags om een uur invinden.

XIII. Sachen/ so verkauft in Duisburg.

Juffer Alletta Möllers hat ein Stück Land auſſer Vallenkampschen Weg, neben des Herrn Prof. Pagenstechers Land gelegen, an Wilh. Winstermann aus der Hand verkauft; wer daran etwas zu forderen hat, muß sich zeitig melden.

XIV. Sachen/ so verkauft auſſerhalb Duisburg.

Nachdem die Wittibe von der Heyden ihre zu Bochum gelegene Behausung, an die Eheleute Joh. Henr. Grundmann verkauffet, letzterer aber dabey gesichert seyn, und den Kaufschilling auf den 17 Junii auszahlen will; Als wird solches denenjenigen, welche einige Forderung daran zu haben vermeinen, bekant gemachet und aufgegeben, solche ante terminum beym Stadtgericht zu Bochum, sub pœna præclusionis, zu justificiren.

Es hat der Wollentuchmacher Herman Pütz in Soest, dem Bürger und Tobacksspinner, Stephan Plögger, ein Schilffert plus minus, von seinem bey dessen Wohnhause allernächst des Franciscaner Closter und Ankäuffern Hause gelegenen Hofe, verkauffet; wer gegen diesen Verkauf etwas einzuwenden und an ged. Schilffert Hofes Ansprache haben mögte, muß sich sub pœna perpetui silentii à dato publicationis, binnen Zeit von 3 Wochen beym Königl. Gericht in Soest melden.

Es hat die Wittibe Jagemanns in Wesel, von denen Eheleuten Heinrich Samuel Hueffstaedt ein Haus in der Schmiedestraß zwischen Sebastian Erben und Rudolph Tenhompel gelegen, aus der Hand gekauft, und ist willens den Kaufschilling in 4 Wochen zu erlegen; wer daran einigen Anspruch zu haben vermeinet, muß sich innerhalb solcher Zeit gehörig melden.

Es hat der Goldarbeiter in Soest, Herr Deventer, von Langenberg, ein Wohnhäußgen cum suis pertinentiis, welches in Soest zwischen des Hn. Althausen und des Lohgärbern Hermessen Häusern gelegen, gekauft; diejenige, welche an diesem Wohnhäußgen einige Ansprach haben, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um längstens binnen Zeit von 9 Wochen, à dato publicationis, beym Königl. Gericht in Soest, ihre in Händen habende Documenta und Nachrichten zu produciren.

Es haben die Eheleute Brinckmans, wie auch deren Sohn Brinckmann, der Ehefrauen Sassen in Soest, 8 bis 9 Schilffert Mueßgartens verkauft, welche zwischen der Ost- und Thomä-Pforten im binnen Walle, allernächst der Wittib Poll und Büsen Garten gelegen, und auf den Stadt-Graben schiesset; welche an diesem Garten eine gegründete Anforderung ex quocunque capite haben, werden peremtorie & sub pœna perpetui silentii abgeladen, solches beym Königl. Gericht in Soest, binnen Zeit von 3 Wochen, à dato publicationis anzuzeigen.

Colonus Brand zu Ampen, hat von der Meyerin zur Marbecke, einen Morgen Erbeland, so auſſer der Jacobi-Pforten, am Dulten Lande allernächst des Weißgärbern Keggemans- und

denen

denen Ländereyen der Petri-Armen-Vorsteher in Soest gelegen, gekauft; wer daran Forderung machet, wird sub pœna perpetui silentii abgeladen à dato publicationis binnen 4 Wochen, solches beym Königl. Gericht in Soest anzugeben.

Es haben die Kinder und Erben des verstorbenen Henr. Scholten einen Garten ausser der Stadt Wesel vor der Berlinschen Pforte, einerseits Paul Clombecks Garten gelegen, an Eheleute Wilh. Tüths verkauft, und die Kaufgelder innerhalb 3 Wochen ausgezahlet werden sollen; wes Endes diejenige, so an ged. Garten rechtl. Ansprach zu haben vermeinen, sich bey gem. Käuffer Wilh. Tuths melden können, sonsten ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

Margaretha Ketelaers hat denen Eheleuten ten Bencel zu Rees, ihren Baumgarten vorm Dellthor an der Contrescarpe gelegen, verkauft; so jemand einige Ansprache oder prætension zu haben vermeinen, der wolle sich vor Auszahlung der Kaufgelder gehörigen Orts melden.

XV. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Es sollen einige Reparationes an denen beyden zu Altena gelegenen Brücken, bestehend in Mauer- und Zimmerwerck, dem wenigst-forderenden nach dem Besteck, anverdungen werden, wozu Terminus auf den 7 Junii, Vorm. um 10 Uhr präfigiret wird; wer zum Verding Lust hat, kan sich alsdann einfinden, auch den Besteck vorher einsehen.

XVI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus zu Lippstadt will dasige Stadtsmühle, so ausser der vortheilhaften Lage, aus 5 besondern Mühlengänge bestehet, und bey den grössesten Ergiessungen des Lippflusses im Gange bleibet, auch mit einem bequemen Wohngebäude und Scheune versehen ist, den 25 May und 8 Junii aus erheblichen Ursachen von neuem wiederum verpachten; Lusttragende können in gem. Terminen an dasiger Rathsstube, jedesmahl um 10 Uhr, sich einfinden, die entworffene und approbirte Bedingungen durchsehen und ihren Vortheil suchen.

Magistratus der Stadt Orsoy ist willens folgende Stadts-Prädia, als 1) Die Stadts-Waage. 2) Das Weggeld. 3) Das Superplus, und 4) Den Bierbaum auf den 30 dieses, Nachm. um 2 Uhr, dem meistbietenden öffentl. pro Anno 1754 und 55, zu verpachten, und können Lusttragende sich alsdann einfinden.

XVII. Personn / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Der Rad- und Wagenmacher Henr. Seeven in Cleve verlanget einen tüchtigen Knecht, so wenigstens ein gut Rad zu machen verstehet; derjenige, so hiezu capabel, oder ein mehreres zu prästiren im Stande ist, kan sich je ehender je lieber, bey demselben angeben, und nach Beschaffenheit seiner Arbeit, einen convenablen Lohn gewärtigen.

XVIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach beym Königl. Landgericht zu Altena, über der Eheleuten Adam Glasen Vermögen Edictal-Citation Creditorum erkant; Als werden ingefolge derselben durch dieses Proclama, wovon eines hier, und das andere in Iserlohn angeschlagen, alle diejenige, so an den besagten Eheleuten Adam Glasen einige gegründete Forderungen zu haben vermeinen mögten, abgeladen, daß à dato den 2 April a. c., innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen behörend anzeigen und in ultimo den 25 Junii a. c., entweder selbst, oder per Mandatarium ihre Documenta und Beweißthümer produciren, und ihrer Forderungen halber mit dem bereits angeordnetem interims Curatore, dem Rath- und Landgerichts-Advocaten, Herrn Pütter und Reben-Creditoren, ad Protocollum verfahren, gütl. Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtl. Erkäntniß und Locum in abzufassendem Prioritäts-Urthel abwarten, diejenige aber, so ihre Forderungen ad Acta nicht angegeben, oder behörend justificiret, gewärtigen sollen, daß nicht weiter damit gehöret, und von der Debitoren jetzigen Vermögen abgewiesen, mithin ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Urkundlich Unterschriften. Sign. Altena im Landgericht den 2 April 1754. J. M. Goecke. A. W. Giesler. J. G. H. Schwartz.

Creditores welche an dem Lehn- und Adelichen Guth Wintersohle im Amt Neuenrade gelegen, rechtliche Forderung haben, sind durch die zu Altena, Lüdenscheid und Limburg affigirte Edictales citiret, à dato 8 April c., innerhalb 9 Wochen, und also den 10 Junii als in letzterm Termino sich sub pœna perpetui silentii, coram Comm. Hn. Landrichtern Goeckein Altena, zu melden.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 4 Junii Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen, von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn- Preise und Brod- Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. NOTIFICATION.

Es wird hierdurch bekant gemacht, daß seit kurtzem unter den neuen Clevischen 2 Stüber-Stücken, eine von Bösewichtern nachgemachte falsche Sorte, mit der Jahrzahl 1753, bemercket worden, wovon sich bey der Probe gefunden, daß solche aus einer Composition von weissen Zinck gemachet sey, und in der gantzen Marck nicht mehr als 7 Grän Silber halte, diese

diese falsche Müntze ist leichtlich an dem äusseren Anschein zu erkennen; indem dieselbe 1) unter einem Taschenwercke, und nicht unter dem bey der Clevischen Müntze gebräuchlichen Klippwercke gepräget worden; daher solche auch gemeiniglich länglicht und nicht rund ausfält. 2) Sind die Buchstaben der Schrift viel ungleicher und kleiner als auf den wahren 2 Stüber-Stücken, und zeiget sich insonderheit ein grosser Unterscheid an denen bey der 2. stehenden Rosen, so gleich den Wapen und den darin befindlichen Zweigen auch der darüber stehenden Cronen gantz unförmlich, kleiner und anders als diejenige, welche von dem Königl. Graveur in Cleve, gestochen worden, aussehen. Endlich auch 3) Haben die falschen nicht das Gewicht der wahren 2 Stüber-Stücken, und man kan zugleich aus der Dicke erkennen, daß dieses falsches und nachgemachtes Geld sey. Es hat sich also jedermann für diesem falschen Geld zu hüten, und wan ihm ein oder mehrere Stücke davon angebotten werden mögten, denjenigen, so solche ausbietet, der Obrigkeit anzuzeigen, damit ein solcher darnach weiter gefraget, und also der Urheber davon ausgeforschet werden könne. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 25 Martii 1754.

II. Von neuen Schriften.

Der Universitäts-Buchhändeler Hermann Ovenius, hat eine neue Auflage von denen Kirchen-Ordnungen der Christlich-Reformirten Gemeinden in den Ländern, Jülich, Cleve, Berge und Marck; wie auch Religions-Vergleiche und neben Recessen, nebst andern dazu dienlichen Stücken, welche zwischen dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Römis. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, ꝛc. ꝛc. und dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Philip Wilhelmen, Pfaltzgrafen bey Rhein ꝛc. ꝛc. über das Religions- und Kirchen-Wesen in obbemelten Ländern, in denen Jahren 1666, 1672, und 1673 aufgerichtet worden, auf sauber Papier und mit schöner Schrift verfertigen lassen, auch dabey ein Register verfertget, wodurch diese Auflage an commodem Gebrauch und Zierlichkeit die andere Editiones weit übertrift. Es ist auch dieser neue Druck von der hochpreißlichen Landes-Regierung bewilliget, und obged. Verleger von der Hoch-Wohl-Ehrwürd. General Synode übergeben worden. Es kostet davon ein jedes Exemplar in 4to in gutem Pergamentbande hier in Loco 42 stüber, und werden davon verkauft in Wesel, beym Buchh. Hn. Bredou; in Cleve, beym Buchh. Hn. Moberg; in Hattingen, beym Buchh. Hn. Cramer, und im Hamm, beym Gymnasii Buchh. Hn. Utz, das Stück um 45 stüber, woselbst, oder bey dem Verleger sich Liebhabere beliebigst melden wollen. Auch hat mehrg. Verleger von neuem drucken lassen das so sehr beliebte und nutzliche Medicinische Büchsgen, Ars Sanctorii de statica medicina Aphorismorum sectionibus septem comprehensa. Accessit statico-mastix sive statica medicinæ demolitio, Autore Hippolito Obicio cum Sanctorii responsione ad statico masticem in 12mo. Hievon kostet das Exemplar ungebunden auf Schreibpapier 15 stüber, und auf Druckpapier 13 stüber. Verkauft auch Joh. Hildebr. Withoffs wahrhafte Liturgie und Bekäntnüß des Glaubens, wie solche von den zu Franckfurt am Mayn angekommenen Reformirten vor 200 Jahr überreichet worden, Lateinisch und Teutsch in 4to, 24 stüber. Item Vertheidigung der zuverlässigen und authentiquen Stücken und Urkunden erwiesenen Nachricht, wie es mit Valerando Polano, ersten Reformirten Prediger zu Franckfurt am Mayn und dessen Aufnahme daselbst wahrhaftig zugegangen, samt kurtzer doch gründlicher Wiederlegung derer dagegen gemachten Einwendungen. in Folio vor 20 stüber.

III. Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Zum Behuf des Montis Pietatis zu Berlin, sollen die den 2 April letzthin, zum publiquen Verkauf ausgesetzte Parceelen, benänntlich erstlich: das ohnweit dem Dorffe Haldern, Sonsfeldscher Jurisdiction käntlich gelegene vortrefliche Bauren-Guth Kampscholt genannt, taxiret auf 3016 Rthlr. 31 stüber, worauf bey der ersten Kertze zu 2000 Rthlr. licitiret worden. 2) Der in der Bauerschaft Wittenhorst gelegene so genannte Schepershof, gewürdiget, nebst dem dabey gehörigen florisanten Busch, und zwey allodial Weyden, auf 2032 Rthlr. 26 stüb. 2 d. item 3) Holthuiserhof, so ebenfals kurtz bey dem Dorf Halderen gelegen, und auf 1212 Rt. 6 stüb. 2 d. geschätzet worden. Zum zweytenmahl auf den 5. anstehenden Juny bey der zweyten

Kertze

Kertze, und den 5 August. zum dritten und letztenmahl bey der dritten und letzten Kertze dem Meistbietenden zum Verkauf vigore Commissionis ausgesetzet werden. Die hiezu Lustragende können sich gehörigen Orts in Rees des Nachmittags um 2 Uhr, jedesmahl bey dem Herrn Secret. v. Dorsten melden, die Vorwarden vorhero einsehen, und ihren Nutzen schaffen.

Es wird hiemit ferner weit bekant gemacht, daß die Kinder und Erben der abgelebten Eheleuten Dercken Kösters und Maria Hasserbusch zu Udem, willens sind, 1) Ihr alda am Marckt gelegenes Wohnhaus, wosür in 1mo termino den 11 May 112 Rthlr. 2) Einen halben Garten vor der Stadt Udem neben Borgers und Moll gelegen, dasür in dicto termino primo 30 Rthl. 3) Ein Stück Bauland am Keppelschen Weg gelegen, worauf in dicto primo termino 90 Rthl. licitiret worden; welche nun darauf ferner zu biethen Lust haben, können sich in secundo Termino distractionis den 15 Junii Nachmittags, in Cleve auf der Stadts-Waage einfinden.

Zufolge Subhastations-Patent, soll das dem Matthias Palick zugehörige Haus, welches zu Emmerich auf dem Brinck gelegen und auf 150 Tahler gewürdiget ist, den 19 Julii, 13ten Septembris und 8 Novembris h. a., jedesmahl Nachm. Glocke 2, in der Stadts-Waage daselbst subhastiret werden.

Die dem inhastirten Sebastian Kellermann zugehörige, in der Wollenweber-Strasse zu Emmerich belegene, auf 435 Thaler gewürdigte Behausung, soll den 19 Julii, 13 Septembris. und 8 Novembris h. a., jedesmahl Nachm. Glocke 2, in der Stadts-Waage daselbst, gerichtl. subhastiret werden.

Die dem Joh. Stamm zugehörige, in der Tempelstrasse zu Emmerich belegene Behausung, welche auf 275 Tahler gewürdiget ist, soll den 19 Julii, 13 Septembris und 8 Novemb. h. a, jedesmahl Nachm. Glocke 2, in der Stadts-Waage daselbst, gerichtlich subhastiret werden.

In Sachen des Herrn tit. Rotz zu Bochum contra Freyherr v. Rinsch zum Caldenhoff, sind Inhalt zum Hamm und Unna angeschlagenen Proclamatis, Termini distractionis des zu 1665 Rthlr. 37 stüb. eydlich taxirten Ostfeldes, auf den 17 Julii, 18 Septemb. und 20 Novemb. a. c. jedesmahl Vormittags um 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstube zum Hamm angesetzet, auch alle diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, sub pœna præclusi abgeladen, um solches längstens vorm 18 Septemb. a. c. gehörig ein- und auszuführen. Signatum Hamm den 16 May 1754.

Rademacher.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Kaufmann Herr Gerh. Henr. Overhoff zu Iserlohn, das daselbst am so genannten Hopfenmarckt gelegenes Ostermannisches Wohnhaus mit Scheune und neben-Hause, vor einiger Zeit kauflich an sich gebracht. So werden alle diejenige, so an gedachtem Hause ein dingliches Recht und Ansprache, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen, sich vor dem 15 Junii lauffenden Jahrs, bey erwehntem Ankäuffern oder dem Magistratu loci melden, sonsten ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

V. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Kinder und Erben des verstorbenen Herrn Scheffen von der Portzen, bey hiesigem Königl. Preuß. Landgericht, vermittelst übergebener Vorstellung, Ansuchung gethan, daß jedermänniglich, welche an ihres seel. Herrn Vatters Nachlassenschaft ex quocunque capite einige Prätension formiren könnte, Edictaliter Ordnungs-mässig citiret werden mögte. Und wan solchem Petito deferiret worden: Als citiren und laden wir hiemit und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier in Cleve, das andere zu Rimwegen, und das dritte zu Elten angeschlagen, peremtorie alle und jede, welche an obgedachten Herrn Scheffen von der Portzen Nachlassenschaft, es seye aus welchem Grunde es nur wolle, Ansprache machen könne, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen wie sie dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, und alsdan den 3 August a. c., Vormittags um 8 Uhr, vor uns auf m Rathhause sich gestellen, die Documenta zur Justification in Originali producuiren, widrigenfals und bey dessen Entstehung dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges

Still-

Stillschweigen auferleget und nicht weiter gehöret werden sollen. Signat. Cleve im Landgericht den 18 May 1754.

(L.S.) G. Sethman. Schirmann. Pauli.

A. E. Jänicke.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Alle diejenige, so an der von dem Kuster zu Rindern, Henr. Syebers von seiner Mutter, zufolge Kauf-Contract vom 9 hujus vor 500 Rthlr angekauften, zu Rindern bey der Kirche gelegenen Kathstätte, Spruch und Forderung haben, sind Einhalts extrahirten, zu Cleve und Xanten affigirten Edictal-Citation, innerhalb 9 Wochen, längstens auf den 25 May a. curr. Vorm. um 9 Uhr, ad verificandum vorm Landgericht zu Cleve, sub pœna præcluſi, abgeladen. Sign. Cleve im Landgericht den 16 Febr. 1754.

Demnach die Wittibe Peters zu Goch, ad Beneficium cessionis Bonorum provociret; so werden alle Creditores welche an ged. Wittibe Peters zu Goch ihrem Vermögen An- und Zuspruch haben, Inhalts des zu Cleve und Xanten angeschlagenen Proclamatis, innerhalb 12 Wochen und längstens auf den 19 Juny a. c., Morgens um 8 Uhr, vor dem Landgericht zu Cleve ad liquidandum & verificandum, sub pœna præcluſi & perpetui silentii abgeladen. Signatum Cleve im Landgericht den 16 Febr. 1754.

Creditores, welche an des Schultzen zu Dieffhausen, in der Ober-Bonsfeler Bauerschaft, Amts Blanckenstein, ad Concursum gerathenen Vermögen, Spruch und Forderung haben, sind Kraft dieses proclamatis peremtorie verabladet, um längstens à dato über 9 Wochen; morgens um 9 Uhr, vorm Bochumschen Landgericht ihre prætensiones zu rechtfertigen und zu liquidiren. Sign. Bochum im Landgericht den 6 May 1754.

Denen Creditoren, welche an dem zum Concurs gediehenem Vermögen, der Eheleuten Everbusch in Schwelm, Forderung haben, müssen solche, zufolge erlassenen Edictal-Citation innerhalb 9 Wochen beym Gericht daselbst, melden, und den 6 Juny a. c., sub pœna perpetui silentii justificiren.

Creditores, welche an dem von denen Eheleuten Joh. Peter Lindenberg, an Peter Jörgen Dräger verkauften so genannten Zerres-Kotten prætension machen, sollen solche innerhalb 9 Wochen, der ergangenen Edictal-Citation zufolge, beym Gericht zu Schwelm, melden, und den 27 Juny a. c., unter Straf ewigen stillschweigens, justificiren.

Der Reinold zu Hemmerde hat ad Beneficium Cessionis Bonorum provociret; Es werden dannenhero alle und jede Creditores, welche an ged. Reinold zu Hemmerde seinem Vermögen Anspruch zu haben vermeinen, Inhalts des zu Unna, Camen und Lunen angeschlagenen Proclamatis innerhalb 9 Wochen, und längstens auf den 19 Julii vorm Königl. Landgerichte zu Unna zur gütl. Handlung, eventualiter aber ad liquidandum & resp. verificandum sub pœna perpetui silentii, abgeladen. Sign. Unna im Landgericht den 17 May 1754.

Demnach über des J. H. Zurnieden in Iserlohn, Vermögen Concursus Creditorum und hiernächst derselben Edictal-Citation erkant; Als werden ingefolge derselben durch dieses Proclama, wovon eines hier und das andere in Iserlohn angeschlagen, alle diejenige, so an dem bes. Joh. Herm. Zur Nieden einige gegründete Forderungen zu haben vermeinen, abgeladen, daß à dato den 30 April innnerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen behörend anzeigen, und in ultimo termino den 2 Julii a. c., entweder selbst, oder per Mandatarium ihre Documenta und Beweißthümer produciren, und ihrer Forderungen halber mit dem bereits angeordnetem Interims-Curatoren, Hn. Hoffiscal und Landgerichts-Advocaten Löbbecken und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütl. Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtl. Erkäntnüß und Locum in der abzufassenden Prioritäts-Urthel abwarten. Diejenige aber, so ihre Forderung ad Acta nicht angegeben oder behörend justificiret, gewärtigen sollen, daß nicht weiter damit gehöret und von des Debitoris Vermögen abgewiesen, mithin ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Sign. Altena im Landg. den 30 April 1754.

Anhang.

Anhang

Num. XXIII. Dienstag den 4 Junii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VII. NOTIFICATION.

Da man in Erfahrung gebracht, daß im Römischen Reiche eine Art von Creutzer, welche nach dem innerlichen Werth sehr geringhältig; und da der Valor 3 Deut. seyn soll, nicht die Helfte des wahren Werths halte, gepräget worden, solche auch sehr starck roulliren, und überall häuffig eindringen sollen; wobey nicht ohne Grund die Vermuthung entstehet, daß die grobe Silber-Sorten, so seit einiger Zeit her in hiesigen Königl. Landen geschlagen worden, von den Juden eingeschmoltzen und daraus schlechte einfache und doppelte Creutzer, zum grösten Schaden des Publici geschlagen werden; Als wird ein jeder dafür gewarnet sich für dergleichen falschen Müntzen in acht zu nehmen, und überall sich genau nach denen Müntz-Edicten zu achten. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 17ten May 1754.

VIII. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Den 5 Juny c. a., Morgens um 8 Uhr, sollen zu Goch an des Botten Rißelers Behausung, einige dem Stephan Brey zuständige und inventarisirte Effecten, dem Meistbietenden öffentlich vom Clevischen Landgericht verkauffet werden; diejenige so dazu Lust haben, können sich an Ort und Stelle einfinden. Sign. Cleve im Landgericht den 24 May 1754

Es wird jedermann bekant gemacht, daß bey dem Königl. Gelderschen Magazin den 17 Junii a. c., eine gute Anzahl, so wohl Dannen- als Eichen-Meel-Tonnen an den meistbietenden werden verkauft werden; wozu ein jeder, der dazu Lust hat, an gemeltem Tage sich zu Geldern einfinden kan.

Es sollen einige Mobilien am Sterbhause des Secretarii Herrn Stempel zu Creyfeld, diese Woche, plus offerenti, verkauft werden.

Op Vrydag den 31 Mey a. c., sullen binnen de Stadt Gelder vrywilliglyck met den stokkenslag verkogt worden eenige gereede Goedern ende Huys-Mobilien.

Nachdem ad instantiam der Wittiben Gilhaus, zwey den Vormündern des minderjährigen Bordelius zustehende, auf dem West-Berge vor der Stadt Hamm käntlich gelegene Morgen Landes, dem meistbietenden verkauffet werden sollen, und dazu Termini legales auf den 1 April, 20 May und 1 Julii c., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hieselbst anbestimmet worden. So wird solches hiedurch zu dem Ende bekant gemachet, damit Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden und ihren Vortheil suchen können: zugleich aber werden Kraft gegenwärtigen Proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, alle diejenige, so an gemelten 2 Morgen Landes ex quocunque Capite einigen Anspruch haben mögten, sub pœna perpetui silentii & præclusionis hiedurch abgeladen, um à dato dieses, in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, ihre Anforderung anzugeben, und zu rechtfertigen. Signat. Hamm im Landgericht den 11 Febr. 1754.

Hendrick Brinckhoorst sal den 6 Junii c. a., binnen Capellen des morgens om 9 uuren vrywillyck verkopen eenige gereede Goederen.

Ad instantiam des Fusiliers Striebeck, soll des Conrard Striebeck binnen Hattneggen käntlich gelegenes und zu 337 Rthlr 16 und ein halben stüber taxirtes Haus beym Stadtgericht daselbst, dem meistbietenden verkaufet werden, und sind dazu Termini legales auf den 16 Junii, 1 Augusti und 26 Septembris a. c., jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr präfigiret worden; wornach sich Lustragende Ankäuffer richten und ihren Vortheil suchen können.

Nachdem ad instantiam & in usum der Erbgen. v. Wobeser so wohl als Peter Wittram und Wilhelm Douven qq. des Peter Averdoncks unter Neukirchen, Fürstenthums Meurs belegene Grundgüther, als dessen Haus und Scheuer, so auf 450 Rthlr, ein Stück Land von 3

Morgen

Morgen groß, zu 400 Rthlr, ein Garten von ein viertel Morgen, auf 37 Rthlr 30 stüb., ein Stück Holtzgewachs, die Klingelhuve genannt, 15 und ein halben Morgen ad 350 Rthlr, so dann noch eine Weyde von 2 Morgen auf 75 Rthlr taxiret worden, verkauffet werden sollen, und dazu Termini auf den 31 Maii 21 Junii und 12 Julii präfigiret worden; Als können Liebhabere in dictis terminis, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, sich zu Meurs in der Regierungs-Cantzley einfinden und ihren Vortheil suchen; immittelst aber auch die Taxe bey dem Regierungs-Secretario, Herrn Hofrath Jüchen einsehen. Auch werden Kraft gegenwärtigen proclamatis und der Edictal-Citation, wovon eine hieselbst, und die andere zu Rheinberg angeschlagen, alle diejenige Creditores, welche an gemelte Parceelen, ex quo capite es auch seyn mag, einiges Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii, hiemit abgeladen, um ihre Forderung à dato dieses, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin zu rechnen, mithin längstens auf den 15 Julii anzugeben und zu justificiren; wornach sich ein jeder zu achten. Sign. Meurs im Regierungs-Rath den 8 May 1754.

Nachdem ad instantiam des Pfannenbäckern Boll, wider die Stadts-Cämmerey und Dahergs-Armen das Haus samt Hof, am Steckenhause genannt, nebst Zubehör vor dem Westen-Thor der Stadt Hamm käntlich gelegen, dem meistbietenden verkauffet werden soll, und dazu Termini auf den 2 Septemb., 4 Novembr., c., und den 3 Februarii a. f., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben daselbsten anberahmet; Als können Lusttragende Ankäuffer sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen; diejenige aber, so an gem. Stecken-Hause oder dessen pertinentien ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, deren eines hieselbst und das andere zur Reck angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 20 May 1754.

IX. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Friederich Hildebrand, Chirurgus in Xanten, hat seine zwischen der Clevischen und Brückstrasse hinter dem Wall gelegene Scheune, an Erben Müllemans verkauft; diejenige, so einige Prätension darauf zu haben vermeinen, müssen sich in 14 Tage Zeit gehörigen Orts melden.

Diejenige, so an dem von Johann Peter Kottmann an Albert Humme verkauften, im Schwelm gelegenen Hause und Garten Spruch zu haben vermeinen, müssen der ergangenen Citation gemäß, solche innerhalb 9 Wochen, sub pœna perpetui silentii, beym Gericht daselbst melden, und den 29 Junii a. c., justificiren.

X. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Nachdem Seine Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr resolviret sind, die hiesige Mollbrauerey aus der Hand verpachten zu lassen; so können diejenige, so dazu Lust haben, sich bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer melden, und daselbst Conditiones vernehmen. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 5 April 1754.

Künftigen Martini dieses Jahrs, wird im Kirchspiel Walsum, ein halbes Stündgen von Dinslacken, das Schatz- und Dienst-freye adl. Guth in gen Loh pachtloß, wobey ein commodes Haus nebst Scheune, schöne Bauländereyen, wozu 4 Pferde nöthig, gute Wiesen für Kühe, Pferde samt Heugewachs, dabey 3 Gartens und 2 Baumgarten; imgleichen mit einer treflichen Fischerey und Taubenflucht versehen ist; wer solches auf Jahren für ein Stück Geld oder sonsten zu pachten Lust hat, der kan sich in Wesel bey dem Krieges-Rath und Scheffen J. Wilh. Hannes melden und den Contract schliessen.

XI. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Sonsbeck ist willens das Straßpflaster wie auch die Reparation der Stadts-Mauer, dem wenigst-annehmenden publice in Curia anzubestaden; die Lusttragende können sich je eher je lieber, beym Bürgermeister, Herrn Bickel daselbst melden, die Vorwarden einsehen und ihren Vortheil suchen.

XII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Wer gegen die Mitte des künftigen Monats Julii, mit einem Capital von 1500 à 1600 Rthlr. auf gute gerichtliche Hypothequen, gegen Land-läuffige Zinsen, gantz oder zum Theil, gedienet zu seyn beliebet, kan sich zu Cleve bey dem Rentmeister des Stifts Betbur, Herrn Notario Heiden melden.

XIII. Von vacantem Schul-Dienst.

Auf allergnädigsten Befehl der Königl. hochlöbl. Landes-Regierung vom 16 May curr., wird hiedurch bekant gemacht, daß durch Absterben des Præceptoris Friderichs zu Wesel, die Stelle eines ersten Lehrmeisters bey der Evangelisch-Reformirten Parochial-Schule, und eines Receptoris der Armen-Studenten-Gefälle erlediget, mithin die Erwählung eines zu diesem Beruf geschickten Subjecti dem Königl. Landgericht aufgetragen worden; Es werden demnach alle und jede Schulleute, so zu diesem Dienste die nöthige Gaben und Tugenden besitzen, hiedurch eingeladen, um sich binnen 6 Wochen à dato hujus, bey wohlgem. Landgericht zu melden, und Proben ihrer Geschicklichkeit zu diesem wichtigen und vortheilhaften Amte abzulegen; Zugleich aber dienet zur Nachricht, daß man nur einen erfahrnen Mann suche, welcher in der Unterweisung der Jugend wohl geübet ist. Der nebst der Religion und den Sprachen, auch die Singe- und Rechenkunst, vor all aber die beyden Wissenschaften der Erziehung und der Wirtschaft gründlich verstehet: welcher sich bey einer guten Wohnung und Besoldung ein hinreichendes Auskommen und alle mögliche Faveurs versprechen kan. Sign. Wesel im Landgericht den 22 May 1754.

XIV. Personn / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Der Rad- und Wagenmacher H nr. Seeven in Cleve verlanget einen tüchtigen Knecht, so wenigstens ein gut Rad zu machen verstehet; derjenige, so hiezu capabel, oder ein mehreres zu prästiren im Stande ist, kan sich je ehender je lieber, bey demselben angeben, und nach Beschaffenheit seiner Arbeit, einen convenablen Lohn gewärtigen.

XV. Citatio Edictalis einer echappirten Personn.

Ich Alexander Gunter Göckinck, Sr Königl. Majestät in Preussen General Majors, Reichs Graffen von Wartensleben, Richter derer Herrlichkeiten Wertherbruch und Mitteldunck, fügen dir Johann ten Brinck hiemit zu wissen, welcher Gestalt wegen deines begangenen, und freywillig gestandenen, alhier in Wertherbruch ausgeübten Kirchen-Diebstahls, du zur Hast gezogen, und darauf den 18 April 1751, an einem Sonntag unter der Predigt, der Wache entsprungen bist, und seit dem auf denen Gräntzen als ein Vagabundus herumgeschweiffet hast, dahero von der hochlöbl. Cley- und Märckischen Landes-Regierung mir allergnädigst anbefohlen worden, dich annoch Edictaliter citiren zu lassen; als citire, heische von Gerichtswegen dich Johann ten Brinck, daß du den 27 May a. c., den 25 Juny und 29 July, welche Terminen dir für den 1sten, 2ten und 3ten Gerichtstag präfigiret werden, bey hiesigem Gericht des Morgens allemahl um 10 Uhr dich persöhnlich sistirest, des begangenen Diebstahls und genommenen Flucht halber dich verantwortest, und die Sache bis zum Spruch abwartest, mit dieser Verwarnung, daß in Fall du nicht erscheinest, noch dich nicht justificiren mögtest, ebenwohl wieder dich nach der Königl. allergnäd. Vorschrift in contumaciam verfahren, und was sich zu Recht gebuhret, erkant und vorgenommen werden soll. Uhrkundlich des Gerichts Siegels mein, und des Secretarii Unterschrift. Wertherbruch den 18 May 1754.

(L. S.) Alexander Gunter Göckinck.

Easparus Theodorus Schlunder Actuarius in Wertherbruch und Mitteldonck.

XVI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Auf den 11 Junii c., soll über das Herbert Carstanische Haus die letzte Kertze ausbrennen: wer dazu Lust haben solte, wolle sich bey dem Reesischen Stadt- und Amtgericht besagten Tages melden, und wird ad videndum distrahi, nochmahlen hiedurch abgeladen.

Creditores welche an dem Lehn- und Adelichen Guth Wintersohle im Amt Neuenrade gelegen, rechtliche Forderung haben, sind durch die zu Altena, Lüdenscheid und Limburg affigirte Edictales citiret, à dato 8 April c., innerhalb 9 Wochen, und also den 10 Junii als in letzterm Termino sich sub pœna perpetui silentii, coram Comm. Hn. Landrichtern Goecke in Altena, zu melden.

Cre-

Creditores welche an dem zum Concurs gediehenen Vermögen der Eheleuthen Muysers in Praest Forderung haben, müssen solche zufolge erlassenen und zu Praest, Anholt und Weerde affigirter Edictal Citation innerhalb 9 Wochen beym Huet-Offenbergischen Gericht melden, und den 24 Julii a. c., unter Straf ewigen stillschweigens justificiren.

Es hat sich vor einiger Zeit Georg Wilhelm Erbelmann an die Helena Mering, Gerichts Herbede, verheyrathet, wobey demselben von der Schwiegermutter, Wittiben Mering und Schwagern der Meringer Hof vor 2610 Rthlr per pacta dotalia übertragen worden; da er aber kaum beym Antritt des Hofes erfahren müssen, daß die Last der Schulden viel höher sich erstrecke, und also schlechterdings nicht im Stande wäre alsolche Schulden und rückständige Kindestheile abzuführen, mithin um die Sache auf einen richtigen Fuß zu bringen, pro Citatione sämtlicher Meringschen Creditoren Angeb- und Justificirung vermeinter Forderungen bey Gerichte angestanden und bewandter Umständen nach ad Decretum vom 1 hujus, solchem Suchen statt gegeben worden; Als werden alle und jede Creditores, so am Meringer Guth zu Heven, Gerichts Herbede, einige prætensiones und Forderungen haben mögten, hiemit abgeladen, solche Forderungen mit untadelhaften documentis in originalibus, relictis Copiis, auf den 15 Junii curr. a., am Herbedischen Gerichte Vor- und Nachmittags, sub pœna præcluti & perpetui silentii einzubringen. Sign. Herbede den 4 May 1754.

Nachdem unterm 18 May a. c., beym Königl. Gericht zu Soest, über das Vermögen des gewesenen Hillermühlern, Peter Henrich Thönen, Concursus Creditorum eröfnet, und Creditoribus zufolge hieselbst und zu Lipstadt angeschlagenen Edictal-Citation, terminus ad liquidandum & verificandum zukünftigen Dienstag über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten zu halten, mithin ultimus terminus auf den 23 Julii 1754, sub pœna perpetui silentii präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemacht, damit jedermänniglich, deme daran gelegen, sich zur behörigen Zeit melden könne. Signatum Soest in Judicio Regio den 18 May 1754.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß der, so an dem abgestorbenen Garretz Haagenboldt etwas zu forderen hat, sich binnen 3 Wochen bey Paul Stuhr in Wesel zu melden habe.

XVII. AVERTISSEMENTS.

Da bey der Sevenarschen Lotterie die 2te Classe an grossen Preisen herausgekommen

Num. 6804 = = 500 Fl.
Num. 7733 = = 2000 Fl.
Num. 8657 = = 1000 Fl.

Als wird solches auf Befehl der hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer des Hertzogthums Cleve, dem Publico hiedurch bekant gemacht. Sevenaer den 12 May 1754.

Königl. Preuss. Krieges- und Steuer-Rath und hierzu specialiter allergnädigst verordneter Commissarius.

Sobbe.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß der Brunnen-Medicus und Land-Physicus, Herr Doctor Schütte den 10 Junius, Montags nach Trinitatis, die ordentliche Brunnen-Curen an dem Clevischen Gesundbrunnen, in dem dazu neuerbauten Brunnen-Hause wieder anfangen, und mit dem Ende des Augustus beschliessen werde.

Alsoo de Cleefse Gesondtbron op de ordinaire tyd zyn Aenvang nemen sal, en Boudewyn van den Nouwelandt in't Konings Baden-Huis in de Diergarde, regt over de Bron zyn Rebehandeling sonder imand te overschatte de renomandasy van alle Luyde van Fasoen heeft bekome, soo dient tot versoek, soo imand van een of meer Kamers gelieft gedient te zyn, aen Boudewyn van den Nouwelandt te schryve, men sal soo wel als in vorege Jare een ider Genoege geve, en tot gemack van die by hem Logere, heeft hy enige niewe Rystuyge aengelegt.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 11 Junii Anno 1754.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXIV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. NOTIFICATION.

Es wird hierdurch bekant gemacht, daß seit kurtzem unter den neuen Clevischen 2 Stüber-Stücken, eine von Bösewichtern nachgemachte falsche Sorte, mit der Jahrzahl 1753, bemercket worden, wovon sich bey der Probe gefunden, daß solche aus einer Composition von weissen Zinck gemachet sey, und in der gantzen Marck nicht mehr als 7 Grän Silber halte, diese falsche Müntze ist leichtlich an dem äusseren Anschein zu erkennen; indem dieselbe 1) unter einem Taschenwercke, und nicht unter dem bey der Clevischen Müntze gebräuchlichen Klippwercke gepräget worden; daher solche auch gemeiniglich länglicht und nicht rund ausfält. 2) Sind die Buchstaben der Schrift viel ungleicher und kleiner als auf den wahren 2 Stüber-Stücken, und zeiget sich insonderheit ein grosser Unterscheid an denen bey der 2. stehenden Rosen, so gleich den Wapen und den darin befindlichen Zweigen auch der darüber stehenden Cronen gantz unförmlich, kleiner und anders als diejenige, welche von dem Königl. Graveur in Cleve, gestochen worden, aussehen. Endlich auch 3) Haben die falschen nicht das Gewicht der wahren 2 Stüber-Stücken, und man kan zugleich aus der Dicke erkennen, daß dieses falsches und

nach

nachgemachtes Geld sey. Es hat sich also jedermann für diesem falschen Geld zu hüten, und wan ihm ein oder mehrere Stücke darvon angebotten werden mögten, denjenigen, so solche ausbietet, der Obrigkeit anzuzeigen, damit ein solcher darnach weiter gefraget, und also der Urheber davon ausgeforschet werden könne. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 25 Martii 1754.

II. Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

NAchdem mir aus hochlöblicher Landes-Regierung aufgetragen worden, die distraction der Gräflich-Lottumschen Grondsteinschen auf Clevischen Grund und Boden liegenden Guther zu bewürcken, und dan selbige bereits citatis citandis & reservatis reservandis sind äestimiret und mensuriret worden. Als werden nunmehro von Commissions-wegen folgende Güther und Stücke sub hasta und jedermanns feilen Kauf ausgestellet, nemlich:

No dieses.	No. der neuē Carte.	An Feudal Pertinentien in dem Amte Lymers gelegen.	Gröſſe. M holl.	Gröſſe. Ruth	Taxa. Rthl. Clev.	Taxa. st.	Taxa. d.	Licitat. Rthl.
1	1	Das adeliche Haus Grondstein mit der Scheuer nach Abzug der Konigl. Lehngelder			1300			
2		Jurisdiction			100			
3		Die grobe und kleine Jagd in der Lymers und Beeck.			375			
4		Die Fischerey auf den alten Rhein und binnen Wassers			62	30		
5		Die Schaftrift-Gerechtigkeit			1250			
6		Die Taubenflugt-Gerechtigkeit			125			
7	1	Der Platz worauf das Haus erbauet. 240 Ruthen						
8	1	Der Garten vorm Hause. 126						
9	1	Der Grund auſſer dem Hause mit den Alleen 548						
10	1	Der Garten hinterm Hause 241	1	555	721	52	4	
11	2	Der neue Bongard, Weydeland mit einigen Obstbäumen bepflantzet	3	363	991	22	4	
12	3	Ein Stück Bauland, der alte Baumgarten	1	474	358			
13	4	Die Ziegel- oder Richters-Weyde	4	248	882	40		
14	8	Die hohe Kuhweyde	5	466	1444	10		
15	11	Eine Weyde, der Mössen-Poll genannt	2	516	786	30		
16	11½	Eine Weyde, die Binnenward genannt	1	30	288	45		
17	11¼	Eine Weyde, Peters Wärdgen genannt	3	180	907	30		
18	12	Die grosse Ochsenweyde	13	573	2791			
19		Das Haus samt Hinterhaus, wovon H. Rütgers Pächter ist			450			
20	5	Eine Weyde, der Timmer-Platz. 1 Morg. 57 R.						
	6	Leege Kuhweyde 5 326						
	7	Und grosse Kuhweyde 18 80						
21	13	Hofreidung und Garten	24	463	6192	55		
22	14	Rüttgers Baufeld		499	183	41	5⅓	
23	15	Beyde Ochsenweydgens	23	162	4653	59	3	
24	16	Die Düvensche und Beecksche Weyde	6	188	1993	58	6	
25	17	Kloecks Wahrt, Bauland	11	118	2799	10		
26		Das Haus samt Hinterhaus und Kornberg, wovon Bart Binsbergen Pachter	6	400	1333	20		
27	9	Binsbergens Hofreitung und beyde Gartens			400			
				544	181	20		

Bruns-

No. dieses.	No. der neuē Carte.		Grösse. M. holl.	Ruth	Taxa. Rthl. Clev.	st.	d.	Licitat. Rthl.
28	10	Brunsfeld, modo B. Binsberger Bauland	26	507	7382	22	4	
29	18	Offenbergs modo B. Binsbergens Kuhweyde	7	166	2183			
30	19	B. Binsbergens Pferde-Weyde	3	275	1038	24	3	
			150	127	44176	31	$5\frac{1}{3}$	32000
		So dann in Allodial-Parceelen.						
31	20	Ein Stück Bauland von Barth Binsberger Feld	6		1650			1305
32	21	Die Galgen-Weyde	6	13	1140	10		900
33	22	Scholtenkamp und ein Theil der langen Weyde	7	467	1750	7	4	1605
34	23	Beeckische Weyde und Uberrest der langen Weyde	9	264	2121	30	$1\frac{7}{8}$	2020
35	24	Der unterste Neven-Pou, Weydeland und Haberkamp	6	160	1253	20		1165
36	25	Die Stiers-Weyde	6	438	1316			1200
		Ferner in Allodial-Parceelen so im Quartier gelegen.						
37		Das Haus, Hinterhaus, Scheuer und Kornberg, wovon Derck Westhoff Pachter ist			250			
38	1 a	Bauland, das grosse Stuck, auf dem Fehn genannt	1	490	227	5		
	b	Ein Stück Bauland, das Fehn genannt		207	43	7	4	
	c	Eine Bepflantzung nebst Unland	1	460	176	40		
	d	Ein Fischkolck, auch Acker, der schwartze Kolck	1	79	123	10		
	e	Westhoffs Garten, nebst Hofreitung		192	40			
	f	Ein Baukampgen		143	23	50		
	g	Noch ein Baukampgen		162	27			
	h	Ein Baukämpgen, der alte Garten genannt		421	140	20		
	i	Noch ein Baukampgen, Offerland genannt	1	74	84	15		
	k	Ein Schlechter-Platz neben der Scheuer		114	23	45		
	l	Das Baufeld, der Eisenkamp genannt	1	564	315	15		
	m	Noch Acker	2	589	484	31	2	
			12	495	1958	58	6	1250
39		Das Haus und Schafstall worin der Schäffer Jan Janssen wohnet			75			
40	2 a	Der Grund worauf das Haus stehet, Garten und Baumgarten, auch ein Stättgen		427	115	38	6	
	b	Der Kiever-Hof Acker		340	70	50		
			1	167	261	28	6	200
41	3	Der Hongerkamp, Bau- und Weydeland, auch Elsholtz	3	41	230	7	4	150
42	4	Issums und Loetjes Schläge, Bauland, auch Weydeland	4	441	236	45		180
43	5	Deelenschlag, Bau- und Weydeland	3	82	156	50		112
44	6	Das Land worauf Gerrit Gullicher wohnet, zum Theil in Gartenland bestehend		453	132	7	4	100
45	7	Das Land worauf Melcher Kessel, oder Boemer wohnet, zum Theil in Garten und Bauland bestehend		436	127	10		100
46	8	Das Land worauf Giesbert Joersjes wohnet		223	26	59	$3\frac{8}{15}$	25
47	9	Die 8 Schaaren in der Leupfenschen Weyde, inclusive des Strepelgen Landes, nach Abzug der Lasten			375			110
		Summa	219.	327.	56913	5.	$3\frac{7}{15}$	42422

forthin

forthin alle und jede, so Belieben haben mögten vorbem. Stücke an sich zu kaufen, hiemit abgeladen, des Endes in denen gesetzmässigen 3 Terminen, als Freytag den 29 Martii, sodann den 28 Junii und 27 Septembr. und zwarn in letztern peremtorie, zu Cleve auf der Stadts-Waage, Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen, ferner Gebot zu thun, und in dem letztern Termino, jedoch mit Vorbehalt allergnäd. Ratification, in so weit den Zuschlag zu gewärtigen. Signatum Cleve den 5 April. 1754. Vig. clem. Comm. G. Sethmann.

Nachdem ad causam Hrn. Redecker qua Provisoris der Mosterts-Armen zum Hamm, contra die Vormündere des Minorennen Bordelii, distractio des zu Lennighausen belegenen Aströhs Hof erkant, und darzu Termini legales von 3 zu 3 Monat, auf den 20 May, 26 August und 21 Novemb. präfigiret worden; als können Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden, und ihren Vortheil suchen. Auch werden alle und jede Creditores so an gedachten Aströhs Hof ex quocunque capite, einen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiemit abgeladen, um ihre Forderungen à dato Insertionis, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 28 Febr. 1754

Nachdem ad instantiam der Erbgen. von Coudum, distractio eines der Ehefrauen Huffelmann zugehörigen Weydekamp, und anderthalben Morgen Heugewachs, an der Duvenstrasse vorm Westenthor der Stadt Hamm, gelegen, erkannt, und nunmehro dem meistbietenden verkaufet werden sollen, auch dazu Termini auf den 1 Maji, 1 Julii und 1 Septembris c. präfigiret worden; Als können diejenige, so Lust tragen sothane Pertinentien an sich zu kaufen, in dictis terminis, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht sich einfinden. Zugleich aber werden diejenige, so an ged. Stücken, ex quocunque capite es auch seye, einige Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præcluſi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, als wovon 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, mittelst Production ihrer Documenten anzugeben und zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 11 Februarii 1754.

Ad instantiam der Reformirten Gemeinden zu Schwelm und Breckerfelde wie auch des Vorstandes der Schulen zu Ruggeberg, contra den Freyherrn von Rynsch zum Caldenhoff, ist zufolge aus hochlöblicher Cleve-Märckischer Regierung ergangenen allergnädigsten executorialien, die distraction des so genannten Gerdwilms Kottens, so cum Appertinentiis zu 934 Rthlr. 22 stüb. 6 deut. eydlich taxiret, erkannt, und sind darzu Termini auf den 20 Martii, 26 Junii und 25 Septemb. 1754, jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr an der Gerichtsstube zum Hamm angesetzet; Liebhabere können sich also in dictis Terminis melden, auch inzwischen die Taxe und Vorwarden bey dem Commissario Executionis Justitzraht Rademacher einsehen. Zugleich aber werden diejenige, so an diesem Kotten und dessen Appertinentien einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens für Ausgang des Monats Martii 1754 gehörig ein und auszuführen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen zu achten. Sign. Hamm den 7 Dec. 1753.

Vigore Commissionis Regiæ, Rademacher

III. Citatio einer absenten Persohn.

Nachdeme die Wittibe von Ommern, gebohrne Walekamps, bereits einige Jahre von Wesel abwesend, und ihrer Schwester, der Ehefrau modo Wittiben des Feldwebels Hagen, durch Urthel und Recht auferleget ist, jene citiren zu lassen; so wird Wittibe von Ommern hiemit per Edictales, wovon eines hieselbst, das andere zu Bocholt, das dritte zu Rheinberg angeschlagen, abgeladen, um binnen 3 Monaten à dato, wovon einer für den ersten, einer für den zweyten, und einer für den letzten peremtorischen Termin gesetzet wird, bey dem Königl. Landgericht entweder in Persohn, oder per Mandatarium qualificatum zu erscheinen, und so wol wegen ihrer Creditoren, als wegen der Erbtheilung des Elterlichen, behörige Richtigkeit zu treffen, mit der Verwarnung, daß, sie erscheine nach dem letzten Termin oder nicht, dieselbe mit ihrem etwahigen Anspruch auf gedachter ihrer Schwester, präcludiret seyn und bleiben solle. Sign. Wesel im Landgericht den 5 April 1754.

Anhang

Num. XXIV. Dienstag den 11 Junii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. NOTIFICATION.

Da laut des Mindischen Intelligentz-Zettuls vom 13 May curr., in der Nacht vom 14 auf den 15 vorigen Monats, der reitende Pottillon auf dem Wege von Rittberg nach Paderborn und zwarn zwischen Neuhaus und letztern Ort, von einem Strassenräuber angefallen, vom Pferde zur Erde geworffen und geschlagen, so gar des Felleisens mit allen darin befindlich gewesenen Briefen und Päckereyen beraubet worden; Als wird solches hiedurch zu jedermans Wissen gebracht, damit, wann jemand zur Entdeckung des Räubers durch Ausfindung und Ausforschung verdächtiger Briefe oder sonst einige Anleutung zu geben vermögte, man desfals fernere Verfügung machen könte. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 26sten May 1754.

V. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Zufolge allergnädigst. Verordnung aus hochpreißl. Landes-Regierung, soll das bey Düsseren gelegene Stück Land, welches die Wittibe Beetesuer in Pacht hat, und dem Tit. Friedhoff zuständig gewesen, auf den 13, 27 hujus, und 11 Julii, morgens Glocke 10, in hiesiger Gerichtsstube in usum Creditorum verkauft werden.

VI. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es ist mir per Rescriptum Clementissimum aus hochlöbl. Landes-Regierung vom 28 Januarii curr. aufgetragen worden, den der Frau Gräfin von Lottum zuerkandten Philip Binsberger Hof, welchen der Herr Müntzmeister Kusler besitzet, zu Dienst der Lottumschen Creditoren mit ad hastam zu bringen, und dann derselbe folgender Gestalt

nach der neuen Carte			Grösse M.	Grösse Rut.	Taxa Rthl.	Taxa St.	Licitat. Rthl.	Licitat. St.
A	1	Hofreitung		322	201	15		
B	2	Ein Stück Bauland, die Dormagen genannt	12	40	2865	50		
C	3	Eine Weyde	6	320	2450			
D	4	Noch eine Weyde	2	530	937	5		
G	8	Das Wärdgen		412	102	55		
E	5	Noch etwas Ward		65	16	15		
F	6	Unland und Wasser		67				
Ff	7	Noch Unland und Wasser		70				
		Summa	23	26	6573	20		
H	9	Das alte Gebäu			100			
		Summa			6673	20		
I	10	Dazu komt das neue Gebäu ad			1452			
		Summa Summarum			8125	20	7000	, ,

Ordnungs-mässig tariret worden; des Endes wird nunmehro gedachter, so genannter Philip Binsberger Hof hiemit sub hasta zum feilen Kauf ausgesetzet, forthin die zum Kauf Lust-habende hiedurch eingeladen deshalb in nachfolgenden legalen Terminen, als Freytag den 17 May, 16 Augusti und 15 Novembris zu Cleve auf der Stadts-Waage jedesmahl Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen ferner Gebott zu thun, und in dem letztern peremtorischen Termin, jedoch salva Clementissima Ratificatione, die Adjudication zu gewärtigen. Sign. Cleve den 17 May 1754.

Vigore Clem. Commiss.

G. Sethmann H. P. Gesellschap J. S.

In

Unter Vorsitzung des Königl. Landgerichts werden die Erben weyl. Licentiati und Gerichtschreibern Bruckhausen zwey ihnen zuständige Pässe aufgehendes Eichenholtz, wovon der eine auf Grinsdick im Amte Sonsbeck, und der andere auf der Heidestrasse im Veen, Amts Winnenthal gelegen, auf den 11 Junii bey der ersten, dan auf den 25 jusd. bey der andern, und auf den 9 Julii bey der dritten und letztern Kertze, jedesmahl Nachmittags Glocke 3, zu Xanten im Pelican, zum feilen Kauf öffentlich ausstellen, und dem meistbietenden, dem Befinden nach, zuschlagen lassen. Sign. Xanten im Königl. Landgericht den 30 May 1754.

De Weduwe en Erfgenaemen Jan Boll binnen Kevelaer, sullen den 11 Juny c. a. aldaer gerichtelyck edog vrywillig het Huis. den Spiegel genoemt, met een Colhoff daertoe behoorende, ook eenigen Huysraedt, laeten verkopen.

Den 11 Juny zullen tot Venraey allerhande Meubelen, in het Sterfhuis van Gert Hermans sal. verkocht worden.

Ad instantiam Herrn Wuppermann und Rittershaus, soll die dem Joh. Hermann Weispfenning zuständige, zwischen Joh. Died. Düsterloh und Peter Trurnit ihren Wohnhäusern gelegene zwey Häuser, welche 701 Rthlr 44 stüber 6 Pf., sodenn einen Hagen mit Gartenblecken neben Brasilius Keppelmanns Hause, so 110 Rthlr, ferner Grasgewachs jenseit der Lehne, zwischen der Wittiben Bonnuter und Christian Claumbergs Erben, so 30 Rthlr, endlich einen Kirchensitz in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, nach Süden hin gelegen und 45 Rthlr ästimiret worden, den 14 Junii, 12 Julii und 9 Augusti a. c., allemahl Nachmittags um 1 Uhr verkaufet, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; diejenige, so an diesen Stücken einiges gegründetes Recht und Forderung zu haben vermeinen, können solche in dictis terminis sub pœna perpetui silentii, vorbringen und justificiren. Sign. Altena im Landgericht den 17 May 1754.

Auf den 11ten Junii, Vormittags Glocke 8, sollen in der Herrlichkeit Hammincklen auf Raeyermans-Hof, des Bauren Raeyermans Effecten in Behuf derer Creditoren, denen meistbietenden gerichtl. verkauffet werden.

Den 17 Junii c., morgens um 10 Uhr, sollen auf Campus-Kath in Wardt, die daselbst inventarisirte Effecten, so viel vor rückständige Königl. Schatzung nöthig, den meistbietenden verkauffet werden.

Ad instantiam des Unterofficiers Petern Erlenbrucks, wird des Wolfgangs Schneppen im Gericht Schwelm, aufm Xalloe gelegene Wohnbehausung, in Terminis den 5 Junii, 5ten Augusti und 5 Octobris a. c., jedesmahl Nachmittags zu Schwelm aufm Rahthause feil gebotten, und dem meistbietenden adjudiciret werden. Taxa ist 205 Rthlr.

Nachdem ad instantiam des Pfannenbäckern Boll, wider die Stadts-Cämmerey und Dabergs-Armen das Haus samt Hof, am Sieckenhause genannt, nebst Zubehör vor dem Westen-Thor der Stadt Hamm käntlich gelegen, dem meistbietenden verkauffet werden soll, und dazu Termini auf den 2 Septemb., 4 Novembr., c., und den 3 Februarii a. f., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben daselbsten anberahmet; Als können Lusttragende Ankäuffer sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen; diejenige aber, so an gem. Sieckenhause oder dessen pertinentien ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, deren eines hieselbst und das andere zur Reck angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 20 May 1754.

Die Erben des zu Orsoy verstorbenen Derck Herbers wollen am 11 Junii c. daselbst einige Mobilien freywillig verkaufen.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Kaufmann Herr Engelbert von Hagen in Wesel, hat von den Erben Huiting und Huismann daselbst, das zu Loickum gelegene so genannte Tinneselds-Guth käuflich an sich gebracht, und begehret, daß solches öffentlich mögte bekant gemacht, und diejenige, so auf dieses Guth einige Anspraeh zu haben vermeinen mögten, edictaliter abgeladen werden; welchem Su-

chen

chen deferiret worden; dahero alle und jede, so etwa an gem. Tinnefelds-Guth ein dingliches Recht, es seye ex quo capite es wolle, fordern können, hiedurch citiret werden, um solches längstens binnen 6 Wochen peremtorischer Frist à dato, daselbst zu melden und zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß sie mit Auflegung ewigen stillschweigens von bes. Guth ausgeschlossen werden. Sign. Wesel im Landg. den 15 May 1754.

Es hat die Wittibe Jagemanns in Wesel, von denen Eheleuten Heinrich Samuel Hueffstaedt ein Haus in der Schmiedestraß zwischen Sebastian Erben und Rudolph Tenhompel gelegen, aus der Hand gekauft, und ist willens den Kaufschilling in 4 Wochen zu erlegen; wer daran einigen Anspruch zu haben vermeinet, muß sich innerhalb solcher Zeit gehörig melden.

Es haben die Eheleute Jan Maes das so genannte vom Doris Höffken, Bürger aus Calcar, hieselbst gelegene Uetzelmanns Haus wiederum an Peter Hopmann zum Theil erblich verkauft; wer auf gemeltem Hause einige Ansprach zu haben vermeinet, derselbe kan sich innerhalb 9 Wochen, bey den Eheleuten Jan Maes in Grieth, sub pœna perpetui silentii, melden, sonsten die Kaufpfenningen dem Verkäuffer ausgezahlet werden sollen.

Es hat Wilhelm Rentrop zu Iserlohn, von der Wittiben seel. Dan. Hucking einen Mannessitz in der obersten Kirchen zu Iserlohn anerkauft, und will den Kaufschilling binnen 14 Tagen erlegen; wenn jemand Ansprach daran hat, derselbe muß sich bey einem Edl. Magistrat daselbst binnen ged. 14 Tagen à dato des 1 Junij melden, hernächst aber schweigen.

VIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, wie daß die Essenberger Bruchbemd auf den 15 Junii bey Garts zu Asterlagen, dem meistbietenden verpachtet werden sollen.

Die Eheleute Strengbier zu Werthausen, sind willens ihre Ländereyen auf den 13 Junii an Nellen Behausung, dem meistbietenden zu verpachten.

Den 17 Juny a. c., sal ten Huise van Renier Timmermans met uytbrandender Karsse verpacht worden den Bemt van St. Nicolai-Broderschap, groot ongeveer 3 Morgen; imand Gaedinge daertoe hebbende, kan zich naemiddags ten twee uuren aldaer laeten invinden.

Den 11. Juny c. a., sal den Heere Grave de Varille binnen de Lande van Straelen, met den stokkenslag aen de meestbiedende op den vry-adel. Huse Eille laeten verpachten eenige Parceelen Grasgewas; die daertoe lust heeft, kan zich aldaer invinden.

De Regeerders der Heerlickheit Oyen zyn van intentie, om op den 12 Juny haeren Gemeints-Hoy Dris, met den stokkenslag aen de meestbiedende te verpachten; die daertoe Gaedinge hebben, konnen zich ten twee uuren op voorn. Daeg invinden.

IX. Person / so zu arretiren verlanget wird in Duisburg.

Als unterm 17 dieses, ein sicherer Rutger Grothoff allhier in Duisburg burtig, welcher beynahe 9 Jahr beym Herrn Doct. Ju is Keller als Knecht gedienet, wegen hernacher anderwertig verübten Diebstahls in Verdacht gerathen und deshalb vor Gericht gefordert worden, sich aber ehe und bevor zum Verhör geschritten, aus der verschlossenen Gerichtstube augenscheinlich durch äusserliche Hülffe, noch selbigen Tages echappiret und sich ins Bergische retiriret, woselbsten er hin und wieder von denen Bauren einige Stück Vieh, unter dem Prætext als ob solche für seinen vorigen Herrn seyn solten, angekauffet und Geld geliehen, dem vernehmen nach sich auch in dortiger Gegend aufhalten solle; Als wird dem Publico dieses zu dem Ende bekant gemacht, um sich für sothanem Betrüger und Diebe zu hüten, jedes Orts Obrigkeit auch dienstlich ersuchet bey etwahiger Betrettung denselben zu arretiren, und hiesiges Königliche Gericht alsobald davon zu benachrichtigen. Er ist mittelmässiger Statur, röthlichen Angesichts, schwartz brauner schleicher Haarn, einen graulichen Rock anhabend. Turck.

X. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Kinder und Erben des verstorbenen Herrn Scheffen von der Borgen, bey hiesigem Königl. Preuß. Landgericht, vermittelst übergebener Vorstellung, Ansuchung gethan, daß jedermänniglich, welche an ihres seel. Herrn Vatters Nachlassenschaft ex quocunque capite einige Prätension formiren könnte, Edictaliter Ordnungs-mässig citiret werden mögten. Und wan solchem Petito deferiret worden: Als citiren und laden wir hiemit und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier in Cleve, das andere zu Nimwegen, und das dritte zu Elten angeschlagen,

schlagen, peremtorie alle und jede, welche an obgedachten Herrn Scheffen von der Portzen Nachlassenschaft, es seye aus welchem Grunde es nur wolle, Ansprache machen könne, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen wie sie dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, und alsdan den 3 August a. c., Vormittags um 8 Uhr, vor uns aufm Rathhause sich gestellen, die Documenta zur Justification in Originali producten, wiedrigenfalls und bey dessen Entstehung dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und nicht weiter gehöret werden sollen. Signat. Cleve im Landgericht den 18 May 1754.

(L. S.) G. Sethman. Schirmann. Pauli. A. E. Jänicke.

XI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Creditores welche an dem Lehn- und Adelichen Guth Wintersohle im Amt Neuenrade gelegen, rechtliche Forderung haben, sind durch die zu Altena, Lüdenscheid und Limburg affigirte Edictales citiret, à dato 8 April c., innerhalb 9 Wochen, und also den 10 Junii als in letzterm Termino sich sub pœna perpetui silentii, coram Comm. Hn. Landrichtern Goecke in Altena, zu melden.

Es hat sich vor einiger Zeit Georg Wilhelm Erdelmann an die Helena Mering, Gerichts Herbede, verheyrathet, wobey demselben von der Schwiegermutter, Wittiben Mering und Schwagern der Meringer Hof vor 2610 Rthlr per pacta dotalia übertragen worden; da er aber kaum beym Antritt des Hofes erfahren müssen, daß die Last der Schulden viel höher sich erstrecke, und also schlechterdings nicht im Stande wäre alsolche Schulden und rückständige Kindestheile abzuführen, mithin um die Sache auf einen richtigen Fuß zu bringen, pro Citatione sämtlicher Meringschen Creditoren Angeb- und Justificirung vermeinter Forderungen bey Gerichte angestanden und bewandter Umständen nach ad Decretum vom 1 hujus, solchem Suchen statt gegeben worden; Als werden alle und jede Creditores, so am Meringer Guth zu Heven, Gerichts Herbede, einige prætensiones und Forderungen haben mögten, hiemit abgeladen, solche Forderungen mit untadelhaften documentis in originalibus, relictis Copiis, auf den 15 Junii curr. a., am Herbedischen Gerichte Vor- und Nachmittags, sub pœna præclusi & perpetui silentii einzubringen. Sign. Herbede den 4 May 1754.

Te Emmerick Alitje Hendricks onlangs overleeden, en aldaer soo veel men bewust, alle Creditoren voorhanden zynde, dewelcke om dat het vermogen ter voller bevredigingniet toereikelyk, tot voorkominge van alle wydloopigheeden en kosten onder malcanderen eenig geworden zyn, om met assistence van goede Scheids-Vrinden na rato te liquideeren, en dan ten dien einde de Effecten verkogt zynde; soo worden de geene, soo tegens vermoeden nog eenige prætensie op die nalatenschap hebben mogten, versogt, om binnen 6 Weeken te Emmerick by Monsr. Jan v. Voorst en Isac Greven zig te melden, nae verloop van welke tyd de penningen sullen uytgedeelt worden. Emmerick den 24 May 1754.

XII. AVERTISSEMENT.

Der Königl. Brunnen-Medicus, Herr Doct. Dullæus wird die ordinaire Brunnen-Curen am Schwelmer Gesundbrunnen den 26 Junii wieder anfangen, und bis zum Ausgang Augusti fortsetzen. Die ausnehmende Eigenschaften dieses Brunnens, besonders aber in Gichten/ Schwindel/ Scorbut/ Lähmigkeit/ Melancholie und allerhand Nerven-Branckheiten/ auch offenen Schaden/ können in dessen neuem Versuch/ so daselbsten bey dem Brunnen-Meister gebunden für 10 stüber zu haben ist, zuverlässig nachgesehen werden.

Es haben die Eheleute Thomas Geffert in Unna, ihre neben einander stehende Häuser auf der Massingstrasse, an Diederich Hermann Hörde gegen ein Stück auf der Gotten liegenden Lande und den Rest an Gelde vertauschet, aus besagten Häusern aber 2 ad 14 stüber in Summa betragende Canones jährlich bezahlet werden müssen; solte nun jemand an denen Häusern oder dagegen getauschten Lande einen rechtlichen Anspruch haben, der wolle sich in Zeit von 4 Wochen bey Antrettern der Häuser, oder Annehmern des Landes melden.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 18 Junii Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Beweiß daß die Dichter mit Unrecht vor die ältesten Schriftsteller gehalten werden.

§. 1. Es ist eine allgemeine und fast durchgehends angenommene Meinung, daß die älteste Bücher und Schriften in gebundener und nach dem Sylben-Maaß abgezirkelter Rede seyen verfertigt worden. Man stellet deswegen die Dichter als die allerälteste Schriftsteller vor, und glaubt daß sie eben deswegen die Ehre hätten von den Grichen Poeten genennet zu werden, mit einem Worte welches seiner Ableitung nach so viel heisset als einen *Auctorem* oder Urheber / weilen sie nemlich die ältesten und ersten Urheber der Bücher wären. Diese Art Bücher zu schreiben soll eine geraume Zeit geherrschet haben, bis endlich Pherecydes des Pythagoras Lehrmeister, zu den Zeiten Cyri angefangen hätte in ungebundener ohngekünstelt und natürlich fliessender Rede zu schreiben. Hiedurch sey die gebundene Rede in etwas aus ihrem alten Besitz gekommen, besonders da die nach Pherecydes Zeiten lebende Weltweisen gleichfals mit Hindansetzung des Sylben-Maasses ihre Bücher und Schriften aufgestellet hätten. Diese

Meinung

Meinung pflegt bewiesen zu werden, theils mit den Zeugnissen des Strabo (1), des Apulejus (2), des Laktanzius (3) und anderer (4), theils weil die ältesten Nachrichten und Überbleibsel von Büchern so bis auf unsere Zeiten fortgepflantzet worden, in gebundener Schreibart gelesen werden, als des Orpheus / Musäus / Linus / Zoroasters / Homerus u. s. w., theils weilen die Poeten bey den allerältesten Völckern nur allein das Lob der Gelahrtheit gehabt haben.

§. II. Daß diese Meinung so durchgehends als wahr ist angenommen worden, befremdet mich nicht wenig, besonders da man durch ein wenig Nachdencken oder nur durch Betrachtung der Schrift gar leicht eines anderen kan überführet werden. Die allerältesten Schriften, welche nach Erfindung der Buchstaben, es mag solches vor oder nach der Sündfluth geschehen seyn (5) enthielten gewiß nichts anders als die Natur-Geschicht, die Erfahrungen und Entdeckungen welche man gehabt hatte, die Vorfälle der Zeiten, und andere hieher einschlagende Sachen, welche würdig waren der Vergessenheit entrissen und der Nachwelt hinterlassen zu werden. Ich glaube man werde mir dieses, indem ein jeder den Beweiß hiervon bey sich selbsten gleich findet, gar leicht eingestehen. Die erste unkündige, von Wissenschaften entblössete, und durch Erfahrung noch nicht gewitzigte Menschen lebten von der Viehzucht und dem Ackerbau, worinnen sie weder Vorgänger noch Lehrmeister gehabt hatten, und musten also erstlich mit den Anwachs an Jahren die nöthige Regeln erlernen, so in dem einen als andern klüglich und mit Vortheil zu verfahren. Sie waren also genöthiget ihre Aufmercksamkeit auf alles zu richten, was sie am Himmel oder auf Erden veränderliches und Betrachtungs-würdiges wahrnahmen. Am Himmel z. E. den Lauf, Wechsel, Zusammenkunft und Absonderung der Sterne (6); ferner die Witterungen, den Lauf der Winde, Kälte und Wärme, Nässe und Trockene. Dan aus diesen und andern Umständen musten sie die zum säen bequeme Zeit beurtheilen und bestimmen. Auf der Erden hatten sie wiederum viel 1000 Sachen zu bemercken, die Verschiedenheit der Aecker und der darauf wachsenden Früchte, die gute und schädliche Kräuter, die Veränderungen und Würckungen des Wassers. Die Zufälle an Menschen und Thieren ꝛc. dan hiervon hinge Leben und Gesundheit ab. Da das Gedächtniß viel zu eng ist alle diese Dinge nebst den erfundenen und ihnen beygelegten Nahmen (7) zu behalten, trieb die Noth die Menschen an, durch

(1) Geogr. Lib. I. p. 12.
(2) In Floridis §. 25. Opp. p. 501.
(3) Lib. VII. c. 22.
(4) PLUTARCH. de Pyth. p. 402. MAXIM. TYRIUS Dissert. 16. p. 156. seq.
(5) Es lässet sich hiervon vieles reden, aber nichts mit Gewißheit bestimmen, und man würde viel zu thun haben, wann man den Beweiß über die alte Verse führen solte, welche Trinitus Polybianus in einer alten Handschrift gefunden:

Primus Hebræus MOYSES exaravit literas.
Mente PHOENICES sagaci condiderunt Atticas
Quas Latini scriptitamus edidit NICOSTRATA
ABRAHAM Syras & idem repperit Chaldaicas
ISIS arte non minore protulit Ægyptias
GULFILA promsit Getarum quas videmus literas.

(6) Daß es in der That geschehen sey, beweisen die Chaldäer, welche schon vor den Egyptieren sich den Ruhm der Gelahrtheit erworben. Dann nach dem einmüthigen Zeugnissen der alten Geschichtschreiber sind sie die Erfinder und Lehrmeister der Sternkünde. Conf. *Diodor. Sicul. Biblioth. Libr. 2. Stanlejus in Histor. Phil. Part. XIII. Proœm. item Sect. I. Cap. I.*
(7) Man muß nicht dencken als ob Adam allen Dingen Nahmen gegeben habe. Die Worte Mosis 1. B. Mos. 2. 20. führen dieses nicht mit sich, und die Umstände erlauben nicht dieses von ihm zu gedencken. Er gab nur denen Gattungen, welche er gegenwärtig vor sich hatte, Nahmen, die besondern Nahmen aber, wie auch derer Dinge, welche Adam zu der Zeit nicht sehen konte, sind erst in den folgenden Zeiten nach und nach entstanden.

durch gewisse Zeichen, welche entweder in Holtz geschnitten, oder in Steine eingegraben waren (8), dem Gedächtniß zu Hülffe zu kommen, um sich bey Erblickung derselben, die gemachte Erfahrungen wieder vorzustellen. Diese Anfangs ohngekünstelt, und schlechtweg gemachte Zeichen wurden wegen Menge derselben, um das eine vom andern desto besser zu unterscheiden verbessert, und hieraus entstunde die Hieroglyphische oder bildliche Schreibart, welche etwas ähnliches hat mit der Mahlerey, und mit recht als die allerälteste, einfältigste und natürlichste kan angesehen werden (9). Nachdem man nun angefangen, die also einzeln geschriebene Anmerckungen, und Erfahrungen, zusammen zu lesen, und in gewisse Ordnung zu bringen, so entstunden hieraus die erste Bücher, welche insgemein in den Tempeln der Götter aufbehalten wurden (10) daher auch den Priestern, welche die Freiheit hatten solche durchzulesen, die Gelahrtheit allein gleichsam eigen war. Daß dem also sey, kan man augenscheinlich aus den ältesten Büchern der Egyptier, welche auf diese Weise von den Geschichtschreibern vorgestellet werden, beweisen. Wo bleiben bey dieser ursprünglichen Gestalt der Bücher die Dichter, und wie lässet sich damit das Sylbenmaas reimen, kan man sich wohl die Vorstellung machen, daß sie in gebundener Rede seyen abgefasset gewesen.

§. III. Einen neuen Beweiß, daß die Dichter nicht vor die älteste Schriftsteller können gehalten werden, giebt die Dichtkunst selbst an die Hand. Es muß ein jeder eingestehen, daß Die

(8) Sind gleich die 2 Säulen Seths deren Josephus gedencket, und worauf die Stern-Kunde nebst andern nützlichen Erfindungen sollen gestanden haben, in der Luft und im Winde aufgebauet gewesen, so ist dem ohnerachtet ausser allem Zweifel, daß nicht nur bey den Egyptern, sondern auch bey andern alten Völckern der Gebrauch gewesen auf öffentlich aufgerichteten Säulen merckwürdige und der Nachkommenschaft zum Unterricht dienliche Sachen, vorzustellen. Conf. Thom. Burneti Archæol. Philos. Lib. I. C. VIII. p. 33 4. & seq.

(9) Man thut den Egyptiern sehr unrecht, wann man die Erfindung der Hieroglyphischen Schreibart ihnen beyleget und annimmt, daß Uranus der Erfinder, und Taautus derselben Verbesserer sey. Soll ja dieses wahr seyn, so kan es nicht weiter statt haben als von den Egyptiern, bey welchen etwan Uranus kan der Erfinder gewesen seyn. Alle Erd-Bewohner musten vor Erfindung der Buchstaben also schreiben, wolten sie anders etwas zu ihrem und ihrer Nachkommen Vortheil und Nutzen aufbehalten wissen. Von den entlegensten Völckern, die mit den Egyptiern keine Gemeinschaft hatten, kan bewiesen werden, daß sie sich dieser Schreibart bedienet, z. E. Die Merikaner gebrauchen sie noch bis auf diese Stunde, wie *Warburton* in der Göttlichen Sendung Mosis von ihnen berichtet, von welchem aber fälschlich angenommen wird, daß die Priester diese Schreibung darum eingeführet um ihre Weißheit zu verbergen, in welcher Meinung er Conringium de Medic. Herm. Lib. I. c. 13. p. 154. 155. und andere zu Vorgänger gehabt. Dann daß unter den Hieroglyphischen Zeichen keine geheime Weißheit verborgen sey, lässet sich daher unwiedersprechlich beweisen, weilen die Egyptischen Landes-Gesetze, wornach alle und jede Einwohner, gelehrte und ungelehrte, Knechte und Mägde sich richten musten, in dieser Schreibart aus keiner andern Ursach, als weilen sie bekannt und verständlich gnug war, öffentlich aufgestellet waren. Daß aber diese Schreibart in den folgenden Zeiten unverständlich worden, kam daher, weilen man nach Einführung der Buchstaben Schreibart, welche ungleich leichter und faßlicher ist, jene aus der Acht gelassen, und den Priestern zu ihrem Zeitvertreib übergeben. Thörigt ist es also mit Entwickelung dieser Schreibart Fleiß, Zeit und Mühe mit Athan. Kircher und andern zu verschwenden, um darin hohe Weißheit zu suchen, oder besser zu reden, hineinzubringen.

(10) Von den Egyptiern ist dieses bekannt genug, daß es aber bey andern Völckern so sey üblich gewesen, lässet sich daher schliessen, weilen Sanchoniathon der älteste Phönicische Geschichtschreiber seine Geschicht entlehnet hat ex singularum Urbium Commentariis & TEMPLORUM MONUMENTIS *Euseb.* de præparat. Evang. Lib. I. II. & X.

die Dichter nicht eher haben Schriftsteller werden können, als nachdem die Buchstaben, Schreib-Art erfunden worden. Ich begehre hier nicht den ersten Ursprung der Dichtkunst zu untersuchen, es gehöret nicht zu meinem Vorhaben. Ich kan es geschehen lassen, daß man den Adam in einen Poeten verwandelt, und ihn den 91 oder 92 Psalm als ein Lob- und Danklied, wie die Talmudisten wollen dichten lässet (11): Glaubt man mit andern, daß nach Erfindung der Tonkunst die Hirten auf dem Felde bey ihren Heerden die Dichtkunst erfunden, und ihre Lieder unter dem Schall der Flöthe abgesungen, so kan ich auch dieses ohne Nachtheil meines Satzes annehmen (12). Es mag die Dichtkunst so alt oder jung seyn wie sie will, so kan kein Dichter seine Gedichte schreiben, wo keine Buchstaben sind. Dann in der Dichtkunst kommt alles auf den Wechsel der langen und kurtzen Sylben, auf die Zahl und auf den Ton und Schall derselben an, mit einem Wort auf das Sylbenmaaß. Daher sind auch die Poëten und Schulmeister, welche viel mit Worten zu thun haben, insgemein die größten Sylbenstecher. Kein Gedicht kan also aufgeschrieben werden, als in einer Schreibart, welche Buchstaben und Sylben vorstellen kan. Dann in der Hieroglyphischen Schreibart, da man mit einem Zeichen gantze Begriffe, Urtheile und dergl. dem Verstande zu betrachten vorleget, kan man kein Gedicht vorstellig machen. So wenig ein Mahler ein Gedicht verzeichnen kan, ob er wohl die darin vorgestellten Geschicht entwirft, eben so wenig kan es auch in der bildlichen Schreibart geschehen. Hieraus folgt also ohnwidersprechlich, daß die Poëten nicht eher haben anfangen können Schriftsteller zu werden als nach dem die Buchstaben erfunden. Sind die Buchstaben erfunden gewesen, so hat man sie gewiß zum Bücher schreiben gebrauchet, indem sie keinen andern Nutzen haben als diesen, woraus sich dan von selbsten ergiebt, daß, ehe und bevor die Dichter angefangen zu schreiben, schon andere Schriften in ungebundener Rede verfertiget gewesen. Uberhaupt ist die Dichtkunst etwas gekünsteltes, und muß also dem natürlichen nachgesetzet werden. Ihre Absicht ist mehr zu ergötzen als zu unterrichten, dann dahin gehet der singende Klang der Worte die Gleichnisse und angebrachte Gemählde, die spielende Gedancken und verblümte Redens-Arten, die ausgesuchte und gekünstelte Worte, welches wesentliche Stücke eines Gedichtes sind. Alles dieses reimet sich nicht auf die erste einfältige, unerfahrne und des Unterrichts bedürftige Menschen, welche durch die Dichter eher verwirret, als belehret seyn würden. Vielleicht ist dieses eine Ursach mit gewesen, warum Plato ihnen in seiner erdichteten Republick keinen Aufenthelt verstatten wollen. (Die Fortsetzung nächstens.)

(11) Es findet sich dieses im Tr. Bava Bathra. Und der Chaldäische Paraphrast hat die Aufschrift des 92 Psalms übersetzet, *Laus & Canticum, quod cecinit HOMO PRIMUS in die Sabbathi.* So hält auch Amadeus ein Minorit, welchen *Joh. Bona* in Psalmod. divina anführt darvor, daß noch viele Psalmen von Adam und Eva übrig wären, und Genebrard. Chron Lib. I. p. 5. schreibt *Primum hominem ex Paradiso ejectum in suo exilio diuturnissimo HYMNIS & CANTICIS consolatum esse.*

(12) Polyd. Virgil. de rerum invent. Lib. I. c. VIII. & seq. p. 44. handelt mit mehrern von dem Ursprung der Dichtkunst. Auch hat Alex. Sardus Lib. I. c. 26. 31. 32. 33. etwas darvon erinnert.

Ammendorff.

I. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen bey der Kirchen zu Plettenberg 120 Rthlr rentloß; wer solche gegen Hypotheque- Ordnungs- mässige Sicherheit und Land- übliche Interessen anzuleihen willens ist, derselbe kan sich, je eher je lieber, bey dem Kirchmeistern in der Stadt Plettenberg, Tit. Herrn Woß melden.

II. Personen / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Ein sicherer Cavallier aus dem Gelderischen verlanget einen guten Jäger, der zugleich mit Bracken jagen kan; wer Lust hat bey demselben zu dienen, kan sich in Cleve beym Königl. Post-Amt melden, wo ihm nähere Anweisung geschehen wird.

Der Rad- und Wagenmacher Henr. Seeven in Cleve verlanget einen tüchtigen Knecht, so wenigstens ein gut Rad zu machen verstehet; derjenige, so hiezu capabel, oder ein mehreres zu prästiren im Stande ist, kan sich je ehender je lieber, bey demselben angeben, und nach Beschaffenheit seiner Arbeit, einen convenablen Lohn gewärtigen.

Erster Anhang.

Num. XXV. Dienstag den 18 Junii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam & in usum der Erbgen. v. Wobeser so wohl als Peter Wittram und Wilhelm Douven qq. des Peter Averdoncks unter Neukirchen, Fürstenthums Meurs belegene Grundgüther, als dessen Haus und Scheuer, so auf 450 Rthlr, ein Stück Land von 3 Morgen groß, zu 400 Rthlr, ein Garten von ein viertel Morgen, auf 37 Rthlr 30 stüb., ein Stück Holtzgewachs, die Klingelhuve genannt, 15 und ein halben Morgen zu 350 Rthlr, so dann noch eine Weyde von 2 Morgen auf 75 Rthlr taxiret worden, verkauffet werden sollen, und dazu Termini auf den 31 Maji 21 Junii und 12 Julii präfigiret worden; Als können Liebhabere in dictis terminis, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, sich zu Meurs in der Regierungs-Cantzley einfinden und ihren Vortheil suchen; immittelst aber auch die Taxe bey dem Regierungs-Secretario, Herrn Hofrath Jüchen einsehen. Auch werden Kraft gegenwärtigen proclamatis und der Edictal-Citation, wovon eine hieselbst, und die andere zu Rheinberg angeschlagen, alle diejenige Creditores, welche an gem. Parceelen, ex quocunque capite es auch seyn mag, einiges Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii, hiemit abgeladen, um ihre Forderung à dato dieses, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin zu rechnen, mithin längstens auf den 15 Julii anzugeben und zu justificiren; wornach sich ein jeder zu achten. Sign. Meurs im Regierungs-Rath den 8 May 1754.

Word hiermede bekent gemaakt, dat de Regeerders der Heerlykheid Gribbenvorst, op den 26 Juny 1754, 's Naermiddags ten een uure, in de Gerechtskaamer aldaer publykelyk aan de meestbietende met eene Sittdag sullen verkoopen de naervolgende Hofen. 1) Den Halvendyck met zyn toebehoor, rendeerende 's jaars 28 Malder Rogge Venlose maate, twee Malder Garst, 2 Malder Boekweyt, aan Geld-Pacht 83 Pattacons 6 Schill. specie; wie ook oud nieuw Wittveld, rendeerende 18 Mald. Rogge, 3 Pattacons aan geld; als ook Nieuw-Erf Hennckes en Wevers, zynde Erf niet gecultiveert, rendeerende edog 12 Pattac., wegens Heyde, sullende in eenen koop verkogt worden. 2) Soetternof rendeerende alle jaaren 32 Malder Rogge, 8 Malder Haver Venlose maete, aan geld 51 Pattacons 6 Schill. Noch de Hawey, ten deelen niet gecultiveert, rendeert 8 Pattac., ook eenen koop. 3) Grusdonck rendeerende 32 Malder Rogge, 2 Malder Boekweyt, aan geld 31 Pattacons 6 Schill., ende wegens holt, noch ontrent 6 Pattacons, item Gribberse, rendeerende 10 Malder Rogge, aan geld 12 Pattacons 6 Schill. eenen koop. 4) Santfort, rendeerende 16 Malder Rogge, aan geld 14 Pattacons 6 Schill: item de Saar, rendeerende 8 Malder Rogge en aan geld 7 Schill. eenen koop. 5) De Aldeberch rendeerende 27 Malder Rogge, 1 Malder Boekweyt, an geld 21 Pattacons 6 Schill. 6) Veghtes, rendeerende 17 Malder Rogge, aen geld 3 Pattacons. 7) Nieuwbercht, rendeerende 15 Malder Rogge, 8 Malder Boekweyt, aan geld 12 Schill. 8) Den Sondaert, zynde van ouds geweest eenen Gemeentshof, rendeerende 20 Malder Rogge, vier Malder Boekweyt. Het meereste sal veerders by de Conditien breeder worden geexprimeert.

Nachdem ad instantiam der Wittiben Gilhaus, zwey den Vormündern des minderjährigen Bordelius zustehende, auf dem West-Berge vor der Stadt Hamm käntlich gelegene Morgen Landes, dem meistbietenden verkauffet werden sollen, und dazu Termini legales auf den 1 April, 20 May und 1 Julii c., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hieselbst anbestimmet worden. So wird solches hiedurch zu dem Ende bekant gemachet, damit Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden und ihren Vortheil suchen können: zugleich aber werden Kraft gegenwärtigen Proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, alle diejenige, so an gemelten 2 Morgen Landes ex quocunque Capite einigen Anspruch haben mögten, sub pœna perpetui silentii & præclusionis hiedurch abgeladen, um à

dato

dato dieses, in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, ihre Anforderung anzugeben, und zu rechtfertigen. Signat. Hamm im Landgericht den 11 Febr. 1754.

In Sachen des Herrn tit. Rotz zu Bochum contra Freyherr v. Rinsch zum Caldenhoff, sind Inhalt zum Hamm und Unna angeschlagenen Proclamatis, Termini distractionis des zu 1665 Rthlr. 37 stüb. eydlich taxirten Ostfeldes, auf den 17 Julii, 18 Septemb und 20 Novemb. a. c. jedesmahl Vormittags um 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstube zum Hamm angesetzet, auch alle diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, sub pœna præclusi abgeladen, um solches längstens vorm 18 Septemb. a. c. gehörig ein- und auszuführen. Signatum Hamm den 16 May 1754. Rademacher.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es haben die Eheleute Johann Adolph Möller das im Gericht Schwelm gelegene, so genannte Steinbrincker Guth, auf der Woesten, an Joh. Peter Scharpenberg, erblich wiederum verkauft; diejenige, welche an besagtem Guth einige Ansprach zu haben vermeinen, müssen à dato dieses, von 3 zu 3 Wochen, längstens aber auf den 8 Julii a. c., ihre Forderungen anzeigen und gehörig, sub pœna perpetui silentii, justificiren.

Es hat Johann Henr. Hüssen zu Orsoy, von den Erben des neulich verstorbenen Derck Herbers, ein Haus aus der Hand an sich gekauft; wer daran eine gerechte Ansprach hat, muß sich bey gemeltem Ankäuffer innerhalb 4 Wochen, melden.

Es hat der Bürger, Adam Stepmann zu Plettenberg, sein anererbtes unterste Lütken Land am Colbuschberge, dem Jürgen Schmillenkamp vor 55 Rthlr und 3 Viertel Hafer erblich verkauft; wer hieran etwas zu prätendiren hat, muß solches in Zeit von 4 Wochen, bey der competenten Obrigkeit oder Ankäuffern selbst, sub pœna præclusi, melden.

Peter Wenders nebst seinen Kindern haben ihr in Geldern auf der Gelderstrasse neben des Feldwebels Püttners Hause gelegenes Wohnhaus verkauft; wer daran einigen Anspruch zu haben vermeinet, muß sich à dato publicationis, binnen 3 Wochen, bey einem Edl. Magistrat zu Geldern melden.

Der Herr von Greving zum Langenkampe, hat dem Colono Aldeholt 4 bis 5 Morgen Land, so im Borgeler Felde neben des Schultzen und Coloni Thomas zu Bergelen Ländereyen gelegen, verkauft; diejenige, so daran Spruch oder Forderung haben, werden peremtorie & sub pœna perpetui silentii abgeladen, solches binnen Zeit von 4 Wochen à dato publicationis, beym Königl. Gericht in Soest zu justificiren.

Der Herr von Greving zum Langenkampe, hat dem Colono Brinckmann 5 Morgen Land, welche am Hammschen Wege neben Göhliner Hofes Ländereyen gelegen, erblich verkauft, diejenige, so daran Spruch oder Forderung ex quocunque capite haben, werden peremtorie & sub pœna perpetui silentii abgeladen, solche binnen Zeit von 3 Wochen, à dato publicationis, beym Königl. Gericht zu Soest zu justificiren.

Die Eheleute und Bürgere zu Plettenberg, Christoph Syringhaus und Anna Maria Winckel haben ihr Wohnhaus und Garten am Kirchhofe mit Tachrenne und Gereydschaft, dem Debitori Hypothec., Johann Died. Böley, Blaufärber genannt, salvo Canone, vor 87 Rthlr erblich verkauft; wer dagegen etwas einzuwenden, oder ein jus potius zu haben vermeinen mögte, muß solches sub pœna perpetui silentii, vor Ablauf Monats Junii c., beym Stadtgericht melden.

Hendrick Wintjes seeker tot Cleve in de Kerckstraat kennelyck geleegen Huis van Johanna Times, Weduwe Sloot, uyt de Hand aan zich gekogt hebbende; soo word sulchs hierdoor bekent gemaakt, op dat wanneer de een of ander eenig regt of prætensie daeraen te hebben vermeenen mogte, deselve zich binnen 4 Weeken à dato hujus, by de Edel. Magistraet tot Cleve, of by den Cooper zich aengeeven.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da nach eingegangener näherer allergnädigst. Verordnung die Stadts- Weg- Accise zu Soest, worauf in letzterm Termino 902 Rthlr, und die Stadts-Eisen-Waage, worauf 105 Rthlr zur jährlichen Pacht licitiret ist, nochmahlen zur öffentl. Verpachtung außgesetzet werden soll, und dazu Terminus auf den 1 Julii a. c., Vormittags um 9 Uhr am Rahthause präfigiret

ret worden, so dienet dabey zur Nachricht, daß die Listen von neuem revidiret, und überhaupt deshalb solche Veranstaltung gemachet worden sey, daß dasjenige, so der Stadt oder denen Pächtern von Alters her gebühret, nicht entzogen werde; Als können diejenige, so zur Anpachtung Lust haben, sich in dicto termino zu Rahthause melden, ihr Gebot thun, und prævia Ratific. den Zuschlag gewärtigen; auch einige Tage ante Terminum die Listen und deshalb gemachte Veranstaltungen beym Herrn Stadts-Präsidenten, oder beym Stadts-Secretario einsehen.

Nachdem Seine Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr resolviret sind, die hiesige Mollbraueren aus der Hand verpachten zu lassen; so können diejenige, so dazu Lust haben, sich bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer melden, und daselbst Conditiones vernehmen. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 5 April 1754.

Op den 18 Juny c., 's naermiddags om een uur, sal tot Straelen ten Huise van Michael Kings in den Gouden Swaen, de Pastorye-Tiende aldaer, publyckelyk aen den meestbiedende verpagt worden.

Het Eerw. Consistor. tot Gennep is voornemens door den Kerckmeester Joh. Reiniers openlyck op den 12 deses, 's naermiddags om 2 uuren, ten Huise van Hend. Weintjens tot Uffelt te verpagten, het heele Gras met de Naaweyen van haare Viccareyen.

VI. Von vacantem Schul-Dienst.

Auf allergnädigsten Befehl der Königl. hochlöbl. Landes-Regierung vom 16 May curr., wird hiedurch bekant gemachet, daß durch Absterben des Præceptoris Friderichs zu Wesel, die Stelle eines ersten Lehrmeisters bey der Evangelisch-Reformirten Parochial-Schule, und eines Receptoris der Armen-Studenten-Gefälle erlediget, mithin die Erwählung eines zu diesem Beruf geschickten Subjecti dem Königl. Landgericht aufgetragen worden; Es werden demnach alle und jede Schulleute, so zu diesem Dienste die nöthige Gaben und Tugenden besitzen, hiedurch eingeladen, um sich binnen 6 Wochen à dato hujus, bey wohlgem. Landgericht zu melden, und Proben ihrer Geschicklichkeit zu diesem wichtigen und vortheilhaften Amte abzulegen; Zugleich aber dienet zur Nachricht, daß man nur einen erfahrnen Mann suche, welcher in der Unterweisung der Jugend wohl geübet ist. Der nebst der Religion und den Sprachen, auch die Singe- und Rechenkunst, vor all aber die beyden Wissenschaften der Erziehung und der Wirtschaft gründlich verstehet: welcher sich bey einer guten Wohnung und Besoldung ein hinreichendes Auskommen und alle mögliche Faveurs versprechen kan. Sign. Wesel im Landgericht den 22 May 1754.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach unterm 20 December 1753 bey dem Landgericht zu Altena über dem Vermögen der Ehelenten Hegemanns, per sententiam, Concursus Creditorum erkannt und eröffnet, so werden Inhalts der hieselbst, Iserlohn und Wiblingwerde affigirten Edictal-Citation, Creditores, so an gedachten Hegemannschem Vermögen einigen Spruch oder Forderung haben, sub pæna perpetui silentii & præclusionis, ad liquidandum & verificandum, in dreyen Terminen von 3 zu 3 Monaten, mithin längstens à dato über 9 Monate, des Morgens um 9 Uhr, vor dem hiesigen Landgericht, verabladet. Sign. Altena den 21 Dec. 1753.

Diejenige, welche an der Nachlassenschaft, der verwittibten Frau von Budde zu Hüttem, gegründete Ansprach machen, werden peremtorie & sub pœna perpetui silentii abgeladen, um binnen Zeit v. 9 Wochen, à dato publicationis, solche beym Königl. Gericht in Soest zu justificiren.

Alle diejenige, so an der von dem Küster zu Rindern, Henr. Syebers von seiner Mutter, zufolge Kauf-Contract vom 9 hujus vor 500 Rthlr angekauften, zu Rindern bey der Kirche gelegenen Kathstätte, Spruch und Forderung haben, sind Einhalts ertrahirten, zu Cleve und Xanten affigirten Edictal-Citation, innerhalb 9 Wochen, längstens auf den 25 May a. curr. Vorm. um 9 Uhr, ad verificandum vorm Landgericht zu Cleve, sub pœna præclusi, abgeladen. Sign. Cleve im Landgericht den 16 Febr. 1754.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß der, so an dem abgestorbenen Garrets Haagenboldt etwas zu forderen hat, sich binnen 3 Wochen bey Paul Stuhr in Wesel zu melden habe.

Demnach die Wittibe Peters zu Goch, ad Beneficium cessionis Bonorum provociret; so werden alle Creditores welche an ged. Wittibe Peters zu Goch ihrem Vermögen An- und Zuspruch

haben

haben, Inhalts des zu Cleve und Xanten angeschlagenen Proclamatis, innerhalb 12 Wochen und längstens auf den 19 Juny a. c., Morgens um 8 Uhr, vor dem Landgericht zu Cleve ad liquidandum & verificandum, sub pœna præclusi & perpetui silentii abgeladen. Signatum Cleve im Landgericht den 16 Febr. 1754.

Nachdem unterm 18 May a. c., beym Königl. Gericht zu Soest, über das Vermögen des gewesenen Hillermühlern, Peter Henrich Thönen, Concursus Creditorum eröfnet, und Creditoribus zufolge hieselbst und zu Lipstadt angeschlagenen Edictal-Citation, terminus ad liquidandum & verificandum zukünftigen Dienstag über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten zu halten, mithin ultimus terminus auf den 23 Julii 1754, sub pœna perpetui silentii präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemacht, damit jedermänniglich, deme daran gelegen, sich zur behörigen Zeit melden könne. Signatum Soest in Judicio Regio den 18 May 1754.

Creditores welche an dem zum Concurs gediehenen Vermögen der Eheleuthen Muysers in Praest Forderung haben, müssen solche zufolge erlassenen und zu Praest, Anholt und Weerde affigirter Edictal Citation innerhalb 9 Wochen beym Huet-Offenbergischen Gericht melden, und den 24 Julii a. c., unter Straf ewigen stillschweigens justificiren.

Creditores, welche an dem von denen Eheleuten Joh. Peter Lindenberg, an Peter Jörgen Dräger verkauften, so genannten Zerres-Kotten prætension machen, sollen solche innerhalb 9 Wochen, der ergangenen Edictal-Citation zufolge, beym Gericht zu Schwelm melden, und den 27 Junii a. c., unter Straf ewigen stillschweigens, justificiren.

Der Reinold zu Hemmerde hat ad Beneficium Cessionis Bonorum provociret; Es werden dannenhero alle und jede Creditores, welche an ged. Reinold zu Hemmerde seinem Vermögen Anspruch zu haben vermeinen, Inhalts des zu Unna, Camen und Lunen angeschlagenen Proclamatis innerhalb 9 Wochen, und längstens auf den 19 Julii vorm Königl. Landgerichte zu Unna zur gütl. Handlung, eventualiter aber ad liquidandum & resp verificandum sub pœna perpetui silentii, abgeladen. Sign. Unna im Landgericht den 17 May 1754.

Creditores, welche an des Schultzen zu Dieffhausen, in der Ober-Bonsfeler Bauerschaft, Amts Blanckenstein, ad Concursum gerathenen Vermögen, Spruch und Forderung haben, sind Kraft dieses proclamatis peremtorie verabladet, um längstens à dato über 9 Wochen; morgens um 9 Uhr, vorm Bochumschen Landgericht ihre prætensiones zu rechtfertigen und zu liquidiren. Sign. Bochum im Landgericht den 6 May 1754.

VII. AVERTISSEMENTS.

Bey dem Königlichen Post-Secretair, Herrn Querner zu Wesel, sind noch einige wenige Kaufloose von der letzten Classe der Berlinschen Haus- und Geld-Lotterie vor 4 Rthlr zu haben; wenn nun der Ziehungs-Termin dieser Classe auf den 8 Julii festgesetzet ist und bleibet, und die Collecte den 24 Junii geschlossen wird; Als hat man solches hierdurch nochmahlen bekant machen sollen, damit, wenn noch jemand an dieser letzten und profitablesten Classe, worin fast Treffer gegen Fehler, und die ansehnlichste Gewinste von 8000, 2000 und andere merckwürdige Priesen befindlich, Theil nehmen wolte, derselbe sich binnen gesetzter Zeit noch angeben könne, da indessen nach der Zeit nicht mehr damit gedienet werden kan.

Es wird allen Hohen- und Niedrigen-Standes-Personen bekant gemacht, daß sich Joh. Wilhelm Hössen in Cleve in dem so genannten Halben Mond, nahe beym Haagischen Thor gelegenen Hause placiret hat, und können alle Passagiers daselbst ihre Commodität und Aufwartung so wohl für ihre Personn als auch Pferde, für einen civilen Preiß, bey ihm haben.

Alsoo de Cleefse Gesondtbron op de ordinaire tyd zyn Aenvang nemen sal, en Boudewyn van den Nouwelandt in't Konings Baden-Huis in de Diergarde, reet over de Bron zyn Renome in vyf *Jare in ordenaire Tafel-Wynen, Logies oppassing, en wel prinsepael met syn seviele behandeling, sonder imand te overschatte*, de renomandasy van alle Luyde van Faloen heeft nekome, soo dient tot versoek, soo imand van een of meer Kamers gelieft gedient te zyn, aen Boudewyn van den Nouwelandt te schryve, men sal soo wel als in vorege Jare een ider Genoege geve, en tot gemack van die by hem logere, heeft hy enige niewe Rystuyge aengelegt.

Zweyter Anhang.

Num. XXV. Dienstag den 18 Junii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VIII. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

ES ist mir per Rescriptum Clementissimum aus hochlöbl. Landes-Regierung vom 28 Jan. anni curr. aufgetragen worden, den der Frau Gräfin von Lottum zuerkandten Philip Binsberger Hof, welchen der Herr Müntzmeister Kuster besitzet, zu Dienst der Lottumschen Creditoren mit ad hastam zu bringen, und dann derselbe folgender Gestalt nach der neuen Carte

			Grösse M.	Rut.	Taxa Rthl.	St.	Licitat. Rthl.	St.
A	1	Hofreitung		322	201	15		
B	2	Ein Stück Bauland, die Dormagen genannt	12	40	2865	50		
C	3	Eine Weyde	6	320	2450			
D	4	Noch eine Weyde	2	530	937	5		
G	8	Das Wärdgen		412	102	55		
E	5	Noch etwas Ward		65	16	15		
F	6	Unland und Wasser		67				
F f	7	Noch Unland und Wasser		70				
		Summa	23	26	6573	20		
H	9	Das alte Gebäu			100			
		Summa			6673	20		
I	10	Dazu komt das neue Gebäu ad			1452			
		Summa Summarum			8125	20	7000	

Ordnungs-mässig tariret worden; des Endes wird nunmehro gedachter, so genannter Philip Binsberger Hof hiemit sub hasta zum feilen Kauf ausgesetzet, forthin die zum Kauf Lust-habende hiedurch eingeladen deshalb in nachfolgenden legalen Terminen, als Freytag den 17 May, 16 Augusti und 15 Novembris zu Cleve auf der Stadts-Waage jedesmahl Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen ferner Gebott zu thun, und in dem letztern peremtorischen Termin, jedoch salva Clementissima Ratificatione, die Adjudication zu gewärtigen. Sign. Cleve den 17 May 1754.

Vigore Clem. Commiss.

G. Sethmann H. P. Gesellschap J. S.

Nachdem ad instantiam des Pfannenbäckern Boll, wider die Stadts-Cämmerey und Dabergs-Armen das Haus samt Hof, am Sieckenhause genannt, nebst Zubehör vor dem Westen-Thor der Stadt Hamm käntlich gelegen, dem meistbietenden verkauffet werden soll, und dazu Termini auf den 2 Septemb., 4 Novembr., c., und den 3 Februarii a. f., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben daselbsten anberahmet; Als können Lusttragende Ankäuffer sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen; diejenige aber, so an gem. Sieckenhause oder dessen pertinentien ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, deren eines hieselbst und das andere zur Reck angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 20 May 1754.

Nachdem ad instantiam der Erbgen. von Coudum, distractio eines der Ehefrauen Hussel-mann zugehörigen Weydekamp, und anderthalben Morgen Heugewachs, an der Duvenstrasse vorm Westenthor der Stadt Hamm, gelegen, erkannt, und nunmehro dem meistbietenden verkauffet

kaufet werden sollen, auch dazu Termini auf den 1 Maji, 1 Julii und 1 Septembris c. präfigiret worden; Als können diejenige, so Lust tragen sothane Pertinentien an sich zu kaufen, in dictis terminis, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht sich einfinden. Zugleich aber werden diejenige, so an geb. Stücken, ex quocunque capite es auch seye, einige Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præcluſi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, als wovon 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, mittelst Production ihrer Documenten anzugeben und zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 11 Februarii 1754.

Des Herrn Cammer-Directoris Müntz Wohlgebohrne, wollen die ihnen anerfallene, in der Bircke an der Hohenstrasse angefertigte etliche tausend Eichenschrantzen verkauffen lassen; wer dazu Lust hat, kan sich an des Wirthen H. Adolff Behausung daselbst, den 20 dieses, Nachm. um 1 Uhr einfinden, selbige vorher besehen und die ihme anständige Nummern nach Belieben kaufen.

Nachdem ad causam Hrn. Redecker qua Provisoris der Mosterts-Armen zum Hamm, contra die Vormündere des Minorennen Bordelii, distractio des zu Lennighausen belegenen Astrohs Hof erkant, und darzu Termini legales von 3 zu 3 Monat, auf den 20 May, 26 August und 21 Novemb. präfiniret worden; als können Lustragende Ankäuffere sich alsdan einfinden, und ihren Vortheil suchen. Auch werden alle und jede Creditores so an gedachten Astrohs-Hof ex quocunque capite, einen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiemit abgeladen, um ihre Forderungen à dato Insertionis, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 28 Febr. 1754

Nachdem in Sachen Joh. Wilhelm Marckmann zu Eickel, contra Jürgen Grimberg zu Hoffstädt, per Decretum vom 3 April a. c. distractio des bey Vierhaus Beysen, gelegenen Stück Landes, wovon der jährliche Genuß von 4 vereydeten Æstimatoren auf 10 Rthlr 52 stüb 4 und ein halben Deut tariret, erkant, und dazu Termini subhastationis auf den 24 April, 5 Juny und 17 July a. c. auf hiesiger Gerichtstube um 9 Uhr anberahmet; als wird solches dem Publico hiemit bekant gemacht. Signatum im Bochumschen Landgericht den 3 April 1754.

Den 19 Juny sal binnen de Vryheerl. Velden, in de Gerechtskamer met brandender karsse verkogt worden, het soo genoemde Baekhuis-Erf, tot Schandelo, onder Velden behoorende, neffens eenen Comp en drie vierdeel Land aldaer.

Die Eheleute Peter Bosch in Creyfeld sind vorhabens, drey Wohnungen auf der Oberstrassen, wovon eine an die Hauptstrasse und zwey auf die Strasse langs der Stadts-Mauer schiessen, den 20 curr., aus freyer Hand, plus offerenti, zu verkauffen.

Die Erbgenahmen Loos in Creyfeld sind willens, ihr in Meurs auf der Kirchstrasse sehr plaisant gelegenes Haus samt Scheune, den 20 Junii a. c., Nachmittags Glocke 2, bey Mons. Wilhelm Nournen in den 7 Sternen, aus freyer Hand dem meistbietenden zu verkaufen.

Friederich Brans und Elisabeth Wustkam Eheleute in Wanheim, sind vorhabens, ihren daselbst zwischen Died. Neukirchen und Died. Stricks Erben gelegenen, mit fast neuem Haus, Garten und Baumgarten versehenen Erbkotten, den Bongart genannt, freywillig aus der Hand zu verkauffen; Liebhabere können sich den 20 Junii bey Jacob Bores in Wanheim um 2 Uhr melden. Auch dienet zur Nachricht, daß an dem Haus eine neue Anzimmerung, so noch unbemauret, befindlich, wozu aber etliche Malter gelöschten Kalck in Bereitschaft liegen.

Des Joh. Melchior Bulbering Wohnbehausung im Dorff Voerde, Gericht Schwelm gelegen, soll in terminis den 6 May, 5 Julii und 5 Septembris a. c., zu Schwelm aufm Rathhause, jedesmahl um 2 Uhr, gerichtlich feil gebotten, und in ultimo termino adjudiciret werden. Diejenige, welche daran einige Ansprach zu haben vermeinen, müssen sich binnen obbestimmten terminis, sub pœna perpetui silentii, melden.

Den 21 Juny sullen de Erfgenaemen van Arnoldt Baeckhuis ten een uure in de Gerichts-Camer tot Velden, by brandende Kertse haer soo genoemde Smitfels Erf, verkopen.

Auf Donnerstag den 20 Junii, sollen zu Sonsbeck im Nonnen-Closter, einige von einem Pensionnaire für Schulden zurückgelassene Effecten zum Behuf des Closters, dem meistbietenden öffentlich verkauffet, und damit des Morgens Glocke 8, angefangen werden. Xanten im Landgericht den 12 Junii 1754.

IX. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Auf specialen allerg. Befehl soll ein Braukessel von 181 Pfund, zu 48 Rthlr 16 st. taxiret, mithin der Otten-Kotte zu Ovencastrop cum Appertinentiis, Neuschenbergs Länderey und 9 Schilv. Landes, gegen Rüters Camp daselbst gelegen, binnen Castrop an Herrn Actuarii Beulmanns Behausung, auf den 28 Juny a. curr., Morgens um 10 und Nachmittags um 2 Uhr, resp. plus Licitanti verkauffet und verpachtet werden, wovon die Proclamata zu Castrop und Herne angeschlagen und einzusehen sind.

X. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Conrard Scharpenberg hat von Joh. Rötger Dönninghaus den Scharpenbergs-Kotten im Amte Blanckenstein, Brenscheder Nieder-Bauerschaft, erblich angekauft; Alle diejenige, welche an besagten Kotten sich zu vernäheren, oder daran etwas zu fordern vermeinen, müssen à dato dieses innerhalb 3 Monaten sich gehörigen Orts melden.

Es hat die Wittibe Jagemanns in Wesel, von denen Eheleuten Joh. Heinr. Samuel Hussstadt ein Haus in der Schmiedestraß zwischen Sebastian Erben und Rudolph Tenhompel gelegen, aus der Hand gekauft, und ist willens den Kaufschilling in 4 Wochen zu bezahlen; wer daran einigen Anspruch zu haben vermeinet, muß sich innerhalb solcher Zeit gehörig melden.

Es haben die Eheleute Jan Maes das so genannte vom Doris Hösken, Bürger aus Calcar, zu Grith gelegene Uetz Imanns Haus wiederum an Peter Hopmann zum Theil erblich verkauft; wer auf gemeltem Hause einige Ansprach zu haben vermeinet, derselbe kan sich innerhalb 9 Wochen, bey den Eheleuten Jan Maes in Grieth, sub pœna perpetui silentii, melden, sonsten die Kaufpfenningen dem Verkäuffer ausgezahlet werden sollen.

Hermanus Wegman te Goch, heeft van den Echteluiden Wolterus Eskes, haer Wohnhuis met Toebehoor aldaer in de Meulenstraet geleegen, uyt de Hand aen zich gekoft; soo jemand daeraen enige prætension hebben mogte, kan zich in tyd van vier Weeken nae dato deeses, behoorlyck by straffe van een ewig stillschwigen en verlies van haere vorderinge, melden, wan't nae verloop van die tyd de geheele Coopspenningen sullen uytgetelt en betaelt worden.

De Erfgenaemen van den overleedenen Jongman Arnoldus van Vechgelen, als Henr. Scheers, Peter van Vechgelen en Gerh. van Vechgelen, hebben desselfs naegelaeten Wohnhuis met Toebehoor in de Vrouwenstraet tot Goch, de drie Scheeren genoemt, uyt de Hand aen Johanna Margaretha Tymes, Weduwe Schloot verkogt; jemand daerop eenige prætensie hebbende, deselve moet zich in tyd van veertien Daegen, à dato deeses, by straffe van een ewig stillschwygen en verlies van haere vordringe melden, wan't nae verloop van die tyd de geheele Cooppenningen zullen betaelt worden.

XI. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Der Königl. Hofrath und Schultheissen, Herr Turck ist willens, seinen vor dem Schwanen-Thor käntlich gelegenen Zehend, am 22 dieses, dem meistbietenden, nach Gefallen auf ein oder mehrere Jahren, an Monsr von der Klocken Haus zu verpachten; Lust-tragende können sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen.

XII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Künftigen Martini dieses Jahrs, wird im Kirchspiel Walsum, ein halbes Stündgen von Dinslacken, das Schatz- und Dienst freye adl. Guth in gen Loh pachtloß, wobey ein commodes Haus nebst Scheune, schöne Bauländereyen, wozu 4 Pferde nöthig, gute Wiesen für Küh, Pferde samt Heugewachs, dabey 3 Gartens und 2 Baumgarten; imgleichen mit einer treflichen Fischerey und Taubenflucht versehen ist; wer solches auf Jahren für ein Stück Geld oder sonsten zu pachten Lust hat, kan sich in Wesel bey dem Krieges-Rath und Scheffen, Hn. J. Wilh. Hannes, melden und den Contract schliessen.

Magistratus der Stadt Calcar ist vorhabens, die außgestochene Sommer-Graßpfanden, in Terminis den 19 und 26 dieses Monats Junii a. c., jedesmahl Nachmittags Glocke 3, auf m Rahthause bey brennender Kertzen publice zu verpachten.

XIII. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Rees ist vorhabens, die vor dem Hause Aspel durchs hohe Wasser weggetriebene steinerne Brücke, um solche wiederum von Grund auf aufzubauen, den 20 dieses

Monats

Monats dem Wenigstannehmenden öffentlich zu verdingen; diejenige so dazu Lust tragen, können sich in Termino des Vorm. um 9 Uhr in Curia einfinden und ihren Vortheil suchen.

XIV. Citatio Edictalis **ausserhalb Duisburg.**

Nachdem die Kinder und Erben des verstorbenen Herrn Scheffen von der Portzen, bey hiesigem Königl. Preuß. Landgericht, vermittelst übergebener Vorstellung, Ansuchung gethan, daß jedermänniglich, welche an ihres seel. Herrn Vatters Nachlassenschaft ex quocunque capite einige Prätension formiren könnte, Edictaliter Ordnungs-mässig citiret werden mögten. Und man solchem Petito deferiret; Als citiren und laden wir hiemit und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier in Cleve, das andere zu Nimwegen, und das dritte zu Elten angeschlagen, peremtorie alle und jede, welche an obgedachten Herrn Scheffen von der Portzen Nachlassenschaft, es seye aus welchem Grunde es nur wolle, Ansprache machen können, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen wie sie dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, und alsdan den 3 August a. c., Vormittags um 8 Uhr, vor uns aufm Rahthause sich gestellen, die Documenta zur Justification in Originali produciren, wiedrigenfals und bey dessen Entstehung dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und nicht weiter gehöret werden sollen. Signat. Cleve im Landgericht den 18 May 1754.

(L.S.) G. Sethman. Schirmann. Pauli. A. E. Jänicke.

XIV. **Persohn/ so zu arretiren verlanget wird ausserhalb Duisburg.**

Einige Zeit her sind in Hamminckeln und Brünen verschiedene Bienenstöcke gottloser Weise bestohlen; ein Kerl aus Hamminckeln, vulgo Hendrich der Holländer genannt, hat den Verdacht wider sich durch die genommene Flucht vermehret: er hat ein pockennarbigtes Gesicht und kleine Augen, worin man den Dieb schon sehen kan, ist kurtzer Statur, und trägt ein blau Camisol: Alle Obrigkeiten, unter deren Botmässigkeit sich dieser Scelerat betreten läßt, werden in juris subsidium, cum oblatione ad reciproca, dienst-geziemend requiriret denselben so fort gefänglich einziehen zu lassen, und davon dem Gerichte zu Hamminckeln Nachricht zu ertheilen, damit dasselbe das fernere Nöthige veranstalten könne. Zugleich wird auch gedachter Henrich der Holländer hiedurch edictaliter abgeladen, um binnen 6 Wochen à dato, wovon 2 für den ersten, 2 für den andern und 2 für den letzten peremtorischen Termin gesetzet werden, vor dem Hamminckelschen Gerichte sich zu gestellen, zu verantworten und rechtlichen Spruch zu erwarten, mit dem Verwarnen, daß in Ausbleibungs-Fall, nichts destoweniger rechtlicher Art nach, wider ihn procediret werden soll. Sign. Wesel den 8 Junii 1754.

Beinom.

XV. AVERTISSEMENT.

Nachdem Se Excellence der Königl. Preussische würcklich Geheimter Etats- und Krieges- wie auch Dirigirender Minister des Hochpreißlichen General- und Ober-Directorii, Freyherr von Borcke, Herr zu Huet, Rosau, Offenberg, Wenge ꝛc ꝛc, den Commissions-Rath und Regierungs-Advocatum Hopman zu Cleve, bey der zum hochadelichen Hause Huet gehörigen Lehn-Cammer, zu Dero Lehn-Statthaltern, bestellet haben; so wird dieses allen und jeden unter solcher Lehn-Cammer sortirenden Vasallen hiedurch zu dem Ende bekant gemachet, damit sie sich bey demselben in vorfallenden Angelegenheiten melden, und die Successores der vacant gewordenen Lehne die neue Investitur gehörig suchen können, sonsten zu gewärtigen, daß ihnen der Caducitæts-Proceß gemachet werde.

Da man den jetzigen Aufenthalt des vom hochlobl. Quadschen Regiment verabschiedeten Grenadiers Rhode, so aus Hamm bürtig ist, und im November vorigen Jahrs sich in Berlin aufgehalten, auch von da ab nach Hamm zu reisen willens gewesen, zu wissen verlanget. So wird jedermänniglich der von gedachtem Grenadiers Rhode Aufenthalt Nachricht hat, ersuchet, solches dem Herrn Everhard Unckenbolt zum Hamm, beliebigst bekannt zu machen.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 25 Junii Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXVI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Beweiß daß die Dichter mit Unrecht vor die ältesten Schriftsteller gehalten werden.

Fortsetzung.

§. IV.

Am allerbesten kan man die Unrichtigkeit dieser Meinung an der Schrift ersehen. Man kan sie zwar nicht vor das allererste Buch halten, zumahlen da gantz deutliche Spuren in dem ersten und zweyten Buche Mosis von andern zu der Zeit bekannten Büchern gefunden werden; indessen ist es ausser allem Streit, daß sie unter den bekannt gewordenen, und vorhandenen Schriften, die älteste sey. Aus ihrer Form und Gestalt mag man also einen sicheren Schluß machen auf die Form und Gestalt der ersten und ältesten Bücher. Dann es lässet sich kein zureichender Grund anführen, warum ein zum allgemeinen Unterricht verfassetes Buch, in einer andern als zu der Zeit bey dem Bücher schreiben üblichen Rede hätte müssen gebrauchet werden. Die Rede der Schrift aber ist nicht gebunden, sondern frey natürlich und ungekünstelt, so wie es die Beschaffenheit der Menschen erfordert. Ihr Innhalt sind Geschichte, Erfahrungen, Erfindungen und dergl. wie das erste Buch Moses gnuosam ausweiset. Da auch Moses der Verfasser dieser Bücher, in aller Weißheit der Egyptier unterrichtet war, und sonder Zweifel

sel ihre geheime Schriften, welche in den Tempeln der Götter verwarlich aufbehalten wurden, gelesen hatte, so lässet sich nicht anders gedencken, als daß er bey Aufstellung seiner Bücher eben dieselbe Art zu schreiben, welche er daran wahrgenommen, und die auch andern gelehrten Juden bekannt war beybehalten habe. Hie findet sich also nichts vor das Alterthum der gebundenen Rede. Es erhellet vielmehr das Gegentheil.

§. V. Es wirft aber **Marckus Meibom** (1) ein, es sey das gantze alte Testament, besonders die 5 Bücher Mosis in Versen geschrieben. Wäre dem also, so müßte nothwendig die gebundene Schreibart, als die allerälteste angesehen werden. Allein um nicht anzuführen, was der berühmte Grypswaldische Theologus **Heinr. Gebhard / Joh. Heinr. Majus /** und andere erinnert, will ich nur anmercken, erstlich, daß **Meibom** seinen Satz nie bewiesen habe, es ist nicht genug vorzugeben, es sey die Schrift in gebundener Rede verfasset, man fordert Grund und Beweiß, zumahl da im ersten und folgenden Büchern Mosis dasjenige, wodurch sich die gebundene Rede von der freien unterscheidet, als wohl angebrachte Gleichnisse, unerwarthete Gedancken, Gemählde, Belustigungen der Einbildungs-Kraft u. d. g., welche gleichsam die Seele der Dichtkunst sind, nicht gefunden werden. Zweytens stellet er fälschlich voraus, was er ebenfals erstlich zu beweisen hätte, daß nemlich die Bücher der Schrift ohne aller Ausnahme durch die Abschreiber, durch boßhafte Menschen, und durch andere Zufälle seyen verdorben worden. Kein Gottesgelehrter, wo er anders Ehrfurcht vor die Zeugnisse des Herrn hat, und seine darüber waltende Führsehung kennet, wird ihm dieses eingestehen. Wie hätten dann die Bücher Mosis können verdorben werden, deren Originäle in dem Allerheiligsten, wohin nur allein der Hohepriester einmahl im Jahr kommen dürfte, aufbehalten wurden? und was hätte die Juden wohl bewegen sollen Bücher zu verfälschen denen sie ihre Güter und auch ihr Leben nachsetzten, und bey der Abschreibung sie eine mehr als abergläubische Sorgfalt auch noch bis auf den heutigen Tag beweisen. Drittens ist Meiboms Vorgeben so beschaffen, daß man seine gelehrte Windmacherey ohne Vergrösserungs-Glase sehen kan. Überhaupt lauft alles auf Eingebungen und Inspirationen aus, welches gewohnlicher Maassen das letzte Hülfsmittel ist derer, welche nicht fähig sind ihre Sätze mit genugsamen Gründen darzuthun. Er hätte nur noch um seiner Meinung das völlige Gewicht zu heben, hinzufügen sollen, er wolle einen Eyd drauf thun und man solle ihn vor keinen Gelehrten halten, wanns nicht wahr wäre, daß Moses in Versen geschrieben hätte. Ich will übrigens hiermit nicht läugnen, als ob gar keine Gedichte in den Büchern Mosis gefunden würden, die Lieder der Kinder Israels und Mosis 2 B. c. 15. 5 B. c. 32. sind deutliche Proben der alten Dichtkunst, und da sie sich zugleich so mercklich unterscheiden von der übrigen Schreibart Mosis, führen sie einen neuen Beweiß mit sich, daß nicht alles was er in seinen Büchern vorgetragen, in gebundener Rede abgefasset sey. In dem Verfolg werde ich die Ursachen anzeigen, warum eines und das andere Gedichtsweise vorgestellet werde. Sonsten will auch **Joh. Clericus** (2) im 1 B. Mos. einige Poetische Züge wahrgenommen haben als Kap. 7. 11. u. f., ich kan es ohne Schaden meines Satzes annehmen, ob ich wohl glaube, daß dieses Vorgeben bey einer scharffen Prüfung nicht bestehen könne.

§. VI. Den letzten Beweiß meines Satzes will ich herleiten von den ältesten Büchern der Heyden, deren die Nachfolgende Schriftsteller nicht ohne Ruhm und Ehrfurcht Meldung gethan haben. Zwar sind sie nicht mehr vorhanden, sondern verlohren gegangen, nur allein sind einige Uberreste nebst den Nahmen der Verfasser in andern Schriften bis auf unsere Zeiten fortgepflantzet worden. Aber auch diese sind schon genug daraus einen Beweiß zu führen. Ich will

(1) *Spec. XII. Psalm. &c.* ejus verba sunt hæc: *plerosque libros V. T. carmine esse scriptos, non solum illos quos adhuc metricos synagoga & Christiana fides credidit sed PENTATEUCHUM quoque & cæteros Prophetas tum priores tum posteriores, sed descriptorum partim inscuriæ, partim malignorum impietate hos libros ita fuisse depravatos & corruptos ut metri hebraici cognito plane interierit.* Er fügt hinzu, daß ihm GOtt geoffenbahret die Regeln der Hebr. Dichtkunst, und wolle er sich bemühen, die H. Schrift in ihrer gebundenen Schreibart wieder herzustellen.

(2) Comment in Pentateuch.

will den Anfang machen mit Sanchuniathon dem berühmten Geschichtschreiber und Theologen der Phoenicier, von welchem Eusebius (3) einige Uberbleibsal uns aufbehalten hat. Dieser lebte zu den Zeiten der Richter und zwar insonderheit zur Zeit Gideons des Jerubbaals, dann dieser ist sonder Zweifel der Hierombalus oder Jerombalus, von welchem er nach der Aussage Porphyrius einige Commentarios empfangen, welche nichts anders gewesen sind als die Bücher Mosis. Er lebte also von den Zeiten des Trojanischen Krieges. (4) Henricus Dodwell hat zwar vorgegeben, daß er niemahlen gelebt, und seine gantze Geschicht eine von Philo untergeschobene Fabel sey. Er hat aber eine ansehnliche Zahl bewehrter alter Geschichtschreiber gegen sich, daher dann auch diese Meinung wenigen Beyfall gefunden. Die Schrift welche er aufsetzte in Phönicischer Sprache enthielt die Geschicht der vorigen Zeiten, und die Art des GOttesdienstes, nicht weniger handelte er vom Ursprung aller Dinge. Es war ihm leicht von diesen allen gute Nachrichten mitzutheilen, indem er einen Zugang zu denen heiligen Büchern hatte, welche in den Tempeln aufbehalten wurden, aber diese Bücher waren nicht in Versen geschrieben sondern in freier Schreibart, wie im 1 Stück bereits erinnert worden, so waren auch die Commentarii des Hierombali nicht anders geschrieben. Diese Schriften sind hernach vom Philo Byblius ins Grichische übersetzet worden, und aus dieser Ubersetzung hat Eusebius das seine entlehnet. Es findet sich aber auch nicht die geringste Spur bey Eusebius, daß die Urschrift poetisch wäre abgefasset gewesen, welches zu erinneren er nicht wurde vergessen haben, wann es sich so befunden hätte.

(Nächstens der Beschluß)

---

(3) *Præparat. Evangel.* Libr. II.

(4) Conf. Huetii demonst. Evangel. Prop. IV. c. II. §. 2. seqq. Buddei Histor. Eccl. Tom. I. p. 281. & seq.

Ammendorff.

I. NOTIFICATION.

Nachdem verschiedene Königl. Unterthanen bey der Orientalischen Compagnie-Lotterie interessiret, und selbige ohnlängst durch ein öffentliches Avertissement angewiesen sind, sich deshalb an die Königl. zu Wien subsistirende Ministros, besonders den Geheimten Legations-Rath und Residenten von Dieß zu addressiren, und deren Assistentz zu gewärtigen; so dann dieselbe nach dem Königlichen Hoflager allerunterthänigst berichtet haben, daß vor denen Lotterie-Interessenten noch ein ansehnliches pro Cent zu hoffen seye, diese aber in der Wiener Zeitung auf den 5 Augusti a. curr. citiret worden, um ihre Orientalische Compagnie-Negotiationes zu Wien in Originali zu produciren; Als wird allen in hiesiger Provintz etwa vorhandenen Interessentes davon Nachricht ertheilet, und werden dieselbe hiemit angewiesen, entweder sich selbst, oder durch ihre zu gemeltem Wien bestelte Mandatarien, an vorgedachten von Dieß zu wenden, als welcher instruiret ist, sich derer hiebey interessirter Königlichen Unterthanen fernerweit anzunehmen. Es müssen aber derselben prætensiones aus keinen alten und deserirten Lotterie-Zetteln, welche ungültig sind, bestehen, und ist auch ferner zu bemercken, daß durch die Lotterie-Interessentes keine andere verstanden werden, als nur diejenige, so Compagnie-Recognitiones auf die Käyserliche Aushülfs-Gelder empfangen haben. Sign, Cleve im Regierungs-Rath den 11 Junii 1754.

J. P. v. Raesfeld.

Bergius.

Von GOttes Gnaden *FRIDERICH*, König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc ꝛc ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir aus Landes-Vätterlicher Vorsorge zur Erhaltung des Credit-Wesens allergnädigst verordnet haben, daß die für das Souveraine Hertzogthum Schlesien unterm 4ten Augusti 1750 emanirte Hypothequen-Ordnung gleichwie in allen Unsern Provintzien also auch in Unserm Fürstenthum Meurs eingeführet werden soll; Und dann in vorbesagter Unserer Schlesischer Hypothequen-Ordnung allergnädigst verordnet worden, daß alle unbewegliche Güter in gewisse Grund- und Hypothequen-Bücher bey der Jurisdiction, worunter

worunter selbige gelegen sind, eingetragen werden sollen. So befehlen Wir hiedurch und Kraft dieses denen Unterthanen, Einwohnern und sonstigen Besitzern unbeweglicher Güter Unseres Fürstenthums Meurs in Gnaden, alle ihre unbewegliche Güter mit Vorzeigung derer deshalbigen Original-Documenten bey der Jurisdiction, worunter jedes Guth gelegen ist, dem Grund- und Hypothequen-Buch Ordnungs- und Hypothequen-mässig ungesäumt eintragen zu lassen. Und da Wir bey denen Gerichten die Verfügung machen lassen, daß vorermelte Eintragung jedesmahl des Freytags von 8 bis 12 an gewöhnlicher Gerichtsstelle geschehen soll, so müssen die mehrgedachte Besitzere liegender Güter sich an bemeltem Ort und Tage zur Eintragung ihrer Güter melden. Gleichwie Wir nun zu Unsern Unterthanen und allen Besitzern liegender Güter dieses Unseres Fürstenthums das allergnädigste Vertrauen hegen, daß dieselben sich dieser Unserer Verordnung von selbst freywillig unterziehen werden; so verordnen Wir doch zugleich hiemit besonders in Ansehung derer neuen Besitzern unbeweglicher Güter, daß derselben Titulus possessionis nach Einhalt des 3ten Sphi mehrerwehnter Schlesischer Hypothequen-Ordnung so lange bis die vorermelte Eintragung desselben in das Grund- und Hypothequen-Buch geschehen ist, für ungültig und nichtig gehalten werden solle. Gegeben Meurs in Unserm Regierungs-Rath den 3 December 1753.

Nahmens und auf Befehl allerhöchstged. Sr Königl. Majestät.

D. Cloudt. de la Roque. Herlet. Martyn. Jüchen.

II. Personn dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Der Silberschmid Johannes Trappen in Wesel verlanget zukünftigen Michaelis einen Lehr-Burschen; solte nun jemand hierzu Belieben tragen, der wolle sich je eher je lieber bey ihm melden.

III. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Alle diejenige, so an der von dem Küster zu Rindern, Henr. Syebers von seiner Mutter, zufolge Kauf-Contract vom 9 hujus vor 500 Rthlr angekauften, zu Rindern bey der Kirche Xanten affigirten Edictal-Citation, innerhalb 9 Wochen, längstens auf den 25 May a. curr. Vorm. um 9 Uhr, ad verificandum vorm Landgericht zu Cleve, sub pœna præclusi, abgeladen. Sign. Cleve im Landgericht den 16 Febr. 1754.

Demnach die Wittibe Peters zu Goch, ad Beneficium cessionis Bonorum provociret; so werden alle Creditores welche an ged. Wittibe Peters zu Goch ihrem Vermögen An- und Zuspruch haben, Inhalts des zu Cleve und Xanten angeschlagenen Proclamatis, innerhalb 12 Wochen und längstens auf den 19 Juny a. c., Morgens um 8 Uhr, vor dem Landgericht zu Cleve ad liquidandum & verificandum, sub pœna præclusi & perpetui silentii abgeladen. Signatum Cleve im Landgericht den 16 Febr. 1754.

Nachdem unterm 18 May a. c., beym Königl. Gericht zu Soest, über das Vermögen des gewesenen Hillermühlern, Peter Henrich Thönen, Concursus Creditorum eröfnet, und Creditoribus zufolge hieselbst und zu Lipstadt angeschlagenen Edictal-Citation, terminus ad liquidandum & verificandum zukünftigen Dienstag über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten zu halten, mithin ultimus terminus auf den 23 Julii 1754, sub pœna perpetui silentii präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemacht, damit jedermänniglich, deme daran gelegen, sich zur behörigen Zeit melden könne. Signatum Soest in Judicio Regio den 18 May 1754.

Creditores welche an dem zum Concurs gediehenen Vermögen der Eheleuthen Muysers in Praest Forderung haben, müssen solche zufolge erlassenen und zu Praest, Anholt und Weerde affigirten Edictal Citation innerhalb 9 Wochen beym Huet-Offenbergischen Gericht melden, und den 24 Julii a. c., unter Straf ewigen stillschweigens justificiren.

IV. AVERTISSEMENT.

Terwyl de trekking van de derde Classe, van de erste niuwe Sevenarse Lootery, tot den 22 July is uitgestelt; zoo dient tot naarigt, dat in Emmerich by Evert Wettermann nog eenige Koop-Loote van de derde Classe vor 4 Gulde hollans geld, te bekoomen zyn.

Erster Anhang.

Num. XXVI. Dienstag den 25 Junii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

V. NOTIFICATION.

Es wird hierdurch bekant gemacht, daß seit kurtzem unter den neuen Clevischen 2 Stüber-Stücken, eine von Bösewichtern nachgemachte falsche Sorte, mit der Jahrzahl 1753, bemercket worden, wovon sich bey der Probe gefunden, daß solche aus einer Composition von weissen Zinck gemachet sey, und in der gantzen Marck nicht mehr als 7 Grän Silber halte, diese falsche Müntze ist leichtlich an dem äusseren Anschein zu erkennen; indem dieselbe 1) unter einem Taschenwercke, und nicht unter dem bey der Clevischen Müntze gebräuchlichen Klippwercke gepräget worden; daher solche auch gemeiniglich länglicht und nicht rund ausfält. 2) Sind die Buchstaben der Schrift viel ungleicher und kleiner als auf den wahren 2 Stüber-Stücken, und zeiget sich insonderheit ein grosser Unterscheid an denen bey der 2. stehenden Rosen, so gleich den Wapen und den darin befindlichen Zweigen auch der darüber stehenden Cronen gantz unförmlich, kleiner und anders als diejenige, welche von dem Königl. Graveur in Cleve, gestochen worden, aussehen. Endlich auch 3) Haben die falschen nicht das Gewicht der wahren 2 Stüber-Stücken, und man kan zugleich aus der Dicke erkennen, daß dieses falsches und nachgemachtes Geld sey. Es hat sich also jedermann für diesem falschen Geld zu hüten, und wan ihm ein oder mehrere Stücke darvon angebotten werden mögten, denjenigen, so solche ausbietet, der Obrigkeit anzuzeigen, damit ein solcher darnach weiter gefraget, und also der Urheber davon ausgeforschet werden könne. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 25 Martii 1754.

VI. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam des Vicarii Vogelsang, sollen des Derck Koock aufm Calcarberg zuständige unbewegliche Stücke: als

	Taxa. Rthl.	stüb.
1) Ein Baumgarten, vorm Hause am Xantenschen Wege auswärts gelegen, ohngefehr 1 Vierthel Morgen groß,	18	45
2) Ein Kohlgarten, rings herum mit einer guten Büchen-Hegge und 2 Latten-Thüren eingeschlossen, über der Hehrstraß gelegen, ohngefehr 3 Vierthel Morgen	75	"
3) Ein Baumgarten, ebenfals am gemeltem Weege und hinterm Koockschen, mithin gegen über dem Dreverschen Haus gelegen, 1 Vierthel Morgen ohngefehr groß,	18	45
4) Ein Feld, von hinten und zur seiten des Hauses an einen Fleck gelegen und auf der am Fußpfadt vom Calcarberg nach der Stadt Calcar lauffend, gelegener Bagunen-Hegge anschiessend, mit einige abgängige Knoth-Eichen, zusammen 3 Holländische Morgen groß,	225	"
5) Das Haus nebst denen übrigen Gebäuden,	450	"
Summa	787	30

in Terminis den 31 Augusti, 30 Novemb. c. a. und 28 Febr. a. f., gerichtlich denen Meistbietenden verkauffet werden. Diejenige so dazu Lust haben, können sich jedesmahl, Nachmittags um 3 Uhr, auf der Stadts-Waage zu Cleve einfinden. Signatum Cleve im Landgericht den 24 May 1754. G. Sethmann. Schuirmann. H. M. Pauli.

A. E. Jänicke

Nachdem ad instantiam der Wittiben Gilhaus, zwey den Vormündern des minderjährigen Bordelius zustehende, auf dem West-Berge vor der Stadt Hamm käntlich gelegene Morgen Landes, dem meistbietenden verkauffet werden sollen, und dazu Termini legales auf den 1 April, 20 May und 1 Julii c., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an der Königl. Gerichts-

stuben

Luben hieselbst anbestimmet worden. So wird solches hiedurch zu dem Ende bekant gemachet, damit Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden und ihren Vortheil suchen können: zugleich aber werden Kraft gegenwärtigen Proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, alle diejenige, so an gemelten 2 Morgen Landes ex quocunque Capite einigen Anspruch haben mögten, sub pœna perpetui silentii & præclusionis hiedurch abgeladen, um à dato dieses, in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, ihre Anforderung anzugeben, und zu rechtfertigen. Signat. Hamm im Landgericht den 11 Febr. 1754.

Nachdem mir aus hochlöblicher Landes-Regierung aufgetragen worden, die distraction der Gräflich-Lottumschen Grondsteinschen auf Clevischen Grund und Boden liegenden Güther zu bewürcken, und dan selbige bereits citatis citandis & reservatis reservandis sind æstimiret und mensuriret worden. Als werden nunmehro von Commissions-wegen folgende Güther und Stücke sub hasta und jedermanns feilen Kauf ausgestellet, nemlich:

No dieses.	No. der neuen Carte.	An Feudal Pertinentien in dem Amte Lymers gelegen.	Grösse. M. holl.	Grösse. Ruth.	Taxa. Rthl. Clev.	Taxa. st.	Taxa. d.	Licitat. Rthl.
1	1	Das adeliche Haus Grondstein mit der Scheuer nach Abzug der Königl. Lehngelder			4300			
2		Jurisdiction			100			
3		Die grobe und kleine Jagd in der Lymers und Beeck.			375			
4		Die Fischerey auf den alten Rhein und binnen Wassers			62	30		
5		Die Schaftrift-Gerechtigkeit			1250			
6		Die Taubenflugt-Gerechtigkeit			125			
7	1	Der Platz worauf das Haus erbauet. 240 Ruthen						
8	1	Der Garten vorm Hause. 126						
9	1	Der Grund ausser dem Hause mit den Alleen 548						
10	1	Der Garten hinterm Hause 241	1	555	721	52	4	
11	2	Der neue Bongard, Weydeland mit einigen Obstbäumen bepflantzet	3	363	991	22	4	
12	3	Ein Stück Bauland, der alte Baumgarten	1	474	358			
13	4	Die Ziegel- oder Richters-Weyde	4	248	882	40		
14	8	Die hohe Kuhweyde	5	466	1444	10		
15	11	Eine Weyde, der Möffen-Poll genannt	2	516	786	30		
16	11½	Eine Weyde, die Binnenward genannt	1	30	288	45		
17	11¼	Eine Weyde, Peters Wärdgen genannt	3	180	907	30		
18	12	Die grosse Ochsenweyde	13	573	2791			
19		Das Haus samt Hinterhaus, wovon H. Rütgers Pächter ist			450			
20	5	Eine Weyde, der Timmer-Platz. 1 Morg. 57 R.						
	6	Leege Kuhweyde 5 326						
	7	Und grosse Kuhweyde 18 80	24	463	6192	55		
21	13	Hofreidung und Garten		499	183	41	5⅓	
22	14	Rüttgers Baufeld	23	162	4653	59	3	
23	15	Beyde Ochsenweydgens	6	188	1993	58	6	
24	16	Die Düvensche und Beeckssche Weyde	11	118	2799	10		
25	17	Kloecks Wahrt, Bauland	6	400	1333	20		
26		Das Haus samt Hinterhaus und Kornberg, wovon Bart Binsbergen Pachter			400			
27	9	Binsbergens Hofreitung und beyde Gartens		544	181	20		

Bruns-

No. dieses.	No. der neuen Karte.		Grösse. M. holl.	Ruth	Taxa. Rthl. Cleve.	st.	d.	Licitat. Rthl.
28	10	Brunsfeld, modo B. Binsberger Bauland	26	507	7382	22	4	
29	18	Offenbergs modo B. Binsbergens Kuhweyde	7	166	2183			
30	19	B. Binsbergens Pferde-Weyde	3	275	1038	24	3	
			150	127	44176	31	$5\frac{1}{3}$	32000
		So dann in Allodial-Parceelen.						
31	20	Ein Stück Bauland von Barth Binsberger Feld	6		1650			1305
32	21	Die Galgen-Weyde	6	13	1140	10		900
33	22	Scholtenkamp und ein Theil der langen Weyde	7	467	1750	7	4	1605
34	23	Beecksche Weyde und Uberrest der langen Weyde	9	264	2121	30	$1\frac{7}{8}$	2020
35	24	Der unterste Meyen-Poll, Weydeland und Haberkamp	6	160	1253	20		1165
36	25	Die Stiers-Weyde	6	438	1316			1200
		Ferner in Allodial-Parceelen so im Quartier gelegen.						
37		Das Haus, Hinterhaus, Scheuer und Kornberg, wovon Derck Westhoff Pächter ist			250			
38	1 a	Bauland, das grosse Stück, auf dem Fehn genannt	1	490	227	5		
	b	Ein Stück Bauland, das Fehn genannt		207	43	7	4	
	c	Eine Bepflantzung nebst Unland	1	460	176	40		
	d	Ein Fischkolck, auch Acker, der schwartze Kolck	1	79	123	10		
	e	Westhoffs Garten, nebst Hofreitung		192	40			
	f	Ein Baukämpgen			143	23	50	
	g	Noch ein Baukämpgen			162	27		
	h	Ein Baukämpgen, der alte Garten genannt			421	140	20	
	i	Noch ein Baukämpgen, Offerland genannt	1	74	84	15		
	k	Ein Schlechter-Platz neben der Scheuer		114	23	45		
	l	Das Baufeld, der Elsenkamp genannt	1	564	315	15		
	m	Noch Acker	2	589	484	31	2	
			12	495	1958	58	6	1250
39		Das Haus und Schaffstall worin der Schäffer Jan Janssen wohnet			75			
40	2 a	Der Grund worauf das Haus stehet, Garten und Baumgarten, auch ein Stättgen		427	115	38	6	
	b	Der Kleyer-Hof Acker		340	70	50		
			1	167	261	28	6	200
41	3	Der Hongerkamp, Bau- und Weydeland, auch Elsholtz	3	41	230	7	4	150
42	4	Iffums und Loetjes Schläge, Bauland, auch Weydeland	4	441	236	45		180
43	5	Deelenschlag, Bau- und Weydeland	3	82	156	50		112
44	6	Das Land worauf Gerrit Güllicher wohnet, zum Theil in Gartenland bestehend		453	132	7	4	100
45	7	Das Land worauf Melcher Kessel, oder Boemer wohnet, zum Theil in Garten und Bauland bestehend		436	127	10		100
46	8	Das Land worauf Giesbert Joerssjes wohnet		223	26	59	$3\frac{8}{17}$	25
47	9	Die 8 Schaaren in der Leupfenschen Weyde, inclusive des Strepelgen Landes, nach Abzug der Lasten			375			110
		Summa	219.	327.	56913.	5.	$3\frac{7}{10}$	42422

forthin

forthin alle und jede, so Belieben haben mögten vorbem. Stücke an sich zu kaufen, hiemit abgeladen, des Endes in denen gesetzmässigen 3 Terminen, als Freytag den 29 Martii, sodann den 28 Junii und 27 Septembr. und zwarn in letztern peremtorie, zu Cleve auf der Stadts-Waage, Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen, ferner Gebot zu thun, und in dem letztern Termino, jedoch mit Vorbehalt allergnäd. Ratification, in so weit den Zuschlag zu gewärtigen. Signatum Cleve den 5 April. 1754. Vig. clem Comm. G. Sethmann.

Die Eheleute Bernd Bruns in Xanten sind willens, ein Stückgen Land, ohngefehr 150 Ruthen groß, freywillig aus der Hand zu verkauffen; wer dazu Lust hat, kan sich je eher je lieber bey gedachten Eheleuten melden und den Kauf schliessen.

VII. Sachen/ so verkauft in Duisburg.

Es hat Theod. van der Klocken ein Stück Land in der Rhein-Eu, zwischen Herrn Schessen Scriba und Wittiben Fust Land gelegen, aus der Hand verkauft; so jemand einigen Anspruch oder Forderung daran hat, muß sich innerhalb 4 Wochen melden.

VIII. Sachen/ so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es haben die Eheleute Johann Adolph Möller das im Gericht Schwelm gelegene, so genannte Steinbrincker Guth, auf der Woesten, an Joh. Peter Scharpenberg, erblich wiederum verkauft; diejenige, welche an besagtem Guth einige Ansprach zu haben vermeinen, müssen à dato dieses, von 3 zu 3 Wochen, längstens aber auf den 8 Julii a. c., ihre Forderungen anzeigen und gehörig, sub pœna perpetui silentii, justificiren.

Der Chirurgus zu Schwerte, Herr Fleutmann, hat der Frau Wittiben Stangefeld ihren so genannten Osten-Bouchs-Camp und Wiese mit Consens derer Kinder Vormünder, Haver und Fand, vor eine gewisse Summa Geldes erblich an sich gekauft, und will den 1 Julii a. c., den Kaufschilling dafür erlegen; wenn also ein oder der andere an besagten Gründen Spruch und Forderung zu haben vermeinte, der kan sich in Zeiten bey ihm melden.

Eheleute Henrich Janssen zu Kervenheim, haben ihre daselbst, hart an der Römisch-Catholischen Kirche gelegene Behausung, an den Kaufmann, Herrn Jacob Febre verkauft; wer an obged. Behausung Ansprach haben mögte, muß sich innerhalb 3 Wochen, beym Herrn Käufern, oder sonst gehörigen Orts melden.

IX. AVERTISSEMENTS.

Nachdem von einigen Haupt-Collecteurs und Commissionairs um Prolongation in Ziehung der dritten Classe der ersten neuen Sevenaerschen Lotterie, weilen von weitentlegenen Unter-Collecteurs nach dem Plan in der kurtzen Frist, keine promte und richtige Nachricht eingenommen, von Seiten der Directeurs auch zur Securité des Publici, und damit wegen der zu ziehenden Preise keine Irrungen entstehen mögen, hierinnen gewilfahret worden; Als wird dem Publico bekant gemacht, daß die künftige dritte Classe den 22 Julii, und die vierte und letzte Classe den 9 Septembris, jedoch ohnfehlbar gezogen werden soll. Sevenaer den 6 Junii 1754.

Joh. Died. van der Haar. George Cramer.

Alsoo de Cleefse Gesondtbron op de ordinaire tyd zyn Aenvang nemen sal, en Boudewyn van den Nouwelandt in't Konings Baden-Huis in de Diergarde, regt over de Bron zyn Renome in vyf *Jare in ordenaire Tafel Wynen, Logies oppassing, en wel prinsepael met syn seviele behandeling, sonder imand te overschatte*, de renomandasy van alle Luyde van Fasoen heeft bekome, soo dient tot versoek, soo imand van een of meer Kamers gelieft gedient te zyn, aen Boudewyn van den Nouwelandt te schryve, men sal soo wel als in vorege Jare een ider Genoege geve, en tot gemack van die by hem logere, heeft hy enige niewe Rystuyge aengelegt.

Het word aan idereen bekent gemaakt, dat by Philip Castelyn, Fontainmeester der Koninglyke Fontainen in de Diergaarden buyten Cleve, voor Heeren en Dames, Brongasten en Vremden goed Logement en gemeubileerde Camers, Tafel, Middags en Avonts, Ontbyt, Oppassing, Wynen van alderhande Sorten, Stalling voor Paarden en Koetsen, voor die in de Koningl. Taxe aangesette Prys te bekomen is, als dezelve reets twaelf Jaare iedereen Genoegen gegeven heeft.

Zweyter Anhang.

Num. XXVI. Dienstag den 25 Junii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

X. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam des Unterofficiers Petern Erlenbrucks, wird des Wolfgangs Schneppen, im Gericht Schwelm, aufm Halloe gelegene Wohnbehausung, in Terminis den 5 Junii, 5ten Augusti und 5 Octobris a. c., jedesmahl Nachmittags zu Schwelm aufm Rahthause feil gebotten, und dem meistbietenden adjudiciret werden. Taxa ist 205 Rthlr.

Bey Hochfürstl. Essendischer Cantzley, werden die, im Rellinghausischen Hinseler Bauerschaft gelegene, vom Börgel besitzende Hinsel Houe, und deren Pertimentien, und zwarn die Hinsel Houe auf Donnerstag den 4ten, Lammers Kotten und Bredde, Sambstag den 6ten, sodan Wagendahls Kamp und Steckken Kotten auf Mittwoch den 10ten anstehenden Monats Julii, allemahl Nachmittags 2 Uhr, in usum Creditorum potius jus habentium, bey brennender Kertze den Meistbietenden verkauft. Denen, zu Ankauffung Lusttragende, stehet frey zum voraus die Vorwarden und Vermessung beym Actuario Clem. Commissionis, Hn. Secretario Callenberg einzusehen.

Der Herr geheimter Rath von Raesfeld in Cleve, ist vorhabens sein Antheil der Kohlbergen, in den Friedpfahlen der Stadt Essen gelegen, wegen Entlegenheit zu verkauffen; wer darzu incliniret, kan sich bey demselben melden.

Schiffer Gerhard Pauels zu Harven ohnweit Cleve, ist vorhabens sein annoch wohl conditionirtes Schiff mit allen dazu gehörigen Gereitschaften, aus der Hand freywillig zu verkauffen; wer dazu Lust hat, kan sich bey ihm zu Harven melden, und Kauf machen.

Auf des unmündigen Bülsenbrocks Behausung, sind im ersten und zweyten Termin 530 Tahler Clevisch licitiret worden, und soll die dritte und letzte Kertze den 3 Julii in Weeze an Scheffen Wassenbergs Behausung ausbrennen; Liebhabere können sich darnach richten.

Erben Stockelmanns sind vorhabens, in terminis den 10 Julii und 21 Augusti curr. a. Nachmittags Glocke 3, öffentlich, jedoch freywillig beym Gastwirthen Joh. Arntzen im Morian, unter Assistence des Magistrats-Gerichts, denen meistbietenden zu verkauffen; 1) Ihre in der Stadt Calcar auf der Kesselstrassen, einerseits Joh. Janssen, anderseits Joh. Te Peerdt gelegene Behausung, samt dahinten gelegenen Garten. 2) Eine Kathstätte bey der Gocher-Heyde gelegen, den Gochschen Berg genannt, 25 kleine Morgen groß, welche Jacob Buettjes in Pachtung hat. 3) Noch eine an dem Gochschen-Wege, dem Joh. Heylen in Erbpacht gethane 2 kleine Morgen grosse Kathe; Lust-tragende können sich an bestimmten Ort, Tag und Stunde einfinden, auch die Vorwarden beym Herrn Hofrathen und Bürgermeistern Du Bus, oder Stadts-Secretario, Herrn Scheffen Gesellschap einsehen.

Des Joh. Melchior Bulbering Wohnbehausung im Dorff Voerde, Gericht Schwelm gelegen, soll in terminis den 6 May, 5 Julii und 5 Septembris a. c., zu Schwelm aufm Rathhause, jedesmahl um 2 Uhr, gerichtlich feil gebotten, und in ultimo termino adjudiciret werden. Diejenige, welche daran einige Ansprach zu haben vermeinen, müssen sich binnen obbestimmten terminis, sub pœna perpetui silentii, melden.

Die zweyte Kertze über einige unter dem Meyerhof in der Jurisdiction Sonsfeld gelegene Bauländereyen, wovon der Morgen auf 137 Rthlr 30 stüber, die darunter sortirende fünf Weyden aber, als eine Pferd- und vier Kuhweyden auf 1960 Rthlr taxiret worden, soll auf den 2 Julii und die dritte auf den 3 September zum Behuf der Eheleuten Lulofs pro obtinendo judicato, vigore Clementissimæ Commissionis, angezündet, und diese Parceelen, sodann dem meistbietenden verkaufet werden; wer also zu einem und andern Lust tragen mögte, wolle

sich

sich jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr, zu Rees an der Behausung des Herrn tit. von Dorsten melden, die Vorwarden hören verlesen, und seinen Nutzen schaffen.

Nachdem in Sachen Joh. Wilhelm Marckmann zu Eickel, contra Jürgen Grimberg zu Hoffstädt, per Decretum vom 3 April a. c. distractio des bey Vierhaus Beysen, gelegenen Stück Landes, wovon der jährliche Genuß von 4 vereydeten Æstimatoren auf 10 Rthlr 52 stüb 4 und ein halben Deut taxiret, erkant, und dazu Termini subhastationis auf den 24 April, 5 Juny und 17 July a. c. auf hiesiger Gerichtstube um 9 Uhr anberahmet; als wird solches dem Publico hiemit bekant gemacht. Signatum im Bochumschen Landgericht den 3 April 1754.

Nachdem ad instantiam des Pfannenbäckern Voss, wider die Stadts-Cämmerey und Deberge-Armen das Haus samt Hof, am Sieckenhause genannt, nebst Zubehör vor dem Westen-Thor der Stadt Hamm käntlich gelegen, dem meistbietenden verkauffet werden soll, und dazu Termini auf den 2 Septemb., 4 Novembr., c., und den 3 Februarii a. f., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben daselbsten anberahmet; Als können Lusttragende Ankäuffer sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen; diejenige aber, so an gem. Sieckenhause oder dessen pertinentien ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, deren eines hieselbst und das andere zur Reck angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 20 May 1754.

In usum Creditorum, soll das Schiff cum Ap- & Dependentiis des Beurtschiffern Evert van Enst zu Wesel beym Landgericht in legalen Terminis, und zwarn zum erstenmahl den ersten Julii, morgens Glocke 9, aufm Rahthause zum Verkauf angehangen werden; Taxa können in der Landgerichts-Schreiberey eingesehen und von Liebhabern der Vortheil beobachtet werden. Sign. Wesel im Landgericht den 17 Junii 1754.

Die Wittib Rapping & Consorten haben über der Wittiben Bauhuis Haus judicatum erhalten, und ist distractio in 3 legalen Terminen erkant; weswegen ein jeder, der solches an sich zu kauffen willens, am 5 Julii, morgens Glocke 9, aufm Rahthause zu Wesel beym Landgericht sich melden, und vor Ansteckung der ersten Kertze, das Taxatum und Conditiones einsehen kan. Sign. Wesel im Landgericht den 17 Junii 1754.

Ad instantiam des Juden Isaac Levi, soll das bey demselben versetzte und ästimirte Silber, als 1) Ein silberner Becher von 30 und einem halben Loth. 2) Ein Kümpgen von 20 und einem halb. Loth. 3) Ein vergüldetes Schälgen von 9 und 3 viertel Loth, und 4) Ein Deckel von 10 Loth, auf den 11 Julii um 2 Uhr, am Herbedischen Gericht verkauft werden.

Nachdem bey dem am 2 April jüngsthin abgehaltenen secundo termino distractionis der in usum Creditorum ad hastam publicam gebrachten Juden Gersen Moses, genannt Kessels, 2 Häuser binnen Holten, so von beeydeten Aestimatoren auf 665 Thaler taxiret, so dann dessen auserhalb Holten gelegenen Garten, so auf 100 Thaler geschätzet, auf ged. beyde Häuser 200 Thaler und auf den Garten 60 Thaler licitiret worden; und dann aufm 2 Julii c., der 3te oder letzte terminus distractionis darüber beym Königl. Landgericht zu Dinslacken, morgens um 10 Uhr, aufm Rahthause respiciiret werden soll; Als wird solches hiemit bekant gemacht, zugleich auch Debitor Jud Gersen Moses, ad videndum distrahi, abgeladen. Sign. Dinslacken im Landgericht den 17 Junii 1754.

Auf den 21 dieses, Vormittags um 9 Uhr, soll auf Lickenbergs-Hof, Amts Beeck, die Fortfahrung und Mobilien derer Elterlosen und unmündigen Lickenbergs Kinder, dem meistbietenden gerichtl. verkauffet werden; diejenige, so dazu Lust haben, können sich alsdann einfinden.

Den 27 deses, zullen vrywillig met den stokkenslag verkocht worden eenige naergelaetene gereede Goederen binnen het Dorp Greverard.

Es sollen in usum Fisci & expensarum den 12 Julii c., einige denen Eheleuten Postutken zu Westeren zugehörige Mobilien und Effecten, bestehend aus Bettwerck, Leinwand, Höltzen-Messing- und Eisen-Hausgeräthe ꝛc, öffentlich verkauffet werden; Liebhabere können sich besagten Tages, Nachm. um 2 Uhr, aufm Rahthause einfinden und ihren Vortheil suchen.

Am

Am 1 Julii, Vormittags um 10 Uhr, sollen an des Warschmanns Henr. Evers Haus in Grieterbusch, die in den Boetzlaerschen Weyden daselbst ausgestochene Graß-Parceelen, dem meistbietenden publice verkauffet werden.

De naergelaetene Wed. van Jan Boll tot Kevelaer, wil met Consens van haere meerderjaerige Kinderen in twee Sittagen verkopen haer Huis en Erve tot Kevelaer geleegen, te weeten den 27 Juny en 11 July ten twee uuren naer Noen.

Es sollen am nächstkünftigen Freytag, um 9 Uhr, in Asberg bey Conrad Körfers, einige inventarisirte und arrestirte Effecten, den meistdietenden verkaufet werden; diejenige, welche dazu Lust haben, können sich in termino einfinden und ihren Vortheil suchen.

X. Sachen / so vertauscht worden ausserhalb Duisburg.

Der Gemeinheits-Vorsteher, Löbeke und Thomas Tilmann zu Iserlohn, haben ihre daselbst gelegene Wohnhäuser gegeneinander vertauschet, und will dieser jenem die herausgebende Gelder erster Tagen auszahlen; wenn jemand an gemelten Wohnhäusern Anspruch hat, muß solches binnen 14 Tagen à dato den 17 Junii, sub pœna juris, angeben.

XI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Kaufmann Herr Engelbert von Hagen in Wesel, hat von den Erben Huiting und Huismann daselbst, das zu Loickum gelegene so genannte Tinnefelds-Guth käuflich an sich gebracht, und begehret, daß solches öffentlich mögte bekant gemacht, und diejenige, so auf dieses Guth einige Ansprach zu haben vermeinen mögten, edictaliter abgeladen werden; welchem Suchen deferiret worden; dahero alle und jede, so etwa an gem. Tinnefelds-Guth ein dingliches Recht, es seye ex quo capite es wolle, fordern können, hiedurch citiret werden, um solches längstens binnen 6 Wochen peremtorischer Frist à dato, daselbst zu melden und zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß sie mit Auflegung ewigen stillschweigens von bes. Guth ausgeschlossen werden. Sign. Wesel im Landg. den 15 May 1754.

Der Feldwebel Büttner von der Leib-Compagnie löbl. la Mottschen Battaillons, hat sein zu Geldern auf der Gelderstrasse neben des Beckern Breghause gelegenen Wohnhaus nebst Scheune und Garten verkauft; wer daran Anspruch zu haben vermeinet, muß sich à dato publicationis binnen 3 Wochen, sub pœna præcluſi, bey einem Edl. Magistrat zu Geldern melden.

Joh. Ad. Bauckhagen, hat des abgelebten Küsters Brinckmans Haus zu Unna, welches Wilhelm Gerhard bewohnet, erblich gekauffet, vor Auszahlung des Kaufschillings aber um Vorladung aller Creditoren gebeten; weshalben alle, so daran ein dingliches Recht oder sonsten einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen werden, solches à dato den 11 Junii binnen 9 Wochen, beym Landgericht zu Unna, mithin längstens documentis zu justificiren, widrigensals zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll.

Es hat der Bürger Joh. And. Dickmann zu Iserlohn seinen daselbst in oberster Kirchen hinter denen Gildebäncken in zweyter Banck sub Num. 9 gelegenen Frauensitz für 21 Louis d'Or an Henrich Brendsched, und dieser hinwiederum dem Kaufmann Herrn Johan Steph. Overhoff daselbst verkauft; wenn jemand Ansprach daran hat, muß sich binnen 3 Wochen à dato des 15 Junii angeben.

XII. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Zur Reparation und Verlängerung der Wasserwercken am Büdrischen Mühlenfeld und der Büdrischen Weyde werden erfordert 626 und eine halbe Fimm Fachinenholtz; 109700. Pfählen und 2194 Busch-Wiegenband; welche Lieferung gantz oder in kleinen Parteyen denen wenigstforderenden auf den 10 Julii, morgens um 11 Uhr, zu Wesel an der Behausung des Herrn Geheimen-Raths von Raesfeld, verdungen werden soll. Wesel den 19 Junii 1754.

Kerckmeesters der Heerlyckheyt Greveraed in dem Amte van Crieckenbeck, zyn van Intentie het Witten der Kercke aen den minstbiedenden uyttedoen; de geene, die daerto Gaedinge hebben, konnen zich op den 24 deses des Naermiddags in de Kerck aengeven en Conditien hooren.

XIII. Von vacantem Schul-Dienst.

Auf allergnädigsten Befehl der Königl. hochlöbl. Landes-Regierung vom 16 May curr., wird hiedurch bekant gemacht, daß durch Absterben des Præceptoris Friderichs zu Wesel, die Stelle eines ersten Lehrmeisters bey der Evangelisch-Reformirten Parochial-Schule, und eines

nes Receptoris der Armen-Studenten-Gefälle erlediget, mithin die Erwählung eines zu diesem Beruf geschickten Subjecti dem Königl. Landgericht aufgetragen worden; Es werden demnach alle und jede Schulleute, so zu diesem Dienste die nöthige Gaben und Tugenden besitzen, hiedurch eingeladen, um sich binnen 6 Wochen à dato hujus, bey wohlgem Landgericht zu melden, und Proben ihrer Geschicklichkeit zu diesem wichtigen und vortheilhaften Amte abzulegen; Zugleich aber dienet zur Nachricht, daß man nur einen erfahrnen Mann suche, welcher in der Unterweisung der Jugend wohl geübet ist. Der nebst der Religion und den Sprachen, auch die Singe- und Rechenkunst, vor all aber die beyden Wissenschaften der Erziehung und der Wirtschaft gründlich verstehet: welcher sich bey einer guten Wohnung und Besoldung ein hinreichendes Auskommen und alle mögliche Faveurs versprechen kan. Sign. Wesel im Landgericht den 22 May 1754.

XIV. **Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.**

Es liegen bey dem Weselschen Landgericht 700 Rthlr in deposito fruchtloß; wer selbige gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Securität und Zinsen verlanget, kan sich gehörigen Orts angeben.

Bey den Vormünderen der Dres Teimanschen Kindern, Petern Westerhof und dem Gockelschultzen liegen 20 Rthlr 30 stüber Pupillengelder vorräthig; wer solche gegen Landes-übliche Zinsen und sichere Hypothec verlanget, kan sich bey einem von beyden melden

XV. **Persohn / so zu arretiren verlanget wird ausserhalb Duisburg.**

Nachdem Henrich Rühlen, genannt Kleinen Loosen, zu Aldenrade, Amts Dinslacken, vom 23 aufm 24 May, des Nachts vermuthlich seine grob-schwangere Frau ermordet, und derselbe darauf des Nachts vom 24 aufm 25 dito, denen Schützen zu entkommen Gelegenheit gefunden; indessen der GOtt-gefälligen Justitz daran gelegen, daß solche mörderische That exemplariter bestraffet werden möge. Als werden die resp. ein- und ausländische Obrigkeiten sub oblatione ad quævis reciproca, Dienst-geziemend und freund-nachbahrlich ersuchet, auf diesen Bösewicht Henrich Rühlen, welcher 35 jährigen Alters, kleiner Statur, weißlicher krauser Haaren, blauer Augen und dicker Lefzen, so er gemeinlich herabhangen läßt, daß man seine Zähne sehen kan, dabey ein leinen Camisohl und Hoosen und gestreifte weisse wollene Strumpffe träget, hat einen kurtzen Athem und hustet oft, dabeneben ein wenig vorn übergebogen gehet, bestens invigiliren, und fals er ertappet, dem Königl. Landgericht zu Dinslacken davon benachrichtigen zu lassen; wannehe zu dessen gesicherten Abholung die nöthige Veranstaltung ohne den geringsten Anstand vorgekehret werden solle. Sign. Dinslacken im Landg. den 25 May 1754.

XVI. AVERTISSEMENT.

Allen und jeden, so wohl einheimischen als ausländischen Eigenern und resp. Creditoren, welche in der Duisburgschen Feldmarck mit Aeckern, Wiesen, Gärten und Häusern begütert, und auf ein oder ander Stück beschrieben sind, wird hiedurch bekant gemacht, und vor allemahl erinnert, daß binnen 6 Wochen Zeit, a dato publicationis, die Eigener mit ihren documentis und sonsten sich behörig qualificiren, ihren titulum, wie sie an jedes Stück gekommen, eintragen lassen, die Gläubiger aber ihre Obligationes in Originali & Copia vorbringen sollen, unter der Verwarnung, daß sonsten Vermöge der neuen Hypothequen-Ordnung, den 4 Augusti 1750 nach Verlauf besagter 6 Wochen, der titulus des ausbleibenden Eigeners vor ungültig und nichtig gehalten, mithin denselben auf ihr Eigenthum keine Verschreibung gestattet werden, auch die saumhafte Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht eintragen lassen, daß ihnen sonst gebührende Vorzugs-Recht keines weges zu geniessen haben sollen. Zugleich werden auch diejenigen, welche Auftragten von Häusern oder Gärten in der Stadt Duisburg auch Obligationes und Verpfändungen haben, wie auch diejenige, welche Capitalia abgeleget und von der respect. geschehenen Eintragung und Löschung keinen Beweiß haben, unter obged. Verwarnung angewiesen, binnen ebenmässiger Frist von 6 Wochen, ihre Documenten vorzubringen und das Nötige zu ihrer Sicherheit zu besorgen; wozu das Gericht des Mittwochs Morgens und Nachmittags von 9 bis 12, und von 2 bis 4 Uhr, wegen ged. Feldmarck aber des Donnerstags Morgens von 8 bis 12 Uhr, und des Nachm. von 1 bis 4 Uhr, aufm Rahthause zu Duisburg vaciren wird.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 2 Julii Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXVII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn- Preise und Brod- Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Beweiß daß die Dichter mit Unrecht vor die ältesten Schriftsteller gehalten werden.

Beschluß.

§. VII.

Bey den Persern ist berühmt Zoroaster / und werden ihm gewisse *Oracula* zugeschrieben, von welchen man vorgibt daß sie aus der Persischen Sprache in Griechische Verse, entweder von einem Platonischen Weltweisen, oder von einem der Christlichen Lehr nicht unkündigen

wären

wären übersetzet worden (1). Es sind aber die Nachrichten von diesem Weltweisen so dunckel, so ungewiß, so verwirrt und widersprechend, daß man nicht weiß ob nur ein Zoroaster / oder 3 oder gar 6 gelebet haben (2), ob er jung oder alt sey. Doch will der in Persischen Sachen sehr erfahrne Thomas Heyde beydes behaupten, daß nur ein einiger gelebet, wie auch daß er alt sey, und zur Zeit Darii Hystaspis gelebet habe, und in Persischer Sprache Zerduscht genennet werde, welches auch am wahrscheinlichsten ist (3). Die Oracula aber werden ihm fast durchgehends abgesprochen, auch von denen welche davor halten, daß würcklich eine Urschrift in Chaldäischer Sprache vorhanden gewesen sey, daß sie als ein Uberbleibsal des Alterthums müsten angesehen werden, und daß darinnen die Lehren von der Morgenländischen Weltweißheit anzutreffen wären, nur würden sie genannt *Oracula Zoroastris* weilen sich auch die Lehrsätze dieses Weisen darinnen fänden. Da also seine Lebenszeit unter der Regierung des Darius Hystaspes soll gewesen seyn, so gehöret er nicht unter die älteste Schriftsteller, sondern ist weit jünger als Homerus und Hesiodus. Es ist also nicht nöthig, daß ich mich länger mit ihm aufhalte, es schadet mir nichts wan er auch schon in Versen geschrieben, und Verfasser der Oraculorum ist, oder auch anderer Schriften welche ihm Suidas beyleget (4).

§. VIII. Von den ältesten Arabischen Schriften lässet sich wenig sagen. Dan ob wohl ausser allem Streit ist, daß gar früh Künste und Wissenschaften unter ihnen geblühet haben, wie die Geschicht und Gelahrtheit Hiobs, und nach ihm der Königin von Saba überführend anweisen; so kan man doch weder von ihren Wissenschaften selbst, noch auch von ihren Büchern, aus Mangel an zureichenden Nachrichten, etwas Gewisses berichten, wie Herm. Conring (5) gar wohl bemercket hat. Eben dieses muß von den *Zabiis* oder *Sabais* welche unter den Arabischen Völckern sind berühmt worden, gesaget werden. Dan wan auch das Vorgeben Johan Spencers (6) seine untrügliche Gewißheit hätte, daß sie schon vor Abraham wären bekant gewesen, welches doch auf schlüpfferichen Gründen gebauet ist (7) was würde es zu meinem Vorhaben helffen, es würden die Fragen müssen erörtert werden, ob sie wegen ihrer Gelahrtheit oder abgöttischen Aberglauben im gantzen Morgenlande so berühmt geworden? Ob sie sich auf das Bücher schreiben geleget. Ich will also viel lieber nur noch etwas weniges von den ältesten Büchern der Egyptier erinnern.

§. IX. Mercurius Trismegistus / ein Sohn des ersten Egyptischen Königs, der auch Thoth oder Thoyth genännt wird, soll nach den fast einstimmigen Nachrichten der Alten, bey ihnen der Erfinder aller Künste und Wissenschaften, besonders der Weltweißheit seyn, auch solche schriftlich abgefasset oder vielmehr in Steinen eingegraben, hinterlassen haben. Ich will dieses

(1) Michael Psellus hat diese Griechische Oracula zusammen gelesen; nach ihm aber hat Franciscus Patricius sie vermehret. Den da anfänglich nur etwan 60 waren, hat er mehr als 300 hinzugethan, man findet sie in *STANLEJI Histor. Philos. Orient.* welche *JOH. CLERICUS* seinen Opp. Philos. einverleibet hat.

(2) *CLAUD. SALMASIUS in Exercit. Plin.* p. 855 meinet es wären 3 gewesen, *STANLEJUS in Hist. Philos. Tom.* 3 part. XIII. Sect. I. c. 2 zählet 6 Zoraster auf. Es hat also dieser Mann eben so viel Glück als Jupiter und Hercules von welchen man auch noch nicht weiß wie viel ihrer gewesen seyen. Huetius hat ihn seiner Gewohnheit nach in Mosen verwandelt. *Demonst. Evang. Prop.* IV. c. 5 §. 2 seq.

(3) De Relig. vet. Persar. c. 24 p. 308.

(4) *In Vocab. Zoroaster* ipsi adscribit IV. libros *de natura*, *Astroscopica Apotelesmata* &c. die Verfasser der allgemeinen Welt-Historie haben die Geschicht dieses Mannes mit vieler Mühe und Sorgfalt zusammen getragen, doch machen sie ihn grösser als er ist 4 Theil S. 493. u. f. und §. 504 folgt eine Beschreibung seines berühmten Gesetz-Buchs Zend-Avasta / welches auch das Buch Abrahams genennet wird, und auf 1200 Häuten ehedem ist geschrieben gewesen.

(5) In Lib. *de Antiquit. Academ.* Supplem. V. pag. 217. & seqq.

(6) De Legibus Hebr. Rit. Lib. II. c. 1. & II.

(7) Conf. Buddei Hist. Eccl. V. T. Tom. I. p. 417.

dieses als bewiesen annehmen, ob mir wohl nicht unbekant ist, daß alles was von ihm gesaget wird, so ungewiß sey, daß grosse Männer nicht ohne Grund zweiffeln ob jemahls ein solcher Mercur gelebet habe (8). Nur wird man mir auch dieses eingestehen, was Suidas von ihm meldet, daß er seine Bücher von der Beschauung der Göttlichen Dinge in der Hieroglyphischen oder bildlichen Schreibart abgefasset habe, man wird es um so viel eher zugeben, da Eusebius und Georgius Syncellus (9) von den Säulen worauf des Mercurii Weißheit beschrieben gewesen eben dieses aussagen (10). Daß aber in dieser Schreibart keine Verse können beschrieben werden, habe ich im vorhergehenden bereits angemerckt. Er hat also in ungebundener Rede seinen Unterricht vorgestellet. Dieses mag genug seyn zum Beweiß, daß die Dichter nicht die ältesten Schriftsteller seyen.

§. X. Zum Schluß will ich noch mit wenigen untersuchen, wie man auf die Gedancken gekommen, denen Dichtern einen solchen Vorzug einzuraumen. Erstlich scheinet es daher zukommen, weilen man das Zeugnüß des Strabo und der Griechen in einem weitläuftigern Sinn aufgefasset als man billig hätte thun sollen. In Ansehung der Griechen sind die Dichter die allerältesten Schriftsteller, denn dergleichen waren Orpheus / Musäus und Linus. Von den Griechen aber lässet sich kein algemeiner Schluß machen, dann es sind bey ihnen die Künste und Wissenschaften, welche sie wie auch den Gottesdienst von den Egyptiern entlehnet haben, sehr spät eingeführet worden. Zum andern scheinet die Einführung der Dichtkunst in Gottes dienstlichen Verrichtungen Gelegenheit zu dieser Meinung gegeben zu haben. Da Gedichte und Lieder viel Kraft haben auf das menschliche Gemüth, besonders weil sie die Affecten erregen, so hat man sie gar früh im Gottesdienst fast bey allen Völckern gebrauchet, und war es das Amt der Priester dergleichen zu verfertigen. Daher kommt es, daß die alten Dichter oder Poëten Theologi genennet werden, mit einem Nahmen, welcher eigentlich den Priestern gegeben wurde, so heisset z. E. Orpheus, welcher das Amt eines Priesters unter den Thraciern verwaltete, und zugleich Gottes-dienstliche Lieder verfertigte Theologus (10) wie dann auch das Stammwort ποιέω wovon die Poëten genennet werden, nicht weniger das Lateinische facio gar oft so viel heisset, als Gottes-dienstliche Verrichtungen thun, opfern u. d. Da nun die Priester in den Zeiten des grauen Alterthums ausser den Gedichten auch die Geschichte die Künste und Wissenschaften verzeichneten, und solche in den Tempeln, der Götter verwahrlich aufbehielten, so ist es durch Verwechslung dieses zweyfachen Amts geschehen, daß man die Meinung angenommen die Poëten seyen die allererstien Schriftsteller gewesen.

(8) *HERM. CONRINGIUS de Hermet. Med.* Lib. I. c. VII. p. 63. f. *BUDDEI Hist. Eccl. V. T.* Tom. I. pag. 429. vom *Huetius* wird er auch in Moses verwandelt.
(9) Conf. *HUETII demonst. Evangel. Propos. IV.* cap. 11. ℣. 14. pag. 84.
(10) *PROCLUS in Platon. Theol.* Lib. VI. c. VIII. p. 363. *SERVIUS ad Lib. VI. Æneid.* p. 398.

Ammendorff.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es soll in usum Creditorum des Schiffern von Ensts Wohnhaus, so bey Wesel vorm Rheinthor aufm Hanendick in des Herrn General-Feldmarschall von Dossows Excell. Jurisdiction gelegen, und zu 440 Rthlr 6 stüber tariret worden, in 3 legalen Terminen von 3 zu 3 Monaten, aufm Rahthause zu Wesel öffentlich verkauffet, und der erste Termin auf den 4 Julii huj. a. geschehen, auch die Vorwarden dabey publiciret werden.

Op den 5 July, sal by den derden ende lasten Sittdag binnen de Cancellerie tot Gelder, aen den meestbiedende publyckelyk ten twee uuren naer Noen verkogt worden het vyfden deel der Cooppenn. van 't Goed Eyl, bedraegende ter Somme van 516 Patrac., die den Heere de Busleyde, van den Heere Grave de Vaille als Aencooper te pretenderen heeft.

Die Erbgenahmen Lins Hendrichs zu Heyen, wollen nächstens einige Mobilien und Graß verkauffen, den eigentlichen Tag aber durch den Kuchenruf näher bekant machen lassen.

Es

Es ist mir per Rescriptum Clementissimum aus hochlöbl. Landes-Regierung vom 28 Jan. anni curr. aufgetragen worden, den der Frau Gräfin von Lottum zuerkandten Philip Binsberger Hof, welchen der Herr Müntzmeister Kuster besitzet, zu Dienst der Lottumschen Creditonach der

nach der neuen Carte			Grösse M.	Rut.	Taxa Rthl.	St.	Licitat. Rthl.	St.
A	1	Hofreitung		322	201	15		
B	2	Ein Stück Bauland, die Dormagen genannt	12	40	2865	50		
C	3	Eine Weyde	6	320	2450			
D	4	Noch eine Weyde	2	530	937	5		
G	8	Das Wärdgen		412	102	55		
E	5	Noch etwas Ward		65	16	15		
F	6	Unland und Wasser		67				
Ff	7	Noch Unland und Wasser		70				
		Summa	23	26	6573	20		
H	9	Das alte Gebäu			100			
		Summa			6673	20		
I	10	Dazu komt das neue Gebäu ad			1452			
		Summa Summarum			8125	20	7000	

Ordnungs-mässig tariret worden; des Endes wird nunmehro gedachter, so genannter Philip Binsberger Hof hiemit sub hasta zum feilen Kauf ausgesetzet, forthin die zum Kauf Lust-habende hiedurch eingeladen deshalb in nachfolgenden legalen Terminen, als Freytag den 17 May, 16 Augusti und 15 Novembris zu Cleve auf der Stadts-Waage jedesmahl Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen, ferner Gebott zu thun, und in dem letztern peremtorischen Termin, jedoch salva Clementissima Ratificatione, die Adjudication zu gewärtigen. Sign. Cleve den 17 May 1754.

Vigore Clem. Commiss.

G. Sethmann H. P. Gesellschap J. S.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es haben die Eheleute Jan Maes das so genannte vom Doris Höffken, Bürger aus Calcar, zu Grith gelegene Uetzelmanns Haus wiederum an Peter Hopmann zum Theil erblich verkauft; wer auf gemeltem Hause einige Ansprach zu haben vermeinet, derselbe kan sich innerhalb 9 Wochen, bey den Eheleuten Jan Maes in Grieth, sub pœna perpetui silentii, melden, sonsten die Kaufpfenningen dem Verkäuffer ausgezahlet werden sollen.

III. Persohn / so ihre Dienste anträgt ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß der wohl renomirte Glockengiesser, Meist. Joh. Petit aus Hellmond, die in der Römisch-Catholischen Kirche in der Stadt Sonsbeck vorhandene gröfseste, à 3000 Pf. wiegende und schon einige Jahr her entzwey gegangene Glocke innerhalb 4 à 5 Wochen gantz nahe bey der Stadt, und zwarn an St. Gerberni Kirche, umzugiessen vorhabens seye: diejenige, so seiner etwa vonnöthen haben mögten, belieben sich zu Sonsbeck, woselbst gemeltem Meister verschiedene andere Glocken mehr umzugiessen albereits veraccordiret worden, und zu dem Ende alle nöthige Materialien, wie auch den Schmeltzofen in Bereitschaft hat, je ehender je lieber, zu melden. Es verspricht obgem. Meister die Glocken nicht allein auf seine Gefahr recht zierlich und untadelhaft, sondern auch überdem für einen gantz billigen Preiß zu vergiessen.

Es offeriret Joh. Henrich Barbier, welcher bey dem Kunst-Medallieur, Herrn Marme 2 und ein halb Jahr in Condition gewesen, seine Arbeit in Cachet schneiden, so wohl in Stahl als Silber, auch sonst allerhand stachstechen. Er versichert dabey propre Arbeit vor einen billigen Preiß zu verschaffen. Liebhabere belieben sich bey ihm in Cleve an des Buchbindern Hn. Hoppe Behausung in der Haagischen Strasse zu melden.

Erster Anhang.

Num. XXVII. Dienstag den 2 Julii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. NOTIFICATION.

Nachdem verschiedene Königl. Unterthanen bey der Orientalischen Compagnie-Lotterie interessiret, und selbige ohnlängst durch ein öffentliches Avertissement angewiesen sind, sich deshalb an die Königl. zu Wien subsistirende Ministros, besonders den Geheimten Legations-Rath und Residenten von Diest zu addressiren, und deren Assistentz zu gewärtigen; so dann dieselbe nach dem Königlichen Hoflager allerunterthänigst berichtet haben, daß vor denen Lotterie-Interessenten noch ein ansehnliches pro Cent zu hoffen seye, diese aber in der Wiener Zeitung auf den 5 Augusti a. curr. citiret worden, um ihre Orientalische Compagnie-Negotiationes zu Wien in Originali zu produciren; Als wird allen in hiesiger Provintz etwa vorhandenen Interessentes davon Nachricht ertheilet, und werden dieselbe hiemit angewiesen, entweder sich selbst, oder durch ihre zu gemeltem Wien bestelte Mandatarien, an vorgedachten von Diest zu wenden, als welcher instruiret ist, sich derer hiebey interessirter Königlichen Unterthanen ferner weit anzunehmen. Es müssen aber derselben prætensiones aus keinen alten und deserirten Lotterie-Zetteln, welche ungültig sind, bestehen, und ist auch ferner zu bemercken, daß durch die Lotterie-Interessentes keine andere verstanden werden, als nur diejenige, so Compagnie-Recognitiones auf die Käyserliche Aushülfs-Gelder empfangen haben. Sign. Cleve im Regierungs-Rath den 11 [illegible] 1754.

J. B. v. Raesfeld.

V. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Das hinter der Mauer, zwischen Kuh- und Marienthor gelegene Kesselbergs Haus, worinn der Schmidt Vorstmann wohnet, soll in zweyen Terminen, als den 4 und 18 Julii auf der Gerichtsstube dem Meistbietenden verkauft werden.

VI. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß bey der Hochfürstl. Essendischen Rentey ein ansehnlicher Vorrath von Roggen, Gerste, Mankorn, Buchweitzen und Hafer zu verhandelen seye; die dazu Lust-tragende können die gantze Mallam, oder auch nach Belieben Malter-weise kaufen, und sich beym Hof-Rentmeistern, Herrn Soutzen, angeben.

Im Hamm bey Adrian Geisthövel sind zu bekommen 2000 Pfund Pellwolle; wer diese Parthey zu erhandelen willens, muß solche innerhalb 14 Tagen besehen und Accord machen. Auch sind bey ihm zu haben einige hundert Stück gelohete Schaaffelle.

Die Gebrüdere Philipp und Simon Nathan zu Iserlohn, wollen ihren bey der Stadt Hamm, vor dem Norderthor am Bierbaum gelegene Wiese, woraus jährlich an die Pfarr-Kirche zum Hamm 3 Rthlr bezahlt wird, verkauffen. Wer diese Wiese anzukauffen Lust hat, kan sich bey dem Schutz-Juden Philipp Horn im Hamm angeben. Diejenige aber die an sothaner Wiese einige Forderung zu haben vermeinen, müssen sich à dato 20ten Juny c., bey gedachtem Juden Horn oder Landgericht zum Hamm melden. Signatum Iserlohn den 20ten Juny 1754.

Nachdem ad instantiam der Wittiben Gilhaus, zwey den Vormündern des minderjährigen Vordelius zustehende, auf dem West-Berge vor der Stadt Hamm käntlich gelegene Morgen Landes, dem meistbietenden verkauffet werden sollen, und dazu Termini legales auf den 1 April, 20 May und 1 Julii c., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an der Königl. Gerichts-

Stuben

stuben hieselbst anbestimmet worden. So wird solches hiedurch zu dem Ende bekant gemachet, damit Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden und ihren Vortheil suchen können: zugleich aber werden Kraft gegenwärtigen Proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, alle diejenige, so an gemelten 2 Morgen Landes ex quocunque Capite einigen Anspruch haben mögten, sub pœna perpetui silentii & præclusionis hiedurch abgeladen, um à dato dieses, in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, ihre Anforderung anzugeben, und zu rechtfertigen. Signat. Hamm im Landgericht den 11 Febr. 1754.

Nachdem mir aus hochlöblicher Landes-Regierung aufgetragen worden, die distraction der Gräflich-Lottumschen Grondsteinschen auf Clevischen Grund und Boden liegenden Güther zu bewürcken, und dan selbige bereits citatis citandis & reservatis reservandis sind æstimiret und mensuriret worden. Als werden nunmehro von Commissions-wegen folgende Güther und Stücke sub hasta und jedermanns feilen Kauf ausgestellet, nemlich:

No dieses.	No. der neuen Carte.	An Feudal Pertinentien in dem Amte Lymers gelegen.	Grösse. M. holl.	Grösse. Ruth.	Taxa. Rthl. Clev.	Taxa. st.	Taxa. d.	Licitat. Rthl.
1	1	Das adeliche Haus Grondstein mit der Scheuer nach Abzug der Königl. Lehngelder			4300			
		Jurisdiction			100			
2		Die grobe und kleine Jagd in der Lymers und Beeck.			375			
3		Die Fischerey auf den alten Rhein und binnen Wassers			62	30		
4		Die Pachtwirthsgerechtigkeit [illegible]			1250			
8	1	Der Garten vorm Hause. 126						
9	1	Der Grund ausser dem Hause mit den Alleen 548						
10	1	Der Garten hinterm Hause 241						
11	2	Der neue Bongard, Weydeland mit einigen Obstbäumen bepflantzet	1	555	721	52	4	
12	3	Ein Stuck Bauland, der alte Baumgarten	3	363	991	22	4	
13	4	Die Ziegel- oder Richters-Weyde	1	474	358			
14	8	Die hohe Kuhweyde	4	248	882	40		
15	11	Eine Weyde, der Mössen-Poll genannt	5	466	1444	10		
16	11½	Eine Weyde, die Binnenward genannt	2	516	786	30		
17	11¼	Eine Weyde, Peters Wärdgen genannt	1	30	288	45		
18	12	Die grosse Ochsenweyde	3	180	907	30		
19		Das Haus samt Hinterhaus, wovon H. Rütgers Pächter ist	13	573	2791			
20	5	Eine Weyde, der Timmer-Platz. 1 Morg. 57 R.			450			
	6	Leege Kuhweyde 5 326						
	7	Und grosse Kuhweyde 18 80						
21	13	Hofreidung und Garten	24	463	6192	55		
22	14	Rüttgers Baufeld		499	183	41	5⅓	
23	15	Beyde Ochsenweydgens	23	162	4653	59	3	
24	16	Die Düvensche und Beecksche Weyde	6	188	1993	58	6	
25	17	Kloecks Wahrt, Bauland	11	118	2799	10		
26		Das Haus samt Hinterhaus und Kornberg, wovon Bart Binsbergen Pachter	6	400	1333	20		
27	9	Binsbergens Hofreitung und beyde Gartens		544	400 181	20		

Bruns-

No. dieses.	No. der neuen Carte.		Grösse. M. holl.	Grösse. Ruth	Taxa. Rthl. Clev.	Taxa. st.	Taxa. d.	Licitat. Rthl.
28	10	Brunsfeld, modo B. Binsberger Bauland	26	507	7382	22	4	
29	18	Offenbergs modo B. Binsbergens Kuhweyde	7	166	2183			
30	19	B. Binsbergens Pferde-Weyde	3	275	1038	24	3	
			150	127	44176	31	$5\frac{1}{7}$	32000
		So dann in Allodial-Parceelen.						
31	20	Ein Stück Bauland von Barth Binsberger Feld	6		1650			1305
32	21	Die Galgen-Weyde	6	13	1140	10		900
33	22	Scholtenkamp und ein Theil der langen Weyde	7	467	1750	7	4	1605
34	23	Beeckische Weyde und Uberrest der langen Weyde	9	264	2121	30	$1\frac{7}{8}$	2020
35	24	Der unterste Meven-Poll, Weydeland und Haberkamp	6	160	1253	20		1165
36	25	Die Stiers-Weyde	6	438	1316			1200
		Ferner in Allodial-Parceelen so im Quartier gelegen.						
37		Das Haus, Hinterhaus, Scheuer und Kornberg, wovon Derck Westhoff Pachter ist			250			
38	1 a	Bauland, das grosse Stuck, auf dem Fehn genannt	1	490	227	5		
	b	Ein Stück Bauland, das Fehn genannt		207	43	7	4	
	c	Eine Bepflantzung nebst Unland	1	460	176	40		
	d	Ein Fischkolck, auch Acker, der schwartze Kolck	1	79	123	10		
	e	Westhoffs Garten, nebst Hofreitung		192	40			
	f	Ein Baukämpgen		143	23	50		
	g	Noch ein Baukämpgen		162	27			
	h	Ein Baukämpgen, der alte Garten genannt		421	140	20		
	i	Noch ein Baukämpgen, Offerland genannt	1	74	84	15		
	k	Ein Schlechter-Platz neben der Scheuer		114	23	45		
	l	Das Baufeld, der Elsenkamp genannt	1	564	315	15		
	m	Noch Acker	2	589	484	31	2	
			12	495	1958	58	6	1250
39		Das Haus und Schafstall worin der Schäffer Jan Janssen wohnet			75			
40	2 a	Der Grund worauf das Haus stehet, Garten und Baumgarten, auch ein Stättgen		427	115	38	6	
	b	Der Klever-Hof Acker		340	70	50		
			1	167	261	28	6	200
41	3	Der Hongerkamp, Bau- und Weydeland, auch Elsholtz	3	41	230	7	4	150
42	4	Issums und Loetjes Schläge, Bauland, auch Weydeland	4	441	236	45		180
43	5	Deelenschlag, Bau- und Weydeland	3	82	156	50		112
44	6	Das Land worauf Gerrit Güllicher wohnet, zum Theil in Gartenland bestehend		453	132	7	4	100
45	7	Das Land worauf Melcher Kessel, oder Boemer wohnet, zum Theil in Garten und Bauland bestehend		436	127	10		100
46	8	Das Land worauf Giesbert Foerstjes wohnet		223	26	59	$3\frac{5}{17}$	25
47	9	Die 8 Schaaren in der Leupfenschen Weyde, inclusive des Strepelgen Landes, nach Abzug der Lasten			375			110
		Summa	219.	327.	56913.	5.	$3\frac{7}{10}$	42422

forthin

forthin alle und jede, so Belieben haben mögten vorbem. Stücke an sich zu kaufen, hiemit abgeladen, des Endes in denen gesetzmässigen 3 Terminen, als Freytag den 29 Martii, sodann den 28 Junii und 27 Septembr. und zwarn in letztern peremtorie, zu Cleve auf der Stadts-Waage, Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen, ferner Gebot zu thun, und in dem letztern Termino, jedoch mit Vorbehalt allergnäd. Ratification, in so weit den Zuschlag zu gewärtigen. Signatum Cleve den 5 April. 1754. Vig. clem. Comm.

G. Sethmann.

VII. Persohn / so zu arretiren verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Einige Zeit her sind in Hamminckeln und Brünen verschiedene Bienenstöcke gottloser Weise bestohlen; ein Kerl aus Hamminckeln, vulgo Hendrich der Holländer genannt, hat den Verdacht wider sich durch die genommene Flucht vermehret; er hat ein pockennarbigtes Gesicht und kleine Augen, worin man den Dieb schon sehen kan, ist kurtzer Statur, und trägt ein blau Camisol; Alle Obrigkeiten, unter deren Botmässigkeit sich dieser Scelerat betreten läßt, werden in juris subsidium, cum oblatione ad reciproca, dienst-geziemend requiriret, denselben so fort gefänglich einziehen zu lassen, und davon dem Gerichte zu Hamminckeln Nachricht zu ertheilen, damit dasselbe das fernere Nöthige veranstalten könne. Zugleich wird auch gedachter Henrich der Holländer hiedurch edictaliter abgeladen, um binnen 6 Wochen à dato, wovon 2 für den ersten, 2 für den andern und 2 für den letzten peremtorischen Termin gesetzet werden, vor dem Hamminckelschen Gerichte sich zu gestellen, zu verantworten und rechtlichen Spruch zu erwarten, mit dem Verwarnen, daß in Ausbleibungs-Fall, nichts destoweniger rechtlicher Art nach, wider ihn procediret werden soll. Sign. Wesel den 8 Junii 1754.

Beinom.

VIII. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Kinder und Erben des verstorbenen Herrn Scheffen von der Portzen, bey hiesigem Königl. Preuß. Landgericht, vermittelst übergebener Vorstellung, Ansuchung gethan, daß jedermänniglich, welche an ihres seel. Herrn Vatters Nachlassenschaft ex quocunque capite einige Prätension formiren könnte, Edictaliter Ordnungs-mässig citiret werden mögten. Und man solchem Petito deferiret; Als citiren und laden wir hiemit und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier in Cleve, das andere zu Rimwegen, und das dritte zu Elten angeschlagen, peremtorie alle und jede, welche an obgedachten Herrn Scheffen von der Portzen Nachlassenschaft, es seye aus welchem Grunde es nur wolle, Ansprache machen können, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen wie sie dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, und alsdan den 3 August a. c., Vormittags um 8 Uhr, vor uns auf m Rahthause sich gestellen, die Documenta zur Justification in Originali producirer, widrigenfals und bey dessen Entstehung dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und nicht weiter gehöret werden sollen. Signat. Cleve im Landgericht den 18 May 1754.

(L.S.) G. Sethman. Schirmann. Pauli.

A. E. Jänicke.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach die Wittibe Peters zu Goch ad beneficium cessionis bonorum provociret, so werden alle Creditores, welche an ged. Wittiben Peters zu Gochi ihrem Vermögen, An- und Zuspruch haben, Inhalts des zu Cleve und Xanten angeschlagenen proclamatis, innerhalb 12 Wochen, und längstens auf den 19 Julii a. c., morgens um 8 Uhr, vorm Landgericht zu Cleve ad liquidandum & verificandum, sub pœna præclusi & perpetui silentii, abgeladen. Signatum Cleve im Landgericht den 16 Februarii 1754.

Creditores welche an dem zum Concurs gediehenen Vermögen der Eheleuthen Muysers in Praest Forderung haben, müssen solche zufolge erlassenen und zu Praest, Anholt und Weerde affigirten Edictal Citation innerhalb 9 Wochen beym Huet-Offenbergischen Gericht melden, und den 24 Julii a. c., unter Straf ewigen stillschweigens justificiren.

Zweyter Anhang.

Num. XXVII. Dienstag den 2 Julii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

X. Sachen/ so zu verkaufen in Duisburg.

Wittibe Fust will den 18 Julii, bey Monsr. Theod. von der Klocke hieselbst, ein Stück Land, aufm Sand neben ged. von der Klocken Land gelegen, aus freyer Hand verkauffen; Liebhabere können sich alsdann einfinden.

XI. Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam & Causam des Herrn Geheimen Regierungs-Raths von Hymmen, contra den Freyherrn von Syberg zu Voerde, soll in Kraft ergangenen Executorialium und nähern allergnädigsten Rescripti der 2te und 3te terminus distractionis des Rünschen Hofes in der Herrlichkeit Voerde gelegen, welcher nach Abzug aller onerum, ausserhalb des Eichenbusch, so gleichwohl dem Angeben nach mit unter das Guth gehören soll, auf 1478 Rthlr 20 stüber eydlich gewürdiget, darauf aber in primo termino nichts gebotten worden, resp. auf den 1 Julii und 31 Augusti curr., allemahl Vormittags um 10 Uhr, an der Linde zu Voerde abgehalten, und der Hof in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden. Wobey zugleich der Freyherr von Syberg ad videndum distrahi, hiemit abgeladen wird.

Ad instantiam des Unterofficiers Petern Erlenbrucks, wird des Wolfgangs Schneppen, im Gericht Schwelm, aufm Hallue gelegene Wohnbehausung, in Terminis den 5 Junii, 5ten Augusti und 5 Octobris a. c., jedesmahl Nachmittags zu Schwelm aufm Rahthause feil gebotten, und dem meistbietenden adjudiciret werden. Taxa ist 205 Rthlr.

De Erfgenaemen van Gritgen Woyen tot Viersſen, sullen den 28 Juny ende den 12 July vrywillig edog gerichtelyk ten Huise van Joannes Heidefeld binnen Viersſen, haer Huis op het Kerckveld aldaer kennelyk gelegen verkopen.

Joannes Piepers sal den 2 ende 23 July a. c., vrywillig edog gerichtelyk tot behoeve syner Creditoren ten Huise van Joannes Weyers binnen Viersſen verkopen, syn Huis op het Kerckveld aldaer gelegen.

De Momboiren der Kinderen van Johann Toummer, zullen met twee Sittdaegen, daervan den eersten sal wesen, den 3 ende laesten den 24 July anni curr., ten Huise van Peter Loestraeten tot Viersſen, viâ executivâ verkopen, het Huis van Peter Drencken, in het Rintgen aldaer.

Den 1 July en 24 dito a. c., ten twee uuren naermiddag, sullen binnen de Cancellerye tot Gelder, viâ executivâ, twee Hoybemden groot respective ongeveer 20, en twee Morgen by den Hupse Eyll in den Lande van Straelen kennelyck gelegen, verkogt worden.

Die Helfte der Winterfrüchten auf dem Wayschen-Hof zu Niedermörmter, soll auf Donnerstag den 11 Julii a. c., morgens um 8 Uhr, in usum Creditorum, desgleichen des Nachmittags um 2 Uhr, das Kirchenkorn, daselbst auf der Gerichtsstube, distrahiret werden.

Nachdem ad instantiam & in usum der Erbgen. v. Wobeser so wohl als Peter Wittram und Wilhelm Douven qq des Peter Averdoncks unter Neukirchen, Fürstenthums Meurs belegene Grundgüther, als dessen Haus und Scheuer, so auf 450 Rthlr, ein Stück Land von 3 Morgen groß, zu 400 Rthlr, ein Garten von ein viertel Morgen, auf 37 Rthlr 30 stüb., ein Stück Holtzgewachs, die Klingelhuve genannt, 15 und ein halben Morgen ad 350 Rthlr, so dann noch eine Weyde von 2 Morgen auf 75 Rthlr taxiret worden, verkauffet werden sollen, und dazu Termini auf den 31 Maji 21 Junii und 12 Julii präfigiret worden; Als können Liebhabere in dictis terminis, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, sich zu Meurs in der Regierungs-Cantzley einfinden und ihren Vortheil suchen; immittelst aber auch die Taxe bey dem Regierungs-Secretario, Herrn Hofrath Jüchen einsehen. Auch werden Kraft gegenwärtigen proclamatis und der Edictal-Citation, wovon eine hieselbst, und die andere zu Rheinberg angeschlagen

schlagen, alle diejenige Creditores, welche an gem. Parceelen, ex quocunque capite es auch seyn mag, einiges Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii, hiemit abgeladen, um ihre Forderung à dato dieses, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den 1sten, 3 für den 2ten, und 3 für den letzten Termin zu rechnen, mithin längstens auf den 15 Julii anzugeben und zu justificiren; wornach sich ein jeder zu achten. Sign. Meurs im Regierungs-Rath den 8 May 1754.

Nachdem ad instantiam des Pfannenbäckern Boll, wider die Stadts-Cämmerey und Dahergs-Armen das Haus samt Hof, am Sieckenhause genannt, nebst Zubehör vor dem Westen-Thor der Stadt Hamm käntlich gelegen, dem meistbietenden verkaufft werden soll, und dazu termini auf den 2 Sept., 4 Nov. c., und 3 Febr. a. f., jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben alda anberahmet; Als können Lustragende Ankäuffer sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen; diejenige aber, so an gem. Sieckenhause oder dessen pertinentien ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, deren eines hieselbst und das andere zu Reck angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 20 May 1754.

Die halbe Scholten-Stede, nebst ein Antheil von Röllen-Kathe, wie auch ein fünften Theil von Herhausen, Groens-Stede, Gansekamp und Heidesland unter Praest gelegen, und den Debitoribus Eheleuten Munser zuständig, sollen zum Behuf concurrirender Creditoren auf Mittwoch den 3 Julii curr., den meistbietenden publice zum erstenmahl ausgefeilet werden; Lust-tragende wollen sich gedachten Tages um 2 Uhr, an des Scheffen Stevens-Haus zu Praest einfinden. Diejenigeaber, so daran ein dinglich Recht zu haben vermeinen, solches in termino angeben.

Auf den 3 Julii, sollen des Jacob Munsers Feldfrüchten zum Behuf derer Creditoren, denen meistbietenden publice verkaufet werden; die dazu Lust tragen, wollen sich besagten Tages, Nachmittags Glocke 2, zu Praest einfinden und ihren Vortheil suchen.

Es sollen am 4 Julii, morgens Glocke 10, binnen Calcar einige gepfändete Mobilien, bestehend in Ledikanten samt Zubehör, so dann Spiegelen ꝛc, gerichtlich verkaufet werden.

Diejenige, so die zu Embrich in der Patersteege gelegene, auf 70 Thlr gewürdigte, dem Jacob Kamps und den Kindern Wesselschmitz zugehörige Wohnbehausung, worauf in primo & secundo termino 60 Thlr licitiret worden, anzukauffen gesinnet, können sich den 12 Julii a. c., Nachmittags Glocke 2, zu Embrich an Monsr Jan Trooy Behausung einfinden und den Zuschlag gewärtigen, vorhero aber die Vorwarden mit der Taxe beym Herrn Notario Goossens daselbsten einsehen.

Ad instantiam des Pastoris Verfurth zu Ward und Ehefrau Buhren im Veen, soll des Jan Schles Guth, Passmanns Antheile an Klesmanns Kamp in denen Gester Warden, im Amte Büderich gelegen, auf den 5 July, Glocke 3, zu Xanten im Pelican bey der 2ten Kertze zum feilen Kauf ausgebotten werden; und ist dieser Kamp auf 135 Rthlr gerichtlich gewürdiget. Xanten im Landgericht den 25 Juny 1754.

Unter Vorsitzung des Königl. Landgerichts werden die Erben weyl. Licentiati und Gerichtschreibern Brukhausen, zwey ihnen zuständige Pässe aufgehenden Eichenholtzes, wovon der eine auf Grinsdick im Amte Sonsbeck, und der andere auf der Heydestrasse im Veen Amts Winnenthal gelegen, auf den 11ten Juny bey der ersten, dan auf den 25 desselbigen Monats bey der andern, und auf den 9 July bey der dritten und letztern Kertze, jedesmahl des Nachmittags Glocke 3, zu Xanten im Pelican zum feilen Kauf öffentlich ausbieten, und dem Meistbietenden dem Befinden nach, zuschlagen lassen. Sign. im K. Landger. zu Xanten den 30 May 1754.

De grootjaarige Kinderen van Heindrick Meinders zaal. zyn voorneemens, haar Huis tot Griethuisen in de Meulenstraat gelegen, opentlyk, edog vrywillig door die daartoe geauthoriseerde Heeren Schepenen, Hendryk Steenhoff en Johann van der Merck te laaten verkoopen; die hiertoe gaadinge hebbende, gelieven zyg in Terminis den 6 Julii, 3 en 31 Augusti, allemaal naermiddags om 3 uuren, te Grithuisen by den Posthouder van Elst intevinden, en haar profit te doen. Indien ook imand zyn zoude, zoo aan deese Behuisinge eenige aanspraak ex quocunque capite hebben mogte, deselve kan zyg in dictis Terminis met zyne vermeinde documenten aangeeven, en naer bevinden met voornoemde geauthoriseerden liquideeren.

XII

XII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es haben die Eheleute Johann Adolph Möller das im Gericht Schwelm gelegene, so genannte Steinbrincker Guth, auf der Woesten, an Joh. Peter Scharpenberg, erblich wiederum verkauft; diejenige, welche an besagtem Guth einige Ansprach zu haben vermeinen, müssen à dato dieses, von 3 zu 3 Wochen, längstens aber auf den 8 Julii a. c., ihre Forderungen anzeigen und gehörig, sub pœna perpetui silentii, justificiren.

Alldie aen Num. 4. van Mr. Claas Guldeman en Christina van den Bergh Elyden vrywillig verkogten Hof besyden de Reese Veltmoolen gegrunde Anspraak vermeent te hebben, moet zich voor 't Ende July by Aenkopers Gebroeder, de Heer Vicarien Beyerich melden, anders de Opdragt geschieden zal.

XIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Op den 10 July a. c., sullen tot Wachtendonck publicè aen de meestbiedende verpacht worden de Korn-Thiendens tot den Huise Wachtendonck spectrende; de lust-dragende konnen zich alsdan ter voorss. plaetse aengeven.

Op den 12 July a. c., sal tot Wachtendonck publicè aen den meestbiedenden verpacht worden de Korn-Thienden aen de Abtdye Camp behoorende; waertoe een jeder alsdan zich kan aengeven, om syn voordeel te soeken.

De Heer Rentmeester van het adelyck Huis Geisteren, sal het Gras op den 1 July tot Geisteren, ten Huise van den Ontfanger Cnops, verpachten.

Es wird das vor Wesel gelegene Guth, die so genannte Helm- oder Dorstensche Reginit, gegen bevorstehenden Jacobi pachtloß; solte sich nun jemand finden, so Lust hatte diese zur Nahrung und Wirthschaft sehr wohl situirte Gelegenheit, worunter verschiedene Ländereyen und Schlagholtz gehörig, auf einige Jahren an sich zu pachten, der kan sich fordersamst bey dem Königl. Postmeister, Herrn de Weiler zu Wesel melden, und alda vortheilhafte Conditiones vernehmen.

Magistratus zur Lippstadt ist willens, die dasige Burgmühle, so ausser der vortheilhaften Lage in 3 besonderen Mahlgängen bestehet, mit einer guten Wohnung und Stallung versehen, auch überall noch wohl conditioniret ist, und den 1 September pachtloß wird, aufs neue zu verpachten; Als sind Termini dazu auf den 9ten Julii, 30sten ejusdem, und 20sten Augusti angesetzet. Lust-tragende können sich in gemelten Terminen an der Rathsstube, jedesmahl um 10 Uhr melden, die Vorwarden einsehen, und ihren Vortheil suchen.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ein hochwürdiges Capitul zu Xanten vorhabens seye, ihre um Repelen, Ginderich, Appeldorn, Keken und Xanten gelegene Gassel-Zehende, auf den 1, 4, 8, 9, und 13 Julii, den meistbietenden zu verpachten; diejenige, so dazu Lust haben, können sich auf bestimmte Zeit einfinden.

XIV. Sachen / so zu verdingen in Duisburg.

Magistratus der Stadt Duisburg ist vorhabens, 1) Ein neues Stein- oder Strassenpflaster auf der Beeckstraß. 2) Ein neuer Bogen und Gewölb unter dem Steinweg vor Marien-Thor. 3) Eine neue Wasserrenne aufm Wall, zwischen Stapel- und Schwanen-Thor. 4) Die Reparation der Wachtstube am Schwanen-Thor. 5) Zwey neue Gesäcker von Eichenbretter auf dem grossen Kirch-Thurn, nach denen davon angefertigten Besäckern, dem wenigstforderenden zu verdingen; diejenige, so Lust haben dieses zu übernehmen, können sich am 8 und 15 Julii, jedesmahl morgens um 10 Uhr, aufm Rahthause einfinden, Vorwarden samt Besäcker verlesen hören, so auch vorab bey dem Stadts-Cammerario, Herrn Keller, eingesehen werden können, und ihren Vortheil suchen.

XV. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Op Maendag den 8 July sal te Emmerick den laesten termin wegens het aenbesteden, soo wel van het opbouwen van eene steene nieuwe Windmoolen als het repareeren van de oude Leewmoole gehouden werden, ten welken Einde zich de Liefhebbers 's morgens om 10 uuren aldaer op het Raedhuis invinden konnen.

XVI. Citatio Edictalis einer absenten Persohn ausserhalb Duisb.

Alsoo seekeren Jacobus Veriler, geboortig tot Straelen, nu over de vyftig jaeren absent geweest, sonder dat men ietz van zyn Oponthout heeft gehoort, ter voorss. plaetse noch eenige Goederen voorhanden syn, waertoe by soude konnen regt hebben; soo word denselven hiers-

hiermede geciteert; om zich by den Gerichte aldaer binnen ses Weeken, op pene als naer rechten, aentegeven.

XVII. AVERTISSEMENTS.

Allen und jeden, so wohl einheimischen als ausländischen Eigenern und resp. Creditoren, welche in der Duisburgschen Feldmarck mit Aeckern, Wiesen, Gärten und Häusern begütert, und auf ein oder ander Stück beschrieben sind, wird hiedurch bekant gemacht, und vor allemahl erinnert, daß binnen 6 Wochen Zeit, à dato publicationis, die Eigener mit ihren documentis und sonsten sich behörig qualificiren, ihren titulum, wie sie an jedes Stück gekommen, eintragen lassen, die Gläubiger aber ihre Obligationes in Originali & Copia vorbringen sollen, unter der Verwarnung, daß sonsten Vermöge der neuen Hypothequen-Ordnung, den 4 Augusti 1750 nach Verlauf besagter 6 Wochen, der titulus des ausbleibenden Eigeners vor ungültig und nichtig gehalten, mithin denselben auf ihr Eigenthum keine Verschreibung gestattet werden, auch die saumhafte Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht eintragen lassen, das ihnen sonst gebührende Vorzugs-Recht, keines weges zu geniessen haben sollen. Zugleich werden auch diejenige, welche Auftragten von Häusern oder Gärten in der Stadt Duisburg auch Obligationes und Verpfändungen haben, wie auch diejenige, welche Capitalia abgeleget und von der respect. geschehenen Eintragung und Löschung keinen Beweiß haben, unter obged. Verwarnung angewiesen, binnen ebenmässiger Frist von 6 Wochen, ihre Documenten vorzubringen und das Nötige zu ihrer Sicherheit zu besorgen; wozu das Gericht des Mittwochs Morgens und Nachmittags von 9 bis 12, und von 2 bis 4 Uhr, wegen ged. Feldmarck aber des Donnerstags Morgens von 8 bis 12 Uhr, und des Nachm. von 1 bis 4 Uhr, aufm Rathhause zu Duisburg vaciren wird.

Die Gast-Wirthin, Wittibe Mühlenschmidts zu Cleve notificiret hiedurch, daß sie anitzo aus dem Halben Mond, ungefehr gegen über, in den Mohren gezogen; so nun jemand bey ihr zu logiren Belieben tragen mögte, kan sich bey ihr im gemelten Mohren einfinden und daselbsten gut Logement antreffen.

Nachdem von einigen Haupt-Collecteurs und Commissionairs um Prolongation in Ziehung der dritten Classe der ersten neuen Sevenaerschen Lotterie, weilen von weitentlegenen Unter-Collecteurs nach dem Plan in der kurtzen Frist, keine prompte und richtige Nachricht eingenommen, von Seiten der Directeurs auch zur Securité des Publici, und damit wegen der zu ziehenden Preise keine Irrungen entstehen mögen, hierinnen gewillfahret worden; Als wird dem Publico bekant gemachet, daß die künftige 3te Classe den 22 Julii, und die 4te und letzte Classe den 9 Septembris, jedoch ohnfehlbar gezogen werden soll. Seven. den 6 Junii 1754.

Joh. Died. van der Haar. George Cramer.

Bey Servatius Schlyper, Schuldiener in Elverfeld, ist zu bekommen ein Musicalisches Gesangbuch, bestehend aus 72 lieblich zusammen-stimmenden Liedern, alle in 4 Stimmen und aus bewährten Auctoribus zusammengetragen, kostet ungebunden 12 stüber.

XVIII. Geträyde-Preiß vom 21 bis 28 Juny 1754.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gärsten			Maltz			Buchweitze			Haber			Erbsen		
	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.
Cleve	1	10	7	1	∘∘	6	∘∘	21	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	13	8	∘∘	∘∘	∘∘
Wesel	1	7	∘∘	∘∘	22	∘∘	∘∘	17	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	12	9	∘∘	12	1	∘∘	∘∘	∘∘
Embrich	1	3	∘∘	∘∘	22	∘∘	∘∘	17	∘∘	∘∘	18	∘∘	∘∘	16	∘∘	∘∘	10	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘
Duisb.	1	19	6	1	4	6	∘∘	20	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	18	∘∘	∘∘	15	∘∘	1	2	∘∘
Meurs	1	∘∘	9	∘∘	18	7	∘∘	14	2	∘∘	15	9	∘∘	15	9	∘∘	11	7	1	∘∘	∘∘
Hamm	1	12	∘∘	1	∘∘	∘∘	∘∘	20	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	12	∘∘	1	12	∘∘
Witten	1	13	∘∘	1	∘∘	∘∘	∘∘	17	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘
Herdecke	1	17	∘∘	1	2	∘∘	∘∘	22	∘∘	∘∘	22	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	16	∘∘	1	9	∘∘
Düsseld.	1	20	∘∘	1	6	∘∘	1	2	∘∘	1	3	∘∘	∘∘	19	∘∘	∘∘	17	∘∘	1	16	∘∘
Düren	2	2	4	1	5	4	∘∘	21	7	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	16	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 9 Julii Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXVIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen / von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg, wöchentliche Korn- Preise und Brod- Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ob es billig seye / daß unter einem Oberhaupte stehende Unterthanen / wegen anerstorbenen Erbschaft / Abschuß- oder Abzugs- Gelder bezahlen.

Es ist nichts bekandters als daß in Teutschland übliche Abzugs- Geld; Ich will hier nicht handlen von dem Fall, wan einer von einer Stadt, nach einer andern, unter eines andern Gebieth sich begiebet, welches seine guten Gründe hat; Ich handle hier auch nicht von denen

nen Herkommen, welche, zumahl im Holländischen bekand sind, da Blutsfreunde, wegen anerfallener Erbschaft dem Lande ein gewisses zahlen müssen, welches die Holländer das Collateral-Geld nennen; und meines Bedünckens, keine die Unterthanen drückende, und verwerfliche Einnahme, gar öfters sehr ansehnlich ist; und wovon bey denenselben noch unterschieden ist, das Abzugs-Geld, welches dieselbe in ihrer Sprache Recht van Exu nennen. Es giebt in unsern Landen Städte, welche vorgeben, aus altem Herkommen mit Recht fordern zu können von anererbten und wieder verkauften Immobilair-Stücken, eine gewisse Summe Geldes; Ich will hier auch nicht weitläuffig darthun, wie weit es in der Billigkeit seinen Grund hat das Fremde, welche in dieser oder jener Stadt eine Erbschaft antreten, und selbige herausschleppen, ein gewisses der Stadt oder dem Landes-Herrn zahlen, dan ich meine, es möge die Successio betrachtet werden nach welchem Rechte sie wolle, daß dennoch dergleichen Statutum für unbillig nicht zu achten seye; Nur daß Eltern und Kinder mit der solutione Falcidiæ hujus statutariæ müssen verschonet bleiben; indem hier nicht so sehr eine Erbschaft als ein völliger Besitz derjenigen Güther, wovon sie schon vivis parentibus quodammodo Domini sunt, muß in Betracht genommen werden. Ich will auch nicht erwehnen, daß dieses gewöhnliche Abzugs-Geld wieder die gemeine Rechte offenbahr streite; der Käyser Justinianus redet davon als von einer sehr odieusen Sache, die nicht den geringsten Schein der Billigkeit habe, in dem L. ult. Cod. de Edicto divi Hadriani tollendo, quia, sagt er, vicesima hereditatis ex nostra recessit Republica. Es meinet der unsterbliche Herr von Ludewig, es habe der Justinianus selbst, als ein Billigkeit liebender Monarch diese unartige Forderung abgeschaffet; jedennoch irret er darin; wenn ich so eine Kleinigkeit, einen Irrthum nennen darf; endlich lasse ich die daher entstehende Frage dahin gestellet seyn: Ob per Statuta aliæ similes hereditatum & legatorum detractiones wiederum eingeführet werden könten, und ob nicht dergleichen Statutum, wan gleich ein Landes-Herr bey acquirirung desselben, versprochen, das Land bey seinen alten Herkommen zu schützen, dergleichen als etwas Unbilliges dennoch abschaffen könne: der Dion Cassius gravissimus scriptor, erzehlet daß der Kayser Augustus zwar vigesimam partem hereditatum & legatorum, aus triftigen Ursachen gefordert habe; jedennoch ausdrücklich ausgemmen, wan nahe Blutsfreunde und Armen, eine Erbschaft erhielten; Es ist hernach gäntzlich abgeschaffet. Ich bleibe nur bey meiner Frage, ob es dan billig sey daß ein Unterthan von einer anerfallenen Erbschaft, einer unter eben derselben Bottmässigkeit stehenden Stadt, den Abschuß bezahle? Und antworte darauf: mit Nein! dan alle Gründe der Billigkeit, welche nur in dem Fall wan Auswärtige etwas ererben können an- und aufgeführet werden; sind gewisse meinem vorgestellten casui nicht applicable, und bedarf keiner weitläuftigen Erklährung.

So ist zum Exempel auch zwar billig, daß die Unterthanen dem ærario publico zum Besten des Landes was hergeben; allein, da dergleichen Verordnungen von Zahlungen eines gewissen Stück Geldes, in dieser Stadt so, in jener anders von dem Lands-Herrn, auch öfters auf gleiche Weise ordonniret sind, so sehe ich keinen Grund der Billigkeit, warum ein Untherthan auch noch mit dem, von Fremden zu zahlenden Abschuß Gelde, überdem noch solle beschwehret werden. Es ist auch zwar an dem, daß das interesse Fisci dergleichen Auszahlung vermehre, und dazu diene, (wie die Doctores reden) ut itinera reddantur tuta, & ad conservandas vias, sustinendasque ad id impensas necessarias! Allein ich mag auch dieses Argument betrachten wie ich will; so kan ich keinen hinlänglichen Grund finden, meine Meynung zu ändern; billig ist es daß ein Fremder von denen Gütern welche er anererbet, und wovon nun ins künftige dem Landes-Herrn nichts mehr zufliessen kan, etwas hergebe, diese Falcidia statutaria hat ihren guten Grund; allein wo steckt die Billigkeit, daß ein im Lande Bleibender und das Seinige, wie andre Mitbürger angesetzter Massen zahlet, auch noch so ein erkleckliches überdem hergeben müsse.

Man könte andringen: daß jedennoch in Teutschland durchgehends dieses jus detractionis Platz hätte; allein, so wie hiervon die Frage nicht ist, also wäre auch noch zu beschauen, auf welche Art und Weise es, in einer jeden Provinz oder Stadt bräuchlich seye! wenigstens haben sich fürtreffliche Männer nicht gescheuet zu schreiben überhaupt: Dubium non esse ejus modi detractiones jure communi sustineri non posse; und haben dergleichen statuta iniqua, odiosa & exorbitantia genennet; wie es dan insbesonder von dem von mir vorgetragenem Casu, bey andren wiederum heisset: Imprimis vero statuta hæc longe acerbissima sunt, cum pro peregrinis habentur

habentur, non modo Cives Romani, sed illi etiam qui unius Principis subditi sunt, sub diversis tamen curiis agunt, & adversus illos quoque hoc rigorosum jus exercetur; wie solches bey dem so berühmten And. Rauchbar in seinen Insignibus Quæstionibus klahr zu lesen, damit ich aus so vielen nur diesen gelahrten Mann anführe; ich rede also nur von der Billigkeit, wan der dürre Buchstabe eines statuti loci dergleichen mit sich führte; also würde noch eine grössere Unbilligkeit sich hervorthun, wan man die Worte eines nicht allzu deutlich redenden statuti, jedennoch dahin auslegen wollte. Inzwischen ist ein nicht geringer Vorzug und ein grosses Vorrecht, womit auch in diesem Stück, die Wissenschaften ihre Liebhabere gleichsam belohnen; in dem nach so vieler Alten ihrer fast einhelligen Meinungen, post Pastores & Ministros Ecclesiarum, etiam Professores & alia Membra in Academiis à communibus oneribus civitatis befreyet sind; welches auch dem juri communi allerdings gemäß ist L. 6. L. 11. Cod. de Profess. & Medicis. Und ob zwar in angeführtem Lege von dem Abschoß keine Meldung geschiehet, so muß er doch mit darunter begriffen seyn Gail lib. II. Obs. 36. Die Doctores wollen dieses insonderheit auf die Rechtsgelehrte, auf die Doctores Juris bringen; wie dan der von mir bereits erwehnte gantz fürtrefliche, nun seel. Herr von Ludewig in einer besondern Abhandlnng, ausführlich und, wie er durchgehends pflegte, auch dieses gründlich erwiesen hat. Ich habe nur von der Billigkeit eines besondern Statuti geredet.

P.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam der Frau Wittiben seel. Herrn Licentiati Schwartz, der dem Wagenschreibern Rasche zuständiger, oberhalb hiesiger Evangelisch-Lutherischen Kirchen, zwischen Herrn Rathmanns Rumps und Henrich Eichelbergs Erbstücken gelegener Garten und Graßgewachs so auf 90 Rthlr, so dann einen Frauensitz in dasiger Evangelisch Lutherischen Kirchen, so 70 Rthlr, und endlich einige Mobilien, ästimiret, und zu diesen letztern terminus subhastationis auf den 29 curr., zu denen Immobilien aber auf den 5 und 19 Julii und 6 Sept. a. c., allemahl Nachmittags um 1 Uhr, präfigiret worden; Als wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit Käuffere sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen konnen, diejenige aber, so an diesen zu subhastirenden Immobilair-Stücken ein gegründetes Recht und Forderungen zu haben vermeinen, solche in dictis terminis sub pœna perpetui silentii, vorbringen und justificiren können. Sign. Altena im Landgericht den 21 Junii 1754.

In Sachen des Herrn tit. Notz zu Bochum contra Freyherr v. Rinsch zum Caldenhoff, sind Inhalt zum Hamm und Unna angeschlagenen Proclamatis, Termini distractionis des zu 1665 Rthlr. 37 stüb. eydlich taxirten Ostfeldes, auf den 17 Julii, 18 Septemb und 20 Novemb. a. c. jedesmahl Vormittags um 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstube zum Hamm angesetzet, auch alle diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, sub pœna præclusi abgeladen, um solches längstens vorm 18 Septemb. a. c. gehörig ein- und auszuführen. Signatum Hamm den 16 May 1754.

Rademacher.

Nachdem ad instantiam der Erbgen. von Loudum, distractio eines der Ehefrauen Hufselmann zugehörigen Weydekamp, und anderthalben Morgen Heugewachs, an der Duvenstrasse vorm Westenthor der Stadt Hamm, gelegen, erkannt, und nunmehro dem meistbietenden verkaufet werden sollen, auch dazu Termini auf den 1 Maji, 1 Julii und 1 Septembris c. präfigiret worden; Als können diejenige, so Lust tragen sothane Pertinentien an sich zu kaufen, in dictis terminis, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht sich einfinden. Zugleich aber werden diejenige, so an geb. Stücken, ex quocunque capite es auch seye, einige Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præclusi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, als wovon 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, mittelst Production ihrer Documenten anzugeben und zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 11 Februarii 1754.

Ad instantiam der Reformirten Gemeinden zu Schwelm und Breckerfelde wie auch des Vorstandes der Schulen zu Ruggeberg, contra den Freyherrn von Rynsch zum Caldenhoff, ist

zufolge

zufolge aus hochlöblicher Cleve-Märckischer Regierung ergangenen allergnädigsten executorialien, die distraction des so genannten Gerdwilms Kottens, so cum Appertinentiis zu 934 Rthlr. 22 stüb. 6 deut. endlich taxiret, erkannt, und sind darzu Termini auf den 20 Martii, 26 Junii und 25 Septemb. 1754, jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr an der Gerichtsstube zum Hamm angesetzet; Liebhabere können sich also in dictis Terminis melden, auch inzwischen die Taxe und Vorwarden bey dem Commissario Executionis Justizraht Rademacher einsehen. Zugleich aber werden diejenige, so an diesem Kotten und dessen Appertinentien einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens für Ausgang des Monats Martii 1754 gehörig ein und auszuführen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen zu achten. Sign. Hamm den 7 Dec. 1753.

Vigore Commissionis Regiæ,

Rademacher

Nachdem ad causam Hrn. Redecker qua Provisoris der Mosterts-Armen zum Hamm, contra die Vormündere des Minorennen Bordelii, distractio des zu Lennighausen belegenen Astrohs Hofes erkant, und darzu Termini legales von 3 zu 3 Monat, auf den 20 May, 26 August und 21 Novemb. präfigiret worden; als können Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden, und ihren Vortheil suchen. Auch werden alle und jede Creditores so an gedachten Astrohs Hof ex quocunque capite, einen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiemit abgeladen, um ihre Forderungen à dato Insertionis, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 28 Febr. 1754

Des Joh. Melchior Bulbering Wohnbehausung im Dorff Voerde, Gericht Schwelm gelegen, soll in terminis den 6 May, 5 Julii und 5 Septembris a. c., zu Schwelm aufm Rathhause, jedesmahl um 2 Uhr, gerichtlich feil gebotten, und in ultimo termino adjudiciret werden. Diejenige, welche daran einige Ansprach zu haben vermeinen, müssen sich binnen obbestimmten terminis, sub pœna perpetui silentii, melden.

II Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Herr Scheffen und Vicarien-Rentmeister zum Brinck als Bevollmächtigter von den Erben der Frauen Wittiben Finmanns seel. an Herrn Joh. Brinckmann ein und 3 Viertel Morgen Land, Zehend frey, auf den Eygen, so Wittibe Swiesenkamp in Pacht hat, und 4 Morgen Land aufm neuen Kamp neben Hn. Ankäuffers Land gelegen, bey öffentl. Ausschlag verkauffet; solte nun jemand einigen Anspruch oder Forderung ex quocunque capite zu haben vermeinen, muß sich binnen 4 Wochen à dato dieses, melden, sonsten die Gelder ausgezahlet werden sollen.

Es hat Cornelius Brandts sein aufm Sand, neben Meister Hummel gelegenes Stück Land, verkauft; wer daran eine rechtmässige prætension zu haben vermeinet, muß sich in Zeit von 14 Tagen gehörigen Orts melden.

III. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Der Evangelisch-Reformirten Gemeine zu Wattenscheide, wird auf St. Martini anni curr., ein Capital ad 500 Rthlr abgeleget; wenn jemand diese Gelder gegen gerichtliche Hypotheque und Landes-übliche Zinsen zu negotiiren Lust hat, kan sich am fordersamsten beym zeitl. Prediger, Herrn Sombard, melden. Zum voraus aber wird notificiret, daß dieses Capital nicht zertheilet werden solle.

IV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Creditores welche an dem zum Concurs gediehenen Vermögen der Ehelenthen Muysers in Praest Forderung haben, müssen solche zufolge erlassenen und zu Praest, Anholt und Weerde affigirten Edictal Citation innerhalb 9 Wochen beym Huet-Offenbergischen Gericht melden, und den 24 Julii a. c., unter Straf ewigen Stillschweigens justificiren.

Anhang.

Anhang

Num. XXVIII. Dienstag den 9 Julii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

In Sachen des Schutz-Juden Lehmann Abrahams, contra die Wittibe Ladbeck sind Termini ad distrahendum der verschriebenen Unterpfände auf den 18 July, 19 September und 14 November, jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr, beym Stadtsgericht zu Bochum präfigiret, und desfals die Edictales zu Bochum, Hattneggen und Castrop angeschlagen.

Ad instantiam Curatoris Concursus Herrn Advocati Rochol sen., soll das auf der Osthaffenerstrassen nächst Keggemanns-Hausse gelegene Ruschische Wohnhaus, welches cum pertinentiis auf 217 Rthlr 47 stüber eydlich taxiret worden; imgleichen die denen Eheleuten Rusche zugehörige 3 Schilvert Garten vorm Osthoffener Thor, so per Schilvert auf 15 Rthlr ästimiret in denen dazu präfigirten terminis, als den 23 August, 23 Octobris und 20 Decembris a. c., so dann ferner die Mobilien, bestehend in Bettwerck, Wollen-Höltzen- und Eisenwerck; item in Zinn, Kupfer und Messing, in termino den 19 Julii a. c., beym Rahthause und Stadtgericht zu Soest, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, den meistbietenden öffentlich verkauft werden; weshalb die Lust-tragende Käuffer sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen können.

Op Maendag den 15 July a. c., sullen 's morgens ten 7 uuren, binnen de Stadt Wachtendonck publice aen den meestbiedende met den Klokkenslag verkocht worden, de Gereeden van Kuyphout en Huysraeth van wylen Nicolas Diepers.

Demnach ad instantiam der Erbgen. Simbeck contra Grimberg zu Hofstädt, per decretum vom 21 May a. c., distractio der dem letztern zuständigen Ländereyen; als 1) Das Stud Land, die Hegaede genannt, zwischen Romberg und Gremduvel gelegen, ad 3 Malter 3 Ruthen, so zu 750 Rthlr. 2) Das Stuck Land am Eßwege, zwischen Backhaus und Gremduvel gelegen, 96 Ruthen, so zu 50 Rthlr. 3) Das Stuck Land, das Päsken genannt, zwischen Backhaus und Kupers Ländereyen gelegen, 2 Scheffel 13 Ruthen, so auf 130 Rthlr. 4) Eine Wiese, die Päskes Wiese genannt, 2 Scheffel 6 und eine habe Ruth, so zu 156 Rthlr. 5) Ein Stück Land, das Bredicken genannt, zwischen Grimbergs und Pappenheggen Ländereyen gelegen, 85 und eine halbe Ruthe, so zu 45 Rthlr. 6) Auf der Hundes Weyde 2 und ein halb Scheffel, so zu 109 Rthlr, also in Summa auf 1240 Rthlr taxiret, erkannt, und dann Termini distractionis auf den 25 Julii, 19 Septembris und 14 Novembris, jedesmahl Nachmittags Glocke 2, bey hiesigem Landgericht präfigiret worden; Als wird solches Lust-habenden Ankäuffern hiemit zu ihrer Nachricht bekant gemachet, Gestalten in ultimo termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll. Sign. Bochum im Landgericht den 25 Junii 1754.

Die Wittibe und Kinder von Claes Häskes in Crevfeld sind vorhabens, ihr am neuen Marckt gelegenes Eckhaus am 15 Julii c., öffentlich dem meistbietenden zu verkauffen.

Den 8 July c., zullen op den Belsberg onder Brockhuisenvorst de gerede Goedern met het Gewas op den Rotdon, en het Goet, den Belsberg, op den 9 en 23 July, publice verkocht worden.

Den Notaris Raab zal binnen Emmerik, ten Huise van Monsr. Jan Troy, 's Naemiddags om 3 uuren, op den 4den July uytveylen, en op den 19 dito, finaal verkopen een Huis aldaer in de Gasthuisstraet alwaar den Rooden Ors voorhangt, als meede eene Weyde in Netterden gelegen, de Roode Kolck genoemt.

Magistratus der Stadt Orsoy ist vorhabens, auf den 22 Julii c., etliche 30 bis 40 Stück grosse Quickelsteine, entweder beysammen, oder Stückweise, plus offerenti, zu verkauffen, und werden alle Lust-tragende alsdann dazu eingeladen.

De

Der Kinderen en Erfgenaemen van de ooverleden Echtelulden Johann Hulbers en Sara Janssen Erfland, bestaat in 4 Perseelen, voor eerst een Stuck den Holtacker genoemt, groot 2 en een halven Morgen, geleegen in den polder van Rinderen, waervan Eicholt Bouwmann is. 2) Een stuck, groot een Morgen, geleegen in Brienen by de Kerck. 3) Een stuck geleegen in Cleverham, groot ongeveer een halven Morgen, vandeeze beyde stucken is Pachter D. v. Huckelem. 4) Een stuck geleegen by Griethuisen, ongeveer groot een halven Morgen, daervan is Pachter Johann Libaton. Dese Perseelen zullen den 13 July op de Stadts-Waage tot Cleve, opentlyck edoch vrywillig aan het Perck gebragt, en aan de meestbiedende den 27 July finaliter verkocht worden; wie tot dese of gene Perseelen lust heeft, kan zich naemiddags ten 2 uuren, op de voorst. plaats invinden, en de Voorwarden hooren leesen.

Aenstaende Dond. zullen aen de Nieuwkerck verkocht worden 2 en een Morgen Land, toebehoorende de Weduwe van Wylen Geurt Wych.

De Kinderen van Joannes Cremeren en Michel van Koninghoven, zullen in twee achter een volgende Sirtdaegen, den 8 en 22 July, tot Kevelaer vrywillig verkopen eenige Landeryen in de Conditien breeder vermelt.

De Erfgenaemen van Nieclaes Gruyters, zullen met twee achter een volgende Sittdaegen tot Kevelaer verkopen haer Huis en Erv, aldaer gelegen.

Ad instantiam Creditorum, soll das dem Johann Caspar Dorslagen zuständige, im Kirchspiel Meinertzhagen zum Kotten gelegene und auf 615 Rthlr 22 und ein halben stüber taxirte halbe Guth, in terminis den 14 Augusti, 13 Novembris a. c. und 14 Februarii 1755 Glocke 9, beym Landgericht in Lüdenscheid, verkaufet werden; die, so an gedachtem Guth prætension haben, können mit ihren justificatoriis sich den 14 Augusti beym Gerichte zu Lüdenscheid, sub pœna perpetui silentii, angeben.

Der Bürger in der Stadt Lüdenscheid, Johannes Veese, will den 31 Jlii um 9 Uhr, sein daselbst gelegenes Wohnhaus, wie auch einen Garten am Stöberge und zwey Malterscheid Landes am Haßley, aus freyer Hand bey dem Königl. Landgericht daselbst, dem meistbietenden verkauffen.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem des Claes Hendrichs zu Wyler gelegenes Haus, Kohlgarten und Bauland ꝛc. zu Berichtigung dessen Etats unter Assistentz des löbl. Gerichts der Herrlichkeit Zyflich und Wyler ad hastam publicam ver- und von Jan Jacobs erkauffet, der Kauffschilling von denenselben bezahlet, und zwischen denen sich bereits gemeldeten Creditoren cum Debitore liquidatio erhalten worden; Als wird denen, so einige gerechte Forderung oder Ansprache an obgemeldeten Claes Hendrichs oder auf dessen Haus, Kohlgarten und Bauland, ex quo capite solches auch seyn mögte, hätten, von Gerichts-wegen hiemit auferleget, solche cum justificatoriis, à dato dieses über 6 Wochen, als den 10 Augusti, Vormittags um 10 Uhr, zu Cleve an des Richtern der Herrlichkeit Zyflich und Wyler Behausung ad Protocollum einzubringen, sonsten zu gewärtigen, daß nach Umlauf dieser präfigirten Frist präcludiret und abgewiesen werden sollen.

Die Erbgenahmen von der seel. verstorbenen Demoiselle Groin in Cleve, haben das daselbst am kleinen Marckt käntlich gelegene Haus samt Hofplatz und Scheune, der mit-Erbin Demoiselle, Justina A. S. von Groin, aus der Hand verkaufftet; solte jemand eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, der kan sich gehörigen Orts melden.

Es hat der Kaufmann Herr Friederich Finmann aus Wesel, von denen Erbgenahmen der verstorbenen Frau Predigerin Finmanns in Duisburg, freywillig aus der Hand gekauft, eine Weyde vor Wesel ausserhalb dem Clevischen Thor gegen dem Siechenhause über gelegen, und ist willens den Kauffschilling innerhalb 6 Wochen zu erlegen; wer daran einigen Anspruch zu haben vermeinet, muß sich innerhalb solcher Zeit gehörigen Orts melden.

Es hat der Bäcker Henrich Kreckel in Soest, dem Kaufmann Herrn Florentz Steineböhmern, 8 Schilffert Mueßgartens, ausser Ulrici-Pforten am Wassergraben gelegen, verkauft; diejenige, welche an diesen Garten eine Ansprach zu haben vermeinen, werden hiedurch peremtorie & sub pœna perpetui silentii abgeladen, um à dato publicationis binnen 3 Wochen, solches beym Königl. Gerichte in Soest anzuzeigen.

Die

Die Eheleute Johann Henrich Hamer haben ihren zu Sundwig gelegenen Kotten, an Herrn Henrich von der Becken daselbst, erblich verkauft; wer daran ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinet, muß sich beym Gericht zu Hemer, Inhalts daselbst und zu Iserlohn angeschlagener Edictal-Citation, binnen 9 Wochen, gehörig melden.

VII. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Ingefolge Königl. allergnädigster Verordnung aus hochlöblicher Krieges- und Domainen-Cammer, sub dato Cleve den 2 October 1752, soll den 13 July die Lieferung etwa 10 M. Pf. Heues, und 20 Fimmen Pferdebohnen, zur Winter Futterung des Wildprets im Königlichen Thiergarten, in Cleve aufm Rahthause, des Nachmittags um 3 Uhr, dem wenigst-forderenden publice anverdungen werden.

Alsoo verscheyde Reparatien aen de Koningl. Moolens in het Amt Gelderen, op den 18 deeses sullen uytgesat en aen de minst-aenneemende besteedigt worden; soo word sulchs hiermede bekend gemaeckt, ten Eynde alle de geene, die daertoe Gaedinge hebben, hun alsdann ten twee uuren naer Noen, in Syne Koningl. Majest. hooghloffelycke Commission tot Gelder mogten invinden, konnende de Besteken aldaer in de Cancellerye van nu af aen ingesien worden. Segt het voirts.

Nachdem die verwittibte Frau Justiz-Räthinne Münninghoven in der ihr gesetzten Frist das Lusthaus auf dem Pottdeckel, im Amte Wallach, nicht weggebrochen hat; Als soll Inhalts allergnädigster Regierungs-Verordnung de 20 May a. c., solches von allhiesigen Landgericht veranstaltet werden: zu welchem Ende, um diese Arbeit dem wenigst-forderenden anzubestädigen, terminus auf Donnerstag den 8ten Julii, Vorm. Glocke 11, zu Xanten aufm Rahthause präfigiret wird. Xanten im Königl. Landgericht den 3 Julii 1754.

VIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ein hochwürdiges Capitul zu Xanten vorhabens seye, ihre um Repelen, Ginderich, Appeldorn, Keken und Xanten gelegene Gassel-Zehende, auf den 1, 4, 8, 9, und 13 Julii, den meistbietenden zu verpachten; diejenige, so dazu Lust haben, können sich auf bestimmte Zeit einfinden.

Die Herrn Deputirte eines hochwürdigen Capituls zu Xanten sind vorhabens, ihren Bauren-Hof, Bentheim genannt, bey Winnekendonck gelegen, auf den 3 Augusti, a. c., des morgens Glocke 10, im Capitul-Haus, dem meistbietenden zu verpachten; die hierzu Lust haben, können sich bey den Herrn Deputirten melden, und die Vorwarden einsehen.

Den 16 July 's morgens om 10 uuren, sal tot Wetten, publykelyc aen den meestbiedenden verpacht worden de Koornthiende, behoorende aen Schipsdoncks Hof.

Auf St. Petri ad Cathedram 1755, wird der in der Königlichen Renthey Rees, auf dem Meesser Eyland gelegene Domainen-Hof, Grossen Sande, worunter gantz vortrefliche Bau- und Weydeländereyen gehören, pachtloß. Es soll derselbe Inhalts Königl. allergnädigsten Approbation wiederum anderweitig verpachtet werden; wer dazu Lust hat, kan sich bey ged. Renthey, dem Herrn Amts-Rath Kampe in Rees in denen angesetzten Terminen, als am 15 Julii, 5 und 26 Augusti anni curr., melden, die Conditiones vernehmen und den Contract darüber schliessen.

De groote Thiende binnen de Heerlyckheyt Horst, behoorende tot den Riddermaetigen Huise aldaer, sal in het Moolenhuis op den 15, ende die binnen de Heerlykheyt Sevenum in de Gerichts-Camer aldaer op den 16 July anni curr., opentlyck voor det jaer, verpacht worden.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach die Wittibe Peters zu Goch ad beneficium cessionis bonorum provociret, so werden alle Creditores, welche an ged. Wittiben Peters zu Goch ihrem Vermögen, An- und Zuspruch haben, Inhalts des zu Cleve und Xanten angeschlagenen proclamatis, innerhalb 12 Wochen, und längstens auf den 19 Julii a. c., morgens um 8 Uhr, vorm Landgericht zu Cleve ad liquidandum & verificandum, sub pœna præclusi & perpetui silentii, abgeladen. Signatum Cleve im Landgericht den 16 Februarii 1754.

X. Citatio Edictalis einer entwichener Persohn.

Wir Landrichter und Assessores des Landgerichts zu Cleve, fügen dir Stephan Brey zu wissen, demnach du dich mit Hinterlassung vieler Schulden heimlich aus Goch wegbegeben, und bis dato noch nicht zurückgekommen bist, mithin deswegen von dem angeordneten Curatore Hn. Hoffiscal Märcker wider dich öffentliche Citation gebeten, solchem Petito auch deferiret worden; Als citiren und laden wir dich von obged. Landgerichts wegen peremtorie, daß du in termino den 17 Julii a. c., Vormittags um 9 Uhr, vor uns alhier aufm Rahthause persöhnlich erscheinen, und dich der genommenen Flucht halber verantworten sollest, du erscheinest nun alsdann oder nicht, so soll jedannoch, was Rechtens, verfüget werden. Sign. Cleve im Landgericht den 14 Junii 1754.

XI. AVERTISSEMENTS.

Allen und jeden, so wohl einheimischen als ausländischen Eigenern und resp. Creditoren, welche in der Duisburgschen Feldmarck mit Aeckern, Wiesen, Gärten und Häusern begütert, und auf ein oder ander Stück beschrieben sind, wird hiedurch bekant gemacht, und vor allemahl erinnert, daß binnen 6 Wochen Zeit, à dato publicationis, die Eigener mit ihren documentis und sonsten sich behörig qualificiren, ihren titulum, wie sie an jedes Stück gekommen, eintragen lassen, die Gläubiger aber ihre Obligationes in Originali & Copia vorbringen sollen, unter der Verwarnung, daß sonsten Vermöge der neuen Hypothequen-Ordnung, den 4 Augusti 1750 nach Verlauf besagter 6 Wochen, der titulus des ausbleibenden Eigeners vor ungültig und nichtig gehalten, mithin denselben auf ihr Eigenthum keine Verschreibung gestattet werden, auch die saumhafte Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht eintragen lassen, das ihnen sonst gebührende Vorzugs-Recht, keines weges zu geniessen haben sollen. Zugleich werden auch diejenige, welche Auftragten von Häusern oder Gärten in der Stadt Duisburg auch Obligationes und Verpfändungen haben, wie auch diejenige, welche Capitalia abgeleget und von der respect. geschehenen Eintragung und Löschung keinen Beweiß haben, unter obged. Verwarnung angewiesen, binnen ebenmässiger Frist von 6 Wochen, ihre Documenten vorzubringen und das Nötige zu ihrer Sicherheit zu besorgen; wozu das Gericht des Mittwochs Morgens und Nachmittags von 9 bis 12, und von 2 bis 4 Uhr, wegen ged. Feldmarck aber des Donnerstags Morgens von 8 bis 12 Uhr, und des Nachm. von 1 bis 4 Uhr, aufm Rahthause zu Duisburg vaciren wird.

Bey Servatius Schlyper, Schuldiener in Elverfeld, ist zu bekommen ein Musicalisches Gesangbuch, bestehend aus 72 lieblich zusammen-stimmenden Liedern, alle in 4 Stimmen und aus bewährten Auctoribus zusammengetragen, kostet ungebunden 12 stüber.

XII. Geträyde-Preiß vom 28 Junii bis 5 Julii 1754.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gärsten			Maltz			Buchweitze			Haber			Erbsen		
	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.
Cleve	1	13	1	1	8	2	∘∘	21	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	13	9	∘∘	∘∘	∘∘
Wesel	1	7	∘∘	∘∘	22	∘∘	∘∘	17	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	12	9	∘∘	12	1	∘∘	∘∘	∘∘
Embrich	1	3	∘∘	∘∘	22	∘∘	∘∘	17	∘∘	∘∘	18	∘∘	∘∘	16	∘∘	∘∘	10	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘
Duisb.	1	19	6	1	4	6	∘∘	20	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	18	∘∘	∘∘	15	∘∘	1	2	∘∘
Meurs	1	∘∘	9	∘∘	18	7	∘∘	14	2	∘∘	15	9	∘∘	15	9	∘∘	11	7	1	∘∘	∘∘
Hamm	1	12	∘∘	1	∘∘	∘∘	∘∘	20	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	12	∘∘	1	12	∘∘
Witten	1	13	∘∘	1	∘∘	∘∘	∘∘	17	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘
Herdecke	1	17	∘∘	1	2	∘∘	∘∘	22	∘∘	∘∘	22	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	16	∘∘	1	9	∘∘
Düsseld.	1	20	∘∘	1	6	∘∘	1	∘	∘∘	1	3	∘∘	∘∘	19	∘∘	∘∘	17	∘∘	1	16	∘∘
Düren	2	2	4	1	5	4	∘∘	21	7	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	16	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 16 Julii Anno 1754.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXIX.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn- Preise und Brod- Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Gedancken über den Nutzen und Mißbrauch der Billigkeit bey denen bürgerlichen Gesetzen.

Durch die Billigkeit wird eigentlich diejenige Eigenschaft einer Sache verstanden, vermöge welcher sie mit dem natürlichen Rechte übereinstimmt. Wenn also die Billigkeit eines bürgerlichen Gesetzes untersuchet wird; muß selbiges mit denen natürlichen Gesetzen verglichen werden; und wird jenes bey gefundener Übereinstimmung billig, sonsten aber unbillig genennet.

Obwoh-

Obwohlen nun schon hieraus zur Gnüge erhellet, daß diese Billigkeit ihren grossen Nutzen habe; so finden sich doch einige, welche dieselbe zum Vorwande brauchen, um dadurch die Gesetze ohne einige Ursache bloß nach ihrem Gefallen zu entkräften. Welches mir Gelegenheit gegeben, den Nutzen und Mißbrauch derselben gegenwärtig ein wenig näher zu untersuchen.

Daß die Natürliche Gesetze in Erklärung der Bürgerlichen ihren grossen Nutzen haben, ist offenbahr. Denn da jene von GOtt selbst den Handlungen aller Menschen durch die Vernunft unmittelbahr vorgeschrieben sind; so müssen sie auch den Grund der Bürgerlichen Gesetze ausmachen. Und kan wohl kein vernünftiger und redlicher Endzweck der Bürgerlichen Gesellschaften angezeiget werden, als um sich untereinander desto fester zu Haltung der natürlichen Pflichten zu verbinden, und einen jeden bey seinem Rechte zu schützen. Man kan also die Natürlichen Gesetze aus dieser ihrer Quelle besser einsehen, und dem Gedächtnüß desto fester einprägen. Und dieses ist, damit ich mich dieses Wortes bediene, der Theoretische Nutzen dieser Erkäntnüß. Allein die vorhin erkläherte Billigkeit zeiget an, daß man denen Natürlichen Gesetzen auch einen Practischen Nutzen zuschreiben müsse. Dan sie will daß die Bürgerlichen Gesetze mit den Natürlichen übereinkommen. Dan sonsten würde ein solches Gesetze mir etwas gegen den Willen GOttes vorschreiben, welchen mir doch nicht zu übertreten erlaubet ist. Wir werden derhalben erstens untersuchen müssen, welche Gesetze mit den Natürlichen übereinkommen; zweytens welche mit denenselben streiten. Das erste wird uns den Mißbrauch, das andere den rechten Gebrauch der Billigkeit anzeigen.

Was demnach den Mißbrauch der Billigkeit betrift, muß angemercket werden; daß nicht ein jedes Gesetze, welches von dem Natürlichen abgehet, gleich mit demselben streite, und also vor unbillig zu halten sey. Vielmehr hat das Natürliche Recht einem jeden Gesetzgeber frey gegeben, in seinen Gesetzen, wan es entweder die allgemeine oder besondere Nohtdurft eines Staats fordert, von dem Natürlichen Rechte abzugehen. Ja es hat so gar das Natürliche Recht einen jeden Untergebenen verbunden, denen Befehlen eines Gesetzgebers, auch wan sie ohne einige Ursache von dem Naturrecht abweichen, zu gehorsamen, wen sie nur demselben nicht gerade zuwieder sind. Weilen sonst in allen Fällen des Gesetzgebers Wille der Unterthanen höchstes Gesetze bleibet. Es bleibet also ein Bürgerliches Gesetze billig, obwohl es jemand eines Rechtes beraubet, welches derselbe nicht auf eine Gesetzmässige Art behauptet hat: wan auch schon ein anderer hiedurch Gelegenheit bekommt, sich auf eine unrechtmässige Weise zu bereicheren; wiewohl viele dergleichen Gesetze ohne Grund vor unbillig halten. Denn es verbietet eines Theils das Natürliche Recht nicht, einen wegen seiner eigenen Schuld seines Rechtes zu berauben; andern Theils kan keinem Gesetzgeber zugemuhtet werden, seinen Unterthanen alle unrechtmässige Gewinnste abzuschneiden, wo nur dieses ohne jemands Beleidigung geschiehet; und könnte dieser letztere Satz mit vielen Beyspielen, als der Verjährungen, ins besondere der Einrede des nicht gezahlten Geldes (exceptio non numeratæ pecuniæ) der ungültigen Testamente, Verträge u. s. w. erläutert werden, wenn solches nur unser eigentliches Vorhaben verstatten wollte.

Es möchte hier zwar jemand einwenden, daß es einem Staate nützlich sey, wenig Gesetze zu haben; und die meisten Streitigkeiten aus dem Natürlichen Rechte zu entscheiden; und also müste man nach dieser Vorschrift in eben erwehnten Fällen der Billigkeit folgen, weilen bey Nachfolgung der Gesetze einiger Zweiffel vorhanden. Es ist aber falsch, daß es einem Staate nützlich sey, nach Proportion der Streitigkeiten wenig Bürgerliche Gesetze zu haben; weilen die Natürlichen wegen ihrer grössern Ungewißheit zu grössern Verwirrungen Anlaß geben. Denn es entscheidet oftmahls das natürliche Gesetz gar nichts; oftmahls aber sind dessen Entscheidungen so beschaffen, daß sie besonders in eintzelen Fällen mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, und mehr als die bürgerlichen Gesetze sich an beyden Seiten behaupten lassen. Welches vielen gewissenlosen Richtern und spitzfündigen Advocaten bey der jetzigen verdorbenen Welt nur Gelegenheit geben würde, ihre Boßheit desto besser zu verdecken. Wannenhero auch unsere Rechtsgelehrte überall anrahten, dem so genannten Arbitrio Judicis, welches doch ohne Zweiffel das Natürliche Recht zur Richtschnur hat, nicht zu viel anzuvertrauen. Es ist zwaren wahr, daß die Gesetze kläherer sind, wenn sie mit dem Natürlichen übereinkommen, weswegen auch ein Gesetzgeber Ursache hat, de-

nen-

denselben so viel möglich nachzufolgen: Wir reden aber hier von dem Fall wan sie von einander würcklich unterschieden sind. Da wir nun schon zuvoren die Zweiffelen, welche ein Bürgerliches von dem Natürlichen abgehendes Gesetze zu folgen abzurahten schienen, wiederleget haben; so wird hiedurch zugleich dieser Einwurf gehoben seyn.

Wir haben bisher gesehen, wannehr man der Billigkeit in Entscheidung gerichtlicher Streitigkeiten keinen Platz einräumen könne; jetzt werden wir untersuchen müssen, wannehr dan dieselbe hierinn ihren Nutzen habe. Sie ist diejenige Eigenschaft Bürgerlicher Gesetze, wodurch sie mit dem Natürlichen übereinkommen; da nun diese den Grund von jenen ausmachen, so muß in zweiffelhaften Fällen vermuthet werden, daß diese mit jenen übereinkommen, nicht aber von denenselben abweichen. Wan also die Worte eines Gesetzes dunckel oder zweydeutig sind, und man aus keinem anderen Grunde die Meinung des Gesetzgebers sehen kan; so muß man auf diese gantz genaue Ubereinstimmung schliessen, und also nach der Billigkeit die Sache entscheiden. Wovon sich vielleicht ein Beyspiel Numer. 27 ℣. 1 findet. Dieses aber fällt weg, so balde deutliche Gesetze in einer Sache vorhanden, und kan sich also dieser erste Nutzen der Billigkeit auch nicht weiter erstrecken.

Wir haben aber auch oben gesehen, daß ein jedes Gesetze mit dem Natürlichen in soweit übereinstimmen müsse, daß kein Gesetze etwas mit dem natürlichen Gesetze streitendes vorschreiben könne; woraus folget, daß ein unbilliges Gesetze niemanden zu verbinden Kraft habe. Es ereignet sich aber dieses, wan ein Gesetzgeber etwas verbeut, daß die Vernunft gebietet, oder ein Gesetzgeber etwas gebeut, daß die Vernunft verbietet. Dan ob zwaren sonst einem Gesetzgeber erlaubet ist, von einem Natürlichen Gesetze abzuweichen, so kan sich doch diese Macht bis hiehin nicht erstrecken. Dergleichen unbillige Gesetze aber sind zweyerley Art. 1) Kan ein an sich billiges Gesetze in einem besondern Vorfall unbillig werden: als wan ein allgemeines Gesetze ohne Meldung einiger Ausnahme bey Straffe der Enthauptung verbotten hätte jemanden zu tödten, würde dieses Gesetze unbillig in dem Fall, wan ich einen anderen um gegen ihm mein Leben zu beschützen getödtet hätte. Weilen nun kein Gesetzgeber vermuthet wird, gerade gegen GOttes Willen und seine Pflicht etwas zu gebieten; so muß ein Richter bloß aus dieser Vermuthung nicht nach denen unbilligen Worten des Gesetzes, sondern nach der Billigkeit und der vermuthlichen Meinung des Gesetzgebers die Sache entscheiden. 2) Die andere Art unbilliger Gesetze ist, die ein Gesetzgeber so gegeben, daß sie keine billige Erklährung annehmen, welches sich ausser einem tyrannischen Staat selten zutragen wird; wo von wir Exod. I. ℣ 27 und Daniel VI. einige Beyspiele finden. Hier darf kein Richter ein Urtheil gegen die Billigkeit, und ihm von GOtt vorgeschriebene Gesetze fällen. Es leiden auch des Gesetzgebers Worte keine billige Erklährung; gegen welchen er doch, da er in dessen Nahmen sein Amt verwaltet, nicht sprechen darf. Er muß derhalben seinem Herrn die Unbilligkeit vorstellen, und bey nicht erfolgender Veränderung thun, was er kan, nehmlich in dieser Sache sein Amt ablegen. Wir sehen also aus diesen allen den Gebrauch und Mißbrauch der Billigkeit, und daß dieselbe nur in zweyen sehr seltenen Fällen, also nicht so ofte als man sich wohl vorstellet, zu Entscheidung Bürgerlicher Streitigkeiten diene. Es könte zwarn noch zur Erklährung des gesagten angeführet werden, daß uns oftmahlen der Zustand eines Staats zu Beurtheilung eines Gesetzes nicht gnugsahm bekant sey; daß es den Unterthanen mehrentheils freystehe die Würckung eines gegen sie unbillig scheinenden Gesetzes abzukehren: allein der Raum leidet nicht dieses gegenwärtig weiter auszuführen.

S.

I. NOTIFICATION.

Nachdem verschiedene Königl. Unterthanen bey der Orientalischen Compagnie-Lotterie interessiret, und selbige ohnlängst durch ein öffentliches Avertissement angewiesen sind, sich deshalb an die Königl. zu Wien subsistirende Ministros, besonders den Geheimten Legations-Rath und Residenten von Diest zu addressiren, und deren Assistentz zu gewärtigen; so dann dieselbe nach dem Königlichen Hoflager allerunterthänigst berichtet haben, daß vor denen Lotterie-Interessenten noch ein ansehnliches pro Cent zu hoffen seye, diese aber in der Wiener Zeitung auf den 5 Augusti a. curr. citiret worden, um ihre Orientalische Compagnie-Negotiations

tiones zu Wien in Originali zu produciren; Als wird allen in hiesiger Provintz etwa vorhandenen Interessentes davon Nachricht ertheilet, und werden dieselbe hiemit angewiesen, entweder sich selbst, oder durch ihre zu gemeltem Wien bestelte Mandatarien, an vorgedachten von Diest zu wenden, als welcher instruiret ist, sich derer hiebey interessirter Königlichen Unterthanen fernerweit anzunehmen. Es müssen aber derselben prætensiones aus keinen alten und deserirten Lotterie-Zetteln, welche ungültig sind, bestehen, und ist auch ferner zu bemercken, daß durch die Lotterie-Interessentes keine andere verstanden werden, als nur diejenige, so Compagnie-Recognitiones auf die Käyserliche Aushülfs-Gelder empfangen haben. Sign. Cleve im Regierungs-Rath den 11 Junii 1754. J. P. v. Raesfeld.

Bergius.

II. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Alle diejenige, so das von dem verstorbenen Arnold von Schrein nachgelassene, in der Niederstrasse neben Meister Joh. Janssen gelegene Haus, zu kauffen willens sind, mussen sich in Terminis den 16 May, 20 Junii und 22 Julii, jedesmahl morgens um 9 Uhr, auf der Gerichtsstube hieselbst melden. Creditores, welche an diesem Hause zu forderen haben, werden zugleich sub pœna præclusi & perpetui silentii in dictis terminis ad justificandum, abgeladen.

Da in denen abgehaltenen Distractions-Terminen des in Duisb. auf dem Knüppel-Marckt gelegenen, denen unmündigen Bohres Kinder zuständigen, zwischen Hn. Kaufmann Wasmuth und Grützmüller Hasseler Wohnungen gelegenen Häußgens, sich keine Käuffer eingefunden; so sind de novo termini distractionis obgem. Häußgens auf den 20 Junii und 22 Julii präfigiret worden; weshalb zum Ankauf Lust-habende in dictis terminis, jedesmahl morgens um 10 Uhr, aufm Rahthause sich einfinden, Taxam und Vorwarden einsehen, und in ultimo termino den Zuschlag erwarten können.

III. Von inhaftirten Personen ausserhalb Duisburg.

Es ist hieselbsten unterm 14 dieses, ein sicheres Frauenmensch mit Nahmen Anna Gertrud Hölling, ihrem Angeben nach aus Overruhr gebürtig, mittelmässiger Statur, schwartzer Haar und Augen, und mit einem gestreiften Misselanen Rock und grünen Camisohl bekleidet, dahero inhaftiret worden, weilen dieselbe in der Bonsfelder Bauerschaft, Amts Blanckenstein einen Busch in Brand gestecket, aus dem Garten daselbst gestohlen und ferneren Feuersbrunst auszuüben gedrohet; fals nun der eine oder ander zu Beschwer dieser Inquisitinn, so sich dan und wan anstellet als ob sie ihrer Sinnen nicht mächtig wäre, etwas anzubringen haben mögte, der wolle solches zur Beschleunigung der Inquisition bey dem Königl. Landgericht zu Bochum forderlamst anzeigen. Sign. Bochum im Landgericht den 24 Junii 1754.

IV. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Kinder und Erben des verstorbenen Herrn Scheffen von der Portzen, bey hiesigem Königl. Preuß. Landgericht, vermittelst übergebener Vorstellung, Ansuchung gethan, daß jedermänniglich, welche an ihres seel. Herrn Vatters Nachlassenschaft ex quocunque capite einige Prätension formiren könnte, Edictaliter Ordnungs-mässig citiret werden mögten. Und man solchem Petito deferiret; Als citiren und laden wir hiemit und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier in Cleve, das andere zu Nimwegen, und das dritte zu Elten angeschlagen, peremtorie alle und jede, welche an obgedachten Herrn Scheffen von der Portzen Nachlassenschaft, es seye aus welchem Grunde es nur wolle, Ansprache machen können, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen wie sie dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, und alsdan den 3 August a. c., Vormittags um 8 Uhr, vor uns aufm Rahthause sich gestellen, die Documenta zur Justification in Originali produciren, wiedrigenfals und bey dessen Entstehung dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und nicht weiter gehöret werden sollen. Signat. Cleve im Landgericht den 18 May 1754. (L.S.) G. Sethman. Schirmann. Pauli.

A. E. Jänicke.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XXIX. Dienstag den 16 Julii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

V. Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam des Pfannenbäckern Boll, wider die Stadts- Cämmerey und Dabergs-Armen das Haus samt Hof, am Sieckenhause genannt, nebst Zubehör vor dem Westen-Thor der Stadt Hamm käntlich gelegen, dem meistbietenden verkauffet werden soll, und dazu termini auf den 2 Sept., 4 Nov. c., und 3 Febr. a. f., jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben alda anberahmet; Als können Lusttragende Ankäuffer sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen; diejenige aber, so an gem. Sieckenhause oder dessen pertinentien ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, deren eines hieselbst und das andere zu Reck angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 20 May 1754.

Den 22 Julii anni curr. und folgenden Tagen, sollen in dem Sterbhause der Eheleuten de Vries in Calcar gegen baare Zahlung, allerhand schöne Mobilien, bestehende in Gold, Silber, Kupfer und Zinn, auch in schön Leinewand, Bettwerck und Cabinetten ꝛc. ꝛc., verkauffet werden.

Des Melchior Bröckings Feld, neben dem Varstischen Bleck vor der Stadt Schwelm gelegen, wie auch desselben Garte bey Kohlgärtners Garten daselbst gelegen, werden in terminis den 19 Augusti, 14 Octobris und 11 Decembris a. curr., jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr, zu Schwelm aufm Rahthause, öffentlich feil gebotten, und in ultimo Termino dem meistbietenden adjudiciret werden.

Wer zwey gute gesunde kohlschwartze Kutschpferde, nicht weniger ein dunckel-braun Reitpferd kauffen will, kan sich bey dem Schmied Jony, zu Wesel auf dem Heuberg wohnhaft, beliebigst melden.

Die Frau Justitz-Räthin Grüter zu Schwelm, will ihre zwey zu Sonnenscheid im Kirchspiel Hülscheid gelegene Güther freywillig, jedoch mit Zuziehung des Gerichts, verkauffen, wozu Termini auf den 8 und 22 Augusti, wie auch 5 Septembris, morgens um 9 Uhr, auf dem Rahthause zu Lüdenscheid angesetzet sind.

Vor rückständige Contribution, sollen allerhand inventarisirte Effecten auf den 12 Julii des Nachmittags um 3 Uhr, auf dem so genannten Moschoevel in Esserden, dem meistbietenden verkauffet werden.

Die Gebrüdere Philip und Simon Nathan zu Iserlohn, wollen ihren bey der Stadt Hamm vor dem Norder-Thor am Bierbaum gelegene Wiese, woraus jährlich an die Pfarrkirche zum Hamm 3 Rthlr bezahlet werden, verkauffen, Käuffere können sich bey dem Schutz-Juden Philip Horn im Hamm melden; diejenige aber, so einige Forderung daran zu haben vermeinen, müssen sich à dato 20sten Junii binnen 6 Wochen, bey ged. Juden Horn oder Königl. Landgericht zum Hamm melden.

Ad instantiam Creditorum soll das dem Caspars von der Gotten zuständige Wohnhaus, in der Nette, so 514 Rthlr 8 stüber 6 deut., so dann ein Hagen beneben der Nette, so 45 Rthlr dito noch ein Hagen daselbst, welcher 20 Rthlr, wie auch Hagen mit Gartenstück am Silbersiepen zu 35 Rthlr, und endlich ein Kirchensitz in hiesiger Evangelisch-Lutherischen Kirchen, im Mittelperr nach Norden in Num. 6 oder 7, so 30 Rthlr ästimiret, den 19 Julii anni curr. auf hiesigem Rahthause angehangen, und alsdann dem meistbietenden zugeschlagen werden; diejenige, so an diesen zu subhastirenden Parcelen ein gegründetes Recht und Forderung haben,

können

können'solches vorm Königl. Landgericht in dicto termino, um 1 Uhr, sub pœna perpetui silentii, vorbringen. Sign. Altena im Landgericht den 28 Junii 1754.

Da von dem Hoffiscal und Richter Hn Franzen, Vigore Clem. Commissionis, einige inventarisirte und taxirte Mobilien, als Hausgeräthe und Bücher, so bey dem Bürger-Deputirten Hn Ferdinand Fiege zu Bochum stehen, an dessen Behausung auf den 20 Julii um 2 Uhr, in usum judicati verkauffet werden sollen: so wird solches hiemit cum Citatione Debitoris ad videndum id fieri, bekant gemacht.

Op den 15 July curr., om 1 uur, zal in de Heerlyckheit Blerick van de Vrouw Bours verkocht worden een Schip, Aacken, Schuitjen, Touwen en Anckers, voorts all het geene tot het Schip dienlyk is.

Op den 17 July, zullen in de Heerlyckheit Blerick, Naemiddags om 1 uur, ontrent dry Morgen Bouwland publyckelyk verkocht worden; die geene, soo daertoe gaedinge hebben, konnen zich ter bestemden tyd aldaer laeten invinden.

Den 17 deses, sullen 's morgens ten 8 uuren, binnen de Stadt Straelen, met den stokkenslag in't sterfhuis van Sibilse Nuys, Wedewe Roggen, verkocht worden eenige gereede Goederen.

Von dem E. E. Deichstuhl zu Malburgen, sollen vor rückstehende Wässerungs-Gelder, zu derer Abführung der Nic. Bloemendaal per Decretum decisivum aus der hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer schuldig und pflichtig erkannt, auf Donnerstag den 4 Julii, zwey Stier-Ochsen, öffentlich denen meistbietenden gerichtlich verkaufet werden.

Künftigen Freytag, sollen ungefehr 8 holländische Morgen Roggen in 9 oder 10 Blocken aus Müntzen-Hof zu Hasselt, Amts Cleverhamm, welche von Eimern gebauet, dem meistbietenden, Nachmittags Glocke 2, bey Jan von Eick zu Hasselt, verkauffet werden.

Nachdem ad instantiam der Erbgen. von Loudum, distractio eines der Ehefrauen Huffelmann zugehörigen Wendekamp, und anderthalben Morgen Heugewachs, an der Duvenstrasse vorm Westenthor der Stadt Hamm, gelegen, erkannt, und nunmehro dem meistbietenden verkaufet werden sollen, auch dazu Termini auf den 1 Maji, 1 Julii und 1 Septembris c. präfigiret worden; Als können diejenige, so Lust tragen sothane Pertinentien an sich zu kaufen, in dictis terminis, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht sich einfinden. Zugleich aber werden diejenige, so an ged. Stücken, ex quocunque capite es auch seye, einige Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præcluſi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, als wovon 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, mittelst Production ihrer Documenten anzugeben und zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 11 Februarii 1754.

Nachdem ad causam Hrn. Redecker qua Provisoris der Mosserts-Armen zum Hamm, contra die Vormündere des Minorennen Bordelii, distractio des zu Lennighausen belegenen Astrohs Hofes erkant, und darzu Termini legales von 3 zu 3 Monat, auf den 20 May, 26 August und 21 Novemb. präfiniret worden; als können Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden, und ihren Vortheil suchen. Auch werden alle und jede Creditores so an gedachten Astrohs Hof ex quocunque capite, einen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiemit abgeladen, um ihre Forderungen à dato Insertionis, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 28 Febr. 1754.

VI. Sachen/ so verkauft in Duisburg.

Johannes Borgarts hat von den Erben Johannis Otten in Duisburg, 4 Stücken Land, gelegen im Casseler Feld, in dem Lagerbuch 2. 196. gekauft. Die Gelder davon sollen gezahlet werden den 1 Augusti c. a., welches hiedurch bekant gemacht wird, damit sich die, so an gemeltem Stuck Land Forderung haben, sub pœna perpetui silentii, auf den 1 Augusti gehörig melden können.

Herr Theodor Messing hat ein Garten auf der Pfaffendel gelegen, an Engelbard Pistoor verkauft; wer dagegen etwas einzuwenden, kan sich gehörigen Orts zeitig angeben.

Conrad

Conrad Löckes hat einen Baumgarten vorm Stapel-Thor gelegen, von denen Erbgenahmen Finmanns gekauft; wer daran einige Ansprach zu haben vermeinet, muß sich in Zeit von 3 Wochen bey hiesigem Gericht melden.

Herr Strickling hat die in der Essenbergschen Straße gelegene Finmannsche Weyde gekauft; Alle so daran einige Forderung zu haben vermeinen, können sich in Zeit 14 Tagen gehörigen Orts melden.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Monsieur Michael Heysen, heeft seeker tot Cleve in de Heybergse Straet geleegen Huis en Gruitmoolen uyt vryer Hand van de Egteluyden, Anton van Burick, aen zich gekogt; de een afte ander eenige Aanspracke daeran hebbende, moet zich binnen dry Weeken à dato, by de Magistraet tot Cleve, of hy de Koper melden.

Der Sergeant Diederich Wilhelm Arends hat das Haus der Eheleuten Hanssen, zu Wesel auf der Creutzstrassen gelegen, gerichtlich erstanden, und um Citatio Creditorum angehalten. Es werden demnach alle und jede, so an diesem Haus einigen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit peremtorie abgeladen, daß sie à dato, innerhalb 6 Wochen peremtorischer Frist, ihre Forderungen, wie sie solche mit Documenten oder sonsten rechtlich verificiren können, bey dem Königl. Landgericht daselbst anzeigen und justificiren, wiedrigenfals erwarten sollen, daß sie von diesem Hause abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Sign. Wesel im Landgericht den 3 Julii 1754.

Jürgen Schwartzebuhr hat seinem Sohne Leopold sein Haus mit Zubehör im Werdohl gelegen, vor 620 Rthlr verkauft; diejenige, so daran Spruch ex quocunque capite haben, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, solche binnen 3 Wochen à datâ publicationis, bey dem Königl. Landgericht zu Altena, zu justificiren.

Der Königl. Saltz-Factor in Geldern, Herr Hachelbuch, hat von dem Königl. Controlleur, Herrn Becker als Mandatario derer Vorkinder von Conrad Törffs, eine unter dasiger Stadts-Jurisdiction gelegene 2 und 3 Viertel Morgen grosse allodial-freye Weyde angekauft; wenn jemand einigen Anspruch daran zu haben vermeinet, selbiger kan sich innerhalb 3 Wochen à dato, beym Ankäuffer gehörig melden.

VIII Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Herr Professor Pagenstecher ist willens, seine jenseit Rheins in Homberg käntlich gelegene schöne Weyde, welche bis hichin der daselbst wohnhafte Bauer Paas in Pacht gehabt, auf künftigen Martini wiederum auf ein oder mehrere Jahren zu verpachten; die dazu Lust tragende können solche besehen, und sich demnächst in Duisburg bey ihm melden.

Auf St. Petri ad Cathedram 1755, wird der in der Königlichen Renthey Rees, auf dem Reesser Eyland gelegene Domainen-Hof, Grossen Sande, worunter gantz vortrefliche Bau- und Weydeländereyen gehören, pachtloß. Es soll derselbe Inhalts Königl. allergnädigsten Approbation wiederum anderweitig verpachtet werden; wer dazu Lust hat, kan sich bey ged. Renthey, dem Herrn Amts-Rath Kampe in Rees in denen angesetzten Terminen, als am 15 Julii, 5 und 26 Augusti anni curr., melden, die Conditiones vernehmen und den Contract darüber schliessen.

De Heer Probst van Keyserbosch met de Eerw. Paters Cartusers van Ruremonde, zyn van intentie haere Thiende, onder de Heerlyckheit Hilden gelegen, den 12 deser, ten twee uuren Naermiddags, ten Huise van M. Smolders Wieande, gerichtelyk te verpachten.

IX. Sachen / so zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Zu Cleve in der Capituls-Straße wird künftigen Victoris a. curr., das Haus, worin bishero der Herr Geheimter Rath Summermann gewohnet, ledig. Es hat unten an der Erde 4. räumliche Zimmer, die durch einen breiten Gang von einander unterschieden, und drey davon

behangen

behangen und 2 in Plafondt gepleistert sind; imgleichen oben 4 Zimmer und ein Cabinet, wovon zwey gepleistert, nebst einem Verlaß vor einen oder mehrere Bediente; fort Küchen, Keller, Hofraum, Stallung, Holtz, Heu und andere Bodens, auch was sonsten zu einer wohl approbirten und commoden Wohnung gehöret, samt einem Ausgang in die Haagische Strasse. Wer dasselbe anzumiethen beliebet, kan sich zu Cleve bey dem Herrn Vice-Cammer-Directore Schmitzen melden.

X. Gelder/ so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Wenn jemand 500 holländ Gulden gegen jährliche Landes-übliche Zinsen auf ein gnugsames gesichertes Unterpfand aufzunehmen Lust hat, wolle sich bey dem zeitlichen Evangelisch-Reformirten Prediger in Orsoy, Herrn Brinckmann melden, welcher desfals nähere Nachricht ertheilen wird.

XI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Creditores welche an dem zum Concurs gediehenen Vermögen der Eheleuthen Muysers in Praest Forderung haben, müssen solche zufolge erlassenen und zu Praest, Anholt und Weerde affigirten Edictal Citation innerhalb 9 Wochen beym Huet-Offenbergischen Gericht melden, und den 24 Julii a. c., unter Straf ewigen stillschweigens justificiren.

Diejenige, welche an dem Vermögen der zu Embrich vor einiger Zeit verstorbenen Aaltjen Hendrichs einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, müssen sich Zufolge extrahirter und zu Sevenaer und Elten angeschlagener Edictal-Citation den 13 Septembris anni curr., Vormittags Glocke 8, zu Embrich am Rahthause, sub pœna præclusionis & perpetui silentii gestellen, und ihre Forderungen justificiren. Sign. Embrich den 25 Junii 1754.

XII. AVERTISSEMENTS.

Allen und jeden, so wohl einheimischen als ausländischen Eigenern und resp. Creditoren, welche in der Duisburgschen Feldmarck mit Aeckern, Wiesen, Gärten und Häusern begütert, und auf ein oder ander Stück beschrieben sind, wird hiedurch bekant gemacht, und vor allemahl erinnert, daß binnen 6 Wochen Zeit, à dato publicationis, die Eigener mit ihren documentis und sonsten sich behörig qualificiren, ihren titulum, wie sie an jedes Stück gekommen, eintragen lassen, die Gläubiger aber ihre Obligationes in Originali & Copia vorbringen sollen, unter der Verwarnung, daß sonsten Vermöge der neuen Hypothequen-Ordnung, den 4 Augusti 1750 nach Verlauf besagter 6 Wochen, der titulus des ausbleibenden Eigeners vor ungültig und nichtig gehalten, mithin denselben auf ihr Eigenthum keine Verschreibung gestattet werden, auch die saumhafte Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht eintragen lassen, das ihnen sonst gebührende Vorzugs-Recht, keines weges zu genieissen haben sollen. Zugleich werden auch diejenige, welche Auftragten von Häusern oder Gärten in der Stadt Duisburg auch Obligationes und Verpfändungen haben, wie auch diejenige, welche Capitalia abgeleget und von der respect. geschehenen Eintragung und Löschung keinen Beweiß haben, unter obged. Verwarnung angewiesen, binnen ebenmässiger Frist von 6 Wochen, ihre Documenten vorzubringen und das Nötige zu ihrer Sicherheit zu besorgen; wozu das Gericht des Mittwochs Morgens und Nachmittags von 9 bis 12, und von 2 bis 4 Uhr, wegen ged. Feldmarck aber des Donnerstags Morgens von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, aufm Rahthause zu Duisburg vaciren wird.

Die Gast-Wirthin, Wittibe Mühlenschmidts zu Cleve notificiret hiedurch, daß sie anitzo aus dem Halben Mond, ungefehr gegen über, in den Mohren gezogen; so nun jemand bey ihr zu logiren Belieben tragen mögte, kan sich bey ihr im gemelten Mohren einfinden und daselbsten gut Logement antreffen.

Alsoo voor eenigen daegen binnen de Stad Straelen is overleden Godefroid van Opdorp, geboortigh van Amsterdam, lange Jaeren tot Straelen gewoont hebbende, ende by Testament van syne Naerlaetenschappe heef gedisponeert, soo worden alle de gene, die daertoe ab intestato vermeynen berechtight te syn, zich binnen 6 Weecken in 't sterfhuis by Gerardt Gruythuysen met hunne bewysdommeren aentegeven, op pœne als naer Rechten.

Zweyter Anhang.

Num. XXIX. Dienstag den 16 Julii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XIII. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Die Kinder und Erben der abgelebten Eheleuten Dercken Kosters und Marien Holterbusch zu Udem, sind willens, 1) Ihr alda am Marckt gelegenes Wohnhaus, wofür in secundo Termino den 15 Junii 112 Rthlr. 2) Einen halben Garten vor der Stadt Udem neben Boergers und Moll gelegen, dafür in dicto secundo termino 30 Rthlr; und 3) Auch ein Stück Bauland am Keppelschen Weg gelegen, worauf 100 Rthlr licitiret worden, verkauffen zu lassen: welche nun ferner darauf zu bieten Lust haben, können sich in 3tio & ultimo Termino distractionis, den 13 Julii Nachm., im Cleve auf der Stadts-Waage einfinden. Sign. Cleve, im Landgericht den 6 Julii 1754.

Die Kinder Bartelt von der Lohe zu Hassum, wollen die Kornfrüchten auf ihrem Kahten, den Hanenpuhl genannt, und übrigen Ländereyen, so wie solche in Blöcken abgestochen, am 20 dieses, bey Ausbrennung der Kertze, aussetzen und den 25 ejusdem zuschlagen, auch selbigen Tages ihre Mobilien, Bauren-Fortfahrung, als Karren, Pferden und Rind-Vieh, unter Assistence des Landgerichts öffentlich verauctioniren. Lust-habende können sich allemahl des Vormittags um 9 Uhr, zu Hassum, hinter Goch auf dem Hanenpuhl, an gedachtem von der Lohe Haus einfinden. Signatum Cleve im Landgericht den 6 July 1754.

Es sind die Vormünder von denen Erbgen. H. Puller in Creyfeld vorhabens, auf den 28 dieses, einige Num Fruchten aufm Felde, bestehende in Weitzen, Manckorn, Roggen und Hafer, bey Joh. Puller, denen meistbietenden zu verkauffen.

Ad instantiam der Frau Obrist-Lieutenantin von Muntz, soll der grosse Placks-Hof im Veen, Amts Winnenthaal, auf Dienstag den 23 Julii, Nachmittags Glocke 3, hieselbst im Pelican bey der ersten Kertze zum Verkauf öffentlich ausgebotten, und die Taxa alhier eingesehen werden. Xanten im Königl. Landgericht den 9 Julii 1754.

Das von dem verstorbenen Schuster, Hermann Steven, nachgelassene Haus alhier in der Marckstrasse, wie auch dessen für dem Rhein-Thor an der so genannten Wästerung gelegener Garten, so dermahlen Jan Cleve in Pacht hat, soll zum Behuf dessen Kindern, auf Dienstag den 23 Julii hieselbst im Pelican bey der 2ten Kertze zum feilen Kauf öffentlich ausgebotten werden. Xanten im Landgericht den 9 Julii 1754.

Die Wittibe Laches in Xanten, will unter direction des löblichen Königlichen Landgerichts ihre übrige Mobilien, auf Donnerstag den 18 dieses, dem Meistbietenden an ihrer Behausung verauctioniren lassen, und soll alsdan des Morgens Glocke 8 damit der Anfang gemachet werden. Xanten im Landgericht den 9 July 1754.

De Erfgenaemen van Antoin Gietmans, zyn van intentie, een Huis gelegen ontrent de Hardtpoorte, in de Hell binnen de Stadt Geldern, ende 7 morgen Bouw- en 3 morgen Weyland, waarvan een morgen gelegen is an Golten, ende de andere ses aan klein Kevelaer, te verkoopen. Soo imand eenige prætensie tot laste van den voorn. Anthoin Gietmans, of aan voorf. parceelen hebben mogte, die kan sig binnen de Stadt Geldern, by Paulus Kersgens binnen vierthien daegen melden.

De Momboire ende meerderjaerige kinderen van Peter Planchen, sullen op den 18 July ten twee uuren naer Noen, in de Gerechtskaemer tot Nieuwkerck vrywillig verkopen, haer Ouderlyk Huis en Koolgaerde aldaer in 't Dorp geleegen.

XIV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Kaufmann Herr Friederich Finmann aus Wesel, von denen Erbgenahmen der verstorbenen Frau Predigerin Finmanns in Duisburg, freywillig aus der Hand gekauft, eine Weyde vor Wesel ausserhalb dem Clevischen Thor, gegen dem Siechenhause über, gelegen, und ist willens den Kaufschilling innerhalb 6 Wochen zu erlegen; wer daran einigen Anspruch zu haben vermeinet, muß sich innerhalb solcher Zeit gehörigen Orts melden.

Die

Die Eheleute Johann Henrich Hamer haben ihren zu Sundwig gelegenen Kotten, an Herrn Henrich von der Becken daselbst, erblich verkauft; wer daran ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinet, muß sich beym Gericht zu Hemer, Inhalts daselbst und zu Iserlohn angeschlagener Edictal-Citation, binnen 9 Wochen, gehörig melden.

XV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird das vor Wesel gelegene Guth, die so genannte Helm- oder Dorstensche Regenit gegen bevorstehenden Jacobi, pachtloß; solte sich nun jemand finden, welcher Lust hätte diese zur Nahrung und Wirthschaft sehr wohl situirte Gelegenheit, worunter verschiedene Ländereyen und Schlagholtz gehörig, auf einige Jahren an sich zu pachten, der kan sich forderfamst beym Königl. Postmeister, Herrn de Weiler zu Wesel melden und vortheilhafte Conditiones vernehmen.

Die Herrn Deputirte eines hochwürdigen Capituls zu Xanten sind vorhabens, ihren Bauren-Hof, Benteim genannt, bey Winnekendonck gelegen, auf den 3 Augusti, a. c., des morgens Glocke 10, im Capitul-Haus, dem meistbietenden zu verpachten; die hierzu Lust haben, können sich bey den Herrn Deputirten melden, und die Vorwarden einsehen.

Op den 23 July 1754 sal de Korn-Thiende tot Oeffelt, welke aen den Hoogwelgeb. Heere van Haetzfeld is competirende, verpacht worden.

De Thiende, behoorende onder her vry-adelyk Huis Laeckhuysen, sullen den 16 July, ten huise van den Heere Secretaris Hartmanni tot Millinge, door den Eerw. Heer Kinghs verpacht worden.

De Thiendens van de vry-adelyke Abdye Dalheim tot Horst, sullen op Woensdag den 17 en die tot Bleryk gelegene, op Donderdag den 18 July anni currentis aan de meestbietende verpacht worden.

XVI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn *CLEMENT AUGUST*, Ertz-Bischoffen zu Cölln / des Heil. Römischen Reichs / durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten ꝛc. ꝛc. Wir höchst-gedachter Seiner Churfürstl. Durchlaucht ꝛc Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn zur Hochfürstlichen Oßnabruckschen Land- und Justitz-Cantzley verordnete Director und Rähte thun kund, und fügen jedermänniglichen zu wissen; welchergestalten bey uns an Seiten des Königl. Preuß. Justitz-Rathen Zahns fürgestellet worden, daß er gesinnet wäre verschiedene zu Melle in hiesigem Hochstift liegende und ihme zugehörige Grundstücke und Güther zu verkauffen, worüber auch besagter Justitz-Rath Zahn sich dermahlen mit einem sichern Käuffer vorläuffig so weit verglichen, daß derselbe solche vor eine vereinbahrte Summe an sich nehmen wolle; mit der fernerweiten Bitte, alle diejenige, welche ex quocunque capite darauf einen Anspruch haben, edictaliter zuforderst anhero verabladen zu lassen; und dann hierauf die begehrte proclamata und zwarn sub pœna perpetui silentii junctis requisitorialibus erkant worden; Als heischen und verabladen wir alle diejenige, welche an die Zahnische zu Melle im hiesigen Hochstift liegende Güther ex quocunque capite einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch und Kraft dieses, um bey hiesiger Hochfürstl. Cantzley innerhalb 30 Tagen, als die wir 10 vor den ersten, 10 vor den andern, und 10 vor den dritten und letztern Termin präfigiren, zu erscheinen, und so dann ihre Ansprüche ad Protocollum anzugeben und gehörig zu justificiren, mit der fernerweiten Verwarnung, daß nach Ablauf sothaner Frist, denen alsdann dahier nicht erscheinenden, das ewige stillschweigen eingebunden werden soll: allermassen wir dann die Obrigkeit zu Unna hiermit in juris subsidium requiriren, dieses proclama gehörig publiciren und darab notam factæ publicationis uns zukommen zu lassen: ein welches man in dergleichen Fällen jederzeit zu erwiederen erbietig ist. Oßnabrück den 28sten Junii 1754.

(L. S.) Churfürstl. Cöllnische zur Hochfürstl. Oßnabruckschen Land- und Justitz-Cantzeley verordnete Directores und Rähte.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 23 Julii Anno 1754.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXX.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen. von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn- Preise und Brod- Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Die Erben der verstorbenen Frau Wittiben Witten, sind vorhabens, in Gegenwart zweyer Hrn. Deputirten aus dem Magistrat, die ihnen anerfallene zwey Häuser, wovon das eine in Cleve ohnweit dem Haagschen Thor auf der Capitulsstrasse gelegen, und zu 1200 Rthlr taxiret, und das andere an der Stadts-Mauer daselbst gelegen, so 100 Rthlr geschätzet worden, dem meistbietenden öffentlich zu verkaufen. Wie nun hiezu Termini auf den 21 Junii, 19 Julii

und 16 Augusti a. curr., angesetzet sind: Als können die Lust-tragende sich so dann jedesmahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadts-Waage zu Cleve, einfinden. In primo termino ist gebotten auf das grosse Haus 1000 Rthlr. Auf das kleine Haus 90 Rthlr. Sign. Cleve in Magistratu den 14 May 1754.

Auf Freytag den 26 Julii, Nachmittags um 2 Uhr, sollen in Xanten aufm Marckt, drey frisch-gesunde dreyjährige Farr-Ochsen von der Stadts-Gemeine, den meistbietenden verkauft und so fort geliefert werden.

In Sachen des Herrn tit. Notz zu Bochum contra Freyherr v. Rinsch zum Caldenhoff, sind Inhalt zum Hamm und Unna angeschlagenen Proclamatis, Termini distractionis des zu 1665 Rthlr. 37 stüb. eydlich taxirten Ostfeldes, auf den 17 Julii, 18 Septemb und 20 Novemb. a. c. jedesmahl Vormittags um 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstube zum Hamm angesetzet, auch alle diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, sub pœna præclusi abgeladen, um solches längstens vorm 18 Septemb. a. c. gehörig ein- und auszuführen. Signatum Hamm den 16 May 1754.

Rademacher.

Ad instantiam Curatoris Concursus Herrn Advocati Rochol sen., soll das auf der Osthafenerstrassen nächst Keggemanns-Hausse gelegene Ruschische Wohnhaus, welches cum pertinentiis auf 217 Rthlr 47 stüber eydlich taxiret worden; imgleichen die denen Eheleuten Rusche zugehörige 3 Schilvert Garten vorm Osthoffener Thor, so per Schilvert auf 15 Rthlr ästimiret in denen dazu präfigirten terminis, als den 23 August, 23 Octobris und 20 Decembris a. c., so dann ferner die Mobilien, bestehend in Bettwerck, Wollen-Hölzen- und Eisenwerck; item in Zinn, Kupfer und Messing, in termino den 19 Julii a. c., beym Rathhause und Stadtgericht zu Soest, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, den meistbietenden öffentlich verkauft werden; weshalb die Lust-tragende Käuffer sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen können.

De grootjaarige Kinderen van Heindrick Meinders zaal. zyn voorneemens, haar Huis tot Griethuisen in de Meulenstraat gelegen, opentlyk, edog vrywillig door die daartoe geauthoriseerde Heeren Schepenen, Hendryk Steenhoff en Johann van der Merck te laaten verkoopen; die hiertoe gaadinge hebbende, gelieven zich in Terminis den 6 Julii, 3 en 31 Augusti, allemaal naermiddags om 3 uuren, te Grithuisen by den Posthouder van Elst intevinden, en haar profit te doen. Indien ook imand zyn zoude, zoo aan deese Behuisinge eenige aanspraak ex quocunque capite hebben mogte, deselve kan zich in dictis terminis met zyne vermeinde documenten aangeeven, en naer bevinden met voornoemde geauthoriseerden liquideeren.

Wer zwey gute gesunde kohlschwartze Kutschpferde, nicht weniger ein dunckel-braun Reitpferd kauffen will, kan sich bey dem Schmied Jony, zu Wesel auf dem Heuberg wohnhaft, beliebigst melden.

Des Melchior Bröckings Feld, neben dem Varstischen Bleck vor der Stadt Schwelm gelegen, wie auch desselben Garte bey Kohlgärtners Garten daselbst gelegen, werden in terminis den 19 Augusti, 14 Octobris und 11 Decembris a. curr., jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr, zu Schwelm aufm Rathhause, öffentlich feil gebotten, und in ultimo Termino dem meistbietenden adjudiciret werden.

Nachdem ad instantiam des Pfannenbäckern Boll, wider die Stadts-Cämmerey und Dahergs-Armen das Haus samt Hof, am Sieckenhause genannt, nebst Zubehör vor dem Westen-Thor der Stadt Hamm käntlich gelegen, dem meistbietenden verkauffet werden soll, und dazu termini auf den 2 Sept., 4 Nov. c., und 3 Febr. a. f., jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben alda anberahmet: Als können Lusttragende Ankäuffer sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen; diejenige aber, so an gem. Sieckenhause oder dessen pertinentien ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, deren eines hieselbst und das andere zu Neck angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 20 May 1754.

II. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Des Hochwürdigst- Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn CLEMENT AUGUST, Ertz-Bischoffen zu Cölln / des Heil. Römischen Reichs / durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten ꝛc ꝛc. Wir höchst-gedachter S. ner Churfürstl. Durchlaucht ꝛc Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn zur Hochfürstlichen Oßnabruckschen Land- und Justitz-Cantzley verordnete Director und Räthe thun kund, und fügen jedermänniglichen zu wissen; welchergestalten bey uns an Seiten des Königl. Preuss. Justitz-Rathen Zahns fürgestellet worden, daß er gesinnet wäre verschiedene zu Melle in hiesigem Hochstift liegende und ihme zugehörige Grundstücke und Güther zu verkauffen, worüber auch besagter Justitz-Rath Zahn sich dermahlen mit einem sichern Käuffer vorläuffig so weit verglichen, daß derselbe solche vor eine vereinbahrte Summe an sich nehmen wolle; mit der fernerweiten Bitte, alle diejenige, welche ex quocunque capite darauf einen Anspruch haben, edictaliter zuforderst anhero verabladen zu lassen; und dann hierauf die begehrte proclamata und zwarn sub pœna perpetui silentii junctis requisitorialibus erkant worden; Als heischen und verabladen wir alle diejenige, welche an die Zahnische zu Melle im hiesigen Hochstift liegende Güther ex quocunque capite einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch und Kraft dieses, um bey hiesiger Hochfürstl. Cantzley innerhalb 30 Tagen, als die wir 10 vor den ersten, 10 vor den andern, und 10 vor den dritten und letztern Termin präfigiren, zu erscheinen, und so dann ihre Ansprüche ad Protocollum anzugeben und gehörig zu justificiren, mit der fernerweiten Verwarnung, daß nach Ablauf sothaner Frist, denen alsdann dahier nicht erscheinenden, das ewige stillschweigen eingebunden werden soll: allermassen wir dann die Obrigkeit zu Unna hiermit in juris subsidium requiriren, dieses proclama gehörig publiciren und darab notam factæ publicationis uns zukommen zu lassen; ein welches man in dergleichen Fällen jederzeit zu erwiederen erbietig ist. Oßnabrück den 28sten Junii 1754.

(L. S.) Churfürstl. Cöllnische zur Hochfürstl. Oßnabruckschen Land- und Justitz-Cantzeley verordnete Directores und Räthe.

Nachdem der Herr Geheimter Rath von Stockum angezeiget, wasmassen ad instantiam seiner vor eingeklagte Capital-Forderungen, zwey dem Tit. Freyherrn von Neuhof zu Pungelscheid zuständig gewesene Bauren-Höfe, Solmschede und Brocke genannt, dem Receptoren Rentrop im Jahr 1753 sub hasta verkauffet wären, wobey er in Kraft der Vorwarden demselben vor 1430 Rthlr Kaufgelder Evictions-Schein ertheilet habe; Und dann da solche Höfe nachhero ad instantiam des Tit. Freyherrn von Haus resubhastiret; und wohlgem. Herr Geheimter Rath von Stockum in so geraumer Zeit der Eviction halber ausser Anspruch gelassen worden, nunmehro also von derselben völlig verlangte dechargiret zu seyn, und dieserhalb Edictalem Citationem impetriret; Als werden vermittels gegenwärtigen proclamatis, wovon eines zu Menden im Cöllnischen, und das andere zu Limburg affigiret, alldiejenige, welche an vorbemelten Höfen annoch eine stillschweigende oder andere gerechte Forderung zu haben vermeinen, hiemit citiret und abgeladen, daß sie solche innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den andern, und 4 vor den dritten und letzten Termin zu rechnen, peremtorie aber den 14 Octobris anni curr., Vormittags Glocke 10, vor mir, dem Commissario causæ und Bergrichtern, Herrn Marck zu Schwerte, beybringen und rechtlich justificiren mögen; immassen sie sonst nach Umlauf dieser Frist zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget und obiger Evictions-Schein annulliret werden soll. Sign. Schwerte den 5 Julii 1754.

Demnach des Arnold Keymer Schiff ad instantiam Creditorum unter dem Gerichtszwang der Herrlichkeit Halt, mit Arrest bestricket worden, und vom Debitore, da er seinem Vorgeben nach mehrere Schulden dann Güther habe, dannenhero ad beneficium cessionis bonorum provociret, auch inständig gebeten worden, des Endes seine Creditores edictaliter citiren zu lassen, letzterer auch von Gerichts-wegen deferiret worden; Als werden hiedurch alle und jede, welche etwa an gedachten Arnold Keymer oder dessen Schiff einige Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie, in terminis den 31 Julii, 5 und 18 Septembris anni curr., allemahl des morgens um 9 Uhr, an meiner, des Richters Herrn Alberti, Behausung hieselbst, abgeladen,

um

um sich ratione oblata cessionis bonorum zu erklären, und zugleich entweder selbsten oder per Mandatarios satis qualificatos ihre Forderungen zu justificiren. Auch soll diese Edictal-Citation, damit dieselbe zu jedermanns Wissenschaft gelange, zu Nimwegen, Rheinberg und Keeken affigiret, und durch den Intelligentz-Zettul bekant gemachet werden. Signatum Cleve den 26sten Junii 1754.

Nachdem die Kinder und Erben des verstorbenen Herrn Scheffen von der Portzen, bey hiesigem Königl. Preuß. Landgericht, vermittelst übergebener Vorstellung, Ansuchung gethan, daß jedermänniglich, welche an ihres seel. Herrn Vatters Nachlassenschaft ex quocunque capite einige Prätension formiren könnte, Edictaliter Ordnungs-mässig citiret werden mögten. Und man solchem Petito deferiret; Als citiren und laden wir hiemit und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier in Cleve, das andere zu Nimwegen, und das dritte zu Elten angeschlagen, peremtorie alle und jede, welche an obgedachten Herrn Scheffen von der Portzen Nachlassenschaft, es seye aus welchem Grunde es nur wolle, Ansprache machen können, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen wie sie dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, und alsdan den 3 August a. c., Vormittags um 8 Uhr, vor uns aufm Rahthause sich gestellen, die Documenta zur Justification in Originali produciren, widrigenfals und bey dessen Entstehung dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und nicht weiter gehöret werden sollen. Signat. Cleve im Landgericht den 18 May 1754. (L.S.) G. Sethman. Schirmann. Pauli.

A. E. Jänicke.

Creditores welche an dem zum Concurs gediehenen Vermögen der Eheleuthen Muysers in Praest Forderung haben, müssen solche zufolge erlassenen und zu Praest, Anholt und Weerde affigirten Edictal Citation innerhalb 9 Wochen beym Huet-Offenbergischen Gericht melden, und den 24 Julii a. c., unter Straf ewigen stillschweigens justificiren.

Diejenige, welche an dem Vermögen der zu Embrich vor einiger Zeit verstorbenen Aaltjen Hendrichs einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, müssen sich Zufolge extrahirter und zu Sevenaer und Elten angeschlagener Edictal-Citation den 13 Septembris anni curr., Vormittags Glocke 8, zu Embrich am Rahthause, sub pœna præclusionis & perpetui silentii gestellen, und ihre Forderungen justificiren. Sign. Embrich den 25 Junii 1754.

III. AVERTISSEMENT.

Allen und jeden, so wohl einheimischen als ausländischen Eigenern und resp. Creditoren, welche in der Duisburgschen Feldmarck mit Aeckern, Wiesen, Gärten und Häusern begütert, und auf ein oder ander Stück beschrieben sind, wird hiedurch bekant gemacht, und vor allemahl erinnert, daß binnen 6 Wochen Zeit, à dato publicationis, die Eigener mit ihren documentis und sonsten sich behörig qualificiren, ihren titulum, wie sie an jedes Stück gekommen, eintragen lassen, die Gläubiger aber ihre Obligationes in Originali & Copia vorbringen sollen, unter der Verwarnung, daß sonsten Vermöge der neuen Hypothequen-Ordnung, den 4 Augusti 1750 nach Verlauf besagter 6 Wochen, der titulus des ausbleibenden Eigeners vor ungültig und nichtig gehalten, mithin denselben auf ihr Eigenthum keine Verschreibung gestattet werden, auch die saumhafte Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht eintragen lassen, das ihnen sonst gebührende Vorzugs-Recht, keines weges zu geniessen haben sollen. Zugleich werden auch diejenige, welche Auftragten von Häusern oder Gärten in der Stadt Duisburg auch Obligationes und Verpfändungen haben, wie auch diejenige, welche Capitalia abgeleget und von der respect. geschehenen Eintragung und Löschung keinen Beweiß haben, unter obged. Verwarnung angewiesen, binnen ebenmässiger Frist von 6 Wochen, ihre Documenten vorzubringen und das Nötige zu ihrer Sicherheit zu besorgen; wozu das Gericht des Mittwochs Morgens und Nachmittags von 9 bis 12, und von 2 bis 4 Uhr, wegen ged. Feldmarck aber des Donnerstags Morgens von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, aufm Rahthause zu Duisburg vaciren wird.

Anhang.

Anhang

Num. XXX. Dienstag den 23 Julii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Vermöge aus hochlöbl. Pupillen-Collegio uns allergnädigst aufgetragener Commission, soll das in der Stadt Calcar ausm also genannten Graben gelegenes mit zwey grossen Küchen und Kellern, 6 grossen Unter- und 4 Ober-Zimmern, Scheune, Pferd und Kuhstall, freye Auffahrt, Platz, Wasserpumpe und einen schönen hinten am Hause gelegenen Gärtgen, mit allerhand feinem Obst, und einem Lusthäußgen darinn, so denn nach der neuen Bau-Arth mit aufschiebenden Englis. Glaß-Ramen versehenes Blydenbergisches Haus, den 26 dieses, 23 Aug. und 20 Sept. a. c., jedesmahl Nachmittags Glocke 3, daselbst auf der Stadts-Waage zum öffentlichen Verkauf bey brenender Kertz angehangen, und dem meistbietenden in ultimo termino, salva Ratificatione, zugeschlagen werden. Wornach sich also ein jeder achten, in besagten Terminis die desfals errichtete Vorwarden einsehen und seinen Vortheil suchen kan. Sign. Cleve im Landgericht den 10 Julii 1754.

Die denen Kindern Maes zu Gennep zuständige ausm Felde des Bauren-Guths bey Joh. Nutten stehende Kornfrüchte, wie solche in Blöcke ausgestochen, sollen den 26 Julii, Vorm. um 9 Uhr, beym Förster Radlers am Grünenwalde, gerichtlich verkauffet werden. Sign. Cleve im Landgericht den 12 Julii 1754.

Die Kinder Giepkens sind willens, ihr in Cleve ausm Hasenberg, zwischen des Herrn Geheimten Regierungs-Raths von Diest und Herrn Stenum gelegenes Haus, freywillig in Terminis auf den 1 und 29 Augusti anni curr., auf der Stadts-Waage anzuhangen und zu verkauffen. Die Vorwarden können zuvor bey dem Wäisen-Rentmeister, Herrn Geselschap eingesehen werden.

Eheluyden Jan Stamm zyn van meeningen in drie Termynen, als op den 30 July, 13 Augusti en 27 dito anni curr. om twee uuren, ten Huise van Monsr. Evert Tack binnen Emmerick in de Kasstraet, vrywillig te verkopen, twee stucken Bouwland, beide in den Hasenberg gelegen, waervan Pagter Frens Scheers, het eene schietende aen de Erven van de Paters Jesuiten en het Gasthuis, en het andere aen het Erf van de Heer Schepen Huls en des Heeren Canonici Oosters Erf; jemand hiertoe geneegen zynde, kan zich op beseide tyden en plaats invinden en zyn profyt zoeken.

Am künftigen Donnerstag, Vormittags um 9 Uhr, soll auf Lohmanns-Hof, unter der Herrlichkeit Voerde gehörig, einige Bestialien, als Kühe und Pferde nebst Gereyde auch Heugraß, dem meistbietenden verkauft werden.

Der Bürger Henrich Hamer und dessen Erben sind vorhabens, ihren Baumhof und Garten am Bombergen, 2 Garten auf der Stahlschiede, drey Manns- und einen Frauensitz in der obersten Stadts-Kirchen, sodann 4tens ein Mannessitz in der untersten Kirchen, aus freyer Hand, allenfals publice zu Rahthause auf Freytag den 2 Augusti a. curr., Vormittags um 10 Uhr, plus offerenti zu verkauffen; diejenige, so zu diesem Ankauf Lust haben, können sich bey den Verkäuffern in termino zu Iserlohn auf Rahthause melden, Vorwarden anhören und ihren Vortheil suchen.

Die Erben Gipkens zu Cleve sind vorhabens, ihr ausm Hasenberg käntlich gelegenes Wohnhaus den 26 Julii curr. anni in der Stadts-Waage daselbsten, dem meistbietenden zu verkauffen.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Wittibe des abgelebten Secretarii in Weerderbruck, Hn. Caspari Theodori Schlunders, genannt Anna Margar. Pieper, vorhabens ist, ihr in gedachtem Werderbruck an dem Kirchteich und der Landstraß, zwischen der Weerdebrucher und

Loykum

Lohkum kantisch gelegenes und anschiessendes Bauren-Guth, Schlunders Städte genannt, in ihrer befindlichen Verpfählung, mit dem darauf stehenden zwar kleinen, gleichwohl aber bequemen Wohnhaus, nebst einem wohl angelegten mit allerhand Fruchtbäumen wie auch Fischteich versehenen plaisanten Vorder- und einem grossen Hinter- mithin aparten Baumgarten, und dazu gehörigen Acker, Weydegrund und gutes Holtzgewachs zur eigenen Menage, überhaupt und insgesamt fünf holländische Morgen groß, den 31 dieses Monats Julii curr. anni, plus licitanti Schatzung-frey, zu verkauffen, um aus dem Kauffschilling die Creditores, welche eine liquide Hypothequen-mässige prætension an dieselbe haben, und welche zugleich sub pœna perpetui silentii sich immittels zu melden, zu befriedigen. Wer Lust hat zu kauffen, kan sich bey gemelter Wittiben Behausung im bestimmten Termino, und zwarn Vormittags um 9 Uhr, einfinden, die Vorwarden vernehmen, seinen Vortheil suchen und den Zuschlag erwarten.

Wemmer Wemmers will auf den 26 Julii um 3 Uhr, zu Cranenburg an des Botten Hanssen Behausung zum Verkauf anhangen, seinen am Tüthees, im Scheffenthum Cranenburg gelegene Kaetstette, bestehend in Haus, Garten und Raum, 3 Morgen Bauland, und auf den 3 Augusti darüber die Kertze ausbrennen lassen.

De Weduwe Evert Becker wil vrywillig verkopen zeckere tuffen Pallick en Voerts binnen Emmerick op den Brinck gelegene Woonbehuisinge, thans door Steven Becker bewoont wordende, waerop in primo termino 350 Daelder geliciteert worden; daertoe Gaedinge hebbende, konnen zich den 26 July a. c., om 2 uuren ten Huise van Monsieur Jan Trooy op de Leew in Emmerick invinden.

Johannes Schmitz und die Vormündere von Johanna Pfeffer, wollen den 26 Julii c. a., zu Xanten aufm Rahthause bey der ersten Kertze gerichtlich anhangen, und in ultimo termino dem meistbietenden zuschlagen ein Haus in Xanten gelegen, die Brille genannt, und zwey Garten, der eine daselbst vorm Clevischen Thor neben Herrn Vicarius Horst, und der andere vorm Mehr-Thor neben Anton Bongers gelegen, welches denen zum Ankauf Lust-tragenden hiermit bekant gemachet wird. Xanten im Königl. Landgericht den 16 Julii 1754.

De naegelaetene Kindern van Henderick Kuepers en Maria Mulders saal. zyn van intentie haere naegelaetene Gereede, den 30 July a. c., te verkopen; soo jemand eenige prætensie daeraen te hebben vermeent, kan zich ten voorst. Daeg aen desselfs sterfhuis tot Bletterswick aangeven.

Op den 30 July a. c., sullen de Erfgenaemen van Hendrick Kuypers sal. tot Blitterswyck met den stokkenslag laeten verkopen eenige gereede Goederen.

Op den 26 July 's naermiddags om twee uuren, wil Mademoiselle Madras, ten Huise van Mevrauw de la Volade tot Emmerick, opentlyk verkopen eenige Mobilien, bestaende in Engelsche Spiegels, Porcellain, Taevels, Beddegoed, neffens Koper en Tinn, &c. &c.

Dis Haus der Eheleuten Knippermans an der Fleßgens-Pforte zu Wesel, soll pro obtinendo judicato in dreyen legalen Terminen, allemahl Vormittags Glocke 9, vorm Landgericht und zwarn den 12 Julii zum erstenmahl bey der Kertze angehangen, und in ultimo termino, den 8 November curr., dem meistbietenden zugeschlagen werden. Sign. Wesel im Landgericht den 3 Julii 1754.

Hendrich Kuster nachgelassene Erben zu Wesel, sind vorhabens, ihr daselbst auf der Creutzstrasse in gutem wohnbahren Stande, wohlgelegenes Haus, welches mit schönen Zimmern nebst einer brauchbahren Maltzäste mit drey übereinander liegenden schönen Maltz- und Kornsöllern und einem guten darunter befindlichen Keller, worin 25 Stückfässer Wein liegen können, versehen, welchen der Weinhändler, Herr Johann Cock in Miethe hat, in 3 Terminen, als den 6 und 20 Augusti, 3 Septembris a. c., jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr, beym öffentlichen Ausschlag dem meistbietenden frowillig zu verkauffen, welcher solches zu kauffen Lust hat, kan sich auf bestimmte Zeit aufm Kinderhause einfinden; solte jemand Lust haben das Haus zu besehen, wolle sich bey Meister Peter Buttewegh auf der Hohestraß wohnhaft, melden, welcher ihm gute Unterrichtung geben wird.

V. Sachen/ so verkauft in Duisburg.

Es hat Derck Schroer 3 Morgen Land am neuen Camp gekauft; welches dem Publico bekant

kant gemacht wird, damit die, so dagegen was einzuwenden, sich binnen 14 Tagen, unter Straf ewigen stillschweigens melden können.

Es hat der Herr Scheffen zum Brinck von denen Erbgenahmen der verstorbenen Frau Predigerin Finmans 3 Kuhweyden und 6 Theil Cabeln aufm Schlück beym öffentlichen Ausschlag gekauffet; solte jemand einige Ansprach daran zu haben vermeinen, der wolle sich innerhalb 6 Wochen, à dato dieses melden, in Entstehung dessen, der Kaufschilling ausbezahlet werden solle.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Evangelisch-Reformirte Herr Pastor Busch zu Ludenscheid, hat von Johann Paul Schniewind dessen Antheil Wohnhauses daselbst, sub pacto de retrovendendo angekauffet; alle diejenige, so an besagtem Antheil Hauses einige Forderung haben, werden edictaliter & sub pœna perpetui silentii hiedurch abgeladen, sich innerhalb zwey Monaten beym Königl. Landgericht daselbst zu melden, und ihre prætensiones gehörig zu justificiren. Lüdenscheid im Landgericht den 8 Julii 1754.

Die Wittibe Johann Koltjens in Emmerich, hat das Schiff von Gerhard Pauls zu Herven an sich gekauft, und ist willens die Kaufgelder innerhalb 4 Wochen auszuzahlen; wann jemand an gedachtem Schiff etwas zu forderen hat, muß sich zeitig gehörigen Orts melden.

Monsieur Michael Heysen, heeft seeker tot Cleve in de Heybergse Straet geleegen Huis en Gruitmoolen uyt vryer Hand van de Egteluyden, Anton van Burick, aen zich gekogt; de een ofte ander eenige Aanspracke daeran hebbende, moet zich binnen dry Weeken à dato, by de Magistraet tot Cleve, of by de Koper melden.

Demnach der Herr Obrist-Lieutenant Freyherr von Maltitz, von Diederich Westfeld, seinen in der Bauerschaft Berge, Kirchspiel Vollmarsteins gelegenen Erbhof, cum Pertinentiis käuflich an sich gebracht, und das Kauf-Prætium innerhalb 4 Wochen auf dem freyadel. Hause Rochols auszahlen zu lassen willens ist, des Endes aber bey hiesigem Königl. Landgericht angestanden, daß sämtliche Creditores zu Empfahung ihrer Gelder dahin abgeladen werden mögten; als werden deferendo petito alle und jede, welche an gemeltem Guthe ex quocunque capite etwas zu fordern haben, hiemit binnen gemelter Frist, die ihnen aus gemeltem Guthe zukommende Schulden, daselbst zu erheben, abgeladen. Sign. Hagen im Landgericht den 8 July 1754.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Auf St. Petri ad Cathedram 1755, wird der in der Königlichen Renthey Rees, auf dem Reesser Eyland gelegene Domainen-Hof, Grossen Sande, worunter gantz vortrefliche Bau- und Weydeländereyen gehören, pachtloß. Es soll derselbe Inhalts Königl. allergnädigsten Approbation wiederum anderweitig verpachtet werden; wer dazu Lust hat, kan sich bey gedt. Renthey, dem Herrn Amts-Rath Kampe in Rees in denen angesetzten Terminen, als am 15 Julii, 5 und 26 Augusti anni curr., melden, die Conditiones vernehmen und den Contract darüber schliessen.

De Eerw. Heeren Carthuysers van Ruremonde zyn van intentie, haare Thiende tot Brockhuysenvorst, op den 19 July deses, 's Naermiddags ten twee uuren, ten huise van het goet Bouwmans te verpachten.

Den Heere Graeve van Pas de Feuquieres, zal syne Koornthiende onder de Vryheerlykheyt Well gelegen, ten Huise van Francis Beckers, den 22 July naermiddags, ende desselfs Koorenthiende onder Borgen en Ayen den 23 July ten Huyse van Gerrit van Arssen, naermiddaegs verpachten.

Den 22 deses, zullen de Thiende, en den 23 dito Wey- en Bouwlanden tot Blitterswyck, verpacht worden.

Word hiermede bekent gemackt, dat op den 19 July c. a., in de Gerichts-Caemer tot Mierlo eenige slaegen grasgewass in de groote Peich zullen verpacht worden.

Die Herrn Deputirte eines hochwürdigen Capituls zu Xanten sind vorhabens, ihren Bauren-Hof, Benteim genannt, bey Winnekendonck gelegen, auf den 3 Augusti, a. c., des morgens Glocke 10, im Capitul-Haus, dem meistbietenden zu verpachten; die hierzu Lust haben, können sich bey den Herrn Deputirten melden, und die Vorworden einsehen.

Es

Es sollen die Xantische Decanal- und respective Scholasterie-Zehenden zu Obermörmter und Bienen, prævia publicatione, in denen Kirchen, auf den 15 und 16 curr., an gewöhnlichen Ort und Stunde, dem meistbietenden verpacht werden.

VIII. **Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.**

Freytag den 26 dieses Vormittags Glocke 9, wird der Herr Landraht von Goor zu Sevenaer, auf dem Rahthause, zufolge Königl. allergnäd. Rescripti d. d. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 2 dieses, die Reparation des durch letzterm Uberschwemmung des Rhein-Strohms beschädigten Postweges von Sepenaer bis Westerforth, Blockweise dem Wenigstforderenden öffentlich anverdingen: diejenige so dazu Lust haben, können sich in Termino einfinden, Vorwarden verlesen hören und ihren Vortheil schaffen.

IX. Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Seiner Königl. Majestät in Preussen, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn Criminal-Rath und zum Bochumschen Landgericht allergnädigst verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit allen und jeden Creditoren, so an des Schultzen zu Diffhausen, in der Ober-Bonsfelder Bauerschaft, Amts Blanckenstein Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen; wasmassen nach in obged. Schultzen zu Diffhausen Vermögen entstandenen Concurs, der bestätigte interims Curator Advocatus Starmann, eure gebührende Verabladung ad liquidandum gebeten; wann wir nun solchem Suchen statt geben, als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses Proclamatis peremtorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, und alsdann bey hiesigem Landgericht längstens den 29 Julii anni curr., Vormittags um 9 Uhr, euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderung in Originali produciret, eurer Forderung halber mit dem Creditore, Debitore und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und Locum in abzufassendem Prioritäts-Urtheil gewartet, mit Ablauf des Termini aber sollen Acta vor beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Sign. Bochum im Landgericht den 20 May 1754.

Landmann. Bölling. Natorp.

X. Citatio Edictalis **einer entwichenen Persohn.**

Sr Königl. Majestät in Preussen, Richter zu Sevenaer in der Lymers und Huissen; ich J. B. C. von Hecking, füge dir Harman Harmsen hiemit zu wissen, was Massen mir allergnäd. befohlen worden, dich wegen des mit dem Baueren Peters am 7 Martii a. p., in hiesiger Amts Bauerschaft Looh gehabten Streits (wobey dir zu Lasten geleget wird, besagten Peters mittelst einem verdeckt gehaltenen starcken Prügel unvermuthet zur Erden geschlagen, auch ferner auf ihn zugefahren zu haben, dagegen aber du einen Messerschnid durchs Gesicht bekommen, und dich davon gemachet hast) edictaliter citiren zu lassen; demnach citire und lade von Gerichts-wegen dich Harman Harmsen, daß du am 29 July, 4 Septemb. und 2 Octob. nächst künftig, welche Terminen dir vor den ersten 2ten und 3ten auch endlichen Gerichtstag präfigiret worden, vor hiesigem Gericht allemahl des Morgens um 10 Uhr dich persöhnlich sistirest, der begangenen excessen dich verantwortest, und die Sache bis zum Spruch abwartest, mit dieser Verwarnung, daß im Fall du nicht erscheinest, dennoch wieder dich in contumaciam verfahren, und was sich zu Recht gebühret, erkant und vorgenommen werden solle. Uhrkundlich meiner Richterlichen Besiegelung und Landschreibers Unterschrift. Sevenaer den 24 Juny 1754.

(L S) H. Vermeer, Landschr.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 30 Julii Anno 1754.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXXI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve Wesel und Duisburg; wochentliche Korn- preise und Brod- Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Demnach die zum Behuf des montis pietatis zu Berlin ad hastam gebrachte Sonsfeldsche Güther, nemlich 1) Der lehnbare Schepers-Hof, welcher nebst zweyen dazu gelegten allodialen Weyden, nach Abzug aller onerum, auf 1355 Rthlr, 6 stüber, 2 deut. taxiret worden. 2) Der allodiale Camp, Schulten-Hof, so deductis oneribus, auf 3016 Rthlr, 31 stüber, 2 deut.

deut. geschetzet, und 3) Der gleichfals allodiale Holthus-Hof, welcher nach Abzug der Lasten auf 1212 Rthlr, 6 st., 2 deut. ästimiret ist, in zweyen Terminen zum Verkauf gerichtl. angehangen und feilgebotten. Auf das erste Stück auch bereits 1400 Rthlr. Auf das zweyte 2300, und auf das dritte 801 gebotten sind; so wird dem Publico hiedurch nochmahls bekant gemacht, daß der letzte Subhastations-Terminus vorhin avisirter Massen auf den 5 August einfalle, und solchen unter Direction und Deputirten aus hochlöbl. Regierung abgehalten werden soll. Diejenige nun, welche Belieben haben, eines oder mehr vorgemelter Güther zu kauffen, werden hiemit abgeladen in dem angesetzten Termino, den 5 Augusti, zu Rees aufm Rahthause des Nachmittags um 2 Uhr zu erscheinen, in Handlung zu treten und zu gewärtigen, daß dem meistbieten der Zuschlag gegeben werden solle.

Ein güldener Becher, welcher nach dem inneren Werth auf 1032 Rthlr 10 und ein halben stüber gewürdiget worden, soll Vermög allergnädigst erlassener Executorialium de dato Cleve im Regierungs-Rath den 20 Junii c., den 26 Julii c., den 27 Septembris und 29sten Novembris, jedesmahl Vormittags Glocke 10, auf hiesigem Rahthause, dem meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Sign. Wesel im Landgericht den 17 Julii 1754.

Im Anhang zu diesem Wochen-Blatt Num. XVII, Posit. IX. ist bekant gemacht, daß ad instantiam des Clevischen Erb-Marchals, Freyherrn v. Palland, das so genannte Blanckenburgsche Haus hieselbst in dreyen legalen Terminen solle verkauft werden; und wie im ersten Termin keine Käuffer erschienen; so gereichet ferner zur Nachricht, daß über diesen Verkauf den zweyten August die andere, und den ersten November curr., die dritte Kertze alhie, jedesmahl Vormittags, ausbrennen soll. Wobey die respective Herrn Erben von Blanckenburg, ad videndum distrahi, hiemit abgeladen werden. Sign. Wesel im Landgericht den 17 Julii 1754.

Demnach ad instantiam der Erbgen. Simbeck contra Grimberg zu Hofstädt, per decretum vom 21 May anni curr., distractio der dem letztern zuständigen Ländereyen; als 1) Das Stück Land, die Heggede genannt, zwischen Romberg und Gremduvel gelegen, ad 3 Malter 3 Ruthen, so zu 750 Rthlr. 2) Das Stück Land am Eßwege, zwischen Backhaus und Gremduvel gelegen, 96 Ruthen, so zu 50 Rthlr. 3) Das Stück Land, das Päsken genannt, zwischen Backhaus und Kupers Ländereyen gelegen, 2 Scheffel 13 Ruthen, so auf 130 Rthlr. 4) Eine Wiese, die Päskes Wiese genannt, 2 Scheffel 6 und eine halbe Ruth, so zu 156 Rthlr. 5) Ein Stück Land, das Bredicken genannt, zwischen Grimberg und Pappenheggen Ländereyen gelegen, 85 und eine halbe Ruth, so zu 45 Rthlr. 6) Auf der Hundes Weyde 2 und ein halb Scheffel, so zu 109 Rthlr, also in Summa auf 1240 Rthlr taxiret, erkannt, und dann Termini distractionis auf den 25 Julii, 19 Septembris und 14 Novembris, jedesmahl Nachmittags Glocke 2, bey hiesigem Landgericht präfigiret worden; Als wird solches Lust-habenden Ankäuffern hiemit zu ihrer Nachricht bekant gemacht, Gestalten in ultimo Termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll. Sign. Bochum im Landgericht den 25 Junii 1754.

Nachdem ad instantiam des Pfannenbäckern Boll, wider die Stadts-Cämmerey und Dahbergs-Armen das Haus samt Hof, am Sieckenhause genannt, nebst Zubehör vor dem Westen-Thor der Stadt Hamm käntlich gelegen, dem meistbietenden verkauffet werden soll, und dazu termini auf den 2 Sept., 4 Nov. c., und 3 Febr. a. f., jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben alda anberahmet: Als können Lusttragende Ankäuffer sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen; diejenige aber, so an gem. Sieckenhause oder dessen pertinentien ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, deren eines hieselbst und das andere zu Reck angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 20 May 1754.

Des Melchior Bröckings Feld, neben dem Varstischen Bleck vor der Stadt Schwelm gelegen, wie auch desselben Garte bey Kohlgärtners Garten daselbst gelegen, werden in terminis den 19 Augusti, 14 Octobris und 11 Decembris a. curr., jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr, zu Schwelm aufm Rahthause, öffentlich feil gebotten, und in ultimo Termino dem meistbietenden adjudiciret werden.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Eheleute Johann Henrich Hamer haben ihren zu Sundwig gelegenen Kotten, an Herrn Henrich von der Becken daselbst, erblich verkauft; wer daran ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinet, muß sich beym Gericht zu Hemer, Inhalts daselbst und zu Iserlohn angeschlagener Edictal-Citation, binnen 9 Wochen, gehörig melden.

Der Sergeant Diederich Wilhelm Arends hat das Haus der Eheleuten Hanssen, zu Wesel auf der Creutzstrassen gelegen, gerichtlich erstanden, und um Citatio Creditorum angehalten. Es werden demnach alle und jede, so an diesem Haus einigen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit peremtorie abgeladen, daß sie à dato, innerhalb 6 Wochen peremtorischer Frist, ihre Forderungen, wie sie solche mit Documenten oder sonsten rechtlich verificiren können, bey dem Königl. Landgericht daselbst anzeigen und justificiren, wiedrigenfals erwarten sollen, daß sie von diesem Hause abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Sign. Wesel im Landgericht den 3 Julii 1754.

Es hat der Kaufmann Herr Friederich Finmann aus Wesel, von denen Erbgenahmen der verstorbenen Frau Predigerin Finmanns in Duisburg, freywillig aus der Hand gekauft, eine Weyde vor Wesel ausserhalb dem Clevischen Thor, gegen dem Siechenhause über, gelegen, und ist willens den Kaufschilling innerhalb 6 Wochen zu erlegen; wer daran einigen Anspruch zu haben vermeinet, muß sich innerhalb solcher Zeit gehörigen Orts melden.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, wie daß die nach dem Fürstenbergischen Burghof binnen Soest gehörige und in der Soestischen Feldmarck und Boerde gelegene freyadeliche Hausländereyen, denen meistbietenden den 19 Augusti anni curr., ausgethan werden sollen; dahero die darzu Lust-tragende sich in præfixo termino des Morgens und Nachmittags in dasigem Burghof melden und ihren Vortheil suchen können. Die dabey festgestelte Vorwarden können nach Belieben vorhero bey dem Herrn Medicinæ Doctor Walter eingesehen werden.

IV. Sachen / so zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Zu Cleve in der Capituls-Strasse wird künftigen Victoris a. curr., das Haus, worin bishero der Herr Geheimter Rath Summermann gewohnet, ledig. Es hat unten an der Erde 4. räumliche Zimmer, die durch einen breiten Gang von einander unterschieden, und drey davon behangen und 2 in Plafondt gepleistert sind; imgleichen oben 4 Zimmer und ein Cabinet, wovon zwey gepleistert, nebst einem Verlaß vor einen oder mehrere Bediente; fort Küchen, Keller, Hofraum, Stallung, Holtz, Heu und andere Bodens, auch was sonsten zu einer wohl approbirten und commoden Wohnung gehöret, samt einem Ausgang in die Haagische Strasse. Wer dasselbe anzumiethen beliebet, kan sich zu Cleve bey dem Herrn Vice-Cammer-Directore Schmitzen melden.

V. Sachen / so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Es ist unterm 11 und 12 Julii curr. in der Nacht, auf der Gocher Heyde bey Henrich Horteloo ein gewaltsahmer Einbruch geschehen und unter andern 2 Kisten mit Leinewand gestohlen worden, bestehend in Kußzichen, Bettlacken, Servietten und Tafellacken auch Damasten, Rock, Bratte, braunen Jack und 2 Catunen Schürtze und einigen Halstüchern, 1 Catunen Hemdrock, 1 Paar Frauen-Schu mit Gespels, 15 holländ. Gülden, und 1 goldene Caroline. Das Linnen ist meist gezeichnet mit M. I., auch A. I.; solte iemand von obbenannten Stücken zum Verkauf oder sonsten etwas vorkommen, wolle es beliebig an gehörigem Orte avertiren.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn CLEMENT AUGUSTI Ertz-Bischoffen zu Cölln / des Heil. Römischen Reichs / durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten ꝛc ꝛc. Wir höchst-gedachter Seiner Churfürstl. Durchlaucht ꝛc Unsers gnädigsten Fursten und Herrn zur Hochfürstlichen Oßnabruckschen Land- und Justitz-

Cantzley

Cantzley verordnete Director und Rähte thun kund, und fügen jedermänniglichen zu wissen; welchergestalten bey uns an Seiten des Königl. Preuss. Justitz-Rathen Zahns fürgestellet worden, daß er gesinnet wäre verschiedene zu Melle in hiesigem Hochstift liegende und ihme zugehörige Grundstücke und Güther zu verkauffen, worüber auch besagter Justitz-Rath Zahn sich dermahlen mit einem sichern Käuffer vorläuffig so weit verglichen, daß derselbe solche vor eine vereinbahrte Summe an sich nehmen wolle; mit der fernerweiten Bitte, alle diejenige, welche ex quocunque capite darauf einen Anspruch haben, edictaliter zuforderst anhero verabladen zu lassen; und dann hierauf die begehrte proclamata und zwarn sub pœna perpetui silentii junctis requisitorialibus erkant worden; Als heischen und verabladen wir alle diejenige, welche an die Zahnische zu Melle im hiesigen Hochstift liegende Güther ex quocunque capite einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch und Kraft dieses, um bey hiesiger Hochfürstl. Cantzley innerhalb 30 Tagen, als die wir 10 vor den ersten, 10 vor den andern, und 10 vor den dritten und letztern Termin präfigiren, zu erscheinen, und so dann ihre Ansprüche ad Protocollum anzugeben und gehörig zu justificiren, mit der fernerweiten Verwarnung, daß nach Ablauf sothaner Frist, denen alsdann dahier nicht erscheinenden, das ewige stillschweigen eingebunden werden soll: allermassen wir dann die Obrigkeit zu Unna hiermit in juris subsidium requiriren, dieses proclama gehörig publiciren und darab notam factæ publicationis uns zukommen zu lassen; ein welches man in dergleichen Fällen jederzeit zu erwiederen erbietig ist. Oßnabrück den 28sten Junii 1754.

(L. S.) Churfürstl. Cöllnische zur Hochfürstl. Oßnabruckschen Land- und Justitz-Cantzeley verordnete Directores und Rähte.

Demnach des Arnold Keymer Schiff ad instantiam Creditorum unter dem Gerichtszwang der Herrlichkeit Halt, mit Arrest bestricket worden, und vom Debitore, da er seinem Vorgeben nach mehrere Schulden dann Güther habe, dannenhero ad beneficium cessionis bonorum provociret, auch inständig gebeten worden, des Endes seine Creditores edictaliter citiren zu lassen, letzterer auch von Gerichts-wegen deferiret worden; Als werden hiedurch alle und jede, welche etwa an gedachten Arnold Keymer oder dessen Schiff einige Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie, in terminis den 31 Julii, 5 und 18 Septembris anni curr., allemahl des morgens um 9 Uhr, an meiner, des Richters Herrn Alberti Behausung hieselbst, abgeladen, um sich ratione oblata cessionis bonorum zu erklären, und zugleich entweder selbsten oder per Mandatarios satis qualificatos ihre Forderungen zu justificiren. Auch soll diese Edictal Citation, damit dieselbe zu jedermanns Wissenschaft gelange, zu Rimwegen, Rheinberg und Keeken affigiret, und durch den Intelligentz-Zettul bekant gemachet werden. Signatum Cleve den 26sten Junii 1754.

Nachdem die Kinder und Erben des verstorbenen Herrn Scheffen von der Portzen, bey hiesigem Königl. Preuß. Landgericht, vermittelst übergebener Vorstellung, Ansuchung gethan, daß jedermänniglich, welche an ihres seel. Herrn Vatters Nachlassenschaft ex quocunque capite einige Prätension formiren könnte, Edictaliter Ordnungs-mässig citiret werden mögten. Und man solchem Petito deferiret; Als citiren und laden wir hiemit und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier in Cleve, das andere zu Rimwegen, und das dritte zu Elten angeschlagen, peremtorie alle und jede, welche an obgedachten Herrn Scheffen von der Portzen Nachlassenschaft, es seye aus welchem Grunde es nur wolle, Ansprache machen können, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen wie sie dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, und alsdan den 3 August a. c., Vormittags um 8 Uhr, vor uns aufm Rahthause sich gestellen, die Documenta zur Justification in Originali produciren, wiedrigenfals und bey dessen Entstehung dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und nicht weiter gehöret werden sollen. Signat. Cleve im Landgericht den 18 May 1754. (L. S.) G. Sethman. Schirmann. Pauli.

A. E. Jänicke.

Anhang.

Anhang

Num. XXXI. Dienstag den 30 Julii 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VII. NOTIFICATION.

Von GOttes Gnaden FRIDERICH, König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc ꝛc ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir aus Landes-Vätterlicher Vorsorge zur Erhaltung des Credit-Wesens allergnädigst verordnet haben, daß die für das Souveraine Hertzogthum Schlesien unterm 4ten Augusti 1750 emanirte Hypothequen-Ordnung gleichwie in allen Unsern Provintzien also auch in Unserm Fürstenthum Meurs eingeführet werden soll; Und dann in vorbesagter Unserer Schlesischer Hypothequen-Ordnung allergnädigst verordnet worden, daß alle unbewegliche Güter in gewisse Grund- und Hypothequen-Bücher bey der Jurisdiction, worunter selbige gelegen sind, eingetragen werden sollen. So befehlen Wir hiedurch und Kraft dieses denen Unterthanen, Einwohnern und sonstigen Besitzern unbeweglicher Güter Unseres Fürstenthums Meurs in Gnaden, alle ihre unbewegliche Güter mit Vorzeigung derer deshalbigen Original-Documenten bey der Jurisdiction, worunter jedes Guth gelegen ist, dem Grund- und Hypothequen-Buch Ordnungs- und Hypothequen-mässig ungesäumt eintragen zu lassen. Und da Wir bey denen Gerichten die Verfügung machen lassen, daß vorermelte Eintragung jedesmahl des Freytags von 8 bis 12 an gewöhnlicher Gerichtsstelle geschehen soll, so müssen die mehrgedachte Besitzere liegender Güter sich an bemeltem Ort und Tage zur Eintragung ihrer Güter melden. Gleichwie Wir nun zu Unsern Unterthanen und allen Besitzern liegender Güter dieses Unseres Fürstenthums das allergnädigste Vertrauen hegen, daß dieselben sich dieser Unserer Verordnung von selbst freywillig unterziehen werden; so verordnen Wir doch zugleich hiemit besonders in Ansehung derer neuen Besitzern unbeweglicher Güter, daß derselben Titulus possessionis nach Einhalt des 3ten Syphi mehrerwehnter Schlesischer Hypothequen-Ordnung so lange bis die vorermelte Eintragung desselben in das Grund- und Hypothequen-Buch geschehen ist, für ungültig und nichtig gehalten werden solle. Gegeben Meurs in Unserm Regierungs-Rath den 3 December 1753.

Nahmens und auf Befehl allerhöchstgedt. Sr Königl. Majestät.

v. Cloudt. de la Roque. Herlet. Martyn.

Jüchen.

VIII. Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Zufolge Decreti von 19 Julii a. curr., soll ad instantiam des Herrn von Paaps de Cortenberg ꝛc, die dem Hermann Artzen zugehörige inventarisirte Mobilien, den 3 Augusti hui. anni, Vormittags Glocke 9, in des Scheffen Daniels Behausung zu Lobit, von Gerichts-wegen verkauffet werden; wes Endes Hermann Artzen zur Ansehung solchen Verkaufs, hiemit abgeladen wird.

Die Kinder Michael Dycks wollen unter Assistence des Landgerichts, ihr auf der Gocher Heyde gelegenes Guth mit Haus und 5 holländischen Morgen 53 Ruthen Heydegrund freywillig auf den 31 dieses und 10 Augusti a. curr. um 2 Uhr, zu Goch in den 3 Cronen verkaufen. Sign. Cleve im Landgericht den 13 Julii 1754.

Ad instantiam des Herrn Commissions Rath von Hoven, contra die Erbgenahmen Brockhaus, sind Termini ad distrahendum, 1) Des Wendekamps im Griesenbruck, welcher auf 240 Rthlr, und 2) Des Gartens in der Mühlenstrasse, so auf 70 Rthlr äestimiret, auf den 18 Julii, 12 Septembris und 7 Novembris, jedesmahl Nachmittags um 12 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum anberahmet, und die Edictales zu Hattnegen, Castrop und Bochum angeschlagen worden.

Kund

Kund und zu wissen seye hiemit, wie daß Kraft Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, gnädigster Verordnung vom 28 Junii 1754 im Amt Wilhelmstein, Hertzogthums Gülich, und zwarn im Dorf Rothberg bey Eschweiler an der Juden in der gewöhnlicher Gerichtsstube daselbst, allinge Isaac Schleicherische Amts Wilhelmstein- so wohl dan Eschweilersche Güther, wovon im Amt Wilhelmstein bey Stolberg aufm Bernardtshammer gelegen, 1) Ein gar schön ansehnliches und unlängst neu-erbautes Haus, Hof und Garten, ein Kupferhaus, Cantor-Schmeltz- und Polierhaus, Pferdts- Kühe- und s. v. Schweinsställe, Kohlenschop und Scheuer, alles rundum in seinen Mauren gelegen. 2) Ein vor dem Thor angebautes Laubhäußgen. 3) Eine dabey gelegene Kupfermühl mit einem obersten Kupferbaum. 4) Ein dritten Theil Eallmey-Mühl, ein dritten Theil Weyers- und Metallhäußgens, so dann 5) 6 und ein vierten Theil Morgen Baumgarten, Weyeren, Land und Büschen.

Im Amt und Flecken Eschweiler.

Erstens, eine am Indenfluß daselbst gelegene wohl bequeme Behausung, Hof und Garten. 2) Ein vorhaupts dieses Hauses über dem Indenfluß gelegener, und ein vierten Theil Morgen grosser Garten. 3) Zwey und ein halben Morgen Steuer freyen Bemden an der Hundts-Gracht. 4) Eine auf der Eschweiler Gemeinde, neben dem Rittersitz Pattern gelegene Kupfer-Mühl mit dreyen Bäumen und ein mit Weidenbäumen rundumb bepflantzter Weyer. 5) Drey kleine nechst dabey gelegene Bemdger, den 4 Septembris curr. a., morgens Glocke 10, dem meistbietenden bey brennender Kertze, verkauft werden; worzu dann alle und jede hierzu Lusttragende, um in termino, loco & hora quibus supra, zu erscheinen, andurch abgeladen werden. Sign. Wilhelmstein den 16 Julii 1754.

In fidem Protocolli Clementissimæ Commissionis

J. H. Laux Jud. Scriba.

Demnach ad instantiam Creditorum, das, denen Eheleuten Adam Glaser in Iserlohn zuständiges Wohnhaus, so 345 Rthlr 10 stüb. 3 pf., sodenn ein Garten nahe beym Stadtsgraben, welcher per Stadts-Garten zu 36 Rthlr ästimiret, und einen Garten an der Burg so p. Stadt-Garten zu 28 Rthlr ästimiret, den 30 July, 6 September und 1 October a. c. angehangen, und in ultimo Termino den Meistbietenden erb- und eigenthümlich zugeschlagenwerden solle; als wird solches, und daß die vorräthige Effecten und Mobilien zugleich in ultimo Termino den 1 October in Iserlohn verkauffet werden sollen, hiedurch bekant gemachet, damit Käuffere sich einfinden und ihren Vortheil suchen, auch diejenige, so an den zu subhastirenden Stücken, einiges gegründetes Recht und Forderungen zu haben vermeinen, solche in dictis Terminis sub pœna perpetui silentii vorbringen und justificiren können. Sign. Altena im Landger. den 16 July 1754.

Ad instantiam Joh. Pet. Rentrop, sollen des Ernst Weispfennings gepfändete Effecten, den 31 July c., Nachmittags um 1 Uhr, publice verkauffet werden; alsdenn Liebhabere sich einfinden und ihren Vortheil suchen können. Sign. Altena im Landg. den 16 July 1754.

Es sollen im Sterbhaus des Herrn Vicarii Rulemann seel. in Xanten, allerhand schöne Mobilien, als Bettwerck, Leinwand, Kupfer, Zinn, Ledicanten, daneben zwey Dreckselbäncke samt dazu gehörige, so Kupfer- als Eisen-Schrauben und übrige vielfältige instrumenta und Gereitschaft, auch geschnitten Eichen-Cabinet-Holtz und andere Pläncke, auf Montag den 5ten Augusti & seq Vor- und Nachmittags, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden.

Henrick Prinsen, Tollenaer van 's Landschaps Tollen tot Nymegen, is voorneemens, op Vrydag den 16 Augusty 1754, 's Naemiddags om 5 uuren, binnen de Stadt Nymegen, ten huise van Gerardus Gerlagh, woonende aan de Kraanpoort in de Roos, in 't publyk te doen insetten, om vierthien daagen daarna, aan den Meestbiedende final en effelyk te verkoopen, een extra schoon Rhyn-Ligter-Schip, thans tot Nymegen aan de Wall leggende, met allen Reyl en Seyl, staande en lopend Want, Anckers, Seylen, Touwen en verdere Gereetschappen en Toebehooren, gelyk dat Schip eerst van Christian Hack, en laatst van Everhard Jodocus Prinsen is bevaaren geweest, breeder by inventaris vervat, dewelke neffens de conditie van verkooping 8 daagen te vooren, ten huise van den verkooper sal te sien syn, by den welke ook naadere onderrigting te bekoomen is,

Die

Die Eheleute Joh. von Lier zu Cleve, wollen ihr zu Rindern, einerseits des Herrn Geheimten Raths Haesbart, anderseits des Herrn de Hegers Erb gelegenes Stück Bauland, den 1 Augusti anni curr., zum öffentlichen Verkauf anhangen, und den 15 dito die erste, und den 29 ejusdem die letzte Kertze darüber ausbrennen lassen; Liebhabere können sich in dictis terminis Glocke 3, in Cleve im Grünenwald einfinden. Die Vorwarden sind auch vorhin beym Notario Herrn Schaemann einzusehen.

Der Kürschner Diederich Giesberg zu Soest, hat 1000 Pfund Woll in Vorrath; wer solche anzukauffen Lust hat, kan sich bey demselben binnen 3 Wochen melden.

Herr Scheffen Streuff will seinen Weitzen und Hafer verkauffen, welche dazu Lust haben, können den 1 Augusti, Nachmittags um 3 Uhr, zu Cleve in der Gasthausstrasse, bey Jan van Lier sich melden.

Der Becker Groen wil den Hafer aufm seinem Camp in der Spyck verkauffen, welche dazu Lust haben, können sich bey Jan von Lier im Grünenwalde zu Cleve den 1 Augusti, Nachmittags um 3 Uhr angeben.

Der Bäcker Brusse zu Cleve, ist vorhabens seine Mobilien verkauffen zu lassen; welche dazu Lust haben, können am 2 Augusti, morgens um 9 Uhr, an dessen Behausung auf dem Klockberg sich einfinden.

Die in Neukirchen bey Peter Overdoncks inventarisirte und arrestirte Effecten, bestehende in allerhand Haußgeräth, sollen den 2 Augusti, morgens um 9 Uhr, in Neukirchen an dessen Behausung, denen meistbietenden verkauft werden.

Es sollen den 31 m. c., Nachmittags um 2 Uhr, auf der Königl. Schlüterey in Udem, einige außgestochene Kornfrüchen von Bußwolcks Ländereyen und sonsten, vor rückständige Schatzung verkauft werden.

Es wil der Bürger zu Udem, Henrich Verhulsdonck, einige Kornfrüchten mit dem Lande, freywillig verkauffen; Lust-tragende wollen sich auf den 1 Augusti curr., Nachmittags um drey Uhr, bey ihm melden.

Die Erben Focks in Wesel, wollen ein Haus und Garten in der Pergamensteege, wie auch einen Garten ausser dem Berliner Thor, den 7 Augusti, 6 September und 4 Octobris, jedesmahl Vormittags Glocke 9, vorm Königl. Landgericht öffentl., doch freywillig, verkaufen.

Die Wittibe weyl. Provisoris, Conrad Bieben, wil ihr Haus, so zu Wesel in der Steinstrasse nechst Hedding und Sotberg gelegen, den 7 August, 4 October und 6 December, vorm Königl. Landgericht, jedesmahl Vorm. Glocke 9, bey der Kertze freywillig verkauffen.

Ad instantiam Johann Georg Overweg contra Christoph vom Schaflande und Johann im Holle, sollen einige Gereyde und Bestialien, so zu 26 Rthlr ästimiret, auf den 7 August, bey dem Königl. Landgericht zu Lüdenscheid öffentlich verkaufet werden; diejenige, so zum Ankauf Lust haben, können solche in der Stadt Breckerfelde in Augenschein nehmen, und in Termino den Zuschlag erwarten. Sign. Lüdenscheid den 20 Julii 1754.

Op den 3 August, sullen binnen Gelder publyck verkocht worden eenige gereede gepande Goedern van Gerrit Mulders.

IX. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Den 27 July curr., sal de Korenthiende van het Personael binnen de Heerlyckheit Sevenum ten Huise van Peter Nabben verpacht worden.

Es wird das vor Wesel gelegene Guth, die so genannte Helm- oder Dorstensche Regenit gegen bevorstehenden Jacobi, pachtloß; solte sich nun jemand finden, welcher Lust hätte diese zur Nahrung und Wirthschaft sehr wohl situirte Gelegenheit, worunter verschiedene Ländereyen und Schlagholtz gehörig, auf einige Jahren an sich zu pachten, der kan sich forderſamst beym Königl. Postmeister, Herrn de Weiler zu Wesel melden, und vortheilhafte Conditiones vernehmen.

X. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Der Königl. Hohenschulen zum Hamm werden den 12 Septembris a. c., 150 Rthlr Capital abgeleget; wer solches gegen Landes-übliche Interessen und Hypothequen-mässige Sicherheit zu negotiiren gesinnet, der beliebe sich beym Rentmeister gedachter Hohenschule, Herrn Piper daselbst zu melden.

XI. Personen / so ihre Dienste antragen.

Die Tuchmacher-Zunft zu Orsoy, lässet hiedurch nachrichtlich bekant machen, daß wegen jetziger schlechter Betreibung der Tuch-Fabrique viele Arbeiter ledig gehen müssen, und wann also ein oder ander Tuchfabricant Lust haben mögte sich daselbst niederzulassen, derselbe hinlängliche Arbeits-Leute bekommen könne.

XII. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Zu Cleve ist eine sichere Herrschaft, die bey ihren 4 Kindern eine Frantzösische Mademoiselle, so bereits conditioniret und zur Erziehung die erforderliche Wissenschaften besitzen muß, in freyer Station und gewöhnlichem Salario so gleich zu nehmen, als worüber der Accord beym Herrn Müntz Cassier Möller zu Cleve geschlossen werden kan, und dergleichen Persohn sich zu addressiren haben wird.

Fals ein geschickter Jäger, Reformirter oder Lutherischer Religion, welcher sich, insbesonder der Bracken-Jagd, recht gut verstünde, und sonsten mit guten Attestatis versehen wäre, Lust hätte bey Seiner hochwohlgeb., dem Herrn Baron von Rouwenoort auf Uylenpas, in Dienste zu tretten, ein solcher kan sich aufm Hause Uylenpas, welches in der Grafschaft Zutphen, ein Stündgen von Doesburg gelegen, forderfamst melden, und auf gewisse Conditiones sich engagiren lassen.

XIII. Sachen / so zu verspielen ausserhalb Duisburg.

Ein weiß schönes Reidpferd mit Sattel und Zaum, soll in Ruhrort beym Herrn W. Burgermeister künftigen Samstag verspielet werden; wann jemand mit einzusetzen Belieben trägt, kan sich je eher je lieber, bey ged. Hn. W. Burgermeister melden. Das Loos kostet 40 stüber.

XIV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Zu des in Xanten verstorbenen Werner von Bühren Nachlassenschaft, ist Concursus eröffnet, und Edictales zu Xanten, Rheinberg und Elten angeschlagen, mithin ad liquidandum Terminus auf den 30 Octobris curr. a., hieselbst auf der Landgerichtsstube, sub pœna perpetui silentii, angesetzet worden. Xanten im Königl. Landgericht den 12 Julii 1754.

Diejenige, welche an dem Vermögen der zu Embrich vor einiger Zeit verstorbenen Aeltjen Hendrichs einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, müssen sich Zufolge extrahirter zu Sevenaer und Elten angeschlagenen Edictal-Citation den 13 Septembris anni currentis, Vormittags Glocke 8, zu Embrich am Rahthause, sub pœna præclusionis & perpetui silentii gestellen, und ihre Forderungen justificiren. Sign. Embrich den 25 Junii 1754.

XV. AVERTISSEMENT.

Allen und jeden, so wohl einheimischen als ausländischen Eigenern und resp. Creditoren, welche in der Duisburgschen Feldmarck mit Aeckern, Wiesen, Gärten und Häusern begütert, und auf ein oder ander Stück beschrieben sind, wird hiedurch bekant gemacht, und vor allemahl erinnert, daß binnen 6 Wochen Zeit, à dato publicationis, die Eigener mit ihren documentis und sonsten sich behörig qualificiren, ihren titulum, wie sie an jedes Stuck gekommen, eintragen lassen, die Gläubiger aber ihre Obligationes in Originali & Copia vorbringen sollen, unter der Verwarnung, daß sonsten Vermöge der neuen Hypotheguen-Ordnung, den 4 Augusti 1750 nach Verlauf besagter 6 Wochen, der titulus des ausbleibenden Eigeners vor ungültig und nichtig gehalten, mithin denselben auf ihr Eigenthum keine Verschreibung gestattet werden, auch die saumhafte Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht eintragen lassen, das ihnen sonst gebührende Vorzugs-Recht, keines weges zu geniessen haben sollen. Zugleich werden auch diejenige, welche Auftragten von Häusern oder Gärten in der Stadt Duisburg auch Obligationes und Verpfändungen haben, wie auch diejenige, welche Capitalia abgeleget und von der respect. geschehenen Eintragung und Löschung keinen Beweiß haben, unter obged. Verwarnung angewiesen, binnen ebenmässiger Frist von 6 Wochen, ihre Documenten vorzubringen und das Nötige zu ihrer Sicherheit zu besorgen; wozu das Gericht des Mittwochs Morgens und Nachmittags von 9 bis 12, und von 2 bis 4 Uhr, wegen ged. Feldmarck aber des Donnerstags Morgens von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, aufm Rahthause zu Duisburg vaciren wird.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 6 Augusti Anno 1754.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXXII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestöhlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neues Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg / wöchentliche Korn- Preise und Brod- Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. Von Gymnasischen-Sachen im Hamm.

Den 11 Julii curr., hat der zeitliche Præses hiesiger Hohenschule, Herr Carl Ludwig Wesenfeld / bender Rechten Doct. und Prof. Ordin. allergnädigst befohlner Massen, den bisherigen Reformirten Prediger, Herrn Henrich Gottfried Rochol / in das Amt eines öffentlichen Lehrers der heil. Gottesgelehrtheit und Orientalischen Sprachen, bey zahlreicher Versammlung, feyerlich eingesetzet, und bey dieser Gelegenheit, de ternario Collegii numero ex sententia Prisci Neratii, eine Vorrede gehalten. Die Inaugural-Oration de Paulo luculentissima

ussima veri Theologi effigie, Professionisque Theologicæ genuina indole ac dignitate 1 Cor. 1., 1. 7. ab ipso delineata, wird der neu-angetretene Herr Professor dem Drucke übergeben, auch die bereits angefangene Collegia, zum Besten der studirenden Jugend, fleissig fortsetzen.

II. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Bey Johann Georg Böttigers seel. Wittib und Sohn sind folgende Bücher zu haben. Thomæ Fulleri, Pharmacopeia domestica Lovanii, 1753, 28 Stüber. Fam. Formey, Christliche Philosophi, 2 Theile, 8vo Franckf. 1753, 56 Stüber. C. F. Gerstlacheri, Commentatio de Quæstione per tormenta P. I 4 Aug. Vind. 1753, 10 stüb. Sammlung seltener Geschichte, welche sich mit Gespenstern und dergleichen zugetragen, 8 Nürnberg 1753, 50 stüb. Th. Glass, Commentarii duodecim de Febribus, 8 Lovanii 1753, 28 stüber. Caroli Granell Germaniæ Austriacæ &c. Topographiæ P. I. 4 Viennæ 1752, 36 st. P. Ign. Gropp, Wirtzburgische Chronick v. 1500 bis 1754, 2 Thle. Fol. Wirtzburg. 7 Rthlr. Cor. Chr. Lövenii, Differt. de Jure Principis Catholici circa Sacra 4. Bambergæ 1754, 13 st. Des hochlöblichen Schwäbischen Creyses allgemeines Addressen Handbuch 8 Ulm 1754, 30 stüb. Herr Damian Hattard von und zu Hattenstein die Hoheit des Teutschen Reichs-Adels, oder vollständige Ahnen-Probe in &c. 3 Thle nebst dem Register Fol. Bamberg 1751, 18 Rthlr. 40 stüber. Kurtz gefaste und gründliche Historie unserer Zeit. 5 Theile 8 Bareuth 1742-46, 3 Rthlr. Auch dienet zur Nachricht, daß des Philoparchi kluger Beamter, in 7 Theil. in 4to auf künftiger Oster-Messe herauskommen soll; wer das gantze Werck verlanget, pränumeriret bis zu Ende des Monats Septembris anni curr. 1 Rthlr 20 st., und bekommt auf Ostern 1755 das Werck complet gegen Nachzahlung 6 Rthlr 40 st., ausgeliefert. Ferner können diejenige, so von der erstern Edition dieses Buchs annoch einzele Theile haben, ihr Werck jetzo completiren, wenn nemlich vor jeden Theil, den man verlanget, von dato an bis auf Michaelis a. curr., 1 Rthlr 20, st. an uns eingesand wird.

III. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ad causam Creditorum contra Minorennen Kinder Hemming, soll das diesen zuständige Stückgen Land an der Stappe, ungefehr ein Viertel Morgen groß, nebst dem etwan halb vollbaueten Häußgen, so auf 75 Rthlr taxiret worden, in dreyen Terminen, nemlich aufm 29sten Julii, 5 und 12 August curr. a., hieselbst ad hastam gebracht, und dem meistbietenden verkauft werden. Sign. Dinslacken im Landgericht den 25 Julii 1754.

Ad instantiam des Herrn Waldforstern Schneiders zu Dinslacken, contra den Herrn Capitain Ernst, ist zufolge aus hochlöbl. Cleve-Märckischer Regierung ergangenen Executorialien vom 4 Martii 1754, distractio des hieselbst vor dem Nordenthor, zwischen der Frau Räthin und Richterin Wiemanns Kühkämpgen gelegenen Goldmersches, wovon der Herr Capitain Ernstens Antheil 6 Kuhweyden in sich hält, so auf 876 Rthlr ästimiret, erkant, und sind dazu Termini auf den 26 Augusti, 4 Novembris und 3 Februarii a. f., jedesmahl Nachmittags um 1 Uhr, auf der Gerichtsstuben im Hamm, angesetzet; fals nun ein oder ander zu deren Anerkauffung Lust tragen mögte, selbiger kan sich in dictis terminis melden, auch inzwischen die Taxe und Vorwarden bey dem Assessore Bielefeld einsehen; zugleich aber werden diejenige, so an diesen 6 Kuhweyden und dessen Appertinentien einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprache binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechen, à dato dieses, gehörig ein- und auszuführen. Sign. Hamm im Landgericht den 24 Junii 1754.

Kund und zu wissen seye hiemit, wie daß Kraft Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, gnädigster Verordnung vom 28 Junii 1754 im Amt Wilhelmstein, Hertzogthums Gülich, und zwarn im Dorf Rothberg bey Eschweiler an der Inden in der gewöhnlicher Gerichtsstube daselbst, allinge Isaac Schleicherische Amts Wilhelmstein-so wohl dan Eschweilersche Güther, wovon im Amt Wilhelmstein bey Stollberg aufm Bernardtshammer gelegen, 1) Ein gar schön ansehnliches und unlängst neu-erbautes Haus, Hof und Garten, ein Kupferhaus, Cantor-Schmeltz- und Polierhaus, Pferdts- Kühe- und s. v. Schweinsställe, Kohlenschop und Scheuer, alles rundum in seinen Mauren gelegen. 2) Ein vor dem Thor angebautes Laubhäußgen.

3.)

3) Eine dabey gelegene Kupfermühl mit einem obersten Kupferbaum. 4) Ein dritten Theil Callmey-Mühl, ein dritten Theil Weyers- und Metallhäußgens, so dann 5) 6 und ein vierten Theil Morgen Baumgarten, Weyeren, Land und Büschen.

Im Amt und Flecken Eschweiler.

Erstens, eine am Indenfluß daselbst gelegene wohl bequeme Behausung, Hof und Garten. 2) Ein vorhaupts dieses Hauses über dem Indenfluß gelegener, und ein vierten Theil Morgen grosser Garten. 3) Zwey und ein halben Morgen Steuer freyen Bemden an der Hundts-Gracht. 4) Eine auf der Eschweiler Gemeinde, neben dem Rittersitz Pattern gelegene Kupfer-Mühl mit dreyen Bäumen und ein mit Weidenbäumen rundumb bepflantzter Weyer. 5) Drey kleine nechst dabey gelegene Bemdger, den 4 Septembris curr. a., morgens Glocke 10, dem meistbietenden bey brennender Kertze, verkauft werden; worzu dann alle und jede hierzu Lust-tragende, um in termino, loco & hora quibus supra, zu erscheinen, hiedurch abgeladen werden. Sign. Wilhelmstein den 16 Julii 1754.

In fidem Protocolli Clementissimæ Commissionis

J. H. Laux Jud. Scriba.

IV Sachen / so verkauft in Duisburg.

Johannes Kämpgen hat an Henrich Burgers ein Stück Land, in der Rheinäu auf dem Sand zwischen von der Huff und Diepenbruch gelegen, verkauft; wer etwas daran zu fordern hat, muß sich in 8 à 14 Tagen melden.

Es hat der Herr Merrem von denen respective Erbgenahmen Finmans beym öffentlichen Verkauf eine Weyde an der Mayderichischen Strasse gelegen, erblich an sich gekauft; so nun jemand daran einige prætension zu haben vermeinet, muß sich in Zeit 14 Tagen gehörigen Orts melden.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Fusilier Joseph Kock, mit Consens seines Herrn Hauptmanns, Freyherr von Wirtzberg, hochl. Regiments Sr Excellentz Grafen von Witt, laut Schein de dato Wesel den 3 May a. c., sein zu Brasselt auf der Eulfft gelegenes Stück Bauland, worauf würcklich das halbe Kauf-Prätium abgeführet worden, an Eheleuten Frans Scheers in Embrich aus freyer Hand verkauffet, und soll der Rest des Kaufschillings längstens auf Martini, den 11 Novemb. a. curr. bezahlet werden; diejenige so einigen An- und Zuspruch auf besagtes Grundstück haben mögten, wollen sich binnen besagter Frist bey Ankäuffern melden.

Demnach der Prediger, Herr Dickershof zu Königsstehl, ein Stück Land im Gericht Herbede, am so genannten Wertoften, ohnweit der Ruhr gelegen, das Bramkämpgen genannt, einer Seits des Vicarii Oertgen, anderer Seits die gemeine Hude, vorgenossen habend, freywillig aus der Hand verkauft hat; Als werden ad instantiam desselben alle diejenige, so daran einiges Recht zu haben vermeinen, von Gerichts-wegen, und zwarn peremtorie hiemit abgeladen, um auf den 27sten September, Vormittags um 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Herbede ihre vermeintliche Ansprachen und Documenta in Originalibus relictis Copiis, bey Straffe ewigen stillschweigens beyzubringen und zu justificiren; wes Endes auch die Edictales zu Herbede, Bochum und Hattneggen gehörig affigiret worden.

Monsieur Michael Heysen, heeft seeker tot Cleve in de Heybergse Straet geleegen Huis en Gruitmoolen uyt vryer Hand van de Egteluyden, Anton van Burick, aen zich gekogt; de een ofte ander eenige Aanspracke daeran hebbende, moet zich binnen dry Weeken à dato, by de Magistraet tot Cleve, of by de Koper melden.

VI. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Der Königl. Hohenschulen zum Hamm werden den 12 Septembris a. c., 150 Rthlr Capital abgeleget; wer solches gegen Landes-übliche Interessen und Hypothequen-mässige Sicherheit zu negotiiren gesinnet, der beliebe sich beym Rentmeister gedachter Hohenschule, Herrn Pieper daselbst zu melden.

VII

VII. Persohn / so inhaftirt ausserhalb Duisburg.

In der Freyheit Ringenberg ist vor 14 Tagen ein sicheres Fraumensch mit Nahmen Anna Catharina Schröders, dem Angeben nach von Schwoll her, wegen verschiedenen verübten Diebereyen, inhaftiret worden; selbige ist 30 jährigen Alters, von ziemlich langer Positur, schwartzer Haar und Augen; es fehlen ihr oben im Munde die Zähne, träget einen braunen Sargien Rock, weiß mit blau gestreiftes Caseking und bunten Halßtuch ꝛc.; fals nun ein oder ander zum Beschwer dieser Inquisitin etwas anzubringen haben mögte, wolle solches zur Beschleinigung der Inquisition forderfamst bey dem Ringenberg- oder Hamminckelschen Gericht anzeigen. Sign. Ringenberg den 22. Julii 1754.

VIII. Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn.

Sr Königl. Majestät in Preussen, Richter zu Sevenaer in der Lymers und Hnissen; ich J. B. E. von Hecking, füge dir Harman Harmsen hiemit zu wissen, was Massen mir allergnäd. befohlen worden, dich wegen des mit dem Baueren Peters am 7 Martii a. p., in hiesiger Amts Bauerschaft Looh gehabten Streits (wobey dir zu Lasten geleget wird, besagten Peters mittelst einem verdeckt gehaltenen starcken Prügel unvermuthet zur Erden geschlagen, auch ferner auf ihn zugefahren zu haben, dagegen aber du einen Messerschnid durchs Gesicht bekommen, und dich davon gemachet hast) edictaliter citiren zu lassen; demnach citire und lade von Gerichts-wegen dich Harman Harmsen, daß du am 29 July, 4 Septemb. und 2 Octob. nächst künftig, welche Terminen dir vor den ersten 2ten und 3ten auch endlichen Gerichtstag präfigiret worden, vor hiesigem Gericht allemahl des Morgens um 10 Uhr dich persöhnlich sistiren, der begangenen excessen dich verantwortest, und die Sache bis zum Spruch abwartest, mit dieser Verwarnung, daß im Fall du nicht erscheinest, dennoch wieder dich in contumaciam verfahren, und was sich zu Recht gebühret, erkant und vorgenommen werden solle. Uhrkundlich meiner Richterlichen Besiegelung und Landschreibers Unterschrift. Sevenaer den 24 Juny 1754.

(L. S.) H. Vermeer, Landschr.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Creditores welche an dem zum Concurs gediehenen Vermögen der Eheleuthen Muysers in Praest Forderung haben, müssen solche zufolge erlassenen und zu Praest, Anholt und Weerde affigirten Edictal Citation innerhalb 9 Wochen beym Huet-Offenbergischen Gericht melden, und den 24 Julii a. c., unter Straf ewigen Stillschweigens justificiren.

X. AVERTISSEMENT.

Dem Publico wird hiemit kund gethan, daß in Wesel angelanget, der Herr Baron von Reitzenstein, welcher sich durch seine besondere und geheime Wissenschaft und Geschicklichkeit in dem Römischen Reich berühmt gemacht in Heilung der Gliedersucht, fallenden Kranckheiten, Podagra und allerhand Contracturen, ohne Gebrauch innerlicher Artzneyen, ohne Pflaster oder Salben, Application einiger Sympathie, durch abgelegte Proben an viel hundert Personen beyderley Geschlechts, allerley Alter und Standes, Geist- und Weltlichen, Armen und Reichen, und zwar jederzeit unentgeltlich, auch ohne Annehmung einiges Geschencks. Bemeldter Herr Baron wird sich nur eine kurtze Zeit daselbst aufhalten, und seine von GOtt empfangene Talenta zum Besten der Krancken und preßhaften Personen ohnentgeltlich anwenden. Er kan Morgens von 8 bis 10 Uhr, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr gesprochen werden. Auswärtige dürfen sich die Mühe nicht geben, selber zu ihme zu kommen, sondern ihme nur das Alter, und wie lang sie mit der Maladie behaftet sind, schriftlich anzeigen, so wird ihnen durch Briefe gedienet werden.

Es wird hiemit allen denen daran gelegen zu wissen gethan, wie daß der von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc durch das Ober-Collegium-Medicum zu Berlin approbirte Oculist H. D. Offermann, welcher sich durch seine viele Curen an Blinden, Tauben und andern Kranckheiten so wohl in Dortmund als andern Orten, sehr berühmt gemacht, von seiner Reise aus Holland wiederum in Dortmund angekommen; diejenige, welche sich seiner bedienen wollen, können ihn alda antreffen. Sein Quartier ist wie zuvor, beym Herrn Beckhof in der Stadt Wesel.

Anhang

Num. XXXII. Dienstag den 6 Augusti 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XI. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Der Herr Doct. Schallewald ist vorhbens ein Stück Land aufm Sand in der Rheinen neben Johann von Onas Land gelegen, und ein halb Kämpgen daselbst, welches umgesetzt und Frütel in Pacht hat, zu verkauffen, die dazu Lust-tragende können sich den 9 Augusti im Hof von Cleve Nachm. um 3 Uhr melden.

XII. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Die Erben des seel. Herrn Bürgermeistern Haesbarth sind vorhabens, nachfolgende Parceelen dem meistbietenden verkauffen zu lassen, als: 1) Ein Haus in Gennep in der Kirchstrasse. 2) Einen Garten daselbst in den Dohlen. 3) Einen Hopfengarten. 4) Einen Garten zwischen der Sand- und Maaßpforten. 5) Ein und ein vier achten Theil Schaar-Weydes in den Maaßkämpen. 6) Eine Weyde zu Uffelt, der Lehnpoll genannt, 3 Morgen groß, 7) Zwey Morgen Ackerland auf den kleinen Busch. 8) Drey dito Morgen auf der Milsbeck. 9) Einen Baukamp von anderthalben Morgen. 10) Einen Morgen Ackerland bey Ottersum. 11) Drey Quard-Morgen Ackerland aufm grossen Busch. 12) Ein Stück Bauland, Ruloffs Kämpgen genannt. 13) Einen Garten am Maaßberg. 14) Einen Bauren-Hof, die Helle genannt, groß 29 Morgen, 224 Ruthen. 15) Einen Morgen Ackerland, das kleine Helsche Feld. 16) Eine Weyde zu Middelaer à drey Morgen 17) Eine Weyde an der Maaß, Tiggelkämpgen genannt. 18) Ein Stück Ackerland, Beßtekamp genannt, à drey und ein halben Morgen. 19) Vier und ein halben Morgen Bauland über die Niers. 20) Fünf Morgen Bauland auf den Busch 21) Fünf Küheweyden in den Maaßkämpen. 22) Ein Garten zu Ottersum. 23) Eine Weyde zu Middelaer, der Perenbaum genannt. 24) Einen Morgen Ackerland in gen Ahldonck. 25) Fünf Morgen Bauland auf Gennepper Busch. 26) 8 und einen halben Morgen Bauland auf dem Ebenen Busch. 27) Drey Morgen an der Maaß, das Marcke genannt. 28) Eine Weyde zu Uffelt, Lehnpoll genannt, à 4 Morgen. 29) Eine Weyde daselbst, Schabbert genannt, à 3 Morgen. 30) Ein und ein halben Morgen Bauland. 31) Zwey Morgen Bauland. 32) 3 Viertel Morgen Bauland alle 3 zu Uffelt gelegen. 33) Einen Garten bey Gennep ausser der Sandpforten. Liebhabere können also in denen darzu auf den 20 Aug. und 21 Octob. a. c. bestimmten Terminis zu Gennep bey Monsr. Heese, im König von Preussen, jedesmahl morgens um 11 Uhr erscheinen, und immittelst bey gemelten Erben zu Cleve, nähere Nachricht einhohlen.

Noch sind gedachte Erben Haesbarth entschlossen auf den 19 Augusti a. curr., Nachm. um 3 Uhr, zu Cleve auf der Stadts-Waage öffentlich anhangen, und 2 Monathen hernacher, als den 22 Octob. dem meistbietenden verkauffen zu lassen. 1) Eine Weyde, die lange Huse gen., à 4 Morgen, 172 Ruthen. 2) Zwey Morgen 503 Ruthen Ackerland, nahe bey Cranenburg gelegen. 3) Einen Garten bey Cleve, zwischen der Caverinischen und Heybergischen Pforte, und 4) Ein Haus in Cleve an der Ecke des Haasenbergs gelegen; wer demnach zu einem oder andern Parceel Lust hat, kan sich zur bestimmten Zeit und Ort einfinden.

In de Cancellerie binnen Gelder sullen viâ executivâ by uytbranden der Kersen verkocht worden de Baronie van Lottum, de halve Heerlyckheit Gribbenvorst met het adelyck Goed Barsdonck aldaer, ende het adelyck Goed Kaldenbroeck onder Lottum gelegen, waertoe de Termynen op den 18 September en 7 October curr. a., ten twee uuren naermiddags, aengestelt zyn.

Demnach ad instantiam Peter Figge in Altena, das dem Peter Grotensohn daselbst in der Nette zuständige Wohnhaus, so zu 337 Rthlr 9 stüber 9 pf. 2) Eine Wiese oben am Ende der langen Wiese auf der Nette, 85 Rthlr. 3) Eine Wiese unter dem Redelssiepen, 80 Rthl.

4)

4) Hagen am Giershagen mit Gartenblecken, 70 Rthlr. 5) Ein Erbe oberhalb der Abbewinckter Rolle, 30 Rthlr. 6) Zwey Gartenblecke hinterm Halße, 40 Rthlr ästimiret, den 30 Julii, 12 Septembris und 5 Novembris a. curr., allemahl Nachmittags um 1 Uhr, angehangen, und in ultimo termino dem meistbietenden erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden solle; Als wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit Käuffere sich einfinden und ihren Vortheil suchen. Auch diejenige, so an den zu subhastirenden Stücken ein gegründetes Recht und Forderungen zu haben vermeinen, solche in dictis terminis sub pœna perpetui silentii vorbringen und justificiren können. Sign. Altena im Landgericht den 24 Julii 1754.

Die Erbgenahuen Driessen sind willens, an Herrn Loningers Haus zu Meurs, den 10 Augusti ein Haus daselbsten in der Neustadt gelegen nebst 3 Morgen Land. an der Beckrathschen Strasse zu verkauffen; Liebhabere können sich alsdann einfinden.

Der Scheffen und Stadt-Secretarius, Herr Haver zu Gennep, will qua Mandatarius des ausheimischen Arnold Linsen, eine diesem zugefallene, zu Heyen gelegene Wohnbehausung cum annexis, auf den 27 Julii zum Verkauf anhangen, und darüber den 10 Augusti die Kertze ausbrennen lassen.

Des entwichenen Stephan Brey Wohnhaus zu Goch in der Voßstraß gelegen, so zu 340 Rthlr 39 stüber taxiret, soll dem meistbietenden in Terminis den 31 Augusti und 31 Octobris zu Cleve auf der Stadts-Waage, und in ultimo den 31 Decembris c. a., zu Goch in den 3 Cronen um 3 Uhr, verkauft werden. Sign. Cleve im Landgericht den 14 Junii 1754.

De Erfgenaemen van wylen den Heere Graeve van Varo syn voorneemens op den 13 Augusti vrywillig met den stokkenslag te verkopen op den Huise Caen, haere Bouwgereetschap, bestaende in Paerden, Koyen, Karren, Ploegen en andern Meublen. Segt het voirts.

Den 7 August, sal Derrick Klooseh binnen Arssen in de Gerichtscaemer, 's naermiddags ten een uur, met brandende Kaerse laeten verkopen, dry vierdel Morgen Akkerland, gelegen in 't Arssische Veld, synde een vry Erf.

Stephan Mosters ist willens seinen so genannten Cüsters-Kath in Hönnepel gelegen, aus freyer Hand zu verkauffen; wer dazu Lust hat, wolle sich nechstens bey ihm melden.

Nachdem ad instantiam des Pfannenbäckern Boll, wider die Stadts-Cämmerey und Dabergs-Armen das Haus samt Hof, am Sieckenhause genannt, nebst Zubehör vor dem Westen-Thor der Stadt Hamm käntlich gelegen, dem meistbietenden verkauffet werden soll, und dazu termini auf den 2 Sept., 4 Nov. c., und 3 Febr. a. t., jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben alda anberahmet: Als können Lusttragende Ankäuffer sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen; diejenige aber, so an gem. Sieckenhause oder dessen pertinentien ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, deren eines hieselbst und das andere zu Reck, angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 20 May 1754.

Die Großjährige Kinder von Willem Kamps seel., wollen zu Tilgung elterlicher Schulden, ein Stück Torf-Veen unter Gennep gelegen, zur Behausung Conrad Strack, in Gennep, den 31 Julii freywillig zum Verkauf aussetzen, und darüber den 7 Augusti die Kertze ausbrennen lassen.

Auf den 29 c., Vorm. um 9 Uhr, sollen zu Aldenrade im Schwann die auf denen bey den unmündigen Lickenbergs-Kindern zu Gewinn stehenden Hambornschen Ländereyen, in Blöcke ausgestockene Winter und Sommer-Kornfrüchten, den meistbietenden gerichtlich verkauffet werden.

Auf den 29 curr., Vorm. um 9 Uhr, sollen zu Aldenrade im Schwann, die auf klein Loesen daselbsten in Blöcke ausgestochene Kornfrüchten, dem meistbietenden verkauffet werden; diejenige, so dazu Lust haben, können sich alsdann einfinden.

Die Kinder Michael Docks wollen unter Assistence des Landgerichts, ihr auf der Gocher Heyde gelegenes Guth mit Haus und 5 holländischen Morgen 53 Ruthen Heydegrund, freywillig

willig auf den 31 dieses und 10 Augusti a. curr. um 2 Uhr, zu Goch in den 3 Cronen verkauffen. Sign. Cleve im Landgericht den 13 Julii 1754.

Es sollen auf den 8 Augusti bey Monsr. Joh. Arntzen im Morian, Nachm. um 4 Uhr, zu Calcar einige Ländereyen, wie auch das diesjährige Ortsche Zehend-Korn angehangen, und dem meistbietenden verkauffet werden; die dazu Lust haben, können sich in termino einfinden.

Op den 17 Augusti sullen tot Wachtendonck de gepandte, en by wylen Peter tot Wanraedt naergelaetene gereede Mobilien ende Effecten met den stokkenslag publyckelyk verkogt worden.

Men laet nochmahls notificeeren een vrywilligen Uytroep op den adelycken Huise Caen, in den Landen Straelen, op den 13 August curr. a., bestaende in alderley Gereeden, daerenboven ook eenen Koetse; die, soo lust daertoe hebben, konnen sich invinden.

Ad instantiam des Hn Predicer Merckens zu Dinslacken und dessen Geschwistern, soll der Eheleuten Joseph und Jenneken Rosiers zu Meurs auf der Pfefferstrasse gelegenes und auf 125 Rthlr taxirtes Wohnhaus, in Terminis den 10 Augusti, 5 Octobris und 30 Novembris a. curr. Worm. um 9 Uhr, in der Regierungs-Cantzley daselbst verkauffet werden; zum Ankauf Lust-tragende, werden so wohl als alle und jede, die einiges Recht an gedachtes Haus zu haben vermeinen, um in Terminis darauf zu bieten und zur Justification ihrer prætension documenta zu produciren, peremtorie sub pœna juris, abgeladen.

XIV. Sachen/ so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die Vormünder von Lins Hendrichs seel. nachgelassene Kinder zu Heyen, wollen nächstens einige Kornfrüchte verkauffen, und einig Land verpachten, den Tag selbst aber durch den Kirchen-Ruf näher bekant machen lassen.

XIII. Sachen/ so verkauft in Duisburg.

Wilhelm Zehlen hat ein Stück Land ausser Kuhthor am Honsbuschen Weg gelegen, von den Erbgenahmen Finmanns, gekauft; wer einige Ansprach daran hat, muß sich in 14 Tagen Zeit gehörigen Orts melden.

XIV. Sachen/ so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Herr von Gräving zum Langenkamp, dem Colono Stephen Greune in Stockelen, plus minus 1 Morgen Erbland im Borgelschen Felde, welche bis dato Risse zu Borgelen in Pacht gehabt, verkauffet; diejenige so daran Recht zu haben vermeinen, müssen sich sub pœna perpetui silentii, à dato binnen 4 Wochen, beym Königl. Stadtgericht zu Soest melden.

Demnach der hiesige Bürger Died. Wilh. Sumbart angezeiget, wie er von denen Eheleuten Joh. Died. Osterman, denen hieselbst auf der Königsstrasse liegendes Neuhausische Haus, gekauffet habe, und zur Versicherung dieses Ankaufs, citationem Creditorum gebeten, auch solchem Petito deferiret worden; Als citiren und laden wir Bürgermeister und Rath der Stadt Lünen hiemit, und zwaren sub pœna perpetui silentii, alle diejenige, welche an besagtem Hause ex quocunque capite etwas zu fordern haben mögten, daß sie solches innerhalb 9 Wochen, davon 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten und 3 vor den letzten und termino peremptorio den 16 Septembris a. curr., um 10 Uhr in Curia gesetzet werden, einbringen und justificiren sollen. Signatum Lünen in Senatu den 15 Julii 1754.

Die Eheleute Johann Henrich Hamer haben ihren zu Sundwig gelegenen Kotten, an Herrn Henrich von der Becken daselbst, erblich verkauft; wer daran ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinet, muß sich beym Gericht zu Hemer, Inhalts daselbst und zu Iserlohn angeschlagener Edictal-Citation, binnen 9 Wochen, gehörig melden.

Es hat der Herr Joh. Fried. Hermanni von dem Kleinschmid Georg Harnold, dessen an dem Engerwege in Soest allernächst des Herrn Joh. Wilhelm Conradi Häusern käuflich gelegenes Wohnhaus cum pertinentiis erblich gekauffet, und wie Herr Ankäuffer vorhabens ist daß accordirte Kaufprätium zum Besten der Harnoltschen Creditoren, gerichtlich auszuzahlen; als wird solches hiemit bekant gemacht, mithin alle diejenige, so an diesem Wohnhause Spruch oder Forderung ex quocunque capite haben solten, peremtorie & sub pœna perpetui silentii abgeladen, sich bey dem Königl. Gericht in Soest binnen Zeit von 4 Wochen à dato publicationis, zu melden.

XV

XV. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Den 10 Augusti morgens Glocke 9, wird der Königl. Landrath des Emmerischen Creisses, Herr von Goor, zufolge allergnädigster Verordnung der hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer de dato 18 Julii a. c, an Cobbraeyen Haus, gegen über Emmerich, die Verlegung des Gemeinen Weeges daselbst, dem wenigstforderenden anbestaden; wer dazu Lust hat, kan sich in Termino zeitig finden lassen; auch können die Vorwarden vorher bey demselben eingesehen werden.

XVI. Sachen / so zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Zu Cleve in der Capituls-Strasse wird künftigen Victoris a. curr., das Haus, worin bishero der Herr Geheimter Rath Summermann gewohnet, ledig. Es hat unten an der Erde 4. räumliche Zimmer, die durch einen breiten Gang von einander unterschieden, und drey davon behangen und 2 in Plasondt gepleistert sind; imgleichen oben 4 Zimmer und ein Cabinet, wovon zwey gepleistert, nebst einem Verlaß vor einen oder mehrere Bediente; fort Küchen, Keller, Hofraum, Stallung, Holtz, Heu und andere Bodens, auch was sonsten zu einer wohl approbirten und commoden Wohnung gehöret, samt einem Ausgang in die Haagische Strasse. Wer dasselbe anzumiethen beliebet, kan sich zu Cleve bey dem Herrn Vice-Cammer-Directore Schmitzen melden.

XVII. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Zu Cleve ist eine sichere Herrschaft, die bey ihren 4 Kindern eine Frantzösische Mademoiselle, so bereits conditioniret und zur Erziehung die erforderliche Wissenschaften besitzen muß, in freyer Station und gewöhnlichem Salario so gleich zu nehmen, als worüber der Accord beym Herrn Müntz Cassier Möller zu Cleve geschlossen werden kan, und dergleichen Persohn sich zu addressiren haben wird.

XVIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem Sr Königl. Majestät in Preussen, unser allergnäd. Herr, aus Landes-Vätterlicher Vorsorge, zur Erhaltung des Credit-Wesens allergnädigst verordnet haben, daß die für das Suveraine Hertzogthum Schlesien, unterm 4 August 1750, emanirte Hypothequen-Ordnung, in allen Königl. Landen und Provintzien eingeführet werden solle, und dan nach Maaßgebung vorbesagter Schlesischer Hypothequen-Ordnung, alle unbewegliche Güter in gewisse Grund- und Hypothequen-Bücher, bey dem Gerichte, worunter selbige gelegen sind, eingetragen werden sollen. Als wird allen denenjenigen, welche in hiesiger Stadt Soest, deren Feldmarck und dazu gehörige Boerde, unbewegliche Güter besitzen, hiemit aufgegeben, alle ihre unbewegliche Grundstücke, mit Vorzeigung der darauf sprechenden Original-Documenten, beym Königl. Stadtgericht zu Soest, welches dazu wochentlich am Mittwochen, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, auf gewöhnlicher Rahtstube vaciren wird, dem Grund- und Hypothequen-Buch, Ordnungs- und Hypothequen-mässig ungesäumt eintragen zu lassen, und zwar unter der Verwarnung, daß diejenige Soestische Eingesessene und Innhaber liegender Gründe, und insbesondere die neuen Besitzern, welche ihren Titulum possessionis nach Innhalt des 3ten §. mehrerwehnter Schlesischer Hypothequen-Ordnung nicht eintragen lassen, allen daraus erwachsenden Schaden und Nachtheil, und insbesondere dieses zu gewarten haben, daß deren Titulus possessionis bis zur würcklichen Eintragung für ungültig oder nichtig gehalten werden solle. Auch haben diejenige, welche Dominia reservata pacta successoria, fidei commissa, Kindtheile, Hypothequen zu prätendiren haben, deren Eintragung ebenfals zu besorgen, oder zu gewarten, daß darauf künftig besonders in præjudicium tertii nicht reflectiret werden. Soest beym Königl. Stadtgericht den 22 Julii 1754.

XIX. Citatio einer absenten Persohn.

Alsoo Jacobus Veiller, geboortig tot Straelen, nu over de vyftig jaeren absent is geweest, sonder dat men ietz van hem heeft gehoort, ter voorst. plaetse noch eenige Goederen voorhanden syn, waertoe hy soude konnen reght hebben; soo word denselven hiermede voor de tweede reyse geciteert, om zich by den Gerichte aldaer binnen ses Weeken aentegeven, op pene als naer rechten.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 13 Augusti Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXXIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem Gebrauch der Electrisir-Machine.
Erstes Stück.

Wenn man mit derjenigen Machine, welche ich in dieser Wochenschrift Num. XIV. beschrieben, zu electrisiren vorhabens ist, so leget man eine blecherne Röhre auf Bänder oder Schnüre von blauer Seyde, welche um die vier auf denen Armen eines Gueridons aufgerichtete Pfeiler, wovon daselbst ein mehreres zu finden ist, gespannet sind; oder man leget auch die Röhre auf Glaß, Bernstein, Schwefel- oder Siegellack-Stangen, Pech- oder Hartzkuchen, und

und andere dergleichen Sachen, welche eine ursprüngliche Electricität haben, oder vor und an sich selbst Electrisch sind. An dem einem Ende dieser Röhre bindet man silberne oder göldene Franges, welche entweder gerade gegen die Kugel, oder aber, welches in verschiedenen Fällen weit besser ist, oben auf dieselbe herum liegen, und sie berühren. Die Schnüre müssen gantz sauber und trocken seyn, denn die geringste Feuchtigkeit, so sich daran hänget, machet, daß die Electricität nicht nur schwächer wird, sondern auch wohl gar auf einmahl verschwindet, und nicht mehr zu spühren ist. Sie benimmt der Röhre alsdenn ihre Kraft, und führet sie zu andern Sachen weiter fort. Ob aber die Ursache, warum ein auf Seyden ruhender Cörper der Electricität fähig werde, darinnen zu suchen seye, weilen die Seyde keine Electrische Materie zu sich nimt, noch einen andern Cörper davon beraubet, oder aber, weilen sie dieselbe nicht weiter vertheilet und zu andern fortpflantzet, solches lasse ich als eine noch ungewisse und unausgemachte Sache billig dahin gestellet seyn. Indessen aber kan man beydes zugleich als die Ursache davon nicht unfüglich ansehen. Und obgleich Herr Winckler in seinen Gedancken von den Eigenschaften der Electricität p. 157. will wahrgenommen haben, daß von eine blau-seydene Schnur theils durch heftiges Reiben, theils aber durch erwärmen über einem Kohl-Feuer, eine Röhre aus Eisen-Blech, und ein bloser Degen seye Electrisiret worden, so kan man doch dem ohngeachtet und in Betrachtung daß solches, wie er selbst gestehet, bey der grossen Erhitzung in einem so geringen Grad geschehen, gar wohl behaupten, die Electricität des auf blauer Seyde liegenden Cörpers werde von ihr nicht fortgepflantzet noch andern mitgetheilet.

Aber warum, mögte man billig fragen, warum müssen die seydene Bänder eben von blauer und keiner andern Farbe seyn? Herr Bose Comment. nov. de Electr. p. 19. will der blauen Farbe hierinnen vor andern den Vorzug streitig machen. Quo ergo malo fato (so lauten seine Worte) vel quo indigno auctoritatis præjudicio, quidam vel hoc nostro ævo de cæruleis suis funibus deblaterant? sunt in tota Germania hinc inde curiosi, qui me mox in cæsiis, mox in rubris corpora electrificasse viderunt. Et inter hos multos spero perbene adhuc reminiscentes, sæpe fila rubra notabiliter & tam clare, ut in dubium ne ab obstinatissimo quidem vocari potuerit, cyaneis palmam extorsisse. Inzwischen aber so wird doch daß Gegentheil von allen andern, welche darauf fleissig acht gegeben, nicht nur einhellig bekräftiget, sondern es stimmet auch solches mit der Erfahrung selbst sehr genau überein. Seydene Fäden oder Schnüre von verschiedener Farbe, welche man auf die blecherne Röhre dergestalt leget, daß sie an beyden Seiten davon herabhangen, entfernen sich, so bald die Röhre Electrisiret worden, von einander, und zwar am weitesten die schwartze, weisse und grüne, am wenigsten aber die blaue und violetten. Solte nun also hieraus nicht erhellen, daß diese oder jene Farbe die Electrische Materie häuffiger und in grösserer Menge zu sich nehme, als eine andere? wer nur das eintzige Experiment des Herrn Muschenbroek essai de Physique p. 521 recht erweget, der wird solches nicht weiter in Zweiffel zu ziehen sich unterstehen. Jedoch bin ich nicht in Abrede, daß, je stärcker die Electricität ist, je unmercklicher und geringer auch der Unterscheid in der Kraft und Wirckung, so von den Farben herrühret, alsdenn zu seyn pflege, und bey einem sehr grossen Grad, wie Herr Bose wahrgenommen, nicht weiter gespühret werden könne.

Ein Cörper, der nicht ursprünglich Electrisch ist, nimt einem andern, so bald er ihn nur in dem geringsten Punckt berühret, seine Electricität auf einmahl hinweg. Man halte nur die blosse Spitze einer Nadel an das electrisirte Eisenblech, so verlieret es in demselben Augenblick seine Kraft und Wirckung, dergestalt daß man weiter keine Funcken, so lange die Berührung währet, aus demselben hervor zu bringen im Stande ist. Als ich verwichenen Winter in dem Collegio Physico, einige Electrische Experimenten von der Anziehung und Zurückstossung zeigete, trug es sich zu, daß einer von den Zuschauern, so sich Electrisiren ließ, und womit ich einige Versuche anzustellen im Begrif war, der ihm von der Röhre mitgetheilten Electricität plötzlich und auf einmahl verlustig wurde. Bey genauer Untersuchung aber fand ich, daß ein Goldblättgen, so sich von ohngefehr an die Spitze des Schuhes angeleget und den Rand des Pechgefässes nur in einem Punckt berührte, solches verursachet. Und es ist bekant, daß auch die geringste Berührung, so nur mit der Spitze des Fingers geschiehet, einen Menschen seiner Electricität auf einmahl beraube.

Dieses

Dieses allgemeine Gesetz der Electricität aber, welches die vortrefliche Naturforscher Gray und Du Fay zu erst entdecket, und von ungemeinen Nutzen ist, leydet eine doppelte Ausnahme. Dan erstlich so lehret die Erfahrung, daß nicht nur das Wasser in eine auf dem Tisch stehende Bouteille, vermittelst eines von der blechernen Röhre herab- und darinnen hangenden Drathes electrisiret, sondern daß auch der Mensch selbst, welcher auf der bloßen Erde, oder auf Steine und Holtz stehet, und mit der einen Hand den Boden des Glases umfasset, mit dem Finger der andern aber sich der Röhre oder dem Drath nähert, und den Funcken schlagen lässet, auf das empfindlichste davon gerühret und erschüttert werde. So kan auch zum andern, wan die Electricität über alle Massen starck ist, ein Mensch, welcher auf solche Sachen die nicht ursprünglich Electrisch sind, stehet, oder sie nur berühret, unterweilen dennoch, wie Herr Bose recherches sur les causes de l' Electricité p. 28, und Nollet essai sur l' Electricité p. 204 angemercket, Electrisiret werden, obschon die Wirckung alsdenn, wie leicht zu ermessen, viel geringer und schwacher, als sonst zu seyn pfleget.

Wenn man dannenhero einen Cörper, ausser diesen beyden Fällen electrisiren will, so leget man ihn, wie ich bereits oben erinnert, auf solche Sachen, welche ursprünglich oder vor und an sich selbst Electrisch sind. Gray und Du Fay, welche durch Erfindung dieser Experimenten sich einen unsterblichen Ruhm erworben, pflegten anfänglich einen Knaben, den sie electrisiren wolten, an blau seydenen Schnüren, in eine Horizontal lage, und mit dem Bauch nach der Erden gekehret, aufzuhengen. Weilen aber dieses allzu mühsam und beschwerlich ist, so hat Herr Gray nachgehends die von ihm erfundene Pech- oder Hartzkuchen zu seinen Versuchen gebrauchet. Die Erfindung davon, und wie sie verfertiget werden, findet man in den Philosophical-Transactions Num. 423, und aus solchen in des Herrn Doppelmaper neu entdeckte Phænomena von der Electricität p. 10. Die Fortsetzung nächstens.

Schilling.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Kund und zu wissen seye hiemit, wie daß Kraft Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, gnädigster Verordnung vom 28 Junii 1754 im Amt Wilhelmstein, Hertzogthums Gülich, und zwarn im Dorf Rothberg bey Eschweiler an der Inden in der gewöhnlicher Gerichtsstube daselbst, allinge Isaac Schleicherische Amts Wilhelmstein- so wohl dan Eschweilorsche Güther, wovon im Amt Wilhelmstein bey Stolberg aufm Bernardtshammer gelegen, 1) Ein gar schön ansehnliches und unlängst neu-erbautes Haus, Hof und Garten, ein Kupferhaus, Cantor-Schmeltz- und Polierhaus, Pferdts- Kühe- und s. v. Schweinsställe, Kohlenschop und Scheuer, alles rundum in seinen Mauren gelegen. 2) Ein vor dem Thor angebautes Laubhäußgen. 3) Eine dabey gelegene Kupfermühl mit einem obersten Kupferbaum. 4) Ein dritten Theil Callmey-Mühl, ein dritten Theil Weyers- und Metallhäußgens, so dann 5) 6 und ein vierten Theil Morgen Baumgarten, Weyeren, Land und Büschen.

Im Amt und Flecken Eschweiler.

Erstens, eine am Indenfluß daselbst gelegene wohl bequeme Behausung, Hof und Garten. 2) Ein vorhaupts dieses Hauses über dem Indenfluß gelegener, und ein vierten Theil Morgen grosser Garten. 3) Zwey und ein halben Morgen Steuer freyen Bemden an der Hundts-Gracht. 4) Eine auf der Eschweiler Gemeinde, neben dem Rittersitz Pattern gelegene Kupfer-Mühl mit dreyen Bäumen und ein mit Weidenbäumen rundumb bepflantzter Weyer. 5) Drey kleine nechst dabey gelegene Bemdger, den 4 Septembris curr. a., morgens Glocke 10, dem meistbietenden bey brennender Kertze, verkauft werden; worzu dann alle und jede hierzu Lusttragende, um in termino, loco & hora quibus supra, zu erscheinen, hiedurch abgeladen werden. Sign. Wilhelmstein den 16 Julii 1754.

In fidem Protocolli Clementissimæ Commissionis

J. H. Laux Jud. Scriba.

Demnach ad instantiam der Erbgen. Simbeck contra Grimberg zu Hofstädt, per decretum vom 21 May anni curr., distractio der dem letztern zuständigen Ländereyen; als 1) Das Stück Land, die Heggede genannt, zwischen Romberg und Gremduvel gelegen, ad 3 Malter 3 Ruthen:

then, so zu 750 Rthlr. 2) Das Stück Land am Eßwege, zwischen Backhaus und Grembuvel gelegen, 96 Ruthen, so zu 50 Rthlr. 3) Das Stück Land, das Päsken genannt, zwischen Backhaus und Kupers Ländereyen gelegen, 2 Scheffel 13 Ruthen, so auf 130 Rthlr. 4) Eine Wiese, die Päskes Wiese genannt, 2 Scheffel 6 und eine halbe Ruth, so zu 156 Rthlr. 5) Ein Stück Land, das Bredicken genannt, zwischen Grimberg und Pappenheggen Ländereyen gelegen, 85 und eine halbe Ruth, so zu 45 Rthlr. 6) Auf der Hundes Weyde 2 und ein halb Scheffel, so zu 109 Rthlr, also in Summa auf 1240 Rthlr taxiret, erkannt, und dann Termini distractionis auf den 25 Julii, 19 Septembris und 14 Novembris, jedesmahl Nachmittags Glocke 2, bey hiesigem Landgericht präfigiret worden; Als wird solches Lust-habenden Ankäuffern hiemit zu ihrer Nachricht bekant gemacht, Gestalten in ultimo Termino dem meist bietenden der Zuschlag geschehen soll. Sign. Bochum im Landgericht den 25 Junii 1754.

Henrick Prinsen, Tollenaer van 's Landschaps Tollen tot Nymegen, is voorneemens, op Vrydag den 16 Augusty 1754, 's Naemiddags om 5 uuren, binnen de Stadt Nymegen, ten huise van Gerardus Gerlagh, woonende aan de Kraanpoort in de Roos, in 't publyk te doen insetten, om vierthien daagen daarna, aan den Meestbiedende final en erffelyk te verkoopen, een extra schoon Rhyn-Ligter-Schip, thans tot Nymegen aan de Wall leggende, met allen Reyl en Seyl, staande en lopend Want, Anckers, Seylen, Touwen en verdere Gereetschappen en Toebehooren, gelyk dat Schip eerst van Christian Hack, en laatst van Everhard Jodocus Prinsen is bevaaren geweest, breeder by inventaris vervat, dewelke nessens de conditie van verkooping 8 daagen te vooren, ten huise van den verkooper sal te sien syn, by den welke ook naadere onderrigting te bekoomen is.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Erben des abgelebten Küsters Stockmanns in St. Pauli Kirche, nahmentlich Wittwe des Notarii Stockmanns, Stephan Schmolders uxorio nomine, und Ehefrau des Sergeanten Deventer dem Thomas Tyrellen, ihre in Soest gegen der Pauliner Kirche gelegene elterl. Wohnbehausung nebst denen dazu gehörigen Pertinentien, als Vorderplatz, dem dabey legenen Gadum und Höfgen, wie auch dem Wassergange zum Brunnen, Mistplatz auf der Strasse, auch einer Frauenbanck in der Pauliner Kirche und 9 Begräbnüssen auf dasigem Kirchhofe, von Schulden ledig und frey erblich verkauft, welches hiedurch öffentlich bekant gemachet wird, damit alle und jede, so an diesem Hause cum pertinentiis Spruch und Forderung zu haben vermeinen, sich binnen 4 Wochen à dato publicationis, sub pœna perpetui silentii, beym Königl. Stadtgericht zu Soest, melden können.

III. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Kinder und Erben des verstorbenen Herrn Scheffen von der Portzen, bey hiesigem Königl. Preuß. Landgericht, vermittelst übergebener Vorstellung, Ansuchung gethan, daß jedermänniglich, welche an ihres seel. Herrn Vatters Nachlassenschaft ex quocunque capite einige Prätension formiren könnte, Edictaliter Ordnungs-mässig citiret werden mögten. Und man solchem Petito deferiret; Als citiren und laden wir hiemit und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier in Cleve, das andere zu Nimwegen, und das dritte zu Elten angeschlagen, peremtorie alle und jede, welche an obgedachten Herrn Scheffen von der Portzen Nachlassenschaft, es seye aus welchem Grunde es nur wolle, Ansprache machen können, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen wie sie dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, und alsdan den 3 August a. c., Vormittags um 8 Uhr, vor uns aufm Rahthause sich gestellen, die Documenta zur Justification in Originali produciren, wiedrigenfals und bey dessen Entstehung dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und nicht weiter gehöret werden sollen. Signat. Cleve im Landgericht den 18 May 1754. (L.S.) G. Sethman. Schirmann. Pauli.

Creditores welche an dem zum Concurs gediehenen Vermögen der Eheleuthen Muysers in Praest Forderung haben, müssen solche zufolge erlassenen und zu Praest, Anholt und Weerde affigirten Edictal Citation innerhalb 9 Wochen beym Huet-Offenbergischen Gericht melden, und den 24 Julii a. c., unter Straf ewigen stillschweigens justificiren.

Erster Anhang.

Num. XXXIII. Dienstag den 13 Augusti 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Von Lotterie-Sachen ausserhalb Duisburg.

PLAN über der von Sr Königl. Majestät in Preussen dem Kaufmann Wanschaff in Berlin allergnädigst accordirten vortheilhaftig eingerichteten drey Classen LOTTERIE, bestehend aus 8000 Loose und 4025 Gewinnste und Prämien.

Erste Classe à 12 Ggr.

1 Gewinnst	à	100 Rthlr.	100 Rthlr.
1	à	50	50
1	à	25	25
2	à	20	40
4	à	10	40
8	à	5	40
10	à	3	30
20	à	2	40
40	à	1½	60
913	à	1	913
1000 Gewinnste.			1338 Thlr.

Zweyte Classe à 1 Rthlr.

1 Gewinnst	à	200 Rthlr.	200 Rthlr.
1	à	100	100
1	à	50	50
2	à	25	50
3	à	20	60
6	à	10	60
10	à	5	50
15	à	4	60
20	à	3	60
30	à	2½	75
911	à	2	1822
1000 Gewinnste.			2587 Rthlr.

Dritte Classe à 2 Rthlr.

1 Gewinnst die Pieçen			6000 Rt.		
1 an baarem Gelde	à	2000 Rt.	2000 Rt.		
1	à	1000	1000		
1	à	500	500		
1	à	300	300		
3	à	100	300		
5	à	50	250		
6	à	25	150 Rt.		
8	à	20	160		
20	à	10	200		
30	à	6	180		
40	à	5	200		
1900	à	4	7600		

Prämien.

2 vors erste und letzte Loos à 35 Rt.	70 Rt.	2 vor u. nach die 2000 Rt. à 20	40 Rt.
2 vor und nach die Pieçen à 45	90	2 vor u. nach die 1000 Rt. à 17½	35

2025 Gewinnste und Prämien betragen 19075 Rthlr.

BALANCE.

	Einnahme.			Ausgabe.	
1	1 Classe 8000 Loose à 12 Ggr.	4000 Rthlr.	1	1 Classe 1000 Gewinnste	1338 Rthlr.
2	7000 à 1 Rthlr.	7000	2	1000	2587
3	6000 à 2 Rthlr.	12000	3	2025	19075
		23000 Rthlr.		4025 Gewinnste	23000 Rthlr.

AVERTISSEMENT.

1. Nach vorstehenden Plan bestehet gegenwärtige von Sr Königl. Majestät allergnädigst accordirte Lotterie aus dreyen Classen und überhaupt aus 8000 Loosen und 4025 Gewinnsten inclu-

inclusive der Prämien, wozu der Einsatz zur ersten Classe 12 Ggr., zur zweyten 1 Rthlr., und zur dritten Classe 2 Rthlr., also überhaupt in allen dreyen Classen 3 Rthlr. 12 Ggr. beträget.

2. Da also die Einrichtung dieser Lotterie dergestalt vortheilhaft, daß mit einen geringen Einsatz, ausser denen beyden künstlichen Pieçen, ganz ansehnliche Geld-Gewinnste gewonnen werden können: so verhoffet man, daß sich dazu um so eher Liebhaber finden werden, dannenhero man auch von Seiten der verordneten Commission, zu Beschleunigung dieser Lotterie alles mögliche beytragen, und den Ziehungs-Termin nächstens durch denen Intelligentz-Blätteren und Zeitungen bekannt machen wird.

3. Mit Ziehung beyden letztern Classen aber soll von drey zu drey Monath ohnverzüglich und ohne einigen Aufschub verfahren, denen auswärtigen Herren Collecteurs auch besonders notificiret werden, die etwa übrig gebliebene und nicht debitirte Billets, acht Tage vor Ziehung jeglicher Classe, einzusenden, sonsten solche auf deren Rechnung ausgezogen und für debitirt gehalten werden.

4. Alle Loose werden von denen zu dieser Lotterie höchst verordneten Commissarien dem Hof-Rath und Stadt-Richter Herr Schultz und Herrn Rathmann Schultze eigenhändig unterschrieben. Von dem Kaufmann Herrn Friederich Wilhelm Wanschaff aber, als Entreprenneur und bestellten Buchhalter, ausgegeben, an welchen so wohl die Liebhaber selbst, als auch die auswärtige Herren Collecteurs sich zu addressiren haben.

5. Keine unanständige oder weitläuftige Devisen können angenommen, sonsten aber, wie beliebig eingezeichnet werden.

6. Die Wieckelung und Mischung der Loose jeder Classe geschiehet 4 Wochen vor der Ziehung in Beysein derer verordneten Herren Commissarien und Gegenwart derer sich dabey einfindenden Interessenten auf der Kaufmans-Börse, woselbst auch in denen jedesmahl bekant zu machenden Terminen mit der Ziehung auf gleiche Art durch 2 Wäysen-Knaben verfahren werden soll.

7. Alle Gewinnste werden 4 Wochen nach Ziehung einer jeden Classe durch diejenige Herren Collecteurs welche die Loose debitiret, ausgegeben und resp. baar bezahlet.

8. Von denen Geld-Gewinnsten werden wie gewöhnlich 10 pro Cent abgezogen, die beyde Pieçen aber sollen frey geliefert werden.

9. Die Renovation derer Loose muß in denen beyden letzten Classen jedesmahl 14 Tage vor denen angesetzten Ziehungs-Terminen geschehen, sonsten solche für abandonirt gehalten, und wenn auch der gröste Gewinnst darauf fiel, keine Ansprach darauf gestattet werden soll.

10. Die beyde zum ersten Gewinnst in der letzten Classe bey dieser Lotterie ausgesetzte Pieçen, bestehen aus zween in ausserordentlich grossen Wall-Roshorn, sehr künstlich und bewunderungswürdigen ausgearbeiteten Abbildungen, wenn die eine das Jüngste-Gericht, die andere den Fall Lucifers vorstellen soll, so die Hand des Künstlers in unzehlbaren auf das sinnreichste sehr natürlichen Figuren dergestalt zu verfertigen gewust, daß auch alle die es gesehen, ja selbst die grösten Künstler bewundern, und einmüthig zugestehen, daß der Werth davon ungleich höher, als hier angesetzet, zu ästimiren sey.

Die Loose sind so wohl in allen Königl. Preuß. als auch ausserhalb Königl. Landen, in allen grossen Handels-Städten, als Petersburg, Riga, Dantzig, Nürnberg, Franckfurt am Mayn, Erfurt, Dresden, Leipzig, Wittenberg, Hamburg, Braunschweig, Zerbst, Cöten ꝛc. In Berlin aber bey folgende Herren Collecteurs, die Kaufleute Herrn Fromery und Sohn, Herr Moritz Senior & Junior, Herr Royer und Comp. Herr Hoffmann, Herr Bernouin, Herr Neuendorff, Herr Eckerhorst Senior, Herr Westphal, Herr Wendegatz, Herr Heckel, Herr Heyl, Herr Convert, Herr Latomus, Herr Schwartz, Herr le Roi, Herr Schultz &c. Herr Birnstiel, Buchdrucker, wohnt der Cavalier-Brücke über in des Brauer Bohms Hause, Herr Schatz, Buchbinder, wohnt ohnweit der langen Brücke, Herr Lauer, Weinhändler, wohnt auf der Spittel-Brücke, der Herr Commissarius Dedering, wohnt auf der Friedrichs-Stadt in der Leipziger-Strasse in seines Herrn Vaters Hause, der Herr Commissarius Krause, wohnt in der Cöpenicker-Vorstadt, in der neuen Jacobs-Strasse, auch bey dem Entreprenneur und bestellten Buchhalter dieser Lotterie, dem Kaufmann Fried. Wilh. Wanschaff, wohnhaft auf der Friederichs-Stadt in der Leipziger-Strasse, zu haben welche auch die Plans gratis ausgeben.

Auch

Auch sind Loose zu bekommen alhier in Duisburg, bey dem Universitäts-Secretario, Herrn Joh. Gottfr. Bongardt; Liebhabere belieben sich ehistens zu melden, weilen den halben Sept. dieses Jahrs, die Ziehung der ersten Classe geschehen wird. Berlin den 12 Februar. 1754.

Königl. Preuß. zu dieser Lotterie verordnete Commissarien,
Schultz. Schultze.

Wenige Beschreibung der beyden Kunst-Stücke / jedes aus einen ausserordentlich grossen Wall-Roß-Horn im ganzen gearbeitet / worüber Se Königl. Majestät in Preussen dem Kaufmann *Wanschaff* eine Lotterie accordiret / und zur dritten und letzten Classe der erste Gewinnst ist / mitzutheilen / wäre / daß man sagte.

Wie in dem ersten Kunst-Stücke zu alleroberst vorgestellet wird die majestätische Erscheinung JEsu Christi, des Richters aller Welt, in grosser Herrlichkeit sitzend auf den Wolcken des Himmels, umgeben und begleitet mit den vier vornehmsten Englischen Chören; und unter Seinen Füssen liegend die gewöhnliche vier Danielischen Thiere, unter welchen die grossen Reiche der Welt sind abgebildet worden. Ferner sind so gleich darbey von forne her zu sehen die H. Jungfrau Maria, nebst dem Pflege-Vater Joseph, welche so künstlich dargestellet sind, daß sie mit der Person des Heylandes gleichsam im Triangel stehen: und sodan zu ihrer rechten und lincken Seiten die gantze Menge der Alttestamentischen Patriarchen, Propheten und Könige, nehmlich also: daß man da gantz deutlich siehet, den Moses mit seinen Gesetztafeln, den Aaron und auch Noah mit seiner Arche. Ferner zur andern Seite stehen der König David mit seiner Harfe, und bey ihm der Prophet Nathan mit einigen andern Dienern. Sodan folget etwas weiter herunter erst die rechte grosse und prächtige Suite der Begleitung des Heylandes zum Gerichte, welche überhaupt zu sagen, bestehet aus allen Heiligen und Märtyrern, imgleichen den Evangelisten und Aposteln, auch andern dahin gehörigen Personen, welches nur mit wenigen zu beschreiben fast unmöglich ist. Denn die Darstellung dieser Dinge ist so künstlich, daß man es selbst mit Augen beschauen muß, um es recht zu begreiffen. Nehmlich der gantze Aufzug dieses Gerichts geschiehet mit einem vorauskommenden Herold, der das H. Creutz trägt, nebst dem Schwerdt und der Waage der Gerechtigkeit. Diese Person ist ringsherum begleitet mit vielen posaunenden Engeln, und andern heiligen Personen, welche allesamt etliche Stück von den heiligen Geräthschaften des Creutzes Christi, tragen und aufweisen. Nehmlich da trägt ein Engel z. E. die Leiter zum Creutze, ein anderer Engel die Dornen Crone, ein anderer das wunderbare Schweißtuch der H. Veronica, ein anderer Engel welche zur Stärckung des Heylandes bey seinen Leidenskelch erscheinet. Sodan siehet man ferner den krähenden Hahn, und alle übrigen Dinge auf gleiche Weise, alles besonders dargestellet, z. E. die Seule der Geisselung Christi, die Geissel-Peitsche selbst, ingleichen der Speer, das Rohr mit dem Essig-Schwamm, die Zangen, Hammer und Nägel, wie auch die Kriegs-Fahne und Kriegs-Handschuh, womit Er ins Angesicht geschlagen worden, und das Gefäß, daraus man Ihm getrancket; zusamt der Nachtlaterne, und anderer hieher gehörigen Kleinigkeiten.

Nachdem nun diese unterste Schaubühne also wunderbahr ist vorgestellet, so erblickt man sogleich oben drüber gleichsamdas Ober-Chor und grosse Heer von allen heiligen Märtyrern und Aposteln, mit ihren tragenden Zeichen, z. E. da ist zu sehen, Petrus mit den Schlüsseln und seinen Büchern, Paulus mit dem Schwerd und seinen Schriften, Andreas mit seinem Creutze, Johannes mit seiner Feder und Offenbahrungs-Buche. Ingleichen viele Märtyrer beyderley Geschlechts mit ihren Marter-Zeichen, z. E. dem Roste, der Säge, der Zange, dem Beile ꝛc. Alle diese Personen der Heiligen sind begleitet mit mancherley hohen Ordens-Personen, als Bischöfen, Patriarchen, Aebten und Cardinälen, wie auch Mönchen, Einsiedlern und Nonnen-Geschlechtern, worunter sich den besonders der Röm. Heil. Vater Pabst deutlich distinguiren.

Endlich folget zu unterst die wundervolle Darstellung der Auferstehung der Todten, und deren Verdammniß zu Höllen, oder Abhohlung zum Himmelreiche, welches durch zweyerley Arten der Engel geschicht; Denn da siehet man die fürchterliche Schreckes-Engel und Teufels-Larven, mit ihren Keulen, Zangen und Schwerdtern, womit sie die Gottlosen schlagen und

peinigen

peinigen, ingleichen die aufgethahene Gräber, und die aus denen Gräbern kommende Gerippe, alles besonders vorgestellet; zugleich aber auch die himmlischen Schutz-Engel, welche die Frommen und Seeligen in Sicherheit nehmen, und mit sich hinwegführen.

Das andere nicht weniger wundervare Kunststucke stellet überhaupt sehr sinnreich für den Fall des Lucifers mit seinen Engeln, welcher in Begleitung und Beyhülffe des grossen Reichs der himmlischen Geister und Heerschaaren durch den besondern Ertz-Engel und Groß-Fürst Michael, aus dem Himmel herunter gestürzt wird in den Abgrund, alwo die Verstoßnen von den Rachübenden Engeln mit ihren mancherley Waffen, Schwerdten, Schilden und andern Instrumenten durcheinander so verwirret werden, daß sie in erbärmlichen und gräßlichen Gestalten überall ein unseelig Lamento schreyen müssen. Zuoberst aber ist gleichsam der Thron der göttlichen Majestät und Gerechtigkeit in den drey Personen, des Vatters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes, nebst der grossen Weltkugel, als zum Gerichte sitzend, abgebildet, welche um und um mit einer unbeschreiblichen grossen Schaar von Engeln, Chören und Heerschaaren umgeben sind, die alle ihre besondere Kennzeichen bey sich führen, welche ihnen nach den Ordnungen des Himmels zugehören. Der Augenschein würde alles begreiflicher machen als jemand durch die Feder zu thun vermögend.

Beyde diese kunstreiche Wercke ruhen jedes auf einem besondern Pidestal, worinnen in gleicher schönen Arbeit ausgeschnitzt sind, der Fall Adams und Evens am Paradies-Baum, und der Todschlag des Cains, welchen er an seinem Bruder Abel verübet hat.

V. Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Die Wittibe des abgelebten Secretarii Werterbruch, Hn. Caspari Theodori Schlunders, genannt Anna Margaretha Pieper, ist vorhabens, ihr an der Kirchen und der Landstraß, zwischen den Wertherbruche und Koykum gelegenes und anschiessendes Bauren-Guth, Schlunders Städte gen., in ihrer befindlichen Verpfahlung, mit dem darauf stehenden zwar kleinen, gleichwohl aber bequemen Wohnhaus, nebst einen wohl angelegten mit allerhand Fruchtbäumen, wie auch Fischteich versehenen plaisanten Vorder- und einen grossen Hinter- mithin aparten Baum- und Blumgarten und dazu gehörigen Acker, Weydegrund und gutes Holtzgewachs zur eigener Menage, überhaupt und insgesamt 5 holl. Morgen groß, den 30 huj., 2 und 30 Sept. c. a., plus licitanti Schatzung frey, zu verkauffen, um aus dem Kaufschilling die Creditores, so eine liquide Hypothequen- mässige prætention an dieselbe haben, und welche zugleich sub pœna perpetui silentii sich immittels zu melden, zu befriedigen; wer Lust hat zu kauffen, kan sich bey gem. Wittiben Behausung im bestimmten Termino, und zwarn Nachm. um 2 Uhr einfinden, die Vorwarden vernehmen, und im 3ten Verkauf den Zuschlag erwarten.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen der Wittiben Gerh. Kulemans allhie, Concursus entstanden, und der angeordnete interims Curator, Herr Land-Syndicus Lamers mittels ad Acta gegebenen Supplicati, die Vorladung der Creditorum ad liquidandum geziemend gebeten; Als citiren und laden Wir sämtl. Creditores, so an gem. Vermögen einigen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rheinberg, und das 3te zu Bochholtz angeschlagen, peremtorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, daß sie ihre Forderungen, wie sie solche rechtlich zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann sich für uns gestellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in Originali vorlegen, deshalb mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, in dessen Entstehung rechtliche Erkäntniß und Locum in abzufassender Prioritäts-Urtel gewärtigen, mit Ablauf des Termini aber Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wesel den 29 Julii 1754.

Zum Königl. Preuss. Landgericht allergnädigst verordnete Landrichter und Assessores.

J. v. Stockum. Siegfried. v. Beinom.

Zweyter Anhang.

Num. XXXIII. Dienstag den 13 Augusti 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VII. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam des Herrn Waldforstern Schneiders zu Dinslacken, contra den Herrn Capitain Ernst, ist zufolge aus hochlobl. Cleve-Märckischer Regierung ergangenen Executorialien vom 4 Martii 1754, distractio des hieselbst vor dem Nordenthor, zwischen der Frau Räthin und Richterin Wiemanns Kühkämpgen gelegenen Goldmersches, wovon der Herr Capitain Ernstens Antheil 6 Kuhweyden in sich hält, so auf 876 Rthlr æstimiret, erkant, und sind dazu Termini auf den 26 Augusti, 4 Novembris und 3 Februarii a. f., jedesmahl Nachmittags um 1 Uhr, auf der Gerichtsstuben im Hamm, angesetzet; fals nun ein oder ander zu deren Anerkauffung Lust tragen mögte, selbiger kan sich in dictis terminis melden, auch inzwischen die Taxe und Vorwarden bey dem Assessore Bilefeld einsehen; zugleich aber werden diejenige, so an diesen 6 Kuhweyden und dessen Appertinentien einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprache binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechen, à dato dieses, gehörig ein- und auszuführen. Sign. Hamm im Landgericht den 24 Junii 1754.

De grootjaarige Kinderen van Heinderick Meinders zaal., zyn voorneemens, haar Huis tot Griethuisen in de Meulenstraat gelegen, openlyk, edog vrywillig, door die daartoe geauthoriseerde Heeren Schepenen, Hendrick Steenhof en Johann van der Merck te laaten verkoopen; die hiertoe gaadinge hebbende, gelieven zich in Terminis den 6 July, 3 en 31 Augusti, allemaal naermiddags om 3 uuren, te Grithuisen by den Posthouder van Elst intevinden, en haar profit te doen. Indien ook imand zyn zoude, zoo aan deese Behuilinge eenige Aanspraak ex quocunque capite hebben mogte, deselve kan zich in dictis terminis met zyne vermeinde documenten aangeven, en naer bevinden met voornoemde geauthoriseerden liquidiren.

De Erfgen. van wylen den Heer Reinier Hanssen, syn van intensie den 12 August a. curr. Naemiddags om twee uuren, ten Huise van den Kerckmeester Bartelt Huls binnen Groessem Amts Lymers, publyck te doen veilen, en 14 Daegen daernaer den 26 aan den meestbiedenden toetestaan een seeker stuck Bauwland, den Nywelinge genoemt, groot omtrent 6 en een halven Morgen met daerby geleegen Kempken, buyten het Getimmer; groot omtrent 2 en een halven Morg.; ymand daertoe geneegen zynde, gelieve op tyd en plaatze te koomen, aanhore de Conditien en doen syn voordeel; ock konnen de Conditien by den Notaris en Rentmeester Uhlencruck binnen Sevenaer ingesien worden.

Vermöge aus hochl. Pupillen-Collegio uns allergnädigst aufgetragene Commission, soll das in der Stadt Calcar aufm so genannten Graben gelegenes, mit zwey grossen Küchen und Kellern, 6 grossen Unter- und Ober-Zimmern, Scheune, Pferd- und Kuhstall, freyer Auffarth, Platz, Wasserpompe und einen schönen hinten am Hause gelegenen, mit allerhand feinem Obst, und einem Lusthäußgen, sodann nach der neuen Bauarth mit aufschiebenden Englischen Glaßrahmen versehene Bleydenbergisches Haus, den 26 dieses, 23 Augusti und 20 Septembris a. c., jedesmahl Nachm Glocke 3, hieselbst auf der Stadts-Waage zum öffentlichen Verkauf bey brennender Kertze anhangen, und den meistbietenden in ultimo termino salva Ratificatione zugeschlagen werden. Wornach sich also ein jeder achten, in besagten terminis die desfals errichtete Worwarden einsehen, und seinen Vortheil suchen kan. In 1mo termino ist gebotten 550 Rthl. Signatum Cleve im Landgericht den 10 Julii 1754.

Der Tapezier Bouling wil sein zu Cleve in der Kirchstrassen käntlich gelegenes Haus, worinnen einige Zeit gute Handelschaft getrieben, und jetzo vom Herrn Calculatore N. Bona bewohnet wird, auf den 23 Augusti zum öffentl. jedoch freywilligen Verkauf anhangen, den 6ten Septembris die erste und den 20 dito die letzte Kertze darüber ausbrennen lassen; Liebhabere können sich also in dictis terminis allemahl Nachm. Glocke 3, auf der Stadts-Waage einfinden

den, die Vorwarden hören und ihren Nutzen schaffen; mittler Weile können dieselbe beym Notario Schaemann eingesehen werden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Erben der verstorbenen Frau Wittiben Witten vorhabens sind, in Gegenwart zweyer Herren Deputirten aus dem Magistrat, die ihnen anerfallene zwey Häuser, wovon das eine in Cleve ohnweit dem Haagischen Thor auf der Capituls-Straße gelegen und zu 1200 Rthlr taxiret, und das andere an der Stadts-Mauer daselbst gelegen, so auf 100 Rthlr geschätzet worden, dem meistbietenden öffentlich verkauffen: wie nun hiezu Termini auf den 31 Junii, 19 und 16 Augusti c. a., angesetzet sind; Als können die Lusttragende sich sodann jedesmahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadts-Waage zu Cleve einfinden. In 2do Termino ist auf das grosse Haus gebotten 1300 Rthlr. Auf das kleine Haus 100 Rthlr. Sign. Cleve in Magistratu den 14 May 1754.

Nachdem auf die von denen Erbgen. Stockelmanns zu derenselben Auseinandersetzung in primo Termino den 10 Julii c., zum öffentl. Verkauf sub assistentia des Stadts-Calcarischen Magistrats-Gerichts freywillig ausgesetzte Immobilia nach beygesetzter Taxe höher nicht gebotten, als das in Calcar auf der Kesselstrasse gelegene Haus, nach

	Taxat.	Licitat.
Abzug aller Lasten	397 Rthlr.	300 Rthlr.
Der Kathe, den Gochschen Berg genannt, bey der Gocher Heyde nächst dem nach Calcar leitenden Wege gelegen, und Jacob Butjes bis dato in Pacht gehabt	739	825
Eine Kath daselbst, so Jacob Heilen für 5 Rthlr in Erbpacht hat.	150	110

Und dann am 21 Augusti c., Nachm. Glocke 3, die letzte Kertze in Calcar beym Gastwirthen Johann Arntzen im Morian ausflammen wird; Als wird solches denen dazu Lusttragenden nochmahls des Endes bekant gemacht, um sich im geb. zweyten und letzten termino einzufinden und ihr Vortheil zu suchen. Die Vorwarden können beym Stadts-Secretario Herrn Geselschap vorläuffig und alltäglich eingesehen werden.

Die Erbgen. der Eheleuten Johann Jansen, Schmiedemeisters und Agnes Arts zu Gochwollen zum Verkauf den 17 Augusti a. c., Nachm um 4 Uhr, in den 3 Cronen anhangen und hernächst dem meistbietenden zuschlagen ihr zu Goch unweit dem Mühlenthor käntlich gelegenes und von obgem. ihren Elteren angeerbtes Haus; wer dazu Lust hat, kan sich auf obbemete Zeit und Ort einfinden.

Ad instantiam des Kaufmanns Christian Paffrath aus Huckelewagen, sollen der einige Zeit zu Büderich sich aufgehaltenen Wittiben Engelmanns aus Amsterdam Effecten, bestehende meistens in Leinwand, vier recht schönen Portraiten von denen Königen und Königinnen von Pohlen, mit vergöldeten Rahmen, und dann einiges Zinnenwerck und Porcellain auf den 16 Augusti hieselbst aufm Rahthause dem meistbietenden öffentl. verkauffet, und damit des morgens Glocke 8, der Anfang gemachet werden. Xanten im Königl. Landg. den 3 Augusti 1754.

Ad instantiam des Scheffen Heimbach zu Ober-Lohstein, sollen des Johann E. Dreyers Effecten den 19 Augusti c. a., Nachm. Glocke 2, hieselbst aufm Rahthause, den meistbietenden öffentl. verauctioniret werden. Xanten im Königl. Landg. den 3 Augusti 1754.

Ad instantiam des Hn. Pastoris Verfurth und Ehefrau Bühren im Veen, soll der so genannte Klesmanns-Kamp im Amte Büderich in denen Gesterwarden gelegen, und dem Jan Schles zuständig, auf den 23 Augusti a. c., Nachm. Glocke 3, hieselbst im Pelican, dem meistbietenden bey der dritten Kertze verkauffet und zugeschlagen werden. Xanten im Königl. Landgericht den 3 Augusti 1754.

Ad instantiam des Engelberten Cramers, soll des H. Boß zu Xanten am Marckt, nächst der Reformirten Kirche gelegenes Haus, so auf 335 Rthlr 56 stüber gewürdiget worden, auf den 23 Augusti c a., Nachm. Glocke 3, hieselbst im Pelican, dem meistbietenden bey der 1ten Kertze zum feilen Kauf ausgebotten werden. Xanten im Königl. Landg. den 3 Augusti 1754.

Es sollen im Sterbhause des in Xanten verstorbenen Römisch-Catholischen Pastoris hochwürdigen Herrn Casp. Pontinus seel. dessen nachgelassene Mobilien und Haußgeräth den 19ten c. m., Vor- und Nachm. öffentlich den meistbietenden verkauft werden. Es werden demnach alle und jede, so an dessen Nachlassenschaft etwas zu prätendiren haben, hiemit abgeladen.

Mechtildis

Mechtildis Dalbeck, Wittibe des abgelebten Wennemar Duvenspeck, und ihre Kinder wollen auf den 16 Augusti, Nachm. um 3 Uhr, zu Cranenburg zur Behausung Dieb. Duvenspeck öffentl. anhangen, und 8 Tag hernach, nemlich den 23 Augusti, denen meistbietenden verkaufen. 1) Ihre in Cranenburg auf der Mittelstrasse gelegene Behausung nebst dahinten liegenden Garten. 2) Das in Cranenburg auf gem. Strassen gelegene Brauhaus. 3) Einen Kohlgarten, so bey Cranenburg nahe am Clevischen Thor situiret. 4) Ein Stück Bauland im Schefenthum Cranenburg, am so genannten Dörnjen gelegen, der Birckenkamp genannt, so ohngefehr 5 Viertel holl. Morgen groß. 5) Ein Stück Bauland daselbst in den Elsen situiret, so circa einen halben Morgen groß.

Es sollen den 16 Augusti c., morgens Glocke 10, einige gepfändete Mobilien, bestehende in schönen Ledikanten samt Zubehör, so dann Spiegel ꝛc. binnen Calcar gerichtlich verkauffet werden.

Den 17 August, sal des naemiddaegs om een uur, by brandende Kaerse verkocht worden een Huis en Schuir van d' Erfgen. Peter Huyskes, gelegen op de Gelderse Straete binnen de Staedt Straelen.

VIII Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat Matthias Schurmann 7 Morgen Land im Euberg gelegen, von denen Erbgen. der verstorbenen Frau Predigerin Finmanns an sich gekauft; solte jemand einige Ansprach daran haben, muß sich innerhalb 14 Tagen melden, in Entstehung dessen, der Kaufschilling ausbezahlet werden solle.

Es hat Johann Lehmbruck ein Stück Land am Mußfeldschen Weg gelegen, von den Erbgenahmen Finmanns gekauft; wer daran zu fordern hat, muß sich in Zeit von 14 Tagen à dato melden, sonsten die Kaufgelder außgezahlet und niemand weiter gehöret werden soll.

Conrad Krins hat zwey Morgen Land von den Erbgenahmen der verstorbenen Frau Predigerin Finmanns an sich gekauft; solte jemand einige Ansprach daran haben, der muß sich innerhalb 14 Tagen melden, in Entstehung dessen, der Kaufschilling ausgezahlet werden solle.

IX. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Freyherr von Rynsch machet hierdurch bekant, daß die zum frey-adlichen Hause Winckel gehörige Bauländereyen anitzo pachtloß sind, und sollen von neuem auf gewisse Jahren und Conditiones wiederum verpachtet werden; wer dazu Lust hat, kan sich bey wohl gemeltem Freyherrn von Rynsch zum Winckel, je eher je lieber melden.

Op den 13 August, sullen tot Swolgen ten Huise van Jan Henben, naemiddags om twee uuren publyck aen den meestbiedende verpacht worden eenige parceelen Gemeynts- en Kerken Bouwland voor den tyd van 6 Jaeren; jemand daertoe Gaedinge hebbende, kan zich aldaer invinden.

X. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Nachdem Se Königl. Majestät in Preussen Unser allerg. Herr auf abgestatteten allerunterthän. Bericht, in Gnaden verordnet haben, daß die Gefängnüsse albier in Xanten, in haltbaren Stand gesetzet werden sollen; und dann nun diese Arbeit denen wenigst annehmenden anzubestädigen, Terminus auf den 16 dieses, Nachm Glocke 1, auf der Landgerichts-Stube hieselbst, anberahmet worden; Als wird solches hiedurch öffentl. bekant gemacht. Xanten im Königl. Landg. den 2 Augusti 1754.

XI. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Bey der Reformirten Gemeine zu Ruhrort, wird gegen die Mitte des Septembris, ein Capital von 50 Thlr. Clevisch fällig; wer selbiges gegen Land-übliche Zinsen auf ein gnugsam gesichertes Unterpfand wieder aufzunehmen willens, kan sich bey einem Edl. Magistrat, oder Consistorio daselbst, je eher je lieber, melden.

Wer 300 Rthlr gegen Land-übliche Zinsen und Hypothequen-Ordnungs-mäßige Verschreibung zu negotiiren verlanget, der kan sich bey E. E. Magistrat zu Cranenburg, angeben.

XII. Person dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Fals ein geschickter Jäger, Reformirter oder Lutherischer Religion, welcher sich, insbesonder der Bracken-Jagd, recht gut verstünde, und sonsten mit guten Attestatis versehen wäre,

Lust

Lust hätte bey Seiner hochwohlgeb., dem Herrn Baron von Rouwenoort auf Uylenpas, in Dienste zu tretten, ein solcher kan sich aufm Hause Uylenpas, welches in der Grafschaft Zutphen, ein Stündgen von Doesburg gelegen, forderſamst melden, und auf gewisse Conditiones sich engagiren lassen.

XIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen der Eheleuten Gisbert Blanchon alhie Concursus entstanden, und der angeordnete Interims-Curator, Land-Syndicus Lamers, mittels ad Acta gegebenen Supplicati, die Vorladung der Creditorum ad Liquidandum geziemend gebeten. Als citiren und laden wir sämtliche Creditores, so an gemeltes Vermögen einigen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rheinberg und das dritte zu Bocholt angeschlagen, peremptorie daß sie à dato innerhalb neun Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, daß sie ihre Forderungen, wie sie solche rechtlich zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdan sich für uns gestellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in Originali vorlegen, deshalb mit dem Curatore und Reben-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, in deren Entstehung, rechtliche Erkäntniß und Locum in abzufassender Prioritæts Urtheil gewärtigen; mit Ablauf des Termini aber, Acta für beschlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen nicht gemeldet, oder wenn solches gleich geschehen, sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wesel den 29 Julii 1754

Zum Königl. Preuß. Landgericht allergnäd. verordnete Landrichter und Assessores
J. v. Stockum. Siegfried. v. Beinom.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgericht zu Cleve entbiethen allen und jeden Creditoren, so an des entwichenen Stephans Brey zu Goch Vermögen einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen, massen nach in obgedachten Breys Vermögen entstandenen Concurs, der von uns bestätigte interims Curator Herr Hoffiscal Märcker vermittelst ad Acta gegebener Vorstellung eure gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten; wann wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden wir euch hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Goch, das andere zu Udem, und das dritte zu Xanten angeschlagen, peremtorie, daß ihr à dato innerhalb 12 Wochen, worunter 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 26 Octobris a. curr., vor uns alhier aufm Rathhause, Vormittags um 9 Uhr, euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore auch Reben-Creditoren ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntnüß und Locum in abzufassender Prioritäts-Urthel gewartet; mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Cleve im Landgericht den 17 Julii 1754.

(L. S.) G. Sethmann. Schuirmann. H. M. Pauli.

XIV. AVERTISSEMENT.

Da wegen einer unvermutheten Verhinderung die Ziehung der letzten Classe der Berlinischen-Haus und Geld-Lotterie im angesetzten Termin nicht vor sich gehen können, sonderen bis auf den 28 October ein vor allemahl prolongiret werden müssen; als wird solches hiedurch bekant gemacht. Inzwischen sind noch einige wenige Kaufloosen zu dieser letzten und profitablesten Classe i worinnen fast Treffer gegen Fehler und die ansehnlichsten Gewinste, bis den 7 October bey dem Königl. Post-Secretario, Hn. Querner zu Wesel für 4 Rthlr zu bekommen.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 20 Augusti Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXXIV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve Wesel und Duisburg; wochentliche Korn- Preise und Brod- Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem Gebrauch der Electrisir-Machine.
Zweytes Stück.

Einige die im vorhergehenden Einsatz erwehnte Pech- und Hartzkuchen, pflegen auch einige, wie ich selbst bisweilen zu thun gewohnt bin, ein Brett an einem Strick zu befestigen, daran sich oben eine Schnur von blauer Seyde befindet, und lassen einen Menschen, womit man die Versuche anstellen will, darauf sitzen oder liegen. Andere bedienen sich zu diesem Ende eines mit blau seidenen Schnüren versehenen viereckigten Fußschämels. An jeder Seite dieses

Vier-

Viereckes finden sich zwey scheiben, hierinnen liegen die seidene Bänder, welche zwerck übereinander gespannet, und mit zwey höltzernen Waltzen, so sich um ihre Axe drehen, und mit einem Sperrad befestigen lassen, verknüpfet sind. Durch dieses Mittel kan man sie so steiff und starck, als man nur will, anziehen und wiederum nachlassen. Auf dieses seidene und in verschiedene kleinere Vierecke vertheiltes Netz leget man ein dünnes höltzernes Brett, welches aber nicht nur von dem Rand des Fußschemels drey bis vier Zoll entfernet seyn, sondern auch mit demjenigen, so darauf tritt und sich electrisiren lässet, gantz unbeweglich darauf ruhen muß. Ich habe mir en solches Viereck und zwar nach dem Modell desjenigen, welches der gelehrte Benedictiner Gordon in seinem Versuch von der Electricitæt p. 29 beschrieben, machen lassen, und finde es zu diesem Gebrauch sehr nützlich und bequem. Insgemein aber pfleget man zu diesen Experimenten sich eines viereckigten höltzernen Pechgefässes zu bedienen, und ziehe ich solches, was auch andere dagegen einwenden mögen, dem vorhin gemeldten Viereck, oder auch einem an seidenen Schnüren hangenden Brett ohne Bedencken vor. Die Erfahrung als die beste Lehrmeisterin hat mich davon sattsam überführet. Vermuthlich komt solches daher, weilen die Seide nicht nur die Feuchtigkeit leichter an sich ziehet, sondern auch nicht so bald widerum ausdünstet und von sich fahren lässet als Pech und Hartz. Ein gewisses Experiment, welches ich anderswo beschreiben werde, hat mir zu diesen Gedancken am ersten Anlaß gegeben. Wenigstens ist dieses gewiß, daß wen nach lang anhaltenden Regen es auf einmahl wieder klar und helle wird, die Electrische Versuche alsden nicht so wohl und nach Wunsch gelingen, wenn man an statt eines Pechgefässes, das seidene Viereck brauchet. Man geust aber ein solches Gefäß voll mit geschmoltzenes und zu gleichen Theilen untereinander vermischtes Pech und Hartz. Blosses und unvermischtes Pech wird im Sommer, und wenn es warm wird, weich, flüssig und ist folglich zum electrisiren gantz untaugbahr. Das Pechgefäß muß hiernächst wie ein Spiegel, gantz glatt, sauber und trocken seyn, denn der geringste Staub, oder die geringste Feuchtigkeit machet, daß die Electricität weiter fortgepflantzet und vertheilet wird. Meine Pechgefässe sind 14 Zolle lang und breit, und 3 Zolle hoch. Soll nun aber ein Mensch, der auf ein in seidenen Riemen hangendes Brett sitzet, oder auf ein seidenes Viereck, oder auf ein Pechgefäß stehet, electrisiret werden, so ist nöthig, daß er entweder die Hand an die Kugel halte, oder auf die blecherne Röhre, oder auch nur einen in der Hand habenden Metallenen Drath darauf lege, und keinen andern Cörper, der nicht vor und an sich selbst electrisch ist, berühre.

Insonderheit aber muß man hiebey auf die Witterung fleissig acht geben. Ost- und Nord-Winde, grosser Frost, klar und trocken Wetter, sind der Electricität sehr beförderlich, im Gegentheil aber ist derselben nichts mehr zuwider, noch so nachtheilich, als regenicht, naß und dabey warmes Wetter, alles was feucht ist, nur den Terpentin-Geist davon ausgenommen, insonderheit aber der Schweiß und Athem. Wan es schneyete, hab ich eben keinen sonderlichen Abgang an der Electricität verspühren können. Wan dannenhero das Glaß, womit man electrisiret, oder diejenige Sachen, so ursprünglich electrisch sind, und darauf man andre hinstellet, davon befeuchtet werden, so ist die Electricität entweder gantz schwach, oder sie gehet wohl gar nicht von statten, wiewohl Hr. Bose Comment. nov. de Electr. p. 11 versichert wahrgenommen zu haben, daß solches nur allein bey Veränderung des Wetters sich ereigene, und nicht über eine halbe Stunde zu währen pflege. Sit fides penes Auctorem.

Wie schädlich sonsten der Electricität seye die Feuchtigkeit, erhellet, um von andren, deren nicht wenige sind, anjetzo nichts zu gedencken, aus folgenden Versuchen. Wenn man auf ein vorher geriebenes Stück Bernstein hauchet, daß es von dem Athem feuchte wird, ziehet es leichte Sachen nicht weiter an, bekommet auch diese Kraft nicht eher, als bis es trocken worden, welches gleich darauf erfolget, wider. Ingleichen wenn man eine Glaß-Röhre durchs reiben electrisiret, und hauchet hinein oder befeuchtet sie entweder von innen oder von aussen mit Wasser, so verschwinden so fort alle kuasternde Funcken, das anziehen lässet ebenmässig gleich nach, es findet sich auch durch reiben nicht eher widerum ein, bis die Röhre über einem Kohlfeuer durch und durch erwärmet und gantz trocken worden, bläset man aber mit einem Blaßbalg hinein, so gereichet solches, weilen der Wind nicht feuchte ist, der Electricität zu keinem Nachtheil, ist nur ein Theil der Röhre angefeuchtet, das andre aber trocken, so verlieret zwar jenes nicht aber dieses

hiedurch

hiedurch seine electrische Kraft und Wirckung. So auch wenn man ein Goldblättgen, unter eine am Feuer vorhero wohl erwärmte gläserne Glocke, an einem seidenen Faden aufhänget, und sich demselben mit einer geriebenen Glaß-Röhre nähert, beweget es sich so fort gegen die Röhre und wird von ihr angezogen, ist aber die Glocke naß, so kan man die geringste Bewegung daran weiter nicht beobachten.

Da nun der Athem nicht nur sehr feucht ist, sondern auch diejenige subtile Materie, welche der menschliche Cörper unaufhörlich ausdämpfet, grösstentheils aus wässerichten Dünsten bestehet, so begreiffet man leicht, was die Ursache sey, warum die electrische Experimenten, in eine Enge, verschlossene und dabey eingeheitzte Stube, welche von Zuschaueren voll ist, entweder gar nicht, wie ich öfters erfahren, oder doch sehr schlecht von statten gehen, ungeachtet Nollet bey Electrisirung der Glaßkugel, gerad das wiederspiel bemercket zu haben versichert essai sur l'Electricité p. 44. da auch des Sommers bey sehr heissen und schwülen Tagen, die Luft mit vielen so wohl schwefeligten als wässerigen Ausdünstungen erfüllet ist, so kan es wohl nicht fehlen, oder es muß die Electricität alsdenn, bey weiten nicht so starck noch so beträgtlich seyn als im Winter. Auch zeiget sich dahero ein gar mercklicher Unterscheid in denen Versuchen, so von der Gegend und Lage des Orts, wo man sie anstellet, und die Beschaffenheit des dasigen Luftkreyses herrühret. In Holland, wo die Luft von denen aus der See und den vielen Gräben und Sümpfen in grosser Menge aufsteigenden Dünsten erfüllet und sehr feucht ist, gerathen diese Experimenten, wie Herr Musschenbroek Inst. Phys. Tom I. p. 223 meldet, und mir mündlich versichert, nicht so wohl als in Teutschland und an andern Orten, wo die Luft viel reiner, trockner und mithin zum electrisiren weit bequemer ist.

Gleichwie aber ein vor sich selbst Electrischer Cörper von der Feuchtigkeit seine Electricität verliehret, so kan hingegen einem andern, der nicht ursprünglich Electrisch und dabey feucht ist, solche dem ohngehindert mit- und durch ihn zu andern weiter vertheilet werden. Eine angefeuchtete Schnur von Hanff wird viel besser und stärcker electrisiret, als eine trockene. Einen Menschen, so den gantzen Leib über schwitzet, kan man dennoch und vermittelst ihn, einen andern, der ihn berühret, electrisiren, rauchet er aber alsdenn Toback, so kan man nicht nur den Dampf, so er aus dem Munde bläset, obschon er feuchte ist, mit dem Finger an sich ziehen, sondern auch der Speichel selbst, den er auswirft, scheinet und leuchtet im Finstern wie eine feurige Kohle. Und mag wohl etwas, darf ich kühnlich fragen, in der Welt zu finden seyn, welches man stärcker electrisiren könne als das Wasser? Denn des bekannten Musschenbroekischen Experiments von der Erschütterung, welches die Franzosen in ihren Schriften l'Experience de Leyde nennen, hiebey nicht zu gedencken, so zeigen auch die Versuche, welche der berühmte Professor zu Leipzig, Herr Winckler in einem besondern Tractat, davon ans Licht gegeben, solches zur Genüge: Wenn demnach die Luft mit vielen wässerigen Dünsten angehäuffet und davon naß ist, so wird die Electricität eines an sich selbst Electrischen Cörpers denselben nicht nur mitgetheilet, sondern auch von ihnen weiter fortgepflantzet, und allenthalben zerstreuet. Und davon rühret es meines erachtens her, daß bey feuchtem und regnigten Wetter die Electricität sehr schwach ist, oder auch wohl gantz und gar sich verliehret, wie ich solches anderwo, und bey Beschreibung der Electrischen Versuchen selbst, ausführlicher zeigen werde.

Schilling.

I. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Conditor Rütgerus Janssen in Wesel, hat von denen Erben Ostermanns ihr daselbst in der Goldstrasse gelegenes Haus gekauft, und soll der Kaufschilling auf Michaelis c. a. erleget werden. diejenige, so auf diesem Haus ex quocunque capite einigen Anspruch haben, müssen sich innerhalb obiger Frist gehörig, sub pœna perpetui silentii, melden.

Herr Faber hat die andere Halbscheid des in Borth gelegenen Bohmen-Kathen, von der Wittibe Bosch, mit denen darunter gehörigen, im Clevischen und Cölnischen gelegenen Bau- und Weydeländereyen gekauft; die hieran einige Ansprach haben, müssen sich längstens auf den 2. Octobris anni curr., vorm Richtern Loci Herrn Verwayen in Xanten gestellen, und selbige sub pœna perpetui silentii, einbringen.

Jürgen

Jürgen Drieſſen hat an Wolter Eskes, ſein in der Mühlenſtraſſe zu Goch gelegenes vorjetzo durch Verkäuffer ſelbſt noch bewohntes Haus, verkauffet, und ſollen die vereinbahrte Kaufgelder ehiſtens ausgezahlet werden; diejenige, ſo darauf einige Anſprach haben, müſſen ſich innerhalb 4 Wochen à dato dieſes, beym Ankäuffer melden.

Es haben die Herren Erbgen. von Blanckenagel nemlich Jhro hochwohlgebohren der Herr Hauptmann von Noel und von Laxheim, dem Kaufmann Herrn Thomas Stuten in Soeſt, den Gerris-Hof zu Caſtrop, und Brandts-Hof zu Ampen, erblich cum pertinentiis verkauft; diejenige, ſo an dieſen beyden Höfen ex quocunque capite Spruch oder Forderung machen können, werden hiedurch peremtorie & ſub pœna perpetui ſilentii abgeladen, um ſolches beym Königl. Gericht in Soeſt à dato publicationis, binnen 3 Wochen, gebührend anzuzeigen.

Von dem groſſen Rayſchen Hof in der Wallach, hat der Herr Krieges-Rath und Land-Richter Gruſemann ein, und der Herr Rath und Schlütter Melm 5 ſechſten Theil bishero beſeſſen; nunmehro aber Vermöge zwiſchen beyden getroffenen Vergleich jener ſein ein 6ten Theil an dieſen überlaſſen; mithin ſind diejenige, ſo an dieſen ein 6ten Theil eine rechtliche Anſprach zu haben vermeinen mögten, abgeladen worden, um innerhalb 9 Wochen und längſtens auf den 4 Octob. a. c., hieſelbſt auf der Landgerichts-Stube ihre etwaige Forderungen, ſub pœna perpetui ſilentii, behörig zu juſtificiren, und zu dem Ende die Edictales alhier und zu Cleve angeſchlagen. Xanten im Königl. Landgericht den 29 Julii 1727.

Es hat der Kaufmann Herr Thomas Stute in Soeſt, von denen Erbgen. des abgelebten Herrn Obriſt-Lieut. v. Blanckenagel, Herrn Hauptmann v. Nöel und Herrn Hauptmann von Laxdehnen uxorio nomine, den Gerris-Hof zu Caſtrop, und Brandts-Hof in Ampen gekauft; diejenige nun, ſo an geb. beyden Höfen einiges Recht oder Anſprache zu haben vermeinen, werden hiedurch peremtorie & ſub pœna perpetui ſilentii abgeladen, um à dato publicationis binnen 6 Wochen, ſolches beym Königl. Stadtgericht in Soeſt, anzuzeigen.

Es hat der Kaufmann Herr Thomas Stute, von der verwittibten Frau Obriſtin v. Frieſenhauſen und Herrn Lieut., Freyherrn v. Ketteler, 1) Den drey 4ten Antheil von Schultzen Ardeys-Hofe cum pertinentiis, in der Soeſtiſchen Bottmäſſigkeit, ferner, 2) Plus minus 3 Morgen Erbeland im Bruchenfeldes-Kamp, beym Ardey gelegen; item 3) Einen Mueßgarten von 20 Schilvert, ebenfals beym Ardey gelegen; imgleichen 4) Eine Wieſe von 3 Viertel Morgen, und 5) Plus minus einen Morgen Land, welche beyde letztere Stücke jedoch dem Hn. Rittmeiſtern v. Vaeſſem alternative mit zugehöreten, erblich gekauft; vor Auszahlung der Kaufgelder aber um Vorladung aller daran einigen Anſpruch habenden, bey hieſigem Königl. Stadt-Gericht gebeten. Da nun dieſem Suchen ſtatt gegeben, ſo werden ſolchemnach alle und jede, ſo an vorſpecificirte, vom Hn Thomas Stuten anerkaufte liegende Gründe ex quocunque capite einigen Anſpruch zu haben vermeinen, hiemit ſub pœna perpetui ſilentii abgeladen, um ſothanen Anſpruch, à dato publicationis binnen 6 Wochen, beym Königl. Stadtgericht in Soeſt, anzugeben.

Es hat der Bürger Herm. Putz dem Schumacher Henr. Rochol, ſein Wohnhaus mit dem Ausgang auf der Thomä-Straſſen, nächſt Thomas Schutten und Jürgen Plengers Häuſern gelegen, woraus jährlich an hieſiges Waysenhaus 12 ſtüber Pfenning-Renthe bezahlet werden muß, erblich verkauft; diejenige, ſo an dieſem Hauſe eine Anſprach zu haben vermeinen, werden hiedurch peremtorie & ſub pœna perpetui ſilentii abgeladen, um à dato publicationis binnen 4 Wochen, ſolches beym Königl. Stadtgericht in Soeſt, anzugeben.

Es hat der Kaufmann Herr Joh. Bernhard Stuckſtein in Soeſt, von dem Soldaten Joh. Bernh. Steinmann im Hamm, mit Conſens des Herrn Lieut. v. Wreeden, als commendirenden Officier bey der Leib-Compagnie des hochl. Quadtſchen Regiment, 5 Schilvert Mueßgarten auſſer dem Bruder-Thor, zwiſchen Hn. Ankäuffers und der Wittiben Quanten Gärten gelegen, erblich an ſich gekauft; diejenige nun, welche an obged. Garten einiges Recht oder Anſprache zu haben vermeinen, werden hiedurch peremtorie abgeladen, um à dato publicationis binnen 4 Wochen, ſolches beym Königl. Stadtgericht in Soeſt anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges ſtillſchweigen auferleget werde.

Zweyter Anhang.

Num. XXXIV. Dienstag den 20 Augusti 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

X. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es ist zwarn an den Königlichen Richtern zu Schermbeck aus Hochpreißl. Landes-Regierung, ad instantiam des Hrn. Geheimten-Regierungs-Rath v. Hymmen contra den Freyherrn von Syberg zu Voerde, ergangenen allerg. Executorialium der Verkauf des Lehnguths Runckens-Hofes in der Herrlichkeit Voerde gelegen, per proclamata zu Wesel, Hunxe ꝛc., auch durch den Intelligentz-Zettul sub Num. XVII. Polit. IX und Num. XXVII Posi IX. bekant gemachet, der 1te und 2te Distractions-Termin auch bereits abgehalten; nachdem aber durch ein allerg. Rescriptum sub dato Cleve im Hochpreißl. Regierungs-Rath den 22 Julii c., befohlen worden, die unter dem Lehn mitgehörige Büsche, prævia legali Taxatione mit ad hastam zu bringen; als wird vermittelst diesen zweytern Proclamatis, ein solches allen und jeden hiedurch näher, und daß besagtes Lehn-Guth Runskens Hof, mit denen 10 Morgen Busch-Grund samt darauf stehenden Gehöltze, auch allen anderen Ap & Dependentiis, wovon nunmehro die eidliche Taxa sich zu 1752 Rthlr. 20 st. beträget, in 3tio Termino den 31 lauffenden Monats Augusti zu Voerde an der Linden öffentlich feil gebotten, wegen deren dazu gekommenen 10 Morgen Busch-Grundes und darauf befindlichen Gehöltzes aber, ein 4ter Terminus auf den 1 Novemb. c. angesetzet, wann dr auch salva Ratificatione in illo Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden solle: die zum Ankauf Lusttragen, können also in dictis Terminis sich einfinden, vorhero auch die Vorwarden beym Herrn Commissario einsehen: Zugleich aber werden die Freyherren von Syberg zu Voerde Hochwohlg. ad videndum citirabi, auch alle und jede Creditores, so an mehrbesagtem Lehn-Guth Runskens-Hof und dessen Appertinentien ein jus potius zu haben vermeinen mögten, sub pœna perpetui silentii, hiemit abgeladen, um ihre Ansprüche und Forderungen à dato dieses innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin vor den 9 Octob. lauffenden Jahrs gehörig beyzubringen und zu justificiren, wiedrigenfals keiner hiernächst weiter darauf gehöret werden soll. Sign. Schermbeck den 7 Auguß 1754. G. Schuermann.

Die Ehelente Thomas van den Bruck sind willens, freywillig, jedoch öffentlich ihr zu Cleve in der grossen Strasse, zwischen dem Kaufmann von der Heyden und Kaufmann Janssen von Hilten gelegenes Haus, auf den 24 Aug. auf der Stadts-Waage des Nachmittags Glocke 3 anhangen und den 14 Sept. bey Ausbrennung der Kertzen verkauffen zu lassen, wovon die Vorwarden bey gedachten Eheleuten eingesehen werden können.

Monsr. Hend. Pauls en desselfs Suster Juffer Adriana Pauls, syn van intentie uyt de band te verkopen, haare binnen Sevenaer kennlyck gelegene behuysinge en Erve, de Rode Leuw genoemt, bestaande in een hegt, starck en wel doortimmert huys, versien met een extra vraey voorhuys, suiffisanten Kelder, vraeye op-caamer, ruime en commode keuike, agter-keucke, washuys, agterplaatz met een schoone waeterpomp, twee vraeye boven-camers en schoone solders, versien met eene extra vraye en tot de malterye altoos gebruickte Ess, als mede die hiernaest aan de Blecksc poorte geleegene schuir met vraeye en commode stallingen, synde in deese behuysinge van undencklycke jaeren Logement en herye aan hooge en lage stands personen met veel succes gegeven; imand genegen zynde, gelieve sig ten eersten by voorss. verkoperen binnen Sevenaer te addresseeren konnende dit Erve op aanstaanden May 1755 worden geaenvaert.

Der Scheffen und Stadt-Secretarius, Herr Haver zu Gennep, will qua Mandatarius des abwesenden Arnold Linsen ohngefehr 5 Morgen Bauland, welche diesen angehen und übergeben sind, auf den 21 Augusti bey brennender Kertze, zur Behausung Wilh. Heesen in Gennep, freywillig verkauffen.

Die Erben seel. Herrn Camerarii Schütten, machen hiedurch bekant, deß sie das ihnen gerichtlich adjudicirte und ohnweit St. Petri Kirchhofe in Soest zur Nahrung sehr bequem gelegene Maassche Haus aus freyer Hand zu verkauffen willens sind; Lusttragende können sich demnach bey ged. Erben in Soest melden, und einen billigen Kauf treffen.

Der

Der Herr Pastor Schmerling zu Oplohe, will unter Vorsitzung des Königl. Landgerichts den Utzelshof und Honselaer Bemde im Amte Winneckendonck gelegen, den 26 Augusti bey der ersten und zweyten, und dann den 9 Septemb. c. a., bey der dritten und letzten Kertze, jedesmahlen Glocke 1, zu Winneckendunck an der Wittiben Naggemanns Behausung zum Kauf ausbiethen, und in ultimo termino, dem Befinden nach, zuschlagen lassen. Xanten im Königl. Landg. den 12 Augusti 1754.

Auf den 5 Septemb. c., soll über der Eheleuten Muyser, ihre unbewegliche Gründe, in usum Creditorum, die zweyte Kertze ausbrennen; die dazu Lust tragen, wollen besagten Tages Glocke 2, zu Praest, nach vorher genommener Einsicht der Taxation, ihren Vortheil suchen. Wie dann auch diejenige, so einig Recht an ged. Muyserische Güther zu haben vermeinen, solches in besagtem termino zu dociren, hiemit abgeladen werden.

Auf den 10 September c., soll pro obtinendo judicato, ein Stück Land, 108 Ruthen groß, der Wittiben Huiskes in Breswyck zuständig, dem meistbietenden, publice verkaufet werden; die dazu Lust tragen, wollen sich besagten Tages, morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Stadt- und Amtsgericht einfinden und ihren Vortheil suchen. Sign. Rees in judic. den 13 Augusti 1754.

Auf den 3 September c., soll pro obtinendo judicato, die unter Sonsfeldischer Meyerey gelegene taxirte Weydegründe und Bauländereyen zum Behuf der Eheleuten Lulofs, Vigore Clem. Commissionis, bey Anzündung der 3ten und letzten Kertze, dem meistbietenden verkaufet werden; wer darzu Lust tragen mögte, wolle sich zu Rees, Vorm. um 10 Uhr, auf dem Rahthause melden.

Die Wittibe Jan Praest ist willens, ein Stück Land, in der Aeyen, einerseits Wittibe Schlütters, anderseits Arnd Praest gelegen, den 21 Augusti, 18 Septemb. und 23 Octob., jedesmahl Vorm. Glocke 10, beym Königl. Landgericht, dem meistbietenden zu verkauffen.

Ad instantiam der Frau Wittiben Lamers, modo Boegels, contra Erbgen. von Neuhoff, soll zufolge erlassener allerg. Executorialien, die besagten Erben Neuhofs zugehörige Fischerey auf der Veese, vom rothen Halle, von der Durchfuhr über dem Hofe bis unter das Dornnewerter Guth auf der Schlacht, sodann von der Deichenblecke bis an die Lehne, welche auf 106 Rthlr taxiret, den 21 Augusti, 23 Octobris und 23 Decembris a. c., allemahl Nachm. um 2 Uhr, aufm Rahthause in Altena subhastiret, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; wes Endes nicht nur Liebhabere sich einfinden können, sondern auch alle, so an besagter Fischerey einiges Recht zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna perpetui silentii abgeladen werden, ihre Ansprache binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, gehörig ein und auszuführen. Sign. Altena den 30 Julii 1754.

Demnach der Kaufmann Herr Theod. Petersen Nobbe als Bevollmächtigter seines Vetern Hn Joh. Theod. Petersen Nobbe, das in der Stadt Wesel aufm grossen Marckt gelegene so genannte Westenbergsche Haus, so letzthin von denen Eheleuten Philip Horstl bewohnet worden, aus der Hand zu verkauffen, intentioniret ist; Als können diejenige, so solches ankauffen wollen, sich in Zeit von 14 Tagen, bey gem. Kaufmann melden.

Chirurgus Hild. und Henr. Stockelmann sind vorhabens einiges Land bey Xanten gelegen, freywillig zu verkauffen; wer dazu Lust hat, kan sich innerhalb 14 Tagen, bey ihnen melden.

Nachdem ad instantiam der Erbgen. von Loudum, distractio eines der Ehefrauen Huffelmann zugehörigen Weydekamp, und anderthalben Morgen Heugewachs, an der Duvenstrasse vorm Westenthor der Stadt Hamm, gelegen, erkannt, und nunmehro dem meistbietenden verkaufet werden sollen, auch dazu Termini auf den 1 Maji, 1 Julii und 12 Septembr. c. präfigiret worden; Als können diejenige, so Lust tragen sothane Pertinentien an sich zu kaufen, in dictis terminis, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht sich einfinden. Zugleich aber werden diejenige, so an ged. Stücken, ex quocunque capite es auch seye, einige Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præcluſi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, als wovon 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, mittelst Production ihrer Documenten anzugeben und zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 11 Februarii 1754.

Nachdem

Nachdem ad caukam Hrn. Rebecker qua Provisoris der Mosterts-Armen zum Hamm, contra die Vormündere des Minorennen Bordelii, distractio des zu Lennighausen belegenen Astrohs Hofes erkant, und darzu Termini legales von 3 zu 3 Monat, auf den 20 May, 26 August und 21 Novemb. präfigiret worden; als können Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden, und ihren Vortheil suchen. Auch werden alle und jede Creditores so an gedachten Astrohs Hof ex quocunque capite, einen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiemit abgeladen, um ihre Forderungen à dato Insertionis, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 28 Febr. 1754

XI. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Wer Lust hat das Jägers-Feld nahe bey Winnenthal gelegen, so Steinbrüg lange Jahren in Pacht gehabt, anzupachten, oder zu kaussen, kan sich beym Herrn Richtern Verwayen in Xanten melden. Es kan solches noch dieses Jahr Stoppelbloß angetretten werden.

XII. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Zum Behuf der Neu-Castropschen Steuer-Casse, soll Resubhastatio eines Braukessels, mithin anderwerte 5 jährige Verpachtung, 1) Des Otten-Kottens cum pertinentiis. 2) Der Heuschenbergs-Ländereyen, und 3) Noch 9 Scheffel Land vor Rütershofes-Kamp, sämtlich zu Obern-Castrop gelegen, per Commissarium, Herrn Richtern v. Deutecom zu Eickel auf den 26 Augusti a. c., binnen Castrop an des Herrn Gerichtschreibers Beulemanns Behausung, und zwarn ersteres morgens um 10 Uhr, die Verpachtung aber Nachm. um 2 Uhr, vorgenommen werden. Wozu also Interessentes und Lusttragende ab- und eingeladen werden.

De Vryheer van Wyllich tot Diersforth, wil het Korngewas op syn adelyk Goet Hengmeng tot Brimmen in de Grafflick Bylandse Heerlyckheit Halt gelegen, waervan Rudolff van Steen Pachter, wegens resteerende Pachtpenningen, op den 15 deeses, laeten verkopen; die daertoe Gaedinge heeft, kan zich ten 2 uuren aen het huis van den Schepen Bruckman invinden. Het gem. Goet komt oock pachtloos; die lust heeft om dit Goet te pachten, kan zich je eder je liever by de gem. Heer van Wyllich op het Huis Driesforth aengeeven ende Pacht-Condition verneemen.

XIII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdeme zwischen dem Herrn Krieges-Rath und Cammer-Richtern Grusemann und dem Herrn Krieges-Rath Melm verglichen worden, daß jener sein an dem Lehn-Guth Averbergen habendes ein 5ten Theil, diesem gegen ein gewisses verabredetes Kaufprätium abtretten solle, und gedachter Herr Tit. Melm gebeten, daß dieserhalb Edictales erlassen werden mögten. So werden alle und jede, welche auf gemeltes 5ten Theil des Lehn-Guths Averbergen einige versicherte oder stillschweigende Hypothequen, auch sonsten ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie abgeladen, um solches binnen 6 Wochen à dato, wovon 2 für den ersten, 2 für den andern, und 2 für den dritten Termin gesetzet werden, beym Königl. Landgericht hieselbst anzubringen und mit untadelhaften Documenten zu verificiren; in dessen Entstehung zu gewärtigen, daß sie mit Auflegung ewigen stillschweigens von gem. 5ten Theil des Lehnguths Averbergen außgeschlossen seyn und bleiben sollen. Sign. Wesel im Landgericht den 7 Augusti 1754.

Der Bürger und Blaufärber Huffstart zu Wesel, hat sein Haus auf der Hohenstraße in Wesel gelegen, an den Hn. Feldscheer Liske verkauft; wer dagegen etwas einzuwenden, muß sich sub pœna juris, vor Michaelis a. c., gehörig melden.

Der Herr Hauptmann v. Bönninghausen vom hochl. Infanterie-Regiment von Quadt, hat an den Bürger und Huefschmidt And. Dolberg in Soest, drittehalb Morgen Erbeland am Lohnischen Wege gelegen, erblich verkauffet; alle und jede, so an diesem verkauften Lande etwas zu fordern haben, können sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 4 Wochen, sub pœna perpetui silentii, beym Königl. Stadtgericht zu Soest melden.

Der Herr Großrichtmann Joh. Theod. Schnap in Soest, hat an den Bürger und Bäcker Gerh. Kaymer sen. daselbst, einen Morgen 22 Graberuthen Erbeland, so ausser Ulrici-Thor, zwischen dem Herrn Rentmeister Schnapp und des Ankäuffers Ländereyen, am Bohnenpfade

gelegen

gelegen, erblich verkauffet; Alle und jede, so an diesem verkauften Lande ex quocunque capite einige Ansprach zu haben vermeinen, können sich sich mit ihren Anforderungen innerhalb 4 Wochen, sub pœna perpetui silentii, beym Königl. Stadtgericht zu Soest melden.

XIV Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Xanten ist willens, 1) Die Reparation eines Theils der Stadt-Mauer am Scharn- und Rheinthor. 2) Die Verfertigung einer steinern Brücke in dem Hetcamp. 3) Die Reparation des Strassenpflasters von der Brück- bis an die Rheinstrasse, den 22 Augusti bey der ersten und 2ten Kertze, Nachm. um 2 Uhr, aufm Rahthause, dem wenigst-forderenden anzubestädigen.

XV. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg

Da es sich zugetragen, daß der bisherige Postbotte zwischen Hamm und Unna, seiner schwächl. Leibes-Constitition wegen, diesem Dienst nicht fernerhin vorstehen kan, also daß hiesiges Postamt darauf bedacht seyn muß, dazu ein ander tüchtiges Subjectum ausfündig zu machen, und bey einem hochpreißl. General-Postamt zur gnädigen Approbation, in Vorschlag zu bringen; so wird solches dem Publico hiermit bekant gemacht, damit, wenn einer oder der andere zu dieser Station, welche mit einem resonablen Gehalte versehen, Lust hätte, sich in Zeiten bey hiesigem Postamte melden könne, damit derselbe, nachdem er durch gute Zeugnisse so wohl seine Treue, Nüchterheit ꝛc, als auch die zu stellende Caution, gnugsam erwiesen, mit Anfang Octobris, diesen Dienst antreten könne. Hamm den 9 Augusti 1754.

Königl. Preuss. Postamt hieselbst.

XVI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Herr Geheimter Rath von Stockum angezeiget, wasmassen ad instantiam seiner vor eingeklagte Capital-Forderungen, zwey dem Tit. Freyherrn von Reuhof zu Pungelscheid zuständig gewesene Bauren-Höfe, Solmschede und Brocke genannt, dem Receptoren Rentrop im Jahr 1733 sub hasta verkauffet wären, wobey er in Kraft der Vorwarden demselben vor 1430 Rthlr Kaufgelder Evictions-Schein ertheilet habe; Und dann da solche Höfe nachhero ad instantiam des Tit. Freyherrn von Haus resubhastiret: und wohlgem. Herr Geheimter Rath von Stockum in so geraumer Zeit der Eviction halber ausser Anspruch gelassen worden, nunmehro also von derselben völlig verlangte dechargiret zu seyn, und dieserhalb Edictalem Citationem impetriret; Als werden vermittels gegenwärtigen proclamatis, wovon eines zu Menden im Cölnischen, und das andere zu Limburg affigiret, alldiejenige, welche an vorbemelten Höfen annoch eine stillschweigende oder andere gerechte Forderung zu haben vermeinen, hiemit citiret und abgeladen, daß sie solche innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den andern, und 4 vor den dritten und letzten Termin zu rechnen, peremtorie aber den 14 Octobris anni curr., Vormittags Glocke 10, vor mir, dem Commissario causæ und Bergrichtern, Herrn Marck zu Schwerte, beybringen und rechtlich justificiren mögen; immassen sie sonst nach Umlauf dieser Frist zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget und obiger Evictions Schein annulliret werden soll. Sign Schwerte den 5 Julii 1754.

Zufolge extrahirter Edictal-Citation, müssen diejenige, welche an dem gantz geringen Vermögen des verstorbenen Herrn Scheffen Wunders einigen Anspruch machen, sich den 18ten Octobris h. a., Vormittags Glocke 10, am Rahthause zu Emmerich einfinden, beherlich liquidiren, und denen injunctis Citationis Edictalis, sub pœna perpetui silentii, ein Gnügen leisten.

XVII AVERTISSEMENT.

Auf allergnädigst nähern Befehl aus hochlöbl. Regierung vom 8 curr., wird hiemit kund gethan, daß der unterste Mevenpoll als lehnbahr mit unter die Lottums-Grondsteinsche Lehn-Pertinentien verkauffet, immassen auch das Licitatum des Mevenpols dem Licitato des Hauses Grundstein soll beygefüget werden. Wornach sich also zu achten. Cleve den 20 Julii 1754.

Die Erbgenahmen Joh. Otto zu Duisburg sind vorhabens mit erstem zur Theilung dessen hinterlassenen Vermögen zu schreiten; weshalb diejenige, so etwa einige rechtmässige Ansprach an ged. Vermögen zu haben vermeinen, sich binnen 6 Wochen bey Straffe ewigen stillschweigens gehörigen Orts melden können.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Erster Anhang.

Num. XXXIV. Dienstag den 20 Augusti 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Der Tapezier Bouling wil sein zu Cleve in der Kirchstrassen käntlich gelegenes Haus, worinnen einige Zeit gute Handelschaft getrieben, und jetzo vom Herrn Calculatore N. Bona bewohnet wird, auf den 23 Augusti zum öffentl. jedoch freywilligen Verkauf anhangen, den 6ten Septembris die erste und den 20 dito die letzte Kertze darüber ausbrennen lassen; Liebhabere können sich also in dictis terminis allemahl Nachm. Glocke 3, auf der Stadts-Waage einfinden, die Vorwarden hören und ihren Nutzen schaffen; mittler Weile können dieselbe beym Notario Schaemann eingesehen werden.

Ad instantiam des Herrn Waldforstern Schneiders zu Dinslacken, contra den Herrn Capitain Ernst, ist zufolge aus hochlöbl. Cley-Märckischer Regierung ergangenen Executorialien vom 4 Martii 1754, distractio des hieselbst vor dem Nordenthor, zwischen der Frau Räthin und Richterin Wiemanns Kühkämpgen gelegenen Goldmersches, wovon der Herr Capitain Ernstens Antheil 6 Kuhweyden in sich hält, so auf 876 Rthlr ästimiret, erkant, und sind dazu Termini auf den 26 Augusti, 4 Novembris und 3 Februarii a. f., jedesmahl Nachmittags um 1 Uhr, auf der Gerichtsstuben im Hamm, angesetzet; fals nun ein oder ander zu deren Anerkauffung Lust tragen mögte, selbiger kan sich in dictis terminis melden, auch inzwischen die Taxe und Vorwarden bey dem Assessore Bilefeld einsehen; zugleich aber werden diejenige, so an diesen 6 Kuhweyden und dessen Appertinentien einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprache binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechen, à dato dieses, gehörig ein- und auszuführen. Sign. Hamm im Landgericht den 24 Junii 1754.

Ad instantiam Creditorum soll 1) Die denen Eheleuten Joh. Herm. Zur Nieden in Iserlohn zuständige Wiese und Graßgewachs am Nüssenberge, so 275 Rthlr. 2) 3 Scheffel Säeland in der Helle, 45 Rthlr. 3) Ein Mannssitz in der obersten Stadtskirchen auf der grossen Libberey, 42 Rthlr 30 st. 4) Ein dito Frauensitz, 75 Rthlr. 5) 9 Grabstätte aufm untersten Kirchhofe, jedes Grab 2 Rthlr 15 stüber ästimiret, den 30 Julii, 12 Sept. in Altena, und 2 Nov. a. c., in Iserlohn aufm Rahthause, allemahl Nachm. um 1 Uhr, angehangen, und in ultimo termino den meistbietenden erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden; wes Endes alsdann Käuffere sich einfinden, und ihren Vortheil suchen können; auch diejenige, so an den zu subhastirenden Stücken ein gegründetes Recht und Forderungen haben, solche in dictis terminis, sub pœna perpetui silentii, vorbringen und justificiren. Sign. Altena im Landger. den 24 Julii 1754.

Ad instantiam Creditorum, sollen die der Elisabeth Leermanns in Iserlohn zuständige drey und ein halb Grabstätte aufm untersten Kirchhofe daselbst, jedes Grab zu 2 Rthlr 15 stüber, sodann ein Garten am Bomberge, per Stadts-Garten zu 10 Rthlr, und endlich ein Frauensitz in der obersten Stadtskirchen 18 Rthlr ästimiret, den 30 Julii, 12 Sept. in Altena, und den 2 Nov. a. c. in Iserlohn aufm Rahthause, allemahl Nachm. um 1 Uhr, angehangen und in ultimo termino den meistbietenden erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden; Käuffere können sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen; auch diejenige, so an den zu subhastirenden Stücken ein gegründetes Recht und Forderungen haben, solche in dictis terminis, sub pœna perpetui silentii, vorbringen und justificiren. Sign. Altena den 14 Julii 1754.

Ad Causam Creditorum, contra minorennen Kinder Hemming, soll das diesen zuständige Stückgen Land an der Etappe, ungefehr ein Viertel Morgen groß, nebst dem etwan holb vorhandenen Häußgen, so auf 75 Rthlr tariret worden, in dreyen Terminen, nemlich aufm 29 Julii und 12 Augusti c. a., hieselbst ad hastam gebracht, und dem meistbietenden verkauft werden. Sign. Dinslacken im Landg. den 25 Julii 1754.

Nachdem ad instantiam des Pfannenbäckern Voll, wider die Stadts- Cämmerey und Dabergs-Armen das Haus samt Hof, am Sieckenhause genannt, nebst Zubehör vor dem Westen-Thor der Stadt Hamm käntlich gelegen, dem meistbietenden verkauffet werden soll, und dazu termini auf den 2 Sept., 4 Nov. c., und 3 Febr. a. f., jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben alda anberahmet: Als können Lusttragende Ankäuffer sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen; diejenige aber, so an gem. Sieckenhause oder dessen pertinentien ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, deren eines hieselbst und das andere zu Reck, angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sigo. Hamm im Landgericht den 20 May 1754.

Henrick Prinsen, Tollenaer van 's Landschaps Tollen tot Nymegen, is voorneemens; op Vrydag den 16 Augusty 1754, 's Naemiddags om 5 uuren, binnen de Stadt Nymegen, ten huise van Gerardus Gerlagh, woonende aan de Kraanpoort in de Roos, in 't publyk te doen insetten, om vierthien daagen daarna, aan den Meestbiedende final en effelyk te verkoopen, een extra schoon Rhyn Ligter Schip, thans tot Nymegen aan de Wall leggende, met allen Reyl en Seyl, staande en lopend Want, Anckers, Seylen, Touwen en verdere Gereetschappen en Toebehooren, gelyk dat Schip eerst van Christian Hack, en laatst van Everhard Jodocus Prinsen is bevaaren geweest, breeder by inventaris vervat, dewelke neffens de conditie van verkooping 8 daagen te vooren, ten huise van den verkooper sal te sien syn, by den welke ook naadere onderrigting te bekoomen is.

In Sachen des Herrn tit. Notz zu Bochum contra Freyherr v. Rinsch zum Caldenhoff, sind Inhalt zum Hamm und Unna angeschlagenen Proclamatis, Termini distractionis des zu 1665 Rthlr. 37 stüb. eydlich taxirten Ostfeldes, auf den 17 Julii, 18 Septemb und 20 Novemb. a. c. jedesmahl Vormittags um 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstube zum Hamm angesetzet, auch alle diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, sub pœna præclusi abgeladen, um solches längstens vorm 18 Septemb. a. c. gehörig ein- und auszuführen. Signatum Hamm den 16 May 1754.

Rademacher.

Ad instantiam der Reformirten Gemeinden zu Schwelm und Breckerfelde wie auch des Vorstandes der Schulen zu Ruggeberg, contra den Freyherrn von Rynsch zum Caldenhoff, ist zufolge aus hochlöblicher Cleve-Märckischer Regierung ergangenen allergnädigsten executorialien, die distraction des so genannten Gerdwilms Kottens, so cum Appertinentiis zu 934 Rthlr. 22 stüb. 6 deut. eydlich taxiret, erkannt, und sind darzu Termini auf den 20 Martii, 26 Junii und 25 Septemb. 1754, jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr an der Gerichtsstube zum Hamm angesetzet; Liebhabere können sich also in dictis Terminis melden, auch inzwischen die Taxe und Vorwarden bey dem Commissario Executionis Justitzraht Rademacher einsehen. Zugleich aber werden diejenige, so an diesem Kotten und dessen Appertinentien einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens für Ausgang des Monats Martii 1754 gehörig ein und auszuführen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen zu achten. Sign. Hamm den 7 Dec. 1753.

Vigore Commissionis Regiæ,

Rademacher

III Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Erbgen. Hantrop in Lünen, als Joh. Henr. Hantrop und Casp. Alshof im Hamm, haben das zu Lünen auf der langen Strasse gelegene Haus mit Zubehör, und 6 Scheffel Saatland an der Wüste, item 2 Scheffel in Cappenbergischen Heide aufm so genannten Kiewit situiret, dem ehrsahmen Sibler und Dengingshof, auch Casp. Koster zu Lünen rechtsbeständig verkauft; wer also an diesen Stücken etwas zu fordern hat, muß sich binnen 6 Wochen, sub pœna perpetui silentii, gehörig melden.

Es hat Herr tit. Kotter aus der Grafschaft Bemen im Münsterland, die von den Erben Bruckhausen, unter Vorsitzung des Landgerichts zu Xanten verkaufte beyde Holzpässe, am 23 Julii

Julii an sich gekauft, und soll der Kaufschillinge an Herrn Prediger in Essen von Repelen und übrigen Interessenten den 1 Octobr. und 11 Nov. a. c., ausgezahlet werden; so jemand gegen diesen Verkauf etwas einzuwenden, selbiger muß sich zeitig melden.

Die Eheleute Joh. Henr Hamer haben ihren zu Sundwig gelegenen Kotten an Hn Henr. von der Becken daselbst, erblich verkauft; wer daran ex quocunque capite einigen Anspruch hat, muß sich beym Gericht zu Hemer, Inhalts daselbst und zu Iserlohn angeschlagener Edictal-Citation, binnen 9 Wochen, gehörig melden.

Es hat die Frau Wittibe Kempken das ein 3ten Theil des unter Capellen gelegenen Harsteins-Hofes käuflich an sich gebracht, diejenige, so an diesem ein 3ten Theil einige Ansprach zu haben vermeinen, können binnen 6 Wochen, sub pœna præclusionis, sich bey ihr melden.

IV. Sachen/ so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Hof Malland, hart an der Geldrischen Strasse gegen dem Amt Lymers und theils in demselben gelegen, worauf voritzo Claes van de Camp wohnet, wird mit Ende dieses Jahrs pachtloß, um mit primo Maji 1755 angefertiget zu werden; wer zu dessen Anpachtung Lust hat, kan sich in Cleve beym Herrn Cammer-Directore Schmitzen melden.

Der Herr, tit, Ketter aus Gemen, ist vorhabens, sein Antheil der Bruckhausenschen Ländereyen, welche vor Wesel in der Oy gelegen, und Mayboom einige Jahren gebrauchet, zum Besten der Minderjährigen, den 10 Octob., den meistbietenden zu verpachten, und können die Lust-tragende sich in gem. termino, den 1 Octob. bey ihm in Xanten melden.

Die Frau Wittibe Du Bus ist vorhabens, ihr zu Winnenthal bey Steinbruck gelegenes Ackerland, so Thomas Engelskirchen bisdiehin in Pacht gehabt, aus freyer Hand zu verpachten; wer dazu Lust hat, kan sich bey ihr selbst in Calcar, oder beym Herrn Secretario von de Sandt melden, und Anpächter solches sofort stoppelbloß antretten.

V. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Der Königl. Hohenschule zum Hamm werden den 12 September a. c., 150 Rthlr Capital abgeleget; wer solches gegen Land-übliche Interessen und Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit zu negotiiren gesinnet, der beliebe sich beym Rentmeister ged. Hoheschulen, Hn. Pieper daselbst zu melden.

Bey der Reformirten Gemeine zu Ruhrort, wird gegen die Mitte des Septembris, ein Capital von 50 Thlr. Clevisch fällig; wer selbiges gegen Land-übliche Zinsen auf ein gnugsam gesichertes Unterpfand wieder aufzunehmen willens, kan sich bey einem Col. Magistrat, oder Consistorio daselbst, je eher je lieber, melden.

So jemand 500 Rthlr Pupillengelder, entweder beyeinander, oder etliche davon, Hypothequen-Ordnungs-mässig gegen gebührende Zinsen, zu übernehmen Lust hätte, wolle sich bey dem Hn Prediger Speck zu Hamminckeln melden, welcher alsdann nähere Anweisung thun wird.

VI Sachen/ so verlohren ausserhalb Duisburg.

In den nacht tusschen den 23 en 24 July c. a., is uyt het Swarth oeck tusschen Walbeeck ende Kevelaer vermist een swart bruyn middelmaetigh Merrie-Paerd, hebbende voor het hooft een wit teecken, voor de borste de hairen wat vaelachtig van de verhitzheit, ontrent ses jaeren oud; wy nu daervan weer aenwysinge te doen, gelieve sulcks bekent te maecken by den Heere Baron van Bonninghausen, Heere tot Walbeeck aldaer woonachtig, alwaer niet alleen het voeder voor het Paerd sal betaelt, maer oock den Aenbrenger eerlyck gerecompenseert worden.

VII. Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn.

Sr Königl Majestät in Preussen, Richter zu Sevenaer in der Lymers und Huissen; ich J. B. E. von Hecking, füge dir Herman Harmsen hiemit zu wissen, was Massen mir allergnäd. befohlen worden, dich wegen des mit dem Bauer Peters am / Martii a. p., in hiesiger Amts Bauerschaft Looh gehabten Streits (wobey dir zu Lasten geleget wird, besagten Peters mit einem verdeckt gehaltenen starcken Prügel unvermuthet zur Erden geschlagen, auch ferner auf ihn zugefahren zu haben, dagegen aber du einen Messerschnitt durchs Gesicht bekommen, und dich davon gemachet hast) edictaliter citiren zu lassen; demnach citire und lade von Gerichts-wegen dich Harman Harmsen, daß du am 29 July, 4 Septemb. und 2 Octob. nächst kunftig, welche

Terminen

Terminen dir vor den ersten 2ten und 3ten auch endlichen Gerichtstag präfigiret worden, vor hiesigem Gericht allemahl des Morgens um 10 Uhr dich persöhnlich sistiretst, der begangenen excessen dich verantwortest, und die Sache bis zum Spruch abwartest, mit dieser Verwarnung, daß im Fall du nicht erscheinest, dennoch wieder dich in contumaciam verfahren, und was sich zu Recht gebühret, erkant und vorgenommen werden solle. Uhrkundlich meiner Richterlichen Besiegelung und Landschreibers Unterschrift. Sevenaer den 24 Juny 1754.

(L.S.) H. Vermeer, Landschr.

VIII. Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Nachdem die Kinder und Erben des verstorbenen Herrn Scheffen von der Portzen, bey hiesigem Königl. Preuß. Landgericht, vermittelst übergebener Vorstellung, Ansuchung gethan, daß jedermänniglich, welche an ihres seel. Herrn Vatters Nachlassenschaft ex quocunque capite einige Prätension formiren könnte, Edictaliter Ordnungs-mässig citiret werden mögten. Und man solchem Petito deferiret; Als citiren und laden wir hiemit und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier in Cleve, das andere zu Nimwegen, und das dritte zu Elten angeschlagen, peremtorie alle und jede, welche an obgedachten Herrn Scheffen von der Portzen Nachlassenschaft, es seye aus welchem Grunde es nur wolle, Ansprache machen können, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen wie sie dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, und alsdan den 3 August a. c., Vormittags um 8 Uhr, vor uns aufm Rahthause sich gestellen, die Documenta zur Justification in Originali produciren, wiedrigenfals und bey dessen Entstehung dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und nicht weiter gehöret werden sollen. Signat. Cleve im Landgerichts den 18 May 1754. (L.S.) G. Sethman. Schirmann. Pauli.

Zu des in Xanten verstorbenen Werner von Bühren Nachlassenschaft, ist Concursus eröffnet, und Edictales zu Xanten, Rheinberg und Elten angeschlagen, mithin ad liquidandum Terminus auf den 30 Octobris curr. a., hieselbst auf der Landgerichtsstube, sub pœna perpetui silentii, angesetzet worden. Xanten im Königl. Landgericht den 12 Julii 1754.

Diejenige, welche an dem Vermögen der zu Embrich vor einiger Zeit verstorbenen Aaltjen Hendrichs einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, müssen sich Zufolge extrahirter zu Sevenaer und Elten angeschlagenen Edictal-Citation den 13 Septembris anni currentis, Vormittags Glocke 8, zu Embrich am Rahthause, sub pœna præclusionis & perpetui silentii gestellen, und ihre Forderungen justificiren. Sign. Embrich den 25 Junii 1754.

Demnach des Arnold Keymer Schiff ad instantiam Creditorum unter dem Gerichtszwang der Herrlichkeit Halt, mit Arrest bestricket worden, und vom Debitore, da er seinem Vorgeben nach mehrere Schulden dann Güther habe, dannenhero ad beneficium cessionis bonorum provociret, auch inständig gebeten worden, des Endes seine Creditores edictaliter citiren zu lassen, letzterer auch von Gerichts-wegen deferiret worden; Als werden hiedurch alle und jede, welche etwa an gedachten Arnold Keymer oder dessen Schiff einige Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie, in terminis den 31 Julii, 5 und 18 Septembris anni curr., allemahl des morgens um 9 Uhr, an meiner, des Richters Herrn Alberti Behausung hieselbst, abgeladen, um sich ratione oblata cessionis bonorum zu erklären, und zugleich entweder selbsten oder per Mandatarios satis qualificatos ihre Forderungen zu justificiren. Auch soll diese Edictal Citation, damit dieselbe zu jedermanns Wissenschaft gelange, zu Nimwegen, Rheinberg und Keeken affiget, und durch den Intelligentz-Zettul bekant gemachet werden. Signatum Cleve den 26sten Junii 1754.

IX. AVERTISSEMENT.

Den 5 Augusti c. a., heeft Monsr. Jean Petit Vermaerd, Klockengieter van Helmont, de groote Klock tot Sonsbeck, propre, Suyver en nett tot Contentement van de geene Gemeinte gegoten, waerom de selve zich vorders recommandeert.

Dienstag den 27 Augusti Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXXV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Von dem Mißbrauch des allbekandten Außspruchs / ES KONNTE NICHT IMMER VON ALLEN GESETZEN EINE URSACHE GEGEBEN WERDEN.

Unter allen fürtreflichen und gelehrten Männeren, welche zu denen Zeiten des Römischen Käysers Trajani, welchem die dritte Verfolgung derer Christen zugeschrieben wird, und seines Trohnfolgers Hadriani, gelebet haben, finden wir auch zwey grosse Rechtsgelehrte, nemlich den Neratius Priscus und Julianus; Männer von grosser Gelahrsamkeit, Erfahrung und Ansehen! wie dan der Neratius bey dem Trajanus in solchem Ansehen war, daß zu der Zeit viele glaubten, es wurde nicht Hadrianus, sondern eben dieser Neratius Kayser werden nach dessen Tode; Daher Trajanus dem Neratius öffters gesaget: Ich befehle meine Länder deiner treuen Sorge wan ich sterben werde / si quid mihi fatale contigerit, commendo tibi Provincias. Es muß daher dieser Neratius nicht vermischt werden, mit andern eben dieses Nahmens; dan so deftig, gelahrt und ansehnlich dieser unser Neratius war, so böse und muthwillig war jener Neratius (Marcellus) davon wir bey den beliebten Gellius lesen, daß er seine Lust daran hatte freyen Leuthen auf öffentlicher Gasse tüchtige Maulschellen zu geben, und, weil durch die alten Gesetze eine Geldstrafe dafür mußte bezahlet werden, auch so fort durch seinen, ihme mit einem Beutel Geldes nachfolgenden Diener, solche herzehlen liesse. Es hat unser gelahrte Neratius auch viele schöne Schriften hinterlassen, davon wir viele Stücke im Corpus Juris finden.

Diesem

Diesem gabe der Julianus nichts nach, er war bey dem Kayser Hadrianus und bey dessen Nachfolger Antoninus Pius besonder angesehen, welche ihn öfters ihren Freund nannten; Er war daneben von einem sehr ansehnlichen Geschlechte; Ob ihme aber eine sonderliche Ehre wiederfähret, wan einige behaupten, es seye der Kayser Julianus, welcher dreyhundert und etliche sechszig Jahr nach Christus Gebuhrt gelebet, und die Christliche Religion verlassen, und zum Heydenthum sich begeben, aus dem Geschlechte unseres Julianus, lasse ich andere beurtheilen; Wenigstens ist es noch nicht erwiesen. Von diesem Julianus finden wir gleichfals viele Schriften aufgezeichnet, von deren sonderbahren gelahrtem Inhalt wir in besagtem Corpus Juris fürtreffliche Stücke finden: wie ein grosser Liebhaber der Wissenschaften er überhaupt gewesen seye, lässet sich leichte schliessen, da er sagte: Etsi alterum pedem in tumulo haberem, tamen vellem adhuc addiscere, wan ich auch schon einen Fuß im Grabe hätte/ so wolte ich doch noch was erlernen.

Ich schweiffe vielleicht einigen zu weit aus, in dem Lob dieser beyden lobenswürdigen rechtschaffenen Gelahrten; drum lasse ich es genug seyn; Doch da mein Augenmerck ist zwey nachdenckliche Stücke aus ihren Schriften zu betrachten, so dörfte ich nach meinem Bedunckeu dieses gesagte nicht schweigen. Es finden sich aber diese zwey Stücke in dem Lege 20. und 21. Pand. de Legibus &c. In jenem stehen folgende Worte vom Julianus:

Non omnium, quæ à majoribus sunt constituta, ratio reddi potest.

In diesem aber sagt Neratius:

Et ideo rationes eorum quæ constituuntur, inquiri non oportet: alioquin multa ex his quæ certa sunt, subvertuntur.

Es sagen nemlich diese beyden Männer, daß nicht immer von allen Gesezen eine Ursache gegeben werden kan; und derhalben müsse man nicht nach der Ursache so genau forschen; weilen sonst vieles gewisses umgekehret, und verdunckelt wird.

Wahrlich ein Saz der seine Richtigkeit hat, wan man die Meynung desselben recht einsiehet; Ubrigens aber öst sehr mißbrauchet wird; dan was ist, wan einer eine Meynung hervorbringet, welche angebelich in Legibus fundiret ist, besser und leichter, als wan er dem so ihn nach der Ursache frägt, antwortet: Es könne nicht allemahl eine Ursache des Gesezes angebracht werden! Es gehören gewiß die beyden Leges unter die so genannten Pontes Asinorum; denen es gehet wie denen Marcktschreyern, welche dem Pöbel, welches sich ohne deß um kein gründliches Wissen bekümmert, viel von köstlichen Salben und Pillen, vorlesen oder schreyen, selbst aber keinen Grund oder Ursache der Wirckung (fals die Sachen gut sind) vorzubringen im Stande sind.

Ich will hier nach meiner wenigen und geringen Einsicht kürtzlich untersuchen, wannehr ein Rechts-Gelahrter diesen Legem, ohne die Schande seiner Unwissenheit bloß zu geben, und ohne sich schuldig zu machen, gebrauchen und einen andren damit abfertigen könne.

Daß alle Gesezе aus dem Willen herrühren wird keiner leugnen, der die Macht eines Oberhaupts näher einsiehet, da nun der Mensch von denen unvernünftigen Thieren, darin fürnehmlich unterschieden, daß sein Wille die Vernunft zur Führerin hat; so muß nothwendig folgen, daß die Gesezе aus einem vernünftigen Willen herspriessen; die Vernunft aber ist beschäftiget mit denen Ursachen dieses oder jenen Gesezes, welches hernacher der Wille äussert; und die Unterthanen, nachdem sie einmahl solche sind, nöthiget, entweder blosserdings, sonsten aber mit Einsicht des Nuzens oder der Ursache des Gesezes, solchem zu gehorchen; je tiessere und klährere Einsichten also ein Gesezgeber hat in die Pflichten die einem Menschen so wohl gegen GOtt, als gegen sich selbst und dem Nächsten obliegen, je bessere und vollenkommenere Gesezе haben wir von ihm zu erwarten; man kan deucht mir dieses nicht besser begreiffen, als wen man, das Jus Naturæ so von dem Höchsten und allein heiligen Gesezgeber herrühret, und dagegen die von einem Menschen herrührende Gesezе überhaupt betrachtet; ich will mich hier nicht tieffer einlassen; es kan also ein Gesezgeber kein Gesezе absque ratione geben; diese ratio ist eigentlich das Gesezе selbst, welches unsre alten Römischen Rechtsgelahrte selbst wohl eingesehen haben; es muß also ein Rechtsgelahrter vor allen andren Ursachen die rationes Legis erforschen; diese rationes (damit wir kurtz handlen) sind entweder Naturales oder Politicæ; ist eine von beyden dem Gesezе beygefüget, so thut ein Interpres schlecht wan er nach andren grübelt, sondern er muß

solche

solche für die gewisseste annehmen; sind aber deren keine angeführet, so ist seine Pflicht daß er nach solchen fleissig suchet; es ist aber dieses so eine gar leichte Sache gewiß nicht; ob zwar es deren gibt die mit jenem sagen: Debemus rationes Legis ex capite nostro invenire; als ob man nur so gleich eine rationem für gültig auftischen könne; und daher gibt es heut zu Tage so viel Billigkeit Krähmer, die nichts anders pro ratione anzuführen wissen, als: Es ist billig/ oder es ist unbillig. Und jungen Leuthen, denen die Billigkeit eine so fort begreifliche und einfältige Sache dünckt, spahren der Mühe des tieffren Nachsinnens, und werden ihrer ihrer Lehrmeister Meinung nach frühe tüchtig, doch zum Schaden des Publici; wie viel an einer ratio Legis gelegen seye, wird daraus noch erhellen, wan ich mit vortreflichen Männeren dreiste sage, daß ein Interpres, wan er eine vom Gesezgeber beygefügte aber FALSCHE rationem antrift, solche verwerffen, und eine andere aufsuchen müsse; eine wahre ratio ist von einer falschen wohl und nicht schwer zu unterscheiden; wan ich dasjenige was eine veram rationem ausmacht, kenne und erwege; eine wahre rationem Legi additam beschreibe ich demnächst, daß sie mit dem Gesezе eine würckliche Schlußrede ausmache; das ist, daß sie also seye wodurch das Gesezе allgemein wird, nehmlich daß diese ratio könne demonstriret werden, und auf andre Vorwürffe sich schicke.

Falls nun ein Gesezgeber keine rationem dem Legi beygefüget, so lieget es einem Interpreti ob, nach derselben zu forschen; dieweil nun die ratio naturalis ein vollkommenes Gesezе macht, und ein Interpres Legum allezeit sich den Gesezgeber als Summa Prudentia præditum vorstellen muß, derhalben ist sein Erstes, daß er die rationem Legis, naturalem hervor suche; wie soll aber ein Interpres diese rationem finden, wan er nicht darinnen sich umgesehen hat, und zwaren besser als es der Aristoteles uns beschrieben; es muß also ein Rechtsgelahrter, die beschriebene Gesezе, mit denen Gesezen der Natur vergleichen, und daraus fürsichtig rationem herneh-men; es ist dieses nicht so schwer als man meinen sollte, wan wir auf die præcepta naturæ achten; es ist dieses nicht so schwer als man meinen sollte, wan wir auf die præcepta naturæ acht geben; nun ist zwar nicht zu leugnen, daß in vielen Vorfällen nicht allemahl, ein Interpres, er mag so geschickt seyn wie er will die veram rationem naturalem mir so gleich vorweisen könne! welches überhaupt in Ansehung der menschlichen Handlungen ins besonder derer Contractuum zu sagen ist weil wir darin den grössesten defect antreffen; so folget von selbsten, daß ein Interpres in solchen Fällen, nicht so fort eine rationem naturalem dieses oder jenen Legis, welcher von einem Negotio etwas sezet, vorbringen kan, sondern behutsam die causam Legis überwegen, und methodo demonstrativa zu Werck gehen müsse, als wodurch der defect gehoben, und eine noch nicht klahre ratio naturalis entdecket werden kan; und dieses, erfordert schon eine grössere Geschicklichkeit und gründlichere einsicht; obzwar nicht geleugnet wird, daß einer unwissend eine dergleichen rationem demonstrando herfürbringen könne; dieser aber spricht nicht gründlich, weil ihm die Wege verborgen sind, und deswegen kan er leichte wancken.

Aus diesem bisher knrz gesagten erhellet, daß die besten Gesezе seyen die eine rationem naturalem haben; und daß dem zufolge diese die allerbeste Republique ist da die Glieder nach solchen leben, das ist ihre Thaten einrichten; in einer solchen wären also keine verkehrte und böse Handlungen; weilen aber einmahl die Menschen so verdorben, so ist wohl eine solche zusammen Lebung nicht zu hoffen; und ist im vollen Nachdruck wahr, aut Respublica toleranda est cum vitiis, aut nulla Respublica! dan des Plato sein gute Vorstellungen sind mehr zu wünschen, als zu hoffen. Ich will nur dieses dadurch zu erkennen geben, daß die beschriebene Gesezе, auch eine Politicam rationem haben; und wo ich nicht gantz irre, so ist das mit der Sinn des nicht unbekannten Sazes bey unsren Rechtsgelahrten, totiens efficitur jus civile quotiens juri naturali vel aliquid additur vel detrahitur; daher ein jeder Gesezgeber die Art und Beschaffenheit seiner Republique wohl betrachten muß, um derselben die nöthigen Gesezе zu ertheilen; derohalben muß ein Ausleger der Gesezе, die Beschaffenheit und Verfassung der Republique, worin dieses Gesezе gewesen, beschauen, so kan er eine rationem finden, welche verschaffet, daß aus derselbigen Ursache das Gesezе überhaupt auch an andren Orten gut und sehr nützlich ist; hieher kan man bringen die interpretationem vel extensivam vel restrictivam, welche leztere anzeigt diejenigen Fälle worin das vorhabende Gesez keinen Plaz findet; daher sagen wir cessante ratione Legis cessat ipsa Lex, und dieses muß nothwendig die Meinung des Gesezgebers selbsten gewesen

sen seyn; es verstehet sich aber von selbst, wan mehr rationes Legis da sind, und eine jede, dergleichen Gesez erfordere, daß alsdan wo eine derer rationum übrig seye, auch der Lex seine Kraft behalte; hiervon könten Beyspiele genug beygebracht werden.

Und damit ich zu denen oben vorgetragenen Worten des Juliani und Neratii komme, so meine ich unvorgreiflich, daß sie beyde von denen rationibus, wovon ich nun gehandelt habe, zu verstehen seyen; es erhellet also leicht, wie behutsam mit diesen beyden Legibus umgegangen werden müsse; Fragte mich einer, warum dan ihre Aussage wahr seye; so ist die Antwort schon von selbst aus dem bisher gesagten fertig; sie haben nemlich die grossen Stücke eingesehen die bey einem Gesezgeber erfordert werden; und an der andren Seyte die Interpretes und unter denen sich selbst beschauet, daß es nicht möglich seye von allen so fort Demonstrationes zu geben, weil wir dergleichen Grad eines vollkommenen Begriffes nicht besizen; eben so wenig wie ein jeder Gesezgeber ohne Unterscheid jedesmahl seine Gesezе obbeschriebener Massen einrichtet. Was aber ist nun übrig? soll ich also einem Legem als Interpres so blosser dings in partes meas ziehen? mit nichten: nun unterscheide ich demnächst die rationes Legum von denen causis; so sorgfältig ein Interpres sich die rationes ausfündig machen muß; eben solchen Fleiß muß er anwenden, bey deren defectu, die causas hervor zu suchen; hier sehe ich auf den Gesezgeber selbst, welche Meinung er von der Sache gehabt habe, welche ihn bewogen dieses oder jenes Gesezе zu geben; diese causam nun welche in seiner Meinung gegründet, hat er entweder selbst bekant gewacht, oder nicht, im erstren Fall, verlange man nichts weiter; falls dieselbe nicht offenbahr falsch, oder von ihme nur, damit er nur etwas anzuführen scheine, hingesezt ist, wie davon unter vielen andren ein Beyspiel ist in §. 5 Inst. de J. N. G. & Civ. in welchem wie auch im Fall wan gar keine von ihme angebracht, muß eine andre, sich dahin schickende da seyn, und derhalben nachgeforschet werden; da sind die besten Mittel, gute Zeugnüsse und Gründe anderer; oder sie zeigen sich schon aus ihrer Art und Beschaffenheit; so ist auch die necessitas je zuweilen eine causa Legis vid. L. 162 de R. J. ja selbst die Gemüths-Regungen eines Legislatoris, können einem Interpreti, wo er solche aus denen Historien anders erfahren kan, hier Hülffe leisten; so ist amor personalis, & odium personale, beyde sind bisweilen causæ Legum, daher die Privilegia favorabilia & odiosa; und daß die causæ nicht allemahl eben gut sind und würdig ein Gesezе deshalb zu machen, leuchtet einem jeden stracks in die Augen; beschauen wir, damit ich kurz die Sache zeige, so viele Gesezе von dem sonst fürtreflichen Käyser Justinianus, die er dem weiblichen Geschlechte zum Besten und Vergnugen herausgehen lassen, wir brauchen gewiß, wan auch die Historie uns nicht gewisse Nachricht hinterlassen, quod fuerit Cæsar quam oppido morosus, keine andre causas zu suchen, obschon er in diesen Stücken hie und da causas, non causas angeführet. Da nun eine ohnstreitige Wahrheit ist, daß ein jeder Lex auch seine causam habe, so ist ein Interpres wan er keine rationem anführen kan, noch nicht immunis à culpa, so lange er causam nicht darthut; diese muß ihm nicht verborgen bleiben, so lange er nicht evidenter darthut, daß ein mere singulare, worin einer wohl irren kan, dahinter stecken müsse; ist also aller möglicher und schuldiger Fleiß mit nachforschen angewand, und sie lässet sich nicht herfür bringen, so kan ich mit Grund Rechtens, auch überhaupt meine Zuflucht nehmen zu obangeführten Worten in den Lege 20 & 21 Pand. de Legibus. Solte aber ein andrer ihme ins Gesichte eine rationem oder causam aufzeigen welche gründlich wäre, so hätte er Ursache sich zu schämen.

p.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad causam Hrn. Redecker qua Provisoris der Mosterts-Armen zum Hamm, contra die Vormündere des Minorennen Bordelii, distractio des zu Lennighausen belegenen Astrohs Hofes erkant, und darzu Termini legales von 3 zu 3 Monat, auf den 20 May, 26 August und 21 Novemb. präfigiret worden; als können Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden, und ihren Vortheil suchen. Auch werden alle und jede Creditores so an gedachten Astrohs Hof ex quocunque capite, einen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiemit abgeladen, um ihre Forderungen à dato Insertionis, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 28 Febr. 1754

Erster Anhang.

Num. XXXV. Dienstag den 27 Augusti 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

II. Sachen/ so zu verkaufen in Duisburg.

Bey Johann Georg Böttigers seel. Wittib und Sohn sind folgende Bücher zu haben. M. Casp. Höflers, Anweisung zur Bienenzucht. 8. Leipzig 1753, 20 st. J. C. Hoffmanns, Historisch-Physicalische Nachricht v. einem martialischen Trinck- und Bade-Brunnen im Fürstenthum Meiningen, der Grundhöfer Sauerbrunnen genannt 8 Eisenach 1754, 8 st. JEsus der wahrhaftige Sunder-Freund 8 Stutgard 1754, 1 und 1 halben st. H. F. Kahrels, zufällige Gedancken über die Zahlung der Schulden der Vorfahren bey einem Reichs-Fürsten 4 Wetzlar 1753, 10 st. Joh. Kleydorfferi, Clypeus Pastoralis pro utroque foro elaboratus, 2 Tom. 4to Aug. Vind. 1754, 2 Rthlr 40 st. J. G. Krafftii, Observationes Sacræ, Fasc. I. 8 Marburgi 1753, 14 st. J. W. Krausens, Antiquitates & Memorabilia Historiæ Franconicæ 2 Theile 4 Hildburgh. 1753, 1 Rthlr. Prosp. Card. Lambertini, postea Bened. XIV. P. M. Commentarii duo de D. N. Jesu Christi, Matrisque ejus Festis & de Missæ Sacrificio interp. M. A. de Giacomellis, Fol. Patavii 1753. 2 Rthlr. Leben, Thaten, Gefangenschaft und heldenmüthiger Todt des Durchlaucht. Fürsten und Herrn Johann Friedrich des Großmüthigen, Hertzogen zu Sachsen, beschrieben von M. J. M. Weichselfeldern 8 Franckf. 1754, 1 Rthlr. Novum Lexicon Hebræo-Germano-Latinum 8 Carols-Rohæ 1754, 25 st. Joh. Petri Massei, Historiarum Indicarum Libri XVI. Fol. Viennæ 1751, 2 Rthlr. Davidis Millii Miscellanea Sacra c. f. 4to Amstel. 1754. 2 Rthlr 16 st. Gerh Andr. Müllers, Einleitung zu dem Entwurf einer neuen Methode der Artzney-Wissenschaft, 8vo Frfrth. 1754, 20 st. J. Müllers, vollständiges Hessen-Hanauisches Choral-Buch, worinnen die Psalmen und Lieder der beyden Evangel. Religionen Melodien befindlich 2 Theile 4 Franckfurt. 1754. 1 Rthlr 20 st.

III. Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam der Erbgen. von Loudum, distractio eines der Ehefrauen Hufselmann zugehörigen Weydekamp, und anderthalben Morgen Heugewachs, an der Duvenstrasse vorm Westenthor der Stadt Hamm, gelegen, erkannt, und nunmehro dem meistbietenden verkaufet werden sollen, auch dazu Termini auf den 1 Maji, 1 Julii und 12 Septembr. c. präfigiret worden; Als können diejenige, so Lust tragen sothane Pertinentien an sich zu kaufen, in dictis terminis, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht sich einfinden. Zugleich aber werden diejenige, so an ged. Stücken, ex quocunque capite es auch seye, einige Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præclusi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, als wovon 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, mittelst Production ihrer Documenten anzugeben und zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 11 Februarii 1754.

Ad instantiam der Frau Wittiben Lamers, modo Voegels, contra Erbgen. von Neuhoff, soll zufolge erlassener allerg. Executorialien, die besagten Erben Neuhofs zugehörige Fischerey auf der Veese, vom rothen Halle, von der Durchfuhr über dem Hofe bis unter das Dornnewerter Guth auf der Schlacht, sodann von der Deichenblecke bis an die Lehne, welche auf 106 Rthlr taxiret, den 21 Augusti, 23 Octobris und 23 Decembris a. c., allemahl Nachm. um 2 Uhr, aufm Rahthause in Altena subhastiret, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; wes Endes nicht nur Liebhabere sich einfinden können, sondern auch alle, so an besagter Fischerey einiges Recht zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna perpetui silentii abgeladen werden, ihre Ansprache binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, gehörig ein und auszuführen. Sign. Altena den 30 Julii 1754.

Auf den 5 Septemb. c., soll über der Eheleuten Muyser, ihre unbewegliche Gründe, in ufum Creditorum, die zweyte Kertze ausbrennen; die dazu Lust tragen, wollen besagten Tages

Glocke

Glocke 2, zu Praest, nach vorher genommener Einsicht der Taxation, ihren Vortheil suchen. Wie dann auch diejenige, so einig Recht an ged. Muyssersche Güther zu haben vermeinen, solches in besagtem termino zu dociren, hiemit abgeladen werden.

Ad instantiam des Herrn Waldforstern Schneiders zu Dinslacken, contra den Herrn Capitain Ernst, ist zufolge aus hochlöbl. Cleve-Märckischer Regierung ergangenen Executorialien vom 4 Martii 1754, distractio des hieselbst vor dem Nordenthor, zwischen der Frau Räthin und Richterin Wiemanns Kühkämpgen gelegenen Goldmersches, wovon der Herr Capitain Ernstens Antheil 6 Kuhweyden in sich hält, so auf 876 Rthlr æstimiret, erkant, und sind dazu Termini auf den 26 Augusti, 4 Novembris und 3 Februarii a. f., jedesmahl Nachmittags um 1 Uhr, auf der Gerichtsstuben im Hamm, angesetzet; falls nun ein oder ander zu deren Anerkauffung Lust tragen mögte, selbiger kan sich in dictis terminis melden, auch inzwischen die Taxe und Vorwarden bey dem Assessore Bilefeld einsehen; zugleich aber werden diejenige, so an diesen 6 Kuhweyden und dessen Appertinentien einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprache binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechen, à dato dieses, gehörig ein- und auszuführen. Sign. Hamm im Landgericht den 24 Junii 1754.

Nachdem beym Königl. Gericht zu Huissen, über das Vermögen der Erben der verstorbenen Wittiben Ant. Wilmsen, Concursus Creditorum eröffnet, und Creditoribus zufolge gehörig angeschlagenen Edictal-Citation, terminus ad liquidandum & verificandum à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten zu halten, sub pœna præclusionis & perpetui silentii præfigiret worden, so wird nicht allein dieses, sondern auch ferner jedermänniglich bekant gemachet, daß termini distractionis der ungereiden Güther, bestehend aus 8 Morgen 50 Ruthen Bauland in dem Amt, und 2 Häusern in der Stadt Huissen gelegen, prævia Taxatione, auf den 5 September, 31 October und 30 December a. c., jedesmahl Vorm. Glocke 10, aufm Rahthause zu ged. Huissen, publice abgehalten werden sollen.

IV. Sachen/ so verkauft in Duisburg.

Es hat Herr Peter Roß in Duisburg, das Haus, den Kantert genannt, von den Eheleuten Gruben in Dinslacken, an sich gekauft; so jemand einige Ansprach daran hat, muß sich binnen 4 Wochen melden, in Entstehung dessen, der Kaufschilling ausbezahlet werden solle.

Herr Renninghoff hat von denen Erbgen. Finmanns ein Stück Land nebst einem Kämpgen im Casseler Felde gelegen, gekauft; so jemand eine recht mässige Forderung daran hat, muß sich in 4 Wochen Zeit, bey gem. Käuffer, Hrn. Renninghoff in Duisburg melden, sonsten die Kaufschillingen ausbezahlet werden sollen.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Von dem grossen Rayschen Hof in der Wallach, hat der Herr Krieges-Rath und Landsrichter Grusemann ein, und der Hr. Kriegs-Rath und Schlütter Melm 5 sechsten Theil bishero besessen; nunmehro aber Vermöge zwischen beyden getroffenen Vergleich jener sein ein 6ten Theil an diesen überlassen; mithin sind diejenige, so an diesen ein 6ten Theil eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinen mögten, abgeladen worden, um innerhalb 9 Wochen und längstens auf den 4 Octob. a. c., hieselbst auf der Landgerichts-Stube ihre etwaige Forderungen, sub pœna perpetui silentii, behörig zu justificiren, und zu dem Ende die Edictales alhier und zu Cleve angeschlagen. Xanten im Königl. Landgericht den 29 Julii 1754.

Johann von Kempen zu Goch, hat von der Wittibe Theodorus Velling einen Garten ausserhalb der Frauenpfort am Frauen-Kamp, an sich gekauft, wovon innerhalb 4 Wochen die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen; diejenige, so an diesem Erb einige Ansprach haben, können sich in ged. Frist beym Ankäuffer, oder sonsten gehörigen Orts melden.

Es haben die Wittide des verstorbenen Leyendeckers, Derck Janssen und deren Kinder, ihr Haus, so in Cleve auf dem Klockenberg gelegen, und worinnen anjetzo der Herr Præceptor Jungius wohnet, aus der Hand als ein freyes Erb, verkeuft; solte jemand an diesem Hause eine gegründete Ansprach haben, muß sich innerhalb 6 Wochen gehörig melden.

Da die Erbgen. seel. Herrn Predigerm Schulen zu Wibbel ingwerde, ihre in der Stadt Neuenradschen Feldmarck gelegene Ländereyen, Wieswachs und Gärtens vor einigen Tauen an

an verschiedene Bürger verkauft, und die Kaufschillinge 1mo Septembris a. c., ausgezahlet werden sollen; diejenige, so etwa an gedachten Parcelen Anspruch ex quocunque capite haben, können sich à dato publicationis, binnen 4 Wochen, beym Stadtgericht zu Neuenrade melden, widrigenfals aber, effluxo termino, gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen imponiret werde.

Der Conditor Rütgerus Janssen in Wesel, hat von denen Erben Ostermanns ihr daselbst in der Goldstrasse gelegenes Haus gekauft, und soll der Kaufschilling auf Michaelis c. a. erleget werden diejenige, so auf diesem Hause ex quocunque capite einigen Anspruch haben, müssen sich innerhalb obiger Frist gehörig, sub pœna perpetui silentii, melden.

Der Drechseler, Meister Simon Voß, hat von der Wittibe Horn, gebohrne Beckers, einen Garten vorm Berliner Thor auf m so genannten Bussing, aus freyer Hand an sich gekauft, und ist willens innerhalb 6 Wochen den Kaufschilling zu bezahlen; wer nun an gemeltem Garten eine rechtmässige Ansprach hat, muß sich gehörigen Orts melden.

Da die Erben des Schult Felothuis ihren Bauhof, Scholtenhof genannt, an die Eheleute Reiner van de Pavert aus der Hand verkauft haben, und der Kaufschilling innerhalb 14 Tagen ausgezahlet werden soll; als haben diejenige, so an gem. Bauhof etwas zu fordern haben, sich binnen gesetzter Zeit beym Ankäuffer zu melden Wallach den 6 Aug. 1754.

Der Freyherr von Nynsch zum Caldenhof und Wilckinghof, hat den so genannten grossen Drathkamp zu Berge an Johann Blügel und Georg Rott daselbst, verkauft; diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, können solches binnen 4 Wochen, gehörig ein- und ausführen, darnach aber auf immer und ewig schweigen.

VI. Von wüsten Hausplätzen ausserhalb Duisburg.

In der Stadt Cranenburg sind annoch zwey wüste Stellen vorhanden; solte jemand Lust haben selbige zu bebauen, der wolle sich, je eher je lieber, bey einem Edl. Magistrat daselbst melden.

VII. Sachen / so vermisset ausserhalb Duisburg.

Es hat sich seither St. Jacob, aus dem Creyfeldschen Bruch ein Pferd vermisset, ohngefehr 7 Jahr alt, kurtz gedrungen und breit in der Brust gewachsen, schwartzer Couleur doch ohne Zeichen, ein Run, schwer von Schweif, unter den Mahnen zur lincken Seite des Halses einen weissen Flecken habend, ohngef. eines doppelten Güld. groß, und aufm Rücken einen Palcken so kahl von Haaren, und nicht weis sondern schwartz aussiehet; wer ged. Pferd aufgefangen oder sonsten Nachricht davon geben könte, der wolle sich beym Essigbrauer Johann Mahr in Creyfeld melden, und gute Recompence erwarten.

VIII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Einem Hoch-Ehrw. Consistorio der Reformirten Gemeine zu Cleve, werden den 24sten Dec. a. c., 2000 Rthlr. abgeleget; wann jemand diese Gelder alsdann auf Hypothequen-Ordnungs-mässige Unterpfände gegen behörlich pro Cent, zu negotiiren Belieben tragen mögte, kan sichdey obgem. Consistorio, oder dem Kirchmeistern, Hn Richtern Schmitz angeben.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Diejenige, welche an dem Vermögen der zu Embrich vor einiger Zeit verstorbenen Aeltesten Hendrichs einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, müssen sich Zufolge extrahirter zu Sevenaer und Elten angeschlagenen Edictal-Citation den 13 Septembris anni currentis, Vormittags Glocke 8, zu Embrich am Rahthause, sub pœna præclusionis & perpetui silentii gestellen, und ihre Forderungen justificiren. Sign. Embrich den 25 Junii 1754.

Zu des in Xanten verstorbenen Werner von Bühren Nachlassenschaft, ist Concursus eröffnet, und Edictales zu Xanten, Rheinberg und Elten angeschlagen, mithin ad liquidandum Terminus auf den 30 Octobris curr. a., hieselbst auf der Landgerichtsstube, sub pœna perpetui silentii, angesetzet worden. Xanten im Königl. Landgericht den 12 Julii 1754.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Cleve, entbiethen allen und jeden Creditoren, so an des entwichenen Stephans Brey zu Goch Vermögen einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen, wasmassen nach in obgedachten Breys Vermögen entstandenen Concurs, der von uns bestätigte interims Curator Herr Hoffiscal Märcker vermittelst ad Acta gegebener Vorstellung eure gebührende Vorladung

ad

ad liquidandum gebeten; wann wir nun solchem Suchen statt gegeben: als citiren und laden wir euch hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Goch, das andere zu Udem, und das dritte zu Xanten angeschlagen, peremtorie, daß ihr à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 26 Octobris a. curr., vor uns alhier aufm Rathhause, Vormittags um 9 Uhr, euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore auch Neben-Creditoren, ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntnüß und Locum in abzufassender Prioritäts-Urthel gewartet; mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Cleve im Landgericht den 17 Julii 1754.

(L. S.) G. Sethmann. Schuirmann. H. M. Pauli.

Demnach über das Vermögen der Wittiben Gerh. Kulemans allhie, Concursus entstanden und der angeordnete interims Curator, Herr Land-Syndicus Lamers mittels ad Acta gegebenen Supplicati, die Vorladung der Creditorum ad liquidandum geziemend gebeten; Als citiren und laden Wir sämtl. Creditores, so an gem. Vermögen einigen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rheinberg, und das 3te zu Bochholtz angeschlagen, peremtorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche rechtlich zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann sich für uns gestellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in Originali vorlegen, deshalb mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, in dessen Entstehung rechtliche Erkäntniß und Locum in abzufassender Prioritäts-Urtel gewärtigen, mit Ablauf des Termini aber Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wesel den 29 Julii 1754.

Zum Königl. Preuss. Landgericht allergnädigst verordnete Landrichter und Assessores.

J. v. Stockum. Siegfried. v. Beinom.

Demnach über das Vermögen der Eheleuten Gisbert Blanchon alhie Concursus entstanden, und der angeordnete Interims-Curator, Herr Land-Syndicus Lamers, mittels ad Acta gegebenen Supplicati, die Vorladung der Creditorum ad Liquidandum geziemend gebeten. Als citiren und laden wir sämtliche Creditores, so an gemeltes Vermögen einigen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rheinberg und das dritte zu Bocholt angeschlagen, peremptorie daß sie à dato innerhalb neun Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche rechtlich zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdan sich für uns gestellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in Originali vorlegen, deshalb mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, in deren Entstehung, rechtliche Erkäntniß und Locum in abzufassender Prioritæts Urtheil gewärtigen; mit Ablauf des Termini aber, Acta für beschlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen nicht gemeldet, oder wenn solches gleich geschehen, sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wesel den 29 Julii 1754.

Zum Königl. Preuß. Landgericht allergnäd. verordnete Landrichter und Assessores

J. v. Stockum. Siegfried. v. Beinom.

Zweyter Anhang.

Num. XXXV. Dienstag den 27 Augusti 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

X. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem das Lusthaus aufm Pottdeckel, im Amte Wallach nunmehro abgebrochen; Als soll die Fortbringung derer Materialien den 31 dieses, Glocke 10, daselbst an des Warthmanns Jan Crienen Hause, dem wenigst-annehmenden anbestadiget, jedoch alsdann davon zugleich so viel als zu Bestreitung der dabey aufgegangenen Kosten nöthig, dem meistbietenden verkauft werden. Xanten im Landg. den 20 Aug. 1754.

Auf den 10 September c., soll pro obtinendo judicato, ein Stück Land, 108 Ruthen groß, der Wittiben Huiskes in Breswyck zuständig, dem meistbietenden, publice verkaufet werden; die dazu Lust tragen, wollen sich besagten Tages, morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Stadt- und Amtsgericht einfinden und ihren Vortheil suchen. Sign. Rees in judic. den 13 Augusti 1754.

Es will Jan Henr. Kroeß sein zu Riel, Amts Niederduisselt gelegenes Guth, bestehend in Haus, Garten und Bauland, zusammen ad 9 holländ. Morgen groß, wovon Jörgen Pruß Pächter ist, aus freyer Hand verkauffen: die dazu Lust tragende wollen sich bey demselben zu Millingen bey Monsr. Joh. Huismann melden, und favorable Conditiones schliessen.

Nachdem die verwittibte Frau Obristinn von German zu Cassel, nachfolgende bey der Stadt und in dem Amte Hamm gelegene Parcelen, als nemlich 1) Den Pfenning Mersis. 2) Den halben Galgenbergs-Kamp. 3) Die Galbers-Kämpen, und 4) Ihren Antheil an Gräfingshof, Hofe- und Bier-Kölcker, cum onere & commodo, aus freyer Hand zu verkauffen, sich resolviret haben: so wird solches hiemit jedermännlich zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit, wenn Liebhabere sich finden, so diese Güther kauffen wollen, sich beym Herrn Rentmeister Bilefeld zum Hamm melden, und die Conditiones vernehmen können.

De Momboirs ende Kindern van Nic. Gruyters, sullen op den 29 Augusti ende volgende daegen, binnen Kevelaer vryw. aen den meestbiedenden verkopen, alderhande gereede Goedern.

Die verwittibte Frau Stoffelmanns zu Calcar ist vorhabens den 22 Augusti c., freywillig zu verkauffen ihre Mobilien; weswegen Lust-tragende sich einfinden können.

Henrich Huß zu Orsoy, ist vorhabens, sein Haus und Garten auf den 14 und 21 Sept. daselbst, bey Gerd. Knipscheer, freywillig und öffentl. zu verkauffen.

Es ist der Königl. Förster, Herr Dacke vorhabens, auf den 24 Augusti und 19 Octob. des Nachm. um 2 Uhr, zu Till im Rothen Hirsch, freywillig zu verkauffen unter Assistence des Gerichts, sein in Till am Erffken besitzendes Guth, das neue Erffken genannt, bestehend aus einem von Stein sehr starck neu gebauten und ansehnlich, auch zur Nahrung an der Landstrasse wohl gelegenen Haus, Garten und Baumgarten nebst dem dabey gehörigen Baulande; dahero alle Lusttragende Käuffere hiemit abgeladen werden, um ihren Vortheil dabey zu suchen.

Demnach die Tillsche Deichschau mit Königl. allerg. Approbation vorhabens ist, auf den 24 August, und denen hiernächst näher anzusetzenden 2ten und 3ten Termin, jedesmahl Nachm. um 2 Uhr, zu Till im Rothen Hirsch, erblich zu verkauffen sichere 3 Stücke Bauland, welche sie von dem Wisselschen Scheff n Claes Braem und der Wittiben Derck Erben käuflich übernommen, um einen Theil der Erde zum neuen Banndeich daraus zu nehmen, mithin im untern Theil, vom so genannten Sternfeld, rechter Hand des Abwegs vom Banndeich nach Huisberden gelegen, wovon das erste Papenorth gen. Fol. 5. sub Num. 296 d. in der neuen Vermessungs-Carte befindlich. Das 2te Röllen-Land ibid. sub Num. 296 c., anzutreffen. Das 3te Rüttgers Erb sub Num. 296 a., aufgeführet worden; Als werden alle Lusttragende Käuffere, so wohl dazu abgeladen, als auch alle, so daran einigen Anspruch ex quocunque capite haben, um in Krafft gegenwärtigen proclamatis in Zeit von 9 Wochen, à dato dieses, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten und letzten Termin zu rechnen, sich beym Tillschen Gerichte mit sothanen Forderungen sub pœna perpetui silentii anzugeben, auch dieselben mit untadelhaften

Do-

Documentis zu justificiren, oder in Entstehung dessen, zu gewärtigen, daß selbige hiernächst abgewiesen, und bey gnüglicher Verkaufung dieser Stücke, dem Ankäuffer zugeschlagen und gerichtlich aufgetragen werden sollen.

Da die Römisch-Catholische Gemeine zu Till vorhabens ist, mit Königl. allerg. Approbation auf den 24 Aug. c., wie auch 19 Octob. daran folgend, zu Till im Rothen Hirsch, Nachm. um 2 Uhr, den Platz worauf das abgebrandte Pastorat-Haus gestanden, cum annexis gerichtl. zu verkaufen, und zwarn auf zweyerley Weise: als insgesamt, oder auch in 2 Theilen vertheilet, wovon zum ersten gehören soll der Platz worauf das Haus und Scheuer gestanden, samt Steine und sonstige Materialien, so auf der Brandstelle vorhanden, nebst ein klein Stück vom grossen Garten, so wie solches ausgestochen; imgleichen das beym Brand stehen gebliebene kleine Spickerhäußgen, Wasserpompe und den kleinen dabey gelegenen Garten, wie auch einen Aufweg von der Landstrasse durch den Baumgarten von einer Ruthen breit Der 2te Theil aber soll bestehen aus dem grossen Garten und Baumgarten, nebst Beylegung eines Stückes von der Gemeinen Strasse, worauf nach gutfinden allenfals ein Wohnhaus gebauet werden kan; Als werden alle Lusttragende Ankäuffere hiemit abgeladen, um ihren Vortheil dabey zu schaffen.

Es sind die Gebrüdere Jan und Gerrit Pruiß vorhabens, ihren zu Till käntl. wohl gelegenen Thofeldtskath, bestehend aus 2 Wohnungen, Garten und Baumgarten, und ein gleich daran gelegen Stück Bauland, so wie es in seinen Fohr und Pahlung mit Last und Unlast gelegen, unter Assistence des Gerichts zu Till im Rothen Hirsch daselbst, auf den 24 Aug. c., und 19 Octob., des Nachm. um 2 Uhr, erblich zu verkaufen; dahero alle Lusttragende Ankäuffere zu Schaffung ihres Vortheils mittelst Ankaufung dieses Perceels, so wohl hiemit abgeladen werden, als auch alle diejenige, so an demselben einigen Anspruch oder dingliches Recht ex quocunque capite haben, um in Kraft dieser peremtorischen Citation in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten Termin zu nehmen, sich beym Tillschen Gericht wegen sothaner Forderung und Anspruch nicht allein geziemend anzugeben, sondern solche auch mit unverwerflichen rechtsbeständigen documentis zu justificiren; Anerwogen in Entstehung dessen hiernächst niemand weiter damit gehöret, vielmehr alle und jede mit Auflegung eines ewigen stillschweigens abgewiesen, und dem etwahigen Käuffer diese Stücke adjudiciret werden sollen.

NB. Von vorher stehenden 4 positionen können unterdessen die Vorwarden zwischen beyden Terminen bey dem Tillschen Gerichtschreiber, Herrn Gesellschap, eingesehen und von jeden nach Gefallen darauf gehöhet werden.

Nachdem ad instantiam des Pfannenbäckern Boll, wider die Stadts-Cämmerey und Dabergs-Armen das Haus samt Hof, am Sieckenhause genannt, nebst Zubehör vor dem Westen-Thor der Stadt Hamm käntlich gelegen, dem meistbietenden verkauffet werden soll, und dazu termini auf den 12 Sept., 4 Nov. c., und 3 Febr. a. f., jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben alda anberahmet; Als können Lusttragende Ankäuffer sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen; diejenige aber, so an gem. Sieckenhause oder dessen pertinentien ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, deren eines hieselbst und das andere zu Reck, angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 20 May 1754.

Heer Rentmeester Henr. Bögel, saal. Erven, Laur. Möllekamp, en Jan Maas zyn voorneemens vrywillig te verkopen circa een en een halven Morgen Schatting vrye twee stucken goet Bouwland. Noch circa een halven Morgen ringsom in vregt aen de Verckes-Weyde-Dyck, Palings Bongaerd genoemt. En een stucksken aen de Grundweg, eenersyts Juffer Kaak, anderfyts Möllekamps Erfland gelegen, wiens Interesse hieronder verseert, of te kopen belieft, moet zich öp den 29 August a. curr. 's morgens ten 9 uuren, in Rees by Monsr. Hollandts melden.

XI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdeme zwischen dem Herrn Krieges-Rath und Cammer-Richtern Grusemann und dem Herrn Krieges-Rath Melm verglichen worden, daß jener sein an dem Lehn-Guth Aver-

bergen habendes ein 5ten Theil, diesem gegen ein gewisses verabredetes Kaufprätium abtretten solle, und gedachter Herr Tit. Melm gebeten, daß dieserhalb Edictales erlassen werden mögten. So werden alle und jede, welche auf gemeltes 5ten Theil des Lehn-Guths Averbergen einige versicherte oder stillschweigende Hypothequen, auch sonsten ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie abgeladen, um solches binnen 6 Wochen à dato, wovon 2 für den ersten, 2 für den andern, und 2 für den dritten Termin gesetzet werden, beym Königl. Landgericht hieselbst anzubringen und mit untadelhaften Documenten zu verificiren; in dessen Entstehung zu gewärtigen, daß sie mit Auflegung ewigen stillschweigens von gem. 5ten Theil des Lehnguths Averbergen außgeschlossen seyn und bleiben sollen. Sign. Wesel im Landgericht den 7 Augusti 1754.

XII. Sachen/ so verlohren ausserhalb Duisburg.

Vor ohngefehr 5 Wochen, ist von dem bey Wesel untergegangenen Nachen, ein neues Seil fortgeschwommen, welches man bis dato zu noch nicht hat ausforschen können; diejenige also, so etwa ged. Seil aufgefischet, oder sonsten Nachricht davon zu geben wissen, wollen solches beym Herrn Heckhof zu Mülheim an der Ruhr melden, wovon sie eine gute Recompence zu gewärtigen haben.

XIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach der Galanterie-Crämer, Johann Nic. Kahle aus Breitenbach im Thürinschen, Vermöge ausgestelleter Handschrift, sub dato Soest den 1 Mertz, dem Apothecker Hrn. Walthern in Soest, 100 Rthlr schuldig gewesen, und zu dem Creditoris Sicherheit eine mit des Comtoir Siegel versehene Kiste mit Waaren nebst einem gestickten Frauen-Rock demselben zum Unterpfande hingegeben, auch versprochen nach Verfliessung 3 Monaten, das Capitale wieder zu erlegen, und die zum Unterpfande hingegebene Kiste wieder einzulösen; da aber solches nicht geschehen, und dannenhero Herr Creditor resolviren müssen Klage zu erheben, mithin um Resigillation, Inventarisation und Distraction der Waaren anzuhalten, und diesem Suchen statt gegeben, mithin Citatio ad videndum distrahi, contra Debitoren, erkannt worden: Als werden alle und jede, so an diesen Waaren Spruch oder Forderung machen solten, hiedurch peremtorie & sub pœna perpetui silentii abgeladen, um à dato publicationis, binnen 9 Wochen beym Königl. Gericht in Soest, Vorm. von 9 bis 12 Uhr, sich zu melden und ihre daran habende Forderungen einzubringen; diejenige, so von diesen Waaren etwas an sich zu handelen Lust haben, können sich gleichfals melden, nach Belieben licitiren und der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Zufolge extrahirter Edictal-Citation, müssen diejenige, welche an dem gantz geringen Vermögen des verstorbenen Herrn Scheffen Wunders einigen Anspruch machen, sich den 18ten Octobris h. a., Vormittags Glocke 10, am Rahthause zu Emmerich einfinden, behörlich liquidiren, und denen injunctis Citationis Edictalis, sub pœna perpetui silentii, ein Gnügen leisten.

XIV. Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn ausserhalb Duisb.

Seiner Königl. Majestät in Preussen, meines allergnädigst. Königs und Herrn, Richter der Stadt und des Amts Schermbeck; Ich Gerh. Schuirmann füge dir Henr. Stricker, aus dem Amte Schermbeck hiemit zu wissen. Nachdem bey fortgesetzter Criminal-Inquisition in Sachen Fisci und Hermann Brücker, wider dich Henr. Stricker und Derck Droste aus der Bauerschaft Havelick, Amts Brünen sich geäussert, daß du den Hermann Brücker den Messerstich mit einem von dem Derck Droste überkommenen grossen Scheidemesser vom 2ten auf den 3ten Febr. vorigen Jahrs zur mitternächtlichen Zeit in der rechten Brust zugefüget, und nach verübter That gleich flüchtigen Fuß gesetzet, und also selbsten dich dadurch verdächtig gemachet, auch bis dahin nicht wieder eingefunden hast; weshalben zu fernern Fortsetzung des wider dich befangenen Criminal-processus, Edictalis Citatio ex Actis erkannt worden. Hierum heische und lade ich dich Henr. Stricker von Gerichts- und Rechts-wegen, daß du dich auf den 13 Sept. oder den 14 Octob., zum längsten aber auf den 13 Nov. c., welche Terminen dir für den 1ten, 2ten, 3ten und endlichen Gerichtstag angesetzet werden, allemahl morgens Glocke 9, auf hiesigem Rahthause vor Gericht persöhnlich dich gestellen, und wegen solcher That und genommener Flucht in Rechten verantworten sollest, mit der Verwarnung, du erscheinest alsdann oder

nicht

nicht, daß deweniger nicht Criminal-Ordnungs-mässig wider dich verfahren, in Contumaciam erkannt und statuiret werden solle was Rechtens. Urkundlich meines Richterl. Insiegels, auch meiner und des Actuarii Unterschrift. Schermbeck den 13 Augusti 1754.

(L.S.) G. Schuirmann. J. H. Dieckhäyer Actuarius

XV. AVERTISSEMENTS.

Nachdem zum Besten des Publici und Commercii eine fahrende Post, welche wochentlich 2mahl tour & retour gehet, von Lingen über Schapen, Ippenbühren, Tecklenburg, Liene, Glaene, Laer, Voersmold und Halle, auf Bielefeld angeleget worden, dergestalt, daß selbige zu Lingen mit dem Zwollischen Postwagen, zu Bielefeld aber mit der Clevischen Post genau correspondiret; Mit der Fahrt dieser neuen Post auch den 16 dieses Monats, der Anfang gemachet werden wird. So wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiemit nachrichtlich notificiret.

Berlin den 12 Aug. 1754. Königl. Preuss. General-Postamt.

v. Gotter.

Da in Conformität der zwischen Sr Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. und dem Herrn Landgrafen v. Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. errichteten Convention, eine solche Einrichtung gemachet worden, daß hinführo des Montags Vorm. um 10 Uhr, und die in denen Sommer-Monathen zum 2ten mahl in der Woche, nemlich des Donnerstags v. Cassel nach Franckfurth am Mayn abfahrende ordinaire Post, von nun an des Mittwochs Abends um 7 Uhr, zu ged. Cassel abgefertiget werden wird, wodurch die Reysende und in Specie die Jüdische Handelsleute den Vortheil gewinnen, daß sie, wann sie des Sonnabends Nacht von hier mit der ordinairen Post abreysen, am folgenden Mittwoch in Cassel, und so fort des Freytags Abend noch vor Schabbes, nach Franckfurth am Mayn gelangen können. So wird solches dem Publico hiermit zur Nachricht bekant gemacht. Sign. Berlin den 12 Aug. 1754.

Königl. Preuss. General-Postamt.

v. Gotter.

Kraft gerichtl. publicirten und affigirten peremtorialen Citation de dato Huissen den 25. Julii a. c., werden die Kinder und Erben von weyland Matth. Luirmann und Wilhelmina Brinckmann im Leben Eheleute, auch hiedurch abgeladen, um innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, entweder persöhnlich oder per instructum Mandatarium, zu ged. Huissen zu erscheinen, und mit der Wittib und Vormündern derer unmündigen Kindern von weyl. Arnt Luirmann, wegen des noch unzertheilten Budels von weyl. denen vordem. Eheleuten Matth. Luirmann und Wilhelmina Brinckmanns zur-Scheid und Theilung zu tretten, indem sonsten vigore juris, gegen dieselbe zur Bewürckung der Abtheilung soll procediret werden.

Da ein Einwohner der Stadt Huissen, Nahmens Johann Beinom, sich unterstanden hat, um gegen die Verordnung des Magistrats, sein an der Stadt-Mauer gelegenes baufälliges Haus abzubrechen; so wird diese Hausstelle mit denen vorräthigen Materialien, welche letztere auf 17 Rthlr 55 stüb. ästimiret worden, demjenigen gratis offeriret, der das abgebrochene Haus wieder ordentlich neu aufbauen wil.

Auf allergnädigst. nähern Befehl aus hochlöbl. Regierung vom 8 curr., wird hiemit kund gethan, daß der unterste Mevenpoll als lehnbahr mit unter die Lottums-Grondsteinsche Lehn-Pertinentien verkauffet, immassen auch das Licitatum des Mevenpols dem Licitato des Hauses Grundstein soll beygefüget werden Wornach sich also zu achten. Cleve den 20 Julii 1754

Da ein sicherer Jürgen Jeist nebst seinem Sohn bey dem hiesigen Kaufmann Hn. Gerh. von Seets, verschiedene Waaren gekauffet, und etliche davon bey Nic. Kehl verwahrlich hingelegt hat, welche er Herr v. Seets wegen rückständiger Zahlung, mit Arrest bestricken lassen, ohne zu erfahren, wo ged. Jürgen Jeist und dessen Sohn sich gegenwärtig aufhalten mögen; so werden letztere oder deren Erben hiemit peremtorie abgeladen, um binnen 6 Wochen à dato, gem. Hn. v. Seets zu befriedigen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungs- und Mißzahlungs-Fall, gem. Waaren, welche in Rosenkränzen bestehen, dem meistbietenden öffentl. verkauft werden sollen, wozu eventualiter terminus auf den 2 Octobr. a. c., alhie bestimmet wird. Sign Wesel im Landg. den 21 Aug. 1754.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 3 Septembr. Anno 1754.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXXVI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Das Haus der Eheleuten von Wanum in der Steinstrasse, welches zur Nahrung wohl gelegen, und sehr gut gebauet ist, soll den 6 September, Vorm. Glocke 10, vorm Königlichen Landgericht zu Wesel, bey der letzten Kertze, dem meistbietenden verkauffet werden.

Das Haus der Eheleuten Hanssen in der Turmstrasse zu Wesel, so auf 103 Rthlr 55 stüb. gewürdiget, und ein Brandweins-Kessel, so auf 35 Rthlr 45 stüb. taxiret, sollen den 6 Sept., 4 Nov. und 30 Dec. a. c., jedesmahl Vorm. Glocke 10, vorm Königl. Landgericht daselbsten, bey Ausbrennung der Kertzen, verkauft werden.

Der Freyherr von Rynsch zum Caldenhoff, wil seinen Osthofs oder Worts-erb-eigenthümlichen Bauren-Hof, mit allen pertinentien vor einen billigen Preyß verkauffen, und gegen jedermann, er sey auch wer er wolle, die beste Sicherheit und Eviction dafür leisten; weshalb Lusttragende ihren Vortheil durch diesen Ankauf mit ihm forderlamst treffen können.

Ad instantiam der Frau Wittiben Lamers, modo Boegels, contra Erbgen. von Neuhoff, soll zufolge erlassenen allerg. Executorialien, die besagten Erben Neuhofs zugehörige Fischerey auf der Veese, vom rothen Halle, von der Durchfuhr über dem Hofe bis unter das Dornnewerter Guth auf der Schlacht, sodann von der Deickenbeecke bis an die Lehne, welche auf 106 Rthlr taxiret, den 21 Augusti, 23 Octobris und 23 Decembris a. c., allemahl Nachm. um 2 Uhr, aufm Rahthause in Altena subhastiret, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen

schlagen werden; wes Endes nicht nur Liebhabere sich einfinden können, sondern auch alle, so an besagter Fischerey einiges Recht zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna perpetui silentii abgeladen werden, ihre Ansprache binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, gehörig ein und auszuführen. Sign. Altena den 30 Julii 1754.

Auf den 5 Septemb. c., soll über der Eheleuten Muyser, ihre unbewegliche Gründe, in usum Creditorum, die zweyte Kertze ausbrennen; die dazu Lust tragen, wollen besagten Tages Glocke 2, zu Praest, nach vorher genommener Einsicht der Taxation, ihren Vortheil suchen. Wie dann auch diejenige, so einig Recht an ged Muyserſche Guther zu haben vermeinen, solches in besagtem termino zu dociren, hiemit abgeladen werden.

Ad instantiam des Herrn Waldforstern Schneiders zu Dinslacken, contra den Herrn Capitain Ernst, ist zufolge aus hochlöbl. Cley-Märckischer Regierung ergangenen Executorialien vom 4 Martii 1754, dittracto des hieselbst vor dem Nordenthor, zwischen der Frau Räthin und Richterin Wiemanns Kühkämpgen gelegenen Goldmersches, wovon des Herrn Capitain Ernstens Antheil 6 Kuhweyden in sich hält, so auf 876 Rthlr æstimiret, erkant, und sind dazu Termini auf den 26 Augusti, 4 Novembris und 3 Februarii a. f., jedesmahl Nachmittags um 1 Uhr, auf der Gerichtsstuben im Hamm, angesetzet; fals nun ein oder ander zu deren Anerkauffung Lust tragen mögte, selbiger kan sich in dictis terminis melden, auch inzwischen die Taxe und Vorwardenbey dem Assessore Hrn. Bilefeld einsehen; zugleich aber werden diejenige, so an diesen 6 Kuhweyden und dessen Appertinentien einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprache binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechen, à dato dieses, gehörig ein- und auszuführen. Sign. Hamm im Landgericht den 24 Junii 1754.

Men laet een jegelyck weeten, dat de Wed. van Pet. Straetmann van intentie is te verkopen eenige Landeryen, gelegen onder de Banthuyn der Stadt Gelder; die daertoe Gaedinge heeft, kan zich tegens den 9 Sept. in den Oranjenboom, ten huise van Adr. Holtmanns, invinden.

Monsr. Hend. Pauls en desselfs Suster Juffer Adriana Pauls, syn van intentie uyt de hand te verkopen, haare binnen Sevenaer kennlyck gelegene behuysinge en Erve, de Rode Leuw genoemt, bestaande in een hegt, starck en wel doortimmert huys, versien met een extra vraey voorhuys, suiffisanten Kelder, vraeye op-caamer, ruime en commode keuke, agter-keucke, washuys, agterplaatz met een schoone waeterpomp, twee vraeye boven-camers en schoone solders, versien met eene extra vraye en tot de malterye altoos gebruickte Ess, als mede die hiernaest aan de Bleckse poorte geleegene schuir met vraeye en commode stallingen, synde in dese behuysinge van undencklycke jaeren Logement en herberge aan hooge en lage stands persoonen met veel succes gegeven; imand genegen zynde, gelieve sig ten eersten by voorss. verkoperen binnen Sevenaer te addresseeren konnende dit Erve op aanstaanden May 1755 worden geaenvaert.

Die Erbgen. Joh. To Peerdt seel., sind vorhabens, den 29 Augusti c., und folgende Täge zur Scheid- und Theilung unter einander, ihre Mobilien und Güther freywillig zu verkaufen; wes Endes Liebhabere sich alsdann im Sterbhause zu Calcar einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

Ad instantiam Creditorum, soll das dem Joh. Wilh. Müller dem jüngern zuständige, im Kirchspiel Valbert gelegene, auf 610 Rthlr 55 stüb. 8 deut. taxirte Mormicker Guth, in Terminis den 1 October, a. c., 9 Januarii und 27 Martii 1755, morgens um 10 Uhr, bey dem Landgericht zu Lüdenscheid, verkaufet werden, und müssen sich diejenige, welche an sothanem Guth prætension haben, bey gem. Landg. den 1 October a. c., sub pœna perpetui silentii melden.

Word hiermede bekent gemaeckt, dat de Executores van het Testament van den Eerw. Heere Wirix geweesenen Pastor in Brockhuysenvorst, publyckelyck aen de meestbiedende sullen laeten verkopen alle gereede Goederen, bestaende in Cooperwerck, Tinn, Sylver, Bedwerck en andere Mobilien op den 10 September c. a., in het pastoraele Huis aldaer, 's morgens om 9 uuren te beginnen.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Von dem grossen Rayschen Hof in der Wallach, hat der Herr Krieges-Rath und Land-Richter Gruſemann ein, und der Hr. Kriegs-Rath und Schlütter Melin 5 sechsten Theil bishero beſeſſen; nunmehro aber Vermöge zwischen beyden getroffenen Vergleich, jener sein ein 6ten Theil an dieſen überlaſſen; mithin sind diejenige, so an dieſen ein 6ten Theil eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinen mögten, abgeladen worden, um innerhalb 9 Wochen und längſtens auf den 4 Octob. a c., hieſelbſt auf der Landgerichts-Stube ihre etwaige Forderungen, sub pœna perpetui silentii, behörig zu juſtificiren, und zu dem Ende die Edictales alhier und zu Cleve angeſchlagen. Xanten im Köntgl. Landgericht den 29 Julii 1754.

Der Freyherr von Rynſch zum Caldenhof und Wilckinghof, hat den so genannten grossen Drathkamp zu Berge, an Johann Blügel und Georg Rott daſelbſt, verkauft; diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, können ſolches binnen 4 Wochen, gehörig ein- und ausführen, darnach aber auf immer und ewig schweigen.

Die Erbgen. Hantrop in Lünen, als Joh. Henr. Hantrop und Caſp. Alshof im Hamm, haben das zu Lünen auf der langen Straſſe gelegene Haus mit Zubehör, und 6 Scheffel Saatland an der Wüſte, item 2 Scheffel in der Cappendergiſchen Heide aufm so genannten Kiewit ſituiret, dem ehrſahmen Gi-sler und Denninghof, auch Caſp. Köſter zu Lünen rechtsbeſtändig verkauft; wer alſo an dieſen Stücken etwas zu fordern hat, muß ſich binnen 6 Wochen, sub pœna perpetui silentii, gehörig melden.

Die Eheleute Joh. Henr. Hamer haben ihren zu Sundwig gelegenen Kotten an Hn Henr. von der Becken daſelbſt, erblich verkauft; wer daran ex quocunque capite einigen Anſpruch hat, muß ſich beym Gericht zu Hemer, Inhalts daſelbſt und zu Iſerlohn angeſchlagenen Edictal-Citation, binnen 9 Wochen, gehörig melden.

Da das zu Embrich in der Gaſthausſtraſſe bey dem Mühlenſtall, und des v. Heukelum Behauſung gelegenes Haus, welches vorhin vorhin von dem Zimmermeiſter Brandts bewohnet worden, von dem Magiſtrat wegen Baufälligkeit verkauffet werden müſſen; ſo werden diejenige, ſo an gem. Behauſung jure dominii, hypothecæ oder ſonſten etwas zu prätendiren haben, hiemit abgeladen, daß ſie ſolches beym Magiſtrat der Stadt Embrich innerhalb 9 Wochen, und zwarn längſtens den 18 October h. a., Vorm. Glocke 11, am Rahthauſe anzeigen, und ihre Forderungen sub pœna perpetui silentii juſtificiren, Geſtalten ſonſten in Anſehung derer Kaufgelder Ordnungs-mäſſige Verfügung geſchehen wird.

Demnach der hieſige Bürger, Dieb. Wilh. Sumbart angezeiget, wie er von denen Eheleuten Joh. Dieb. Oſtermann, deren hieſelbſt auf der Königsſtraſſe liegendes Neuhauſiſche Haus gekauffet habe, und zur Verſicherung dieſes Ankaufs Citationem Creditorum gebeten, auch ſolchem Petito deferiret worden; Als citiren und laden wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Lünen hiemit und zwarn sub pœna perpetui silentii, alle diejenige, ſo an beſagtem Hauſe ex quocunque capite etwas zu fordern haben, daß ſie ſolches innerhalb 9 Wochen, davon 3 für den erſten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten peremtoriſchen Termin, den 16 December a. c., Vorm. um 10 Uhr, in Curia geſetzet werden, einbringen und juſtificiren ſollen. Sign. Lünen in Senatu den 15 Julii 1754.

Der verſtorbene Freyherr von Boenen, hat das ihm per ſententias am Hauſe Martfelde zuerkannte Eigenthums-Recht, dem Kaufmann Herrn Hochſtein erblich überlaſſen, und Seine Königl. Majeſtät dieſen übertrag allergnädigſt beſtättigen laſſen. Es wird dieſes zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, ſo an geſagtem Hauſe einige An- und Zuſprache zu machen ſich berechtiget halten mögten, damit der ergangenen Edictal-Citation zufolge, innerhalb 9 Wochen einkehren, und den 8 October a. c., ihre Befügnüs beym Königl Gericht zu Schwelm juſtificiren können, ſintemahlen mit Ablauf dieſes Termini, denen nicht Erſchienenen, ein ewiges ſtillſchweigen per ſententiam auferleget werden wird.

Es hat der Oſſenbruckſche Mühlenpächter, Stephan Willemſen zu Till, von der ehemahligen Wittib Thoſeld, nunmehro vereheligte Paulen, ein Stückgen Land, ſo käntlich in der Tillſchen Vermeſſungs-Carte Fol. 3. Num. 166, zwiſchen dem Hornskatſchen und Steintjes Hofſchen Bauland gelegen, erblich an ſich gekauft; vor Auszahlung der Kaufgelder aber um Edictal-

Abladung

Abladung aller und jeden, so daran einigen Anspruch haben mögten, bey hiesigem Gerichte geziemend angehalten. Da nun diesem Suchen statt gegeben, so werden solchemnach alle und jede, welche an erstermeltes Stück Land eine gesicherte oder stillschweigende Hypotheque, oder sonsten ein dinglich Recht ex quocunque capite zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis, hiedurch peremtorie abgeladen, um ihren Anspruch binnen 9 Wochen, à dato dieses, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, bey hiesigem Gerichte cum justificatoriis vorzubringen, immassen nach Ablauf sothaner Terminen, alle diejenige, so sich nicht gemeldet, oder auch ihre etwa habende Ansprüche nicht gebührend justificiret haben, präcludiret und nicht weiter damit gehöret, vielmehr aber dem Ankäuffer sothanes Stück Land gerichtlich aufgetragen werden soll. Sign. Till den 7 Aug. 1754

Der Bürger und Blaufärber Hufstart zu Wesel, hat sein Haus auf der Hohenstrasse in Wesel gelegen, an den Hn. Feldscheer Liske verkauft; wer dagegen etwas einzuwenden, muß sich sub pœna juris, vor Michaelis a. c., gehörig melden.

III. Gelder, so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen 800 Rthlr Pupillengelder vor Anna Maria Elisabeth Koehe, rentloß; wer selbige nöthig hat, kan sich bey ihrem Großvatter, Herrn Joh. Peter Koehne, Kauf- und Handelsmann zu Lüdenscheid, melden, alwo sie gegen Hypothequen-mässige Versicherung zu bekommen.

Es werden auf St. Martini a. c., der Meursischen Prediger Wittiben-Fundations-Casse 350 Rthlr Capital abgeleget; wenn jemand diese Gelder gegen gerichtl. Hypotheque und Landes-übliche Zinsen zu negotiiren Lust hat, kan sich forderſamst beym zeitl. Rendanten ged. Casse Hn. Scheffen Daubenspeck melden.

Bey der Reformirten Gemeine zu Ruhrort, wird gegen die Mitte des Septembris, ein Capital von 50 Thlr. Clevisch fällig; wer selbiges gegen Land-übliche Zinsen auf ein gnugsam gesichertes Unterpfand wieder aufzunehmen willens, kan sich bey einem Edl. Magistrat, oder Consistorio daselbst, je eher je lieber, melden.

Diejenige, welche 720 Rthlr Depositen-Gelder zu 5 pro Cent, gegen Ordnungs-mässige Sicherheit zu negotiiren gesinnet sind, können sich beym Königl. Landgericht zu Wesel, melden.

Es wird dem Herrn Vicario St. Clementis, Horst, in Xanten, medio Novembris ein Capital von 625 Rthlr Clevisch abgeleget; wer solches gegen 4 pro Cent zu negotiiren nöthig hat, und gute Caution Hypothequen-Ordnungs-mässig, darstellen kan, derselbe hat sich deswegen bey wohlgem. Herrn Vicario Horst zu melden.

IV. AVERTISSEMENTS.

Da der Herr Secretarius und Notarius, Wilhelm Brunstein zu Wattenscheide, mit seiner jetzigen Ehefrau sich zur Ruhe begeben wil, und also aus freyem Willen sein Erbhaus cum pertinentiis daselbst, nebst einen Erbgarten vorm Thor alda, an den meistbietenden den 12 Octob. um 1 Uhr Nachm., an dessen Behausung nicht allein zu verkaufen, sondern auch dessen anthichreticè unterhabende Ländereyen zu cediren, resolviret ist, und damit dessen aus erster Ehe herrührende passiva bezahlet, gefolglich der Bestand davon zwischen Verkäuffer und dessen Kinder pro rata friedsahm zertheilet werden können; so wird dem publico dieses hiemit bekant gemachet, damit alle diejenige Creditores, so an vorbesagte Güther einige prætention machen, sich bey vorgem. Verkäuffer oder dem Herrn Bürgermeister Brunstein in Wattenscheid, qua Curatori, binnen 4 Wochen Zeit, sub pœna juris melden können.

Es wird hiemit allen denen daran gelegen, zu wissen gethan, wie daß der von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen durch das Ober-Collegium-Medicum zu Berlin approbirte Oculist H. D. Offermann, welcher sich durch seine viele Curen an Blinden, Tauben und andern Kranckheiten so wohl hier als andern Orten sehr berühmt gemacht, von seiner Reise aus Holland wiederum in Dortmund angekommen ist; diejenige, so sich seiner bedienen wollen, können ihn alda antreffen. Sein Quartier ist wie zuvor beym Hn Beckhof in der Stadt Wesel.

Es sind die nachgelassen Kinder von Gerh. Siepmanns zu Meurs, Scheid- und Theilung anzurichten gesinnet; so jemand an denselben eine gegründete prætension zu haben vermeinet, der muß sich in Zeit von 3 Wochen, sub pœna juris, angeben.

Erster Anhang.

Num XXXVI. Dienstag den 3 Septembr. 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Einige aus denen Wericker Weyden abgepfändete Beesten, sollen zum Behuf schuldigen Beytrags zu denen Deich- Reparations- Kösten, auf den 5 September, Nachm. um 2 Uhr, zu Büderich im Adler, den meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Der Kaufmann Balth. Gerh. Kochius zu Orsoy, ist willens nachfolgende Erbstücken, ausser und in Holten gelegen, freywillig denen meistbietenden zu verkauffen, als 1) Eine Weyde, so die allerbeste unter den Holtenschen Weyden ist, die Gath genannt. 2) Eine Weyde, so die allerforderste in der Broecksiege ist. 3) Zwey Gärten bey der obersten Kornmühle gelegen. 4) Noch einen Garten an der Fehnbrücke. 5) Einen Garten am Jostberg. 6) Ein Haus in Holten neben Johann von Roms Haus gelegen; wer Lust hat ein oder anderes Parceel an sich zu kauffen, kan sich den 13 September, Nachm. um 2 Uhr, zu Holten im weissen Pferd einfinden und nach Belieben kauffen; wann auch jemand wäre, der an diesen Grund- und Erbstücken prætension hätte, derselbe kan sich gehörig melden.

Die Wittibe Wyers zu Gennep, will nächstens einige Mobilien freywillig verkauffen, den Tag selbst aber durch den Kirchenruf näher bekant machen lassen.

Auf den 10 September c., soll pro obtinendo judicato, ein Stück Land, 108 Ruthen groß, der Wittiben Huiskes in Breswyck zuständig, dem meistbietenden, publice verkaufet werden; die dazu Lust tragen, wollen sich besagten Tages, morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Stadt- und Amtsgericht einfinden und ihren Vortheil suchen. Sign Rees in judic. den 13 Augusti 1754.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Bürgere zum Hamm, Joh. Herm. Osthaus und Gerh. Alb. Asbeck, haben von dem Scheffen zu Emmerich Herrn Hüls und dessen Eheliebste gebohrne Ludovici, nachstehende in der Hammschen Feldmarck gelegene Parceelen, angekauft, 1) 2 und ein halben Morgen Saatland am Wistberge, von Tit. Grüter herrührend. 2) Anderthalb Morgen daselbst auf der Landwehr und Fußpfad nach dem Kölinge schiessend. 3) Ein Morgen daselbst nächst Stephan Asbecks Lande, und 4) Ein Morgen daselbst an der Sandstrasse gelegen; diejenige nun, so an diesen Grundstücken einige prætension formiren, müssen vor ult. Septembris a. c., sich bey einem Edl. Magistrat sub pœna juris melden, immassen nach Ablauf dieses Termini, die Erb-Kaufbriefe ausgeliefert, und diese Gründe zum Rahthäußlichen Hypothequen- Buche, auf der Ankäuffer Nahmen, enregistriret werden sollen. Hamm den 16 Augusti 1754.

Heer Joh. van den Bosch, Koopmann tot Goch, heeft van den Heer Henr. Gisb. Becker en Bernardina Eylbraght Ehl. tot Horssen, seekeren Erfpacht van 8 en een halven Malder Roggen uyt Passer Caet onder Cappellen, wie mede een Lyfgewinsboek onder voorss. Heerlyckheit, aengekocht; soo jemand op de geseyde Parceelen eenig recht of actie heeft, moet zich in tyd van 6 Weecken by gem. Aenkoper aengeven.

Der Bürger Henr. Ultjesfort zu Meurs, hat von denen Erben Joh. Siepmanns das auf dem Blück daselbst neben Bastian, gelegenes Haus, an sich gekauft; wer daran einige prætension haben mögte, der wolle sich in Zeit von 4 Wochen gehörig melden, als nach welcher Zeit die Kaufgelder ausgezahlet, und keine Forderungen weiter angenommen werden sollen.

Die Wittibe Stephan Eyckelbohm seel., Johanna Spetmanns in Xanten, hat ihren Kohlgarten daselbst vorm Clevischen Thor käntlich gelegen, an ihren Vetter Jacob von Holt, verkauffet; solte jemand darauf einige prætension haben, muß sich innerhalb Monats Frist, gehörig melden, sonsten Ankäuffern Cession und Auftragt geschehen soll.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß nach dem der bisherige Hauptpächter derer Königl. Rentheyen Altena, Neuenrade und Plettenberg, Simeon Frid. von Diest, mit Tode abgegangen,

gen, diese Rentheyen auf Sr Königl. Majestät allergnädigst. Befehl von neuem an ein annehmliches Subjectum hinwiederum verpachtet werden sollen; diejenige also, welche zu Anpachtung obbem. Rentheyen inclintren, auch prætanda zu präsiiren im Stande sind, können sich den 16 September a. c. Vorm., auf der hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, den Etat und Anschlag einsehen, und ihre Erklährungen ad Protocollum abgeben. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 19 Augusti 1754.

Der Hof Malland, hart an der Geldrischen Strasse gegen dem Amt Lymers und theils in demselben gelegen, worauf voritzo Claes van de Camp wohnet, wird mit Ende dieses Jahrs pachtloß, um mit primo Maji 1755 angefertiget zu werden; wer zu dessen Anpachtung Lust hat, kan sich in Cleve beym Herrn Cammer-Directore Schmitzen melden.

VIII. Sachen / so zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

De Weduwe Mevrouw van Tondi, is van meening, haer Huis met een schoene groote Gaerde en stalling Koye en Paerden, binnen Cranenburg in de Moolenstraet geleegen, te verhuyren, om op den daerden Vreydag naer Paeschen 1755 antevarden; ymand daertoe Geneegentheyt hebbende, kan zich by voorige Mevrouw van Tondi binnen Cranenburg melden.

IX. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Einem Hoch-Ehrw. Consistorio der Reformirten Gemeine zu Cleve, werden den 24sten Dec. a. c., 2000 Rthlr. abgeleget; wann jemand diese Gelder alsdann auf Hypothequen-Ordnungs-mässige Unterpfände gegen behörlich pro Cent, zu negotiiren Belieben tragen mögte, kan sich bey obgem. Consistorio, oder dem Kirchmeistern, Hn. Richtern Schmitz angeben.

Es sind einige Puppillen- und in Deposito beruhende Gelder vorhanden, welche gegen 5 pro Cent und Hypothequen-Ordnungs-mässige Versicherung, rentbar gemachet werden sollen; diejenige, so solche anzulehnen willens, können sich beym H. Richtern Bercken in Lüdenscheid melden.

Es sind dermahlen ungefehr 6000 Rthlr bey der Clevischen Depositen-Casse vorhanden, womit es also beschaffen, daß solche auf einige Jahren zinsbahr ausgethan werden können; wer demnach obgem. Gelder entweder insgesamt oder zum Theil gegen 4 und 1 halb pro Cent Interessen und Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit zu negotiiren gesinnet, der beliebe sich fordersamst bey dem Herrn Geheimten Rath Haesbaert desfals zu melden.

X. Sachen/ so verlohren ausserhalb Duisburg.

Den 13 August is by Goch een Degen met silveren Geves en Greep verlooren, zynde het Geves glad als oock den Knoop, edog kantig, sonder keur daerop staende, den Greep van dick sylver overguldt Draat, aen beyde Einden met een sylver bandtjen omlet, den haack daeraen met bloemwerck, op de klinge, soo voor aen met bloemwerck en overguldt, staet, *ne me tire pas sans raison*, op eene, *ne me remette point sans honneur* op de andere syde; die denselven gevonden, of weetenschap daervan heeft, gelieve het selve aen den Heer Richter Lax tot Goch aentegeven, en sal eeene honorable Recompence daervoor bekomen.

XI. Sachen / so angehalten ausserhalb Duisburg.

Wer einen schwartz-braun getiegerten jungen Jagdhund verlohren hat, kan sich in Zeit von 3 Wochen bey Ebert de Fries zu Orsoy, melden.

XII. Von inhaftirten Personen ausserhalb Duisburg.

Den 13 August a. c., is binnen de Koningl. Heerlyckheyt Bree, in den Amte Kessel, om begaene dieverye gearresteert, en den 15 dito, binnen de Stadt Gelder gevancklyck gebrogt Abraham de Friese, geboren Joode tot Rigau in Lyfland, oud 25 à 26 jaeren, middelmaetig en smal van posture, weynig bruynachtige gecrolde hairen, swart bruyne oogen, lanck platachtig van aengesight, groote neuse, weynig baert onder de kinne, op het bovenste van den hals een groot lyckteecken, streckende sigh naer de lincker syde, wye oock een dergelyck lyckreecken op der lincker hand beginnende aen het eynde der vingeren tot aen het voorste gelit derselven hand, welcke lyckteekenen hy soude behouden hebben van het vallen in 't vuier als hy ses jaeren oud waere. Denselven is gekleed met eenen leyachtigen laecken rock, cameelhaire knoopen, wit geript camisoel daeronder, eenen rood gebloemden syden neusdoeck om den hals, swarte leedere broecke, sejette swarte coussen, uytgedrevene witachtige metaille gaspen op de schoenen, is volgens Atteft by hem gevonden, Rooms-Catholyck geworden, en op den

4 November 1753 tot Münster in de Dhomkercke gedoopt, als wanneer hy den naeme heeft bekommen Paulus Franciscus Josephus de Friese, soude volgens syn voorgeven aldaer ende in Paderborn zich opgehouden hebben, Coopmanschappe in lynwaet, catoenen &c. gedaen, en den 20 Jan. 1754 tot Paderborn in de Kaukercke getrouwt syn met Maria Catharina Zadoch, oock eene gewesene joodinne, edoch te voorens Rooms-Catholyck geworden, en gedoopt, die soude woonachtigh syn tot Weppel, een uure van Paderborn. By desen gearresteerden syn, boven de gestoolene, en bereyts als eygene gereclameerde Effecten, als verdagtig gevonden, 1) Eene silvere Horologie met eenen silvernen kast daeromme, eene dobbele silvere en noch eene silvere gevlochte kettinge daeraen, hangende neffens den sleutel aen selve een coopere metallieken, van beyden syden in 't midden een rond glasken, daeronder rond gesneden steenen, wesende naer den oogenschyn porcelain, rondomme een blauw cransken, ende in 't midden een rooskn van cooper daerop geplackt; op de plaete waervoor den wyser draeyt, staet boven Num. 33. *Vrydhoff*, en onder *le jeune*, op het werck staet boven *Maestricht*, en onder *Jan Vrydhoff le jeune*, in den kast die om de Horologie en waeraen deselve vast is, staen de Letters R. B. en 2) Een silvere kokerken van twee syden met perlemour ingeleyt, daerinne een pennemes, welck men daeruyt en wederom inschuyfft, aen welck kokerken onder een Cachet is, representerende eenen Leeuw. 3) Een paer silvere hemdeknoopkens met Christal daerin. 4) Eenen Hartsvanger met coopere gevest. 5) Twee kleyne sleutelkens van cleyne Cabinetjens of kastjens. 6) Een groen seyde Geldbeursken. 7) Twee oude Bedlaeckens, het eene geteeckent met swart garn I. M., en het ander met rod M. D. I., daeronder de Cyffer 5. En 8) Een lynen overtreckscl van een bedde, synde dese bedlaeckens overtreckscl, benefens eene broecke van swart Caffa en hemdtrock van blauwen wollen Damast, sonder mouwen, gevonden in eenen rood en wit dobbelsteintjens Reyssack, welcken den gearresteerden by zigh gedragen heeft; soo nu jemand sigh de gedesigneerde Effecten geloofwardig kan aenmaetigen, of jemand iets verners tot laste van gearresteerden weet te submineeren, deselve gelieve zich by den Advocat Michiels binnen Gelder te addresseeren, ende aen hem sulks erga oblationem ad quævis reciproca, bekent te maecken.

Bey einem fremden, zu Emmerich eingezogenen Weibsbilde, so eine hochteutsche Sprach redet, und ziemlich langer Statur ist, sind verschiedene, allem Ansehen nach, gestohlene Sachen, als Kupfer, Zinn, Eisen, Frauenkleider, Leinwand, neue Stifelen, Schuhe und Schnallen angetroffen, wovon ein zinnerne Becher mit denen Buchstaben I. L. P.; Neue zinnerne Löffel mit H. P.; Eine zinnerne Schussel mit G. L.; Ein Frauenhemd mit I. A.; Eine Serviet mit I. M.; Sechs Treckmützen mit I. A.; Eine dito mit M.; Ein Frauen-Halstuch mit S. V.; Ein anderes mit I. A.; wie auch ein Soussies Halstuch, gleichfals mit I. A. gezeichnet ist; so können derohalben diejenige, welche an ged. Effecten etwa ein Eigenthumbs-Recht haben, sich beym Königl. Gericht zu Emmerich einfinden, die vorhandene Sachen recognosciren, und dem Befinden nach Restitutionem gewärtigen.

XIII. Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Diejenige, welche an dem Vermögen der zu Embrich vor einiger Zeit verstorbenen Aaltjen Hendrichs einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, müssen sich Zufolge extrahirter zu Sevenaer und Elten angeschlagenen Edictal-Citation den 13 Septembris anni currentis, Vormittags Glocke 8, zu Embrich am Rahthause, sub pœna præclusionis & perpetui silentii gestellen, und ihre Forderungen instificiren. Sign. Embrich den 25 Junii 1754.

Wegen des in Xanten verstorbenen Werner von Bühren Nachlassenschaft, ist Concursus eröffnet, und Edictales zu Xanten, Rheinberg und Elten angeschlagen, mithin ad liquidandum Terminus auf den 30 Octobris curr. a., hieselbst auf der Landgerichtsstube, sub pœna perpetui silentii, angesetzet worden. Xanten im Königl. Landgericht den 12 Julii 1754.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Cleve, entbiethen allen und jeden Creditoren, so an des entwichenen Stephans Brey zu Goch Vermögen einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen, wasmassen nach in obgedachten Breys Vermögen entstandenen Concurs, der von uns bestätigte interims Curator Herr Hoffiscal Märcker vermittelst ad Acta gegebener Vorstellung eure gebührende Vorladung

ad

ad liquidandum gebeten; wann wir nun solchem Suchen statt gegeben: als citiren und laden wir euch hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Goch, das andere zu Udem, und das dritte zu Xanten angeschlagen, peremtorie, daß ihr à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 26 Octobris a. curr., vor uns alhier aufm Rathhause, Vormittags um 9 Uhr, euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntnüß und Locum in abzufassender Prioritäts-Urthel gewartet; mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Cleve im Landgericht den 17 Julii 1754.

(L.S.) G. Sethmann. Schuirmann. H. M. Pauli.

Demnach über das Vermögen der Wittiben Gerh. Kulemans allhie, Concursus entstanden und der angeordnete interims Curator, Herr Land-Syndicus Lamers mittels ad Acta gegebenen Supplicati, die Vorladung der Creditorum ad liquidandum geziemend gebeten; Als citiren und laden Wir sämtl. Creditores, so an gem. Vermögen einigen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rheinberg, und das 3te zu Bochholtz angeschlagen, peremtorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche rechtlich zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann sich für uns gestellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in Originali vorlegen, deshalb mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, in dessen Entstehung rechtliche Erkäntniß und Locum in abzufassender Prioritäts-Urtel gewärtigen, mit Ablauf des Termini aber Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wesel den 29 Julii 1754.

Zum Königl. Preuss. Landgericht allergnädigst verordnete Landrichter und Assessores.

J. v. Stockum. Siegfried. v. Beinom.

Demnach über das Vermögen der Eheleuten Gisbert Blanchon alhie Concursus entstanden, und der angeordnete Interims-Curator, Herr Land-Syndicus Lamers, mittels ad Acta gegebenen Supplicati, die Vorladung der Creditorum ad Liquidandum geziemend gebeten. Als citiren und laden wir sämtliche Creditores, so an gemeltes Vermögen einigen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rheinberg und das dritte zu Bocholt angeschlagen, peremptorie daß sie à dato innerhalb neun Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche rechtlich zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdan sich für uns gestellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in Originali vorlegen, deshalb mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, in deren Entstehung, rechtliche Erkäntniß und Locum in abzufassender Prioritæts-Urtheil gewärtigen: mit Ablauf des Termini aber, Acta für beschlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen nicht gemeldet, oder wenn solches gleich geschehen, sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wesel den 29 Julii 1754

Zum Königl. Preuß. Landgericht allergnäd. verordnete Landrichter und Assessores

J. v. Stockum. Siegfried. v. Beinom.

Zweyter Anhang.

Num. XXXVI. Dienstag den 3 Septemb. 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XIV. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Bey Johann Georg Böttigers seel. Wittib und Sohn sind folgende Bücher zu haben: Joseph Riepels, Anfangs-Gründe zur Musicalischen Setzkunst, Fol. Reg. 1754, 40 st. M. J. Heinr. Zopfens, Grundlegung der Universal-Historie, bis aufs Jahr 1753 fortgesetzet. 8 Franckf. 1754, 30 st. P. van Muschenbroek, binæ Dissertat. Physicæ de Tubis Capillar. & attractione Speculorum Planor. c. fig. 4 Viennæ 1753, 13 st. Joh. Chr. Rehrings, Manuale Notariorum oder Handbuch der Notarien 8 Eisenach, 45 st. P. F. Neumayr, nichts werthe Rechtfertigung des Rothfischerischen Lutherischen Glaubens-Bekäntnisses 4 Bamberg 1752, 7 st. Onania, oder die erschreckliche Sünde der Selbst-Besteckung mit allen ihren entsetzlichen Folgen, neue viel vermehrte Auflage 8 Franckf. 1754, 40 st. Selectæ Orationes Patrum Soc. Jesu 8 Aug. Vind. 1754, 23 st. Barth. Ott, de Successione ab intestato, 4 Viennæ 1750, 16 st. J. N. Paulizky, die Absichten GOttes und der Menschen bey dem Leyden Christi, 4 Franckf. 1754, 20 st. Ant. Perezii, Institutiones imperiales, 8 Viennæ 1754, 40 st. Pharmacopoeia Wittenbergica, 2 Partes Fol. Studgardiæ 1754, 2 Rthlr. Pharmacopoea Bateana 8 Lovanii 1752, 28 st. R. P. J. Pichleri, Historia Imperatorum Romano-Germanicorum, 8 Viennæ 1753, 40 st. Ant. Guilielm. Plaz, de Jucundis Morborum Causis, 4 Lipsiæ 1754, 35 stüb. Georg Fr. de Ploennies, de Transactionibus Jura præcipua & controversiæ, 4 Wetzlariæ 1754. 10 st. God. Ploucqvet, Principia de Substantiis & Phænomenis, 8 Frfrt. 1753, 30 st. G. E. L. Preuschen, daß ein Catholischer Landesherr in Ehe- und andern Kirchen-Sachen seiner Evangelischen Unterthanen zu erkennen nicht befugt sey, 4 Giessen 1753, 20 stüb. J. G. D. Richters, Ichthyotheologie, Betrachtung der Allmacht GOttes aus den Fischen m. K., 8 Leipzig 1754, 50 st. M. G. L. Riegers, richtiger und leichter Weg zum Himmel durch acht Stuffen der Seeligkeiten 8 Stutgard 1754, 55 st. F. U. Ries Tract. Th. typicus de Asylis s. Urbibus Refugii V. T. 4. Marburgi 1753, 10 st. P. M. Franc. Mariæ Angeli à Ritotorto, Collis Paradisi amœnitas s. sacri Conventus Assisiensis Historiæ Libri II. 4. Viennæ 1752. 40 st. Dion. Robertsons Pferds-Artzney-Kunst, m. K. 8 Studgardt 1755. 30 stüb. Sammlung der von dem Rath der Stadt Regenspurg abgelassenen Decreten 4. Regenspurg 1754. 1 Rthlr 20 st.

XV. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Der Freyherr von Wyllich zu Diersforth will auf seinem adelichen Guth Hengmeng in Brünen, in der Gräflich-Bylandschen Herrlichkeit Halt gelegen, die inventarisirte Effecten als: Pferde und Kühe ꝛc. für Pacht-Restant den 6 Septembr. a. curr., des Morgens auf gedacht. Hauß verkauffen.

Nachdem ad instantiam des Pfannenbäckern Boll, wider die Stadts-Cämmerey und Dabergs-Armen das Haus samt Hof, am Sieckenhause genannt, nebst Zubehör vor dem Westen-Thor der Stadt Hamm käntlich gelegen, dem meistbietenden verkauffet werden soll, und dazu termini auf den 12 Sept., 4 Nov. c. und 3 Febr. a. f., jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben alda anberahmet; Als können Lusttragende Ankäuffer sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen; diejenige aber, so an gem. Sieckenhause oder dessen pertinentien ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, deren eines hieselbst und das andere zu Reck angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 20 May 1754.

Es sollen auf Samstag binnen der Stadt Meurs, Nachm. um 2 Uhr, bey dem Wirth M. Tölsch, 2 Häuser und einen Bemden, freywillig den Meistbietenden verkauft werden.

Die

Die Kinder und Erbgenahmen Joh Te Peerd, wollen den 9 September, um 2 Uhr, bey Monsr. Arntzen im Morian zu Calcar, zum offentlichen Verkauf zu Brede setzen, und 3 Wochen hernach den 30 September, bey Ausbrennung der Kertzen finaliter verkauffen, 1) Ein zu allerhand Nahrung gelegenes wohl conditionirtes Haus, in der Hanselarschen Strasse zu Calcar gelegen, der Pelican genannt, worin mit gutem Succes einige Jahren beständig Winckel-Nahrung getrieben worden, mit dazu gehöriger Bier-Brauerey, Fusel-Brennerey, nebst dabey gehöriger Pompe, Kesseln, Fässer, Kuipen und so weiter. 2) Ein gleichfals zu Calcar in der Kesselstrasse zu allerhand Nahrung wohl gelegenes Haus. 3) Drey Kohlgärten auster dem Kesselthor bey Calcar gelegen. Obbemelte Häuser und Gärten können auf anstehenden Victoris oder 10 Octobris angetretten werden; wann jemand zu dem einen oder andern Parceel Lust haben mögte, kan sich auf obbenannte Zeit und Ort einfinden, die Vorwarden hören verlesen und seinen Nutzen schaffen.

Op Maendag den 23 Septembr. 1754, sullen de Erfgen. van wylen Bilken Mill, binnen Wachtendonck publice met den stokkenslag laeten verkopen, dessen naegelaetene Gereeden.

Den 21 Septemb. um 2 Uhr, sollen zu Grieth im rothen Hirsch, zwey daselbst gelegene Häuser, dem Calcarschen Bürger, Dores Hoffen gehörig, verkauffet werden; wer darauf etwas zu förderen hat, muß sich im Verkauffungs-Termino melden.

XVI. Sachen/ so verkauft in Duisburg.

Es hat Herr Johan Brinckmann von den Erben Bohren, das Haus auf dem Klüppelmarckt, und von den Erben Messings die andere Halbscheid vom Baumgarten und Weydekamp im Onckelstein, an sich gekauft; so jemand einige Anspr ach daran hat, muß sich binnen 4 Wochen sub pœna perpetui silentii melden.

XVII. Sachen/ so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdeme zwischen dem Herrn Krieges-Rath und Cammer-Richtern Grusemann und dem Herrn Krieges-Rath Melm verglichen worden, daß jener sein an dem Lehn-Guth Averbergen habendes ein 5ten Theil, diesem gegen ein gewisses verabredetes Kaufprätium abtretten solle, und gedachter Herr Tit. Melm gebeten, daß dieserhalb Edictales erlassen werden mögten. So werden alle und jede, welche auf gemeltes 5ten Theil des Lehn-Guths Averbergen einige versicherte oder stillschweigende Hypothequen, auch sonsten ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie abgeladen, um solches binnen 6 Wochen à dato, wovon 2 für den ersten, 2 für den andern, und 2 für den dritten Termin gesetzet werden, beym Königl. Landgericht hieselbst anzubringen und mit untadelhaften Documenten zu verificiren; in dessen Entstehung zu gewärtigen, daß sie mit Auflegung ewigen stillschweigens von gem. 5ten Theil des Lehnguths Averbergen ausgeschlossen seyn und bleiben sollen. Sign. Wesel im Landgericht den 7 Augusti 1754.

Der im Amte Spellen gelegene, so genannte Schepers-Hof und Stoffels-Hof, ist von dem Herrn Eignern an Herrn Johann Caspar von Rosenthal zu Wesel, aus der Hand verkauft; diejenige, so auf gedachte Parceelen eine versicherte oder rechtliche Hypotheque oder sonsten einig dinglich Recht zu haben vermeinen, werden hiedurch gewarnet, um solche Forderung binnen 4 Wochen peremtorischer Frist, bey dem Königl. Landgericht zu Dinslacken, vorzubringen und mit untadelhaften Documenten zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß nach Verfliessung sothaner Frist, gemelte Parceelen dem Herrn Ankäuffern, gegen Erlegung des Kaufprätii, gerichtlich aufgetragen, und ferner keine prætensiones mehr angenommen werden sollen.

XVIII. Sachen/ so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Pastor und Vorstehere der Römisch-Catholischen Gemeinde zu Büderich, wollen ihre im Büderichschen und Ginderichschen Feld gelegene Ländereyen, plus offerenti, für 5 aufeinander folgende Jahren verpachten; Lust-tragende darzu, können sich den 9 September, Glock 2, zu Büderich, in der Behausung des Kirchmeisters Joh. Knottenberg einfinden, die Conditiones hören und ihren Vortheil suchen.

Es soll der in der Herrlichkeit Voerde gelegener, dem Freyhern von Syberg zuständiger so genannter Lohmanns-Hof samt Ländereyen, Wiesen und dabey gehörige Holtzgewachs, verpachtet werden; wer dazu Lust hat, kan sich je eher je lieber in gedachter Herrlichkeit Voerde bey dem Scheffen von der Heyden unter der Linde melden.

XIX

XIX. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg

Die Wittibe Romp zu Cleve verlanget einen tüchtigen Barbir-Gesell, welcher ein gutes Zeugniß hat und sein Metier wohl verstehet.

XX. Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn ausserhalb Duisb.

Seiner Königl. Majestät in Preussen, meines allergnädigst. Königs und Herrn, Richter der Stadt und des Amts Schermbeck; Ich Gerh. Schuirmann füge dir Henr. Stricker, aus dem Amte Schermbeck hiemit zu wissen. Nachdem bey fortgesetzter Criminal-Inquisition in Sachen Fisci und Hermann Brücker, wider dich Henr. Stricker und Derck Droste aus der Bauerschaft Havelick, Amts Brünen sich geäussert, daß du den Hermann Brücker den Messerstich mit einem von dem Derck Droste überkommenen grossen Scheidemesser vom 2ten auf den 3ten Febr. vorigen Jahrs zur mitternächtlichen Zeit in der rechten Brust zugefüget, und nach verübter That gleich flüchtigen Fuß gesetzet, und also selbsten dich dadurch verdächtig gemachet, auch bis dahin nicht wieder eingefunden hast; weshalben zu fernern Fortsetzung des wider dich befangenen Criminal-processus, Edictalis Citatio ex Actis erkannt worden. Hierum heische und lade ich dich Henr. Stricker von Gerichts- und Rechts-wegen, daß du dich auf den 13 Sept. oder den 14 Octob., zum längsten aber auf den 13 Nov. c., welche Terminen dir für den 1ten, 2ten, 3ten und endlichen Gerichtstag angesetzet werden, allemahl morgens Glocke 9, auf hiesigem Rahthause vor Gericht persöhnlich dich gestellen, und wegen solcher That und genommener Flucht in Rechten verantworten sollest, mit der Verwarnung, du erscheinest alsdann oder nicht, daß deweniger nicht Criminal-Ordnungs-mässig wider dich verfahren, in Contumaciam erkannt und statuiret werden solle was Rechtens. Urkundlich meines Richterl. Insiegels, auch meiner und des Actuarii Unterschrift. Schermbeck den 13 Augusti 1754.

J. H. Dieckhäyer Actuarius

(L.S) G. Schuirmann.

XXI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Zufolge extrahirter Edictal-Citation, müssen diejenige, welche an dem ganz geringen Vermögen des verstorbenen Herrn Scheffen Wunders einigen Anspruch machen, sich den 18ten Octobris h. a., Vormittags Glocke 10, am Rahthause zu Emmerich einfinden, behörlich liquidiren, und denen injunctis Citationis Edictalis, sub pœna perpetui silentii, ein Gnügen leisten.

Diejenige welche an das Vermögen der Eheleuten Raeyermann zu Hamminckeln, zu fordern haben, werden hiemit Edictaliter abgeladen, daß sie solches bey Strafe ewigen Stillschweigens, binnen 6 Wochen à dato, vor dem Hamminckelschen Gerichte angeben und justificiren, oder gewärtigen sollen, daß sie nach Verfliessung dieser peremtorischen Frist, von sothanem Vermögen gäntzlich ausgeschlossen seyn und bleiben sollen. Wesel den 21 Augusti 1754.

v. Beinom.

XXII. AVERTISSEMENTS.

Nachdem zum Besten des Publici und Commercii eine fahrende Post, welche wochentlich 2mahl tour & retour gehet, von Lingen über Schapen, Ippenbühren, Tecklenburg, Lienen, Glaene, Laer, Voersmold und Halle, auf Bielefeld angeleget worden, dergestalt, daß selbige zu Lingen mit dem Zwollischen Postwagen, zu Bielefeld aber mit der Clevischen Post genau correspondiret; Mit der Fahrt dieser neuen Post auch den 16 dieses Monats, der Anfang gemachet werden wird. So wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiemit nachrichtlich notificiret.

Berlin den 12 Aug. 1754. Königl. Preuss. General-Postamt.

v. Gotter.

Da in Conformität der zwischen Sr Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. und dem Herrn Landgrafen v. Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. errichteten Convention, eine solche Einrichtung gemachet worden, daß hinführo des Montags Vorm. um 10 Uhr, und die in denen Sommer-Monathen zum 2ten mahl in der Woche, nemlich des Donnerstags v. Cassel nach Franckfurth am Mayn abfahrende ordinaire Post, von nun an des Mittwochs Abends um 7 Uhr, zu gedachet Cassel abgefertiget werden wird, wodurch die Reysende und in Specie die Jüdische Handelsleute den Vortheil gewinnen, daß sie, wann sie des Sonnabends Nacht von hier mit der ordinairen Post abreysen, am folgenden Mittwoch in Cassel, und so fort des Freytags Abend noch vor

Schab-

Schabbes, nach Franckfurth am Mayn gelangen können. So wird solches dem Publico hiermit zur Nachricht bekant gemacht. Sign. Berlin den 12 Aug. 1754.

Königl. Preuss. General-Postamt.

v. Gotter.

Von GOttes Gnaden FRIDERICH, König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc ꝛc ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir aus Landes-Vätterlicher Vorsorge zur Erhaltung des Credit-Wesens allergnädigst verordnet haben, daß die für das Souveraine Hertzogthum Schlesien unterm 4ten Augusti 1750 emanirte Hypothequen-Ordnung, gleichwie in allen Unsern Provintzien also auch in Unserm Fürstenthum Meurs eingeführet werden soll; Und dan in vorbesagter Unserer Schlesischer Hypothequen-Ordnung allergnädigst verordnet worden, daß alle unbewegliche Güter in gewisse Grund- und Hypothequen-Bücher bey der Jurisdiction, worunter selbige gelegen sind, eingetragen werden sollen. So befehlen Wir hiedurch und Kraft dieses denen Unterthanen, Einwohnern und sonstigen Besitzern unbeweglicher Güter Unseres Fürstenthums Meurs in Gnaden, alle ihre unbewegliche Güter mit Vorzeigung derer deshaligen Original-Documenten bey der Jurisdiction, worunter jedes Guth gelegen ist, dem Grund- und Hypothequen-Buch Ordnungs- und Hypothequen-mässig ungesäumt eintragen zu lassen. Und da Wir bey denen Gerichten die Verfügung machen lassen, daß vorermelte Eintragung jedesmahl des Freytags von 8 bis 12 an gewöhnlicher Gerichtsstelle geschehen soll, so müssen die mehrgedachte Besitzere liegender Güter sich an bemeltem Ort und Tage zur Eintragung ihrer Güter melden. Gleichwie Wir nun zu Unsern Unterthanen und allen Besitzern liegender Güter dieses Unseres Fürstenthums das allergnädigste Vertrauen hegen, daß dieselben sich dieser Unserer Verordnung von selbst freywillig unterziehen werden; so verordnen Wir doch zugleich hiemit besonders in Ansehung derer neuen Besitzern unbeweglicher Güter, daß derselben Titulus possessionis nach Einhalt des 3ten §phi mehrerwehnter Schlesischer Hypothequen-Ordnung so lange bis die vorermelte Eintragung desselben in das Grund- und Hypothequen-Buch geschehen ist, für ungültig und nichtig gehalten werden solle. Gegeben Meurs in Unserm Regierungs-Rath den 3 December 1753.

Nahmens und auf Befehl allerhöchstged. Sr Königl. Majestät.

v. Cloudt. de la Roque. Herlet. Martyn.

Jüchen.

Auf allergnädigst. nähern Befehl aus hochlöbl. Regierung vom 8 curr., wird hiemit kund gethan, daß der unterste Mevenpoll als lehnbahr mit unter die Lottums-Grondsteinsche Lehn-Pertinentien verkauffet, immassen auch das Licitatum des Mevenpols dem Licitato des Hauses Grundstein soll beygefüget werden. Wornach sich also zu achten. Cleve den 20 Julii 1754

Da ein sicherer Jürgen Jeist nebst seinem Sohn bey dem hiesigen Kaufmann Hn. Gerh. von Seets, verschiedene Waaren gekauffet, und etliche davon bey Nic. Kehl verwahrlich hingelegt hat, welche er Herr v. Seets wegen rückständiger Zahlung, mit Arrest bestricken lassen, ohne zu erfahren, wo ged. Jürgen Jeist und dessen Sohn sich gegenwärtig aufhalten mögen; so werden letztere oder deren Erben hiemit peremtorie abgeladen, um binnen 6 Wochen à dato, gem. Hn. v. Seets zu befriedigen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungs- und Mißzahlungs-Fall, gem. Waaren, welche in Rosenkräntzen bestehen, dem meistbietenden öffentl. verkauft werden sollen, wozu eventualiter terminus auf den 2 Octobr. a. c., alhie bestimmet wird. Sign Wesel im Landg. den 21 Aug. 1754.

Da der Executor Testamenti, der am 3ten Augusti in Wesel abgestorbenen Jfr. Gertruth Scholtz, innerhalb 6 Wochen, über derselben Nachlassenschaft an ihren per Testament eingesetzten Erben und Legatarii Rechnung abzulegen, und ihnen das Vorhandene auskehren will: als wird solches bekant gemacht, damit die, so eine Schuldforderung oder Erbrecht auf gedachter Nachlassenschaft zu haben vermeinen, sich binnen gem. Zeit bey dem Notario Stronck in Wesel melden können.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 10 Septembr. Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXXVII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Vom Todes-Kampf / und daß nicht alle Sterbende solchen erfahren.

§. I. Wenn ein Mensch bald sterben soll, so sagt man, er liege in agone, er agonisire, er ringe schon mit dem Tode, er sey im Todes-Kampf begriffen, und was etwa mehr vor andere Ausdrückungen, die dasselbige bedeuten, in allerley Sprachen sich finden. Im Gegentheil aber pflegt man auch von etlichen zu sagen, sie wären sanft verschieden, und noch erfreulicher klingt es, wenn mit Wahrheit bezeuget kan werden, einer sey sanft und selig gestorben. Es scheinet aber aus diesen letzt angeführten Redens Arten zu folgen, daß nicht alle Menschen eines sanften Todes sterben, sondern vielmehr einigen der Tod sauer wird, oder wie man sich auch ausdrucket, einige einen harten Tod haben, nemlich diejenige, so mit dem Tode ringen oder kämpfen.

§. II. Aus diesen gantz gemeinen Bemerckungen erhellet deutlich, daß die Menschen nicht auf einerley Art aus dieser Zeitlichkeit gehen, sondern etliche und zwar die meisten ohne sonderbaren Gegenstand ihres Willens oder ihrer Natur sich auflösen lassen, andere aber entweder durch die Kraft ihrer Seele, oder auch wieder ihren Willen durch die Stärcke ihrer Natur sich dieser Auflösung heftig wiedersetzen, und gegen den Tod angehend als überwundne Helden auf dem Kampfplatz bleiben. So gewiß nun diese Warheit ist, wie ich im folgenden erweisen werde, so wird doch in den Schriften derer, die von Sterbenden handeln, darauf wenig gesehen, vielmehr finde ich, daß in den Betrachtungen der Theologen über den Schrecken des Todes, und

in

in den Aussprüchen der Rechtsgelehrten, wenn von dem letzten Willen und andern Handlungen der Sterbenden geredet wird, diesen ohne Unterscheid ein Agon, ein Kampf, ein Streit, ein Ringen pflegt beygelegt, und überhaupt die Sterbenden als agonisirende beschrieben zu werden. Da nun aber der vorher angeführte warhafte Unterscheid zuweilen einen Einfluß auf die Gemüths-Gestalt der verscheidenden Menschen kan haben, so meyne, daß nicht aus meinen Schrancken trete, wenn ich anzeige, was ein Artzt, der mit Krancken und Sterbenden mehr als andere Gelehrte umgehet, deshalb zur Erläuterung beytragen kan. Wozu ich mich um so mehr berechtiget halte, da ich schon viel hundert mal so wol von Geistlichen als von Rechtsgelehrten befraget bin worden, ob dieser oder jener Mensch agonisire, weil sie von dem Medico zu wissen begehren, in welchem Zustand er sich befinde, und ob es noch, oder ob es schon Zeit sey ein oder ander Gespräch oder Handlung mit ihm vorzunehmen: welches ich auch um so viel lieber thue, da man sehr wenig hievon bey den Aertzten wird aufgezeichnet finden, als die gemeiniglich den Tod der ihnen anvertraueten Krancken hassen, und also auf dessen phœnomena wenig Achtung geben, daher auch, wie ich oftmahl bewundert, in den systematischen Büchern der Medicorum kein Capitel vom Tode stehet, sondern nur im vorbeygehen davon zu handeln gewöhnlich ist, da doch in der unentbehrlichen Wissenschaft des Todes ein grosser Theil der Weißheit beruhet.

§. III. Das Wort ἀγων ist Griechisch. Cicero hat es im ersten Buch ad Atticum durch contentio Lateinisch übersetzet. Es wird so wol von denen Kriegenden, und von solchen, die in den Olympischen und andern Schauspielen um die Crone kämpften, als auch von Rechtshändeln gebrauchet. In weitläuftigern Verstande bedeutet es auch zuweilen die Gefahr, so mit dem Kampf verknüpfet ist, oder die Furcht und Schrecken so jemand vor dem Anfang des Kampfs ausstehet, wiewol dis letzte besser ἀγωνια genannt wird, ja selbst den Ort des Streits oder den Kampfplatz. Von allem diesen ist nicht meine Absicht zu reden. Man sehe Stephani Thesaurum nach, wo die Bedeutung dieses Worts vortreflich auseinander gesetzet ist. So viel aber muß ich erinnern, daß dieses Wort von den Alten niemalen vor den Todeskampf gebrauchet ist worden. Von den Griechischen Medicis weiß ich es gewiß, daß es keiner von ihnen in diesem Verstande jemals genommen, und von andern Schriftstellern habe ich auch nirgend ein Zeugniß gefunden. Hippocrates spricht zwar hin und wieder von einer Crisi, welches Wort einiger Massen mit Agon zu vergleichen ist, und verstehet darunter den Ausschlag den das Leben oder die Kranckheit in gefährlichen Umständen bekommen, er hat es aber niemals auf den Kampf mit dem Tode angewendet. Galenus gebraucht wol etliche mal das Wort ἀγωνίζειν, als wenn er im Meth. med. saget, daß ein Artzt in gefährlicher Kranckheit μετὰ μεγάλων βοηθημάτων, (mit starcken Artzneyen) ἀγωνισασθαι, (würcken) und gleichsam kämpfen müste; deßgleichen wenn er diejenige Crisin oder den Umschlag der Kranckheiten, der mit heftigen Zufällen geschiehet, ἀγωνιστικην κρισιν nennet. Aber den eigentlichen Todeskampf hat er durch dis Wort niemalen ausgedrucket. Wie auch eben derselbe Galenus das Wort agonia von derjenigen Leidenschaft des Gemüths, da Furcht und Zorn mit einander vermischet sind, mehrmalen, und insonderheit de sympt. caus. L. II. erkläret, da er berichtet, wie in diesem Affect das Hertz und die Arterien bald sehr klein und unempfindlich wie bey furchtsamen schlagen, bald aber in die heftigste Bewegung wie bey erzürnten kommen, und solches immer abwechsele, von den Sterbenden aber auch dieses Wort niemalen gebrauchet.

§. IV. Es ist demnach die Redens-Art *in agone* liegen, oder agonisiren, nur in den mittlern Zeiten, und in den so genannten barbarischen Jahrhunderten aufgekommen. Sehr vermuthlich ists, daß einige allegorische Redens-Arten der Heiligen Schrift dazu Anlaß gegeben. Denn erstlich hat unser Heyland an seiner Seele und auch an seiner leiblichen Natur einen warhaften Todeskampf ausgehalten, wie nicht nur aus dessen uns aufgeschriebenem Verfahren im Garten und am Creutz erhellet, sondern auch von den heiligen Schreibern durch verschiedene Ausdruckungen bezeuget wird, daß er die Bitterkeit des Todes geschmecket, und denselben überwunden habe, welches ohne Kampf nicht mag geschehen. Da nun auch ein Christ in der Nachfolge des Heylandes ebenfalls den Tod soll überwinden, so ist es leicht geschehen, daß man dis-

se geistliche Redens-Art auch auf die leiblichen Umstände, die sich bey dem natürlichen Tode aus ganz natürlichen Ursachen einfinden, etwas zu weitläuftig hat appliciret, und dadurch nach und nach Gelegenheit gegeben alle Sterbende als agonisirende zu betrachten. Zum andern hat der Apostel Paulus das Wort ἀγων von den heydnischen Kampf-Spielen auf eine gelehrte und sinnreiche Weise entlehnet, um damit den Streit der zwischen dem Geist und zwischen der Sinnlichkeit in einem Christen vorgehet, begreiflich zu machen, indem er verschiedentlich saget, daß die Crone von niemand erlanget werde ohne Streit, auch von sich selbst mit Freuden rühmet, daß er τὸν ἀγῶνα τὸν καλὸν, den ehrlichen Kampf gekämpfet habe, und ihm nun beygeleget sey die Crone der Gerechtigkeit. Da nun diese Sprech-Weise des H. Paulus sehr annehmlich gewesen, und fast von allen Theologis zu allen Zeiten häufigst wiederholet worden, zumal noch die andere Redens-Arten vom Ringen mit GOtt, item, daß der Tod ein Feind, und zwar der letzte Feind sey, mit dem Nahmen eines Feindes aber die Idee eines Streits verknüpfet ist, und mehr dergleichen hier anzuführen nicht nöthige Stellen dazu kommen; und denn bey den Glaubigen, wenn sie sterben wollen, solche Umstände sich oftmals einfinden, welche einen heftigen Streit anzeigen, so ists geschehen, daß man endlich allen Sterbenden ein gewisses ἀγωνίζειν beygeleget, und sie agonisirende genennet hat. Wie den Vossius de vitiis serm. aus dem Cæsarius de mirac. L. VI. c. 17 einen Ort (posito eo in agonia diabolus adfuit) und ibid. L. VII. c. 53. (in ipsa agonia ridere cœpit) und aus eben demselben das Wort agonizare anführet, auch noch andere Auctores beybringet, so sich desselben in diesem Verstande in den mittlern Zeiten bedienet.

§. V. Denn daß in den nachherigen Zeiten dieses Wort von den Rechtsgelehrten und Medicis beständig von allen Menschen die im sterben liegen, angewandt worden, ist so bekannt, daß es keines Beweises brauchet, und will ich nur den einigen Paulum Zachiam nennen, welcher aus den ältern Juristen viele Stellen anzeiget, wo dieses Wort stehet, auch solches selbst gebrauchet, und noch dazu von der Redens-Art in articulo mortis esse, unterscheidet, da er spricht: Agonizantes non differunt à positis in mortis articulo, nisi secundum majus aut minus temporis spatium quo à morte distant. Nam ante dicimus ægrum in mortis articulo esse constitutum, mox animam ipso agente, & morti magis vicinante, agonizantem vocamus. Quæst. med. leg. L. II. tit. I. qu. 20. n. 17. sqq., welche Auslegung doch mit dem wahren Verstande des Worts keines weges bestehen kan.

§. VI. Ich will indessen gar nicht tadeln, daß man die Sprechweise des Agonisirens von einigen, die sterben sollen, gebrauche, vielmehr finde ich, wie nachher erzehlen werde, daß allerdings viele Menschen ehe sie aus dem Leben scheiden, würcklich gegen den Tod kämpfen. Jedoch ists gegen die Erfahrung und gegen die Billigkeit, wenn man alle und jede, die sich ihrem Ende nahen, mit dem Nahmen der Agonisirenden beleget.

Die Fortsetzung nächstens. Leidenfrost.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad causam Hrn. Redecker qua Provisoris der Mosserts-Armen zum Hamm, contra die Vormündere des Minorennen Bordelii, distractio des zu Lennighausen belegenen Astrohs-Hofes erkant, und darzu Termini legales von 3 zu 3 Monat, auf den 20 May, 26 August und 21 Novemb. präfigiret worden; als können Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden, und ihren Vortheil suchen. Auch werden alle und jede Creditores so an gedachten Astrohs Hof ex quocunque capite, einen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiemit abgeladen, um ihre Forderungen à dato Insertionis, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 28 Febr. 1754

In Sachen des Herrn tit. Notz zu Bochum contra Freyherr v. Rinsch zum Caldenhoff, sind Inhalt zum Hamm und Unna angeschlagenen Proclamatis, Termini distractionis des zu 1665 Rthlr. 37 stüb. eydlich taxirten Ostfeldes, auf den 17 Julii, 18 Septemb und 20 Novemb. a. c. jedesmahl Vormittags um 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstube zum Hamm angesetzet, auch alle diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, sub pœna præclusi abgeladen, um

um solches längstens vorm 18 Septemb. a. c. gehörig ein- und auszuführen. Signatum Hamm den 16 May 1754.

Rademacher.

Ad instantiam der Reformirten Gemeinden zu Schwelm und Breckerfelde wie auch des Vorstandes der Schulen zu Ruggeberg, contra den Freyherrn von Rynsch zum Caldenhoff, ist die distraction des so genannten Gerdwilms Kottens, so cum Appertinentiis zu 934 Rthlr. 22 stüb. 6 deut. eydlich taxiret, erkannt, und sind darzu termini auf den 20 Martii, 26 Junii und 25 Septemb. 1754, jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr an der Gerichtsstube zum Hamm angesetzet; Liebhabere können sich also in dictis Terminis melden, auch inzwischen die Taxe und Vorwarden bey dem Commissario Executionis Justitzraht Rademacher einsehen. Zugleich aber werden diejenige, so an diesem Kotten und dessen Appertinentien einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens für Ausgang des Monats Martii 1754 gehörig ein und auszuführen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen zu achten. Sign. Hamm den 7 Dec. 1753.

Vigore Commissionis Regiæ,

Rademacher

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Von dem grossen Rayschen Hof in der Wallach, hat der Herr Krieges-Rath und Land-Richter Grusemann ein, und der Hr. Kriegs-Rath und Schlütter Melm 5 sechsten Theil bishero besessen; nunmehro aber Vermöge zwischen beyden getroffenen Vergleich, jener sein ein 6ten Theil an diesen überlassen; mithin sind diejenige, so an diesen ein 6ten Theil eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinen mögten, abgeladen worden, um innerhalb 9 Wochen und längstens auf den 4 Octob. a. c., hieselbst auf der Landgerichts-Stube ihre etwaige Forderungen, sub pœna perpetui silentii, behörig zu justificiren, und zu dem Ende die Edictales alhier und zu Cleve angeschlagen. Xanten im Königl. Landgericht den 29 Julii 1754.

III. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Herr Geheimter Rath von Stockum angezeiget, wasmassen ad instantiam seiner vor eingeklagte Capital-Forderungen, zwey dem Tit. Freyherrn von Neuhof zu Pungel-Rentrop im Jahr 1753 sub hasta verkauffet wären, wobey er in Kraft der Vorwarden demselben vor 1430 Rthlr Kaufgelder Evictions-Schein ertheilet habe; Und dann da solche Höfe nachhero ad instantiam des Tit. Freyherrn von Haus resubhastiret; und wohlgem. Herr Geheimter Rath von Stockum in so geraumer Zeit der Eviction halber ausser Anspruch gelassen worden, nunmehro also von derselben völlig verlangte dechargiret zu seyn, und dieserhalb Edictalem Citationem impetriret: Als werden vermittels gegenwärtigen proclamatis, wovon eines zu Menden im Cöllnischen, und das andere zu Limburg affigiret, alldiejenige, welche an vorbemelten Höfen annoch eine stillschweigende oder andere gerechte Forderung zu haben vermeinen, hiemit citiret und abgeladen, daß sie solche innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den andern, und 4 vor den dritten und letzten Termin zu rechnen, peremtorie aber den 14 Octobris anni curr., Vormittags Glocke 10, vor mir, dem Commissario causæ und Bergrichtern, Herrn Marck zu Schwerte, beybringen und rechtlich justificiren mögen; immassen sie sonst nach Umlauf dieser Frist zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget und obiger Evictions-Schein annulliret werden soll. Sign. Schwerte den 5 Julii 1754.

Wegen des in Xanten verstorbenen Werner von Bühren Nachlassenschaft, ist Concursus eröffnet, und Edictales zu Xanten, Rheinberg und Elten angeschlagen, mithin ad liquidandum Terminus auf den 30 Octobris curr. a., hieselbst auf der Landgerichtsstube, sub pœna perpetui silentii, angesetzet worden. Xanten im Königl. Landgericht den 12 Julii 1754.

Diejenige, welche an dem Vermögen der zu Embrich vor einiger Zeit verstorbenen Aeltesten Hendrichs einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, müssen sich Zufolge extrahirter zu Sevenaer und Elten angeschlagenen Edictal-Citation den 13 Septembris anni currentis, Vormittags Glocke 8, zu Embrich am Rahthause, sub pœna præclusionis & perpetui silentii gestellen, und ihre Forderungen justificiren. Sign. Embrich den 25 Junii 1754.

Anhang

Num. XXXVII. Dienstag den 10 Septembr. 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. NOTIFICATION.

Nachdem Seine Kayserl. Majestät auf allerunterthänigstes supplicíren der Wiener Orientalischen Compagnie-Deputation allerhöchst in Gnaden resolviret, daß denen 100 sachen Lotterie-Interessenten die in Händen habende, und in Originali einlegende so genannte Aushülfs-Recognitionen 30 pro Cent mit Stadt-Banco Obligationen die à primo Octob. instehenden Jahrs zu 4 pro Cent Interesse lauffen, und nach 10 Jahr zahlbahr, folglich nach eben dieser Zeit aufkündig sind, richtig abgeführet, die geringere Posten aber unter 500 Fr. mit primo Octobris nächsthin so gleich baar bezahlet, und dagegen den eben gedachten Stadt Banco die Lintzer Fabrique mit allem Vorrath und Zubehörungen, dann auch die übrige zur Orientalischen Compagnie-Massa gehörige Effecten und Forderungen, wie sie immer Nahmen haben mögen, cum onere & commodo übergeben werden, folgends damit alle fernere Ansprüche besagter Interessenten gäntzlich getilget und abgethan seyn sollen. Als wird ein solches denen Königl. Preussischen dabey interessirten Unterthanen hiemit bekant gemacht, um des Endes ihre in Händen habende Lotterie-Recognitiones an den Königl. zu Wien subsistirenden Ministre von Diest, oder sonsten an ihre dortige Mandatarios mit dem forderlichsten einzusenden. Sign. Cleve im Regierungs-Rath den 27 Augusti 1754.

J. P. v. Raesfeld. v. Hymmen.

Da wegen gewisser pressanten Umständen die Erklärung derer Wienerschen Orientalischen Lotterie-Interessenten, und zwarn, ob moræ periculum, ungesäumt erfordert wird: so haben die in hiesiger Provintz vorhandene participanten sich bey denen Land- und Steuer-Räthen sonder Zeit-Verlust zu melden, und daselbst nähere Umstände zu vernehmen. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 2 Sept. 1754.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam des Herrn Commissions-Raht von Hoven, contra Erbgenahmen Doctoris Brockhausen, sind Termini ad distrahendum, 1) Des Weydekamps im Griesenbruck, welcher auf 240 Rthlr, und 2) Des Gartens in der Mühlenstrasse, so auf 70 Rthlr ästimiret, auf den 18 Julii, 12 Septembris und 7 Novembris, jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum anberahmet, und die Edictales zu Hattnegen, Castrop und Bochum angeschlagen worden.

Nachdem die verwittibte Frau Obristinn v. German zu Cassel, nachfolgende bey der Stadt und in dem Amte Hamm gelegene Parceelen, als nemlich 1) Den Pfenning-Mersis. 2) Den halben Galgen-Berges-Kamp in den Galbers-Kämpen, und 3) Ihren Antheil an Gräfings-Hofs Hofe und Bierkölcker, cum onere & commodo aus freyer Hand zu verkaufen, resolviret haben. So wird solches hiemit jedermänniglich zu dem Ende bekant gemacht, damit, wenn Liebhabere sich finden so diese Güther kauffen wollen, sich bey dem Herrn Rentmeister Bilefeld zum Hamm melden, und bey demselben die Conditiones vernehmen können.

J. Frans Boumann is van meininge p. se & qq. ten syne behuissinge binnen Embrick in de Steenstraet gelegen, daer het Spiegel vorhangt, op den 14 September om 3 uuren te doen veilen, en 14 daegen daernaer den 28 ditto aen de meestbiedende te verkopen, een stuck land, Stekkenkamp genoemt, tot Vrasselt gelegen, en een stuck land tusschen de Leeuwenbergse Weyde, en Jan Lubbers huis gesitueert; lusthebbende gelieven zich intevinden. Ondertusschen word een jeder, de welcke op sodanige parceelen eenige aanspranck hebben, sulcks voor St. Martini deeses jaars, als wanneer volgens Conditien die Koopspenningen daervoor bedongen, sullen vytgetelt worden, aen den voorseyden Boumann aentegeven.

Kraft

Kraft allerg. aus Hochpreißl. Landes-Regierung in Sachen des Hn. Hoffiscalis Schumacker wider die verwittibte Frau Krieges-Rähtinne Vietor, gebohrne Freyinne v. Heiden erlassenen Executorialium, ist distractio der zum freyherrl. Hause Crudenburg gehörigen, auf 1100 Rthl. eydlich gewürdigten so genannten Küsters-Weyde, erkant, und Termini auf den 29 Augusti, 29 October und 30 December c., allemahl Vorm. Glocke 10, am Peddenberg zur Behausung des Gerichts-Scheffen, Joh. Henr. zur Heese, angesetzet worden, indessen und da wegen inzwischen vorgekommenen andern pressanten Amtsverrichtungen, der erstere Distractions-Terminus am besagten 29 Augusti nicht abgehalten, mithin auf den 14 September versetzet werden müssen; so wird solches denen zum Ankauf Lust-tragenden vermittelst gegenwärtigen proclamatis, welches zu Schermbeck, Wesel und Hünxe affigiret werden solle, hiemit bekant gemacht, damit dieselbe in dictis terminis sich melden, auch inzwischen die Taxa und Vorwarden beym Hn. Commissario Executionis einsehen können. Zugleich aber wird die Frau Krieges-Rähtinne Vietors, gebohrne Freyinne von Heiden, ad videndum distrahi, nicht weniger alle diejenige, so einiges Recht an dieser Weyde zu haben vermeinen, abgeladen, um ihre Ansprüche und Forderungen à dato binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den zweyten und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, und also längstens vorm 22 November a. c., sub pœna perpetui silentii, beyzubringen und zu justificiren. Sign. Schermbeck den 30 Augusti 1754.

Der Herr Pastor Schmerling zu Oplohe, will unter Vorsitzung des Königl. Landgerichts, den Utzelshof und Honselaer Bembe im Amte Winneckendonck gelegen, den 26 Aug. bey der ersten und 2ten, und dan den 9 Sept. c. a., bey der 3ten und letzten Kertze, jedesmahl Glocke 1, zu Winneckendonck an der Wittiben Naggemanns Behausung zum Kauf ausbieten, und in ult. termino, dem Befinden nach, zuschlagen lassen. Xanten im Königl. Landg. den 12 Augusti 1754.

Ad instantiam des Herrn Waldförstern Schneiders zu Dinslacken, contra den Herrn Capitain Ernst, ist zufolge aus hochlöbl. Cley-Märckischer Regierung ergangenen Executorialien vom 4 Martii 1754, distractio des hieselbst vor dem Nordenthor, zwischen der Frau Räthin und Richterin Wiemanns Kühkämpgen gelegenen Goldmersches, wovon des Herrn Capitain Ernstens Antheil 6 Kuhweyden in sich hält, so auf 876 Rthlr ästimiret, erkant, und sind dazu Termini auf den 26 Augusti, 4 Novembris und 3 Februarii a. f., jedesmahl Nachmittags um 1 Uhr, auf der Gerichtsstuben im Hamm, angesetzet; fals nun ein oder ander zu deren Anerkauffung Lust tragen mögte, selbiger kan sich in dictis terminis melden, auch inzwischen die Taxe und Vorwarden bey dem Assessore Hrn. Bilefeld einsehen; zugleich aber werden diejenige, so an diesen 6 Kuhweyden und dessen Appertinentien einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprache binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechen, à dato dieses, gehörig einund auszuführen. Sign. Hamm im Landgericht den 24 Junii 1754.

Den 14 Sept. c. um 1 Uhr, solle in der Herrlichkeit Moock an Henr. Verhoevens Behausung ein arrestirter Wagen und Chaise zum Behuf des Herrn Bürgermeistern Peuls zu Goch, an den meistbietenden verkauffet werden, zu welchem Ende der Debitor Rasell ad videndum distrahi, hiemit abgeladen wird.

Nachdem in Sachen der Frau Pastorin Dieckershoff wider die verwittibte Freyfrau von Lohe zu Overdick per Decretum vom 12 Julii a. curr, distractio des Lehme-Kuhlen-Hofs zu Hundhamer, so zu 331 Rthlr 15 stüber. 2) Nockenhof, so zu 736 Rthlr 52 stüber 6 deut. 3) Das so genannte Grimbergsche Gehöltz samt dem Grunde, so zu 809 Rthlr 4 stüber 6 deut. in Summa 1877 Rthlr 12 stüber taxiret, erkannt, und dazu termini subhastationis auf den 18 Sept., 18 Dec. a. c., so dann 3 Martii a. fut., allemahl Nachm. um 2 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube zu Bochum anberahmet worden; Als wird solches dem Publico hiemit bekant gemacht, damit diejenige, welche besagte Stücke an sich zu kauffen Lust haben, sich in dictis terminis & loco einfinden können. Sign. Bochum im Landg. den 13 Aug. 1754.

Pro obtinendo judicato, soll das der Wittiben Nobelinge in Isselburg zustehende Haus in terminis den 17 Sept., 22 Octob. und 26 Nov. a. c., dem meistbietenden publice verkauffet werden; Liebhabere dazu wollen sich an besagten Tagen morgens um 10 Uhr, vorm Gericht zu Rees melden; diejenige, so ein gegründetes Recht daran zu haben vermeinen, müssen solches in dictis terminis anzeigen und verificiren.

Nachdem

Nachdem in Sachen von der Hoven contra Erbgen. Brockhaus, in primo termino distractionis keine licitantes erschienen, und dan der 2te Termin auf den 12 Sept. Nachm. um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum einfält; als wird solches allen und jeden Liebhabern zum Ankauf, bekant gemacht.

Ad instantiam Creditorum, sollen des Juden Gerson Mosis Haus-Mobilien samt einem groffen kupfernen Färbekessel auf den 17 Sept. a. c., in Holten verkauft werden; Liebhabere können sich alsdann an des bemelten Judens Behausung einfinden, und ihren Vortheil suchen. Sign. Dinslacken im Landg. den 31 Aug. 1754.

Nachdem ad instantiam des Pfannenbäckern Boll, wider die Stadts-Cämmerey und Dabergs-Armen das Haus samt Hof, am Sieckenhause genannt, nebst Zubehör vor dem Westen-Thor der Stadt Hamm käntlich gelegen, dem meistbietenden verkauffet werden soll, und dazu termini auf den 12 Sept., 4 Nov. c., und 3 Febr. a. f., jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben alda anberahmet; Als können Lusttragende Ankäuffer sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen; diejenige aber, so an gem. Sieckenhause oder dessen pertinentien ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, deren eines hieselbst und das andere zu Reck, angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 20 May 1754.

VI Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Herr Scheffen zum Brinck von denen Erbgen. der verstorbenen Frau Predigerin Finmanns, 3 Kuhweyden und 6 Theil Cahlen aufm Schlick gelegen, gekauft; solte jemand Anspruch daran haben, der wolle sich zeitig melden, in Entstehung dessen, der letzte Termin des Kaufschillings um St. Martini ausbezahlet werden solle.

Es hat Herr Johan Brinckmann von den Erben Bohren, das Haus auf dem Klüppelmarckt, und von den Erben Messings die andere Halbscheid vom Baumgarten und Weydekamp im Onckelstein, an sich gekauft; so jemand einige Ansprach daran hat, muß sich binnen 4 Wochen sub pœna perpetui silentii melden.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es haben die Wittibe des verstorbenen Leyendeckers Derck Janssen und deren Kinder, ihr Haus, so in Cleve auf dem Klockberg gelegen, und worinnen anjetzo der Herr Præceptor Jungius wohnet, aus der Hand als ein freyes Erb, verkauft; solte jemand an diesem Hause eine gegründete Ansprach zu haben vermeinen, derselbe wolle sich innerhalb 6 Wochen, bey dem Cammer-Pedel Budde zu Cleve melden.

Der verstorbene Freyherr von Boenen, hat das ihm per sententias am Hause Martfelde zuerkannte Eigenthums-Recht, dem Kaufmann Herrn Hochstein erblich überlassen, und Seine Königl. Majestät diesen Übertrag allergnädigst bestättigen lassen. Es wird dieses zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, so an gesagtem Hause einige An- und Zusprache zu machen sich berechtiget halten mögten, damit der ergangenen Edictal-Citation zufolge, innerhalb 9 Wochen einkehren, und den 8 October a. c., ihre Befugnüs beym Königl. Gericht zu Schwelm justificiren können, sintemahlen mit Ablauf dieses Termini, denen nicht Erschienenen, ein ewiges stillschweigen per sententiam auferleget werden wird.

Die Bürgere zum Hamm, Joh. Herm. Osthaus und Gerh. Alb. Asbeck, haben von dem Scheffen zu Emmerich Herrn Hüls und dessen Eheliebste gebohrne Ludovici, nachstehende in der Hammschen Feldmarck gelegene Parceelen, angekauft, 1) 2 und ein halben Morgen Saatland am Wistberge, von Tit. Grüter herrührend. 2) Anderthalb Morgen daselbst auf der Landwehr und Fußpfad nach dem Kölinge schiessend. 3) Ein Morgen daselbst nächst Stephan Asbecks Lande, und 4) Ein Morgen daselbst an der Sandstrasse gelegen; diejenige nun, so an diesen Grundstücken einige prætension formiren, müssen vor ult. Septembris a. c., sich bey Edl. Magistrat sub pœna juris melden, inmassen nach Ablauf dieses Termini, die Erb-Kaufbriefe ausgeliefert, und diese Gründe zum Rathhäußlichen Hypothequen-Buche, auf der Ankauffer Nahmen, enregistriret werden sollen. Hamm den 16 Augusti 1754.

Der Freyherr von Rynsch zum Calvenhof und Wilckinghof, hat den so genannten grossen

Dra-

Drathkamp zu Berge, an Johann Blügel und Georg Noll daselbst, verkauft; diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, können solches binnen 4 Wochen, gehörig ein- und ausführen, darnach aber auf immer und ewig schweigen.

Die Erbgen. Hantrop in Lünen, als Joh. Henr. Hantrop und Casp. Alshof im Hamm, haben das zu Lünen auf der langen Strasse gelegene Haus mit Zubehör, und 6 Scheffel Saatland an der Wüste, item 2 Scheffel in der Cappenbergischen Heide aufm so genannten Kiewit situiret, dem ehrsahmen Giesler und Denninghof, auch Casp. Köster zu Lünen rechtsbeständig verkauft; wer also an diesen Stücken etwas zu fordern hat, muß sich binnen 6 Wochen, sub pœna perpetuj silentii, gehörig melden.

Der im Amte Spellen gelegene, so genannte Schepers- Hof und Stoffels- Hof, ist von dem Herrn Eignern an Herrn Johann Caspar von Rosenthal zu Wesel, aus der Hand verkauft; diejenige, so auf gedachte Parceelen eine versicherte oder rechtliche Hypotheque oder sonsten einig dinglich Recht zu haben vermeinen, werden hiedurch gewarnet, um solche Forderung binnen 4 Wochen peremtorischer Frist, bey dem Königl. Landgericht zu Dinslacken, vorzubringen und mit untadelhaften Documenten zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß nach Verfliessung sothaner Frist, gemelte Parceelen dem Herrn Ankäuffern, gegen Erlegung des Kaufprätii, gerichtlich aufgetragen, und ferner keine prætensiones mehr angenommen werden sollen.

Die Eheleute Joh. Henr. Hamer haben ihren zu Sundwig gelegenen Kotten an Hn Henr. von der Becken daselbst, erblich verkauft; wer daran ex quocunque capite einigen Anspruch hat, muß sich beym Gericht zu Hemer, Inhalts daselbst und zu Iserlohn angeschlagenen Edictal- Citation, binnen 9 Wochen, gehörig melden.

VIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß nach dem der bisherige Hauptpächter derer Königl. Rentheyen Altena, Neuenrade und Plettenberg, Simeon Frid. von Diest, mit Tode abgegangen, diese Rentheyen auf Sr Königl. Majestät allergnädigst. Befehl von neuem an ein annehmliches Subjectum hinwiederum verpachtet werden sollen; diejenige also, welche zu Anpachtung obdem. Rentheyen inclintren, auch præstanda zu prästiren im Stande sind, können sich den 16 September a c. Vorm., auf der hiesigen Krieges- und Domainen- Cammer einfinden, den Etat und Anschlag einsehen, und ihre Erklährungen ad Protocollum abgeben. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen- Cammer den 19 Augusti 1754.

Magistratus der Stadt Emmerick is voorneemens, op den 2 October om 2 uuren aldaer op de Stadts- Waage, den meestbiedenden opentlyck te verpagten, de Gasthuis Goederen, bestaende in de dusdaene Parceelen, als in de aengeslagene Billetten op de Poorten te sien is,

Het Eerwaarde Consistorium der Emmerikle Gereformeerde Gemeente, is voorneemens haare Kercken- en Diaconie- Goederen opentlyck aen de meestbiedende te verpachten; jemand daertoe lust hebbende, kome den 15 Sept. c. a., præcies om 2 uuren naedemiddags, ten huise van de Heer J. Pauk in de swarte Adelaar.

IX. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Dem Chirurgo Asbeck im Hamm, als Vormund der Asbeckschen Pupillen, werden im Dec. huj. a., 100 Rthlr abgeleget; wer selbige alsdann gegen Hypothequen- Ordnungs- mässige Sicherheit und Zinsen negotiiren will, kan sich bey demselben melden.

Wer ein ziemliches Capital auf einen gesicherten Unterpfand, Hypothequen- Ordnungsmässig, gegen Landes- übliche Zinsen, entweder gantz oder zum Theil, begehret, kan sich in Rees bey dem Rathsverwandten Hn. Theod. Gibbing, je eher je lieber, melden.

X. AVERTISSEMENT.

Anton Rosenbohm aus Müllingsen, will den Lentzenhof zu Lünneringsen mit Erbherrlichen Consens annehmen, jedoch daß er mit des Diseuti Georg Lentzen Güthern und Schulden nichts zu schaffen habe; diejenige, so dagegen etwas einzuwenden haben, werden hiedurch sub præjudicio abgeladen, um binnen Zeit von 3 Wochen, beym Königl. Gerichte zu Soest, sich darüber vernehmen zu lassen, widrigenfals dieselbe künftig nicht weiter gehöret werden sollen.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres- Comptoir, und bey allen Königl. Post- Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 17 Septembr. Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXXVIII

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Vom Todes-Kampf / und daß nicht alle Sterbende solchen erfahren.

Fortsetzung.

§. VII. Ich verstehe aber unter dem Todeskampf diejenige Handlung eines Sterbenden, dadurch er sich dem Tode wiedersetzet, und denselben, wo nicht gäntzlich abzuwenden / doch wenigstens noch auf einige Zeit zurück zu halten, die Lebens-Bewegungen aber möglichst zu verlängeren bestrebet. Um von der Möglichkeit dieser Sache einen deutlichen Begriff zu haben, muß man bemercken, daß das Leben der Menschen nicht von einer einigen Wurtzel abhange, sondern gar verschiedene Kräfte zur Vollkommenheit des Lebens der Menschen sich vereinigen, und gleichsam hülfreiche Hand leisten. Und daß, wenn eine von diesen Hauptkräften zerbrochen wird, der Tod nothwendiger Weise erfolge, obschon die übrigen Kräfte in ihrer Würcksamkeit noch nicht gekräncket wären. Wenn es denn nun geschiehet, wie es denn würcklich bey den meisten geschiehet, daß nicht nur eine, sondern nach und nach alle Kräfte des Lebens verschwinden, die Menschen also gleichsam schon gestorben sind, ehe sie sterben, und nichts übrig bleibet, womit sie noch würcken oder denen am meisten leidenden Theilen beystehen, und den annahenden Tod abhalten könnten, so verscheiden sie sanft und ohne einigen Todeskampf / sie verlöschen wie eine Lampe der es an Oel gebricht, und ihre Auflösung geschiehet so unvermerckt, daß man zuletzt kaum kan wissen, ob noch ein Fünclein des Lebens übrig, oder der Othem schon ausgegangen sey. Auf solche Weise werden fast alle, die in einem

einem abgenutzten Alter Lebens satt geworden, und die nach lang daurenden abmattenden Kranckheiten, desgleichen durch die Kälte, am innerlichen Brande und an faulenden Giften sterben, langsam und ohne sonderbare Empfindung, ohne Wiedersetzung, ohne die schreckhafte Zufälle des Todeskampfs, aus diesem Leben abgefordert, vornemlich, wenn die Gemüths-Ruhe dazu kommt, und eine besondere Anklebung der Kräfte der Seele an diese oder jene zeitliche Sache den bevorstehenden Schlaf nicht hindert. Wenn aber im Gegentheil nicht alle Hauptkräfte des Lebens zugleich abnehmen, sondern nur eine davon auf eine schnelle und gewaltsame Weise zerbrochen, und dadurch die Nothwendigkeit des Sterbens auferleget wird, die übrigen und oft die vornehmste Kräfte des Lebens aber noch würcksam bleiben, so pflegen die letztere bey herannahendem Tode sich heftig anzustrengen, und der unvermeidlichen Vernichtung des Leibes einen unnützen Kampf anzubieten.

§. VIII. Wir können aber die Kräfte die GOtt dem Menschen zur Erhaltung und Fortsetzung seines Lebens gegeben, überhaupt in zwey Classen eintheilen, nemlich die Natur und die Seele. Daß ohne Seele kein Mensch lebe, ist, wenn auch andere Gründe uns solches nicht lehreten, doch ein durch die allgemeine Bemerckung aller Völcker zu allen Zeiten verjährter und nur von einigen wenigen unbedächtigen Menschen wiedersprochener Satz. Und lässet sich deren Gegenwart insonderheit bey annahendem Tode mercklich bey vielen Menschen spüren. Gewißlich! wenn die Seele aufhöret in ihren Leib zu würcken, so folget der Tod, und ihre Mitwürckung ist zu Erhaltung des Lebens unumgänglich nöthig, so daß, da der Schöpfer dem Menschen die Erde mit allem was darauf wohnet, hat unterwürffig gemachet, er ihn auch zum Herrn gesetzet hat über sein eignes leibliches Leben. Denn obgleich nach den moralischen Gesetzen, wegen der Verdorbenheit der Seele, GOtt dem Menschen dieses Recht über sich selbst mit grosser Billigkeit wieder entzogen, so ist es doch in den physischen Gesetzen noch bis diese Stunde wahr, daß unser Leben eines Theils von unserm Willen abhanget, wenn der Einfluß der Seele gewisse Bewegungen hemmet oder vermehret. Die Schwartzen aus Guinea, wenn sie zu harter Knechtschaft nach America geführet werden, ziehen oft den Tod diesem viehischen Zustande vor, und sterben in der Gegenwart ihrer Treiber, wenn sie hartnäckiger Weise unterlassen Othem zu holen. Es lebt also kein Mensch ohne die Würckung seiner Seele, jedoch lebt er auch durch sie nicht allein, sondern es gehöret noch die zweyte Kraft der Natur dazu, welche gleichsam die Mit-Herrschaft über uns exerciret und der Seele Schrancken setzet, daß eine von diesen Kräften allein das Leben nicht fortsetzen kan, sondern beyde zusammen in Gemeinschaft vereinigt müssen würcken. Die beste Natur des Schwartzen ist nicht vermögend den Leib ferner zu beleben, wenn die Seele sich weigert ihm den Othem zu gönnen, und der stärckste Wille um ferner zu leben, ist ohne Nutzen, wenn die Natur ausser Stand ist das ihrige mit beyzutragen.

§. IX. Weil aber der Nahme der Natur auf sehr unterschiedene Weise gebrauchet wird, so muß ich erinnern, daß ich darunter verstehe den Innbegriff aller derjenigen Kräfte, so von unserem Willen nicht abhangen, und doch zur Erhaltung des Lebens gehören. Solche natürliche Kräfte liegen theils in unserm Leibe, theils aber in der grossen Welt, in deren Kette unser Leib nur ein Glied ist, und von dem Zusammenhang der übrigen Glieder mit in Bewegung gesetzet wird. Und also begreiffe ich unter der Natur etwas mehr als die neuere unter dem Mechanismus verstehen. Indem wir Theile der grossen Welt sind, so sind wir den allgemeinen Gesetzen der Bewegung mit unterworffen, und geniessen den Einfluß der grossen Kräfte. So hänget unser Leben ab von der herrlichen Sonne, ohne deren Licht kein Blut gefärbet, kein Fett bereitet, ohne deren Wärme keine Flüssigkeit der Säfte, keine Spannung der vesten Theile erhalten kan werden. Denn die Erfahrung lehret, daß Menschen die der Sonne völlig entbehren, allein um dieser Ursach willen sterben müssen. Die starcke Triebfeder der Luft treibet auch unsere Lunge, und ihren nährenden Geist verbinden wir alle Augenblick, so lange wir nur Othem schöpfen, mit der Materie unsres Bluts um daraus lebende Fasern zu zeugen. Denn ein Mensch kan ohne Luft nur wenig Augenblicke, ja selbst in einer eingeschlossenen Luft, die ihren Geist verlohren, nur wenige Minuten leben. Ich übergehe mit stillschweigen die allgemeinen Kräfte der Schwere, der Anziehung, der Auflösung und andere, weil die angeführten genug sind um zu beweisen, daß auch die leibliche Natur des Menschen etwas abhängliches von dem Gantzen und ein

ein Mitglied der obern Ordnungen seye. Es sind aber auch in dem Leibe selbst angebracht solche Mechanische Kunstwercke, die der Mensch zu Fortsetzung seines Lebens ebenfals ohnentbehrlich nöthig hat, und deren Zerstörung den Tod nach sich ziehet, wie es denn hinlänglich bekant ist, daß das Gehirn mit seinen Nerven, das Hertz mit seinen Blutgefässen, die Eingeweide mit ihrer peristaltischen Bewegung, die zärteste Nahrungs-Gefässe mit ihrem tono, jedes vor sich, und doch keines ohne das andere lange bestehet. Aus so vielen, hier nicht alle zu erzählenden Kräften ist die Natur der Menschen zusammengesetzet, die in einer so mannigfaltigen Uebereinstimmung das menschliche Leben in einer Vollkommenheit darstellen, die wir in Wahrheit bey keinem andern lebenden Geschöpf auf Erden finden.

§. X. Hieraus nun wird, wie ich meyne, die Möglichkeit des Todeskampf deutlich seyn, welcher darin bestehet, wenn bey überwältigter Natur die Seele ihre Kräfte verdoppelt, oder wenn im Gegentheil der schon abgerissenem Einfluß der Seele in ihren Leib, die Natur sich sehr würcksam zeiget, ja selbst unter den verschiedenen Kräften der Natur, einige sich mehr erhöhen indem die übrigen danieder liegen. Woraus auch ferner folget, daß der Todeskampf doppelt sey, einer der mit dem Willen, und ein anderer der ohne, ja wol wieder den Willen des Sterbenden, machinalement, oder durch die natürliche Kräfte vollbracht wird. Nun wollen wir auch ansehen, auf was vor Art dieser Krieg geführet zu werden pflege.

§. XI. Wie es die Natur anstelle, wenn sie sich dem Ende ihrer Bewegungen widersetzet, da nach der verschiednen Art der Verletzung auch verschiedne Arbeit entstehet, will ich vor diesmal nur mit wenigen Exempeln zeigen. Ein Mensch dessen Vorder-Gehirn mit Blut oder andern Säften über die Masse erfüllet worden, fället so fort in den tiefsten Schlaff, er verlieret Sinnen und Verstand, und der Einfluß der Seele in den Leib höret plötzlich auf, er kan die Brust nicht mehr erweitern um Othem zu holen, und sein Hertz würde aufhören sich zu bewegen, er selbst aber verscheiden, wenn die Natur sich nicht noch einige Zeit entgegen setzte. Nemlich die Nerven des Rücken-Marcks geben alsdenn ihren Musculen verdoppelte Kräfte, das Diaphragma (dessen Bewegung nicht von der Seele abhänget) und die Musculen des Bauchs kommen in solche heftige Bewegung, die einem gesunden Menschen nachzumachen nicht möglich ist, das Othemholen wird dadurch noch eine Zeitlang, und das Blut in Bewegung erhalten, daß der Tod zuweilen nicht ehe als nach zwey, drey Tagen erfolget, und der Mensch so lange in agone lieget. Oder wenn der obere Theil des Rücken-Marcks in den Halswirbeln zugleich verletzet worden, der untere Theil desselben aber, und vielleicht ein Theil des Vorder-Gehirns noch keinen Nachtheil gelitten, und die Natur sonst gut ist, so siehet man die grausamste Convulsionen der äussern Glieder, wodurch der Lauf des Bluts in seinen Gefässen auf kurtze Zeit wiederhergestellet wird. Denn da bemercket man, daß oft der Schlag des Hertzens und der Arterien so klein wird, daß man meynet sie werden nun augenblicklich verscheiden, aber ehe man sich es versiehet, ist die Convulsion wieder da, und so fort nach derselben wird der Schlag des Hertzens von neuen erhöhet. Ein andermal geschiehet es, wenn die Kraft des Hertzens und der Lunge gantz und gar zerstöret, und ihre Bewegung unempfindlich worden, vornemlich wenn die Sinnen noch nicht völlig verschwunden, daß ein zartes Beben in allen kleinen Adern des gantzen Leibes entstehet und der motus tonicus sich sichtbarlich vermehret, wodurch zwar keine rechte Circulation, doch einige Wallung der Säfte unterhalten wird, und habe ich diesen zitterenden agonem mehr als einmal mit Verwunderung bemercket, daß er etliche Tage gedauret, welches insonderheit die noch immer angefochtene Theorie des grossen STAHLS vom motu tonico mercklich bevestiget. Wiederum, wenn in faulenden Fiebern die Natur in der Menge unreiner Säfte nun fast erstricket und eine allgemeine Entzündung des gantzen Leibes geschehen, auch alle Lebens-Bewegung schon aufzuhören scheinet, so erwachet gleichsam plötzlich die Gewalt des Hertzens und treibet einen warmen heftigen Schweiß, der einen Theil der faulenden Materie abführet, und der Erstickung Einhalt thut. Nicht selten hat solcher Schweiß den Umstehenden die gröste Hoffnung gegeben, daß ein Umschlag der Kranckheit folgen werde, aber der Medicus der es mehr gesehen, und darauf Acht gegeben, erkennet bald, daß es der Todes Schweiß und der letzte Stoß der Natur seye, der noch auf wenig Stunden das Leben verlängert, aber keine Hülffe verspricht. Die Fortsetzung nächstens.

Leidenfrost.

Otto Ludewig von Eichmann der R. D. und derselbigen Ordentlicher Oeffentlicher Lehrer, wird mit göttlichem Beystand das Natur- und Völker-Recht, die Institutionen des bürgerlichen Rechts und die Pandekten nach Anleitung derer Lehrbücher, erklären, welche er bisher gebrauchet hat. Hiernächst wird er das peinliche Recht auf Ersuchen einer vornehmen Standes-Persohn, vortragen, und dabey des Herrn Professers Engau Elementa Juris Criminalis Germanico-Carolini zum Grunde legen. So dann wird er das Jus Canonicum fortsetzen, auch nicht unterlassen mit andern Collegiis zu dienen. Der Anfang wird den 16 October gemachet werden.

I. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Zufolge extrahirter Edictal-Citation, müssen diejenige, welche an dem gantz geringen Vermögen des verstorbenen Herrn Scheffen Wunders einigen Anspruch machen, sich den 18ten Octobris h. a., Vormittags Glocke 10, am Rahthause zu Emmerich einfinden, behörlich liquidiren, und denen injunctis Citationis Edictalis, sub pœna perpetui silentii, ein Gnügen leisten.

II. AVERTISSEMENTS.

Nachdem zum Besten des Publici und Commercii eine fahrende Post, welche wochentlich 1mahl tour & retour gehet, von Lingen über Schapen, Ippenbühren, Tecklenburg, Liene, Glaene, Laer, Voersmold und Halle, auf Bielefeld angeleget worden, dergestalt, daß selbige zu Lingen mit dem Zwollischen Postwagen, zu Bielefeld aber mit der Clevischen Post genau correspondiret; Mit der Fahrt dieser neuen Post auch den 16 dieses Monats, der Anfang gemachet werden wird. So wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiemit nachrichtlich notificiret.

Berlin den 12 Aug. 1754. Königl. Preuss. General-Postamt.

v. Gotter.

Da in Conformität der zwischen Sr Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. und dem Herrn Landgrafen v. Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. errichteten Convention, eine solche Einrichtung gemachet worden, daß hinführo des Montags Vorm. um 10 Uhr, und die in denen Sommer-Monathen zum 2ten mahl in der Woche, nemlich des Donnerstags v. Cassel nach Franckfurth am Mayn abfahrende ordinaire Post, von nun an des Mittwochs Abends um 7 Uhr, zu gedachter Cassel abgefertiget werden wird, wodurch die Reysende und in Specie die Jüdische Handelsleute den Vortheil gewinnen, daß sie, wann sie des Sonnabends Nacht von hier mit der ordinairen Post abreysen, am folgenden Mittwoch in Cassel, und so fort des Freytags Abend noch vor Schabbes, nach Franckfurth am Mayn gelangen können. So wird solches dem Publico hiermit zur Nachricht bekant gemacht. Sign. Berlin den 12 Aug. 1754.

Königl. Preuss. General-Postamt.

v. Gotter.

Da ein sicherer Jürgen Jeist nebst seinem Sohn bey dem hiesigen Kaufmann Hn. Gerh. von Seets, verschiedene Waaren gekauffet, und etliche davon bey Nic. Kehl verwahrlich hingelegt hat, welche er Herr v Seets wegen rückständiger Zahlung, mit Arrest bestricken lassen, ohne zu erfahren, wo ged. Jürgen Jeist und dessen Sohn sich gegenwärtig aufhalten mögen; so werden letztere oder deren Erben hiemit peremtorie abgeladen, um binnen 6 Wochen à dato, gem. Hn. v. Seets zu befriedigen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungs- und Mißzahlungs-Fall, gem. Waaren, welche in Rosenkräntzen bestehen, dem meistbietenden öffentl. verkauft werden sollen, wozu eventualiter terminus auf den 2 Octobr. a. c., alhie bestimmet wird. Sign Wesel im Landg. den 21 Aug. 1754.

Da der Herr Secret. und Notarius, Wilh. Brunstein zu Wattenscheide, mit seiner jetzigen Ehefrau sich zur Ruhe begeben wil, und also aus freyem Willen sein Erbhaus cum pertinentiis daselbst, nebst einen Erbgarten vorm Thor alda, an den meistbietenden den 12 Octob. um 1 Uhr Nachm., an Leuten zu cediren, resolviret ist, und damit dessen aus erster Ehe herrührende passiva bezahlet, gedachter Bestand davon zwischen Verkäuffer und dessen Kinder pro rata friedsam zertheilet werden können; so wird dem publico dieses hiemit bekant gemacht, damit alle diejenige Creditores, so an vorbesagte Güther einige prætension machen, sich bey vorgem. Verkäuffer oder dem Hn Bürgermeister Brunstein in Wattenscheid, qua Curatori, binnen 4 Wochen, sub pœna juris melden können.

Anhang.

Anhang

Num XXXVIII. Dienstag den 17 Septembr. 1754

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

III. NOTIFICATION.

Da wegen gewisser pressanten Umständen die Erklärung derer Wienerschen Orientalischen Lotterie-Interessenten, und zwarn, ob moræ periculum, ungesäumt erfordert wird; so haben die in hiesiger Provintz vorhandene participanten sich bey denen Land- und Steuer-Rähten sonder Zeit-Verlust zu melden, und daselbst nähere Umstände zu vernehmen. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 2 Sept. 1754.

IV. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Die Erbgen. Churpenning sind vorgabens in dem Sterbhause ihres Vatters seel, einige Haus-Mobilien an die meistbietende zu verkaufen, und die Zeit durch den Ausruf bekant zu machen. Auch wollen dieselbe ihre beyde Häuser, wovon ersteres auf der Burg neben Tillessen Brauhaus und Meister Brans mit Stallung dabey, das andere auf der Schwanenstraß, neben Meister Joh. Kühnen gelegen, aus der Hand verkaufen; wer dazu Lust hat, beliebe sich bey Theod. Hartmann auf der Oberstrasse zu melden.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es sollen 2 schöne Kutschpferde von weyl. Ihro Excell. der Frau General-Feldmarchallin, Gräfin und Burggräfin zu Dohna, dem Meistbietenden öffentlich verkauset werden: die Lust-tragende können sich den 21 Sept., Vorm. Glocke 10, am Gräflich-Dohnaschen Hause in Wesel, einfinden.

Der Freyherr von Rynsch zum Caldenhoff, will seinen Osthofs oder Worts-erb-eigenthümlichen Bauren-Hof, mit allen pertinentien vor einen billigen Preyß verkaufen, und gegen jedermann, er sey auch wer er wolle, die beste Sicherheit und Eviction dafür leisten; weshalb Lusttragende ihren Vortheil durch diesen Ankauf mit ihm forderlichst treffen können.

Da in Causa des Juden Vorstehers Lehmann Abraham, contra Wittibe Laddeck in primo termino distractionis keine Käuffere erschienen, secundus aber auf den 19 Sept. um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum einfällt; so wird solches jedermänniglich bekant gemacht.

Demnach ad instantiam des Juden Aron Marcus, wider Joh. Henr. Jäger zu Ebbendorf per Decretum vom 29 Augusti, distractio des dem letztern zuständigen und zu Ebbendorf aufm Thie daselbst gelegenen Kottens, mit allem Zubehör und demselben anklebenden oneribus, so von denen vereydeten Æstimatoren auf 175 Rthlr taxiret, erkannt, und dazu termini subhastationis auf den 18 Sept., 6 Nov. a. c., und 8 Jan. a. f., auf hiesiger Gerichtsstube, Vorm. um 9 Uhr, anberahmet worden, so wird solches dem Publico hiemit bekant gemacht. Sign. Bochum im Landg den 3 Sept. 1754.

Die Vormündere der nachgelassenen Kinder von Henrich und Trintgen Isermanns, sind vorhabens auf den 23 Sept. a. c. zu verkauffen einigen Hausrath, diejenige, so zu kauffen Lust haben, wollen sich besagten Tages zu Repeln, Fürstenthums Meurs, Vorm. Glocke 8, einfinden.

Auf den 20 Sept. um 9 Uhr, sollen auf Mönichshof unter Repeln, einige inventarisirte und arrestirte schöne Effecten, bestehend in allerhand Hausgeräth, als Betten, Kisten, Kasten Zinn und Kupfer, einer hangenden Schlag-Uhr, auch einigen Milchgebenden Kühen, denen meistbietenden verkaufet werden.

Es soll des Scheffen J. Linders zu Wyler taxirte Fortfahrung, Mobilien und Moventien, so dann das aufm Lande stehendes Korngewachs, bestehend in Roggen und Buchweitzen, sodann das Heu, in usum Creditorum auf den 28 Septemb. c., Nachm. um 2 Uhr, zu Wyler im halben Mond, den meistbietenden gerichtlich verkaufet werden.

Der Schneider, J. Schmitz und Vormündere der unmündigen Johannä Pfeffers, wollen ihr zu Xanten in der Clevischen Strasse gelegenes Haus, zur Brille, worauf 300 Rthlr, dan ihren Garten vorm Clevischen Thor neben Herrn Vicario Horst, worauf 20 Rthlr, und ihren vorm Mehrthor, neben Anton Bongers Garten, worauf 50 Rthlr, bey der ersten Kertzen gebotten worden, auf den 27 Sept. Glocke 3, auf dem Rahthause zu Xanten, sub directione des Königl. Landgerichts, bey der 2ten Kertze zum feilen Kauf ausbieten lassen.

Es

Es wird hiemit männiglich bekant gemacht, daß nach specificirte, dem Pet. Reuls im halben Mond zu Wyler bey Cranenburg zur Halbscheid, und dessen Kindern zweiter Ehe, zur andern Halbscheid zugehörige, zu gemelt. Wyler gelegene Güther, nemlich 1) Das Haus, der halbe Mond genannt, cum Ap- & Dependentiis, nebst Braukessel, Boy und übrigen zur Brauerey gehörigen Gereidschaft, zum Haus gehörigen Bauland, an das Zyflichsche Armen-Land anschiessend, zu 4 Hund groß, und ein Stück Bauland an die Fischerey anschiessend, so dann die Erbpacht vom Gildeland. Obspecificirtes Erb ist taxiret auf 600 Rthlr. 2) Ein Stück Bauland, ein Morgen, taxiret 150 Rthlr. So dann 3) Ein Stück Bauland, groß 2 Morgen, 12 Ruthen mit der Landwehr, dem Scheffen Joh. Linders allein zugehörend, taxiret auf 546 Rthlr, und 4) Ein Stück Bauland, Tooren Hofstätt genannt, zu Zyflich gelegen, groß 21 und eine halbe Ruth, taxiret auf 20 Rthlr. 5) Die Weyde, der Stickstart gen., groß ein Morgen, 334 Ruthen, taxiret 180 Rthlr. (Diese beyde Parceelen gehören dem Scheffen Joh. Linders und dessen Schwester Mariä Linders, Ehefrau Claes Reuls, jeden zur Halbscheid) dem meistbietenden gerichtlich verkaufet werden sollen, und sind dazu Termini auf den 13 Nov. a. c., 13 Jan. und 19 Martii a. f, zu Wyler im halben Mond an Peter Reuls Behausung, jedesmal Nachm. um 2 Uhr anberahmet, und können Lust-tragende Ankäuffere sich alsdann einfinden, und ihren Nutzen suchen.

Das in der Gräflich-Bylandschen Herrlichkeit Halt ꝛc in Keeken arrestirtes und auf 2400 Güld. holl. taxirtes, dem Arnold Keimer zugehörendes Schif, soll ad instantiam verschiedener Creditoren, publice in terminis von 3 zu 3 Wochen, als den 20 Sept., 11 Octob. und 1 Nov. a. c., zu Keeken, Nachm. um 2 Uhr, an des Scheffen Henr. Bruckmanns Haus, verkauft werden.

In Kraft Judicati, sollen ad instantiam der Frau Wittiben Hartmans zu Wesel, nachstehende von einem gewissen Herrn, der per Decretum vom 21 Aug. c. ad videndum id fieri, besonders abgeladen worden, und zum Uberfluß hiezu nochmals abgeladen wird, für ein vorgeliehenes Capitale, verunterpfändete Kleinodien, und Silberwerck, als 1) Ein Diamant eines Hals-Creutzes mit 10 Steinen, taxiret auf 285 Rthlr 30 st. 2) Ein Paar Orletten mit feinen Perlen, auf 200 Rthlr. 3) Ein Ring mit einem Brillant, auf 140 Rthlr. 4) Eine dicke göldene Medaille, auf 43 Rthlr 12 st. 5) Eine silberne vergöldete Weinflasche, taxiret auf 47 Rthlr 29 st. 6) Eine silberne vergöldete Weinflasche, auf 46 Rthlr 4 st. 7) Eine silberne vergöldete Feldflasche mit einer eingelegten emaillirten Plate, auf 43 Rthlr 38 st. 8) Eine silberne vergöldete mit Blumen emaillirte Feldflasche, auf 32 Rthlr 10 und ein halben st. 9) Eine dito silberne vergöldete mit Blumen emaillirte Feldflasche, auf 31 Rthlr 51 st., und 10) Ein silberner Schwengkessel von 9 Pf. 8 Loth, taxiret auf 187 Rthlr 28 stüber, pro obtinendo judicato, von dem Commissario Hn Justiz-Rath Düden, in 3 Ordnungs-mässigen Terminen als den 26 Sept., 28 Nov. c. und 30 Jan. a. f., jedesmal Nachm. Glocke 3, aufm Halt-Kinderhause zu Wesel, den meistbietenden öffentl. verkauft werden. Wesel den 11 Sept. 1754.

Vermöge gerichtl. decreti, soll ein zu Creyfeld beym Kaufmann Adam Scheuten stehendes, dem Schifer Herbert Castanje zuständiges Faß mit Meliszucker, schwer ohngefehr, exclusive der Tarra des Fasses, an die 400 Pf., taxiret die 100 Pf. zu 10 Rthlr, den 19 c. m., auf der Stadts-Waage, öffentlich an den Meistbietenden verkaufft werden.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Wittibe Joh. Brockhaus zu Iserlohn, hat ihr daselbst am Runten Busche oberhalb Dröschede gelegenes Stück Land, an den Weinhändler Hn. Casp. Died. Flecken daselbst, verkauft, und will den Kaufschilling binnen 14 Tagen bezahlen, dahero diejenige, so einige Anspruch daran zu haben vermeinen, solche indessen einbringen, hernächst aber schweigen sollen.

Der im Amte Spellen gelegene, so genannte Schepers-Hof und Stoffels-Hof ist von dem Herrn Eignern an Herrn Johann Caspar von Rosenthal zu Wesel, aus der Hand verkauft; diejenige, so auf gedachte Parceelen eine versicherte oder rechtliche Hypotheque oder sonsten einig dinglich Recht zu haben vermeinen, werden hiedurch gewarnet, um solche Forderung binnen 4 Wochen peremtorischer Frist, bey dem Königl. Landgericht zu Dinslacken, vorzubringen und mit untadelhaften Documenten zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß nach Verfliessung sothaner Frist, gemelte Parceelen dem Hn. Ankäuffern, gegen Erlegung des Kaufprätii, gerichtlich aufgetragen, und ferner keine prætensiones mehr angenommen werden sollen.

Es

Es hat die Wittibe des verstorbenen Leyendeckers Derck Janssen und deren Kinder, ihr Haus, so in Cleve auf dem Klockberg gelegen, und worinnen anjetzo der Herr Præceptor Jungius wohnet, aus der Hand als ein freyes Erb, verkauft; solte jemand an diesem Hause eine gegründete Ansprach zu haben vermeinen, derselbe wolle sich innerhalb 6 Wochen, bey dem Cammer-Pedel Budde zu Cleve melden.

Es hat Joh Casp. Vorberg zu Volmarsstein, sein am Volmarsteinschen Berge, Gerichts Wetter, gelegenes Wohnhaus nebst dabey liegenden Garten und dazu gehörigen Gerechtigkeiten, an Johann Peter Dörne erblich verkauft, und soll der Kaufschilling 8 Tage nach Michaelis ausgezahlet werden; diejenige, so daran einiges Recht zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb gem. Frist, sub pœna perpetui silentii, melden.

Der Bürger und Knopfmacher, Laur. Jäcke in Soest, hat von dem Musquetier P. Avermann unter des Herrn Obristwachtmeister v. Plotz hochwolgeb. Compagnie hochl. Quadschen Regiments, dessen zwischen Hn Joh. Henr. Sybeln Haus und dem Gerichte in Soest, sub N 532 gelegenes Wohnhaus, nebst dem dazu gehörigen Manns- wie auch einem Frauenstande in St. Georgii Kirche, und 10 Begräbnüsse auf dasigem Kirchhofe, mit Consens wolgeb. Hn. Obrist-Wachtmeisters, an sich gekauft; dahero alle diejenige, so an diesem Hause und pertinentien ex quocunque capite einige Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna perpetui silentii abgeladen werden, um ihre prætensiones beym Königl. Stadtgericht zu Soest, zu melden.

Demnach Herm. Beckmanns zu Gelsenkirchen, von Pantaleon in der Brau-Bauerschaft, ein in Gelsenkirchen gelegenes Haus, Motmanns Haus genannt, käuflich an sich gebracht hat, und begehret, daß solches öffentlich bekant gemachet, und diejenige, so auf dieses Haus einigen Anspruch zu haben vermeinen, gehörig verabladet werden mögten; Als hat man solchem Suchen zu deferiren sich nicht entziehen können. Es werden dahero alle und jede, so etwa an gemeltem Mottmanns Hause einige Ansprach, ex quocunque capite solches auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiemit citiret, um solche längstens innerhalb 6 Wochen peremtorischer Frist, sub pœna perpetui silentii, bey dem hiesigen Landgericht beyzubringen und zu justificiren. Sign. Bochum im Landgericht den 5 Sept. 1754.

Von dem grossen Rayschen Hof in der Wallach, hat der Herr Krieges-Rath und Land-Richter Gruesemann ein, und der Hr. Kriegs-Rath und Schlütter Melm 5 sechsten Theil bishero besessen; nunmehro aber Vermöge zwischen beyden getroffenen Vergleich, jener sein ein 6ten Theil an diesen überlassen; mithin sind diejenige, so an diesen ein 6ten Theil eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinen mögten, abgeladen worden, um innerhalb 9 Wochen und längstens auf den 4 Octob. a. c., hieselbst auf der Landgerichts-Stube ihre etwaige Forderungen, sub pœna perpetui silentii, behörig zu justificiren, und zu dem Ende die Edictales alhier und zu Cleve angeschlagen. Xanten im Königl. Landgericht den 29 Julii 1754.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Calcar, wil auf den 12 und 19 Sept. c., Nachm. Glocke 3, aufm Rahthause daselbst, dem wenigstforderenden einige Stadts-Reparationen anbestaden, zugleich auch die Herbst Graßpfanden, verpachten; Liebhabere können sich alsdann einfinden.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß nach dem der bisherige Hauptpächter derer Königl. Rentheyen Altena, Neuenrade und Plettenberg, Simeon Frid. von Diest, mit Tode abgegangen, diese Rentheyen auf Sr Königl. Majestät allergnädigst. Befehl von neuem an ein annehmliches Subjectum hinwiederum verpachtet werden sollen; diejenige also, welche zu Anpachtung obbem. Rentheyen incliniren, auch præstanda zu prästiren im Stande sind, können sich den 16 September a. c. Vorm., auf der hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, den Etat und Anschlag einsehen, und ihre Erklährungen ad Protocollum abgeben. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 19 Auausti 1754.

VIII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es sind einige Pupillengelder zu Bergheim im Fürstenthum Meurs, bey Derck Thelen als Vormund des Derck Ter Schuiren Kinder, vorhanden, welche gegen behörige pro Cent und Hypothequen-Ordnungs-mässige Verschreibung untergebracht werden sollen; diejenige, so solche anzuleihen willens, können sich bey demselben oder Mit-Vormund Joh. Göken in Oestrum, je eher je lieber melden.

Wer

Wer 333 Thaler 10 und ein halben stüber Clevisch, Pupillengelder, gegen Land-übliche Zinsen und Hypothequen-Ordnungs-mässige Verschreibung zu negotiiren verlanget, der kan sich beym Vormund Joh. Herm. Keuhenhoff Fürstenthums Meurs, im Dorf Repeln, Schulmeistern und Organisten daselbst, je eher je lieber, melden.

IX. **Personen / so zu arretiren verlanget werden in Duisburg.**

Da ohnlängst vor und nach aus verschiedenen Schaffställen in hiesiger Gegend, Schaaffe bey nächtlicher Zeit durch Erbrechung der Ställen, gestohlen, und weggetrieben worden, bey vorgenommener General-Inquisition aber sich geäussert, daß die Schäffer am Musfeld, Monning und Angerhausen sich absentiret, und mit Wegnehmung einiger ihrer Schaaffen, sich flüchtig und dadurch starck verdächtig gemacht; so wird solches dem Publico hiedurch notificiret, um auf diese Diebe ein wachsames Auge zu haben, solche bey Betrettungs-Fall in cörperlichen Arrest zu ziehen, und ein hiesiges Königl. Gericht davon zu advisiren. Der Musfelder Schäffer ist ziemlich grosser Statur, frischen Angesichts, gelblich von Haaren, sehr harthörig, trägt einen leinen Kittel, sein Sonntags Kleid aber ist leicht blaulicht von feinem Lacken. Der Monninger Schäffer, so aus Hisfeld bey Dinslacken gebürtig, Nahmens Henr. Moller, hat gantz krumme Füsse, ist kleiner Statur und trägt einen leinen Kittel. Der dritte von Angerhausen, ist mittelmässiger Statur, wol gewachsen, brauner Haaren, trägt gleichfals einen leinen Kittel. Dabeneben sollen dieser Dieben, bey ihren Bauren noch hinterlassene Schaaffe, auf den 18ten Sept. Glocke 10, beym Rahthause dem meistbietenden zum Behuf der Beraubten, fort Gerichts-Gebühren und Interesse Fisci, öffentlich verkauft werden, und können sich so wol Liebhabere als Interessenten alsdann einfinden. Duisburg den 3 Sept. 1754.

X. Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Diejenige, welche an dem Vermögen der zu Embrich vor einiger Zeit verstorbenen Aalten Hendrichs einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, müssen sich Zufolge extrahirter zu Sevenaer und Elten angeschlagenen Edictal-Citation den 13 Septembris anni currentis, Vormittags Glocke 8, zu Embrich am Rahthause, sub pœna præclusionis & perpetui silentii gestellen, und ihre Forderungen justificiren. Sign. Embrich den 25 Junii 1754.

Wegen des in Xanten verstorbenen Werner von Bühren Nachlassenschaft, ist Concursus eröffnet, und Edictales zu Xanten, Rheinberg und Elten angeschlagen, mithin ad liquidandum Terminus auf den 30 Octobris curr. a., hieselbst auf der Landgerichtsstube, sub pœna perpetui silentii, angesetzet worden. Xanten im Königl. Landgericht den 12 Julii 1754.

Demnach J. Wilh. Fröling zu Harpen, für sich und aus Commission des Hn Bürgermeistern Surmanns zu Haltern als Hofherrn bey hiesigem Landgericht anz igen lassen, daß sein Colonus, Wilhelm Overhof das unterhabende Overhofs Guth mit vielen Schulden beladen, und zu seiner Beybehaltung um Convocation seiner Creditoren bey uns angestanden; wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als werden alle und jede, so an vorgem. Wilh. Overhoff zu Harpen, einige Anspruch oder prætension haben mögten, hiemit abgeladen, um innerhalb 9 Wochen, und längstens auf den 9 Novemb., ihre habende Forderungen beyzubringen und zu justificiren, auch Vergleichs-Vorschläge anzuhören, unter der Verwarnung, daß sonsten mit denen erscheinenden gehandelt, und denen Ausbleibenden ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Sign. Bochum im Landgericht den 7 Sept. 1754.

XI. AVERTISSEMENT.

Solte jemand an der Gräflich-Dohnaschen Verlassenschaft, es seye ex quocunque capite einige Ansprach haben, selbige wollen sich innerhalb 6 Wochen, beym Notar. v. Wylich in Wesel, ad Protocollum mit ihren justificatoriis melden, massen nachhero nichtes weiter angenommen werden wird.

Nachdem der Hagische Viehmarckt in den Berlinschen Calendern auf St. Lucas-Tag benennet, solches aber ein Error ist, da gem. Vieh- und Pferde-Marckt auf Donnerstag nach St. Lucas als den 24 Octob. einfällt; Als wird dieses einem jeden, absonderlich denen so daran gelegen, zur Nachricht kund gethan, anbey denn auch versichert wird, daß voriges Jahr schon eine grosse Anzahl Viehes verkaufet worden, welches wegen der commoden Lage der Stadt pro futuro, vermehret werden dörfte. Hagen den 9 Sept. 1754.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 24 Septembr. Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXXIX.

Wochentliche Duisburgische
Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete
Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Vom Todes-Kampf / und daß nicht alle Sterbende solchen erfahren.

Zweyte Fortsetzung.

§. XII. Es sind aber die Erfahrungen, welche ich im vorigen Abschnitt beygebracht, nur wenige Exempel wie sich die Natur dem Tode entgegen setze. Es gibt noch sehr viel andre Arten. Die Wärme / die Luft / die Speisen und Geträncke / die Medicamenten tragen dazu bey, daß einige schwerer, andre sanfter sterben. Und die Verhältniß der Kraft der Eingeweide gegen einander ist bey allen Menschen verschieden. Ich habe, wenn mir die Gelegenheit gekommen bey einem Sterbenden zu seyn, vielmahl darauf Achtung gegeben, welche Kraft in ihm die letzte sey, denn man lernet öfters aus ihr den gantzen character des gewesenen Menschen kennen. Zuweilen trügt es, aber das meiste mal trift es ein. Bey einigen, wenn alle Kräfte verlohren gegangen, so hält das Hertz noch stand, es wancket nicht in seinem Schlage und wehret sich auf den letzten Mann. Diese sind ordentlicher Weise gutartige Menschen in ihrem Leben gewesen. Bey andern wenn alles verschwunden, ist das Gehirn noch fähig des Einflusses der Seele. Der gemeine Ausdruck im Teutschen ist, ein solcher sterbe von unten auf. Diese denen das wiederfähret, gehören nicht zur Mittel-Gattung, sie waren zu sonderbahren Unternehmungen so wohl im Guten als im Bösen geschickt. Noch neulich ist der grosse Cantzler von WOLFF auf diese Weise gestorben. Ich nenne ihn groß, nicht weil er ein Philosoph gewesen; nicht als wenn ich ihn vor ohnfehlbar hielte, und alle seine Gedancken

dancken billigte; nicht weil er vieles geschrieben; nicht weil er vieles gedacht und erfahren hat, denn alles dieses kommt bey viel gemeinen Leuten vor, sondern ich nenne ihn groß, weil er vermögend gewesen ist, die Gedenckungs-Art und die Sprache beynahe des gantzen Erd-Creyses zu ändern. Wieder bey andern bleibt das Leben am längsten in den äussern Gliedern, und das sind insgemein Leute ein wenig unter dem Mittel gewesen. Andre mehr dergleichen Anmerckungen übergehe ich mit Stillschweigen. Man muß aber wissen daß die Natur nicht die völlige Herrschaft über den Menschen hat, sondern bey der schlechtesten Natur die Seele sich bessern, und in der besten Natur sehr verkehrt werden könne. Dem weisen und tugendhaften Socrates sagte ein Physiognomist in Gegenwart vieler Zuhörer, daß er nach seinen leiblichen Zeichen ein ungemein lasterhafter Mensch wäre. Socrates leugnete solches nicht, antwortete aber daß er durch Philosophie die Natur verbessert habe.

§. XIII. Gnug von der Natur. Auch die Seele der Sterbenden widersetzet sich oftmahlen dem Tode / und machet den willkührlichen Todes-Kampf. Man erlaube mir daß ich vorher anzeige was ich nicht hierunter verstehe, und alsdan die Arten dieses Kampfs beschreibe.

§. XIV. Unter dem willkührlichen Todes-Kampf verstehe ich nicht die Furcht oder den Schrecken des Todes. Diese ist allen Menschen angeerbt, sie ist aber nicht jederzeit mit Widersetzlichkeit verbunden. Vielmehr wer sich fürchtet, suchet nur zu entfliehen, und wenn er kein Mittel zur Flucht findet, begiebt er sich in die Stille und erwartet ruhig den Ausgang. Die wildesten Thiere lehren uns dieses. Ein Wolff der in die Grube gefallen, nachdem er alle Mittel zu entkommen vergeblich angewendet, lässet sich von dem herabsteigenden Jäger ohne Wiederstand binden, und in die Gefangenschafft oder gar zum Tode hinführen. Diese Gemüths-Gestalt trifft man bey vielen Sterbenden an. Nur diejenigen überwinden diese Furcht, die Trost in ihrer Seele haben, nemlich die überzeugt sind, daß es mit dem Tode nicht gar aus, sondern derselbe eine Thür zum bessern Leben sey. Man vergleiche die wanckelmüthige Begriffe des CICERO im Tractat vom Troste, und die Klagen des LIPSIUS im Buch von der Beständigkeit, mit der Standhaftigkeit der Märtyrer, und mit der Lehre der heiligen Schreiber.

§. XV. Ich verstehe auch unter dem willkührlichen Todeskampf nicht diejenige schmertzliche oder vielmehr ängstliche Empfindung, die nach allem Vermuthen jeder Mensch im Tode erfähret, welche zwar nach der verschiedenen Beschaffenheit des Gemüths und Leibes bald gröſſer, bald kleiner zu seyn, und sehr viel Grade zu haben scheinet, indem sie ohne Zweiffel gröſſer in einem empfindlichen Jüngling als in einem abgelebten sinnlosen Greise; gröſſer in einem unruhigen und der Welt anhangenden Gemüth, als in einem durch Gnade und Tugend beruhigten Geiste seyn muß, überhaupt aber doch niemand völlig verschonet, und mit einem Streit keine nothwendige Verknüpfung hat.

§. XVI. Auch gehöret nicht zum Todeskampf diejenige Bestrebung so gegen die vor dem Tode vorabgehende Kranckheit geschiehet. Zwischen Kranckheit und Tod ist ein Unterscheid. Ein sterbender Mensch ist nicht mehr kranck. Ein Krancker lebt nicht nur, sondern hat auch noch etwas gesundes an sich, wie uns die Definition der Kranckheit lehret. Im Tode aber werden nicht einige Zweige oder Aeste der Gesundheit verletzet, sondern die Wurtzeln des Lebens werden ausgerissen. Gegen die Kranckheit zu streiten ist möglich, erlaubt und billig. Aber im Tode ist die Parthey ungleich, weil der so vor sich kämpfen will, aufhöret zu seyn. Jedoch leugne ich nicht, daß der Streit gegen die Kranckheit zuweilen sich in den Todeskampf verwandeln könne.

§. XVII. Wie kämpfet aber die Seele gegen den Tod? auf mancherley Weise. Erstlich kan jemand bey GOtt den Tod verbitten. Solches lehret die heilige Schrift. Zum hertzhaften Mose sprach GOtt: Gehe auf den Berg und stirb! was hatte Moses zu thun? Er ging auf den Berg und starb. Zum zaghaften Hiskias ließ GOtt durch Jesaias sagen, er mögte sein Haus bestellen, er würde an dieser Kranckheit sterben, und nicht beym Leben bleiben. Aber! Hiskias machte ein Loch zum Ausgang und nöthigte den Propheten sein Wort zu wiederruffen. Auch heut zu Tage kan man zuweilen etwas ähnliches sehen. Doch ist dis in eigentlichem Sinn kein Kampf zu nennen, weil solcher Mensch nicht seine eigne Kräfte anspannet, sondern den Feind bey der Obrigkeit belanget.

§. XVIII.

§. XVIII. Das aber nenne ich den eigentlichen Kampf, wenn die Seele dasjenige Vermögen welches sie besitzet ihren Leib zu bewegen, also gebrauchet, daß die Lebens Bewegungen etwas länger dauren, als sie nach der leiblichen Natur hätten dauren können.

Von unserer Seele hangt das Othemholen in so weit ab/ als es durch Erweiterung der Ribben geschiehet/ da im Gegentheil, wie ich schon oben erinnert, dasjenige Othemholen/ das mit dem Zwergfell geschiehet/ allein der natürlichen Maschine zuzuschreiben ist. Da siehet man nun zuweilen nicht ohne Mitleyden, wie Sterbende die äusserste Kraft anwenden ihre Brust zu erweitern, und die Erstickung abzuwenden, die ihnen bevorstehet. Sie können nicht liegen, sie müssen sitzen oder stehen aufgerichtet, sie beugen den Hals auf den Rücken, erheben ihre Schulterbeine, stecken die Zunge aus dem Munde, schlagen mit den Armen, und gebrauchen alle den Medicis bekannte Musculen die einiger Massen zur Erweiterung der Brust können Dienste leisten. Ihre Brust/ die Ribben/ das Brustbein/ die Schlüsselbeine/ erheben sich so gewaltig/ daß ein gesunder Mensch es nicht über zwey bis dreymal nach thun könnte. Sie aber stärcken ihre Kräfte und halten diesen erschrecklichen Kampf viel Stunden, ja Tage lang aus, bis sie völlig ermüdet, mit aufgerissenen Augen und weitem Munde in unsäglicher Angst ersticken. Hippocrates hat dieses vor dem Tode vorabgehende gewaltsame Othemholen unter dem Nahmen respiratio sublimis sehr schön beschrieben. Mit derselben ist zuweilen ein Ruffen und ein schreckliches Gebrüll verknüpfet, das so lange dauret bis sie mitten im lauten Geschrey ihren Geist aufgeben.

§. XIX. Die Seele kan auch mit ihrem Willen in die äusserliche Glieder, in Arm und Füsse würcken. Durch die Bewegung der äusseren Glieder wird der Umlauf des Bluts vortreflich befördert und dem Hertzen Erleichterung geschaffet, wie denn bekannt ist, daß Leute die sich bewegen eine bessere Circulation haben als stillsitzende Personen. Da giebt es nun Sterbende, die sich während ihrer gantzen Kranckheit ziemlich ruhig verhalten, wenn aber die Todes-Angst von ihnen anfängt empfunden zu werden und sie des Hertzens Schwachheit vermercken, plötzlich so zu sagen aufwachen, um durch die Bewegung der Glieder dem Hertzen Hülffe zu leisten. Diese wollen im Bett nicht bleiben, sie forciren ihre Glieder zu allen Arten der Bewegung, sie werden zornig, und die Umstehende müssen oft bittere Worte einnehmen wenn sie dem ungezognen Ungestüm zu wehren sich unterstehen, sie arbeiten bis zur äussersten Abmattung, und fallen endlich steiff zur Erde und todt nieder.

§. XX. Nicht nur aber mit dem Willen, sondern auch mit ihren untern Kräften/ mit den Affecten oder Leidenschaften kan die Seele in ihren Leib würcken. Und zwar mit diesem merckwürdigen Unterscheid, daß der Wille nur in etliche wenige Theile, der Affect aber in alle und jede, selbst in die kleinste Gefässe und in die härteste Knochen kan würcken. Ich nehme diese Wahrheit jetzo vor bekannt an, man weiß wie durch Traurigkeit, durch Zorn, durch Angst, Freude, Hoffnung, Furcht, Haß, Liebe, der gantze Leib in sonderbare Bewegung gesetzt zu werden pflege. Solche Bewegungen der zärtesten Theile unsers Leibes, sonderlich der Nerven, halten das Ende zurück, und gehören zum Todeskampf. In diesem Fall ist derselbe nicht völlig willkührig, doch ist er auch nicht gegen den Willen, und darum bringe ich ihn in diese Classe. Dieser Agon, den ich jetzo beschreibe, geschiehet nicht mit so grausamen Gebärden wie die vorige. Die Nerven und deren zittrende Oscillation ist zu zart, als daß man sie mit bloßen Augen sehen könnte. Aber er verräth sich durch die Merckmale, aus welchen wir auch in andern Umständen die Gemüths-Affecten, so inwendig im Menschen sind, beurtheilen, durch Weinen, durch Seufzen, durch Klagen, durch Schweigen, durch Reden, durch Träumen, durch das Deliriren, durch Abwechslung vom Puls, von der Farbe, von der Hitze. Es ist gewiß, daß einige Leute, deren Natur-Kräfte völlig verschwunden, nicht sterben können, weil sie noch etwas auf dem Hertzen haben, das bekannt werden muß. Ein frommer Mensch der an Vergebung seiner Sünden zweiffelt, und sich vor dem künftigen Zustande fürchtet, widerstehet dem Tode und ist in heftigem Ringen, bis er die gewünschte Versicherung erhalten, da er sich augenblicklich beruhiget, und im Frieden dahin fähret. Wie manchem Vater hat das Andencken an ein Häuflein kleiner Kinder den Tod sauer gemacht? Und der liebe Geldkasten, O wie fesselt er manche Seele, daß sie nicht davon kommen kan wenn sie auch Adlers Flügel hätte. Denn in der

Physic

Physic lernen wir, daß Gold beynahe zwantzig mal so schwer ist als Wasser. Des Herrn von Canitz Harpax konnte nicht ans Ende kommen, weil im Proceß die Haupt-Sentence noch nicht gesprochen war. Doch was ists nöthig mehr zu sagen, fast jedermann wird sich auf ein oder ander Exempel besinnen. Diese Art von Agon ist häuffig, aber nicht leicht zu erklären. Das zarte Leben der Nerven ist uns wenig bekannt worin es bestehe, und wie es würcke. Gleichwie ein Mensch der mit Sorgen zu Bette gehet, nicht schlaffen kan, wenn er auch noch so stille lieget, und niemand etwas mercket, bis er endlich entweder beruhigt, oder so müde worden, daß er auch nicht mehr sorgen kan; so auch ein Mensch, der sich mit Unruhe dem Tode nähert, kan ohne innerliches unmerckliches Wiedersetzen in dessen sanften Schlaf nicht ehe als beruhigt oder völlig abgemattet versincken. Der Beschluß nächstens. Leidenfrost.

I. NOTIFICATION.

Es ist zu Düsseldorff angelanget (S. T.) der Herr Baron von Reitzenstein, von dem schon seit vielen Jahren die mehreste Zeitungen aus Teutschland so vieles gemeldet, wegen seiner besondern geheimen Wissenschaft und Geschicklichkeit im gantzen Römischen Reich so berühmt als bewundert gemacht, in Heilung der Gliedersucht, fallenden Kranckheiten, Podagra und allerhand Contracturen, ohne Gebrauch innerlicher Artzeneyen, ohne Pflaster, Salben oder Application einiger Sympathie, durch abgelegte Proben an viel hundert Personen beyderley Geschlechts, allerley Alter und Standes Geist- und Weltlich, Armen und Reichen, und zwar ohne Bezahlung eines Geschenckes vor seine Mühe; bemelter Herr Baron wird sich noch eine kurtze Zeit aufhalten, und seine von GOtt ihm gegebene Talenta zum Besten der Krancken und Preßhaften anzuwenden, Außwärtige dürffen sich die Mühe nicht geben selber zu ihm zu kommen, sondern ihm nur das Alter und wie lange sie mit der Maladie behaftet seyn, schriftlich anzeigen, so sollen sie durch Brief gedienet werden; weilen er auch nicht wissen kan wie lange annoch sein Auffenthalt im Teutschen Reich seye, auch an viele Herren Doctores Medicinæ verordnen muß, so ihn darum ersuchen; als hat er aus Liebe zu gedachtem Reich sich entschlossen, sein ihm von GOtt gegebenes Talent, womit er bis daher so vielen Preßhaften geholffen, nicht mit sich sterben zu lassen, sondern aus Hochachtung vor die gute Stadt Hamburg, solches sein Arcanum zu seinem immerfort daurenden Andencken, E. Hochedlen und Hochw. Raths Officin aufrichtig und getreulich communiciret, damit so wohl bey seinem Leben als nach seinem Tode gedienet werden mögte, mit Versicherung, daß bis auf diese Stunde sich niemand wird rühmen können, von ihm solches empfangen zu haben, auch künftig empfangen wird, mit angehänckter Declaration, daß fals gewinnsüchtige Leute solches nachzumachen sich unterstehen wurden, gemelte Curen damit zu verrichten, solches als eine Betriegerey und offenbahres Fallum anzusehen sey.

II. Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Demnach über das Vermögen der Eheleuten Gisbert Blanckon alhie Concursus entstanden, und der angeordnete interims Curator, Herr Land-Syndicus Lamers, mittels ad Acta gegebenen Supplicati, die Vorladung der Creditorum ad liquidandum geziemend gebeten; Als citiren und laden wir sämtl. Creditores, so an gem. Vermögen einigen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rheinberg, und das dritte zu Bochholt angeschlagen, peremtorie, daß sie à dato 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche rechtlich zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann sich für uns gestellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in Originali vorlegen, deshalb mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, in deren Entstehung, rechtliche Erkäntnüß und Locum in abzufassenden Prioritäts-Urthel gewärtigen, mit Ablauf des Termini, Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen nicht gemeldet, und wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wesel den 29 Julii 1754.

Zum Königl. Preuss. Landgericht allergnädigst verordnete Landrichter und Assessores

J. v Stockum. Siegfried. v. Beinom.

Erster Anhang.

Num. XXXIX. Dienstag den 24 Septembr. 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

NAdem mir aus hochl. Landes-Regierung aufgetragen worden, die distraction der Gräflich-Lottumschen Grondsteinschen auf Clevischen Grund und Boden liegenden Güther zu bewürcken, und dan selbige bereits citatis citandis & reservatis reservandis sind ästimiret und mensuriret worden. Als werden nunmehro von Commissions-wegen folgende Güther und Stücke sub hasta und jedermans feilen Kauf ausgestellet, nemlich:

No dieses.	No. der neuen Carte.	An Feudal-Pertinentien in dem Amte Lymers gelegen.	Grösse. M. holl.	Grösse. Ruth.	Taxa Rthlr Clev.	Taxa st.	Taxa d.	Licitat. Rthlr.
1	1	Das adeliche Haus Grondstein mit der Scheuer nach Abzug der Königl. Lehngelder			4300			
2		Jurisdiction			100			
3		Die grobe und kleine Jagd in der Lymers und Beeck.			375			
4		Die Fischerey auf den alten Rhein und binnen Wassers			62	30		
5		Die Schaftrift-Gerechtigkeit			1250			
6		Die Taubenflugt-Gerechtigkeit			125			
7	1	Der Platz worauf das Haus erbauet. 240 Ruthen						
8	1	Der Garten vorm Hause. 126						
9	1	Der Grund ausser dem Hause mit den Alleen. 548						
10	1	Der Garten hinterm Hause 241	1	555	721	52	4	
11	2	Der neue Bongart, Weydeland mit einigen Obstbäumen bepflantzet	3	363	991	22	4	
12	3	Ein Stück Bauland, der alte Baumgarten	1	474	358			
13	4	Die Ziegel- oder Richters-Weyde	4	248	882	40		
14	8	Die hohe Kuhweyde	5	466	1444	10		
15	11	Eine Weyde, der Mössen-Poll genannt	2	516	786	30		
16	11	Eine Weyde, die Binnenward genannt	1	30	288	45		
17	11	Eine Weyde, Peters Wärdgen genannt	3	110	907	30		
18	12	Die grosse Ochsenweyde	13	573	2791			
19		Das Haus samt Hinterhaus, wovon H. Rütgers Pächter ist			450			
20	5	Eine Weyde, der Timmer-Platz. 1 Morg. 57 Ruth.						
	6	Leege Kuhweyde						
	7	Und grosse Kuhweyde	24	463	6192	55		
21	13	Hofreidung und Garten		499	183	51	5½	
22	14	Rüttgers Baufeld	23	162	6653	59	3	
23	15	Weyde Ochsenweydgens	6	188	1993	58	6	
24	16	Die Duvensche und Beecksche Weyde	11	118	2799	10		
25	17	Kloecks Wahrt, Bauland	6	400	1333	20		
26		Das Haus samt Hinterhaus und Kornberg, wovon Bart Binsberger Pächter			400			
27	9	Binsbergens Hofreitung und beyde Gartens		544	181	20		

Bruns-

No. dieses.	No. der neuen Carte.		Grösse. M. holl.	Ruth.	Taxa. Rthlr Clev.	st.	d.	Licitat.
28	10	Brunsfeld, modo B. Binsberger Bauland	26	507	7382	22	4	
29	18	Offenbergs, modo B. Binsbergens Kuhweyde	7	166	2183			
30	19	B. Binsbergens Pferde-Weyde	3	275	1038	24	3	
			150	127	44176	31	5/3	32000
		So dan in Allodial-Parceelen.						
31	20	Ein Stück Bauland von Barth Binsberger Feld	6		1650			1305
32	21	Die Galgen-Weyde	6	13	1140	10		900
33	22	Scholtenkamp und ein Theil der langen Weyde	7	467	1750	7	4	1605
34	23	B[illegible]ckſche Weyde und Uberreſt der langen Weyde	9	264	2121	30	17/8	2020
35	24	Der unterſte Meven-Poll, Weydeland und Haberkamp	6	160	1253	20		1165
36	25	Die Stiers-Weyde	6	438	1316			1200
		Ferner in Allodial-Parceelen ſo im Quartier gelegen.						
37		Das Haus, Hinterhaus, Scheuer und Kornberg, wovon Derck Westhoff Pächter iſt			250			
38	1 a	Bauland, das groſſe Stück, auf dem Fehn genannt	1	490	227	5		
	b	Ein Stück Bauland, das Fehn genannt		207	43	7	4	
	c	Eine Beſtantzung nebſt Unland	1	460	176	40		
	d	Ein Fiſchkolck, auch Acker, der ſchwartze Kolck	1	79	123	10		
	e	Weſthoffs Garten, nebſt Hofreitung		192	40			
	f	Ein Baukämpgen		143	23	50		
	g	Noch ein Baukämpgen		162	27			
	h	Ein Baukämpgen, der alte Garten genannt		421	140	20		
	i	Noch ein Baukämpgen, Offerland genannt	1	74	84	15		
	k	Ein Schlächter-Platz neben der Scheuer		114	23	45		
	l	Das Bauſeld, der Elſenkamp genannt	1	964	315	15		
	m	Noch Acker	2	589	484	31	2	
			12	495	1958	58	6	1250
39		Das Haus und Schafſtall, worin der Schäfer Jan Janſſen wohnet			75			
40	2 a	Der Grund worauf das Haus ſtehet, Garten und Baumgarten, auch ein Stättgen		427	115	38	6	
	b	Der Klever-Hof Acker		340	70	50		
			1	167	261	28	6	200
41	3	Der Hongerkamp, Bau- und Weydeland, auch Elsholtz	3	41	230	7	4	350
42	4	Iſſums und Loetjes Schläge, Bauland, auch Weydeland	4	441	236	45		180
43	5	Deelenſchlag, Bau- und Weydeland	3	82	156	50		112
44	6	Das Land worauf Gerrit Gülicher wohnet, zum Theil in Gartenland beſtehend		453	132	7	4	100
45	7	Das Land worauf Melcher Keſſel oder Boemer wohnet, zum Theil in Garten- und Bauland beſtehend		436	127	10		100
46	8	Das Land worauf Giesbert Foertjes wohnet		223	26	59	3 3/5	25
47	9	Die 8 Schaaren in der Leupſenſchen Weyde, inclu-ſive des Strepelgen Landes, nach Abzug der Laſten			375			110
		Summa	219.	327.	56913.	f.	31 7/8	42422 forthin

forthin alle und jede, so Belieben haben mögten vorbem. Stücke an sich zu kaufen, hiemit abgeladen, des Endes in denen gesetzmässigen 3 Terminen, als Freytag den 29 Martii, so dann den 28 Junii und 27 Septemb., und zwarn in letzterm peremtorie, zu Cleve auf der Stadts-Waage, Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen, ferner Gebot thun, und in dem letztern Termino, jedoch mit Vorbehalt allergnäd. Ratification, in so weit den Zuschlag zu gewärtigen. Signat. Cleve den 5 April 1754 Vigore clement. Comm. G. Sethmann.

Es ist mir per Rescriptum Clementissimum aus hochl. Landes-Regierung vom 28 Jan. a. c., aufgetragen worden, den der Frau Gräfin von Lottum zuerkannten Philip Binsberger Hof, welchen der Herr Müntzmeister Küster besitzet, zu Dienst der Lottumschen Creditoren mit ad hastam zu bringen, und dann derselbe folgender Gestalt

nach der neuen Carte			Grösse. Morg.	Rut.	Taxa. Rthl	St.	Licitat. Rthl.	St.
A	1	Hofreitung		322	201	15		
B	2	Ein Stück Bauland, die Dormagen genannt	12	40	2865	50		
C	3	Eine Weyde	6	320	2450			
D	4	Noch eine Weyde	2	530	937	5		
G	8	Das Wärdgen		412	102	55		
E	5	Noch etwas Ward		65	16	15		
F	6	Unland und Wasser		67				
Ff	7	Noch Unland und Wasser		70				
		Summa	23	26	6573	20		
					100			
H	9	Das alte Gebäu			6673	20		
		Summa			1452			
I	10	Dazu komt das neue Gebäu ad			8125	20	7000	
		Summa Summarum						

Ordnungs-mäßig tariret worden; des Endes wird nunmehro gedachter, so genannter Philipp Binsberger Hof hiemit sub hasta zum feilen Kauf ausgesetzet, forthin die zum Kauf Lusthabende hiedurch eingeladen deshalb in nachfolgenden legalen Terminen, als Freytag den 17 May, 16 Augusti und 15 Novembris zu Cleve auf der Stadts-Waage jedesmahl Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen ferner Gebott zu thun, und in dem letztern peremtorischen Termin, jedoch salva clementissima Ratificatione, die Adjudication zu gewärtigen. Sign. Cleve den 17 May 1754. Vigore clementissimæ Commissionis G. Sethmann. H. P. Gesellschap, J. S.

Der Freyherr von Rynsch zum Caldenhoff, wil seinen Osthofs oder Worts-erb-eigenthümlichen Bauren-Hof, mit allen pertinentien vor einen billigen Preyß verkauffen, und gegen jedermann, er sey auch wer er wolle, die beste Sicherheit und Eviction dafür leysten; weshalb Lusttragende ihren Vortheil durch diesen Ankauf mit ihm forderſamst treffen können.

Ad instantiam des Herrn Waldförstern Schneiders zu Dinslacken, contra den Herrn Capitain Ernst, ist zufolge aus hochlöbl. Clev-Märckischer Regierung ergangenen Executorialien vom 4 Martii 1754, distractio des bieselbst vor dem Nordenthor, zwischen der Frau Räthin und Richterin Wiemanns Kühkämpgen gelegenen Goldmersches, wovon des Herrn Capitain Ernstens Antheil 6 Kuhweyden in sich hält, so auf 876 Rthlr æstimiret, erkant, und sind dazu Termini auf den 26 Augusti, 4 Novembris und 3 Februarii a. f., jedesmahl Nachmittags um 1 Uhr, auf der Gerichtsstuben im Hamm, angesetzet; fals nun ein oder ander zu deren Anerkauffung Lust tragen mögte, selbiger kan sich in dictis terminis melden, auch inzwischen die Taxe und Vorwarden bey dem Assessore Hrn. Bilefeld einsehen; zugleich aber werden diejenige, so an diesen 6 Kuhweyden und dessen Appertinentien einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprache binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechen, à dato dieses, gehörig ein- und auszuführen. Sign. Hamm im Landgericht den 24 Junii 1754.

Ad

Ad instantiam des Herrn Commissions-Raht von Hoben, contra Erbgenahmen Doctoris Brockhausen, sind Termini ad distrahendum, 1) Des Weydekamps im Griesenbruck, welcher auf 240 Rthlr, und 2) Des Gartens in der Mühlenstrasse, so auf 70 Rthlr ästimiret, auf den 18 Julii, 12 Septembris und 7 Novembris, jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum anberahmet, und die Edictales zu Hattnegen, Castrop und Bochum angeschlagen worden.

Nachdem die verwittibte Frau Obristinn v. German zu Cassel, nachfolgende bey der Stadt und in dem Amte Hamm gelegene Parceelen, als nemlich 1) Den Pfenning-Mersis. 2) Den halben Galgen-Berges-Kamp in den Galbers-Kämpen, und 3) Ihren Antheil an Gräfingshoffs Hofe und Bierkölcker, cum onere & commodo aus freyer Hand zu verkaufen, resolviret haben. So wird solches hiemit jedermänniglich zu dem Ende bekant gemacht, damit, wenn Liebhabere sich finden so diese Güther kauffen wollen, sich bey dem Herrn Rentmeister Bilefeld zum Hamm melden, und bey demselben die Conditiones vernehmen können.

IV Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Herr Scheffen zum Brinck von denen Erbgen. der verstorbenen Frau Predigerin Finmanns, 3 Kuhweyden und 6 Theil Cablen aufm Schlick gelegen, gekauft; solte jemand Anspruch daran haben, der wolle sich zeitig melden, in Entstehung dessen, der letzte Termin des Kaufschillings um St. Martini ausbezahlet werden solle.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Bürger und Blaufärber Hufstart zu Wesel, hat sein Haus auf der Hohenstrasse in Wesel gelegen, an den Hn. Feldscheer Liske verkauft; wer dagegen etwas einzuwenden, muß sub pœna juris, vor Michaelis a. c., gehörig melden.

Die Eheleute Joh. Henr. Hamer haben ihren zu Sundwig gelegenen Kotten an Hn Henr. von der Becken daselbst, erblich verkauft; wer daran ex quocunque capite einigen Anspruch hat, muß sich beym Gericht zu Hemer, Inhalts daselbst und zu Iserlohn angeschlagenen Edictal-Citation, binnen 9 Wochen, gehörig melden.

Von dem grossen Rayschen Hof in der Wallach, hat der Herr Krieges-Rath und Land-Richter Grusemann ein, und der Hr. Kriegs-Rath und Schlütter Melm 5 sechsten Theil bishero besessen; nunmehro aber Vermöge zwischen beyden getroffenen Vergleich, jener sein ein 6ten Theil an diesen überlassen; mithin sind diejenige, so an diesen ein 6ten Theil eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinen mögten, abgeladen worden, um innerhalb 9 Wochen und längstens auf den 4 Octob. a. c., hieselbst auf der Landgerichts-Stube ihre etwaige Forderungen, sub pœna perpetui silentii, behörig zu justificiren, und zu dem Ende die Edictales alhier und zu Cleve angeschlagen. Xanten im Königl. Landgericht den 29 Julii 1754.

VI. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Wer ein ziemliches Capital auf einen gesicherten Unterpfand, Hypothequen-Ordnungsmässig, gegen Landes-übliche Zinsen, entweder gantz oder zum Theil, begehret, kan sich in Rees bey dem Rathsverwandten Hn. Theod. Gibbing, je eher je lieber, melden.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Diejenige, welche an dem Vermögen der zu Embrich vor einiger Zeit verstorbenen Aaltjen Hendrichs einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, müssen sich Zufolge extrahirter zu Sevenaer und Elten angeschlagenen Edictal-Citation den 13 Septembris anni currentis, Vormittags Glocke 8, zu Embrich am Rahthause, sub pœna præclusionis & perpetui silentii gestellen, und ihre Forderungen justificiren. Sign. Embrich den 25 Junii 1754.

Wegen des in Xanten verstorbenen Werner von Bühren Nachlassenschaft, ist Concursus eröffnet, und Edictales zu Xanten, Rheinberg und Elten angeschlagen, mithin ad liquidandum Terminus auf den 30 Octobris curr. a., hieselbst auf der Landgerichtsstube, sub pœna perpetui silentii, angesetzet worden. Xanten im Königl. Landgericht den 12 Julii 1754.

VIII. AVERTISSEMENT.

Es wird dem Publico bekant gemacht, daß dahe unterm 7 Octob. die 12te Cranenburgsche Lotterie-Ziehung geschehen soll, zu Bochum beym Postamt noch Loose zu haben sind; wer intentionirt ist um einzulegen, muß sich zeitig melden.

Zweyter Anhang.

Num. XXXIX. Dienstag den 24 Septemb. 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IX. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem in Sachen der Frau Pastorin Dieckershoff wider die verwittibte Freyfrau von Lohe zu Overdick per Decretum vom 12 Julii a. curr., distractio des Lehme-Kuhlen-Hofs zu Hundhamer, so zu 331 Rthlr 15 stüber. 2) Nockenhof, so zu 736 Rthlr 52 stüber 6 deut. 3) Das so genannte Grimbergsche Gehölz samt dem Grunde, so zu 809 Rthlr 4 stüber 6 deut. in Summa 1877 Rthlr 12 stüber taxiret, erkannt, und dazu termini subhastationis auf den 18 Sept., 18 Dec. a. c., so dann 3 Martii a. fut., allemahl Nachm. um 2 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube zu Bochum anberahmet worden; Als wird solches dem Publico hiemit bekant gemacht, damit diejenige, welche besagte Stücke an sich zu kauffen Lust haben, sich in dictis terminis & loco einfinden können. Sign. Bochum im Landg. den 13 Aug. 1754.

Nachdem ad instantiam des Pfannenbäckern Boll, wider die Stadts-Cämmerey und Dabergs-Armen das Haus samt Hof, am Sieckenhause genannt, nebst Zubehör vor dem Westen-Thor der Stadt Hamm käntlich gelegen, dem meistbietenden verkauffet werden soll, und dazu termini auf den 12 Sept., 4 Nov. c., und 3 Febr. a. f., jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben alda anberahmet; Als können Lusttragende Ankäuffer sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen; diejenige aber, so an gem. Sieckenhause oder dessen pertinentien ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, deren eines hieselbst und das andere zu Reck, angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 20 May 1754.

Vermöge aus hochlöbl. Pupillen-Collegio, uns allerg. aufgetragenen Commission, soll das in der Stadt Calcar aufm also genannten Graben gelegenes, mit 2 grossen Küchen und Kellern, 6 grosse Unter- und 4 Oberzimmern, Scheine, Pferd- und Kuhstall, freye Auffarth, Platz, Wasserpumpe, und einen schönen hinten am Hause gelegenen, mit allerhand feinen Obst, und einem Lusthäußgen, so dann nach der neuen Bauarth mit aufschiebenden Engelischen Glaßrahmen versehenes Blydenbergisches Hause, den 26 dieses, 23 Aug. und 20 Sept. a. c., jedesmahl Nachm. Glocke 3., auf der Stadts-Waage daselb, zum öffentl. Verkauf bey brennender Kertze angeschlagen und dem meistbietenden in ultimo termino, salva Ratificatione, zugeschlagen werden; wornach sich also ein jeder achten, in besagten terminis desfals errichtete Vorwarden einsehen, und seinen Vortheil suchen kan. In 2do termino ist gebotten 550 Rthl. Sign. Cleve im Landg. den 10 Julii 1754.

Die Vormündere des abgelebten Lorens Claessen nachgelassene Kinder sind vorhabens, mit Obrigkeitl. Consens und Assistence, ihrer Pflegbefohlenen Antheil vor 2 Kuhweyde, an der Herrlichkeit Meyderich auf Linburgstein, einerseits Kiesserts Orts, andererseits Lackens Camp gelegenen Weyden, in terminis den 23 Sept., 7 und 21 Octobr. a. c., jedesmahl Nachm. um 2 Uhr, in Meyderich an Schwelsen Haus, öffentlich zum feilen Kauf auszustellen, und in ultimo termino, dem meistbietenden zu zuschlagen.

Auf Requisition des löbl. Landgerichts zu Cleve, soll der Wittiben Hanssen im Amte Sonsbeck am Balberg gelegener Kathe, die Cluse genannnt, so auf 200 Rthlr gerichtl. taxiret worden, für rückständige Inquisitions-Lasten, auf den 27 Sept., Nachm. Glocke 3, aufm Rahthause öffentl. zum feilen Kauf ausgebotten werden. Xanten im Landg. den 27 Sept. 1754.

Zufolge Königl. allerg. Verordnung d. d. Cleve den 30 Augusti a. c., soll das Domainen-Guth, Tönnis Müller genannt, zu Riel im Cöllnischen gelegen, samt der breiten Heide, in nachfolgenden 3 Terminen als den 26 dieses, 24 Octob. und 21 Nov. a. c., jedesmahl Nachm. Glocke 2, in der Xantischen Schlüterey erblich verkauft werden; Lust-tragende können sich alsdann einfinden.

Die

Die Mit-Erbgen. der Ehefrauen des Hn. Predigers Erpers zu Gennep, Elsken Reiniers seel., sind vorhabens, auf den 25 Sept. und 14 Tage hernach bey brennender Kertze, jedesmahl des Nachm. um 2 Uhr, zu Gennep an Jan Heesens Behausung öffentlich jedoch freywillig, zu verkauffen, nachspecificirte, von dem verstorbenen Hn Prediger Erpers bishero in Leibzucht besessene Güther, als 1) Ihr Antheil an dem in Gennep am Marckte gelegenen Hause samt beygehörigen Scheuergen. 2) Einen halben Weydekamp in gen Dunck, groß ppter 7 und ein halben Morgen. 3) Ein 3ten Theil von ohngefehr 6 Morgen Bauland vor der Nierspforten. 4) 2 Stücke Bauland bey der Steinenbrücke. 5) Die Hälfte eines Stück Landes auf der Locht, groß ohngefehr insgesamt 4 Morgen 6) Ohngefehr 6 Morgen Bauland nahe beym Aldorck gelegen. 7) Ein Malter Roggen und 2 Scheffel Gerste Erbpacht: Lusthabende wollen sich in termino einfinden und ihren Vortheil suchen, auch die Vorwarden vorhero beym Scheffen und Stadt-Secretario, Hn Haver, einsehen.

Zufolge Subhastations-Patent, soll das dem Matthias Palick zugehöriges, zu Embrich auf dem Brunck gelegenes und auf 150 Thlr gewürdigtes Haus, worauf in termino nichts licitiret ist, den 13 Sept. und 8 Nov. a. c., jedesmahl Nachm. Glocke 2, in der Stadts-Waage daselbst, gerichtl. subhastiret, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden.

Die dem inhaftirten Sebastian Kellermann zugehörige in der Wollenweberstrasse zu Embrich gelegene, auf 435 Thlr gewürdigte Behausung, wofür in primo termino 650 Thlr licitiret worden, soll den 13 Sept. zum zweyten mal, Nachm. Glocke 2, in der Stadts-Waage daselbst, gerichtl. subhastiret, und den 8 Nov. a. c., dem meistbietenden adjudiciret werden.

Die Wittibe Gerret Hollands ist vorhabens auf den 26 Sept., 10 und 24 Oct. a. c., das in Berswick gelegene und von denen Ehel. Jan Maas ihr in solutum etlich cedirtes Büschgen, der Elfepaß genannt, benebst 2 Stücken Landes, das eine auf das schmale Meer, und das andere nächst den so genannten Ulck anschiessend, unter Assistentz des hiesigen Magistrats, dem meistbietenden voluntarie zu verkauffen, diejenige, so zu obgem. Büschgen nebst Ländereyen Belieben tragen, können sich in dictis terminis, jedesmahl Vorm. Glocke 10, aufm Rahthause zu Rees einfinden und ihren Vortheil schaffen.

Die Erben des abgelebten Herrn Beseher Wirtz in Käyserswerth, sind vorhabens ihre in der Stadt Calcar auf der Mondstrasse gelegene Behausung, zu den 3 Königen genannt, samt dahinten gelegenen Scheunen und Hinterhaus, so dan einen auf der Herrnstrasse zwischen denen Erben Hofacker und Monsr. Evers gelegenen Wallbaum-Garten, sub Assistentia des Magistrats-Gerichts in terminis den 9 Octob., 9 Nov. und 9 Dec., Nachm. Glocke 4, beym Bewohnern ged. Hauses, Gerlach Otten, plus licitanti öffentl. zu verkauffen; Liebhabere können sich melden, und die Vorwarden in der Secretarie einsehen.

Den Heere Prior van het Clooster Marien-Sande tot Straelen, is van intentie, den 1 Octob. c. a., 's morgens om 10 uuren, tot Kevelaer te verkopen eenige opgaende Eyckeboomen op Stenders-Hof.

Op den 30 Sept. a. c., sal binnen den Ambte Straelen, op den soo genoemten Tilmans- of Neuwenhof omtrent Vlasrath, 's morgens ten 9 uuren, een Quantiteyt Timmer- en Brandhout aen den meestbiedenden verkocht worden.

X. Sachen/ so verkauft in Duisburg.

Herr Scheffen Scriba hat dem Fabricanten, Herrn Buchholtz, ein Stückgen Land, an der so genannten Weitzen-Mühl gelegen, überlassen; solte jemand etwas dagegen einzuwenden haben, beliebe sich innerhalb 14 Tagen, gehörigen Orts zu melden.

XI Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach der hiesige Bürger, Dieb. Wilh. Sumbart angezeiget, wie er von denen Eheleuten Joh. Dieb. Ostermann, deren hieselbst auf der Königsstrasse liegendes Neuhaussische Haus gekauffet habe, und zur Versicherung dieses Ankaufs Citationem Creditorum gebeten, auch solchem Petito deferiret worden; Als citiren und laden wir Bürgermeister und Rath der Stadt Lünen hiemit und zwarn sub pœna perpetui silentii, alle diejenige, so an besagtem Hause ex quocunque capite etwas zu fordern haben, daß sie solches innerhalb 9 Wochen, davon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten peremtorischen Termin, den 16 December-a. c., Vorm. um 10 Uhr, in Curia gesetzet werden, einbringen und justificiren sollen. Sign. Lünen in Senatu den 25 Julii 1754.

Die

Die Bürgere zum Hamm, Joh. Herm. Osthaus und Gerh. Alb. Asbeck, haben von dem Scheffen zu Emmerich Herrn Hüls und dessen Ehelichste gebohrne Ludovici, nachstehende in der Hammschen Feldmarck gelegene Parceelen, angekauft, 1) 2 und ein halben Morgen Saatland am Wistberge, von Tit. Grüter herrührend. 2) Anderthalb Morgen daselbst auf der Landwehr und Fußpfad nach dem Kölinge schiessend. 3) Ein Morgen daselbst nächst Stephan Asbecks Lande, und 4) Ein Morgen daselbst an der Sandstrasse gelegen; diejenige nun, so an diesen Grundstücken einige prætension formiren, müssen vor ult. Septembris a. c., sich bey einem Edl. Magistrat sub pœna juris melden, immassen nach Ablauf dieses Termini, die Erb-Kaufbriefe ausgeliefert, und diese Gründe zum Rahthäußlichen Hypothequen-Buche, auf der Ankäuffer Rahmen, enregistriret werden sollen. Hamm den 16 Augusti 1754.

Es hat Joh. Casp. Vorberg zu Volmarsstein, sein am Volmarsteinschen Berge, Gerichts Wetter, gelegenes Wohnhaus nebst dabey liegenden Garten und dazu gehörigen Gerechtigkeiten, an Johann Peter Dörne erblich verkauft, und soll der Kaufschilling 8 Tage nach Michaelis ausgezahlet werden; diejenige, so daran einiges Recht zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb gem. Frist, sub pœna perpetui silentii, melden.

Es hat der Prediger zu Homberg, Herr Vinmann, von denen Erbgen. des verstorbenen G. Kisendahl aus der Hand gekauft 5 Morgen Holtzgewachs, die Laumullers Heese genannt, ohnweit Uttelsheim gelegen; wer daran einigen Anspruch zu haben vermeinet, muß sich innerhalb 4 Wochen melden.

Wer an der zu Rees, in der Gelderschen Strasse gelegene, nunmehro verkaufte Behausung des verstorbenen Joh. Raetmanns, einige Prætension hat, muß sich à dato publicationis, innerhalb 6 Wochen, beym Magistrat oder Ankäuffer Joh. Elshoff melden, sonsten die Kaufgelder ausgezahlet und niemand weiter einiges Recht zugestanden werden solle.

Es hat der Herr Hauptmann von Bonninghausen, hochlöbl. Quadschen Infanterie-Regiments, an den Custer in der Wiesekirche, Georg And. Stus, ein und ein Viertel Morgen Erbland ausser dem Walburger Thor zwischen Ankäuffern und And. Hartmanns Land gelegen, mit dem dazu gehörigen Dungel-Weg über Christophel Loerbraucks, Thomas Camen und Michael Blohmen Lande, erblich verkauffet; dahero alle und jede, so an geb. Lande eine rechtliche Ansprach oder Forderung haben, hiemit sub pœna perpetui silentii abgeladen werden, um ihre Forderungen, Recht und Ansprache, à dato publicationis, binnen 4 Wochen, beym Königl. Stadt-Gericht zu Soest anzuzeigen und gehörig zu justificiren.

XII. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Es wird die Universität zu Duisburg, ihre bey Duven hinter Sevenaer gelegene so genannte Schneppen-Hofstädte, mit zugehörigen Gärtens, Bau- und Weydeland, welches bishero Wilhelm Spaen in Pacht gehabt, anderweitig verpachten, also, daß sie auf nächstkommenden Martini kan angetreten werden; wer dazu Lust hat, kan von nun an die Conditiones beym Universitäts-Rentmeister Herrn Bongardt, einsehen, und sich den 12 Octob. hieselbst zu Duisburg beym Senatu Academico, Vorm. um 10 Uhr, melden.

XIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es soll die Domainen-Furths halbe Hufe zu Huirden, Amts Xanten gelegen, in nachfolgenden 3 Terminen als den 26 dieses, 24 Octob. und 21 Nov. a. c., jedesmahl Nachm. um 2 Uhr, in der Xantischen Schlüterey auf 6 oder 12 Jahren verpachtet werden; Lust-tragende können sich alsdann einfinden.

Soo jemand genegen is om een stuck bouwland, in 't Doornicker Velt geleegen, soo H. van Huedt in pacht heeft gehadt, te pachten, die kan zich te Emmerick in de Hoppe-Waage by G. Oosters melden, alwaer het zal verpacht worden.

Es sollen die im Cöllnischen gelegene Domainen-Ländereyen, Xantischer Schlüterey, als 1) Die grosse Schey. 2) Die kleine Schey. 3) Die runde Schey. 4) Das Heidestück, und 5) Der Hofacker, in nachfolgenden 3 Terminen, als den 26 dieses, 24 Octob. und 21ten Nov. a. c., jedesmahl Nachm. um 2 Uhr, in der Xantischen Schlüterey öffentl. an den meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden; die dazu Lust-tragende können sich einfinden.

Es

Es wird hiemit bekant gemacht, daß der in der Herrlichkeit Grimberg gelegene, dem Hn. Bürgermeister von Herrestorff zu Cöllen zuständige Hof, Groß-Alberhausen genannt, zu verpachten stehe, zu diesem Guth gehören nebst vielen Ländereyen, auch Büschen und Wiesen; diejenige nun, so zu dieser Anpachtung Lust tragen, auch für die Pächte wohl gesessen, oder hinlängliche Caution prästiren können, selbige haben sich bey wohlged. Herrn Bürgermeister in Cöllen zu melden.

XIV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach der Scheffen Joh. Linders, Wirth im halben Mond zu Wyler, ohnweit Cranenburg wohnhaft, kläglich angezeiget, daß von Zeit zu Zeit durch ihm zugestossene Unglücks-Fälle, unvermuthet in Schulden gerathen, und er vor der Hand keinen Rath wüste, sich vor jetzo daraus zu retten, indessen doch seine Creditores gerne befriedigen wolte; so hat er gebeten, daß sein Vermögen zu Befriedigung seiner Creditoren und zwarn zu mehrerer Sicherheit der Ankäuffer, gerichtl. ad hastam publicam gebracht und verkaufft, Creditores auch ad comparendum in certo præfigendo termino, citiret, mit denenselben liquidiret, gütl. Handlung gepflogen und die aus denen distrahirenden Güthern provenirende Gelder, inter Creditores distrahiret werden mögten; welcher Bitte dan deferiret worden. Es werden demnach sämtl. Creditores, so an obgem. Scheffen J. Linders Vermögen einen gerechten An- oder Zuspruch ex quocunque capite zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines im Kirspel Wyler, das andere in Nymegen, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, edictaliter citiret und abgeladen, daß sie à dato dieses über 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften Documentis oder auf andere Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann den 27ten Nov. Vorm. um 9 Uhr, an meiner des Richtern der Herrlichkeit Zyflich und Wyler, Schmitz Behausung in Cleve sich gestellen, die documenta zur justification ihrer Forderungen in continenti vorlegen, deshalb mit denen Neben-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütl. Handlung pflegen, in dessen Entstehung rechtliche Erkänntnüß und Locum in abzufassendem Prioritäts-Urthel gewärtigen, mit Ablauf des termini aber Acta für geschlossen geachtet, und diejenige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benanntten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Cleve den 4 September 1754.

XV. AVERTISSEMENTS.

Solte jemand an der Gräflich-Dohnaschen Verlassenschaft, es seye ex quocunque capite einige Ansprach haben, selbige wollen sich innerhalb 6 Wochen, beym Notar. v. Wylich in Wesel, ad Protocollum mit ihren justificatoriis melden, massen nachhero nichtes weiter angenommen werden wird.

Vor einiger Zeit ist ein fremder Ochse, welcher zu der Bladenhorst in dem Sommerkorn grossen Schaden gethan, auf den Pfandstall gesetzet, bis dato aber, ob gleich solches hin und wieder publiciret worden, dennoch der Eigener sich nicht gemeldet; Als wird derselbe hiemit citiret, um à dato innerhalb 14 Tagen, sich bey dem Neu-Castropschen Gericht zu melden, den Schaden, Futterlohn, Stand- und Warthe-Kösten zu bezahlen, und den Ochsen dagegen wieder abzuhohlen, in dessen Entstehung aber, wird hiemit eventualiter terminus zum Verkauf desselben auf den 2 October, Nachm. um 2 Uhr, an des Gerichtschreibern Beulmanns Haus anberahmet.

Das Classifications-Urthel in Sachen Creditorum wider die Eheleute Mäsers, soll auf den 2 Octob. a. c., aufm hochadl. Hause Huet, zur gewöhnlichen Gerichtsstube, morgens um 11 Uhr, publiciret werden. Interessentes werden also zu derselben Anhörung hiedurch abgeladen.

Auf allerg. nähern Befehl aus hochl. Regierung vom 8 c., wird hiemit kund gethan, daß der unterste Mevenpoll als lehnbahr mit unter die Lottums-Grondsteinsche Lehn-Pertinentien verkaufft, immassen auch das Licitatum des Mevenpols dem Licitato des Hauses Grundstein soll beygefüget werden. Wornach sich also zu achten. Cleve den 20 Julii 1754.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 1 Octobris Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XL.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Vom Todes-Kampf / und daß nicht alle Sterbende solchen erfahren.

Beschluß.

§. XX. Es ist noch eine eine gar gewöhnliche Art, welche die Seele der Sterbenden gebrauchet, den Tod abzuhalten, nemlich wenn sie ausser ihrem Leibe Hülffe suchet. Ein Mensch, der in seiner Kranckheit entweder aus Unvermögen oder aus Eigensinn lange nichts genossen, so bald er die Todes-Angst schmecket, und bey sich mercket, daß die Noth nun an den Mann gehe, so fängt er an zu essen. Es gibt Leute, die in der Angst ihres Hertzens tresliche Mahlzeiten thun, man sollte meynen sie haben gewonnen, aber es ist nur ein Zeichen des baldigen Todes, gegen welchen sich anzusetzen, sie ein ohnmächtiges Mittel erwählen. In der That ists wahrscheinlich, daß um dieses Unternehmens willen der Tod einige Stunden später erfolge, denn was die peristaltische Bewegung der Gedärmen vor Kraft in das übrige Leben habe, lehren viel bekannte Wahrheiten, und insonderheit Peyeri miraculum mortuorum, der auch selbst in würcklich verstorbenen Leuten den Schlag des Hertzens vermittelst der Bewegung eines Safts durch die Speise-Röhren am Rücken wieder herzustellen gelehret hat. Etwas neue Nahrung, wenn sie zum Hertzen kommt, bringt einige Kräfte, die aber nicht hinlänglich sind die zerfallene Maschine wieder in brauchbahren Stand zu setzen.

§. XXI. Durch Wein und geistige Getränke werden die Lebensgeister gestärcket, die Wärme vermehret, die Bewegung der Nerven und des Hertzens erhalten. Daher verfallen Sterbende, und zwar solche, die sonst hitzige Getränke am wenigsten geliebet, gezwungen durch die Angst, unschlüssig wie sie Hülffe sollen finden, auf den Einfall, ihre Kräfte mit diesen zu der Zeit kraftlosen Dingen zu ergäntzen. Der Erfolg davon ist, daß sie das mühsame Leben und ihre Qual auf einige Zeit verlängern.

§. XXII. Hieher gehöret auch die unmässige Begierde nach Medicamenten, die zuweilen kurtz vor dem Tode sich äussert, da solche Menschen vorher nichts in der Kranckheit haben einnehmen wollen. Da kommt der Medicus in einen harten Stand. Er muß eine personage spielen, die ihm gar nicht anstehet. Man fordert von ihm Mittel gegen den Tod, die er nicht besitzet, und gleichwohl erlauben es die Klugheit und die Umstände nicht allemal, die Wahrheit offenhertzig zu bekennen. Wo nicht der Sterbende, doch die Familie und die Umstehende leiden dadurch, denen auch ein scheinbarer Trost erquicklich ist. Nicht aber nur der Medicus, sondern auch der Beichtvater, der Prediger, die Verwandten, werden mit in den Streit geflochten, es werden wichtige Berathschlagungen gehalten, die auf nichts hinaus lauffen, und niemand will die Ehre haben dem Unwilligen das Urtheil bekant zu machen.

§. XXIII. Aus dieser freymüthigen Beschreibung der wahren Umstände des Ringens der Sterbenden, wird nun jedermann erkennen, daß es ein gegründeter Satz sey, wenn ich im Anfang dieser Abhandlung behauptet habe, daß nur wenige Menschen den Todes-Kampf erfahren / und daß zur Ungebühr alle Sterbende als Agonisirende betrachtet werden. Diejenige, die in schnellen Schlagflüssen dahin geraffet werden, haben nicht einmahl Zeit an den Tod zu dencken. Die übrige sterben im Schlaf, die Kräfte der Natur, und der Einfluß der Seele werden nach und nach geschwächet, ihr Leben hängt noch am zarten Faden, sie mercken es nicht, wenn er vollend zerreisset. Auch diejenige, die es wol mercken, wiedersetzen sich nicht immer, zuweilen sterben sie mit gutem Willen, und einige mal verlangen sie nach der Auflösung, wenn ihnen das Leben sauer, und noch mehr, wenn es bitter geworden. Der berüchtigte la Mettrie hat eine Sammlung drucken lassen von grossen Männern, die im Schertzen gestorben sind, er hat auch die Verzweiflung mit unter den Schertz gezählet, er selbst aber la Mettrie ist ohne Schertz gestorben. Ich wollte lieber eine Abhandlung lesen von grossen Leuten, die wissentlich mit Vergnügen ihrer Seele gestorben sind, wozu ich etliche merckwürdige Exempel beyfügen könnte.

§. XXIV. Homerus / der Lieder-Dichter, Homerus, der denen Mahlern gleich ist, die nach dem Leben schildern, und nicht von Copeyen abzeichnen, denen Mahlern, die mit einem Stück schwartzer Kohle an rauher Wand besser treffen, als andre mit künstlichen Pinseln und bunten Farben auf glattem Grunde, Homerus hat den Unterscheid, daß Leute mit Kampf und ohne Kampf sterben, wol hundert mal beschrieben. Wenn ein Held in der Schlacht verwundet fället, so läßt er ihn im Kampf verscheiden. Wenn aber ein verzärtelter Jüngling, ein Frauenzimmer, ein Kutscher, oder sonst jemand, von dem es nicht drauf ankam, daß er auch im Tode den Helden vorstellete, sterben muß, so läßt er ihm die Augen trübe werden, die Glieder sincken lassen, nach dem Athemschnappen und sterben. Asius, ein Feldherr der Trojanischen Hülfsvölcker, war vom Wagen gestiegen, gegen die Griechen zu Fuß zu fechten. Idomeneus kam ihm entgegen und gab ihm eine tödtliche Wunde vor in den Hals. Asius fiel wie ein Eichbaum oder Fichte, die ein Schifsmast werden soll und zum Berge herunter schläget, er lag ausgestreckt vor seinen Pferden, brülte wie ein Löwe, kratzte in die Erde, und biß in den blutigen Staub. Sein Kutscher aber, der noch auf dem Wagen saß, ward schon ohnmächtig, da er den Herrn fallen sahe, und als ihn Antilochus in die Brust stieß, schnappte er noch einmal nach dem Athem und fiel todt vom Wagen. Eben derselbe Idomeneus stieß dem Alcathous den Spieß ins Hertz, sein Hertz schlug so gewaltig, daß auch der Spieß davon mit beweget wurde. Hieher rechne ich das laute Geschrey des Patroclus, das Brüllen des Hippodamantes, das Murren des Dolon, das Strampfeln des Oenomani. Als aber Lycaon, ein verzärtelter junger Sohn des Königs Priami, dem Achilles begegnete, fiel jener diesem um die Knie, hielt seine Lantze vest und bat demüthig ums Leben, jedoch Achilles stieß ihn unbramhertzig nieder, worauf er die Glieder sincken ließ, und sich ohne zucken verblutete. Gar viel solcher schöner Poetischer Zeichnungen finden sich beym Homerus. §. XXV.

§. XXV. Wir finden auch bey den Lateinischen Poëten hin und wieder diesen Unterscheid der Sterbenden angezeiget, von welchen auch das Wort luëta an Platz des Griechischen ἄγων gebrauchet worden. Ich will jedoch nur den einigen Lucretius hier anführen, der im dritten Buch de rerum natura, die obangemerckte beyde Arten, nach welchen die Menschen verscheiden, gar deutlich beschrieben hat, wenn er erstlich einen gewaltsamen Tod, bey welchem die meiste Lebens-Kräfte noch würcksam sind, also abmahlet:

Quin etiam subita vi morbi sæpe coactus
Ante oculos aliquis nostros, ut fulminis ictu
Concidit & spumas agit, ingemit & tremit artus,
Desipit, extentat nervos, torquetur, anhelat,
Inconstanter & in jactando membra fatigat. &c.

Kurtz vorhero aber von einem, der langsam stirbet, und die Kräfte nach und nach, gleichsam unvermerckt, verlieret, also dichtet:

Denique sæpe hominem paulatim cernimus ire,
Et membratim vitalem deperdere sensum:
In pedibus primum digitos livescere & ungueis,
Inde pedes & crura mori: post inde per artus
Ire alios tractim gelidi vestigia lethi.

Jedoch so schön und Natur-gemäß diese Bemerckung des Poëten ist, so will ich doch an denen Schlüssen, die er daraus folgert, keinen Antheil haben, als deren Falschheit ohne mein Erinnern von jedermann eingesehen wird, der richtig dencket.

Leidenfrost.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Bey Johann Georg Böttigers seel. Wittib und Sohn sind folgende Bücher zu haben: Neue Sammlung zufälliger Gedancken über allerley Sachen. 4 Franckf. 1754. 20 st. Sammlung erbaulicher Reden und Betrachtungen über unterschiedliche Stellen Heil. Schrift. 8 Carlsruhe 1754, 30 st. Bernh. Schmidts Präfung und Erweiß des Käyserl. höchsten Kirchen-Gewalts über das Protestantischen Kirchen-Recht 4 Franckf. 1754, 14 st. Georg Schubhardi Commentatio de Austregis S. R. Imperii 4 Wetzlariæ 7754, 50 st. Verbesserung aller Stuben-Oefen m. K. 8 Eisenach 1754, 5 stüb. Oth. Verbrugge Observat. Philologicæ de Nominum Hebræorum plurali Numero cur. C. E. à Windheim 8 Erlangæ 1752, 16 stüb. Vertheidigung der 12. Briefe des Herrn P. Seedorfs wieder einen Anonymum aus Tübingen. 2 Theile 8 Wien 1752, 1 Rthlr 20 st. I. F. Vetteri meditationes de fortuna, casu & fato 4 Wetzlariæ 1753, 4 st. P. Edm. Voit Theologia moralis, 2 Partes 8 Wirceburgi 1754, 1 Rthlr 40 st. D. Walters medic. & œcon. Abhandlung von der Butter nebst einer Vorrede D. M. G. Pfanns von dem Nutzen der Milch. 8 Erlangen 1751, 5 st. Andr. Webers der Weise. 4 Göttingen 1750, 6 st. D. G. Widmeri Theoria Chymificationis Chylificationis & Lactificationis. 4 Argentorati 1753, 7 stüb. Dan. Wyttenbachii Compendium Theologiæ dogmaticæ & moralis. 8 Francof. 1754, 1 Rthlr. Wilhelm Themmen de suyvere Leere der waarheit, die naar de Godtsaligheit is, eerste Deel. 8 te Amsterdam 1754, 1 Rthlr 8 st. Historia Episcopatuum fœderati Belgii, utpote Metropol. Ultarjectini, nec non suffraneor. Harlem. Daventriens, Leovard. Groning. Fol. 2. Tom. c. fig. Lugd. 1719, 8 Rthlr 15. stüb. Joh. Pierſoni verisimilium Libri duo, med. 8. Lugd. 1752, 45 st. Corn. Trioen, Observationum Medico Chirurgicarum Fasciculus; cum fig., med. 4to Lugd. 1753. 25. st.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad causam Hrn. Redecker qua Provisoris der Mosterts-Armen zum Hamm, contra die Vormündere des Minorennen Bordelii, distractio des zu Lennighausen belegenen Astrohs Hofes erkant, und darzu Termini legales von 3 zu 3 Monat, auf den 20 May, 26 August und 21 Novemb. präfigiret worden; als können Lustragende Ankäuffere sich alsdan einfinden, und ihren

ihren Vortheil suchen. Auch werden alle und jede Creditores so an gedachten Aftrohs Hof ex quocunque capite, einen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiemit abgeladen, um ihre Forderungen à dato Insertionis, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 28 Febr. 1754

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Von dem grossen Rayschen Hof in der Wallach, hat der Herr Krieges-Rath und Land-Richter Grasemann ein, und der Hr. Kriegs-Rath und Schlütter Melin 5 sechsten Theil bishero besessen; nunmehro aber Vermöge zwischen beyden getroffenen Vergleich, jener sein ein 6ten Theil an diesen überlassen; mithin sind diejenige, so an diesen ein 6ten Theil eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinen mögten, abgeladen worden, um innerhalb 9 Wochen und längstens auf den 4 Octob. a. c., hieselbst auf der Landgerichts-Stube ihre etwaige Forderungen, sub pœna perpetui silentii, behörig zu justificiren, und zu dem Ende die Edictales alhier und zu Cleve angeschlagen. Xanten im Königl. Landgericht den 29 Julii 1754.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Hof Malland, hart an der Geldrischen Strasse gegen dem Amt Lymers und theils in demselben gelegen, worauf voritzo Claes van de Camp wohnet, wird mit Ende dieses Jahrs pachtloß, um mit primo Maji 1755 angefertiget zu werden; wer zu dessen Anpachtung Lust hat, kan sich in Cleve beym Herrn Cammer-Directore Schmitzen melden.

V. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Cleve, entbiethen allen und jeden Creditoren, so an des entwichenen Stephans Brey zu Goch Vermögen einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen, wasmassen nach in obgedachten Breys Vermögen entstandenen Concurs, der von uns bestätigte interims Curator Herr Hoffiscal Märcker vermittelst ad Acta gegebener Vorstellung eure gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten; wann wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden wir euch hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Goch, das andere zu Udem, und das dritte zu Xanten angeschlagen, peremtorie, daß ihr à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 26 Octobris a. curr., vor uns alhier aufm Rathhause, Vormittags um 9 Uhr, euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntnüß und Locum in abzufassender Prioritäts-Urthel gewartet; mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Cleve im Landgericht den 17 Julii 1754.

(L.S.) G. Sethmann. Schuirmann. H. M. Pauli.

Demnach J. Wilh. Fröling zu Harpen, für sich und aus Commission des Hn. Bürgermeistern Surmanns zu Haltern als Hofherrn bey hiesigem Landgericht anzeigen lassen, daß sein Colonus, Wilhelm Overhof das unterhabende Overhofs Guth mit vielen Schulden beladen, und zu seiner Beybehaltung um Convocation seiner Creditoren bey uns angestanden; wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als werden alle und jede, so an vorgem. Wilh Overhoff zu Harpen, einige Anspruch oder prætension haben mögten, hiemit abgeladen, um innerhalb 9 Wochen, und längstens auf den 9 Novemb., ihre habende Forderungen beyzubringen und zu justificiren, auch Vergleichs-Vorschläge anzuhören, unter der Verwarnung, daß sonsten mit denen erscheinenden gehandelt, und denen Ausbleibenden ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Sign. Bochum im Landgericht den 7 Sept. 1754.

Erster Anhang.

Num XL. Dienstag den 1 Octobris 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VI. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

In Sachen des Herrn tit. Notz zu Bochum contra Freyherr v. Rinsch zum Caldenhoff, sind Inhalt zum Hamm und Unna angeschlagenen Proclamatis, Termini distractionis des zu 1665 Rthlr. 37 stüb. eydlich taxirten Ostfeldes, auf den 17 Julii, 18 Septemb. und 20 Novemb. a. c. jedesmahl Vormittags um 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstube zum Hamm angesetzet, auch alle diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, sub pœna præcluſi abgeladen, um solches längstens vorm 18 Septemb. a. c. gehörig ein- und auszuführen. Signatum Hamm den 16 May 1754. Rademacher.

Meister Dobbe, Kürschner zu Soest, hat einige hundert Pfund Wolle in Vorrath, so er verkauffen will; wer solche nöhtig hat, kan sich bey ihm melden.

Bey dem Sattler Meister J. W. Zirckler in Wesel, stehet eine kostbahre mit feinen Gläsern versehene, inwendig mit rothen Pluist ausgeschlagene Staats-Kutsche, vor 280 Rthlr zu kauf; wer solche zu handeln beliebt, muß sich binnen 3 Wochen daselbst melden.

Ad instantiam des Herrn Waldförstern Schneiders zu Dinslacken, contra den Herrn Capitain Ernst, ist zufolge aus hochlöbl. Cley-Märckischer Regierung ergangenen Executorialien vom 4 Martii 1754, distractio des hieselbst vor dem Nordenthor, zwischen der Frau Räthin und Richterin Wiemanns Kühkämpgen gelegenen Goldmersches, wovon des Herrn Capitain Ernstens Antheil 6 Kuhweyden in sich hält, so auf 876 Rthlr ästimiret, erkant, und sind dazu Termini auf den 26 Augusti, 4 Novembris und 3 Februarii a. f., jedesmahl Nachmittags um 1 Uhr, auf der Gerichtsstuben im Hamm, angesetzet; falls nun ein oder ander zu deren Anerkauffung Lust tragen mögte, selbiger kan sich in dictis terminis melden, auch inzwischen die Taxe und Vorwarden bey dem Assessore Hrn. Bilefeld einsehen; zugleich aber werden diejenige, so an diesen 6 Kuhweyden und dessen Appertinentien einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprache binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechen, à dato dieses, gehörig ein- und auszuführen. Sign. Hamm im Landgericht den 24 Junii 1754.

Nachdem in Sachen der Frau Pastorin Dieckershoff wider die verwittibte Freyfrau von Lohe zu Overdick per Decretum vom 12 Julii a. curr, distractio des Lehme-Kuhlen-Hofs zu Hundhamer, so zu 331 Rthlr 15 stüber. 2) Rockenhof, so zu 736 Rthlr 52 stüber 6 deut. 3) Das so genannte Grimbergsche Gehölz samt dem Grunde, so zu 809 Rthlr 4 stüber 6 deut. in Summa 1877 Rthlr 12 stüber tariret, erkannt, und dazu termini subhastationis auf den 18 Sept., 18 Dec. a. c., so dann 3 Martii a. fut., allemahl Nachm. um 2 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube zu Bochum anberahmet worden; Als wird solches dem Publico hiemit bekant gemacht, damit diejenige, welche besagte Stücke an sich zu kauffen Lust haben, sich in dictis terminis & loco einfinden können. Sign. Bochum im Landg. den 13 Aug. 1754.

Nachdem ad instantiam des Pfannenbäckern Boll, wider die Stadts-Cämmerey und Dahlbergs-Armen das Haus samt Hof, am Sieckenhause genannt, nebst Zubehör vor dem Westen-Thor der Stadt Hamm käntlich gelegen, dem meistbietenden verkauffet werden soll, und dazu termini auf den 12 Sept., 4 Nov. c., und 3 Febr. a. f., jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben alda anberahmet; Als können Lusttragende Ankäuffer sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen; diejenige aber, so an gem. Sieckenhause oder dessen pertinentien ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, deren eines hieselbst und das andere zu Reck, angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 20 May 1754.

VII.

VII Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Herr Scheffen zum Brinck von denen Erbgen. der verstorbenen Frau Predigerin Finmanns, 3 Kuhweyden und 6 Theil Cahlen aufm Schlick gelegen, gekauft; solte jemand Anspruch daran haben, der wolle sich zeitig melden, in Entstehung dessen, der letzte Termin des Kaufschillings um St. Martini ausbezahlet werden solle.

VIII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Bürger und Weinhändler zum Hamm, Hr. Schmertz, von dem Bürger König, ein an der Ridderstrasse nächst Baberich gelegenes Haus, anerkauft; diejenige so daran Prätension formiren, müssen sub pœna juris & perpetui silentii vor Ablauf Septembris a. curr. bey E. E. Magistrat sich melden.

Es hat Soudi Hertz, seinen vor dem Berlinischen Thor zu Wesel gelegenen Garten, an Friderich Ziebel aus der Hand verkauft; solte jemand einen Anspruch daran haben, der wolle sich bey Zeiten gehörig melden, weil binnen 9 Wochen die Kaufgelder sollen ausgezahlet werden, nach verflossener Zeit aber, niemand gehöret werden soll.

Nachdem der Bürger Conrad Schulte bey E. E. Magistrat zum Hamm angezeiget, wie daß er aus dringenden Ursachen necessitiret wäre, sein auf der Brüderstrasse gelegenes Wohnhaus, cum annexis zu verkauffen, der Ankäuffer aber vorhero gesichert seyn müste, daß darauf keine radicirte Schulden hafteten; Als werden alle Creditores, so einige Forderung auf gem. Haus haben, hiedurch abgeladen, sich deshalb bey einem Edl. Magistrat der Stadt Hamm zu melden, und solches binnen 4 Wochen, à dato insertionis peremtorischer Frist, sub pœna præclusionis & perpetui silentii, gebührend anzuzeigen, Gestalten nach Ablauf dieser Frist, der Kaufschilling ausgezahlet, und dieselbe nicht ferner damit gehöret werden sollen.

Der Herr von Greving zum Langenkampe hat 1) Seine Borgelsche Zehend-Pächte, als von Remmert 4 Mütten, von Tommes 3 und ein halb Mütte, v. Clüsener 3 u. ein halbe Mütte, von Ramecker anderhalb Mütte, von Bartels 10 Becher, von Risse 10 Becher, von Worstman 8 Becher, von Stephan unter der Linden 4 Becher und von Hoparten 4 Becher, in Sma 13 Mütte, ein Scheffel 4 Becher, alles Duri duplus alter Soestischer Maaß, und 2) Seine bey Borgelen an Gosenhofs Lande gelegene anderthalb Morgen, plus minus, Landes, welches Göslinghoff dishero in Pacht gehabt, erblich verkauft; diejenige, so an vorged. Zehend-Pächte oder dem anderthalben Morgen Land Spruch oder Forderung haben mögten, werden hiedurch bey Strafe ewigen stillschweigens abgeladen, um ihr habendes Recht innerhalb 4 Wochen, à dato dieses, beym Königl. Stadtgericht zu Soest anzugeben und gehörend zu justificiren. Soest den 5 Sept. 1754.

Es hat der Herr Hauptmann von Bonninghausen hochwolgeb., hochl. Quadtschen Regiments, seine ihm erblich zugehörige 2 Morgen Land ausser dem Walburger Thor an Twiefters-Kamp, an des Kusters Krehden- und Giesberts Lande schiessend, benebst einen freyen Düngel-Weg zu diesem Lande über Krehden- und Havigs Land, dem Bürger und Fleischhauer Johann Anton Schürhoff verkauffet, welches des Endes dem Publico bekant gemachet wird, damit diejenige, so an diesem Lande einiges Recht oder Forderung haben mögten, sich binnen 4 Wochen, à dato public., beym Königl. Stadtgericht zu Soest melden und dieselbe gehörend justificiren können; weshalb dieselbe dahin abgeladen werden, in Entstehung dessen aber, auf ewig schweigen sollen.

Der Herr Hauptmann von Bonninghausen hochwolgeb., vom hochl. Infanterie-Regiment von Quadt, hat an den Bürger und Färber, Peter Christophel Rittershausen, 3 Morgen Land am Bluhmengarten gelegen, benebst einen freyen Düngel-Weg zu diesem Lande über des Wäysenhauß Länder, und Frau von Gronden Land hergehend, erblich verkaufet; Alle und jede so an diesem verkauften Lande einiges Recht oder Forderung haben, können sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 4 Wochen, sub pœna perpetui silentii, beym Königl. Stadtgericht zu Soest melden.

IX. Gelder / so zu verleihen in Duisburg.

Es liegen 600 Holländische Gulden Pupillen-Gelder rentloß; wer solche gegen Landesübliche Interessen und Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit zu negotiiren gesinnet, derkan sich in Duisburg bey Hrn. Conrad Löckes, als Vormünder melden.

X. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen 174 Rthlr Pupillen-Gelder rentloß; wer dieselbe gegen gebührende Zinsen und Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit zu negotiiren willens, derselbe kan sich bey dem Herrn von der Bersworth zum Hedthoff, dieserwegen melden.

Bey der Cämmerey der Stadt Neuenrade liegen 180 Rthlr, welche gegen 5 pro Cent und Hypothequen-Ordnungs-mässige Versicherung ausgethan werden sollen; wer solche zu negotiiren willens, wolle sich je ehender je lieber bey E. E. Magistrat daselbsten melden.

Bey dem Königl. Pupillen-Collegio in Cleve, liegen 62 Rthlr 30 stüb. vorräthig; wenn jemand solche gegen Land-übliche Zinsen aufnehmen will, kan bey demselben sich melden.

XI. Personen deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Da in der Stadt Dinslacken die bisherige Hebamme mit Tode abgegangen, so können sich diejenige, welche dazu die gehörige Geschicklichkeit haben, dazu melden und ihren Unterhalt daselbsten finden,

Auch fehlet an diesem Orte ein tüchtiger Schlösser, welcher von seiner Arbeit alhie völlig subsistiren kan.

XII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Das Haus der Wittwen Ellenbruchs auf dem Brand zu Wesel, ist gerichtlich verkauft, und vom Ankäuffern gebeten worden zu seiner Sicherheit Edictales extrahiren zu lassen. Es werden dahero alle und jede Creditores, welche an gem. Wittwen Ellenbrochts Haus einige versicherte oder stillschweigende Hypothequen, auch sonsten ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiemit peremtorie abgeladen, um binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen mit untadelhaften Documentis bey dem Landgericht zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß nach Verfliessung solcher 9 Wochen, niemand ferner gehöret, sondern mit seiner Ansprache auf gemeltes Haus abgewiesen und ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Signatum Wesel im Landgericht den 18 Sept. 1754.

J. v. Stockum. Siegfried. v. Beinom.

Wegen des in Xanten verstorbenen Werner von Bühren Nachlassenschaft, ist Concursus eröffnet, und Edictales zu Xanten, Rheinberg und Elten angeschlagen, mithin ad liquidandum Terminus auf den 30 Octobris curr. a., hieselbst auf der Landgerichtsstube, sub pœna perpetui silentii, angesetzet worden. Xanten im Königl. Landgericht den 12 Julii 1754.

Demnach über das Vermögen des hiesigen Schiffern Evert van Ens, Concursus entstanden, und der interims Curator, Herr Advoc. Bordelius Citationem Creditorum ad liquidandum, mittels Ubergebung Supplicati, gebeten, wir auch solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir sämtl. Gläubiger, welche an bemelt. Vermögen Anspruch zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rheinberg, das dritte zu Anholt angeschlagen peremtorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den ander, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann vor uns erscheinen, die Forderungen justificiren, mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütl. Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntnüß und Locum in abzufassendem Prioritäts-Urtel erwarten; mit Ablauf des Termini aber Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so sich benannten Tages nicht gemeldet noch ihre Forderungen justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Signat. Wesel im Landgericht den 8ten Sept. 1745.

XIII. Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn ausserhalb Duisb.

Seiner Königl. Majestät in Preussen, meines allergnädigst. Königs und Herrn, Richter der Stadt und des Amts Schermbeck; Ich Gerh. Schuirmann füge dir Henr. Stricker, aus dem Amte Schermbeck hiemit zu wissen. Nachdem bey fortgesetzter Criminal-Inquisition in Sachen Fisci und Hermann Brücker, wider dich Henr. Stricker und Derck Droste aus der Bauerschaft Havelick, Amts Brünen sich geäussert, daß du den Hermann Brücker den Messer-

stich

stlich, mit einem von dem Derck Droste überkommenen grossen Scheidemesser, vom 2ten auf den 3ten Febr. vorigen Jahrs zur mitternächtlichen Zeit in der rechten Brust zugefüget, und nach verübter That gleich flüchtigen Fuß gesetzet, und also selbsten dich dadurch verdächtig gemachet, auch bis dahin nicht wieder eingefunden hast; weshalben zu fernern Fortsetzung des wider dich befangenen Criminal-processus, Edictalis Citatio ex Actis erkannt worden. Hierum heische und lade ich dich Henr. Stricker von Gerichts- und Rechts- wegen, daß du dich auf den 13 Sept. oder den 14 Octob., zum längsten aber auf den 13 Nov. c., welche Terminen dir für den 1ten, 2ten, 3ten und endlichen Gerichtstag angesetzet werden, allemahl morgens Glocke 9, auf hiesigem Rahthause vor Gericht persöhnlich dich gestellen, und wegen solcher That und genommenen Flucht in Rechten verantworten sollest, mit der Verwarnung, du erscheinest alsdann oder nicht, daß deweniger nicht Criminal-Ordnungs-mässig wider dich verfahren, in Contumaciam erkannt und statuiret werden solle was Rechtens. Urkundlich meines Richterl. Insiegels, auch meiner und des Actuarii Unterschrift. Schermbeck den 13 Augusti 1754.

(L.S.) G. Schuirmann. J. H. Dieckhäyer Actuarius

Sr Königl. Majestät in Preussen, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, zum Königl. Landgericht hieselbst allergnädigst verordnete; Wir Landrichter und Landgerichts Assessores fügen dir Henr. Rühlen, genannt Kleinen Loosen aus Aldenrath bey Dinslacken, hiedurch zu wissen; daß nachdem deine grob schwangere Frau in der Nacht vom 23 bis 24 May c., in deinem Hause plötzlich verstorben, und dan bey deren Besichtigung sich fort einige Merckmahlen einiger an ihr verübten Gewaldthätigkeiten gefunden, und als du deshalben in Arrest gezogen, und mit Schützen bewachet worden, Gelegenhit gefunden denen zur Wache bestellten Schützen zu entspringen, und bey vorgenommener Section und Obduction des Todtencörpers sich die ihr angethane Gewald noch mehr hervorgethan und bey der General-Inquisition du ziemlich graviret bist, dich auch durch die genommene Flugt noch mehr verdächtig gemachet hast, wir aber ausgeschickter Steckbriefen und alles Erkündigens ohngeachtet, deinen Auffenthalt nicht ausforschen mögen, dem Publico aber daran gelegen, daß dergleichen Greuel und unmenschliche Boßheit Ordnungs-mässig untersuchet und der Gebühr nach gestraffet werde. So citiren, heischen und laden wir, dich Henr. Rühlen, genannt Kleinen Loosen, aus Aldenrath bey Dinslacken, der du auch jetzt nach deiner Flugt, den Nahmen Birrbrauer an dich genommen haben solst, Kraft dieser Edictal-Citation, wovon die eine zu Dinslacken, die andere zu Düsseldorff und die dritte zu Mülheim an der Ruhr angeschlagen worden, von Amts- und Gerichts- wegen peremtorie, daß du binnen 9 Wochen, wovon dir 3 vor den ersten, 3 vor den 2ten und 3 vor den letzten Termin angesetzet werden, so daß du längstens den 31 October c., vor hiesigem Königl. Landgericht an gewöhnlicher Gerichtsstelle aufm Rahthause zu Dinslacken, morgens um 9 Uhr, dich einfindest, wegen des auf dich gefallenen Verdachts dich verantwortest und rechtfertigest, zugleich auch Urthel und Recht abwartest. Du erscheinest alsdann oder nicht, so soll nichts destoweniger der Process gegen dich als einen Flügtigen weiter fortgesetzet, und allenfals in Contumaciam gegen dich verfahren, und was sich zu Recht gebühret wider dich erkannt werden; wornach du dich zu achten. Sign. Dinslacken im Landgericht den 2 Sept. 1754.

XVI. AVERTISSEMENTS.

Solte jemand an der Gräflich-Dohnaschen Verlassenschaft, es seye ex quocunque capite einige Ansprach haben, selbige wollen sich innerhalb 6 Wochen, beym Notar. v. Wylich in Wesel, ad Protocollum mit ihren justificatoriis melden, massen nachhero nichtes weiter angenommen werden wird.

Joannes Klunkenfuss, gebortig tot Bittberg, by den Vry-Heer van Nievenheim tot Driesberg twee jaer als Koetsier gedient hebbende, is aldaer den 26 Martii 1753 overleeden, naelaetende 20 Ryxd. Cleefs; soude zich nu jemand met waere Attestatien als Erfgenaem konnen qualificeeren, kan zich in tyd van 3 Maenden by den Heer Pastor van de Romsche Gemeente in de Heerlykheit Kessel, aen de Nierse, melden; anderfins naer verloop deezer tyd, het nagelaetene op een eeuwig stillfweigen aen den Aermen zal uytgedeylt worden.

Zweyter Anhang.

Num. XL Dienstag den 1 Octobris 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XVII Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Die Reformirte Duisburgische Diaconie ist willens das ihnen von Melcher Geist übergebene Haus, auf der Rheinstraß, neben Herman Kracht und Theod. Janssen gelegen, aus der Hand zu verkauffen; wer dazu Lust hat, kan sich innerhalb 3 Wochen, à dato, bey der Diaconie oder zeitl. Rentmeister, Hn Abraham Rademacher melden.

Es ist die Wittibe Brinckmanns mit guthfinden ihrer Kinder gesinnet, freywillig zu verkauffen, 1) Ein Stuck Land aufm neuen Kamp neben Herrn Fransius Land, groß 2 Morgen. 2) Ein Stück Land oben Hagelsgäßgen neben Hn Stricklings Land, groß anderthalben Morgen. 3) Ein Stück Landsam Ferckenssträtgen neben Hn Scheffen Scriba Land, groß ein und ein 4tel Morgen, Zehend frey. 4) Ein Stück Land in der Rhein-Au neben Henrich Petersens Land, groß 1 Morgen, welches zusammen Arnold Becker in Pacht hat. 5) Einen Garten am Kuhthor neben Hn Beckmanns Garten. 6) Einen Garten in der Heergassen neben von Eerms Garten; so jemand Lust hat zu kauffen, wolle sich den 8 October, Nachm. um 5 Uhr, bey Monsr. von der Kolcken einfinden.

XVIII. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Echtelieden ten Brinck zullen haer in de Haagsestraat in Cleve, aldernaest den Heer Geheime Raed Reymann, well gelegen Huis, met schone onder- en boven-Kaamers versien, uit de Hand verkopen; die daertoe geneegen is, gelieve zich in Cleve by de Eigenaaren in de Closterstraet, ten huise daer het Meulenyser uithangt, te melden.

Hendrikus Loome ende Wed. van Gysbert van den Cronenberg, sullen opentlyk by uitbranden der kaarste laeten verkopen Huis, Hof, Schuire ende bygehoorige Bouw- en Weylandereyen, geleegen binnen de Heerlykheid Sevenum, in de Hertschaep de Steeg, op den 21 a. c., 's naemiddags ten 1 uur, ten huise van Peter Nabben.

Den 4 October 1754, sullen binnen de Stadt Straelen met den stokkenslag plus offerenti verkocht worden, de gepande ende geinventariseerde gereede Goederen van Bernh. Wylers.

Die Wittibe Stoffers in Xanten ist willens, ihr eigenthümliches Land ad 4 Marset, in der Everdonck bey Capellen gelegen, freywillig aus der Hand zu verkauffen; Lusttragende können sich bey ihr in Xanten je eher je lieber melden.

Die von Ihro Königl. Maj. in Preuß. ꝛc. allergnädigst privilegirte Floret-Band Fabricanten Spek und Zabel, zu Goch bey Cleve wohnhaft, machen hiemit bekant, daß bey ihrer Fabrique in guter Qualität und Farben, auch civilen Preise zu bekommen, alle Sorten Pfund-Floret-Band. Und können die Hrn. Kaufleute sich daselbst beliebig addressiren. Man verspricht jederzeit guter und accurater Bedienung. Wobey übrigens zur Nachricht dienet, daß diese Waaren, gleich andern einländischen fabricirten Waaren, in Sr Königl. Majest. Landen Accise-frey eingehen.

Des Weselschen Börth-Schiffern von Ensts, vorm dasigen Rheinthor gelegenes und zu 440 Rthlr 6 st. taxirtes Haus, ist wegen einer Hypothequen Schuld am 4ten Julii zum publiquen Verkauf gebracht, und soll der zweyte Verkaufs-Termin aufm 4ten October um 10 Uhr, aufm Rahthause zu Wesel abermahl abgehalten werden.

Demnach ad instantiam des Mandatarii Ihro Hochfürstl. Durchl. der Frau Abbatissin zu Essen contra den Schulten zum Hove, zu Uckendorff per Decretum vom 17 Sept. 1754, der dem letztern executirter Effecten und Mobilien, imgleichen derer Kornfrüchten, wovon erstere auf 89 Rthlr 10 stüber, und letztere auf 222 Rthlr. 2 und ein halben stüber, taxiret worden, terminus distractionis auf den 12 Octob., Vorm. um 9 Uhr, an Kampmanns Behausung zu Wattenscheid anberahmet; Als wird solches Lusttragenden Ankäuffern hiemit zu ihrer Nachricht

bekant

bekant gemacht, um sich auf gesetzte Zeit, Ort und Stunde einzufinden. Sign. Bochum im Landgericht den 18 Sept. 1754.

Demnach ad instantiam des Juden Aron Marcus wider Joh. Henr. Jäger zu Ebbendorff, per decretum vom 29 Augusti, distractio des dem letztern zuständigen und zu Ebbendorff aufm Thie daselbst gelegenen Kottens, mit allem Zubehör und demselben anklebenden oneribus, so von denen vereydeten Æstimatoren auf 175 Rthlr taxiret, erkannt, und dazu termini subhastationis auf den 18 Sept., 6 Nov. a. c., und 18 Jan. a. f., auf hiesiger Gerichtsstube, Vorm. um 9 Uhr anberahmet worden, so wird solches dem publico hiemit bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 3 Sept. 1754.

Das ad instantiam Creditorum arrestirte Schiff des Arnold Keimers, welches auf 2400 Güld. holländ. taxiret, darauf 350 Rthlr gebotten worden, fält secundus terminus auf den 11 Octob. ein; Liebhabere können sich ged. Tages 2 Uhr zu Keeken, an des Scheffen Henr. Bruckmanns Haus einfinden.

Nachdem die Patres Societatis Jesu zu Essen, gemäß allergnädigstem Königl. Rescripti, gesinnet sind, den ihnen zugehörigen Allodial freyen, in der Braubauerschaft, Gerichts Grimberg und Amts Bochum gelegenen Brüggendicker Hof, dem meistbietenden, weltlichen, deren Königlichen Provintzien eingesessenen, aus der Hand frey zu verkauffen; Als können sich diejenige, so Lust und Lieb darzu tragen, bey dem Hofrathen und Richtern vom Grimberg, Herrn Müller zu Essen, in seiner Behausung anmelden.

Das Haus unter der Treide-Pforte zu Ruhrort, welche anitzo von Joh. Rulofs bewohnet wird und dasiger Kirche zuständig ist, soll den 2 und 16 October, allemahl um 2 Uhr, in des Herrn Scheffen Wilh. Borgemeesters Behausung, publice an den meistbietenden, jedoch mit Vorbehaltung allerg. Ratification, verkauft werden.

Ad instantiam Curatoris Concursus, Advocati Schoofs, sollen die dem entwichenen Colono Stuten zu Elfesen zugehörige und auf dem Hofe befindliche kleine Scheune, welche auf 17 Rthl. eydlich taxiret; imgleichen die dem circuito Stuten zugehörige 2 Morgen geistlichen Landes am Hart-Wege, an der Elfser Schledde gelegen, woraus jährlich an hiesiges Capitulum ad St. Patroclum 4 Mütte duplicis bezahlet werden, so per Morgen zu 45 Rthlr æstimiret, in termini den 22 Nov. a. c., den 22 Jan. und 22 Martii a f., beym Königl. Stadtgericht zu Soest, Vorm. um 9 Uhr, verkauft werden.

Den 7 Octob. sullen de Erfgen. Ketelaers 's naermiddags om 1 uur, met brandende Kerse binnen de Stadt Straelen laeten verkopen eene Weyde en twee Stukken Akkerland, binnen de jurisdiction Straelen gelegen.

De Erfgen. van Willem Schaeffels zullen den 7 October a. c., 's naemiddags ten twee uuren, binnen de Heerlykheit Kessel verkopen, omtrent 7 Morgen bouwland; die daertoe gaedinge hebben, konnen zich ten gestelden daege, uure en plaetse laeten vinden.

De Erfgen. van de overledene Weduwe Ian Greve binnen Emmerick, zullen ten Huise van Jacob Paaken, vrywillig verkopen eenige stukken bouwland en hofen in het Emmerikse Veld gelegen; Liefhebbers konnen zich aldaer op den 7 Oct. 7 Nov. en 7 Dec. a. c., 's naemiddaegs om 2 uuren, invinden, en by den laasten Termin den Toeslag verwagten.

Pro obtinendo judicato, soll ad instantiam des Armenhofes St. Spiritus zu Rees des Landbaumeistern Ruth Rademachern in Rees gelegenes Haus, den 8 Octob. zum zweyten, und den 12 Nov. zum letzten mahl angehangen werden; die dazu Lust tragen, wollen sich in besagten terminis, Vorm. um 10 Uhr, beym Gericht zu Rees einfinden, und wird Debitor Rademacher ad videndum distrahi, hiedurch abgeladen.

Den 3 October, morgens Glocke 10, soll einige annoch aufm Felde stehende Hafer für rückständige Pacht- und Gerichts-Gebühren zu Neuenrade, öffentlich verkaufft werden; Liebhabere können solche aufm Felde besehen und so dann ihren Nutzen schaffen.

Es soll den 4 October um 9 Uhr, auf Fünderichs Hof in Asberg, des Pächters inventarisirte und arrestirte Effecten, bestehende in allerhand Hausgeräth, einer Kuhe, 3 Pferden und Baugereidschaft denen meistbietenden verkaufet werden.

Der Kirchmeister in Grieth, Monsr. Rugers will sein Haus aus der Hand verkauffen;

wer-

wer auf ged. Erb einigen Anspruch oder prætension zu haben vermeinet, muß sich bey ihm binnen 6 Wochen, sub pœna perpetui silentii, melden.

XIX. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat Meister Henr. Nieff ein Haus auf der Oberstraß neben dem seinen gelegen, vom Herrn Doct. Schönenberg zu Creyfeld, aus freyer Hand gekauft; Es werden demnach alle und jede, so an ged. Hause Ansprach zu haben vermeinen, erinnert, sich gehörigen Orts innerhalb 4 Wochen anzugeben, sonsten die Kaufschillingen ausbezahlet werden sollen.

XX. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat Joh. Casp. Vorberg zu Volmarsstein, sein am Volmarsteinschen Berge, Gerichts Wetter, gelegenes Wohnhaus nebst dabey liegenden Garten und dazu gehörigen Gerechtigkeiten, an Johann Peter Dörne erblich verkauft, und soll der Kaufschilling 8 Tage nach Michaelis ausgezahlet werden; diejenige, so daran einiges Recht zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb gem. Frist, sub pœna perpetui silentii, melden.

Die Erbg. Joh. D. Derckmann haben ihren Erbpacht-Kotten a sm obersten Suerbraucke, im Gericht Schwelm gelegen, an die Eheleute Peter Leckebusch im Holfe verkauft; wer an gem. Kotten ein dingliches Recht hat, wird hiedurch peremtorie abgeladen, um solches binnen neun Wochen à dato, beym Schwelmschen Gericht, sub pœna perpetui silentii, anzubringen und zu justificiren. Schwelm den 2 Sept. 1754.

XXI. Sachen / so zu verpachen in Duisburg.

Magistratus der Stadt Duisb. ist vorhabens nachst. ult. Dec. a. c. pachtloß werdende Stadts-Patrimonial-Güther, als 1) Die Fischerey in der Bach u. Mühlendeich im Wald. 2) Die im Teichgraben. 3) Den ersten Prickenfang aufm Rhein. 4) Den zweyten dito. 5) Die Fischerey aufm Rhein, am Schrickeling genannt. 6) Die Lackskörbe-Lage aufm Rhein. 7) Den Zoll von den Faselschweinen. 8) Den Neuen- und Nipkes Kamp in 3 Parceelen. 9) Den grossen Ziegelkamp. 10) Den kleinen dito. 11) Den Junckern Kirchhof. 12) Das Graßgewachs im Unckelstein. 13) Das Grasgewachs aufm Teich bis an den Stein. 14) Den Langenkamp im Casseler Feld. 15) Das Kämpgen in der Hellepotschen Straß. 16) Die erste, zweyte und dritte Bleich vor Schwanen-Thor. 17) Das halbe Fehr über Rhein und Anger zu Wanheim. 18) Die Saltzmaß. 19) Die Kalckmaß 20) Die Ausrüffer- und 21) Die Ausschläger Bedienung. 22) Die Marcktmeisterey, in 3 Terminen aufs neue dem meistbietenden öffentlich zu verpachten; die dazu sich findende Liebhabere können sich am 7 und 21 October, morgens um 10 Uhr, den 4 November aber, als im dritten und letzten Termin, Nachm. um 2 Uhr, aufm Rahthause einfinden, die Vorwarden hören verlesen und ihren Nutzen suchen.

XXII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die freye adeliche Hovesaet Bloen genannt, so zwischen Sevenaer und Arnhem in der Lymers gelegen ist, wird gegen den 1 May 1755 pachtloß, der Pächter wohnet von allen Diensten frey auf dem Hause, und findet dabey das zu seiner Subsistence nöthiges Bau- und Weyde-Land; wer dazu Lust hat, kan sich bey dem Eignern dem Herrn Geheimen-Regierungs-Raht v. Hymmen in Cleve melden.

Es sollen die im Cöllnischen gelegene Domainen-Ländereyen, Xantischer Schlüterey, als 1) Die grosse Schey. 2) Die kleine Schey. 3) Die runde Schey. 4) Das Heidestück, und 5) Der Hofacker, in nachfolgenden 3 Terminen, als den 26 dieses, 24 Octob. und 21ten Nov. a. c., jedesmahl Nachm. um 2 Uhr, in der Xantischen Schlüterey öffentl. an den meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden; die dazu Lust-tragende können sich einfinden.

Es soll die Domainen-Furths halbe Hufe zu Hultrden, Amts Xanten gelegen, in nachfolgenden 3 Terminen als den 26 dieses, 24 Octob. und 21 Nov. a. c., jedesmahl Nachm. um 2 Uhr, in der Xantischen Schlüterey auf 6 oder 12 Jahren verpachtet werden; Lust-tragende können sich alsdann einfinden.

XXIII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es beruhen bey dem Königl. Landgericht zu Bochum 500 Rthlr Depositen-Gelder; wer solche gegen Land-übliche Zinsen, und Hypothequen Ordnungs-mäßige Versicherung negotiiren will, der kan sich bey ged. Landgericht melden

Es

Es wird hiemit dem Publico bekant gemacht, daß bey dem Herrn Ober-Brüchten-Empfänger, Gesellschap in Cleve, einige deponirte Gelder vorhanden, welche gegen gnugsame Sicherheit rentbahr gemachet werden sollen; wer solche verlanget, kan sich desfals bey gedachtem Herrn, Tit. Gesellschap melden.

XXIV. Von gestohlenen Sachen ausserhalb Duisburg.

Es ist am 1ten Septembr. in der Herrlichkeit Wehl aus sicherem Hause ein silberner geribbter Thee-Topf, Amsterdamscher Probe, an welchem die Pfeiffe sehr eng und das Handfaß unten loß ist, gestohlen worden; solte nun selbiger irgendwo zu kauf angebotten werden, so wird ersuchet, solches der Obrigkeit anzugeben, damit der Thäter apprehendiret und zur gebührender Straffe gezogen werden könne. Wes Endes dan auch eine jede Obrigkeit zugleich geziemend & erga oblationem ad reciproca requiriret wird, solchen Thäter anzuhalten, und dem Königl. Richter zu gem. Wehl, Herrn Felderhof davon Nachricht geben zu lassen.

Tusschen Sondag en Maandag nagts den 23 September a. curr., is uyt een Weyde, gelegen in de Oey, aan de Perlingse straat, vermist of niet sonder groot vermoeden, gestolen een paard, synde een jongen Ruyn, oud 3 en een half jaar, bruyn van haar, met swaarten manen, een groote witte afdruypende kol tot op de neuse, agter twee witte voeten, de eene wat hoger als de ander wit; die het selve weet aantebringen, gelieve zich by de weledl. Heer Lambertus Schonck, Raad der Stadt Nymegen te melden, hy zal eerlyck beloont worden.

XXV. AVERTISSEMENTS.

Von GOttes Gnaden *FRIDERICH* König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc ꝛc ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir aus Landes-Vätterlicher Vorsorge zur Erhaltung des Credit-Wesens allergnädigst verordnet haben, daß die sm das souveraine Hertzogthum Schlesien unterm 4ten Augusti 1750 emanirte Hypothequen-Ordnung, gleichwie in allen Unsern Provintzien also auch in Unserm Fürstenthum Meurs eingeführet werden soll; Und dan in vorbesagter Unserer Schlesischer Hypothequen-Ordnung allergnädigst verordnet worden, daß alle unbewegliche Güter in gewisse Grund- und Hypothequen-Bücher bey der Jurisdiction, worunter selbige gelegen sind, eingetragen werden sollen. So befehlen Wir hiedurch und Kraft dieses denen Unterthanen, Einwohnern und sonstigen Besitzern unbeweglicher Güter Unseres Fürstenthums Meurs in Gnaden, alle ihre unbewegliche Güter mit Vorzeigung derer deshalbigen Original-Documenten bey der Jurisdiction, worunter jedes Guth gelegen ist, dem Grund- und Hypothequen-Buch Ordnungs- und Hypothequen-mäßig ungesäumt eintragen zu lassen. Und da Wir bey denen Gerichten die Verfügung machen lassen, daß vorermelte Eintragung jedesmahl des Freytags von 8 bis 12 an gewöhnlicher Gerichtsstelle geschehen soll, so müssen die mehrgedachte Besitzere liegender Güter sich an bemeltem Ort und Tage zur Eintragung ihrer Güter melden. Gleichwie Wir nun zu Unsern Unterthanen und allen Besitzern liegender Güter dieses Unseres Fürstenthums das allergnädigste Vertrauen hegen, daß dieselben sich dieser Unserer Verordnung von selbst freywillig unterziehen werden; so verordnen Wir doch zugleich hiemit besonders in Ansehung derer neuen Besitzern unbeweglicher Güter, daß derselben Titulus possessionis nach Einhalt des 3ten §phi mehrerwehnter Schlesischer Hypothequen-Ordnung so lange bis die vorermelte Eintragung desselben in das Grund- und Hypothequen-Buch geschehen ist, für ungültig und nichtig gehalten werden solle. Gegeben Meurs in Unserm Regierungs-Rath den 3 December 1753.

Nahmens und auf Befehl allerhöchstgedt. Sr Königl. Majestät.

v. Cloudt. de la Reque. Herlet. Martyn. Jüchen.

Alsoo Jacobus Veiller, geboortig tot Straelen, nu over de 50 Jaaren absent is gewreest, sonder dat men iets van hem heeft vernoemen, ter voorst. plaatse noch eenige Goederen vorhanden zyn, waartoe hy soude kunnen Reg: hebben; soo word denselven hiermede vor de derde en laatste reyse geciteert, om sich by den Gerechte tot Straelen binnen 6 Weeken aantegeven, op pœne dat hy daernaer niet en sal worden gehoort.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 8 Octobris Anno 1754.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XLI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen, von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und Brod-Taxe: auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Verzeichniß der Herbst- und Winter-Arbeit auf der Universität zu Duisburg.

IN FACULTATE THEOLOGICA.

JOHANN Von BAUMM / der H. Schrift Doctor wie auch derselben Professor, auch dies jähriger Rector Academiæ, wird in den öffentl. Vorlesungen so wol in Theologicis als Philologicis die auserlesene Oerter der H. Schrift erklären, auch im übrigen alles das verrichten, was zu seinem Amte gehöret.

PETRUS

PETRUS JANSSEN / der Heiligen Schrift wie auch der Kirchen-Geschichten öffentlicher Lehrer, wird in den öffentlichen Vorlesungen auserlesene Stellen aus der Kirchen-Geschichte und Gottes-Gelahrtheit, in den besondern, Vormittag Glocke X. die Gottes-Gelahrtheit, Nachmittag Glocke II. die Kirchen-Geschichte des Alten Testaments, erklären, publice so wohl als privatim disputiren lassen, auch denen, welche entweder in exegesi, oder praxi, oder sonst, Unterricht verlangen, gern willfahren.

D. PHILIPP JACOB ANNENDORFF / öffentlicher Lehrer der Gottes-Gelahrtheit und jetziger Decanus der Theolog. Facult., wird unter Göttlichem Beystande öffentlich die Hochwichtige Lehre von der Heil. Dreyeinheit vortragen, in den besondren Stunden wird er die Anfangs-Gründe der Gottes-Gelahrtheit / nach Anleitung der kurtzen Sätze des Vitrings erklähren: In der Kirchen-Geschicht des Neuen Testaments wird er vom zwölften Jahrhundert anheben, und solche bis auf die gegenwärtige Zeiten fortführen; Auch wird er zur geistlichen Beredsamkeit dienliche Anleitung geben, und die ihm überlieferte Proben und Grundrisse gehörig einsehen, beurtheilen und nach Befinden verbessern. Die wöchentliche Disputationen und Wiederhohlungen wird von ihm mit allem Fleiß an den bestimmten Tagen fortgesetzet werden. Den 7 October wird er S. S. anfangen.

IN FACULTATE JURIDICA.

J. A. G. PAGENSTECHER / H. T. S., derer Rechten Doctor und öffentlicher Lehrer, wird unter Göttlichem Beystande, diesen Winter durch, alle Tage Morgens von 10 bis 11 Uhr die Pandecten, nach Anleitung des schönen Compendii des seel. Struvii; von 11 bis 12 Uhr aber die Institutiones über den Text des Käysers Justiniani, wiederum erklähren; und wie er bisher sein Werck davon gemachet, bey einer jeden vorkommenden Materie die Principia Juris Romani nicht nur deutlich ins Licht zu setzen, sondern den usum hodiernum anzuzeigen, so wird er mit gedoppeltem Eyffer darin fortfahren, damit seine Herren Zuhörer, nicht ohne gründlicher Theorie dereinst sich ad Praxin begeben dörffen. Und da er unterschiedlich wahrgenommen, wie es einigen die bereits etliche Jahre der Rechts-Gelahrtheit sich beflissen, daran am meisten gefehlet, daß sie keine Historiam Juris sich erworben; so wird er Montags und Donnerstags Morgens von 9 bis 10 Uhr sich befleissigen, ihnen solche deutlich vorzustellen; das Jus Canonicum wird er Montags / Dienstags / Donnerstags und Freytags / Nachmittags von 2 bis 3 über den Corvinum; das Jus Feudale über des Strykii Examen, von 3 bis 4 Uhr; das Jus Publicum R. I. aber über das von ihme neulich selbst ans Licht gegebenen Examen Juris Publ. so bey dem Universitæts Pedellen Fömmel zu bekommen, wan sich nur 8 dhabere finden, eröffnen; das Disputatorium Collegium wird er angefangener Massen fortsetzen; Er verspricht übrigens in denen zu seinem Ampte gehörigen Wissenschaften, wan seine Unterweisung gefodert wird, einen recht getreuen dabey unermüdeten Fleiß.

OTTO LUDWIG von EICHMANN der Rechten Doctor, derselbigen Ordentlicher Oeffentlicher Lehrer, und der Juristen Facultät zeitlicher Decanus, wird diejenige Theile der Rechtsgelehrtheit vor dieses mahl erklären, welche er in dem 38 Stück dieser Blätter schon angezeiget hat.

F. G. SCHLEGTENDAL / J. A. S., der Rechten Doctor und Ordentlicher Lehrer, wird öffentlich J. A. Koppii Historiam Juris erläuteren, die Institutiones nach Anleitung des Manualis A. A. Pagenstecheri; die Pandecten und das Jus Naturale aber über des Heineccii pendia lehren. Das Jus Feudale wird er über Strykii Examen, Das Jus Canonicum über des Boehmeri Elementa vortragen; wie auch das Collegium Disputatorium wiederum eröffnen. Er bietet nicht weniger Collegia Practica Juris Germanici Publici an; wie er dan überhaupt seinen Herren Zuhörern in allen zu seinem Amte gehörigen Wissenschaften, seinen Fleiß und Hülffe nicht versagen wird.

CHRIST.

CHRISTIAN AREND SCHERER / der Artzney-Wissenschaft Doctor und Ordentlicher Lehrer, wird in den öffentlichen Lehrstunden die Anfangs-Gründe der Hebammen-Kunst seinen Zuhörern vortragen und erklären: In den privat Vorlesungen aber in dem über des berühmten Herrn Plattners Chirurgie verwichenen Sommer angefangenen Vortrag fortfahren, auch daneben die Collegia, so wohl das von dem Bau des menschlichen Leibes als auch das von Vorschreibung der Recepten wieder aufs neue anfangen und in den Wintermonathen bey vorfallender Gelegenheit eines Todtencörpers die Kunst des Baues des menschlichen Cörpers seinen Zuhörern näher bekand machen, und nicht unterlassen in allen übrigen Stücken seinem Amt ein Gnügen zu leisten.

JOH. GOTTLOB LEIDENFROST M. D. & P. P. O. Fac. Med. h. t. Dec. wird im Winter halben Jahr mit GOttes Hülffe des Morgens von 8 bis 9 Uhr täglich Praxin Medicam lehren: von 9 bis 10 Uhr viermahl in der Woche Materiam Medicam nach Paul Herrmanns Ordnung, aber mit Zusatz der neuesten Nachrichten erläutern; von 11 bis 12 Uhr die Pathologie vollenden, und alsdan die Semiologie und Therapiam generalem erklären. Nachmittags wird er von 2 bis 3 Uhr die Physiologie nach des seel. Boerhave Anleitung abermahl von neuem anfangen. Ausser dem ist er gesinnet Vormittags von 9 bis 10 Uhr zweymahl in der Woche die Lehre von der Juris Prudentia Medica nach des berühmten Hebenstreit Anthropologia Forensi fortzuführen; Nachmittags aber zweymal in der Woche Processus Chymicos anstellen, wozu er die Tage und Stunden näher anzeigen wird. Auch wird er in Laboribus privatissimis und im disputiren sich nicht säumig finden lassen, und so viel ihm möglich, seinen wertheßten Zuhörern nützlich zu seyn suchen.

IN FACULTATE PHILOSOPHICA.

JOHANNES HILDEBRANDUS WITHOF / der Geschichte, der Beredsamkeit und Griechischen Sprache Professor Ordinar. wie auch jetziger Zeit der Philosophischen Facultät Decanus, wird nächst GOtt diesen Herbst und künftigen Winter in den gewöhnlichen Stunden die Universal / das ist, so wol Politische als Kirchliche und der Gelehrten Geschichte nach Anleitung des Turfellins verhandeln, und selbige anjetzo wieder vom Anfang der Welt beginnen. Zur Ubung der Beredsamkeit wird er die nöthige Aufführung geben, und dabey zugleich den Florum erklären mit Anweisung des Unterscheids, der zwischen einer recht gesunden und ungesunden Red- und Schreib-Art anzutreffen ist, da dan der Römer Sitten, Gebräuche, und Manirn ebenfals auf eine zulängliche Weise erläutert werden. Denen, welche eine vollenkommnere Wissenschaft der Römischen Alterthümer verlangen, wird er mit Verhandelung derselben nach dem Leidsaden des Hn. Nieupoorts treulich an die Hand geben. Zur Ubung in der Griechischen Sprache und Philologie wird er dieses mahl die zwey Briefe des Apostels Pauli an den Timotheum desto genauer durchgehen und alle Redarten samt andern merckwürdigen Dingen erläuteren, je kürtzer diese sind, als die im vorigen Akademischen Zeitlauf erklärten Geschichte der Aposteln. Solten auch einige sich finden, welche die so genannte Historiam Medii Ævi auf eine besondere Weise sich bekannt zu machen gesonnen wären, wird man ihnen, nach Anleitung des Herrn von Ludwig in dem Entwurf seiner Reichs-Historie, ein völliges Gnügen zu geben trachten. Oeffentlich aber wird wird er auf gesetzten Tagen und Stunden fortfahren theils den Horatium zu erklären, theils aber verschiedene merckwürdige so wol aus den alten als neuen Zeiten entlehnte Historische und Philologische Fragen zu verhandeln.

JOHANNES JACOBUS SCHILLING der Weltweißheit Doctor, derselben wie auch der Mathematick Professor Ordin. der Königl. Preussischen Academie der Wissenschaften Mitglied, wird mit dem Antritt des Octobers, geliebts GOtt! seine Lectiones und Collegia wiederum anfangen. In denen öffentlichen Lehrstunden wird er die Rechenkunst und Geometrie nach dem Auszug der Anfangs-Gründen des wohlseeligen Freyherrn und Cantzlers von Wolff, in denen Privatstunden aber die Naturlehre des Herrn Krügers, wie auch die Vernunftlehre und Methaphysick des Herrn Baumeisters gründlich abhandelen

und

und erklären, auch durch allerhand nützliche Versuche zur genauern Erkäntnüß der Natur und Kunst den Weg bahnen. Hiernächst wird er, wan sich eine hinreichende Anzahl Zuhörer einfinden solte, ein Collegium über die Sittenlehre nach seinen eigenen Lehrsätzen und über die Algebra nach Anleitung des Herrn Gravesande halten, auch im Disputiren bey vorfallender Gelegenheit, an seinem Fleiß nichts erwinden lassen.

LECTIONES EXTRAORDINARIÆ.

JOHANNES ANTONIUS de BLECOURT Medicinæ Doctor & Professor Extraordinarius wird in seinen öffentlichen Vorlesungen Methodum Medendi erläuteren, und in seinen Privatstunden Praxin Medicam nach Anleitung derer Aphorismorum de Cognoscendis & Curandis Morbis des weltberühmten Herrn Boerhaave erklären: wird sich übrigens befleissigen einem jeden geziemende Dienste zu erweisen.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Die Erben des seel. Herrn Bürgermeistern Haesbarth sind vorhabens, nachfolgende Parceelen dem meistbietenden verkauffen zu lassen, als: 1) Ein Haus in Gennep in der Kirchstrasse. 2) Einen Garten daselbst in den Dohlen. 3) Einen Hopfengarten. 4) Einen Garten zwischen der Sand- und Maaßpforten. 5) Ein und ein vier achten Theil Schaar Weydes in den Maaßkämpen. 6) Eine Weyde zu Uffelt, der Lehnpoll genannt, 3 Morgen groß. 7) Zwey Morgen Ackerland auf den kleinen Busch. 8) Drey dito Morgen auf der Milsbeck. 9) Einen Baukamp von anderthalben Morgen. 10) Einen Morgen Ackerland bey Otersum. 11) Drey Quard-Morgen Ackerland aufm grossen Busch. 12) Ein Stück Bauland, Ruloffs Kämpgen genannt. 13) Einen Garten am Maaßberg. 14) Einen Baurenhof, die Helle genannt, groß 29 Morgen, 224 Ruthen. 15) Einen Morgen Ackerland in das kleine Helsche Feld. 16) Eine Weyde zu Middelaer à drey Morgen 17) Eine Weyde an der Maaß, Tiggelkämpgen genannt. 18) Ein Stück Ackerland, Beßtekamp genannt, à drey und ein halben Morgen. 19) Vier und ein halben Morgen Bauland über die Niers. 20) Fünf Morgen Bauland auf den Busch 21) Fünf Kühewey in den Maaßkämpen. 22) Ein Garten zu Ottersum. 23) Eine Weyde zu Middelaer der Perenbaum genannt. 24) Einen Morgen Ackerland in gen Ahldonck. 25) Fünf Morgen Bauland auf Genneper Busch. 26) 8 und einen halben Morgen Bauland auf dem Ebenen Busch. 27) Drey Morgen an der Maaß, das Marcke genannt. 28) Eine Weyde zu Uffelt, Lehnpoll genannt, à 4 Morgen. 29) Eine Weyde daselbst, Schabbert genannt, à 3 Morgen. 30) Ein und ein halben Morgen Bauland. 31) Zwey Morgen Bauland 32) 3 Viertel Morgen Bauland alle 3 zu Uffelt gelegen. 33) Einen Garten bey Gennep auffen der Sandpforten. Liebhabere können also in denen darzu auf den 20 Aug. und 21 Octob. a. c. bestimmten Terminis zu Gennep bey Mouſr. Heese, im König von Preussen, jedesmahl morgens um 11 Uhr erscheinen, und immittelst bey gemelten Erben zu Cleve, nähere Nachricht einhohlen.

Noch sind gedachte Erben Haesbarth entschlossen auf den 19 Augusti a. curr., Nachm. um 3 Uhr, zu Cleve auf der Stadts-Waage öffentlich anhangen, und 2 Monathen hernacher, als den 22 Octob. dem meistbietenden verkauffen zu lassen. 1) Eine Weyde, die lange Hufe genant, à 4 Morgen, 172 Ruthen. 2) Zwey Morgen 503 Ruthen Ackerland, nahe bey Cranenburg gelegen. 3) Einen Garten bey Cleve, zwischen der Caverinischen und Heybergischen Pforte und 4) Ein Haus in Cleve an der Ecke des Haasenbergs gelegen; wer demnach zu einem oder andern Parceel Lust hat, kan sich zur bestimmten Zeit und Ort einfinden.

Zufolge Königl. allerg. Verordnung d. d. Cleve den 30 Augusti a. c., soll das Domainen-Guth, Tönnis Müller genannt, zu Riel im Cöllnischen gelegen, samt der breiten Heide, in nachfolgenden 3 Terminen als den 26 Sept., 24 Octob. und 21 Nov. a. c., jedesmahl Nachm. 2 Glocke 2, in der Kantischen Schlüterey erblich verkauft werden; Lust-tragende können sich alsdann einfinden.

Anhang

Anhang

Num XLI. Dienstag den 8 Octobris 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

II. NOTIFICATION.

Nachdem Se Königl. Majestät, Unser allergnäd. Herr, auf Ansuchen derer Tuchfabricanten zu Schermbeck, allergnädigst zugestanden und verordnet, daß in ged. Stadt ein besonderer Wollmarckt angeleget und daselbst alle Sonnabend, jedesmahl vom 13 Junii bis den 13 Sept. gehalten werden solle; Als wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht.

III. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Denen Herrn Bücher-Liebhabern dienet zur Nachricht, daß auf den 24 October und folgende Tage a.c. hieselbst eine Auction, von verschiedenen gebundenen Büchern, gehalten werden soll, wovon der Catalogus in der Universitäts-Buchhandlung hieselbst bey Joh. G. Böttegers seel. Wittib und Sohn, und bey dem Auctionario Hn Fömmel gratis ausgegeben wird. Auch ist derselbe in Dortmund beym Hn Bädecker zu haben.

IV. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad causam Hrn. Redecker qua Provisoris der Mosserts-Armen zum Hamm, contra die Vormündere des Minorennen Bordelii, districtio des zu Lennighausen belegenen Aßtrohs Hofes erkant, und darzu Termini legales von 3 zu 3 Monat, auf den 20 May, 26 August und 21 Novemb. präfigiret worden; als können Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden, und ihren Vortheil suchen. Auch werden alle und jede Creditores so an gedachten Aßtrohs Hof ex quocunque capite, einen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiemit abgeladen, um ihre Forderungen à dato Insertionis, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 28 Febr. 1754

Nachdem sich beym vorgewesenen gerichtlichen Verkauf der Tevenarschen Güther, kein anständiger Käuffer gefunden, so machen die Erben von Tevenaer hiedurch bekant, daß sie gesonnen sind ged. Güther aus der Hand zu verkauffen, auch allenfals einige separate Stücke, wenn sie einem Liebhaber nicht bequem genug wären, davon abzusondern und beyzubehalten. wer folglich noch Lust dazu hat, kan sich unmittelbahr melden bey dem Herrn Obergerichts Director von Tevenar zu Stendel, oder auch beym Hn. Prediger Boehne an der Werder- und Dorotheen-Städtschen Kirche in Berlin, oder beym Hn Geheimten Secretair Lange zu Cleve, und desfals nähere Unterhandlung pflegen.

Des Herrn. Artzens inventarisirte Mobilien, sollen den 12 dieses, des Nachmittags Glocke 1 auf des Scheffen Daniels Behausung zu Kobith, ad instantiam des Herrn von Pabst zu Cortenberg gerichtlich verkauft werden.

De Erfgen. van den Heere Sassen sullen verkoopen twee Weypest onder Venray geleegen, 's naermiddags om 2 uuren, ten huise van den Secretaris Liefkens op den 10 Octobris. Die daertoe Gaedinge hebben, kunnen sig aldaer laeten vinden en doen haer profit.

Die Kinder erster Ehe weyland Hermann Stevens zu Xanten, werden den 4 October zu Xanten im Pelican Glocke 3, ihr daselbst in der Marckstrasse gelegenes Haus, und vorm Rhein-Thor an der Wässerung erfindlichen Garten, so Jan Cleve dermahlen in Pacht hat, unter Vorsitzung des Königl. Landgerichts bey der 3ten Kertze zum feilen Kauf ausbiethen, und dem Befinden nach dem Meistbietenden zuschlagen lassen. Xanten im Landg. den 20 Sept. 1754.

Ad instantiam der verwittibten Frau Obrist-Lieutenantin v. Muntz, soll der grosse Plackshof im Veen, worauf vorerst 6 Rthlr gebotten worden, auf Freytag den 4 October des Nachmittags Glocke 3 hieselbst im Pelican bey der 2 Kertze zum fernern Licitiren angehangen werden.

Drey, dem Jan Schles zugehörige, im Amte Büderich gelegene Stücker Landes, als nemlich: Kleßmans Kamp in denen Ginderichschen Warden, 1 Mutseth an die Lauskuhle und ein halb Mutseth in der Mehr, sollen auf Donnerstag den 3ten Octob. des Nachmittags Glocke

2 zu Büderich im Adler dem meistbietenden verkauft werden. Wornach sich die Lust-tragende zu achten. Xanten im Landgericht den 20 Sept. 1754.

Nachdem die Herrn Patres Societatis Jesu zu Essen, gemäß allergnäd. Königl. Rescripti, gesinnet sind, den ihnen zugehörigen Allodial freyen, in der Braubauerschaft, Gerichts Grimberg und Amts Bochum gelegenen Bruggenbicker Hof, dem meistbietenden, weltlichen, deren Königlichen Provintzien eingesessenen, aus der Hand frey zu verkauffen; Als können sich diejenige, so Lust und Lieb darzu tragen, bey dem Hofrathen und Richtern vom Grimberg, Herrn Müller zu Essen, in seiner Behausung anmelden.

Nachdem ad instantiam des Pfannenbäckern Boll, wider die Stadts-Cämmerey und Dabergs-Armen das Haus samt Hof, am Sieckenhause genannt, nebst Zubehör vor dem Westen-Thor der Stadt Hamm käntlich gelegen, dem meistbietenden verkauffet werden soll, und dazu termini auf den 12 Sept., 4 Nov. c., und 3 Febr. a. f., jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben alda anberahmet; Als können Lusttragende Ankäuffer sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen; diejenige aber, so an gem. Sieckenhause oder dessen pertinentien ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, deren eines hieselbst und das andere zu Reck, angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 20 May 1754.

Ad instantiam des Herrn Waldförstern Schneiders zu Dinslacken, contra den Herrn Capitain Ernst, ist zufolge aus hochlöbl. Cleve-Marckischer Regierung ergangenen Executorialien vom 4 Martii 1754, distractio des hieselbst vor dem Nordenthor, zwischen der Frau Räthin und Richterin Wiemanns Kühkämpgen gelegenen Golomerschen, wovon des Herrn Capitain Ernstens Antheil 6 Kuhweyden in sich hält, so auf 876 Rthlr. æstimiret, erkant, und sind dazu Termini auf den 26 Augusti, 4 Novembris und 3 Februarii a. f., jedesmahl Nachmittags um 1 Uhr, auf der Gerichtsstuben im Hamm, angesetzet; falls nun ein oder ander zu deren Anerkauffung Lust tragen mögte, selbiger kan sich in fatalibus terminis melden, auch inzwischen die Tare und Vorwarden bey dem Assessore Hrn. Bilefeld einsehen; zugleich aber werden diejenige, so an diesen 6 Kuhweyden und dessen Appertinentien einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprache binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechen, à dato dieses, gehörig ein- und auszuführen. Sign. Hamm im Landgericht den 24 Junii 1754.

Das Haus unter der Weide-Pforte zu Ruhrort, welche anitzo von Joh. Rulofs bewohnet wird und dasiger Kirche zuständig ist, soll den 2 und 16 October, allemahl um 2 Uhr, in des Herrn Scheffen Wilh. Borgemeesters Behausung, publice an den meistbietenden, jedoch mit Vorbehaltung allerg. Ratification, verkauft werden.

De Erfgen. van de overledene Weduwe Jan Greve binnen Emmerick, zullen ten Huise van Jacob Paaken, vrywillig verkopen eenige stukken bouwland en hofen in het Emmerikse Veld gelegen; Liefhebbers konnen zich aldaer op den 7 Oct. 7 Nov. en 7 Dec. a. c., 's naemiddaegs om 2 uuren, invinden, en by den laasten Termin den Toeslag verwagten.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Von dem grossen Rayschen Hof in der Wallach, hat der Herr Krieges-Rath und Land-Richter Grusemann ein, und der Hr. Kriegs-Rath und Schlütter Melm 5 sechsten Theil bishero besessen; nunmehro aber Vermöge zwischen beyden getroffenen Vergleich, jener sein ein 6ten Theil an diesen überlassen; mithin sind diejenige, so an diesen ein 6ten Theil eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinen mögten, abgeladen worden, um innerhalb 9 Wochen und längstens auf den 4 Octob. a. c., hieselbst auf der Landgerichts-Stube ihre etwaige Forderungen, sub pœna perpetui silentii, behörig zu justificiren, und zu dem Ende die Edictales alhier und zu Cleve angeschlagen. Xanten im Königl. Landgericht den 29 Julii 1754.

Der Herr Hauptmann von Bönninghausen hochl. Quadschen Infanterie-Regiments, haben an den Fleischhauer Anton Schuerhoff 3 und einen halben Morgen Erbeländ, so ausser dem Walpurger Thor, in den so genannten Oerten am Lieben-Frauen-Weg, an des Schultzen

zu

zu Huttingen-Kampfe gelegen, verkauft; weshalb alle diejenige, so an diesem Lande einiges Recht und Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna perpetui silentii abgeladen werden, um sich mit ihren Forderungen innerhalb 4 Wochen, à dato publicationis, beym Königlichen Stadtgericht zu Soest zu melden.

Es hat die Wittibe Breucking in Soest, denen Erbgenahmen Möllers 75 Grabe-Ruthen Landes, ohnweit der Markke, theils an Bezahlung gegeben, theils verkauft; wer daran Forderung hat, muß sich sub pœna præclusionis à dato binnen 4 Wochen, beym Königl. Stadtgericht zu Soest melden.

Es hat der Herr Burgermeister Schlun in Dinslacken ein Stück Bauland in der Dinslackischen Feldmarck gelegen, den so genannten grossen Kamp, ungefehr 5 Morgen groß, von dem Herrn Joh. Hoevelmann zu Borcken, käuflich an sich gebracht, und soll der Kaufschilling künftigen Martini ausgezahlet werden; diejenige, so daran einigen Anspruch zu haben vermeinen, haben sich bey gem. Ankäuffer vor der Zeit zu melden.

Die Wittibe Hend. Claessen hat ihr in Cleve unten am so genannten Sternberg gelegenes Haus an Joh. Dolckhoven für 135 Rthlr verkauft; wer eine gerechte Forderung oder Anspruch an diesem verkauften Hause ex quocunque capite zu haben vermeinen mögte, muß sich vor St. Victor beym hochachtbahren Magistrat zu Cleve melden.

Der Glachmacher Everhard Mölder in Wesel, hat von der Jfr. Gertrud Susanna Hermsen aus freyer Hand ein Haus auf der Baustrassen zwischen Wustmann und Wittiben Claasen Erben gelegen, an sich gekauft; wer daran einige Ansprach zu haben vermeinet, muß sich binnen 4 Wochen gehörig melden, sonsten die Gelder ausgezahlet und niemand ferner etwas gestanden werden soll.

Es hat Hermannus Hartmann von der Wittiben Wyljchs zu Hünxe, das ihr zuständige, nahe beym Kirchhofe daselbst gelegene Wohnhaus, gerichtlich angekauft, und sollen die accordirte Gelder um Martini a. c. an den Juden Heimann Jsaacs, wegen einer gerichtlichen Forderung ausgezahlet werden. Solte jemand an diesem Hause eine nähere Prätension zu machen befugt seyn, der kan vor gemeltem Zahlungs-Termin bey dem Hünxischen Gericht sich melden.

Der Camerarius zu Schwerte, Tit. Schmids, hat dem Mauermeister Caspar Wunderlich zu Jserlohn, die von seinem verstorbenen Schwiegersohn herrührende und in der Schwertischen Feldmarck aufm so genannten Hethofe liegende 3 Morgen Land abgekäuft; wan jemand an besagtem Bauland Forderung ex quo capite es auch seyn mögte, zu haben vermeine, der wolle sich vor Ende Novemb. a. c., gehörig melden.

Die Wittibe Michiel van Jssum zu Goch, hat ihr Wohnhaus in der Voßstrasse gelegen, an Peter Cammans aus der Hand verkauft; wer daran einigen Anspruch zu haben vermeinet, muß sich längstens innerhalb 4 Wochen, beym Ankäuffer melden.

Der Bürger und Knopfmacher Tacke hat das von dem Soldaten Overmann bishero wieder käuflich an sich gebrachte Haus, nahe an des Kaufmanns Henr. Sybels Hause gelegen, nunmehro von gedachtem Overmann mit Consens des Herrn Obristwachtmeisters von Plötz, erb- und unwiederruflich vor die Summa von 160 Rthlr gekauft; diejenige, so an diesem Hause ex quocunque capite ein wahres Recht oder Forderung zu haben vermeinen, müssen sich à dato publicationis binnen 3 Wochen, beym Königl. Stadtgericht in Soest melden, wiedrigenfals aber effluxo termino gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Der Herr Rahtmann Crusemann in Soest, hat dem Hospetaler Vogd Bracker 2 Morgen und eine Ruth Landes vor St. Thomä Thor, nächst des Vogd Paschals Ländereyen gelegen, erblich abgekaufet, und ist willens den Rückstand des intervenirten Kaufprätii medio Oct. a. c. zu bezahlen; diejenige, so etwa an gedachtem Stück Land ex quocunque capite prætension haben, können sich à dato publicationis binnen 4 Wochen, beym Königl. Stadtgericht in Soest, melden, wiedrigenfals aber effluxo termino gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen imponiret werde.

VI. Personn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Wilhelm Stachelhaus, Stadts-Chirurgus zu Ruhrort, begehret einen Barbier-Gesellen, der mit guten Attestatis versehen; so jemand dazu inclinirt, beliebe sich je eher je lieber, bey ihm zu melden.

VII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Wer ein ziemliches Capital auf einen gesicherten Unterpfand, Hypothequen- Ordnungsmässig, gegen Landes- übliche Zinsen, entweder gantz oder zum Theil, begehret, kan sich in Rees bey dem Rathsverwandten Hn. Theod. Gibbing, je eher je lieber, melden.

VIII. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Nachdem auf die vorherige proclamata noch viele resp. Eigenere und resp. Cteditores des Gerichts Cranenburg sich nicht eingefunden, daß nemlich erstere mit ihren documentis und sonsten zu ihrem Eygenthum im Grund- und Hypothequen- Buch sich gehörig qualificiret hätten; letztere auch ihre Verschreibungen und Obligationes &c nicht beygebracht. inzwischen doch solch Grund- und Hypothequen- Buch zu Erhaltung alles Credits in Gefolge der deshalb so nachdrücklich ergangenen Königl. Verordnungen dereinst in Gesetz mässige Ordnung muß gebracht werden. Als wird hiedurch finaliter bekannt gemachet, daß solch sämtliche Eigenere und Gläubigere à dato hujus über 6 Wochen, sich bey hiesigem Königl. Landgericht wochentlich alle Donnerstag des morgens von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr gestellen, und ihre resp. documenta, Real- Verschreibungen, Obligationes und sonstige etwa habende dingliche jura &c in resp. Originalibus produciren, selbiges copeylich zurücklassen, und gehörig mit der rechtlichen Verordnung binnen solcher Zeit sollen eintragen lassen, daß sonst nach Verlauf sothaner Frist der Titulus deren Eygenthums gesetzmässig vor nichtig gehalten, und denen Eigenern darauf keine Verschreibungen gestattet werden, die Gläubigere aber das sonst competirende Vorrecht nicht sollen zu geniessen haben. Dieses soll in allen Kirchen des Gerichts Cranenburg und damit verknüpften Duiffelt, nächsten Sonntag publiciret werden. Sign. Cleve im Landgericht den 16 Sept. 1754.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach J. Wilh. Fröling zu Harpen, für sich und aus Commission des Hn. Bürgermeistern Surmanns zu Haltern als Hofherrn bey hiesigem Landgericht anzeigen lassen, daß sein Colonus, Wilhelm Overhof das unterhabende Overhofs Guth mit vielen Schulden beladen, und zu seiner Beybehaltung um Convocation seiner Creditoren bey uns angestanden; wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als werden alle und jede, so an vorgem. Wilh. Overhoff zu Harpen, einige Anspruch oder prætension haben mögten, hiemit abgeladen, um innerhalb 9 Wochen, und längstens auf den 9 Novemb., ihre habende Forderungen beyzubringen und zu justificiren, auch Vergleichs- Vorschläge anzuhören, unter der Verwarnung, daß sonsten mit denen erscheinenden gehandelt, und denen Ausbleibenden ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Sign. Bochum im Landgericht den 7 Sept. 1754.

Alle diejenige, welche an des seel. Receptoris Hilgenfeld zu Heren Nachlassenschaft, Anspruch oder Forderung zu haben vermeinen, werden sub pœna præclusionis abgeladen, sich deshalb auf Samstag den 26 Octob. a. c. beym Gericht Heren zu melden.

Wegen des in Xanten verstorbenen Werner von Bühren Nachlassenschaft, ist Concursus eröffnet, und Edictales zu Xanten, Rheinberg und Elten angeschlagen, mithin ad liquidandum Terminus auf den 30 Octobris curr. a., hieselbst auf der Landgerichtsstube, sub pœna perpetui silentii, angesetzet worden. Xanten im Königl. Landgericht den 12 Julii 1754.

Das Haus der Wittwen Ellenbruchs auf dem Brand zu Wesel, ist gerichtlich verkauft, und vom Ankäuffern gebeten worden zu seiner Sicherheit Edictales extrahiren zu lassen. Es werden dahero alle und jede Creditores, welche an gem. Wittwen Ellenbrochts Haus einige versicherte oder stillschweigende Hypothequen, auch sonsten ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiemit peremtorie abgeladen, um binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen mit untadelhaften Documentis bey dem Landgericht zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß nach Verfliessung solcher 9 Wochen, niemand ferner gehöret, sondern mit seiner Ansprache auf gemeltes Haus abgewiesen und ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Signatum Wesel im Landgericht den 18 Sept. 1754.

J. v. Stockum. Siegfried. v. Beinom.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 15 Octobris Anno 1754.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XLII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg, wochentliche Korn- Preise und Brod- Tare; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem wahren Wehrt und Unwehrt der alten Handschriften.

Zweyte Fortsetzung.

Abermal mit neuen sehr merckwürdigen Exempeln erwiesen.

§. 1. Seit Erfindung der edlen Drückereykunst, da man fast alle, sonderlich die beste Griechische und Lateinische Schriftsteller, so noch von dem allgemeinen Verderben und Untergang waren übrig geblieben, wieder ans Licht gebracht, haben die Gelehrten nicht geruhet, bis

bis sie beynahe alle Winckel der Klöster oder auch anderer Behältnüssen der Bücher und einiger geschriebenen Reliquien nicht nur in gantz Europa, sondern auch zum Theil in Asia und Africa selber durchkrochen, um zu erforschen, ob noch einige andere Exemplaren derjenigen Schriften, so sie einmal der gelehrten und neugierigen Welt wieder in die Hände geliefert, könten angetroffen, und daraus nach sorgfältiger Gegeneinanderhaltung die dunckle, verdorbene, und mangelhafte Stellen entweder verbessert oder ergäntzet werden. Hiedurch ist zwar ein grosser Unrath von solchen, die gewissenhaft, sorgfältig und mit behöriger Einsicht zu Wercke gegangen, nach und nach gehoben worden, doch so, daß die grösten und wichtigsten Fehler bis auf diese Stunde geblieben, die nemlich viel älter als solche Handschriften selber waren, und noch würcklich sind.

II. Daß diesen, welche öfters den Glantz und die Schönheit der alten Denckmahle nicht wenig gegen der Urheber ihrer wahren Meynung verdunckten, oder auch die eigentliche Umstände und rechte Beschaffenheit einer Sache in Historischen Nachrichten verstellen, nicht besser bisher hat können abgeholffen werden, daran tragen nicht allein die alten Handschriften, indem sie überall nicht mit klaren und hellen Verbesserungen zureichen, sondern auch oft diejenige Schuld, welche hernach solche besser zum allgemeinen Nutzen anzuwenden unterlassen haben. Jene zeigen an den allerwenigsten Oertern, wo das Verderben eingerissen, die nöthige Verbesserung mit gantz ausgedrückten und unveränderten Leßarten; sonderlich bey jetzigen Zeiten, da das gröbste, und am meisten auch einem halbgelehrten alsobald in die Augen fallende Ubel bereits guten Theils gehoben worden: Nein! sondern sie weisen mehrentheils nur durch ihre mannigfältige Veränderungen, die hin und wieder noch in so vielen entdeckten Handschriften gefunden werden, die Spure, wodurch man wieder könne und müsse auf den rechten Weg geführet werden.

III. Zu diesem Ende haben die ehemaligen Gelehrten innerhalb diesen letztern dreyhundert Jahren oft mit der äussersten Bemühung die mannigfältige, ja oft höchst lächerliche, ungereimte und abgeschmackte Leßarten bemercket, und uns als ihren Nachkommen hinterlassen, (welche auch heutiges Tages, wie schon vorlängst, den besten Ausgaben in Holland, Engeland, Franckreich, Teutschland, Italien pflegen bey- oder hinten an gefüget zu werden) nicht daß wir dabey solten, als blosse Anschauer stillstehen, oder uns nur nach fernern solchen nicht gäntzlich zureichenden Hülfsmitteln, die fast gantz und gar erschöpfet sind, umsehen, sondern nun zur Arbeit selber greiffen, die unter so vielem Unrath der so genannten Variarum Lectionum bald so bald anders versteckte, und oft nur noch blutwenig hervorschimmerende Perlen herausuchen und von ihrem angehängten Schlacken reinigen. Dieß ist der wahre Gebrauch solches so mühsam gesammleten Vorraths, welchen recht anzuwenden die vorigen oft nicht Zeit genug gehabt. Sie thaten billig, was vorher geschehen muste, und geben wol tausendmahl mit ausdrücklichen Worten zu erkennen, daß sie solche sonst unbrauchbare Leßarten zur weitern Nachsinnung aller folgenden tüchtigen Künstler versammlet und sorgfältig beygefüget haben. Hierin, sage ich, bestehet der wahre Wehrt und Unwehrt aller alten Handschriften, welcher erste desto grösser wird, weil ein geschickter Kenner durch lange Ubung, gründliche Gelehrtheit, und recht witzige Klugheit gar oft aus einem Beyspiel auf tausend andere Stellen schliessen kan, wie es daselbst mit gleichmässiger Verderbung und Verwirrung zugegangen sey, wan er nur überhaupt ein recht guter Kenner der Handschriften, und in allerley Aufsätzen der Alten gründlich geübet, der Gebräuche, Meynungen, und Redarten jeglicher Zeiten, wie auch eines jeden Schriftstellers samt dessen natürlichen Eigenschaften und Temperament insbesonder, kündig ist. Kan die glücklich entdeckte Verbesserung dabey zugleich aus andern fast zu gleicher Zeit, oder etwan kurtz hernach lebenden Schriftstellern, und ihren augenscheinlichen Nachahmungen bekräftiget werden, so gehet solches über die Gewißheit aller Handschriften, auch der ältesten, die mehrentheils von ungelehrten, sorglosen, und nur gewinnsüchtigen Menschen geschrieben sind. Aber hierzu gehöret gewiß weit mehr Mühe, Arbeit und Gedult, als zu andern Dingen; und doch ist es mir mehr als tausendmahl bey sehr wichtigen Stellen so geglücket.

IV. Wir wollen hier abermahl einige Proben von allen solchen Vorfällen kürtzlich anführen. OVIDIUS Metam. Lib. I. ℣ 89 &c. schreibet von der rechten und wahren Frömmigkeit

der

der ersten Menschen in der güldnen Zeit, wovon sie vieles vorgeben, folgendes, wie es nun heisset:

Aurea prima sata est ætas, quæ, vindice nullo,
Sponte sua, sine lege fidem rectumque colebat.
Pœna metusque aberant, nec verba minacia fixo
Ære legebantur: nec supplex *turba timebant*
Judicis ora sui: sed erant sine judice *tuti.*
Nondum cæsa suis, peregrinum ut viseret orbem,
Montibus, in liquidas pinus descenderat undas: &c.

Er sagt, die Menschen in der ersten güldnen Zeit hätten Treu und Glauben willig, von selber, ohne einige Gesetze, Straffe und Furcht derselben geübet, u. s. w. So stehet in den Heinsianischen und Burmannianischen Ausgaben. Dan timebant hat Heinsius aus einigen Handschriften vor timebat angenommen. Vor supplex stund in sechsen simplex, welches sich nicht allein besser schicket als supplex, sondern dis letztere ist auch ungereimt. Zu solchen unschuldigen Zeiten bedurfte auch noch keiner durch wehmütige Worte oder Schriften einige Rettung zu suchen. Es waren noch keine Richter oder Beschützer vonnöthen, wie der Dichter selber bezeuget. Aber das rechte und bisher ungeneßbahre Verderben stecket in den Worten *sed erant sine judice.* In andern stehet vor judice hier vindice. Aber beydes so wol judicis als vindice gehet vorher, und ist nichts als eine unleidliche Tautologie samt Geschmier. Unglücklich war des Heinsius seine Muthmaßung *nec supplex terra*, weil vor turba in Hr. Langermanns Handschrift verba irrig vor turba stund.

V. Das rechte verderben aus dem Grunde zu heben, ist zu wissen, wie die Handschriften durch ihren Wanckelmuth in judice und vindice, die beyde nichts taugen, auf ein drittes verlohrnes zielen, welches ist undique, dessen Veränderung hernach das fernere Ubel nothwendig hat nach sich ziehen müssen. Die ursprüngliche Schrift ist diese gewesen:

Pœna metusque aberant. nec verba minacia fixo
Ære legebantur: nec, simplex *turba, timebant*
Judicis ora sui sat moribus undique *tuti.*
Nondum cæsa suis, peregrinum ut viseret orbem,
Montibus, in liquidas pinus descenderat undas: &c.

Das ist, die in aller Einfalt wandelende Menschen fürchteten nicht ein dräuendes Gesicht eines Richters, die durch ihre eigene Betragung, Sitten, und Unschuld der Seelen gantz sicher waren. Dieses ist und war die Meynung des Dichters. Nachdem undique in vindice oder judice war verändert, muste nothwendig den verdorbenen Vers wieder gut zu machen, auch das vorhergehende sat moribus in *set erantsine* sich durch Fuscher verderben lassen, welches desto leichter geschehen, weil das letztere *ine*, dem Anfang der Wörter *undique*, *vindice* oder *judice* nicht unähnlich. Es ist aber simplex turba eine Appositio, wie die Sprachkündige reden.

VI. Hier ist aber sonderlich zu mercken, daß den vernünftigen Heiden aus dem Lichte der Natur gnug sey bekant gewesen, was die heilige Schrift, und insonderheit unser Heyland in seiner gantzen Predigt Matth. Cap. V. VI. und VII. so nachdrücklich lehret, daß ein grosser Unterscheid zwischen der Unschuld sey, die aus einem wahren aufrichtigen Geiste und dem Hertzen selber entstehet ohne einigen Zwang oder Furcht für Menschen, und derjenigen, so nur dadurch erhalten wird, daß man die gegebene Gesetze der Menschen nicht übertrete, und also dem Richter nicht in die Hände falle. Ein anders ist in foro soli, ein anders aber und viel grösseres auch in foro poli und des Gewissens selber unschüldig seyn. Dis letztere wusten die Heyden wol, daß es eigentlich die wahre Unschuld wäre. Darum unterscheiden sie bey solchen Fällen MORES und LEGES gar genau. Tacit. de Mor. Germ. c. 19 von unsern alten Teutschen: plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonæ Leges. Juven. Sat. XIII 204 sagt von einem Betrüger Reddidit ergo metu, non moribus. Val. Maxim. Lib V. c. 3. Moribus suis, quam legibus uti maluerunt; obschon daselbst böse Sitten verstanden werden. Seneca de Ira Lib. II. c. 26 *Quam angusta innocentia est, ad legem bonum esse!* ferner Horat. Lib. III. Od. 24. Quid leges sine moribus Vanæ proficiunt? woselbst auch Lambinus kan gesehen werden. Stat. Sylv. Lib.

III

III. Carm. V. 87. Nulla foro rabies, aut strictæ jurgia Legis. Morum jura viris, solum & sine fascibus Æquum. Woselbst auch Casp. Gevartius dergleichen mehr bemercket. Auson. in Epiced. in Patrem ℣ 33. Deliquisse nihil, nunquam laudem esse putavi; Atque bonos mores legibus antetuli. Endlich um viele andere Stellen zu überschlagen, worin auch die Heiden die höhere Eigenschaft einer freywilligen als gesetzlichen Unschuld zu erkennen geben, so mercke nur noch diese Stelle Sidonii Apollinaris an Consentium Carm. XXIII. ℣ 244 wo ich vor *Tungrum*, das nichts ist, *Nicrum* lesend folgendes finde:

Tu Nicrum & Vachalin, Visurgin, Albin,
Francorum & penitissimas paludes
Intrares venerantibus Sicambris
SOLIS MORIBUS inter arma TUTUS.

Diese letztere Worte hat Sidonius vor 1300 Jahren aus dieser nunmehro von uns wieder verbesserten Stelle Ovidii, die damals noch richtig war, augenscheinlich entlehnet. Sinn und Worte sind einerley. Der Verfolg nächstens.

Joh. Hildebr. Withof.

Winter-Vorlesungen auf dem Academischen *Gymnasio* zu Hamm.

HEnrich Gottfried Rochol / der Heil. Schrift bey der Hohenschule und Reformirten Gemeinde ordentlicher öffentlicher Lehrer, verhandelt in seinen öffentlichen Lectionibus die Jüdische Alterthümer nach Anleitung des Relandi, und in denen Privatstunden die geoffenbahrte GOttes-Gelahrtheit über des Melchioris Fundamenta Theologiæ didascalicæ, die Natürliche aber über des Roellii Dissertation de Religione Rationali; auch wird er das Collegium Hebraicum nebst einem Collegio Examinatorio aut Disputatorio und was sonsten seine Auditores begehren mögten, in Erwartung des Göttlichen Beystands fleissig und getreulich halten.

Carl Ludwig Wesenfeld des Gymnasii h. t. Præses, verhandelt publice Notitiam Germaniæ; privatim das Jus Naturæ und die Institutiones Imperiales.

Johann Philip Lorentz Withof *J. H. Fil.* der Artznei *Doctor*, der Geschichte / Weltweisheit und Beredsamkeit *Professor*, der Königlich-Groß-Britannischen Academie der Wissenschaften / wie auch der Teutschen Gesellschaft in Göttingen Mitglied / hat in dem vorigen Academischen Jahre die allgemeine Geschichte / die Naturlehre / die Beredsamkeit und die Vernunftlehre mit seinen Zuhörern abgehandelt. In dem folgenden Jahre wird er in den öffentlichen Vorlesungen nach Anleitung des Gellius oder des Florus die eigenthümliche Schönheiten der Römischen Sprache erklären. In den Privatstunden soll die Naturlehre des Herrn Krügers, die Baumeisterische Logic, und die Beredsamkeit nach der beliebten Ordnung des seel. Herrn Heineccius abgehandelt, und wiederum unter höchstnöthigen sehr vielen Verbesserungen des letztern zugleich die Grundgesetze der Aesthetic mit vorgetragen werden. Uberhaupt wird er es so wenig in diesem, als auch in den beiden erstern Jahren, an nöthigem Fleisse und Aufmunterung fehlen lassen. Ein Mann, der die Sprache seines Gewissens verstehet, liebet Arbeit.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Zufolge Königl. allerg. Verordnung d. d. Cleve den 30 Augusti a. c., soll das Domainen-Guth, Tönnis Müller genannt, zu Riel im Cöllnischen gelegen, samt der breiten Heide, in nachfolgenden 3 Terminen als den 26 Sept., 24 Octob. und 21 Nov. a. c., jedesmahl Nachm. Glocke 2, in der Xantischen Schlüterey erblich verkauft werden; Lust-tragende können sich alsdann einfinden.

De Erfgen. van de overledene Weduwe Jan Greve binnen Emmerick, zullen ten Huise van Jacob Paaken, vrywillig verkopen eenige stukken bouwland en hofen in het Emmerikse Veld gelegen; Liefhebbers konnen zich aldaer op den 7 Oct. 7 Nov. en 7 Dec. a. c., 's naemiddaegs om 2 uuren, invinden, en by den laasten Termin den Toeslag verwagten.

Anhang.

Anhang

Num. XLII. Dienstag den 15 Octobris 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Es ist der Herr Scheffen und Vicarien-Rentmeister zum Brinck, als von einem Edlen Magistrat Deputirten, vorhabens, ein aufm Marckt, zwischen Köstern de Laar und Friederich Dahmen wohlgelegenes Häußgen, so der Jgfr. Hooffs zugehörig, und mit einer Stube, Cämmergen, Köchen und Keller, oben mit 2 Zimmern und Söller versehen, öffentlich zu verkauffen; Lust-habende wollen sich den 19 hui., um 4 Uhr, bey Monsr. Theod. von der Klocken einfinden.

Auch ist der Herr Scheffen zum Brinck, als Bevollmächtigter von denen Erben Joh. von Eckern willens, das von ihrem Vatter angeerbte Scheuergen im Oederich neben Peter Wilmsens Scheuer gelegen, zu gleicher Zeit, nemlich den 19 dieses, Nachm. um 4 Uhr, bey Monsr. Theod. von der Klocken zu verkauffen; weshalb Lust-tragende zugleich in præfixo termino invitiret werden.

III. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Demnach auf den am 7 hujus präfigirt gewesenen 2ten Termin zur Distrahirung des dem unmündigen Laurentz Claessen zuständigen, in der Herrlichkeit Meyderich gelegenen zweyer Weyden Antheil auf Limburgstein gelegen, nur 100 Thlr gebotten worden; so wird solches, und daß der letztere Termin zur finalen Verkauffung ged. Weyde, auf Montag den 2 hujus, Nachm. um 2 Uhr, an Schweltzen Hause in Meyderich abgehalten werden solle, hiedurch bekant gemacht.

Die Eheleute Kolkapsel zu Hattneggen, wollen die ihnen erblich zugehörige, auf der Johannis Strasse daselbst gelegene Wohnbehausung den 15 Octobr. publice verkauffen; welches zu dem Ende bekant gemacht wird, damit die zu sothanem Ankauf Lust-tragende sich in termino melden und ihren Vortheil suchen können.

Den 6 Novemb. curr. a., sollen auf dem unterm Leibgewinn gehörigen so genannten und im Winneckendonckschen gelegenen Bennenhof der Direction des Latengerichts etliche 30 unter Num. ausgestochener Schläge recht schön Blockholtz, Vorm. Glocke 11, publice verkauft werden; Es werden sich also Lust-tragende in dicto loco & termino einfinden, ihren Vortheil suchen, mithin die Verkaufs-Conditiones bey dem Secretario des Latengerichts, Herrn Creutz zu Sonsbeck vorhero einsehen.

Den 16 October 's morgens om 8 uuren, sullen op Vorstmanns-Hof, Vogdye Geiderland aen het Winternam verkocht worden, eenige opgaende Eyckeboomen.

Jedermänniglich wird hiedurch bekant gemacht, daß Derck Lohmann vorhabens seye, seine in Wissel käntlich gelegene, so genannte Loyenkath, frey aus der Hand zu verkauffen, also, daß Käuffer selbige auf May 1755 gleich antretten kan; wer dazu Lust hat, kan sich im Schwanen zu Wissel beym Scheffen Gerhart Lohmann melden.

Den 17 October om een uur, zullen binnen de Stadt Straelen met brandende Kaerssen verkocht worden van Catharina Koggen de volgende parceelen, een Morgen Akkerland, gelegen aen Coeystege, 2 Morgen aen Doemshoegh, een Morgen in Eickelsveld, een halven Morgen op den Krickenbeck en een 3den Deel in 5 en een halven Morgen Erf, gelegen in 't Hondschap Hold tot Straelen, beneffens eenen halven Camp van der Heisters, en eenen Kool-gaert als mede een stuck Akkerland van Keysers.

Zufolge allerg. Verordnung, wollen die Vormünder über die Kinder des Herrn Erben, Evangelisch Lutherischen Pastoris zu Ummingen, Amts Bochum, die denselben anerfallene Effecten, als Silber, Kupfer, Zinn, Leinwand, Betten, Kisten und Kasten ꝛc den 15 dieses und folgende Tage, am Pastorathause in Ummingen, den meistbietenden verkauffen.

Auf den 21 October c., morgens um 8 Uhr, sollen zu Meurs an des verstorbenen Barth. Huutmeletten Behausung, allerhand schöne Faßbänder und Wein-Verlassers Gereidschaft, so dann einig schön trockenes Küpperholtz, dem meistbietenden verkauft werden.

Den 18 Octob um 10 Uhr, sollen etliche Morgen Land, im Fürstenthum Meurs an der Hercken, dem meistbietenden verkauft werden.

Nachdem

Nachdem die Herrn Patres Societatis Jesu zu Essen, gemäß allergnäd. Königl. Rescripti, gesinnet sind, den ihnen zugehörigen Allodial freyen, in der Braubauerschaft, Gerichts Grimberg und Amts Bochum gelegenen Brüggendicker Hof, dem meistbietenden, weltlichen, deren Königlichen Provintzien eingesessenen, aus der Hand frey zu verkauffen; Als können sich diejenige, so Lust und Lieb darzu tragen, bey dem Hofrathen und Richtern vom Grimberg, Herrn Müller zu Essen, in seiner Behausung anmelden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß auf Montag den 21 dieses um 1 Uhr, beym Scheffen Termeisse in Weeze, einen halben zu Wemb gelegenen Hof, so anitzo von dem Pächter Albert Janssen bewohnet und gebauet wird, dem meistbietenden solle verkauft werden; die dazu Lust haben, können sich in termino einfinden.

Den 21 October a. c., sal de Weduwe Bergmann 's morgens om 8 uuren, binnen de Stadt Straelen vrywillig met den stokkenslag laeten verkopen eenige gereede Goederen.

Den 23 October a. c., sollen die Bauhöfe gelegen unter Geistern, der eine genannt Bongaerts Hof, ad 85 Morgen 20 Ruthen gross, und der andere unter Lul in der Herrlichkeit Ostrum gelegen, Probsten Hof genannt, samt schönen Plantage von Eichenbäumen vorm Hause, auch ungefehr 2 Morgen Holtzgewachs, alles in des Herrn Empfangers Knops Hause in Geistern, dem meistbietenden verkauft werden.

Nachdem ad instantiam der Reformirten Gemeine zur Marck, wieder die Eheleute Bortberg, distractio derer vorm Westen-Thore am Brüggen Wege käntlich gelegenen beyden Gärtens, wovon einer zu 75 Rthlr; und der ander zu 624 Rthlr 30 stüber eydlich taxiret worden, erkant, und zu deren Verkauflung termini auf den 29 November a. curr., 30 Januarii und 20 Martii 1755, jedesmal Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstube anberahmet; Als können so dann Lust-tragende Ankäuffer sich einfinden und ihren Vortheil suchen, diejenige aber, so an gem. Gärten ex quocunque capite es auch sey, Ansprach zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii & præclusi hiedurch abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovonsa dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung cum justificatoriis abzugeben. Sign. Hamm im Landgericht den 30sten September 1754.

De naegelatene Kinder van Hendryck Kuypers en Maria Mulders tot Blitterswyck, syn van intentie den 17 October a. c., te verkopen een Huis verzien met ses Kaemers en twee grooten Kelders, Stallen, Backhuis en Hof, groot een Morgen, een Stuck Land groot twee Morgen, en een Wey gelegen aen de Maes, groot 3 Morgen.

Die Wittibe Johann Schoel ist vorhabens ihren Bauren-Hof im Fürstenthum Meurs zu Asberge gelegen, Fünders-Hof genannt, dem meistbietenden zu verkauffen; wer dazu Lust hat, kan sich den 11 und 18 October zu Asberge beym Königl. Förster Joh. Fried. Hinzen, jedesmahl morgens um 9 Uhr melden und seinen Vortheil suchen.

Den 18 October c. a., Nachm. um 2 Uhr, sollen in Xanten aufm Rahthause einige Mobilien von dem verstorbenen Werner Buhren, dem meistbietenden gerichtlich verkauft werden.

Die Vorstehere der Mennonisten Gemeinde in Crefeld, sind vorhabens ein Erb aus vier Wohnhäusern bestehend, ohnweit dem neuen Marckt hinter Ritters Behausung gelegen, in 4 Parceelen, so wie die Häuser anitzo bewohnet werden, am 28 October für das erstemahl, dem meistbietenden zum Verkauf auszusetzen, und soll den folgenden Montag als den 4 November den finalen Zuschlag, unter zuvor bekant gemachten Conditionen, geschehen.

Das Haus unter der Weide-Pforte zu Ruhrort, welche anitzo von Joh. Rulofs bewohnet wird und dasiger Kirche zuständig ist, soll den 2 und 16 October, allemahl um 2 Uhr, in des Herrn Scheffen Wilh. Borgemeesters Behausung, publice an den meistbietenden, jedoch mit Vorbehaltung allerg. Ratification, verkauft werden.

Nachdem ad instantiam des Pfannenbäckern Boll, wider die Stadts-Cämmerey und Dabergs-Armen das Haus samt Hof, am Sieckenhause genannt, nebst Zubehör vor dem Westen-Thor der Stadt Hamm käntlich gelegen, dem meistbietenden verkauffet werden soll, und dazu termini auf den 12 Sept., 4 Nov. c., und 3 Febr. a. t., jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl.

Gerichts-

Gerichtsstuben alda anberahmet; Als können Lustragende Ankäuffer sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen; diejenige aber, so an gem. Steckenhause oder dessen pertinentien ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, deren eines hieselbst und das andere zu Meck angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 20 May 1754.

Ad instantiam des Herrn Waldförstern Schneiders zu Dinslacken, contra den Herrn Capitain Ernst, ist zufolge aus hochlöbl. Cleve-Märckischer Regierung ergangenen Executorialien vom 4 Martii 1754, distractio des hieselbst vor dem Nordenthor, zwischen der Frau Räthin und Richterin Wiemanns Kühkämpgen gelegenen Goldmerschen, wovon des Herrn Capitain Ernstens Antheil 6 Kuhweyden in sich hält, so auf 876 Rthlr æstimiret, erkant, und sind dazu Termini auf den 26 Augusti, 4 Novembris und 3 Februarii a. f., jedesmahl Nachmittags um 1 Uhr, auf der Gerichtsstuben im Hamm, angesetzet; falls nun ein oder ander zu deren Anerkauffung Lust tragen mögte, selbiger kan sich in dictis terminis melden, auch inzwischen die Taxe und Vorwarden bey dem Assessore Hrn. Bilefeld einsehen; zugleich aber werden diejenige, so an diesen 6 Kuhweyden und dessen Appertinentien einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprache binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechen, à dato dieses, gehörig ein- und auszuführen. Sign. Hamm im Landgericht den 24 Junii 1754.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Johann Samuel Hufstad zu Wesel, hat sein daselbst aufm Brand gelegenes Haus dem Soldaten Joh. Haes verkauft; diejenige, so darauf eine versicherte oder stillschweigende Hypotheque oder sonsten ein dingliches Recht haben, werden hiedurch veranlasset solches bey Strafe ewigen stillschweigens innerhalb 9 Wochen peremtorischer Frist, beym Königl. Landgericht anzugeben und zu justificiren. Wesel den 2 Octob. 1754.

Es hat der Kaufmann Herr Engelbert von Hagen den in Hamminckelen gelegenen, halben Meistermanshof an sich gekauft, und wird den Kaufschilling den 1 November dafür auszahlen; solte jemand seyn der an diesem Guth gerechte Ansprach hätte, kan sich in der bestimmten Zeit melden.

Wilhelm von Meyen hat seine Behausung zu Goch, an Henr. Wegmann verkauft, und dagegen von Gerard Haseloop ein Haus in der Kuhstrassen gelegen, anerkauft. Von beyden Häusern sollen die Kaufschillingen nächstens erleget werden; weshalb die, so daran einige Ansprach haben, sich bey Zeiten sub pœna juris melden müssen.

Von dem grossen Rayschen Hof in der Wallach, hat der Herr Krieges-Rath und Land-Richter Grusemann ein, und der Hr. Kriegs-Rath und Schlütter Melm 5 sechsten Theil bishero besessen; nunmehro aber Vermöge zwischen beyden getroffenen Vergleich, jener sein ein 6ten Theil an diesen überlassen; mithin sind diejenige, so an diesen ein 6ten Theil eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinen mögten, abgeladen worden, um innerhalb 9 Wochen und längstens auf den 4 Octob. a. c., hieselbst auf der Landgerichts-Stube ihre etwaige Forderungen, sub pœna perpetui silentii, behörig zu justificiren, und zu dem Ende die Edictales alhier und zu Cleve angeschlagen. Xanten im Königl. Landgericht den 29 Julii 1754.

V. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Da auf Königl. allerg. Verordnung der Hafen bey Rees ausgetiefet und solches den wenigst-annehmenden verdungen werden solle, so können diejenige, welche diese Arbeit anzunehmen Lust haben, auf den 10 und 17 Octobr., Vorm. um 10 Uhr, sich daselbst aufm Rahthause einfinden und ihren Vortheil suchen.

VI. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen beym Gerichte zu Wissen, noch einige Pupillengelder rentloß; wer solche gegen Land-übliche Zinsen verlanget, kan sich beym Herrn Richtern Lar zu Goch melden.

VII. Sachen / so verlohren ausserhalb Duisburg.

Es ist am 27 September a. c., zwischen Homberg und Orsoy, ein Degen mit einem silbernen

nen Gefäß und silbernen gegossenen Griff Clevischer Probe, verlohren worden; wer solchen gefunden, oder anzuzeigen weiß, wolle sich bey dem Postwarter Abhöe in Orsoy melden, welcher eine raisonable Recompens dafür reichen wird. Zugleich werden auch die Silberschmiede ersuchet, wan ein dergleiches Degen-Gefäß oder Griff bey ihnen zum feilen Kauf gebracht werden mögte, solches anzuhalten, und davon ged. Abhöe Nachricht zu ertheilen.

VIII. Citatio-Edictalis **ausserhalb Duisburg.**

Es ist zwarn die Edictal-Citation wegen derjenigen, so an des verstorbenen Scheffen von der Portzen Nachlassenschaft zu forderen haben, dem Intelligentz-Blat inseriret, auch darin terminus peremtorius auf den 3 Augusti c. a. präfigiret gewesen; weilen aber sothaner terminus abusive angesetzet und im Anfang der Ernte-Ferien eingefallen, so ist ein näherer terminus peremtorius auf den 25 October a. c. anberahmet, worinnen alle und jede, so etwa Ansprache an obged. von der Portzen Nachlassenschaft formiren können, Vorm. um 9 Uhr, im Landgericht zu Cleve zu erscheinen, die documenta ihrer Forderungen in Originali zu produciren, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Sign. Cleve im Landgericht den 25 Sept. 1754.

IX. Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Wegen des in Xanten verstorbenen Werner von Bühren Nachlassenschaft, ist Concursus eröffnet, und Edictales zu Xanten, Rheinberg und Elten angeschlagen, mithin ad liquidandum Terminus auf den 30 Octobris curr. a., hieselbst auf der Landgerichtsstube, sub pœna perpetui silentii, angesetzet worden. Xanten im Königl. Landgericht den 12 Julii 1754.

Es hat Died. Monting zu Gelsenkirchen, beym Landgericht zu Bochum angezeigt, daß sein Schwager Ritter, genannt Kampmann zu Wattenscheid vor einigen Tagen ohne Leibes-Erben verstorben, mithin, ob er zwarn zu dessen Nachlassenschaft der nächste Erbe wäre, er gleichwohl sich noch zur Zeit als Erbe nicht erklären könne, bis daß Creditores, so an des Verstorbenen Vermögen rechtliche Ansprache hätten, veradlaget würden, und des Endes um Convocation derselben angestanden. Wan man nun diesem Suchen per Decretum vom 24 dieses deferiret; Als werden alle und jede Creditores, so an des verstorbenen Kampmanns Nachlassenschaft einige Ansprache und Recht ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis wovon eines zu Bochum, das andere zu Hattingen, und das dritte zu Castrop angeschlagen, edictaliter citiret und abgeladen, daß sie à dato dieses binnen 9 Wochen, und längstens in termino den 7 Decembris a. c., ihre Forderungen angeben, und zugleich sub pœna perpetui silentii justificiren, wiedrigenfals gewärtigen müssen, daß nach Ablauf dieser Frist, nicht weiter gehöret werden sollen. Sign. Bochum im Landgericht den 30 Sept. 1754.

X. AVERTISSEMENT.

Nachdem Se Königl. Majestät, Unser allergnäd. Herr, auf Ansuchen derer Tuchfabricanten zu Schermbeck, allergnädigst zugestanden und verordnet, daß in ged. Stadt ein besonderer Wollmarckt angeleget und daselbst alle Sonnabend, jedesmahl vom 13 Junii bis den 13 Sept. gehalten werden solle; Als wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht.

Die von Ihro Königl. Majestät in Preussen ꝛc. allergnäd. privilegirte Floret-Band Fabricanten Spek und Zabel, zu Goch bey Cleve wohnhaft, machen hiemit bekant, daß bey ihrer Fabrique in guter Qualität und Farben, auch civilen Preise zu bekommen, alle Sorten Pfund-Floret-Band. Und können die Herrn Kaufleute sich daselbst beliebig addressiren. Man verspricht jederzeit gute und accurate Bedienung. Wobey übrigens zur Nachricht dienet, daß diese Waaren, gleich andern einländischen fabricirten Waaren in Sr Königl. Maj. Landen Accise frey eingehen.

Denen Herren Bücher Liebhabern dienet zur Nachricht, daß auf den 24 October und folgende Tage a. c. hieselbst eine Auction von verschiedenen gebundenen Büchern gehalten werden soll, wovon der Catalogus in der Universitäts-Buchhandlung bey J. G. Böttigers seel. Wittib und Sohn, oder beym Auctionario Herrn Fömmel gratis ausgegeben wird. Auch ist derselbe in Dortmund bey Hn Bädecker zu haben.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 22 Octobris Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XLIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve Wesel und Duisburg, wöchentliche Korn- Preise und Brod- Taxe, auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Besondre Wirkung der Sonnenstrahlen auf den menschlichen Körper.

Ich glaube es nicht, daß sich diejenigen einen deutlichen und vollständigen Begriff von der Schönheit machen, die die Sonne unter allen zu unsrer Erde gehörigen Wesen für das schöneste Geschöpfe halten. In meinen Augen ist nichts schöner, als ein tugendhafter Mensch. In dieser Schönheit verliebt man sich gar leicht, wan man den Phädrus des göttlichen Plato gelesen hat. Das aber behält doch seine Richtigkeit, daß die Sonne alles verschönere. Wan ich mir bei kaltem und regenhaftem Wetter den unnachahmaren Boerhaave gedencke, so ist dieser

ser Gedanke bei weitem so schön nicht, als wan ich mich seiner bei einer hellen Witterung erinnere. Und das Bild eines Menschen, der tugendhafte Leute ohne Ursache plaget, ist weit häßlicher im Winter, als im Sommer. Die Wahrheit dieser Anmerkung können nur diejenigen recht beurtheilen, die zugleich richtig und schön zu denken gewohnt sind. Von den bloß sinnlichen Gegenständen will ich nicht viel sagen: dan daß ein vielfarbigtes Feld, ein bluhmigter Anger, eine schattigte Waldung von dem hellen Glantze der Sonne ihre höchste Schönheit erhalten, das wissen auch die Unachsamsten.

Aber was sind alle Schönheiten, die bloß ergetzen und nichts nutzen? Unerhebliche Kleinigkeiten! Aber alle Werke der Natur sind wichtig. Ihre Schönheiten sind ihre Töchter, die sie mit einem Nutzen verheirathet. Und die himmlische Schönheit der Sonne wäre das nicht, was sie ist, wan sie übrigens unnütz wäre. Ich lasse es mir ja nicht in den Sinn kommen, alle Nutzbarkeiten der Sonne nach der Länge herzuzählen. Ihrer sind gar zu viel. Wie viele Wolthaten schöpft allein der Mensch aus der Fülle ihrer Gütigkeit? Verschiedene derselben berührte noch neulich der unvergleichliche Verfasser vom Todeskampfe, dessen würdiges und arbeitsames Leben die Vorsicht GOttes mit einem ruhigen Tode krönen müsse!

Ich will hier eine besondre Eigenschaft des Sonnenlichtes überdencken, wovon wir einen täglichen Nutzen aber durchgehends keinen Begriff haben. Die Sonne stößt augenblicklich eine unzählbare Menge Strahlen auf unsern gantzen Leib. Ich will weisen

1) daß dieses Sonnenlicht durch die Haut fortgehe; ohngeachtet freilich die weisse Farbe der Haut einen gewissen Theil desselben zurück stößt.
2) Was dieses Licht für eine besondre Wirrung in uns äussre.

Wan man mit dicht zugeschlossnen Augen gegen die Sonne gekehret ist, so sieht unser Auge ein rothes, oder flammigtes, oder weisses Licht. Bedeckt man die Augen etwan mit einem Huthe o. d. gl., so wird alles auf einmal stock finster. Im ersten Falle dringen demnach die Sonnenstrahlen durch die Haut der Augenlieder ins Auge: dan die ungemein glatt polierten Ränder der Augenlieder passen so genau zusammen, daß zwischen denselben her kein sonderlicher Raum für das Licht übrig ist. Auch gehöret eben das mit zu den Augenkrankheiten, wan sich diese beiden Ränder nicht gantz genau zusammen schicken. Oder man mache es auch so: man halte die aufgerichtete Hand gegen die Sonne, so strahlet ein schön rothes Licht nicht nur durch die Ränder, sondern auch durch den ganzen mitteln Körper der Finger, am durchsichtigsten aber sind die Gelencke bei nicht gar zu fetten Leuten. Es bleibt also dabei, das Sonnenlicht dringt durch die Haut, nicht nur unter der Wirckung der Wärme oder des Feuers, sondern auch eines wahren Lichtes.

Deckt man ganz dicht über das Auge eine Leinwand oder ein woßnes Tuch, so ist das erwähnte Licht wol etwas matter, aber es ist doch noch Licht: das heißt, die Strahlen durchfahren die Haut noch. Die gemeinste Kleidung kan demnach die Sonnenstrahlen nicht so sehr verschlucken, daß nicht allewege einige in die Haut fahren sollten. Aber was ist dan der Vortheil, um dessentwillen wir allenthalben von der Sonne durchstrahlet werden?

Ein reinlicher Mensch strecke bei heitrer Luft den Kopf gegen die Sonne, so daß die Strahlen senkrecht in die Nasenlöcher fallen. Gewiß ist es, wan keine anderweitige Hinderniße im Lichte stehen, daß er niesen werde. Es liessen sich hiebei verschiedne nützliche Anmerckungen beibringen, wan es meiner Absicht gemäß wäre. Bei einem unreinlichen Menschen wird dieser Versuch mehr mißlingen. Es folgt hieraus:

Daß das Sonnenlicht stark genug sey, ein Niesen zu verursachen.

Man muß aber diesen Versuch mit geschloßnen Augenliedern anstellen. Und warum nicht mit offnen Augen? Auch der Unweise beantwortet diese Frage gar leicht. Er spricht, man würde blind werden. Gar recht. Dan nur etliche Augenblicke kan man in den Körper der Sonne, in dieses unendliche Feuermeer sehen, und nachdem man eine Weile diese Quelle alles Lichtes betrachtet hat, so ist man für alles übrige Licht, man ist für alle andre Körper blind, auser sie sieht man nichts mehr. Geht es uns nicht eben so bei dem Lichte, wie bei den Wahrheiten und Tugenden? Hat man einmal einen kühnen und richtigen Blick in die größren Tugenden gethan, kennt man Mäßigkeit, Mitleiden, Großmuth, Unerschrockenheit, Arbeitsamkeit; so sieht

sieht man, so kennt man beinahe die kleinre Tugenden, Artigkeit, Scherz, Freundlichkeit, ac. sittete Tändeleien u. s. w. nicht mehr. Indessen ist dieses doch eine Unvollkommenheit; die kleinren Tugenden sind auch Richtigkeiten, und ihr Einfluß in die größren ist sehr beträchtlich. Nun dan, wan man etliche Augenblicke in die Sonne sieht, so wird man viele Augenblicke blind: und sähe jemand mit einem wunderlichen Eigensinn eine lange Weile in die Sonne, so würde er vollends blind werden. Man sieht daraus,

daß das Sonnenlicht stark genug sey, um uns blind zu machen.

Mehrere Wahrnehmungen und Versuche, deren einige die Macht des Sonnenlichtes in der Bewegung des Herzens, der muskulösen Fasern u. s. w. anzeigen, sind jetzt nicht nöthig. Es sind hier Baumaterialien genug, um auf einen guten Grund das folgende kleine Gebäude aufzusetzen.

Allerdings ist diejenige zarte Haut, womit die Nasenlöcher und die ganze Maschiene des Geruchs inwendig ausgefuttert ist, empfindlich genug. Jedoch da die Luft bei jedem Athemzuge über dieselbe wegspühlet, die Luft, die immerwährend mit scharfen Salzen tausenderlei unsichtbahrem Ungeziefer u. s. w. angefüllt ist, ohne daß wir gleichwol von dem allen etwas mercken; so sieht man hieraus, daß diese Haut dennoch so sehr empfindlich nicht sey, wie man gemeiniglich denckt. Es müssen also mächtigere Wesen seyn, die wir mit derselben empfinden sollen. Solche mächtige Wesen sind die Sonnenstrahlen. Sie reizen diese ganze Haut; sie erschüttern die ganze Lunge; sie pressen das starke Gewölbe der hartnäckigen Ribben mit ihrem ganzen Zubehöhr, mit einem Worte, das ganze Gerüste der Brust zusammen. Und alles dieses geschieht mit einer grossen Gewalt; es ist eine wahre Convulsion. Sucht man nun die allgemeine Ursache dieser Begebenheiten auf, so findet man, daß es miteinander auf eine heftige Zusammenziehung der Bewegfasern hinaus lauffe.

Die Verblendung entspringet eben so wol von einer noch stärckern Zusammenziehung der Netzhaut im Auge, da das Sonnenlicht Vermöge der Structur des Auges in wahre Brennpuncte gesammelt wird. Und eben darum hat die Natur dieser Verblendung so viel, als möglich war, dadurch vorzubeugen gesucht, daß sie schon den Augapfel selbst bei stärckerm Lichte enger zusammen schnühret, und auf die Art den schädlichen Überfluß nach Möglichkeit abkehrt.

Also macht der Zufluß des Sonnenlichtes, daß die festen Theile in dem menschlichen Leibe einer stärckern Oscillation oder eines mehrern Lebens theilhaftig werden. Es ist gar kein Wunder, daß man auf diese besondere Wirckung des Sonnenlichtes so wenig Acht hat: dan es ist eine wahre Feuermaterie, und aus den uns bekannten Eigenschaften alles Feuers würde man diese zusammenziehende Kraft um so viel weniger jemals auch nur gemuthmasset haben, da sonst wie alle übrigen Körper, also auch der menschliche vom Feuer ausgedehnet und aufgedunsen wird.

Nun ist es wol an dem, daß man, wenn man einer starken Sonnenhitze bloßgestellt ist, endlich eben so sehr aufgedunsen und ermattet werde, wie auch von einem gemeinen Feuer. Aber dieses ist keine eigenthümliche Wirckung der Sonnenstrahlen; sondern vielmehr derjenigen verschiedentlichen Ausdünstungen, die in der Luft wallen. Dan auf den höchsten Bergen ist man der Sonne näher, aber die Luft ist nicht so voll von dergleichen Ausdünstungen; und eben darum ist es daselbst kalt: ein ewiges Eis und ein immerwährender Schnee bedeckt die Häupter hoher Gebürge. Und so muß man sich auch nicht daran stossen, daß das Sonnenlicht alsdan, wan es durch ein Brennglaß oder einen Brennspiegel in einen engen Bündel zusammengebracht wird, wie das gemeine Feuer erweiche und aufbläbe. Die Kraft einzler Sonnenstrahlen verändert sich in eine andre Kraft, wan sie zusammenfliessen. Boerhaave sagte von der Luft, sie werde alsdan erst elastisch, wan viele Flocken bei einander kämen, ein einzler Flocke aber sey nicht elastisch: allein seine Versuche sind unzulänglich. Bei dem Feuer können gute Versuche angestellt werden.

Und so bleibt es dan dabei, daß die Sonnenstrahlen, so lange sie als Strahlen wircken, die Bewegfasern unsers Leibes anziehen; und da eine solche mässige Anziehung eine Stärkung heißt, so wird der Mensch durch das Sonnenlicht gestärkt: um nun von der Veränderung in den Säften unsrer Adern nichts zu sagen. Aus dieser unerwarteten Eigenschaft des Sonnenlichtes lassen

sich

sich sehr viele Begebenheiten erklähren. Dan wen wird es nun Wunder nehmen, daß der ganze Mensch auf einmal munter werde, wan sich eine dicke Wolke von der Sonne wegzieht: der ganze Leib wird stärker; alle festen Theile oscilliren lebhafter und die flüssigen Theile bekommen einen freiern Lauf und ein empfindlichers Aufwallen. Und dabei ist es der Seele allemal wol zu Muthe, in ihrem Innersten wird es licht und heiter. Das ist es, was ich oben sagte, man denke im Sommer schöner als im Winter. Ich finde hier im Lichte etwas, das ich schon so manchmal am Weine bewundert habe. Und so habe ich es in verschiedenen Krankheiten sehr oft mit Vergnügen bemerket, daß die heftigsten Zufälle in einen Stillstand gerieten, wan ich bei hellem Himmel die Fensterladen öffnen liesse. Die Finsterniß ist einigen Kranken so vortheilhaft, so nüzlich andern ein freies Licht ist. Ein Medicus der überlegen und denken kan, wird noch eine Weile hiebei stehen bleiben und ich verspreche ihm nüzliche Gedanken. Einem finstern und ungeschickten Kopfe ist ohne das nicht zu helfen, wan man ihm gleich alles vor buchstabiret: er bekümmert sich um das Geld seiner Patienten mehr, aus um ihre Krankheit: Er muß essen, trinken, spielen, und dahin geht sein vornehmstes Nachsinnen. Seine Hauptpflicht ist sein Nebenwerk, und keiner Zeit noch mühsamer gedanken wert; er läßt es hübsch fein bei seinem Plunder bewenden. Wissenschaft, Religion und Gewissen sind in seinen Augen unwichtige Kleinigkeiten. Arbeit genug, wan er sein medicinisches A. B. C. zu Papier bringen muß, und seinem Kranken überreden kan, der läppische und gefährliche Quarck sey ein sicheres Recept. Hamm den 20 September 1754.

Withof.

I. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen des hiesigen Schiffern Evert van Ens, Concursus entstanden, und der interims Curator, Herr Advoc. Bordelius Citationem Creditorum ad liquidandum, mittels Ubergebung Supplicati, gebeten, wir auch solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir sämtl. Gläubiger, welche an bemelt. Vermögen Anspruch zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rheinberg, das dritte zu Anholt angeschlagen peremtorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann vor uns erscheinen, die Forderungen justificiren, mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütl. Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntnüß und Locum in abzufassendem Prioritäts-Urtel erwarten; mit Ablauf des Termini aber Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so sich benannten Tages nicht gemeldet noch ihre Forderungen justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Signat. Wesel im Landgericht den 8ten Sept. 1754.

Das Haus der Wittwen Ellenbruchs auf dem Brand zu Wesel, ist gerichtlich verkauft, und vom Antäuffern gebeten worden zu seiner Sicherheit Edictales extrahiren zu lassen. Es werden dahero alle und jede Creditores, welche an gem. Wittwen Ellenbrochts Haus einige versicherte oder stillschweigende Hypothequen, auch sonsten ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiemit peremtorie abgeladen, um binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen mit untadelhaften Documentis bey dem Landgericht zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß nach Verstiessung solcher 9 Wochen, niemand ferner gehöret, sondern mit seiner Ansprache auf gemeltes Haus abgewiesen und ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Signatum Wesel im Landgericht den 18 Sept. 1754.

J. v. Stockum. Siegfried. v. Beinom.

II. AVERTISSEMENT.

Im nächstkünftigen Monat als den 5ten, 6ten, und 7ten November, wird der Universitäts Buchhändler, Hermann Ovenius eine schöne Sammlung auserlesener, gebundener und aus allerhand Wissenschaften bestehenden Büchern, durch eine Auction an die meistbietende unternehmen, wovon der Catalogus in Cleve bey Hn Moberg, in Wesel bey Hn Bredow, im Hamm bey Hn Utz und in Hattingen bey Hn Cramer, wie auch beym Auctionario gratis zu haben sind.

Erster Anhang.

Num. XLIII. Dienstag den 22 Octobris 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Wer eine Tuchscheererey, bestehend aus 2 Rahmen, einer Presse, 3 Scheertischen, Streichtisch, 19 Scheeren, Preßpapier und Carten, aus der Hand kauffen will, kan sich nächstens bey Jungfer Paasen auf der Burg melden, wobey zur Nachricht dienet, daß das Hinterhaus worin die Tuchscheererey stehet, zugleich gemiehtet werden könne.

IV. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad causam Hrn. Redecker qua Provisoris der Mosterts-Armen zum Hamm, contra die Vormündere des Minorennen Bordelii, districtio des zu Lennighausen belegenen Aßtrohs Hofes erkant, und darzu Termini legales von 3 zu 3 Monat, auf den 20 May, 26 August und 21 Novemb. präfigiret worden; als können Lustragende Ankäuffere sich alsdan einfinden, und ihren Vortheil suchen. Auch werden alle und jede Creditores so an gedachten Aßtrohs Hof ex quocunque capite, einen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiemit abgeladen, um ihre Forderungen à dato Insertionis, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 28 Febr. 1754

Nachdem sich beym vorgewesenen gerichtlichen Verkauf der Tevenarschen Güther, kein anständiger Käuffer gefunden, so machen die Erben von Tevenaer hiedurch bekant, daß sie gesonnen sind, ged. Güther aus der Hand zu verkauffen, auch allenfals einige separate Stücke, wenn sie einem Liebhaber nicht bequem genug wären, davon abzusondern und beyzubehalten. wer folglich noch Lust dazu hat, kan sich unmittelbahr melden bey dem Herrn Obergerichts Director von Tevenar zu Stendel, oder auch beym Hn. Prediger Boehne an der Werder- und Dorotheen-Städtschen Kirche in Berlin, oder beym Hn Geheimten Secretair Lange zu Cleve, und desfals nähere Unterhandlung pflegen.

Hiermede word bekent gemaeckt, als dat tot Geystern op den 26 October c. a. sal verkocht worden in't Sterfhuis de meublen van de seer Eerw. Heer Ottendorff, gewesene Cappellan aldaer.

Es soll ad instantiam des Scheffen Wilhelm Borgermeesters, imgleichen des Schiffs Zimmermeisters Hermann Rienhaus zu Ruhrort, wider den Schiffern und Kaufmann Eberhardus Jodocus Printzen aus Rimwegen, Vermöge Decreti judicialis vom 22 Julii curr., ein ganz neu erbauetes, noch gar nicht gebrauchtes festes und gutes so genanntes Samoureus-Schiff, so mit Ruder und Schwerter noch nur versehen, welches daselbsten im Hafen lieget, und von jedermann besehen werden kan, auch laut Accords 2600 Rthlr ausser einbedungene Victualien, Eisenwerck, Schnitzler-Arbeit, Tarr und dergleichen, zu erbauen gekostet, denen meistbietenden öffentlich in dreyen Terminen als den 19 Octobris, 2 und 16 Novembris c, jedesmahl Vormittags Glocke 11, auffm Rahthause in Ruhrort, nach verlesenen Vorwarden und angeschlagenen Verkaufs-Billetten als zu Cölln, Duisburg und Ruhrort, verkaufset werden, auch im dritten Termino der Zuschlag geschehen, Liebhabere können sich in besagten terminis an bestimmten Orte einfinden und ihren Vortheil suchen Sign. Dinsl. im Landg. den 10 Octob. 1754.

Demnach ad instantiam des Juden Aron Marcus wider Joh. Henr. Jäger zu Ebbendorff, per decretum vom 29 Augusti, districtio des dem letztern zuständigen und zu Ebbendorff auffm Thie daselbst gelegenen Kottens, mit allem Zubehör und demselben anklebenden oneribus, so von denen vereydeten Æstimatoren auf 175 Rthlr tariret, erkannt, und dazu termini subhastationis auf den 18 Sept., 6 Nov. a. c., und 18 Jan. a. f., auf hiesiger Gerichtsstube, Vorm. um 9 Uhr anberahmet worden, so wird solches dem publico hiemit bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 3 Sept. 1754.

V. Von Lotterie-Sachen ausserhalb Duisburg.

Erste Neue extraordinaire favorable
Lotterie der Stadt Huissen / im Hertzogthum Cleve,
zum Faveur des Clevischen Gesund-Brunnen.

Von Sr Königl. Majestät in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. allergnädigst privilegirt und authorisirt, um in allen Königl. Ländern frey zu collectiren.

Von 160000 Gülden holl. courant. Arrestirt den 22 July 1754. Bestehend aus 16000 Loosen und 8036 Gewinnste und Prämien. Vertheilt in drey Classen.

Erste Classe à 2 Gülden.

1	Preiß	à	2000				Gl.	2000
1	"	à	1000					1000
1	"	à	500					500
2	"	à	200					400
5	"	à	100					500
10	"	à	50					500
20	"	à	25					500
20	"	à	20					400
40	"	à	15					600
100	"	à	10					1000
300	"	à	6					1800
500	"	à	5					2500
1000	"	à	4					4000
2000	Preise betragen						Gl.	15700
2	Präm. vors erste u. letzte Loos	à	60,					120
2	Präm. vor und nach die 2000	à	60,					120
2	Präm.				1000	à	30,	60
2006	Preise und Prämien betragen						Gl.	16000

Zweyte Classe à 3 Gülden.

1	Preiß	à	3000				Gl.	3000
1	"	à	2000					2000
1	"	à	1000					1000
2	"	à	500					1000
5	"	à	200					1000
10	"	à	100					1000
20	"	à	50					1000
20	"	à	25					500
40	"	à	20					800
100	"	à	15					1500
300	"	à	10					3000
500	"	à	9					4500
1000	"	à	8					8000
2000	Preise betragen						Gl.	28300
2	Präm. vors erste u. letzte Loos	à	75,					150
2	Präm. vor und nach die 3000	à	75,					150
2	Präm.				2000	à	60,	120
2	Präm.				1000	à	40,	80
2008	Preise und Prämien betragen						Gl.	28800

Dritte Classe à 5 Gülden.

1	Preiß	à	10000				Gl.	10000
1	"	à	5000					5000
1	"	à	3000					3000
2	"	à	2000					4000
5	"	à	1500					7500
10	"	à	1000					10000
10	"	à	500					5000
20	"	à	200					4000
20	"	à	100					2000
30	"	à	50					1500
100	"	à	30					3000
300	"	à	20					6000
500	"	à	18					9000
1000	"	à	16					16000
2000	"	à	14					28000
4000	Preise betragen						Gl.	114000
2	Präm. vors erste u. letzte Loos	à	90,					180
2	Präm. vor und nach die 10000	à	80,					160
2	Präm.				5000	à	70,	140
2	Präm.				3000	à	60,	120
4	Präm.				2000	à	50,	200
10	Präm.				1500	à	40,	400
4022	Preise und Prämien betragen						Gl.	115200

BALANCE.

Einnahme.							Ausgabe.						
1	Classe	16000	Loose	à Gl.	2	32000	1	Classe	2006	Preise und Präm. betr.		Gl.	16000
2	"	16000	"	à "	3	48000	2	"	2008	"	"	"	28800
3	"	16000	"	à "	5	80000	3	"	4022	"	"	"	115200
Der ganze Einsatz ist Gl. 10						160000	8036	Preise u. Präm. betr.				Gl.	160000

Die

Die Einlage in dieser extraordinair favorablen Lotterie ist in der ersten Classe 2 Gülden, in der Zweyten 3 Gülden, in der dritten und letzten Classe 5 Gülden, macht zusammen 10 Gülden, alles gerechnet nach holländisch courant Geld.

Die Collecte nimt ihren Anfang von nun an mit Nahmen, Buchstaben und Devisen, (doch werden keine schändliche Devisen angenommen,) und soll den 18 November 1754 geschlossen werden.

Die 16000 Loose sollen zusammen in die Büchse gethan, und dagegen aus der andern Büchse die 2006 Preise und Prämien der ersteren Classe gegen einander, und zwar auf Königl. allerg. special Befehl aufm Rahthause durch zwey Wäysen-Kinder, in Gegenwart und Beyseyn des dazu von Ihro Königl. Majestät allergnädigst specialiter angeordneten Herrn Commissarii Krieges- und Steuer-Rath Sobben, wie auch die dazu vereydete und angeordnete Magistratspersonen und sämtlichen Interessenten, die dabey zu erscheinen Lust haben, getreulich und mit aller nur erdenklicher Vorsichtigkeit gezogen werden, als die erste Classe aufm Montag den 2 December 1754. Die zweyte aufm Montag den 27 Januarii 1755. Die dritte und letzte Classe aufm Montag den 24 Martii 1755., auf solchen Fuß dan auch mit der 2ten, 3ten und letzten Classe von 8 zu 8 Wochen die Ziehung continuiret werden soll.

Die Verwechselung oder Renovirung von allen Loosen, sowol von den gewonnenen Preisen der ersten und 2ten Classe, als auch die Billets, welche in den zwey ersten Classen nicht gezogen worden, muß am Freytag vor der Ziehung von einer jeden Classe bey Verlust des Billets absolut geschehen, weil alle Loose oder Numern von den zwey ersten Classen wieder in die Büchse oder Rad gethan werden, daß also ein jedes Billet dreymal gewinnen kan.

Alle Loosen und Listen sollen Innhalts Königl. allergnäd. Verordnung von dem Krieges- und Steuer-Rath Sobbe, und von denen Directeurs Joh. Died. von der Haar und Georg Cramer unterschrieben seyn, sonst vor falsch gehalten werden sollen. Die Collecte geschiehet im gantzen Königl. Lande, und überhaupt in allen renomirten Städten.

Die Gewinste sollen 3 Wochen nach Endigung einer jeden Classe, an dem Orte wo das Loos eingeleget, richtig nach Abzug 10 pro Cent bezahlet werden; und sollen die Nummern worauf die Gewinste gefallen von jeder Classe von 500 Gülden und darüber zu dreymahlen durch den Intelligentz-Zettul von der Königl. hochlobl. Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer publiciret und zu jedermanns Notitz gebracht werden.

Der gantze Einsatz ad 10 Gülden, damit das Loos niemals zur Renovation versäumet wird, kan auch auf einmal geschehen, und soll was auf solches Loos in der ersten und zweyten Classe mögte gezogen seyn, nachgewiesen, und was zu viel bezahlet, restituiret werden.

Die resp. Herren Commissionairs und Collecteurs werden ersucht, eine Specification von den Nummern und Devisen 14 Tage vor der Ziehung expresse der ersten Classe einzusenden, sonsten in blanco gezogen werden sollen.

NB. Von dieser extra ordinair favorabelen Lotterie sind Loosen zu haben in Duisburg bey dem Universitäts-Buchhändler Hermann Ovenius, woselbst die Plans gratis ausgegeben werden.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Da die Erbgenahmen der seel. Fräulein v. Retberg, dem Bürger Thomas Camen, 7den Morgen sädigen Landes am Schwanebrügger Wege gelegen, verkauft haben, so werden alle und jede, so daran einiges Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, ihre Ansprache binnen 4 Wochen à dato publicationis, beym Königl. Stadtgericht anzuzeigen.

Es hat der Herr von Gräving zum Langenkampe plus minus anderthalb Morgen sädigen Landes, so am Borgelschen Soest-Wege, aufm so genannten Dorendahl gelegen, und Bertelt zu Borgelen bishero in Pacht gehabt, an den Herrn Carl Friederich v. Rademacher verkauft; diejenige, so daran einiges Recht haben, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen sothanes Recht à dato publicationis binnen 4 Wochen, beym Königl. Stadtgericht anzuzeigen.

Der Gastwirth Gerh. Herm. Witde zu Soest, hat von dem Bäcker Heunert, eine Scheune mit dem daran befindlichen Gadum, nächst Herrn Past. Möllenhoffs und Hunecken Hause an der Nöttenstraße angekauft; diejenige, die daran einiges Recht haben, werden hiedurch sub pœna perpetui silentii edictaliter abgeladen um ihre Ansprachen binnen 4 Wochen à dato publicationis beym Königl. Stadtgericht daselbsten anzugeben.

Die

Die Erbg. Joh. D. Derckmann haben ihren Erbpacht-Kotten aufm obersten Suerbraucke, im Gericht Schwelm gelegen, an die Eheleute Peter Leckebusch im Holse verkauft; wer an gem. Kotten ein dingliches Recht hat, wird hiedurch peremtorie abgeladen, um solches binnen neun Wochen à dato, beym Schwelmschen Gericht, sub pœna perpetui silentii, anzubringen und zu justificiren. Schwelm den 2 Sept. 1754.

Demnach die Kinder und Erbgen. des zu Calcar verstorbenen Johann The Peerd seel., ihre daselbst in der Hanseler- und Kesseler Strassen käntlich gelegene zwey Häuser cum Ap- & Dependentiis, auch ausser dem Kesseler Thor gelegene drey Kohlgartens, als auch zwey Stücke Land verkauffet haben, und die Kaufgelder mit nächsten an des Gastwirthen Monsr. Arnds Behausung zu Calcar, im Morian genannt, bezahlet werden sollen; so werden diejenige, so an obgem. Häusern cum Ap- & Dependentiis und Kohlgartens eine gerechte Ansprach zu haben vermeinen, ex quocunque capite solches seyn mögte, ihre prätendirte Ansprache à dato dieses über 6 Wochen, bey E. Edl. Magistrat zu Calcar, sub pœna perpetui silentii einzubringen haben, sonsten nach Verlauf gemelter Frist zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwa habenden Ansprüchen vom Vermögen abgewiesen werden sollen.

VII. Persohn/ so ihre Dienste anträgt.

Der Bildhauer, Meist. Joh. Wilhelm Kröckeler, welcher bey den Anspachischen und Waldeckschen Höfen, hernach in Essen und Buchholt gute Arbeit gemacht, anjetzo an dem Clevischen Gesundbrunnen-Trinckhause die Structur-Arbeit über die Thüren und Fenster in Gips verfertiget, und 3 Bilder aus Holtz zuhauen, unter Händen hat, offeriret seine Arbeit in Stein und Holtz zuhauen, Structur-Arbeit zu machen, und allerley Zierathen in Elfenbein und Holtz zu schnitzen, vor einen civilen Preiß. Er wohnet in Cleve ohnweit der Windmühlen auf dem Berge an der Stadt-Mauer.

VIII. Persohn/ so zu arretiren verlanget wird ausserhalb Duisburg.

In der Nacht vom 8 bis 9 October a. c., hat zu Xanten eine Inquisitinne, Anna Barbara Bombergs, vulgo auch Willemine genannt, durch Unachtsamkeit der Wache zu echappiren Gelegenheit gefunden. Jeden Orts Obrigkeit wird dahero sub oblatione ad quævis reciproca geziemend requiriret, dieses Weibstück, so im Clevischen und Bergischen vorhin vagiret hat, in Betrettungsfall arretiren, und dem Königl. Landgericht zu Xanten davon beliebige Nachricht geben zu lassen. Selbiges ist mittelmässiger Statur, runden blassen Angesichts, hat schwartze Augen und dito Haaren, ist bekleidet mit einem braunen Catunen Jack und Miselanen Rock von grün und rothen Streiffen, redet eine Oberländische Sprache und führet ein Kind bey sich von fünf Jahren, weiblichen Geschlechts.

IX. AVERTISSEMENT.

Dem Publico wird zur Nachricht bekant gemacht, daß die 3te Classe der Sevenaerschen sehr proßtablen Lotterie gezogen worden, wobey folgende grosse Gewinste heraus gekommen sind, als

Num. 3090	mit - - -	1500 Fl.
9485	- - -	3000
11326	- - -	1000
15037	- - -	500
11226	- - -	500

Königl. Preuss. Krieges- und Steuer-Rath, und zu dieser Lotterie specialiter allergnädigst verordneter Commissarius Sobbe

Vi Arresti Citationis Edictalis, Publicationis & Affixionis, verleent aen Dries Heymers, Coopmann tot Suchtelen, tegens Derryck Becker, woonachtig tot Amsterdam, word desen hiermede geciteert, om op den 29 m. curr., voor een Ed. Gerichte van Vierssen hora 9 ante prandium te compareeren om aentehooren den Eysch ende redenen van Arrest by den Imp. alsdan overtegeven, idque sub pœna juris in cas van contumaciael uytblyven.

Zweyter Anhang.

Num. XLIII Dienstag den 22 Octobris 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

X. NOTIFICATION.

Auf Befehl hochlöblicher Cleve-Märckscher Landes-Regierung, sollen zwey dem Eilschen Concurs zugehörige von der Gemeinde zu Hüsperden ausgestellte Obligationes, wovon die eine über 350 Thlr Clevisch spricht, wofür der so genannte Peterskamp und die Essensteege pro hypotheca haften; die andere aber ein Capital von 300 Thalr Clevisch in sich hält, wofür ein Stück Land von ohngefehr anderthalben Morgen verpfändet ist, zu Behuf der Concurs-Kosten verhandelt werden; wer nun sothane Obligationes zu übernehmen gesonnen, wolle sich bey dem angeordneten Litis Curatore des Eilschen Concursus, Herrn Criminal-Rath und Regierungs-Advocato Lampe zu Cleve forderſamst melden, und bey demselben nähere Erkündigung einziehen.

XI. Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam der Wittiben Hemen zu Cleve, ein Stück Bauland, den Holtcamps genannt, in Düffelwarth gelegen, und auf 100 Rthlr taxiret worden, dem Alberg zugehörend, dem meistbietenden publice in terminis den 1 November, des Nachm. um 2 Uhr, den 6 December a. curr., und 10 Januarii 1755 aber des morgens um 10 Uhr gerichtlich verkauffet werden solle; wer nun zu Ankauffung solcher Parceels Lust hat, kan sich in terminis zu Keeken an Scheffen Bruckmanns Hause einfinden und sein Vortheil suchen.

Johann Henrich Schnap in Soest, ist willens, die an dem Sudhaus Hof zu Bramey im Kirchspiel Flirecke, Amts Hamm gelegene, ihm zur Halbscheid erblich zugehörige Eichenbäume, denen meistbietenden zu verkauffen; Als können sich Lust-tragende bey demselben forderſamst melden und Kauf gewärtigen.

In Sachen des Herrn tit. Notz zu Bochum contra Freyherr v. Rinsch zum Caldenhoff, sind Inhalt zum Hamm und Unna angeschlagenen Proclamatis, Termini distractionis des zu 1665 Rthlr. 37 stüb. eydlich taxirten Ostfeldes, auf den 17 Julii, 18 Septemb. und 20 Novemb. a. c. jedesmahl Vormittags um 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstube zum Hamm angesetzet, auch alle diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, sub pœna præclusi abgeladen, um solches längstens vorm 18 Septemb. a. c. gehörig ein- und auszuführen. Signatum Hamm den 16 May 1754. Rademacher.

Nachdem ad instantiam des Pfannenbäckern Boll, wider die Stadts-Cämmerey und Daberg's-Armen das Haus samt Hof, am Sieckenhause genannt, nebst Zubehör vor dem Westen-Thor der Stadt Hamm käntlich gelegen, dem meistbietenden verkauffet werden soll, und dazu termini auf den 12 Sept., 4 Nov. c., und 3 Febr. a. f., jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben alda anberahmet; Als können Lusttragende Ankäuffer sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen; diejenige aber, so an gem. Sieckenhause oder dessen pertinentien ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, deren eines hieselbst und das andere zu Reck, angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 20 May 1754.

Nachdem ad instantiam der Reformirten Gemeine zur Marck, wieder die Eheleute Vorberg, distractio derer vorm Westen-Thore am Brüggen Wege käntlich gelegenen beyden Gärtens, wovon einer zu 75 Rthlr; und der ander zu 624 Rthlr 30 stüber eydlich taxiret worden, erkant, und zu deren Verkauflung termini auf den 29 November a. curr., 30 Januarii und 20 Martii 1755, jedesmal Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstube anberahmet; Als können

können so dann Lust-tragende Ankäuffer sich einfinden und ihren Vortheil suchen, diejenige aber, so an gem. Gärten ex quocunque capite es auch sey, Ansprach zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii & præcluſi hiedurch abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon a dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung cum justificatoriis abzugeben. Sign. Hamm im Landgericht den 30sten September 1754.

Die Wittibe des seel. Procuratoris Fisci Gesellschap, will einige Mobilien den 25 October, des morgens um 9 Uhr an ihrem Hause zu Cleve in der Schloßstrasse, an die meistbietende verkauffen lassen.

Den 6 November soll die dritte und letzte Kertze über der Eheleuten Muysers immobilair Stücken ausbrennen; die dazu Lust tragen, wollen sich besagten Tages des morgens um 11 Uhr aufm hochadlichen Hause Huet zur Gerichtsstube einfinden und nach vorher genommener Einsicht der Taxation derselben, wie auch Anhörung der Vorwarden ihren Vortheil suchen.

Word hiermede bekent gemaeckt, dat ten instantie der domestyquen van de Vryvrauwe van Quadt op den 25 October 1754, , morgens ten 9 uuren voor Noen tot Lottum publyck sullen verkocht worden de Veldvruchten beneffens eenige Karren Hooy, Strooy van de Vryvrouwe van Quadt.

Den 1 November a. c., soll ultimus terminus zu Verkauffung des Arnold Keimers Schiffhaus gehalten werden; wer zu Ankauffung dieses Schiffes Lust hat, kan sich an obgem. Ort und Stunde einfinden.

XII Sachen/ so verkauft in Duisburg.

Es hat der Hofrath und Bürgermeister Voss ein Stück Land am obersten Heckenster auf den neuen Kamp anschiessend, und neben Ankäuffern Land gelegen, von dem Küster, Meyer de Laar, aus der Hand an sich gekauft; wer daran etwas zu fordern hat, wolle solches binnen 14 Tagen gehörigen Orts, sub pœna perpetui silentii, anzeigen.

Nachdem Arnold Hochdahl seine aufm grossen Kirchhofe, zwischen Brockerhof und dem Wege gegen der Chor-Cammer gelegene Gräber, Amtes Gräber genannt, an Thiel Strüngmann zu Düssern verkauft; so wird solches dem Publico zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, so daran Ansprach zu haben vermeinen, sich innerhalb 14 Tagen gehörigen Orts melden können.

XIII. Sachen/ so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Glaßmacher Everhard Mölder in Wesel, hat von der Jfr. Gertrud Susanna Hermsen aus freyer Hand ein Haus auf der Baustrassen zwischen Wustmann und Wittiben Claasen Erben gelegen, an sich gekauft; wer daran einige Ansprach zu haben vermeinet, muß sich binnen 4 Wochen gehörig melden, sonsten die Gelder ausgezahlet und niemand ferner etwas gestanden werden soll.

Es hat die Wittibe Freisfeld ihre elterliche an der Ridderstrassen zum Hamm gelegene Brandstelle an den Bürger und Weinhändler daselbst, Herrn Schmertz verkauft; Es werden also alle, so hierau ex quocunque capite prætension formiren, sub pœna præcluſi & perpetui silentii citiret, um ihre Gerechtsahme vor Ablauf Octobris c., bey einem Edl. Magistrat vorzustellen.

Es hat der Kaufmann Herr Engelbert von Hagen den in Hamminckelen gelegenen, halben Meistermanshof an sich gekauft, und wird den Kaufschilling den 1 November dafür auszahlen; solte jemand seyn der an diesem Guth gerechte Ansprach hätte, kan sich in der bestimmten Zeit melden.

XIV. Sachen/ so zu verpachten in Duisburg.

Magistratus der Stadt Duisburg ist vorhabens einige zu dem hiesigen Wäysenhause gehörige Ländereyen und Gärten, dem meistbietenden in zweyen Terminen zu verpachten: die dazu Lust-tragende können sich am 24 October im ersten, und am 31 dito im zweyten und letzten Termin, morgens um 10 Uhr, aufm Rahthause einfinden und ihren Nutzen suchen.

XV.

XV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Het Hooghw. Capittel tot Kuremonde, zal op Paesschen naestcomende in pachtinge uytgeven hunnen Hof ende Thiende, genoemt den Thiendhof, soo en gelyck denselven tot Oirloe is gelegen; die daertoe gaedinge heeft, kan zich aen welgem. Capittel of tot Oistrum by den Rentmeester Verblack addresseeren.

XVI. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Der Königl. Landrath Herr von Goor, wird gemäß allergnäd. Verordnung der hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer de dato 7 hujus, die Auf- und Abfahrt des Postwagens auf dem Spyckschen Deich, den 1 November, Nachm. Glocke 1, dem wenigstforderenden öffentlich verdingen; diejenige, welche sothane Auf- und Abfahrt zu verfertigen annehmen wollen, können sich sodann in loco einfinden und ihren Vortheil schaffen.

Magistratus der Stadt Wesel, will den benöthigten Haser und Stroh für die 12 Stadts- und Mühlenkarrn-Pferde, von Martini 1754. bis Martini 1755., morgens Glocke 10, aufm Rahthause den 26 October curr., dem wenigstforderenden anbestatten; wer dazu Lust hat, kan sich zu solcher Zeit daselbsten einfinden.

XVII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen in Wesel 14 bis 1500 Rthlr fidei-commissaire-Gelder rentloß; wer solche Summe gantz oder zum Theil gegen billige Interesse und gesicherte Hypothecke negotiiren will, kan sich bey dem Mackelaer Gisberts melden.

XVIII. Sachen / so verlohren ausserhalb Duisburg.

Es ist am 27 September a. c., zwischen Homberg und Orsoy, ein Degen mit einem silbernen Gefäß und silbernen gegossenen Griff Clevischer Probe, verlohren worden; wer solchen gefunden, oder anzuzeigen weiß, wolle sich bey dem Postwarter Abhöe in Orsoy melden, welcher eine raisonable Recompens dafür reichen wird. Zugleich werden auch die Silberschmiede ersuchet, wan ein dergleiches Degen-Gefäß oder Griff bey ihnen zum feilen Kauf gebracht werden mögte, solches anzuhalten, und davon ged. Abhöe Nachricht zu ertheilen.

XIX. Citatio-Edictalis ausserhalb Duisburg.

Es ist zwarn die Edictal-Citation wegen derjenigen, so an des verstorbenen Scheffen von der Portzen Nachlassenschaft zu forderen haben, dem Intelligentz-Blat inseriret, auch darin terminus peremtorius auf den 3 Augusti c. a. präfigiret gewesen; weilen aber sothaner terminus abusive angesetzet und im Anfang der Ernte-Ferien eingefallen, so ist ein näherer terminus peremtorius auf den 25 October a. c. anberahmet, worinnen alle und jede, so etwa Ansprache an obged. von der Portzen Nachlassenschaft formiren können, Vorm. um 9 Uhr, im Landgericht zu Cleve zu erscheinen, die documenta ihrer Forderungen in Originali zu produciren, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Sign. Cleve im Landgericht den 25 Sept. 1754.

XX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wegen des in Xanten verstorbenen Werner von Bühren Nachlassenschaft, ist Concursus eröffnet, und Edictales zu Xanten, Rheinberg und Elten angeschlagen, máthin ad liquidandum Terminus auf den 30 Octobris curr. a., hieselbst auf der Landgerichtsstube, sub pœna perpetui silentii, angesetzet worden. Xanten im Königl. Landgericht den 12 Julii 1754.

XXI. AVERTISSEMENT.

Nachdem Se Königl. Majestät, Unser allergnäd. Herr, auf Ansuchen derer Tuchfabricanten zu Schermbeck, allergnädigst zugestanden und verordnet, daß in ged. Stadt ein besonderer Wollmarckt angeleget und daselbst alle Sonnabend, jedesmahl vom 13 Junii bis den 13 Sept. gehalten werden solle; Als wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht.

Es hat der Gastwirth Johann Reiners zu Cleve, welcher sonsten im Wittenschen Hause, ohnweit dem Haagischen Thor gewohnet, das von ihm anerkaufte, in der Kirchstrasse daselbst gelegene Haus, zum Preussischen Adler genannt, bezogen, und will daselbst die Wirthschaft fortsetzen; lässet also hiemit bekant machen, daß bey ihm gut Logement zu bekommen, auch Pferde zu stallen seyn. Er verspricht gute und raisonable Bewirthung, und ersuchet alle honette Passagiers bey ihm einzukehren.

Dem

Dem Publico wird hiedurch zur Nachricht bekant gemacht, daß bey der 4ten Classe der Sevenaerschen Lotterie nachstehende Nummern mit benannten hohen Preisen herausgekommen, als:

In der 1ten Liste	No.	15157	500	Fl.
		13708	500	
In der 2ten Liste	No.	7016	1000	Fl.
" 3ten "		12034	500	Fl.
" " " " "		13248	500	
" " " " "		2968	1000	
4ten " " "		9578	500	
" " " " "		7050	1000	
" " " " "		4891	500	
5ten " "		8525	500	
" 6ten " "		13740	1000	
" 7ten " "		12980	1000	
" 8ten " "		13799	1000	
" " " " "		10941	2000	
" " " " "		5210	500	
" 9ten " "		13599	500	
" " " " "		14602	4000	
" " " " "		7130	500	

Königl. Preuss. Krieges- und Steuer-Rath, und hierzu specialiter allergnäd. verordneter Commissarius Sobbe.

Wer in der neuen Huissenschen Lotterie Loosen nehmen will, kan sich in Wesel beym Herrn Krieges-Commissario de Groot, in Xanten beym Herrn Mollenbeck, in Calcar beym Herrn Scheffen Nielen und Buicker, je eher je lieber, melden.

Denen Herren Bücher-Liebhabern dienet zur Nachricht, daß auf den 24 October und folgende Tage a. c., alhier in Duisburg, eine Auction von verschiedenen gebundenen Büchern gehalten werden soll, wovon der Catalogus in der Universitäts-Buchhandlung bey J. G. Böttigers seel. Wittib und Sohn, oder bey dem Auctionario, Herrn Fömmel gratis ausgegeben wird. Auch ist derselbe in Dortmund beym Hn. Bettiger zu haben.

XXII. Brod-Taxe.

In Cleve				Wesel				Duisburg.			
Vor 2½ st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißb. soll wiegen	Pf.	Loth	qu
	"	36	"		"	13	"		"	15	"
Vor 8 Stüber ein Roggenbrod von	10	"	"	Vor 7 u. 1. h. st. ein Roggenbrod von	11	"	"	Vor 6 st. 4 d. ein Roggenb. von	7		"

XXIII. Geträyde-Preiß vom 11 bis 18 Octobris 1754.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gärsten			Maltz			Buchweitze			Haber			Erbsen		
	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.
Cleve	1	11	11	1	1	3	"	11	"	"	"	"	"	15	2	"	7	10	"	"	"
Wesel	1	7	"	"	22	"	"	17	"	"	"	"	"	12	9	"	12	1	"	"	"
Embrich	1	3	"	"	22	"	"	17	"	"	18	"	"	16	"	"	10	"	"	"	"
Duisb.	1	12	6	1	6	6	"	16	"	"	"	"	"	17	"	"	12	"	1	3	"
Meurs	1	"	9	"	18	7	"	14	2	"	15	9	"	15	9	"	11	7	1	"	"
Hamm	1	16	"	1	8	"	"	20	"	"	"	"	"	"	"	"	12	"	1	"	"
Witten	1	19	"	1	10	"	"	22	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Herdecke	1	17	"	1	2	"	"	22	"	"	22	"	"	"	"	"	16	"	1	9	"
Düsseld.	1	18	"	1	6	"	"	23	"	1	"	"	"	17	"	"	14	"	1	16	"
Düren	1	12	"	1	4	9	"	22	"	"	"	"	"	"	"	"	10	10	"	"	"

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 29 Octobris Anno 1754.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XLIV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg / wöchentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem wahren Wehrt und Unwehrt der alten Handschriften.

Verfolg der zweyten Fortsetzung.

Mit merckwürdigen Exempeln erwiesen.

VII. Es wäre gar leicht, jederzeit deutlich zu zeigen, wie dergleichen Fehler erstlich entstanden, eingeschlichen, sich ferner ausgebreitet, und endlich, wan solche Hände daran gekommen, welche den rechten Sitz und die Wurtzel des Ubels nicht einsehen und treffen können, sondern durch unzeitige und unrechtmässige Aenderung dasselbe gröber gemachet, oft gantz ungenesbar geworden. Aber wer selber nur alte Handschriften recht gesehen, wem die mannigfaltige

Ab-

Abkürzungen der Wörter im schreiben, die Zusammenziehungen oder auch Zerreissungen derselben, die Auslassung der ersten Buchstaben fast in jeder Zeile bey den Dichtern, die Versäumung aller Unterscheidungs-Zeichen, die wunderliche Gestalt der meisten alten, sonderlich Longobardischen Schrift nur in etwas bekannt ist, der wird sich gar nicht verwundern, daß es so zugegangen. Wan er dabey ferner bedencket, wie wenige im Stande sind, gleichsam aus sich selber zu gehen, und nach gnugsamer Bekantmachung der Sprache, Sachen, Meynungen und Gebräuche sich in das Gemüth eines schon längst verstorbenen Schriftstellers zu versetzen; wie viele hingegen so gar leichtgläubig sind, daß sie was nicht einmal wahrscheinlich ist, alsobald aus Liebe ihrer seichten und ungegründeten Einfälle für wahr halten, wan er, sage ich, dieses, und dergleichen Schwachheit eines träumenden Witzes bedencket, so wird er leicht begreiffen, wie unmöglich gewesen, dem Ubel besser abzuhelffen. Von dem Neyd der Gelehrten selber untereinander, von was für Stand und Wissenschaft sie sind, von der kahlen und hitzigen Wiedersprechungs-Seuche, von dem Vorurtheil der Auctorität, der Landschaft, des Alters und dergleichen Gebrechen, so den hochmüthigen und pöbelhaften Geistern als vermeinte Tugenden feste ankleben, will ich nicht einmal reden, und fortfahren vorjetzo noch durch einige Exempel zu erweisen, wie windig es in der That überall aussehe, und wie man sich nach verlohrnen Kern an viel tausend Orten nur mit leeren und wurmstichigen Schalen herumwerffe.

VIII. Da ich in meinen vor wenigen Monathen zu Amsterdam herausgekommenen Dissertationen vom Serenus Samonicus/ als dem wahren Urheber des Sittenbüchleins Catonis, unter andern auch beyläuffig eine beruffene Stelle HORATII Libr. I. Oda 12 wieder gründlich zurechte gebracht, will ich hier aus eben derselbigen Ode eine andere in der That noch weit ungenesslichere Stelle zu ihrer ursprünglichen Richtigkeit bringen. Sie gehet kurtz vorher, und lautet ℣ 25 & seq. heutiges Tages also:

Dicam & Alciden, puerosque Ledæ,
Hunc equis, illum superare pugnis
Nobilem: quorum simul alba nautis
Stella refulsit,
Defluit saxis, agitatus humor:
Concidunt venti, fugiuntque nubes:
Et minax (sic dii voluere) ponto
Unda recumbit.

Ich will, sagt er, den Herkules, und die Söhne der Leda, nemlich Castor und Pollux, zwey Meister jenen im Reiten und diesen im Fechten, besingen; deren zwey Sterne wan sie zugleich den Schiffern erscheinen, wird es schön Wetter, Wind und Wellen legen sich u. s. w. Die Meynung von diesen zweyen liebreichen Brüdern, und von der Wirckung ihrer Sterne, die am Himmel stehen und noch so genennet werden, war so eingewurtzelt, daß ihnen auch darum als Schutzgeistern das Schiff, womit der Apostel Paulus nach Rom fuhr, gewidmet war. Dan das Panier der Zwillinge, wovon Lucas in der Geschichte der Aposteln cap. 28 ℣ 11 redet, stellete diese zwey Brüder vor.

IX. In der letzten Zeile aber der angeführten Stelle des Horatius ist ein alter tief eingewurtzelter vielfacher Fehler, dessen Grösse die gelehrtesten Ausleger nicht einmahl begriffen, und also vielweniger zu heben im Stande gewesen. Uberaus frostig und nichts bedeutend kommt es heraus, wan es nun heisset: **Und die dräuende Wellen legen sich auf der See; so haben die Götter gewolt.** Dis letztere ist gantz abgeschmackt, unnutz und gegen die gantze Manier des Dichters zur Füllung der Zeile angeflicket, der kein einziges unnöthiges Wort sonst leidet. Die Handschriften verwirren allein die zwey Wörter, sic dii, erschrecklich. Dan daselbst findet man bald quod sic, oder quod si, oder gar quod sic dii, oder quasi selbst gegen die Versweise, bald dii sic, bald nam sic, oder nam si, bald cum sic, wie Pulmannus Torrentius, Lambinus, Cruquius, der Herr Bentley und andere bezeugen. Der letztere gibt alle Hoffnung auf, die eigentliche Schrift des Dichters zu ergründen, und behält inzwischen das

ange-

angeführte sic di so lange, bis man nichts bessers gefunden; dessen Nacheiferer aber Herr Cuningam lieset und gibt aus sic i, das ist ii. Aber seine und vieler andern Mühe ist vergeblich gewesen. Sie haben nicht einmahl das Ubel recht eingesehen. Wie solten sie also etwas anders als gantz unnützes darüber sagen, oder daran flicken können? der gantze Ausdruck sic dii voluere taug nicht, man möge durch das Wort dii diese Brüder selber, oder andere Götter verstehen. Ich weiß wol, daß sonsten sic dii voluere eine nicht ungewöhnliche Formel ist, Aber dan muß sie zur Sache selber sich reimen, wie bey dem Gratius Cyneg. ℣. 538. Stat. Theb. Lib. V. 511. und anderwerts zu sehen. Hier mercke ferner, was noch keiner betrachtet, daß Horatius gar selten eine Zeile mit einem Lautbuchstaben endiget, wan die folgende in derselbigen Strofe damit beginnt, ohne Zusammenziehung, wie hier ponto-unda, vor pont unda stehet. Ich sage, daß er es verhütet, nicht zwar allezeit, aber doch so viel es ihm möglich ist gewesen.

X. Ich bin vollkommen versichert, daß nicht nur sic dii zufolge der Handschriften selber, die nur doch deren Verderben bescheinigen, sonderen auch die folgende Worte volnere ponto ebenfals gründlich verdorben sind, ohne deren Herstellung die ersten nicht können wieder geheilet werden. Wir haben gehöret, daß unter andern Leßarten auch nam si, oder cum si gewesen, aus welchem letztern nach der alten Schreibart quom si, hernach quod si, oder quod sic, und durch eine Glosse quia sic geworden. Aber die Wörter cum und nam zielen auf gantz etwas anders durch ihre Gleichheit. Kurtz zu sagen, die gantze Stelle ist sonder Zweiffel von Horatius so aufgesetzet worden, wie ich nun emendire:

Defluit saxis agitatus humor:
Concidunt venti, fugiuntque nubes:
Et minax, vim si velut ira ponat,
Unda recumbit.

Das ist, Und die dräuende Wellen legen sich/ nicht anders als wan der Zorn des Meers seine Kraft bräche. Daß si schon in den Handschriften stehe, wie auch nam und cum, die aus vim entstanden, ist schon erinnert worden. Die Wörter velut ira, oder velutira haben durch ihre Zusammenziehung das Wort voluere, als die rechte Quelle alles Ubels, woraus mit der Zeit die gantze Verwirrung entstanden, verursachet.

XI. Daß Seneca Tragicus kaum hundert Jahren nach Horatii Tode diese Stelle noch so gefunden und gelesen, weiset diese deutliche Nachahmung in Thyeste ℣. 588. SI SUÆ VENTIS CECIDERE VIRES, MITIUS STAGNO PELAGUS RECUMBIT. Es ist dieses desto gewisser, weil ich vor einigen Monathen aus eben diesem Aufzug des Seneca eine andere merckwürdige Verbesserung des Horatius durch jenes gleichmässige Nachahmung nebst andern Beweißthümern erhärtet. Und so reden auch andere gar oft, wan sie dem Zorn vim oder vires zuschreiben. Ovid. Trist. Libr. I. Eleg. I. Si vires fregerit ira suas. Der weise Seneca Consol. ad Helv. cap. I. vom Schmertzen. Exspectabam itaque dum ipse vires suas frangeret &c. welches dieser wieder dem Ovidius nachgeschrieben, der auch è Ponto Lib. II. Epist. 2. schreibet, Venit & ad vires ira coacta suas. Ferner mercke man, daß ira maris, iratum mare bey den Dichtern gantz gewöhnliche Redarten sind, wie auch iram ponere, frangere &c. Horatius selber Epist. II. ℣. 6. Nec horret iratum mare. Lib. III. Od. 9. Iracundior Adria. Art. Poët. ℣. 160. Iram colligit ac ponit temere. Und wer kan und mag alles anführen? Unzehlige solche Redarten findet man überall. Was die Nachahmung aber der Alten unter sich betrift, so mercke noch, daß aus dieser Strofe des Horatius auch Stat. Theb. Lib. X. 147 folgendes gebildet, Languida de scopulis fidunt freta; pigrius hærent Nubila. Vergleiche Theb. Libr. IX. 523. Wan aber der Auctor Paneg. ad Maximinian. & Constantin. cap. 12. schreibet: Posuere venti, fugere nubes, fluctus resedit, ist solches nicht aus dieser Stelle des Haratzens, sondern aus diesen Worten Virgilii Æn. Lib. VII. ℣. 27. entlehnet. Cum venti posuere, omnisque repente resedit *Flatus*; wo freylich die Nachahmung selber als auch die Vermeidung aller Tautologie uns erinnert, daß es besser wäre hier *Fluctus* vor *Flatus* im Virgilius zu lesen.

Der Beschluß nächstens. Joh. Hildeb. Withof.

J.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Da man in denen Berlinschen Nachrichten von Num. 113. und 114. wahrgenommen und gefunden, daß der Preiß von zwey neu herausgekommenen Frantzösischen Piecen, intit. le Palais de Silence, 11 Parties vor 1 Rthlr 40 stüber, und das zweyte, als le Roman du jour pour servir a le Histoire du Sieile 11 Parties vor 1 Rthlr angesetzet ist, welcher Preiß aber als alzu hoch, manchen Bücher-Liebhaber abschrecken möchte diese Pieces zu kauffen; Als wird dem Publico hiedurch bekant gemacht, daß obbesagte 2 Piecen gleichfals bey dem Buchhändler Wizezky zu Wesel in der Demerstraß jedoch nur vor 25 stüber, jedes complet, verkauft, und nebst folgenden, auch viele andere debitirt und ausgegeben werden, als: 1) Mes Pensees, ou qu'en dira on. 12. 1753. 2) Discours Politiques par Monsr. Hume. Tratuit de Anglois. 8vo 1755. 3) Le Gouvernement Civil par Locke de Anglois. 8vo 1755. 4) Le Cosmopolit ou le Litojen du Monde par Monsr. de Monbrun. 8vo. Lond. 1754. 5) Memoires de deux amis. 8vo, 2 Volum. Lond. 1755. 6) Lettres d' Osmann, 3 Parties. 8vo Constantinople 1754. 7) Micromegas par Voltaire. 8vo, 1753. 8) Epitres diverses par Monsr. de Bar. 8vo, 1754. 9) Le Noveau Siele de Louis XIV. 8vo, Siclicopoli 1753. 10) Economie de la Vie Humaine. 8vo, 2 Vol. 1754. 11) Vogage d'un Chretien vers l' Eternite par Bunin. 8vo, 2 Voluut. 12) Esprit des Loix, avec les Pieces pro & contra. 13) Annales de l' Empire, 2 Tomes. Edition de Basle, de Berlin, de Franckf. & des Autres. 8vo. 14) Histoire universelle par Voltaire. 8vo. 15) Contes du Serail. 16) Nouvaux Principes de la Gramaire par Monsr. Antonini. Paris, 8vo 1754. 17) Conteste Suedoise. 18) Bibliotheque des Sciences & des Beauxts. 8vo. 19) Choin de l' Histoire. 20) Anectotes Histoireques de puis Charle Magne jusque an paix d' aix la Chapelle, 1748. par l' Abbe Raynal, a Berlin. 21) Le Janson des Demoiselles.

Nachdem ad causam Hrn. Rebecker qua Provisoris der Mosterts-Armen zum Hamm, contra die Vormündere des Minorennen Bordelii, districtio des zu Lennighausen belegenen Astrohs Hofes erkant, und darzu Termini legales von 3 zu 3 Monat, auf den 20 May, 26 August und 21 Novemb. präfigiret worden; als können Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden, und ihren Vortheil suchen. Auch werden alle und jede Creditores so an gedachten Astrohs Hof ex quocunque capite, einen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiemit abgeladen, um ihre Forderungen à dato Insertionis, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 28 Febr 1754

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Erbg Joh. D. Dereckmann haben ihrer Erbpacht-Kotten aufm obersten Suerbraucke, im Gericht Schwelm gelegen, an die Eheleute Peter Leckebusch im Holse verkauft; wer an gem. Kotten ein dingliches Recht hat, wird hiedurch peremtorie abgeladen, um solches binnen neun Wochen à dato, beym Schwelmschen Gericht, sub pœna perpetui silentii, anzubringen und zu justificiren. Schwelm den 2 Sept. 1754.

III. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Es hat Dieb. Monting zu Gelsenkirchen, beym Landgericht zu Bochum angezeigt, daß sein Schwager Ritter, genannt Kampmann zu Wattenscheid vor einigen Tagen ohne Leibes-Erben verstorben, mithin, ob er zwarn zu dessen Nachlassenschaft der nächste Erbe wäre, er gleichwohl sich noch zur Zeit als Erbe nicht erklären könne, bis daß Creditores so an des Verstorbenen Vermögen rechtliche Ansprache [illegible]ten, verabladet würden, und des Endes um Convocation derselben angestanden. Wan man nun diesem Suchen per Decretum vom 24 dieses deferiret; Als werden alle und jede Creditores, so an des verstorbenen Kampmanns Nachlassenschaft einige Ansprache und Recht ex quocunque capite es auch seyn möchte, zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis wovon eines zu Bochum, das andere zu Hattingen, und das dritte zu Castrop angeschlagen, edictaliter citiret und abgeladen, daß sie à dato dieses binnen 9 Wochen, und längstens in termino den 7 Decembris a. c, ihre Forderungen angeben, und zugleich sub pœna perpetui silentii justificiren, wiedrigenfals gewärtigen müssen, daß nach Ablauf dieser Frist, nicht weiter gehöret werden sollen. Sign. Bochum im Landgericht den 30 Sept. 1754.

Anhang

Num. XLIV. Dienstag den 29 Octobris 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Weilen zufolge letztern Intelligentz-Zettel vom 15 October a. curr., das Häußgen auffm Marckt zwischen Kostern de Laar und Fried. Dahmen, so der Ist Hooffs zugehörig, zum öffentl. Verkauf angesetzet worden, und der Leyendecker Voll darauf 100 Thlr, und 5 Rthlr Verzich gebotten; Als wird solches bekant gemacht, damit diejenige, so ein mehreres darauf zu bieten Lust tragen mögten, binnen 14 Tagen à dato, sich beym Herrn Scheffen zum Brinck einfinden können, in Entstehung dessen die Ratification von E. Edlen Magistrat den 7ten Nov. erfolgen solle.

Gleichfals ist zufolge letztern Intelligentz-Zettel in selbigem termino ein Scheuergen im Oederich, neben Wilmsens Scheuer gelegen, so Erben Joh. von Eckern zugehörig, zum öffentl. Verkauf vom Herrn Scheffen zum Brinck ausgesetzet, und darauf 50 Thlr samt 5 Thlr zum Verzich gebotten; diejenige, so ein mehreres darauf biethen wollen, können sich binnen 14 Tagen, längstens den 7 Nov., morgens Glocke 10, beym Edl. Magistrat melden, in Entstehung dessen die Ratification geschehen solle.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß ad instantiam des Juden Benedict Levy Gompertz von den Erben des seel. Präsidenten Freyh. von Rynsch zu Holthausen, nachfolgende Erbgründen:

	Grösse Morg.	Ruth.	Taxa Rthlr	Stüb.
a) Im Amte Cleverham Kirchspiels Schneppenbaum gelegen.				
1) Eine Kathe, bestend in Haus, Hof, Acker, Heyde und Gestrauch, auch ein Büschen, welche	13	36½	842	10
b) Zu Keppellen im Amte Udem situirt				
2) Ein Stück Landes am Hungerberg		458	60	12½
3) Ein Heyde-Kampf, so	25	206	659	55½
4) Sappenfelds-Kath, in Haus, Hof, Reitung, Baum- und Kohlgarten, auch ein Kämpgen Bauland		598	117	8
5) Ein Stück Bauland hinter den Holthausischen Kohl- und Baumgartens, bis an die Gochsche- und Verkellsche Strasse, wodurch die Allee gehet	7	8	973	37
Und besagte Allee samt denen um, und in gemeltem Lande bestehende 693 Bäumen			211	54
Summa			2864	57

Als worinnen erst gedachter Gompertz immitiret worden: in drey legalen Terminen, als den 19 Decemb. a. c., 13 Martii und 5 Junii a. f. Ordnungs-mäßig gerichtlich verkauffet werden sollen; welche dazu Lust haben, können sich allemahl des Nachmittags um 3 Uhr in Cleve auf der Stadtswage einfinden.

Die Erben Wilhelm Huibbers wollen ihr zu Gennep in der Niersstrasse gelegenes Haus, freywillig verkauffen, und darüber auf den 1 November beym Kirchmeister Wilhelm Heesen die Kertze ausbrennen lassen.

Ad instantiam Hn. Wuppermann und Ritterhaus, sollen die dem Joh. Hermann Weispfenning in Altena zuständige, zwischen Joh. Died. Dusterlon und Peter Tenenit ihren Wohnhäusern gelegene zwey Häuser, welche 701 Rthlr 44 stüb. 6 pf., so dann ein Hagen mit Gartenblecken neben Bastius Keppelmanns Hause, so 110 Rthlr; ferner Graßgewachs jenseit der Lehne zwischen der Wittibe Bonnüter und Christian Claumbergs Erben, so 30 Rthlr; endlich ein Kirchensitz in der Evangel. Lutherischen Kirchen, nach Emden hin gelegen, und 45 Rthlr estimiret worden, den 1 Nov. a. c. um 1 Uhr, verkaufft, und alsdann dem meistbietenden zugeschlagen

geschlagen werden; diejenige, so an diesen Stücken ein gegründetes Recht haben, müssen solches in dicto termino sub pœna perpetui silentii vorbringen und justificiren. Sign. Altena im Landgericht den 8 Octob. 1754.

Ad instantiam Hrn. Joh. Died. Dullái soll 1) Das dem Christian Claumberg in Altena zuständiges, neben der Frau Wittiben Licentiati Schwartzens Hause gelegenes Wohnhaus mit Zubehör, welches 268 Rthlr 47 st. 2) Ein Hagen am Silbersiepen gelegen, so 50 Rthlr. 3) Ein Gartenbleck am grünen Wege, so 20 Rthlr. 4) Ein Gartenbleck aufm Goldacker, 55 Rthlr. 5) Ein Graßcamp jenseit der Lehne, 30 Rthlr. 6) Ein Kirchensitz in der Evang. Lutherischen Kirche auf der Libberey in Num. 15, 12. Rthlr ästimiret worden, den 1ten und 29 Novemb., und 20 December a. curr., allemahl Nachm. um 1 Uhr, verkauffet, und in ult. termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; diejenige, so an diesen Stücken ein gegründetes Recht und Forderung haben, müssen solches in dictis terminis sub pœna perpetui silentii vorbringen und justificiren. Altena im Landg. den 8 Octob. 1754.

Es soll ad instantiam der Wittiben Herm. Died. Dresel in Altena, daß der Wittiben Peter Cramer daselbst zugehöriges, oben am neuen Wege gelegenes Wohnhaus, welches 312 Rthl. ästimiret worden, den 1 und 29 Nov., auch 20 Dec. a. c., allemahl Nachm. um 1 Uhr, verkauft und in ult. termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; diejenige, so an diesem zu subhastirenden Stück ein gegründetes Recht haben, müssen solches alsdann sub pœna perpetui silentii vorbringen und justificiren. Altena im Landg. den 8 Octob. 1754.

Ad instantiam Pet. Reinh. Rentrop, soll 1) Das der Wittiben Adolff Herman Blancke in Altena zuständiges, beneben Herm. Henr. Sussenscheidts Hause gelegenes Wohnhaus mit Gartenbleckgen, so 266 Rthlr 36 st. 2) Zwey Gartenblecke zwischen Joh. Died. Blancke und der Wittiben Pet. Klineke Erben gelegen, so 30 Rthlr. 3) Die vorderste Winnescheibe auf der Brästenbeeke in der Rollen, die Gahrbrache genannt, 160 Rthlr. 4) Graßgewachs jenseit der Lehne, so 40 Rthlr ästimiret worden, den 1 und 29 Nov. und 20 Dec. a. curr., allemahl Nachm. um 1 Uhr, verkauffet, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; diejenige, so an diesen Stücken ein gegründetes Recht und Forderung haben, müssen solches in dictis terminis sub pœna perpetui silentii vorbringen und justificiren. Altena im Landgericht den 8 Octob. 1754.

Magist. der Haupt- und Residentzstadt Cleve, wird die im Stadtsberg abgestochene Holtzschläge den 9 Novemb. c. a., dem meistbietenden zum Verkauf aussetzen, und den 16 ejusdem bey brennender Kertzen zuschlagen; Lust-habende können sich so dann Nachm. um 3 Uhr, am Rahthause zu Cleve einfinden.

Des entwichenen Stephan Brey Wohnhaus zu Goch in der Voßstrassen gelegen, so zu 340 Rthlr 39 stüb. taxiret worden, soll dem meistbietenden verkauffet, und hiezu der erste und 2te terminus auf den 31 August und 31 October zu Cleve auf der Stadts-Waage, der letzte aber den 31 December c. a., zu Goch in den 3 Cronen abgehalten werden. In primo termino ist darauf gebotten 250 Rthlr. Cleve im Landger. den 14 Junii 1754.

Demnach die Herren Erbgen., tit. von Steinrath, ihren im Amte Rheinberg zum Wintershweyck gelegenen so genannten Vossen-Hof mit allen darzu gehörigen Ap- & Dependentien Recht und Gerechtigkeiten auf den 4 November zu verkauffen vorhabens; Als wird dieses hiemit bekant gemacht, damit die hierzu Lust-tragende in dicto termino um 2 Uhr, zur Fontainen erscheinen können.

Auf den 24 October soll zum ersten- und den 7 November zum zweyten mahl auf eine Behausung zu Oerdingen, zu den 3 Sternen genannt, mit grossem neuen Hinterbau und grosen Scheuer, worinn zwey grose Saltzkasten, ein Rübkuchen-Kast, Ober- und Unterpackhauß, so dann Pferd- Kühe- und Schwein-Ställ samt einer Hinterkuchen, so wie es alda gelegen, gehöhet, am 27 November aber verkauft und dem meistbietenden der Zuschlag geschehen. Worzu alle Lust-tragende hiedurch eingeladen werden.

Die Eheleute Anton Bongers wollen auf den 1 Nov. ihr in Xanten auf der Scharnstrasse gelegenes Haus, worauf bereits 365 Rthlr gebotten worden, im Pelican alda, Nachm. um 3 Uhr, unter Direction des Königl. Landgerichts zur ferneren Licitation bey der zweyten Kertzen anhangen lassen.

Vermöge

Vermöge in Schermbeck, zu Wesel und Dinslacken angeschlagenen, auch durch Intelligentz-Zettel sub Num. XXIV. Posit. 2. publicirten Subhastations-Patent, soll das in der Herrlichkeit Voerde gelegene, dem Freyherrn von Syberg zu Voerde zuständige Lehnguth Runskens Hof, worauf in tertio termino 1300 Rthlr gebotten worden, ad instantiam des Herrn Geheimen Regierungs-Raths von Hymmen öffentl. verkauffet, und in Termino den 1 November curr., zu Voerde an der Linden, die 4te Kertze angezündet werden; welches denenjenigen, so zu dessen Ankauf Lust haben, hiedurch noch näher bekant gemachet wird.

Wilhelm Oestrop will seinen Bengen-Kath in Hönnepel gelegen, den 2 Nov. a. c., des Nachm. um 1 Uhr, zu Marienbaum im Schwan, bey der ersten und zweyten Kertze, sodann den 13 Nov. zu Niedermörmter aufm Hof bey der letzten Kertze, sub Directione & Assistentia judicii, verkauffen.

Es wollen die Erbgen. weyl. Hermann Blenken in Crefeld, auf den 1 Novemb. Vorm., an dem Sterbhause einige wenige Gereiden, und Nachm. beym Wirthen Johann Puller, das Haus samt einem vorm Niederthor zwischen Wittchen Paulus Orts und Conrad Nobos belegene Erbpacht-Garten-Graß, 24 Ruthen, öffentl. verkauffen.

Zur völligen Entrichtung des vom Herrn Hoffiscal Schumacher wieder die Frau Kriegesräthin Bietor geborne Freyinne von Heiden erstrittenen judicati, soll ingefolge erlassenen allergnädigsten Executorialium und darauf ausgefertigten; in Schermbeck, Hunre und Wesel affigirten auch dem Intelligentz-Zettel sub Num. XXXVII. Posit. V. inserirten Subhastations-Patents, die so genannte, zum Hause Erudenburg gehörige Weyde, worauf in primo termino nichts gebotten worden, am 29 ej. m. in secundo termino an des Gerichts-Scheffen Zurheesen Behausung am Peddenberg, öffentlich wieder feil gebotten, und des Endes die zweyte Kertze angezündet werden.

In de Heerlickheyd Blerick, sal van de Gemeinte een Huisplaets ende een Huis met entrent twee Morgen Bouwland op den 29 October ten Raedhuise verkocht worden.

Op den 29 October c. a., zullen in de Heerlickheyd Baerlo verkocht worden schoone opgaende Eyckeboomen; een jeder daertoe Gading hebbende, kan zich op voorst. dag aldaer laeten vinden.

Den 2 November a. c., sullen tot Lobberick eenige Numers Eycke- en Bouckeboomen publyckelyck met ten stokkenslag verkocht worden.

De Erfgen. van wylen Jelis Kuppers, zullen op den 4 November om twee uuren, ten Huise van de Weduwe van Venne te Weel verkopen, een Huis en byleggende Stuck Land otrent eenen Morgen groot, en ook 3 Morgen Hooghoks-Land.

De in causa des Herrn Commissions-Raths Hoven contra die Erbgenahmen Brockhaus ultimus terminus distractionis auf den 7 November, Nachmittags um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum einfält; Als wird solches allen Liebhabern hiemit bekant gemacht.

VI. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Die Erbgen. Langmanns haben dem Not. Hummelsip ein Stück Land von ohngefehr anderthalben Morgen, an Schollen Wieden in der Rheinau gelegen, aus der Hand verkauft; solte nun jemand an besagtem Lande einigen Anspruch haben, derselbe muß sich in Zeit von 6 Wochen melden, wiedrigenfals sollen die Kaufschillingen erleget, und nach Verfliessung gem. Zeit davon Auftragt geschehen.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Scheffen Wolter Ludewich zu Rees, hat seine in Grieterbusch gelegene Weyde, die Wieserich genannt, verkauft; diejenige, so auf obgedachte Weyde einiges Recht oder Anspruch haben, müssen sich innerhalb 3 Wochen, sub pœna perpetui silentii, bey dem löbl. Grieterbuschischen Gericht, oder sonsten bey dem Rathsverwandten, Herrn Gibbing in Rees, melden.

VIII. Sachen / so zu verpachen in Duisburg.

Magistratus der Stadt Duisburg ist vorhabens einige Vicarie-Gärten auf 12 nacheinander folgende Jahren in zweyen Terminen, dem meistbietenden zu verpachten: wer dazu Lust hat, kan sich am 31 Octobr. und 7 Nov., Nachm. um 2 Uhr, auf dem Rathhause einfinden, auch vorab beym Hr Scheffen und Vicarie-Rentmeistern Zum Brinck, nähere Nachricht erhalten.

LX

IX. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Magistratus zu Friethausen, ist gesinnet eine neue Schlauße bey den Zollhauserwarthen, verfertigen zu lassen; zu dessen publiquen Bestadigung, ist terminus auf den 31 October angenahmet worden. Zur Annehmung wollen sich Lust-tragende alsdann zur Behausung des Hn. Bürgermeistern Muller, Nachm. um 2 Uhr, einfinden.

X. Citatio-Edictalis ausserhalb Duisburg.

Es ist zwarn die Edictal-Citation wegen derjenigen, so an des verstorbenen Scheffen von der Portzen Nachlassenschaft zu forderen haben, dem Intelligentz-Blat inseriret, auch darin terminus peremtorius auf den 3 Augusti c. a. präfigiret gewesen; weilen aber sothaner terminus abusive angesetzet und im Anfang der Ernte-Ferien eingefallen, so ist ein näherer terminus peremtorius auf den 25 October a. c. anberahmet, worinnen alle und jede, so etwa Ansprache an obged. von der Portzen Nachlassenschaft formiren können, Vorm. um 9 Uhr, im Landgericht zu Cleve zu erscheinen, die documenta ihrer Forderungen in Originali zu produciren, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Sign. Cleve im Landgericht den 25 Sept. 1754.

XI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem Laurentz Lintzen vor einiger Zeit verstorben; so werden alle diejenige, so an dessen hinterlassenem Vermögen einigen An- und Zuspruch ex quo capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um solche sub pœna perpetui silentii, binnen 9 Wochen, beym Gericht zu Heyen, anzugeben.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Cleve, entbiethen allen und jeden Creditoren, so an des entwichenen Stephans Brey zu Goch, Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen was massen nach in obgedachten Breys Vermögen entstandenen Concurs, der von uns bestättigte interims Curator, Herr Hoffiscal Märcker vermittelst ad Acta gegebener Vorstellung eure gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten. Wann wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir euch hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Goch, das andere zu Uedem, und das dritte zu Xanten angeschlagen, peremtorie, daß ihr à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 26 Octobris a. curr., vor uns alhier aufm Rahthause, Vorm. um 9 Uhr euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore auch Reben-Creditoren ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntnüß und Locum in abzufassendem Prioritäts-Urthel gewartet; mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Cleve im Landgericht den 17 Julii 1754.

(L. S.) G. Sethmann. Schuirmann. H. M. Pauli. A. E. Jänicke.

Wegen des in Xanten verstorbenen Werner von Bühren Nachlassenschaft, ist Concursus eröffnet, und Edictales zu Xanten, Rheinberg und Elten angeschlagen, mithin ad liquidandum Terminus auf den 30 Octobris curr. a., hieselbst auf der Landgerichtsstube, sub pœna perpetui silentii, angesetzet worden. Xanten im Königl. Landgericht den 12 Julii 1754.

XII. AVERTISSEMENT.

Wer in der neuen Huissenschen Lotterie Loosen nehmen will, kan sich in Wesel beym Herrn Krieges-Commissario de Groot, in Xanten beym Herrn Mollenbeck, in Calcar beym Herrn Scheffen Nielen und Buicker, je eher je lieber, melden.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 5 Novembris Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XLV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegiis; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen, von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn- Preise und Brod- Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem währen Wehrt und Unwehrt der alten Handschriften.

Beschluß der zweyten Fortsetzung.

Mit merckwürdigen Exempeln erwiesen.

XII. Es wird zwar vielen wunderbahr und gantz paradox im ersten Anfang scheinen, und dennoch ist es die lautere Wahrheit, die bey allen, so in dieser Laufbahn geübet sind, schon vorlängst eine ausgemachte Sache ist, daß nemlich die alte Handschriften gemeinlich desto besser, nützlicher und dahero auch desto kostbahrer sind, jemehr dieselbe verdorben und im ersten Aufschlag gantz unverständlich scheinen. Die Ursache hievon ist handgreiflich, wan

man

man nur aus der Gelehrten Geschichte wol unterrichtet ist, daß es zu allen Zeiten Leute gegeben, die durch eine oft kühne Unternehmung das unverständliche oder fehlerhafte nach ihrem Willkühr und eigenen Begriffen haben ausbesseren und zum wenigsten begreiflicher machen wollen, daß der Leser wo nicht die wahre und ächte Schrift des Urhebers, doch eine solche hätte, die ihn in den Stand setzte, ohne grossen Anstoß ferner fortzulesen. Es ist mit keinen Zungen auszusprechen oder mit der Feder zu beschreiben, wie durch dergleichen Hudeley und Interpolirung (dan so pfleget es eigentlich genennet zu werden) schon vor tausend und einige hundert Jahren, und hernach noch immer die alte Schriften sind verstellet, von ihrer ersten und ursprünglichen Richtigkeit mehr und mehr entfernet, der Weg aber, um zu solcher wieder zu gelangen, beschwerlicher und mühsamer geworden.

XIII. Gleichwie wir den heutigen Text des Terentius nach der Uberlieferung des Calliopius/ den Virgilius nach des Römischen Consuls Asterius/ den Valerius Maximus aber nach des Helvidius Domnulus seiner Ausbesserung haben, so ist uns der heutige Horatius im Jahr Christi 496 von dem Vertius Agorius Basilius Mavortius/ mit Hülffe eines andern, der sich Felix/ einen Redner der Stadt Rom, nennet, geliefert. Der Herr Bentley bezeuget, daß er diese zuverlässige Nachricht, aus verschiedenen alten Handschriften, die in Engeland und Holland zu finden sind, selber gezogen habe. Wie es aber schon damahls vor tausend und ungefehr dreyhundert Jahren in den alten Handschriften, die nun bereits lange verlohren oder durch die Zeit selber vernichtet sind, ausgesehen, und wie der erwehnte Mavortius es gemachet habe, können unter andern diese fünf Worte alleine gnug zu erkennen geben, wan er schreibet, Legi, & ut potui, emendavi. Das heist eigentlich, der Pelz sey von ihm geflicket, so gut es ihm möglich gewesen; Doch wolle er für der eigentlichen Richtigkeit kein Bürge seyn; unterdessen könne der Leser nun bey den meisten Stellen doch einiger Massen einen begreiflichen Sinn finden.

XIV. Wer wollte doch nun zweifen, daß nicht allein viel falsches auf solche Weise mit untergeloffen, sondern daß das Ubel auch darum noch viel ärger gemachet sey, weilen durch solche willkührige Aenderung die Spuren der ächten Schrift und Wahrheit viel dunckler und unsichtbahrer geworden? die aus den gantz zerhudelten und unverständlichen Zügen mit leichterer Mühe von rechten Kennern und sehr geübten Künstlern hätten herausgebracht werden können. Nach so vielen allein aus diesem ansehnlichen Dichter gegebenen Proben will ich unter hundert und mehren, die noch übrig und mehrentheils von grosser Wichtigkeit sind, jetzo nur folgende Stelle als ein Exempel anführen. Lib. II. Sat. II. ℣ 82 & seqq. schreibet HORATIUS von den Vortheilen die ein Mensch hat, welcher sich an keine kostbahre Speisen gewehnet, sondern mit mittelmässigen, oder wie er sie am besten ohne viele Kosten und Sorgen haben kan, recht frölig und zu frieden ist, so:

Hic tamen ad melius poterit transcurrere quondam,
Sive diem festum rediens adduxerit annus,
Seu recreare volet *tenuatum corpus*, ubique
Accedent anni, & tractari mollius ætas
Imbecilla volet. Tibi quidnam accedet ad istam,
Quam puer & validus præsumis mollitiem, seu
Dura valetudo inciderit, seu tarda senectus?

Er sagt: dieser, nemlich ein mässiger Mensch, kan sich hernach leicht zu etwas besseres begeben, es sey daß ein Festag gekommen, oder daß er den ausgemergelten Leib erquicken will/ oder daß das herankommende Alter und die hohen Jahre etwas zärtlicher behandelt zu werden begehren: was kan dir aber, der du von Jugend auf, da du noch bey vollen Kräften bist, so zärtlich zu leben beginnest, in vorfallender Kranckheit oder im Alter für neue Erquickung besorget werden?

XV. Die dritte Zeile der angeführten Stelle ist überaus verdorben, davon doch die neuesten Außgeber nur das wenigste und geringste gesehen. Dan der Herr Bentley und Herr Cuningam haben sich nur an das eintzige Wort ubique gestossen, welches auf eine gantz unerhörte Weise vor & ubi von allen vorhergehenden hat müssen genommen werden; welches doch auch

der

der Sinn nicht einmahl leydet, dieweil vielmehr vel oder seu ubi erfordert würde, indem die angeführten Fälle nicht einerley, sondern alle gantz verschieden sind. Sie haben also *ubive* vor *ubique* geändert und ausgegeben. Aber alle ihre Mühe ist vergeblich gewesen. Die Stelle ist weit mehr, und hier in dem Wort ubique gantz anders verdorben. Dieß weiset die unartige und recht abgeschmackte Wiederhohlung des Wortes *volet* gantz offenbahr, so gleich hernach folget. Ferner giebt es der Sinn selber zu erkennen. Dan es soll hier deutlich von einem solchen Leib geredet werden, der durch Kranckheit geschwächet worden / damit es von dem folgenden unterschieden könne werden, wo von hohen Jahren und ein gebrechliches Alter geredet wird, das den Leib auch ohne Kranckheit für sich selber ebenfals schwächet. Und endlich ist es unartig, daß so wol vorher als hernach von einem Zufall, oder einer Sache geredet, hier aber in der Mitte mit den Worten seu recreare volet von der Person selber gesprochen, und also die Verknüpfung hiedurch gestöret wird.

XIV. Aber alles dieses haben auch die gelehrtesten und scharffsinnigsten Ausgeber, deren keiner jemals mehr als Horatius erlanget, nicht gemercket, welchen die Verkleisterung dieser vor viel mehr als tausend Jahren verdorbenen Stelle einen blauen Dunst vor Augen gemachet hat. Siehe da die rechte und ursprüngliche Schrift des Dichters, von welcher ich gantz überzeuget bin. So hat es geheissen:

Hic tamen ad melius poterit transcurrere quondam,
Sive diem festum rediens adduxeris annus,
Seu, cur cura levet tenuatum corpus, erit, seu
Accedent anni, & tractari mollius ætas
Imbecilla volet. Tibi quidnam accedet ad istam,
Quam puer & validus præsumis mollitiem, seu
Dura valetudo inciderit, seu tarda senectus?

Das ist, wie wir nun endlich wiederum gründlich hier emendiret haben: oder es sey, daß eine Curmässige und Medicinische Vorsorge den durch Kranckheit geschwächten Körper wieder aufrichten müsse. Dieß ist die wahre und rechte Meynung samt Schrift des Dichters gewesen, welche auch zum Uberfluß noch aus der letztern Zeile der angeführten Stelle bekräftiget wird. Hier mercke nun ein curiöser Liebhaber des Alterthums, wie solche Wörter curcura, wan sie in einander gezogen, kaum von der Schrift recreare zu unterscheiden sind; ferner wie levet und volet fast nur durch geringe Versetzung einiger Züge verwechselt worden; welches gleichfals von eritseu für ubique mit Recht von wahren Kennern alter Handschriften, und der nachmaligen Stümper ihrer naseweisen Hudeley im Flicken wird bejahet werden.

XVII. Die Manier zu reden seu erit, cur cura levet &c. ist recht Horatianisch; bey dem erit und est, oft so viel bedeutet, es sey Ursache vorhanden / oder es möge solche vorhanden seyn. So heisset es Libr. I. Epist. 10. Est, ubi divellat somnos minus invida cura? und kurtz vorher, Est, ubi plus tepeant hiemes? doch der Herr Bentley hat diese Bedeutung um andere Ursachen mehr als einmal erwiesen. So brauchet er auch das Wort cur; wie zum Exempel Libr. I. Od. 16. Stetere causæ, cur perirent. Und Od. 33. Cur tibi junior Læsa præniteat fide? viele andere Stellen zu übergehen. Endlich so mercke man, daß levare bey diesem Dichter sonderlich von Kranckheit und deren Curirung gebrauchet werde. Libr. I. Epist. 8 Sed qua mente minus validus quam corpore toto, Nil audire velim, nil discere, quod levet ægrum: wo auch bald vorkommt, cur me funesto properent arcere veterno. Ferner in Carm. Secul. v. 63. Qui salutari levat arte fessos Corporis artus. Und so brauchet er so wol als andere dieses Wort hin und wieder. Aus der gegenwärtigen Emendirung erhellet gnugsam, wie man in ersten Zeiten schon begonnen dunckele, fehlerhafte, oder übel verstandene Stellen in den alten Handschriften selber auf eine willkührige Weise einzurichten, unter dem Vorwand einen bessern Sinn herauszubringen: da in der That doch das Ubel weit ärger gemacht, und die Spuren, wodurch man zu der ursprünglichen Richtigkeit wieder mit viel leichterer Mühe hätte gelangen können, verdunckelt worden. Ich könte noch durch mehr als hundert neue Exempel aus diesem Schriftsteller allein solches erweisen, wan es nicht bereits durch so viele andere von uns geschehen wäre.

Joh. Hildebr. Withof.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem sich beym vorgewesenen gerichtlichen Verkauf der Levenarschen Güther, kein anständiger Käuffer gefunden, so machen die Erben von Levenaer hiedurch bekant, daß sie gesonnen sind, geb. Güther aus der Hand zu verkauffen, auch allenfals einige separate Stücke, wenn sie einem Liebhaber nicht bequem genug wären, davon abzusondern und beyzubehalten. wer folglich noch Lust dazu hat, kan sich unmittelbahr melden bey dem Herrn Obergerichts Director von Levenar zu Stendel, oder auch beym Hn. Prediger Boehme an der Werder- und Dorotheen-Städtschen Kirche in Berlin, oder beym Hn Geheimten Secretair Lange zu Cleve, und desfals nähere Unterhandlung pflegen.

Nachdem ad instantiam der Reformirten Gemeine zur Marck, wieder die Eheleute Borberg, distractio derer vorm Westen-Thore am Brüggen Wege käntlich gelegenen beyden Gärtens, wovon einer zu 75 Rthlr; und der ander zu 624 Rthlr 30 stüber eydlich taxiret worden, erkant, und zu deren Verkauflung termini auf den 29 November a. curr., 30 Januarii und 20 Martii 1755, jedesmal Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstube anberahmet: Als können so dann Lust-tragende Ankäuffer sich einfinden und ihren Vortheil suchen, diejenige aber, so an gem. Gärten ex quocunque capite es auch sey, Ansprach zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii & præclusi hiedurch abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung cum justificatoriis abzugeben. Sign. Hamm im Landgericht den 30sten September 1754.

Nachdem ad instantiam des Schutzjuden und Vorstehers Lehmann Abraham contra die Wittibe Ladbeck, ultimus terminus distractionis auf den 14 November, Nachmittags um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum einfält; Als haben sich Liebhabere zum Ankauf darnach zu richten.

Die Eheleute Hermann Kück zu Sonsbeck, wollen ihr daselbst wohlgelegenes Haus, wie auch ein Stück Bauland, der Roppenberg genannt, plus licitanti freywillig verkauffen; Lust-tragende können sich, je eher je lieber; diejenige aber, so noch etwas an ged. Kück zu forderen haben, längstens innerhalb 14 Tagen melden.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Bürgere zu Plettenberg, Conrad Weiß und Conrad Eyringhaus haben ihre daselbst habende beide Wohnhäuser gegeneinander vertauschet, und letzterer dem erstern 45 Rthlr zugelobet; wer dagegen etwas einzuwenden oder daran prætension zu formiren hat, muß solches in Zeit von 3 Wochen beym Stadtgericht, sub pœna præclusi, melden.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Das Cäcilien Convent binnen Calcar, will die von ehemahligen Pächtern auf 3 ad 6 Jahre angepacht gewesene und nunmehro pachtloß gewordene Ländereyen um hiesige Stadt gelegen, plus licitanti näher verpachten; weshalb Liebhabere sich einfinden und bey dem Herrn Rectore gedachten Closters, Lamberto de Vos melden, auch ihr Vorteil suchen können.

Der vor der Stadt Hamm Norden aus an der Schleuse gelegene so genannte Olpweyde-Kamp, und eine gleichfals Norden aus nach Hoevel gelegene Weyde, die Ahlefeldts- oder Plaggen-Wiese genannt, sollen anderwärts auf 5 Jahr, dem meistbietenden verpachtet werden; des Endes können zur Anpachtung Lusttragende sich den 2 December curr., Vormittags um 10 Uhr, beym Herrn Rentmeister Pieper einfinden und ihren Vortheil suchen.

IV. Personen / so ihre Dienste anträgt ausserhalb Duisburg.

Daer het de Stad Emmerik, maar in't besonder de Franse Gemeente daer ter plaatze, daaraan geleegen, dat die tot dato florisante kostschoole van jonge Juffrouen stand houde; soo word hiermeede de Ouderen, die haare Dogteren van intentie syn op School te doen, bekent gemaakt en verseekert dat er gesoekt word de jonge Juffrouen eene honnete opvoeding intebosemen, behalven de Franse Taal die se daar leeren, worden se onderweesen in alderhande fraye handwerke; die beeter hiervan willen onderrigt syn, gelieve zigh te addresseeren aan den Franse Predikant de la Croix, als die verdre naarigt daar omtrent geeven sal.

Anhang.

Anhang

Num. XLV. Dienstag den 5 Novembris 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

V. NOTIFICATION.

Auf Befehl hochlöblicher Cleve-Märckischer Landes-Regierung, sollen zwey dem Eilschen Concurs zugehörige von der Gemeinde zu Hüsperden ausgestellte Obligationes, wovon die eine über 350 Thlr Clevisch spricht, wofür der so genannte Peterskamp und die Essensteege pro hypotheca haften; die andere aber ein Capital von 200 Thaler Clevisch in sich hält, wofür ein Stück Land von ohngefehr anderthalben Morgen verpfändet ist, zu Behuf der Concours-Kosten verhandelt werden; wer nun sothane Obligationes zu übernehmen gesonnen, wolle sich bey dem angeordneten Litis Curatore des Eilschen Concursus, Herrn Criminal-Rath und Regierungs-Advocato Lampe zu Cleve forderlamst melden, und bey demselben nähere Erkündigung einziehen.

VI. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Zu allergehorsambster Folge Königl. allergnäd. Verordnung aus hochl. Regierung de dato Cleve den 7 Octobris a. c., soll ad instantiam Caspars Stachelhausen aus Mülheim wieder seine Miterben wegen an dieselbe habende Kost-Rechnung annoch in communione stehende Hufe Gewald auf hiesigem Walde, in nachfolgenden terminis, als am 6 und 20 h. m., und 5 Decemb. c. a., an der Gerichtsstube hieselbst, öffentlich ausgefeilet, und im letztern termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; des Endes sich Liebhabere alsdan einfinden und ihren Vortheil suchen können. Auch werden Beklagte ad videndum distrahi, hiedurch abgeladen.

Es sind die Eheleute Hermann in gen Dörnen vorhabens ihren vor Marien-Thor zwischen von der Schlussen und Meister Voet gelegenen Garten den 9 November a. c., auf der Beeckstrasse im Ritter, bey Meister Wilhelm von der Weppen, Nachm. Glocke 3, dem meistbietenden zu verkaussen; Lust-tragende können sich daselbst einfinden.

VII. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Vermöge Königl. allerg. Verordnung aus hochl. Krieges- und Domainen-Cammer de dato Cleve den 21 October a. c., soll eine Quantität in Nummern oder Blöcke eingetheilter Päppelen, woraus Söller-Schiffbrücken-Wannmühlen Bretter Recken zu Frachtungen und dergleichen geschnitten werden können, auf den 13 November a. c., Vorm. um 9 Uhr auf dem Königl. Cammer-Guthe Kniep, in der Rentbey Dinslacken, durch den Herrn Oberamtmann Weinhagen, dem meistbietenden verkauft werden; diejenige, so Lust haben sothane Pöppeln zu kauffen, können sich alsdann daselbst einfinden.

Derjenige, so den zu Mehr, in der Dusselt gelegenen, von Henr. van Burick bishero Pachtweise untergehabten Bauhof, zu kauffen Lust hat, kan sich bey denen Eignern als zu Wesel beym Herrn Auditeur Hymmen, und in Cleve beym Herrn Hofrath und Regierungs-Registrator, Foris melden.

De Voorstanders der Gereformeerde Gemeente tot Gennep syn voornemens op den 11. November haaren Viccarien-Rogg ten Huise van Hendrick Weintjens tot Uflek in de Swaen te verkopen.

Op den 2 Nov. a. c., sullen de gereede Goedern, naergelaeten by wylen Margriet van Haesi, Weduwe van Gerit Vullings in den sterfhuise tot Horst, verkocht worden.

Den 6 November c., sal de Weduwe Andries Coenen binnen de Stadt Straelen, vrywillig laeten verkopen een huis en daerachter gelegen Coolgaert op de Mooleftraet; daertoe Gadinge hebbende, gelieve zich naermiddags om een uure aldaer intevinden.

Op den 12 November om 2 uuren, sullen in de Winberg tot Emmerick, aengehangen worden voor de eerste reis een sesde deel in de Gansecampse Thiend, in de Neederhetter gelegen eenige Graeven in de Munster- en Cruisheeren Kerck, drye huisjes agter den Moolenberg, zullende den 26 November a. c., den finale toeslag gegeven worden.

Das zu Embrich gelegene, dem Inquisito Sebastian Kellermann zugehörige Haus, welches in 2do termino auf 325 Rthlr gesetzet ist, soll den 8 November a. curr., Nachm. Glocke 2, in der Stadts-Waage daselbst, dem meistbietenden gerichtlich adjudiciret werden.

Die dem Matt. Palick zugehörige Behausung, ist in secundo termino distractionis auf 40 Rthlr gesetzet worden, und soll den 8 November a. c., Nachm. Glocke 2, in der Stadts-Waage zu Embrich, dem meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden.

Men condigt en laet een jeder weeten, dat op den 2 Nov. c. a., in het Roobroeck tegens over den soo genoembden Boschberg onder Wannkum, openlyck tot profyt der Koningl. Domeynen, sullen geveilt en aen de meestbiedende verkocht worden, 1) Twintigh Slagen stroeckhout en Heyde in den voorst. Boschberg ten dien Eynde afgeteecken, en 2) Vier Slaegen stroeckhout in het voorst. Roobroeck uytgeteeckent. Die daertoe Gaedinge hebben, konoock deese Slaegen van nu af aen in Oogenschyn neemen, synde den Opsichter Lens Horrickx tot Wanckum, wie mede den Paghter van het Goed Roobroeck Hend. Schoenmaeckers gelast daervan de Aenwysinge te doen. Seght het voirts.

Nahmens Sr Königl. Majestät in Preussen Unsers allerg. Königs und Herrn ꝛc, wird hiedurch vom Ostseit-Rheinschen Forstamte bekant gemacht, daß 1) den 18 Nov. des Vorm. um 9 Uhr, an des Herrn Scheffen Stratmanns Behausung zu Minckeln einige Schläge schön Brandholtz im Owerberg, Stracken Endt und Huwen, dan auch 2) den 19 Nov. gleichfals des Vorm. um 9 Uhr, an des Königl. Forstern Demmerwaldes Hase Behausung etliche Schläge extra schön Eichen- und Büchen-Nutz- und Brandholtz im Demmer Diepenbruck und im Zuschlag an der Issel, mithin 3) den 21 dito des Vormittags um 9 Uhr, an des Königl. Förstern Jonas Behausung am Grünewald etliche Schläge schon Brandholtz im Bruchhauser Wald, hinter Barmscheider Busch, und 12 Blöcke schwere Büchen auf Starckrader Gemarck dem meistbietenden öffentlich bey brennender Kertze verkauffet werden sollen; wer dazu Lust hat, kan solche vorhero in Augenschein nehmen, auf dem Ort und Stunde sich einfinden und sein Vortheil suchen.

Ad instantiam der Jgfr. Cornelia von Westhoven, sollen den 2 Nov., Nachm. Glocke 2, dem Anton Bongers abgepfändete Kühe und andere Effecten in usum wider denselbem erstrittenen judicati, aufm Rathhause zu Xanten, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden. Xanten im Königl. Landg. den 24 Octob. 1754.

Ad instantiam der Frau Obristlieutenantinn von Müntz, soll der grosse Blackshof, worauf bishero noch weiter nichts als 6 Rthlr gebotten worden, auf den 8 Nov., Nachm. Glocke 3, zu Xanten im Pelican, dem meistbietenden bey der 3ten Kertze feil gebotten und zugeschlagen werden. Xanten im Königl. Landg. den 22 Octob. 1754.

Ad instantiam des Engelberts Cramer, soll den 1 Nov., Nachm. Glocke 3, des Heurichen Boß in Xanten aufm Marckt gelegenes Haus, worauf bereits 203 Rthlr gebotten worden, zu Xanten im Pelican bey der 2ten Kertze öffentlich feil gebotten werden.

Nachdem der Herr Hofrath Ter Oerde und Herr Bürgermeister Schlun sich mit denen sämtlichen Hofmeierschen Creditoren wegen des seit langen Jahren zwischen ihnen obgewalteten Rechtshandels verglichen haben, und des Endes einige im Fraterhaus zu Wesel vorhandene Hofmeiersche Effecten, als ein mit Diamanten besetztes Creutz, Silber und Leinwand, vorm hiesigen Königl. Landgericht auf der Rathstuben, den 6 Nov. a. c., Glocke 2, öffentlich verkaufet werden sollen. So wird solches denen Liebhabern bekant gemacht. Wesel im Landger. den 30 October 1754.

Ad instantiam der Wittiben Dahlhoff zu Deiringsen, gegen den Colonum Lips alda, soll ingefolge decreti vom 30 September a. c., der dem Colono Lips zugehörige Morgen geistlich Land, woraus jährlich 45 stüber bezahlet werden muß, im Hanekey zwischen Frans Tigges und Lavoen Land gelegen, so per Æstimatores juratos auf 100 Rthlr æstimiret worden, in denen dazu präfigirten terminis als den 18 December 1753, den 19 Februarii und 18 April 1754, beym Rathhause daselbst, allemahl Vorm. um 9 Uhr, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden; weshalb Lust-tragende Käuffere sich alsdann beym Königl. Stadtgericht melden können.

Auf

Auf den 24 Octobet soll zum ersten- und den 7 November zum zweyten mahl auf eine Behausung zu Oerdingen, zu den 3 Sternen genannt, mit grossem neuen Hinterbau und grosen Scheuer, worinn zwey groje Saltzkasten, ein Rubkuchen-Kast, Ober- und Unterpackhauß, so dann Pferd- Kuhe- und Schwein-Stäu samt einer Hinterkuchen, so wie es alda gelegen, gehönet, am 27 November aber verkaust und dem meistbietenden der Zuschlag geschehen. Worzu alle Lust-tragende hiedurch eingeladen werden.

VIII. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da der bey Cranenburg gelegene Rittersitz Creutzforth, bestehend aus einem auf holländische Art mit Englischen Fenstern erbaueten Hause, Garten, Baumgarten, Fischerey, Jagd, Allees, Sternbusch vor und hinter dem Hause um gleich anzutretten, zu verpachten stehet, auch allenfals nebst denen dazu gehörigen drey Bauren- und zwey Kaethenstellen zu verkauffen; so können sich Liebhabere dazu bey dem Herrn Geheimen Rath von Raesfeld in Wesel, beliebig melden.

IX. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Erbg. Joh. D. Derckmann haben ihren Erbpacht-Kotten aufm obersten Suerbrucke, im Gericht Schwelm gelegen, an die Eheleute Peter Leckebusch im Holse verkauft; wer an gem. Kotten ein dingliches Recht hat, wird hiedurch peremtorie abgeladen, um solches binnen neun Wochen à dato, beym Schwelmschen Gericht, sub pœna perpetui silentii, anzubringen und zu justificiren. Schwelm den 2 Sept. 1754.

De Heer Saltfactor Hachelbuch tot Gelder, heeft van de Weduwe Peter Straelmanns en Kinderen opter dry Morgen land, onder derselver Stadts Jurisdictie gelegen, aengekocht, en sullen de Coopspenningen om St. Merten a. c., betaelt worden; die daeraen eenige pretensie hebben, konnen hun by de Aenkooper melden.

X. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Wer das in der Düffelt gelegene Haus Bimmen, nebst dem Rittersitz Hengmeng mit so viel Bau- und Weydegründen als verlanget wird, und wobon Rulof van Steen bis hiehin Pächter gewesen ist, auf einige Jahren zu pachten incliniret, um jetzo oder auf künftigen St. Petri ad Cathedram anzutreten, der wolle sich bey des Freyherrn von Wylich zu Diersforth hochwolgebohren, oder allenfals in Cleve, bey dem Herrn Richtern Havenbergh melden.

Demnach die Pachtjahren der Millingschen Kirchenländereyen um Martini a. c., zu Ende gehen; so wird jedermänniglich hiemit bekant gemachet, daß gedachte Ländereyen den 9ten November in Gegenwart des Richtern daselbsten, wiederum verpachtet werden sollen.

XI. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Am 4 November curr., soll zu Ruhrort aufm Rahthause der Deich und Schläusse an der Waade, dem wenigstforderenden anverdungen werden.

Die Reparation der Wege und Landstrassen, solle am 6 November c. aufm Rahthause zu Ruhrort, Nachm. Glocke 2, verdungen werden.

Magistratus der Stadt Calcar, ist vorhabens, in terminis den 31 Octob., und 7ten Nov. aufm Rahthause alda, Nachm. Glocke 3, das Stadtsfehr zu verpachten, auch einiges Strassen-Pflaster dem wenigstforderenden zu verdingen; weshalben Liebhabere sich einfinden und die Vorwarden zuvor beym Stadts-Secretario Herrn Gesellschap einsehen können.

XII. Von vacantem Schul-Dienst ausserhalb Duisburg.

Demnach der Romisch-Catholische Schulmeister, Valentinus Diederichs, gestorben, Pastor, Geistliche und Gemeine zu Goch aber zu diesem Schulmeisters-Dienst bey E. E. Magistrat daselbst, nach dem Herkommen tüchtige Personen präsentiren, so kan derjenige, so den Cantum choralem verstehet, und sonsten im Lesen, Schreiben und Rechnen die gebührende Capacität besitzet, sich innerhalb 14 Tagen, beym Herrn Pastor Ruys daselbst, melden.

XIII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen in Wesel vierzehn bis fünfzehn tausend Rthlr fidei-commissaire-Gelder rentloß; wer solche Summe ganz oder zum Theil gegen billige Interesse und gesicherte Hypothecke negotiren will, kan sich bey dem Mackelaer Gisberts melden.

XIV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Cleve, entbiethen allen und jeden Creditoren, so an des entwichenen Stephans Brey zu Goch, Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen wasmassen nach in obgedachten Breys Vermögen entstandenen Concurs, der von uns bestättigte interims Curator, Herr Hoffiscal Märcker vermittelst ad Acta gegebener Vorstellung eure gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten. Wann wir nun solchem Suchen statt gegeben: Als citiren und laden wir euch hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Goch, das andere zu Udem, und das dritte zu Xanten angeschlagen, peremtorie, daß ihr à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 26 Octobris a. curr., vor uns alhier aufm Rathhause, Vorm. um 9 Uhr euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntnüß und Locum in abzufassendem Prioritäts-Urthel gewartet; mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benamten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Cleve im Landgericht den 17 Julii 1754.

(L. S.) G. Sethmann. Schuirmann. H. M. Pauli. A. E. Jänicke.

Demnach die Wittibe des verstorbenen Joh. Henr. Althoffs unterm 16 October a. curr., vermöge übergebenen Supplicati dem hiesigen Königl. Landgerichte angezeiget, wie sie wegen sehr viel ihr bekannt gewordenen Schulden sämtliche auf sie eintringende Creditores zu befriedigen, nicht im Stande, mithin solcherhalben sich ad cessionem bonorum offeriret, und Citationem Creditorum gebeten, sothanem Suchen auch statt gegeben; Als werden in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna affigiret, sämtliche an der Wittiben Althoffs hieselbst, oder deren Vermögen Anspruch habende Creditores hiemit abgeladen, um sich à dato über 2 Monaten, mithin auf den 15 Januarii anni fut. dieses Suchens halber zu erklähren, eventualiter aber ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß auf beschehenes Aussenbleiben mit denen erscheinenden Creditoren solcher halben gehandelt, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß verfüget, eventualiter aber mit der liquidation verfahren werden solle. Sign. Hamm im Landg. den 17 October 1754.

XV. AVERTISSEMENT.

Nachdem Se Königl. Majestät, Unser allergnäd. Herr, auf Ansuchen derer Tuchfabricanten zu Schermbeck, allergnädigst zugestanden und verordnet, daß in ged. Stadt ein besonderer Wollmarckt angeleget und daselbst alle Sonnabend, jedesmahl vom 13 Junii bis den 13 Sept. gehalten werden solle; Als wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht.

Der Gastwirth Fried. Hosterrey will mit seinen Kindern erster Ehe Theilung halten, weshalb zu Berichtigung der Passiv-Schulden, alle diejenige, so an ged. Fried. Hosterrey zu fordern haben, peremtorie & sub pœna perpetui silentii abgeladen werden, ihre Forderungen binnen 4 Wochen Zeit à dato publicationis, beym Königl. Stadtgericht zu Soest anzuzeigen.

Da aus dem letztern Intelligenz-Zettel Num. XLIII. mit Verwunderung ersehen, daß einer Nahmens Arnold Hochdahl sich unterstanden des Monsr. Theod. Hartmanns anererbte aufm grossen Kirchhofe gegen der Seercammer liegende Gräber, an einen Tiel Strünckmann zu Düssern zu verkaufen, und da ged. Hochdahl an mehrgem. Gräber nicht die geringste Gerechtigkeit hat, sondern dieselbe schon oben ged. Theod. Hartmann alhier in Duisburg, rechtmässig zugehören; Als wird ein jeder hiemit gewarnet sich vor solchem falschen Verkauf zu hüten.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 12 Novembris Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XLVI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wöllen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn- Preise und Brod- Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Besondere Entdeckung des Begehrens *Diogenis Cynici*, eines alten Weltweisen / wegen seiner Begräbniß;

wobey eine sehr merckwürdige Stelle *Diogenis Laërtii* emendiret wird.

Man hätte sich mit Recht über viele alte Geschichtschreiber in Griechenland wegen ihre hyperbolische Ausdrückungen in Historischen Nachrichten zu beschwehren, wan sie die eintzigen oder auch die ersten gewesen wären, die aus angebohrner heftigen, und endlich zu allem, was eitel mag genennet werden, sich neigenden Lebhaftigkeit in solche Ausschweiffungen gerathen. Sie haben sich aber die Fußstapfen der alten Egyptier und sonderlich der Asiatischen oder Morgen-

Morgenländischen Völcker zur Nachfolge ersehen, welche letztere noch heutiges Tages bey aller herrschenden Unwissenheit dennoch in dieser Gewohnheit schwülstiger und hyperbolischer Reden fast bis über die Ohren versuncken liegen.

II. Wie viele und grosse, ja recht Epidemische Irrthümer aus solcher übel angebrachten und mißbrauchten Gewohnheit hernach so wol in Heidnischen als Christlichen oder Kirchlichen Scribenten, wan sie mit dem Vergrösserungs-Glaß ihrer unzeitigen Rhetoricationen jenen gefolget, entstanden, haben wir bereits anderwärts mit verschiedenen Beyspielen augenscheinlich erwiesen. Es ist aber für den Geschichtskündigen ein grosses Glück, daß es jederzeit frey gestanden und noch ohne Verketzerung frey stehet, in gewöhnlichen Historischen Begebenheiten solchen Ausschweifungen zu wiedersprechen, und die wahren Umstände einer Sache offenhertzig zu zeigen, ohne der Lehre von den Wunderwercken den geringsten Abbruch zu thun, oder auch nur den mindsten Anstoß zu geben; da hingegen wo solche mißbrauchte Gewohnheit auch von den alten Kirchenlehrern in dogmatischen Sachen oft auf eine recht eitele Weise unterhalten, und daraus nach und nach die strengesten Glaubensartikel geschmiedet worden, weiset es die Erfahrung, was für Unheil aus dieser obschon so sichtbahren und begreiflichen Quelle beynahe gantz unsichtbar entstanden, und mit der äussersten Hartnäckigkeit vertheidiget wird, wan schon das gerade Gegentheil aus vielen andern Stellen, wo ernsthaft und einfältig gesprochen oder geschrieben worden, erhellet.

III. Solte man nicht mit Wahrheit sagen, daß die Thorheit nicht nur in den Hertzen der Knaben, sondern auch solcher Gestalt der Betagten, die noch oft für sehr gelehrt passiren wollen, hause? was die alten Griechen von dem stets währenden Lachen eines Democritus, und von dem stets währenden Weinen eines Heraclitus über der Menschen Thorheit im Ernst vorgegeben, hat bereits der alte Juvenalis in seinem zehenden Stachelgedicht mit Recht verspottet. Eben derselbe verlachet daselbst den von des Persischen Königs Xerres seinem Kriegesheer überseegelten Berg Athos und die rein ausgesoffenen Ströme; und zwar billig, wan man schon glauben wollte, daß jener vorher völlig wäre abgetragen worden. Das wunderliche Lachen und Weinen der erwehnten Weltweisen hat auch der ruhmwürdige Herr Heuman in seinen Actis Philosophicis in der Einleitung Tom. I. p. 15 und 16, billig verworffen; und was er kurtz hernach auf der 17 Seite von dem Fasse des Diogenes Cynicus, worin dieser abentheurliche Weltweise soll gewohnet, und sich auf den Gassen herumgerollet haben, urtheilet, dem stimme ich gerne zu. Denn wer wollte zweiflen, daß nicht in solchen Erzehlungen vieles solte vergrössert, aufs neue hinbeygefüget, oder gar aus übel verstandenen Umständen etwas gantz ersonnen und erdichtet seyn?

IV. Daß Diogenes Cynicus ein wunderlicher und gantz paradoxer Kopf gewesen, daran ist wol nicht zu zweiflen, ohne daß man nöthig hat, ihn gar zu einen Narren zu machen. Es wolte bey den Griechen, die immer etwas neues und sonderbahres hören und sehen wollten, einen eigenen und ungewöhnlichen Weg einschlagen, das thörliche Bemühen und Gewühl der Menschen zu bestraffen. Er fing an, so zu reden, gantz gegen den Strom zu schwimmen, um zu beweisen, daß das allermeiste nur in blosser Einbildung bestünde, so sehr, daß er darüber alle Wohlanständigkeit zu vergessen schiene. Zum Exempel soll nur mit Ubergehung vieler andern Begebenheiten, die eintzige Erzehlung dienen, was für ein Begräbniß er begehret habe, worin ein Umstand bey Diogenes Laertius vorkommt, den bisher kein Mensch weder verstehen noch errathen können, indem die Stelle nach aller Gelehrten einhelligem Zeugniß verdorben ist. Die Worte selber sind bey dem schönen Geschichtschreiber Libr. VI. Segm. 79 oder pag. 351 der besten Wetsteinischen Ausgabe im Leben des Diogenes Cynicus, diese:

ἔν δέ φασι τελευτῶντα αὐτὸν καὶ ἐντείλασθαι, ἄταφον ῥῖψαι, ὡς πᾶν θηρίον αὐτῷ μετάσχοι, ἢ εἰς γε βόθρον συνῶσαι, καὶ ὀλίγην κόνιν ἐπαμῆσαι. οἱ δέ, εἰς τὸν Ἐλισσὸν ἐμβαλεῖν, ἵνα τοῖς ΑΔΕΛΦΟΙΣ χρήσιμος γένηται.

Das ist, einige sagen, daß er selber sterbende auch befohlen habe, ihn unbegraben hinzuwerffen, damit ein jedes Thier seiner konte theilhaftig werden; oder in einen Graben zu schmeissen und

ein

ein wenig Sand darüber zu häuffen; Andere aber (sagen nemlich, daß er befohlen habe) daß sie ihn in den Strom Ilissus werffen solten, damit er den Brüdern nützlich würde.

V. So deutlich dieses ist, die unanständige und närrische Weißheit des Diogenes in Bespottung der menschlichen allzugrossen und unnöthigen Bemühungen an den Tag zu legen, so sehr sind die letzten Worte allen Gelehrten ein Räthsel, ja ein rechter Stein des Anstosses geworden. Dan wan er in den Strom oder Fluß Ilissus geworffen wäre worden, was für Brüder waren da zu finden, denen er hätte nützlich werden können? Weilen dieß nun nichts als lauter ungereimtes Zeug ist und zu erkennen gibt, haben alle gestanden, daß hier ein alter und grosser Fehler müsse eingeschlichen seyn. Dan daß einige durch Brüder, welche man jetzo hier liefet, Hunde verstanden, indem er selber wegen sein beissiges Maul Cynicus oder hündisch geheissen, ist höchst ungereimt. Die Hunde leben in keinem Strom oder Wasser. Überdem würde Laertius solches ohne beygefügte Erklärung gewiß nicht geschrieben haben. Andere verstehen durch Brüder seine Schüler, oder Bekannten. Aber nirgend redet Laertius oder er selber so vorher, wo diese γνώριμοι, Bekannte/ nicht ἀδελφοί genennet werden. Und wie hätte Diogenes überdem seinen Freunden im Wasser nützlicher werden können, als anderswo? oder wie hätte auch endlich solches geschehen sollen, daß daraus für andern ein Nutze entstanden wäre.?

VI. Alle solche Ungereimtheiten haben die Gelehrten zu vielen aber gewiß gantz vergeblichen Unternehmungen bewogen. Sie haben das Übel dieser Stelle in dem Worte Ἐλισσὸν gesuchet, zu meiner desto grösseren Verwunderung, weil Ælianus Hist. Var. Libr. VIII. cap. 14 dasselbige zum Theil von Diogenes erzehlet, die Worte gebrauchend ῥῖψαι εἰς τὸν Ἰλισσόν; (dan Ἐλισσος, Ἰλισσος, Ἑλισσος ist alles einerley Name) ohne dergleichen närrisches Zeug, von Brüdern hinzu zu fügen. Und gleichwol haben die Gelehrten an diesem Worte Ἐλισσόν im Laertius zu Ritter werden wollen; indem ein Ungenannter im Text lesen wolte εἰς τὸν ἕλειον, das ist, in locum paludosum, in einem Moraſt. Aber wozu dienet doch solcher Traum, wodurch alle erwehnte Schwerigkeiten bleiben, und keine gehoben wird? Dan Ilissus/ (der Ilissus ist so wohl ein Fluß bey Athen, als in der Gegend der Stadt Corinthus gewesen, wo Diogenes gestorben. Der Herr Menage wolte die Worte εἰς τὸν ἑλισσόν mit gleichmässiger Übereilung gantz ausmertzen, da doch die Frage von den Brüdern vor wie nach bliebe, und die Ausleger in Verwirrung setzte. Hingegen wolte Stephanus le Moyne εἰς τὸ ἄλσος in lucum, in einem Wald haben. Siehe des Herrn Menage Anmerckung über Laertius auf der 255 Seite des zweyten Theils. Weil aber dieß, wie gesagt, die rechte Schwerigkeit nicht hebet, meinete zuletzt der Hr Hofr. Triller Observat. Criticar. Libr II. cap. 1. p. 73 es besser zu machen und ändert entweder εἰς τὸν ἅλισμὸν ἐμβάλλειν (ἐμβαλεῖν stehet im Text) in salinuram conjicere, das ist, wie er will, einsaltzen/ oder, wie er ehemals gemeinet, εἰς τὴν πλυσίνην in viam publicam, auf der ofnen Landstrasse; oder εἰς τὴν ὕλασσαν, in struem sarmentorum, auf einem Hauffen Reiser.

VII. Alles dieses hebet die schwere Frage von den Brüdern/ und wie dadurch eben denselben einiger Nutzen entstehen solte, nicht mehr auf, als einiges andre Mittel. Ferner ist es gar unlöblich so viele verschiedene Muthmassungen zu setzen, da doch nur eine wahr seyn könte, gemeinlich aber, wie hier, keine wahr ist. Da mag es wol mit Recht nach den Worten des Terentius heissen, fecisti probe; incertior multo sum, quam dudum. Solche Manier verwirret alles. Wer hat auch jemahls dergleichen Redart ἐμβάλλειν εἰς ἅλισμόν bey den Griechen gelesen oder gehöret, mehr als bey den Römern in salinuram conjicere, oder bey den Teutschen in der Einsaltzung werffen/ für einsaltzen? Niemand redet so weder im Griechischen, Lateinischen oder Teutschen. Dan sie ist nach der Natur der Worte selber ungereimt. Ich darf aber ohne Kühnheit versichern, daß der Fehler im Worte ΑΔΕΛΦΟΙΣ oder den Brüdern einzig und allein stecke, und hier das rechte Hülfsmittel müsse seyn. Unstreitig hat Laertius so geschrieben:

οἱ δὲ, εἰς τὸν Ἐλισσὸν ἐμβαλεῖν, ἵνα τοῖς ΕΝΑΛΙΟΙΣ χρήσιμος γένηται.

Das

Das ist, andere sagen, er habe befohlen, ihn in den Strom Elissus zu werffen, damit er den im Wasser lebenden Geschöpfen noch dienen könte, das ist, den Fischen, weil diese dan eine Speise und Nahrung noch an ihm hätten.

VIII. Das vorhergehende kommt hiemit völlig überin, was von andern Thiern auf der Erden gesaget wird. Es kommt mit Diogenes seiner Spötterey überein. Es kommt mit der Eigenschaft der Griechischen Sprache überein, wan ἐνάλια für alle im Wasser lebende Creaturen gesetzet wird, und dabey das Wort ζῶα verstanden, eben wie im Lateinischen aquatilia, reptilia, volucria, sc. animalia, im Griechischen τετράποδα, ἑρπετά sc. ζῶα. Siehe selbst Act. Apost. Cap X. ℣ 12. wie auch Epist. ad Philipp. cap. II. c. 10. Und endlich kommen die beyden Wörter ΕΝΑΛΙΟΙΣ und ΑΔΕΛΦΟΙΣ auch unter sich wegen eben so vielen gantz gleichen Zügen überein. Sonsten hat auch Aristoteles die gantze Redart ἐνάλια ζῶα in diesem Sinn gebrauchet, wie schon die Lexica selber bemercket haben.

Joh. Hildebr. Withof.

I. Von Sachen auf dem Gymnasio im Hamm.

JOan Philip Lorenz Withof J. H. Fil. der Arznei Doctor / der Geschichte / Weltweißheit und Beredsamkeit Ordentlicher Professor u. s. w., ist bereit denenjenigen, die hieselbst dem Verlauten nach sich nach einer gründlichen Anführung so wol in dem theoretischen, als auch in den practischen Theilen der Medicin sehnen, hülfliche Hand zu bieten, und dieses um so viel bereitwilliger, je weniger eine bloße Belesenheit in den letztern Theilen insonderheit zureichend, und je nöthiger ist, die gar zu allgemeine Regeln derer Practicorum durch besondre Fälle genauer zu bestimmen.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad causam Hrn. Nedecker qua Provisoris der Mosterts-Armen zum Hamm, contra die Vormündere des Minorennen Bordelii, distractio des zu Lennighausen belegenen Aßtrohs Hofes erkant, und darzu Termini legales von 3 zu 3 Monat, auf den 20 May, 26 August und 21 Novemb. präfigiret worden; als können Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden, und ihren Vortheil suchen. Auch werden alle und jede Creditores so an gedachten Aßtrohs Hof ex quocunque capite, einen Anspruch haben, sub pœna perpetui silentii hiemit abgeladen, um ihre Forderungen à dato Insertionis, binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den letzten und endlichen Termin gerechnet werden, anzugeben und zu justificiren. Signatum Hamm im Landgericht den 28 Febr. 1754.

Den 16 November a. c., sal tot Straelen, 's morgens ten 9 uuren, via executiva verkocht worden Helmis Erfken, gelegen in den Hondschappe Dam.

Den 16 November, 's naermiddags ten een uure, sullen binnen de Stadt Straelen, met den stokkenslag verkocht worden de Gereede van Matthis Ermen.

III Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Kaufmann, Joh. Anton Bongard das Haus auf der Beeckstrassen, zwischen der Fräulein von Schmitten und der Wittiben Ovenius käntlich gelegen, samt dabey gehörigen Gerechtigkeiten und Appertinentien, vom Herrn Prediger Rochols in Düren, vor eine gewisse Summa Geldes an sich gekauft, wovon der Kaufschilling innerhalb 6 Wochen à dato, ausbezahlet werden soll; Als wird solches jedermann bekant gemacht, damit diejenige, so etwa Ansprach ex quocunque capite es auch seye, daran haben, sich innerhalb gesetzter Zeit, melden können, in Entstehung dessen, der Kaufschilling ausgezahlet, und nicht weiter gehöret werden sollen.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Eheleute Theod. ten Brinck, haben an die Eheleute Ad. Kremer, ihr in Cleve in der Haagischen Strasse gelegenes Haus, das Herrn Logement genannt, und welches jetzo von Madame ter Schmitten bewohnet wird, vor eine sichere Summa verkauft; wer daran einige Ansprach hat, muß sich binnen 6 Wochen gehörig melden.

Erster Anhang.

Num. XLVI Dienstag den 12 Novembris 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermännialich bekant gemacht, daß ad instantiam des Juden Benedict Levy Gompertz von den Erben des seel. Präsidenten Freyh. von Rynsch zu Holthausen, nachfolgende Erbgründen:

	Grösse Morg.	Ruth.	Taxa Rthlr	Stüb.
a) Im Amte Cleverham Kirchspiels Schneppenbaum gelegen.				
1) Eine Kathe, bestend in Haus, Hof, Acker, Heyde und Gestrauch, auch ein Buschgen, welche	13	36½	842	10
b) Zu Keppellen im Amte Udem situirt				
2) Ein Stück Landes am Hungerberg	00	458	60	12½
3) Ein Heyde-Kampf, so	25	206	659	55½
4) Sappenfelds-Kath, in Haus, Hof-Reitung, Baum- und Kohlgarten, auch ein Kämpgen Bauland	00	598	117	8
5) Ein Stück Bauland hinter den Holthausischen Kohl- und Baumgartens, bis an die Sochsche- und Verkellsche Strasse, wodurch die Allee gehet	7	8	973	31
Und besagte Allee samt denen um, und in gemeltem Lande bestehenden 693 Bäumen	00	0	211	54
	Summa		2864	57

Als worinnen erst gedachter Gompertz immitiret worden: in drey legalen Terminen, als den 19 Decemb. a. c., 13 Martii und 5 Junii a. f. Ordnungs-mäßig gerichtlich verkaufft werden sollen; welche dazu Lust haben, können sich allemahl des Nachmittags um 3 Uhr in Cleve auf der Staatsmage einfinden.

In Sachen des Herrn tit. Notz zu Bochum contra Freyherr v. Rinsch zum Caldenhoff, sind Inhalt zum Hamm und Unna angeschlagenen Proclamatis, Termini distractionis des zu 1665 Rthlr. 37 stüb. eydlich taxirten Ostfeldes, auf den 17 Julii, 18 Septemb und 20 Novemb. a. c. jedesmahl Vormittags um 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstube zum Hamm angesetzet, auch alle diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, sub pœna præclusi abgeladen, um solches längstens vorm 18 Septemb. a. c. gehörig ein- und auszuführen. Signatum Hamm den 16 May 1754.

Rademacher.

Es ist ein grosser Fehrpont, so noch im guten Stande, am Xantischen Rheinfehr zu kaufen. Derselbe ist lang 80 Fuß, weit 9 Fuß und tief 5 Fuß; wer nun diesen Pont zu Grind und Holtz fahren, auch sonsten nöthig hat, und kauffen will, kan sich deshalb ausm Xantischen Rheinfehr und in der Schlüterey melden und seinen Vortheil suchen.

Die Erben Henrich Ten Hueff wollen einen unterm Amte Rees, im Kirchspiel Loickum gelegene vortrefliche Weyde, vulgo der Stricklings- oder Fürtherschlag genannt, ohngefehr zu 7 à 8 holl. Morgen groß, mit Zuziehung des Gerichts, den 18 November und 2 December a. c., dem meistbietenden freywillig verkauffen: die dazu Lust haben, können sich in terminis an des Waltern Rulevincks Behausung um 10 Uhr melden.

Die Erbgen. deren zu Zyflich verstorbenen Eheleuten Matthens Vermeulen und Aaltjen Oyen wollen die zur Nachlassenschaft gehörige zu Zyflich gelegene Kaethstätte unter Assistentz des löbl. Gerichts auf den 13 November, Nachm. um 2 Uhr, an Peter Reuls Behausung zu Wyler im halben Mond zum Verkauf anhangen, und 4 Wochen hernach, den 11 December, bey ausbrennender Kertzen zuschlagen.

Nachdem ad instantiam der Reformirten Gemeine zur Marck, wieder die Eheleute Vorberg, distractio derer vorm Westen-Thore am Brüggen Wege käntlich gelegenen beyden Gärtens:

lens, wovon einer zu 75 Rthlr; und der ander zu 624 Rthlr 30 stüber eydlich taxiret worden, erkant, und zu deren Verkaufung termini auf den 29 November a. curr., 30 Januarii und 20 Martii 1755, jedesmal Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstube anberahmet; Als können so dann Lust-tragende Ankäuffer sich einfinden und ihren Vortheil suchen, diejenige aber, so an gem. Gärten ex quocunque capite es auch sey, Ansprach zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii & præclusi hiedurch abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung cum justificatoria abzugeben. Sign. Hamm im Landgericht den 30sten September 1754.

Derjenige, so den zu Mehr, in der Dusselt gelegenen, von Heur. van Burick bishero Pachtweise untergehabten Bauhof, zu kauffen Lust hat, kan sich bey denen Eignern als zu Wesel beym Herrn Auditeur Hymmen, und in Cleve beym Herrn Hofrath und Regierungs-Registrator, Föris melden.

Wilhelm Oestrop will seinen Bengen-Kath in Hönnepel gelegen, den 2 Nov. a. c., des Nachm. um 1 Uhr, zu Martenbaum im Schwan, bey der ersten und zweyten Kertze, sodann den 13 Nov. zu Niedermörmter auffm Hof bey der letzten Kertze, sub Directione & Assistentia judicii, verkauffen.

VI. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da der bey Cranenburg gelegene Rittersitz Creutzforth, bestehend aus einem auf holländische Art mit Englischen Fenstern erbaueten Hause, Garten, Baumgarten, Fischerey, Jagd, Allees, Sternbusch vor und hinter dem Hause, um gleich anzutretten, zu verpachten stehet, auch allenfals nebst denen dazu gehörigen drey Bauren- und zwey Kaethenstellen zu verkauffen; so können sich Liebhabere dazu bey dem Herrn Geheimen Rath von Raesfeld in Wesel, beliebig melden.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es haben die Herrn Erbgen. des abgelebten Herrn Bürgermeisters von Grandis, das Elterliche Wohnhaus benebst dazu gehörigen Kraut- und Baumgarten, imgleichen Scheune, Stallung, Brauhaus, Kirchenbäncke und Begräbnüsse, samt allem Zubehör an den Herrn Bürgermeister Metzingh erblich verkauft, nur daß der aus dem Hause gehende Canon ad 7 und ein halben Rthlr jährlich an die Königl. Renthey bezahlet werden. Es werden also alle, so an diesem Hause cum pertinentiis einiges Recht haben, peremtorie & sub pœna perpetui silentii edictaliter citiret, um ihre Forderungen, à dato publicationis binnen 4 Wochen, beym Königlichen Stadtgericht zu Soest anzuzeigen und zu justificiren.

Der Gastwirth Fried. Cöster in Soest, hat an den Herrn Kaufhändelern Ant. Sybel drey Morgen Erbland ausser dem Grandwegs-Thor gelegen, benebst dem freyen Düngel-Weg über der langen Fuhrt, und von dem über St. Petri Kirchen-Land, auch der Wittiben Weymanns Ulmecken Land, verkaufet; diejenige, welche an diesem Lande etwas zu forderen oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, werden hiedurch peremtorie & sub pœna perpetui silentii citiret, um ihre Forderungen à dato publicationis binnen 4 Wochen, beym Königl. Stadtgericht anzugeben.

VIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es sollen die im Cölnischen gelegene Domainen-Ländereyen, Xantischer Schlüterey, als 1) Die grosse Schey. 2) Die kleine Schey. 3) Die runde Schey. 4) Das Heidestück, und 5) Der Hofacker, in nachfolgenden 3 Terminen, als den 26 dieses, 24 Octob. und 21ten Nov. a. c., jedesmahl Nachm. um 2 Uhr, in der Xantischen Schlüterey öffentl. an den meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden; die dazu Lust-tragende können sich einfinden.

Es soll die Domainen-Furths halbe Hufe zu Huirden, Amts Xanten gelegen, in nachfolgenden 3 Terminen als den 26 dieses, 24 Octob. und 21 Nov. a. c., jedesmahl Nachm um 2 Uhr, in der Xantischen Schlüterey auf 6 oder 12 Jahren verpachtet werden; Lust-tragende können sich alsdann einfinden.

Der

Der vor der Stadt Hamm Norden aus an der Schleuse gelegene so genannte Olt weyde-Kamp, und eine gleichfalls Norden aus nach Hoevel gelegene Weyde, die Ahlefeldts- oder Plaggen-Wiese genannt, sollen anderwärts auf 5 Jahr, dem meistbietenden verpachtet werden; des Endes können zur Anpachtung Lusttragende sich den 2 December curr., Vormittags um 10 Uhr, beym Herrn Rentmeister Pieper einfinden und ihren Vortheil suchen.

IX. Sachen/ so verlohren ausserhalb Duisburg.

Es hat sich zwischen Dinslacken und Wesel ein Hünerhund verlohren mittelmässiger Grösse, weiß mit ganz hell-braunen Flecken und etwas spitzen Kopf; so etwa dieser Hund bey jemand angekommen oder aufgefangen seyn mögte, wird ersuchet dem Schmidt, Meister Holthausen in Rees oder an der Lipperbrücke vor Wesel, denen Fehrknechten Nachricht zu geben, gegen eine Recompens von 3 Rthlr.

X. Von inhaftirten Personen ausserhalb Duisburg.

Tot Lobberick in 't Amt Krieckenbeeck is, om tot Breyel eenen Diefstal begaen te hebben, in hechtenisse gebracht eenen Joode zich noemende Marcus Levi, voorgevende geboortig te syn tot Konigstein by Franckfurt, sonder voorsien te wesen met eenige Attestatie. Deselve is oud 18 Jaeren, kort dick van postuere, swarte crause hairen, bruyn en bleck van gesigt, gekleed met eenen witachtigen rock en camisool, ledere broecke. synde een Vagabond en alsoo verdagtig van meerderg seyten; worden daeromme de Gerigs-Overigheden en alle andere gedienstelyk versogt, die iets tot faciliteringe der inquisitie weeten te subministreeren, het selve ten eersten aen de Heer van Berckeler, Scholtis tot Lobberick, bekent te maecken.

XI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Cleve, entbiethen allen und jeden Creditoren, so an des entwichenen Stephans Brey zu Goch, Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen wasmassen nach in obgedachten Breys Vermögen entstandenen Concurs, der von uns bestättigte interims Curator, Herr Hoffiscal Märcker vermittelst ad Acta gegebener Vorstellung eure gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten. Wann wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir euch hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Goch, das andere zu Uden, und das dritte zu Xanten angeschlagen, peremtorie, daß ihr à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 26 Octobris a. curr., vor uns alhier aufm Rahthause, Vorm. um 9 Uhr euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in Original produciret, urer Forderungen halber mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntnüß und Locum in abzufassendem Prioritäts-Urthel gewartet; mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Cleve im Landgericht den 17 Julii 1754.

(L. S.) G. Sethmann. Schuirmann. H. M. Pauli. A. E. Jänicke.

Demnach die Wittibe des verstorbenen Joh. Henr. Althoffs unterm 16 October a. curr., vermöge übergebenen Supplicati dem hiesigen Königl. Landgerichte angezeiget, wie sie wegen sehr viel ihr bekannt gewordener Schulden sämtliche auf sie eintringende Creditores zu befriedigen, nicht im Stande, mithin solcherhalben sich ad cessionem bonorum offeriret, und Citationem Creditorum gebeten, sothanem Suchen auch p. decr. v. 17c statt gegeben; Als werden in Kraftgegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna affiairet, sämtliche an der Wittiben Althoffs hieselbst, oder deren Vermögen Anspruch habende Creditores hiemit abgeladen, um sich à dato über 2 Monaten, mithin auf den 15 Januarii anni fut. dieses Suchens halber zu erklähren, eventualiter aber ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß auf beschehenes Aussenbleiben mit denen erscheinenden Creditoren solcher halben gehandelt,

helt, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß verfüget, eventualiter aber mit der liquidation verfahren werden solle. Sign. Hamm im Landg. den 17 October 1754.

Es hat Dieb. Monting zu Gelsenkirchen, beym Landgericht zu Bochum angezeigt, daß sein Schwager Ritter, genannt Kampmann zu Wattenscheid vor einigen Tagen ohne Leibes-Erben verstorben, mithin, ob er zwarn zu dessen Nachlassenschaft der nächste Erbe wäre, er gleichwohl sich noch zur Zeit als Erbe nicht erklären könne, bis daß Creditores, so an des Verstorbenen Vermögen rechtliche Ansprache hätten, verabladet würden, und des Endes um Convocation derselben angestanden. Wan man nun diesem Suchen per Decretum vom 24 dieses deferiret; Als werden alle und jede Creditores, so an des verstorbenen Kampmanns Nachlassenschaft einige Ansprache und Recht ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis wovon eines zu Bochum, das andere zu Hattingen, und das dritte zu Castrop angeschlagen, edictaliter citiret und abgeladen, daß sie à dato dieses binnen 9 Wochen, und längstens in termino den 7 Decembris a. c, ihre Forderungen angeben, und zugleich sub pœna perpetui silentii justificiren, wiedrigenfals gewärtigen müssen, daß nach Ablauf dieser Frist, nicht weiter gehöret werden sollen. Sign. Bochum im Landgericht den 30 Sept. 1754

Es haben die Geschwistere und Erben Erckels aus Hattingen, Nahmens Friederich Henr. Erckels, Cath. Elisabeth Erckels, verwittibte Koenen, J. G. Erckels, F. H. Erckels, der Regierungs-Cantzlist zu Lingen Badenius und dessen Ehefrau, so dann die Ehefrau Ida Adriana Loecken bey hiesigem Landgericht zu Bochum angezeiget, daß sie mit dem jetzigen Magistrat zu Hattingen, wegen einer an die Stadt Hattingen zufolge an ihrem Erblasser, dem gelebten ehemahligen Bürgermeistern und respect. Rentmeistern Georg Kilmann unterm 9 Martii 1635 ausgestellter Obligation, bey hochl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Cleve in Process gerathen, und denenselben daselbst per sententiam vom 5 Octobris a. p. auferleget worden, sich ad causam, und daß sie die einzige Erben des Creditoris Kilmann, oder doch die allernächste rechtmässige Prätendenden der an denselben ausgestellter und eingeklagter Obligation qväst. sind, zu legitimiren, mithin wie sie sothane Qualification bey hochgedachter Cammer beygebracht, und daselbst zugleich pro Citatione Edictali angestanden, dieselbe damit per dem. Decretum vom 8 Januarii a. c., an hiesiges Landgericht verwiesen worden, und dahero gebeten sothane Edictal-Citation in forma solita ausfertigen zu lassen. Wan man nun solchem Suchen hiemit deferiret; Als werden alle diejenige, so an vorgedachte Obligation vom 9 Martii 1635, ein besser oder ein gleiches Recht mit vorgem. Impetranten oder auch sonstige Ansprach ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, verabladet, daß sie sich innerhalb 9 Wochen, davon 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten, 3 vor den dritten und terminus peremtorius auf den 20ten Decemb. Vorm. um 9 Uhr, auf der hiesigen Landgerichts-Stube zu Bochum angesetzet werden, ihr vermeintes Recht und Forderungen einbringen und justificiren, oder gewärtigen, daß sie damit präcludiret und nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Bochum im Landgericht den 15. October 1754.

XII. AVERTISSEMENT.

Nachdem Se Königl. Majestät, Unser allergnäd. Herr, auf Ansuchen derer Tuchfabricanten zu Schermbeck, allergnädigst zugestanden und verordnet, daß in ged. Stadt ein besonderer Wollmarckt angeleget und daselbst alle Sonnabend, jedesmahl vom 13 Junii bis den 13 Sept. gehalten werden solle; Als wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht.

Es wird denen Passagiers; so ihre Reise durch Bochum im Märckischen Lande nehmen, kund gethan, daß sich neulich der Herr Forssum daselbst etabliret, Wirthschaft zu halten entschlossen, und deshalb den Königl. Preussischen Adler aushangen lassen; so können Reisende sich beliebig bey ihm daselbst am Marckt einfinden und guter Aufwartung versichert seyn.

Obgleich Alb. Dieckmann in Wesel, durch die vorige Wochenblättern hat bekant machen lassen, daß in dem Hause, die 7 Stern genant, keine Wirthschaft mehr getrieben werde, so thut demnach der Wirth Riethmann hiemit allen Fuhrleuten, auch fremden und reisenden Passagiers hiemit zu wissen, daß er gesonnen ist, in gedachtem Hause die Wirthschaft fortzusetzen; verspricht auch jedermann hinlängliche satisfaction.

Zweyter Anhang.

Num. XLVI. Dienstag den 12 Novembris 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XIII. NOTIFICATION.

Da bey der Königlichen Landrenthey in Minden, ein 4 Sgr. Stück eingekommen, welches mit Seiner Königlichen Majestät Unseres allergnädigsten Herrn Brustbilde versehen ist, und die Jahrzahl 1752 führet, welches offenbahr falsch und dem Ansehen nach von blosen Spialter gepräget ist, dessen Unrichtigkeit sich auch dadurch hauptsächlich känntlich gemacht, daß in der Umschrift bey dem Worte Borussorum das U, und in dem Worte Rex, das E fehlet; so wird das Publicum hiedurch gewarnet, sich vor diese falsche Münze in Acht zu nehmen. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 11 October 1754.

Auf Befehl hochlöblicher Clev-Märckscher Landes-Regierung, sollen zwey dem Eilschen Concurs zugehörige von der Gemeinde zu Husperden ausgestellte Obligationes, wovon die eine über 350 Thlr Clevisch spricht, wofür der so genannte Petersklamp und die Essensteege pro hypotheca haften; die andere aber ein Capital von 300 Thalr Clevisch in sich hält, wofür ein Stück Land von ohngefehr anderthalben Morgen verpfändet ist, zu Behuf der Concours-Kosten verhandelt werden; wer nun sothane Obligationes zu übernehmen gesonnen, wolle sich bey dem angeordneten Litis Curatore des Eilschen Concursus, Herrn Criminal-Rath und Regierungs-Advocato Lampe zu Cleve forderlamst melden, und bey demselben nähere Erkündigung einziehen.

XIV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam des Freyherrn von Bönen modo dessen Erben und der Erben von Omphal, das zum Hause Goldschmidding gehörige, nahe bey Castrop gelegene Gehöltz mit dem Grunde, welches in fünf Numern vertheilet und abgemessen ist, in dreyen Terminen, als den 21 Decemb. c., den 21 Februar. und 22 April. 1755, publice distrahiret und den Meistbietenden in ultimo Termino zugeschlagen werden soll; wes Endes diejenige, welche Lust haben obgemeltes Gehöltz mit dem Grunde, gantz oder ein Theil davon zu kaufen, in den beyden ersten Terminen zu Unna auf dem Rahthause, und im letzten Termin zu Castrop an der Frau Wittwen Bethaken Hause, Vormittags um 10 Uhr erscheinen und darauf bieten können. Wobey zugleich alle diejenigen, welche an gem. Gehöltz einigen Anspruch oder Recht zu haben vermeinen, Kraft dieses Proclamatis, deren eines hier zu Unna, eines zu Castrop und eines zu Bochum angeschlagen und peremtorie sub pœna perpetui silentii abgeladen werden, sich in obged. Terminis zu melden, ihre Prætension ad Acta anzugeben, und solche per Documenta oder sonst zu justificiren, wiedrigen Fals sie damit ferner nicht gehöret werden, sondern das Gehöltz mit dem Grunde dem Meistbietenden als ein allodial freyes Stück adjudiciret wird. Im übrigen dienet zur Nachricht, daß dieses Gehöltz folgender massen taxiret worden.

No 1. Das Holtz 171 Rthlr. Der Grund zu 2 Morgen, 1 Scheffel, 8 Ruthen, der Morgen zu 28 Rthlr. Facit 63 Rthlr, 32 st., 3 d.

No 2. Das Holtz 418 Rthlr, 30 st. Der Grund zu 6 Morgen, der Morgen zu 40 Rthlr. Facit 240 Rthlr.

No 3. Das Holtz 682 Rthlr. Der Grund zu 7 Morgen, 2 Scheffel, 63 und ein halb Ruthe, per Morgen 42 Rthlr. Facit 321 Rthlr, 24 st. 8 d.

No 4. Das Holtz 489 Rthlr. Der Grund zu 6 Morgen, 1 Scheffel, 40 und ein halbe Ruthe, der Morgen 29 Rthlr. Facit 184 Rthlr, 4 st., 4 d.

No 5. Das Holtz 569 Rthlr. Der Grund zu 8 Morgen, 2 Scheffel, 64 Ruthen, der Morgen zu 48 Rthlr. Facit 415 Rthlr. 23 st.

Vigore Commissionis, J. W. v. Deutecom.

Die Erben Beeckmans zu Isselburg sind willens, mit Zuziehung des Magistrats, in dreyen Terminen, als den 4 und 18 Novemb. wie auch 9 Decemb. a. c. final zu verkauffen, ihr daselbst

selbst gelegenes Haus, Hof und Zubehör, nebst ein Stück Land, den Galgenkamp genannt, gelegen im Millingschen: Lusthabende Käuffer können in dicto Termino sich des Morgens um 9 Uhr aufm Rahthause daselbst einfinden.

Nachdem auf die von den Erbgen. des Herrn Befehern Wirtz in Keyserswerth, zu Verkauf sub Assistentia des Calcarischen Magistrats-Gericht freywillig ausgesetzte immobilia nach beygesetzter Taxe, in primo termino höher nicht gebotten. Als das in Calcar auf der Mondstrasse gelegenes Haus, zu den 3 Königen genannt, samt dahinten gelegene Scheune und Hinterhaus, nach Abzug aller Lasten, taxirt 400 Rthlr und licitirt 225 Rthlr., sodann einen auf der Herrnstrasse zwischen denen Erben Hoffackers und Monfr. Evers gelegenen Wall-Baumgarten, taxirt 25 Rthlr, und lic. 20 Rthlr, und dan den 9 Nov. die 2te, und 9 Dec. c. a., die letztere Kertze, Nachm. Glocke 3, bey den Bewohnern vorged. Hauses Gerlacken Otten ausflammen wird; Als wird solches nochmahls bekant gemacht, und können die Vorwarden vorab in der Secretarie eingesehen werden.

Den 14 November a. c., sal Hend. Bermis in het Vernehm, Vogdye Geldern, aen den meestbietenden met den stokkenslag laeten verkopen eenige slaegen opgaend Eyckehout, ende ook eenig Brandhout.

Den 18 November c. a., sullen de Heern Canonicken in Marienfande op hunnen Broers-Hof in den Lande van Straelen, 's morgens ten 8 uuren met den stokkenslaeg laeten verkopen eenige Slaegen Eycken- en Willigeboomen.

Es ist mir per Rescriptum Clementissimum aus hochlöbl. Landes-Regierung vom 28 Januarii curr aufgetragen worden, den der Frau Gräfin von Lottum zuerkandten Philip Binsberger Hof, welchen der Herr Müntzmeister Kuster besitzet, zu Dienst der Lottumschen Creditoren mit ad hastam zu bringen, und dann derselbe folgender Gestalt nach der neuen Carte

			Grösse M.	Taxa Rut.	Rthl.	St.	Licitatum Rthl.	St.
A	1	Hofreitung		322	201	15		
B	2	Ein Stück Bauland, die Dormagen genannt	12	40	2865	50		
C	3	Eine Weyde	6	320	2450			
D	4	Noch eine Weyde	2	530	937	5		
G	8	Das Wärdgen		412	102	55		
E	5	Noch etwas Ward		65	16	15		
F	6	Unland und Wasser		67				
Ff	7	Noch Unland und Wasser		70				
		Summa	23	26	6573	20		
H	9	Das alte Gebäu			100			
		Summa			6673	20		
I	10	Dazu komt das neue Gebäu ad			1452			
		Summa Summarum			8125	20	7000	

Ordnungs-mässig taxiret worden; des Endes wird nunmehro gedachter, so genannter Philip Binsberger Hof hiemit sub hasta zum feilen Kauf ausgesetzet, forthin die zum Kauf Lust habende hiedurch eingeladen deshalb in nachfolgenden legalen Terminen, als Freytag den 17 May, 16 Augusti und 15 Novembris zu Cleve auf der Stadts-Wage jedesmahl Nachm. um 3 Uhr. zu erscheinen, ferner Gebott thun, und in dem letztern peremtorischen Termin, jedoch salva Clementissima Ratificatione, die Adjudication zu gewärtigen. Sign. Cleve den 17 May 1754.

Vigore Clem. Commiss.

G. Sethmann. H. P. Gesellschap J. S.

Op den 16 November sullen binnen Kevelaer, via executiva, verkocht worden de gereede Goederen van de Wedue Sander Cox.

XV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Herr von Gravving zum Langenkamp, hat dem Colono Richthof zu Betwicke, vier Morgen Land im Borgelschen Felde zwischen Erote Johans und des Küstern zu Borgeln Land verkaufet, und sind mit dem vor einiger Zeit bereits ausgezahlten Kaufschilling, einige des Hn. Verkäuffers Gläubigere bezahlet worden; wer gegen diesen Erbkauf etwas einzuwenden und an denen verkauften 4 Morgen Land einige Forderung hat, muß seine Ansprache à dato publicationis binnen vier Wochen, beym Königl. Stadtgericht anzeigen, und justificiren.

Colonus Wilhelm Rohe zu Hiddingsen, hat an Andreas Siesechen, Bürger in Soest 2 Morgen Erbeland an der Kesselfahrt gelegen, verkaufset; wer an diesem Land Forderung hat, muß solche à dato publicationis binnen 4 Wochen beym Königl. Stadtgericht anzeigen.

Es hat der Kirchmeister Sethe zu Schwerte von der Wittiben Borgard daselbst ein Scheff. Gartens, vorm Ostenthor auf der Huwe, bey Caspar Löwen seinem Garten Stück gelegen, gekauft; diejenige so daran was zu fordern haben, müssen sich in Zeiten melden.

Nachdemahlen weyl. Herr von Scheven bereits vor einigen Jahren seinen im Kirchspel Brunen gelegenen Bauhof Tenfelde an den darauf wohnenden Pächter, Johann Tenfelde verkaufet hat, so wird zu Anfang Decembris a. c., gerichtliche Auftragt geschehen, und der Kaufschilling bezahlet werden; ein jeder, so an ermeltem Bauhof einigen Anspruch zu machen befugt ist, muß sich vor Ausgang dieses Monats bey einem löbl. Landgericht zu Wesel, melden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam Hollmann, Hellenberg und Lueg, welche nachstehende zum Hause Ermelinghoven, Amts Hoerde gehörig gewesene Stücke, als 1) Das eingebauete Kämpgen. 2) Das Bornstück, und 3) 5 Morgen Land von dem Bierbäumgen nächst Luegs Ländereyen von dem Freyherrn von Syberg zu Boerde, gekaufset haben, Edictalis Citatio Creditorum und derjenigen, welche an gem. Stücken ex quocunque capite einen Anspruch oder Forderung zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen à dato den 5 Novemb. beym Königl. Landgericht zu Unna, sub pœna perpetui silentii extrahiret, und das Proclama zu Unna, Hoerde und Schwerte angeschlagen werden. Sign Unna im Landgericht den 5 Nov. 1754.

Theod. Hufkens heft aan Willem Kuesters tot Humpel, een Kadstedt, aen eene seyde van Step op het Eyland alwaer Bongert tegenswordig op wondt, en de andere seyde van de Weduwe Maas tot Humpel gelegen, verkocht; al degeene, die daerop het mindeste te prætendeeren hebben, konnen zich in tyd von ses Weeken by de gem. T. Hufkens, of by het Getricht tot Humpel aengeven. Oock heft den gemeld. Theod. Hufkens tot Griet verkocht twee Huisen, het eene aen Jan Bergholt. en het tweede aen Jacob Ophorst; al degeene, die aen het een of ander te prætendeeren hebben, konnen zich als booven gemeld, aengeven.

XVI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die Patrimonial-Stücke bey der Stadt Lünen, als Waage-, Weggeld, Fischereyen und Bleichmersch, sollen auf den 18 November a. c., um 2 Uhr, salva Ratificatione Regia, à Trinitatis 1755. bis dahin 1757, verpachtet werden, da sich dann die licitantes in termino auf dem Rahthause einfinden und ihr Gebott thun können.

Die Königl. Accise-Casse zu Dinslacken will den 16 Novemb. c., Vormittags um 11 Uhr, auf der Accise-Casse dasige Musique pro 1755 verpachten.

Die Aufwartung mit Musique pro Anno 1755, wird am 13 Novemb. c. auf der Accise-Casse zu Rhurort Nachmittags um 4 Uhr zur Verpachtung ausgesetzet, und sollen Lusttragende dazu eingewartet werden.

Word een igelyk bekent gemaakt, dat onder Oud-Sevenaer is geleegen een Huis, Schuir, Berge, Tabaksland, Weyde- en Bouwland, zynde uytterwaarden aan den ouden Rhyn over het Huis te Aerth; die geneegen is het zelve uit de hand te pagten, gelieve zich te addresseeren by den Heere Borgermeester Verschoor binnen Nimegen.

XVII. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Demnach auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Befehl eine Gier-fliegende Brücke über den Rhein am Spyck an statt der jetzigen Fehrponte zu Beforderung der Passage angelegt werden soll, und zu diesem Behuef ein Entrepreneur und zugleich auch Pächter aufgesuchet wird, welcher entweder auf eigene Kosten dergleichen fliegende Brücke mit allen dazu gehörigen

Ma-

Materialien Losen oder festen Kahnen, Seilen, Stricken, Kellen, Anckers, Bäumen Rudern oder sonst nöthigen Gerätschaften dergestalt forderſamſt erbauen wolle, daß solche zu Ende des May Monats nächstkommenden Jahrs 1755. so wol völlig fertig und zum Gebrauch aptiret sey, als auch in Pacht auf lange Jahre mit porportionirten successiven Decourt der Anlage von den jährlichen Pachtgeldern übernehme, oder welcher auch allenfals nach erhaltenen successiven Vorschuß des zur Anlage nöthigen Capitals gegen hinlängliche Caution und Land-übliche Zinsen à 5 pro Cent, dergleichen Gier- oder fliegende Brücke am Spyck erbauen und wie vorgedacht in Pacht zu nehmen gesonnen sey; Als haben sich alle auf eine oder die andere Art Lusthabende bey der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer zu Cleve, oder daselbst bey dem Departements-Rath der Schlüterey Cleve forderſamſt anzugeben, umb von den weitern Conditionen nähere Information zu nehmen, so dann bey dem Departements-Krieges- und Domainen-Rath Herrn Schwedler auf den 19 dieses, ihre finale Declaration zu thun. Signat. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 1 November 1754.

XVIII. Von vacantem Schul-Dienſt.

Da der Herr Rector Eickelberg in der Stadt Hamm vor wenig Tagen an einem Stichfluß gestorben und die Lateinische Schule, welche in 5 Classen bestehet, dadurch eines gelehrten und tüchtigen Rectoris verlustig worden; so hat ein Ehrstl. Reform. Consistorium, damit solche Stelle mit einem capablen und gelehrten Subjecto wieder besetzet werden möge, am dienlichsten zu seyn geurtheilet, einem jeden durch das Intelligentz-Blat von dieser Vacantz Nachricht zu geben, damit einer oder der ander, welcher zur Schul-Arbeit Lust haben, und die darzu erforderliche Capacität und Studia besitzen mögte, mit erstem bey einem Ehrstl. Consistorio sich persöhnlich stiren oder doch durch glaubhafte Attestata von seiner Geschicklichkeit und guten Gaben, demselben oder dessen zeitl. Præsidi dem Herrn Prädiger Peil, gnugsahme Versicherung geben könne.

XIX. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Bey dem Vormünder Gerhard Ter Heggen, kommen auf Martini 25 Rthlr Pupillengelder zur Ablage; wer nun selbige gegen ein sicheres Unterpfand und Land-übliche Zinsen aufzunehmen gesinnet, kan sich bey demselben zu Capellen melden.

XX. AVERTISSEMENT.

Demnach des Crämers Johann Brand, Bürgern zu Lippstadt Frau, ihren alten 92 jährigen Mann vor kurtzen Tagen zu Dortmund, boßhafter Weise verlassen, und sich mit einem fremden Kerl und des Brands Magd, heimlich davon gemacht, auch ihrem Mann einige Waaren in gedruckten Schriften, gemahlten Schuledern, allerhand Corallen, Perlen und schwartzen platten Agatsteinen bestehend, mitgenommen hat; so wird dem Publico dieses notificiret, und eine jede Obrigkeit geziemend requiriret obged. fremden Kerl mit dem bey sich führenden, des Johann Brands Eheweib, in Betrettungs-Fall cörperlich arretiren und der Obrigkeit zu Lippstadt davon gebührende Nachricht geben zu lassen. Der Kerl ist ungefehr 40 Jahr alt, hat hell-braune Haar, ist mittelmässiger Statur, trägt einen weissen Rock und braun Camisohl, rothe scharlackene Hosen, geht etwas lahm, führet einen Paß von einem seiner Cameraden, so vor 9 Wochen in Arnheim arrestiret, giebt sich gegenwartig den in sothanem Paß befindlichen Nahmen von Andreas Abel, nennet sich auch sonsten Joh Fried Freudenreich oder Johann Fried. Kind. Giebt sich hin und wieder vor einen Fabricanten und Saltzburgischen Emigranten aus. Das Frauenzimmer ist etlich 40 jährigen Alters, mittelet Statur, schwartzbraunen Angesicht, ein braun Scharsen Camisohl und Rock anhabend. Die Magd ist mittelmässiger Postur, hat ein grün Camisohl, einen gelben Rock an, und trägt durchhebends einen mit schwartz Wachstuch überzogenen Korb, worinnen die mitgenommene Waaren sind.

Wer in der neuen Huissenischen Lotterie Loosen nehmen will, kan sich in Wesel beym Herrn Krieges-Commissario de Groot, in Xanten beym Herrn Mollenbeck, in Calcar beym Herrn Scheffen Nielen und Buicker, je eher je lieber, melden.

Wer noch Lust hat in die Wanschaften 3 Classen Lotterie einzusetzen, beliebe sich ehestens bey dem Universitäts-Secretario, Herrn Bongard in Duisburg zu melden, woselbst noch Loose zur ersten Classe vor 12 Gar. Einsatz zu bekommen sind.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 19 Novembris Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XLVII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Ob in der Schriftstelle *Esai. XLIX.* 24. das Hebräische Wort *Tzaddik*, welches in derselben dem *Satan* beygeleget wird / einen Gerechten bedeute.

Es werden in dem vorhergehenden der Kirche, nachdem dieselbe *v.* 14. klagende war eingeführet, der HErr hat mich verlassen / der HErr hat mein vergessen / die prächtigsten Verheissungen gegeben, daß es nemlich geschehen würde, daß, da sie zuvor war unfruchtbar, entzeln, vertrieben und verstossen, und ihr Land ein wüstes, verstöretes und zerbrochenes Land gewesen, nunmehro durch eine erstaunende Menge geistlicher Kinder, welche von allen Seiten her sich zu ihr würden versammlen, sollte erfreuet werden, und GOtt der HErr seine Hand zu den Heiden wollte aufheben, und zu den Völckern das Panier seines Evangeliums aufwerffen, mit der gesegneten Auswirckung, daß sie ihre, der Kirche, Söhne in die Armen würden herzubringen, und ihre Töchter auf den Achseln hertragen, ja daß die Könige sollten Pfleger und ihre Fürstinnen Säugammen der Kirche seyn, die durch ihr ehrerbietig und dienstfertiges Betragen würden an den Tag legen, daß sie dieselbe für den geistlichen Leib, wovon JEsus Christus, der König aller Könige und HErr aller Herrn, das Haupt ist, halten.

Sollte aber der Fürst dieser Welt, der kräftig wircket in den Kindern des Unglaubens, und dieselbe in seinen Stricken gefangen hält, nach seinem Willen, 2. Tim. II. 26. diesen Unternehmungen sich nicht mit allem seinem Vermögen widersetzen, und die angekündigte Entwältigung

gung einer so grossen Menge, worüber er so lang die Herrschaft hatte geführet, wollen und können hintertreiben und verhindern? die Schwierigkeit konte der Kirche in die Gedancken kommen: wie sie dan auch in den Worten, die wir zum Theil zum Gegenstand unserer gegenwärtigen Betrachtung erwehlet haben, würcklich wird vorgestellet: Kan man einem Riesen den Raub nehmen? oder kan man dem *Tzaddik* seine Gefangene loßmachen? Aber auch so fort in dem folgenden 25 Vers aus dem Wege wird geraumet: Ja freilich / so spricht der HErr / Es sollen die Gefangenen dem Riesen genommen werden / und der Raub des starcken los werden.

Durch den גבור Gibbor / welches Wort einen Starcken bedeutet, und von Luther, der hierin den Griechischen Dolmetschern gefolget ist, durch einen Riesen wird übergesetzet, wird, zufolge der gemeinen und genugsam gewissen Erklärung der besten Ausleger, der Satan verstanden. Er ist der Starcke / wider welchen / um ihn nemlich zu bekriegen, der HErr kommen / und über welchen sein Arm herrschen würde / *Esai.* XL. 10. An der Richtigkeit dieser Auslegung mögen wir so viel weniger zweifen, da der Heyland auf die Schriftstellen Esai. XL. 10. und vornemlich XLIX. 24. 25. in seiner Rede siehet, worin er das Wunderwerck des von ihm ausgetriebenen Teufels wider die ungereimte Gottlosigkeit der Pharisäer vertheidiget, Matth. XII. 29. Oder wie kan jemand in eines Starcken Haus gehen / und ihm seinen Hausrat rauben: es sey denn / daß er zuvor den Starcken binde / und alsdenn ihm sein Haus beraube?

Gleichwie nun durch den Raub des Riesen, oder Starcken, Menschen verstanden werden, die der Satan GOtt durch seine Verführung und Uberwindung geraubet und unter seine Gewalt gebracht hat; also wird es der Gleichförmigkeit der Rede allerdings gemäß seyn, daß in dem andern Theil des Verses durch die Gefangenen des Gerechten, gleichfals solche verstanden werden, welche durch diesen Gerechten werden gefangen gehalten: so daß durch den Starcken und Gerechten eine und dieselbe Person, nemlich der Satan, beschrieben und zu erkennen gegeben wird. Wie aber reimt sich der Nahme eines Gerechten zu dem Satan, dem Vater, Urheber und Stifter aller Ungerechtigkeit? Wäre es darum nicht besser, daß man die Worte, Schebhi Tzaddik die gefangene Menge des Gerechten / wie von einigen Jüdischen Lehrern, auch von Aquila und Theodotion, geschehen, übersetzte: die gefangene Menge der Gerechten wird los werden: so daß dadurch eine Menge deren, die aus Gerechten bestehet, und nicht eine Menge, die von dem Gerechten, dem Satan, gefangen gehalten wird, verstanden würde? Die so genannten LXX. Griechischen Dolmetscher scheinen die Worte des Hebräischen Textes gleichfals in diesem Verstande aufgefasset, und da derjenige, der einen Gerechten gefangen hält, ungerecht verfährt, diesen Begrif, ohne sich genau an die Worte zu binden, wie mehrmahlen von denselben geschehen ist, in dieser ihrer Übersetzung Και εαν αιχμαλωτευση αδικως, und wenn jemand ungerechter Weise hat weggeführet / ausgedrücket zu haben: so, daß es nicht nöthig ist, daß man mit dem Herrn Vitringa stelle, daß von ebengedachten Dolmetschern δικαιως wäre gesetzet; wofür aber ein superkluger Abschreiber (Sciolus Librarius) dem dieser Ausdruck anstößig vorgekammen, αδικως geschrieben hätte. Obschon nun jetzt berührte Übersetzung vor jener sich scheinet anzupreisen, daß sie den Namen des Gerechten von dem Satan weg- und zu solchen, denen dieser Nahme ausser Gegensprache zukommt, und durchgehends in der Heil. Schrift gegeben wird, überbringt: so mag gleichwol dieselbe um klarer und erheblicher Ursachen willen nicht angenommen werden. Denn zu geschweigen, daß der Nachdruck der Rede, die eine der grössesten Schwierigkeiten, eine fast unüberwindlich scheinende Hinderniß solte vorstellen, offenbar geschwächet wird; wenn die Gefangenen, die dem Satan sollten entwältiget werden, als Gerechten, mithin als solche, die bereits aus der Gewalt des Satans waren entronnen und losgemachet, werden eingeführet. Auch nicht zu sagen, daß der Prophet, gleichwie er kurtz vorher von dem Raub eines Riesen oder Starcken gesprochen hatte in der einzeln Zahl, so fort darauf von einer gefangenen Menge des Gerechten in derselben einzeln Zahl seine angefangene Rede fortsetze, und derselbe in dieser ähnlichen Zusammensetzung der Worte, um die sonst daseyende Anlaß zum Mißverstand seiner Meynung seinen Zuhörern und Lesern zu benehmen, in der

mehreren

mehreren Zahl Schebhi Tzaddikim, die gefangene Menge der Gerechten, hätte sagen und schreiben müssen, auch ausser Zweifel so würde gesagt und geschrieben haben; wan er durch den Gerechten nicht den zuvor gemeldten Riesen, sondern die Gefangene Menge der gerechten Menschen hätte gemeinet: der folgende 25 Vers, worin die, Vers 24. vorgestellte, Schwierigkeit beantwortet, Malkoach, der Raub, mit עריץ, welches Wort von Lüther durch einen Starcken wird übergesetzet, und Schebhi, eine gefangene Menge / mit גבור, Gibbor, verbunden wird, wirft solche Übersetzung und Erklärung auf einmal über einen Hauffen. Andere, welche sahen, daß der Nahme des Gerechten zu dem Satan sich nicht schickete, zugleich aber auch sahen, daß die Fassung und der Zusammenhang der Rede nicht leide, daß dieser Nahme auf jemand anders, als den Satan, zugeeignet würde, haben durch einen kühnen Sprung in das, vor diesem mehr als in gegenwärtigen aufgeklärten Tagen brauchbare und beliebte, asylum ignorantiæ, Antiphrasis, genennet, sich hineingeworfen. Welchem nach der Satan ein Gerechter / weil er mit nichten gerecht ist, sollte heissen. Coccejus lehrete, daß der Satan wegen des Rechts, das ihm das Gesetz, um über den Sünder vermittelst der durch ihn eingeführten Sünde zu herrschen, zuerkannt hat, den Nahmen eines Gerechten trage, und tragen möge, und führet zum Beweiß die Stellen Hebr. II. 14., 1 Cor XV. 56 an. Und diesem grossen Ausleger der Göttlichen Schriften ist man hierin durchgehends gefolget. Doch dem berühmten Vitringa wil diese Erklärung nicht anstehen. In seinem Commentarius über den Prophet Esaias eröffnet er dagegen seine gegründete Bedenckungen, welche hauptsächlich dahin auslaufen, daß er nicht wil in Abrede seyn, daß es durch eine gerechte Zulassung GOttes geschehe, daß der Satan über den von ihm zur Abtrünnigkeit von GOtt gebrachten Sünder herrsche, und denselben in den Stricken der Sünden gefangen halte, als auch nicht, daß dieses Verfahren Gottes in dessen Gesetze seinen Grund habe, und GOtt den Satan in Ausführung seiner gerechten Gerichte als ein Werckzeug gebrauche; daß aber wegen dieser göttlichen Zulassung nicht kan gestellt und gesagt werden, daß er, der Satan, ein Recht habe auf den Sünder, den er durch List und Betrug verführet, und GOtt, seinem rechtmässigen HErrn, entführet hat, vielweniger derselbe den Nahmen eines Gerechten möge tragen, und ein solcher Nahme von GOtt selbst ihm sollte zugestanden und gegeben werden. Kann aber und mag vermöge des algemeinen Kriegs-Rechts, worauf Piscator, Grotius, und andere, sich alhier beruffen, Kraft dessen der Uberwundene ein Knecht und Eigenthum des Uberwinders wurde, der Satan, in Ansehung seines Rechts auf den von ihm überwundenen Sünder, nicht ein Gerechter heissen? wolgedachter Vitringa gibt ein Recht auf das besiegete oder eroberte zu in einem rechtmässigen, aber nicht in einem muthwilligen und unrechtmässigen Kriege, und raumet in diesem nicht mehr ein Recht ein, als man einem Räuber, der ein fremdes Eigenthum durch List oder Gewalt an und unter sich gebracht hat, ein Recht einraumet. Um dieser Ursachen willen gehet dieser berühmte Gottesgelahrte von der gemeinen Erklärung ab, und soll das Wort Tzaddik bey ihm so viel als severus, ferox, streng / frech / fest und hartnäckig auf seiner Sache und derselben Behauptung bestehend, bedeuten. Siehet man sich nach der Ursache dieser ungewöhnlichen Bedeutung, die er dem Worte Tzaddik beyleget, um; so findet man, daß er dieselbe daraus ableite, weilen der Satan mit aller Macht darauf dringet, daß GOtt die Strenge seiner Gerechtigkeit wider die Sünder ohne Mitleiden soll beweisen, und da er siehet, daß GOtt Gnade für Recht lasse ergehen, er GOtt darüber lästere und verleumde, fort die auserwehlten Heiligen, welche durch die göttliche Gnade sollen seelig werden, zu verklagen und sie vor den Richterstuhl der göttlichen Gerechtigkeit zu ruffen nicht aufhöre. Ich zweifele aber sehr, daß eine solche abscheuliche und eusserste Gottlosigkeit, Bosheit und ungerechteste Hartnäckigkeit des Satans auf einige Weise zu dem Worte Tzaddik, so ferne es einen Gerechten bedeutet, sich fügen oder daraus ableiten lasse. Man sollte daher nicht unschwer auf die Gedancken gerathen, daß das Wort Tzaddik ausser der Bedeutung eines Gerechten noch eine andere müste haben, die sich zu dem Satan schicke, und mit dem Worte עריץ, welches in dem folgenden Vers für Tzaddik gebrauchet wird, und einen Gewaltthätigen / Grausamen / Erschrecklichen bedeutet, von ערץ, eigentlich zittern / uneigentlich erschrecken, kan verwechselt werden. Man müste also nach der eigentlichen Bedeutung des Wurtzel-Worts Tzadak, wovon Tzaddik abstammet, sich umsehen; und siehe da, diese eigentliche Kraft finden:

finden wir in der Arabischen Sprache, worin das mit dem Hebräischen übereinkommende Stammwort Tzadaka ursprünglich bedeutet, recht / gerad / starr / steif seyn: der in der Wissenschaft der Morgenländischen Sprachen unvergleichliche Schultens füget diese beyden Begriffe zusammen; wenn er die Natur dieses Worts ausdrucket durch recto-rigidus fuit (a). Wie leicht daraus die Bedeutung dessen, was in einem sittlichen Verstande recht ist, und Gerechtigkeit heisset, entstehe, davon können selbst unsere Teutschen Wörter / Recht / Gerechtigkeit, ein Beyspiel abgeben. Auch bey den Lateinern hat das Wort Rigidus diesen zweyfachen Verstand. 1) Bedeutet dasselbe recht / gerade. Persuadebit, unum bonum esse, quod honestum. Hoc nec remitti, nec intendi posse, non magis quam regulam, qua rectum probari solet. Quam si flectes, quidquid ex illa mutaveris, injuria est recti. Idem ergo de virtute dicemus: & hæc recta est. Flexuram non recipit. Rigida est: (alii: *rigidatur*) amplius intendi non potest: *Seneca* Epist. LXXI. Hominem ad cœli contemplationem Rigidum erexit, bipedemque constituit, scilicet ut eadem spectaret, unde illi origo est: *Lactant.* de Opif. 8. Nicht weniger bedeutet dasselbe 2) Was steif / starr / hart / unbeugsam ist. Und wird nicht nur von pur materiellen Dingen, als Eisen, Steinen ꝛc, sondern auch uneigentlich von dem, was in seinem Triebe oder Thun unversetzlich ist, gebrauchet. So nennet zum Beyspiel Martialis Lib. X. Epigr. LXV. einen Löwen, Leonem rigidum, der nicht, wie ein Reh, schüchtern und flüchtig wird, sondern unwidertreiblich durchfähret: Tam dispar aquilæ columba non est, nec dorcas rigido fugax leoni. Und diese Bedeutung hat bey den Lateinern in einem guten und bösen Verstande Platz. Da nun das Wort Tzaddik kraft seines Ursprungs dieselbe doppelte Bedeutung hatte, so war dasselbe nicht weniger, als das Lateinische Wort Rigidus, geschickt, nicht nur einen Gerechten, sondern auch einen solchen Halsstarrigen, (wir bedienen uns dieses Worts um der Aehnlichkeit willen, die dasselbe mit der Natur des Hebräischen Worts hat, mit Fleiß) der unbeugsam, unversetzlich, unerbittlich, hart, unbarmhertzig und zumahlen unversöhnlich ist, mithinden Satan, zu bemercken. Auf diese Weise kommt diese Wortbedeutung mit der des Herrn Vitringa fast überein, ist aber darin von derselben gantz verschieden, daß sie ihre Ursachen aus einer andern, und meinem Urtheil nach, annehmlicheren Quelle herleitet.

Ist es aber nicht nöthig, daß ich die droben angezeigte Bedeutung des Worts Tzaddik, ehe und bevor man dieselbe kan annehmen, in den Schriften des Alten Testamens, anzeige? denen die dieses fordern, muß und kan ich freymütig und rund aus sagen, daß sie zu viel fodern, und die Schrancken, die Vernunft und Erfahrung billigen, überschreiten. Gesetzt: es wäre von den Schriftstellern, die in Lateinischer Sprache geschrieben, nur ein Livius, Julius Cæsar, oder die Schriften des Cicero, oder ein anderer, er mag seyn, wer er wil, vorhanden: wer sollte doch wol so unbesonnen seyn, und fodern dürffen, daß man ihm in diesem so engen Bezircke alle alte, und selbst alle ursprüngliche Bedeutungen aller Wörter sollte anzeigen, und diese, die darin ständen, für den gantzen Schatz der vormahls im Gebrauch gewesenen Lateinischen Sprache wollte halten? Und haben wir von der alten Hebräischen Sprache wol andere Denckmale, als die wenigen Bücher, welche die göttliche Fürsehung zu unserer nöthigen Nachricht hat aufbehalten? Inzwischen fehlt es darin auch nicht an Spuren, welche auf die angezeigte ursprüngliche Bedeutung der Wörter Tzaddik und Tzedek führen: mit deren Aufsuchung ich vorjetzo mich nicht wil beschäftigen. Um aber nicht gantz davon zu schweigen: wie grossen und vielen Mißbräuchen ist die Schriftstelle Eccl. VII. 17. Sey nicht alzu gerecht, unterworfen! Setze dieselbe, nach der von dem Hrn. Schultens l. c. gegebenen Anleitung, über: seye nicht alzu hart, unversetzlich und unerbittlich; so ist alle Schwierigkeit gehoben, allen Verleumdern der Heil. Schriften, allen, die einen Vorwand ihrer Ungerechtigkeit suchen, der Mund gestopfet. Janssen.

(a) Vid. Ejus Commentarii in Jobum & Proverbia, und vornemlich dessen Buch de Defectibus hodiernæ linguæ Hebrææ pag. 211. & seqq.

Nacherinnerung.

In dem vorigen gelehrten Artikul müssen die ersten übel abgedrückten Worte der angeführten Griechischen Stelle des Laertii so gelesen werden:

ἔνιοι δέ φασι τελευτῶντα αὐτὸν &c.

Erster Anhang.

Num. XLVII Dienstag den 19 Novembris 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. NOTIFICATION.

Da der Entrepreneur der Schwelmer auf Crankenburg verlegten Gesundbrunnen-Lotterie Abraham Cöller vom 26 auf den 27 October a. c., in der Nacht von dem Adel. Hause Creutzforth ohnweit Cranenburg wo, er gewohnet, sich mit Sack und Pack davon gemacht, ohne daß man bis dato die Ursache erfahren können, warum; so wird denen sämtl. Collecteurs in Cleve-Marck- und Meursischen Landen hiemit sub pœna dupli aufgegeben, die bey ihnen noch stehende Gelder nicht an den Cöller ausfolgen zu lassen, sondern an sich zu halten und davon der hiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer schleunige Nachricht zu ertheilen; falls derselbe sich auch in Person betreten lassen solte, hat die Obrigkeit Loci solchen sofort arretiren zu lassen. Signat. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 7 Nov. 1754.

Da bey der Königlichen Landrenthey in Minden, ein 4 Ggr. Stück eingekommen, welches mit Seiner Königlichen Majestät Unseres allergnädigsten Herrn Brustbilde versehen ist, und die Jahrzahl 1752 führet, welches offenbahr falsch und dem Ansehen nach von blosen Spialter gepraget ist, dessen Unrichtigkeit sich auch dadurch hauptsächlich känntlich gemacht, daß in der Umschrift bey dem Worte BORUSSORUM das U, und in dem Worte REX, das E fehlet; so wird das Publicum hiedurch gewarnet, sich vor diese falsche Müntze in Acht zu nehmen. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 11 October 1754.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam der Reformirten Gemeine zur Marck, wieder die Eheleute Borberg, distractio derer vorm Westen-Thore am Brüggen Wege kärtlich gelegenen beyden Gärtens, wovon einer zu 75 Rthlr; und der ander zu 624 Rthlr 30 stüber eydlich taxiret worden, erkant, und zu deren Verkauflung termini auf den 29 November a. curr., 30 Januarii und 20 Martii 1755, jedesmal Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstube anberahmet; Als können so dann Lust-tragende Ankäuffer sich einfinden und ihren Vortheil suchen, diejenige aber, so an gem. Gärten ex quocunque capite es auch sey, Ansprach zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii & præclusi hiedurch abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon a dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung cum justificatoriis abzugeben. Sign. Hamm im Landgericht den 30sten September 1754.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß ad instantiam & in usum Creditorum von dem Hermann Bruissen nachfolgende Erbgründen, als 1) Das zu Griethausen in der Kirchstrasse sub Num 14 gelegenes Haus, welches in zwey Wohnungen bestehet, davon (a) die erste zur rechten Hand, nebst drey unbetriebene Schaaren Weydens aufm Scheinden, eine Kirchengrube und einen Kirchensitz daselbst, taxiret auf 166 Rthlr, 41 stüb., 2 d. (b) Die andere Wohnung zur lincken Hand, samt zwey unbetriebene Schaaren Weydens aufm Scheinden daselbst, so ästimiret worden 126 Rthlr, 26 stüb., 2 deut. 2) Ein Stück Bauland, der Schonenbogel genannt, im Griethausenschen Felde kärtlich gelegen, welches circa einen Morgen groß, und taxiret auf 156 Rthlr, 15 Stüber. Ferner 3) Noch ein Stück Bauland auch im Griethausenschen Felde gelegen, so ohngefehr zwey Morgen groß, und geschätzet worden auf 162 Rthlr, 30 Stüber. Summa 611. Rthlr, 52 st., 4 d., in 3 legalen Terminen, als den 19 December a. c., 13 Martii und 5 Junii a. f. Ordnungs-mässig gerichtlich verkaufset werden sollen, welche dazu Lust haben, können sich allemahl Nachm. um 3 Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage einfinden. Cleve im Landg. den 3 Octob. 1754.

Auf

Nahmens Sr Königl. Maj. in Preussen ꝛc wird hiemit bekant gemacht, daß die Reichswaldsche Brennholtzschläge den 2 December sollen zu Brede gesetzet und 8 Tage hernach als den 9 dito bey Ausbrennung der Kertze verkauft werden; wer dazu Lust hat, wolle sich jedesmahl Nachm. um 2 Uhr zu Cleve aufm Rahthause einfinden.

Auf Instantz einiger Stranchischen Erben, soll das in Wesel in der St. Johansgasse gelegene Haus, zu den 3 Tenten genannt, auf den 8 November a. c., zum erstenmal und so ferner von 4 zu 4 Wochen in 3 Terminen, dem meistbietenden gerichtlich verkauft werden. Sign. Wesel im Landg. den 1 Nov. 1754.

Es sollen am 25 dieses, morgens um 8 Uhr, die nachgelassene Effecten des entflüchteten Schreinermeisters, Philip Webers zu Meurs auf der Hohenstrasse, in dem Hause worinnen er gewohnet, in allerhand schlecht Haußgeräth und Zimmergereidschaft bestehend, den meistbietenden verkauft werden.

Ad instantiam der Wittiben Dahlhoff zu Deiringsen, gegen den Colonum Lips alda, soll ingefolge decreti vom 30 September a. c, der dem Colono Lips zugehörige Morgen geistlich Land, woraus jährlich 45 stüber bezahlet werden muß, im Hanekey zwischen Frans Tigges und Lavoen Land gelegen, so per Æstimatores juratos auf 100 Rthlr æstimiret worden, in denen dazu präfigirten terminis als den 18 December 1754, den 19 Februarii und 18 April 1755, beym Rahthause daselbst, allemahl Vorm. um 9 Uhr, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden; weshalb Lust-tragende Käuffere sich alsdann beym Königl. Stadtgericht melden können.

Derjenige, so den zu Mehr, in der Duffelt gelegenen, von Henr. van Burick bishero Pachtweise untergehabten Bauhof, zu kauffen Lust hat, kan sich bey denen Eignern als zu Wesel beym Herrn Auditeur Hymmen, und in Cleve beym Herrn Hofrath und Regierungs-Registrator, Foris melden.

Nachdem ad instantiam des Schultzen zu Elsey, Amts Camen, wider den Herrn Weischede zu Brackel, letzterm zugehörige in der Brackelschen Feldmarck gelegene 5 Scheffelse Landes in breiten Wische, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen, und dazu Termini auf den 19 December a. c., 11 Febr. und 11 April 1755, allemahl Vorm. Glocke 11, an der Königl. Landgerichtsstube zu Unna präfigirt worden; Als können diejenige, so zum Ankauf sothaner Ländereyen Lust haben, sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen, diejenige aber, so angedachte 5 Scheffelse Landes in der Brackelschen Feldmarck in der breiten Wische gelegen, ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ingefolg dieses Proclamatis, deren eines hieselbst, das andere zu Hoerde und das dritte zu Lunen angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon a dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechen, ihre Forderungen anzugeben, und dieselben mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Unna im Landgericht den 8 October 1754.

Da bey dem am 2ten November a. c., abgehaltenen zweyten termino distractionis des ad instantiam des Schiffs-Zimmermeistern Hermann Nyenhaus, so dann Wilhelm Borgemeesters Cont-Schiffern und Kaufmann Everh. Jodocus Prinssen aus Nimmegen ad hastam publicam gebrachten ganz neu erbaueten, noch gar nicht gebrauchten festen und guten so genannten Samoureus-Schiffes zu Ruhrorth, so daselbsten im Hafen lieget, und laut Accordts 2600 Rthlr ausser denen einbedungenen Victualien, Eisenwerck, Schnitzler-Arbeit, Tarr und dergleichen, zu erbauen gekostet, nur 1250 Rthlr gebotten worden; so wird solches, und zwar daß der 3te Termin auf den 23 Nov. curr., zu ged. Ruhrorth, Vorm. um 11 Uhr, aufm Rahthause daselbst abgehalten werden solle, hiedurch bekant gemacht; zu dem Ende die dazu Lust-tragende sich alsdann einfinden können. Sign. Dinslacken im Landg. den 4 Nov. 1754.

Die Erbgen. Goert Jærmanns seel., wollen ihr in der Mühlenstrasse zu Goch gelegene Behausung, so zu einer Laden-Fabrique, als welche darin lange Jahren getrieben worden, sehr bequem ist, nebst dem dazu gehörigen grossen Garten, Scheune und denen Nebenwohnungen, frey unter Assistence des Magistrats in 2 Terminen als den 23 c. und 7 December c., in denen 3 Cronen um 3 Uhr zu Goch, verkaussen.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Wittibe Ten Haeff, hat ihre im Kirchspiel Löckum, Amts Rees gelegene Weyde, Stricklings-Schlag genannt, an N. Busch zu Dingden verkauft; solte ein oder ander darauf einige gegründete Ansprach zu machen, es seye ex quocunque capite es auch wolle, vermeinen befügt zu seyn, der muß sich daselbst, je eher je lieber, vor Auszahlung des Kaufschillings cum suis justificatoriis gehörig sub pœna perpetui silentii, melden.

Nachdemahlen weyl. Herr von Scheven bereits vor einigen Jahren seinen im Kirchspel Brunen gelegenen Bauhof Tenfelde an den darauf wohnenden Pächter, Johann Tenfelde verkaufet hat, so wird zu Anfang Decembris a. c., gerichtliche Auftragt geschehen, und der Kaufschilling bezahlet werden; ein jeder, so an ermeltem Bauhof einigen Anspruch zu machen befugt ist, muß sich vor Ausgang dieses Monats bey einem lobl. Landgericht zu Wesel, melden.

IV. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Demnach auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Befehl eine Gier- fliegende Brücke über den Rhein am Spyck an statt der jetzigen Fehrponte zu Beförderung der Passage angeleget werden soll, und zu diesem Behuef ein entrepreneur und zugleich auch Pächter aufgesuchet wird, welcher entweder auf eigene Kosten dergleichen fliegende Brücke mit allen dazu gehörigen Materialien Lösen oder festen Kahnen, Seilen, Stricken, Ketten, Anckers, Bäumen Rudern oder sonst nöthigen Gerätschaften dergestalt fordersamst erbauen wolle, daß solche zu Ende des May Monats nächstkommenden Jahrs 1755. so wol völlig fertig und zum Gebrauch aptiret sey, als auch in Pacht auf lange Jahre mit proportionirten successiven Decourt der Anlage von den jährlichen Pachtgeldern übernehme, oder welcher auch allenfals nach erhaltenen successiven Vorschuß des zur Anlage nöthigen Capitalis gegen hinlängliche Caution und Land-übliche Zinsen à 5 pro Cent, dergleichen Gier- oder fliegende Brücke am Spyck erbauen und wie vorgedacht in Pacht zu nehmen gesonnen sey; Als haben sich alle auf eine oder die andere Art Lusthabende bey der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer zu Cleve, oder daselbst bey dem Departements-Rath der Schlüterey Cleve fordersamst anzugeben, umb von den weitern Conditionen nähere Information zu nehmen, so dann bey dem Departements- Krieges- und Domainen-Rath Herrn Schwebler auf den 19 dieses, ihre finale Declaration zu thun. Signat. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 1 November 1754.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Zur gewöhnlichen Musicque Verpachtung pro anno 1755, wird bey der Königl. Acciseeasse zu Cleve, Terminus auf den 18 November c. a., Vorm. um 10 Uhr, angesetzet, welches denen dazu Lust-tragenden zur Notification dienet.

Die Aufwartung mit der Music für das Jahr 1755 bey der Stadt Iserlohn, soll am Sonnabend den 23 November, Vorm. um 11 Uhr, auf dasiger Accisestube, dem meistbietenden verpachtet werden; wornach sich Liebhabere zu richten haben.

VI. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen in Wesel vierzehn bis fünfzehn tausend Rthlr fidei-commissaire-Gelder renteloß; wer solche Summe ganz oder zum Theil gegen billige Interesse und gesicherte Hypothecke negotiiren will, kan sich bey dem Mackelaer Gisberts melden.

Indien jemand genegen mogte syn 4 à 5000 Dalders Cleefs tegens gerigtelyke Obligatie op goede Onderpanden en favorable Conditie te negotieren, kan zich hoe eer hoe lyver by de Heeren Gebroedars Pleunissen in Zevenaer addresseeren.

Es ist denen Armen des Almosenhauses zu Unna, ein Capital ad 50 Rthlr abgeleget; wer selbige gegen Landes-übliche Zinsen und Hypothequen-Ordnungs-mässige Versicherung verlanget, kan solche bey einem Edl. Magistrat, als Oberprovisoren daselbst, erheben.

Dem Wäysenhause zu Goch, ist ein Capital von 66 Rthlr 40 stüber aufgekündiget; wer dasselbe gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Obligation begehret, kan sich bey dem Magistrat als Oberprovisorn desselben melden.

VII. Personn so echappirt ausserhalb Duisburg.

Demnach sicherer Thomas Brauer bürtig aus Wehl, unterjätzter Statur, braun-krauser Haaren-volligen und in etwa rothen Gesichts, und 20 jährigen Alters, einen braun tucherenen

nen also genannten Beusch, und darunter einen Calamanquen gestrikten Brustlapp mit silbernen gegossenen ziemlich schweren Knöpfen am Leibe, und darbey viereckigte Schnallen auf den Schuhen tragend, wegen eines auf der Qualburgschen Kirchmesse an den Kustern Dickmann im Abend von hinten verübten, jedoch nur durch die angehabte Kleyder, ohne die Haut zu verletzen, gegangenen Messerschnitts zur cörperlichen Haft eingezogen worden, derselbe aber gleich darauf aus der Civil-Arrestantenstube auf hiesigem Schlosse vermittelst Ausbrechung eines Brettes im Söller, und Herabspringung desselben, durch ein darauf eröffnetes Fenster zur Nachts-Zeit zu entflüchten Gelegenheit gefunden, ohne daß man der angewannten Mühe ohnerachtet, denselben bishierzu hinwieder ermächtigen können; Als wird eine jede Obrigkeit hiedurch juris subsidialiter & sub oblatione alterius reciproca requiriret: auf obbeschriebenen inquisitum genaue Acht zu geben, in Betrettungs-Fall denselben hinwieder zur Haft zu ziehen, und uns davon zu Vorkehrung der nöthigen Anstalten ohnverweilt Part geben zu lassen. Sign. Cleve im Landg. den 9 October 1754.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Cleve, entbiethen allen und jeden Creditoren, so an des entwichenen Stephans Brey zu Goch, Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen was massen nach in obgedachten Breys Vermögen entstandenen Concurs, der von uns bestättigte interims Curator, Herr Hoffiscal Märcker vermittelst ad Acta gegebener Vorstellung eure gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten. Wann wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir euch hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Goch, das andere zu Udem, und das dritte zu Xanten angeschlagen, peremtorie, daß ihr à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 26 Octobris a. curr., vor uns alhier aufm Rahthause, Vorm. um 9 Uhr euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum verfahret, gutliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntniß und Locum in abzufassendem Prioritäts Urthel gewartet; mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Cleve im Landgericht den 17 Julii 1754.

(L. S.) G. Sethmann. Schuirmann. H. M. Pauli. A. E. Jänicke.

Demnach die Wittibe des verstorbenen Joh. Henr. Althoffs unterm 16 October a. curr. vermöge übergebenen Supplicati dem hiesigen Königl. Landgerichte angezeiget, wie sie wegen sehr viel ihr bekannt gewordenen Schulden sämtliche auf sie eintringende Creditores zu befriedigen, nicht im Stande, mithin solcherhalben sich ad cessionem bonorum offeriret, und Citationem Creditorum gebeten, sothanem Suchen auch p. decr. v. 17 c. statt gegeben; Als werden in Kraftgegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna affigiret, sämtliche an der Wittiben Althoffs hieselbst, oder deren Vermögen Anspruch habende Creditores hiemit abgeladen, um sich à dato über 2 Monaten, mithin auf den 15 Januarii anni fut. dieses Suchens halber zu erklähren, eventualiter aber ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß auf beschehenes Aussenbleiben mit denen erscheinenden Creditoren solcher halben gehandelt, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß verfüget, eventualiter aber mit der liquidation verfahren werden solle. Sign. Hamm im Landg. den 17 October 1754.

IX. AVERTISSEMENT.

Die neue ausgeschrieben Huissensche Lotterie-Billets, sind zu bekommen bey denen resp. Collecteurs nemlich, zu Duisburg beym Hn. Ovenius, in Wesel beym Hn. Krieges-Commissarius de Groot, und sonsten in allen Hauptstädten. Der Einsatz ist in der ersten Classe 2 Gülden holl.; die Plans sind gratis bey denen Hn. Collecteurs zu bekommen.

Zweyter Anhang.

Num. XLVII. Dienstag den 19 Novembris 1754.

Zu dem Duisburgtschen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

X. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Es wird der Hofrath Voß, als Bevollmächtigter der in Duisburg verstorbenen Wittiben Messing Erbgenahmen, die von gedachter Wittiben Messing nachgelassene, von denen Erben bishero gemeinschaftlich besessene Guther, als: 1) Das hieselbst auf der Beeckstrasse zwischen Herm. Bollert und Witt. Janssen zu allerhand Nahrung sehr wohl gelegene, mit guten Zimmern, Hofraum, Scheune und Stallung versehene Haus, zum schwartzen Horn genannt, samt der dabey gehörigen, mit allem Zubehör als kupfernen Kessel, Kuppen auch hinlänglich versehenen Bierbrauerey. 2) Das auf der Kuhstrassen zwischen Hrn. Kaufmann Ullendahl und Meyer von der Burg, gleichfals zu aller Nahrung gut situirte, mit Zimmern, Hofraum, Scheune und Stallung versehene Haus, zum Goldgulden genannt. 3) Zwey Küh- und eine Rindweyde in dem vor Schwanen-Thor hinterm Deich neben Herrn Universitäts-Rentmeistern Bongard Erb, gelegenen Weydekamp. 4) Den vor Marien-Thor gegen Foirkes Brück neben Herrn Leyendeckers Land käntlich gelegenen grossen Garten. 5) Einen über Hagelsgäßgen zwischen Herrn Apothequern Ries und Meistern Michels Garten gelegenen Garten. 6) Ein Zehend freyes Stück Land oberhalb Hagelsgäßgen neben Hn. Brinckmann und Wittibe von der Hueß Land, ad 3 Viertel Morgen. 7) Zwey und ein halb Viertel Bauland am Mußfeldschen Wege zwischen Hn. Kritters und Hn. Wasmuths Land. 8) Zwey und ein halb Viertel Bauland aufm Borbart neben Fusten Land. 9) Zwey Morgen aufm Sand an Erben Scheids Büschgen anschiessend; in 3 Terminen, als den 28 Nov., 23 Dec. a. c., und 20 Jan. a. f., publice zum freywilligen Verkauf aussetzen, und in ultimo termino denen meistbietenden zuschlagen; weshalb zu ein oder andern Erbstücke Lusttragende in dictis terminis, jedesmahl Nachm. um 2 Uhr auf der Beeckstrasse am Sterbhause zum schwartzen Horn, sich einfinden, die Vorwarden verlesen hören und nach Belieben kauffen können. Wobey alle diejenige, so an obg. Nachlassenschaft der verstorbenen Wittiben Messing annoch etwas ex quocunque jure es auch seyn mögte, zu fordern vermeinen, sub pœna perpetui silentii abgeladen werden, um in terminis und längstens in ultimo auf den 20 Jan. a. f., sich damit gehörig zu melden und ihre prætensiones zu justificiren.

XI. Sachen / so zu verkauffen auserhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß ad instantiam des Juden Benedict Levy Gompertz von den Erben des seel. Präsidenten Freyh. von Rynsch zu Holthausen, nachfolgende Erbgründen:

	Grösse Morg.	Ruth.	Tara Rthlr	Stüb.
a) Im Amte Cleverham Kirchspiels Schneppenbaum gelegen.				
1) Eine Kathe, bestend in Haus, Hof, Acker, Heyde und Gestrauch, auch ein Büschgen, welche	13	36¼	842	10
b) Zu Keppellen im Amte Udem situirt				
2) Ein Stück Landes am Hungerberg	00	458	60	12½
3) Ein Heyde-Kamp, so	25	206	659	55½
4) Sappenfelds-Kath, in Haus, Hof-Reitung, Baum- und Kohlgarten, auch ein Kämpgen Bauland	00	598	117	8
5) Ein Stück Bauland hinter den Holthausischen Kohl- und Baumgartens, bis an die Gochsche- und Verkellsche Strasse, wodurch die Allee gehet	7	8	973	37
Und besagte Allee samt denen um, und in gemeltem Lande bestehenden 693 Bäumen	00	0	211	54
	Summa		2864	57

Als worinnen erst ged. Gompertz immittiret worden, in 3 legalen Terminen, als den 19 Dec. a. c., 13 Martii und 5 Junii a. f. Ordnungs-mässig gerichtlich verkaufft werden sollen; welche dazu Lust haben, können sich allemahl Nachm. um 3 Uhr in Cleve auf der Stadtwaage einfinden.

Nach-

Nachdem 1) vor die zum Verkauf ausgesetzte halbe Bussborgs-Weyde im zweyten Termin 715 Thlr. 2) vor die Erfkes-Weyde 400 Thlr, beyde im Kirspel Haldern. 3) vor die Weyde im Lobrinck, Amts Rees gelegen 1200 Thlr gebotten worden, und nunmehro auf ferneres Anhalten der Erben des seel. Scheffen Bernd Kloeck, der Wittiben Hohwegen in Rees und übriger Consorten, der dritte Terminus auf den 22 Nov. a. c., Vorm. um 10 Uhr, beym Sonsfeldschen Gerichte zu Haldern gehalten werden soll; Als können Lusttragende Käuffer sich an gem. Tage, Stunde und Platz einfinden, die Vorwarden anhören und ihren Nutzen suchen. Jan an gen Endt, genannt Scholten Hagen und andere Interessenten werden ad videndum distrahi, nochmals hiedurch abgeladen.

Word hiermede bekent gemaakt, als dat tot Lobberich, op den 19 November anni curr. sullen verkocht worden eenige Huismeubelen ende alderhande Bouwgereetschap.

De Erfgen. van wylen Peter Reynders en Alitjen Baexen gewesene Eheluyden, zullen op den 28 November c. a., in de Gerigtscaemer tot Swolgen, by uythranden der Kaerlse vrywillig verkopen; Reynders goed; de daertoe gaedinge hebben, konen zich op voorss. daege, uure en plaetse aldaer laeten vinden.

In usum Concursus Creditorum des tit. Ludwig Freyherrn von Strünckede, sollen einige nachgefundene Sachen, als ein göldener Ring, ein silbernes Pittschaft und alte Tapeten, dem meistbietenden verkauffet werden, wozu terminus auf den 3 Dec. Nachm. um 2 Uhr zu Strünckede an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzet wird; die dazu Lusttragende können sich auf Zeit und Ort einfinden und ihren Vortheil schaffen.

Eine Frieslandische Obligation, den Erben Kuenen gehörig, von tausend Gülden holländ., soll in dreyen legalen Terminen und zwar den 25 November curr., zum erstenmal von 4 zu 4 Wochen, dem meistbietenden öffentlich im Landgericht zu Wesel, verkauft werden.

Der Prediger zu Spleveld, Herr J. Petersen Nobbe, ist willens sein Haus aufm grossen Marckt, einer Seits des Rathhauses, ander Seits Erben Philippe zur Nahrung wohl gelegen, freywillig bey der Kertze zu verkauffen; wer dazu Lust hat, kan sich den 22 Novemb., 6 und 20 Dec., Vorm. Glocke 10, im Königl. Landgericht melden.

Zwey Nachen, dem Schiffern Evert van Ens gehörig, sollen zu Wesel im Königl. Landgericht zum Behuf der Creditoren den 22 Nov., 6 und 20 Dec., dem meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Op den 23 Nov. a. c., sal den Heer Amtmann tot Wachtendonck met den stokkenslag aen de meestbiedende laeten verkopen eenige Staegen stockholt tot den Huise Wachtendonck spectrende, waertoe de Liefhebbers hun konnen aengeven.

De Erfgen. van wylen Juffrouw Cornelia Peters, syn van intentie op den 25 November a. c. om 3 uuren, ten Huise van Monsr. Hend. Pauls in de Roode Leuw binnen Sevenaer, publyck te doen veilen en 14 daegen daernae, aan den meestbiedenden toeteslaan eenen Morgen 400 Roeden bouwland, Ruitjesacker, schatvry, nog eenen Morgen, den Meulencamp schatvry; immiddels konnen de Vorwaarden by den Heer Notaris en Rentmeester Uhlenbruch ingesien worden.

Ad instantiam Joh. Adolph Cramer, sollen einige bey dem Caspar Ackermann gepfändete und ästimirte Bestialien und Effecten an des Herrn Richtern Bercken Behausung in der Stadt Lüdenscheid, den 20 Nov. a. c., an den meistbietenden verkauset werden.

Die Kinder und Erbgen. des zu Calcar verstorbenen Joh. Te Perdt seel., sind vorhabens auf den 25 Nov. öffentlich anhangen, und 14 Tage hernach, als den 9 Decemb. zu Calcar bey Monsr. Arndts im Morian um 2 Uhr bey Ausbrennung der Kertz freywillig verkauffen zu lassen, ihr daselbst in der Hanseler Strasse gelegenes Haus, der Pelican genannt, worin einige Jahren allerhand Nahrung getrieben worden, nebst dazu gehörigen Brauerey und Fuselbrennerey, Maltzesse, Pompe auch Stallung für Kühe und Pferde; diejenige, so dazu Lust haben, können sich in terminis einfinden und ihren Vortheil suchen.

XII. Sachen, so verkauft ausserhalb Duisburg.

Jan Sitthan zu Wesel, hat das Haus der Wittiben Bauhuis in der Sandstrassen alda, gerichtlich erstanden, und zu seiner Sicherheit Edictales zu extrahiren gebeten; Als werden alle und jede, so an gem. Hause ein jus dominii, hypothecæ, oder sonsten ein dingliches Recht zu haben

haben vermeinen, hiedurch peremtorie abgeladen, daß sie bey Straffe ewigen stillschweigens ihre Forderungen binnen 6 Wochen à dato, beym Königl. Landgericht anzeigen und im letzten Termin, den 2 Jan. 1755. solche vor demselben mit untadelhaften documentis verificiren und liquidiren, oder gewärtigen sollen, daß sie nach Ablauf gem. Tages mit ihrer Ansprache nicht gehöret, sondern von besagtem Hause gäntzlich ausgeschlossen seyn sollen. Sign. Wesel im Landg. den 11 November 1754.

Der Unterofficier Braum hat das Haus der Eheleuten Knippermanns an der Fleßgens-Pforte zu Wesel, gerichtlich erstanden und zu seiner Sicherheit Creditores citiren zu lassen gebeten; dannenhero werden alle und jede, welche an sothanem Hause ein jus dominii, hypothecæ oder sonsten ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie abgeladen, daß sie bey Straffe ewigen stillschweigens, ihre Forderungen binnen 6 Wochen à dato, beym Königl. Landgericht anzeigen und solche vor demselben im letzten Termin, den 3 Jan. 1755 mit untadelhaften Beweißstücken verificiren und liquidiren, oder gewärtigen sollen, daß nach Ablauf gem Tages, niemand ferner gehöret, sondern alle Ansprachen auf ged. Haus abgewiesen werden sollen. Sign. Wesel im Landg. den 11 November 1754.

XIII. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Die Königl Accise-Casse zu Duisburg, machet hiedurch bekant, daß sie die Musique vor das Jahr 1755 auf den 21 dieses, morgens um 11 Uhr, verpachten wird; Liebhabere können sich zur gesetzten Zeit und Stunde einfinden und ihren Vortheil suchen.

XIV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die Königl Accise-Casse zu Goch, ist vorhabens am 22 dieses, die Musique in der Stadt und denen umliegenden Aemtern vor das Jahr 1755 zu verpachten; diejenige, so dazu Belieben tragen, können sich am gem. Tage, Nachm. um 3 Uhr, auf der Accise-Casse einfinden.

Demnach die Pachtjahren des zu Kellen bey Cleve gelegenen Tepperscamp, so den Hausarmen zu Cleve zugehörig, dieses Jahr zu Ende lauffen, und zur anderweiten Verpachtung termini auf den 29 Nov. und 13 Dec. angesetzet worden; so wird dieses des Endes bekant gemacht damit sich dazu Lust-tragende in besagten Terminen, Vorm. um 11 Uhr aufm Rathhause melden und nach Gefallen pachten können.

Bey der Königl. Accise-Casse zu Rees, soll auf den 23 Nov. die Aufwartung mit der Musique in dortiger Stadt und darunter sortirenden Jurisdictionen, Aemter und Bauerschaften; für das Jahr 1755 verpachtet werden; die dazu Lust-tragende können alsdan Vorm. um 11 Uhr auf der Accise-Casse sich einfinden und ihren Vortheil suchen.

Juffer Anna Toor tot Emmerick, wil haare in de Over- en Nederhetter als oock in Grieterbosch gelegene Weydelanderyen op den 26 November a. c. aen de meestbiedende ten Huise van de Heer Nicolaes Kock in Emmerick verpachten; die daertoe lusthebbende gelieven zich om twee uuren in voornoemde tyd en plaets intevinden.

XV. Gelder / so zu verleihen in Duisburg.

Bey hiesiger Königl. Universitäts-Wittwen- und Wäysen-Casse liegen 200 Rthlr fruchtloß; wer solche gegen Landes-übliche Interessen und Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit zu negotiiren gesinnet, kan sich bey dem Universitäts Rentmeister, Herrn Johann Anton Bongardt desfals melden.

XVI. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Es wird ein tüchtiges Subjectum, Protestantischer Religion, welches in der Handlung, in Buch und Correspondentz zu führen wohl erfahren ist, auf einem hohen und vornehmen Comptoir erfordert; diejenige, welche sich dazu zu qualificiren vermögen, können sich bey einem Ihblichen Königl. Preuss. Postamte zu Wesel, schriftlich oder persöhnlich melden, und von denen daher zu erwartenden grossen Vortheilen nähere Nachricht einziehen.

XVII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Es haben die Geschwistere und Erben Erckels aus Hattingen, Nahmens Friederich Henr. Erckels, Cath. Elisabeth Erckels, verwittibte Koenen, J. G. Erckels, F. H. Erckels, der Regierungs-Cantzlist zu Lingen Badenius und dessen Ehefrau, so dann die Ehefrau Ida Adriana Loecken bey hiesigem Landgericht zu Bochum angezeiget, daß sie mit dem jetzigen Magistrat zu Hattingen, wegen einer an die Stadt Hattingen zufolge an ihrem Erblasser, dem abgelebten

ehe-

ehemahligen Bürgermeistern und respect. Rentmeistern Georg Kilmann unterm 9 Martii 1635 ausgestellter Obligation, bey hochl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Cleve in Process gerathen, und denenselben daselbst per sententiam vom 5 Octobris a. p. auferleget worden, sich ad causam, und daß sie die einzige Erben des Creditoris Kilmann, oder doch die alleinige rechtmässige Prätendenten der an denselben ausgestellter und eingeklagter Obligation quäst. sind, zu legitimiren, mithin wie sie sothane Qualification bey hochgedt. Cammer beygebracht, und daselbst zugleich pro Citatione Edictali angestanden, dieselbe damit per decr. Decretum vom 8 Januarii a. c., an hiesiges Landgericht verwiesen worden, und dahero gebeten sothane Edictal Citation in forma solita ausfertigen zu lassen. Wan man nun solchem Suchen hiemit deferiret; Als werden alle diejenige, so an vorgedachte Obligation vom 9 Martii 1635, ein besser oder eins gleiches Recht mit vorgem. Impetranten oder auch sonstige Ansprach ex quocunque capite es auch seyn mogte, zu haben vermeinen, verabladet, daß sie sich innerhalb 9 Wochen, davon 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten, 3 vor den dritten und terminus peremtorius auf den 20ten Decemb. Vorm. um 9 Uhr, auf der hiesigen Landgerichts-Stube zu Bochum angesetzet werden, ihr vermeintes Recht und Forderungen einbringen und justificiren, oder gewärtigen, daß sie damit präcludiret und nicht weiter gehöret werden sollen. Sign. Bochum im Landg. den 15 Oct. 1754.

XVIII. Citatio Edictalis einer entwichenen Person ausserhalb Dinsl.

Seiner Königl. Majestät in Preussen, &c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn zum Königl. Landgericht hieselbst allergnädigst verordnete; Wir Landrichter und Landgerichts Assessores fügen dir Henrich Rühlen, genannt kleinen Loosen, aus Aldenrath bey Dinslacken hiedurch zu wissen; daß nachdeme deine grob-schwangere Frau in der Nacht vom 23 bis 24 May curr., in deinem Hause plötzlich verstorben, und dan bey deren Besichtigung sich fort einige Merckmahlen einiger an ihr verübten Gewaldthätigkeiten gefunden, und als du deshalben in Arrest gezogen, und mit Schützen bewachet worden, Gelegenheit gefunden denen zur Wache bestellten Schützen zu entspringen, und bey vorgenommener Section und Obduction des todten Cörpers, sich die ihr angethane Gewalt noch mehr hervorgethan und bey der General-Inquisition du ziemlich graviret bist, dich auch durch die genommene Flucht noch mehr verdächtig gemacht hast, wir aber ausgeschickter Steckbrifen und alles Erkündigens ohngeachtet deinen Aufenthalt nicht ausforschen mögen, dem Publico aber daran gelegen, daß dergleichen Greuel und unmenschliche Bosheit, Ordnungs-mässig untersuchet und der Gebühr nach gestraffet werde; so citiren, heischen und laden wir dich Henrich Rühlen, genant kleinen Loosen, aus Aldenrath bey Dinslacken der du auch jetzt nach deiner Flucht, den Nahmen Bierbrauer an dich genommen haben solst, Kraft dieser Edictal-Citation, wovon die eine zu Dinslacken, die andere zu Düsseldorff und die dritte zu Mülheim an der Ruhr angeschlagen worden, von Amts- und Gerichts-wegen peremtorie, daß du binnen 9 Wochen wovon dir 3 vor den 1sten, 3 vor den 2ten und 3 vor den letzten Termin gesetzet werden, so daß du längstens den 31 October c., vor hiesigem Königl. Landgericht an gewöhnlicher Gerichtsstelle aufm Rathhause zu Dinslacken, morgens um 9 Uhr, dich einfindest, wegen des auf dich gefallenen Verdachts dich verantwortest, und rechtfertigest zugleich auch Urthel und Recht abwartest. Du erscheinest alsdan oder du erscheinest nicht, so soll nichts destoweniger der Process gegen dich als einen Flüchtigen weiter fortgesetzet, und allenfals in contumaciam gegen dich verfahren, und was sich zu Recht gebühret, wieder dich erkant werden. Wornach du dich zu achten. Sign. Dinslacken im Landger. den 2 Sept. 1754.

XIX. AVERTISSEMENT.

Nachdem durch denen Entreprenenrs der Clevischen Gesundbrunnen-Lotterie wegen Verlegung der neu-ausgeschriebenen Hussener-Lotterie nach Wesel, um daselbst mögen gezogen zu werden, nach Hofe allerunterthänigst Ansuchung geschehen, und die allergnädigste Approbation ehestens deswegen zu gewärtigen seyn wird; so haben dieselbe hiermit bekant machen wollen, daß an statt der ersten Classe, so auf den 2ten December a. c. gezogen werden solte, selbige bis auf den 27 Januarii 1755 prolongiret worden, und die Ziehung der zwey andern Classen von 8 zu 8 Wochen ohnfehlbar vorgenommen werden solle; Liebhabere gelieben sich also der Zeit noch zu bedienen. Es sind bey denen respective Herrn Commissionairs bis dahin noch immer Billets zu 2 Gülden holl. und die Plans gratis zu bekommen.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Pol. Recognosc.

Dienstag den 26 Novembris Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XLVIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Rechtliche Gedancken,
Ob die Forderung derer von einem Bauer zu leistenden Diensten eine *Res mera Facultatis* seye?

DAß in alten Zeiten die Bauren Knechte gewesen, ist alzu bekant, als daß es von mir solte müssen dargethan werden! Gleich wie nun ein Herr von seinem Knechte, welcher einmahl ein solcher ist, nach seinem Belieben Dienste fordert, so waren auch dazumahl die Bauren ihren Herren alle Dienste schuldig, ihr Stand worin sie waren brachte den Gehorsahm mit; das Recht so ein Herr ohnbeschränckt hatte, machte ihn frey von dem bösen Ruf der Tyranney. Gleichwie sich aber in der Welt fast alles vor und nach geändert, so ist auch der Bauer ein freyer Mensch worden, und ist entweder in dem Besitz seines Eigenen, welches aber, zumahl in unsern Landen, selten ist; oder er besizt das Guth eines Herrn gegen ein gewisses Geld, und ist seinem Guths Herrn keine Dienste zu leisten schuldig, oder wan er solche leistet, so bestehen sie entweder in gewissen bedingten Stücken, oder er muß dienste überhaupt leisten; welches erstere gewiß als etwas neues, hingegen lezteres als ein altes anzusehen ist; Und hieraus entspringt die heutiges Tages allbekandte Redart und Unterscheid derer GEMESSENEN und UNGEMESSENEN Dienste; obzwar ich nicht in Abrede stelle, daß auch ein und anderes Exempel aus denen ältern Zeiten aufgewiesen werden können, welche darthun, daß auch damahls gemessene Dienste bekand gewesen, wozu, und zu keinen andern ein Bauer von seinem Herrn

habe

habe können angehalten werden; Es sind aber solche sehr selten; und derhalben obige Redens-Art unsern Zeiten mehr übereinkommend, wegen der täglichen Erfahrung. Gewiß aus diesem gesagten hängt schon die Beantwortung einer so artigen als critiquen Frage ab; Ob nemlich mehr für einen Bauren, als seinem Herrn zum Nutzen, zu urtheilen! das ist, ob in einem zweiffelhaften Fall ehender zu muthmassen, daß gemessene als ungemessene Dienste zu leisten; So sehr die Frohnleistung den Nutzen eines Herrn vermehret, und dessen Hause kein geringes Ansehen giebt wan er von verschiedenen Bauren nach seinem Willkühr Dienste fordern kan, so gewiß wird derselbe für die Muthmassung schuldiger ungemessener Dienste streiten; dahingegen so scharf der Bauer die Dienste mit allen seinen Nachbahren und gleichen Staats, für etwas gehässiges und hartes ausschreischet, so sehr wird er behaupten entweder gar keine Dienste schuldig zu seyn, oder doch nur gemessene: hier gibts zuweilen denen Advocaten gute Einkünfte; deren der eine nach dem Jure Romano behaupten kan, daß in casu dubio gar keine Dienste vermuthet werden, vielweniger ungemessene; der andere aber sich Mühe geben wird zu zeigen, daß die Application des Römischen Rechts hier unglücklich seye; anbey mit dem fürtreflichen gehasseten Sachen rechnen; und gefolglich hatte auch der bekandte Rechtsspruch keinen Platz: Odiosa semper esse restringenda. Ich lasse mich in diese Frage hier nicht ein; Eines und anderes, habe ich meines Zwecks halber anführen müssen. Fals also ein Herr Dienste fodern kan; So entstehet die sehr nützliche Frage; Ob die Foderung dererselben eine *res meræ facultatis* seye? Bey denen Rechtslehreren ist nichts bekanders als dieser terminus. Welches um dahmehr zu bemercken, da in dem ganzen Jure Civili gar keine Spuhr einiger Beschreibung dieser Sachen vorkomt. Kein Wunder also, wan sie sich zancken darüber, welches eigentlich res meræ facultatis seyen; Es haben sich deshalb unsterbliche Rechtslehrer angelegen seyn lassen, entweder ex professo von denen rebus meræ facultatis ihre Gedancken zu eröfnen, oder doch bey vorkommenden Fällen dieselbe einiger Massen zu erklähren; welche Bemühungen um desto ruhmvoller sind, weil so viele wichtige Entscheidungen davon abhängen, wovon dieses ein Beyspiel geben wird. Ich beschreibe demnächst rem meræ facultatis, eine That welche einzig und allein natürlicher Weise von meinem Willkühr abhängt / ohne daß dadurch entweder mir oder einem andern Schaden entspriesse / indem weder Zeit noch Ort solche zu verrichten mir fürgeschrieben oder gegeben sind; hierdurch erhellet, daß solche zu verrichten mir allezeit und überall frey stehe; z. E. gehen, reden, schweigen u. d. g. m. dieses sind vor und an sich selbst actus naturales; so bald aber diese und andere Verrichtungen nicht mehr allein und bloß an meiner Persohn bestehen; sondern auf andere Sachen oder Persohnen schlagen; so sind selbige keine res meræ facultatis, sondern geben ein Recht zu erkennen! Ich habe (zum Beyspiel) bisher einen offnen allgemeinen jedem freystehenden Weg gewandelt: hierüber stellt mich keiner zur Rede, ich thue und lasse es nach meinem Wohlgefallen, so oft und so lange ich will! Allein gehe ich über meines Nachbahren Wiese, Acker ꝛc, so entstehet die Frage: Woher ich solches befügt seye zu thun? Und dieses ist eine Rechtsfrage; Mera facultas also, stehet dem Juri gegen über. Diesennächst wäre also zu entscheiden; ob die Forderung derer Frohndienste eine res meræ facultatis seye? der berühmte Maevius schreibt in seinen fürtreflichen Decisionibus Parte IV. Decis. 131. rund aus: *Exactio est meræ facultatis*; oder wie es andere ausdrucken: Operæ apte exactionem non debentur. Andere hergegen folgen dem sehr gelahrten Hn. Leyser, welcher diese Forderung von denen rebus meræ facultatis absondert, weilen der dominus diese Dienste jure fodere. Es hat nemlich dieses oder jenes Haus die Gerechtigkeit; nicht ein jedes. Jedennoch, so sehr ich die Verdienste des Herrn Leysers verehre, so kan ich doch ihme hierin keinen Beyfall geben; sondern zehle nach meiner geringen Einsicht die Forderung derer Dienste unter die res meræ facultatis. Diese Frage hat ihren grossen Nutzen, in dem Fall: Ob nemlich ein Bauer / welcher keine gemessene Dienste leistet / sondern seinem Herrn jederzeit zu Dienste seyn muß / deswegen mit Grund Rechtens behaupten könne / nur gemessene Dienste schuldig zu seyn / weil der Baurenhof dem Hause von undencklichen Jahren her / nur DIESE oder JENE Frohndienste geleistet / also der Herr keine anderweitige fodern könne? Diese Frage nun beantworte ich mit

NEIN

MEM; aus dem Grunde, weil das Foderen derer Dienste eine res meræ facultatis ist, gefolglich präjudiciret dem Herrn nicht, daß in 30 und mehr Jahren keine andere Dienste, als diese von dem Bauren gefodert sind; und darf sich der Bauer nur nicht schmeichlen als hätte er die Freyheit von Diensten in der Zeit erworben. Es ist zwar in dem Römischen Recht eine ausgemachte Sache, daß nach Verfliessung von 30 Jahren kein Recht mehr könne gefodert werden, nach dem L. 3. Cod. de Præscript. 30. vel 40 ann. Allein hier ist eine res meræ facultatis, diese aber sind der Verjährung nicht unterworffen. Eben deshalb hat die luitio pignoris nach 30 Jahr noch Platz; weilen auch noch dieses eine res meræ facultatis ist; Man kan mir auch nicht im Wege legen, daß die servitutes prædiales präscribiret werden, L. 13. C. de Servit., nun aber diese operæ rusticæ einerley wären mit denen servitutibus prædialibus, wie dieses wohlgedachter Herr Leyser sehr andringt; dan es ist ein grosser Unterscheid zwischen diesen beyden, und so haben sie auch nicht einerley Ursprung, welches einem jeden Erfahrnen nicht unbekand ist. Meine Meynung wird nicht wenig dadurch annoch bestärcket, wan ich bedencke, daß ein Herr, welcher einem Bauren sein Guth hac conditione eingegeben, daß er ihm alle nöthige Dienste leisten solle, sich ja an keine Zeit binden könne, vielweniger alle Dienste täglich foderen könne, indem nicht allemahl die Nothwendigkeit da ist; gefolglich muß der Bauer, welcher ein Guth auf die Art antritt, sich Zeit und Weise gefallen lassen; weil weder die Art der Dienste, vielweniger die Zeit ausgedrücket worden ist; Es heißt also auch hier in vollem Nachdruck: Quod prius est voluntatis postea est necessitatis. Ja wan wir die Præscription selber einsehen und näher erwegen, so kan solche hier wegen ihrer eigenen Beschaffenheit keinen Platz greiffen; dan zu einer Verjährung wird hauptsächlich erfodert eine Nachlässigkeit des Forderenden; Es ist ja die Usucapio und Præscriptio eine pœna, eine Straffe derjenigen Herren, welche sich nicht besser um ihre Sachen bekümmeren; Nun aber in unserm Fall, da die Dienste obngemessen bedungen, kan ja der Herr nicht ehender solche forderen, bis er derer bedarf; gefolglich, da es sich nach 30 oder 40 Jahren erst zutragen kan, ehe daß er eines Dienstes bedürffe, welchen der Bauer bis dahin noch nicht geleistet, würde es ja wiederrechtlich, ja ein rechtes præsidium iniquitatis seyn, wan der Bauer Præscriptionem vorschuzen wolte, das ist, wan er sagen würde: er seye keine andere als welche er bis dahin geleistet, weiter zu verrichten schuldig, weil keine andere jemahl gefodert; und kan hier der Herr nicht nachlässig angesehen werden, weil durch ihn weder Recht noch Besitz auf den Bauren transferiret wird, welches er innerhalb gesezter Zeit bey Verlust desselben wieder foderen müsse. Mit einem Wort, da der Herr noch keine Gelegenheit sich der Dienste zu bedienen gehabt, kan auch ohnmöglich die Verjährung Platz greiffen; dan die Vermuthung als wan er sich derselben begeben ist hier unaegründet, ja der Wahrheit offenbahr entgegen, dan es ist ja hier eine wiedrige Erklährung Anfangs vorhergegangen; Es folget also dieser gegründete Hauptschluß; daß wan ein Herr niemahl Dienste von seinem Bauren gefodert, gar nicht auf die Verjahrung, sondern auf Verträge an Seithen des Bauren, müsse gesehen werden.

Sic rem plurimi otii, breviter.

Fœdorowitz.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam des Freyherrn von Bönen modo dessen Erben und der Erben von Omphal, das zum Hause Goldschmidding gehörige, nahe bey Castrop gelegene Gehöltz mit dem Grunde, welches in fünf Numern vertheilet und abgemessen ist, in dreyen Terminen, als den 21 Decemb. c., den 21 Februar. und 22 April. 1755, publice distrahiret und den Meistbietenden in ultimo Termino zugeschlagen werden soll; wes Endes diejenige, welche Lust haben obgemeltes Gehöltz mit dem Grunde, gantz oder ein Theil davon zu kauffen, in den beyden ersten Terminen zu Unna auf dem Rahthause, und im letzten Termin zu Castrop an der Frau Wittwen Bethaken Hause, Vormittags um 10 Uhr erscheinen und darauf bieten können. Wobey zugleich alle diejenigen, welche an gem. Gehöltz einigen Anspruch oder Recht zu haben vermeinen, Kraft dieses Proclamatis, deren eines hier zu Unna, eines zu Castrop und eines zu Bochum angeschlagen und peremtorie sub pœna perpetui silentii abgeladen werden, sich in obged. Terminis zu melden, ihre Prætension ad Acta anzugeben, und solche per

Docu-

Documenta oder sonst zu justificiren, wiedrigen Fals sie damit ferner nicht gehöret werden, sondern das Gehöltz mit dem Grunde dem Meistbietenden als ein allodial freyes Stück adjudiciret wird. Im übrigen dienet zur Nachricht, daß dieses Gehöltz folgender massen taxiret worden.

No 1. Das Holtz 171 Rthlr. Der Grund zu 2 Morgen, 1 Scheffel, 8 Ruthen, der Morgen zu 28 Rthlr. Facit 63 Rthlr, 32 st., 3 d.

No 2. Das Holtz 4 8 Rthlr, 30 st. Der Grund zu 6 Morgen, der Morgen zu 40 Rthlr. Facit 240 Rthlr.

No 3. Das Holtz 682 Rthlr. Der Grund zu 7 Morgen, 2 Scheffel, 63 und ein halb Ruthe, per Morgen 42 Rthlr. Facit 321 Rthlr, 24 st. 8 d.

No 4. Das Holtz 489 Rthlr. Der Grund zu 6 Morgen, 1 Scheffel, 40 und ein halbe Ruthe, der Morgen 29 Rthlr. Facit 184 Rthlr, 4 st., 4 d.

No 5. Das Holtz 569 Rthlr. Der Grund zu 8 Morgen, 2 Scheffel, 64 Ruthen, der Morgen zu 48 Rthlr. Facit 415 Rthlr. 23 st

Vigore Commissionis, J. W. v. Deutecom.

II Sachen / so verkauft in Duisburg.

Der Herr Schessen und Vicarien-Rentmeister Zum Brinck, hat eine Scheuer im Oederich neben Wilemsens Scheuer beym öffentlichen Ausschlag für eine gewisse Summa Geldes, an sich gekauft, wovon die Gelder innerhalb 6 Wochen a dato ausbezahlet werden sollen; diejenige, so etwa einen rechtlichen Anspruch daran zu haben vermeinen, können sich innerhalb gesetzter Zeit melden, in Entstehung dessen der Kaufschilling ausbezahlet, und niemand weiter gehöret werden solle.

Es hat Johann Momm ein Haus am grossen Kirchhofe gelegen, von Peter van der Eu, an sich gekauft; wer daran etwas zu fordern hat, muß sich binnen 14 Tagen gehörigen Orts melden.

Meister Johann Doer hat ein Haus auffm Marckt zwischen Köstern de Laar und Fried. Dahmen gelegen, an sich gekauft, und soll der Kaufschilling in 6 Wochen a dato bezahlet werden; diejenige, so einen rechtlichen Anspruch daran haben, müssen sich innerhalb gedachter Zeit gehörigen Orts melden.

III Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Theod. Hufkens heft aan Willem Kuesters tot Humpel, een Kadtstedt, aen eene seyde van Step op het Eyland alwaer Bongert tegenswordig op wondt, en de andere seyde van de Weduwe Maas tot Humpel gelegen, verkocht; al degeene, die daerop het mindeste te prætendeeren hebben, konnen zich in tyd von ses Weeken by de gem. T. Hufkens, of by het Gericht tot Humpel aengeven. Oock heft den gemeld. Theod. Hufkens tot Griet verkocht twee Huisen, het eene aen Jan Bergholt, en het tweede aen Jacob Ophorst; al degeene, die aen het een of ander te prætendeeren hebben, konnen zich als booven gemeld, aangeven.

IV. Von vacantem Schul-Dienst.

Da der Herr Rector Eickelberg in der Stadt Hamm vor wenig Tagen an einem Stichfluß gestorben und die Lateinische Schule, welche in 5 Classen bestehet, dadurch eines gelehrten und tüchtigen Rectoris verlustig worden; so hat ein Christl. Reform. Consistorium, damit solche Stelle mit einem capablen und gelehrten Subjecto wieder besetzet werden möge, am dienlichsten zu seyn geurtheilet, einem jeden durch das Intelligentz Blat von dieser Vacantz Nachricht zu geben, damit einer oder der ander, welcher zur Schul-Arbeit Lust haben, und die darzu erforderliche Capacität und Studia besitzen mögte, mit erstem bey einem Christl. Consistorio sich persöhnlich sistiren oder doch durch glaubhafte Attestata von seiner Geschicklichkeit und guten Gaben, demselben oder dessen zeitl. Præsidi dem Herrn Prädiger Peil, gnugsahme Versicherung geben könne.

V. AVERTISSEMENT.

Nachdem Se Königl. Majestät, Unser allergnäd. Herr, auf Ansuchen derer Tuchfabricanten zu Schermbeck, allergnädigst zugestanden und verordnet, daß in ged. Stadt ein besonderer Wollmarckt angeleget und daselbst alle Sonnabend, jedesmahl vom 13 Junii bis den 13 Sept. gehalten werden solle; Als wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht.

Erster Anhang.

Num. XLVIII Dienstag den 26 Novembris 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VI. NOTIFICATION.

Da der Entrepreneur der Schwelmer auf Cranenburg verlegten Gesundbrunnen-Lotterie, Abraham Cöller vom 26 auf den 27 October a. c., in der Nacht von dem Loci. Hause Creutzforth, ohnweit Cranenburg wo, er gewohnet, sich mit Sack und Pack davon gemacht, ohne daß man bis dato die Ursache erfahren können, warum; so wird denen sämtl. Collectoribus in Cleve-Marck- und Meursischen Landen hiemit sub pœna cupiditatis aufgegeben, die bey ihnen noch stehende Gelder nicht an den Coller ausfolgen zu lassen, sondern an sich zu halten und davon der hiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer schleunige Nachricht zu ertheilen; falls derselbe sich auch in Person betreten lassen solte, hat die Obrigkeit Loci solchen sofort arretiren zu lassen. Signat. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 7 Nov. 1754.

Nachdem Se Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr mißfällig in Erfahrung gebracht, daß eine Zeithero vielerley schlechte Silber- und Goldmünzen in Dero Provinzen eindringen, unthun Dero Unterthanen mit denen schlecht ausgeprägten unrichtigen und geringhältigen Müntzen, als da sind 1) Die unrichtige Louis d'Or, 2) Die im Mecklenburgischen ausgeprägte sehr schlechte und geringhaltige 2, 4, und 8 gute Groschen Stücken. 3) Die schlechte Braunschweigsche Bernburgsche und Eisenachsche 6 Pfenning-Stücken, nichts anders als ein grosser Schade zuwachsen kan, und daher o hochstgedr. Se Königl. Maj allerg. befohlen, daß obbemelte Müntzen so fort decruffen und zur gantz ungültig so wohl bey denen Königl. Cassen, als im Handel und Wandel declariret werden sollen; Als wird solches jedermänniglich hiemit zur Warnung bekant gemacht, damit sich niemand mit dergleichen Müntzen weiter abgeben möge, insbesondere wird der gesamten Judenschaft hiemit alles Ernstes anbefohlen, bey Strafe der Confiscation, und dem Befinden nach noch herterer Ahndung, von vorbenannten neuen Müntzen ohne Unterscheid nicht das allergeringste, es sey unter was Vorgeben oder Vorwand es wolle, weder ein- noch durchzubringen, und damit über dieses Verbot auf das genaueste gehalten werden möge, so werden sämtliche Fiscale auch Rendanten, Zoll- und Accise-Bediente hiemit alles Ernstes befehliget, auf dergleichen Müntz-Sorten ein wachsames Auge zu halten, und die Contravenienten so fort zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 4 Novembr 1754.

Zufolge Königl. allergnäd. Verordnung, lässet Magistratus der Stadt Rees nochmahlen hiedurch bekant machen, daß alle diejenige, welche unter dieser Jurisdiction unbewegliche Güther besitzen, solche mit Vorzeigung der davon habenden Original-Documenta dem Grund- und Hypothequen-Buch, Ordnungs-massig, so weit es noch nicht geschehen, wie auch ihre darauf habende Real-Verschreibungen, Obligationes, oder dingliche Jura ungesäumt einbringen, und die Abschriften davon ad Acta zurücklassen müssen, wozu der lauffende Monath November und folgenden Monath December, des Donnerstags Nachm. von 1 bis 3 Uhr auffm Rathhause angesetzet werden sollen, mit der Verwarnung, daß der Thitius possessionis nach Einhalt des 3ten §. der Hypothequen-Ordnung, so lange bis die vorgem Eintragung desselben in dem Grund- und Hypothequen-Buch nicht geschehen ist, vor ungültig und nichtig zu halten, auch die Stücke zu rechtsbeständig weiter nicht beschwehret noch veralieniret werden können. Sign. Rees den 14 November 1754.

VII. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

De Heer Doct. van de Vecken is van intentie den 25 November a. c., om 2 uuren aan het Posthuis binnen Sevenaer publyck te doen veilen, en 14 daegen daernaer aan den meestbiedenden toeteslaan, 1) Eene Weyde de Luysmaat, ad 8 Morgen schatvry. 2) Een stuck Bauwland, Dieften Sonegge, schatvry, groot 3 Morgen. 3) Een stuck Bauwland, de Maatjes, schatvry, ad 3 Morgen. 4) Eenen Morgen op Flaemencamp. 5) 8 Morgen, de groote Botterwey. 6) 4 Morgen daernaest. 7) 8 Hund in het Steegenslag. 8) 3 Morgen Bauwland

land, Keulsmaat. 9) 3 Morgen, Dieften-Lenten Morgen. 10) 8 Hund de Geer, en 11) 8 Hund, den Krummen Acker, alle kennelyck in 't Zevenaersse Veld gelegen, als mede een Huis, Schuir en Hof, het Spiegel op de Grietse Straate tot Sevenaer gelegen; ymand geneegen, gelieve zich op tyd en plaatse intevinden, oock konnen de Conditien by den Heer Notaris en Rentmeester Uhlenbruch ingesien worden.

Op die den Anton Knieft en den Kindern Peter Ketelaer toebehorende binnen Emmerick op den Hogen Viseroort gelegene Woonbehuisinge, zyn in de twee eersten Termynen 510 Dald. gelicitéert worden; Liefhebbers konnen zich den 29 Nov. h. a., 's naemiddaegs om 2 uuren, ten Huise van Monsr Mostert in de Stern aldaer invinden en dentoeslag verwagten.

Naerdien op den 2 December a. c., uyt Syne Koningl. Majest. Sittart Bosch 27 afgesteecke Slaegen Holt opentlyck aen de meestbiedende zullen verkocht worden; soo maeckt men sulcks hiermede bekend, ten Eynde alle degeene, die daertoe gaedinge hebben, zich ten voors. daege, 's morgens om 9 uuren, aen het Forsterhuis mogen invinden en hun profyt doen. Konnende de Slaegen van nu af aen in Oogensch yn genoomen worden, mits den Forster gelast is, deselve aen de Liefhebbers aentewysen. Segt het voirts.

Die Armen-Wäysen-Provisores zu Cleve, wollen ein gewisses Stück von denen hinter dem Wäysenhause liegenden Garten, nemlich von der obersten Mauer an bis so weit es an den Garten des Hn. Administratoris v. Renesse und des Juden Elias Levi Gompertz gräntzet, öffentlich in 2 Terminen dem meistbietenden verkauffen; wer dazu Lust hat, kan sich den 28 Nov. und 12 Dec. a. c., jedesmahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtswaage daselbst einfinden.

Die Kinder und Erbgen. des zu Calcar verstorbenen Joh. Te Perdt seel., sind vorhabens auf den 25 Nov. öffentlich anhangen, und 14 Tage hernach, als den 9 Decemb. zu Calcar bey Monsr. Arndts im Morian um 2 Uhr bey Ausbrennung der Kertze freywillig verkauffen zu lassen, ihr daselbst in der Hanseler Strasse gelegenes Haus, der Pelican genannt, worin einige Jahren allerhand Nahrung getrieben worden, nebst dazu gehörigen Brauerey und Fuselbrennerey, Maltzesse, Pompe auch Stallung für Kühe und Pferde; diejenige, so dazu Lust haben, können sich in terminis einfinden und ihren Vortheil suchen.

Wilhelm Köchin zu Orsoy, ist vorhabens, seine daselbst an der Bensheimer Pforte befindl. Behausung, samt hinten gelegenen Garten, den 29 Nov., bey Henr. de Fries zu verkauffen; Liebhabere zum Ankauf als auch die, so etwa daran zu forderen haben, können sich daselbst einsinden.

Die Erbgen. Beckmanns zu Isselburg, wollen das ihnen zuständige Baurenguth, der Uhlenkamp genant, in 3 Terminen, als den 4, 18 Novembr. und 9 Dec., mit Zuziehung des Herrn Bürgermeistern Böhme aufm Rahthause, dem meistbietenden verkauffen.

Het word aen 't publyk bekent gemackt, dat tot Wanckum, Amte Kriecenbeck, de Weduwe Tilmann Vos saal. Fecken Ehl., op den 21 November a. c., van intentie is, om haere hebbende Koyen, Karren en eenige Mobilien te verkopen; de geene, die daertoe geneegen synde, konnen alsdan haer profyt soeken.

Den 3 December ten 2 uuren, sal Kondert van Dael opentlyck by uytbranden der Kaersse vrywillig laeten verkopen, Huis, Schuir, Brouwerye ende by gehoorende Bouw- en Weylanderyen, gelegen binnen de Heerlyckheyt Venraey, ten Huise van den Schepen Liefkens.

Word mits dese bekent gemackt, dat de Erfgen. Gerardus Dinnisse op den 25 deser naestkommende, ten Huise van Francis Becker zullen verkopen ontrent 2 Morgen soo Bouw- als Weyland; die daertoe gaedinge hebben, konnen zich op voors. daeg, 's naermiddags ten 2. uuren, invinden.

VIII. Sachen/ so verkauft ausserhalb Duisburg.

Jan Pitthan zu Wesel, hat das Haus der Wittiben Bauhuis in der Sandstrassen alda, gerichtlich erstanden, und zu seiner Sicherheit Edictales zu extrahiren gebeten; Als werden alle und jede, so an gem. Hause ein jus dominii, hypothecæ, oder sonsten ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie abgeladen, daß sie bey Straffe ewigen stillschweigens ihre Forderungen binnen 6 Wochen à dato, beym Königl. Landgericht anzeigen und im letzten Termin, den 2 Jan. 1755. solche vor demselben mit untadelhaften documentis verificiren und liquidiren, oder gewärtigen sollen, daß sie nach Ablauf gem. Tages mit ihrer Ansprache nicht gehöret

höret, sondern von besagtem Hause gänzlich ausgeschlossen seyn sollen. Sign. Wesel im Landg. den 11 November 1754.

Der Unterofficier Braum hat das Haus der Eheleuten Knippermanns an der Fleßgens-Pforte zu Wesel, gerichtlich erstanden und zu seiner Sicherheit Creditores citiren zu lassen gebeten; dannenhero werden alle und jede, welche an sothanem Hause ein jus domicilii, hypothecæ oder sonsten ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie abgeladen, daß sie bey Straffe ewigen stillschweigens, ihre Forderungen binnen 6 Wochen à dato, beym Königl. Landgericht anzeigen und solche vor demselben im letzten Termin, den 3 Jan. 1755 mit untadelhaften Beweißstucken verificiren und liquidiren, oder gewartigen sollen, daß nach Ablauf gemelten Tages, niemand ferner gehöret, sondern alle Ansprachen auf ged. Haus abgewiesen werden sollen. Sign. Wesel im Landg. den 11 November 1754.

Alsoo Jacob Gortmann tot Calcar, van de Erfgen. Stockelmans, baeren aen den Voet van den Gochsen Berg leggenden Kaet, met allen daerby gehoorige pertinentien aengekocht heeft, ende binnen 3 Maenden den Reft der Kooppenningen betaelen wil, soo moeten die geene, welcke pretenfie op geseide Kaet hebben, zich binnen tyd van 6 Weecken, sub pœna perpetui silentii behoorigen Oorts melden.

IX. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da den 5 Dec. die Hohen- und Belberger, den darauf folgenden Tag aber die Eichen- und Buchenwaldsche Brennholtz-Schläge, jedesmahl zu Calcar aufm Rahthause, Nachm. um 2 Uhr, plus licitanti verpachtet werden sollen; so wird solches zu eines jeden Nachricht hiemit öffentlich bekant gemacht, damit sich Lusttragende am bestimmten Ort einfinden können.

Alsoo op den 1 May 1755 een Bauwhof, den Cloosterhof genoemt, tot Duiven, Amts Lymers geleegen, pagtloos word, soo gelieven diegeene, die tot eene niewe Aanpagtinge geneegen, zich ten eersten te addresseeren by den Eygenaar, den Heere Hof-Cammeraedt van Kylmann tot Duisseldorp, of by den Notaris en Rentmeester Uhlenbruch tot Sevenaer.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Cleve, entbiethen allen und jeden Creditoren, so an des entwichenen Stephans Brey zu Goch, Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen wasmassen nach in obgedachten Breys Vermögen entstandenen Concurs, der von uns bestättigte interims Curator, Herr Hoffiscal Märcker vermittelst ad Acta gegebener Vorstellung eure gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten. Wann wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir euch hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Goch, das andere zu Udem, und das dritte zu Xanten angeschlagen, peremtorie, daß ihr à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 26 Octobris a. curr., vor uns alhier aufm Rahthause, Vorm. um 9 Uhr euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in Original produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore auch Reben-Creditoren ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntnüß und Locum in abzufassendem Prioritäts-Urthel gewartet; mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Cleve im Landgericht den 17 Julii 1754.

(L. S.) G. Sethmann. Schuirmann. H. M. Pauli. A. E. Jänicke.

Demnach die Wittibe des verstorbenen Joh. Henr. Althoffs unterm 16 October a. curr., vermöge übergebenen Supplicati dem hiesigen Königl. Landgerichte angezeiget, wie sie wegen sehr viel ihr bekennt gewordenen Schulden sämtliche auf sie eintringende Creditores zu befriedigen, nicht im Stande, mithin solcherhalben sich ad cessionem bonorum offeriret, und Citationem Creditorum gebeten, sothanem Suchen auch p. decr. v. 17 c. statt gegeben; Als werden in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Uerdingen affigiret, sämtliche

an der Wittiben Althoffs hieselbst, oder deren Vermögen Anspruch habende Creditores hiemit abgeladen, um sich à dato über 2 Monaten, mithin auf den 15 Januarii anni fut. dieses Sachens halber zu erklähren, eventualiter aber ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß auf beschehenes Aussenbleiben mit denen erscheinenden Creditoren solcher halben gehandelt, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß verfüget, eventualiter aber mit der liquidation verfahren werden solle. Sign. Hamm im Landg. den 17 October 1754.

Nachdem der Freyh. von Mechede bey hiesigem Königl. Landgericht schriftlich angezeiget und zu vernehmen gegeben, wie er willens seye sich mit seinen Creditoren, welche gegründete und rechtmässige Forderungen hätten, gütlich zu setzen und denenselben annehmliche Vorschläge zu ihrer Befriedigung zu thun, und zugleich die Adcitation derselben, auch derer jenigen, so Ländereyen vom Hause Marten antichretice unterhätten, verlanget, und dan solchem Gesuch deferiret worden; Als werden alle und jede Creditores, auch diejenige, so Ländereyen vom Hause Marten antichretice unterhaben, hiedurch und Kraft dieses citiret und vorgeladen in termino den 6 December a. c., Vorm. um 9 Uhr, bey hiesigem Landgericht zu erscheinen, ihre documenta originaliter relictis Copiis zu produciren, die Vorschläge zur Güte und Vergleich anzuhören, und so dann zu gewärtigen, daß die Sache völlig reguliret und dieselbe aus denen in Vorschlag zu bringenden Grundstücken ihre Befriedigung servatis servandis erhalten sollen, mit der Verwarnung, daß diejenige, so in præfixo termino nicht erscheinen, noch ihre Forderungen behörig justificiren werden, damit gäntzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen. Sign. Bochum im Landg. den 10 Sept. 1754.

XI. AVERTISSEMENT.

Von GOttes Gnaden FRIDERICH, König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs-Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc ꝛc ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir aus Landes-Vätterlicher Vorsorge zur Erhaltung des Credit-Wesens allergnädigst verordnet haben, daß die für das Souveraine Hertzogthum Schlesien unterm 4ten Augusti 1750 emanirte Hypothequen-Ordnung, gleichwie in allen Unsern Provintzien also auch in Unserm Fürstenthum Meurs eingeführet werden soll; Und dan in vorbesagter Unserer Schlesischer Hypothequen-Ordnung allergnädigst verordnet worden, daß alle unbewegliche Güter in gewisse Grund- und Hypothequen-Bücher bey der Jurisdiction, worunter selbige gelegen sind, eingetragen werden sollen. So befehlen Wir hiedurch und Kraft dieses denen Unterthanen, Einwohnern und sonstigen Besitzern unbeweglicher Güter Unseres Fürstenthums Meurs in Gnaden, alle ihre unbewegliche Güter mit Vorzeigung derer deshalbigen Original-Documenten bey der Jurisdiction, worunter jedes Guth gelegen ist, dem Grund- und Hypothequen-Buch Ordnungs- und Hypothequen-massig ungesäumt eintragen zu lassen. Und da Wir bey denen Gerichten die Verfügung machen lassen, daß vorermelte Eintragung jedesmahl des Freytags von 8 bis 12 an gewohnlicher Gerichtsstelle geschehen soll, so müssen die mehrgedachte Besitzere liegender Güter sich an bemeltem Ort und Tage zur Eintragung ihrer Güter melden. Gleichwie Wir nun zu Unsern Unterthanen und allen Besitzern liegender Güter dieses Unseres Fürstenthums das allergnädigste Vertrauen hegen, daß dieselben sich dieser Unserer Verordnung von selbst freywillig unterziehen werden; so verordnen Wir doch zugleich hiemit besonders in Ansehung derer neuen Besitzern unbeweglicher Güter, daß derselben Titulus possessionis nach Einhalt des 3ten Spec. mehrerwehnter Schlesischer Hypothequen-Ordnung so lange bis die vorermelte Eintragung desselben in das Grund- und Hypothequen-Buch geschehen ist, für ungültig und nichtig gehalten werden solle. Gegeben Meurs in Unserm Regierungs-Rath den 3 December 1753.

Nahmens und auf Befehl allerhöchstged. Sr Königl. Majestät.

v. Cloudt. de la Roque. Herlet. Martyn. Jüchen.

Die neue ausgeschrieben Huissensche Lotterie-Billets, sind zu bekommen bey denen resp. Collecteurs nemlich, zu Duisburg beym Hn. Ovenius, in Wesel beym Hn. Krieges-Commissario de Groot, und sonsten in allen Hauptstädten. Der Einsatz ist in der ersten Classe 2 Gülden holl.; die Plans sind gratis bey denen Hn. Collecteurs zu bekommen.

Zweyter Anhang.

Num. XLVIII. Dienstag den 26 Novembris 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XII. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam des Hn. Prediger Wirths zu Witten, wider den Freyherrn von Mirbach und von Bentinck, soll der Eickelkamps-Hof zu Wullen, Amts Hoerde in 3 Terminen als den 10 Januar., 8 April und 8 Julii a. f., dem meistbietenden publice verkauft und zugeschlagen werden. Es können sich also diejenige, so solchen kaussen wollen in dictis terminis, allemahl Vorm. um 10 Uhr auf der Königl. Landgerichtsstube zu Unna einfinden und ihren Nutzen suchen. Solte aber ein oder ander an obged. Eickelkamps-Hof zu Wullen oder dessen pertinentien ex quocunque capite, einigen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, selbige werden sub pœna perpetui silentii, Kraft dieses abgeladen, um ingefolge dieses proclamatis, wovon eines hieselbst das andere zu Hoerde und das dritte zu Lunen angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, deren 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den letzten Termin à dato den 11 dieses zu rechnen, ihre Forderungen einzubringen und selbige mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Unna im Landgericht den 8 October 1754.

Es soll ad instantiam des Casp. Henr. Schulte, des Joh. Wilh. Müller des ältern zu Valbert ästimirtes Rindvieh, den 29 dieses, am Landgerichte zu Ludenscheid, gegen baare Zahlung verkauft werden, und können die Lustragende Käuffer solches Vieh bey besagtem Müller besehen, und sich sodann beym Landgerichte zum Verkauf einfinden. Ludenscheid im Landger. den 16 Nov. 1754.

De hoogwelgeboore Vryheer van Wylich, Heer tot Diersforth, Schlem, Bimmen &c. is geintentioneerd vrywillig uyt de hand te verkopen eene in Bimmen in de Duiffelt aen den Kerkhof geleegene Kaatkeede, waerin tegenswoodig Hend van Lier Pachter is, beslaende in huis en hof, groot 318 roeden, nevens twee Koeweydens op de Gemeente, als ook circa 1 Morgen 86 roeden land op de Bouw-Gemeente, daertoe behoorende; die tot deesen Aenkoop gaedinge hebben, konnen zich by Zyn hoogwelgeboren op het Huis Diersforth, of in Cleve by den Heer Righter Havenberg melden. En zoo Aenkooper ook luft mogt hebben 1 of 2 Morgen Bouwland daerby te kopen, sulcks zal hem alsdan mede aengeweesen worden.

Den 7 December om 1 uur, is den Heer Borgermeester van Verschoor voornehmens op zyn Boerengoet ten huise van Schepen Derck Jaspers te Hullem te verkopen 25 Slaegen Hiphout en Knaggen, soo als deselve aldaer in den Bosch met Numeren uytgesteecken staen.

Den 3 December a. c., sullen binnen de Heerlyckheid Lobbrick, eenige geteede goederen ende Huis-Mobilien publyckelyk aen den meestbiedenden verkocht worden.

Den 29 November a. c., zullen aen het Seveler by Geldern, de gepande geteede goederen van Gerard Steentgens aen den meestbiedenden by Wege van Executie, met den stokkenslag verkoht worden.

Den 30 November soll zu Udem aufm Rahthause um 2 Uhr, circa 31 Berl. Malter Cämmerey Roggen, bey brennender Kertze, verkauft werden. Wornach sich die Lustragende richten können.

Es sollen den 30 dieses, um 9 Uhr in Repelen, an Kathmanns Behausung, einige inventarisirte und arrestirte Effecten verkauft werden; wer dazu Lust hat, kan sich an bestimmtem Ort einfinden und seinen Vortheil suchen.

De Erfgen. van Cornelis Visschers saal. zullen op den 29 November a. c., publyck met brandender Kaersten verkopen haer gedeelte van Visschers huis met een Moeshof, tot Oyen gelegen.

Die Ehel. Johann Giebel zu Xanten, wollen frey aus der Hand verkaufen einen Garten, gelegen an der Altenbörg, einerseits Hellenbrand, anderseits Peters; wer dazu Lust hat, kan sich bey ihnen melden.

Aus

Ad instantiam Creditorum contra den Scheffen Joh. Linders zu Wyler, sind dieses seine immobilaire gerichtlich taxirte Güther den 13 dieses Monaths Nov. in primo termino ad hastam publicam zum Verkauf gebracht, und ist darauf licitiret worden als folgt. 1) Das Haus, der halbe Mond genannt, zu Wyler ohnweit Cranenburg gelegen, mit dabey gehöriger Brauerey, Braukessel, Boy und übriger Braugereidschaft, Scheuer, Kohlgarten, resp. hinter dem Haus und der vorhin gewesener Landwehr, anschiessend an des Scheffen Joh. Linders von Simon Lamers angekauftes Landwehr, groß 103 Ruthen, taxiret 365 Rthlr, 45 st., und licitirt 30 Rthl. NB. gehöret Peter Reuls zur Halbscheid und dessen 3 Kindern zweyter Ehe, benantl. 1) Maria Reuls, Ehefrau des Scheffen Joh. Linders. 2) Bart Reuls, und 3) Wegondá Reuls zur andern Halbscheid zu.

2) Zwey Stücken Bauland zu Wyler gelegen an der so genannten Viehsteg und Zyflichs Armenland, groß 1 Morgen, 217 Ruthen, taxirt 237 Rthlr 30 st., und licitirt 217 Rthlr 30 stüb. NB. gehört ut supra.

3) Das Recht der Erbpacht von S. Jan. Land zu Wyler, vom Gild daselbst in Erbpacht ausgethan, groß 1 Morgen 98 Ruthen, taxiret 50 Rthlr, und licitirt 52 Rthlr 30 Stüber. NB gehört ut supra.

4) Bauland, die Wylersche Mereke genannt, dem Scheffen Joh. Linders allein zugehörend, groß 2 Morgen 12 u eine halbe Ruth, taxiret 505 Rthlr, und licitirt 425 Rthlr.

5) Die so genannte Landwehr, taxiret 37 Rthlr 30 st., und licitirt 30 Rthlr. NB. gehöret ut supra.

6) Ein sechster Theil von Tooren Hofstätt genannt, zu Zyflich gelegen, groß 21 und eine halbe Ruth, taxiret 22 Rthlr 30 st., und licitirt 10 Rthlr. NB. gehöret dem Scheffen Joh. Linders zur Halbscheid und dessen Schwester Maria Linders, Ehefrau Claes Reuls zur andern Halbscheid.

7) Sophien Bongard genannt, groß 295 Ruthen, taxiret 140 Rthlr, und lic. 100 Rthl. NB. gehöret ut supra.

8) Der Stikstart genannt, groß 1 Morgen 334 und eine halbe Ruth, taxiret 150 Rthlr, und licit. 160 Rthlr. NB. gehöret ut supra. Der zweyte terminus distractionis fällt ein den 13 Jan. 1755. und der 3te terminus zur Anzünd- und Ausbrennung der letzten Kertze und gerichtlichen Adjudication der Parceelen den 19 Mertz 1755 zu Wyler im halben Mond an Pet. Reuls Haus, jedesmahl Nachm. präcise um 2 Uhr; fals jemand zum Ankauf Lust hat, kan sich alsdann einfinden und seinen Nutzen suchen.

Ad instantiam Creditorum von Arnd von de Sand, soll 1) dessen Behausung zu Griethausen in der Kirchstrasse sub Num. 13 gelegen, welches nach Abzug der Lusten taxiret worden auf 204 Rthlr, und 2) dessen Stück Land, die Hundtskling genannt, im Amte Cleverham käntlich gelegen, welches etwa ein Viertel Morgen holl. groß, und ästimiret ist auf 15 Rthlr in 3 legalen Terminen, als den 19 Dec., a. c., 13 Martii und 5 Junii a. f., gerichtlich verkaufet werden; die dazu Lust haben, können sich allemahl Nachm. um 3 Uhr, in Cleve auf der Stadtswaage einfinden.

Auf den 28 November Nachm., soll ein Haus zu Weeze auf der Mittelstrassen gelegen, öffentlich verkauffet werden; wer dazu Lust hat, kan sich bey Matthias Boll alda einfinden.

Nachdem ad instantiam des Schultzen zu Elsey, Amts Camen, wider den Herrn Weischede zu Brackel, letzterm zugehörige in der Brackelschen Feldmarck gelegene 5 Scheffelse Landes in der breiten Wische, dem meistbietenden öffentl verkauft werden sollen, und dazu Termini auf den 19 December a. c., 11 Febr. und 11 April. 1755, allemahl Vorm. Glocke 11, an der Königl. Landgerichtsstube zu Unna präfigirt worden; Als können diejenige, so zum Ankauf sothaner Ländereyen Lust haben, sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen, diejenige aber, so angedachte 5 Scheffelse Landes in der Brackelschen Feldmarck in der breiten Wische gelegen, ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ingefolg dieses Proclamatis, deren eines hieselbst, das andere zu Hoerde und das dritte zu Lunen angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, ihre Forderungen anzugeben, und dieselben mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Unna im Landgericht den 8 October 1754.

XIII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdemahlen weyl. Herr von Scheven bereits vor einigen Jahren seinen im Kirchspel Brunen gelegenen Bauhof Tenfelde an den darauf wohnenden Pächter, Johann Tenfelde verkaufet hat, so wird zu Anfang Decembris a. c., gerichtliche Auftragt geschehen, und der Kaufschilling bezahlet werden; ein jeder, so an ermeltem Bauhof einigen Anspruch zu machen befugt ist, muß sich vor Ausgang dieses Monats bey einem löbl. Landgericht zu Wesel, melden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die verwittibte Frau Geheime Räthin und Groß-Richterin von Schmitz zu Soest, das im Amte Schwerte gelegenes Guth Steinhaus mit allen Pertinentien und Gerechtigkeiten, imgleichen die daran schiessende Rosenhude und was dazu gehöret, freywillig verkauffet hate; weshalb alle diejenige, so einige Forderung oder Recht ex quocunque capiet daran zu haben vermeinen, von Königl. Landgericht zu Unna edictaliter citliret, und die gehörige Proclamata resp. zu Soest, Schwerte und Unna affigiret werden, zu dem Ende, daß ein jeder à dato den 12 Nov. c., innerhalb 9 Wochen seine Anforderung daselbst. sub pœna præclusionis & perpetui silentii beybringen und gehörig justificiren solle. Signatum Unna im Londg. den 8 November 1754.

Nachdeme die Ehel. Thesd. Le Perd zu Cleve, von denen Ehel. Henr. Reinders zu Materborn, ein auf m Hau einerseits Derck Köppeling, anderseits den so genannten grünn Weg gelegenes Stück Bauland ohngefehr einen Morgen groß, aus der Hand angekauffet, so müssen diejenige, so darauf Ansprach haben, sich innerhalb 15 Tagen, gehörig melden.

Der Chirurgus Brenschede zum Hamm, hat das Bertelbeckische, daselbst im alten Hamm gelegene Haus, anerkauft; wer etwas daran zu forderen hat, muß sich vor Ablauf Novembris c., sub pœna juris & perpetui silentii, bey einem Edlen Magistrat daselbst melden.

XIV. Sachen / so vertauschet ausserhalb Duisburg.

Es hat Peter Jacob Conradi von dem Weißgärber, Bernhard Keggemann 4 Schilvert Krautgartens, so zwischen dem Conenditschen Hause aufm Kolck und des Unterofficiers Cappelmanns Hause gelegen, auf die Osthoffener Strasse schiessend, vor andere Parceelen vertauschet; weshalb diejenige, so an diesem Garten einiges Recht haben, peremtorie abgeladen werden, um sich mit ihren Forderungen binnen 4 Wochen, beym Königl. Stadtgericht, sub pœna perpetui silentii, zu melden.

XV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die verwittibte Frau Bürgermeisterin, Schadden zu Goch, ist vorhabens, ihren auf der Gocher Heyde, an dem Clevischen und Calcarschen Wege kantlich gelegenen Bauhof mit darunter gehörigen Ländereyen und Zubehör, worauf Evert Kerstjes anitzo als Pächter wohnet, von neuen, um auf May a. f. anzutretten, zu verpachten; Lust-habende können sich bey obgemelt. Frau Wittibe zu Goch, melden.

Die Königl. Accise-Casse zu Bochum, will den 3 December a. c., Nachm. um 3 Uhr, auf der Accise-Casse, dasige Musique pro anno 1755 verpachten.

Eine zu dem hochadl. Hause Lutringhoven ohnweit Dorsten im West-Recklinghausen gelegene sehr nutzbahre Pappiermühle, soll den 30 December, dem meistbietenden verpachtet werden: die dazu Lusttragende, können sich vorhero, oder auf gemelten Tag, beym Hn. Rentmeister einfinden, auch die Vorwarden und Conditiones vernehmen.

Es soll die Aufwartung mit der Music pro anno 1755. auf der Accise-Casse zu Breckerde, plus offerenti, den 9 Dec. a. c., von neuen verpachtet werden; wer dazu Lust hat, kan sich in termino morgens um 9 Uhr, einfinden.

Bey der Königl. Accise-Casse zu Soest, soll die Aufwartung der Musique in der Stadt und darzu gehörigen Boerde pro anno 1755. verpachtet werden, und ist terminus darzu auf den 6 Dec. angesetzet; die dazu Lust haben, können sich dem. Tages, Vorm. um 10 Uhr, auf der Accise-Casse einfinden und ihren Vortheil suchen.

Magistratus der Stadt Schwerte, ist vorhabens das Wegegeld und die Stadtswaage, am 9 Dec., Vorm. Glocke 10, aufm Rathhause dem meistbietenden öffentlich zu verpachten, wozu sich Lusttragende einfinden, auch die Vorwarden beym Herrn Secretario Schmitz daselbst, vorhero einsehen können.

XVI

XVI. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

In de Stadt Cranenburg is een seer fray geleegen huis te Huir of te Koop, neffens daerby een extra schoone Gard, Stallinge om Koets en Paarde te setten, het huis is gelegen in de Mooleſtraat naest het Nonne Clooſter; welcke daertoe geneegen is, addreſſeere zich tot Cranenburg aen 't Nonne Clooſter.

XVII. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Es wird ein tuchtiges Subjectum, Proteſtantiſcher Religion, welches in der Handlung, in Buch und Correſpondentz zu führen wohl erfahren iſt, auf einem hohen und vornehmen Comptoir erfordert; diejenige, welche ſich dazu zu qualificiren vermögen, können ſich bey einem löblichen Königl. Preuſſ. Poſtamte zu Weſel, ſchrifftlich oder perſöhnlich melden, und von denen daher zu erwartenden groſſen Vortheilen, nähere Nachricht einziehen.

XVIII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Indien jemand geneegen mogte syn 4 à 5000 Daelders Cleefs tegens gerigtelyke Obligatie op goede Onderpanden en favorable Conditie te negotieren, kan zich hoe eer hoe lyver by de Heeren Gebroeders Pleuniſſen in Zevenaer addreſſeeren.

XIX. Persohn / so zu arretiren verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Es iſt der Inquiſit Henr. Duings, genant Kech, länglicher Poſtur, völligen Angeſichts, lange ſchwartze Haare und einen leinen Kittel tragend, hieſelbſten aus dem Gefängnüs echapiret, und hat durch die nachgeſandte Steckbriefe nicht wieder zur Haft gebracht werden können; weshalb alle und jede Obrigkeiten hiemit ſub obligatione ſolita geziemend requiriret werden gedachten Inquiſitum in Betrettungs-Fall anzuhalten, und darab anhero Nachricht zukommen zu laſſen. Sign. Hemer den 5 October 1754.

XX. Sachen / so angehalten ausserhalb Duisburg.

By Fred. Clumpen ontrent den Panoven by de Stadt Gelder, is opgeſtalt een Merrie-Paard: bruyn van hairen, ſwarte maanen ende ſtart, voor 't hooft een witte kolle en afgaende bleſſe, oud naer den oogenſchyn 11 à 12 jaeren, middelmaatig van hooghte, ſonder beſlag; wy ſulcks Paard vermiſt en met goede Atteſtatien kan bewyſen dat het syn is, kan zich hoe eer hoe liever, by gem. Fred. Clumpen aengeven, en het ſelve tegens betaelinge der koſten, wederom afhaelen.

XXI. Sachen / so verlohren ausserhalb Duisburg.

Het is tuſſchen Kevelaer en Weeze eene Sackuhr met twee ſilverne Kaſten, noch eenen koperen Kaſten met ſylveren Rand en ſward Leder vertrockene en ſylveren Kette daeraen, geteeckend *Barckwick*, verlooren; die ſulcke gevonden heeft of weet aentewyſen, addreſſeere zich tot Kevelaer by Willem Dycks, die welcke hem eene reedlicke Recompens ſal geeven.

XXII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen des Lucas Mörs Concurſus entſtanden, und der Curator ad lites, Herr Criminal-Rath und Advoc. Sack Citationem Creditorum ad liquidandum mittels Ubergebung Supplicam gebeten, wir auch ſolchem Suchen ſtatt gegeben; Als citiren und laden wir ſämtl. Gläubiger, ſo an dem Vermögen Anſpruch zu haben vermeinen, Kraft dieſes proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Cranenburg und das 3te zu Xaten angeſchlagen, peremtorie, daß ſie a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den erſten, 3 für den andern und 3 für den 3ten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie ſie ſolche mit untadelhaften documents oder auf andere rechtliche Weiſe zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdan und längſtens den 29 Januarii a. f., vor uns Vorm. um 9 Uhr am Rahthauſe hieſelbſt erſcheinen, die Forderungen juſtificiren, mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entſtehung rechtl. Erkäntniß und Locum in anzufaſſender Prioritäts-Urtel erwarten, mit Ablauf des termini aber Acta für beſchloſſen geachtet, und diejenige, ſo ſich den. Tages nicht gemeldet, noch ihre Forderungen juſtificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewieſen, und ihnen ein ewiges ſtillſchweigen auferleget werden ſolle. Sign. Cleve im Landg. den 26 October 1754.

Dieſe Intelligentz-Zettul ſind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Poſt-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 3 Decembris Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XLIX.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Anmerckung über die allzufrühe Oeffnung der Eyter-Beulen.

§. I. Unter dem Wort Eyter-Beule verstehen die Artzney-Verständige solche Entzündungs-Geschwulst, da das in selbiger verborgen liegende stockende Blut in eine so genannte Materie oder Eyter verwandelt wird, wobey sich demnächst auch eine gäntzliche Verderbung der Gefässe und sonstigen festen Theilen einzufinden pfleget, dergestalt, daß endlich die eingeschlossene angehäufte Materie, weilen sie ohne grossen Schaden des Krancken an dem Ort nicht bleiben kan, entweder sich von selbsten einen Ausgang verschaffen, oder durch Hülffe gewisser schneidender Instrumenten, oder auch gewisser Artzney-Mittel zum ungehinderten Ausfluß gebracht werden muß. Bey den Lateinern heist dieser Zufall Abscessus.

§. II. Es pflegen zwar viele neuere Wund-Aertzte die Wörter Eyter-Beule und Eyter-Geschwür öfters dergestalt zu vermengen, daß man fast meinen solte, es wären gleich viel bedeutende Kunst-Wörter. Allein, da diese Wörter meines Ermessens verschiedene Kranckheiten bezeichnen und also meinem Bedüncken nach das Wort abscessus am füglichsten mit dem Wort Eyter-Beule übersetzet wird, da hingegen das Wort Eyter-Geschwür etwas mehreres nehmlich einen würcklich offenen verschworenen und mit gutem Eyter (pus bonum) angefüllten Schaden (ulcus) anzeiget, so deucht mir, müssen diese beyde Wörter beständig von einander getrennet, wenigstens keines vor das andere gebrauchet werden. Wiewohl ich doch dafür halte, daß das Wort ulcus am besten durch das Wort Geschwür allein verteutschet wird, weilen man durch den Zusatz Eyter-Geschwür schon eine besondere Art eines Geschwürs andeuten will:

das Wort ulcus aber mehrentheils ein solches Geschwür anzeigen soll, wo ausser dem guten Eyter annoch eine wässerigte, saltzigte, grün, gelb und jämmerlich aussehende, schleimigte Materie aus dem Geschwür hervor gehet. Es wäre dannenhero zu wünschen, daß, damit Anfänger nicht durch solchen verworrenen Wörter-Krahm in der Hauptsache, nemlich in guter Erkäntniß der Kranckheiten irre gemachet würden, die Aertzte in ihren sonderlich teutschen Abhandlungen der Wund-Artzney diesen Unterscheid besser als bisher geschehen anmerckten, so würden von den teutschen Wund-Aertzten viele Fehler vermieden werden können. Der ehedehm wegen seiner Deutlichkeit und lebhaften Vorstellungen sehr beliebte Herr *Doctor Scharschmidt* hat diesen Unterscheid der Geschwüre in seinen Medicinischen und Chirurgischen Nachrichten und zwar in den 1ten Jahr-Gang *p. m.* 26 und dritten Jahr-Gang *p. m.* 62 & 63 recht gründlich angezeiget, als wohin ich den geneigten Leser, beliebter Kürtze halber, verweise.

§. III. Da es nun in den mehresten Fällen der Eyter-Beulen sich zutrug, daß sie sich nicht von selbsten öffneten, sondern durch die geschickte Hand eines Artztes entweder durch gute Instrumenten oder auch beitzende Mittel (causticа actualia & potentialia) zur Oeffnung gebracht werden musten, so geschahe es auch wohl zuweilen, daß, nach der Eröffnung solcher Schaden, man öfters in die Hände schlug und sehr beklagte, daß die Oeffnung nicht viel ehender vor die Hand genommen worden. Hierüber entstund also schon bey den alten Aertzten die Frage, ob und in was für Fällen man die völlige Zeitigung einer Eyter-Beule abwarten ohne dieselbe zu öffnen, oder ob man selbige, daferne sie noch guten Theils roh (abscessus subcrudus) mit gutem Gewissen zum Besten des Patienten eröffnen solte und müste.

§. IV. *Hippocrates*, *Galenus*, *Celsus*, *Avicenna* und andere haben schon zu ihren Zeiten die Nothwendigkeit einer frühzeitigen Eröffnung der Eyter-Beulen in verschiedenen Vorfällen erkand und eingesehen: daher denn auch geschickte alte Wund-Aertzte ihren Sätzen hievon in ihren Schriften durch dieser Männer Beystimmung einen grossen Nachdruck zu geben geglaubet haben. So schreibt z. E. *Barth. Maggius de vuln sclopet. curat. ex Edit. Gesner. p. m.* 262. Sæpe ante perfectam abscessus suppurationem, ut impendentia pericula vitemus, ipsi lanceolam adhibemus, ut si in articulo aliquo, vel in pectore, vel circa anum, vel in oculorum angulis, vel in junctutis abscessus esset, ne ex puris acrimonia & nitrositate corrodantur & corrumpantur tendines & affecti membri motus aliquis deperdatur, ut in libro de motu musc. ostendit Galenus vel ad nobile aliquod membrum pus descendat: quod facile contingeret, si in pectoris partibus abscessus esset; proinde ipsum excides antequam pus cutem erodat & ad interiorem thoracis partem penetret & vomicam seu fistulam efficiat, ut Avicenna docuit. Hac etiam de causa abscessum circa anum ortum ante suppurationem dividimus, ne propter loci humiditatem vomica fiat, ut in lib. de fist. scribit Hippoc. sic etiam abscessus in angulis oculorum orti, ut vomica vitetur, ut ait Aëtius, dividuntur: quapropter in his affectibus curandis horum gravissimorum virorum, a quorum placitis nunquam nos discedimus, authoritatem non disfugies: Ingleichen führet eben diese Sprache unter den Alten der berühmte Jüdische Medicus *Zacutus Lusitanus in Hist. med. princip. Lib. III. Quæst. XI.* Utrum ante perfectam suppurationem abscessus aperitio molienda? und behauptet solches vornemlich in 8 Umständen, welches denn von ihm durch Zustimmung der dahin gehörigen Stellen aus vorhin angeführten alten Aerzten bewähret wird. Der dritte Zeuge mag seyn *Joh. Vigierius* als welcher in sein *Opp. Medico-Chirurg. p. m.* 14. folgendes hievon meldet: Abscessus primarii vix unquam maturantur, propterea crudi aperiuntur. Und dieses sey zur Probe meines Satzes genug von alten Aerzten angezeiget

§. V. Dem jedoch ohnangesehen sind die mehresten Wund-Aerzte neuerer Zeiten bey ihrer vorgefaßten Meynung hartnäckig stehen blieben, daß es nemlich wieder die Regelen einer vernünftigen Chirurgie sey eine Eyter-Beule vor ihrer gäntzlichen Zeitigung und völligen Verschwörung zu öffnen, indem man sich daher unüberwindliche Schwürigkeiten vorbildete. Hierzu kam noch eine gewisse Secte der Aerzte, welche unter dem prächtigen Vorwand, die Natur, wie sie das Ding nennen, nicht in ihrer Würckung zu stöhren, eine solche frühzeitige Oeffnung vor unerlaubt ansahen, so erlangte daher eben vorhergehender Satz eine starcke Unterstützung. Es ist gegen mein Vorhaben die Zeugnüsse neuer Scribenten, die die frühzeitige Oeffnung der Abscessen abrathen, herbey zu holen, zumahlen es eine bekandte Sache ist. Dieses Jahr-

hundert

hundert hat vornemlich die Verdienste der Alten auch in diesem Stück erkand und deswegen durch verschiedene angestellte Proben und Versuche die Wahrheit des Satzes der alten Aerzte, in Ansehung der frühzeitigen Oeffnung der Eyter-Beulen, ausser allem Zweiffel zu setzen sich angelegen seyn lassen.

§. VI. So hat z. E. der berühmte Herr Doctor Sproegel in der *Inaugural-Dissertation, qua Observationes quasdam selectiores exhibet*, welche 1720 zu Helmstädt herauskommen mit gründigen Zeugnüssen die Fälle einer frühzeitigen Eröffnung der Eyter-Beulen sonnenklahr an den Tag geleget. Auch stellet der berühmte Herr Heister nach Anzeige dessen Chirurgie, 4te Auflage, p. m. 364. den *Gouey* mit unter diejenige neue, die dieses behaupten wollen. Ich kan aber hievon, da ich des *Gouey* Schriften nicht zur Hand habe, nichts zuverlässiges melden. Indessen lese ich noch neulich eine hieher gehörige merckwürdige Stelle in dem Hamburgischen Magazin und zwar im fünfften Stück des zehnten Bandes *p. m.* 542. Da unter andern Medicinischen Beobachtungen und Betrachtungen des Hn. D. Untzers §. 7. folgendes zu lesen: Die meisten Wund-Aerzte hören es mit einer sehr verächtlichen Mine an, wenn man ihnen saget, daß sie die Eyter-Geschwüre (Eyter-Beulen) an den äusserlichen Theilen des Leibes auch wohl eröffnen könten, ehe sie noch zu ihrer völligen Reife gelanget sind. Gleichwohl ist nichts gewissers als dieses, wenn man nur die Vorsicht dabey gebraucht, die Eröffnung nicht so groß zu machen, als gemeiniglich geschicht, um den Ton der festen Theilen nicht zu schwächen. Der Herr *Professor Juncker* in Halle hat den Versuch viele hundertmahlen gemacht, und ich bin von vielen ein Zeuge gewesen. Das Geschwür wird mit einem Schnepper oder Schneller eröffnet und wenn gleich Anfangs nur bloßes Blut zum Vorschein komt, so erzeugt sich doch auch bald hernach gute Materie. Auf diese Weise heilen die Geschwüre eben so geschwind und öfters noch geschwinder als nach der gemeinen *Methode*; der *Patient* erspähret sich die grossen Schmertzen, welche bey der Abwartung der Zeit, bis die Zeichen, daß *Materie* vorhanden ist, äusserlich untrüglich mercklich werden, nicht zu vermeiden sind, und verhütet, daß nicht die *Materie* indessen zu weit um sich greife oder wohl unter sich fresse. Der Herr *Prof. Juncker* war vor einigen Jahren willens diese *Methode* in einer neuen Auflage seiner *Chirurgie* bekand zu machen. Und so könte ich mehrere neuere Schriftsteller anführen, die gleiches behaupten, wenn es nicht gegen mein Vorhaben wäre.

§. VII. Es sey ferne von mir, daß ich nicht den Erfahrungen so wohl alter als auch neuer berühmter Aerzte zutrauen solte, wie sie ihre Beobachtungen mit solcher möglichen Sorgfalt angestellet hätten, daß man auch daher meines Erachtens mit vollkommenen Grunde auf ihre Bemerckungen solte fussen können: indessen aber deucht mir doch, da der Schluß *a particulari ad universale* gar leicht zu einem Irrthum führen kan, daß man folglich sich in selbigen nicht zu übereilen habe. Ich solte also die Mittelstrasse für die sicherste halten, und diesem zu folge meine ich, daß man eine frühzeitige Oeffnung ohne Unterscheid der Umstände in allen Eyter-Beulen nicht schlechterdings anpreisen aber auch nicht grade verwerffen könne. Es komt hie auf eine sorgfältige Untersuchung der Umstände des Geschwüres an: sind dieselbe so beschaffen, wie der oben angeführte *Barthol. Maggius* solche beschreibet, so muß man freylich mit der Oeffnung der Eyter-Beulen nicht lange zauderen. Bey den Cautelen, deren sich der berühmte Herr *Professor Juncker* nach Aussage des Herrn *Doct. Unzers* zu bedienen pfleget, daß nemlich in den absces nur eine kleine Oeffnung mit einem Schnepper gemacht werden muß, habe nichts zu erinnern, nur wolte wünsche, daß man auch noch nach des Celsus Rath auf eine solche frühzeitige Oeffnung einen Schröpffkopf an den Orten, wo es sich thun liesse, setzen möchte, so zweifle nicht an baldiger Genesung solcher Eyter-Beulen. Ganz augenscheinlich wird der Nutzen einer frühzeitigen Oeffnung (daß ich von vielen nur ein Stück besonders benenne) in derjenigen Kranckheit, die man *panaritium*, den Wurm am Finger, oder nach der Sprache unser Landsleute, den Vit nennet, hierin pflegen alle geschickte Chirurgi so gleich nach erkandten Ubel eine incision bis auf den Knochen und zwar mit der besten Auswürckung anzustellen. Da nun ein panaritium nichts anders als ein abcess ist, der nur in verschiedenen Theilen des Fin-

gers

gers seinen Sitz nimt, so ist der Nutzen einer frühzeitigen Oeffnung einer Eyter-Beule wenigstens hierin ganz klar. Niemand aber dencke von mir, als wenn ich in der Frantzosen Wund-Arzney oder deutlicher zu reden in das Schneiden der Frantzösischen Wund-Aerzte so verliebt wäre, daß ich nur dieses als das beste allgemeine Mittel in den Eyter-Beulen ansehen solte. Ich weiß sehr wohl, daß der Dichter gar recht hat, der da sagt: *Nil prodest, quod non ladere possit idem*, und dieses zeige ich noch kürtzlich.

§. VIII. Gleichwie nun eine solche frühzeitige Oeffnung in angeführten Umständen den herrlichsten Nutzen haben kan, so dürfte dieselb. im Gegentheil, daferne sie ohne judicio practico bey allen Entzündungs-Geschwulsten ohne Unterscheid, die sonsten wohl zu Eyter-Beulen und Eyter-Geschwüren Anlaß geben können, angeordnet würde, öfters übel ausfallen, wenn man nicht vielmehr nach der allgemeinen Regel einer vernünftigen Chirurgie bey den Entzündungen zuvorderst mit allen Kräften auf die Zertheilung derselben sein vorzügliches Augenmerck richten wolte; indem, da diese gut von statten gehet, der Patient nicht nur in wenigen Tagen geheilet sondern auch vieler Zufälle entübriget wird: da hingegen bey vorgenommener Oeffnung einer Eyter-Beule kein Chirurgus die Zeit der Genesung vorher bestimmen kan, der Zufälle, die sich dabey gesellen können, nicht einmahl zu gedencken. Geschähe nun die Oeffnung einer Entzündungs-Geschwulst gar an einem solchen Ort, der sich nicht wohl heilen läßet, wie dieses bey Geschwüren der Drüsen, leyder! mehr als zu bekand ist, oder bey Cacochymischen und solchen Personen, die eine nach der gemeinen Mund-Art zu reden äppichte Haut haben, als bey welchen eine dem äusserlichen Ansehen nach auch nur geringe Verwundung öfters sehr schlimme Folgen nach sich ziehet, so würde man gewiß zu spät seinen begangenen Fehler erkennen und bereuen. Man muß demnach die Eyter-Beulen selbst und deren Lage, die Krancken und deren Alter, Geschlecht, Temperament, Lebens-Umstände und sonstige Sachen genau vorher untersuchen und nach reiflicher Uberlegung alsdenn den Schluß machen, ob eine frühzeitige Oeffnung anzurathen oder zu verwerffen sey.

Scherer.

I. Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn ausserhalb Duisb.

Seiner Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn zum Königl. Landgericht hieselbst allergnädigst verordnete; Wir Landrichter und Landgerichts Assessores fügen dir Henrich Rühlen, genannt kleinen Loosen, aus Aldenrath bey Dinslacken hiedurch zu wissen: daß nachdeme deine grob-schwangere Frau in der Nacht vom 23 bis 24 May curr., in deinem Hause plötzlich verstorben, und dan bey deren Besichtigung sich fort einige Merckmahlen einiger an ihr verübten Gewaldtnatigkeiten gefunden, und als du deshalben in Arrest gezogen, und mit Schützen bewachet worden, Gelegenheit gefunden denen zur Wache bestellten Schützen zu entspringen, und bey vorgenommener Section und Oeduction des todten Cörpers, sich die ihr angethane Gewalt noch mehr hervorgethan und bey der General-Inquisition du ziemlich graviret bist, dich auch durch die genommene Flucht noch mehr verdächtig gemacht hast, wir aber ausgeschickter Steckbrifen und alles Erkundigens ohngeachtet deinen Auffenthalt nicht ausforschen mögen, dem Publico aber daran gelegen, daß dergleichen Greuel und unmenschliche Bosheit, Ordnungs-mäßig untersuchet und der Gebühr nach gestraffet werde; so citiren, heischen und laden wir dich Henrich Rühlen, genant kleinen Loosen, aus Aldenrath bey Dinslacken der du auch jetzt nach deiner Flucht, den Nahmen Bierbrauer an dich genommen haben solst, Kraft dieser Edictal Citation, wovon die eine zu Dinslacken, die andere zu Düsseldorff und die dritte zu Mülheim an der Ruhr angeschlagen worden, von Amts- und Gerichts-wegen peremtorie, daß du binnen 9 Wochen wovon dir 3 vor den 1sten, 3 vor den 2ten und 3 vor den letzten Termin gesetzet werden, so daß du längstens den 31 October c, vor hiesigem Königl. Landgericht an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf m Rahthause zu Dinslacken, morgens um 9 Uhr, dich einfindest, wegen des auf dich gefallenen Verdachts dich verantwortest, und rechtfertigest zugleich auch Urthel und Recht abwartest. Du erscheinest alsdan oder du erscheinest nicht, so soll nichts destoweniger der Procesß gegen dich als einen Flüchtigen weiter fortgesetzet, und allenfals in contumaciam gegen dich verfahren, und was sich zu Recht gebühret, wieder dich erkant werden. Wornach du dich zu achten. Sign. Dinslacken im Landger. den 2 Sept. 1754.

Erster Anhang

Erster Anhang.

Num. XLIX Dienstag den 3 Decembris 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam der Reformirten Gemeine zur Marck, wieder die Eheleute Vorberg, distractio derer vorm Westen-Thore am Brüggen Wege käntlich gelegenen beyden Gärtens, wovon einer zu 75 Rthlr; und der ander zu 624 Rthlr 30 stüber eydlich taxiret worden, erkant, und zu deren Verkauffung termini auf den 29 November a. curr., 30 Januarii und 20 Martii 1755, jedesmal Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstube anberahmet; Als können so dann Lust-tragende Ankauffer sich einfinden und ihren Vortheil suchen, diejenige aber, so an gem. Gärten ex quocunque capite es auch sey, Ansprach zu haben vermeinen, werden sub pœna perpetui silentii & præclusi hiedurch abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon a dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung cum justificatoriis abzugeben. Sign. Hamm im Landgericht den 30sten September 1754.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam des Freyherrn von Bönen modo dessen Erben und der Erben von Omphal, das zum Hause Goldschmidding gehörige, nahe bey Castrop gelegene Gehöltz mit dem Grunde, welches in fünf Numern vertheilet und abgemessen ist, in dreyen Terminen, als den 21 Decemb. c., den 21 Februar. und 22 April. 1755, publice distrahiret und den Meistbietenden in ultimo Termino zugeschlagen werden soll; wes Endes diejenige, welche Lust haben obgemeltes Gehöltz mit dem Grunde, gantz oder ein Theil davon zu kauffen, in den beyden ersten Terminen zu Unna auf dem Rahthause, und im letzten Termin zu Castrop an der Frau Wittwen Bethaken Hause, Vormittags um 10 Uhr erscheinen und darauf bieten können. Wobey zugleich alle diejenigen, welche an gem. Gehöltz einigen Anspruch oder Recht zu haben vermeinen, Kraft dieses Proclamatis, deren eines hier zu Unna, eines zu Castrop und eines zu Bochum angeschlagen und peremtorie sub pœna perpetui silentii abgeladen werden, sich in obged. Terminis zu melden, ihre Prætension ad Acta anzugeben, und solche per Documenta oder sonst zu justificiren, widrigen Fals sie damit ferner nicht gehöret werden, sondern das Gehöltz mit dem Grunde dem Meistbietenden als ein allodial freyes Stück adjudiciret wird. Im übrigen dienet zur Nachricht, daß dieses Gehöltz folgender massen taxiret worden.

No 1. Das Holtz 171 Rthlr. Der Grund zu 2 Morgen, 1 Scheffel, 8 Ruthen, der Morgen zu 28 Rthlr. Facit 63 Rthlr, 32 st., 3 d.

No 2. Das Holtz 418 Rthlr, 30 st. Der Grund zu 6 Morgen, der Morgen zu 40 Rthlr. Facit 240 Rthlr.

No 3. Das Holtz 682 Rthlr. Der Grund zu 7 Morgen, 2 Scheffel, 63 und ein halb Ruthe, per Morgen 42 Rthlr. Facit 321 Rthlr, 24 st. 8 d.

No 4. Das Holtz 489 Rthlr. Der Grund zu 6 Morgen, 1 Scheffel, 40 und ein halbe Ruthe, der Morgen 29 Rthlr. Facit 184 Rthlr, 4 st., 4 d.

No 5. Das Holtz 569 Rthlr. Der Grund zu 8 Morgen, 2 Scheffel, 64 Ruthen, der Morgen zu 48 Rthlr. Facit 415 Rthlr. 23 st.

Vigore Commissionis. J. W. v. Deutecom.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam des Vicarii Vogelsang des Derck Cock aufm Calcarberg zuständige unbewegliche Stücke, als 1) Ein Baumgarten vorm Hause am Xantenschen Wege auswärts gelegen, ohngefehr ein Viertel Morgen groß, taxirt 18 Rthlr 45 st. 2) Ein Kohlgarten, rings herum mit einer guten Büchen-Hegge und 2 Latten-Thoren eingeschlossen, über der Hehrstrasse gelegen, ohngefehr 3 Viertel Morgen, taxirt 75 Rthlr. 3) Ein Baumgarten ebenfals an gemeltem Wege, und hinterm Cockschen mithin gegen über das Drever sche Haus gelegen, 1 Viertel Morgen ohngefehr groß, taxirt 18 Rthlr. 45 st. 4) Ein Feld von

hinten

hinten und zur Seiten des Hauses, an einen Fleck gelegen, und auf der, am Fußpfadt vom Calcarberg nach der Stadt Calcar lauffend, gelegener Bagynen-Hegge anschiessend, mit einige abgängige Knoth-Eichen, zusammen 3 Holländische Morgen groß, taxirt 225 Rthlr. 5) Das Haus nebst denen übrigen Gebäuden, taxirt 450 Rthlr. Summa 787 Rthlr 30 st. In Terminis den 31 Augusti, 30 Novemb. a. c. und 28 Februarii a. f. gerichtlich denen Meistbietenden verkauffet werden sollen; diejenige so dazu Lust haben, können sich sodan jedesmahl Nachmittags um 3 Uhr, auf der Stadtswage zu Cleve einfinden. Sign. Cleve im Landgericht den 24 May 1754. G. Sethmann. Schuirmann. H. M. Pauli

In primo Termino ist auf vorbemelte Parcelen gebotten 325 Rthlr. A. E. Jänicke

Die Erben der seel. Frau Bürgermeisterin Großvatters sind willens, nachfolgende Erbstücken öffentlich an den Meistbietenden zu verkauffen, als: 1) Ein Morgen Landes auf dem hintersten Westberg am Reimer Platzer Busch, welchen Wittibe Mittrops in Pacht hat. 2) Einen Morgen Landes Norden aufm neuen Land am Schafstall, hat Fischer in Pacht. 3) Ein Kämpgen Norden hinter der Landwehr, wovon Meendert zu Heissen Pächtiger. 4) Ein Viertel Morgen, Norden auf dem Lohe am Bierbaum, hat die Wittibe Mittrops in Pacht. 5) Einen Morgen Landes Norden am Geingger Wege, hat Fischer in Pacht. 6) Einen Morgen Landes, Westen, hinter dem Warthbaum, hat Lobert zu Heringen in Pacht. 7) Einen Saatkampf am Dreeß, hat Dreeß zu Kissingen in Pacht. 8) Einen Saatkampf, so Gorholt zu Heringen in Pacht hat. 9) Einen Garten an der steinen Brücke, so Wiedenhof unter hat. 10) Einen Garten zwischen Suden und Westen, so Stromberg in Pacht gehabt. 11) Einen Garten gleichfals zwischen Süden und Westen gelegen, hat Catharina Croener in Pacht. 12) Ein Garten Stück aufm Timppen. 13) Ein Garten Stück am Hahnen Graben, zwischen des Herrn Predigern Davidis und Herrn Stephan Aßbecks Garten Stücken. Wer zu deren Verkauf Lust hat, kan sich in folgenden dreyen Terminen, als den 2 und 30 Decemb. a. c. wie auch 27 Januar. 1755, des Nachmittags im Hamm auf dem Stadtskeller um 2 Uhr melden, da dan in ultimo Termino dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen soll.

Op den 18 December om twee uuren, zall by Willem Hesen tot Gennep, opentlyck edoch vrywillig verkocht worden een Weydekamp, henoemt de Hoogh- en Leegh-Kruck tot Heyje gelegen, de Weduwe Reiniers te Gennep toebehoorende.

Den 4 December Glocke 10, wird das hochadliche Haus Bellinghoven an des Mehrschen Müllers Behausung, das im Bislicher Walde im Schillings-Strauch stehendes und in 32 Nummern abgezeichnetes extra dickes eichen Erdholts öffentlich verkauffen lassen; wornach sich Liebhabere zu achten.

Den 3 December a. c., suilen tot Swolgen, ten huise van Jan Hebben verkocht wrden eenige malders Kercke- en Gemeents-Rogge; jemand genegen zynde, kan zich aldaer invinden.

Die Erben Henr. Winties seel. in Haldern, sind willens am 5 Dec, morgens um 9 Uhr, im Sterbhause einige Mobilien zu verkauffen.

Ein sicherer Herr in Wesel, wil seine Kutschpferde verkaufft; Liebhabere können des Endes sich bey dem Sattler Ernst Rusling melden. Die Pferd sind 16 Hand hoch, 8 bis 9 Jahr alt, schwartz von Farbe, und sollen vor ein civilen Preiß verkauft werden.

III Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Herr Apothecker Merrem ein Stück Land an Rinckenkuhl in der Rheinäu zwischen Ankäuffers Land gelegen, von dem Küster de Laar, erblich an sich gekauft; wer daran einige prætension hat, muß sich innerhalb 14 Tagen gehörigen Orts melden.

Der Herr Schessen und Vicarien-Rentmeister zum Brinck, hat eine Scheuer im Oederich, neben Wilmsen Scheuer gelegen, denen Erbgen. von Joh. von Eckern zugehörig, beym öffentlichen Ausschlag fur eine gewisse Summa Geldes gekauft, wovon der Kaufschilling innerhalb 4 Wochen ausbezahlet werden solle; solte jemand daran Ansprach haben, der muß sich in gesetzter Zeit einfinden, justificatoria vorzeigen, in Entstehung dessen, nicht weiter gehöret werden solle.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Kaufmann, Abraham Gibbing, ein dritten Theil des Hauses aufm grossen

Marckt in Wesel neben Rütgern Tilmanns Wohnung gelegen von denen Kindern Gerh. Gisbing käuflich an sich gebracht, mithin des gantzen Hauses Eigener geworden; mögte nun jemand auf besagten dritten Theil einen Anspruch haben, der wolle sich innerhalb 6 Wochen, unter Straffe ewigen stillschweigens gehörig melden.

Theod. Hufkens heft aan Willem Kuesters tot Humpel, een Kadtstedt, aen eene seyde van Step op het Eyland alwaer Bongers tegenswordig op wondt, en de andere seyde van de Weduwe Maas tot Humpel gelegen, verkocht; al degeene, die daerop het mindeste te prætendeeren hebben, konnen zich in tyd von ses Weeken by de gem. T. Hufkens, of by het Gerichт tot Humpel aengeven. Oock heft den gemeld. Theod. Hufkens tot Griet verkocht twee Huisen, het eene aen Jan Bergholt, en het tweede aen Jacob Ophorst; al degeene, die aen het een of ander te prætendeeren hebben, konnen zich als booven gemeld, aangeven.

Ee hat die Wittibe seel. Joh Peter Schönebecks zu Wetter, ihrin der Vorhaller-Bauerschaft, Gerichts Hagen gelegenes Stück Bauland, das Kloeverskämpgen genannt, an Reveling zu Wetter, erb- und eigenthümlich verkauft, und soll der Kaufschilling medio Decembris a. c. ausgezahlet werden; diejenige, so einiges Recht daran haben, müssen sich binnen ged. Frist, sub pœna perpetui silentii, melden.

Johann Herm. Schmid zu Schwerte, hat sein am Dickerhofe gelegene Wieseplätzgen, so der Amts-Eingesessene Albeck dato Pfandweise abgenutzet, nunmehro dem Camerario Tit. Schmidts, erblich verkauft, derjenige, so ein näher Recht daran hat, muß sich vor Ende dieses Jahrs melden.

Der Fisilier Johann Mecas und Mollenkamps, wie auch der Herr Caplan Bögel zu Grieth, als Erben des Henr. Bögels, haben, und zwar ersterer mit Consens des Herrn Capiteins von Freytag, einen Busch, den Elsenpaß genannt, an Meister Bartels, und dann ein Stück Bauland in den Ulcken gelegen, an die Wittibe Planckmanns verkauft; wann nun der Rest derer Kaufschillingen binnen 14 Tagen ausbezahlet werden sollen; als haben diejenige, so etwa Forderung daran haben, sich gehörigen Orts sordersamst zu melden.

Nachdem Joh. Henr. Redlinghaus und dessen Ehefrau angezeiget, daß sie ihr unterhabendes Spieckerguth zum Oberhende, samt neu erbaueten Hause auf der Königsheyde, Kirchspiels Breckerfelde, an Joh. Wilh. Volmann vor 900 Rthlr, und 2 Pistolen zum Verzicht, erblich verkauffet, und gebeten, daß diejenige, so dieses Guth und Haus zu vernäheren willens, oder etwa daran Ansprach machen könten, edictaliter abgeladen werden mögten, um sich bey hiesigem Landgerichte in einem anzusetzenden kurtzen termino zu melden; Als wird solches hiemit männiglich zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, so etwa Ansprach an vorgemelt. Guth und Hause haben mögten, längstens binnen 6 Wochen, sich bey hiesigem Landgericht einfinden können, wiedrigenfals zu gewärtigen, daß damit präcludiret und die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen. Ludens. im Landg. den 16 Nov. 1754.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die Königl. Accise-Casse zu Udem, wird die Verpachtung der Musique pro anno 1755 vor der Stadt Udem und darunter sortirenden Amte, item Marienbaum, Kehrum und Fihnen plus licitantibus, am 6 Dec. a. c., um 2 Uhr, auf der Königl. Accise-Casse verpachten.

VI. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Bey der Evang. Reformirten Diaconie zu Cleve liegen 400 Rthlr vorräthig, welche gegen Hypothequen Ordnungs-mässige Sicherheit hinwider zinßbahr ausgethan werden sollen; diejenige, so solche verlangen, belieben sich bey gedachter Diaconie zu melden.

Anfangs künftigen Jahrs, werden der Pastorat zu Haffen und Mehr 250 Rthlr abgelegt; wer solche gegen Landes-übliche Interessen und Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit zu negotiiren gesinnet, kan sich je ehender je lieber, aufm freyadl. Hause Bellinghoven melden.

Wer ein sicheres Capital von 2 à 3000 Rthlr gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Verschreibung insgesamt oder stücksweise zu negotiiren verlanget, kan sich zu Rees bey dortigen Provisoren des Armenhofes St. Spiritus, Johann Ment melden und Bescheid gewärtigen.

Wer 1500 bis 2000 Rthlr, primo Aprilis, oder auch wen es nöthig, ehender gegen 4 pro Cent und gesicherte Hypotheke zu leihen verlangt, kan sich bey dem Hrn Controlleur Bresser zu Crefeld melden, so weitere Nachricht geben wird.

Bey

Bey der Reformirten Kirche zu Ruhrorth, liegt ein Capital von 100 Thlr., imgleichen bey den dasigen Armen ein Capital von 50 Thlr, beyde Celvisch, rentloß; wer selbige entweder zusammen oder einzele gegen sichere Hypotheque wieder aufzunehmen willens, kan sich je eher je lieber, bey E. Edl. Magistrat oder Consistorio daselbst melden.

VII. Personen/ so ihre Dienste anträgt.

Jeremias Thoma, Instrumenten-Macher nebst Meister Schmid, läßt allen, besonders denen Herren Chirurgis bekant machen, wie daß er sich mit Bewilligung hoher Obrigkeit zu Wesel etabliret, und gesonnen alle Chirurgische Instrumenta groß und klein, nicht allein gut, sondern auch für einen billigen Preiß neu zu verfertigen; desgleichen versichert er auch Tafel-Messer, von allerhand Façon, wie auch im schnellen der Lancetten, Schneller, schleiffen der Scheermesser, und Scheeren ꝛc, jedem hoffentlich Satisfaction zu leisten; die nun der beschriebenen Arbeit benöthiget, können sich gefälligst oben gem. Orts auf der Caldenburg bey dem Gärtner Johan Voogel addressiren.

VIII. Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Es haben die Geschwistere und Erben Erckels aus Hattingen, Nahmens Friederich Henr. Erckels, Cath. Elisabeth Erckels, verwittibte Koenen, J. G. Erckels, F. H. Erckels, der Regierungs-Cantzlist zu Lingen Badenius und dessen Ehefrau, so dann die Ehefrau Ida Adriana Loecken bey hiesigem Landgericht zu Bochum angezeiget, daß sie mit dem jetzig. Magistrat zu Hattingen, wegen einer an die Stadt Hattingen zufolge an ihrem Erblasser, dem abgelebten ehemahligen Bürgermeistern und respect. Rentmeistern Georg Kilmann unterm 9 Martii 1635 ausgestellter Obligation, bey hochl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Cleve in Process gerathen, und denenselben daselbst per sententiam vom 5 Octobris a. p. auferleget worden, sich ad causam, und daß sie die einzige Erben des Creditors Kilmann, oder doch die alleinige rechtmässige Prätendenten der an denselben ausgestellter und eingeklagter Obligation qväst. sind, zu legitimiren, mithin wie sie sothane Qualification bey hochged. Cammer beygebracht, und daselbst zugleich pro Citatione Edictali angestanden, dieselbe damit per clem. Decretum vom 8 Januarii a. c., an hiesiges Landgericht verwiesen worden, und dahero gebeten sothane Edictal Citation in forma solita ausfertigen zu lassen. Wan man nun solchem Suchen hiemit deferiret; Als werden alle diejenige, so an vorgedachte Obligation vom 9 Martii 1635, ein besser oder ein gleiches Recht mit vorgem. Impetranten oder auch sonstige Ansprach ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, verabladet, daß sie sich innerhalb 9 Wochen, davon 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten, 3 vor den dritten und terminus peremtorius auf den 20ten Decemb., Vorm. um 9 Uhr, auf der hiesigen Landgerichts-Stube zu Bochum angesetzet werden, melden ihr vermeintes Recht und Forderungen einbringen und justificiren, oder gewärtigen, daß sie damit prächudiret und nicht weiter gehöret werden sollen. Sign. Bochum im Landg. den 15 Oct. 1754.

Weilen der Colonus Nöldemann zu Hammincklen wegen Leibes-Schwachheit, Viehsterben und andern Unglücks-Fällen in Schulden gerathen, und von der Pacht des Hofes abgestanden, auch seine Mobilien gerichtlich hat äestimiren lassen; so wird terminus auf den 21 Dec. Vorm. Glocke 9, bey dem Herrn Landgerichts-Assessoren von Beinom zu Wesel, angesetzt, woselbst sämtl. Creditores bey Straffe ewigen stillschweigens ihre Forderungen auf ged. Nöldemann zu liquidiren und Vorschläge zur gütlichen Befriedigung zu erwarten haben.

IX. AVERTISSEMENT.

Dat de Stadt Emmerik, maar in't besonder de Franse Gemeente daer ter plaatze, daeraan geleegen is, dat die tot dato florisante Kostschoole van jonge Juffrouen stand houde; soo word hiermede de Ouderen, die haare Dogtern van intentie zyn op School te doen, bekent gemaekt en verseekert, dat er gesoeckt word de jonge Juffrouen eene honette Opvoeding in te boesemen, behalven de Franse Taal, de se daer leeren, worden se onderweesen in alderhande fraye handwerke; die beeter hiervan willen onderrigt zyn, gelieven zich te addresseeren aen de Franse Predikant de la Croix, als die verdere Naaricht daer ontrent geeven sal.

Da das so genannte Lindenstück vom Hause Ermlinghoven mit unter desselben Tages publiquen Verkauf gehöret, worüber ad instantiam Hollmanns ꝛc, die Edict. Citat. Creditorum im dem Intelligentz-Blat Num. XLVI. a. c., gemeldet, so wird solches zu gleichem Ende hiemit bekant gemachet.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XLIX. Dienstag den 3 Decembris 1754.

Zu dem Duisburgtschen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

X. NOTIFICATION.

Nachdem Se Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr mißfällig in Erfahrung gebracht, daß eine Zeithero vielerley schlechte Silber- und Goldmüntzen in Dero Provintzen eindringen, mithin Dero Unterthanen mit denen schlecht ausgeprägten unrichtigen und geringhältigen Müntzen, als da sind 1) Die unrichtige Louis d'Or, 2) Die im Mecklenburgischen ausgeprägte sehr schlechte und geringhaltige 2, 4, und 8 gute Groschen-Stücken. 3) Die schlechte Braunschweigsche Bernburgsche und Eisenachsche 6 Pfenning-Stücken, nichts anders als ein grosser Schade zuwachsen kan, und dahero höchstgedt. Se Königl. Maj. allerg. befohlen, daß obbemelte Müntzen so fort verrufen und für gantz ungültig so wohl bey denen Königl. Cassen, als im Handel und Wandel declariret werden sollen; Als wird solches jedermänniglich hiemit zur Warnung bekant gemacht, damit sich niemand mit dergleichen Müntzen weiter abgeben möge, insbesondere wird der gesamten Judenschaft hiemit alles Ernstes anbefohlen, bey Strafe der Confiscation, und dem Befinden nach noch herterer Ahndung, von vorbenannten neuen Müntzen ohne Unterscheid nicht das allergeringste, es sey unter was Vorgeben oder Vorwand es wolle, weder ein- noch durchzubringen; und damit über dieses Verbot auf das genaueste gehalten werden möge, so werden sämtliche Fiscäle auch Rendanten, Zoll- und Accisebediente hiemit alles Ernstes befehliget, auf dergleichen Müntz-Sorten ein wachsames Auge zu halten, und die Contravenienten so fort zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 4 Novembr 1754.

XI. Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam des Hn. Prediger Wirths zu Witten, wider den Freyherrn von Mirbach und von Bentinck, soll der Eickelkamps-Hof zu Wullen, Amts Hoerde in 3 Terminen als den 10 Januar., 8 April und 8 Julii a. f., dem meistbietenden publice verkauft und zugeschlagen werden. Es können sich also diejenige, so solchen kauffen wollen in dictis terminis, allemahl Worm. um 10 Uhr auf der Königl. Landgerichtsstube zu Unna einfinden und ihren Nutzen suchen. Solte aber ein oder ander an obged. Eickelkamps-Hof zu Wullen oder dessen pertinentien ex quocunque capite, einigen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, selbige werden sub pœna perpetui silentii, Kraft dieses abgeladen, um ingefolge dieses proclamatis, wovon eines hieselbst das andere zu Hoerde und das dritte zu Lunen angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, deren 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den letzten Termin à dato den 11 dieses zu rechnen, ihre Forderungen einzubringen und selbige mit authadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Unna im Landgericht den 8 October 1754.

De hoogwelgeboore Vryheer van Wylich, Heer tot Diersforth, Sehlem, Bimmen &c. is geintentioneerd vrywillig uyt de hand te verkopen eene in Bimmen in de Duiffelt aen den Kerkhof geleegene Kaatsteede, waerin tegenswoordig Hend. van Lier Pachter is, bestaende in huis en hof, groot 318 roeden, nevens twee Koeweydens op de Gemeente, als ook circa 1 Morgen 86 roeden land op de Bovw-Gemeente, daertoe behoorende; die tot deesen Aenkoop gaedinge hebben, konnen zich by Zyn hoogwelgebooren op het Huis Diersforth, of in Cleve by den Heer Righter Havenberg melden. En zoo Aenkooper ook luft mogt hebben 1 of 2 Morgen Bouwland daerby te kopen, sulcks zal hem alsdan mede aengeweesen worden.

Den 5 Dec. c., Glocke 9, soll einige Mobilien im Gasthaus zu Meurs verkauft werden.

Der Schneider Joh. Schmits und Vormündere der unmündigen Johanna Pheffers wollen ihr in Xanten in der Clevischen Strasse gelegenes Haus, zur Brille, worauf 301 Rthlr, so dan ihren Garten vorm Clevischen Thor neben Herrn Vicario Horst, worauf 20 Rthlr, und ihren vorm Mehr-Thor neben Anton Bongers gelegenen Garten, worauf 53 Rthlr bey der zweyten Kertze gebotten worden, den 6 Dec. Glocke 3, aufm Rahthause in Xanten, sub directione des Königl. Landgerichts bey der 3ten Kertze zum Kauf ausbieten, und dem meistbietenden zuschlagen lassen. Xanten im Landg. den 14 Nov. 1754.

Es

Es solle ad instantiam des Interims-Curatoris Althofscher cessions-Sache, einige bey der Wittibe Althofs vorgefundene inventarisirte Mobilien und Moventien, den 11 Decemb. a. c., Nachmittags um 1 Uhr, unter Vorsitzung des hiesigen Königl. Landgerichts, an dem Althofs Hofe dem Meistbietenden verkauft werden; fals nun ein oder ander Lusttragen möchte, solche gäntzlich oder zum Theil an sich zu bringen, selbiger kan sich in dicto Termino & loco einfinden. Signatum Hamm im Landgericht den 7 Novemb. 1754.

Den 27 dieses sollen an des Wander Coopmanns Behausung in Groesser Amts Lymers, allerhand Mobilien, Bau-Gereitschaft, Kuh und Pferde, wie auch das Haus und fernere Gezimmer auf Elters abtheilichen Grund, freywillig verkaufset werden: diejenige welche an diesem, dem besagten Coopmans und Barthen Gödden gemeinschaftliches Vermögen etwa zu fordern haben, wollen ihre Rechnungen forderlichst oder in Termino venditionis eindienen und liquidiren, damit die Vergütung aus den Kaufgelder des zu verauctionirenden Vermögens verfüget werden können

Den 5 December wird der Eigener auf Bossen Hof am Ballberg im Amte Sonsbeck, 70 Schläge aufgehender Heisters, unter direction des Königl. Landgerichts, verkauffen lassen, und müssen die zur Ankauffung Lust-tragende sich alsdann Glocke 9, daselbst einfinden. Xanten im Königl. Landg. den 19 Nov. 1754.

Den 4 Dec. a. c., Glocke 2, soll die so genannte Cluse am Ballberg, im Amte Sonsbeck gelegen, so auf 200 Rthlr taxiret, und auch eben so viel darauf gebotten worden, zu Xanten im Pelican, bey der zweyten Kertze, zum fernern aushöhen öffentlich feil gebotten werden. Xanten im Königl. Landg. den 19 Nov. 1754.

Auf den 12 Dec. c., Glocke 9, sollen einige Nummern Schlag, und Blockholtz aufm Königl. Opholter Busch, so dann des Nachm. einige Numern Blockholtz aufm Homberger Busch, auch den 13 dito Vor- und Nachm. einige Num. Schlagholtz aufm Mühlenwinckel und Heesenbuschen dem meistbietenden bey brennender Kertze in Meurs auf der Cantzley öffentl. verkaufet werden.

Nachdem auf die von den Erbgen. dem Hn. Beschern Wirtz in Käiserswerth zum Verkauf sub Assistentia des Calcarschen Magistrats freywillig ausgesetzte immobilia nach beygesetzter Taxa in 2do termino höher nicht gebotten, als das in Calcar auf der Mondstrasse gelegenes Haus, zu den 3 Königen genannt, samt dahinten gelegene Scheune und Hinterhaus, so nach dem Intelligenz-Blat sub Num. XLVI zwarn nach Abzug aller Lasten, zu 400 Rthlr taxiret, weilen aber sich noch einige Lasten geäussert, so bleibt das Taxatum nur 333 Rthlr 45 st., und ist licitiret 237 Rthlr 30 st., so dann einen auf der Herrnstrasse zwischen den Erben Hoffackers und Mr. Evers gelegenen Wall-Baumgarten, groß ohngefehr 30 Ruthen, taxirt 25 Rthlr, und licitirt 20 Rthlr, und dann den 9 Dec. a. c., die letztere Kertze Glocke 3, beym Bewohnern vorgem. Hauses, Gerlachen Otten, ausbrennen wird; Als wird solches noch nahls bekant gemacht, und können die Vorwarden vorab beym Hn. Scheffen und Secret. Gesellschap eingesehen werden.

Ter instantie van Anton Probst ende Conf., zullen op den 12 Dec. a. c., 's morgens om 9 uuren, publyck met den stokkenslag tot Lottum geworden verkocht, de gereede goedern van de Vryvrouwe van Quaedt; die daertoe gaedinge hebben, konnen zich op bestelden daeg, uur en plaetse laeten vinden.

De Heer Doct. van de Vecken is van intentie den 25 Nov. a. c., om 2 uuren, aan het Posthuis binnen Sevenaer publyck te doen veilen, en 14 daegen daernaer aan den meestbiedenden toeteslaan, 1) Eene Weyde de Luysmaat, ad 8 Morgen, schatvry. 2) Een stuck bouwland, Diesten Sonege, schatvry, groot 3 Morgen. 3) Een stuck bouwland, de Maatjes, schatvry, ad dry Morgen. 4) Eenen Morgen op Flemencamp. 5) 8 Morgen, de groote Botterwey. 6) 4 Morgen daernaest. 7) 8 Hund in het steegenslag. 8) 3 Morgen bouwland Keulsmaat. 9) 3 Morgen, Diesten-Lenten Morgen. 10) 8 Hund, de Geer, en 11) 8 Hund, den krummen Acker, alle kennelyck in 't Zevenaersse Veld gelegen, als mede een huis, schuir en hof, het spiegel op de Grietse straate tot Sevenaer gelegen; ymand geneegen, gelieve zich op tyd en plaetse intevinden, oock konnen de Conditien by den Heer Notaris en Rentmeester Uhlenbruch ingesien worden.

XII. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Het zullen op den Raedthuisse binnen Wachtendonck, aen den meestbiedende in 2 Sitdage, te weeden

te weeden den 10 ende 17 Dec. by uytbrandende kaerse vrywillig verkocht worden, eenige morgen Taelenholt, als Grasgewas. Ook zullen op den 1 Sitdag publyk verpacht worden eenige Morgen Taelenholt, als Grasgewas, de inclineerende konnen zich ten bestemden tyd laeten invinden, ook bevorens de Conditien by den Secretaris Nilckens insien.

XIII. Sachen/ so verkauft in Duisburg.

Meister Futh hat von Herm. in den Dornen ein Garten neben Ankäuffern und von der Schleusen Garten gelegen, gekauft; wer einige Forderung daran hat, muß sich gehörig melden.

XIV. Sachen/ so verkauft ausserhalb Duisburg.

Diejenige, so an des von dem verstorbenen Stadtsbotten Wilh. Sobblet nachgelassenen, von denen Eheleuten Ev. Hermsen und Bartha Kahl angekauften Hause, so in Embrich nicht weit von dem Geistmarckt gelegen, Anspruch haben, müssen sich zufolge extrahirter Edictal-Citation den 11 Febr. a. f., Glocke 11, am Rathhause daselbst sistiren, ihre Forderungen justificiren, sonsten præclusionem und die Auszahlung derer Kaufgelder gewärtigen.

XV. Sachen/ so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Den 7 Dec. a. c., soll die Aufwartung der Music pro anno 1755 zu Hattingen auf der Accise-Casse Vormittags um 10 Uhr denen Meistbietenden verpachtet werden, wozu sich Liebhabere einfinden können.

Een W. Ew. Capittel tot Emmerik, is voornemens, aen de meestbiedende te verpachten eenige in de Graeffchap Berg en in de Neederhetter gelegene Weydens op den 4 Dec. a. c. 's naermiddags om 2 uuren, ten huise van Mr. W. Michels aen de Steenpoort aldaer; die daertoe luit hebben, koomen op gem. tyd en plaetse.

Da die Aufwartung mit der Musique bey der Stadt Plettenberg pro anno 1755, am 10. Dec. a. c., Vorm. um 11 Uhr, auf hiesigem Accise-Comtoir, plus licitanti verpachtet werden soll, so können Liebhabere sich alsdann zur bestimmten Zeit einfinden.

Die Aufwartung der Musique in dem Calcarischen Accise-Cassen-Distrikt, soll den 11ten Dec a. c., um 11 Uhr, auf der Königl. Accise-Casse, pro anno 1755, publice verpachtet werden.

Die Music-Nahrung in der Stadt Büderich und dem darunter gehörigen Distrikt, als Bimberich, Barth und Wallach, wird für das Jahr 1755 verpachtet werden; wer solche anzunehmen Lust hat, kan sich den 14 Dec. c., um 11 Uhr, auf der Accise-Casse daselbst, einfinden.

XVI. Sachen/ so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Den 6 Decemb. a. c., ten 2 uuren, sal op den Raedhuise binnen de Stadt Wachtendonk by uitbrandende Kaerse an den minstannehmende publice besteedt worden, de collectie van Schattinge en anderen Ontfang derselve Stadt; de inclineerende konnen zich ten besteemden dag aldaer laeten invinden.

Auf den 9 Dec., Nachm. præcise Glocke 2, soll in Meurs auf der Cantzley, die Reparation des Leydaches auf dasiger Königl. Rentgey Kornboden, dem wenigstforderenden öffentlich anverdungen werden; Lusthabende können sich zur gesetzten Zeit und Ort einfinden.

XVII. Sachen/ so verlohren in Duisburg.

Wenn ein oder anderer wäre, der ein fahl-roth Kalb mit einem weissen gesprenglichten Kopf, welches unterm 21 November dem Duisburgischen Kuhhirthen im Walde entkommen, aufgestallet hätte, wolle solches bey Meister Schmidt Jörgen Fust, in Duisburg an der Marien-Pforte wohnhaft, gegen eine billige Recompentz, belieb igst angeben.

XVIII Personn/ dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Es wird ein Scribent, der in Rechnen, Schreiben und Buchhalten geübet, verlanget; wenn nun ein oder ander dazu Lust hat, wolle sich bey dem Königl. Addres-Comtoir in Duisburg, oder Hn. Scheffen Hagenberg in Meurs melden, woselbst er fernere Nachricht einziehen kan.

XIX Gelder/ so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Wer einige Gelder P. P. zu negotiiren verlanget, kan sich beym Magistrats-Secretario, Herrn Hofrath Scholten in Meurs melden.

XX. Citatio Edictalis einer entwichenen Personn ausserhalb Duisb.

Nachdem die Anna Aletta Erckenswick aus Orsoy, wider ihren nicht allein zu Crevfeld in Anno 1750 einen considerabilen Banquerout gemachten, sondern auch sie malitiose verlassen-

den

den Ehemann Joh. Welter Hadernach eine Desertions-Klage übergeben, und darinnen gebeten hat, weilen sie nicht wüste, wo seidiger sich anjetzo aufhielte, denselben edictaliter citiren und einen Curatorem ex officio ad hunc actum bestellen zu lassen, auch demnächst in Rechten zu erkennen, daß die Ehe vor geschieden zu halten, und ihr unbenommen seye, sich anderwärtlich wieder verheyrathen zu mögen; und dan Edictalis Citatio erkannt, auch zu Meurs, zu Creyfeld, woselbsten Beklagter sein Domicilium gehabt, so dann aufm Hörsten und zu Mulheim an der Ruhr affigiret worden; Als wird solches hiedurch dahin bekant gemacht, daß, wan citatus in denen auf den 16 December a. c., den 15 Januarii, und peremtorie den 12 Februarii a. fut. präfigirten Terminen bey der Königl. Meurischen Regierung persöhnlich weder erscheinen noch auf die Desertions-Klage, wenn die zu tentirende Güte nicht zuschlagen mogte, der Ordnung zufolge antworten würde, als dann in contumaciam die Gebuhr Rechtens verfüget werden soll, wie dan der Regierungs-Advocat Herr Weisse zum Curatore ex officio eventualiter bestellet ist um in Abwesenheit des citati das Nötige bey der Sache zu beobachten; wornach sich besagter Joh. Welter Hadernach zu achten hat. Meurs den 20 Nov. 1754.

XXI. Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Cleve, entbiethen allen und jeden Creditoren, so an des entwichenen Stephans Brey zu Goch, Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen wasmassen nach in obgedachten Breys Vermögen entstandenen Concurs, der von uns bestättigte interims Curator, Herr Hoffiscal Märcker vermittelst ad Acta gegebener Vorstellung eure gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten. Wann wir nun solchem Suchen statt gegeben: Als citiren und laden wir euch hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Goch, das andere zu Udem, und das dritte zu Xanten angeschlagen, peremtorie, daß ihr à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermö et, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 26 Octobris a. curr., vor uns albier aufm Rahthause, Vorm. um 9 Uhr euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore auch Reben-Creditoren ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntnüß und Locum in abzufassendem Prioritäts-Urthel gewartet; mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Cleve im Landgericht den 17 Julii 1754.

(L. S.) G. Sethmann. Schuirmann. H. M. Pauli. A. E. Jänicke.

Nachdem der Freyh. von Melschede bey hiesigem Königl. Landgericht schriftlich angezeiget und zu vernehmen gegeben, wie er willens seye sich mit seinen Creditoren, welche gegründete und rechtmässige Forderungen hätten, gütlich zu setzen und denenselben annehmliche Vorschläge zu ihrer Befriedigung zu thun, und zugleich die Adcitation derselben, auch derjenigen, so Ländereyen vom Hause Marten antichretice unterhätten, verlanget, und dan solchem Gesuch deferiret worden: Als werden alle und jede Creditores, auch diejenige, so Ländereyen vom Hause Marten antichretice unterhaben, hiedurch und Kraft dieses citiret und vorgeladen in termino den 6 December a. c., Vorm. um 9 Uhr, bey hiesigem Landgericht zu erscheinen, ihre documenta originaliter relictis Copiis zu produciren, die Vorschläge zur Güte und Vergleich anzuhören, und so dann zu gewärtigen, daß die Sache völlig reguliret und dieselbe aus denen in Vorschlag zu bringenden Grundstücken ihre Befriedigung servatis servandis erhalten sollen, mit der Verwarnung, daß diejenige, so in præfixo termino nicht erscheinen, noch ihre Forderungen behörig justificiren werden, damit gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen. Sign. Bochum im Landg. den 20 Sept. 1754.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 10 Decembris Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. L.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Von der Anziehung und Zurückstossung der Electrischen Cörper.

Nachdem ich bishero in diesen Wochenblättern die Electrische Glasröhre und die Electrisir-Machine, so wohl ihrer Structur als auch dem Gebrauch nach ausführlich beschrieben, so gehe ich nunmehro zu denen Experimenten, welche damit angestellet werden fort. Daß der Agt- oder Bernstein eine anziehende und zurückstossende Kraft besitze, ist denen Alten bereits zur Genüge bekand gewesen, und bezeuget solches unter andern Plinius Hist. Nat. lib. 37. cap. 3. mit folgenden Worten. Cæterum attritu digitorum accepta calo is anima trahunt in se paleas ac folia arida ac phllyras ut Magnes lapis ferrum. Wer dieses in Erfahrung bringen will, der nehme ein Stück Bernstein, und reibe es mit ein trocknes und warmes Tuch, so wird er finden, daß es allerhand leichte Cörper an sich ziehet und wieder von sich stosset. Das Siegellack, obschon es aus Cinnober, und Gummi Lacca gemachet wird, wovon keines electrisch ist, wird gleichwohl vermittelst des Reibens electrisiret. Es zeihet auch ein von Siegellack electrisirtes Goldblättgen ein andres, und dieses wiederum das dritte und so weiter an sich, und bleibet immer ein Stückgen an das andere, gleichwie eine Nadel an eine andere, so von dem Magneten angezogen worden, hengen. Eben diese Eigenschaft und Wirckung trift man auch an bey dem Schwefel, allen Hartzen, Edelgesteinen und überhaupt allen denjenigen Cörpern, so vor und an sich selbst electrisch sind. Wenn man eine Pflaumfeder oder ein Haar zwischen zwey Finger etlichemahl hindurchziehet, wird es so fort electrisch. Leinwand oder ein wollen Tuch, welches vorhero über ein Kohl Feuer wohl erwärmet und gerieben worden, ziehet leichte Cörper auf acht bis zehn Zolle weit an sich, und stösset sie wiederum zurück. Eben dieses thut auch, wie Herr Gray

Transact. Philosophical Abridgd. Vol. 6. part. 2. p. 4. und ich selbst, ehe mir noch das geringste von seinen Versuchen bewust gewesen, in den Miscell. Berol. Tom. 4. p. 342. angemercket, Leder, Pergament und Papier. Ein Hund wird gleichfals, wie Herr Wairz in seiner schönen Abhandlung von der Electricität pag. 20. wahrgenommen, vermittelst des Reibens dermassen electrisiret, daß er Goldblättgen und andre leichte Sachen an sich ziehet, und wieder von sich stösset. Ein gleiches erfolget auch mit Katzen, und allem vermuthen nach, mit andren Thieren.

Nichts aber ist hiezu bequemer und geschickter, als eine am Feuer wohl erwärmte und mit ein trocknes Tuch oder Papier oder auch mit der bloßen Hand, wan sie nur recht trocken ist, geriebene Glaßröhre, sie ziehet alsdan Spreu, Haare, Pflaumfeder, Goldblättgen, Sand, Lampen-Ruß und andre leichte Cörper mit Ungestüm an sich, und treibet sie wieder zurück. Der Wirckungs-Raum oder die sphæra activitatis ist, nachdem die Electricität schwach oder starck, verschieden, ist sie am stärcksten, so erstrecket sie sich auf zwey bis drey Schuhe, ist sie aber gantz schwach, so lässet sich ihre Wirckung in eine Weite von einen oder andern Zoll kaum verspüren. Je näher man auch die Glaßröhre gegen die leichte Cörperchen hält, je geschwinder und hurtiger fahren sie alsdan in die Höhe, etliche davon berühren die Röhre, andere hingegen nicht, welche all zu schwer sind, oder wan die Röhre all zu weit davon entfernet ist, springen und hüpfen nur hin und her, wie die Gaucklers Puppen. Etliche bewegen sich geschwinder, andre langsamer, etliche in einer graden, andre aber in einer krummen Linie, viel schneller aber und ungestümmer ist ihre Bewegung, wan sie von der Röhre hinweg fliehen, als wan sie sich derselben näheren, etliche kleben dermassen fest an die Röhre, daß man im abziehen fast eben einen solchen Wiederstand fühlet, dergleichen man warnimt, wenn man eine Nadel von dem Magneten losreisset. Eine Pflaumfeder bleibet an der Röhre fest hengen, wenn man aber alsdenn auf eine Weite von acht bis zehn Zoll den Finger dagegen ausstrecket, flieget sie augenblicklich dahin, und von dem Finger wiederum zurück nach der Röhre, so lange die Electricität währet, etliche mahl nach einander. Eine an einem Faden hengende Nadel fähret gleichfals auf die Röhre zu, kehret aber, so bald sie solche berühret, zurück, beyde Bewegungen sind gleichförmig, wie die Vibrationen eines Penduls an einer Uhr.

Ruhet ein Mensch auf blau seidene Schnüre in eine Horizontal-Lage mit dem Gesicht niederwärts gekehret, und man hält die geriebene Glaßröhre an seine Fußsohlen, doch ohne solche zu berühren, so ziehet er mit dem Gesicht Goldblättgen und andre leichte Sachen an, und stösset sie wiederum hinweg, eben dieses thun auch die Füsse, wenn man die Glaßröhre gegen das Gesicht wendet, hält er aber in der einen Hand ein Papier, oder sonst etwas anders, worauf die Goldblättgen liegen, so ist er nicht im Stande die geringste Bewegung darinnen hervorzubringen, welches jedoch ein andrer, so nicht electrisiret ist, zu thun vermag, ein mehreres findet man hievon aufgezeichnet in den Transactions-Philosophical Abridgd Vol. 6. part. 2. p. 15. und Musschenbroeck essai de Physique p. 265. Es lassen sich aber diese und andre dergleichen Versuche mehr viel leichter und bequemer mit der Electrisir-Machine anstellen, dan nicht nur eine electrisirte blecherne Röhre, sondern auch ein vermittelst derselben electrisirter Mensch ziehet so wohl mit der Hand, als auch mit einen darinnen habenden Degen, oder einen langen Stab die Goldblättgen an, und treibet sie wiederum zurück, berühret ihn aber ein unelectrisirter Mensch, so höret die Bewegung auf einmahl auf.

Sollen aber diese Versuche nach Wunsch gelingen, so leget man die Goldblättgen oder andre leichte Cörper nicht auf eine Tafel, sondern auf ein kleines Stativ oder Gueridon, welches etwa einen oder anderthalb Schuhe hoch und etliche Zolle breit ist, massen die Electricität solchergestalt, wie Gray Transact. Phil. Vol. 6. part. 2. p. 16. und Du Fay Memoires de l' Acad. Royale des Sciences An. 1733. p 27. angemercket, nicht nur stärcker, sondern auch der Wirckungs-Raum viel grösser zu seyn pfleget, dan weilen es scheinet, daß die electrische Materie in einem Wirbel sich herumbeweget, so muß nothwendig ihre Kraft und Wirckung desto geringer werden, je mehr sie in dieser Bewegung aufgehalten und gehindert wird. Das einzige Experiment des Herrn Desaguliers Cours of Experimental Philosophy Vol. 2 p. 321. zeiget solches offenbahr und zur Genüge. Man lege nemlich auf das vorhin beschriebene Stativ zwey mittelmässige Octav-Bücher ebenweit und etwa zehn Zolle von einander, und zwischen ihnen etliche

etliche Goldblättgen, wenn man alsdann die geriebene Glaßröhre gantz nahe darüber hält, doch ohne die Bücher zu berühren, so wird man nicht die geringste Bewegung an denselben wahrnehmen, welche jedoch, so bald man die Bücher hinwegnimt, augenblicklich erfolget. Hiernächst hat man befunden, daß ein Gueridon von Glaß oder Siegellack hiezu besser seye als ein anders von Holtz oder Metall, wannenhero man sich zu diesen Versuchen eines umgekehrten Bierglases oder auch eines Spiegels mit Nutzen bedienen kan. Die Ursache ist leicht zu finden. Holtz und Metall sind an sich nicht electrisch, und wird ihnen derhalben die Electricität der Röhre mitgetheilet, welches aber nicht geschiehet bey dem Glase und Siegellack, wiewohl die Versuche des Herrn Jallabert Exper. sur l' Electricité Chap. 2. hiemit nicht allerdings überein zu stimmen scheinen, sintemahlen er befunden, daß die Anziehung der Goldblättgen an Holtz und Metall viel gröser und beträchtlicher gewesen als auf Glaß, Pech oder Hartz. Vermuthlich aber ist solches daher gekommen, weilen das Glaß und Pech, als er seine Experimenten angestellet nicht recht trocken gewesen, dan in diesem Fall hengen freylich die Goldblättgen damit stärcker zusammen als mit Holtz oder Metall, und scheinet mithin die electrische Wirckung bey jenen viel schwächer zu seyn als bey diesen.

Gilbertus de Magnete lib. 2. p. 59. und Boyle de Mechanica Electricit. product. p. 137. haben bereits angemercket, daß der Agtstein, wenn man ihn gerieben und in ein seidenes Stoff eingewickelt, seiner Electricität hiedurch auf einmahl beraubet werde. Eben dieses nimt man auch an eine geriebene Glaßröhre wahr. Es komt aber die Electricität, so bald man den Umschlag hinweg nimt, augenblicklich wieder zum Vorschein. Hält man ein Papier oder eine metallene Plate, oder ein Brett oder überhaupt einen jeden Cörper, so keine ursprüngliche Electricität hat, zwischen die Röhre und die Goldblättgen, so verspüret man bey diesen nicht die geringste Bewegung, obschon die Röhre gantz nahe darüber gehalten wird, und das Papier so wohl als die Plate wie ein Sieb durchlöchert ist, oder auch in dem Papier ein Loch eines Zolles weit geschnitten worden. Wenn man aber eine Pflaumfeder oder ein Goldblättgen an einen seidenen Faden, unter eine gläserne Glocke aufhenget, so werden beyde nicht nur von der Glaßröhre, sondern von der Glocke selbst, wenn sie vorhero über ein Kohl-Feuer erwärmet, und mit ein trockenes Tuch gerieben worden, angezogen und zurückgestossen, ist aber die Glocke entweder kalt oder naß, so äussert sich die electrische Wirckung gantz und gar nicht, und gehet dieser Versuch von statten, wenn man schon etliche gläserne Recipienten über einander setzet, oder auch eine Bonteille worinnen die Goldblätter liegen, dazu gebrauchet. Aus denen Experimenten des Herrn Müschenbroeck Inst. Phys. Tom. 1. p. 259. erhellet gleichfals, daß die electrische Materie durch Pech und Gase, absonderlich aber durch diejenige, so roth gefärbet, oder vorhero warm gemachet und über einen Reissen ausgespannet worden, mit ihrer Wirckung hindurch dringe, jedoch geschiehet solches nicht, wenn sie naß ist.

Hieraus nun und andern Versuchen mehr, welche ich Kürtze halber vorbeygehe, erfolget erstlich, daß diejenige Cörper, so an und vor sich selbst electrisch sind, den electrischen Ausdünstungen einen freyen und ungehinderten Durchgang verstatten, nicht aber solche, welche nur einer mitgetheilten Electricität fähig sind, massen jene die Electricität eines andern Cörpers weder zu sich nehmen, noch wie diese thun, weiter fortpflantzen. Zweytens ist hieraus klar, daß solches bey einen an sich selbst electrischen Cörper nicht mehr statt habe, wenn und so lange er feucht ist, sintemahlen er alsdenn seiner eigenthümlichen Electricität verlustig wird. Drittens zeigen auch diese und andere Versuche mehr des Herrn Du Fay in der Suite des Memoires de l' Acad. Royale des Scienc. An. 1733. p. 338. daß ein vor sich selbst nicht electrischer Cörper, wenn er nur von der Wärme gantz trocken worden, der electrischen Wirckung nicht mehr im Wege stehe. Man nimt solches wahr an der Gase, an Papier und mancherley andern Cörpern, so nicht ursprünglich electrisch sind, wan sie nur von andern berühret und umbgeben werden, oder auf solche ruhen, welche eine ursprüngliche Electricität haben, dan in diesem Fall wird die Electricität nicht weiter vertheilet, noch zu andern fortgeführet. Man kütte auf die Oeffenung eines gläsernen Recipienten eine höltzerne oder metallene Schüssel mit Wachs an, und halte gantz nahe darüber die geriebene Glaßröhre, so werden die Goldblättgen innerhalb dem Glase davon angezogen und zurückgestossen, und gehet auch dieser Versuch von statten, wan gleich die

Schüssel

Schüssel voll Wasser ist, wiewohl Herr Kratzenstein in Theor. Electr. p. II. will wahrgenommen haben, daß man das Wasser über zwey Linien hoch gestanden, die electrische Wirckung alsdenn nicht mehr zu spüren gewesen, er hat aber seinen Versuch auf eine gantz andere Weise angestellet. Die Erfahrung lehret auch, daß, wenn man auf den Boden eines umgestürtzten Bierglases ein Buch oder einen andern Cörper leget, der nicht selbst electrisch ist, die Goldblättgen innerhalb dem Glase von der Electrisir-Rohre gleichfals in Bewegung gerathen, welches auch geschiehet, wenn man die Rohre hält über ein mit Wachs geriebenes oder beschmiertes Blatt Papier. Obschon aber aus diesen und andern dergleichen Versuchen mehr sattsam erhellet, daß die electrische Materie so wohl durch diejenige Cörper, welche eine ursprüngliche, als auch durch solche, welche nur eine mitgetheilte Electricität haben, sich frey bewege und hindurch strome, so hat doch dieses sein bestimtes Maaß und Ziel. Sie dringet, wie Herr Watson Experim. of Electricity p. 55. befunden, mit ihrer Wirckung durch einen 2 $\frac{1}{10}$ Zoll dicken Pech- oder Hartzkuchen, nicht aber wenn er nur 2 $\frac{9}{10}$ Zoll dick ist, woraus dan nothwendig folget, daß die Pechgefässe, welche man zum Electrisiren brauchet, wenigstens drey Zolle hoch mit Pech angefüllet seyn müssen, wofern die Electricität recht starck und beträchtlich seyn soll. Ein mehreres hievon nächstens.

Schilling.

I. NOTIFICATION.

Da der Entreprenneur der Schwelmer auf Cranenburg verlegten Gesundbrunnen-Lotterie, Abraham Cöller vom 26 auf den 27 October a. c., in der Nacht von dem Adel. Hause Creutzforth, ohnweit Cranenburg wo, er gewohnet, sich mit Sack und Pack davon gemacht, ohne daß man bis dato die Ursache erfahren können, warum, so wird denen sämtl. Collecteurs in Cleve-Marck- und Meurssischen Landen hiemit sub pœna dupli aufgegeben, die bey ihnen noch stehende Gelder nicht an den Cöller ausfolgen zu lassen, sondern an sich zu halten und davon der hiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer schleunige Nachricht zu ertheilen; falls derselbe sich auch in Persohn betreten lassen solte, hat die Obrigkeit Loci solchen sofort arretiren zu lassen. Signat. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 7 Nov. 1754.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

De Frau Majorin von Widaoßky und Jfr von Motzfeld sind willens, den 17 Decembris 14 Schläge Erdholtz, wie auch 12 Schläge schwer Buchen Blockholtz, auf ihrem Guthe Slavanien dichte bey Goch gelegen, zu verkauffen; dahero Liebhabere den 17 Dec. c. um 1 Uhr daselbst sich einfinden können.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Eine zu dem hochadl. Hause Luttinghoven, ohnweit Dorsten, im Vest-Recklinghausen gelegene sehr nutzbahre Papiermühle, soll den 30 December dem Meistbietenden verpachtet werden: die dazu Lusttragende, können sich vorhero, oder auf gemeltem Tag, beym Herrn Rentmeister einfinden, auch die Varwarden und Conditiones vernehmen.

IV. AVERTISSEMENT.

Stappfers Grundlegung der wahren Religion, 12 Theile, med. 8, complet, wird bey dem Buchhändler Wizezky zu Wesel vor 10 Rthlr Frantz Band neu gebunden verkauft, nebst den Auszug in 2 Theile dieses Buchs 1754. Man kan auch alle Bücher und Wercke Frantzös- und Deutsch, sie mögen Nahmen haben wie solche wollen, um sehr civilen Preiß bey oberwehntem Buchhändler, nebst allen neuesten Monats-Schriften und andern erst herausgekommenen und noch herauszukommenden Historisch-Critisch- und anderen Bücheren zu Kauf oder auch zu lesen bekommen.

Da Alb. Dickmann mit der grössesten Verwunderung aus dem Intelligentz-Zettel Num. 46 im ersten Anhange ersehen, daß er darinnen beschuldiget worden, als hätte er durch die vorige Wochenblätter bekant machen lassen, daß in den 7 Sternen zu Wesel, keine Wirthschaft mehr getrieben würde; so versichert er hiemit alle und jede auf das theuerste, daß er nicht einmahl daran gedacht habe, avertiret aber jetzt, daß er zu mehrerer Commodität derer resp. Passagiers und Fuhrleuten gleich an den 7 Sternen, im König von Preussen, sich etabliret habe, wo er nunmehro jedermann nach Standes-Gebühr, hinlängliches Logis zu geben im Stande ist; erachtet sich also verbunden das Publicum von der Unwahrheit des angeführen Avertissements Num 46., zu avertiren.

Anhang.

Anhang

Num. L. Dienstag den 10 Decembris 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

DE PRAXI MEDICA.

Sicherer Officier in der Weselschen Garnison hat nach ausgestandener etwa zehnwöchiger Kranckheit, endlich am Sonnabend den 16 Nov., Morgens zwischen 8 und 9 Uhr dieses Zeitliche gesegnet. Auf Ordre seines Herrn Chefs ist der Seelige selbigen Tages des Nachmittags seciret, und obduciret worden. Ein Medicus und zwey Regiments Chirurgi haben folgendes Attest abgestattet.

Nachdem wir ..... auf requisition des Herrn Generals ..... den am 16ten Nov. 1754 / Vormittags um 9 Uhr verstorbenen Herrn ..... / Nachmittags an eben demselben Tage um 3 Uhr / in Gegenwart des dazu commandirten Herrn Capitaine ..... Fähnrich ..... und Auditeur des Regiments / wie auch in Beyseyn verschiedener Herren Staabs- und anderer Officiers / geöffnet / so haben wir nachstehendes wahrgenommen.

1) Der Unterleib sehr aufgetrieben / aber nicht hart / und verschiedene blaue Striemen daran zu sehen / die Schenckel und Füsse *ædematos*, und an denen Knien blaue Flecken / dagegen die Armen sehr mager.

2) Bey Eröfnung der Brust die beyden *lobi pulmonum* klein / und schlapp / das Hertz *extraordinair* groß / aber sonder *Polypis*. *Diaphragma* und *Pleura* natürlich / die gantze *Cavitat* der Brust voll Wasser / welches 1 und ein halbe Kanne ausmachte.

3) Bey Eröfnung des Unterleibes ergoß sich ebenfals eine Quantität von einem Maaß Wasser / das Netz war gesund / die *Intestina* natürlich / ausser das *Colon*, welches am obern Theil einer Hand breit inflammiret / die Leber *in parte contexta inferiori* ebenfals einer Hand breit inflammiret / die Gallen-Blase groß und voll / sonder Steine / und der Magen sehr klein / die übrigen *Viscera abdominis* aber / als das *Mesenterium*, die Miltz / Nieren und Blase natürlich und gut.

Es erhellet demnach aus obstehenden Umständen gantz klar / und ist unstreitig daß der Herr ..... an der Wassersucht / so wohl der Brust / als auch des Unterleibes verstorben / welches wir hiemit pflichtmässig attestiren. Wesel den 16ten Novemb. 1754.

N. N.
N. N.
N. N.

Nun mögte der Medicus, welcher diesen Patienten, bey angegebener Kranckheit des ordinairen Garnisons Medici, wider seinen Willen, etliche Tage vor dessen Tode besuchen müssen, und welcher 32 Jahr lang Praxin exerciret, von den Jüngeren, welche dieses Attest ertheilet haben, sich gerne belehren lassen, wie und auf welche Weise es nach den Fundamenten der Artzneykunst zu deduciren seye, daß da gedachter Patient den Mittwochen, und Donnerstag den 13 und 14 Nov. meistens mit schlaffen ohne Beängstigung in der Brust zugebracht, und Freytags den 15ten, Nachmittags Glocke 5, wie ein Gesunder respiriret, und über nichts als über Mattigkeit seiner Glieder und Schwachheit des Haupts geklaget, wobey der Unterleib nicht geschwollen war, dieser des andern Tages, Morgens zwischen 8 und 9 Uhr so plötzlich an der Wassersucht in der Brust, und Unterleibe, seinen Geist aufgeben müssen. Wesel den 20ten Novembr 1754.

V. NOTIFICATION.

Es ist die im Kirchspiel und Amt Altencalcar gelegene so genannte Brahmen Kathstelle seit langen Jahren für die jährliche Schatzung und andern darauf haftenden oneribus abandoniret, weswegen das Amt bis hiehin zu supplirung der Kosten, neben der jährlichen Pacht das fehlende Quantum hat beyschlagen müssen. Wie man nun solchenfals resolviret ist, zu menagirung des Beyschlages die Brahmen Kath nach der besten convenience des Amts für die Kosten zu verkaussen

kauffen, oder aber in Erbpacht auszuthun, so wird denen vorigen Besitzern und allen denen so daran einen gegründeten Anspruch haben, kraft einer aus der hochlöblichen Krieges und Dom. Cammer den 1 Nov. c. erhaltenen Verordnung, hiedurch aufgegeben, längsteus innerhalb 4 Wochen die verfallene Wohnung auf der Brahmen Kath wiederum in wohnbahren Stande zu setzen, auch so dann die dem Amte und sonsten noch rückstehende Lasten abzutragen, mithin sich desfals bey dem Herrn Landrath von Motzfeld in Cleve zu melden, wiedrigenfals die Kath dem Amte zur freyen disposition verbleiben und solche für die Lasten verkauffet und unter Approbation der hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer untergebracht werden soll. Cleve den 21 November 1754.

VI. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

In dem zur Verkauffung der verstorbenen Wittib. Messings Erbstücken, von dem Hofrathen Voss, Nahmens der Witt. Walters und derselben Kind, so dann von M. Clooseweyer, zufolge Intelligentz-Blat a. c., Num. 47, 2ten Anhangs §. 10, auf den 28 Nov. angesetzt gewesenen ersten Termin, ist 1) Auf das Haus zum schwartzen Horn samt dazu gehörigen Brauerey, nichts. 2) Vor das Haus auf der Kuhstrasse, der Goldgülden genannt, 300 Rthlr. 3) Auf die zwey Kuh- und eine Rindweyde, in dem vor Schwanen-Thor neben Hn. Rentmeister Bongard Erb gelegenen Weydekamp, 200 Rthlr. 4) Auf den vor Marien-Thor gegen Floircks-Brück, neben Hn. Leyendeckers Land gelegenen Garten, 20 Rthlr. 5) Auf einen über Hagelsgäßgen neben Hn. Apotheckern Riß Erb gelegenen Garten, nichts. 6) Vor das Zehend freye Land oben Hagelsgäßgen neben Hn. Brinckmanns und Witt. von der Hueffs Land gelegen, per Morgen 35 Rthlr. 7) Vor das neben Hn. Wasmuths Land am Mußfeldschen Weg gelegene Land, per Morgen, 25 Rthlr. 8) Auf das Land am Vorbart neben Fusten Land, per Morgen 20 Rthlr. 9) Vor das Land aufm Sand an Erben Scheids Büschgen, 10 Rthlr p. Morg. gebotten worden. Da nun der zur Verkauffung obg. Stücken angesetzter zweyter Termin den 23 Dec. einfällt, so wird solches hiedurch bekant gemacht, damit Lust-tragende Ankäuffer sich alsdann am schwartzen Horn, Nachm. um 2 Uhr einfinden und ihren Vortheil suchen können. Weilen auch noch ein zu vorgedt. Nachlassenschafft gehöriger Bogen an der Stadts-Mauer, worinnen Stoffel von der Burg jetzo wohnet, vorhanden, und dafür bereits 15 Rthlr gebotten, so soll derselbe in dicto secundo termino mit ausgeschlagen werden.

Auch wird im schwartzen Horn in eodem termino den 23 Decemb. das in der Niederstrasse zwischen Henr. Behmer und Schoren Erben gelegene Häusgen, zum Kauf ausgesetzet und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

VII. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Das Gräflich-Dohnasche Haus in Wesel, bestehend in 23 Zimmern und Gemächeren, worunter verschiedene tapeziret sind; imgleichen auch Scheune, Wagen-Remisen, Stallung und Garten, auch schönen gewölbten Kellern, soll freywillig dem meistbietenden verkauft werden. Wobey zur Nachricht dienet, daß auf erfordern derer Liebhabern die Tapeten mit dem Hause zugleich verkauffet und vorhero in Augenschein genommen werden können; Lusttragende wollen sich in Terminis den 9, 17 und 24 Dec., Glocke 2, aufm Halt-Kinderhause in Wesel einfinden.

Die Gräflich-Dohnasche Effecten und Mobilien, bestehende in schönen modernen Silber-Service, Tischzeug, Porcelain, Gläser, Tapeten, Stühlen, Sesselen, Canapees, Commoden und andern propren Haußrath, auch zwey viersitzigen Kutschen, sollen dem meistbietenden freywillig verkauft, und damit den 10 Dec. der Anfang gemacht werden; Lusttragende wollen sich alsdann im Gräflich-Dohnaschen Hause in Wesel einfinden und ihren Vortheil suchen.

Den 10 Dec., sollen einige ad instantiam Jan Bosmans, von Luc Bolmans zu Heyen, gepfändete Sachen, Nachm., gerichtlich zu besagten Heyen, verkauft werden.

Den 17 Dec., sal het Schatcollecten-Amt van Lande van Stralen, 's morgens ten 8 uur, op den raedthuise aldaer, publyck met uythranden der kaersse uytgeset en aen de meestbiedende toegeslaegen worden.

Ter instantie van Christ. Seehausen, tot laste van den Vryheere van Wittenhorst Sonsfeldt, zullen den 16 Dec. c., 's morgens ten 9 uuren, in de Gerichtscamer tot Sevenum, via executivâ verkocht worden eenige Coorenvruchten; die daertoe gaedinge hebben, konnen zich aldaer in termino laeten invinden.

Die

Die Witt. Elsbergen zu Orsoy, ist willens, auf den 7 und 14 Dec. c., Nachm. um zwey Uhr, bey Gerh. Brosts daselbst, anderthalb Morgen Land, freywillig jedoch öffentl. zu verkaufen.

Es sollen den 17 und 18 Dec. am Pastoratshause zu Ummingen, Amts Bochum, die Effecten der Kinder des dasigen Herrn Pastorts Erben, so in Silber, Kupfer, Zinn, Leinwand, Bettwerck ꝛc. bestehen, von denen Vormünderen verkauffet werden.

Es sollen den 16 Dec. um 1 Uhr, aufm Hof Cösters bey Marienwasser in der Weide und Vorsterbruch, einige zu allerhand Zimmer- und Brandholtz ausgezeichnete eichen Blockschläge verkauffet werden; Liebhabere können beym Cösters Bauer alda, oder beym Hn Schmitz aufm Hause Wissen, nähere information bekommen.

Den 14 Dec. sal Willem Rutten in de Gerichtscaemer tot Hom, met brandende kaerse laeten verkopen vif Morgen Erf, nessens Copels houtgewas gelegen.

Jan Engeler tot Heldee, wil op den 19 Decemb. vrywillig edoch gerechtelyk verkopen, Koyen, Schapen, Huisraed, Hoy en Stroe.

Den 28 Dec. c., sollen 30 à 40 Schläge aufgehendes, zu allerhand Zimmer-Arbeit sehr bequemes Eichenholtz, auch einige Fichmen aufgebundene Schrantzen, wie solche aufm Matten, zwischen Tanten und Sonsbeck in Nummern abgezeichnet sind, an des Förstern, Hn. Euers Behausung in der Furck, Vorm. um 10 Uhr, verkauffet werden.

VIII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat Colonus Wilh. Rohe zu Hiddingsen, von dem Gastwirth And. Geesecken in Soest, 2 Morgen Erbeland an der Kesselfahrt, zwischen S. Dringenberg- und der Witt. Kayfers Land gelegen, erblich an sich gekauft; diejenige, so daran einiges Recht oder Forderung haben, werden hiemit sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Forderung binnen 4 Wochen à dato publicationis, beym Königl. Stadtgericht zu Soest, anzuzeigen.

Es hat J. F. Keggemann dem abgelebten G. Böddecker im vorigen Jahr eine Scheune zwischen Schmits und Simons Häuser gelegen, verkauft; da nun dessen Erben dabey genugsame Sicherheit verlangen, so werden alle und jede, welche an obged. Scheune einiges Recht oder Forderung haben, hiedurch sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Forderungen binnen 4 Wochen à dato publicationis, beym Königl. Stadtgericht zu Soest, anzuzeigen.

Es hat F. Cöster dem And. Ruschen 8 Schilvert Mueßgarten vor Soest gelegen, ausser Osthoffen Thor am Stadtsgraben am Schützen-Wall verkauft; diejenige, so daran einiges Recht haben, werden hiedurch citiret, um ihre Forderung binnen 4 Wochen à dato publicationis, bey dem Königl. Stadtgericht anzuzeigen, widrigenfals zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die verwittibte Frau Geheime Räthin und Großrichterin von Schmitz zu Soest, das im Amte Schwerte gelegenes Guth Steinhaus mit allen Pertinentien und Gerechtigkeiten; imgleichen die daran schiessende Rosenhuyen und was dazu gehöret, freywillig verkaufet hat; weshalb alle und jede, so etwa eine Forderung oder Recht ex quocunque capite daran zu haben vermeinen, vom Königl. Landgericht zu Unna edictaliter citiret, und die gehörige proclamata, resp. zu Soest, Schwerte und Unna zu dem Ende affigiret worden, daß ein jeder à dato den 12 Nov. c., innerhalb 9 Wochen, seine Anforderung daselbst, sub pœna præclusionis & perpetui silentii beybringen und gehörig justificiren solle. Sign. Unna im Landgericht den 8 Nov. 1754.

X. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Habe das hieselbst aufm Klüppelmarckt gelegenes, dem Pastori primario zu Lingen, Herrn Melchiors zuständiges Haus, dem Engelbert Pistor verkauft und überlassen worden; so wird solches hiedurch bekant gemacht, damit alle und jede, so etwa daran zu fordern haben, sich binnen 6 Wochen melden mögen.

XI. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Op den 18 Dec. a. c., sal de Rentmeesterye van de Stadt Straelen, bestaende in den Ontfang van schattingen, huiser-geld capital-geld, ende voirts in alle andere soo fixe als casuele camerye-gevallen, op den raedthuise aldaer, ten 9 uuren, met brandende kaersse by minderinge van den tanto worden uytgesat voor de 3 aenstaende jaeren, ende aen den minsten Aennemer

mer toegeslaegen worden; de geene, die gequalificeert zyn om selve aentenemen, vervoegen hun alsdan ten tyd ende ure voor.

XII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die Music zu Neuenrade, soll bey der Königl. Accise-Casse pro anno 1755, den 9 Dec. morgens um 8 Uhr, verpachtet werden.

Die Königl. Accise-Casse zu Kervenheim, wird am 12 Dec. um 11 Uhr, die Aufwartung mit der Musicque gewöhnlicher massen für das Jahr 1755, denen meistbietenden verpachten; Liebhaber können sich in dicto termino auf der Accisestube einfinden.

Bey der Königl. Accise-Casse zu Xanten, soll die Aufwartung der Musicque pro An. 1755 in der Stadt und Amte verpachtet werden, wozu terminus auf den 12 Dec., morgens Glocke 11, angesetzet ist.

Demnach der so genannte Closterhof zu Duyven, Amts Lymers gelegen, wovon die in 31 Morgen holl. ohngefehr bestehende Ländereyen und Wiesen auf St. Petri ad Cathedram 1755. anzufertigen, das Haus aber auf der ordentlichen Verjahr-Zeit, den 1 May zu beziehen aufs neu verpachtet werden soll; Als haben diejenige, so zu Anpachtung dieses Hofs Lust tragen, sich entweder zu Düsseldorff beym Hn. Hofrathen von Kylman. oder aber beym Procuratorn, Hn. Uhlenbruch in Sevenar zu melden,

Da die Music in der Stadt Hamm pro anno fut. auf der Königl. Accise-Cammer, publice verpachtet werden soll; so wird terminus zur Verpachtung auf den 19 Dec. hiemit präfigirt.

XIII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen bey der Wäysen-Casse zu Cleve 100 Rthlr; es werden auch noch ehestens 100 Rthlr einkommen; wer solche gegen genugsahme Hypothec aufzunehmen verlanget, kan sich beym Hn. Wayssen-Provisoren oder Rentmeistern H. D. Geselschap melden.

XIV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Freyh. von Melschede bey hiesigem Königl. Landgericht schriftlich angezeiget und zu vernehmen gegeben, wie er willens seye sich mit seinen Creditoren, welche gegründete und rechtmässige Forderungen hätten, gütlich zu setzen und denenselben annehmliche Vorschläge zu ihrer Befriedigung zu thun, und zugleich die Adcitation derselben, auch derjenigen, so Ländereyen vom Hause Marten antichretice unterhätten, verlanget, und dan solchem Gesuch deferiret worden; Als werden alle und jede Creditores, auch diejenige, so Ländereyen vom Hause Marten antichretice unterhaben, hiedurch und Kraft dieses citiret und vorgeladen in termino den 6 December a. c., Vorm. um 9 Uhr, bey hiesigem Landgericht zu erscheinen, ihre documenta originaliter relictis Copiis zu produciren, die Vorschläge zur Güte und Vergleich anzuhören, und so dann zu gewärtigen, daß die Sache völlig reguliret und dieselbe aus denen in Vorschlag zu bringenden Grundstücken ihre Befriedigung servatis servandis erhalten sollen, mit der Verwarnung, daß diejenige, so in præfixo termino nicht erscheinen, noch ihre Forderungen behörig justificiren werden, damit gäntzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen. Sign. Bochum im Landg. den 20 Sept. 1754.

XV. AVERTISSEMENT.

Es ist durch das Duisburgische Intelligentz-Blat und Kirchenschall, so wohl zum Hamm, als auf dasigem Amte verschiedentlich bekant gemachet, daß auf Sr Königl. Majestät specialen allergnäd. Befehl, die Landwehren bey der Stadt Hamm, uhrbahr gemachet werden sollen; da aber bishiehin hiezu sich nur wenige gemeldet, so wird abermahls notificiret, daß diejenige, so von gem. Landwehren Morgen- oder Ruthen-Weise, gegen einen billigen zur Cämmerey jährlichs zu prästirenden Canonem, etwas zur Uhrbahrmachung oder Bebauung verlangen, selbige beym Hn. Commissario Loci, Krieges-Rath Nattermöller, oder E. Edl. Magistrat zum Hamm, sich melden können. Hamm den 28 Nov. 1754.

Dem Publico hat man hiemit bekant machen wollen, daß alhie zu Wesel eine Fabrique von Türckischen Cameel-Garn angeleget worden, in welcher von allerley echten Couleuren, so wie solche nur immer verlanget werden, dergleichen wohl gesponnen und preparirtes Türcksche Cameel-Garn für einen billigen Preiß zu haben stehet. Die Liebhabere könnten sich dieserhalb bey dem Fabricanten Cattepoel hieselbst addressiren und jederzeit prompte u. accurate Bedienung gewärtigen.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 17 Decembris Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. LI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Ob die Menschen vor der Sündfluth sich des groben Lasters der Vielgötterey schuldig gemacht haben.

§. 1. Daß vor der Sündfluth die allergrässeste Schandthaten und verruchteste Bosheiten so wohl unter den Nachkommen Seths als Kains geherrschet, und ohne Scheu seyen ausgeübet worden, wird wohl niemand in Zweifel ziehen, der bewährte Nachrichten und Urkunden gebührend zuschätzen erlernet hat. Drey allgemeine Laster, woraus unzählig viel andere flossen, hatten, wie Moses (1) vermeldet die Oberhand, und machten die sicheren und sorglosen Menschen zum Untergange und zur Strasse reif. Das erste war die fleischliche Wollust, so ganz zügelloß wütete. Schöne Töchter, niedliche Speisen und Tranck, welche eine fruchtbare Erde in grossem Uberfluß darboth (2), nicht weniger Faulheit und gute Tage, schaffeten derselben Nahrung genug in den allerunreinesten Handlungen auszubrechen. Vielleicht verdienet

1) 1. Buch Mos. 6. 2. 3. 4.

2) Die Erde wurde zwar gleich nach dem Sündenfall mit dem Fluch geschlagen und entkräftet, doch hat der Fluch erst durch die Sündfluth seine völlige Erfüllung erhalten, indem dadurch die Erde verwüstet und verheeret wurde. Bis dahin also hatte sie gar vieles von ihrer ursprünglichen grossen Fruchtbarkeit behalten, daß die Menschen wenig Fleiß und Mühe anzuwenden hatten, um in grossem Uberflusse zu leben. Woodward hat deswegen nicht unrecht, wenn er die Schandthaten und Laster der ersten Menschen daher leitet.

verdienet die Uberlieferung der Morgenländer nicht schlechthin verworffen zu werden, welche will, daß die Männer nach den Weibern gewiehert als Pferde / und die Weiber ebenfals nach den Männern: daß sie ohne Unterscheid gantz öffentlich Hurerey und alle Arten der Unzucht getrieben: daß die alten Weiber leichtfertiger und viehischer zu seyn gesucht als die Jungen: daß Väter ihre eigene Töchter / und Söhne ihre eigene Mütter beschlaffen (3). Aus diesem Laster folgte ein anders noch grösseres, nemlich der Ungehorsam und Widerspänstigkeit gegen GOtt und dessen Bothen, welche gesandt wurden sie zur Einkehrung, zur Besserung und zum Guten ernstlich zu vermahnen. Dergleichen waren anderer nicht zu gedencken Enoch / welcher ihnen das bevorstehende Gericht, welches mit der Sündfluth den Anfang genommen, im Nahmen des HErrn verkündigte, und Noah der Prediger der Gerechtigkeit. Aber sie wolten sich durch den Geist GOttes nicht mehr überzeugen und straffen lassen, sondern redeten hart wider den HErrn (4). Das dritte herrschende Laster war Ungerechtigkeit und Grausamkeit / da der Mächtigere den Geringeren gewaltsam unter die Füsse trat, und rauben, plündern und todtschlagen, gleichsam ein freies Handwerck waren. Dis ist die Bosheit und der Frevel / wovon Moses in dem angezogenen Kap. v. 5 u. 13 muß verstanden werden, wie denen in der Hebräischen Sprache nicht unerfahren, bekannt ist. Es ist deswegen glaubwürdig was der Verfasser des Buchs von den Wächtern, welches fälschlich dem Enoch zugeschrieben wird, schreibt, daß die Menschen gen Himmel geschrien über die Beleidigungen, Ungerechtigkeiten und über das viele vergossene Blut, (5) Was übrigens von diesem Verfasser hinzugefüget wird von Michael / Uriel / Gabriel und Raphael lässet man an seinen Ort gestellet sein.

§. II. Dis sind gewiß Greuel genug, die Göttliche Zorn-Gerichte über die erste Welt zu rechtfertigen, und andern den grössesten Abscheu vor dieselbe und alle damit verbundene Sünden zu erwecken. Der erste allein war genug Sodom und den umliegenden Städten den völligen Garaus zu machen und einen Feuer-Regen vom Himmel zu stürtzen. Die schädlichste Folgen des andern hat Israel oftmahls schmertzlich erfahren, und zuletzt mit dem Untergang ihrer gantzen Republick und Zerstreuung unter alle vier Winde bis auf den heutigen Tag büssen müssen. Und wem ist unbekannt, daß der dritte gen Himmel schreie und GOttes schleunige Rache gleichsam auffodere. Der fürwitzigen Neubegierde, wovon den Gelehrten ein ungemein grosses Maaß zu Theil worden, sind dieses noch nicht Greuel genug, sie frägt also ob die vor der Sündfluth lebende Menschen nicht auch Abgötterey getrieben, sich viele Götzen gemachet, öffentlich aufgestellet, und solche verehret hätten? Viele unter den Rabbinen tragen kein Bedencken es zu behaupten, und der berühmte Maimon gehet gar so weit, daß er Enos den erstgebohrnen Sohn des Seths und also Adams Enckel, zum Urheber aller Abgötterey machet, wie dann auch bey ihm ausgemachet ist, daß schon vor der Sündfluth Götzenbilder-Tempel und Altäre seyen aufgerichtet gewesen. (6) Insgemein schliessen sie solches aus den unrecht verstandenen Worten 1. B. Mos. Kap. 4. 26, welche sie übersetzen, zu der Zeit fing man an den Nahmen GOttes zu verunehren: weilen aber hieraus noch keine Abgötterey folgt, so setzen sie den Einschiebling hinzu, nemlich durch Abgötterey, wie man aus R. Sal. Jarchi und anderer Anmerckungen, wie auch der Chaldäischen Uebersetzung welche dem Usiel zugeschrieben wird, über diese Stelle siehet. Flavius Josephus behauptet dieses ebenfals und mit ihm die Kirchen-Väter Tertullianus / Hieronymus und andere mehr. Mahomet hat in seinem Alkoran diese Meynung auch angenommen, und weiß uns die Gottheiten selbst nahmhaft zu machen, daß nemlich Wadda / Nasera / Januka / Suwaha und Jagutha wären angebethet worden. Von den neueren haben diese Meynung besonders verfochten Johannes Seldenus / Antonius von Dale / Fried. Spanhem / Samuel Bochart / Gerh. Joh. Vossius, u. a. m.

§. III.

3) Allg. Welt Hist. 1. Th. S. 171. am Ende.
4) Br. Judas v. 15.
5) Im dritten und vierten Kap.
6) Avoda Sara cap. I.

§. III. Andere hingegen tragen billig Bedencken, dieser Meynung ihren Beyfall zu geben. Von den Vätern leugnet schon Lactantius, daß vor der Sündfluth die Abgötterey im Schwange gegangen, ferner Cyrillus von Alexandrien / Epiphanius / Theodoretus / Johannes Chrysostomus / Augustinus und mit ihnen andere mehr. Von denen neuern GOttesgelehrten die diesen Anführeren folgen, könte ich ein nicht kleines Verzeichniß machen, wenn meine Absicht wäre die Geschicht dieser Frage zu entwerffen. Ich übergehe dieses aber und will vielmehr die Gründe anführen, welche höchst wahrscheinlich darthun, daß man die vor der Sündfluth lebende Menschen von dem Laster der Ab- und Vielgötterey loßzusprechen, und vielmehr vor Epikurer und practische Atheisten zu erklären habe. Doch werde ich die Gründe, welche entweder nichts beweisen, oder deren Schwäche so gleich kan eingesehen werden, an ihren Ort gestellet seyn lassen und mich darmit nicht aufhalten. Dergleichen Gründe aber sind: es sey nur eine Sprach vor der Sündfluth gewesen, also auch nur eine Religion, welche Gedancken Epiphanius zu haben scheinet: die mehreste so alte als neue Geschichtschreiber und GOttes-Gelahrten, nicht weniger der grösseste Theil der Rabbinen stimmten darin mit einander überein, daß die Vielgötterey erstlich nach der Sündfluth entstanden wäre: man könne nicht bestimmen, ob sie die Geister, das Gestirne, oder verstorbene und berühmt gewesene Menschen verehret: Es streite mit der ersten Einfalt der Menschen, welche von äussern Gepränge und Ceremonien-Wesen, so ein wichtiger Theil der Vielgötterey wären, gäntzlich nichts gewust hätten: Nicht unwahrscheinlich lasse sich aus den Nahmen der Kainiten, die mit El oder GOtt zusammen gesetzt sind, Mahusael / Methusael / abnehmen daß sie den wahren GOtt angehangen: Die Geschicht von der Erschaffung Himmels und der Erden durch den einigen wahren GOtt, sey viel zu neu und bekant gewesen, als daß die Menschen hätten dencken können, daß es auch andere der Verehrung würdige Gottheiten gebe u. s. f.

§. IV. Den ersten Grund daß man an keine Vielgötterey vor der Sündfluth mit Recht gedencken könne, will ich aus der Geschicht Kains hernehmen. Kain hatte nebst seinem Bruder dem wahren GOtt gedienet, dan er brachte Ihm ein Opfer von den Früchten des Feldes, und lehrete darmit daß er Ihn nicht nur überhaupt erkenne, sondern auch als seinen GOtt, deme er zu dienen verpflichtet sey. Eben dieser GOtt offenbahrte sich ihm unmittelbahr, durch eine in der Lufft erschallende Stimme, wie höchst wahrscheinlich ist, und bestraft theils sein neidisches Hertz, theils befiehlt Er ihm, der Sünde nicht den Willen zu lassen. Hiedurch wurde die Erkäntniß Kains gestärcket, dan er bekam eine lebendige Erfahrung vom Daseyn GOttes und daß er Ihm zu gehorchen habe als seinem HErrn. Nach dem grausamen Bruder-Mord hatte er hievon eine neue Erfahrung. Dan er wurde von GOtt unmittelbar zur Verantwortung gefodert und verurtheilet, auch machte GOtt ein Zeichen, es mag solches bestanden haben worin es will, so wurde Kain dadurch versichert, daß ihn niemand erschlagen würde. Diese zweyte Erfahrung brachte natürlicher Beweise sein Erkäntniß zu einen noch höhern Staffel der Gewißheit, und aus dem Zeichen lernte er, daß GOtt auch alles regiere. Daß er es würcklich so aufgefasset habe, gibt auch seine Antwort nicht undeutlich zu verstehen. Kan man sich bey so bewandten Umständen vorstellen oder einbilden daß Kain andern Göttern wovon er nichts wuste, auch nichts gehöret hatte, in Ernst hätte dienen können? Wolte man solches glauben, so müste man annehmen, entweder daß er auf einmahl aller gehabten eigenen Erfahrungen wäre beraubet worden, woran man gar nicht gedencken darf; oder man müste setzen, daß er es zum Spaß und aus einem blossen Nichts gethan habe, welches aber kein Gottesdienst sondern ein Lustspiel wäre, dan in Ernst hätte er es ohnmüglich thun können, indem kein zureichender Grund vorhanden war, oder man müste sagen, daß er es aus verruchter Boßheit und GOtt gleichsam zum Trutz gethan habe. Aber auch dieses lässet sich nicht begreiffen. Seine Worte: Du treibst mich aus dem Lande / ich muß unstätt und flüchtig seyn / es wird mich todtschagen wer mich findet / zeigen! eher ein verzweifelndes als trotzendes Gemüth an, welches nicht so wohl gegen einen anderen als vielmehr gegen sich selbst und sein eigenes Eingeweide wütet, verruchte Boßheit aber würde ihn vielmehr angetrieben haben allen Gottesdienst zu unterlassen. Ich hoffe nicht daß man etwan dencken werde er hätte aus Raserey anderer Götter-Dienst eingeführet. Dan rasen und Gottesdienst einführen sind gegen einander lauffende Dinge. Das letztere erfodert

dert gesunden Verstand, welcher der erstern fehlet. Hieraus mache ich den Schluß, es ist höchst unwahrscheinlich, daß Kain den Dienst fremder Götter solte eingeführet haben, oder daß er der Stifter der Abgötterey seyn solte.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Ammendorff.

I. Von neuen Schriften.

In der Universitäts-Buchhandlung bey Johan Georg Böttigers seel. Wittibe und Sohn, sind folgende neue Bücher zu haben, als: Gottfr. Achemralls, Grundsätze der Europäischen Geschichte, med. 8 Göttingen 1754, 20 stüb. Wilh. van Eenhoorn, Christelyke Jonkheid, 2de Deel, med. 8. te Amsterdam 1754, 1 Rthlr 6 stüb. G. A. Jenichen, Thesaurus Juris Feudalis, 2 Tomi med. 4to Francofurti 1750 - 51, 6 Rthlr. Auszug der Historie alter Zeiten und Völcker des Hrn Rollin, aus dem Frantzösischen des Hn. Abts Tailhie übersetzt, 4 Thlr. med. 8. Zürich 1753, 2 Rthlr 40 st. Geschichte der Staats-Veränderungen in der Römischen Republick, aus dem Frantzösischen des Hrn Abts von Vertot übersetzt, 3 Thlr, med. 8, Zürich 1753, 2 Rthlr. Essai sur l' lesages des Montagnes, avec un Lettre sur le Nil par E. Bertrand. grand 8 à Zutic. 1754, 1 Rthlr. Nouvelle Methode d' apprendre la Jeunesse plusieurs Langues en semble par M. D. F. Megerlin. grand 8, à Francfort. 1752, 10 st. Heinr. Bakers, das zum Gebrauch leicht gemachte Microscopium, aus dem Engl. übersetzt, m. K. 8 Zürich 1753 50 st. Aug. Calmets, gelehrte Abhandlung der Materie von Erscheinungen der Geister ꝛc., 2 Thle, 8 Augspurg 1752, 26 st. H. G. Clemmii, Amœnitates Academicæ, 8 Stutgardiæ 1754 5 st. J. H. Nunningii & J. H. Cohausen, Commercii Literarii curiosi Dissertationes epistolicæ accur. S. E. E. Cohausen. T. 3tius c. F., 8 Frfrti 1754, 26 st. J. Langii, Tyrocinium dialogicum enucleatum à J. M. Spies, 8 Frfrti 1755, 10 st.

II. Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn ausserhalb Duisb.

Nachdem die Anna Aletta Erckenswick aus Orsoy, wider ihren nicht allein zu Crevfeld in Anno 1750 einen considerabilen Banquerout gemachten, sondern auch sie malitiose verlassenden Ehemann Joh. Welter Hadernach eine Desertions-Klage übergeben, und darinnen gebeten hat, weilen sie nicht wüste, wo selbiger sich anjetzo aufhielte, denselben edictaliter citiren und einen Curatorem ex officio ad hunc actum bestellen zu lassen, auch demnächst in Rechten zu erkennen, daß die Ehe vor geschieden zu halten, und ihr unbenommen seye, sich anderwärtlich wieder verheyrathen zu mögen; und dan Edictalis Citatio erkannt, auch zu Meurs, zu Crevfeld, woselbsten Beklagter sein Domicilium gehabt, so dann aufm Hörsten und zu Mülheim an der Ruhr affigiret worden; Als wird solches hiedurch dahin bekant gemacht, daß, wan citatus in denen auf den 16 December a. c., den 15 Januarii, und peremtorie den 12 Februarii a. fut. präfigirten Terminen bey der Königl. Meursischen Regierung persöhnlich weder erscheinen noch auf die Desertions-Klage, wenn die zu tentirende Güte nicht zuschlagen möchte, der Ordnung zufolge antworten würde, alsdann in contumaciam die Gebühr Rechtens verfüget werden soll, wie dan der Regierungs-Advocat Herr Weisse zum Curatore ex officio eventualiter bestellet ist um in Abwesenheit des citati das Nötige bey der Sache zu beobachten; wornach sich besagter Joh. Welter Hadernach zu achten hat. Meurs den 20 Nov. 1754.

III. AVERTISSEMENT.

Nachdem Se Königl. Majestät, Unser allergnäd. Herr, auf Ansuchen derer Tuchfabricanten zu Schermbeck, allergnädigst zugestanden und verordnet, daß in ged. Stadt ein besonderer Wollmarckt angeleget und daselbst alle Sonnabend, jedesmahl vom 13 Junii bis den 13 Sept. gehalten werden solle; Als wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht.

Dae de Stadt Emmerik, maar in't besonder de Franse Gemeente daer ter plaatze, daeraen geleegen is, dat die tot dato florisante Kostschoole van jonge Juffrouen stand houde; soo word hiermede de Ouderen, die haare Dogtern van intentie zyn op School te doen, bekent gemaekt en verseekert, dat er gesoeckt word de jonge Juffrouen eene honette Opvoeding in te boesemen, behalven de Franse Taal, de se daer leeren, worden se onderweesen in alderhande fraye handwerke; die beeter hiervan willen onderrigt zyn, gelieven zich te addresseeren aen de Franse Predikant de la Croix, als die verdere Naaricht daer omtrent geeven sal.

Erster Anhang.

Num. LI. Dienstag den 17 Decembris 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. NOTIFICATION.

Nachdem Se Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr mißfällig in Erfahrung gebracht, daß eine Zeithero vielerley schlechte Silber- und Goldmüntzen in Dero Provinzen eindringen, mithin Dero Unterthanen mit denen schlecht ausgeprägten unrichtigen und geringhältigen Müntzen, als da sind 1) Die unrichtige Louis d'Or, 2) Die im Mecklenburgischen ausgeprägte sehr schlechte und geringhaltige 2, 4, und 8 gute Groschen-Stücken. 3) Die schlechte Braunschweigsche Bernburgsche und Eisenachsche 6 Pfenning-Stücken, nichts anders als ein grosser Schade zuwachsen kan, und dahero höchstged. Se Königl. Maj. allerg. befohlen, daß obbemelte Müntzen so fort verruffen und für gantz ungültig so wohl bey denen Königl. Cassen, als im Handel und Wandel declariret werden sollen; Als wird solches jedermänniglich hiemit zur Warnung bekant gemacht, damit sich niemand mit dergleichen Müntzen weiter abgeben möge, insbesondere wird der gesamten Judenschaft hiemit alles Ernstes anbefohlen, bey Straffe der Confiscation, und dem Befinden nach noch herterer Ahndung, von vorbenannten neuen Müntzen ohne Unterscheid nicht das allergeringste, es sey unter was Vorgeben oder Vorwand es wolle, weder ein- noch durchzubringen; und damit über dieses Verbot auf das genaueste gehalten werden möge, so werden sämtliche Fiscäle auch Rendanten, Zoll- und Accise-Bediente hiemit alles Ernstes beflyiget, auf dergleichen Muntz-Sorten ein wachsames Auge zu halten, und die Contravenienten so fort zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 4 November 1754.

Da bey der Königlichen Landrenthey in Minden, ein 4 Ggr. Stück eingekommen, welches mit Seiner Königlichen Majestät Unseres allergnädigsten Herrn Brustbilde versehen ist, und die Jahrzahl 1752 führet, welches offenbahr falsch und dem Ansehen nach von blosen Spialter gepräget ist, dessen Unrichtigkeit sich auch dadurch hauptsächlich känntlich gemacht, daß in der Umschrift bey dem Worte Borussorum das U, und in dem Worte Rex, das E fehlet; so wird das Publicum hiedurch gewarnet, sich vor diese falsche Müntze in Acht zu nehmen. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 11 October 1754.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam des Hn. Prediger Wirths zu Witten, wider den Freyherrn von Mirbach und von Bentinck, soll der Eickelkamps-Hof zu Wullen, Amts Hoerde in 3 Terminen als den 10 Januar., 8 April und 8 Julii a. f., dem meistbietenden publice verkauft und zugeschlagen werden. Es können sich also diejenige, so solchen kauffen wollen in dictis terminis, allemahl Vorm. um 10 Uhr auf der Königl. Landgerichtsstube zu Unna einfinden und ihren Nutzen suchen. Solte aber ein oder ander an obged. Eickelkamps-Hof zu Wullen oder dessen pertinentien ex quocunque capite, einigen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, selbige werden sub pœna perpetui silentii, Kraft dieses abgeladen, und ingefolge dieses proclamatis, wovon eines hieselbst das andere zu Hoerde und das dritte zu Lunen angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, deren 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den letzten Termin à dato den 11 dieses zu rechnen, ihre Forderungen einzubringen und selbige mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Unna im Landgericht den 8 October 1754.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam des Vicarii Vogelsang des Derck Cock aufm Calcarberg zuständige unbewegliche Stücke, als 1) Ein Baumgarten vorm Hause am Xantenschen Wege auswärts gelegen, ohngefehr ein Viertel Morgen groß, taxirt 18 Rthlr 45 st. 2) Ein Kohlgarten, rings herum mit einer guten Büchen-Hegge und 2 Latten-Thoren eingeschlossen, über der Hehrstrasse gelegen, ohngefehr 3 Viertel Morgen, taxirt 75 Rthlr. 3) Ein Baumgarten ebenfals an gemeltem Wege, und hinterm Cockschen mithin gegen über das Dreversche Haus gelegen, 1 Viertel Morgen ohngefehr groß, taxirt 18 Rthlr. 45 st. 4) Ein Feld von

hinten

hinten und zur Seiten des Hauses, an einen Fleck gelegen, und auf der, am Fußpfadt vom Calcarberg nach der Stadt Calcar lauffend, gelegener Bagynen-Hegge anschiessend, mit einige abgängige Knoth-Eichen, zusammen 3 Holländische Morgen groß, taxirt 225 Rthlr. 5) Das Haus nebst denen übrigen Gebäuden, taxirt 450 Rthlr. Summa 787 Rthlr 30 st. In Terminis den 31 Augusti, 30 Novemb. a. c. und 28 Februarii a. f. gerichtlich denen Meistbietenden verkauffet werden sollen; diejenige so dazu Lust haben, können sich sodan jedesmahl Nachmittags um 3 Uhr, auf der Stadtswage zu Cleve einfinden. Sign. Cleve im Landgericht den 24 May 1754. G. Sethmann. Schuirmann. H. M. Pauli

In primo Termino ist auf vorbemelte Parceelen gebotten 325 Rthlr. A. E. Jänicke

Ad instantiam Creditorum von Arnd von de Sand, soll 1) dessen Behausung zu Griethausen in der Kirchstrasse sub Num. 13 gelegen, welches nach Abzug der Lasten taxiret worden auf 204 Rthlr, und 2) dessen Stück Land, die Hundtskling genannt, im Amte Cleverham käntlich gelegen, welches etwa ein Viertel Morgen holl. groß, und ästimiret ist auf 15 Rthlr in 3 legalen Terminen, als den 19 Dec., a. c., 13 Martii und 5 Junii a. f., gerichtlich verkaufet werden; die dazu Lust haben, können sich allemahl Nachm. um 3 Uhr, in Cleve auf der Stadtswaage einfinden.

Nachdem ad instantiam des Schultzen zu Elsey, Amts Camen, wider den Herrn Weischede zu Brackel, letzterm zugehörige in der Brackelschen Feldmarck gelegene 5 Scheffelse Landes in der breiten Wische, dem meistbietenden öffentl verkauft werden sollen, und dazu Termini auf den 19 December a. c., 11 Febr. und 11 April 1755, allemahl Vorm. Glocke 11, an der Königl. Landgerichtsstube zu Unna präfigirt worden; Als können diejenige, so zum Ankauf sothaner Ländereyen Lust haben, sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen, diejenige aber, so angedachte 5 Scheffelse Landes in der Brackelschen Feldmarck in der breiten Wische gelegen, ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ingefolg dieses Proclamatis, deren eines hieselbst, das andere zu Hoerde und das dritte zu Lunen angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, ihre Forderungen anzugeben, und dieselben mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Unna im Landgericht den 8 October 1754.

De hoogwelgeboore Vryheer van Wylich, Heer tot Diersforth, Schlem, Bimmen &c. is geintentioneerd vrywillig uyt de hand te verkopen eene in Bimmen in de Duiffelt aen den Kerkhof geleegene Kaatsteede, waerin tegenswoordig Hend. van Lier Pachter is, bestaende in huis en hof, groot 318 roeden, nevens twee Koeweydens op de Gemeente, als ook circa 1 Morgen 86 roeden land op de Bouw-Gemeente, daertoe behoorende; die tot deesen Aenkoop gaedinge hebben, konnen zich by Zyn hoogwelgebooren op het Huis Diersforth, of in Cleve by den Heer Righter Havenberg melden. En zoo Aenkooper ook lust mogt hebben 1 of 2 Morgen Bouwland daerby te kopen, sulcks zal hem alsdan mede aengeweesen worden.

Diejenige, so an des von dem verstorbenen Stadtsbotten Wilh. Sobblet nachgelassenen, von denen Eheleuten Ev. Hermsen und Bartha Kahl anerkauften Hause, so in Embrich nicht weit von dem Geistmarckt gelegen, Anspruch haben, müssen sich zufolge extrahirter Edictal-Citation den 11 Febr. a. f., Glocke 11, am Rahthause daselbst sistiren, ihre Forderungen justificiren, sonsten præclusionem und die Auszahlung derer Kaufgelder gewärtigen.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Alsoo Jacob Gortmann tot Calcar, van de Erfgen. Stockelmans, haeren aen den Voet van den Gochsen, Berg leggenden Kaet, met allen daerby gehoorige pertinentien aengekocht heeft, ende binnen 3 Maenden den Rest der Kooppenningen betaelen wil, soo moeten die geene, welcke peætensie op geseide Kaet hebben, zich binnen tyd van 6 Weecken, sub pœna perpetui silentii behoorigen Oorts melden.

Es hat der Kaufmann, Abraham Gibbing, ein dritten Theil des Hauses auf m grossen Marckt in Wesel neben Rütgern Tilmanns Wohnung gelegen von denen Kindern Gerh. Gibbing käuflich an sich gebracht, mithin des gantzen Hauses Eigener geworden; mögte nun jemand auf besagten dritten Theil einen Anspruch haben, der wolle sich innerhalb 6 Wochen, unter Straffe ewigen stillschweigens gehörig melden.

Nachdem

Nachdem Joh. Henr. Redlinghaus und dessen Ehefrau angezeiget, daß sie ihr unterhabendes Spieckerguth zum Oberhende, samt neu erbaueten Hause auf der Königsheyde, Kirchspiels Breckerfelde, an Joh. Wilh. Volmann vor 900 Rthlr, und 2 Pistolen zum Verzicht, erblich verkauffet, und gebeten, daß diejenige, so dieses Güth und Haus zu vernäheren willens, oder etwa daran Ansprach machen konten, edictaliter abgeladen werden mögten, um sich bey hiesigem Landgerichte in einem anzusetzenden kurtzen termino zu melden; Als wird solches hiemit männtglich zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, so etwa Ansprach an vorgemelt. Guth und Hause haben mögten, längstens binnen 6 Wochen, sich bey hiesigem Landgericht einfinden können, widrigenfals zu gewärtigen, daß damit präcludiret und die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen. Ludens. im Landg. den 16 Nov. 1754

Es hat die Wittibe seel. Joh Peter Schönebecks zu Wetter, ihr in der Vorhaller-Bauerschaft, Gerichts Hagen gelegenes Stück Bauland, das Kloeversk.mpgen genannt, an Neveling zu Wetter, erb- und eigenthümlich verkauft, und soll der Kaufschilling medio Decembris a. c., ausgezahlet werden; diejenige, so einiges Recht daran haben, müssen sich binnen ged. Frist, sub pœna perpetui silentii, melden

VII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Wer einige Gelder P. P. zu negotiiren verlanget, kan sich beym Magistrats-Secretario, Herrn Hofrath Scholten in Meurs melden.

Bey der Reformirten Kirche zu Ruhrorth, liegt ein Capital von 100 Thlr., imgleichen bey den dasigen Armen ein Capital von 50 Thlr, beyde Cleviſch, rentloß; wer selbige entweder zusammen oder einzele gegen sichere Hypotheque wieder aufzunehmen willens, kan sich je eher je lieber, bey E. Edl. Magistrat oder Consistorio daselbst melden.

Dem Herrn Vicario Horst in Xanten, ist ein Capital von 625 Rthlr Cleviſch abgeleget worden; wer solches gegen 4 pro Cent zu negotiiren verlanget, und gute Caution zu stellen vermag, kan sich so fort bey wohlgem. Herrn Vicario Horst in Xanten melden.

Wer 1500 bis 2000 Rthlr, primo Aprilis, oder auch wen es nöthig, ehender gegen 4 pro Cent und gesicherte Hypotheke zu leihen verlangt, kan sich bey dem Hrn Controlleur Bresser zu Crefeld melden, so weitere Nachricht geben wird.

Bey der Evang. Reformirten Diaconie zu Cleve liegen 400 Rthlr vorräthig, welche gegen Hypothequen Ordnungs-mäss ge Sicherheit hinwider zinßbahr ausgethan werden sollen; diejenige, so solche verlangen, belieben sich bey gedachter Diaconie zu melden.

Der Gemeine zu Ohle werden erstens 100 Rthlr Capital abgeleget; wan jemand solche gegen Lands übliche interessen aufzunehmen gesonnen, kan sich zeitig melden.

Es liegen 174 Rthlr Pupillengelder rentloß; wer selbige gegen gebührende Zinsen und Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit zu negotiiren willens, kan sich beym Herrn von der Bersworth zum Hedthof melden.

VIII. Persohn / so ihre Dienste anträgt.

Jeremias Thoma, Instrumentenmacher nebst Meister Schmid, läßt allen, besonders denen Herren Chirurgis bekant machen, wie daß er sich mit Bewilligung hoher Obrigkeit zu Wesel etabliret, und gesonnen alle Chirurgische Instrumenta groß und klein, nicht allein gut, sondern auch für einen billigen Preiß neu zu verfertigen; desgleichen versichert er auch Tafelmesser, von allerhand Façon, wie auch im schneiden der Lancetten, Schneller, schleiffen der Scheermesser, und Scheeren ꝛc, jedem hoffentlich Satisfaction zu leisten; die nun der beschriebenen Arbeit benöthiget, können sich gefälligst oben gem. Orts auf der Caldenburg bey dem Gärtner Johan Voogel addressiren.

IX. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Es wird ein tüchtiges Subjectum, Protestantischer Religion, welches in der Handlung, in Buch und Correspondentz zu führen wohl erfahren ist, auf einem hohen und vornehmen Comptoir erfordert; diejenige, welche sich dazu zu qualificiren vermögen, können sich bey einem löblichen Königl. Preuss. Postamte zu Wesel, schriftlich oder persöhnlich melden, und von denen daher zu erwartenden grossen Vortheilen, nähere Nachricht einziehen.

Es

Es wird ein Scribent, der in Rechnen, Schreiben und Buchhalten geübet, verlanget; wenn nun ein oder ander dazu Lust hat, wolle sich bey dem Königl. Addres-Comtoir in Duisburg, oder Hn. Scheffen Hagenberg in Meurs melden, woselbst er fernere Nachricht einziehen kan.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen des Lucas Mörs Concursus entstanden, und der Curator ad lites, Herr Criminal-Rath und Advoc. Sack Citationem Creditorum ad liquidandum mittels Ubergebung Supplicati gebeten, wir auch solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir sämtl. Gläubiger, so an dem. Vermogen Anspruch zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Cranenburg und das 3te zu Xanten angeschlagen, peremtorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 jur den ersten, 3 für den andern und 3 für den 3ten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdan und längstens den 29 Januarii a. f., vor uns Vorm. um 9 Uhr am Rahthause hieselbst erscheinen, die Forderungen justificiren, mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtl. Erkäntniß und Locum in abzufassender Prioritäts-Urtel erwarten, mit Ablauf des termini aber Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so sich den. Tages nicht gemeldet, noch ihre Forderungen justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Sign. Cleve im Landg. den 26 October 1754.

Demnach die Wittibe des verstorbenen Joh. Henr. Althoffs unterm 16 October a. curr., vermöge übergebenen Supplicati dem hiesigen Königl. Landgerichte angezeiget, wie sie wegen sehr viel ihr bekennt gewordenen Schulden sämtliche auf sie eintringende Creditores zu befriedigen, nicht im Stande, mithin solcherhalben sich ad cessionem bonorum offeriret, und Citationem Creditorum gebeten, sothanem Suchen auch p. decr. v. 17 c. statt gegeben; Als werden in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna affigiret, sämtliche an der Wittiben Althoffs hieselbst, oder deren Vermögen Anspruch habende Creditores hiemit abgeladen, um sich à dato über 2 Monaten, mithin auf den 15 Januarii anni fut. dieses Suchens halber zu erklähren, eventualiter aber ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß auf beschehenes Aussenbleiben mit denen erscheinenden Creditoren solcher halben gehandelt, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß verfüget, eventualiter aber mit der liquidation verfahren werden solle. Sign. Hamm im Landg. den 17 October 1754.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Cleve, entbiethen allen und jeden Creditoren, so an des entwichenen Stephans Brey zu Goch, Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen wasmassen nach in obgedachten Breys Vermögen entstandenen Concurs, der von uns bestättigte interims Curator, Herr Hoffiscal Märcker vermittelst ad Acta gegebener Vorstellung eure gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten. Wann wir nun solchem Suchen statt gegeben: Als citiren und laden wir euch hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Goch, das andere zu Udem, und das dritte zu Xanten angeschlagen, peremtorie, daß ihr à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 26 Octobris a. curr., vor uns albier aufm Rahthause, Vorm. um 9 Uhr euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntnüß und Locum in abzufassendem Prioritäts-Urthel gewartet; mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Cleve im Landgericht den 17 Julii 1754.

(L. S.) G. Sethmann. Schuirmann. H. M. Pauli. A. E. Jänicke.

Zweyter Anhang.

Num. LI. Dienstag den 17 Decembris 1754.

Zu dem Duisburgischen Addreße- und Intelligentz-Zettel.

XI. NOTIFICATION.

Es ist die im Kirchspiel und Amt Altencalcar gelegene so genannte Brahmen Kathstelle seit langen Jahren für die jährliche Schatzung und andern darauf haftenden oneribus, abandoniret, weswegen das Amt bis hiehin zu supplirung der Kosten, neben der jährlichen Pacht, das fehlende Quantum hat beyschlagen müssen. Wie man nun solchenfals resolviret ist, zu menagirung des Beyschlages die Brahmen Kath nach der besten convenience des Amts für die Kosten zu verkauffen, oder aber in Erbpacht auszuthun, so wird denen vorigen Besitzern und allen denen so daran einen gegründeten Anspruch haben, kraft einer aus der hochlöblichen Krieges und Dom. Cammer den 1 Nov. c. erhaltenen Verordnung, hiedurch aufgegeben, längstens innerhalb 4 Wochen die verfallene Wohnung auf der Brahmen Kath wiederum in wohnbahren Stande zu setzen, auch so dann die dem Amte und sonsten noch rückstehende Lasten abzutragen, mithin sich desfals bey dem Herrn Landrath von Motzfeld in Cleve zu melden, wiedrigenfals die Kath dem Amte zur freyen dispolition verbleiben und solche für die Kosten verkauffet und unter Approbation der hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer, unterg. bracht werden soll. Cleve den 21 November 1754.

XII. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Da einiges Heu und Stroh in der Gasthaus-Scheuer hieselbst vorhanden, welches denen meistbietenden verkauffet werden soll; so wird solches hiedurch bekant gemacht, damit diejenige, so solches zu kauffen Lust haben, sich den 17 auch 24 December aufm Rahthause, morgens um 10 Uhr einfinden und ihren Vortheil suchen, auch das Heu und Stroh vorhero in ermelter Gasthaus-Scheuer besehen können.

In der Universitäts-Buchhandlung bey Joh. Georg Böttiger seel. Wittibe und Sohn, ist zu haben, Religions-Probe und Nachricht von denen Elberfeldschen Bewegungen, welche bey Gelegenheit dieses Büchleins entstanden, samt einem Unterricht von der Anbetung der Heiligen und dem Römisch-Catholischen Fegfeuer. 8. Franckf. und Leipzig 1754. Geheft à 12 stüber.

XIII. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Weilen der wegen Verkauf des Hochgräfl. Dohnaschen Hauses in Wesel angesetzter erster Terminus zum Intell.-Zettel vom 10 curr., zu spät eingesand worden, indeme der erste Termin schon verflossen gewesen, so haben die hohen Interessenten anderweite Terminen zum Verkauf des Hauses als den 2 Jan., den 16 und 30 ejusdem anzusetzen beliebet. Mit Verkauf derer Effecten aber soll am 7 Jan. a. f., der Anfang gemachet werden; Lusttragende wollen sich also in sothanen terminis einfinden und ihren Vortheil suchen.

Den 19 und 20 Dec., um 9, und Nachm. um 2 Uhr, soll am Rahthause zu Cleve, die von dem Juden Philip Benedict Gompertz executirte Mobilien gerichtl. verkauft werden.

Die Vormünder über des abgelebten Not. Schaemann nachgelasse Kinder, wollen das ihren Pflegbefohlenen zuständige, in der Marckstrasse zu Cleve gelegene Haus, unter Assistence zweyer Hn. Deputirten aufm Magistrat, dem meistbietenden öffentl. verkauffen; die hiezu Lust haben, können sich in terminis den 21 Dec. c. a., 25 Jan. und 1 Martii a. f. allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtswaage zu Cleve, einfinden.

Den 21 Dec. zullen met den klokkenslag, door Willem Goosens tot Oyen op Wis, verkocht worden ontrent 200 eyke opgaende Boomen, 's morgens om 10 uure.

Demnach ad instantiam des Mandatarii Hn. Pastoris Becker, eine Wiese bey Lutgendortmund gelegen, nebst anstossenden 2 Scheffels. Landes, freywillig aus der Hand, jedoch sub Auctoritate des Landgerichts zu Bochum, dem meistbietenden verkauft werden soll; Als wird dazu terminus auf den 4 Jan. a. f., zu Lütgendortmund an Thöings Behausung, Vorm. anberaumet; wer darüber etwas einzuwenden oder daran Forderung hat, wird sub præjudicio daselbst zu erscheinen, hiemit abgeladen.

Den

Den 28 Dec. c., sollen 30 à 40 Schläge aufgehendes, zu allerhand Zimmer-Arbeit sehr bequemes Eichenholtz, auch einige Timmen aufgebundene Schrantzen, wie solche aufm Matten, zwischen Xanten und Soysbeck in Nummern abgezeichnet sind, an des Förstern, Hn. Euers Behausung in der Furck, Vorm. um 10 Uhr, verkauffet werden.

Mits deesen word bekent gemaeckt, dat op den 3 Jan. a. f. openlyck aen de meestbiedende zullen verkocht worden 14 Nommers Beuckeboomen uyt 'Syne Koningl. Maj. Littaut Bosch gelyck deselve genommereet en in Blocken verdeelt zyn; die daertoe gaedinge hebben, konnen hun ten voorst. daege, 's morgens ten 9 uuren aen het Forsterhuis in den Vluynbosch invinden en hun profyt doen, oock de voorst. Boomen van nu af aen in Oogenschyn neemen. Den eenen segge het den andern voirts.

Ad instantiam Engelbert Cramer, soll des Henr. Baß aufm Marckt nächst der Evangel. Reformirten Kirche gelegenes Haus, so auf 335 Rthlr. 56 st. gerichtl. taxiret, und worauf auch schon 302 Rthlr gebotten worden, den 23 Dec. Glocke 3, im Pelican zu Xanten, bey der 3ten und letzten Kertze angehangen und dem meistbietenden zugeschlagen werden.

Den 21 Dec., zullen tot Wetten, ten huise van den Schepen Brey verkocht worden, die Gemeents-Kornvruchten, hergekommen van Schipdoncke Thiende.

Oock zullen op den 21 Dec. in de Vogdie Gelderland, 's morgens om 10 uuren verkocht worden eenige Boomen, staende op de Gemeynte aen Eyll.

Denen Kindern Dryssen zu Goch zuständige, auf der Nartingstrasse alda gelegene Haus, soll dem meistbietenden in terminis den 14 Dec. c. a., 18. Jan. und 22 Febr. a. f., gerichtlich verkauffet werden, diejenige, so dazu Lust haben, konnen sich allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtswaage zu Cleve einfinden. Cleve im Landg. den 2 Nov. 1751.

XIV Sachen, so verkauft ausserhalb Duisburg.

Jan Fitthan zu Wesel, hat das Haus der Wittiben Bauhuis in der Sandstrassen alda, gerichtlich erstanden, und zu seiner Sicherheit Edictales zu extrahiren gebeten; Als werden alle und jede, so an gem. Hause ein jus dominii, hypothecæ, oder sonsten ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie abgeladen, daß sie bey Straffe ewigen stillschweigens ihre Forderungen binnen 6 Wochen à dato, beym Königl. Landgericht anzeigen, und im letzten Termin, den 2 Jan. 1755 solche vor demselben mit untadelhaften documentis verificiren und liquidiren, oder gewärtigen sollen, daß sie nach Ablauf gem. Tages mit ihrer Ansprache nicht gehöret, sondern von besagtem Hause gäntzlich ausgeschlossen seyn sollen. Signatum Wesel im Landgericht den 11 November 1754.

Der Unterofficier Braune hat das Haus der Eheleuten Knippermanns an der Fleßgens-Pforte zu Wesel, gerichtl. erstanden, und zu seiner Sicherheit Creditores citiren zu lassen gebeten; dannenhero werden alle und jede, so an sothanem Hause ein jus dominii, hypothecæ oder sonsten ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie abgeladen, daß sie bey Straffe ewigen stillschweigens ihre Forderungen binnen 6 Wochen a dato, beym Königl. Landgericht anzeigen und solche vor demselben im letzten Termin, den 3 Jan. 1755 mit untadelhaften Beweisstücken verificiren und liquidiren, oder gewärtigen sollen, daß nach Ablauf gem. Tages, niemand ferner gehöret, sondern alle Ansprachen auf geb. Haus abgewiesen werden sollen. Wesel im Landg. den 11. Nov. 1754.

Da der Herr Provisor, Joh. von den Bosch, durch Henr. Roy von denen Erbgen. Backers, ihren zu Hulm, im Amte Goch gelegenen Bauhof, wovon Jac. Lamers Pächter ist, mit dazu gehörigen Ländereyen und Büschen, aus freyer Hand anerkauffet, auch den 7 Jan. a. fut., die Kaufschillingen abführen und die gerichtl. Auftragt thun wird; so werden alle, so hierauf einige Ansprach haben, hiemit abgeladen, um vorm 7 Jan. a. f., sich gehörig zu melden, sonsten die Kaufgelder ausgezahlet, und ferner nicht gehöret werden sollen.

Den Meulenbaas Andries van Dueren tot Gennep, heeft zyn huis met schuir ende Garden binnen de Stadt Cleve op den Heuberg geleegen, en waer de 3 Koningen uythangen, nefens noch eenen Garden buyten de Stadt, aen Jan Gerh. Abelen verkocht; wie daeraen eenige prætensie heeft, deselve moet zich 8 daege voor Paeschen a. f., behoorig melden, by straf van euwig stilswygen.

Die

Die Eheleute Joh. Schnück haben von den Eheleuten Gerh. Meinhartz ein Haus und Erbe, in der Bröckstraße zu Wesel gelegen, gekauft, und wollen die Kaufgelder in 6 Wochen Zeit erlegen; solte nun jemand an ged. Haus Ansprach haben, so muß er sich à dato binnen solcher Zeit, sub pœna juris, melden.

XV. **Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.**

Bollerhof tot Twistede, onder de Jurisdictie van Wallbeek gelegen, waerby ongeveer 40 Morgen bouwland met fray hol gewaſs ende bemden gehooren, staat te verpachten; die daertoe geneegen is, kan zich addresseeren by de Rector van 't Nazareth binnen Geldern.

Die Königl. Accise-Casse zu Huissen, wird die Music-Aufwartung in der Stadt und gehörigen District, am 15 Decemb. a. c., auf der Accisestube, Vorm. um 11 Uhr, an dem meistbietenden pro anno 1755, verpachten.

Den 19 Dec. a. curr., soll die Aufwartung der Musiquer pro anno 1755, so wohl in der Stadt Gennep, als in denen darunter sortirenden Aemtern und Jurisdictionen, morgens um 11 Uhr, auf der Königl. Accise-Casse den meistbietenden verpachtet werden; wozu sich Liebhabere einfinden können.

Auf den 24 December, soll die Stadt und Amt Sonsbeckſche, auch Amt Wineckendonckſche und Herrlichkeit Venſche Music, Nachm. Glocke 1, aufm Rahthause verpachtet werden.

Demnach der so genannte Closterhof zu Duyven, Amts Lymers gelegen, wovon die in 31 Morgen holl. ohngefehr bestehende Ländereyen und Wiesen auf St. Petri ad Cathedram 1755. anzufertigen, das Haus aber auf der ordentlichen Verjahr-Zeit, den 1 May zu beziehen, aufs neu verpachtet werden soll; Als haben diejenige, so zu Anpachtung dieses Hofs Lust tragen, sich entweder zu Düsseldorff beym Hn. Hofrathen von Kylman, oder aber beym Procuratorn, Hn. Uhlenbruch in Sevenar zu melden.

Den 28 Decemb., zal tot Bessen, 's naermiddags om een uur, verpacht worden het Gemeens-Weggeld met de Naerbuire Bleecke; die daertoe gesint is, kan zich in de Gerights-Caemer aldaer invinden.

XVI. **Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.**

Die Reparation der Handweiser im Amte Hoerde, soll auf den 16 Jan. a. fut., an des Steuer-Receptori Hn Bilefeldts Behausung nach einem darüber verfertigten Besteck, dem wenigstforderenden sub clem. Ratificatione, verdungen werden; diejenige, so diese Arbeit übernehmen wollen, können das Besteck beym Landrath Freyherrn von Gruter zu Aldendorff, oder gem. Steuer-Receptori, Hn. Bileseldt zu Hoerde, vorher einsehen.

XVII. **Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.**

Es liegen noch einige Gelder vorrähtig; wer solche gegen Hypothequen-Ordnungs-mäſsige Sicherheit an sich zu bringen verlanget, beliebe sich beym Hn. Notario Trangel in Iserlohn zu melden.

Es ist ein Legatum von 200 Rthlr Capital bey der Meursischen Diaconie eingekommen; Auch liegen bey der Herrn Prediger Wittiben-Fundations-Casse annoch 150 Rthlr rentloß; wer selbige gegen Landes-übliche Zinsen und Hypothequen-Ordnungs-mässige Versicherung zu negotiiren willens, kan sich forderſamſt beym Hn. Scheffen Daudenſpeck als zeitl. Rendanten gem. Casſen, melden.

Im Monat May a. f., werden 800 Rthlr Pupillengelder rentloß; wer solche Ordnungsmässig zu negotiiren verlanget, kan sich beym Hrn. Scheffen Hüls in Embrich, oder beym Hrn. Scheffen und Accise-Inspector Felderhoff in Orsoy, je eher je lieber melden.

Es liegen zu Crefeld 100 Rthlr Armengelder rentloß; wenn jemand geneigt ist solche Hypothequen-mäſsig gegen Landes-übliche Interesse zu negotiiren, kan sich beym zeitlichen Provisoren der Evangelisch-Reformirten Gemeine daselbſt melden.

XVIII. **Gelder / so zu verleihen in Duisburg.**

Bey hiesiger Königl. Universitäts-Wittwen- und Wäysen-Casse, liegen 200 Rthlr fruchtloß; wer solche gegen Landes-übliche Interessen und Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit zu negotiiren gesinnet, kan sich beym Universitäts-Rentmeister, Hn. Joh. Anton Bongardt desfals melden.

XIX.

XIX. Von fehlenden Handwerckern und wüsten Hausstellen.

Specification derer in Anno 1754 in denen Märckischen Städten Sudwerts der Ruhr annoch befindl. Wüsten- und Brandstellen, auch daselbst fehlenden Professionen und Handwerckern.

In Iserlohn, 6 Drill- und Leinweber, ein Kammacher, 6 Scheeren- und Messermacher, zwey Zeug- und Raschmacher.

In Hagen, 4 Leinweber, ein Gärtner, ein Gelb- und Rothgiesser, ein Krobmacher, 3 Pliesterer ein Seiler, 4 Maurer, ein Kupferschläger.

Blanckenstein vacat.

In Bochum, 2 Zeug- ein Sergen- ein Strümpf- und ein Peruquenmacher, ein Echrist. Schlächter, ein Buchbinder, Blechschläger, ein Gelb- und Weißleder-Bereiter. Wüstestellen sind 5.

In Hattingen, ein Zeugmacher, ein Peruquenmacher, ein Maurer, ein Zinngiesser, ein Seiler. Wüster Stellen sind 2.

In Schwelm, ein Blechschläger, ein Drechseler, ein Seiler.

In Breckerfelde, ein Tobackspinner, ein Seiler, ein Kordmacher.

In Lüdenscheid, ein Huthmacher, ein Leinweber, so zugleich das Drillweben verstehet.

Plettenberg vacat.

In Neuenrade, ein Zeug- ein Huthmacher, ein Tabackspinner; ein Glaser, und ein Schneider.

In Altena, ein Blechschläger und ein Huthmacher.

In Castrop, 2 Leinweber, ein Zeug- ein Strumpfmacher und ein Grobschmid.

In Wattenscheid, ein Huth- ein Knopf- ein Strumpfmacher und ein Zinngiesser. Alda befindet sich eine wüste Stelle.

Diejenige Künstler und Handwercker, so in dem. Städten sich zu etabliren, oder die wüsten Stellen zu bebauen Lust haben, können sich beym Hrn. Krieges- und Steuer-Rath Göring in Hagen, oder auch bey dem Magistrat eines jeden Orts melden, da ihnen dann nicht allein alle Assistence, sondern auch die von Sr. Königl. Majestät, denen Fremden allergnädigst accordirte Beneficia und Freyheiten angedeyen sollen. Hagen den 28 Nov. 1754.

XX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem bey der Königl. Regierung zu Meurs über das Vermögen des Leonh. Stang oder Fünders Concursus Creditorum eröfnet, und Edictal-Citatio ausgefertiget, und so wohl zu Crevfeld als Meurs affigiret worden, so werden mittelst derselben alle diejenige, welche eine gegründete Ansprach an besagtes Vermögen zu haben vermeinen, in Terminis præfixis, und längstens auf den 24 Febr. a. f., abgeladen, um alsdann sub pœna perpetui silentii morgens um 9 Uhr zu Meurs in der Regierungs-Cantzley zu erscheinen, die in Händen habende documenta zur justification ihrer Forderungen zu produciren und demnächst locum in abzufassender Prioritäts-Urthel zu gewärtigen. Wornach sich sämtl. Creditores zu achten.

XXI. Persohn so echappirt ausserhalb Duisburg.

Nachdem Johann Caspar Kobel, ohngefehr 20 Jahr alt, kleiner Statur, brauner Haare, einen blauen Rock und bunt Calamanquen Camisohl tragend, so ehemahlen wegen ausgeübten Diebstahls, zu Dinslacken von dasigem Königl. Landgericht inhaftiret gewesen, daselbsten aber ausgebrochen und von hiesigem Königl. Landgericht wieder eingezogen worden. Jngleichen einer Nahmens Berndt Mundfertig, sonsten auch der schwartze Berndt genannt, 26 Jahr alt, mittelmässiger Statur, schwartzer Haar, einen leinen Kittel und braun Sargen Camisohl tragend, gebürtig aus Erwitte im Cölnischen, in der Nacht vom 14ten bis 15ten November a. c. aus hiesigem Gefängniß und dem darinnen befindlichen Kasten auszubrechen und zu echapiren Gelegenheit gefunden, ohne daß man dieselbe auf die fort darauf an die benachbahrte Obrigkeiten und sonsten erlassene Steckbriefe hinwiederum hat ertappen und habhaft werden können. Als wird solches dem Publico hiemit bekant gemacht, und jeden Orts Obrigkeit sub oblatione ad reciproca gezielmend requiriret, im Fall sich oben beschriebene Inquisiten, in ihren resp. Districten betreten lassen möchten, dieselbe gefänglich einziehen und darab dem hiesigen Königlichen Landgericht eine gefällige Nachricht mittheilen zu lassen. Sign. Bochum im Landgericht den 3 Decemb. 1754. C. S. Landtmann. J. W. Bölling. Natorp.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 24 Decembris Anno 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. LII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Ob die Menschen vor der Sündfluth sich des groben Lasters der Vielgötterey schuldig gemacht haben.

Fortsetzung.

§. IV. Aus diesem Satze folgere ich einen andern, welcher eben so wahrscheinlich ist: so lange Kain lebte, haben sich seine Nachkommen an der Sünde der Ab- und Vielgötterey nicht schuldig gemachet. Denn erstlich waren seine so ausserordentliche gehabte Göttliche Offenbahrungen wie auch seine Geschicht viel zu wichtig, als daß er solche seinen Nachkommen hätte verhelen und verbergen sollen. Man stelle sich das Betragen und den Umgang eines Vaters gegen seine erwachsene und zu Jahren gekommene Kinder vor, so wird man den Grund der Wahrscheinlichkeit klar genug erblicken. Kains Nachkommen erlangeten also hiedurch, wenn sie sonst keinen Unterricht von dem einigen Obersten Wesen gehabt hätten, zureichenden Bericht, wie hätten sie denn auf andere verfallen sollen? Es war auch Kain zweytens so lange er lebte, der oberste Vorsteher, Regent, Anführer, Vorgänger und Priester seiner Kinder und Nachkommen, welche ohne seinem Vorwissen, Rath und Einrichtung gewiß nichts von Belang und Wichtigkeit vorgenommen haben. Würden sie bisher unbekandte Götter eingeführet und verehret haben, so würde er gewiß nicht haben unterlassen können, sie eines andern zu überzeigen. Weilen nun Kain der etwan ein paar Jahr jünger mag gewesen seyn als Adam über 900 Jahr

alt

alt worden (1) ergibt sich, daß so lange er gelebet, an keine Vielgötterey gedacht werden könne. Von den folgenden 8 Jahrhunderten lässet sich ein gleiches darthun. Die im siebenden, achten und neunten Jahrhundert gebohrne Nachkommen, deren Alter bis an die im 17 Jahrhundert erfolgte Sündfluth reichet, hatten ihren Stammvater eben so wohl gesehen und gekannt als Noah den Enos, viele Jahre lang hatten sie mit ihm Umgang gepflogen, und bey Gelegenheit von ihm Lehre und Unterricht empfangen. Da sie aber von ihm nicht können andere Götter erlernet haben, wie gezeiget worden, so sind sie bey dem GOttesdienst, wo sie anders gar einen gehabt, geblieben welchen sie von Kain erlernet hatten. Lässet man die Morgenländische Uberlieferung gelten, daß die Vermischung der Sethiten mit den Kainiten im 4osten Jahre des Jareds und also etwan im 6. Jahrhundert der Welt geschehen sey, so lässet sich noch weniger an die Vielgötterey gedencken, denn jene waren viel eines bessern berichtet. (2) Wolte man mit Josephus annehmen, die Vermischung sey erst im 7den oder 8ten Geschlechte geschehen, so bestehet das angeführte dem ohnerachtet, denn diese Geschlechter hatten Adam, Seth, Enos u. s. f. zu lebendige Lehrer und Vorgänger im GOttesdinst gehabt.

§. VI. Aus dem stillschweigen Mosis wird mit Recht ein anderer Beweiß gegen die Vielgötterey der ersten Menschen hergeleitet. Zwar lässet sich aus dem stillschweigen eines Geschichtschreibers nicht allezeit schliessen, daß eine Geschicht darum nicht könne als wahr angenommen werden, weilen sie von diesem oder jenem bewehrten Geschichtschreiber an derjenigen Stelle wo sie sich finden solte ohnberühret vorüber gelassen worden. Besondere Umstände, welche ich der Kürtze wegen nicht anführen mag, können einen solchen nöthigen ohnstreitig geschehene Dinge, an ihrem Orte und in ihrer Ordnung zu übergehen. Wer allzeit folgeren wolte, Thucydides und Herodotus vermelden diese Geschicht nicht, also hat sie sich nicht zugetragen, der müßte gar besonders zu schliessen gelernet habrn. Wenn aber die Absicht eines der Sachen wohl kündigen Wahrheit liebenden und klugen Geschichtschreibers ist, ausser den Umständen einer Geschicht, auch die vornehmste und wichtigste Ursache, welche solche veranlasset zu be-

---

1) Es finden sich einige Gottesgelehrte, welche das lange Leben vor der Sündfluth als ein Vorrecht der Nachkommen Seths ansehen. Ich finde nicht Grund genug dieser Meynung beyzutreten. Denn 1) wird nirgends von Moses angedeutet, daß ein langes Leben vorzüglichst denen Sethiten sey verheissen worden. Da er Göttliche Verheissungen mit vielem Fleiß und genauer Sorgfalt zu beschreiben pflegt, so gibt sein Stillschweigen einen Entscheidungs-Grund. Es hatten auch 2) alle diejenige Stücke die zum langen Leben das ihre beytrugen, bey den Kainiten eben so wohl als bey den Sethiten statt. Wie denn auch 3) in der Geschichts-Tafel Kains sich fast eben so viele Glieder finden, als in der Tafel Seths. Würde man dem Enoch, welcher das gewöhnliche Alter der Menschen nicht erreichet hat, auslassen und etwan dem Tubal oder Jubal Kinder zuschreiben, so würde eine gleiche Zahl der Glieder vorhanden seyn. Hiemit kommt die Geschichts-Tafel des Sanchoniathons von den Nachkommen Kains überein, der Adam mit gerechnet 10 Glieder aufzehlet. Es nennet aber Moses die Kinder Jubals nicht, weilen hier die Ursach nicht vorhanden war als bey dem Lamech. Denn dessen Sohn den Noah mußte er wegen der folgenden Geschicht nennen, nicht aber die Kinder Jubals oder Tubals, als welche nebst den übrigen in der Sündfluth umgekommen sind, und keinen Einfluß in die folgende Welt gehabt haben. Endlich so würde sich nicht begreiffen lassen, wie die erste Welt sich so ungemein hätte vermehren können, wenn man nicht den Kainten ein eben so hohes Alter als den Sethiten zuschreiben wolte. Nicht zu gedencken, daß es eine Göttliche Strafe an Kain und seinen Nachkommen gewesen wäre, wenn sie nicht eben so viel Jahre erreichet hätten, wovon doch nirgends stehet, daß sie von GOtt ihnen wäre auferleget worden.

2) Obwohl diese Uberlieferung der Morgenländer von vielen verworffen wird, so hat sie doch etwas wahrscheinliches. Denn es kan nicht geleugnet werden, daß zu Enochs Zeiten die Vermischung schon geschehen sey, weilen er gegen die Laster gepredigt, und die Göttliche Gerichte verkündiget, wie aus seiner Weissagung zu ersehen. Enoch aber fing an zu leben im 7den Jahrhundert, nemlich 622., und war Jared, dessen Zeit die Morgenländer nahmhaft machen, sein Vater.

beschreiben, und man findet bey ihm nicht gewisse von andern vorgegebene wichtige Umstände, so ist man befugt solche wegen dem stillschweigen des Geschichtschreibers zu verwerfen, und zwar um so viel mehr, wenn die von andern vorgegebene Umstände weit wichtiger wären, und in die nächfolgende Geschicht einen grössern Einfluß hätten, als die vom Geschichtschreiber berührte. In diesem Fall hat der vom stillschweigen des Geschichtschreibers hergenommene Beweiß einen sehr hohen Grad der historischen Gewisheit vor sich. Dann wenn der von andern angeführte Umstand solte gleichfals als wahr angenommen werden, so machte man einen Geschichtschreiber verdächtig als einen zu seinem Amte gäntzlich unfähigen Mann, der auch den wichtigsten und nächsten Umstand, welchen er ohne Fernglaß hätte entdecken können, nicht gewust hatte. Alle nöthige Klugheit und Beurtheilungs-Kraft, die zu einem glaubwürdigen Geschichtschreiber erforderliche Eigenschaften, müßte man ihm gäntzlich rauben. So wäre man genöthiget mit Mose zu verfahren, wenn die Vielgötterey, deren er auch mit keinem Worte gedencket, und wovon sich nicht die geringste Spur, ja nicht einmahl ein Schatten findet, vor der Sündfluth im Schwange gewesen wäre. Sein Hauptzweck im 6 Kap. ist die vornehmste Stücke anzuführen, wodurch die ersten Menschen sich die Sündfluth zugezogen haben. Er nennet also Wollust, Ungehorsam an GOtt und Ungerechtigkeit. Die Abgötterey und Vielgötterey hingegen ist ein ungleich schädlicheres Laster als die drey genannte. Dan 1) Ist sie nach der Schrift nicht nur eines der aller erschröcklichsten (3) Laster, sondern ist auch 2) Die Mutter und unreine Quelle der Fleisches-Lust, wie die Geschicht der abgöttischen Grichen und Römer lehret (4), nicht weniger des Ungehorsams an GOtt, wovon man ein Beyspiel am Jüdischen Volck findet so oft es fremden Göttern dienete, wie dan auch Ungehorsam und Widerstreben Abgötterey und Götzend enst deswegen genennet werden (5). 3) Wäre die Vielgötterey in Ansehung der ersten Menschen ein so schweres Verbrechen, daß der Sünde wider den Heiligen Geist gantz nahe gekommen wäre, indem sie wie §. IV. V. gezeiget worden, gnugsamen Unterricht von dem einigen Obristen Wesen, dem Schöpfer aller Dinge hatten. 4) Raubt sie GOtt völlig alle Ehre, und setzet Ihn in eine Ordnung entweder mit einem Nichts, wenigstens mit keinem Anbethungs oder Verehrungs-würdigen Dinge, welche Abscheulichkeit weder von der gegen sich selbst sündigenden Fleisches-Lust, noch vom Ungehorsam, und der andere Menschen beleidigenden Ungerechtigkeit kan gesagt werden. Sind also die ersten Menschen des Lasters der Vielgötterey dessen Moses nicht gedencket schuldig, so würde folgen, daß er ein höchst unkluger, und mit gar geringen Einsichten begabter Geschichtschreiber wäre, der anstatt das Hauptlaster der ersten Menschen als die vornehmste Ursach der erfolgten Uberschwemmung der Erden, andre, die nicht von solcher Wichtigkeit wären, der Nachwelt aufgezeichnet hinterlassen hätte. Will man derowegen das Ansehen Mosis als eines bewährten Geschichtschreibers aufrecht erhalten, so muß man annehmen, daß keine grössere als die drey von ihm angezeigte Greuel die Ursachen der Sündfluth gewesen, und mithin die Vielgötterey müsse ausgeschlossen werden. Mosis stillschweigen gibt also einen starcken Beweiß dargegen.

§. IV. Weilen man aber Spuren der Abgötterey in Mosis Nachrichten zu finden vermeinet, und zwar in denen bereits angeführten Worten (6) welche man mit den Juden übersetzet: Zu der Zeit / nemlich nach der Geburt Enos, entheiligte oder verunehrete man den Nahmen GOttes in der Anruffung oder im Gottesdienst; so erfodert die nothwendigkeit, diesen Ort in etwas zu betrachten, und den Zweifel zu heben. Ich mercke also ohne mich bey dem was von andern weitläuftig und mit vieler Gelahrtheit und Gründlichkeit ausgeführet worden, aufzuhalten erstlich an, daß wan man auch die Worte so übersetzet, dannoch die Ab- und Vielgötterey noch nicht folge. Es kan wie leider! die Erfahrung lehret, der Nahme GOttes oder GOtt selbst bey dem öffentlichen Dienste auf mehr als eine Weise verunehret und entheiliget

werden

3) Man sehe die Geschicht vom gegossenen Kalbe und der darauf erfolgten Strasse 2 B. Mos. 32 und die nachfolgende Schriftstellen 2 B. Mos. XX. 20. XXIII. 23, 24. XXXIV. 13 3 B. Mos. XX. 2. 5 B. Mos. XIII. 1, 6, 12. XVII. 3.

4) Röm. I. 23, 24, 25, 26.

5) 1 B. Sam. XV. 23

6) 1 B. Mos. IV. 26.

werden, ich sehe also keine Ursach warum es gerade durch die Vielgötterey geschehen seyn solte. Zweytens so würde in diesen Worten sich ein falscher Satz finden, es war ja der Gottesdienst bereits vor Enos Geburt entheiliget und verunehret worden. Kains Opfer führet den Beweiß, nicht weniger sein Betragen gegen GOtt. Drittens so ist in diesen Worten die Rede von etwas so sich in der heiligen Linie zugetragen. Dan nachdem Moses die Fortpflantzung Kains und das merckwürdigste so unter seinen Nachkommen vorgefallen, vom 17 bis zum 24 v des angezogenen Kap. beschrieben hatt, gehet er weiter, und redet von der vermehrung der Frommen Linie vom 25 v bis zum Ende, wie auch im folgenden Kap. und berühret zugleich die merckwürdigste Vorfälle welche sich unter den Sethiten zugetragen haben. Es waren aber solche lauter Proben des Glaubens und der Gottseeligkeit. Hieher gehöret was von Henoch, und von Lamech gesaget wird. Man ist also genöthiget zu schliessen, daß der Verfall so sich nach Enos geburt zugetragen welcher in den angeführten Worten vorgestellet wird, etwas gutes und eine Glaubens Probe enthalten müsse, und daß dem zufolge die Worte selbst anders zu übersetzen seyen, wie von gar vielen Gottes-Gelehrten überzeugend dargethan worden, nemlich zu der Zeit hat man angefangen den öffentlichen Gottes-Dienst einzuführen / wie dan auch dieses der Sinn ist der Hebräischen Redensarten. Bisher hatten Adam und Seth jeder besonders mit den ihrigen GOtt gedienet, um sich aber von den Kainiten zu unterscheiden, und einander zur Inbrunst und Eiffer im Gebet und anderen Gottesdienstlichen Pflichten zu entzünden, kamen sie zusammen, wodurch dan zugleich der öffentliche und gemeinschaftliche Gottesdienst entstanden. (Nächstens der Beschluß.)

Ammendorff.

NOTA.

Wie muß ein Mensch so plötzlich seinen Geist an der Wassersucht der Brust und des Unterleibes aufgeben, da er doch vor dem Tode gut geschlaffen, wie ein Gesunder respiriret und keine Beängstigung in der Brust gehabt? frägt ein alter Medicus dem jüngern Medico und Rigiments-Chirurgis im Intell.-Zettul sub N. 50. Man solte fast auf die Gedancken kommen, der Herr Patient sey gesundes Leibes verschieden, weil derselbe nach des Verfassers angeben, über nichts als Schwachheit der Glieder und des Hauptes geklaget, da doch der Herr Garnison-Medicus, welcher dem Herrn Patienten währender Kranckheit beygestanden, versichert, daß derselbe sich öfters und besonders im Anfange der Kranckheit, über Beängstigung und mühsamer Respiration beschweret. Wir haben den Herrn Patienten seit seiner Kranckheit nicht gesehen und ist uns die Folge derer Symptomatum welche wehrender Kranckheit sich geäussert unbekant, wir wurden nur beordert die Section zu verrichten, und weil wir laut unsers Attestati keine andere Ursache welche den Todt zu Wege gebracht, observiret, als die Quantität des in der Cavität der Brust enthaltenen Wassers, so glauben wir noch, daß der Druck des Wassers die natürliche Bewegung der Lunge verhindert, mithin die Circulation gehemmet, und dem Herrn Patienten suffocation verursachet habe. Im Falle aber dem Verfasser eine andere gewissere Ursache dieses Todes bewust wäre, so ersuchen wir er wolle so geneigt seyn, und als ein 32 jähriger Practicus dieselbe denen Jüngern offenhertzig zu ihrer Erbauung, bekant machen. Wesel den 11 December 1754.

I. Von neuen Schriften.

In dem Intelligentz-Zettul vom 17 Decemb. a. c., §. 1. von neuen Schriften, sind folgende Fehler eingeschlichen, weil abusive der Articul nicht zur Correctur gekommen: als linea 9 lesages, Usages, lin. 10 Jeunerse pleesieurs Lanques en semble, vor Jeunesse plusieurs Langues en semble.

In der Universitäts-Buchhandlung bey J. G. Böttiger seel. Wittib und Sohn, sind folgende Bücher zu haben: J. J. Mosers, Einleitung zu denen neuesten teutschen Staats-Angelegenheiten, 8 Hanau 1750, 20 st. J. J. Mosers, vermischte Abhandlungen, 3 Stücke, 8 Hanau 1750, 16 st. J. J. Mosers, Einleitung zu denen Cantzley-Geschäften, 8 Hanau 1750, 30 st. Trost-Schreiben über den Todt der Freunde, 4 Franckf. 1754, 3 st. M. Fr. A. Walthers, kurtze Auslegung des Evangelii Jesaiä, oder des 53 Capiteis desselben, Franckf. 1750, 10 st. Annales de l' Empire depuis Charle Magne, par l' Auteur du Siecle de Louis IV., 2 Tomes, 8 à Francfort. 1754, 1 Rthlr 20 st.

Erster Anhang.

Num. LII. Dienstag den 24 Decembris 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Die Erben der seel. Frau Bürgermeisterin Großvatters sind willens, nachfolgende Erbstücken öffentlich an den Meistbietenden zu verkauffen, als: 1) Ein Morgen Landes auf dem hintersten Westberg am Renner Platzer Busch, welchen Wittibe Mittrops in Pacht hat. 2) Einen Morgen Landes Norden aufm neuen Land am Schafstall, hat Fischer in Pacht. 3) Ein Kämpgen Norden hinter der Landwehr, wovon Meendert zu Heissen Pächtiger. 4) Ein Viertel Morgen, Norden auf dem Lohe am Bierdaum, hat die Wittibe Mittrops in Pacht. 5) Einen Morgen Landes Norden am Geingger Wege, hat Fischer in Pacht. 6) Einen Morgen Landes, Westen, hinter dem Warthbaum, hat Lobert zu Heringen in Pacht. 7) Einen Saatkampf am Dreeß, hat Dreeß zu Kissingen in Pacht. 8) Einen Saatkampf, so Gorholt zu Heringen in Pacht hat. 9) Einen Garten an der steinen Brücke, so Wiedenhof unter hat. 10) Einen Garten zwischen Suden und Westen, so Stromberg in Pacht gehabt. 11) Einen Garten gleichfals zwischen Süden und Westen gelegen, hat Catharina Croener in Pacht. 12) Ein Garten Stück aufm Timppen. 13) Ein Garten Stück am Hahnen Graben, zwischen des Herrn Predigern Davidis und Herrn Stephan Aßbecks Garten Stücken. Wer zu deren Verkauf Lust hat, kan sich in folgenden dreyen Terminen, als den 2 und 30 Decemb. a. c. wie auch 27 Januar. 1755, des Nachmittags im Hamm auf dem Stadtskeller um 2 Uhr melden, da dan in ultimo Termino dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen soll.

Hendrick Noy tot Mehr, is van intentie, zyn in het Doorp Mehr, onder het Amt Crancnburg gelegen Goet. bestaende in een Huis, Hof en Boomgarde, neffens Brouwhuis en Kaetstede, als oock daertoe gehoorende Bouw- en Weydeland, den 3, 10 en 17 January a. fut. op de Stadtwaage in Cleve, om 3 uuren te verkopen; die daertoe genegen zynde, gelieven zich op tyd en plaetse inte vinden ende de Conditien inssien en hooren.

Ad instantiam des Hn. Prediger Wirths zu Witten, wider den Freyherrn von Mirbach und von Bentinck, soll der Eickelkamps-Hof zu Wullen, Amts Hoerde in 3 Terminen als den 10 Januar., 8 April und 8 Julii a. s., dem meistbietenden publice verkauft und zugeschlagen werden. Es können sich also diejenige, so solchen kauffen wollen in dictis terminis, allemahl Vorm. um 10 Uhr auf der Königl. Landgerichtsstube zu Unna einfinden und ihren Nutzen suchen. Solte aber ein oder ander an obged. Eickelkamps-Hof zu Wullen oder dessen pertinentien ex quocunque capite, einigen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, selbige werden sub pœna perpetui silentii. Kraft dieses abgeladen, um ingefolge dieses proclamatis, wovon eines hieselbst das andere zu Hoerde und das dritte zu Lunen angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, deren 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den letzten Termin à dato den 11 dieses zu rechnen, ihre Forderungen einzubringen und selbige mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Unna im Landgericht den 8 October 1754.

Nachdem ad instantiam des Schultzen zu Elsey, Amts Camen, wider den Herrn Weischede zu Brackel, letzterm zunehörige in der Brackelschen Feldmarck gelegene 5 Scheffelse Landes in der breiten Wische, dem meistbietenden öffentl verkauft werden sollen, und dazu Termini auf den 19 December a. c., 11 Febr. und 11 April 1755, allemahl Vorm. Glocke 11, an der Königl. Landgerichtsstube zu Unna präfigirt worden; Als können diejenige, so zum Ankauf sothaner Ländereyen Lust haben, sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen, diejenige aber, so angedachte 5 Scheffelse Landes in der Brackelschen Feldmarck in der breiten Wische gelegen, ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ingefolg dieses Proclamatis, deren eines hieselbst, das andere zu Hoerde und das dritte zu Lunen angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon a dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, ihre Forderungen anzugeben, und dieselben mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Unna im Landgericht den 8 October 1754.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zu Xanten, entbieten allen und jeden, so an den im Amte Wallach gelegenen Gortmanns Hof einige Ansprach zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiemit zu wissen; demnach die Erben weyland Bürgermeistern Tinnemann als nemlich der Secret. Tinnemann in Buderich, und Eheleute Unterofficier Waltz vom löbl. Dossowschen Regiment in Wesel und zwarn letzterer mit Consens seines commandirenden Officiers, Herrn Obristwachtmeisters von Baerst vorbenannten Gortmanns Hof an Derck Keyser, gen. Rienrath vom Hoerstgen, und dieser hinwiederum selbigen an den Prediger Wilhelm Roß in Wesel käuflich überlassen haben; und dann letzterer zu seiner desto mehriger Sicherheit bey uns angestanden, daß alle diejenige, so auf mehrged. Gortmanns Hof, einiges Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, Ordnungs-mäßig vorgeladen werden mögten, wir auch alsolchem dessen Suchen Platz gegeben haben; Als citiren und laden wir euch hiemit in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hier und das andere zu Wesel angeschlagen, von Obrigkeit- und Gerichts-wegen peremtorie sub pœna præclusionis & perpetui silentii, daß ihr à dato dieses, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, euer vermeintliches Recht und Ansprache, es rühre solches ex jure dominii, fidei-commissi, hypothecæ vel alio quocunque capite her, wie ihr solches mit untadelhaften documentis oder auf andere Weise zu verificiren vermeinen, ad Acta anzeigen, und so dann auf den 21 Febr. a. fut., Vorm. Glocke 9 alhier auf der Landgerichtsstube erscheinen, mithin die documenta justificatoria in Originalibus produciren, widrigenfals aber gewärtigen sollet, daß ihr weiter nicht gehöret und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sich also dieselbe zu achten. Geben unter unserm Insiegel und Unterschrift. So geschehen Xanten den 26 Nov. 1754.

(L. S.) J. A. Grusemann. F. N. Cramer. G. T. Paß.

Es haben die Herren Erbgenahmen des abgelebten Herrn Bürgermeistern von Grandis, das Elterliche Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Kraut- und Baumgarten, Scheune, Stallung, Brauhaus, Kirchenbäncke und Begräbnisse, an den Herrn Bürgermeister Metzingh frey verkauft; nur daß der aus dem Hause gehende Canon ad 7 Stüber 6 Pf. jährlich an die Königl. Renthey bezahlet werden muß. Es werden also alle so an diesem Hause cum Pertinentiis einiges Recht haben, peremtorie & sub pœna perpetui silentii edictaliter citiret, um ihre Forderungen à dato Publicationis binnen 4 Wochen beym Königl. Stadtgericht anzugeben.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die verwittibte Frau Geheime Räthin und Groß-Richterin von Schmitz zu Soest, das im Amte Schwerte gelegenes Guth Steinhaus mit allen Pertinentien und Gerechtigkeiten; imgleichen die daran schiessende Rosenhuven und was dazu gehöret, freywillig verkaufet hat; weshalb alle und jede, so etwa eine Forderung oder Recht ex quocunque capite daran zu haben vermeinen, vom Königl. Landgericht zu Unna edictaliter citiret, und die gehörige proclamata, resp. zu Soest, Schwerte und Unna zu dem Ende affigiret worden, daß ein jeder à dato den 12 Nov. c., innerhalb 9 Wochen, seine Anforderung daselbst, sub pœna præclusionis & perpetui silentii beybringen und gehörig justificiren solle. Sign. Unna im Landgericht den 8 Nov. 1754.

Es haben die Eheleute Johannes Bernd Keggemann in Soest, von der Hochwolgebornen verwittibten Frau von Damm, einen Baukampf vor dem Jacobithor, am Hellwege, einerseits des Herrn Kettler, anderseits nächst Herrn Bürgermeistern Offerhausen Ländereyen gelegen, gekauft; wer daran Anspruch zu machen vermeinet, der wolle sich in Zeiten bey Ankäuffern melden, sonsten der Kaufschilling ausbezahlet werden wird.

Die Erben seel. Heren Pastoris Borberg zu Dahle, haben das ihnen bey Dahle gelegene Guth, cum Appertinentiis an Joh. Henr. Redlinghaus aus freyer Hand verkauffet; Falls nun jemand an demselben Anspruch zu haben vermeinen mögte, derselbe hat sich in Zeit von 6 Wochen beym Landgericht zu Hagen sub pœna perpetui silentii zu melden.

Es haben die Eheleute J. P. Dicke, das alte Bröckingsche Haus in der Stadt Schwelm, vor der Ostenpforte gelegen, samt dazu gehörigen Garten, an die Eheleute J. H. Kemna verkauft; diejenige nun welche an besagtem Hause und Garten ein dingliches Recht zu haben vermeinen

meinen, müssen binnen 3 Terminen, von 3 zu 3 Wochen, beym Königl. Gerichte zu Schwelm, ihre Berechtsame vorbringen und in ultimo Termino den 6 Febr. a. f. 1755 sub pœna perpetui silentii justificiren.

Es haben die Eheleute Joh. Rohtmarus Haverkamp in Huttorp, dem Colono Diederich Reineke daselbst ein halben Morgen und 8 Elave Ruthen geistlichen Landes, am dreckten Schlote, zwischen Bonnekamps und Renners Lande, benebst dem Dungelweg über der Hone Kirche und Gastwirth Wensthoffs Lande, verkauft; wer an diesem Lande eine Forderung hat, wird abgeladen, solche binnen 4 Wochen à dato Publicationis beym Königl. Stadtsgericht anzuzeigen, wiedrigen Falls aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

Die verwittibte Frau Geheimen-Räthin von Schmitz hat von dem Bürger Christian Rochol, ein Morgen Elff und ein Viertel Glabe Ruthen Erbelandes, vor dem Ort, Hoffenthor am Sastropischen Wege, gekauffet; alle und jede, so an besagtem Lande Ansprache haben, werden hiedurch sub pœna perpetui silentii abgeladen, ihre Forderungen binnen 4 Wochen à dato Publicationis beym Königl. Stadtgericht in Soest anzuzeigen.

Alsoo Jacob Gortmann tot Calcar, van de Erfgen. Stockelmans, haeren aen den Voet van den Gochsen Berg leggenden Kaet, met allen daerby gehoorige pertinentien aengekocht heeft, ende binnen 3 Maenden den Rest der Kooppenningen betaelen wil, soo moeten degeene, welcke peætensie op geseide Kaet hebben, zich binnen tyd van 6 Weecken, sub pœna perpetui silentii behoorigen Oorts melden.

Es hat die Wittibe seel. Joh. Peter Schönebecks zu Wetter, ihr in der Vorhaller-Bauerschaft, Gerichts Hagen gelegenes Stück Bauland, das Kloeverskämpgen genannt, an Reveling zu Wetter, erb- und eigenthümlich verkauft, und soll der Kaufschilling medio Decembris a. c., ausgezahlet werden; diejenige, so einiges Recht daran haben, müssen sich binnen geb. Frist, sub pœna perpetui silentii, melden

V. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Nachdem die beym Collegio Medico zu Cleve, examinirt und approbirt gewesene Heebamme zu Sonsbeck, Maria Otten, mit Tode abgangen, und anjetzo daselbst nur eine vorhanden, welche der Stadt und des grossen und weitläuftigen Amte zu bedienen, nicht im Stande; Als wird solches zu dem Ende bekant gemachet, daß wan irgendwo eine in dergleichen Wissenschaft erfahrne und mit tüchtigen Attestaten versehene Persohn sich finden mögte, solche sich je ehender je lieber beym Magistrat zu gedachtem Sonsbeck melden wolle. Es kan eine solche Persohn versichert seyn, daß sie alda ihre Nahrung gantz gewiß und reichlich finden werde.

VI. Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn ausserhalb Duisb.

Nachdem die Anna Aletta Erckenswick aus Orsoy, wider ihren nicht allein zu Creyfeld in Anno 1750 einen considerabilen Banquerout gemachten, sondern auch sie malitiose verlassenden Ehemann Joh. Welter Hadernach eine Desertions-Klage übergeben, und darinnen gebeten hat, weilen sie nicht wüßte, wo selbiger sich anjetzo aufhielte, denselben edictaliter citiren und einen Curatorem ex officio ad hunc actum bestellen zu lassen, auch demnächst in Rechten zu erkennen, daß die Ehe vor geschieden zu halten, und ihr unbenommen seye, sich anderwärtlich wieder verheyrathen zu mögen; und dan Edictalis Citatio erkannt, auch zu Meurs, zu Creyfeld, woselbsten Beklagter sein Domicilium gehabt, so dann aufm Hörsten und zu Mülheim an der Ruhr affixiret worden; Als wird solches hiedurch dahin bekant gemacht, daß, wan citatus in denen auf den 16 December a. c., den 15 Januarii, und peremtorie den 12 Februarii a. fut. präfigirten Terminen bey der Königl. Meursischen Regierung persöhnlich weder erscheinen noch auf die Desertions-Klage, wenn die zu tentirende Güte nicht zuschlagen mögte, der Ordnung zufolge antworten würde, alsdann in contumaciam die Gebühr Rechtens verfüget werden soll, wie dan der Regierungs-Advocat Herr Weisse zum Curatore ex officio eventualiter bestellet ist um in Abwesenheit des citati das Nötige bey der Sache zu beobachten; wornach sich besagter Joh. Welter Hadernach zu achten hat. Meurs den 20 Nov. 1754.

VII Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Cleve, entbiethen allen und jeden Creditoren, so an des entwichenen Stephans Brey zu Goch, Vermögen einigen An- und

Zuspruch

Zuspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen wasmassen nach in obgedachten Breys Vermögen entstandenen Concurs, der von uns bestättigte interims Curator, Herr Hoffiscal Märcker vermittelst ad Acta gegebener Vorstellung eure gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten. Wann wir nun solchem Suchen statt gegeben: Als citiren und laden wir euch hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Goch, das andere zu Udem, und das dritte zu Xanten angeschlagen, peremtorie, daß ihr à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 26 Octobris a. curr. vor uns alhier aufm Rahthause, Vorm. um 9 Uhr euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore auch Reben-Creditoren ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntniß und Locum in abzufassendem Prioritäts-Urthel gewartet; mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Cleve im Landgericht den 17 Julii 1754.

(L. S.) G. Sethmann. Schuirmann. H. M. Pauli. A. E. Jänicke.

VIII. AVERTISSEMENT.

Von GOttes Gnaden FRIDERICH, König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc ꝛc ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir aus Landes-Vätterlicher Vorsorge zur Erhaltung des Credit-Wesens allergnädigst verordnet haben, daß die für das souveraine Hertzogthum Schlesien unterm 4ten Augusti 1750 emanirte Hypothequen-Ordnung, gleichwie in allen Unsern Provintzien also auch in Unserm Fürstenthum Meurs eingeführet werden soll; Und dan in vorbesagter Unserer Schlesischer Hypothequen-Ordnung allergnädigst verordnet worden, daß alle unbewegliche Güter in gewisse Grund- und Hypothequen-Bücher bey der Jurisdiction, worunter selbige gelegen sind, eingetragen werden sollen. So befehlen Wir hiedurch und Kraft dieses denen Unterthanen, Einwohnern und sonstigen Besitzern unbeweglicher Güter Unseres Fürstenthums Meurs in Gnaden, alle ihre unbewegliche Güter mit Vorzeigung derer deshalbigen Original-Documenten bey der Jurisdiction, worunter jedes Guth gelegen ist, dem Grund- und Hypothequen-Buch Ordnungs- und Hypothequen-mässig ungesäumt eintragen zu lassen. Und da Wir bey denen Gerichten die Verfügung machen lassen, daß vorermelte Eintragung jedesmahl des Freytags von 8 bis 12 an gewöhnlicher Gerichtsstelle geschehen soll, so müssen die mehrgedachte Besitzere liegender Güter sich an bemeltem Ort und Tage zur Eintragung ihrer Güter melden. Gleichwie Wir nun zu Unsern Unterthanen und allen Besitzern liegender Güter dieses Unseres Fürstenthums das allergnädigste Vertrauen hegen, daß dieselben sich dieser Unserer Verordnung von selbst freywillig unterziehen werden; so verordnen Wir doch zugleich hiemit besonders in Ansehung derer neuen Besitzern unbeweglicher Güter, daß derselben Titulus possessionis nach Einhalt des 3ten Spho mehrerwehnter Schlesischer Hypothequen-Ordnung so lange bis die vorermelte Eintragung desselben in das Grund- und Hypothequen-Buch geschehen ist, für ungültig und nichtig gehalten werden solle. Gegeben Meurs in Unserm Regierungs-Rath den 3 December 1753.

Nahmens und auf Befehl allerhöchstged. Sr Königl. Majestät.

v. Cloudt. de la Roque. Herlet. Martyn. Jüchen.

Es ist durch das Intelligentz-Blatt sub No. 40 bekant gemacht, daß der Bürger zu Bettenberg Conrad Weiß und und Conrad Eyringhaus, ihre Wohnhäuser gegen einander vertauschet; weilen aber dieses per annos und von erstern Weiß der Tausch nur ex Commissione seiner Schwiegermutter der Wittiben Jacobus Botten geschehen, Gestalt er Weiß, an dem Hause nichts zu prätendiren hat, sondern dasselbe seiner Halbschwägerin, Cathr. Elisabeth Botte zugehörig ist; als wird solches dem Publico bekant gemacht.

Zweyter Anhang.

Num. LII. Dienstag den 24 Decembris 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IX. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Da einiges Heu und Stroh in der Gasthaus-Scheune dieselbst vorhanden, welches denen meistbietenden verkauffet werden soll; so wird solches hiedurch bekant gemacht, damit diejenige, so solches zu kauffen Lust haben, sich den 24sten December auf dem Rahthause, morgens um 10 Uhr einfinden und ihren Vortheil suchen, auch das Heu und Stroh vorhero in ermelter Gasthaus-Scheuer besehen können.

X. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam Creditorum sollen nachstehende, denen Eheleuten Eversbusch zu Schwelm zugehörige Stücke: 1) Deren Haus, so auf der so genannten Osterstrassen daselbst gelegen, samt dabey befindlichen Garten, so auf 575 Rthlr gerichtlich tariret. 2) Ein Stück Landes am Gockinghove, so auf 418 Rthlr gerichtlich tariret. 3) Der oberhalb dem Bleche gelegene Garte, so auf 27 Rthlr gerichtlich tariret. 4) Ein Kirchensitz à 12 Rthlr ger. tariret. In Terminis den 3 October, 3 December 1754 und 3 Februarii 1755 zu Schwelm aufm Rahthause jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr, gerichtlich feil gebotten, und in ultimo Termino den Meistbietenden adjudiciret werden.

Zum Behuf des Herrn Tit. Lognay sollen pro obtinendo judicato einige, auf dem unter der Bauerschaft Groin ohnweit Rees gelegenen so genannten Löventzfeld befindliche vortrefliche Baulände reyen vigore Commissionis verkauffet werden; wer dazu Lust tragen mögte, wolle sich auf den 8 Febr., 5 April und 7 Junii a. f., jedesmahl um 10 Uhr, bey der Gerichtsstube zu Rees melden, vorhero aber nach Belieben das Taxations-Protocollum nebst Vorwarden einsehen.

Gerard Smetjen zal binnen de Heerlykheyt Sevenum op den 27 Dec. c., met den stokkenslag laeten verkopen zyne gereede Goederen; de geene, soo hiertoe Gaedinge hebben, konnen haer aldaer laeten invinden.

Es will der Chirurgus Herr Malinus zu Orsoy, den 2 Jan. a. f. öffentl. verkauffen, sein in Meurs auf der Steinstrasse wahl gelegenes schon gebautes Haus und Scheuer, nebst dahinten gelegenen Garten; Lust-habende wollen sich d sagten Tages um 1 Uhr, beym Gastwirth Herrn Löninger in Meurs, einfinden und ihren Vortheil suchen.

De Erfgen. en Kindern van wylen Jan Weere, zullen ten huise van de Wed. Peter Clevers om twee uuren gerichtelyk verkopen, haere Erfgronden of Bouwhof, genoemt den Vreed, geleegen in de Vryheerlikheyt Afferden aen het Clevse Territoir, groot ongeveer met Holtgewas en Bongaert 35 Rurmondse Morgen, den eersten Sittdag zal wesen den 17 Dec., den perck zal blyven open staen tot den tweeden Sitdag, den 31 Dec. c., als wanneer de leste kaerisse zal aengestocken worden, dienende tot de steeginge en finaele verkopinge.

Willem van de Staey, mede als Volmachtiger van de Erfgenahmen Jan van der Staey, Deryk- en Peter van der Staey, sal den 23 December publykelyk en vrywillig aen de Meestbiedende verkopen, Bundgens-Kaeth en eenen Morgen Land binnen Kevelaer geleegen.

Den 28 December zullen de gereede Goederen van Gerrit Paschmans ent 't Rayen, Vogdye Gelderland, vrywillig ende publikelyk worden verkocht.

Tot Aesterden zal seeker Goed, de Vree genoemt, met de Kaerisse, edog vrywillig op den 17 en 31 December verkocht worden.

De Erfgenaemen Jan Janssen, zullen haer binnen Rees, in de Dellstraet gelegen Huis, by Mr Holland verkopen; Liefhebbers konnen zich aldaer den 21 curr., en den 4 January 1755, 's Naermiddags om 2 uuren invinden.

Die Erbgen. des Christians zu Wesel, wollen ihren Antheil einiger unter Fluren gelegenen Ländereyen, welche itzo Tinnefeld in Pachtung hat, aus der Hand verkauffen; wer an ersterdachte Erben etwas zu prätendiren oder gegen den Verkauf etwas einzuwenden hat, muß sich in 4 Wochen, sub pœna perpetui silentii, gehörig melden.

XI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Da der Herr Provisor, Joh. van den Bosch, durch Henr. Roy von denen Erbgen. Backers, ihren zu Hulm, im Amte Goch gelegenen Bauhof, wovon Jac. Lamers Pächter ist, mit dazu gehörigen Ländereyen und Büschen, aus freyer Hand anerkaufft, auch den 7 Jan. a. fut., die Kaufschillingen abführen und die gerichtl. Auftragt thun wird; so werden alle, so hierauf einige Ansprach haben, hiemit abgeladen, um vorm 7 Jan. a. f., sich gehörig zu melden, sonsten die Kaufgelder ausgezahlet, und ferner keiner gehöret werden sollen.

Es haben die Eheleute Mr. Henr. Raits, von den Eheleuten Mr. Jan Bauling, das in der Kirchstrassen in Cleve, zwischen Mr Ten Back und Boßhammer gelegene Haus gekauft; wer daran Ansprach zu haben vermeinet, muß sich in Zeit von 3 Wochen beym löbl. Magistrat zu Cleve sub pœna perpetui silentii, melden.

XII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Demnach der so genannte Closterhof zu Duyven, Amts Lymers gelegen, wovon die in 31 Morgen holl. ohngefehr bestehende Ländereyen und Wiesen auf St. Petri ad Cathedram 1755. anzufertigen, das Haus aber auf der ordentlichen Verjahr-Zeit, den 1 May zu beziehen, aufs neu verpachtet werden soll; Als haben diejenige, so zu Anpachtung dieses Hofs Lust tragen, sich entweder zu Düsseldorff beym Hn. Hofrathen von Kylman, oder aber beym Procuratorn, Hn. Uhlenbruch in Sevenar, zu melden,

Een Eersame Magistrat der Stadt Straelen, sal voor dry achter een volgende Jaeren, beginnende met o. l. V. Lightdag 1755, op den Raedhuise aldaer op dry heilige Sittdagen verpachten, derselve Stadt Windmoolen, waer van den ersten Sittdag sal gehouden worden op alder Kindern Dag, ten tweeden op Nieuwjaers Dag, ende den derden op H. dry Koningen naestkoomenden.

Die Aufwartung der Musique in der Stadt Unna, soll pro Anno 1755, den 28 Decemb um 10 Uhr, auf der Accise-Casse daselbst, dem meistbietenden verpachtet werden.

Nachdem aus hochlöbl. Pupillen-Collegio dem Curatori der Minderjährigen von Edelkirchen, allergnädigst befohlen worden, das freyadeliche Guth Heide mit seinen Pertinentien, so dann die zum Hause Heesfelde gehörige so genannte Herren-Wiese, den meistbietenden zu verpachten; Als hat gem. Curator, Herr Rath Voswinckel Terminum auf den 2 Jan. a. fut. an seiner Behausung in Ludenscheid, morgens um 10 Uhr, dazu angesetzet.

XIII. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

De Heeren Geerfdens ende Regeerders der Heerlykheid Kevelaer, zullen den 28 deses, ten 2 uuren naer Noen, aen den minstaennemenden uitsetten ende verdoen de Collecte der Schattingen voor den jaere 1755.

Het beuren van Schattingen der Heerlykheid Mierlo, pro Anno 1755, sal by uitbranden der Kaersse worden verdaen op den 31 December 1754.

De Schattingen te b uren van Thienray, pro Anno 1755 sal by uitbranden van Kaersse verdaen worden op den 31 December 1754.

XIV. Sachen / so verlohren ausserhalb Duisburg.

Es ist vom Hause Langendreer ein Spion oder Hünerhund, weiß von Farbe, mit braunen Flecken, rauh von Haaren und rauhen Baarth, verlohren; wer solchen wieder anweisen kan, soll eine gute Recompence haben, auch dessen Nahme, nach erforderen, verschwiegen werden.

Eine kleine wilde Stute, braun von Haar, an einem Ohr ein klein Stück abgeschnitten, ist den 6 December a. c. aus der Weyde bey Cranenburg, vermist, so jemand Nachricht davon hat, der wolle solches bey Anton Busser in der Fontein zu Cranenburg melden, und eine Recompence erwarten.

XV. AVERTISSEMENT.

Die unterm 26ten Novemb. jüngsthin, und so forth auf den 30 dieses, ausgeschriebene Verpachtung der zum hochadelichen Hause Lüttinghoven im West-Recklinghausen ohnweit Dorsten gelegenen, sehr nutzbahren Papiermühle, solle wegen vorgekommenen Verhinderungen annoch aufgehoben werden, und auf eine andere Zeit vor sich gehen.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.

Dienstag den 31 Decembris Annō 1754.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. LIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wöllen. Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen. von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve Wesel und Duisburg. wochentliche Korn- Preise und Brod- Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. Von neuen Schriften.

In der Universitäts Buchhandlung bey Johan Georg Böttigers seel. Wittib und Sohn, sind folgende neue Bücher zu haben, als: Reichstags-Diarium, erster Band, 4 Regenspurg 1754, 26 fl. Hrn Dr. Phil. Doddridge, Anfang und Fortgang wahrer Gottseeligkeit in der menschlichen Seele, aus dem Englischen übersetzt, mit einer Vorrede Hn Cantzler von Mosheims med. 8 Zürich 1754, 40 fl. Carl Antons, wahre Gründe, welche einen Juden zum Heylande

der

Welt J. C. führen können, 8 Helmstädt 1754, 12 st. Species Facti & Processus in Sachen derer Gebrüdere Eckbrechten von Dürckheim wider die Hochfürstliche Sponheimsche gemeinschaftliche Regierung Trarbach, fol 1753, 13 st. Species Facti, cum Deductione ex Actis eorumque circumstantiis in Sachen des Herrn Grafen zu Oettingen-Wallerstein contra das Closter Neresheim, fol. 1753, 8 st. Genuina Facti Species, cum Extractu Actorum necessarie, in Erbschafts-Sachen Klauer von Klauenheim contra Joh. Heinr. Klauer, fol. 1753, 5 st. C. H. von Bogatzky, Reise-Gespräch von dem Wege zur Seeligkeit, 12 Halle 1754, 7 st.

II. NOTIFICATION.

Es ist die im Kirchspiel und Amt Altencalcar gelegene so genannte Brahmen Kathstelle seit langen Jahren für die jährliche Schatzung und andern darauf haftenden oneribus abandoniret, weswegen das Amt bis hiehin zu supplirung der Kosten, neben der jährlichen Pacht, das fehlende Quantum hat beyschlagen müssen. Wie man nun solchenfalls resolviret ist, zu menagirung des Beyschlages die Brahmen Kath nach der besten convenience des Amts für die Kosten zu verkauffen, oder aber in Erbpacht auszuthun, so wird denen vorigen Besitzern und allen denen so daran einen gegründeten Anspruch haben, kraft einer aus der hochlöblichen Krieges und Dom. Cammer den 1 Nov. c. erhaltenen Verordnung, hiedurch aufgegeben, längstens innerhalb 4 Wochen die verfallene Wohnung auf der Brahmen Kath wiederum in wohnbahren Stande zu setzen, auch so dann die dem Amte und sonsten noch rückstehende Lasten abzutragen, mithin sich desfals bey dem Herrn Landrath von Motzfeld in Cleve zu melden, wiedrigenfals die Kath dem Amte zur freyen disposition verbleiben und solche für die Kosten verkauffet und unter Approbation der hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer, untergebracht werden soll. Cleve den 21 November 1754.

III. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam des Herrn Criminal-Raths und Clevischen Regierungs-Advocati Sack, contra Christophel König zu Plettenberg, sollen die letztern zugehörige Prædia, als das in der Stadt Plettenberg gelegene Haus, so zu 117 Rthlr 34 stüber, so dann der Dammgarte, welcher auf 109 Rthlr taxiret, beym Königl. Landgericht zu Ludenscheid in dreyen terminis, als den 15 Jan., 12 Febr. und 12 Martii a. fut., jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, auffm Rahthause in Ludenscheid publice subhastiret, in dem letztern termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; welches dem Publico hiemit des Endes bekant gemachet wird, damit die Lust-tragende Ankaussere sich in terminis einfinden können. Ludenscheid im Landgericht den 6 Dec. 1754.

Nachdem ad instantiam des Kaufmanns, Herrn Joh. Matthias Funcken zu Ludenscheid, per Decretum vom 8 October a. curr., distractio des Stottmerter Guths, Kirchspiels Herschede, in so weit es die Wittibe Scheve und deren Sohn, bis dato besessen, und auf 327 Rthlr. 10 stüber, 3 und 3 Viertel Deut. taxiret, erkannt, und des Endes termini, als der erste auf den 14 Januarii, 1755, der zweyte auf den 8 Aprilis und der dritte auf den 30 Junii, jedesmahl Vorm. Glocke 10, beym Königl. Landgericht in Ludenscheid präfigiret worden; so werden alle diejenige, welche zu Ankaussung besagten Stottmerter Guths Lust und Belieben tragen, zu erscheinen hiedurch abgeladen, Gestalten in ultimo termino, nach denen Vorwanden welche nebst dem Taxato, bey dem Landgerichte vor dato einzusehen, der Zuschlag dem meistbietenden geschehen soll; wobey alle diejenige, so an gemeltem Guthe oder der Wittiben Scheve einige Anforderungen haben, oder zu haben vermeinen, sich in dem erstern termino selbst, oder per Mandatarios cum justificatoriis zu melden, oder im Entstehungs-Fall zu gewärtigen, daß sie damit nach dato nicht weiters gehöret, sondern præcludiret werden sollen. Sign. Ludenscheid im Landgericht den 18 October 1754.

Der Dornicksche Gemeinheits-Scheffen Lavert Ter Horst, ist intentioniret, sein in einem guten Hause und zwey Garten an der Kirche gelegen, nebst einem Stücke Landes ad 300 Ruthen groß, bestehendes Vermögen in 2 Terminen als den 6 und 20sten Januarii 1755, unter Assistentz des Huet-Offenberaischen Gerichts, dem meistbietenden öffentl. zu verkauffen; die da zu Lust tragen, wollen sich in bestimmten Tagen, jedesmahl Nachm. um 2 Uhr, zu Rees an des

Herrn

Herrn Capitul-Secretarii von Dorsten Behausung einfinden und ihren Vortheil suchen. Wie dann auch alle diejenige, so an besagten Stücken eine gegründete Ansprach zu haben vermeinen, in dictis terminis solche anzugeben und zu verificiren, hiedurch abgeladen werden.

Nachdem ad instantiam des Schultzen zu Elsey, Amts Camen, wider den Herrn Weischede zu Brackel, letzterm zugehörige in der Brackelschen Feldmarck gelegene 5 Scheffelse Landes in der breiten Wische, dem meistbietenden öffentl. verkauft werden sollen, und dazu Termini auf den 19 December a. c., 11 Febr. und 11 April. 1755, allemahl Vorm. Glocke 11, an der Königl. Landgerichtsstube zu Unna präfigirt worden; Als können diejenige, so zum Ankauf sothaner Ländereyen Lust haben, sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen, diejenige aber, so an gedachte 5 Scheffelse Landes in der Brackelschen Feldmarck in der breiten Wische gelegen, ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ingefolg dieses Proclamatis, deren eines hieselbst, das andere zu Hoerde und das dritte zu Lunen angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, ihre Forderungen anzugeben, und dieselben mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Unna im Landgericht den 8 October 1754.

Ad instantiam des Hn. Prediger Wirths zu Witten, wider den Freyherrn von Mirbach und von Bentinck, soll der Eickelkamps-Hof zu Wullen, Amts Hoerde in 3 Terminen als den 10 Januar., 8 April und 8 Julii a. f., dem meistbietenden publice verkauft und zugeschlagen werden. Es können sich also diejenige, so solchen kauffen wollen in dictis terminis, allemahl Vorm. um 10 Uhr auf der Königl. Landgerichtsstube zu Unna einfinden und ihren Nutzen suchen. Solte aber ein oder ander an obged. Eickelkamps-Hof zu Wullen oder dessen pertinentien ex quocunque capite, einigen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, selbige werden sub pœna perpetui silentii, Kraft dieses abgeladen, um ingefolge dieses proclamatis, wovon eines hieselbst das andere zu Hoerde und das dritte zu Lunen angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, deren 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den letzten Termin à dato den 11 dieses zu rechnen, ihre Forderungen einzubringen und selbige mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Unna im Landgericht den 8 October 1754.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zu Xanten, entbieten allen und jeden, so an den im Amte Wallach gelegenen Gortmanns Hof einige Ansprach zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiemit zu wissen; demnach die Erben weyland Bürgermeistern Tinnemann als nemlich der Secret. Tinnemann in Buderich, und Eheleute Unterofficier Waltz vom löbl. Dossowschen Regiment in Wesel und zwarn letzterer mit Consens seines commandirenden Officiers, Herrn Obristwachtmeisters von Baerst vordenannten Gortmanns Hof an Derck Keyser, gen. Nienrath vom Hoerstgen, und dieser hinwiederum selbigen an den Prediger Wilhelm Roß in Wesel käuflich überlassen haben; und dann letzterer zu seiner desto mehrerer Sicherheit bey uns angestanden, daß alle diejenige, so auf mehrged. Gortmanns Hof, einiges Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, Ordnungs-mässig vorgeladen werden mögten, wir auch all solchem dessen Suchen Platz gegeben haben: Als citiren und laden wir euch hiemit in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hier und das andere zu Wesel angeschlagen, von Obrigkeit- und Gerichts-wegen peremtorie sub pœna præclusionis & perpetui silentii, daß ihr à dato dieses, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, euer vermeintliches Recht und Ansprache, es rühre solches ex jure dominii, fidei-commissi, hypothecæ vel alio quocunque capite her, wie ihr solches mit untadelhaften documentis oder auf andere Weise zu verificiren vermeinet, ad Acta anzeigen, und so dann auf den 21 Febr. a. fut., Vorm. Glocke 9 alhier auf der Landgerichtsstube erscheinen, mithin die documenta justificatoria in Originalibus produciren, widrigenfalls aber gewärtigen sollet, daß ihr weiter nicht gehöret und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sich also dieselbe zu achten. Geben unter unserm Insiegel und Unterschrift. So geschehen Xanten den 26 Nov. 1754.

(L. S.) J. A. Grusemann. F. R. Cramer. G. L. Paß.

Es

Es haben die Herren Erbgenahmen des abgelebten Herrn Bürgermeistern von Grandis, das Elterliche Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Kraut- und Baumgarten, Scheune, Stallung, Brauhaus, Kirchenbäncke und Begräbnisse, an den Herrn Bürgermeister Metzingh frey verkauft; nur daß der aus dem Hause gehende Canon ad 7 Stüber 6 Pf. jährlich an die Königl. Renthey bezahlet werden muß. Es werden also alle so an di sem Hause cum Pertinentiis einiges Recht haben, peremtorie & sub pœna perpetui silentii edictaliter citiret, um ihre Forderungen à dato Publicationis binnen 4 Wochen beym Königl. Stadtgericht anzugeben.

Diejenige, welche an des von dem verstorbenen Stadtsbotten Wilhelm Soblet nachgelassenen, von denen Eheleuten Everhard Hermsen und Bartha Kahl anerkauften Hauße, so in Embrich, nicht weit von dem Geistmarckt gelegen, Anspruch haben, mussen sich zufolge extrahirter Edictal-Citation daselbst den 11 Febr. a. fut., Glocke 11, am Rahthause sistiren, ihre Forderungen justificiren, sonsten præclusionem und die Auszahlung derer Kaufgelder gewärtigen.

Es hat David Esken dem Andräas Drees zu Neuengesecke, einen halben Morgen geistlichen Landes am Retbergs-Berge, an des Coloni Schröers zu Neuengeseken Lande gelegen, woraus 18 Stüber 9 Deuten an das Closter Ohlinghausen bezahlet werden muß, verkauffet; alle die an diesem Lande ein Recht oder Forderung haben, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, damit binnen 4 Wochen à dato publicationis beym Königlichen Stadtsgericht einzukommen.

Die Eheleute Joh. Schnück haben von den Eheleuten Gerh. Meinhartz ein Haus und Erbe, in der Bröckstrasse zu Wesel gelegen, gekauft, und wollen die Kaufgelder in 6 Wochen Zeit erlegen; solte nun jemand an ged. Haus Ansprach haben, so muß er sich à dato binnen solcher Zeit, sub pœna juris, melden.

V. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Bey der Evang. Reformirten Diaconie zu Cleve liegen 400 Rthlr vorräthig, welche gegen Hypothequen Ordnungs-mässige Sicherheit hinwider zinßbahr ausgethan werden sollen; diejenige, so solche verlangen, belieben sich bey gedachter Diaconie zu melden.

Bey der Reformirten Kirche zu Ruhrorth, liegt ein Capital von 100 Thlr., imgleichen bey den dasigen Armen ein Capital von 50 Thlr, beyde Celvisch, rentloß; wer selbige entweder zusammen oder einzele gegen sichere Hypotheque wieder aufzunehmen willens, kan sich je eher je lieber, bey E. Edl. Magistrat oder Consistorio daselbst melden.

Wer 1500 bis 2000 Rthlr, primo Aprils, gegen 4 pro Cent und gesicherte Hypotheque zu leihen verlangt, in Crefeld oder Duisburg, kan sich bey dem Hrn Controlleur Bresser melden, welcher weitere Nachricht geben wird.

Demnach der Freyherr von Syberg in Causa contra den Freyherrn von Leithe und Freyherrn von Hasenkamp 2792, 16 st., bey hiesigem Landgericht deponiret, und dan gemelte Gelder rentbahr gemachet werden sollen; so kan derjenige der diese Gelder gegen Land-übliche Zinsen und gerichtliche Versicherung creditiren will, beym Hagischen Landgericht sich melden.

Es liegen noch einige Gelder vorräthig; wer solche gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit an sich zu bringen verlanget, beliebe sich beym Hrn. Notario Trögel in Iserlohn zu melden.

VI. AVERTISSEMENT.

In den Intelligentz-Zedel van den 26 November, best het Convent S. Catharinæ binnen Cranenburg geleegen, als dat het Huis in de Moelenstraet geleegen, naest het Nonnen Kloster &c. sal verkocht ofte verhuirt worden, en sig de Liefnebbers zauden addresseeren aen 't Nonnen Convent, maar door dien het boven genoemde Convent geene Huiser besitt miender te verkopen heeft; alsoo word adviseert dat men zich gelieft te addresseeren aen de toebehoorende van gezeide Huis.

Nachdem Se Königl. Majestät, Unser allergnäd. Herr, auf Ansuchen derer Tuchfabricanten zu Schermbeck, allergnädigst zugestanden und verordnet, daß in ged. Stadt ein besonderer Wollmarckt angeleget und daselbst alle Sonnabend, jedesmahl vom 13 Junii bis den 13 Sept. gehalten werden solle; Als wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht.

Anhang

Num. LIII. Dienstag den 31 Decembris 1754.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VII. NOTIFICATION.

Nachdem des Königl. würcklich Geheimen Etats- und Krieges-Ministre auch General Postmeister, Herrn Grafen von Gotter Excellentz, die Anlegung einer täglichen fahrenden Post oder Journaliere zwischen Emmerich und Cleve zur Commodität des Publici resolviret haben; Als wird solches hiemit öffentlich bekant gemacht, damit diejenige, so diese Journaliere anzunehmen intentioniret seyn mögten, sich bey dem Königl. Postamte zu Emmerich, je eher je lieber melden, und die Conditiones vernehmen können.

Nachdem auf Ordre eines hochpreißlichen General-Postamts, zum Besten des Commercii, eine ordinaire Botten-Post von Schwelm recta auf Hattingen reguliret und angeleget worden, auch solche den 1 Januarii a. fut. ihren Anfang nehmen und wochentlich zweymahl, als des Dienstags und Freytags früh von Schwelm nach Hattingen abgefertiget werden wird; so hat man denen Correspondenten solches zu ihrer Nachricht und Achtung hiemit öffentlich bekant machen wollen. Schwelm den 19 Dec. 1754.

Königl. Preuss. Grentz-Postamt.

VIII. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es sollen ad instantiam Creditorum einige aufgezogene Kornfrüchte dem meistbietenden publice verkauffet werden; Lust-tragende können sich den 3 Januarii 1755 auf der Horst an des Unterofficier Dickmanns Hause melden, und ihren Vortheil suchen.

Die Frau Wittibe Esckens zu Cleve, will ihre in der Schloßstrasse daselbst gelegene, mit vielen Zimmern, Stallung und Wagen-Remise versehene Behausung, die Fontaine genannt, worin seit vielen Jahren die Wirthschaft mit gutem Succes getrieben worden, freywillig aus der Hand verkauffen; wenn jemand zu sothanem Ankauf incliniren mögte, beliebe sich bey ihr in Cleve, zu melden.

Demnach in dem ad Causam Concursus Creditorum des Tit. Ludwigen, Freyherrn von Strünckede zum Verkauf der nachgefundenen Sachen, nemlich ein goldner Ring, silbern Pittschaft und alte Tapeten angesetzt gewesenen termino keine Käuffere erschienen; so wird dazu ein anderweiter Terminus auf den 22 Januarii a. f. um 2 Uhr, zu Strünckede an der Gerichtsstätte präfigirt; woselbst sich Liebhabere einfinden können.

Demnach unterm dato Cleve im Regierungs-Rath den 22 Julii curr. allergnädigst näher befohlen worden, die zu dem Lehnguth Rünckens-Hof in der Herrlichkeit Voerde gelegen, gehörige Büsche zugleich mit zu distrahiren, solche aber allererst in tertio termino zum erstenmahl mit ausgesetzet sind; als soll in Ansehung dessen auf den 2 Januarii 1755 noch die fünfte Kertze angezündet, und dieser Hof mit denen dazu gehörigen Büschen ad instantiam des Herrn Geheimen Regierungs-Raths von Hymmen, zu Voerde an der Linden, öffentlich feil gebotten werden, in illo termino auch, jedoch salva ratificatione regia, der Zuschlag geschehen.

Op den 4 January 1755, 's morgens ten 9 uuren, zullen nog eenige gereede Goedern van de Vryvrouwe van Quaedt, publyck met den klokkenslag, tot Lottum verkocht worden.

Es will der Chirurgus Herr Malinus zu Orsoy, den 2 Jan. a. f. öffentl. verkauffen, sein in Meurs auf der Steinstrasse wohl gelegenes schön gebautes Haus und Scheuer, nebst dahinten gelegenen Garten; Lust-habende wollen sich besagten Tages um 1 Uhr, beym Gastwirth Herrn Löninger in Meurs, einfinden und ihren Vortheil suchen.

Leonard

Leonard Wynen zal op den 4 January 1755 binnen de Heerlyckheyt Sevenum verkopen, lyne gereede Goederen; de geene, zoo hiertoe Gaedinge hebben, konnen zich aldaer invinden.

De Kindern en Erfgenamen van Joannes Crousen, zullen publice verkopen, haere binnen de Heerlyckheyt Horst, aen de Steenstraete wel gelegen Huis en Moeshof, wie oock eenige parceelen Bouw- en Weyland aldaer gelegen. Den eersten Sittdag zal gehouden worden den 31 December, ende den tweeden den 4 January a. fut. ten 10 uuren in't Raedthuise daselfs.

Ad instantiam Creditorum sollen nachstehende, denen Eheleuten Eversbusch zu Schwelm zugehörige Stücke: 1) Deren Haus, so auf der so genannten Osterstrassen daselbst gelegen, samt dabey befindlichen Garten, so auf 575 Rthlr gerichtlich taxiret. 2) Ein Stück Landes am Gockinghove, so auf 418 Rthlr gerichtlich taxiret. 3) Der oberhalb dem Bleche gelegene Garte, so auf 27 Rthlr gerichtlich taxiret. 4) Ein Kirchensitz a 12 Rthlr ger. taxiret. In Terminis den 3 October, 3 December 1754 und 3 Februarii 1755 zu Schwelm aufm Rahthause jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr, gerichtlich feil gebotten, und in ultimo Termino den Meistbietenden adjudiciret werden.

Es sollen allerhand Mobilien, bestehende in Silber, Kupfer, Zinn, Leinwand, Kleidung und Hausgeräthe, am 7 Januarii 1755, am Diestischen Hause in Altena, morgens um 8 Uhr, verkauft werden; diejenige, so zu deren Ankauf Lust haben, können sich alsdan auch Tages vorher, bey dem Curatore Creyßschreibern, Hn. Schniewindt, melden, das inventarium und æstimatum einsehen, und ihren Vortheil suchen.

Ad instantiam des Hn. Hofrathen Scholten zu Wesel, ist des dortigen Börthschiffern von Ensts vorm Rheinthor gelegenes und zu 440 Rthlr taxirtes Haus, wegen einer Hypothequen-Schuld, am 4 Julii und 4 October zum publiquen Verkauf gebracht worden, und soll der 3te Verkaufs-Termin aufm 17 Januarii 1755 um 10 Uhr, auf m Rahthause zu Wesel, abermahl abgehalten werden.

Demnach ad instantiam des Coloni Jürgens zu Lohne, distractio des Fleischer Andreas Zelis Wohnhaus in Soest auf der Zollbrücke, zwischen Balthasar Caldewey und des Bäcker Micken Häusern gelegen, erkant, und dasselbe nebst dem dabey gelegenen Hofraume zu 200 Rthlr per Taxatores judicii juratos gewürdiget worden; Als werden Inhalts Edictal-Citation, alle diejenige, so daran rechtliche Forderung haben, sub pœna præclusionis abgeladen, um in terminis den 19 Julii, 11 October a. c., und 11 Januarii 1755. beym Königl. Gerichte zu Soest zu erscheinen, und ihre Forderungen zu justificiren, diejenige aber, so Lust haben gedachtes Haus an sich zu handelen, können sich gleichfals melden und der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Demnach des Fleischer Reinh. Nottelmanns Haus in Soest auf St Petri Kirchhofe, zwischen Hn. Walthem und der Erben Overmeiers Häusern gentlich gelegen, in usum Creditorum gerichtlich verkaufft werden soll, ged. Wohnhaus auch per Taxatores judicii juratos auf 644 Rthlr gewürdiget worden; Als werden Inhalts Edictal-Citation alle diejenige, so daran rechtliche Forderung zu haben vermeinen, sub pœna præclusionis abgeladen, um in Terminis den 9 Julii, 9 Octobris a. c. und 9 Januarii 1755 beym Königl. Gerichte zu Soest, Glocke 10, sich zu melden, diejenige aber, so Lust haben daselbe an sich zu handelen, können sich gleichfals zum licitiren einfinden und der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Demnach ad instantiam der verwittibten Frau Geheimten Räthin von Schmitz widerden Hn. Rittmeister von Baerssem, distractio der, demselben ohnweit Scheidingen gelegenen und zugehörigen, so genannten Gänsemersch, erkannt, und jede Morgen von derselben per Taxatores judicii juratos zu 165 Rthlr gewürdiget; Als werden Inhalts Edictal Citation alle diejenige, so daran rechtliche Forderung haben, sub pœna præclusionis abgeladen, um in terminis den 16 Julii, 16 Octobris a. c. und 16 Januarii 1755, beym Königl. Gerichte zu Soest zu erscheinen, ihre Forderungen zu justificiren, diejenige aber, so Lust haben ged. Gänsemersche an sich zu handelen, können in terminis zum licitiren erscheinen, da dann der meistbietende den Zuschlag gewärtigen soll.

IX. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Da der Herr Provisor, Joh. van den Bosch, durch Henr. Roy von denen Erben. Backers, ihren

ihren zu Hulm, im Amte Goch gelegenen Bauhof, wovon Jac. Lamers Pächter ist, mit dazu gehörigen Ländereyen und Büschen, aus freyer Hand anerkaufft, auch den 7 Jan. a. fut., die Kaufschillingen abführen und die gerichtl. Auftragt thun wird; so werden alle, so hierauf einige Ansprach haben, hiemit abgeladen, um vorm 7 Jan. a. f., sich gehörig zu melden, sonsten die Kaufgelder ausgezahlet, und ferner keiner gehöret werden soll.

Nachdem die Eheleute Johann Diederich Ostermanns in Lunen, ihre beyde Garten-Ländgeden respective gegen der Alt-Lünischen Küsterey und autm Oberhagen gelegen, dem Johann Adolph Farentrap verkauft; so werden alle diejenige, welche an sothane Stücke einiges Recht zu haben vermeinen, hiemit erinnert, sich damit binnen 4 Wochen, bey der Obrigkeit gebührend zu melden.

Der Herr Prediger Loderres zu Ter Borgh und dessen Eheliebste gebohrne von Rodenberg, haben an Meister Joh. Bartels, ein bey der Stadt Rees aufm Bartelsfeld gelegenes Stück Land verkauft, wer daran eine rechtliche Ansprach hat, muß sich sub pœna perpetui silentii binnen 3 Wochen, melden.

X. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Schlickische Beerbten sind vorhabens ihr Graßgewachs Parceels-Weise dem meistbietenden zu verpachten, diejenige, so belieben ein oder ander Parceel anzupachten, wollen sich den 6ten Januarii a. f., Nachm. Glocke 4, in Monsr. Theod. von der Klocken Behausung einfinoen, die Vorwarden hören verlesen und ihren Nutzen suchen.

XI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Alsoo op den 1 May 1753 een Bauwhof, den Cloosterhof genoemt, tot Duiven, Amts Lymers geleegen, pagtlos word, soo gelieven de geene, die tot eene niewe Aanpagtinge geneegen, zich ten eersten te addresseeren by den Eygenaar, den Heere Hof-Cammeraedt van Kylmann tot Duisseldorp, of by den Notaris en Rentmeester Uhlenbruch tot Sevenaer.

XII. Sachen / so angehalten ausserhalb Duisburg.

Auf den 19ten Decemberis ist ein braunes Mutterfüllen mit weissen Hinterfüssen und einem Zeichen vorm Kopf, im Amte Lunen aufgefangen worden; der Eigener kan sich binnen 4 Wochen beym Königl. Landgericht zu Unna melden, welchem da solch s, wenn er sich dazu gehörig qualificiret, gegen Ersetzung des Futters und Kosten verabfolget, onsten nach der Zeit öffentlich verkaufft werden soll. Unna im Landg. den 22 December 1754.

XIII. Von fehlenden Handwerckern und wüsten Hausstellen

Da bey denen Clevischen Städten, Westseits Rheins oberwärts, imgleichen Meurs und Crevfeld, folgende Professiones und Handwercker annoch fehlen, und an wüsten Stellen oder Hausplätzen sich befinden, als:

In Orson, ein Seidenband-Fabrique, Nagelschmid, Kratzenmacher, Korbmacher, Maurer und Schlächter. An wüsten Stellen sind vorhanden 6.

In Xanten, ein Blechschläger.

In Sonsbeck, ein Maurer, Zimmermann, Schneider in Frauenzimmer-Kleidung, Entrepreneur der Bleiche und Pelsweber. An wüsten Stellen sind vorhanden 6.

In Kervenheim, ein Chirurgus und Sattler. An wüsten Stellen ist vorhanden 1.

In Udem, ein Maurer, ein Huth- und Brunnenmacher. An wüsten Stellen sind vorhanden 3.

In Meurs, ein Korbmacher, Seilspinner, Maurer, Rad- und Gestellmacher, Schneider in Frauenzimmer-Kleidung, Lependecker und Faßbinder. An wüsten Stellen sind vorhanden 4.

In Crevfeld, ein Korbmacher und Seiler. So wird solches dem Publico hiemit bekant gemacht, damit, wann jemand sich in denen obbemelten Städten zu etabliren, auch diese oder jene wüste Stelle zu bebauen incliniren möate, sich je ehender je lieber, beym zeitlichen Commissario Loci, Herrn Steuer-Rath Hermon in Meurs oder sonstigen Orts Magistrat und Accise-Casse addressiren könne, welchen man nicht nur die denen anziehenden Fremden verheissene Beneficia, sondern auch alle Willfährigkeit und Assistence hiemit verspricht.

Dem

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß in denen Märckischen Städten, Nordwerts der Ruhr, annoch folgende Handwercker und Professionisten fehlen, auch wüste Stellen zu bebauen anzutreffen sind, als:

Im Hamm, allerhand Woll-Fabricanten, als Tuch- und Etofmacher, Papiermacher, Tuchfärber, Korbmacher, Bürstenbinder, Klumpen- und Holdschenmacher. Wüste Stellen sind noch vorhanden 79.

In Lünen, ein Paar Drillmacher und ein Maurer. Wüste Stellen aber sind nicht.

In Herdicke, zwey tüchtige Maurer, vier Leinweber, ein geschickter Sattler, ein Kupferschmid, ein Knopfmacher, und ein Blechschläger. Wüste Stellen sind noch 4.

In Westhoven, ein Glaßmacher, ein Schlächter und ein Zimmermeister.

In Schwerte, ein Glaser, ein Zinngiesser, ein Blech- und Kupferschläger, und ein Schiefer oder Leyendecker. Der wüsten Stellen sind noch 11.

In Hoerde, drey Leinweber. Wüste Stellen aber sind nicht.

In Unna ein Schonferber, Uhrmacher, Gelgbiesser, Seiler, Töpffer, Zuckerbecker, Mahler, Nagelschmid, Korbmacher, Weißgerber, Leinwanddrücker, Holdschenmacher. Der wüsten Stellen aber sind annoch 31.

In Camen, ein Huthmacher, Seiler, Zinngiesser, Garnbleicher, Kupfer- und Blechschläger. Wüste Stellen sind noch 7.

In Soest, ein Kord- und ein Sporenmacher. In so ferne nun dergleichen Handwercker und Professionisten in vorgedachten Städten sich anzusetzen gesonnen wären, so können dieselben entweder bey dem Krieges- und Steuer-Rath, Herrn J. H. Nattermoeller im Hamm, oder denen Magistraten jedes Orts sich melden, und gewiß versichert seyn, daß ihnen alle ersinnliche Assistence, so wohl bey ihrem Etablissement als auch der Bebauung der wüsten Stellen, nach denen Königl. allergnädigst publicirten Edicten und vornemlich vom 1 September 1747, wiederfahren und angedeyhen solle. Hamm den 15 December 1754.

XIV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem bey der Königl. Regierung zu Meurs über das Vermögen des Leonh. Stang oder Fünders Concursus Creditorum eröfnet, und Edictalis Citatio ausgefertiget, und so wohl zu Crevfeld als Meurs affigiret worden, so werden mittelst derselben alle diejenige, welche eine gegründete Ansprach an besagtes Vermögen zu haben vermeinen, in Terminis præfixis, und längstens auf den 24 Febr. a. f., abgeladen, um alsdann sub pœna perpetui silentii morgens um 9 Uhr zu Meurs in der Regierungs-Cantzley zu erscheinen, die in Händen habende documenta zur justification ihrer Forderungen zu produciren und demnächst locum in abzufassender Prioritäts-Urthel zu gewärtigen. Wornach sich sämtl. Creditores zu achten.

XV. Geträyde-Preiß vom 20 bis 27 Decembris 1754.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gärsten			Maltz			Buchweitze			Haber			Erbsen		
	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.
Cleve	1	11	11	1	1	3	∘∘	11	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	15	2	∘∘	7	10	∘∘	∘∘	∘∘
Wesel	1	7	∘∘	∘∘	22	∘∘	∘∘	17	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	12	9	∘∘	12	1	∘∘	∘∘	∘∘
Embrich	1	10	∘∘	1	3	∘∘	∘∘	16	∘∘	∘∘	17	∘∘	∘∘	16	∘∘	∘∘	9	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘
Duisb.	1	11	6	1	6	∘∘	∘∘	17	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	16	6	∘∘	12	∘∘	1	6	∘∘
Meurs	1	∘∘	9	∘∘	18	7	∘∘	14	2	∘∘	15	9	∘∘	15	9	∘∘	11	7	1	∘∘	∘∘
Hamm	1	16	∘∘	1	8	∘∘	1	20	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	12	∘∘	∘	∘	∘∘
Witten	1	19	∘∘	1	10	∘∘	∘∘	22	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘
Herdecke	1	17	∘∘	1	2	∘∘	∘∘	22	∘∘	∘∘	22	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	16	∘∘	∘	9	∘∘
Düsseld.	1	16	∘∘	1	∘∘	∘∘	∘∘	22	∘∘	∘∘	21	∘∘	∘∘	16	∘∘	∘∘	12	∘∘	1	8	∘∘
Düren	1	16	9	1	7	2	∘∘	21	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	∘∘	8	4	∘∘	∘∘	∘∘

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.